C. 220. 9

KANTONSBIBLIOTHEK AARGAU

Aargauer Wochenblatt

für

MDCCCXXXII.

Aarau, in der obrigkeitlichen Buchdruckerei.

KANTONSBIBLIOTHEK
AARGAU

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 1. Samstag den 7. Jänner 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. In der Nähe von Münster, Kantons Luzern, wird ein solid gebautes, mit ehehafter Pfisterei-Gerechtigkeit versehenes Haus mit acht Zimmern, Bakstube, Kammern, Küche, Keller, Nebenkeller, Estrich, Holzhaus und Garten, sammt den zur Pfisterei gehörenden Geräthschaften, zum Kauf angetragen. Wo und wer der Verkäufer sey, kann auf dem Postamt in Reinach vernommen werden.

2. Wegen Mangel an Platz mehrere Glaskästen; bei Kraft, Buchbinder, in Brugg.

3. [3]Sehr feine sächsene Nastücher, auf der Bleiche zu Lenzburg.

Zu Aarau.

4. Ein circa 110 Pfd. wiegender bleiener neuer Destilier-Hafen, für Chemischbleicher. Im Berichthaus zu vernehmen.

5. Bei Siebenmann-Reift, Fruchtbranntwein, zu 9 Bz. die Maß; Reiswellen zu 80 Bz. das Hundert; feinster holl. Rauchtaback, in Pfundpackets zu 20 Bz.

6. Wegen vielem, nacheinander mich betroffenem Unglück und traurigen Schicksalen, und um keinem Bürgen wegen mir irgend eine Unruhe zu machen, wünschte ich mein, für einen Feuerarbeiter bequemes Haus, Nr. 158, nebst einigem Werkzeug, unter billigen Bedingen je eher je lieber zu verkaufen.

Hans Meyer, Artillerie-Hauptmann, in Aarau.

7. Achtzehn Saum guter alter Küttiger Wein vom Jahre 1825, um billigen Preis; in Nr. 54 sich anzumelden.

8. Mehrere Kanarienvögel mit Paarkäfigen; schöne Kastanien und große und kleine Pfundreste; in Nr. 181.

9. Bei A. Buser, Büchsenmacher, ein Paar schöne und gute gezogene, selbstverfertigte Pistolen, mit Piston-Schloß.

10. Eine große, starke eisene Geldkiste, mit dreifachem Schloß, in bestem Stand. Im Berichthaus zu erfragen.

11. Ein neuer Rennschlitten nach neuester Façon; bei J. J. Beck, Vater, Wagner.

12. [2]Bei F. Schmitter, in der neuen Vorstadt Nr. 353, ist zu haben: Kirschwasser und Trusenbranntwein von 1819, die hiesige Maß zu 15 Bz.

13. Bei Georg Hagenbuch, neben der Post, schönes gefärbtes und ungefärbtes, gezwirntes und ungezwirntes Baumwollen-Lismergarn, so wie auch von seinen selbstverfertigten Lottospielen; ferner übernimmt er wie bis dahin Baumwollengarn zum Spuhlen und Zwirnen, und alte Lottospiele zu ergänzen, alles zu den billigsten Preisen.

14. Bei F. J. Beck, Buchdrucker, ist zu haben: der aargauische Kabinetts-Kalender auf das Jahr 1832, auf Karton 10 kr., ohne Karton 6 kr. Briefe und Geld franko.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. [2]Das Haus Nr. 7 an der Kirchgasse, mit 5 heizbaren Stuben, geräumig Platz für eine oder zwei Parteien. Bei Großweibel Märk sich anzumelden.

Zu empfangen wird verlangt.

1. Es wünscht jemand auf ein oder mehrere Jahre um billigen Zins einen Garten in Empfang zu nehmen; wofür sich bei Kraft, Gärtner, anzumelden ist.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Verschiedene größere Summen Geld, auf gute hinreichende Unterpfänder und Bürgen; bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

2. Ein schön meublirtes Zimmer, mit oder ohne Kost. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

3. Fr. 4000, und kleinere Summen, auf hinlängliche Sicherheit; im Geschäfts-Bureau des J. Gebhard, in Lenzburg.

Zu Aarau.

4. Ein meublirtes, heizbares Zimmer für ein oder zwei Personen, mit oder ohne Kost; in Nr. 181.

Nachrichten.

1. [1]Die französische Gesellschaft allgemeiner Versicherungen gegen Brandschaden (assécurance Générale) welche seit ihrer Stiftung bis auf den jetzigen Zeitpunkt für viele Millionen Franken in dem hiesigen Kanton versicherte und den durch Brandunglück entstandenen Schaden immer auf die loyalste Weise sogleich ausbezahlte; überzeugt sich durch die so ununterbrochenen vermehrten Anmeldungen zum Beitritt des größten Zutrauens, da sie aber auch den Theilnehmern alle nur möglichen Vortheile und die größte Garantie einräumt. Sie hat daher zur Erleichterung dieses Geschäftsganges, dem resp. Publikum des hiesigen Kantons, dem Unterzeichneten die Agentschaft für denselben anvertraut. Indem er hiermit dem verehrten Publikum zu Stadt und Land von dieser Agentschaft Kenntniß giebt, wird er sich angelegen sein lassen, jedermann, alle nur wünschbare Auskunft zu ertheilen, und jede Anmeldung zum Beitritt mit der größten Pünktlichkeit und Schnelligkeit ausführen. — Er empfiehlt sich daher dem verehrten Publikum bestens.

Lenzburg den 2. Jenner 1832.

Abraham Hemmann, Sohn.

2. Die Unterzeichneten finden sich im Falle zu erklären, daß die Angabe im Intelligenzblatt Nr. 52, als hätten sie drei Grundstücke verkauft die nicht gefertigt worden, eine Unwahrheit sey; zumal die Benannten keine drei Grundstücke verkauft, hingegen zwei gekauft haben.

Birrwyl den 26. Christmonats 1831.

Samuel und Rudolf Nußbaum.

Bewilliget: L. Berner, Oberamtmann.

3. Den 31. Christmonat letzthin ist dem Jakob Meyer, Oeler, in Dintiken, ein bleichgelber mittlerer Hund zugelaufen; er trägt ein ledernes Halsband mit M. R. M. I. B. bezeichnet. Der Eigenthümer beliebe denselben gegen billige Entschädigung inner acht Tagen, von der Publikation an, abzuholen; nachher wird keine Antwort mehr dafür gegeben.

4. Kürzlich ist Unterzeichnetem ein Hund zugelaufen, Stellhundrace, männlicher großer Art, Farbe weiß und braun gefleckt, mit ganz kurzer Rutte und ledernem Halsband ohne Zeichen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen gegen Erlag der Publikations- und Futterungskosten inner 14 Tagen, nach welcher Zeit weder Rede noch Antwort mehr dafür gegeben wird, abholen bei Samuel Moser, Negot., in Zofingen.

5. Am 1. Jenner d. J. ist dem Rudolf Burger, Weibel, in Birr, ein kleiner weißer Spitzhund, männlicher Art, zugelaufen. Der Eigenthümer kann denselben gegen Vergütung der Publikations- und Futterungskosten inner den nächsten 14 Tagen bei ihm abholen, nachher wird weder Rede noch Antwort dafür gegeben.

Von Aarau.

6. In eine Buchdruckerei wird ein Setzer-Lehrling gesucht, welcher die hiezu nöthigen Schulkenntnisse besitzt. Das Nähere ist im Berichthaus zu erfahren.

7. Eine Person, die spinnen, nähen und kochen kann, auch die Landarbeiten versteht, wünscht je eher je lieber in einen Dienst zu treten. Im Berichthaus zu vernehmen.

8. Es wünscht eine Person als Krankenwärterin, oder auch in einen andern Dienst sobald möglich zu treten; sie versteht die häuslichen wie die ländlichen Arbeiten. Im Berichthaus zu vernehmen.

9. Es wünscht ein Knecht, mit guten Zeugnissen versehen, der mit Pferden gut umzugehen weiß und das Hauswesen versteht, von Stund an in einen Platz zu treten. Im Berichthaus zu vernehmen.

10. Die Töchter Wydler, wohnhaft bei Hrn. Häßig, Kupferschmied, am Ziegelrain, empfehlen sich in allen Arten von Weißnäherei, besonders auch für Reparation von Spitzen, so wie auf die Stör.

11. Den 31. Dezember 1831 wurde auf dem Schachen, bei Aarau, ein junges Schwein aufgefangen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen Publikations- und Futterungskosten inner 14 Tagen bei Unterzeichnetem abholen, nachher wird weder Rede noch Antwort dafür gegeben werden.

Christian Kähr, auf dem Schachen.

Publikationen.

Das Bezirksgericht Zofingen macht hiemit zu Handen des Publikums bekannt, daß es seine ordentlichen Sitzungen, wie bisher, auch für die Zukunft, jeweilen Freitags, und zwar im Winterhalbjahr von Morgens 9 Uhr an, und im Sommerhalbjahr von Morgens 8 Uhr an, halten wird.

Zofingen den 4. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstw. Aktuar.

Das neugewählte, heute konstituirte Bezirksgericht Laufenburg hat beschlossen, daß der ordentliche Sitzungstag statt wie bisher am Dienstag, künftighin an jedem Freitag in der Woche abgehalten werden solle. Welches zu Jedermanns Wissen kund gemacht wird.

Laufenburg am 22. Christmonat 1831.

Aus gerichtlichem Auftrag.
Die Bezirksgerichtskanzlei dahier.

Das Bezirksgericht Laufenburg hat, nachdem es sich in heutiger Sitzung konstituirt hatte, den HGHrn. Bezirksrichter Ducloux dahier zum Vicegerichtspräsidenten ernennt.

Laufenburg am 22. Christmonat 1831.

Aus gerichtlichem Auftrag.
Die Bezirksgerichtskanzlei dahier.

Mortifikation.

Eine, ursprünglich auf Melchior Leuenberger, jetzt Kaspar Fehlmann, Gemeindschreiber, von Wittwyl, als Schuldner lautende, rest. Kapital Gl. 300 oder Fr. 450 haltende Obligation wird seit mehreren Jahren vermißt. Da sie nun durch einen notarialischen Auszug und zwei Kollokationen ersetzt ist, so wird das Original als ungültig erklärt.

Zofingen den 21. Christmonats 1831.

Namens der Gläubigerin,
Frau Sutermeister, geb. Gaberthüel:
Sutermeister, Amtsschreiber.

Bewilliget: Suter, Oberamtmann.

Conzessionsbegehren.

Die Herren Gebrüder Fischer, von Reinach, sind bei der hohen Regierung um Conzession eines Wasserrades zum Behuf einer Baumwollen- oder Flachsspinnerei an dem Wasserkanal obenher der Mühle daselbst, eingekommen; daher solches mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht wird, daß allfällige Einwendungen gegen dieses Vorhaben bis den 21. Jenner d. J. diesigem Bezirksamt einzureichen seyen.

Kulm den 4. Jenner 1832.

Steiner, Bezirksamtmann.

Vormundschaften.

Das Bezirksgericht Zofingen hat den Vormund, welchen der Gemeindrath Uerkheim dem dortigen sehr liederlichen Bürger Simon Bäni, Simons sel., genannt Weißen, auf Klausenhubel, auf eigenes Begehren, ernannt hat, in der Person des Hans Jakob Basler, alt Ammanns, von Uerkheim, gesetzlich bestätigt. Diese Vormundschaft wird bekannt gemacht mit der Warnung, fürohin mit Bäni und seiner Familie ohne Wissen des Vormundes in keinen Verkehr einzutreten, indem alle derartige Handlungen als ungültig erklärt werden müssen.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

Das Bezirksgericht Kulm hat den mehrjährigen Johannes Glor, Kartenmachers, von Birrwyl, wohnhaft zu Rupperswyl, auf seine eigene Zugabe unter Vormundschaft gesetzt, und den von der Waisenbehörde von Birrwyl ihm in der Person des Hrn. Jakob Härri, Gemeindammann, von daselbst, ernennten Vormund, in dieser Eigenschaft bestätigt, welche Vormundschaft bekannt gemacht wird mit der Anzeige, daß alle Handlungen, die der Pflegbefohlene ohne Einwilligung seines Vormundes abschließen würde, als gesetzlich ungültig würden angesehen werden.

Kulm den 2. Jenner 1832.

Der einstweilige Vorsitzer des Bezirksgerichts:
L. Berner.
Erismann, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Aarau hat auf den Antrag des Stadtraths allda den Rudolf Siebenmann, Pfister, jünger, von daselbst, wegen seinem fortgesetzten Hange zur Trunkenheit und damit verknüpfter Verschwendung seines Vermögens, unter Vormundschaft gesetzt, und ihm zum Vormund geordnet: den Herrn Friedrich Siebenmann, Metzger, von Aarau. Es wird daher jedermann gewarnet, dem gedachten Rudolf Siebenmann etwas auf Borg anzuvertrauen oder sich mit ihm ohne Vorwissen und Gutheißen seines Vormundes in einigen Verkehr einzulassen, bei Strafe der Ungültigkeit.

Aarau den 5. Jenner 1832.

Der Präsident des Bezirksgerichts:
Schmiel.
Für dasselbe:
Siebenmann, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

[3]Auf den Vorschlag des Gemeindraths Staufen hat das Bezirksgericht Lenzburg den Friedrich Furter, Modelstecher, von Staufen, so wie seine Ehefrau und die minderjährigen Kinder in der Person des Jakob Furter, Wagner, von da, unter Vormundschaft gesetzt. Indem diese Vormundschaft unter der gesetzlichen Warnung vor allfälligem Verkehr bekannt gemacht wird, ergehet an die sämmtlichen Gläubiger des Friedrich Furter das Ansuchen, ihre Forderungen inner der Frist eines Monats dem Herrn Gemeindschreiber Furter in Staufen schriftlich anzuzeigen.

Lenzburg den 13. Christmonats 1831.

Bertschinger, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
C. Bertschinger, Gerichtsschreiber.

[3]Der Gemeindrath Kölliken hat den Johannes Zehnder, genannt Tönhansrudis, von daselbst, mit dessen eigener Einwilligung, in der Person des Friedrich Zehnder, Schullehrer, von Kölliken, unter Vormundschaft erkennt, welche Verfügung heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden ist. Indem diese Vormundschaft zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden alle durch den bevormundeten Zehnder ohne Wissen seines Vormundes fürohin eingehenden Verpflichtungen zum Voraus nach §. 357 des Personenrechts als ungültig erklärt. Zugleich werden alle die, welche an gedachtem Zehnder zu fordern haben, oder demselben zu bezahlen schuldig sind, aufgefordert, beides in

wahren Treuen, bis Samstag den 21. Jenner 1832 dem Herrn Gemeindschreiber Matter in Kölliken einzugeben.

Zofingen den 16. Christmonats 1831.

R. Suter, Amtsstatthalter, Viecepräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

Benefizia Inventarii.

[1]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Franz Joseph Kostezer, von Untersiggingen, gewesenen Großraths und Friedensrichters, ist das Benefizium Inventarii über seinen Nachlaß gerichtlich bewilliget. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlusses, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 23. laufenden Monats Jänner dem Gemeindrath von Untersigenthal einzugeben.

Baden am 3. Jänner 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[1]Den Erben des am 11. laufenden Dezembers verstorbenen Hans Rudolf Hochstraßer, alt Bannwart, von Dürrenäsch, seßhaft gewesen auf der Nüchtern, Gemeinde Mühlethal, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31ten März 1832, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Aüszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

[1]Auf den Antrag des Gemeindraths Gößlikon hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben der verstorbenen Anna Maria Engel, geborne Seiler, von Gößlikon, wohnhaft auf dem Rütihof, über deren Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner der Anna Maria Engel, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Gößlikon Donstag den 19. Jenner 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 21. Dezember 1831.

F. Hagenbuch, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den Erben des jüngsthin sel. verstorbenen Herrn Johannes Albrecht, Pfister, Sohn, von Lenzburg, in der Absicht genaue Kenntniß seiner allfällig eingegangenen Bürgschaften zu erhalten, auf ihr Begehren hin, das Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher oder allfällige Schuldner des sel. verstorbenen Herrn Albrecht aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten also bis und mit dem 18. Hornung 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 13. Christmonats 1831.

Bertschinger, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
C. Bertschinger, Gerichtsschreiber.

[2]Keineswegs die Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, wohl aber der ausgebreitete Geschäftsverkehr, in welchem der kürzlich sel. verstorbene Hr. Großrath und Posthalter Karl Müller, zum Löwen, in Mellingen, gestanden, haben dessen Erben veranlaßt, über seinen Nachlaß das Benefizium Inventarii nachzusuchen, welches ihnen auch gerichtlich bewilliget worden ist. Es werden die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hrn. Müller sel. gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 1. Hornung 1832 dem löbl. Stadtrath in Mellingen einzugeben.

Baden am 27. Christmonats 1831.

B. Dorer, Amtsstatthalter, Vizegerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle, welche an den rechtlich ausgetriebenen Johann Baptist Müller, Fuhrmann und Exerziermeister, von Villmergen, eine Ansprache zu machen haben, oder ihm etwas schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 21. Jenner 1832, als an dem gerichtlich angesetzten Konkurstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, und respekt. ihre An- und Gegenforderungen in Original, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, die letztern aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 21. Dezember 1831.

F. Hagenbuch, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers den Geldstag über den ausbetriebenen Melchior Meyer, von Dintiken, als Pfister und Pintenschenkwirth zu Niederlenz angesessen gewesen, als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über das ausschließlich in Liegenschaften bestehende Vermögen, Freitags den 10. Hornung nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, in der Pintenschenke zu Niederlenz. Die Kollokation wird am Donstag den 12. April nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Eröffnung der Kollokationen so wie der Nachschlag werden den 27. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um 1 Uhr, in gedachter Pintenschenke statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Meyer werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis den 12. April 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 3. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Der bisherige Gerichtssubstitut als einstweiliger Aktuar:
Oberli, Notar.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von den Vormündern des ausbetriebenen Johannes Halter, von Fehraltdorf, Kantons Zürich, als Mühlsteinhändler zu Holderbank angesessen, in Folge Weisung der Waisenbehörde zu Fehraltdorf, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene Fahrhabe, Schiff und Geschirr, Weinfässer, Frucht, Heu, Mühlesteine, die der Masse zuständigen drei Pferde und eine Kuh, Freitag den 3. Hornung nächstkünftig, und folgende Tage, jeweilen des Morgens um 9 Uhr, in dem geldstaglichen Hause zu Holderbank. Die Kollokation wird am Mittwoch den 4. April nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg statt finden; hingegen werden alle übrigen Geldstagsverhandlungen, in Hoffnung eines Akkommodements, verschoben. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Halter werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 4.

April 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 3. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

Der bisherige Gerichtssubstitut als einstweiliger Aktuar:

Oberli, Notar.

[1]Hans Jakob Wilhelm, Saris, zu Hinterwyl, bisheriges Mitglied des Gemeindraths Uertheim, hat auf eine Betreibung den Geldstag angerufen, dessen Ausführung durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Wegen Geringfügigkeit des geldstaglichen Vermögens, das blos in weniger Fahrhabe und zweifelhafter Aktiva besteht, ist der Fall einer Steigerung nicht vorhanden. Diesemnach werden die Gläubiger und Bürgschaftansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, mit den Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich, in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen bis und mit Donstags den 5. April 1832 einzugeben. Postgelder und Botenlöhne sind durch die Einsender zu tragen.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.

Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

[1]Ueber den ganz vermögenslosen Jakob Müller, von Gränichen, seines Berufs ein Hufschmied, dermal als Arbeiter in der Spinnerei zu Windisch angestellt, früher zu Stetten angesessen, jetzt zu Altenburg wohnhaft, ist auf eigene Anrufung hin vom Bezirksgerichte Brugg der Geldstag erkennt. Die Gläubiger dieses Müller werden unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Ansprachen bis längstens den 3. März nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben. Eben so sind diejenigen, welche dem Müller etwas schuldig seyn, oder von seinen Effekten in Verwahrung haben sollten, aufgefordert, davon Anzeige zu machen.

Brugg den 3. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.

Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Kulm hat den Geldstag über den Nachlaß des letzthin verstorbenen Hans Rudolf Burger, Josephs, von Burg, erkennt. Es werden nun alle diejenigen, welche an den verstorbenen Burger irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in Original oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 16. Hornung 1832 der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Da indeß zu Vermeidung des Geldstags noch Hoffnung ist, so wird die Versteigerung des geldstaglichen Vermögens einstweilen verschoben, und auch kein Tag zur Abhaltung der Kollokationseröffnung und des Nachschlags angesetzt.

Kulm den 13. Christmonat 1831.

L. Berner, Oberamtmann, Gerichtspräsident.

Erismann, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Kulm hat den Geldstag über den Nachlaß des unlängst verstorbenen Samuel Merz, Zimmermann, jung, von Menziken, erkennt. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Merz irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in Original oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 16. Hornung 1832 der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Da aber noch Hoffnung vorhanden ist, der Geldstag könne vermieden werden, so wird die Versteigerung des geldstaglichen Vermögens einstweilen verschoben, und auch kein Tag zur Abhaltung der Kollokationseröffnung und des Nachschlags angesetzt. Es wird zugleich angezeigt: daß der Geldstager Merz laut vorliegenden Vertrags, vom 4. Mai 1830, seine sämmtliche Fahrhabe ꝛc. den Herren Samuel Weber, Gemeindrath, und J. Jakob Vogt, Notar, von Menziken, um Fr. 203. 4. verkauft habe, welche Summe durch bezahlte Schulden getilgt sey. Der Vertrag liegt zur Einsicht in der Gerichtskanzlei Kulm.

Kulm den 13. Christmonat 1831.

L. Berner, Oberamtmann, Gerichtspräsident.

Erismann, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[3]Nachdem die Erben des seit 40 Jahren landesabwesenden Johann Michel, von Wohlen, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den gedachten Johann Michel die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 7. Christmonat 1831.

Der Amtsstatthalter. Für denselben:

F. Hagenbuch.

J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Wahlen des Kleinen Rathes.

Vom 27ten Christmonats 1831.

Bezirksverwalter.

Aarau:	Herr Johann Jakob Nußbaum, von Densprüren.
Baden:	" Jos. Damian Falk, von Baden.
Bremgarten:	" Friedrich Schweizer, von Dättwyl.
Brugg:	" Samuel Bäurlin, von Brugg.
Kulm:	" Joh. Jak. Vogt, von Menziken.
Laufenburg:	" Casimir Brentano, von Laufenburg.
Lenzburg:	" Joh. Heinrich Meyer, von Lenzburg.
Muri:	" Joseph Konrad, von Auw.
Rheinfelden:	" Joseph Kamper, von Rheinfelden.
Zofingen:	" David Friedr. Salchli, von Zofingen.
Zurzach:	" Joh. Heinrich Welti, von Zurzach.

Domainenverwalter:

Klingnau:	Herr Sebastian Wenge, von Klingnau.
Königsfelden:	" Rudolf Metzger, von Zofingen.
Leuggern:	" Franz Joseph Hauser, von Leuggern.
Olsberg:	" Joh. Bapt. Mösch, von Frik.

Schaffner:

Aarburg:	Herr Franz Bachmann, von Zofingen.
Frik:	" Joseph Huber, von Frik.
Kastelen:	" Joh. Ulrich Süeß, von Oberflachs.

Stempelverwalter:

Herr Franz Rothpletz, von Aarau.

Zuchthausverwalter:

Herr Johann Adam Bürli, von Baden.

Vom 29ten Christmonats 1831.

Central-Postamt.

Postdirektor:

Herr Daniel Dolder, von Stein.

Controlleur und Sekretär der Ober-Postdirektion:

Herr Jakob Funk, von Aarau.

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 1.

Postbureaus in den Bezirken:

Aarburg:	Herr Isak Zimmerli, von Aarburg.
Baden:	" Dominik Baldinger, von Baden.
Bremgarten:	" Franz Waller, von Eggenwyl.
Brugg:	" Abraham Vögtlin, von Brugg.
Fahrwangen:	" Rudolf Müller, von Fahrwangen.
Frick:	" Frz. Sales Mösch, von Frick.
Kaiserstuhl:	" Jos. Montfort, von Kaiserstuhl.
Kreuzstraße:	" Samuel Braun, von Oftringen.
Laufenburg:	" Joseph Ant. Scholl, von Laufenburg.
Lenzburg:	" J. J. Rohr, von Lenzburg.
Mellingen:	" Karl Müller, von Mellingen.
Muri:	" Silvan Müller, von Muri.
Reinach:	" Sl. Merz, von Reinach.
Rheinfelden:	" Frz. Jos. Lützelschwab, von Rheinfelden.
Sins:	" Burkhard Köpfli, von Sins.
Stein:	" Fidel Suidter, von Stein.
Wohlen:	" Joh. Ulrich Wohler, von Wohlen.
Zofingen:	" Franz Rud. Zimmerlin, von Zofingen.
Zurzach:	" Kaspar Rodolf, von Zurzach.

Aarau den 30. Christmonat 1831.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Kanzlei Aargau.

Bekanntmachung obergerichtlicher Urtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die von dem löbl. Bezirksgericht Aarau mit dem Israeliten Raphael Levi, aus Blozheim, französ. Departements Oberrhein, 16 Jahre alt, ledig, wegen Diebstahls verführte Kriminalprozedur nebst der bezirksgerichtlichen Straferkanntniß vom 1. Dezember abhin Uns zur obergerichtlichen Prüfung und Beurtheilung zugekommen: haben Wir, nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Der Inquisit Raphael Levi habe das freiwillige Geständniß abgelegt, und die erhobenen Thatumstände stimmen damit überein: daß er am 3. August letzthin, Morgens nach 8 Uhr, als an einem Markttage, nach Aarau gekommen sey, wo er

a) in dem Hause des Hrn. Joh. Rudolf Brunner, Goldarbeiter, in ein Zimmer, eine Stiege hoch, sich eingeschlichen, und dort eine an der innern Thürseite eines Kastens hängende goldene Repetir-Uhr mit goldener Kette, Uhrschlüssel, Pettschaft, Kristallwalze und einer Haarkette, entwendet, und sich damit fortbegeben habe, dessen Werth von dem Eigenthümer, Hrn. Brunner, eidlich auf L. 160 angegeben werde;

b) daß er sich sofort nach Lenzburg begeben und dort zwischen 11 und 12 Uhr angekommen, in das der Familie Hünerwadel gehörige große Haus eingeschlichen und aus einem Zimmer im ersten Stock ab einem Stecknadelkissen folgende Pretiosen

eine goldene Venetianerkette, circa 8 Schuh lang, mit Schlößchen,

ein Kreuz mit gelben Steinen in Gold gefaßt, und

zwei goldene Vorsteknadeln,

dann aus einem im Kleiderschrank befindlichen Paar Beinkleider zwei Fünffrankenstücke gestohlen habe, welche Gegenstände zusammen von dem Eigenthümer, Hrn. Hieronimus Hünerwadel, eidlich auf L. 135. gewerthet wurden;

c) daß Levi noch am gleichen Tag nach Baden gereist und dort die gestohlene Venetianerkette an zwei Hebräer, die Brüder Meyer von Lengnau, in Ennetbaden gegen verschiedene Stücke Tuch zu einer Kleidung und 4 ½ Neuthaler an Baarem, zusammen um den Werth von 11 ½ Neuthaler verkauft habe;

d) daß er folgenden Tags sich nach Zürich begeben, um vorgeblich zu Schiff bis Rapperswyl, und von dort zum Besuch von Verwandten nach Hohenems zu gehen, bis zur Abfahrt des Schiffes aber sich in der Stadt herumgetrieben und bei Hrn. Meier-Egli auf dem Münsterhof in das Haus und Schlafzimmer geschlichen, ohne Zweifel in der Absicht, auch da wieder fremdes Gut sich zuzueignen, aber von dem Hauseigenthümer überrascht, sich unter Vorweisung eines messingenen Rings von bösem Verdacht zu reinigen suchte, indem er vorgab, daß er solchen vor der Hausthüre gefunden und sein Eintreten in das Haus keinen andern Zweck als die Ausmittlung des Eigenthümers gehabt habe, welche nichtige Ausflucht jedoch, verbunden mit den auf ihm gefundenen verdächtigen Effekten, seine Anhaltung zur Folge gehabt habe;

e) daß bei Raphael Levi noch ein auf L. 5. gewerthetes goldenes Kreuz gefunden wurde, welches er auf seiner Reise nach Aarau von einer Magd im Ochsenwirthshause zu Grenzach gegen einen Ring eingetauscht haben wollte, welche Angabe sich aber als falsch erwiesen, worauf er endlich eingestanden, daß er auf jener Reise Grenzach gar nicht berührt und daß er jenes Kreuz am 3. August auf dem Jahrmarkt in Aarau unmittelbar vor dem Uhrendiebstahl aus einem Krämerstande entwendet habe. Wenn auch der Eigenthümer des Kreuzes bis dahin nicht habe ausgemittelt werden können, so lasse doch die letzte Angabe des Levi kaum einen Zweifel übrig.

Die von Raphael Levi eingestandenen und rechtlich erhobenen Diebstähle zu Aarau und Lenzburg ersteigen in ihrem Werthe die Summe von L. 295, und machen somit den Thäter des Verbrechens des Diebstahls schuldig. Jedoch können sie nicht als Diebstähle an verschlossenem Gute angesehen werden, weil die Zimmerthüren, wohin der Dieb sich eingeschlichen, nur in den Fallen gelegen und an den Kästen, woraus die Entwendung geschehen, die Schlüssel gesteckt hatten.

Indessen erscheine Raphael Levi aus allen Umständen als ein frecher und verschmizter junger Bursche; besonders gehe dieses aus seinem Benehmen in dem Hause des Hrn. Meyer-Egli in Zürich, seinem dortigen Entweichungsversuch aus dem Gefängniß, seiner beharrlichen falschen Namens- und Abstammungsangabe, so wie aus den täuschenden Vorspieglungen über die Erwerbung jenes goldenen Kreuzes hervor.

Auf der andern Seite müssen demselben seine Jugend, seine vernachläßigte Erziehung und seine dürftige Lage, so wie der Umstand, daß die Bestohlenen größtentheils wieder zu dem Ihrigen gelangten, als Milderungsgründe zu statten kommen.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Raphael Levi habe sich des Verbrechens des unbeschwerten Diebstahls schuldig gemacht; derselbe soll daher in Anwendung des §. 150 des Kriminalstrafgesetzes zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade auf zwei Jahre, sodann zu lebenslänglicher Landesverweisung, zum Schadensersatz und zu Bezahlung der Untersuchungs- und Verhaftskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 23. Christmonat 1831.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende von dem Obergericht ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 29. Christmonat 1831.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Fetzer.
Der Staatsschreiber:
F. Rothpletz.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem Uns die von dem Bezirksgerichte Kulm mit Samuel Burgherr, aus der Gemeinde Schmidrued, 21 Jahre alt, reformirter Religion, unverehelicht, seines Berufes ein Posamenter, wegen eines begangenen Flintendiebstahls aufgenommenen Untersuchungsakten nebst der bezirksgerichtlichen Strafsentenz vom 14. Wintermonats abhin zur obergerichtlichen Prüfung und Beurtheilung zugekommen: so haben Wir nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

In Folge seines eigenen Geständnisses, verbunden mit den prozedürlichen Thatumständen, habe Inquisit, welcher am 17. August letzthin, zuerst den Uebungen der Scharfschützen zu Unterkulm, sodann dem von Rößliwirth Karrer zu Oberkulm gegebenen Freischießen beigewohnt, bei seinem Weggehen daselbst, Abends um 9 Uhr, eine dem Wirth gehörende, doppelläufige Jagdflinte mitgenommen, die in der von Gästen angefüllten Nebenstube an der Wand gehangen, von Burgherr mittelst eines Stutzers abgehängt und schon während des Nachmittags besichtigt worden sey. Auf die von dem Eigenthümer an den Inquisiten einige Tage nachher gestellte Reklamation habe die Rückgabe der Flinte statt gefunden. Dieser Umstand, so wie derjenige, daß Burgherr etwas betrunken gewesen sein möge, und sein jugendliches Alter, wirken bei Bestrafung des Diebstahls mildernd ein, der sich dem Betrage nach allerdings zu einem Verbrechen eigne, indem dessen Gegenstand auf Fr. 64 gelübdlich gewürdiget worden sey, hingegen als in einem Zimmer begangen, wo sich Licht befunden und zu einer Zeit, da die Hausbewohner sich noch nicht zur Ruhe begeben hatten, nicht für beschwert erachtet werden könne. Das Vorgeben des Inquisiten, daß er geglaubt, seinen Stutzer mit sich zu nehmen, habe widerstreitende Zugeständnisse und hohe Wahrscheinlichkeit gegen sich, und müsse daher als bloße Ausflucht angesehen werden.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Untersuchungssache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Samuel Burgherr habe sich des Verbrechens des einfachen Diebstahls schuldig gemacht; derselbe soll daher in Anwendung des §. 150 des Kriminalgesetzbuches zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade auf ein Jahr, woran ihm jedoch die seit 5. September abhin ausgestandene Gefangenschaft zu gut komme, so wie zum Schadenersatz und zu Bezahlung der Untersuchungs- und Verhaftskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straferkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserem Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 23. Christmonat 1831.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 29. Christmonat 1831.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Staatsschreiber:
F. Rothpletz.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Aarau den 29. Christmonat 1831.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeige.

Nach heute eingelangter Anzeige ist den 5. November v. J., Abends zwischen 7 und 10 Uhr, dem Basel-Fuhrmann Jak. Suter, von Oftringen, auf der Straße von Olten bis Aarburg aus der Bahre seines Fuhrwerks entwendet worden:
1) Eine Tafel Seife von 46 Pfund, in Papier eingewikelt.
2) Ein Ballot, adressirt an Heinrich Rusterholz, bei Maurermeister Hofer in Aarburg, enthaltend verschiedene Gegenstände, von denen nachbeschriebene die bedeutendsten sind: a) ein grauguttüchener Mannsrock; b) ein schwarz guttüchener Mannsrock; c) ein Paar schwarzguttüchene Hosen; d) ein rothes Käpplein für ein Kind; e) 6 neue weiß und blaue Nastücher; f) ein rothes Merinos-Röckchen; g) eine Elle schwarzen Taffet; h) ein wollenes grünes Halstuch mit Blümchen; i) ein großes schwarzseidenes Fürtuch; k) 6 Stück weiße, neue leinene Nastücher; l) ein Tischtuch; m) ein Leintuch.

Was hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Bemerkung, daß auf die Entdekung des Thäters und der entwendeten Gegenstände eine angemessene Belohnung gesetzt ist.

Aarau den 4. Jenner 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Eugen Friedrich Heinrich Frey, Hrn. Frey, des Handelsmanns Kind, alt 4 Jahre, 4 Monate, 10 Tage.

Fr. Maria Magdalena Wydler, geb. Daur, Hrn. Johann Friedrich Wydlers sel. hinterlassene Ehegattinn, alt 76 Jahre, 10 Monate, 23 Tage.

Mathilde Schmuziger, Joh. Jakobs des Metzgers Kind, alt 28 Tage.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aarganisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 2. Samstag den 14. Jänner 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Aus einem Privatkeller in Zürich wünschte man verschiedene Sorten gute reale Weine zu verkaufen, als: ein Faß 1811er und 1819er; ein dito 1819er; ein dito 1826er; etliche Sorten 1827er; auch etwas letztjährigen von gutem Gewächs. Da der Verkäufer kein Weinhändler ist, so wählt er den Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um dieselben den Herren Wirthen und Privaten zu empfehlen, mit der Versicherung, daß alle diese Weine sich unvermischt befinden, wie sie gewachsen sind. Die Adresse ist beim Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

2. Die Gemeindräthe Tägerig und Hägglingen machen E. E. Publikum bekannt, daß sie den an sie gefallenen Hof des Heinrich Meyer in Büschikon, welcher in dem Gemeindzwing Tägerig und Hägglingen liegt, und circa 32 Juch. an Acker- und Mattland hält, dann circa 8 Jucharten Holz und Boden, nebst zwei Häusern und Scheuern, zum Verkauf feil bieten. Liebhaber hiefür werden höflich eingeladen, inner 14 Tagen oder 3 Wochen die Kaufbedingnisse bei obgemeldtem Gemeindrath gehörig einzusehen.

Tägerig den 7. Jenner 1832.

L. Stöckli, Gemeindammann.
L. Meyer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

3. In der Nähe von Münster, Kantons Luzern, wird ein solid gebautes, mit ehehafter Pfisterei-Gerechtigkeit versehenes Haus mit acht Zimmern, Bakstube, Kammern, Küche, Keller, Nebenkeller, Estrich, Holzhaus und Garten, sammt den zur Pfisterei gehörenden Geräthschaften, zum Kauf angetragen. Wo und wer der Verkäufer sey, kann auf dem Postamt in Reinach vernommen werden.

4. Wegen Mangel an Platz mehrere Glaskästen; bei Kraft, Buchbinder, in Brugg.

Zu Aarau.

5. Bei J. J. Oelhafen, Zuckerbäcker, sind nachstehende Artikel zu billigen Preisen zu haben: süße und bittere Chokolate, gestoßener Zimmet, Nelken, Muskatnüsse, Haselnüsse, Malaga-Weinbeeren, süße Mandeln, Krachmandeln, Thee, Carolina-Reis, Fideli und Maccaroni, Rhum, echtes kölnisches Wasser, Windsor-, Transparent- und Mandel-Seife, Seifenkugeln, Rauchzäpfchen, feine Wasch- und Toiletten-Schwämme, so wie auch kleine Schwämme für Kinder.

6. Bei Hunziker-Bueß, nächst dem Zollhaus: frische Cassenade, das Pfund zu 13 kr.; ferner wieder eine Parthie feine Chokolate, zu 5 bis 9 Bz. pr. Pfund.

7. Bei Ludwig Reinhard, sauber gedörrte Zwetschken, das Pfund zu 6 kr.

8. Bei Frau Siebenmann, Rudolfs sel. Wittwe, guter Weinessig, die Maß zu 3 ½ Bz.

9. Zwei Kinder-Bettstätte und ein weißgarnirter Degen. Im Berichthaus zu vernehmen.

10. Bei Siebenmann-Reift, Fruchtbranntwein, zu 9 Bz. die Maß; Reiswellen zu 80 Bz. das Hundert; feinster holl. Rauchtaback, in Pfundpackets zu 20 Bz.

11. [3]Bei F. Schmitter, in der neuen Vorstadt Nr. 353, ist zu haben: Kirschwasser und Trusenbranntwein von 1819, die hiesige Maß zu 15 Bz.

12. Bei F. J. Beck, Buchdrucker, ist zu haben: Gesetz über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeinderäthe, à 10 kr.,

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. [1]Bei S. Kömmeter, Lehrer, ist zu haben: ein gutes Klavier mit 6 Oktaven, kaufweise oder in Zins.

2. Ein Tavernenwirthshaus an einer Landstraße im Kanton Aargau. Wo? ist im Berichthaus zu erfragen.

3. [3]Das Haus Nr. 7 an der Kirchgasse, mit 5 heizbaren Stuben, geräumig Platz für eine oder zwei Parteien. Bei Großweibel Märk sich anzumelden.

Zu empfangen wird verlangt.

1. Es wünscht jemand auf ein oder mehrere Jahre um billigen Zins einen Garten in Empfang zu nehmen; wofür sich bei Kraft, Gärtner, anzumelden ist.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Verschiedene größere Summen Geld, auf gute hinreichende Unterpfänder und Bürgen; bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

2. Ein schön meublirtes Zimmer, mit oder ohne Kost. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

Zu Aarau.

3. [1]Fr. 16,000, in Summen von Fr. 1000 und höher; im Geschäfts-Bureau Reift.

4. Ein Zimmer im obern Stock, ohne Meublen, von Stund an; in Nr. 207.

5. [1]Bei B. von Arx, Pfister, am Zollrain, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht, sammt Kost; auf 1. Hornung zu beziehen.

6. Auf künftigen 1. April in Nr. 50 am Zollrain eine angenehme Behausung im zweiten Stock, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche und Kammer, nebst Plunderkammer und Keller.

Nachrichten.

1. Leonz Koch, Meister Maurer, von Uetzwyl, Bezirks Bremgarten, warnt hiermit Jedermann, mit seiner Ehefrau Barbara, geb. Hölschi, welche ihn unlängst verlassen hat, in irgend einen Verkehr zu treten, indem er für alle und jede Schulden, welche sie auf ihn machen würde, weder Rede noch Antwort dafür geben würde.

Uezwyl den 9. Christmonat 1831.

Bewilliget: F. Hagenbuch, Bezirksrichter.

2. Der Unterzeichnete erklärt hiermit öffentlich, daß die, dem Herrn Friedensrichter des Kreises Aarburg, in Beziehung auf die Gemeinderathswahlen von Oftringen, zugekommene, mit dem Postzeichen „Zofingen“ versehene Zuschrift, datirt „Lauterbach den 26. Christmonat 1831“, unterzeichnet „Jakob Zimmerli“, keineswegs von ihm herrühre, und daß mithin mit seinem Namen und mit seiner

Unterschrift in dieser Hinsicht sträflicher Mißbrauch getrieben worden sey. Der Unterzeichnete verspricht demjenigen, der ihm sichere, zu einem rechtskräftigen Beweise führende Anzeigen über die Person des Verfälschers darbringen kann, eine Belohnung von 16 Schweizerfranken.

Lauterbach den 10. Jenner 1832.

Hs. Jakob Zimmerli.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

3. In der Papiermühle zu Suhr wird ein Lehrknabe von rechtschaffenen Eltern gesucht, der sogleich eintreten könnte.

4. In einem Gasthof in einer aargauischen Stadt könnte eine erfahrne Köchin, welche mit guten Zeugnissen versehen, sogleich in Dienst treten. Wo? ist im Geschäfts-Bureau des J. Gebhard in Lenzburg zu vernehmen.

5. Unterm 11. d. M. wurde auf der Straße von Suhr nach Brugg ein Bällchen blaulicht Concept-Papier ab einem Wagen verloren. Der redliche Finder ist ersucht, dasselbe im Rößli in Hunzenschwyl gegen ein angemessenes Trinkgeld abzugeben. Zugleich ersucht man um gefällige Anzeige eines allfälligen unerlaubten Verkaufes dieses Gegenstandes, ebenfalls unter Versprechung einer billigen Belohnung.

6. Den 31. Christmonat letzthin ist dem Melchior Müller in Oberkulm ein Jagdhund männlicher Art, mit einem ledernen Halsband, worauf sich die Buchstaben ME M. O. K. mit blauen Riemen aufgenäht befanden, entlaufen. Derselbe ist von Farbe weiß, mit rothen Ohren, hat hinten einen rothen Fleck und eine lange Ruthe mit Federstrauß. Für sichere Auskunft oder Ueberlieferung dieses Hundes wird eine angemessene Belohnung versprochen.

7. Dem Unterzeichneten ist den 3. dieß ein schwarzgrauer Fozel-Hund, männlichen Geschlechts, zugelaufen. Er trägt ein ledernes Halsband ohne Zeichen. Der Eigenthümer kann denselben inner 10 Tagen, gegen Erlag der Publikations- und Futterkosten abholen; später würde weder Rede noch Antwort dafür gegeben.

Remigen den 5. Jenner 1832.

Wächter, Bärenwirth.

8. Die französische Gesellschaft allgemeiner Versicherungen gegen Brandschaden (assécurance Générale) welche seit ihrer Stiftung bis auf den jetzigen Zeitpunkt für viele Millionen Franken in dem hiesigen Kanton versicherte und den durch Brandunglück entstandenen Schaden immer auf die loyalste Weise sogleich ausbezahlte; überzeugt sich durch die so ununterbrochenen vermehrten Anmeldungen zum Beitritt des größten Zutrauens, da sie aber auch den Theilnehmern alle nur möglichen Vortheile und die größte Garantie einräumt. Sie hat daher zur Erleichterung dieses Geschäftsganges, dem resp. Publikum des hiesigen Kantons, dem Unterzeichneten die Agentschaft für denselben anvertraut. Indem er hiermit dem verehrten Publikum zu Stadt und Land von dieser Agentschaft Kenntniß giebt, wird er sich angelegen sein lassen, jedermann, alle nur wünschbare Auskunft zu ertheilen, und jede Anmeldung zum Beitritt mit der größten Pünktlichkeit und Schnelligkeit ausführen. — Er empfiehlt sich daher dem verehrten Publikum bestens.

Lenzburg den 2. Jenner 1832.

Abraham Hemmann, Sohn.

Von Aarau.

9. Le sieur Martenot, dentiste de Strasbourg, a l'honneur de prevenir le public de cette ville et des environs, qu'il ne restera plus, vû ses occupations, que 4 jours à l'hôtel du sauvage à Aarau.

10. In eine Buchdruckerei wird ein Setzer-Lehrling gesucht, welcher die hiezu nöthigen Schulkenntnisse besitzt. Das Nähere ist im Berichthaus zu erfahren.

11. Eine Person, die kochen und nähen kann, und die Landarbeit versteht, wünschte auf Lichtmeß oder Johanni in Dienst zu treten.

12. Die Töchter Wydler, wohnhaft bei Hrn. Häßig, Kupferschmied, am Ziegelrain, empfehlen sich in allen Arten von Weißnäherei, besonders auch für Reparation von Spitzen, so wie auf die Stör.

Fertiggerichte.

Da Ludwig Lüthardt, Wagners genannt, in Merenschwand, seine sämmtlich besitzenden Liegenschaften verkauft hat, und nun unter Vorbehalt allfällig weitern Einsprachsrechte gefertiget sind; so wird diese Fertigung mit der Aufforderung kund gethan, daß noch ferners Interessirende am Dienstag den 17. dieß vor Gemeindrath Merenschwand erscheinen, und ihre glaubenden Rechte besorgen sollen. Im Falle daß keine solche Rechtsbesorgungen gemacht würden, bleibt diese Fertigung als gültig erklärt.

Merenschwand am 4. Jenner 1832.

Fischer, Gemeindammann.
Käppeli, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Für das Bezirksamt,
Strebel, Regierungskommissär.

Zur Fertigung der von Franz Brunner, von Oberlunkhofen, verkauften sämmtlichen Liegenschaften hat der Gemeindrath Oberlunkhofen Tag angesetzt: Donstag den 19. Jenner 1832, wobei diejenigen, welche diese Fertigung interessiren mag, zu erscheinen haben.

Oberlunkhofen den 4. Jenner 1832.

Jakob Hagenbuch, Gemeindammann.

Bewilliget: J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.

Da Jakob Koch, von Wyden, seine sämmtliche Liegenschaft an die Gebrüder Wyll, von Lengnau, verkauft hat, so hat der Gemeindrath daselbst Fertigungstag angesetzt: Dienstag den 24. Jenner 1832, Morgens 9 Uhr, im Tavernenwirthshause zu den drei Sternen in Wyden, welches den Interessenten bekannt gemacht wird.

Wyden den 5. Jänner 1832.

J. Koch, Gemeindammann.
Jb. Koch, Gemeindschreiber.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Vormundschaft.

Das Bezirksgericht Zofingen hat den Vormund, welchen der Gemeindrath Uerkheim dem dortigen sehr liederlichen Bürger Simon Bäni, Simons sel., genannt Weißen, auf Klausenhubel, auf eigenes Begehren, ernannt hat, in der Person des Hans Jakob Basler, alt Ammanns, von Uerkheim, gesetzlich bestätigt. Diese Vormundschaft wird bekannt gemacht mit der Warnung, fürobin mit Bäni und seiner Familie ohne Wissen des Vormundes in keinen Verkehr einzutreten, indem alle derartige Handlungen als ungültig erklärt werden müssen.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Vermöge in Kraft erwachsener Erkanntniß vom 19. Christmonats vor. Jahrs, ist Jakob Gautschi, Metzger, von Reinach, unter Vormundschaft gesetzt, und der von der Waisenbehörde demselben ernennte Vormund, Hr. Johann Jakob Eschbach, Gemeindammann, von Reinach, in dieser Eigenschaft heute vom Bezirksgericht Kulm bestätiget worden. Indem diese Vormundschaft bekannt gemacht wird, wird angezeigt, daß alle Handlungen des Pflegbefohlenen ohne Einwilligung seines Vormundes als ungültig würden angesehen werden. Zugleich werden des Pflegbefohlenen

Gläubiger und Schuldner aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten inner Monatsfrist dem Gemeindrath Reinach einzugeben.

Kulm den 9. Jenner 1832.

Der einstweilige Vorsitzer: L. Berner.
Erismann, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat den mehrjährigen Jakob Staufer, alt Wächter, von Birrwyl, auf eigene Zugabe unter Vormundschaft gesetzt, und den von dortiger Waisenbehörde ihm in der Person des Jakob Stadler, Schuhmacher, von daselbst, ernennten Vormund in dieser Eigenschaft bestätigt, welche Vormundschaft dahin bekannt gemacht wird, daß alle Handlungen, welche der Pflegbefohlene ohne Einwilligung seines Vormundes abschließen würde, als gesetzlich ungültig würden angesehen werden. Des Pflegbefohlenen Gläubiger und Schuldner werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten inner Monatsfrist dem Gemeindrath von Birrwyl einzugeben. Zugleich wird dem bevormundeten Staufer der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten, wonach die Wirthe ohne Ausnahme bei der im Wirthschaftspolizeigesetze bestimmten Strafe sich zu verhalten haben.

Kulm den 9. Jenner 1832.

Der einstweilige Vorsitzer: L. Berner.
Erismann, Gerichtschreiber.

Schuldenruf.

Der im Schwaderhof, Gemeinde Birrwyl, letzthin verstorbene Johannes Leutweiler, Jakobs, von Reinach, hat ein Vermögen von nur L. 50. 9. an Beweglichkeiten hinterlassen. Es werden nun auf Begehren des Gemeindraths von Reinach, Namens des abwesenden Bruders des Verstorbenen, die Gläubiger dieses Letztern aufgefordert, ihre Forderungen inner Monatsfrist dem Gemeindrath Reinach einzugeben. Sollte in dieser Zeitfrist kein Gläubiger die geldstagliche Liquidation über den Nachlaß des Leutweiler anbegehren, so wird derselbe an die Unterhaltungs-, Arzt-, Begräbniß- und gegenwärtige Publikationskosten verwendet werden.

Kulm den 9. Jenner 1832.

Der einstweilige Vorsitzer: L. Berner.
Erismann, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat dem Johann Gratwohl, Krusis, von Nesselnbach, auf das heute von ihm gestellte Ansuchen, den Schuldenruf gestattet. Es werden daher Gläubiger und Schuldner des Gratwohl, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Nesselnbach Freitag den 3. Hornung 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 4. Jenner 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsausschlagung.

Laut eingegangener Anzeige des Gemeindraths Uerkheim ist Melchior Wilhelm, Ulrichs, von da, der im Jahre 1829 in der Gemeinde Oftringen vergeldstagt worden, und seither zu Läufelfingen sich aufgehalten, den 18. Weinmonats letzthin an letzterm Orte mit Hinterlassung nur weniger auf Fr. 2. Bz. 5. gewürdigter Kleidungsstücke gestorben, und dieser Nachlaß durch den Vormund der ersteehelichen Kinder des Wilhelm ausgeschlagen worden. Die geschehene Ausschlagung wird bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Gläubiger des Erblassers, welche geldstagliche Behandlung des Nachlasses wünschen, sich mit ihrem Begehren unter Bescheinigung ihrer Ansprachen Freitags den 24. Hornung nächstkünftig, Vormittags 9 Uhr, persönlich vor dem Bezirksgerichte Zofingen auf dasigem Rathhause zu stellen, widrigen Falls der Nachlaßbetrag an die Kosten dieser Publikation und der Beerdigung verwendet werden würde.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Der einstweilige Aktuar: Suter, Notar.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Brugg hat den Erben des zu Auenstein als Pfarrer verstorbenen Herrn Markus Bertschinger, von Lenzburg, das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, allfällige Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Herrn Pfarrer Bertschinger sel. werden daher unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Schuldigkeiten und Ansprachen bis längstens den 10. Merz d. J. der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Der einstweilige Gerichtsschreiber: Jäger.

[1]Den Erben des am 22. Christmonats 1831 verstorbenen Christian Dreyer, Vater, von Trub, löbl. Kantons Bern, wohnhaft gewesen an der alten Straße zu Oftringen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 10. Merz nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechtes bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstweil. Aktuar.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen des Gemeindraths von Subr, den Erben des verstorbenen Heinrich Lienhard, Isaken, von daselbst, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genennten Lienhard unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheiniget, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 14. Merz nächstkünftig der Gemeindschreiberei von Subr einzugeben.

Aarau den 7. Jenner 1832.

Der Präsident des Gerichts:
Schmiel.
Für dasselbe:
Siebenmann, Gerichtschreiber.

[2]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Franz Joseph Kostezer, von Untersiggingen, gewesenen Großraths und Friedensrichters, ist das Benefizium Inventarii über seinen Nachlaß gerichtlich bewilliget. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 23. laufenden Monats Jänner dem Gemeindrath von Untersigenthal einzugeben.

Baden am 3. Jänner 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[2]Den Erben des am 11. laufenden Dezembers verstorbenen Hans Rudolf Hochstraßer, alt Bannwart, von Dürrenäsch, seßhaft gewesen auf der Nüchtern, Gemeinde Mühlethal, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31ten März 1832, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

[2]Auf den Antrag des Gemeindraths Gößlikon hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben der verstorbenen Anna Maria Engel, geborne Seiler, von Gößlikon, wohnhaft auf dem Rüthof, über deren Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner der Anna Maria Engel, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Gößlikon Donstag den 19. Jenner 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 21. Dezember 1831.

F. Hagenbuch, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[3]Keineswegs die Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, wohl aber der ausgebreitete Geschäftsverkehr, in welchem der kürzlich sel. verstorbene Hr. Großrath und Posthalter Karl Müller, zum Löwen, in Mellingen, gestanden, haben dessen Erben veranlaßt, über seinen Nachlaß das Benefizium Inventarii nachzusuchen, welches ihnen auch gerichtlich bewilliget worden ist. Es werden die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hrn. Müller sel. gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 1. Hornung 1832 dem löbl. Stadtrath in Mellingen einzugeben.

Baden am 27. Christmonats 1831.

B. Dorer, Amtsstatthalter, Vizegerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. David Meiserli, von Rümligen, in der Hauenen zu Gelterfingen gesessen, Kirchgemeinde Kirchdorf, Eingab bis 7. März. Amtschrbr. Seftigen.

Frau Barbara Mülchi, geb. Eggimann, Wittwe des Hrn. Stephan Mülchi sel., gewes. Amtsrichters und Gerichtsstatthalters, von Arch, und Schmalz, Joh. sel., Vater, Schiffmann, von Reiben, Kirchgemeinde Pieterlen, Eingab für beide 3. März. Amtschrbr. Büren.

Johann Fiechter, gewes. Rothgerber, zu Stalden, Kirchgemeinde Münsingen, gebürtig von Huttwyl, und Christian Huber, Vater, von Oppligen, Kirchgemeinde Wichtrach, wohnhaft gewesen zu Tägertschi, Kirchgemeinde Münsingen, und unter Vormundschaft gestanden, Eingab für beide 7ten März. Amtschrbr. Konolfingen.

Christian Maurer, von Bollingen, wohnhaft gewesen zu Gümligen, Kirchgemeinde Muri, Eingab bis 7. März. Amtschreiberei Bern.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Auf Ansuchen des Gemeindraths Roggwyl, löbl. Kantons Bern, hat das Bezirksgericht Zofingen die Bedenkfrist über Antritt oder Ausschlagung der unter Benefizio Inventarii liegenden Verlassenschaft des im Säget zu Niederwyl seßhaft gewesenen und verstorbenen Samuel Lanz, Vater, von Roggwyl, von heute an um zwei Monate, also bis 9. Merz nächstkünftig, verlängert.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstweil. Aktuar.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über den Nachlaß des letzthin verstorbenen Heinrich Sommerhalder, Betenbuben genennt, von Burg, erkennt. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Sommerhalder, obgenennt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in Original oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 10. Merz nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Da indeß noch Hoffnung zur Vermeidung des Geldstags ist, so wird die Versteigerung des geldstaglichen Vermögens einstweilen verschoben, und auch kein Tag zur Kollokationseröffnung und zum Nachschlag angesetzt.

Kulm den 9. Jenner 1832.

Der einstweilige Vorsitzer: L. Berner.
Erismann, Gerichtsschreiber.

[1]Ueber den rechtlich ausgetriebenen Johann Ineichen, Bäcker, in Wohlen, hat das Bezirksgericht Bremgarten den Konkurs erkennt, und als Liquidationstermin angesetzt, Samstag den 4. Hornung 1832. Es wird an alle Gläubiger und Schuldner des Cridaren Ineichen die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem benannten Bezirksgerichte zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, als unter der Bedrohung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten am 4. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[2]Alle, welche an den rechtlich ausgetriebenen Johann Baptist Müller, Fuhrmann und Exerziermeister, von Willmergen, eine Ansprache zu machen haben, oder ihm etwas schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 21. Jenner 1832, als an dem gerichtlich angesetzten Konkurstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, und respekt. ihre An- und Gegenforderungen in Original, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, die letztern aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 21. Dezember 1831.

F. Hagenbuch, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers den Geldstag über den ausbetriebenen Melchior Meyer, von Dintiken, als Pfister und Pintenschenkwirth zu Niederlenz angesessen gewesen, als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 2.

sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über das ausschließlich in Liegenschaften bestehende Vermögen, Freitags den 10. Hornung nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, in der Pintenschenke zu Niederlenz. Die Kollokation wird am Donstag den 12. April nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Eröffnung der Kollokationen so wie der Nachschlag werden den 27. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um 1 Uhr, in gedachter Pintenschenke statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Meyer werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis den 12. April 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 3. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

Der bisherige Gerichtssubstitut als einstweiliger Aktuar:
Oberli, Notar.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von den Vormündern des ausbetriebenen Johannes Halter, von Fehraltdorf, Kantons Zürich, als Mühlsteinhändler zu Holderbank angesessen, in Folge Weisung der Waisenbehörde zu Fehraltdorf, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene Fahrhabe, Schiff und Geschirr, Weinfässer, Frucht, Heu, Mühlesteine, die der Masse zuständigen drei Pferde und eine Kuh, Freitag den 3. Hornung nächstkünftig, und folgende Tage, jeweilen des Morgens um 9 Uhr, in dem geldstaglichen Hause zu Holderbank. Die Kollokation wird am Mittwoch den 4. April nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg statt finden; hingegen werden alle übrigen Geldstagsverhandlungen, in Hoffnung eines Akkommodements, verschoben. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Halter werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 4. April 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 3. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

Der bisherige Gerichtssubstitut als einstweiliger Aktuar:
Oberli, Notar.

[2]Hans Jakob Wilhelm, Saris, zu Hinterwyl, bisheriges Mitglied des Gemeindraths Uerkheim, hat auf eine Betreibung den Geldstag angerufen, dessen Ausführung durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Wegen Geringfügigkeit des geldstaglichen Vermögens, das blos in weniger Fahrhabe und zweifelhafter Aktiva besteht, ist der Fall einer Steigerung nicht vorhanden. Diesemnach werden die Gläubiger und Bürgschaftansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, mit den Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich, in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen bis und mit Donstags den 5. April 1832 einzugeben. Postgelder und Botenlöhne sind durch die Einsender zu tragen.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

[2]Ueber den ganz vermögenslosen Jakob Müller, von Gränichen, seines Berufs ein Hufschmied, dermal als Arbeiter in der Spinnerei zu Windisch angestellt, früher zu Stetten angesessen, jetzt zu Altenburg wohnhaft, ist auf eigene Anrufung hin vom Bezirksgerichte Brugg der Geldstag erkennt. Die Gläubiger dieses Müller werden unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Ansprachen bis längstens den 3. März nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben. Eben so sind diejenigen, welche dem Müller etwas schuldig seyn, oder von seinen Effekten in Verwahrung haben sollten, aufgefordert, davon Anzeige zu machen.

Brugg den 3. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Jakob Bratschi, Fuhrmann, von Zweysimmen, wohnhaft zu Littisbach, Kirchgemeinde Baltigen, Eingab 9. April. Amtschrbr. Ober-Simmenthal.

Johann Zuber, Finkenmacher, von Rügsau, wohnhaft zu Kirchberg, alle drei Geldstage sammt der Kollokation den 7. April. Amtschrbr. Burgdorf.

Johann Aegerter, sel., von Oberwyl im Simmenthal, gewes. Zimmermann in Bern, alle drei Geldstage 7. April. Amtschrbr. Bern.

Vorladungen.

[1]Rudolf Dätwyler, Rudolfs sel., aus dem Galli, Gemeinde Niederwyl, geboren 1782, ist im Jahre 1799 in französische Dienste getreten, ohne daß dessen Verwandte seither über Leben oder Tod desselben etwas in Erfahrung bringen konnten. In Folge Ansuchens der Gemeindsbehörde Niederwyl, Namens gedachter Verwandten, wird der abwesende Rudolf Dätwyler von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, diese Behörde spätestens auf Freitag den 11. Jenner 1833, Vormittags, sey es durch persönliche Erscheinung oder auf andere Weise, in Kenntniß seines Lebens zu setzen; ausbleibenden Falls wird an gedachtem Tage bei Wiederholung des Ansuchens die Todeserklärung ausgesprochen werden.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstw. Aktuar.

[1]Der 1744 geborne und schon über 30 Jahre abwesende Jakob Siegrist, ab Bözberg, Sohn von Andreas Siegrist und Verena Dambach, wird hiermit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, vor dem Bezirksgericht Brugg zu erscheinen, oder ihm auf irgend eine Weise von seinem Leben Kenntniß zu geben, ansonst zu der nachgesuchten Todes-Erklärung geschritten würde.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

Steigerung.

Der Unterzeichnete, Kurator des altersschwachen Küfermeisters Balthasar Villiger, von Bremgarten, bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Dienstag den 17. und Mittwoch den 18. Jenner 1832 an öffentlicher Steigerung im Gasthause zum Hirschen feilgeboten werden: a) ein in der Reußgasse gelegenes Haus mit Nr. 160 bezeichnet; b) größeres und kleineres Küferholz, Reifte und Faßungen verschiedenen Gehalts.

Bremgarten den 10. Jenner 1832.

Waller, Fürsprech.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Aargauische Anzeigen.

Der Große Rath ist zu Behandlung der vorliegenden Geschäfte auf Montag den 23. Jenner, Vormittags 9 Uhr, als dem Zeitpunkte, bis zu welchem sich diese hohe Behörde vertagt hatte, einberufen.

Aarau den 10. Jenner 1832.

Kanzlei Aargau.

Bewerber um die ausgeschriebenen Regierungssekretär-, Kanzleisekretär- und Copistenstellen werden aufgefordert, sich Freitags den 20. dieß, Morgens 9 Uhr, in der Staatskanzlei zur Prüfung einzufinden.

Aarau den 12. Jenner 1832.

Kanzlei Aargau.

Von den schweizerischen Handelskonsuls in Rio-Janeiro und Fernambuko ist wieder, wie früher, eine Sammlung von Mustern derjenigen europäischen Fabrikate eingesendet worden, welche in den gedachten Provinzen Brasiliens vorzüglich gesucht werden und Absatz finden.

Dieses wird nun dem aargauischen handelnden Publikum zur Kenntniß gebracht mit der Bemerkung, daß diese Mustersammlung, welche aus Mousseline und gedruckter Indienne besteht, von jetzt an während 14 Tagen auf dem Bureau des unterzeichneten Departements täglich eingesehen werden kann.

Aarau den 12. Jenner 1832.

Das Departement des Innern.

Da immer in der Mitte des laufenden Monats die Rechnungen über die im verflossenen Monat von den Gemeinden an die eidgenössischen Truppen gemachten Lieferungen gefertigt, vorher oft auch noch die allfällig mangelnden Visa der Hrn. Korpskommandanten nachgesucht werden müssen: so werden diejenigen Gemeinden, welche noch im Besitz von Gutscheinen sind, hiermit ersucht, solche beförderlichst einzugeben. Nach beendigter Rechnung können keine Quittungen mehr angenommen werden, und es bleibt alsdann den damit im Rückstand Gebliebenen überlassen, ihre Anforderungen direkt bei der Tit. eidgenössischen Kriegsverwaltung selbst geltend zu machen.

Aarau den 12. Jenner 1832.

Das Kantons-Kriegskommissariat.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Samuel Merz, Rudolfs, von Reinach; alt 40 Jahre, 11 Monate, 20 Tage.

Heinrich Friedrich Mattenberger, Rudolfs Kind, von Birr; alt 2 Jahre, 7 Monate, 17 Tage.

Bertha Rychner, Johannes des Rothgerbers sel. Kind; alt 6 Jahre, 1 Monat, 14 Tage.

Daniel Renold, Küfermeister; alt 80 Jahre, 4 Monate.

Friedrich Gottlieb Hagenbuch, Maurermeister; alt 25 Jahre, 1 Monat.

Fr. Anna Margaritha Sayer, geb. Fischer, Hrn. Dragoner-Major Sayers hinterlassene Ehegattin; alt 69 Jahre, 1 Monat, 24 Tage.

Im Laufe des Jahres 1831 wurden in der reformirten Gemeinde zu Aarau geboren:

102 Kinder, nämlich:
Knaben 60;
Mädchen 42.

Hingegen sind gestorben:
18 Mannspersonen;
24 Weibspersonen;
36 Kinder;
78 Personen in allem.

Demnach sind mehr geboren als gestorben: 24 Kinder.

Ref. Pfarramt Aarau.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 8 fl. 8 ß. Roggen, d. Mütt, 5 fl. 9 ß. Gerste, d. Mütt, 5 fl. 16 ß. bis — fl. — ß. Haber, d. Vrtl. 18 bis 27 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 112 btz. 2 kr. bis 148 btz. — kr. Kernen, d. Mäß, 24 btz. — kr. bis 29 btz. — kr. Roggen, d. Mäß, 15 btz. — kr. bis 19 btz. 1 kr. Haber, d. Mütt, 60 btz. — kr. bis 82 btz. — kr.

In Basel. Kernen, d. Sack, 24 Fr. 5 btz. 8 rp. bis 25 Fr. 8 btz. — rp. Roggen, d. Sack, 16 Fr. — btz. — rp. bis — Fr. — btz. — rp. Gerste, d. Sack, — Fr. — btz. — rp. bis — Fr. — btz. — rp.

Uebersicht

der vom 1ten Oktober bis Ende Dezember 1831 stattgehabten Brände.

1831.		Gemeinde.	Bezirk.			Brandschaden
						Franken
Oktober	8.	Siglistorf.	Zurzach.	Ein Haus mit Strohdach.	Die Untersuchung ist noch nicht vollendet.	1200.
Oktober	28.	Fahrwangen.	Lenzburg.	Ein Haus und Scheuer mit Strohdach.	Die Untersuchung ist nicht vollendet.	2550.
Dezember	19.	Lengnau.	Zurzach.	Ein Haus.	Die Untersuchung ist nicht vollendet.	1050.
					Zusammen . .	Fr. 4800.

Der Brandschaden im 1ten Quartal betrug . . . . . Fr. 5750.
2ten » » . . . . . » 4550.
3ten » » . . . . . » 6050.
4ten » » . . . . . » 4800.

Im ganzen Jahr 1831 . . Fr. 21150.

Aarau, den 3. Jenner 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 3. Samstag den 21. Jänner 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. In einer der angenehmsten und fruchtbarsten Gegenden des Kantons Aargau: ein wohleingerichtetes Bauernhaus, nebst drei Jucharten dabeiliegendem Baumgarten mit schönen Obstbäumen besetzt, sammt ungefähr sieben Jucharten dazu gehörendem Matt- und Ackerland; nähere Auskunft, so wie die billigen Kaufs- und Zahlungsbedinge deßhalb, sind bei Johannes Friker, alt Ammann, in der Spinnerei in Seon zu vernehmen.

Zu Aarau.

2. Bei F. J. Guyer im Weyer dahier: mehrere schöne Stämme Holz von Pappelbäumen.

3. Bei J. J. Oelhafen, Zuckerbäcker, sind nachstehende Artikel zu billigen Preisen zu haben: süße und bittere Chokolate, gestoßener Zimmet, Nelken, Muskatnüsse, Haselnüsse, Malaga-Weinbeeren, süße Mandeln, Krachmandeln, Thee, Carolina-Reis, Fideli und Maccaroni, Rhum, echtes köllnisches Wasser, Windsor-, Transparent- und Mandel-Seife, Seifenkugeln, Rauchzäpfchen, feine Wasch- und Toiletten-Schwämme, so wie auch kleine Schwämme für Kinder.

4. Bei Hunziker-Bueß, nächst dem Zollhaus: frische Cassenade, das Pfund zu 13 kr.; ferner wieder eine Parthie feine Chokolate, zu 5 bis 9 Btz. pr. Pfund.

5. Bei Ludwig Reinhard, sauber gedörrte Zwetschken, das Pfund zu 6 kr.

6. Bei Frau Siebenmann, Rudolfs sel. Wittwe, guter Weinessig, die Maß zu 3 ½ Btz.

7. Zwei Kinder-Bettstätte und ein weißgarnirter Degen. Im Gerichthaus zu vernehmen.

8. Bei F. J. Beck, Buchdrucker, ist zu haben: Gesetz über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeinderäthe, à 10 kr.,

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. [2]Bei S. Kömmeter, Lehrer, ist zu haben: ein gutes Klavier mit 6 Oktaven, kaufweise oder in Zins.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. [1]Franken 4000, gegen annehmliche Sicherheit; bei Adolph Imhof.

2. Ein heiteres heizbares Zimmer mit einem oder zwei Betten; in Nr. 74. Am gleichen Orte ist zu vernehmen wo ein soviel als neues Stroh-Ruhebett und sechs gleiche Sessel von schönem Nußbaumholz, wegen Mangel an Platz, zu verkaufen sind.

3. Bei Beck, Hutmacher, eine Behausung auf künftigen Merz.

4. [1]Auf dem Kirchhofe, eine angenehme Behausung im zweiten Stockwerk, bestehend in einem Zimmer und Nebenzimmer, Kammer, Küche, Keller, Platz für Holz; von nun an zu beziehen. Das Nähere erfährt man in Nr. 6.

5. [2]Fr. 16,000, in Summen von Fr. 1000 und höher; im Geschäfts-Bureau Reift.

6. Ein Zimmer im obern Stock, ohne Meublen, von Stund an; in Nr. 207.

7. [2]Bei B. von Arx, Pfister, am Zollrain, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht, sammt Kost; auf 1. Hornung zu beziehen.

8. Auf künftigen 1. April in Nr. 50 am Zollrain eine angenehme Behausung im zweiten Stock, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche und Kammer, nebst Plunderkammer und Keller.

Nachrichten.

1. Der Unterzeichnete haltet Mittwoch den 25. Jenner 1832 den ersten Maskenball, der Anfang ist Abends sieben Uhr. Auf einem dazu eingerichteten Speisezettel kann Jedermann nach Belieben verlangen was er sich wünscht. — Er empfiehlt sich um zahlreichen Zuspruch.

Niericker, Gastgeber z. Löwen in Baden.

2. Jakob Brugger, Zürichbot, bei Brugg, macht dem E. Publikum die Anzeige, daß er von nun an wöchentlich wenigstens ein Mal, und zwar Samstags, und nach Erfordern zwei Mal, von da nach Aarau und wieder zurück als ordinari Güterfuhrmann in billigster Fracht fahre, und alle ihm anvertrauende Waare auf das Sorgfältigste besorgen werde. Für welches Anvertrauen er sich höflichst empfiehlt.

3. Dienstag den 29. November 1831, Abends, wurde auf dem Fahrmarkt zu Langenthal ein mit den Buchstaben HIRZMN bezeichneter Sack mit eisengrauer Wolle und ein anderer mit dem Namen „Hans Büchler, zu Schörlishäusern“ und mit der Jahrzahl „1820“ bezeichneter Sack mit zwei neuen Kupferkesseln entwendet. Wer über diese Gegenstände einige Auskunft geben kann, ist ersucht, solche dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Aarwangen den 18. Jenner 1832.

Der Amtsgerichts-Präsident von Aarwangen:
Leibundgut.

4. In der Papiermühle zu Suhr wird ein Lehrknabe von rechtschaffenen Eltern gesucht, der sogleich eintreten könnte.

5. In einem Gasthof in einer aargauischen Stadt könnte eine erfahrne Köchin, welche mit guten Zeugnissen versehen, sogleich in Dienst treten. Wo? ist im Geschäfts-Bureau des J. Gebhard in Lenzburg zu vernehmen.

6. Unterm 11. d. M. wurde auf der Straße von Suhr nach Brugg ein Bällchen blaulicht Concept-Papier ab einem Wagen verloren. Der redliche Finder ist ersucht, dasselbe im Rößli in Hunzenschwyl gegen ein angemessenes Trinkgeld abzugeben. Zugleich ersucht man um gefällige Anzeige eines allfälligen unerlaubten Verkaufes dieses Gegenstandes, ebenfalls unter Versprechung einer billigen Belohnung.

7. [3]Die französische Gesellschaft allgemeiner Versicherungen gegen Brandschaden (assécurance Générale) welche seit ihrer Stiftung bis auf den jetzigen Zeitpunkt für viele Millionen Franken in dem hiesigen Kanton versicherte und den durch Brandunglück entstandenen Schaden immer auf die loyalste Weise sogleich ausbezahlte; überzeugt sich durch die so ununterbrochenen vermehrten Anmeldungen zum Beitritt des größten Zutrauens, da sie aber auch den Theilnehmern alle nur möglichen Vortheile und die größte Garantie einräumt. Sie hat daher zur Erleichterung dieses Geschäftsganges, dem resp. Publikum des hiesigen Kantons, dem Unterzeichneten die Agentschaft für denselben anvertraut. Indem er hiermit dem verehrten Publikum zu Stadt und Land von dieser Agentschaft Kenntniß giebt, wird er sich angelegen sein lassen, jedermann, alle nur wünschbare Auskunft zu ertheilen, und jede Anmeldung zum Beitritt mit der größten Pünktlichkeit und Schnelligkeit ausführen. — Er empfiehlt sich daher dem verehrten Publikum bestens.

Lenzburg den 2. Jenner 1832.

Abraham Hemmann, Sohn.

Von Aarau.

8. In Nr. 147 wünscht man ein oder zwei Kinder um billiges Kostgeld.

9. Heinrich Landolt, Zuckerbeck, ist bestens versehen mit Chaisenlaternen, kleinen Handlaternen und Tafelkerzen,

verschiedener Größe und Dicke, aus den vorzüglichsten Fabriken Frankreichs; ferner schöne süße Pomeranzen.

10. Der Unterzeichnete empfiehlt sich neuerdings allen Tit. Bezirksamts- und Gerichtskanzleien, Handelshäusern ꝛc., so wie überhaupt Jedermann der Siegellack und Oblaten braucht, auf's Höflichste, und verspricht schnelle und prompte Bedienung.

J. Müller, Staatsweibel,
Oblaten- und Siegellackfabrikant in Aarau.

11. Unterzeichneter empfiehlt sich E. E. Publikum für das Waschen von ledernen Hosen und Handschuhen; auch aller Arten Pelzwaaren in Alaun zu gerben. Er verspricht schnelle und gute Bedienung.

Jb. Nüsperli, Weißgerber,
bei der Schindbrücke.

12. Es ist von Aarburg bis Kölliken oder in der Gegend eine Brieftasche verloren gegangen, enthält mehrere Documente; der redliche Finder ist ersucht, dieselbe gegen eine gute Belohnung im Berichthaus abzugeben.

13. Am 3. Jenner ist von Hunzenschwyl über Buchs bis Aarau eine silberne Repetiruhr mit Vorsteller und römischen Ziffern, verloren gegangen; dem Finder ist ein angemessenes Trinkgeld angeboten. Im Berichthaus abzugeben.

14. In eine Buchdruckerei wird ein Setzer-Lehrling gesucht, welcher die hiezu nöthigen Schulkenntnisse besitzt. Das Nähere ist im Berichthaus zu erfahren.

Publikationen.

Der Stadtrath von Lenzburg, nachdem er sich unter endesgesetztem Tage konstituirt hat, bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß er regelmäßig am ersten Freitag jeden Monats, des Vormittags, die Fertigungsverhandlungen vornehmen werde, und daß Jedermann, der von nun an Contrakte zur Fertigung zu bringen wünscht, dieselben im Aufsatze, begleitet von den sich darauf beziehenden Titeln und Weibelszeugnissen, spätestens einen Tag vor der Fertigung, bei der Stadtschreiberei Lenzburg einzulegen, und dort jeden nothwendig erachteten Aufschluß zu ertheilen habe, nicht geschehenden Falls jede Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde.

Lenzburg den 17. Jenner 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths.
Die Stadtschreiberei.

Das Bezirksgericht Zurzach hat seine ordentlichen Sitzungstage jeweilen auf den Mittwoch festgesetzt. Die Verhandlungen beginnen im Winterhalbjahr Morgens 9 Uhr, und im Sommerhalbjahr Morgens 8 Uhr. Welches zu Jedermanns Wissen kund gemacht wird.

Zurzach den 18. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtschreiber.

Als Berichtigung der Publikation der Brüder Samuel und Rudolf Nußbaum, von Birrwyl, im Intelligenzblatt Nr. 1, bezüglich auf die Birrwyler Fertiggerichts-Publikation im Intelligenzblatt Nr. 52 v. J., dient hiermit: daß in der That die Brüder Nußbaum nicht drei Grundstücke sondern nur eins verkauft, und hingegen zwei gekauft haben; daß in dieser Beziehung wirklich ein Irrthum in jene Publikation geflossen ist; daß aber diejenigen, welche den Brüdern Nußbaum Grundstücke verkauft haben, und diese Käufer schon drei Fertiggerichte ausgeblieben, nun deßwegen einmal auf die Fertigung dringen, damit sie zur Bezahlung gelangen können, weil von der Kaufrestanz auf die Fertigung die erste Abschlagszahlung fällig ist.

Birrwyl den 18. Jenner 1832.

Im Namen der bis Ende Dez. 1831 bestandenen
Fertigungsbehörde Birrwyl.
R. Humbel, Gemeindrath.
Erismann, Notar, Aktuar.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Mortifikation.

Da der, der Elisabeth Widmer, Jakobs sel. Tochter, von Gränichen, geboren Anno 1798, ertheilte Heimathschein, datirt von Anno 1824, verloren gegangen, so wird nun derselbe für nicht herausgegeben, also für null und nichtig erklärt.

Gränichen den 18. Jenner 1832.

Läuppi, Gemeindammann.

Bewilliget: Schmiel, Gerichtspräsident.

Fertiggerichte.

Wendolin und Bartholomä Suter, welche Willens sind, nach Bayern auszuwandern, haben ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft, zu deren Fertigung Tag angesetzt wird auf Mittwoch den 15. Hornung d. J. Diejenigen, welche bei dieser Fertigung ein Interesse haben, werden eingeladen, am bezeichneten Tage, des Nachmittags 1 Uhr, vor dem unterzeichneten Gemeindrath zu erscheinen, und gutfindend ihre Rechte wahrzunehmen.

Frick am 17. Jenner 1832.

Mösch, Gemeindammann.
M. Mösch, Gemeindschreiber.

Bewilliget, Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.

Hans Rudolf Burger, Gürtler, von Burg, hat den größern Theil seiner Liegenschaften verkauft. Zur extragerichtlichen Fertigung daherigen Kaufs hat der Gemeindrath Burg Tag angesetzt Donstag den 26. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Pintenwirthshause daselbst; was mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß dennzumal auch andere Verträge um Liegenschaften zur Fertigung gebracht werden können.

Burg den 18. Jenner 1832.

Jb. Sommerhalder, Gemeindammann.
J. J. Eichenberger, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Vormundschaften.

Der Gemeindrath Uerkheim hat die volljährige aber blödsinnige dortige Bürgerin Anna Hürzeler Hansen sel. Tochter, gegenwärtig zu Gelterkinden im Kanton Basel sich aufhaltend, wegen Anfalls eines kleines Erbes unter Vormundschaft erkennt, und ihr als Vormund beigeordnet: ihren Bruder Johannes Hürzeler auf dem Neudorf, Gemeinde Uerkheim. Das Bezirksgericht Zofingen, welches diese Maßregel oberwaisenrichterlich bestätiget hat, macht Gegenwärtiges bekannt, mit der gesetzlicher Warnung, ohne Wissen des Vormundes mit der Bevormundeten sich in keinen Verkehr einzulassen, zumal dergleichen Handlungen zum Voraus als ungültig erklärt werden müssen.

Zofingen den 30. Dezember 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

Das Bezirksgericht Zofingen macht in Folge Ansuchens des Gemeindraths Brittnau bekannt, daß die 1775 geborne Elisabeth Bienz, Andresen sel., genannt Dreifeiklise, von Brittnau, wie bisher fortwährend unter Vermundschaft stehe und heute für dieselbe als Vormund bestätiget worden sei: Johann Jakob Welchli, von Liebigen, Gemeinde Brittnau. Jedermann hat sich daher, bei Strafe der Ungültigkeit, vor allem und jedem Verkehr mit der Bevormundeten ohne Wissen ihres Vormundes zu hüten.

Zofingen den 13. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Nachdem sich der 84jährige Kaspar Groth, von Berikon, wegen Altersschwäche freiwillig unter Vormundschaft begeben, so hat der dortige Gemeindrath demselben zum Vormund bestellt Herrn Kornel Gebrig, Großrath, von Berikon, welcher heute gerichtlich bestätigt worden ist. Diese angeordnete Vormundschaft wird mit der gesetzlichen Bedrohung bekannt gemacht, daß jedes von Groth ohne ausdrückliche Befugniß und ohne die Mitwirkung des ernannten

Vormundes vorgenommene Rechtsgeschäft für den Pflegbefohlenen rechtlich unverbindlich seyn würde.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Zofingen hat den Vormund, welchen der Gemeindrath Uerkheim dem dortigen sehr liederlichen Bürger Simon Bäni, Simons sel., genannt Weißen, auf Klausenhubel, auf eigenes Begehren, ernannt hat, in der Person des Hans Jakob Basler, alt Ammanns, von Uerkheim, gesetzlich bestätigt. Diese Vormundschaft wird bekannt gemacht mit der Warnung, fürohin mit Bäni und seiner Familie ohne Wissen des Vormundes in keinen Verkehr einzutreten, indem alle derartige Handlungen als ungültig erklärt werden müssen.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

Vormundschaftsaufhebung.

Da sich der unter Vormundschaft gestandene Zimmermeister Joseph Schmid, von Kaiseraugst, nach dem Zeugnisse des dortigen Gemeindraths seit mehreren Jahren ehrlich und sittsam aufgeführt hat, so wird er hiermit der Bevogtung entlassen, und wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Rheinfelden am 7. Jenner 1832.

J. B. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Kulm hat den mehrjährigen Hans Rudolf Hunziker, Dyß genennt, von Oberkulm, auf eigene Zugabe unter Vormundschaft gesetzt, und den von der Waisenbehörde von Oberkulm ihm ernennten Vormund Hs. Jakob Spek, Gäbels, von daselbst, in dieser Eigenschaft bestätiget. Diese Vormundschaft wird bekannt gemacht, daß alle Handlungen, welche der Pflegbefohlene ohne Einwilligung seines Vormundes abschließen würde, als gesetzlich ungültig würden angesehen werden. Des Pflegbefohlenen Gläubiger und Schuldner werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten inner Monatsfrist dem Hrn. Gemeindammann Hunziker in Oberkulm einzugeben.

Kulm den 16. Jenner 1832.

Der einstw. Vorsitzer: L. Berner.
Der Gerichtschreiber ad int.: Erismann.

Schuldenruf.

[1]Bernhard Fischer, Steinhauer, von Dottikon, hat, um zur genauen Kenntniß des Aktiv- und Passivzustandes seines Vermögens zu gelangen, den Schuldenruf verlangt, welcher ihm auf den gemeindräthlichen Antrag bezirksgerichtlich gestattet worden ist. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Fischer peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Dienstag den 7. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gemeindrath von Dottikon wohlbescheinigt einzugeben. Die Ausbleibenden würden die für sie entstehenden nachtheiligen Folgen an sich selbst zu tragen haben.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat dem Johann Gratwohl, Krusis, von Nesselnbach, auf das heute von ihm gestellte Ansuchen, den Schuldenruf gestattet. Es werden daher Gläubiger und Schuldner des Gratwohl, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Nesselnbach Freitag den 3. Hornung 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 4. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die nächsten Verwandten des sel. verstorbenen Jakob Kull, Jochemen, gewesener Todtenbeschauer, von Niederlenz, haben bei dem Bezirksgericht Lenzburg auf die Beerbung des Nachlasses des Verstorbenen bei dem Bezirksgericht Lenzburg Verzicht geleistet. Diese Repudiation wird nun mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gläubiger, welche die Führung eines Geldstags verlangen, sich binnen der Frist von zwei Monaten in der hiesigen Gerichtskanzlei anmelden sollen, unterlassenden Falls der geringe, auf Fr. 59. 9. Bz. gewürdigte Nachlaß zu Bezahlung der Beerdigungs-, Publikations-, Arzt- und Abwartskosten verwendet werden würde.

Lenzburg den 14. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzthin verstorbenen Hrn. Samuel Weber, Gemeindrath und Pintenschenk, von Menziken, das Benefizium Inventarii gestattet. In Folge dessen werden des verstorbenen Weber Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie seine Schuldner unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, beide aber schriftlich, bis und mit dem 16. Merz 1832 dem Hrn. Gemeindschreiber Vogt, von Menziken, einzugeben.

Kulm den 16. Jenner 1832.

Der einstw. Vorsitzer: L. Berner.
Der Gerichtschreiber ad int.: Erismann.

Auf Ansuchen des Gemeindraths in Unter-Endingen wird über den Nachlaß des seit dem 13. abgewichenen Wintermonats vermißten ledigen Heinrich Kunz, Hafner, von da, das Benefizium Inventarii bewilliget. Demnach werden Gläubiger und Schuldner des Kunz aufgefordert, Montag den 13. Hornung nächstkünftig, Vormittags 9 Uhr, vor dem gedachten Gemeindrath zu erscheinen, und ihre Forderungen wohlbescheiniget und bei Verlust ihres Rechtens, ihre Schuldpflichtigkeit aber gewissenhaft anzugeben.

Zurzach den 16. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeindräthlichen Antrag den Erben der verstorbenen Wittwe Barbara Wirth, geb. Meyer, von Niederwyl, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft der Verstorbenen bewilligt. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger so wie die allfälligen Schuldner der Barbara Wirth sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Niederwyl Dienstag den 7ten Hornung 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Auf den gemeindräthlichen Antrag hat das Bezirksgericht von Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Balthaser Keusch, alt Amtsseckelmeister, von Jonen, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt, damit sie sich eine bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden desselben verschaffen können. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger als die allfälligen Schuldner und Bürgschaftsanspre-

cher des Keusch sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Jonen Dienstag den 7. Hornung 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Brugg hat der Wittwe des unlängst verstorbenen Gerbermeisters, Hrn. Johannes Frölich, gewesenen Stadtammann, von Brugg, das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft ihres Gatten bewilliget. Schuldner, Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Verstorbenen werden daher unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Schuldigkeiten und Ansprachen längstens bis den 10. Merz d. J. der Stadtschreiberei Brugg einzugeben.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat den Erben des zu Auenstein als Pfarrer verstorbenen Herrn Markus Bertschinger, von Lenzburg, das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, allfällige Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Herrn Pfarrer Bertschinger sel. werden daher unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Schuldigkeiten und Ansprachen bis längstens den 10. Merz d. J. der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Der einstweilige Gerichtsschreiber: Jäger.

[2]Den Erben des am 22. Christmonats 1831 verstorbenen Christian Dreyer, Vater, von Trub, löbl. Kantons Bern, wohnhaft gewesen an der alten Straße zu Oftringen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 10. Merz nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechtes bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstweil. Aktuar.

[3]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Franz Joseph Kostezer, von Untersiggingen, gewesenen Großraths und Friedensrichters, ist das Benefizium Inventarii über seinen Nachlaß gerichtlich bewilliget. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 23. laufenden Monats Jänner dem Gemeindrath von Untersiggenthal einzugeben.

Baden am 3. Jänner 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Den Erben des am 11. laufenden Dezembers verstorbenen Hans Rudolf Hochstraßer, alt Bannwart, von Dürrenäsch, seßhaft gewesen auf der Nüchtern, Gemeinde Mühlethal, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31ten März 1832, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Aüszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

Geldstage.

Da Jakob Stierli, Ulischneider genannt, von Aristau, seinen Kreditoren Hab und Gut heimgeschlagen, so hat das Bezirksgericht gegen ihn den Auffall erkennt. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden demnach gerichtlich aufgefordert, am Montag den 30. dieß, Vormittags 8 Uhr, als dem angesetzten Auffallstage, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Anforderungen, unter Vorweisung beglaubigter Titel, und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 12. Jenner 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Muri hat gegen den rechtlich ausgetriebenen Jakob Leonz Hausher, Pfister und Landweinschenk, von Rottenschwyl, seßhaft in Waltenschwyl, den Auffall erkennt, und fordert seine sämmtlichen Gläubiger und Schuldner auf, am Montag den 6. Hornung nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht in Muri zu erscheinen, und ihre Anforderungen, unter Vorweisung beglaubigter Titel, und bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber in aller Treue anzuzeigen.

Muri den 12. Jenner 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers den Geldstag über den ausbetriebenen Samuel Marti, Steinbrecher, von Othmarsingen, als unvermeidlich richterlich erkennt. Da kein Vermögen im Geldstag liegt, so haben die Herren Committirten zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Freitag den 23. Merz nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Marti, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, erstere ihre Ansprachen durch Abschriften der Titel beglaubigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, bis und mit dem 22. Merz 1832, als dem peremtorischen Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 17. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Jakob Koch, alt Seckelmeister, von Büttikon, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich Samstag den 18. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, würden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[1]Hans Jakob Wehrli, Schuhmächerlis, von Biberstein, hat auf die gegen ihn angehobene Schuldbetreibung den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 3.

Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist; daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen den 6. Hornung, und zwar über die Fahrhabe des Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Geldstagers; über die Liegenschaften aber des Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Bären in Biberstein; alle drei Geldstage den 22. Merz in der Gerichtskanzlei Aarau. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 31. gleichen Monats, erstere des Vormittags 10 Uhr und letztere des Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Gasthause, alles 1832. Alle diejenigen, welche am Geldstager Hans Jakob Wehrli, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie seine Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide schriftlich, bis und mit dem 22. Merz 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß zu Aarau den 12. Jenner 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Siebenmann, Gerichtsschreiber.

[2]Ueber den rechtlich ausgetriebenen Johann Ineichen, Bäcker, in Wohlen, hat das Bezirksgericht Bremgarten den Konkurs erkennt, und als Liquidationstermin angesetzt, Samstag den 4. Hornung 1832. Es wird an alle Gläubiger und Schuldner des Cridaren Ineichen die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem benannten Bezirksgerichte zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, als unter der Bedrohung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten am 4. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von den Vormündern des ausbetriebenen Johannes Halter, von Fehraltdorf, Kantons Zürich, als Mühlsteinhändler zu Holderbank angesessen, in Folge Weisung der Waisenbehörde zu Fehraltdorf, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene Fahrhabe, Schiff und Geschirr, Weinfässer, Frucht, Heu, Mühlesteine, die der Masse zuständigen drei Pferde und eine Kuh, Freitag den 3. Hornung nächstkünftig, und folgende Tage, jeweilen des Morgens um 9 Uhr, in dem geldstaglichen Hause zu Holderbank. Die Kollokation wird am Mittwoch den 4. April nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg statt finden; hingegen werden alle übrigen Geldstagsverhandlungen, in Hoffnung eines Akkommodements, verschoben. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Halter werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 4. April 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 3. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Der bisherige Gerichtssubstitut als einstweiliger Aktuar:
Oberli, Notar.

[3]Hans Jakob Wilhelm, Saris, zu Hinterwyl, bisheriges Mitglied des Gemeindraths Uerkheim, hat auf eine Betreibung den Geldstag angerufen, dessen Ausführung durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Wegen Geringfügigkeit des geldstaglichen Vermögens, das blos in weniger Fahrhabe und zweifelhafter Aktiva besteht, ist der Fall einer Steigerung nicht vorhanden. Diesemnach werden die Gläubiger und Bürgschaftansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, mit den Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich, in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen bis und mit Donstags den 5. April 1832 einzugeben. Postgelder und Botenlöhne sind durch die Einsender zu tragen.

Zofingen den 30. Christmonats 1831.

Suter, Oberamtmann, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtssubstitut.

[3]Ueber den ganz vermögenslosen Jakob Müller, von Gränichen, seines Berufs ein Hufschmied, dermal als Arbeiter in der Spinnerei zu Windisch angestellt, früher zu Stetten angesessen, jetzt zu Altenburg wohnhaft, ist auf eigene Anrufung hin vom Bezirksgerichte Brugg der Geldstag erkennt. Die Gläubiger dieses Müller werden unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Ansprachen bis längstens den 3. März nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben. Eben so sind diejenigen, welche dem Müller etwas schuldig seyn, oder von seinen Effekten in Verwahrung haben sollten, aufgefordert, davon Anzeige zu machen.

Brugg den 3. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

[1]Auf das Ansuchen des Ulrich Bock, Schuster, von Anglikon, um Aufhebung des über ihn den 26. Wintermonat v. J. verführten Geldstages, sieht sich das Bezirksgericht nach genommener Einsicht der vorgelegten Quittungen, veranlaßt, diejenigen, welche hiegegen Einwendungen zu machen haben, peremtorisch aufzufordern, Samstag den 18. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, vor gedachtem Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigen Falls dem Begehren des Bock ohne weiters entsprochen würde.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Der im Jahre 1830 vergeldstagte Karl Hort, von Oberhof, hat bei dem Bezirksgericht Laufenburg um seine Rehabilitation angesucht. Benannte Behörde hat zu solcher Rehabilitation Tag auf den 3. Hornung d. J. anberaumt, an welchem sämmtliche verlustige Gläubiger des Hort, deren Verluste noch nicht gedeckt sind, des Vormittags 9 Uhr vor Bezirksgericht dahier zu erscheinen, und ihre Verluste anzumelden haben, ansonst Hort in seine früheren Rechte wieder eingesetzt werden würde.

Laufenburg am 13. Jenner 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber:
Schimpf, Substitut.

Geldstagsaufhebung.

Da auf die unterm 30. November abhin geschehene Bekanntmachung Niemand erschienen, welcher gegen das von Joseph Bürgißer, Glaser, von Bremgarten, gestellte Rehabilitationsbegehren Einwendung gemacht, so hat das Bezirksgericht Bremgarten den über genannten Bürgißer unterm 29. Oktober d. J. verführten Konkurs aufgehoben und denselben wieder in seine vorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt. — Bremgarten den 21. Dezember 1831.

F. Hagenbuch, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Vorladungen.

[1]Rudolf Dätwyler, Rudolfs sel., aus dem Galli, Gemeinde Niederwyl, geboren 1782, ist im Jahre 1799 in französische Dienste getreten, ohne daß dessen Verwandte seither über Leben oder Tod desselben etwas in Erfahrung bringen konnten. In Folge Ansuchens der Gemeindsbehörde Niederwyl, Namens gedachter Verwandten, wird der abwesende Rudolf Dätwyler von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, diese Behörde spätestens auf Freitag den 11. Jenner 1833, Vormittags, sey es durch persönliche Erscheinung oder auf andere Weise, in Kenntniß seines Lebens zu setzen; ausbleibenden Falls wird an gedachtem Tage bei Wiederholung des Ansuchens die Todeserklärung ausgesprochen werden.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstw. Aktuar.

[2]Der 1744 geborne und schon über 30 Jahre abwesende Jakob Siegrist, ab Bözberg, Sohn von Andreas Siegrist und Verena Dambach, wird hiermit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, vor dem Bezirksgericht Brugg zu erscheinen, oder ihm auf irgend eine Weise von seinem Leben Kenntniß zu geben, ansonst zu der nachgesuchten Todes-Erklärung geschritten würde.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

Leben-Steigerung.

Friedrich Gebhard, Gemeindrath, und Kaspar Gebhard, als Vögte des Rudolf Briner, Dietschis, von Möriken, werden mit Autorisation des dasigen Gemeindraths den 1ten künftigen Hornung, des Nachmittags um halb ein Uhr, im Tavernenwirthshause zum Rößli daselbst über nachbeschriebene Liegenschaften sammthaft oder stückweise eine Lehensteigerung abhalten, als:

1) Ein zweistöckiges gemauertes Wohnhaus sammt Scheuerwerk und gewölbtem Keller, auch einem laufenden Brunnen und schönem Baumgarten.
2) Circa 17 Jucharten Ackerland.
3) Fünf und ein halbes Mannwerk Mattland, und
4) Eine halbe Juchart Reben.

Alles in gutem Stande und im Gemeindsbezirk Möriken.

Die billigen Bedingnisse werden an der Lehensteigerung eröffnet, können aber auch vorher bei obgemeldten Vögten vernommen und die Liegenschaften besichtiget werden. Liebhaber werden zu dieser Lehensteigerung höflich eingeladen.

Möriken den 18. Jenner 1832.

Kaspar Gebhard, als Vogt.
Friedrich Gebhard, als Vogt.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Wahlen des Kleinen Raths.

Vom 30ten Christmonats 1831.

Platzkommandant, Chef der Infanterie-Instruktion und des Landjägercorps:

Herr Oberstlieutenant David Zimmerli, von Brittnau.

Präsident der Montirungskommission:

Herr Friedrich Rychner, von Aarau, Stadtrath.

Zeughausinspektor:

Herr Daniel Wydler, Hauptmann, von Aarau.

Festungskommandant von Aarburg:

Herr Franz Bachmann, Hauptmann, von Zofingen.

Bezirkskommandanten und Adjutanten:

Aarau:	Herr Oberstlieutenant Jak. Ludwig Stephani.
	" Hauptmann Andreas Trog, von Aarau.
Baden:	" Hauptmann Eduard Dorer, von Baden.
	" Oberlieutenant Joseph Anton Schneider, von Baden.
Bremgarten:	" Major Heinrich Furter, von Dottikon.
	" Hauptmann X. Meyer, von Hilfikon.
Brugg:	" Oberstlieut. Jakob Belart, von Brugg.
	" Major Johann Huber, von Oberburg.
Kulm:	" Major Heinr. Steiner, v. Gontenschwyl.
	" Hauptm. Sebast. Frey, von Gontenschwyl.
Laufenburg:	" Oberstl. Leopold Fleiz, von Laufenburg.
	" Hauptmann Johann Weber, von Sulz.
Lenzburg:	" Oberstl. Samuel Halder, von Lenzburg.
	" Major Rudolf Walti, von Boniswyl.
Muri:	" Oberstlieutenant Johann Frey, von Muri.
	" Oberlieutenant Silvan Müller, von Muri.
Rheinfelden:	" Hauptm. Albert Müller, von Rheinfelden.
	" Hauptmann Wilhelm Fetzer, von Rheinfelden.
Zofingen:	" Oberst Friedrich Suter, von Zofingen.
	" Hauptmann Rudolf Meyer, in Zofingen.
Zurzach:	" Scharfschützen-Hauptmann Xaver Attenhofer, von Zurzach.
	" Hauptm. Friedrich Groß, von Zurzach.

Vom 9ten Jänner 1832.

Salzfaktoren:

Aarau:	Herr Rudolf Dürr, von Aarau.
Aarburg:	" Jakob Schmitter, Arzt, von Aarburg.
Brugg:	" Franz Friedrich Frey, von Brugg.
Koblenz:	" Melchior Blum, von Koblenz.
Rheinfelden:	" Johann Wehrle, von Rheinfelden.

Aarau den 19. Jenner 1832.

Aus Auftrag. Kanzlei Aargau.

Polizeianzeigen.

Johann Jakob Hammer, von Klein-Bettwarin, im Würtembergischen, ein Schreiner, 27 Jahre alt, 5' 2'' 1''' franz. Maaß hoch, besetzter Statur, hat schwarze Haare, runde niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, hellgraue Augen, breite, etwas seitwärts gebogene Nase, mittlern Mund, vollständige Zähne, breites Kinn, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, breite Gesichtsform.

Besondere Merkmale: Neben dem linken Auge eine kleine Geburtswarze; am Zeigefinger der linken Hand, zwischen dem mittlern und hintern Gelenk, eine Wundnarbe; eine gleiche auf dem kleinen Finger derselben Hand inwärts.

Kleidung: Schwarzer runder Hut, rothgedupftes Halstuch, blauen guttüchenen Ueberrock, gleiche Hosen, grüntüchenes Gilet, weiße baumwollene Strümpfe, Schuhe mit Bändern, das Hemd mit dem Zeichen des Zuchthauses in Bern „A. H.“

Auf Schreinerarbeit ausser der Anstalt geführt, ist dieser Zuchthaussträfling am 14. d. M. Morgens frühe, von der Dunkelheit begünstigt, aus Bern entwichen. Auf denselben ist genau zu achten und er betretenden Falls zu arretiren und hieher zu liefern.

Aarau den 16. Jenner 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Man macht hiermit aufmerksam, daß falsche französische Fünffrankenstüke, mit der Jahrzahl 1809 im Umlaufe sind, deren Gehalt aus Zinn besteht. Das Gepräge, insonderheit der Kopfseite, ist ziemlich gut ausgedrükt.

Aarau den 18. Jenner 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 4.
Samstag den 28. Jänner 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Bei Rychner et Comp. in Bern ist zu haben: beste Qualität Italiener-Honig, die Maß zu 4 ½ Pfd. à 20 Bz. in Fäßchen von 50 à 60 Maß tarra pr. Fäßel 18 Pfund, franko Fracht Aarau, Ziel 3 Mth.

2. Eine Spanischwand mit 6 Blättern, und ein Kaffee-Tisch, zu billigem Preis. In Nr. 15 zu Lenzburg.

Zu Aarau.

3. [1]Ein Sekretär; ein neues Kanapee, gepolstert, und sechs Sessel nach neuem Geschmack; in Nr. 210.

4. [1]Bei Gb. Waßmer, zum Adler, frische Häringe und Stockfische.

5. Circa 25 Saum Wein, eigen Gewächs, ein Heustock gut eingebrachtes Futter von ungefähr 38 Klafter und ein Emdstock von 13 Klafter; sich dafür bei Siebenmann, gew. Gerichtschreiber, anzumelden.

6. Bei Rudolf Fischer, in der Kronengasse: süße Aepfelschnitz, bester Sorte, gut gedörrt; extrafeiner Niederländer Flachs, von 15 bis 22 Bz. das Pfund; solid gedrukte, ganz leinene Sacktücher; leinene gewobene; ganz weiße mit Bordur; gebleichte, reistene und flächsene Tücher; rohe und gebleichte leinene Tischtücher.

7. Bei Heinrich Frey, auf dem Rain Nr. 644, sind zu verkaufen: eine Waage nebst circa 200 Pfund Zurzacher-Gewicht; ein fast ganz neuer Schiebkarren; mehrere vollständige Fensterrahmen; zwei eichene Kellerthüren mit Schloß und Beschläg; 5 und 3 Schuh lange eichene Treppentritte. Ferner ist er wie bis anhin immer mit seidenen Sonn- und Regenschirmen zu billigen Preisen versehen; auch besitzt er eine Parthie Westenzeuge nebst noch andern Artikeln, die er, um damit aufzuräumen, gerne zusammen sehr billig erlassen würde.

8. Bei J. J. Guyer im Weyer dahier: mehrere schöne Stämme Holz von Pappelbäumen.

9. Bei F. J. Beck, Buchdrucker, ist zu haben: Gesetz über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeinderäthe, à 10 kr.,

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. Ein gutes Klavier und eine noch neue, gute Guitarre; in Nr. 65.

2. [3]Bei S. Kömmeter, Lehrer, ist zu haben: ein gutes Klavier mit 6 Oktaven, kaufweise oder in Zins.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. In Nr. 432 ein kleiner Hobelbank.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Verschiedene größere Summen Geld, auf gute hinreichende Unterpfänder und Bürgen; bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

Zu Aarau.

2. Auf Unterpfand und Bürgen, Fr. 1200, zu 4 pCt. Sich anzumelden bei Nußbaum, Notar.

3. Fr. 5000, in Summen von Fr. 1000 und darüber, auf hinlängliche Sicherheit, zu 4 pCt. Anlegungen in den Bezirken Aarau, Kulm und Zofingen werden andern vorgezogen. Der Verleger dieses Blattes gibt Auskunft, wohin sich dießfalls zu wenden sey.

4. Eine Behausung in Nr. 455 im Behmen, mit 2 Stuben, Kammer, Platz im Keller und für Holz; auf den 1ten Mai zu beziehen.

5. Ein angenehmes meublirtes Zimmer sammt Nebenzimmer; in Nr. 438 zu Apfelhausen.

6. [1]In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk, sammt Keller, Plunderkammern und Platz für Holz.

7. Drei heizbare fröhliche Zimmer mit Zugehör; auf den 1. Mai zu beziehen. Bei Fischer, Schmied.

8. Ein wohleingerichtetes Haus zunächst auf dem Rain, mit einer angenehmen Aussicht. Dieses enthält:

a) im Erdgeschoß drei heizbare Zimmer, eine Küche, einen Keller, eine Plunderkammer auf dem Estrich, eine Dienstenkammer, einen Holzplatz und einen Gemüsegarten;

b) im ersten Etage vier Zimmer, von welchen drei heizbar sind, nebst einer Küche, einem Keller, einer Laube, einem Holzplatz, einem Gemüsegarten, einer Kammer auf dem Estrich, und einer Dienstenkammer; und

c) im zweiten Etage die nämlichen Lokalitäten so wie im erstern angezeigt ist.

Obiges Gebäude kann ganz oder aber auch theilweise auf Mitte nächstkünftigen Aprilmonats bezogen werden. Im Berichthaus zu erfragen.

9. [2]Franken 4000, gegen annehmliche Sicherheit; bei Adolph Imhof.

10. Ein heiteres heizbares Zimmer mit einem oder zwei Betten; in Nr. 74. Am gleichen Orte ist zu vernehmen wo ein soviel als neues Stroh-Ruhebett und sechs gleiche Sessel von schönem Nußbaumholz, wegen Mangel an Platz, zu verkaufen sind.

11. Bei Beck, Hutmacher, eine Behausung auf künft. Merz.

12. [2]Auf dem Kirchhofe, eine angenehme Behausung im zweiten Stockwerk, bestehend in einem Zimmer und Nebenzimmer, Kammer, Küche, Keller, Platz für Holz; von nun an zu beziehen. Das Nähere erfährt man in Nr. 6.

13. [3]Fr. 16.000, in Summen von Fr 1000 und höher; im Geschäfts-Bureau Reift.

14. [3]Bei B. von Arx, Pfister, am Zollrain, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht, sammt Kost; auf 1. Hornung zu beziehen.

Nachrichten.

1. Die Unterzeichneten finden sich nochmals veranlaßt, zu erklären: daß die Angabe hiesiger, bis 31. Christmonats v. J. bestandenen Fertigungsbehörde, Intelligenzblatt Nr. 3, S. 14, als hätten die Brüder Steiner auf die Fertigung gedrungen, um zur Bezahlung zu gelangen, wieder eine Unwahrheit seye; was durch hienachfolgende Erklärung dieser Ehrenmänner hinlänglich bewiesen wird.

Gegen das Vorgeben, als seye man an drei ord. Fertiggerichte ausgeblieben, wird bloß erwiedert: daß Ersterer der Unterschriebenen, während zwei solchen abwesend war, was obenangeführter Fertigungsbehörde bei der unbedeutenden Größe hiesigen Dorfes nicht unbekannt seyn konnte.

Birrwyl den 23. Jenner 1832.

Samuel und Rud. Nußbaum.

Die Unterzeichneten bezeugen hiermit: nie kein Extragericht gegen Samuel und Rudolf Nußbaum, für die denselben verkauften zwei Stück Mattland, verlangt zu haben, daß auch mit derselben Zahlungsart nicht unzufrieden sind, und durchaus deswegen keine Ursache gehabt hätten, ein Solches zu begehren.

Wyl den 23. Jenner 1832.

Kaspar Steiner.
Fdr. Steiner.

Daß Gegenwärtiges auf Verlangen der obgenennten Hrn. Nußbaum von dem mir übersandten Original getreulich abgeschrieben sey,

Bezeugts den 24. Jenner 1832.

Joh. Jakob Vogt, Notar, von Menziken.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

2. Samuel Kull, Bürrirudis, Schuhmacher, von Niederlenz, läßt seine Ehefrau Verena, geb. Berner, die sich von ihm entfernt hat, hiermit öffentlich verrufen, so daß ihr auf den Namen des Mannes von Niemand etwas anvertraut werden möchte, indem Kull für alle solche Forderungen, die von Seite seiner Frau kontrahirt worden wären, weder Rede noch Antwort geben würde.

Niederlenz den 18. Jenner 1832.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

3. Im Namen und aus Auftrag der Gemeindammänner des Bezirks Kulm macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, daß die Betreibungsakten nur dann angenommen und bewilliget werden, wenn solche deutlich auf Stempelpapier geschrieben und frankirt sind. Die Zustellung des bewilligten Akts an den Weibel hat jeder Gläubiger selbst zu besorgen.

Reinach den 18. Jenner 1832.

Eschbach, Gemeindammann.

4. Unterzeichneter macht hiermit E. E. Publikum die Anzeige, daß bei ihm auf den 13. Februar ein Masken-Ball, und auf die Fastnachttage den 1. und 6. Merz, großer Ball gegeben wird. Wozu seine höflichste Einladung macht

N. Diebold, zur Linde, in Baden.

Von Aarau.

5. In ein Privathaus dahier wünschte man einen Knaben, um die vorkommenden Gänge und sonstige häusliche Arbeiten zu verrichten, unter sehr billigen Bedingungen anzunehmen. Das Nähere im Berichthaus.

6. Man wünscht ein Landmädchen, wo möglich katholischer Religion, welches geeignet wäre in eine Wirthschaft als Kellerinn, Gartengewächse zu pflanzen versteht, und mit guten Zeugnissen versehen ist, in Dienst zu nehmen. Wo? ist im Berichthaus zu erfragen.

7. Ein Mädchen, mit guten Zeugnissen versehen, welche stricken und nähen, auch einen Garten auf's Pünktlichste zu besorgen versteht, wünschte je eher je lieber einen Platz zu erhalten. Im Berichthaus zu erfragen.

8. 'Für eine aus einer deutschen Schweizer Stadt gebürtige Weibsperson, die nebst häuslichen Geschäften mit besonderer Neigung und Geschick dem Nähen und Stricken obliegt, wird eine Anstellung in einem honetten Hause beförderlich gesucht. Im Berichthaus zu erfragen.

9. Heinrich Landolt, Zuckerbeck, ist bestens versehen mit Chaisenlaternen kleinen Handlaternen und Tafelkerzen, verschiedener Größe und Dicke, aus einer der vorzüglichsten Fabriken Frankreichs; ferner schöne süße Pomeranzen.

10. Der Unterzeichnete empfiehlt sich neuerdings allen Tit. Bezirksamts- und Gerichtskanzleien, Handelshäusern ꝛc., so wie überhaupt Jedermann der Siegellack und Oblaten braucht, auf's Höflichste, und verspricht schnelle und prompte Bedienung.

J. Müller, Staatsweibel,
Oblaten- und Siegellackfabrikant in Aarau.

Publikationen.

Da durch die Beförderung des wohlehrwürdigen Herrn Ulrich Hilfiker, bisherigen Frühmessers in Mellingen, zur Pfarrpfründe allda, die Frühmesser-Pfründe in Mellingen erlediget worden; so werden die wohlehrwürdigen geistlichen Herren, welche sich um diese Pfründe zu bewerben gedenken, eingeladen; mit den von der hohen Regierung des Kantons Aargau vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, sich bei Herrn Joseph Segesser, Amtschreiber und gr. Rath in Luzern, als dermaligem Collator, längstens bis den 15. Hornung, an welchem Tag die Wiederbesetzung vor sich gehen wird, anzumelden.

Luzern den 23. Jenner 1832.

Joseph Segesser, Amtschreiber und gr. Rath.

Der Stadtrath von Lenzburg, nachdem er sich unter endesgesetztem Tage konstituirt hat, bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß er regelmäßig am ersten Freitag jeden Monats, des Vormittags, die Fertigungsverhandlungen vornehmen werde, und daß Jedermann, der von nun an Contrakte zur Fertigung zu bringen wünscht, dieselben im Aufsatze, begleitet von den sich darauf beziehenden Titeln und Weibelszeugnissen, spätestens einen Tag vor der Fertigung, bei der Stadtschreiberei Lenzburg einzulegen, und dort jeden nothwendig erachteten Aufschluß zu ertheilen habe, nicht geschehenden Falls jede Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde.

Lenzburg den 17. Jenner 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths.
Die Stadtschreiberei.

Mortifikation.

Da Anna Maria Läuchli, von Hottwyl, geboren Anno 1808, vorgibt, den ihr am 20. Juli 1827 ausgestellten Heimathschein verloren zu haben, so wird derselbe öffentlich für erloschen und ungültig erklärt.

Hottwyl den 27. November 1831.

J. H. Fischer, Gemeindammann.
J. Keller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Fertiggerichte.

Der löbl. Stadtrath Brugg wird Mittwoch den 8. Febr. den von Hrn. Johann Frey, Pfister, von Brugg, geschlossenen Verkauf seiner Liegenschaften auf dem hiesigen Rathhause, Morgens 9 Uhr, wegfertigen.

Brugg den 25. Jenner 1832.

Belart, Stadtschreiber.

Bewilliget: A. Bächlin, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath Villnachern hat auf Dienstag den 31. d. M., im Wirthshause daselbst Fertiggericht angeordnet, was hiermit öffentlich bekannt wird.

Villnachern den 24. Jenner 1832.

Hartmann, Gemeindammann.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Der Gemeindrath Alleschwyl haltet Freitag den 3. Hornung nächstkünftig, des Mittags um 12 Uhr, im dortigen Pintenschenkhause ein gewöhnliches Fertiggericht, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Johannes Werder, von Birrenlauf, gewesener Pintenschenkwirth zu Alleschwyl, seine sämmtlichen, im Gemeindsbezirk Alleschwyl besitzenden Güter verkauft, und den daherigen Käufern einfertigen wird. Die Parteien werden aufgefordert, ihre alten Erwerbstitel und allfällige Quittungen abbezahlter Verhaftungen der Fertigungsbehörde vorzulegen.

Hallwyl den 24. Jenner 1832.

H. Hochstraßer, Notar.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

[2]Wendolin und Bartholomä Suter, welche Willens sind, nach Bayern auszuwandern, haben ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft, zu deren Fertigung Tag angesetzt wird auf Mittwoch den 15. Hornung d. J. Diejenigen, welche bei dieser Fertigung ein Interesse haben, werden eingeladen, am bezeichneten Tage, des Nachmittags 1 Uhr, vor dem unterzeichneten Gemeindrath zu erscheinen, und gutfindend ihre Rechte wahrzunehmen.

Frick am 17. Jenner 1832.

Mösch, Gemeindammann.
M. Mösch, Gemeindschreiber.

Bewilliget, Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.

Vormundschaften.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der volljährige, unterm 20. Christmonats 1830 wegen verschwenderischer Lebensweise unter die väterliche Gewalt gestellte Peter Weiß, von Fenkrieden, nach dem Absterben seines Vaters Adam Weiß, sich förmlich unter Vormundschaft begeben habe, ihm sofort Hr. Gemeindammann Anton Wolflisberg, von Gerenschwyl, zum Vormunde waisenamtlich geordnet worden sey, und demnach jede Handlung und Verkehr, die Peter Weiß ohne Zustimmung seines Vormundes vornehmen würde, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 16. Jenner 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Nachdem sich Heinrich Gehrig, von Berkon, freiwillig unter Vormundschaft begeben, so hat der dortige Gemeindrath demselben zum Vormunde bestellt: Hrn. Kornel Gehrig, Großrath, von Berikon, welcher heute gerichtlich bestätiget worden ist. Diese angeordnete Vormundschaft wird mit der gesetzlichen Bedrohung zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß jedes von Heinrich Gehrig ohne ausdrückliche Befugniß und ohne Mitwirkung des ernennten Vormundes vorgenommene Rechtsgeschäft für den Pflegbefohlenen rechtlich unverbindlich seyn würde.

Bremgarten den 18. Jenner 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Kaspar Stammbach, Kaspars, ab dem Heizenberg, Gemeinde Uerkheim, dermal im Dienst zu Ruppertswyl, ist wegen Leichtsinns, jedoch mit eigener Einwilligung, durch den Gemeindrath Uerkheim in der Person seines Vaters Kaspar Stammbach, Maurer, auf gedachtem Heizenberg, bevormundet, und diese Maßregel durch das Bezirksgericht Zofingen gutgeheißen worden. Indem solches bekannt gemacht wird, wird Jedermann, bei Strafe der Ungültigkeit, gewarnet, mit dem Bevormundeten ohne Wissen des Vormundes in einigen Verkehr einzutreten.

Zofingen den 20. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Jakob Bercher, Seiler, von Rekingen, ist Willens nach Amerika auszuwandern, und zu dem Ende seine sämmtlichen Liegenschaften zu verkaufen. Um daher zu einer zuverlässigen Kenntniß seines Schuldenstandes zu gelangen, werden die Kreditoren desselben peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen dem Gemeindrath Rekingen bis den 10. Hornung nächstkünftig um so gewisser einzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Schaden und Nachtheil sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 25. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtschreiber.

[2]Bernhard Fischer, Steinhauer, von Dottikon, hat, um zur genauen Kenntniß des Aktiv- und Passivzustandes seines Vermögens zu gelangen, den Schuldenruf verlangt, welcher ihm auf den gemeindräthlichen Antrag bezirksgerichtlich gestattet worden ist. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Fischer peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Dienstag den 7. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gemeindrath von Dottikon wohlbescheinigt einzugeben. Die Ausbleibenden würden die für sie entstehenden nachtheiligen Folgen an sich selbst zu tragen haben.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Bremgarten hat dem Johann Gratwohl, Krusis, von Nesselnbach, auf das heute von ihm gestellte Ansuchen, den Schuldenruf gestattet. Es werden daher Gläubiger und Schuldner des Gratwohl, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Nesselnbach Freitag den 3. Hornung 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 4. Jenner 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die nächsten Verwandten des sel. verstorbenen Jakob Kull, Jochemen, gewesener Todtenbeschauer, von Niederlenz, haben bei dem Bezirksgericht Lenzburg auf die Beerbung des Nachlasses des Verstorbenen bei dem Bezirksgericht Lenzburg Verzicht geleistet. Diese Repudiation wird nun mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gläubiger, welche die Führung eines Geldstags verlangen, sich binnen der Frist von zwei Monaten in der hiesigen Gerichtskanzlei anmelden sollen, unterlassenden Falls der geringe, auf Fr. 59. 9. Bz. gewürdigte Nachlaß zu Bezahlung der Beerdigungs-, Publikations-, Arzt- und Abwartskosten verwendet werden würde.

Lenzburg den 14. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Den Erben des am 11. laufenden Jenner verstorbenen Jakob Kull, Posamenter, von Niederlenz, früher auf dem Schreinerhof, Gemeinde Oberkulm, ansäßig, letzthin aber im Stadtwing Zofingen wohnhaft gewesen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 17. Merz nächsthin, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 20. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen des Gemeindraths von Suhr, den Erben des verstorbenen Heinrich Lienhard, Isaken, von daselbst, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genennten Lienhard unter gesetzli-

cher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheiniget, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 14. Merz nächstkünftig der Gemeindschreiberei von Suhr einzugeben.

Aarau den 7. Jenner 1832.

Der Präsident des Gerichts:
Schmiel.
Für dasselbe:
Siebenmann, Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzthin verstorbenen Hrn. Samuel Weber, Gemeindrath und Pintenschenk, von Menziken, das Benefizium Inventarii gestattet. In Folge dessen werden des verstorbenen Weber Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie seine Schuldner unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, beide aber schriftlich, bis und mit dem 22. Merz 1832 dem Hrn. Gemeindschreiber Vogt, von Menziken, einzugeben.

Kulm den 16. Jenner 1832.

Der einstw. Vorsitzer: L. Berner.
Der Gerichtschreiber ad int.: Erismann.

[2]Auf den gemeindräthlichen Antrag hat das Bezirksgericht von Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Balthaser Keusch, alt Amtsseckelmeister, von Jonen, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt, damit sie sich eine bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden desselben verschaffen können. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger als die allfälligen Schuldner und Bürgschaftsansprecher des Keusch sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Jonen Dienstag den 7. Hornung 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat der Wittwe des unlängst verstorbenen Gerbermeisters, Hrn. Johannes Frölich, gewesenen Stadtammann, von Brugg, das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft ihres Gatten bewilliget. Schuldner, Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Verstorbenen werden daher unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Schuldigkeiten und Ansprachen längstens bis den 10. Merz d. J. der Stadtschreiberei Brugg einzugeben.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Brugg hat den Erben des zu Auenstein als Pfarrer verstorbenen Herrn Markus Bertschinger, von Lenzburg, das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, allfällige Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Herrn Pfarrer Bertschinger sel. werden daher unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Schuldigkeiten und Ansprachen bis längstens den 10. Merz d. J. der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Der einstweilige Gerichtsschreiber: Jäger.

[3]Den Erben des am 22. Christmonats 1831 verstorbenen Christian Dreyer, Vater, von Trub, löbl. Kantons Bern, wohnhaft gewesen an der alten Straße zu Oftringen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 10. Merz nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechtes bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstweil. Aktuar.

Geldstage.

Auf die von Laurenz Lüthard, Deker, im Schoren, erfolgte Erklärung zur Heimschlage Hab und Guts an seine Kreditoren, hat das hiesige Bezirksgericht über ihn den Auffall erkennt. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden demnach gerichtlich aufgefordert, am Montag den 20. Hornung nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Anforderungen, unter Vorweisung beglaubigter Titel und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber gewissenhaft anzuzeigen.

Muri den 20. Jenner 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Johann Bucher, Metzger, von Schneisingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitag den 17. Hornung d. J., früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird.

Zurzach den 25. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Simon Ehrensperger, von Siglistorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 17. Hornung d. J., früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird. — Zurzach den 25. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über den Nachlaß des letzthin verstorbenen Heinrich Sommerhalder, Betenbuben genennt, von Burg, erkennt. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Sommerhalder, obgenennt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in Original oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 10. Merz nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Da indeß noch Hoffnung zur Vermeidung des Geldstags ist, so wird die Versteigerung des geldstaglichen Vermögens einstweilen verschoben, und auch kein Tag zur Kollokationseröffnung und zum Nachschlag angesetzt.

Kulm den 9. Jenner 1832.

Der einstweilige Vorsitzer: L. Berner.
Erismann, Gerichtsschreiber.

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 4.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers den Geldstag über den ausbetriebenen Melchior Meyer, von Dintiken, als Pfister und Pintenschenkwirth zu Niederlenz angesessen gewesen, als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über das ausschließlich in Liegenschaften bestehende Vermögen, Freitags den 10. Hornung nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, in der Pintenschenke zu Niederlenz. Die Kollokation wird am Donstag den 12. April nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Eröffnung der Kollokationen so wie der Nachschlag werden den 27. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um 1 Uhr, in gedachter Pintenschenke statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Meyer werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis den 12. April 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 3. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

Der bisherige Gerichtssubstitut als einstweiliger Aktuar:

Oberli, Notar.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers den Geldstag über den ausbetriebenen Samuel Marti, Steinbrecher, von Othmarsingen, als unvermeidlich richterlich erkennt. Da kein Vermögen im Geldstag liegt, so haben die Herren Committirten zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Freitag den 23. Merz nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Marti, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, erstere ihre Ansprachen durch Abschriften der Titel beglaubigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, bis und mit dem 22. Merz 1832, als dem peremtorischen Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 17. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Jakob Koch, alt Seckelmeister, von Büttikon, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich Samstag den 18. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, würden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.

J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Hans Jakob Wehrli, Schuhmächerlis, von Biberstein, hat auf die gegen ihn angehobene Schuldbetreibung den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist; daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen den 6. Hornung, und zwar über die Fahrhabe des Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Geldstagers; über die Liegenschaften aber des Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Bären in Biberstein; alle drei Geldstage den 22. Merz in der Gerichtskanzlei Aarau. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 31. gleichen Monats, erstere des Vormittags 10 Uhr und letztere des Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Gasthause, alles 1832. Alle diejenigen, welche am Geldstage Hans Jakob Wehrli, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie seine Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide schriftlich, bis und mit dem 22. Merz 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß zu Aarau den 12. Jenner 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.

Siebenmann, Gerichtsschreiber.

[3]Ueber den rechtlich ausgetriebenen Johann Jneichen, Bäcker, in Wohlen, hat das Bezirksgericht Bremgarten den Konkurs erkennt, und als Liquidationstermin angesetzt, Samstag den 4. Hornung 1832. Es wird an alle Gläubiger und Schuldner des Cridaren Jneichen die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem benannten Bezirksgerichte zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, als unter der Bedrohung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten am 4. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.

J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Kant. Zürich. Johann und Hs. Heinrich Hirth, Nagler, von Schlemikon, Ansässe zu Obersteinmaur, werden den 20. Februar, Morgens 8 Uhr, vor dem im Schlosse Regensberg versammelten Bezirksgerichte verrechtfertiget, und sollen deßhalb die Schuldeingaben auf den 13. gl. M. der Unterzeichneten eingereicht werden.

Aktum Regensberg den 21. Jenner 1832.

Die Notariatskanzlei allda.

Rehabilitations-Begehren.

[2]Auf das Ansuchen des Ulrich Vock, Schuster, von Anglikon, um Aufhebung des über ihn den 26. Wintermonat v. J. verführten Geldstages, sieht sich das Bezirksgericht nach genommener Einsicht der vorgelegten Quittungen, veranlaßt, diejenigen, welche hiegegen Einwendungen zu machen haben, peremtorisch aufzufordern, Samstag den 18. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, vor gedachtem Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigen Falls dem Begehren des Vock ohne weiters entsprochen würde.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.

J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Geldstagsaufhebung.

Da Johann Ernst, Gemeindschreiber, von Würenlos, seiner Verauffallung durch Befriedigung des die Gantrechte auf ihn besitzenden Gläubigers zuvorgekommen ist; so hat das Bezirksgericht den am 14. Oktober v. J. gegen ihn erkennten und ausgeschriebenen Geldstag aufgehoben, und den Ernst in seine vorigen bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Baden am 17. Jenner 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.

Wanger, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

[3]Rudolf Dätwyler, Rudolfs sel., aus dem Galli, Gemeinde Niederwyl, geboren 1782, ist im Jahre 1799 in französische Dienste getreten, ohne daß dessen Verwandte seither über Leben oder Tod desselben etwas in Erfahrung bringen konnten. In Folge Ansuchens der Gemeindsbehörde Niederwyl, Namens gedachter Verwandten, wird der abwesende Rudolf Dätwyler von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, diese Behörde spätestens auf Freitag den 11. Jenner 1833, Vormittags, sey es durch persönliche Erscheinung oder auf andere Weise, in Kenntniß seines Lebens zu setzen; ausbleibenden Falls wird an gedachtem Tage bei Wiederholung des Ansuchens die Todeserklärung ausgesprochen werden.

Zofingen den 9. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, einstw. Aktuar.

[3]Der 1744 geborne und schon über 30 Jahre abwesende Jakob Siegrist, ab Bözberg, Sohn von Andreas Siegrist und Verena Dambach, wird hiermit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, vor dem Bezirksgericht Brugg zu erscheinen, oder ihm auf irgend eine Weise von seinem Leben Kenntniß zu geben, ansonst zu der nachgesuchten Todes-Erklärung geschritten würde.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

Steigerungen.

Der Beistand der Verena Salm, geb. Weber, Ehefrau des Johannes Salm, Müller, von Veltheim, wird am Dienstag den 7. Hornung nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, im daßgen Pintenschenkwirthshause an eine öffentliche Steigerung bringen und auf genugsame Losung hin verkaufen: die Mühle zu Veltheim, mit zwei Mahlhäufen und einer Rönle, nebst einer Beimühle mit einem Mahlhaufen, einer Wohnung, Scheuer und ungefähr zwei und eine halbe Jucharte Matten. Die Bedinge können bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Kaufsliebhaber sind zur Steigerung höflich eingeladen.

Veltheim den 24. Jänner 1832.

Namens der Waisenbehörde:
Joh. Düring, Ammann, als Beistand.
Jakob Wildi.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

An den nachbemeldten Tagen wird der Stadtrath Aarburg, unter den dannzumal zu eröffnenden Gedingen öffentlich den Höchstbietenden versteigern lassen: 1) Am 8. Hornung dieß Jahrs, im Rindel, unterher Aarburg, 44 Eichenstämme, von 8 bis 46 Schuh Länge und 2 bis 4 Schuh Dicke. 2) Am 9. Hornung dieß Jahrs, 80 Stöcke im Glashütter-Wald liegendes weißtannenes Bauholz, von 40 bis 100 Schuh Länge, dienlich zu Saghölzer, Tremen, Riegeln und Rafen. Die Steigerung wird im Rindel selbst und dann im Wirthshause in der Glashütte abgehalten, und Morgens 9 Uhr ihren Anfang nehmen; wozu die Kauflustigen eingeladen werden, mit dem Ersuchen: dieses Holz vor der Steigerung zu besichtigen. — Aarburg den 24. Jenner 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths.
Stadtschreiberei Aarburg.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Nachdem der Sanitätrath in Erfahrung gebracht hat, daß die so nothwendige Verordnung über die Todtenbeschaue, vom 31. Jenner 1804, nicht überall genüglich vollzogen werde: so findet sich derselbe veranlaßt, sämmtlichen Herren Pfarrgeistlichen, mit Hinweisung auf die Publikation vom 24ten Hornung 1830, als auch dem Publikum und den Todtenbeschauern, zum genauen Vollzug wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß nach §. 10 obiger Verordnung, vor Abfluß von 48 Stunden nach dem Hinscheid, keine Leiche beerdigt, und vor der Beerdigung, sowohl das, in §. 46 der Organisation des Sanitätwesens beschriebene ärztliche Zeugniß, oder Erklärung der nächsten Anverwandten, daß, und warum keine ärztliche Hülfe gebraucht worden sey, nebst dem Zeugniß des bestellten Todtenbeschauers, an den betreffenden Hrn. Pfarrgeistlichen abgegeben werden soll.

Aarau den 18. Jenner 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Bewerber um die Stelle eines Oberlehrers in Diniken sind eingeladen sich bei Herrn Gerichtspräsident Bertschinger, Präsident des Bezirksschulraths in Lenzburg, binnen Monatsfrist anzumelden.

Aarau den 19. Jänner 1832.

Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bewerber um die Stellen eines Lehrers für die unteren Schulen zu Birrwyl und Schöftland sind eingeladen sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths, Herrn Bezirksamtmann Steiner in Kulm, anzumelden.

Aarau den 24. Jänner 1832.

Sekretariat des Kantonsschulraths.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Frau Anna Maria Schärer, geb. Rothpletz, von Biberstein, alt 25 Jahre, 10 Monate, 8 Tage.

Frau Maria Katharina Brunnhofer, geb. Gamper, alt 63 Jahre, 2 Monate, 9 Tage.

Emanuel Friedrich Gysi, des Mechanikus Kind, alt 8 Monate, 27 Tage.

Im Jahre 1831 sind in der Kirchgemeinde Lenzburg geboren und getauft worden 74 Kinder, nämlich 36 Knaben und 38 Mädchen. Verstorben sind hingegen 55 Personen, nämlich 28 männlichen und 27 weiblichen Geschlechts; mehr geboren 19 Personen, nämlich 8 männlichen und 11 weiblichen Geschlechts.

Ehen wurden verkündet und eingesegnet 25 in allem.

Lenzburg den 9. Jenner 1832.

Hünerwadel, Pfarrer.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 8 fl. 8 ß. Roggen, d. Mütt, 5 fl. 9 ß. Gerste, d. Mütt, 5 fl. 16 ß. bis — fl. — ß. Haber, d. Vrtl. 18 bis 27 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 112 btz. 2 kr. bis 148 btz. — kr. Kernen, d. Mäß, 24 btz. — kr. bis 29 btz. — kr. Roggen, d. Mäß, 15 btz. — kr. bis 19 btz. 1 kr. Haber, d. Mütt, 60 btz. — kr. bis 82 btz. — kr.

In Basel. Kernen, d. Sack, 24 Fr. 9 btz. 4 rp. bis 26 Fr. 3 btz. — rp. Roggen, d. Sack, — Fr. — btz. — rp. bis — Fr. — btz. — rp. Gerste, d. Sack, — Fr. — btz. — rp. bis — Fr. — btz. — rp.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 5.
Samstag den 4. Februar 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Mehrere Klafter grobe Zimmerspäne, in der Matte zu Liebegg, um billigen Preis. Ist sich deßhalb bei Gisi, Lehenmann, anzumelden.

2. In einer der angenehmsten und fruchtbarsten Gegenden des Kantons Aargau: ein wohleingerichtetes Bauernhaus, nebst drei Jucharten dabeiliegendem Baumgarten mit schönen Obstbäumen besetzt, sammt ungefähr sieben Jucharten dazu gehörendem Matt- und Ackerland; nähere Auskunft, so wie die billigen Kaufs- und Zahlungsbedinge deßhalb, sind bei Johannes Friker, alt Ammann, in der Spinnerei in Seon zu vernehmen.

3. Eine Spanischwand mit 6 Blättern, und ein Kaffee-Tisch, zu billigem Preis. In Nr. 15 zu Lenzburg.

Zu Aarau.

4. [1]Bei Frau Julie Bek, geb. Felber, Nr. 488, hinter dem Wildenmann, sind zu haben: Nudeln, Suppennudeln (Fideli), und Maccaroni, so wie auch schöne Weeglugen. Sie bittet E. E. Publikum um geneigten Zuspruch.

5. [1]Eine sehr solid gebaute Behausung mit 9 heizbaren Zimmern, 3 Schwarzzeug-Kammern, Keller, Estrich, rc.; zu jedem Beruf wohlgelegen, in hiesiger Hauptstadt. Nähere Auskunft ertheilt Notar Knörri, in Nr. 77, in der Milchgasse, bei welchem auch der Kaufspreis so wie die Kaufs- und Zahlungsbedinge zu vernehmen sind.

6. [2]Ein Sekretär; ein neues Kanapee, gepolstert, und sechs Sessel nach neuem Geschmack; in Nr. 210.

7. [2]Bei Gb. Waßmer, zum Adler, frische Häringe und Stockfische.

8. Circa 25 Saum Wein, eigen Gewächs, ein Heustock gut eingebrachtes Futter von ungefähr 38 Klafter und ein Emdstock von 13 Klafter; sich dafür bei Siebenmann, gew. Gerichtschreiber, anzumelden.

9. Bei Rudolf Fischer, in der Kronengasse: süße Aepfelschnitz, bester Sorte, gut gedörrt; extrafeiner Niederländer Flachs, von 15 bis 22 Bz. das Pfund; solid gedrukte, ganz leinene Sacktücher; leinene gewobene; ganz weiße mit Bordur; gebleichte, reistene und flächsene Tücher; rohe und gebleichte leinene Tischtücher.

10. Bei Heinrich Frey, auf dem Rain Nr. 644, sind zu verkaufen: eine Waage nebst circa 200 Pfund Zurzacher-Gewicht; ein fast ganz neuer Schiebkarren; mehrere vollständige Fensterrahmen; zwei eichene Kellerthüren mit Schloß und Beschläg; 5 und 3 Schuh lange eichene Treppentritte. Ferner ist er wie bis anhin immer mit seidenen Sonn- und Regenschirmen zu billigen Preisen versehen; auch besitzt er eine Parthie Westenzeuge nebst noch andern Artikeln, die er, um damit aufzuräumen, gerne zusammen sehr billig erlassen würde.

11. Bei F. J. Beck, Buchdrucker, ist zu haben: Gesetz über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeinderäthe, à 10 kr.,

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. Ein gutes Klavier und eine noch neue, gute Guitarre; in Nr. 65.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. [1]Schuldtitel mit sichern Unterpfändern und soliden Bürgen. Bei Notar Knörri, in Nr. 77, sich anzumelden.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Gl. 1500, gegen gute Bürgen. Im Berichthaus zu vernehmen.

2. Eine Bündte, im Siechen- oder Rößli-Einschlag, zu kaufen oder in Zins. In Nr. 151.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Verschiedene größere Summen Geld, auf gute hinreichende Unterpfänder und Bürgen; bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

Zu Aarau.

2. [1]Fr. 300, 400, 800 und 1000; bei Notar Knörri, in der Milchgasse, Nr. 77.

3. Auf Unterpfand und Bürgen, Fr. 1200, zu 4 pCt. Sich anzumelden bei Nußbaum, Notar.

4. Fr. 5000, in Summen von Fr. 1000 und darüber, auf hinlängliche Sicherheit, zu 4 pCt. Anlegungen in den Bezirken Aarau, Kulm und Zofingen werden andern vorgezogen. Der Verleger dieses Blattes gibt Auskunft, wohin sich dießfalls zu wenden sey.

5. Eine Behausung in Nr. 455 im Behmen, mit 2 Stuben, Kammer, Platz im Keller und für Holz; auf den 1ten Mai zu beziehen.

6. Ein angenehmes meublirtes Zimmer sammt Nebenzimmer; in Nr. 438 zu Apfeltrangen.

7. Drei heizbare fröhliche Zimmer mit Zugehör; auf den 1. Mai zu beziehen. Bei Fischer, Schmied.

8. Ein wohleingerichtetes Haus zunächst auf dem Rain, mit einer angenehmen Aussicht. Dieses enthält:

a) im Erdgeschoß drei heizbare Zimmer, eine Küche, einen Keller, eine Plunderkammer auf dem Estrich, eine Dienstenkammer, einen Holzplatz und einen Gemüsegarten;

b) im ersten Etage vier Zimmer, von welchen drei heizbar sind, nebst einer Küche, einem Keller, einer Laube, einem Holzplatz, einem Gemüsegarten, einer Kammer auf dem Estrich, und einer Dienstenkammer; und

c) im zweiten Etage die nämlichen Lokalitäten so wie im erstern angezeigt ist.

Obiges Gebäude kann ganz oder aber auch theilweise auf Mitte nächstkünftigen Aprilmonats bezogen werden. Im Berichthaus zu erfragen.

9. [3]Franken 4000, gegen annehmliche Sicherheit; bei Adolph Imhof.

10. [3]Auf dem Kirchhofe, eine angenehme Behausung im zweiten Stockwerk, bestehend in einem Zimmer und Nebenzimmer, Kammer, Küche, Keller, Platz für Holz; von nun an zu beziehen. Das Nähere erfährt man in Nr. 6.

Nachrichten.

1. Der Unterzeichnete erklärt öffentlich, daß er, so lange das Betreibungsgesetz vom 3. Dezember 1830 in Kraft besteht, die im vorigen Intelligenzblatt enthaltene Kundmachung

der Herren Gemeindammänner des Bezirks Kulm, nicht befolge, deswegen seine Rechte verwahre, und erwarte, daß die gedachten Herren Ammänner von hoher Behörde zurecht gewiesen werden.

Auenstein den 1. Hornung 1832.

Joh. Kirchhofer, Notar.

2. Unterzeichneter wünscht einen Knaben von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen. Dieser könnte sogleich eintreten.

Karl Frey, Schneidermeister, in Mellingen.

3. Den 16. Jenner ist dem Johannes Memmon, in Bellikon bei Bremgarten, ein rother Hund mit Halsband ohne Zeichen zugelaufen. Gegen Futterungs- und Publikationskosten und einem Trinkgeld kann man ihn inner 14 Tagen abholen.

4. Dem Heinrich Schibli, Zoller, in Windisch, ist den 31. Jenner d. J. ein großer weißer, rohhaariger Metzgerhund, mit aschgrauen Ohren, und langem weißen Federschwanz, entlaufen; er trug ein ledernes Halsband ohne Namen. Der Ueberbringer hat ein Trinkgeld zu gewärtigen.

Von Aarau.

5. [1]Man wünscht zwei oder drei Kostgänger anzunehmen. Wo? ist im Berichthaus zu erfragen.

6. Unterzeichneter hat die Ehre, sich mit folgenden Artikeln zu empfehlen, da er viel Neues erhalten hat, als: Shawls in allen Größen; Crepp de Chine; Fichus und Echarpes; Tull- und Gace-Schleier; schwarze und farbige Herren-Halstücher und Cravatten; ostind. Foulards-Tücher für Herren und Damen; schwarzseidene Strümpfe; wollene Piqué; seidene und Sammet-Westenzeuge; eine schöne Auswahl Indienne, Mousselinette, Guinghams; schottische Batist; Halbseidenzeug; englischen, sächsischen und französischen Merinos, in ganz beliebten Farben; gros de Berline; gros de Naples; Marseline und Florence; ¾ breiten ostindischen Wasch-Seidenzeug; Tisch- und Fuß-Teppiche; ein- und zweischläfige Sommerdecken; Herren- und Damen-Schlafröcke; Seiden-, Merinos- und Indienne-Resten, die er um einen billigen Preis erlassen wird. Um alles Unangenehme zu vermeiden, wird er an Kinder und Mägde keine Waaren aus dem Laden mitgeben, die ihm nicht genau bekannt sind. Er wird es sich stets angelegen seyn lassen, seine werthen Gönner gut zu bedienen.

Joseph Ciolina.

7. Durch Verbreitung boßhafter Gerüchte, als ob ich keine Hausleute mehr annehmen könnte, so thue ich Jedermann zu wissen, daß meine zwei Behausungen zum Ausleihen angeboten werden, die eine auf den 19. April, die andere noch auf unbestimmte Zeit.

Wittwe Heß.

8. In ein Privathaus dahier wünschte man einen Knaben, um die vorkommenden Gänge und sonstige häusliche Arbeiten zu verrichten, unter sehr billigen Bedingungen anzunehmen. Das Nähere im Berichthaus.

9. [2]Für eine aus einer deutschen Schweizer Stadt gebürtige Weibsperson, die nebst häuslichen Geschäften mit besonderer Neigung und Geschick dem Nähen und Stricken obliegt, wird eine Anstellung in einem honetten Hause beförderlich gesucht. Im Berichthaus zu erfragen.

Publikationen.

Da in einigen Kalendern der nächstens abzuhaltende Lichtmeßmarkt von Brugg irrig auf den 7. Hornung festgesetzt ist, indem derselbe auf den zweiten Dienstag den 14. Hornung fällt, und an diesem Tage abgehalten wird, so findet der dortige Stadtrath angemessen, diese eingeschlichene Irrung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Brugg den 1. Hornung 1832.

Im Namen des Stadtraths.
Belart, Stadtschreiber.

[1]Der Unterfertigte, seit 1816 bis und mit 1823 Gemeindrathsmitglied, dann von 1823 bis zum Beginn des laufenden Jahres, mit Ausnahme der Jahre 1826 und 1827, Ammann der Gemeinde Niederzeihen, Bezirks Laufenburg, fordert alle jene, welche von ihm Bürgschaftsverpflichtungen in Handen haben, so wie alle Inhaber von Schuldtiteln, worin er sich, als Ammann oder Gemeindrath für Kapitalien zu haften verpflichtet hat, auf, ihre allfälligen Bürgschaftsansprachen binnen einem Vierteljahre geltend zu machen, ansonst er, als der Bürgschaft enthoben, keinerlei Rede und Antwort mehr hierwegen geben werde.

Niederzeihen den 23. Jenner 1832.

Johann Basler, alt Ammann.

Bewilliget: Fr. X. Dueloux, Vicegerichtspräsident.

Conzessionsbegehren.

Wer eine Erinnerung oder Einwendung gegen das Ansuchen der Wittwe Agnes Ruflin, geborne Käser, ihres Beistandes Joseph Anton Mathis, und des Mitvormundes ihrer Kinder, Johann Dinkel, eine Getreidmühle im Dorfe Schupfart herstellen zu dürfen, zu machen sich berechtiget halten möchte, dem läuft eine Frist von 14 Tagen, binnen welcher er seine Einsprache mit Gründen bei dem hiesigen Bezirksamt einreichen soll.

Rheinfelden den 27. Jenner 1832.

J. Fischinger, Bezirksamtmann.

Heinrich Hauri, Stülzers, und Samuel Fehlmann, Ockerhansrudis, von Seengen, haben bei der hohen Regierung um die Bewilligung nachgesucht, auf ihrem eigenthümlichen Land, am sogenannten Todtenmoosbächli, nahe an ihrem Hause, ein Wasserrad zu Belebung einer Walke anbringen zu dürfen. Dieses Vorhaben wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit allfällige Einwendungen dagegen bis den 21. dieß dem Bezirksamt eingegeben werden können.

Lenzburg den 1. Hornung 1832.

Bertschinger, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Birrhard wird Donnerstag den 9. Hornung 1832, von Nachmittags 2 Uhr an, in des Hrn. Ammann Martis Hause daselbst, ein ordinari Fertiggericht halten, welches zum Verhalt der Betreffenden öffentlich bekannt gemacht wird.

Birrhard den 1. Hornung 1832.

Jb. Marti, Gemeindammann.
J. Schmid, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Der Gemeindrath Auenstein haltet am Mittwoch den 8. Hornung nächstkünftig, von Nachmittags 1 Uhr an, im Gemeindhause daselbst Fertiggericht. Dieß wird mit der Anzeige bekannt gemacht: daß der größere Theil der Liegenschaften des unlängst sel. verstorbenen Andreas Hochstraßer, Schneider, genannt Holländerschneider, von Auenstein, durch den Beistand seiner Wittwe Maria, geb. Joho, verkauft worden, und die daherigen Veräußerungsverträge alsdann gefertigt werden sollen.

Auenstein den 28. Jenner 1832.

Kirchhofer, Gemeindschreiber, Fertigungsaktuar.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Leonz Moßer, Zimmermann, von Bäsenbüren, hat seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft. Zur Fertigung derselben hat der Gemeindrath von Bäsenbüren Tag angesetzt: auf Donnerstag den 9. künftigen Hornung, Nachmittags um 1 Uhr; was öffentlich bekannt gemacht wird, damit diejenigen, welche bei dieser Fertigung Interesse haben, sich einfinden mögen.

Bäsenbüren den 27. Jenner 1832.

Huber, Gemeindammann.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

[3]Wendolin und Bartholomä Suter, welche Willens sind, nach Bayern auszuwandern, haben ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft, zu deren Fertigung Tag angesetzt wird auf Mittwoch den 15. Hornung d. J. Diejenigen, welche bei dieser Fertigung ein Interesse haben, werden eingeladen, am bezeichneten Tage, des Nachmittags 1 Uhr, vor dem unterzeichneten Gemeindrath zu erscheinen, und gutfindend ihre Rechte wahrzunehmen.

Frick am 17. Jenner 1832.

Mösch, Gemeindammann.
M. Mösch, Gemeindschreiber.

Bewilliget, Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.

Vormundschaften.

Kaspar Stammbach, Kaspars, ab dem Heizenberg, Gemeinde Uerkheim, dermal im Dienst zu Ruppertswyl, ist wegen Leichtsinns, jedoch mit eigener Einwilligung, durch den Gemeindrath Uerkheim in der Person seines Vaters Kaspar Stammbach, Maurer, auf gedachtem Heizenberg, bevormundet, und diese Maßregel durch das Bezirksgericht Zofingen gutgeheißen worden. Indem solches bekannt gemacht wird, wird Jedermann, bei Strafe der Ungültigkeit, gewarnet, mit dem Bevormundeten ohne Wissen des Vormundes in einigen Verkehr einzutreten.

Zofingen den 20. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Auf die Erklärung des Wagners Ambros Kaufmann, zu Zeiningen, daß er mit seinen Gläubigern vor Gericht Rechnung pflegen wolle, haben wir zur Liquidirung der Schulden Tagfahrt auf den 8. März dieses Jahrs, früh 9 Uhr, angesetzt, wobei dessen sämmtliche Gläubiger um so sicherer zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, als die Nichterscheinenden die nachtheiligen Folgen, welche die Konkursordnung vorschreibt, sich selbst beizumessen hätten.

Rheinfelden am 28. Jänner 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[3]Bernhard Fischer, Steinhauer, von Dottikon, hat, um zur genauen Kenntniß des Aktiv- und Passivzustandes seines Vermögens zu gelangen, den Schuldenruf verlangt, welcher ihm auf den gemeindräthlichen Antrag bezirksgerichtlich gestattet worden ist. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Fischer veremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Dienstag den 7. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gemeindrath von Dottikon wohlbescheinigt einzugeben. Die Ausbleibenden würden die für sie entstehenden nachtheiligen Folgen an sich selbst zu tragen haben.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Den Erben des am 11. laufenden Jenner verstorbenen Jakob Kull, Posamenter, von Niederlenz, früher auf dem Schreinerhof, Gemeinde Oberkulm, ansäßig, letzthin aber im Stadttwing Zofingen wohnhaft gewesen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 17. Merz nächsthin, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 20. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des vor kurzem sel. verstorbenen Rudolf Häußler, Bauer, Kirchmeyers, von Lenzburg, auf ihr Begehren hin, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des gedachten Häußler unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderung oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 5. April nächstkünftig, der löbl. Stadtschreiberei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 31. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

Das hiesige Bezirksgericht hat das von Seite der Erben des unlängst verstorbenen Kaspar Fischer, von Merenschwand, nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget, und fordert demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner, so wie allfällige Bürgschaftsansprecher desselben auf, am Donnerstag den 23. Hornung nächsthin, Vormittags 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Anforderungen, unter Vorweisung glaubwürdiger Titel und bei Verlust derselben, der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 30. Jenner 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen des Gemeindraths von Suhr, den Erben des verstorbenen Heinrich Lienhard, Jsaken, von daselbst, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genennten Lienhard unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheiniget, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 14. Merz nächstkünftig der Gemeindschreiberei von Suhr einzugeben.

Aarau den 7. Jenner 1832.

Der Präsident des Gerichts:
Schmiel.
Für dasselbe:
Siebenmann, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzthin verstorbenen Hrn. Samuel Weber, Gemeindrath und Pintenschenk, von Menziken, das Benefizium Inventarii gestattet. In Folge dessen werden des verstorbenen Weber Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie seine Schuldner unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, beide aber schriftlich, bis und mit dem 22. Merz 1832 dem Hrn. Gemeindschreiber Vogt, von Menziken, einzugeben.

Kulm den 16. Jenner 1832.

Der einstw. Vorsitzer: L. Berner.
Der Gerichtschreiber ad int.: Erismann.

[3]Auf den gemeindräthlichen Antrag hat das Bezirksgericht von Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Balthaser Keusch, alt Amtsseckelmeister, von Jonen, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt, damit sie sich eine bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden desselben verschaffen können. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Glau-

biger als die allfälligen Schuldner und Bürgschaftsansprecher des Keusch sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Jonen Dienstag den 7. Hornung 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Brugg hat der Wittwe des unlängst verstorbenen Gerbermeisters, Hrn. Johannes Frölich, gewesenen Stadtammann, von Brugg, das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft ihres Gatten bewilliget. Schuldner, Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Verstorbenen werden daher unter gesetzlicher Folge aufgefordert, ihre Schuldigkeiten und Ansprachen längstens bis den 10. Merz d. J. der Stadtschreiberei Brugg einzugeben.

Brugg den 6. Jenner 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Jäger, einstw. Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Jb. Zurbrügg, sel., gewes. Zimmermann, auf dem Tellenfeld zu Frutigen, Eingab bis den 31. März. Amtschrbr. Frutigen.

Jb. Glauser, von Jegenstorf, Sattler, zu Bäriswyl verstorben, Eingab bis den 31. März. Amtschrbr. Burgdorf.

Ulrich Tschabold, von Stefisburg, wohnhaft gewesen in der Au allda, und Christian Stauffer, von Stefisburg, auf der Zelg wohnhaft gewesen, Eingab für beide den 28. März. Amtschrbr. Thun.

Jb. Maybacher, sel., von Dürrenroth, wohnhaft gewesen zu Waltrigen allda, Eingab bis 28. März. Amtschrbr. Trachselwald.

Joh. Bauder, sel., von Mett, in Bern wohnhaft gewesen, und Jb. Roschi, von Oberwyl, im Simmenthal, als Schuhmachermeister in Bern wohnhaft gewesen, Eingab für beide den 28. März. Amtschrbr. Bern.

Geldstage.

Da das hiesige Bezirksgericht gegen Laurenz Affentranger, auf der Winterhalden, Gemeinde Meyenberg, den Auffall erkennt hat, so werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben gerichtlich aufgefordert, am Montag den 20. Hornung nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Anforderungen, unter Vorweisung glaubwürdiger Titel, und bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber in aller Treue anzuzeigen.

Muri den 30. Jenner 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Da Joseph Senn, von Isenbergschwyl, wohnhaft in Aristau, seinen Kreditoren Hab und Gut heimgeschlagen, so hat das hiesige Bezirksgericht gegen ihn den Auffall erkennt. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden desnahen gerichtlich aufgefordert, am Donnerstag den 23. Hornung nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Anforderungen, unter Vorweisung glaubwürdiger Titel, und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 30. Jenner 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Die Erben des am 13. Juli vorigen Jahrs in Vogelsang bei Gebenstorf verstorbenen Fabrik-Arbeiters Wilhelm Leisering, aus Budißin in Sachsen, haben den Antritt seiner Verlassenschaft ausgeschlagen, daher über dieselbe die gerichtliche Liquidation erkennt ist. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Leisering sel. gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 20. Hornung nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 28. gleichen Monats, als am Liquidationstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden. — Baden am 19. Jenner 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Johann Bucher, Metzger, von Schneisingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitag den 17. Hornung d. J., früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen verseben, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird.

Zurzach den 25. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Simon Ebrensperger, von Siglistorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 17. Hornung d. J., früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen verseben, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird. — Zurzach den 25. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über den Nachlaß des letzthin verstorbenen Heinrich Sommerhalder, Betenbuben genennt, von Burg, erkennt. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Sommerhalder, obgenennt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in Original oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 10. Merz nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Da indeß noch Hoffnung zur Vermeidung des Geldstags ist, so wird die Versteigerung des geldstaglichen Vermögens einstweilen verschoben, und auch kein Tag zur Kollokationseröffnung und zum Nachschlag angesetzt.

Kulm den 9. Jenner 1832.

Der einstweilige Vorsitzer: L. Berner.
Erismann, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers den Geldstag über den ausbetriebenen Samuel Marti, Steinbrecher, von Othmarsingen, als unvermeidlich richterlich erkennt. Da kein Vermögen im Geldstag liegt, so haben die Herren Committirten zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Freitag den 23. Merz nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Marti, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, erstere ihre Ansprachen durch Abschriften der Titel beglaubigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, bis und mit dem 22. Merz 1832, als dem perem-

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 5.

torischen Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 17. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Jakob Koch, alt Seckelmeister, von Büttikon, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich Samstag den 18. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, würden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Hans Jakob Wehrli, Schuhmächerlis, von Biberstein, hat auf die gegen ihn angehobene Schuldbetreibung den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist; daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen den 6. Hornung, und zwar über die Fahrhabe des Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Geldstagers; über die Liegenschaften aber des Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Bären in Biberstein; alle drei Geldstage den 22. Merz in der Gerichtskanzlei Aarau. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 31. gleichen Monats, erstere des Vormittags 10 Uhr und letztere des Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Gasthause, alles 1832. Alle diejenigen, welche am Geldstager Hans Jakob Wehrli, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie seine Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide schriftlich, bis und mit dem 22. Merz 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß zu Aarau den 12. Jenner 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Siebenmann, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Christian Schmoker, von Ringgenberg, wohnhaft beim Bad, Gemeinde Unterseen, Eingab bis 1. Mai. Amtschrbr. Interlacken.

Joh. Danz, Schweinhändler, von Groß-Affoltern, frankirte Eingabe bis 23. April. Amtschrbr. Aarberg.

Jb. Leiser, von Seedorf, Taglöhner, zu Bözingen, Eingab bis 28. April. Amtschrbr. Biel.

Hr. Karl Knechtenhofer, Gerbermeister, von Thun, Eingab bis 28. April. Amtschrbr. Thun.

Geldstags-Verlängerung.

Wegen eingetretenen Hindernissen werden die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag in dem Geldstag des Jakob Käser, Dachdeck zu Biberstein, statt auf den angesetzten 6., erst am 20. d. M. in dem Tavernenwirthshause zu Biberstein statt finden.

Aarau den 2. Hornung 1832.

Namens der Geldstagskommission:
Der erste Kommittirte,
Karl Blattner, Bezirksrichter.
Für das Geldstags-Sekretariat:
Haberstich, Notar, Gerichtssubstitut.

Rehabilitations-Begehren.

[3]Auf das Ansuchen des Ulrich Vock, Schuster, von Anglikon, um Aufhebung des über ihn den 26. Wintermonat v. J. verführten Geldstages, sieht sich das Bezirksgericht nach genommener Einsicht der vorgelegten Quittungen, veranlaßt, diejenigen, welche hiegegen Einwendungen zu machen haben, peremtorisch aufzufordern, Samstag den 18. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, vor gedachtem Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigen Falls dem Begehren des Vock ohne weiters entsprochen würde.

Bremgarten den 11. Jenner 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Steigerungen.

Es wünscht Samuel Walter, Müller, in Frick, seine eigenthümliche Mahlmühle, Scheuer und Stallungen nebst Nebengebäude und dabei liegendem großem Kraut- und Baumgarten, nebst noch mehrern Liegenschaften, an eine öffentliche Steigerung zu bringen. Kaufliebhaber sind eingeladen, sich an dem Steigerungstage, welcher auf den 15. künftigen Februars festgesetzt ist, Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshause zum Löwen sich einzufinden. Dieses Gewerb kann täglich bei dem Verkäufer und die Bedingnisse, welche sehr annehmbar sind, bei dem Gemeindrath eingesehen werden.

Frick, den 30. Jenner 1832.

F. J. Schmid, Gemeindammann.
N. Fricker, Gemeindschreiber.

Bewilliget: F. X. Dueloux, Viegerichtspräsident.

Der Unterzeichnete wird Mittwoch den 22. Hornung im Gasthause zum Ochsen allhier, von Abends 6 Uhr hinweg, an eine freiwillige öffentliche Steigerung bringen und an den Meistbietenden hingeben:

1) Sein zu Aarau auf dem Rein besitzendes Wohnhaus, enthaltend in einem doppelten, unter sich verbundenen Gebäude, eilf größere und kleinere heizbare Zimmer, zwei Küchen, vier Kammern, doppelten Estrich und Keller, im Höflein einen laufenden Brunnen und Waschhaus; das Ganze in gut unterhaltenem Stand, für viele Begangenschaften wohl gelegen, sehr geräumig und bequem.

   Dazu gehört noch ein kleiner Garten, oben an dem Rein, gegen die Schanze gelegen.

2) Einen Baumgarten im Haldenschachen, mit eingehagetem Garten und gemauertem Gartenhäuschen, durch seine Lage gegen Ueberschwemmung gesichert.

Kaufliebhabern, welche zur Steigerung höflich eingeladen werden, steht inzwischen die Besichtigung beider Effekten, so wie die Einsicht der Kaufbedinge beliebig offen.

Aarau den 30. Jenner 1832.

Bertschinger-Hagnauer.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Die unterfertigten Kuratoren der Konkursmasse des Placid Brunner, in Bremgarten, werden am 13., 14., 15., 16., 17. und 18. Hornung 1832 im Gasthause zur Krone an öffentliche Steigerung setzen: circa 100 Saum fremder und inländischer Weine, Acker- und Feldgeräthschaften, Wägen, Cerealien, mehrere Arten Strohgeflechte, feine Strohhüte, und eine reichhaltige Anzahl der verschiedensten Mobilien.

Ferners stellen dieselben folgende in den Gemeindemarken Bremgarten, Zufikon und Lunkhofen gelegene Liegenschaften zum öffentlichen Verkaufe aus: a) das Gasthaus zur Krone; b) ein Landhaus; c) zwei Scheuern; d) zwei große Gärten; e) circa 21 Jucharten Acker- und Mattland; f) ungefähr 3 Jucharten Weinreben.

Die Steigerung der Fahrhabgegenstände beginnt an jedem der benannten Tage, Morgens 9 Uhr. Die Steigerung der Liegenschaften beginnt am 16., 17. und 18. Hornung 1832, Abends 5 Uhr, und wird im Gasthause zum Adler abgehalten. Wegen Einsichtnahme der Kaufsgegenstände und Steigerungsbedingungen wendet man sich an die

Kuratoren der Placid Brunner'schen Konkursmasse.
Ludwid Weissenbach, z. Adler.
Waller, Fürsprech.

Bremgarten den 31. Jenner 1832.
Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Die Kreditoren des in Konkurs gerathenen Jakob Stierli, Ulischneider genannt, von Aristau, werden das von ihm übernommene Heimwesen, bestehend in einem Antheil Haus und Scheuer, im Brandkadaster für 800 Fr. versichert, $^3/_{16}$tel Dorfsgerechtigkeit, und circa einer Jucharte Hausmatten- und Ackerland, am Donnerstag den 9. Hornung 1832, Abends 6 Uhr, in dem Tavernenwirthshause in Aristau an eine öffentliche Steigerung bringen, und gegen genugsamen Erlös dem Meistbietenden überlassen; wozu alle Kauflustigen auf das Freundschaftlichste eingeladen werden.

Aristau den 30. Jenner 1832.

Namens der Kreditorschaft: Die Massekuratoren,
Stierli, Gemeindammann.
Joh. Jost Strebel, alt Gemeindrath.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

An den nachbemeldten Tagen wird der Stadtrath Aarburg, unter den dannzumal zu eröffnenden Gedingen öffentlich den Höchstbietenden versteigern lassen: 1) Am 8. Hornung dieß Jahrs, im Rindel, untenher Aarburg, 44 Eichenstämme, von 8 bis 46 Schuh Länge und 2 bis 4 Schuh Dicke. 2) Am 9. Hornung dieß Jahrs, 80 Stöcke im Glashütter-Wald liegendes weißtannenes Bauholz, von 40 bis 100 Schuh Länge, dienlich zu Saghölzer, Tremen, Riegeln und Rafen. Die Steigerung wird im Rindel selbst und dann im Wirthshause in der Glashütte abgehalten, und Morgens 9 Uhr ihren Anfang nehmen; wozu die Kauflustigen eingeladen werden, mit dem Ersuchen: dieses Holz vor der Steigerung zu besichtigen. — Aarburg den 24. Jenner 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths.
Stadtschreiberei Aarburg.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Der Große Rath hat sich heute auf Montag den 6. Hornung, Vormittags 9 Uhr, vertagt, auf welche Zeit alle Mitglieder dringend aufgefordert werden, sich zu Berathung der vorliegenden wichtigen Geschäfte einzufinden.

Aarau den 28. Jenner 1832.

Kanzlei Aargau.

Der Große Rath hat an die in Erledigung gerathenen Stellen bei den Bezirksgerichten erwählt:

Bezirksgericht Aarau.

Zum Bezirksrichter: Herr Ferdinand Wydler, von Aarau.
Zu Suppleanten: " Heinrich Dubs, von Küttigen.
" Samuel Ott, von Biberstein.

Bezirksgericht Baden.

Zum Suppleanten: Herr Jakob Vogt, von Freyenwyl.

Bezirksgericht Brugg.

Zum Suppleanten: Herr Jakob Tanner, von Rüfenacht.

Bezirksgericht Kulm.

Zum Bezirksrichter und Präsidenten des Bezirksgerichts:
Herr J. Jak. Hegnauer, von Oberkulm.
Zum Bezirksrichter: " Jakob Merz, von Menziken.
Zum Suppleanten: " Rudolf Walti, von Dürrenäsch.

Bezirksgericht Laufenburg.

Zu Suppleanten: Herr Felix Birri, von Hornussen.
" Bartholomä Schrauer, von Mettau.

Bezirksgericht Lenzburg.

Zu Suppleanten: Herr Christoph Döbeli, von Seon.
" Jakob Kull, von Niederlenz.

Bezirksgericht Muri.

Zum Bezirksrichter: Herr Joh. Jakob Huber, von Boswyl.
Zum Suppleanten: " Burkhard Villiger, von Wiggwyl.

Bezirksgericht Rheinfelden.

Zum Suppleanten: Herr Klemens Urban, von Zeiningen.

Bezirksgericht Zurzach.

Zu Suppleanten: Herr Kaspar Schweri, von Mellstorf.
" Frz. Joseph Vögeli, von Leuggern.

Und zum Mitgliede des Kleinen Raths, an die Stelle des zum Gerichtsschreiber des Bezirks Brugg erwählten

Herrn Johann Amsler, in Wildenstein,

Herrn Udalrich Joseph Schaufenbühl, von Zurzach.

An die durch den Austritt des Herrn Amsler erledigte Stelle eines Präsidenten der Armenkommission, hat sodann der Kleine Rath erwählt:

Herrn Regierungsrath Wey.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Aarau den 30. Jenner 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Bewerberinnen um die obere Lehrerstelle an der Töchterschule zu Bremgarten sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei Hrn. Amtsstatthalter Furter von Dottikon, als Vice-Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten, anzumelden.

Aarau den 31. Jenner 1832.

Sekretariat des Kantonsschulraths.

Da keiner der Aspiranten auf die Lehrerstelle zu Amerswyl als wahlfähig erfunden wurde, so wird diese Stelle zum zweitenmal ausgeschrieben, und die Bewerber aufgefordert, sich binnen Monatsfrist bei Hrn Bezirksamtmann Bertschinger in Lenzburg, als Präsidenten des Schulraths, anzumelden.

Aarau den 31. Jenner 1832.

Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber für die Stelle eines Lehrers im Dorf Muri werden aufgefordert, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Muri anzumelden.

Aarau den 31. Jenner 1832.

Sekretariat des Schulraths.

Die Bewerber um die Stelle eines Unterlehrers zu Niederwyl werden aufgefordert, sich binnen Monatsfrist bei dem Vice-Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten, Hrn. Amtsstatthalter Furter von Dottikon, anzumelden.

Aarau den 31. Jenner 1832.

Sekretariat des Kantonsschulraths.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Fr. Maria Marti, geb. Urech, Georgs sel. hinterlassene Wittwe; alt 71 Jahre, 11 Monate.

Nanette Gutermann, Dienstmagd, von Ravensburg; alt 26 Jahre.

Adele Susanna Landolt, des Zuckerbecks Kind; alt 1 Jahr, 3 Monate.

Elise Alphonsine Decker, von Dosenheim, in Frankreich; alt 4 Monate, 2 Tage.

Johanna Ernst, des Schneiders Kind; alt 3 Monate, 9 Tage.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 6. Samstag den 11. Februar 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Ein Heimwesen, in der Gemeinde Brittnau gelegen, bestehend:

1) In einem Wohnhause mit Scheuerwerk, Schweinställen und genugsam Keller, dabei ein Stock mit Wohnung, eingerichtet für Garnsechte; bei diesen Gebäuden genugsam des besten Brunnenwassers und ein Fruchtspeicher mit gewölbtem Keller.
2) Circa 30 Jucharten Acker- und Wässerland, meistens mit fruchtbaren Obstbäumen besetzt, beim Hause gelegen, nebst 8 Jucharten Lägermatten, unweit Obigem; alles Zehnt- und Bodenzinsfrei, unter den billigsten Bedingen.

Das Nähere ist bei Thierarzt Wälchli, in Brittnau, zu vernehmen.

2. Mehrere Klafter grobe Zimmerspäne, in der Matte zu Liebegg, um billigen Preis. Ist sich deßhalb bei Gisi, Lehenmann, anzumelden.

Zu Aarau.

3. Eine saubere und sehr solide Siegelpresse. Im Berichthaus zu vernehmen.

4. Bei Hitz, Sattler, eine ganz neue Schnellwaage mit einem Brett, mit 1 Pfd. Gewicht, 10 Pfd. zu wiegen.

5. Eine schöne Auswahl von neuen und alten ein- und zweispännigen Chaisen; zwei neue Kinderwägelein; Pferdgeschirre, Sattel, Reitzäume, Reit- und Fahrpeitschen, Koffer aller Arten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.

G. Rychner, Sattler, am Graben.

6. Wo 2700 Radspeichen von verschiedener Gattung zu verkaufen sind, ist bei Lohnkutscher Bachmann zu vernehmen.

7. Ein prächtiges Assortiment von sehr schönen Meublen von Acajou und Nußbaumholz, alles nach dem neuesten Geschmack und bestens verfertiget. Die Preise hievon sind folgende: ein Sekretär von Acajou, zu 180 Schweizerfranken; die Commode dazu, zu 100 Fr.; eine Bettlade nach der nämlichen Art, zu 110 Fr., und ein Nachttisch nach derselben, zu 35 Fr. Ferner eine andere Art, aber gemeiner, von dem nämlichen Holz: ein Sekretär zu 100 Schweizer-Franken; zwei Commoden, wovon eine wie die andere dienlich für den Sekretär, zu 40 Fr.; wieder eine andere zum Schreiben, zu 50 Franken; ein Bureau à Cilindre, mit einer Bibliothek darauf, von Nußbaumholz, zu 200 Fr., welches aber mit einem schönen Coffre fort verbunden ist. Das Genannte ist alles mit sehr gutem Schloß versehen. Sich zu melden bei Hrn. Müller, auf der Stadtsäge Nr. 474, dahier.

8. Eine Bünte im Siecheneinschlag; sich in Nr. 100 anzumelden.

9. Bei Frau Wittwe Stephani, geb. Dürr, sind zu haben: schöne frische Holländer-Häringe.

10. [2]Bei Frau Julie Bek, geb. Felber, Nr. 488, hinter dem Wildenmann, sind zu haben: Nudeln, Suppennudeln (Fideli), und Maccaroni, so wie auch schöne Weeglugen. Sie bittet E. E. Publikum um geneigten Zuspruch.

11. [2]Eine sehr solid gebaute Behausung mit 9 heizbaren Zimmern, 3 Schwarzzeug-Kammern, Keller, Estrich, ꝛc.; zu jedem Beruf wohlgelegen, in hiesiger Hauptstadt. Nähere Auskunft ertheilt Notar Knörri, in Nr. 77, in der Milchgasse, bei welchem auch der Kaufspreis so wie die Kaufs- und Zahlungsbedinge zu vernehmen sind.

12. [3]Ein Sekretär; ein neues Kanapee, gepolstert, und sechs Sessel nach neuem Geschmack; in Nr. 210.

13. [3]Bei Gb. Waßmer, zum Adler, frische Häringe und Stockfische.

14. Bei F. J. Beck, Buchdrucker, ist zu haben: Gesetz über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeinderäthe, à 10 kr.,

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Eine eisene Geldkiste in noch brauchbarem Stande. Im Berichthaus zu vernehmen.

2. [2]Schuldtitel mit sichern Unterpfändern und soliden Bürgen. Bei Notar Knörri, in Nr. 77, sich anzumelden.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Gl. 1500, gegen gute Bürgen. Im Berichthaus zu vernehmen.

2. Eine Bündte, im Siechen- oder Rößli-Einschlag, zu kaufen oder in Zins. In Nr. 181.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Bei Jakob Wodtli, Beck beim Wirthshäusle in Zofingen, der untere oder obere Boden und drei Keller.

Zu Aarau.

2. Ein fröhliches meublirtes Zimmer für ein oder zwei Personen, mit oder ohne Kost; in Nr. 431.

3. [1]Auf dem Rein, eine angenehme Wohnung im ersten Stock; näheres in Nr. 210.

4. In Nr. 442 in der Igelweid eine Behausung für eine kleine Haushaltung, ebenen Fußes, bestehend in Stube, Küche, Platz für Holz und im Keller; auf den 1. Merz oder noch früher zu beziehen.

5. In Nr. 660 eine fröhliche Behausung, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, Kammer, Platz für Holz und im Keller.

6. [2]In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk, sammt Keller, Plunderkammern und Platz für Holz.

7. Eine neu errichtete Hanf- und Gypsreibe, eine halbe Stunde von Aarau, mit hinlänglicher Wohnung und Pflanzland; die Zu- und Abfuhr kann zu Wasser oder Land geschehen.

8. [2]Fr. 300, 400, 800 und 1000; bei Notar Knörri, in der Milchgasse, Nr. 77.

Nachrichten.

1. Die bis Ende 1831 bestandene Fertigungsbehörde von Birrwyl findet hinreichend, das im Intelligenzblatt Nr. 4, pag. 19 und 20 enthaltene Vorgeben der Brüder Samuel und Rudolf Nußbaum, von daselbst, und die Erklärung der Brüder Kaspar und Friedrich Steiner von Wyl, ganz einfach dadurch zu widerlegen, daß sie den hienach genennten Auszug aus ihren Verhandlungen hier beifügt; sie überläßt nun jedem Unbefangenen zu urtheilen: ob sie, die genennte

Behörde, oder die Brüder Nußbaum, sich einer Unwahrheit schuldig gemacht haben.

Birrwyl den 6. Hornung 1832.

Namens der oben genennten Fertigungsbehörde.
J. Härri, gew. Ammann.
Erismann, Notar, Aktuar.

Bewilliget. Kulm den 7. Hornung 1832.
Steiner, Bezirksamtmann.

Extrakt
aus den Verhandlungen des Fertigunggerichts Birrwyl.

Ordinari Fertiggericht vom 8. Juni 1831.

Art. 21.

Die Brüder Kaspar und Friedrich Steiner, Käppels, von Wyl, legten vor: Kaufauffatz vom 6. Aprill 1830 zu Folge dessen sie den Brüdern Samuel und Rudolf Nußbaum, von Birrwyl, ein Mannwerk Matten verkauft haben; und bemerkten:

Da die Käufer nicht anwesend seyen, ihnen den Verkäufern aber, an der Fertigung dieses Kaufes gelegen sey, so stellen sie sich vor der Fertigungsbehörde, und verwahren alle Rechte gegen die Kosten eines Extragerichts, an welchem nur die Käufer Ursache seyen.

Extragericht vom 30. Christmonat 1831.

Art. 4.

Die Brüder Kaspar und Friedrich Steiner, Käppels, von Wyl, verlangten die Fertigung des mit Samuel und Rudolf Nußbaum, von Birrwyl am 6. Aprill 1830 geschlossenen Kaufes.

Da aber ihre Käufer Nußbaum wieder sich zur Fertigung nicht einfinden, so machen sie die gleiche Verwahrung die sie am 8. Juni letzthin schon gemacht haben.

Aus dem mir vorgelegten Protokoll der Fertigungsbehörde der Gemeinde Birrwyl, getreulich ausgezogen, den 6. Hornung 1832.

Bezeugts: Joh. Jakob Vogt, Notar, von Menziken.

---

2. [1]Seit sehr langer Zeit liegen bei der Kaufhausverwaltung Brugg nachstehende Collis, über welche noch keine Nachfragen gehalten worden: 521. 1 Faß. K et C 2779. 2780. 2 Fässer; ferner zwei leere Fuhrfässer. Die rechtmäßigen Eigenthümer können solche nach Beschreibung des Inhalts gegen die gewohnten Publikations- und Lagerungskosten in Zeit 6 Wochen, von Dato an, in Empfang nehmen; später würden keine Reklamationen angenommen.

Brugg den 8. Hornung 1832.

Kaufhausverwaltung allda.

3. Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß er sich in Lenzburg niedergelassen, und empfiehlt sich demselben zu geneigten Aufträgen von Gärtnerarbeit. Er übernimmt die Bearbeitung von Gärten jeder Art, so wie der Gartenanlagen, und alles übrige, was in seinen Beruf einschlägt.

Deubelbeiß, Gärtner, in der Krone in Lenzburg.

4. Dem Hrn. Zimmerli, Fabrikant in Küngoldingen, bei Zofingen, ist ein Hund zugelaufen. Der Eigenthümer kann ihn gegen Publikationskosten, Futterung und ein Trinkgeld inner 14 Tagen abholen.

Von Aarau.

5. Am 18. Jenner d. J. hat im Gasthause zum Rößle in Aarau unter einigen Militärbeamten von hiesigem Kanton kurz vor ihrer Abreise eine Verwechslung von zwei Offiziers-Degen statt gefunden. Derjenige Hr. Offizier, der seinen eigenthümlichen Degen mit Griff von Ebenholz vermißt, dagegen aber einen Degen mit ganz messingenem Gefeß besitzt, wird hiermit ersucht, damit jeder zu seinem wahren Eigenthum gelange, sich an Hrn. Major Eschbach im Rößle in Aarau zu wenden, allwo die Auswechslung statt finden kann.

6. Unterzeichneter hat die Ehre, allen respekt. Eltern, die ihre Knaben oder Töchter in der Zeichnungskunst unterrichten zu lassen wünschen, anzuzeigen, daß er Privatunterricht im Zeichnen von Figuren, Landschaften, Blumen, Verzierungen, im Modelliren von Wachs oder Erde, ertheilen werde. Er rekommendirt sich auch als Graveur, und wird Pettschaft, Tempres und aller Arten Schriften billigst graviren. Ferner empfiehlt er sich bestens, die Todten abzugießen, d. h., er wird das wahre runde Portrait in Lebensgröße von Erde modellirt, oder von Wachs gegossen und illuminirt, wieder darzustellen suchen. Uebrigens ertheilt er noch Violin- und Flötenstunden.

Seine Wohnung ist bei Hrn. Eisenhändler Faller, in der Kronengasse.

Jos. Theetz, Zeichnungslehrer und Graveur.

7. Der Eigenthümer eines gefundenen Uhrenschlüssels kann denselben in Empfang nehmen bei Rudolf Rychner, jünger, dahier.

8. Unterzeichneter hat die Ehre, sich mit folgenden Artikeln zu empfehlen, da er viel Neues erhalten hat, als: Shawls in allen Größen; Crepp de Chine; Fichus und Echarpes; Tull- und Gace-Schleier; schwarze und farbige Herren-Halstücher und Cravatten; ostind. Foulards-Tücher für Herren und Damen; schwarzseidene Strümpfe; wollene Piqué; seidene und Sammet-Westenzeuge; eine schöne Auswahl Indienne, Mousselinette, Guinghams; schottische Batist; Halbseidenzeug; englischen, sächsischen und französischen Merinos, in ganz beliebten Farben; gros de Berline; gros de Naples; Marceline und Florence; 7/4 breiten ostindischen Wasch-Seidenzeug; Tisch- und Fuß-Teppiche; ein- und zweischläfige Sommerdecken; Herren- und Damen-Schlafröcke; Seiden-, Merinos- und Indienne-Resten, die er um einen billigen Preis erlassen wird. Um alles Unangenehme zu vermeiden, wird er an Kinder und Mägde keine Waaren aus dem Laden mitgeben, die ihm nicht genau bekannt sind. Er wird es sich stets angelegen seyn lassen, seine werthen Gönner gut zu bedienen.

Joseph Ciolina.

9. Durch Verbreitung boßhafter Gerüchte, als ob ich keine Hausleute mehr annehmen könnte, so thue ich Jedermann zu wissen, daß meine zwei Behausungen zum Ausleihen angeboten werden, die eine auf den 19. April, die andere noch auf unbestimmte Zeit.

Wittwe Heß.

10. In ein Privathaus dahier wünschte man einen Knaben, um die vorkommenden Gänge und sonstige häusliche Arbeiten zu verrichten, unter sehr billigen Bedingungen anzunehmen. Das Nähere im Berichthaus.

11. [2]Für eine aus einer deutschen Schweizer Stadt gebürtige Weibsperson, die nebst häuslichen Geschäften mit besonderer Neigung und Geschick dem Nähen und Stricken obliegt, wird eine Anstellung in einem honetten Hause beförderlich gesucht. Im Berichthaus zu erfragen.

Publikationen.

Da nachstehende Postpferd-Unternehmungen theils ausgelaufen, theils auch eine veränderte Bestimmung erhalten haben, so werden dieselben kraft hoher Verfügung auf eine öffentliche Mindersteigerung gebracht. Es sind demnach alle diejenigen Individuen, welche zur Uebernahme einer oder mehrerer dieser Unternehmungen Lust haben, und dafür auch die nöthigen Eigenschaften besitzen, eingeladen, Montag den 27. Hornung, Morgens um 10 Uhr, auf dem Posthause in Aarau zu erscheinen, allwo diese Steigerung abgehalten werden wird.

Der jeweilige Beständer einer Kurse ist an deren Bestand während drei Jahren gebunden, und hat für dessen Erfüllung

annehmbare unbedingte Bürgschaft zu leisten. Die Steigerungsbedingnisse und die zu übernehmenden Pflichten werden am Steigerungstage abgelesen.

Kurs-Verzeichniß.

1) Von Aarburg nach Aarau und vicé versa, zu zwei und drei Pferden, täglich;
2) Von Kreuzstraße nach Aarau und vicé versa, zu zwei und drei Pferden, täglich;
3) Von Baden nach Aarau und vicé versa, zu drei und vier Pferden, täglich;
4) Von Stein nach Aarau und vicé versa, einspännig, täglich;
5) Von Rheinheim nach Brugg und vicé versa, dreispännig, täglich;
6) Von Brugg nach Aarau und vicé versa, zweispännig, täglich;
7) Von Bremgarten nach Aarau und Mellingen, einspännig, täglich;
8) Von Reinach nach Aarau, zweimal wöchentlich, mit einem Pferd, und zweimal als Fußbote;
9) Von Aarau nach Olten, mit einem Pferd, zweimal wöchentlich.

Bei den Kursen von und mit Nr. 4 bis und mit Nr. 9 ist die Lieferung eines zweckmäßigen Postfuhrwerkes inbegriffen.

Aarau den 7. Hornung 1832.

Aus Auftrag der Ober-Postdirektion:
Das Sekretariat.

Da auf den 23. Hornung 1832 zu Wiedervergebung der Markt- und Standplätze in Bremgarten, Tag angesetzt ist, so werden alle diejenigen Krämer und Kaufleute, welche sich um diese Plätze bewerben mögen, eingeladen, an bemeldtem Tag, des Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, allwo sie dann die nähern Bedingnisse zu vernehmen haben.

Bremgarten den 1. Hornung 1832.

A. Weissenbach, Stadtammann.
J. A. Conrad, Stadtschreiber.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Da dem, den 23. Mai 1810 am Konkurs gestandenen Xaver Scherrer, gewesener Krämer, von Hochdorf, durch das Absterben seiner Ehefrau eine Erbschaft zugefallen ist, wofür ihn die übrigen Erben auf dasjenige Vermögen verweisen zu können behaupten, welches er in diese Erbsmasse, und zwar in einem höhern Maße schuldet, als sein diesfallsiges Erbsanspruchsrecht auswerfen würde; so wird dieses anmit zur Kenntniß sämmtlicher im Rückstand gebliebener Kreditoren des Xaver Scherrer gebracht, mit der gleichzeitigen Aufforderung: daß, in wie fern sie an dieser Erbschaft von des X. Scherrers Ehefrau anders Anspruch zu machen gedenken, als wie solches von den übrigen Erben wie gedacht, zugegeben werden will, sie ihre diesfälligen Rechte in Zeit drei Monaten geltend machen und sich hiefür bei dem Konkursofizium des Bezirksgerichts Hochdorf melden sollen, indem späterhin die Behauptung gedachter Erben als von den Kreditoren des Xaver Scherrer angenommen und gebilligt angesehen und nach derselben die gefallene Erbschaft vertheilt und angewiesen werden würde.

Hochdorf den 30. Jänner 1832.

Jos. Weber, Gerichtspräsident.
L. Zumbühl, Gerichtsschreiber.

Da in einigen Kalendern der nächstens abzuhaltende Lichtmeßmarkt von Brugg irrig auf den 7. Hornung festgesetzt ist, indem derselbe auf den zweiten Dienstag den 14. Hornung fällt, und an diesem Tage abgehalten wird, so findet der dortige Stadtrath angemessen, diese eingeschlichene Irrung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Brugg den 1. Hornung 1832.

Im Namen des Stadtraths.
Belart, Stadtschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Niederlenz hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Donstag den 16. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst. Dieß wird den betreffenden Partheien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben. Zugleich wird angezeigt, daß Jak. Kull, Kirchmeyer, als Vogt des Bernhard Urech, Brauneggers, des letztern sämmtliche Liegenschaften verkauft habe, und dannzumal zur Fertigung bringen werde.

Niederlenz den 4. Hornung 1832.

J. Kull, Gemeindammann.
B. R. Angliker, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Da die zwei Gebrüder Joseph und Fridolin Nietlispach, des Burlis, von Brunnwyl, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath Beinwyl zu deren Fertigung Tag angesetzt Donstag den 16. Hornung 1832, Vormittags 9 Uhr, welche im gewöhnlichen Sitzungsort zu Beinwyl abgehalten, und all jenen, so dabei Rechte zu besorgen haben, hiermit zum Verhalt kund gemacht wird.

Beinwyl den 30. Jenner 1832.

Bucher, Gemeindammann.
Nietlispach, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Da die Brüder Johann Leonz und Joseph Leonz Meyer, von Birri, das von ihrer Mutter Rosa Meyer sel. ererbte früher von deren Brüdern Heinrich und Joseph Meyer daselbst besessene Heimwesen verkauft, so hat der Gemeindrath zu Fertigung desselben Tag angesetzt auf Montag den 13. Hornung, Morgens 8 Uhr, im Hause des Hrn. Gemeindammanns Stierli, in Aristau, wo sich alle diejenigen, welche bei dieser Fertigung interessirt seyn mögen, einzufinden, und ihre Rechte zu besorgen haben.

Aristau den 30. Jenner 1832.

Stierli, Gemeindammann.
Bachmann, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Müller, Gerichtspräsident.

Der Gemeindrath von Unter-Entfelden wird Freitag den 17. d. M., von Nachmittags 1 bis 8 Uhr, im Schulhause daselbst Fertiggericht halten. Jedermann, der Contrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben im Aufsatze, begleitet mit den sich darauf beziehenden Titeln und Weibelszeugnissen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen, und dort jeden nothwendig erachtenden Aufschluß ertheilen: nicht geschehenden Falls jede Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde.

Unter-Entfelden den 4. Hornung 1832.

Jb. Scheibler, Gemeindammann.
Zimmerli, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Gemeindrath Kallern am Donnerstag den 16. dieß, von Morgens 9 Uhr an, in dem Hause des Hrn. Gemeindammann Xav. Wohler, in Hinterbül Fertiggericht halten, und namentlich die von Leonz Stierli, von Muri-Egg, seßhaft in Rumendiken, Kantons Zug, und Jakob Hüser, aus der obern Höll, Gemeinde Kallern, in dasigem Gemeindsbezirk besitzenden, nun aber verkauften Heimwesen an die betreffenden Käufer zufertigen werde, wobei allfällige Interessenten zu Besorgung ihrer Rechte erscheinen sollen.

Kallern den 1. Hornung 1832.

M. Keller, Gemeindammann.
J. L. Abt, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Müller, Gerichtspräsident.

Vormundschaft.

Nach dem Antrag des Gemeindraths von Ober-Ehrendingen ist der Geisteskranke Johannes Frei, des Basilis, von daselbst, unter Vormundschaft gestellt, und Xaver Frei, des Melchs, von da, als dessen Vormund gerichtlich bestätiget worden. Dieß wird mit der Anzeige öffentlich bekannt gemacht, daß alle Handlungen, welche gedachter Johannes Frei ohne Zustimmung seines Vormundes abschließen würde, als gesetzlich ungültig angesehen werden.

Baden am 1. Hornung 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat dem Kaspar Leonz Hübscher, von Dottikon, zum Behuf einer genauen Kenntniß seines Aktiv- und Passivzustandes auf sein Ansuchen den Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Kaspar Leonz Hübscher, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Donstag den 1. Merz 1832, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe von Dottikon wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 4. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Leonz Haus, Holländer genannt, von Full, Kreis Leuggern, ist Willens nach Amerika auszuwandern, und will zu dem Ende seine sämmtlichen Liegenschaften verkaufen. Um daher zu einer zuverläßigen Kenntniß seines Schuldenstandes zu gelangen, werden die Kreditoren desselben peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen dem Gemeindrath Oberleibstadt bis den 20. dieß um so gewisser einzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 6. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Um zur richtigen Kenntniß des Schulden- und Vermögensstandes des jüngst verstorbenen Jakob Rudolf, Joggis, von Riedtheim, zu gelangen, werden alle diejenigen, welche an demselben zu fordern haben, oder ihm zu thun schuldig sind, von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte in der hiesigen Gerichtskanzlei Montags den 20. dieß wohlbescheiniget anzugeben.

Zurzach den 6. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Den Erben des am 30. vorigen Monats verstorbenen Herrn Johannes Haller, Gießer, von Zofingen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31. März nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 3. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Den Erben des gestern Morgens bei seiner Wohnung todt gefundenen Samuel Baumann, Bannwart und Weibel, von Bottenwyl, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen heute gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31. März nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 3. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Joseph Meier, von Oberrüti, Bezirks Mury, angesessen zu Mägenwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln und ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 29. laufenden Monats Hornung der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donnerstags den 8. März nächstbin, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, des Morgens 9 Uhr vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferners Recht wird gehalten werden.

Baden den 1. Hornung 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an dem rechtlich ausgetriebenen Felix Schmied, Tönnels, von Hägglingen, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich, Samstag den 10. Merz 1832, Vormittags 8 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Bremgarten den 1. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Hebräer Isak Meyer Bloch, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 2. März nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird.

Zurzach den 3. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Johann Schmid, Heües, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 2. März nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 6.

Bezirksgericht Zurzach auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird. — Zurzach den 3. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen welche an der Erbschaft des sel. Xaver Schmid, Simons, von Niederzeihen, einige Ansprachen zu machen haben, oder an solche etwas schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, den 10. März nächstkünftig, als an dem zur rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und respekt. ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, die letztern aber zu Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Laufenburg den 3. Hornung 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtschreiber.

[1]Georg Rudolf Siebenmann, Bek und Pastetenbek von Aarau, hat auf die gegen ihn erfolgte Betreibung den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Da sich aber bei der Inventur nicht das geringste dem Geldstager zuständige Vermögen vorgefunden hat, so ist zu Abhaltung aller drei Geldstage Tag bestimmt, auf Mittwoch den 11., der Kollokations-Eröffnung aber auf Mittwoch den 25., beides April nächkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Aarau. Es haben demnach die Gläubiger des Geldstagers Georg Rudolf Siebenmann ihre Forderungen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet der besagten Gerichtskanzlei Aarau bis zum bemeldten 11. April einzugeben, die allfälligen Schuldner aber ihre Suldigkeiten bis dorthin anzuzeigen.

Aarau den 2. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Joh. Hasler, Gerichtschreiber.

[2]Die Erben des am 13. Juli vorigen Jahrs in Vogelsang bei Gebenstorf verstorbenen Fabrik Arbeiters Wilhelm Leisering, aus Budißin in Sachsen, haben den Antritt seiner Verlassenschaft ausgeschlagen, daher über dieselbe die gerichtliche Liquidation erkennt ist. Es werden dem nach sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Leisering sel. gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 20. Hornung nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 28. gleichen Monats, als am Liquidationstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden. — Baden am 19. Jenner 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Johann Bucher, Metzger, von Schneisingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitag den 17. Hornung d. J., früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird.

Zurzach den 25. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Simon Ehrensperger, von Siglistorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 17. Hornung d. J., früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird. — Zurzach den 25. Jenner 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtschreiber.

Kanton Luzern. In Folge geschehener Insolvenz-Erklärung und daher erfolgter Aufrechnung hat der Präsident des Bezirksgerichts Hochdorf den Konkurs über Stephan Schmied, Sohn, Krämer, in Römmerschwyl, im Fahrenden erkennt, und denselben Montags den 20. Hornung fl. J., Vormittags 9 Uhr, im Wirthshause zum Kreuz in Hochdorf abzuhalten bestimmt; weßhalb sämmtliche Schuldner und Gläubiger dieses Stephan Schmied sich hiemit unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert finden, Schulden und Ansprachen getreulich einzugeben.

Hochdorf den 30. Jänner 1832.

Jos. Weber, Gerichtspräsident.
L. Zumbühl, Gerichtschreiber.

Geldstagsaufhebung.

Es wird bekannt gemacht, daß Peter Flori, Viehhändler, von Wohlen, welcher den 13. Weinmonat 1812 vergeldstagt worden, wieder in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt ist.

Bremgarten den 4. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Nachdem auf geschehene Publikation vom 13. Jenner d. J. heute Niemand gegen das Rehabilitationsbegehren des im Jahr 1830 vergeldstagten Karl Hort, von Oberhof eine Einsprache gemacht, so hat das Bezirksgericht Laufenburg die begehrte Rehabilitation ausgesprochen, und macht dieses mit dem bekannt, daß nunmehr Hort wieder in seine vorigen Rechte eingesetzt sey.

Laufenburg den 3. Hornung 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtschreiber.

Vorladung.

Kaspar Wurmet, Wannenfliker, ein Eingebeilter der Gemeinden Hochdorf, Hohenrein und Römerschwyl, dessen Aufenthaltsort gegenwärtig unbekannt ist, wird in Folge der von dem Bevollmächtigten der Maria Meyer, Angehörige der Gemeinden Kottwyl, Zuswyl und Seewangen, vor Bezirksgericht Hochdorf den 23. Jenner 1832 anhängigen Vaterschaftsklage, anmit unter Androhung des Contumatialverfahrens, aufgefordert, sich von besagtem Datum an in Zeit drei Monaten vor Bezirksgericht Hochdorf zu stellen, um da auf die gegen ihn erhobene Klage Rede zu stehen.

Hochdorf den 24. Jenner 1832.

J. Weber, Gerichtspräsident.
L. Zumbühl, Gerichtschreiber.

Steigerungen.

Daniel Schmid, Goldschmied, von Aarau, wird Freitag den 24. Hornung 1832, von Abends 7 Uhr an, in dem Gasthause zum Storchen dahier öffentlich versteigern, und auf genugsame Losung dem Meistbietenden hingeben:

1) Ein steinenes dreistöckiges Wohnhaus, an der Marktgasse zu Aarau, Nr. 25, mit gewölbtem Keller, Ladeneinrichtung und Plainpied, dann fünf heizbare Zimmer, zwei Küchen, zwei Kammern und drei Estriche.
2) Ein circa drei Jucharten haltendes Rebgut, im Aarauerberg, zeichnet sich hauptsächlich durch vorzügliches Gewächs und einer Menge schöner und edler Spallierbäume aus, enthält auch nebst einem Rebhäuschen einen laufenden Brunnen.

Wegen Besichtigung dieser Liegenschaften und wegen den nähern Bedingungen hat man sich bei dem Versteigerer anzumelden, auch bei der Versteigerung wird jede mögliche Auskunft ertheilt werden.

Aarau den 7. Hornung 1832.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Aus dem Nachlaß des sel. verstorbenen Hrn. J. F. Gonzenbach, gew. Sekelmeister und Mitglied des Stadtraths zu Aarau, werden Freitags den 17. dieß, des Abends von 6 Uhr an, in dem Gasthause zum Ochsen allhier auf genugsame Loosung und annehmliche Sicherheit hin, unter den zu eröffnenden Bedingen versteigert werden:

1) Ein Gemüsegarten am Antonigäßli zu Aarau, neu angelegt und mit schönen Bäumen des besten Obstes besetzt. Dieser Garten stoßt gegen Abend und gegen Mitternacht an das Antonigäßli und an einen Weg, der in mehrere Gärten führt; auf beiden Seiten ist unlängst eine ganz neue Einwandung erbaut worden.
2) Eine Beundte im Siecheneinschlag; gut unterhalten.

Zugleich wird angezeigt, daß von dem vorhanden gewesenen Weinlager noch vorräthig seyen:

Reifwein vom Jahrgang		1827,	circa	36 Saum.
Lacôte	„ „	1827,	„	30 „
Margräfler	„ „	1827,	„	20 „
Oberflachser	„	1828,	„	40 „

Diese Weine, alle von bester Qualität und gut unterhalten, werden ebenfalls zum Verkauf angeboten, und zwar werden dieselben nicht nur in größern Quantitäten, sondern auch saum- und brentenweise veräußert werden.

Diejenigen, welche vor der Steigerung die zwei Grundstücke beschtigen wollen, so wie die, welche Wein zu kaufen wünschen, sind ersucht, sich an die Töchter Gonzenbach oder an den unterzeichneten Beistand zu wenden.

Aarau den 8. Hornung 1832.

J. J. Nußbaum, Notar.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Donstags den 16. Hornung 1832 wird J. Jb. Hofer, Metzger, von Niederwyl, über sein an der Straße zwischen Niederwyl und Rothrist liegendes Heimwesen, von Nachmittags 4 Uhr an, im Wirthshause im Rothrist eine freiwillige Steigerung abhalten, wozu die Kauflustigen eingeladen werden, mit gehöriger Sicherheit versehen, sich einzufinden, und nach Belieben darauf zu bieten.

Das zu Verkaufende enthält:

Ein ganz neu erbautes Haus, von Rieg, unter Ziegeldach, mit zwei schönen Wohnungen, einem gewölbten und einem Webkeller, sammt Scheuerwerk, nebst einer Metzg, und ungefähr 1 ½ Jucharte gutes Land dabei.

Der schönen Lage wegen wäre dieses Heimwesen zu jedem Erwerb dienlich. Die Bedinge liegen bei der Steigerung zu jedermanns Einsicht offen, und können vorher bei dem Eigenthümer selbst erfahren werden.

Niederwyl den 6. Hornung 1832.

Aus Auftrag des J. Jb. Hofer:
Heinr. Hofer.

Der Unterzeichnete wird Mittwoch den 22. Hornung im Gasthause zum Ochsen allhier, von Abends 6 Uhr hinweg, an eine freiwillige öffentliche Steigerung bringen und an den Meistbietenden hingeben:

1) Sein zu Aarau auf dem Rein besitzendes Wohnhaus, enthaltend in einem doppelten, unter sich verbundenen Gebäude, eilf größere und kleinere heizbare Zimmer, zwei Küchen, vier Kammern, doppelten Estrich und Keller, im Höflein einen laufenden Brunnen und Waschhaus; das Ganze in gut unterhaltenem Stand, für viele Begangenschaften wohl gelegen, sehr geräumig und bequem.

Dazu gehört noch ein kleiner Garten, oben an dem Rein, gegen die Schanze gelegen.

2) Einen Baumgarten im Haldenschachen, mit eingehagetem Garten und gemauertem Gartenhäuschen, durch seine Lage gegen Ueberschwemmung gesichert.

Kaufliebhabern, welche zur Steigerung höflich eingeladen werden, steht inzwischen die Besichtigung beider Effekten, so wie die Einsicht der Kaufbedinge beliebig offen.

Aarau den 30. Jenner 1832.

Bertschinger-Hagnauer.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Die nächste ordentliche Sitzungsperiode des Obergerichts wird Montag den 13. dies Monats beginnen.

Aarau den 6. Februar 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

An die erledigte Stelle eines Unterschreibers an der Kanzlei des Obergerichts ist aus der Zahl der Bewerber ernannt worden: Herr Hermann Bertschinger, aus Lenzburg, Rechtskandidat.

Aarau den 10. Februar 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Der Schweizerbote läßt in seinem letzten Blatte 1080 Pensionstitel für ehemalige Militärs, von Paris aus, im vorigen Monat in die Schweiz schicken.

Der Mißverstand, der aus dieser etwas voreiligen Anzeige entstehen könnte, nöthigt Unterzeichnete hiermit zu erklären, daß von dieser sonst schon wünschbaren Nachricht hierseits noch nicht die mindeste Kunde erhalten ward, deßnahen den Betheiligten angerathen wird, ihre Nachfrage zu verschieben, bis hiervon in gegenwärtigem Blatte offizielle und dann zuverläßige Anzeige davon erscheinen wird, um sich unnöthige Gänge zu ersparen.

Aarau den 9. Februar 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Die Bewerber für die durch Beförderung erledigten Bezirksarztsstellen von Kulm und Zurzach werden hiermit eingeladen, ihre Anmeldungen bis zum 25. l. M. dem Titl. Präsidium des Sanitätraths schriftlich einzureichen.

Aarau den 10. Hornung 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Nachtrag.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Das über die Verlassenschaft des David Eichenberger, Kriegers, von Villigen, bewilligte Benefizium Inventarii ist um 4 Wochen, nämlich bis zum 4. Merz nächstkünftig verlängert.

Brugg am 3. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 7.
Samstag den 18. Februar 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Endesunterzeichneter ist geneigt, eine Trotte oder Weinpresse zu verkaufen. Allfällige Liebhaber können dieselbe mit jedem Tage besichtigen, und darüber das Mehrere einvernehmen bei
Jakob Diebold, älter,
zum Paradies, in Baden.

2. Bei alt Friedensrichter Vogler in Rohrdorf, aller Gattungen nuß- und kirschbaumene dürre Laden.

3. Ein Heimwesen, in der Gemeinde Brittnau gelegen, bestehend:
1) In einem Wohnhause mit Scheuerwerk, Schweinställen und genugsam Keller, dabei ein Stock mit Wohnung, eingerichtet für Garnsechte; bei diesen Gebäuden genugsam des besten Brunnenwassers und ein Fruchtspeicher mit gewölbtem Keller.
2) Circa 30 Jucharten Acker- und Wässerland, meistens mit fruchtbaren Obstbäumen besetzt, beim Hause gelegen, nebst 8 Jucharten Lägermatten, unweit Obigem; alles Zehnt- und Bodenzinsfrei, unter den billigsten Bedingen.

Das Nähere ist bei Thierarzt Wälchli, in Brittnau, zu vernehmen.

Zu Aarau.

4. Bei Stephani-Veron: Justus-Tabak von Hamburg; Louisiana und Amerikan, à 11 Kr. das Packet; Porto-Carero, à 4 Bz.; feines Siegellack, à 4½ Bz., feines und mildes dito, à 5 Bz.; echter Veilchen-Canaster, ungeschwefelt à 4 Bz. das Pfund; Macarroni, gelbe und weiße Suppennudeln, à 3 ¾ Bz. das Pfund.

5. [1]In Nr. 569 ein s. v. hölzener Güllenkasten, in bestem Zustande.

6. Eine saubere und sehr solide Siegelpresse. Im Berichthaus zu vernehmen.

7. [2]Eine schöne Auswahl von neuen und alten ein- und zweispännigen Chaisen; zwei neue Kinderwägelein; Pferdgeschirre, Sattel, Reitzäume, Reit- und Fahrpeitschen, Koffer aller Arten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.
G. Rychner, Sattler, am Graben.

8. Wo 2700 Radspeichen von verschiedener Gattung zu verkaufen sind, ist bei Lohnkutscher Bachmann zu vernehmen.

9. Ein prächtiges Assortiment von sehr schönen Meublen von Acajou und Nußbaumholz, alles nach dem neuesten Geschmack und bestens verfertiget. Die Preise hievon sind folgende: ein Sekretär von Acajou, zu 180 Schweizerfranken; die Commode dazu, zu 100 Fr.; eine Bettlade nach der nämlichen Art, zu 110 Fr., und ein Nachttisch nach derselben, zu 35 Fr. Ferner eine andere Art, aber gemeiner, von dem nämlichen Holz: ein Sekretär zu 100 Schweizer-Franken; zwei Commoden, wovon eine wie die andere dienlich für den Sekretär, zu 40 Fr.; wieder eine andere zum Schreiben, zu 50 Franken; ein Bureau à Cilindre, mit einer Bibliothek darauf, von Nußbaumholz, zu 200 Fr., welches aber mit einem schönen Coffre fort verbunden ist. Das Genannte ist alles mit sehr gutem Schloß versehen. Sich zu melden bei Hrn. Müller, auf der Stadtsäge Nr. 474, dahier.

10. Bei Frau Wittwe Stephani, geb. Dürr, sind zu haben: schöne frische Holländer-Häringe.

11. [3]Bei Frau Julie Bek, geb. Felber, Nr. 488, hinter dem Wildenmann, sind zu haben: Nudeln, Suppennudeln (Fideli), und Maccaroni, so wie auch schöne Weeglugen. Sie bittet E. E. Publikum um geneigten Zuspruch.

12. [3]Eine sehr solid gebaute Behausung mit 9 heizbaren Zimmern, 3 Schwarzzeug-Kammern, Keller, Estrich, rc.; zu jedem Beruf wohlgelegen, in hiesiger Hauptstadt. Nähere Auskunft ertheilt Notar Knörri, in Nr. 77, in der Milchgasse, bei welchem auch der Kaufspreis so wie die Kaufs- und Zahlungsbedinge zu vernehmen sind.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Von Stund an eine sehr angenehme Behausung auf dem Lande, an einer der gangbarsten Straßen des Kantons, und unweit einer Stadt gelegen. Wo? ist im Berichthaus Aarau und Lenzburg zu erfahren.

2. Bei Johann Ulrich Wodtli, Pfister, beim Wirthshäusli, Gemeinde Oftringen: sein zu jedem Gewerb, insbesondere zu einer Fabrikation oder Weinhandlung, in der schönsten und angenehmsten Lage des Bezirks Zofingen, an der Hauptstraße von Zofingen nach Aarburg gut gelegenes, unlängst neu aufgeführtes Wohnhaus, mit Scheuerwerk und Stallung, drei solid gewölbten Kellern, wovon der größere 35 Schuh lang, 18 Schuh breit und circa 15 Schuh hoch ist, mit Lagern versehen; sieben heizbaren Zimmern, zwei Kammern, zwei Küchen, mit einer Bäckerei im Erdgeschoß. Hiezu würden ungefähr drei Jucharten Ackerland, Kraut- und Baumgarten, beim Hause, ganz oder theilweise in Zins gegeben werden.

Dieses Haus ist, je nach Belieben ganz oder nur zur Hälfte, auf den 1. künftigen Weinmonat anzutreten. Das Nähere kann man beim Eigenthümer selbst vernehmen.

Zu Aarau.

3. [1]Fr. 1000, 2000, 3000, 4000, gegen annehmliche Sicherheit; in Nr. 386.

4. [1]In Nr. 227 am Graben, ein Zimmer und Cabinet mit sehr angenehmer Aussicht, mit oder ohne Meublen; sogleich zu beziehen.

5. [1]In Nr. 344 in der neuen Vorstadt, eine Behausung im plain-pied, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche, Keller, Plunderkammer und Platz für Holz. Auf den 1. May zu beziehen.

6. [1]In Nr. 569 ein Stockwerk, bestehend in vier heizbaren Zimmern und Nebenzimmern, Küche, Plunderkammer, Keller, Holzplatz, und hinter dem Hause Pflanzland.

7. Eine Behausung in Nr. 455 im Behmen, mit 2 Stuben, Kammer, Platz im Keller und für Holz; auf den 1ten Mai zu beziehen.

8. Ein fröhliches meublirtes Zimmer für ein oder zwei Personen, mit oder ohne Kost; in Nr. 431.

9. [2]Auf dem Rein, eine angenehme Wohnung im ersten Stock; näheres in Nr. 210.

10. In Nr. 442 in der Igelweid eine Behausung für eine kleine Haushaltung, ebenen Fußes, bestehend in Stube, Küche, Platz für Holz und im Keller; sogleich zu beziehen.

11. In Nr. 660 eine fröhliche Behausung, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, Kammer, Platz für Holz und im Keller.

12. Eine neu errichtete Hanf- und Gypsreibe, eine halbe Stunde von Aarau, mit hinlänglicher Wohnung und Pflanzland; die Zu- und Abfuhr kann zu Wasser oder Land geschehen.

Nachrichten.

1. Da J. Amsler, gewesener Appellationsrichter, auf Wildenstein, die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Regierungsrathes erhalten hat, so macht er bekannt, daß er den Beruf als patentirter Fürsprech, so weit es seine amtlichen Geschäfte erlauben, wieder ausüben werde.

2. Es wird zur Kenntniß gebracht, daß Jakob Diebold, Buchdrucker, in Baden, seine bisher besessene Buchdruckerei an Hrn. Jakob Diebold, jünger, zur Glocke, verkauft hat. Wer nun mit ersterem in Geschäftsverbindung gestanden, und noch steht, mag sich, um Irrthum auszuweichen, genau an nachstehende Adressen halten. Ersterer zeichnet: Jakob Diebold, älter, Buchbinder, Buch- und Papierhändler. — Letzterer zeichnet: Jakob Diebold, jünger, Buchdrucker und Buchbinder, zur Glocke.

3. [1]Der Unterzeichnete macht öffentlich bekannt, daß, da seine Ehefrau Elisabeth, geb. Hediger, von Rupperswyl, ihn wiederholt böslich verlassen, er dieselbe hiermit öffentlich verrufen und das Publikum warnen lasse, sich auf seine Rechnung in keinerlei Verkehr oder Handel mit derselben einzulassen, indem er dafür weder Rede noch Antwort geben würde.

Rupperswyl den 15. Hornung 1832.

Jakob Richner, Blattmacher.

Bewilliget: Ringier, Vicegerichtspräsident.

4. Dem Sebastian Zimmermann, auf dem Haasenberg, Gemeinde Wyden, Bezirks Bremgarten, ist letzte Woche ein Treibhund zugelaufen. Dieser ist von mittlerer Größe, schwarz, mit einem weißen Fleck auf dem Kopf, und weißen Füßen. Derjenige, welchem dieser Hund angehört, kann ihn gegen Futterungs- und Publikationskosten inner 14 Tagen abholen.

5. [2]Seit sehr langer Zeit liegen bei der Kaufhausverwaltung Brugg nachstehende Collis, über welche noch keine Nachfragen gehalten worden: 521. 1 Faß. K et C 2779. 2780. 2 Fässer; ferner zwei leere Fuhrfässer. Die rechtmäßigen Eigenthümer können solche nach Beschreibung des Inhalts gegen die gewohnten Publikations- und Lagerungskosten in Zeit 6 Wochen, von Dato an, in Empfang nehmen; später würden keine Reklamationen angenommen.

Brugg den 8. Hornung 1832.

Kaufhausverwaltung allda.

6. Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß er sich in Lenzburg niedergelassen, und empfiehlt sich demselben zu geneigten Aufträgen von Gärtnerarbeit. Er übernimmt die Bearbeitung von Gärten jeder Art, so wie der Gartenanlagen, und alles übrige, was in seinen Beruf einschlägt.

Deubelbeiß, Gärtner,
im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

Von Aarau.

7. In des Unterzeichneten Schreibstube, in Nr. 77 in der Milchgasse dahier, werden übernommen:

1) Notarialische Verschreibungen von aller Arten Verträgen, die nicht durch das Gesetz vom 17. November 1831 den Gemeindräthen und Gemeindschreibern zukommen.
2) Die Verfertigung von Ansprachen und deren Besorgung bei Benef. Inventarii und Geldstagsfällen.
3) Die Abfassung von Vorstellungen und Bittschriften an die verschiedenen Titl. Behörden hiesigen Kantons.
4) Anleihungen und Einkassirung von Geldern und Forderungen, so wie die Versilberung von soliden Zinstiteln.

Unter Versicherung getreuer und billiger Besorgung um geneigten Zuspruch sich empfehlend

Aarau den 15. Hornung 1832.

Knörri, Notar.

8. In Nr. 19 wird ein Antheihaber zum Schweizerboten und dem Intelligenzblatt gesucht.

9. Wer alte oder neue Sommerdecken, wie auch gute Linge und hausräthliche Effekten zu kaufen oder verkaufen verlangt, beliebe sich in Nr. 77 anzumelden.

10. Da Frau Bär-Rauchenstein in Erfahrung gebracht hat, daß unter ihrem Namen mancherlei Backwerk zum Verkauf herumgetragen wird, so prävenirt dieselbe E. E. Publikum, daß von nun an das von ihr verfertigte Backwerk bloß in ihrem Laden verkauft wird. — Auch sind bei ihr auf Bestellung gute Waffeln zu haben. Ihre Wohnung ist am Zollrain Nr. 294.

11. Frau Dürr, in der alten Vorstadt, bietet von nun an ihr Brennhaus hinter dem Hause als Waschhaus an. Dasselbe ist mit einem laufenden Brunnen, Standen und allem dazu Gehörigen versehen; auch ist dabei ein Glätte- und Trockenplatz. — Sie bittet höflich um geneigten Zuspruch.

12. In ein Privathaus dahier wünschte man einen Knaben, um die vorkommenden Gänge und sonstige häusliche Arbeiten zu verrichten, unter sehr billigen Bedingungen anzunehmen. Das Nähere im Berichthaus.

Publikation.

Da der letzthin durch das Bezirksgericht Zofingen ernannte Stellvertreter des Gerichtsschreibers seine Stelle resignirt hat, und das dießfällige Vorschlagsverzeichniß nun unvollständig ist, so werden diejenigen Individuen, welche die zu der erledigten Stelle erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen glauben, anmit eingeladen, ihre Anmeldungen schriftlich, unter Beilegung der nöthigen Zeugnisse, längstens bis Donnerstag den 23. dieses Hornungs, dem unterzeichneten Gerichtspräsidenten einzureichen.

Zofingen den 13. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Fertiggerichte.

Das Waisenamt in Künten hat des Jakob Meyer sel., Wächter, von daselbst, hinterlassene Liegenschaften verkauft. Zur extragerichtlichen Fertigung daherigen Kaufs hat der Gemeindrath Künten Tag angesetzt Donstag den 23. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Hause des Hrn. Gemeindammanns Hafner von daselbst, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Künten den 13. Hornung 1832.

Hafner, Gemeindammann.
Zeyer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Nieriker, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Egliswyl wird am Freitag den 24. Hornung nächstkünftig, von Nachmittags 1 Uhr an, auf dasigem Gemeindhause öffentlich ordinari Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die Erbschaft des unlängst verstorbenen Samuel Wipf, Sämmels, von Egliswyl, die sämmtlichen hinterlassenen Liegenschaften, und Samuel Weber, Tannegels, von da, den größern Theil derselben verkauft haben und dennzumal wegzufertigen gedenken. — Egliswyl den 15. Hornung 1832.

J. Bolliger, Gemeindammann.
Kleiner, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Joseph Deiß, von Ueken, der Willens ist mit seiner Familie nach Bayern auszuwandern, hat seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft, zu deren Fertigung Tag angeordnet ist auf Dienstag den 28. Hornung d. J. Diejenigen, welche bei dieser Fertigung ein Interesse haben, werden eingeladen, am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gemeindrath zu erscheinen, und ihre allfälligen Rechte gutfindend zu besorgen.

Ueken am 7. Hornung 1832.

P. Bai, Gemeindammann.
B. Holzreuter, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Fr. X. Duclour, Vicegerichtspräsident.

Schuldenruf.

Um eine genaue Kenntniß des Schuldenzustandes der kürzlich bevormundeten Wittwe Waldburga Kappeler, geb. Kramer, von Baden, zu erlangen, ist auf Ansuchen dasiger Waisenbehörde der öffentliche Schuldenruf gegen sie gerichtlich bewilliget worden. Es werden sämmtliche Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 22. l. M. dem löbl. Stadtrath von Baden einzugeben. Ausbleibende haben allfällig nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen.

Baden den 6. Februar 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Joseph Burkard, Hafner, von Fisibach, ist gesinnet, nach Amerika auszuwandern, und will zu dem Ende seine sämmtlichen Liegenschaften verkaufen. Um daher zu einer zuverlässigen Kenntniß seines Schuldenstandes zu gelangen, werden die Kreditoren desselben peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen dem Gemeindrath in Fisibach den 27. dieß um so gewisser einzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 8. Hornung 1832.

Welti, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des Bürgers Gottfried Frey, zu Ober-Mumpf, haben wir zur Liquidirung seiner Schulden Tagfahrt auf den 14. künftigen Monats, früh 9 Uhr, angesetzt, wobei dessen sämmtliche Gläubiger ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, widrigens dieselben von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 6. Hornung 1832.

Dr. J. Wieland, Vicegerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

Auf Ansuchen des Andreas Stocker, des Klausen, Bürgers zu Ober-Mumpf, haben wir zur Liquidirung seiner Schulden Tagfahrt auf den 28. k. M., früh 9 Uhr, angesetzt, wobei dessen sämmtliche Gläubiger ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, widrigens dieselben von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 6. Hornung 1832.

J. U. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Da die Erben des unlängst ohne Leiberben verstorbenen Joh. Lichte, von Wittnau, dessen Verlassenschaft angetreten, werden allfällige Gläubiger des Lichte aufgefordert, ihre Ansprachen längstens bis den 24. März d. J. dem Gemeindrath Wittnau persönlich einzureichen, widrigens spätern Anmeldungen weder Rede noch Antwort gegeben werden würde. — Wittnau den 8. Februar 1832.

Joh. Rütschin, Gemeindammann.
Jos. Fricker, Gemeindrath.

Bewilliget: Fr. X. Duclour, Vicegerichtspräsident.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat dem Kaspar Leonz Hübscher, von Dottikon, zum Behuf einer genauen Kenntniß seines Aktiv- und Passivzustandes auf sein Ansuchen den Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Kaspar Leonz Hübscher, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Donstag den 1. Merz 1832, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe von Dottikon wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 4. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Der vor circa 50 Jahren vergeldstagte, aus dem Gemeindarmengut unterstützte Hans Jakob Hunziker, Husergroß genennt, von Oberkulm, ist im Laufe vorigen Monats Januar gestorben, und hat ein sehr geringes, meist in schlechten Kleidungsstücken bestehendes, vom Gemeindrath Oberkulm auf Fr. 2. 6. 2½ gewürdigtes Vermögen hinterlassen. Die Erben haben auf den Nachlaß Verzicht geleistet. Insofern nun darüber innerhalb Monatsfrist keine geldstagliche Liquidation anbegehrt würde, so wird derselbe nach Maßgabe an die seit dem Todesfall entstandenen Kosten verwendet werden.

Kulm den 8. Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzthin sel. verstorbenen Johannes Fäs, Schullehrer und Gemeindrathssuppleant, von Schöftland, das verlangte Benefizium Inventarii gestattet. Demzufolge werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und Schuldner des Verstorbenen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen, Bürgschaftansprachen und Schuldigkeiten genugsam beglaubigt bis und mit Samstag den 14. April nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm um so gewisser einzugeben, als nachher jede Anforderung gesetzlicher Vorschrift gemäß von dem Nachlaß ausgeschlossen und ferner keine Rede dafür gegeben werden würde. — Kulm den 8. Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben des am 30. vorigen Monats verstorbenen Herrn Johannes Haller, Gießer, von Zofingen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31. März nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 3. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben des gestern Morgens bei seiner Wohnung todt gefundenen Samuel Baumann, Bannwart und Weibel, von Bottenwyl, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen heute gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und

Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31. März nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 3. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben des am 11. laufenden Jenner verstorbenen Jakob Kull, Posamenter, von Niederlenz, früher auf dem Schreinerhof, Gemeinde Oberkulm, ansäßig, letzthin aber im Stadtwing Zofingen wohnhaft gewesen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 17. Merz nächsthin, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 20. Jenner 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des vor kurzem sel. verstorbenen Rudolf Häußler, Bauer, Kirchmeyers, von Lenzburg, auf ihr Begehren hin, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des gedachten Häußler unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderung oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 5. April nächstkünftig, der löbl. Stadtschreiberei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 31. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Niklaus Baldinger, im Degermoos, Gemeinde Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 9. Merz nächstkünftig, früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen, mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin für ihre Forderungen kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 8. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Elisabeth Deppeler, Ehefrau des Johann Meyer, Knußli, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder derselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitag den 9. Merz nächstkünftig, früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin für ihre Forderungen kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 8. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Hans Jakob Koch, Zimmermann, von Stetten, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 7. Merz nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 13. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden am 6. Hornung 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Rudolf Bertschinger, Sohn, zum Bären in Lenzburg, in Folge ausgeführter Betreibungsrechte angerufenen Geldstag, auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers, als unvermeidlich richterlich erkennt. Da sich aber bei Aufnahme der Inventur, außer verschiedenen Fahrhabestücken und Kleidern, welche Herr Rudolf Bertschinger, Gastwirth zum Bären in Lenzburg, Vater des Gemeinschuldners, in Folge eines vom 19. Hornung 1829 datirten Abtretungsakts als Eigenthum anspricht, kein Vermögen vorgefunden, so haben die Herren Committirten zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Samstag den 12. Mai nächstkünftig, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Zugleich wird angezeigt: daß eine Abschrift jenes Abtretungsakts zur Einsicht sämmtlicher Interessenten in gedachter Kanzlei liegt. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Rudolf Bertschinger, Sohn, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 12. Mai 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 14. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Das Resultat des über den Nachlaß des sel. verstorbenen Hans Rudolf Steiner, Mauserjakoben, von Dürrenäsch, gezogenen Benefizii Inventarii hat die Waisenbehörde von da bewogen, im Namen der Wittwe und Kinder des Steiner den Geldstag anzurufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung des geldstaglichen Vermögens bestehend in einem Antheil Haus von Nr. 75. litt. C., assekurirt zu Fr. 300, sammt der Hälfte Bescheuerung von litt. B. von gleichem Nr. 75., und ungefähr 1/16 Jucharte Kraut- und Baumgarten mit dem Haus- und Scheuerplatz, ferner in der Hälfte von circa zwei Vierling Ackerland, und einiger Fahrhabe, Donnerstag den 23. dieses Monats, Nachmittags um 1 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung; der dritte Geldstag Mittwoch den 14. März in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Freitag den 23. März, des Mittags um 12 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Dürrenäsch.

Kulm den 13. Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Da im Geldstag des Samuel Steiner, Mauserjakoben, von Dürrenäsch, welcher im Oktober und November vorigen Jahrs öffentlich ausgeschrieben worden, kein Nachlaßvertrag mit den Gläubigern zu Stande gebracht worden, und der eine der Letztern die Vollziehung der geldstaglichen Liquidation anbegehrt hat, so hat das Bezirksgericht Kulm solche auch in der That beschlossen. Zu diesem Behuf sind folgende Tage bestimmt: für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung des geldstaglichen Vermögens bestehend in einem Viertels Antheil Haus, ungefähr 1 ½ Vierling Ackerland, etwas Baumgarten und Fahrhabe, Donnerstag den 23. dieß Monats, des Nachmittags um 1 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung; der dritte Geldstag Mittwoch den 7. März in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Freitag den 16. März, des Mittags um 12 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Dürrenäsch.

Kulm den 13. Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Gegen den unter Vormundschaft des Bürgers Lorenz Jek stehenden Johann Jek, zu Zeiningen, haben wir den Konkurs erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 21. künftigen Monats, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei dessen sämmtliche Gläubiger ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, widrigens dieselben von der Konkursmasse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden am 6. Hornung 1832.

Dr. J. Wieland, Viecegerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

[2]Alle diejenigen, welche an Joseph Meier, von Oberrüti, Bezirks Mury, angesessen zu Mägenwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln und ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 29. laufenden Monats Hornung der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donnerstags den 8. März nächsthin, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, des Morgens 9 Uhr vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferners Recht wird gehalten werden.

Baden den 1. Hornung 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an dem rechtlich ausgetriebenen Felix Schmied, Tönnels, von Hägglingen, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich, Samstag den 10. Merz 1832, Vormittags 8 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Bremgarten den 1. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueppy, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Hebräer Isak Meyer Bloch, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 2. März nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird.

Zurzach den 3. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Johann Schmid, Heües, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 2. März nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird. — Zurzach den 3. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Georg Rudolf Siebenmann, Bek und Pastetenbek von Aarau, hat auf die gegen ihn erfolgte Betreibung den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Da sich aber bei der Inventur nicht das geringste dem Geldstager zuständige Vermögen vorgefunden hat, so ist zu Abhaltung aller drei Geldstage Tag bestimmt, auf Mittwoch den 11., der Kollokations-Eröffnung aber auf Mittwoch den 25., beides April nächkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Aarau. Es haben demnach die Gläubiger des Geldstagers Georg Rudolf Siebenmann ihre Forderungen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet der besagten Gerichtskanzlei Aarau bis zum bemeldten 11. April einzugeben, die allfälligen Schuldner aber ihre Suldigkeiten bis dorthin anzuzeigen.

Aarau den 2. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Joh. Hasler, Gerichtschreiber.

[3]Die Erben des am 13. Juli vorigen Jahrs in Vogelsang bei Gebenstorf verstorbenen Fabrik-Arbeiters Wilhelm Leisering, aus Budißin in Sachsen, haben den Antritt seiner Verlassenschaft ausgeschlagen, daher über dieselbe die gerichtliche Liquidation erkennt ist. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Leisering sel. gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 20. Hornung nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 28. gleichen Monats, als am Liquidationstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden. — Baden am 19. Jenner 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Kant. Bern. [1]Ueber das Vermögen und die Schulden des Johann Rudolf Gygax, Krämer, zu Aarwangen, sonst gebürtig von Rietwyl, Amts Wangen, ist die Verführung eines Geldstags richterlich erkennt und zu schriftlicher Eingabe der An- und Gegenansprachen wie auch der allfälligen Bürgschaftsschulden in der Amtschreiberei Aarwangen Termin bestimmt worden bis und mit dem 19. Mai nächstkünftig. Welches hierdurch zu Jedermanns Verhalt, unter Bedrohung gesetzlicher Folgen im Fall Ausbleibens, bekannt gemacht wird.

Geben den 13. Hornung 1832.

Amtschreiberei Aarwangen.

Kant. Luzern. Zu Folge eingekommener Aufrechnung hat der Präsident des Bezirksgerichts Hochdorf den Konkurs über Joseph Rosenberg, heimathrechtlich von Winterschwyl, löbl. Kantons Aargau, auf Heimathschein wohnend im Ibenmoos, in der Steuergemeinde Hohenrein,

im Gerichts- und Amtskreise Hochdorf, im Liegenden und Fahrenden erkennt, und denselben Mittwoch den 22. l. M., des Vormittags 9 Uhr, im Hirschen zu Hochdorf abzuhalten bestimmt, weßnahen Schuldner und Gläubiger gedachten Joseph Rosenbergs unter Androhung gesetzlicher Folgen zur getreuen Eingabe von Schuldigkeiten und Ansprachen aufgefordert werden.

Hochdorf den 6. Hornung 1832.

L. Gut, Vicegerichtspräsident.
L. Zumbühl, Gerichtsschreiber.

Geldstags-Verlängerung.

Aus mehrfachen Gründen ist der im Geldstag des in Brugg angesessenen Hans Ulrich Brähm, Fuhrmann, von Lupfig, auf Montag den 27. Hornung ausgeschriebene Nachschlag verschoben, und auf Montag den 19. Merz nächkünftig, Nachmittags 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Brugg festgesetzt worden, welches unter der Erinnerung bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Gläubiger oder sonst Betheiligten durch sogenannte Gantbietungen ihre Rechte gutfindend besorgen mögen, indem die Gerichtsschreiberei sich mit diesem ihr fremden Geschäft nicht ferner beladen wird.

Brugg den 14. Hornung 1832.

Amsler, Gerichtschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Geldstagsaufhebung.

Tous les créanciers du Sieur Jean Jacques Mattenberger, marchand à Bursins, ayant souscrit à l'arrangement qu'il leur a proposé, le Tribunal du district de Rolle a accordé l'enlèvement de son décrêt qui avait été annoncé.

Rolle le 10. Fevrier 1832.

Biaudet, greffier.

D. Monnard, Prés.

Vorladungen.

Das Bezirksgericht Kulm hat auf Begehren des Hans Jakob Erismann, von Gontenschwyl, den Ediktalruf gegen dessen seit mehr als 30 Jahren landesabwesenden Bruder Samuel Erismann, Hansen, gestattet. Sollte daher der Letztere innerhalb Jahresfrist, von gegenwärtiger Publikation hinweg, weder selbst erscheinen, noch von seinem Leben und Aufenthalt einige Nachricht geben, so würde nachher auf wiederholtes Begehren die gerichtliche Todeserklärung über diesen landesabwesenden Samuel Erismann erkennt werden. — Kulm den 8. Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Auf das von Hrn. Heinrich Kieser, Kammacher, Vater, von Aarau, für sich und Mithafte gestellte Ansuchen um gerichtliche Todeserklärung der Jungfer Friderike Buß, von daselbst, und auf geleisteten Beweis, daß deren Leben durch mehr denn dreißig Jahre unbekannt geblieben, ergeht nunmehr an Jgfr. Buß die gerichtliche Aufforderung, inner der Frist eines Jahres vor Bezirksgericht Aarau zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, widrigen Falls nach §. 25. des A. B. G. die Todeserklärung erfolgen würde.

Aarau den 9. Februar 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Mit erhaltener Bewilligung wird Hr. Heinrich Siebenmann, alt Gerichtschreiber, von Aarau, seine in dem Gemeindsbann Küttigen liegende Matte unter Weg und die in der Gemeinde Biberstein besitzenden Liegenschaften, bestehend in einer neuen von Stein erbauten Weintrotte, mit Wohnung, Reb-, Wies- und Holzland, auf Montag den 27. d. M., des Abends um 5 Uhr, im Wirthshause zu Biberstein auf genugsame Losung und Sicherheit hin, unter dennzumal zu eröffnenden Gedingen an eine Steigerung zum Verkauf bringen, was anmit zum Verhalt bekannt gemacht wird. — Aarau den 16. Hornung 1832.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath Scherz wird Samstag den 25. Horn. d. J., Nachmittags 1 Uhr, im dortigen Gemeindwald über zwei Eichenstämme, der eine 36 Schuh lang und 4½ Schuh im Durchmesser, zu einem Trottbaum gewidmet, der andere 20½ Schuh lang und 4 Schuh im Durchmesser, dienlich zu einem Oeltroge, Faßtauben oder Laden, eine öffentliche Steigerung abhalten. Kauflustige sind daher höflichst eingeladen.

Daniel Schmid, Goldschmied, von Aarau, wird Freitag den 24. Hornung 1832, von Abends 7 Uhr an, in dem Gasthause zum Storchen dahier öffentlich versteigern, und auf genugsame Losung dem Meistbietenden hingeben:

1) Ein steinenes dreistöckiges Wohnhaus, an der Marktgasse zu Aarau, Nr. 25, mit gewölbtem Keller, Ladeneinrichtung und Plainpied, dann fünf heizbare Zimmer, zwei Küchen, zwei Kammern und drei Estriche.
2) Ein circa drei Jucharten haltendes Rebgut, im Aarauerberg, zeichnet sich hauptsächlich durch vorzügliches Gewächs und einer Menge schöner und edler Spallierbäume aus, enthält auch nebst einem Rebhäuschen einen laufenden Brunnen.

Wegen Besichtigung dieser Liegenschaften und wegen den nähern Bedingungen hat man sich bei dem Versteigerer anzumelden, auch bei der Versteigerung wird jede mögliche Auskunft ertheilt werden.

Aarau den 7. Hornung 1832.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

[3]Der Unterzeichnete wird Mittwoch den 22. Hornung im Gasthause zum Ochsen allhier, von Abends 6 Uhr hinweg, an eine freiwillige öffentliche Steigerung bringen und an den Meistbietenden hingeben:

1) Sein zu Aarau auf dem Rein besitzendes Wohnhaus, enthaltend in einem doppelten, unter sich verbundenen Gebäude, eilf größere und kleinere heizbare Zimmer, zwei Küchen, vier Kammern, doppelten Estrich und Keller, im Höflein einen laufenden Brunnen und Waschhaus; das Ganze in gut unterhaltenem Stand, für viele Begangenschaften wohl gelegen, sehr geräumig und bequem.

Dazu gehört noch ein kleiner Garten, oben an dem Rein, gegen die Schanze gelegen.

2) Einen Baumgarten im Haldenschachen, mit eingehagetem Garten und gemauertem Gartenhäuschen, durch seine Lage gegen Ueberschwemmung gesichert.

Kaufliebhabern, welche zur Steigerung höflich eingeladen werden, steht inzwischen die Besichtigung beider Effekten, so wie die Einsicht der Kaufbedinge beliebig offen.

Aarau den 30. Jenner 1832.

Vertschinger-Hagnauer.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir, in Betrachtung der durch die neue Staatsverfassung aufgestellten Grundsätze, mit welchen der fernere Bezug der durch das Dekret vom 21ten Brachmonat 1822

festgesetzten Taxen von Amtspatenten unverträglich erscheint, verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1. Das Dekret vom 21ten Brachmonat 1822, betreffend die Taxen von Amtspatenten, ist aufgehoben, und es soll der Bezug solcher Taxen nicht ferner statt finden.

§. 2. Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 10ten Hornung 1832.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hunziker, Oberst.

Die Sekretäre:
Keller.
Weissenbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes Dekret in das Amts- und Intelligenzblatt eingerükt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 13ten Hornung 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Nachdem der Große Rath in seiner Sitzung vom 9. des laufenden Monats beschlossen, daß bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über das Straßenwesen dafür gesorgt werden soll, daß die Straßen nach dem bisherigen System gehörig hergestellt und in gutem Stand erhalten werden, so ergeht nunmehr an sämmtliche betreffende Vollziehungsbeamten und Gemeinden Unsere ernste und nachdrukkame Aufforderung, gemäß ihrer eigenen Pflicht und nach dem ausdrüklichen Willen der obersten Landesbehörde, bis zu der, wie Wir hoffen, in naher Zukunft bevorstehenden neuen Einrichtung des Straßenwesens nach bisheriger Weise und nach Anleitung der Baukommission für die Herstellung und den Unterhalt der Straßen zu sorgen, und dießfalls allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche bis anhin zu erfüllen waren, und bis zum Augenblicke der Bekanntmachung des neuen Gesetzes nicht minder genau und eifrig noch ferner zu erfüllen sind.

Gegeben in Aarau den 10. Hornung 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Fetzer.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

An die bei nachbezeichneten Bezirksgerichten erledigten Suppleantenstellen wählte der Große Rath am 10. d.;

Baden: Herrn Leonz Widmer, von Unter-Siggingen.

Lenzburg: Herrn Rudolf Sigrist, von Seengen.

Zurzach: Herrn Joseph von Schmid, von Böttstein.

Der Große Rath ist zu Berathung der vorliegenden Geschäfte auf Dienstag den 28. dieß einberufen.

Aarau den 14. Hornung 1832.

Kanzlei Aargau.

Bewerber um die durch Entlassung erledigte Stelle eines Staatschreibers haben sich bis zum 3. Merz bei dem HGHrn. Landammann schriftlich zu melden.

Aus Auftrag.
Kanzlei Aargau.

Wer sich für die erledigte Stelle eines Mitglieds der Baukommission zu melden gedenkt, wird aufgefordert, dieses bei dem Tit. Präsidium der Kommission schriftlich bis zum 1ten März nächstkünftig zu thun.

Die HGHhrn. des Kleinen Rathes haben heute die erledigten Pfarrstellen von Auenstein und Wölflisswyl wieder besetzt durch die Wohlehrw. Herrn Franz Imhof, von Aarau, bisheriger Pfarrer von Densphüren, und Leopold Brogle, von Stein, bisheriger Hülfspriester zu Möhlin.

Aarau den 16. Hornung 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Bewerber um die obere Lehrerstelle an den Schulen zu Gränichen und Merenschwand sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei den Präsidenten der betreffenden Bezirksschulräthe anzumelden.

Aarau den 14. Hornung 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Eltern und Pflegeltern, welche ihre Kinder in die weibliche Erziehungsanstalt zu Olsberg aufnehmen lassen wollen, sind eingeladen, sich bis Ende Merz bei dem Kantonsschulrathe schriftlich anzumelden, und nebst dem Taufschein ein Zeugniß von dem Pfarrer ihres Wohnorts, und von der Schulbehörde über ihre Aufführung und Vorkenntnisse, und eines vom Bezirksarzte vorzulegen, welches bescheinigt, daß dem betreffenden Kinde die Schutzpoken eingeimpft worden, und daß es einer guten Gesundheit genieße.

Da mit nächstem Frühjahr etwa 19 oder 20 Zöglinge aus dem Institut treten, so wird wahrscheinlich allen Anmeldungen entsprochen werden können.

Zu gleicher Zeit werden auch zwei Freiplätze in der Anstalt ledig; den Bewerbern für dieselben ist die gleiche Anmeldungsfrist und die gleichen Bedingungen festgesetzt, nur haben sich dieselben vor der Aufnahme einer Prüfung vor dem Kantonsschulrathe zu unterziehen.

Aarau den 14. Hornung 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Nach stattgefundener Prüfung hat sich der Sanitätrath veranlaßt gefunden den Herrn Adolph Erismann in Kulm mit besonderm Lob als Arzt zu patentiren, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 9. Hornung 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Da für den Bezirk Laufenburg ein eigener Wasenmeister aufgestellt werden soll, so sind die Bewerber für diese Stelle aufgefordert, sich bis Ende laufenden Monats unter Anschluß ihrer Fähigkeitszeugnisse zu diesem Beruf, bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden.

Aarau den 9. Hornung 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Hr. Joh. Jakob Schäfer, Gärtner; alt 67 Jahre, 6 Monate, 20 Tage.

Daniel August Rychner, alt 4 Monate, 12 Tage; und Gottlieb Otto Rychner, alt 1 Jahr, 11 Monate, 6 Tage; Daniels, des Kanzleisekretärs Kinder.

Joh. Jakob Fischer; Joh. Jakobs, des Fuhrhalters Kind, alt 7 Monate, 16 Tage.

Remigius Dietiker; Joh. Georgs, des Abwarts in der Kantonsschule, Kind; alt 3 Monate, 26 Tage.

Hermann Weber; Rudolfs, des Schriftsetzers Kind, von Wytikon, Kant. Zürich; alt 8 Monate, 23 Tage.

Nachtrag.

Publikation.

Da in einigen Kalendern die Jahr- und Viehmärkte von Seengen noch immer irrig verzeichnet sind, so findet sich der Gemeindrath von Seengen veranlaßt, diese eingeschlichene Irrung zur Kenntniß des Publikums zu bringen; und die Anzeige zu machen, daß dieselben in Zukunft

a) Am zweiten Dienstag im Merz, mithin dieses Jahr am 13. Merz, und

b) Am ersten Dienstag im Wintermonat, also dieses Jahr am 6. Wintermonat, abgehalten werden.

Seengen den 15. Hornung 1832.

Kaspar Thut, Gemeindammann.
Sandmeyer, Notar, Gemeindschreiber.

Conzessionsbegehren.

Der Bürger Fridolin Hasler, von Helliken, stellte an hohe Regierung die Bitte, ihm den Bau einer Holzsägemühle auf seinem eigenthümlichen Land, oben am Dorfe Helliken, bewilligen zu wollen.

Wer gegen diesen Bau eine Einwendung zu machen sich berechtiget finden könnte, dem läuft hiezu eine Frist von 14 Tagen, binnen welcher solche hier bei dem Bezirksamt angebracht werden soll.

Rheinfelden am 15. Hornung 1832.

J. J. Fischinger, Bezirksamtmann.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 8 fl. 8 ß. Roggen, d. Mütt, 5 fl. 9 ß. Gerste, d. Mütt, 5 fl. 16 ß. bis — fl. — ß. Haber, d. Vrtl. 18 bis 27 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 112 bz. 2 kr. bis 155 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 20 bz. — kr. bis 29 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 14 bz. 2 kr. bis 18 bz. 2 kr. Haber, d. Mütt, 62 bz. — kr. bis 85 bz. — kr.

In Basel. Kernen, d. Sack, 24 Fr. 6 bz. — rp. bis 25 Fr. 9 bz. — rp. Roggen, d. Sack, 5 Fr. 15 bz. — rp. bis — Fr. — bz. — rp. Gerste, d. Sack, — Fr. — bz. — rp. bis — Fr. — bz. — rp.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 8.
Samstag den 25. Februar 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. [1]Zwei eisene Siegelpressen in bestem Stande, die eine groß und stark, die andere etwas kleiner, so gut als neu. Bey Rauchenstein, Schlosser, in Brugg.

2. [1]Eine schöne neue Doppelflinte, à Piston, Garnitur von Eisen (gravirt), bedeutend unter dem wahren Werthe, um Fr. 80, für derselben Güte wird gutgestanden; ferner eine einfache niedliche Flinte von ganz besonders neuer Art, à Piston, fusil à Canne, für Fr. 32; bei Amsler, Büchsenmacher, in Brugg.

3. Ein Stock gut und wohleingebrachtes Heu, circa 6 Klafter, das Klafter zu 17 Fr. Sich im Kreuz in Suhr zu melden.

4. [2]Endesunterzeichneter ist geneigt, eine Trotte oder Weinpresse zu verkaufen. Allfällige Liebhaber können dieselbe mit jedem Tage beschtigen, und darüber das Mehrere einvernehmen bei Jakob Diebold, älter, zum Paradies, in Baden.

5. Bei alt Friedensrichter Vogler in Rohrdorf, aller Gattungen nuß- und kirschbaumene dürre Laden.

Zu Aarau.

6. Mehrere Saum extra guter Küttiger und Thalheimer Weine 1827er, und Reifwein von bester Qualität 1825er, saum- und ohmweise, und etliche Flaschen alter guter Trusenbranntwein; bei Dl. Rieder.

7. Bei R. Schmutziger, Gießer, in Aarau, eine ganz neue Drehbank, sauber und gut gearbeitet; ferner eine noch gute, mit Messing übergossene Drehbankspindel, und vier neue Haus-Feuerspritzen, alles in billigstem Preis.

8. Bei Unterzeichnetem sind zu haben: Spiegelgläser von 4 bis 35 Zoll Höhe, nach Verhältniß breit, wovon auch eine Partie in Rahmen gefaßt ist; Bund- oder Fensterglas verschiedener Größe; Firniß und Oelfarben zum Anstreichen; alles zu billigsten Preisen. Derselbe würde auch einen Knaben in die Lehre nehmen.
J. J. Rüsperli, Glaser und Mahler.

9. Bei Jb. Eggen, Pfister: Ursener Käse, à 5 Bz. das Pfd.; Haberkernen und Grütze, das Berumaaß à 32 Bz.

10. Eine oder zwei Bündten neben Hrn. Bächlis Gut im Vogelsang, und zwei neben einander liegende große Bündten an der Siechenstraße; letztere wären wegen ihrer bequemen Lage für einen Hausplatz dienlich; alle unter sehr billigen Kaufsbedingungen. In Nr. 519 sich anzumelden.

11. Bei Stephani-Veron: Justus-Tabak von Hamburg; Louisiana und Amerikan, à 11 Kr. das Packet; Porto-Carero, à 4 Bz.; feines Siegel, à 4 ½ Bz., feines und mildes ditto, à 5 Bz.; echter Veilchen-Canaster, ungeschwefelt à 4 Bz. das Pfund; Macarroni, gelbe und weiße Suppennudeln, à 3 ¾ Bz. das Pfund.

12. [2]In Nr. 569 ein s. v. hölzener Güllenkasten, in bestem Zustande.

13. [3]Eine schöne Auswahl von neuen und alten ein- und zweispännigen Chaisen; zwei neue Kinderwägelein; Pferdgeschirre, Sattel, Reitzäume, Reit- und Fahrpeitschen, Koffer aller Arten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.
G. Rychner, Sattler, am Graben.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [1]Fr. 750, 1050, 4000, 6000, letztere zwei Posten in Abtheilungen von Fr. 1000 und darüber; ferner auf 1ten Mai dieses Jahrs Fr. 3000 und Fr. 8000, alles zu 4 pCt., gegen gute Sicherheit. Bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

2. [2]Von Stund an eine sehr angenehme Behausung auf dem Lande, an einer der gangbarsten Straßen des Kantons, und unweit einer Stadt gelegen. Wo? ist im Berichthaus Aarau und Lenzburg zu erfahren.

3. Bei Johann Ulrich Wodtli, Pfister, beim Wirthshäusli, Gemeinde Oftringen: sein zu jedem Gewerb, insbesondere zu einer Fabrikation oder Weinhandlung, in der schönsten und angenehmsten Lage des Bezirks Zofingen, an der Hauptstraße von Zofingen nach Aarburg gut gelegenes, unlängst neu aufgeführtes Wohnhaus, mit Scheuerwerk und Stallung, drei solid gewölbten Kellern, wovon der größere 36 Schuh lang, 18 Schuh breit und circa 15 Schuh hoch ist, mit Lagern versehen; sieben heizbaren Zimmern, zwei Kammern, zwei Küchen, mit einer Bäckerei im Erdgeschoß. Hiezu würden ungefähr drei Jucharten Ackerland, Kraut- und Baumgarten, beim Hause, ganz oder theilweise in Zins gegeben werden.
Dieses Haus ist, je nach Belieben ganz oder nur zur Hälfte, auf den 1. künftigen Weinmonat anzutreten. Das Nähere kann man beim Eigenthümer selbst vernehmen.

Zu Aarau.

4. [2]Fr. 1000, 2000, 3000, 4000, gegen annehmliche Sicherheit; in Nr. 386.

5. [3]In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk, sammt Keller, Plunderkammern und Platz für Holz.

6. [2]In Nr. 226 am Graben, ein Zimmer und Cabinet mit sehr angenehmer Aussicht, mit oder ohne Meublen; sogleich zu beziehen.

7. [2]In Nr. 569 ein Stockwerk, bestehend in vier heizbaren Zimmern und Nebenzimmern, Küche, Plunderkammer, Keller, Holzplatz, und hinter dem Hause Pflanzland.

8. [3]Auf dem Rein, eine angenehme Wohnung im ersten Stock; näheres in Nr. 210.

Nachrichten.

1. Bei Vorweisung einer Fertiggerichts-Publikation des Gemeindraths Niederweil, erkläre ich: daß ich nach §. 94. ꝛc. des Gesetzes über die Einrichtung der Gemeindräthe, die Bewilligung solcher Publikationen (sey es durch den Bezirksamtmann oder Gerichtspräsident, wie solche häufig im Kantonsblatt erscheinen), durchaus unpassend finde.
Zofingen den 21. Hornung 1832.
Sl. Müller, Gerichtspräsident.

2. Fürsprech Vögtlin, gewesener Appellationsrichter, wohnhaft in Baden, wird von nun an wiederum, wie ehedem, Advokaturgeschäfte übernehmen.

3. Da J. Amsler, gewesener Appellationsrichter, auf Wildenstein, die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Regierungsrathes erhalten hat, so macht er bekannt, daß er den Beruf als patentirter Fürsprech, so weit es seine amtlichen Geschäfte erlauben, wieder ausüben werde.

4. [2]Es wird zur Kenntniß gebracht, daß Jakob Diebold, Buchdrucker, in Baden, seine bisher besessene Buchdruckerei an Hrn. Jakob Diebold, jünger, zur Glocke, verkauft hat. Wer nun mit ersterem in Geschäftsverbindung gestanden, und noch steht, mag sich, um Irrthum auszuweichen, genau an nachstehende Adressen halten. Ersterer zeichnet: Jakob Diebold, älter, Buchbinder, Buch- und Papierhändler. — Letzterer zeichnet: Jakob Diebold, jünger, Buchdrucker und Buchbinder, zur Glocke.

5. [2]Der Unterzeichnete macht öffentlich bekannt, daß, da seine Ehefrau Elisabeth, geb. Hediger, von Rupperswyl, ihn wiederholt böslich verlassen, er dieselbe hiermit öffentlich verrufen und das Publikum warnen lasse, sich auf seine Rechnung in keinerlei Verkehr oder Handel mit derselben einzulassen, indem er dafür weder Rede noch Antwort geben würde.

Rupperswyl den 15. Hornung 1832.

Jakob Richner, Blattmacher.

Bewilliget: Ringier, Vicegerichtspräsident.

6. Die Unterzeichnete erklärt auf den von Seite ihres Ehemannes Jakob Richner, Blattmacher, von hier, in Nr. 7 des Intelligenzblattes eingerückten Verruf, daß ihr Ehemann sie unwahrhaft der böslichen Verlassung beschuldige, indem er selbst sie gezwungen hat, sein Haus zu verlassen und bei ihren Eltern den Wohnsitz zu nehmen. Auch hat sie ihm noch nie Schulden gemacht, so daß der Verruf auch in dieser Beziehung grundlos ist und eine widerrechtliche Kränkung ihrer Ehre enthält, wider welche sie sich ihre Rechte bestens verwahrt.

Rupperswyl den 21. Hornung 1832.

Elisabeth Richner, geb. Hediger.

Bewilliget: C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

7. Letzten Freitag den 17. dieß ist dem Unterzeichneten ein brauner langhaariger Spitzhund, männlicher Art, mit weißen Pfoten an den Vorderfüßen, ohne Halsband, entlaufen. Wer ihm diesen Hund entweder selbst zurükbringt, oder sichere Nachricht von seinem Aufenthalt geben kann, hat ein gutes Trinkgeld zu gewärtigen.

Brugg den 20. Februar 1832.

Belart, Stadtschreiber.

8. Dem Sal. Lüthi, Ochsenwirth, in Schöftland, ist den 4. Hornung letzthin ein Jagdhund zugelaufen. Derselbe ist weiß, mit zwei rothbraunen Flecken und gelben Ohren. Der Eigenthümer kann ihn in Zeit 14 Tagen gegen Futtergeld und Publikationskosten abholen; nachher wird weder Rede noch Antwort gegeben.

9. [3]Seit sehr langer Zeit liegen bei der Kaufhausverwaltung Brugg nachstehende Collis, über welche noch keine Nachfragen gehalten worden: 521. 1 Faß. K et C 2779. 2780. 2 Fässer; ferner zwei leere Fuhrfässer. Die rechtmäßigen Eigenthümer können solche nach Beschreibung des Inhalts gegen die gewohnten Publikations- und Lagerungskosten in Zeit 6 Wochen, von Dato an, in Empfang nehmen; später würden keine Reklamationen angenommen.

Brugg den 8. Hornung 1832.

Kaufhausverwaltung allda.

Von Aarau.

10. Es wird bekannt gemacht, daß das Tit. Bezirksgericht Aarau Donnerstag den 1. Merz nächstkünftig keine Sitzung halte.

Aarau den 23. Hornung 1832.

J. Hasler, Gerichtsschreiber.

11. In einer Stadt im Kanton Aargau wird ein Knabe gesucht, mit oder unter 18 Jahren, um die Kupferschmied-Profession gründlich zu erlernen, gegen billige Bedinge. Wo? ist im Berichthaus zu erfragen.

12. Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung wird Unterzeichneter die Ehre haben, in einigen Tagen zum Vergnügen des verehrungswürdigen Publikums zwei Wachskabinette, das erste aus 120 Figuren in Lebensgröße, und die merkwürdigsten Begebenheiten älterer und neuerer Zeit vorstellend, das zweite aus mehreren dreißig in Florenz verfertigten anatomischen Präparaten, in dem dazu passenden Lokale zum weißen Roß, in Aarau, zu zeigen. Da beide Kabinette bis jetzt in den größten Städten der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs mit ungetheiltem Beifall gezeigt worden sind, so hofft der Künstler auch hier sich eines zahlreichen Zuspruchs erfreuen zu dürfen. Die Ausgabezettel, welche am Tage der Eröffnung beider Kabinette vertheilt werden, besagen das Nähere.

C. Maltot,

Inhaber eines Wachskabinets aus Paris.

13. In des Unterzeichneten Schreibstube, in Nr. 77 in der Milchgasse dahier, werden übernommen:

1) Notarialische Verschreibungen von aller Arten Verträgen, die nicht durch das Gesetz vom 17. November 1831 den Gemeindräthen und Gemeindschreibern zukommen.
2) Die Verfertigung von Ansprachen und deren Besorgung bei Benef. Inventarii und Geldstagsfällen.
3) Die Abfassung von Vorstellungen und Bittschriften an die verschiedenen Titl. Behörden hiesigen Kantons.
4) Anleihungen und Einkassirung von Geldern und Forderungen, so wie die Versilberung von soliden Zinstiteln.

Unter Versicherung getreuer und billiger Besorgung um geneigten Zuspruch sich empfehlend

Aarau den 15. Hornung 1832.

Knörri, Notar.

14. In Nr. 19 wird ein Antheilhaber zum Schweizerboten und dem Intelligenzblatt gesucht.

15. Frau Dürr, in der alten Vorstadt, bietet von nun an ihr Brennhaus hinter dem Hause als Waschhaus an. Dasselbe ist mit einem laufenden Brunnen, Standen und allem dazu Gehörigen versehen; auch ist dabei ein Glätte- und Trockenplatz. — Sie bittet höflich um geneigten Zuspruch.

16. In ein Privathaus dahier wünschte man einen Knaben, um die vorkommenden Gänge und sonstige häusliche Arbeiten zu verrichten, unter sehr billigen Bedingungen anzunehmen. Das Nähere im Berichthaus.

Publikationen.

In Nr. 5. des Aarg. Intelligenzblattes hat alt Ammann Johann Basler, von Niederzeihen, durch eine vom 23ten Jänner 1832 datirte, und von dem Hrn. Vizepräsidenten Ducloux bewilligte Aufforderung, die Geltendmachung der von ihm als Gemeindammann und Gemeindrath eingegangenen Kapitalien oder Güterschatzungsbürgschaften binnen der Präclusivfriß von drei Monaten zu provociren gesucht. Da es nun aber rechtlich nicht in einseitiger Willkühr liegen kann, auf bestimmte Zeit übernommene Verbindlichkeiten nach Belieben und selbst vor der rechtlichen Möglichkeit einer Geltendmachung aufzurufen, und zudem die Bewilligung solcher allgemeiner Klagsaufforderungen in die gesetzliche Competenz der Gerichte gehört; so wird hiedurch die angeführte Bekanntmachung des alt Ammann Johann Basler als nichtig — rechtlich wirkungslos — erklärt, und förmlich zurückgezogen.

Laufenburg am 17. Hornung 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.

Engelberger, Gerichtsschreiber.

[1]Am 7. Juni 1822 ließ die Bezirksgerichtskanzlei Brugg publiziren, daß, zu Vermeidung vieler Kosten, sie in Konkursfällen die sogenannten Gantbietungen von sich aus besorgen lassen werde. — Da aber den Betheiligten die Besorgung ihrer Rechte in Gantsachen, im Bezirk Brugg, wie

in den übrigen Kantonstheilen, selbst überlassen werden muß, und dießorts allfällig übertrieben angesetzte Kosten der Ermäßigung unterliegen, — so wird öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Gerichtsschreiberei Brugg, als solche, unbedingt aller Gantbietungen entschlägt, und die Besorgung der Interessen den betreffenden Betheiligten gutfindend überläßt, und somit die obangeführte Publikation nicht weiter beachten wird. — Brugg den 21. Hornung 1832.

Amsler, Gerichtschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Mortifikation.

Ein ehemals dem Anno 1796 gebornen Johann Kaspar Koprio, Schneider, von Windisch, ertheilter Heimathschein wird vermißt, und deswegen derselbe mit dem Beifügen ungültig erklärt, daß dem Koprio heute ein anderer zugefertigt worden sey.

Windisch den 7. Hornung 1832.

Sl. Lauper, Gemeindammann.
Rauber, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Hendschiken wird Donnerstag den 1. Merz 1832, von Nachmittags 1 Uhr an, in dem Hause des Ammann Baumanns daselbst, ein ordinari Fertiggericht halten, welches zum Verhalt der Betreffenden öffentlich bekannt gemacht wird.

Hendschiken den 22. Hornung 1832.

Sl. Baumann, Gemeindammann.
Sl. Akermann, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Da Kaspar Leonz Nauer, des Bekurlis, von Hägglingen, seine sämmtlichen liegenden Güter, welche in einem Antheil Haus und Baumgarten bestehen, verkauft hat, so wird hiermit Tag zur Fertigung derselben auf Donnerstag den 8. Merz, Nachmittags 1 Uhr, angeordnet. Alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren mag, haben sich auf dem Gemeindhause einzufinden.

Hägglingen den 14. Februar 1832.

Geißmann, Gemeindammann.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Da Maria Barbara Wiederkehr, zum Löwen in Gößlikon, mit Beistands Handen ihre Dato besitzende Behausung, Kraut- und Baumgarten an ihren Sohn Martin Seiler, Metzger, verkauft, so hat der Gemeindrath zu Fischbach und Gößlikon zu Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt auf Freitag den 2. Merz 1832, Morgens 8 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale zu Fischbach; was den allfällig Interessirten bekannt gemacht wird.

Fischbach und Gößlikon den 13. Hornung 1832.

J. Seiler, Gemeindammann.
Jb. Seiler, Gemeindrath.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Der Gemeindrath zu Niederwyl wird auf nächstkünftigen Mittwoch den 29. Hornung, im Schulhause bei der Kirche allda, von Nachmittags 1 Uhr an, ein ordinari Fertiggericht abhalten, womit zugleich bekannt gemacht wird, daß Johann Jakob Hofer, Metzger, auf dem Sennhof allda, seine Liegenschaften ganz, Hs. Ulrich Rüegger, alt Siegersten, in der Leimaruben, und Hs. Jakob Klöti, Maurers, im Holz, den größten Theil ihrer Liegenschaften verkauft und zur Fertigung bringen werden. Im Uebrigen werden alle diejenigen, welche etwas zu fertigen haben, aufgefordert, ihre Aufsätze bereiniget nebst ihren Erwerbtiteln und Quittungen dem Fertigungsgericht vorzuweisen, so wie auch alle, welche hiebei einige Rechte zu besorgen haben, eingeladen werden, sich einzufinden.

Niederwyl den 22. Hornung 1832.

Sl. Brugger, Gemeindammann.
H. Hofer, Gemeindschreiber.

Nachdem Joseph Ernst, Brunners, von Würenlos, alle seine Liegenschaften verkauft hat, wird angezeigt, daß alle diejenigen, welche dieser Verkauf interessiren mag, eingeladen werden, sich bei dem Gemeindrath Würenlos zu Besorgung ihrer Rechte bis und mit dem 1. Merz h. a. c. anzumelden.

Würenlos den 18. Febr. 1832.

J. Brunner, Gemeindammann.
Joh. Ernst, Gemeindschreiber.

Bewilliget: J. Moser, Gerichtspräsident.

Jakob Ruetschi, Kirchmeyers und alt Gemeindschreibers, von Suhr, welcher nach Nordamerika auszuwandern gesinnet ist, hat seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft. Der Gemeindrath von daselbst hat demnach zu deren extragerichtlichen Fertigung Tag bestimmt auf Freitag den 2. März nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, in der dasigen Gemeindschreiberei; welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Jakob Huber, Wächter, von Suhr, sein daselbst besitzendes Haus, Kraut- und Baumgartenland ebenfalls verkauft hat, und an obbestimmtem Tage wegfertigen lassen wird. Zugleich wird angezeigt: daß dennzumal noch andere Käufe zur Fertigung gebracht werden können. Die Parteien insgesammt werden aufgefordert, ihre Kaufskonzepte zwei Tage früher zur Untersuchung in die Gemeindschreiberei Suhr zu deponiren; im unterlassenden Fall würde ihnen ohne anders die Fertigung ihrer Kaufshandlungen verweigert werden. Die Kontrahenten haben über das ihre Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, und die auswärtigen Verkäufer die benöthigten Weibelszeugnisse der Fertigungsbehörde vorzulegen.

Suhr den 21. Februar 1832.

Zehnder, Gemeindammann.
Gisi, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Vormundschaft.

Kaspar Huber, Peters, von Oberkulm, hat sich wegen Altersschwachheit freiwillig unter Vormundschaft begeben, und die dasige Waisenbehörde hat ihm zum Vormund geordnet den Hrn. Gemeindammann Hunziker, von Oberkulm, welcher in dieser Eigenschaft gerichtlich bestätigt worden. Es werden nun fortan alle Handlungen des Pflegbefohlenen, die derselbe ohne Einwilligung des genannten Vormundes abschließen würde, als kraftlos und gesetzlich ungültig angesehen werden.

Kulm den 8. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths Bremgarten hat das Bezirksgericht die im Jahre 1821 über Jos. Wiederkehr, Wagner, von Bremgarten, verhängte Bevormundung, so wie das in gleicher Zeit gegen ihn ausgesprochene Wirthshäuserverbot aufgehoben und den Wiederkehr wieder in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Bremgarten den 15. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Der Gemeindrath Brittnau hat den im Jahre 1792 gebornen dortigen Bürger Johannes Widmer, genannt Muristeffens, im Graben, auf eigene Erklärung, daß er sein Hauswesen nicht besorgen könne, und daher bevormundet zu werden wünsche, unter Vormundschaft erkennt, und ihm als Vormund beigeordnet: den Armenwaisenpfleger David Lienhard auf dem Scheurberg zu Brittnau; welche Verfügung heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden ist. Indem dieses zu Jedermanns Verhalt und Warnung bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche an gedachtem Widmer zu fordern haben oder demselben zu bezahlen schuldig sind, aufgefordert, beides in wahren Treuen dem Hrn. Gemeindschreiber Kunz in Brittnau bis Ende Merz nächstkünftig einzugeben.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat den mehrjährigen Joseph Berchtold, im Benkel, zu Kirchrued, auf eigene Zugabe unter Vormundschaft gesetzt, und den von der Waisenbehörde von Schloßrued ihm ernennten Vormund Melchior Sommerhalder, im Enzegraben, zu Kirchrued, in dieser Eigenschaft bestätigt. Diese Vormundschaft wird bekannt gemacht, mit der Erinnerung, daß alle Handlungen, welche der Pflegbefohlene ohne Einwilligung seines Vormundes abschließen würde, als gesetzlich ungültig würden angesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen Berchtold irgend einer Art Anforderungen zu machen haben so wie auch dessen Schuldner ernstmeinend aufgefordert, in Monatsfrist ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der Gemeindschreiberei in Schloßrued einzugeben, widrigen Falls sie sich die daherigen Nachtheile im Unterlassungsfall selbst zuzuschreiben haben würden.

Kulm den 20. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat den Jakob Steiner, Schellen, von Oberkulm, auf eigene Zugabe unter Vormundschaft gesetzt, und den von der Waisenbehörde von Oberkulm ihm ernennten Vormund Jakob Kuhn, Marxen, von Oberkulm, in dieser Eigenschaft bestätigt. Diese Vormundschaft wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß alle Handlungen, welche der Pflegbefohlene ohne Einwilligung seines Vormundes abschließen würde, als gesetzlich ungültig angesehen werden. Des Pflegbefohlenen Gläubiger und Schuldner werden aufgefordert ihre Forderungen und Schuldigkeiten innert Monatsfrist dem Hrn. Gemeindammann Hunziker von Oberkulm einzugeben.

Kulm den 20. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Um zur genauen Kenntniß des Schuldenstandes des Leonz Keller, Christöphelis, von Ober-Endingen, zu gelangen, werden alle jene, welche an demselben rechtmäßige Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 5. k. M. Merz dem Gemeindrath Ober-Endingen um so gewisser einzugeben, als die Saumseligen die nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 20. Hornung 1832.

Welti, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Joh. Stocker, alt Küfer, von Obermumpf, haben wir zur Vereinigung des Vermögens- und Schuldenstandes des Verstorbenen Tagfahrt auf den 15. Merz d. J., früh 9 Uhr, angesetzt. Es werden daher unter Bedrohung des Ausschlußes von der Masse die sämmtlichen Gläubiger, und zwar auch jene, so wegen Bürgschaften Forderungen an die Johann Stocker'sche Verlassenschaft zu stellen haben, hiermit aufgefordert, an besagtem Tage dahier vor der Liquidationskommission zu erscheinen, und ihre Ansprachen beweislich zu liquidiren. Zugleich haben auch diejenigen, so Zahlungen an diese Masse zu leisten, vor besagter Kommission zu erscheinen und ihre Schuldigkeiten anzumelden.

Rheinfelden den 13. Hornung 1832.

J. U. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Auf den Antrag des Gemeindraths von Magden haben wir zur Vereinigung der Verlassenschaft der verstorbenen Eheleute Simon Bader und Maria, geb. Raymann, von da, Tagfahrt zur Liquidirung der Schulden auf den 4. April d. J., früh 9 Uhr, anberaumt, wobei deren sämmtliche Gläubiger um so gewisser dahier vor der Liquidationskommission zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, als dieselben im Nichterscheinungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 13. Hornung 1832.

J. U. Wohnlich, Gerichtspräsident.
Fetzer, Gerichtsschreiber.

[1]Auf den Antrag des Gemeindraths Wohlen hat das Bezirksgericht Bremgarten über den Jakob Wietlispach, gewesener Bannwart, von Wohlen, den Schuldenruf gestattet. Die Gläubiger und Schuldner des Wietlispach werden daher peremtorisch aufgefordert, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, und letztere von Gerichtswegen, ihre An- und Gegenforderungen Donstag den 15. Merz 1832 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath Wohlen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[1]Auf den Bericht des Gemeindraths von Tägerig hat das Bezirksgericht Bremgarten über die Brüder Bernhard und Johann Seiler, Altenvogts, von Tägerig, den Schuldenruf erkennt. Demnach werden sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner der Brüder Seiler, und zwar die Gläubiger bei Verlust ihrer Ansprachen, die Schuldner aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Donstag den 15. Merz 1832 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath Tägerig wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Um zur richtigen Kenntniß über den Aktiv- und Passivzustand des sel. verstorbenen Burkhart Hirt, gewesener Ammann von Gebenstorf, zu gelangen, werden auf Verlangen der Erben des sel. Verstorbenen sowohl die Gläubiger als Schuldner des gedachten Hirt aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten bis und mit dem 7. Merz d. J. wohlbescheinigt dem Gemeindrath Gebenstorf einzugeben. Ausbleibende haben allfälligen Schaden sich selbst beizumessen.

Gebenstorf den 17. Hornung 1832.

J. Buck, Gemeindammann.
Hs. Jb. Meyer, Gemeindschreiber.
Bewilliget: J. Moser, Gerichtspräsident.

[3]Das Bezirksgericht Bremgarten hat dem Kaspar Leonz Hübscher, von Dottikon, zum Behuf einer genauen

Kenntniß seines Aktiv- und Passivzustandes auf sein Ansuchen den Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Kaspar Leonz Hübscher, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Donstag den 1. Merz 1832, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe von Dottikon wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 4. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Zu Folge Anzeige des Gemeindraths Niederwyl hat Maria geb. Weber, Samuel Ruesch's, Grotzsamis sel. Wittwe, von Niederwyl, wohnhaft gewesen und letzthin gestorben in der Gemeinde Vordemwald, ein Vermögen von blos Fr. 61. 4. 5., hingegen aber Fr. 101. Passivschulden hinterlassen, und ist deswegen die Beerbung dieses Nachlasses, Namens der betreffenden Interessenten, ausgeschlagen worden. Es ergeht demnach von Seite des Bezirksgerichts Zofingen die Aufforderung an alle diejenigen, welche die Ausführung des Geldstags wünschen, sich unter Bescheinigung ihrer Anspruchsrechte längstens bis und mit Donstags den 22. Merz nächstkünftig in der Gerichtskanzlei anzumelden, widrigen Falls jener Nachlaß an die Publikations-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten verwendet werden würde.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Auf den Antrag des Gemeindraths von Widen hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Johann Hüser, Heinrichs, von Widen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Hüser unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Merz 1832 vor dem Gemeindrath Widen zu erscheinen, und resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten demselben wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 15. Hornung 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Geltwyl hat das hiesige Bezirksgericht über den Nachlaß des verstorbenen Leonz Rey, von daselbst, früherhin in Müswangen, später aber bis zu seinem Absterben im Rebhag, bei Hochdorf, wohnhaft gewesen, das Benefizium Inventarii bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden aufgefordert, am Montag den 12. k. M. Merz, Vormittags 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Anforderungen, unter Vorweisung glaubwürdiger Titel, und bei Verlust derselben, der Gerichtskanzlei Muri zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 6. Hornung 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[1]Den Erben der unterm 15. d. M. verstorbenen Frau Susanna Elisabeth Sprüngli, geb. Senn, Wittwe des Hrn. Joh. Rudolph Sprüngli, sel., gewes. Handelsmann und Zoll-Commis, von Zofingen, welche unter der Firma „Johann Rudolph Sprüngli's sel. Wittwe" eine Tuchhandlung betrieben hat, ist über derselben Verlassenschaft, keineswegs wegen mißlicher Vermögensumstände, sondern einzig um zu genauer Kenntniß derselben zu gelangen, das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 14ten April 1832, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung von Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Aüszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
J. Berner, Notar.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzthin sel. verstorbenen Johannes Fäs, Schullehrer und Gemeindrathssuppleant, von Schöftland, das verlangte Benefizium Inventarii gestattet. Demzufolge werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und Schuldner des Verstorbenen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen, Bürgschaftansprachen und Schuldigkeiten genugsam beglaubigt bis und mit Samstag den 14. April nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm um so gewisser einzugeben, als nachher jede Anforderung gesetzlicher Vorschrift gemäß von dem Nachlaß ausgeschlossen und ferner keine Rede dafür gegeben werden würde. — Kulm den 8. Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben des am 30. vorigen Monats verstorbenen Herrn Johannes Haller, Gießer, von Zofingen, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31. März nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 3. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben des gestern Morgens bei seiner Wohnung todt gefundenen Samuel Baumann, Bannwart und Weibel, von Bottenwyl, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen heute gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Gerichtskanzlei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 31. März nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 3. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des vor kurzem sel. verstorbenen Rudolf Häußler, Bauer, Kirchmeyers, von Lenzburg, auf ihr Begehren hin, über dessen

Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des gedachten Häußler unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderung oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 5. April nächstkünftig, der löbl. Stadtschreiberei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 31. Jenner 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Das Bezirksgericht Zofingen hat heute, auf gestelltes Begehren, das mit 4. d. M. zu Ende gelaufene Benefizium Inventarii über den Nachlaß des im Scheurli bei Zofingen verstorbenen Bleichers Niklaus Bleiel, von Trimbach, Kantons Solothurn, um drei Wochen, also bis 10. Merz nächstkünftig, verlängert.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des verstorbenen Heinrich Glor, alt Wirth auch Wyß genannt, von Leutwyl, zum Antritt oder zu Ausschlagung der Erbschaft, über welche ein Benefizium Inventarii gezogen worden, eine Verlängerung der Bedenkfrist von 6 Wochen von Dato der Publikation, gestattet, welches bekannt gemacht wird.

Kulm den 20. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Lenzburg hat auf geschehenes Ansuchen der Waisenbehörde von Veltheim, den Erben des sel. verstorbenen Hrn. Peter Ryschgasser, von da, gewesener Gastwirth zur Krone in Lenzburg, die Bedenkzeit zur Annahme oder Ausschlagung der Verlassenschaft für die Frist von 4 Wochen verlängert, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 21. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Geldstage.

[1]Ueber den rechtlich ausgetriebenen Laurenz Huber, Schneider, von Häglingen, hat das Bezirksgericht Bremgarten den Konkurs erkannt, und zur geldstaglichen Verhandlung anberaumt Samstag den 31. Merz 1832, wobei die sämmtlichen Gläubiger und allfälligen Schuldner des Huber, Vormittags 8 Uhr, vor bemeldtem Bezirksgerichte zu erscheinen, die Gläubiger ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, und die Debitoren ihre Schuldpflichten, zu Vervollständigung derselben, beides schriftlich und mit Vorlegung der Originaltitel oder beglaubigten Abschriften, einzugeben haben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[1]Melchior Hilfiker, Metzger, von Safenwyl, gewesener Lebenwirth, zu Oberkulm, Zetzwyl und Densbüren, seit November 1831 wieder in der Heimathgemeinde Safenwyl wohnhaft, hat auf ergangene Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung infolge eingegangenen Berichts des Gemeindraths durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die Kommission folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene, nicht sehr bedeutende, beinahe das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe: Dienstags den 13. März nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für Abnahme der Ansprachen: bis und mit Donstag den 17. Mai dieses Jahrs. Für die Kollokationseröffnung, in der Gerichtskanzlei: Samstag den 16. Juni 1832, von Mittags 12 Uhr hinweg. Alle die, so an dem Geldstager Hilfiker irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 17. Mai dieses Jahres hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat gegen den ausbetriebenen Kaspar Hochstraßer, alten Schulmeisters, von Fahrwangen, den Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung des in einem einzigen Grundstück bestehenden geldstaglichen Vermögens Donnerstag den 1. Merz 1832, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Für die Kollokation Donnerstag den 3. Mai 1832, Nachmittags 2 Uhr in der Gerichtskanzlei Lenzburg, und für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Donstag den 10. gleichen Monats, Nachmittags 2 Uhr in genenntem Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Hochstraßer werden unter Androhung gesetzlicher Folgen, aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 3. Mai 1832, als dem bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 21. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirks-Gericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Jakob Friedrich Frey, gewes. berner'scher Salzspeditor, von Brugg, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über Liegenschaften und Fahrhabe, Donstag den 15. Merz, von Nachmittags 1 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für die Kollokation auf der Gerichtskanzlei Brugg, Montag der 23. April, und endlich für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag an letzterm Ort Montag den 4. Brachmonat, von Morgens 8 Uhr an, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 23. April nächstkünftig, als dem Kollokations-Tage schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 3. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirks-Gericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Samuel Senn, Vater, Fuhrmann, auf dem Habsburg, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über Liegenschaften und Fahrhabe Montag den 12. Merz, von Nachmittags 1 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für die Kollokation den 1. Mai auf der Gerichtskanzlei Brugg, und endlich für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag Donstag den 24. Mai, von Morgens 9 Uhr an, in der Landweinschenke auf Habsburg, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 1. Mai nächstkünftig, als dem Kollokations-

tage, schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 3. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[1]Johann Lukas Stäubli, von Horgen, Kantons Zürich, zu Aarau, in der Telli gesessen, hat auf ausgeführte Betreibung hin den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden. Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, in Fahrhabe, Meublen, Farbstoffen und Drukmodellen bestehend, Dienstag den 13. März, von Morgens 9 Uhr an, in des Geldstagers Miethwohnung in der Telli zu Aarau. Alle drei Geldstage den 3. Mai in der Gerichtskanzlei Aarau; die Kollokationseröffnung daselbst Montag den 14. gleichen Monats, des Morgens 9 Uhr, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Johann Lukas Stäubli obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden anmit unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beides schriftlich bis und mit dem 3. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß zu Aarau den 16. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Niklaus Baldinger, im Degermoos, Gemeinde Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 9. Merz nächstkünftig, früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen, mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin für ihre Forderungen kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 8. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Elisabeth Deppeler, Ehefrau des Johann Meyer, Knußli, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder derselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitag den 9. Merz nächstkünftig, früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin für ihre Forderungen kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 8. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an dem rechtlich ausgetriebenen Felix Schmied, Tönnels, von Hägglingen, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich, Samstag den 10. Merz 1832, Vormittags 8 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Bremgarten den 1. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Hans Jakob Koch, Zimmermann, von Stetten, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 7. Merz nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 13. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden am 6. Hornung 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Joseph Meier, von Oberrüti, Bezirks Mury, angesessen zu Mägenwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln und ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 29. laufenden Monats Hornung der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donnerstags den 8. März nächsthin, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, des Morgens 9 Uhr vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferners Recht wird gehalten werden.

Baden den 1. Hornung 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Hebräer Isak Meyer Bloch, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 2. März nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird.

Zurzach den 3. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Johann Schmid, Heües, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 2. März nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin kein Recht mehr für ihre Forderungen gehalten wird. — Zurzach den 3. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Georg Rudolf Siebenmann, Bek und Pastetenbek von Aarau, hat auf die gegen ihn erfolgte Betreibung den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Da sich aber bei der Inventur nicht das geringste dem Geldstager zuständige Vermögen vorgefunden hat, so ist zu Abhaltung aller drei Geldstage Tag bestimmt, auf Mittwoch den 11., der Kollokations-Eröffnung aber auf Mittwoch den 25., beides April nächkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Aarau. Es haben demnach die Gläubiger des Geldstagers Georg Ru-

dolf Siebenmann ihre Forderungen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet der besagten Gerichtskanzlei Aarau bis zum bemeldten 11. April einzugeben, die allfälligen Schuldner aber ihre Schuldigkeiten bis dorthin anzuzeigen.

Aarau den 2. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Joh. Hasler, Gerichtschreiber.

Kant. Zürich. Gegen den mit Insolvenz-Erklärung eingekommenen Johannes Fenner, von Küßnacht, seßhaft in Dübendorf, Kantons Zürich, gewesenen Pachter einer mechanischen Baumwollen-Spinnerei daselbst, ist von dem Tit. Herrn Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster Konkurs verfügt, und die Kollokation auf Freitag den 16ten Merz h. a., Morgens 8 Uhr, angesetzt worden. Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre dießfallsigen Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift bis spätestens den 12. Merz zustellen, am Verrechtfertigungstage selbst aber zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte in Greifensee vor dem Bezirksgerichte Uster zu erscheinen; alles unter Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten; säumige Ansprecher dagegen mit ihren verspäteten Eingaben auf Verlangen der übrigen Gläubiger ausgeschlossen, und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbeschreibung angewiesene Stelle verlustig würden.

Zürich den 13. Februar 1832.

Notariatskanzlei Schwamendingen und Dübendorf.
Landschreiber Hotz.

Kant. Zürich. Hans Ulrich Steiner, Schreiner, von Weislingen, Ansäß in Buchs, wird auf den 19. Merz, Morgens 8 Uhr, im Schlosse Regensberg vor dem daselbst versammelten Bezirksgerichte verrechtfertiget, und sollen deßhalb die Eingaben bis zum 12. Merz der Unterzogenen eingereicht werden.

Regensberg den 18. Hornung 1832.

Die Notariatskanzlei daselbst.

Kant. Bern. Ueber das Vermögen und die Schulden des Johann Rudolf Gygax, Krämer, zu Aarwangen, sonst gebürtig von Rietwyl, Amts Wangen, ist die Verführung eines Geldstags richterlich erkennt und zu schriftlicher Eingabe der An- und Gegenansprachen wie auch der allfälligen Bürgschaftsschulden in der Amtschreiberei Aarwangen Termin bestimmt worden bis und mit dem 19. Mai nächstkünftig. Welches hierdurch zu Jedermanns Verhalt, unter Bedrohung gesetzlicher Folgen im Fall Ausbleibens, bekannt gemacht wird.

Geben den 13. Hornung 1832.

Amtschreiberei Aarwangen.

Geldstags-Verlängerung.

Wegen eingetretenen Hindernissen können der 3te Geldstag des Hs. Rudolf Steiner, Mauserjakoben von Dürrenäsch, so wie die Kollokationseröffnung und der Nachschlag nicht auf die angezeigten Tage 14. und 23. März nachstkünftig abgehalten werden. Es sind deßwegen statt derselben nunmehr folgende Tage festgesetzt: für den 3ten Geldstag Mittwoch den 11ten April in der Gerichtskanzlei Kulm, für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Freitag den 27. gleichen Monats, des Mittags um 12 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Dürrenäsch. Alle und jede Gläubiger, Bürgschaftsansprecher, und Schuldner des Geldstagers Steiner obgemeldt, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten bis und mit Samstag den 31. März nächstkünftig, schriftlich und wohlbescheinigt, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben, unter Bedrohung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfall.

Kulm den 20. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Nachgeldstag.

Da dem im Jahr 1829 vergeldstagten, Dato im Zuchthaus befindlichen Hans Jakob Graf, Schuhmacher, von Leutwyl, letztlich zu Schmidrued gesessen, in Folge Theilung des Vermögens eines gerichtlich für todt erklärten Bruders L. 95. 6. erbsweise angefallen, so hat das Bezirksgericht Kulm die nachgeldstagliche Liquidation darüber erkennt. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß die erstverlustigen Gläubiger des Hs. Graf auf dieses Erb angewiesen, und daß denselben die Kollokationen in Monatsfrist von der Gerichtskanzlei werden zugestellt werden.

Kulm den 20. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Geldstagsaufhebung.

Da heute, in Folge geschehener Bekanntmachung gegen die Rehabilitation des unterm 26. Nov. v. J. vergeldstagten Ulrich Vok, Schuster, von Anglikon, keine gegründete Einwendung gemacht worden, so hat das Bezirksgericht den Konkurs über Vok aufgehoben, und ihn wieder in seine vorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Vorladungen.

Der Magdalena Haller, gebornen Niederer, Ehefrau des Jakob Haller, herumziehenden Geschirrhändlers von Zezwyl, welche wegen böslicher Verlassung und aus andern vorgetragenen Gründen von diesem ihrem Ehemann, dessen Aufenthalt ihr seit Jahr und Tag unbekannt sey, zu scheiden verlangt, hat das Bezirksgericht den Ediktalruf gestattet. Es wird daher bemeldter Jakob Haller, Geschirrhändler, peremtorisch aufgefordert, von Dato an innerhalb eines Jahrs bei hiesiger Gerichtsstelle sich auf die Ehescheidungsklage seiner Ehefrau zu verantworten, unter Bedrohung der in §. 124. vorgesehenen Folgen im Fall Ausbleibens.

Kulm den 20. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf das Gesuch der nächsten Verwandten des seit mehr als 30 Jahren landesabwesenden Hs. Jakob Rey, von Möriken, wird derselbe vorgeladen, inner Jahresfrist vor dem Bezirksgericht Lenzburg zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, unterlassenden Falls gegen ihn die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen werden würde.

Lenzburg den 21. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Auf das Ansuchen des Kaspar Fehlmann, von Moosleerau, wohnhaft im Kanton Bern, wird dessen unbekannt wo sich aufhaltende Ehefrau Verena, geb. Schärer, von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, Freitags

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 8.

den 27. Aprils nächstkünftig, Morgens 8 Uhr, vor den Schranken des Gerichtes auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, um die auf den Grund des doppelten Ehebruches gestützte Scheidigungsklage des Ehemannes anzuhören und ihre allfällige Verantwortung dagegen zu Protokoll zu geben. Im Falle Ausbleibens der Ehefrau wird nichts desto weniger im Rechten fortgefahren werden.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf das von Hrn. Heinrich Kieser, Kammacher, Vater, von Aarau, für sich und Mithafte gestellte Ansuchen um gerichtliche Todeserklärung der Jungfer Friderike Buß, von daselbst, und auf geleisteten Beweis, daß deren Leben durch mehr denn dreißig Jahre unbekannt geblieben, ergeht nunmehr an Jgfr. Buß die gerichtliche Aufforderung, inner der Frist eines Jahres vor Bezirksgericht Aarau zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, widrigen Falls nach §. 25. des A. B. G. die Todeserklärung erfolgen würde.

Aarau den 9. Februar 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Samuel Frikart, Ziegler, von Zofingen, wird am 3ten Merz von Morgens 8 Uhr an bis Abends 5 Uhr in der Ziegelhütte öffentlich versteigern lassen: zwei große Wägen sammt Waagen, Aufenthalten und Zugehör, ein Pferd, eine Kuh, und allerlei hausräthliche Effekten. Kaufliebhaber werden höflichst eingeladen.

Zofingen den 20. Februar 1832.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Der unterschriebene, Rudolf Wehrli, von Küttigen, wohnhaft zu Aarau, wird auf Freitag den 2. kommenden Merzmonats, des Abends von 6 Uhr an, in dem Gasthause zu Buchs folgende ihm eigenthümlich zustehende Güter öffentlich versteigern und auf genugsame Losung und annehmliche Sicherheit käuflich hingeben lassen:

1) Ein Wohnhaus mit Scheuer und Stallung zu Buchs, im Brandkadaster unter Nr. 84 eingetragen, sammt ungefähr einem Vierling Kraut- und Baumgarten.
2) Ungefähr drei Vierling Mattland, die Hochstattmatt geheißen.
3) Ungefähr 1½ Vierling Acker, der Bühlacker genennt.
4) Ungefähr einen Vierling Acker auf dem Thorfeld, der sogeheißene Meyerwegacker.
5) Ungefähr einen Vierling Acker am gleichen Ort.
6) Ungefähr einen Vierling Acker im obern Wynenfeld, der Neutheacker genennt.
7) Ein Vierling Acker in dem obern Wynenfeld, der Weibelacker geheißen.
8) Ungefähr einen halben Vierling Acker im obern Wynenfeld.
9) Ungefähr einen Vierling Acker auf dem untern Wynenfeld, Trieschacker genennt.
10) Ein starker Vierling Ackerland auf dem Thorfeld.
11) Ungefähr ein Vierling Acker im Thorfeld, Vogelacker genennt.
12) Ungefähr eine halbe Jucharte Acker auf dem Suhrfeld, der sogeheißene Galgenacker.
13) Ungefähr eine halbe Jucharte Acker im untern Wynenfeld, der Gäßlisacker.
14) Den vierten Theil von ungefähr sechs Mannwerk Matten in den Neumatten, nebst Antheil an den Siebenmättlenen, im Stadtbezirk Aarau gelegen.
15) Im Aarauer Schachen ungefähr fünf Jucharten Holz- und Schachenland.

Die in jeder Hinsicht billigen Steigerungsbedinge können vor der Steigerung bei dem unterzeichneten Eigenthümer eingesehen werden.

Aarau den 22. Hornung 1832.

Rudolf Wehrli.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Gantsteigerungen.

Montag den 27. dieß Monats, Nachmittags punkt 1 Uhr, werden im Wirthshaus zur Sonne in Oberflachs folgende zur Geldstagsmasse des Johannes Halter, Mühlsteinhändler, zu Holderbank, gehörende Liegenschaften, steigerungsweise veräußert werden: 1. Das in mehrern Stüken bestehende im Twing Oberflachs, und zwar in dortigem Kalmberg liegende circa 15 Vierling haltende schöne Rebland. 2. Sodann gleichen Tags, Nachmittags um 3 Uhr zum Bären in Schinznach: a) Ungefähr 2 Jucharten Matt-, Holz- und Steinbruchland, im Schinznacher Gemeindsbezirk; und b) Die Gipsmühle mit den dabei liegenden Gebäuden nahe bei dem obern oder sogenannten Auensteiner Fahr. Ferners 2 Vierling Rebland im Twing Schinznach, im Knebliet gelegen, welche zur Gantmasse des Melchior Meyer Pfister zu Niederlenz gehören.

Brugg den 22. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Laufenburg hat in der Gantsache des Bek Philipp Rufer, von hier, zur ersten Steigerung der vorhandenen Liegenschaften, und ebenso in der Gantsache der verstorbenen Maria Anna Fridrich, von hier, zur dritten Steigerung der in der Gantmasse vorhandenen Liegenschaften, auf den 7. des künftigen Monats Merz, als Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr, Tag angesetzt; was hiemit zur Kenntniß aller jener, welche an diesen Steigerungen ein allfälliges Interesse haben, gebracht wird.

Laufenburg am 17. Hornung 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

In Folge erhaltener Weisung hohen Obergerichts des Kantons Aargau haben wir zur Versteigerung jener Liegenschaften aus der Gantmasse des Lorenz Schnezler, von Kaisten, welche der freyherrl. von Landenberg'schen Verwaltung zu Säkingen unterpfändlich verschrieben sind, auf den 7. Merz, des Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zum Adler in Kaisten, Tag angesetzt; was zur Kenntniß, und dem allfälligen Benehmen derjenigen, welche bei solcher Versteigerung ein Interesse haben mögen, anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Laufenburg am 17. Hornung 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Da sich die Stelle eines Staatsschreibers erledigt befindet, indem die hohe Regierung den Hrn. Friedrich Rothpletz von Aarau, derselben auf sein beharrliches Ansuchen in allen Ehren und mit Verdankung seiner ausgezeichneten

Dienstleistungen entlassen hat, so werden dießfällige Bewerber eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen bei dem HGHhrn. Landammann bis zum 3. Merz nächstkünftig einzugeben.

Die HGHhrn. des Kleinen Rathes haben in der heutigen Sitzung die vom Herrn Amtschreiber und Großrath Jos. Segesser, von Brunegg, in Luzern, als Collator getroffene Wahl des Wohlehrw. Herrn Kaspar Meyer, von Rütehof, Bezirks Baden, zum Frühmesser in Mellingen obrigkeitlich bestätigt.

Aarau den 20. Hornung 1832.

Kanzlei Aargau.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich um die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle in Densspüren zu bewerben gedenken, werden eingeladen, sich bis zum 17. März bei dem Hrn. Präsidenten des ref. Kirchenraths schriftlich anzumelden.

Bewerber um die durch Beförderung erledigte Stelle eines Frikthalischen Hülfspriesters, haben ihre schriftliche Anmeldung bei dem HGHhrn. Präsidenten des kath. Kirchenraths bis zum 17. des kommenden Merzmonats einzureichen.

Eben so die Bewerber um die durch Abberufung erledigte Pfarrei Wohlenschwil.

Aarau den 23. Februar 1832.

Aus Auftrag.
Kanzlei Aargau.

Dienstag den 28. Hornung, Vormittags um 10 Uhr, wird auf der Kanzlei der Militärkommission die Mindersteigerung der Fleischlieferung so wie auch Fouragelieferung für die in Aktivität stehenden Truppen abgehalten werden. Diese Steigerung dauert bis 11 Uhr. Die Bewerber können die Bedingnisse zu jeder Stunde auf genannter Kanzlei einsehen.

Aarau den 22. Hornung 1832.

Die Kanzlei der Militärkommission.

In Folge Auftrages der hohen Regierung wird die Stelle eines Bibliothekars an der Kantonsbibliothek öffentlich ausgeschrieben, damit sich die allfälligen Bewerber um dieselbe bis zum 3. März nächstkünftig bei dem Hochgeachten Herrn Landstatthalter Hürner, Präsidenten der Bibliothekkommission, schriftlich anmelden können.

Aarau den 18. Hornung 1832.

Die Bibliothekkommission.

Polizeianzeige.

Unterm 2. d. M., des Morgens 5 Uhr, wurde bei der Eingangsporte ins Kapuzinerkloster zu Sursee, Kantons Luzern, ein neugebornes Kind weiblichen Geschlechts, nakend in einem Korbe auf einem blau und weiß gestreiften Anzüglein, worunter sich etwas Kuder befand, liegend, und nur mit einem bloßen Anzüglein wie das vorige, zugedekt gefunden. Das Kindlein war dem Erfrieren nahe, konnte aber durch alsbaldige menschenfreundliche Hülfe noch gerettet werden. Auf die Entdekung dieser frechen und höchst strafwürdigen That, hat der Stadtrath von Sursee eine Belohnung von Fr. 80 ausgesetzt; was anmit auf Ansuchen der Polizeidirektion des Kantons Luzern, vom 15. d. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Jedermann, insonderheit aber die Polizeibeamten und Polizeiangestellten werden ersucht, die geeigneten Nachforschungen zu bestellen, um allfällige Spuren über den bisher unbekannten Thäter zu entdeken und sodann Anzeige anher zu machen.

Aarau den 17. Hornung 1832.

Das Polizeidepartement.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Johanna Brunnhofer, des Schneiders Kind, alt 2 Jahre, 6 Monate, 28 Tage.

Balthaser Buhlrein, Messerschmied, gewesener Schuldenbot, alt 75 Jahre, 9 Monate, 20 Tage.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 8 fl. 13 ß. Roggen, 5 fl. 38 ß. Gerste, 5 fl. 7 ß. Haser, das Viertel, 20 bis 28 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 110 bz. — kr. bis 155 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 24 bz. — kr. bis 28 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 16 bz. — kr. bis 19 bz. — kr. Haber, d. Mütt, 70 bz. — kr. bis 87 bz. 2 kr.

In Basel. Kernen, d. Sack, 24 Fr. 7 bz. 7 rp. bis 25 Fr. 6 bz. — rp. Roggen, d. Sack, — Fr. — bz. — rp. bis — Fr. — bz. — rp. Gerste, d. Sack, 15 Fr. 5 bz. — rp. bis — Fr. — bz. — rp.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 9. Samstag den 3. Merz 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Der jüngst verstorbene Musiklehrer, Hr. Halder, hinterließ eine seltene Auswahl von Musikalien, von theoretischen Werken über die Musik, von Musikalien für den Gesang, für das Klavier, für die Violine und für die Orgel, welche man zu veräußern wünscht. Der Katalog kann bei der Unterzeichneten verlangt werden, und wenn sich Liebhaber für alle Klaviermusik, für alle Violinmusik u. s. w. finden, so könnten bedeutende Begünstigungen in den Preisen statt finden. Auch sind vier Violinen zu verschiedenen Preisen und gut conditionnirt, sammt einem Violoncello zu verkaufen. Nähere Auskunft über Alles ertheilt
Frau Wittwe Halder, geb. Weber, in Lenzburg.

2. Ein Flaschenzug, Rollen und Seil, um sehr billigen Preis. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

3. Johann Jakob Amsler, auf Schoren zu Oberkulm, bietet sein Haus, Scheuer, großen Garten und circa sechs Jucharten erträgliches Matt- und Ackerland zum Verkaufe an. Dieses gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Haus, mit sechs heizbaren Zimmern, zwei Küchen und gesöndertem Estrich, sammt drei gewölbten Kellern, würde sich zu jedem Gewerb seiner Lage wegen, vorzüglich aber zur Seiden- oder Baumwollenfabrikation eignen, weil auch unter der neuen, ebenfalls mit Ziegeldach versehenen Scheuer sich drei Keller befinden, und dem Besitzer in einem dabei befindlichen Waschhause das Nutzrecht zusteht, so wie das Recht zu einem nahen sehr starken Brunnen, wovon 1 Loth Wasser mit geringen Kosten zur Scheuer geleitet werden kann. Kaufliebhaber werden höflichst eingeladen, solches in Augenschein zu nehmen, und die sehr billigen Bedinge bei dem Eigenthümer einzusehen.
Schoren zu Oberkulm den 25. Februar 1832.
Der Eigenthümer: J. J. Amsler.
Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

4. Im Gemeindsbezirk Dintiken, an der Straße über die Langele: ein neues Wohnhaus mit Scheuerwerk, darunter ein gewölbter und ein Tremkeller, eingerichtet für zwei Wohnungen; dazu gehören circa 2 ½ Jucharten gutes Ackerland, ganz nahe bei dem Hause. Das Nähere ist bei Rudolf Graf in Dintiken zu vernehmen.

5. [2]Zwei eisene Siegelpressen in bestem Stande, die eine groß und stark, die andere etwas kleiner, so gut als neu. Bei Rauchenstein, Schlosser, in Brugg.

6. [2]Eine schöne neue Doppelflinte, à Piston, Garnitur von Eisen (gravirt), bedeutend unter dem wahren Werthe, um Fr. 80, für derselben Güte wird gutgestanden; ferner eine einfache niedliche Flinte von ganz besonders neuer Art, à Piston, fusil à Canne, für Fr. 32; bei Amsler, Büchsenmacher, in Brugg.

7. Ein Stock gut und wohleingebrachtes Heu, circa 6 Klafter, das Klafter zu 17 Fr. Sich im Kreuz in Suhr zu melden.

8. [3]Endesunterzeichneter ist geneigt, eine Trotte oder Weinpresse zu verkaufen. Allfällige Liebhaber können dieselbe mit jedem Tage besichtigen, und darüber das Mehrere einvernehmen bei
Jakob Diebold, älter,
zum Paradies, in Baden.

Zu Aarau.

9. Eine Geldkiste, mit Eisen beschlagen.

10. Daniel Riesperli, in der Halden, verkauft wieder gemahlte und ungemahlte Gartenstekli Erbs- und Kiffelsteken und Gartenschwürli.

11. Bei J. J. Kaspar, Mahler, in Aarau ist zu haben: aller Arten fein geriebene Oelfarben, sowohl an's Wetter als in Zimmer; wie auch Copal- und Oelfirnisse, zu billigen Preisen. — Auch ist bei ihm zu vernehmen wo zu Erlernung der Flachmahlerei, Lackiren und Vergolden, ein Lehrling angenommen würde.

12. Eine Bündte im Rößli-Einschlag, haltend 5670 Q. Schuh. Bei Schäfer, Pfister, zu vernehmen.

13. Ein kleiner Gemüsegarten in Apfelhausen. Ferner eine Rüthi, mit schönen jungen Obstbäumen bepflanzt, in der Telli. Sich für beide in Nr. 19 anzumelden.

14. Mehrere Saum extra guter Küttiger und Thalheimer Weine 1827er, und Reifwein von bester Qualität 1825er, saum- und ohmweise, und etliche Flaschen alter guter Trusenbranntwein; bei Dl. Rieder.

15. Bei R. Schmutziger, Gießer, in Aarau, eine ganz neue Drehbank, sauber und gut gearbeitet; ferner eine noch gute, mit Messing übergossene Drehbankspindel, und vier neue Haus-Feuerspritzen, alles in billigstem Preis.

16. Bei Unterzeichnetem sind zu haben: Spiegelgläser von 4 bis 35 Zoll Höhe, nach Verhältniß breit, wovon auch eine Partie in Rahmen gefaßt ist; Bund- oder Fensterglas verschiedener Größe; Firniß und Oelfarben zum Anstreichen; alles zu billigsten Preisen. Derselbe würde auch einen Knaben in die Lehre nehmen.
J. J. Nüsperli, Glaser und Mahler.

17. Eine oder zwei Bündten neben Hrn. Bächlis Gut im Vogelsang, und zwei neben einander liegende große Bündten an der Siechenstraße; letztere wären wegen ihrer bequemen Lage für einen Hausplatz dienlich; alle unter sehr billigen Kaufsbedingungen. In Nr. 519 sich anzumelden.

18. [3]In Nr. 569 ein s. v. hölzener Güllenkasten, in bestem Zustande.

19. [4]Eine schöne Auswahl von neuen und alten ein- und zweispännigen Chaisen; zwei neue Kinderwägelein; Pferdgeschirre, Sattel, Reitzäume, Reit- und Fahrpeitschen, Koffer aller Arten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.
G. Rychner, Sattler, am Graben.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

1. Ein mitten in der Stadt Zofingen an der Hauptstraße gelegenes Haus mit einer gut eingerichteten Pfisterei, und auch zu einem andern Gewerbe sehr dienlich, mit mehreren heizbaren Zimmern, zwei Kellern, einem geräumigen Holzplatz ꝛc. Sich dafür anzumelden bei Benjamin Bär, alt Hellmüller, als Beistand der Wittwe Zehnder.

Zu empfangen wird verlangt.

1. In der Säge im Rombach, wird eine Bünte im Scheibenschachen in Zins zu nehmen verlangt.

Zu Aarau.

2. Eine Bündte sammt Garten, nahe bei der Stadt liegend, wird in Zins zu nehmen verlangt. Im Berichthaus unentgeldlich zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [2]Fr. 750, 1050, 4000, 6000, letztere zwei Posten in Abtheilungen von Fr. 1000 und darüber; ferner auf 1ten Mai dieses Jahrs Fr. 3000 und Fr. 8000, alles zu 4 pCt., gegen gute Sicherheit. Bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

2. [3]Von Stund an eine sehr angenehme Behausung auf dem Lande, an einer der gangbarsten Straßen des Kantons, und unweit einer Stadt gelegen. Wo? ist im Berichthaus Aarau und Lenzburg zu erfahren.

Zu Aarau.

3. [1]In Nr. 35 drei heizbare Zimmer, im ersten, zweiten und dritten Stock, mit fröhlicher Aussicht.

4. [2]In Nr. 344 in der neuen Vorstadt, eine Behausung im plain-pied, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche, Keller, Plunderkammer und Platz für Holz. Auf den 1. May zu beziehen.

5. In Nr. 514, beim neuen Rathhause, eine fröhliche Behausung, zwei Stiegen hoch. Eine Spanischwand.

6. [1]Bei Wanger, Messerschmied, eine Behausung, bestehend in zwei Stuben, zwei Kammern, einer Küche, Keller und Estrich; von Stund an zu beziehen.

7. Eine neu errichtete Hanf- und Gypsreibe, eine halbe Stunde von Aarau, mit hinlänglicher Wohnung und Pflanzland; die Zu- und Abfuhr kann zu Wasser oder Land geschehen. Ist sich dafür in Nr. 498 anzumelden.

8. Ein großer, gut eingezäunter Gemüsegarten auf dem Schachen. Sich dafür in Nr. 19 anzumelden.

9. [3]Fr. 1000, 2000, 3000, 4000, gegen annehmliche Sicherheit; in Nr. 386.

10. [3]In Nr. 226 am Graben, ein Zimmer und Cabinet mit sehr angenehmer Aussicht, mit oder ohne Meublen; sogleich zu beziehen.

11. [3]In Nr. 569 ein Stockwerk, bestehend in vier beizbaren Zimmern und Nebenzimmern, Küche, Plunderkammer, Keller, Holzplatz, und hinter dem Hause Pflanzland.

Nachrichten.

1. Die Gesellschaft für vaterländische Kultur im Bezirke Lenzburg, als Inhaberin zweier Aktien für Steinkohlenschürfung, ist auf ihr Verlangen durch die Kommission, welche seiner Zeit die Arbeiten leitete, in Besitz einer Endrechnung über Verwendung der eingegangenen Aktiengelder gesetzt worden. Sie verzeigt einen Aktivsaldo; ebenso eine durch Mitglieder des Central-Comité in Aarau eingesandte Rechnung. — Es werden daher von Seite Eingangsgemeldter Gesellschaft und auf Ansuchen obgenannter Kommission zu Abnahme der Rechnungen und zur beliebigen Verfügung über die vorhandenen Gelder sämmtliche Aktionärs eingeladen, sich am Sonntag den 18. Merz nächstkünftig, Nachmittags um 2 Uhr, im Gasthause zur Krone dahier zu versammeln. Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die anwesenden Aktionärs eine definitive Verfügung treffen werden.

Lenzburg den 28. Hornung 1832.

Namens der Gesellschaft für vaterländ. Kultur im Bezirk Lenzburg:
Das Sekretariat.

2. Auch die Unterzeichneten überlassen jedem Unbefangenen, zu urtheilen: ob durch das Inserat hiesiger, bis 31. Dezember 1831 bestandenen Fertigungsbehörde, im Intelligenzblatt Nr. 6 unsere Erklärung vom 23. Jenner ꝛc. entkräftet sey, oder nicht? Nur beliebe man ihre verschiedenen Angaben in den Nrs. 52, 3 und 6, so wie unsere Gegenbemerkungen in Nr. 1 und 4 zu lesen. Die Protokoll-Auszüge laßt man dahin gestellt. Doch glauben bemerken zu müssen: daß die Brüder Steiner veranlaßt worden seyn mögen, vor erwähnter Behörde zu erscheinen, weil sie glaubten, dieselbe habe das Recht, auf Rechnung der Ausbleibenden ein Extragericht zu erkennen. Abwesenheit fand keine Entschuldigung.

Birrwyl den 20. Hornung 1832.

Samuel und Rudolf Nußbaum.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

3. Die Endesunterzeichneten empfehlen sich E. E. Publikum zu Stadt und Land für Garnsechten und Bleichen leinener und baumwollener Tücher. Durch mehrjährige Erfahrung und durch die gute Einrichtung unsers Gewerbes veranlaßt, dürfen wir Federmann der best- und billigmöglichsten Bedienung zum Voraus versichern, und es wird unser stetes Bestreben seyn, das Zutrauen der werthen Gönner zu verdienen. — Entferntere Freunde belieben die Tücher und Garn gegen Zeichen abzugeben bei

Herrn Schmid, Vater, und Sohn, in Baden;
" Joseph Mösch, Zoller, in Frick;
" F. J. Kaspar, Mahler, in Aarau.

Würenlos, bei Baden, den 16. Februar 1832.

Kaspar und Lüpold.

4. Fürsprech Vögtlin, gewesener Appellationsrichter, wohnhaft in Baden, wird von nun an wiederum, wie ehedem, Advokaturgeschäfte übernehmen.

5. [3]Es wird zur Kenntniß gebracht, daß Jakob Diebold, Buchdrucker, in Baden, seine bisher besessene Buchdruckerei an Hrn. Jakob Diebold, jünger, zur Glocke, verkauft hat. Wer nun mit ersterem in Geschäftsverbindung gestanden, und noch steht, mag sich, um Irrthum auszuweichen, genau an nachstehende Adressen halten. Ersterer zeichnet: Jakob Diebold, älter, Buchbinder, Buch- und Papierhändler. — Letzterer zeichnet: Jakob Diebold, jünger, Buchdrucker und Buchbinder, zur Glocke.

6. [3]Der Unterzeichnete macht öffentlich bekannt, daß, da seine Ehefrau Elisabeth, geb. Hediger, von Rupperswyl, ihn wiederholt böslich verlassen, er dieselbe hiermit öffentlich verrufen und das Publikum warnen lasse, sich auf seine Rechnung in keinerlei Verkehr oder Handel mit derselben einzulassen, indem er dafür weder Rede noch Antwort geben würde.

Rupperswyl den 15. Hornung 1832.

Jakob Richner, Blattmacher.

Bewilliget: Ringier, Vicegerichtspräsident.

7. Die Unterzeichnete erklärt auf den von Seite ihres Ehemannes Jakob Richner, Blattmacher, von hier, in Nr. 7 des Intelligenzblattes eingerückten Verruf, daß ihr Ehemann sie unwahrhaft der böslichen Verlassung beschuldige, indem er selbst sie gezwungen hat, sein Haus zu verlassen und bei ihren Eltern den Wohnsitz zu nehmen. Auch hat sie ihm noch nie Schulden gemacht, so daß der Verruf auch in dieser Beziehung grundlos ist und eine widerrechtliche Kränkung ihrer Ehre enthält, wider welche sie sich ihre Rechte bestens verwahrt.

Rupperswyl den 21. Hornung 1832.

Elisabeth Richner, geb. Hediger.

Bewilliget: C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

8. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Storchen letzten Sonntag in Suhr eingerükt sind, und daß die ersten sich nach alter Uebung auf meinem Dache niedergelassen haben.

Bescheint
Suhr den 28. Hornung 1832.

Jakob Wiedmer, alt Gemeindrath, wie obstat.

Von Aarau.

9. Der Männer- und Töchter-Chor von Aarau giebt, auf mehrfaches Verlangen, unter der Direktion des Herrn Musiklehrers Greith, Freitag den 9. März im Saale zum Schwert ein großes Vocal- und Instrumental-Concert.

10. [1]Der Unterzeichnete macht hiermit seinen Eden. Mitmeistern sowohl als E. E. Publikum bekannt, daß bei ihm eine Niederlage von schönem Bundglas (Fensterglas) von allen möglichen Sorten und Qualitäten, so wie auch extra-

schöne weiße Gläser für Portraits, von jeder beliebigen Größe, von nun an sowohl pr. Tafel, Bund- als Kistenweise zu haben ist. Er wird trachten, alle diejenigen, so ihn mit ihrem Zutrauen beehren, auf's Beste und Billigste zu bedienen. Daniel Brunner, Glaser.

11. In einer Stadt hiesigen Kantons könnte gegen gute Bedingungen ein Knabe die Wagner-Profession erlernen. Im Berichthaus zu vernehmen.

12. In einer Stadt im Kanton Aargau wird ein Knabe gesucht, mit oder unter 18 Jahren, um die Kupferschmied-Profession gründlich zu erlernen, gegen billige Bedinge. Wo? ist im Berichthaus zu erfragen.

Publikationen.

Da der Gemeindrath von Suhr mit Mißbelieben in Erfahrung gebracht hat, daß hiesige Gemeindsangehörige sich auswärts dem Bettel ergeben haben; so werden, um diesen Uebelstand zu hemmen, die betreffenden Herren Ortsvorsteher ersucht, Angehörige von Suhr, wenn sie wieder auf dem Bettel betreten werden sollten, auf Kosten der Gemeinde Suhr dahin abführen zu lassen, wogegen der dasige Gemeindrath sich erbietet, das gleiche gegen Auswärtige, wenn sie auf dem Bettel ergriffen werden, in Anwendung zu bringen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Gemeindrath von Suhr von nun an strenger als je auf alles ordnungswidrige Hausiren genaue Acht bestellen, und die Fehlbaren der betreffenden Titl. Polizeibehörde zur Bestrafung zuführen lassen werde. — Suhr den 24. Hornung 1832.

Zehnder, Gemeindammann.
Gisi, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Schinznach macht bekannt, daß die dortigen Jahrmärkte mit Bewilligung der hohen Regierung abgeändert, und auf folgende Tage festgesetzt wurden:

jeweils auf den 2ten Donnerstag im Merz;
" " 3ten Donnerstag im Herbstmonat;
" " 1ten Donnerstag im Wintermonat.

Sie fallen also in diesem Jahr auf den 8. Merz, 20. Herbstmonat und 1. Wintermonat.

Schinznach den 24. Hornung 1832.

S. Dübelbeiß, Gemeindammann.
S. Müry, Gemeindschreiber.

Der hiesige Fastnachtmarkt, der dieses Jahr auf den 6. Merz fällt, ist im aargauischen Kabinets-Kalender irriger Weise auf den 6. Februar bestimmt; was hiermit berichtiget wird. — Zofingen den 23. Februar 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths:
Stadtschreiberei Zofingen.

Durch gesetzliche, erst neulich eingetretene Hinderungsgründe ist die Stelle eines Substituten in hiesiger Gerichtskanzlei erledigt worden. Demnach werden diejenigen Subjekte, welche sich zu dieser Stelle befähiget glauben, eingeladen, sich unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse bis den 14. Merz nächstkünftig bei unterzeichnetem Gerichtspräsidenten schriftlich zu melden.

Zurzach den 28. Hornung 1832.

Welti, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Am 7. Juni 1822 ließ die Bezirksgerichtskanzlei Brugg publiziren, daß, zu Vermeidung vieler Kosten, sie in Konkursfällen die sogenennten Gantbietungen von sich aus besorgen lassen werde. — Da aber den Betheiligten die Besorgung ihrer Rechte in Gantsachen, im Bezirk Brugg, wie in den übrigen Kantonstheilen, selbst überlassen werden muß, und dießorts allfällig übertrieben angesetzte Kosten der Ermäßigung unterliegen, — so wird öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Gerichtsschreiberei Brugg, als solche, unbedingt aller Gantbietungen entschlägt, und die Besorgung der Interessen den betreffenden Betheiligten gutfindend überläßt, und somit die obangeführte Publikation nicht weiter beachten wird. — Brugg den 21. Hornung 1832.

Amsler, Gerichtschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Das Bezirksgericht Aarau hat zu Friedensrichtern und Friedensrichterstatthaltern ernannt:

Kreis Aarau.
Friedensrichter: Herr Samuel Rufli, von Aarau.
Statthalter: " David Frey-Stäheli, von da.

Kreis Entfelden:
Friedensrichter: Herr Samuel Lüscher, von Muhen.
Statthalter: " Rudolf Müller, von Hirschthal.

Kreis Kirchberg:
Friedensrichter: Herr Andreas Wehrli, von Küttigen.
Statthalter: " Joh. Nußbaum, von Denspüren.

Kreis Suhr:
Friedensrichter: Herr Bernhard Gisi, von Suhr.
Statthalter: " Bernh. Kaufmann, von Gränichen.

Was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Aarau den 16. Hornung 1832.

J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Mortifikationen.

Der angeblich im Sommer 1831 auf der Durchreise durch den Bezirk Zofingen verloren gegangene Heimathschein des Johannes Heß, Goldarbeiter aus dem Stuck, Gemeinde Wald, im zürcher'schen Amtsbezirke Grüningen, ist ungeachtet gehaltener amtlicher Nachforschung nicht wieder zum Vorschein gekommen. Es wird derselbe, sollte er dem unterzeichneten Bezirksamte bis zum 10. Merz nächsthin nicht noch zukommen, andurch auf Ansuchen der Gemeindsbehörde Wald öffentlich mortifizirt.

Zofingen den 29. Hornung 1832.

S. Ringier, Bezirksamtmann.

Da man einen der Wittwe des Johannes Leutwiler, von Reinach, am 13. Hornung 1819 ausgefertigten Heimathschein vermißt, so wird ihr ein neuer zugestellt, und der alte öffentlich als ungültig erklärt.

Reinach den 18. Hornung 1832.

Eschbach, Gemeindammann.
Merz, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Da eine auf Joachim Schmid, in Dietwil, als Schuldner, zu Gunsten des Ochsenwirth Joseph Schmid, von da, errichtete Gültverschreibung pr. 600 Gl., angegangen mit Lichtmeß 1803, abbezahlt worden, dermal aber vermißt wird, so wird dieselbe als kraftlos erklärt und in den Protokollen kassirt werden, wenn inner drei Monaten, von dieser Bekanntmachung an, keine gegründete Ansprache vor hiesigem Bezirksgerichte darauf gemacht würde.

Muri den 20. Hornung 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Fertiggerichte.

Da Leodegar Fischer, des Michellunzis, zu Jonen, sein sämmtliches Heimwesen verkauft, so hat der Gemeindrath Tag zur Fertigung angesetzt auf Dienstag den 6. Merz nächstkünftig. Wer allfällige Einwendung zu machen hat, soll sich bis 9 Uhr Morgens, obbemeldten Tages, bei dem dasigen Gemeindrath melden.

Jonen den 22. Februar 1832.

Bürgisser, Gemeindammann.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Da Jakob Huber, alt Gemeindrathsschreiber, in Jonen, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath Tag zur Fertigung angesetzt auf Dienstag den 6. Merz nächstkünftig. Wer also Einwendung zu machen glaubt, kann sie an obbemeldtem Tage bei dem Gemeindrath in Jonen einlegen.

Jonen den 25. Hornung 1832.

Bürgisser, Gemeindammann.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Da Herr Pfleger Peter Hilfiker, von Boswyl, seine sämmtlichen Liegenschaften an Herrn Gemeindrath Joseph Placid Mäder, von da, verkauft; so hat der Gemeindrath

zur Fertigung dieses Kaufs angesetzt: Dienstag den 6. Merz nächstkünftig. Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, eingeladen, an obbestimmtem Tage, Morgens 9 Uhr, vor Gemeindrath in Boswyl zu erscheinen, und ihre allfälligen Interesse gutfindend zu besorgen.

Boswyl den 20. Hornung 1832.

J. L. Hildbrand, Gemeindammann.
J. J. Keusch, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Da Kornelius Müller, Klännen, von Rüstenschwyl, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat; so hat der Gemeindrath Auw zur Fertigung derselben Tag angesetzt auf Dienstag den 6. Merz nächstkünftig, Mittags 12 Uhr; welches zum beliebigen Verhalt derjenigen, die diese Fertigung interessiren mag, bekannt gemacht wird.

Auw den 22. Hornung 1832.

B. Huwiler, Gemeindammann.
J. N. Conrad, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Da Michael Eichholzer, von Wiggwyl, angesessen in Dorfmuri, sein allda besessenes Heimwesen verkauft; so hat der Gemeindrath Muri zur Fertigung dessen Kaufs Tag bestimmt Samstag den 10. Merz nächstkünftig, Morgens 8 Uhr, in dem Gerichtshause zu Muri. Wer diesen Kauf interessiren mag, hat sich an obbestimmtem Tage einzufinden.

Muri den 25. Hornung 1832.

P. L. Frey, Gemeindammann.
J. L. Müller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath Tennwyl wird am Mittwoch den 7. Merz nächstkünftig, von Nachmittags 2 Uhr an, auf dem dasigen Gemeindhause ordinari Fertiggericht halten; welches bekannt gemacht wird.

Tennwyl am 28. Hornung 1832.

K. Fischer, Gemeindammann.
H. Fischer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Halder, Amtsstatthalter.

Donstag den 8. Merz, von Nachmittags 1 Uhr an, wird der Gemeindrath Seengen auf dasigem Gemeindhause Extrafertiggericht halten, zur Wegfertigung der verkauften sämmtlichen Liegenschaften des Hartmann Sandmeyer, Schneider, im Feld zu Seengen; was zum Verhalt bekannt gemacht wird. — Seengen den 29. Hornung 1832.

K. Thut, Gemeindammann.
Sandmeyer, Notar, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Da Hr. Dominik Baldinger, alt Stadtammann, von Baden, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft; so hat der löbl. Stadtrath von Baden zur Fertigung Tag angesetzt Freitag den 9. Merz nächstkünftig, was allfälligen Interessenten bekannt gemacht wird.

Baden den 29. Hornung 1832.

Diebold, Stadtschreiber.

Bewilliget: Anner, Bezirksrichter.

Der Gemeindrath Hottwyl wird Mittwoch den 7. Merz d. J., von Mittag 12 Uhr an, in dem Tavernenwirthshause daselbst ordinari Fertigungsgericht halten, mit der Anzeige: daß die Betreffenden sich zur bestimmten Zeit einfinden, und die Erwerbstitel, so wie die Quittungen abbezahlter Schulden der Fertigungsbehörde vorweisen sollen.

Hottwyl den 27. Hornung 1832.

Keller, Gemeindammann.
Fischer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Samuel Bolliger, Hübelrüdis, von Gontenschwyl, hat seine sämmtliche Liegenschaft, und Heinrich Häfeli, Männelheichels, von daselbst, sein halbes Haus und den Mehrtheil der Liegenschaft verkauft. Zur Extrafertigung dieser Käufe hat der Gemeindrath Gontenschwyl Tag bestimmt: Samstag den 10. Merz d. J., Mittags 12 Uhr, in der Schule bei der Kirche daselbst; welches bekannt gemacht wird.

Gontenschwyl den 28. Hornung 1832.

H. Bolliger, Gemeindammann.
S. Hunziker, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Vormundschaft.

Auf das vom Gemeindrath Küttigen unterstützte Begehren des mehrjährigen Johannes Piat, Steinhauer von da, daß man ihn wegen Hanges zur Trunkenheit unter Vormundschaft setze, hat das Bezirksgericht Aarau diesem Piat seinen Bruder Heinrich Piat, Jakobs, Maurer, zum Vormunde bestellt.

Aarau den 23. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Kulm hat auf das Begehren der Verwandten und auf den Vorschlag der Waisenbehörde die Vormundschaft über Jakob Hunziker, Junkern, auf dem Windischberg, Gemeinde Unterkulm, oberwaisenrichterlich erkennt, und den ihm gesetzten Vormund in der Person seines Bruders Hans Jakob Hunziker bestätiget, so wie auch den verlangten Schuldenruf und das Wirthshäuserverbot bewilliget, indem Jakob Hunziker sich dem Trunke und einem leichtsinnigen Lebenswandel hingegeben. Demzufolge wird Jedermann wohlmeinend gewarnt, mit dem Bevormundeten in irgend einen Verkehr sich einzulassen, indem die von seiner Seite von nun an eingehenden Vertragsverbindlichkeiten ohne Beisein und Genehmigung des Vormundes als durchaus ungültig würden angesehen werden; den Wirthen wird bei der im Wirthsschaftspolizeigesetz angedrohten Strafe verboten, dem Bevormundeten ferner Getränke zu geben. Die Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner desselben aber, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten in wahren Treuen, von gegenwärtiger Publikation hinweg inner Monatsfrist der Gemeindschreiberei Unterkulm schriftlich einzugeben.

Datum der Vormundschaftserkanntniß den 13., und der Bestätigung des Vormundes den 27., beides Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Möriken hat das Bezirksgericht Lenzburg den Rudolf Schmied, Abrahamen, Schuhmacher, von Möriken, seiner verschwenderischen Lebensweise wegen, in der Person des Johannes Hartmann, Schuhmacher, jünger, von da, unter Vormundschaft gesetzt. Indem diese Vormundschaft mit der gesetzlichen Warnung bekannt gemacht wird, ergehet sowohl an alle Tavernenwirthe als Weinschenken das richterliche Verbot, dem Schmied, sey es gegen baare Bezahlung oder auf Borg, Wein oder andere geistige Getränke zu reichen. Gegen Widerhandelnde würde strenge Ahndung eintreten. Zugleich werden die sämmtlichen Gläubiger des unter Vormundschaft stehenden Schmied dringend ersucht, ihre Forderungen inner der Frist von 6 Wochen dem Hrn. Gemeindschreiber Byland in Möriken schriftlich anzuzeigen.

Lenzburg den 27. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Der Gemeindrath Brittnau hat den im Jahre 1792 gebornen dortigen Bürger Johannes Widmer, genannt Muristeffens, im Graben, auf eigene Erklärung, daß er sein Hauswesen nicht besorgen könne, und daher bevormundet zu werden wünsche, unter Vormundschaft erkennt, und ihm als Vormund beigeordnet: den Armenwaisenpfleger David Lienhard auf dem Scheurberg zu Brittnau; welche Verfügung heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden ist. Indem dieses zu Jedermanns Verhalt und Warnung bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen,

welche an gedachtem Widmer zu fordern haben oder demselben zu bezahlen schuldig sind, aufgefordert, beides in wahren Treuen dem Hrn. Gemeindschreiber Kunz in Brittnau bis Ende Merz nächstkünftig einzugeben.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

[2]Auf den Antrag des Gemeindraths Wohlen hat das Bezirksgericht Bremgarten über den Jakob Wietlispach, gewesener Bannwart, von Wohlen, den Schuldenruf gestattet. Die Gläubiger und Schuldner des Wietlispach werden daher peremtorisch aufgefordert, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, und letztere von Gerichtswegen, ihre An- und Gegenforderungen Donstag den 15. Merz 1832 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath Wohlen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[2]Auf den Bericht des Gemeindraths von Tägerig hat das Bezirksgericht Bremgarten über die Brüder Bernhard und Johann Seiler, Altenvogts, von Tägerig, den Schuldenruf erkennt. Demnach werden sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner der Brüder Seiler, und zwar die Gläubiger bei Verlust ihrer Ansprachen, die Schuldner aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Donstag den 15. Merz 1832 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath Tägerig wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Benefizia Inventarii.

[1]Da über den geringen Nachlaß des unlängst in der Vorstadtgemeinde Brittnau verstorbenen Hans Siegrist, Burenhanse genannt, früher zu Bösenwyl gesessen, eine Vermögenstheilung vorgenommen werden soll: so werden des Siegrists rechtmäßigen Erben und seine bis dahin unbekannt gebliebenen Gläubiger aufgefordert, sich bis und mit Ende kommenden Merzmonats schriftlich oder persönlich bei unterzeichnetem Gemeindschreiber anzumelden.

Brittnau den 27. Hornung 1832.

Gugelmann, Gemeindammann.
J. Kunz, Gemeindschreiber.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

[2]Auf den Antrag des Gemeindraths von Widen hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Johann Hüser, Heinrichs, von Widen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Hüser unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Merz 1832 vor dem Gemeindrath Widen zu erscheinen, und resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten demselben wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 15. Hornung 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[2]Den Erben der unterm 15. d. M. verstorbenen Frau Susanna Elisabeth Sprüngli, geb. Senn, Wittwe des Hrn. Joh. Rudolph Sprüngli, sel., gewes. Handelsmann und Zoll-Commis, von Zofingen, welche unter der Firma „Johann Rudolph Sprüngli's sel. Wittwe" eine Tuchhandlung betrieben hat, ist über derselben Verlassenschaft, keineswegs wegen mißlicher Vermögensumstände, sondern einzig um zu genauer Kenntniß derselben zu gelangen, das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 14ten April 1832, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung von Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
J. Berner, Notar.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag gegen Hs. Rudolf Bertschi, Melchers, Fabrikant, von Dürrenäsch, welcher vor einigen Jahren sich zu Kulm, seither auch zu Teufenthal aufhielt, und früher im Kanton Thurgau vergeldstagt worden seyn soll, als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Freitag den 23. März, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in des Geldstagers Wohnung; über die Liegenschaften, bestehend in der Hälfte eines Hauses und 1½ Vierling Land in zwei Stücken, nach beendigter Fahrhabesteigerung im Tavernenwirthshause zu Dürrenäsch; der dritte Geldstag Freitags den 23. Mai in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Dienstags den 19. Juni des Vormittags um 9 Uhr in dem obgenennten Wirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Hs. Rudolf Bertschi, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 27. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Heinrich Ammann, Hübelbauren, jünger, von Menziken, hat auf die gegen ihn erfolgte Betreibung den Geldstag angerufen, welchen das Bezirksgericht Kulm heute als unvermeidlich auszuführen beschlossen hat. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Dienstags den 27. März, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung; über die Liegenschaften, bestehend in einem Haus mit Garten und zwei Aecker, jeder 15000 □ Schuh haltend, von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Sternen daselbst; der dritte Geldstag Mittwoch den 23. Mai in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Freitags den 22. Juni, des Vormittags um 8 Uhr, in dem obgenennten Wirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Heinrich Ammann, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 27. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Nachdem die Gebrüder Kaspar und Niklaus Ott, von Herznach, die Erklärung abgegeben haben, ihre Gläu-

biger nicht mehr befriedigen zu können, so werden alle diejenigen, welche an diesen Gebrüdern Ott einige Ansprachen zu machen haben, oder an solche etwas schuldig sind, peremtorisch aufgefordert, den 24. Merz nächstkünftig, als an dem zur Liquidation anberaumten Tage, des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, die letztern aber zu Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Laufenburg am 24. Hornung 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtschreiber.

Die Erben des am 10. Jenner lezthin verstorbenen Oswald Wyß, des Küttigers genannt, von Oberrüti, haben den Antritt seiner Verlassenschaft ausgeschlagen, daher über dieselbe die gerichtliche Liquidation erkennt wurde. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Wyß aufgefordert, am Montag den 12. Merz nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprachen, wohlbescheinigt, und bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber in wahren Treuen anzuzeigen.

Muri den 20. Hornung 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Jakob Widmer, Näfen, Schuhmacher, jünger, von Gränichen, hat auf gegen ihn erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Alle diejenigen, welche am Geldstager Jakob Widmer, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide aber schriftlich bis und mit dem 1. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Wegen eingetretenen Umständen wird die Steigerung über das geringe geldstagliche Vermögen so wie die Abhaltung der Kollokationseröffnung und des Nachschlags auf unbestimmte Zeit verschoben.

Aarau den 23. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Rudolf Bertschinger, Sohn, zum Bären in Lenzburg, in Folge ausgeführter Betreibungsrechte angerufenen Geldstag, auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers, als unvermeidlich richterlich erkennt. Da sich aber bei Aufnahme der Inventur, außer verschiedenen Fahrhabestücken und Kleidern, welche Herr Rudolf Bertschinger, Gastwirth zum Bären in Lenzburg, Vater des Gemeinschuldners, in Folge eines vom 19. Hornung 1829 datirten Abtretungsakts als Eigenthum anspricht, kein Vermögen vorgefunden, so haben die Herren Committirten zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Samstag den 12. Mai nächstkünftig, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Zugleich wird angezeigt: daß eine Abschrift jenes Abtretungsakts zur Einsicht sämmtlicher Interessenten in gedachter Kanzlei liegt. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Rudolf Bertschinger, Sohn, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 12. Mai 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 14. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Ueber den rechtlich ausgetriebenen Laurenz Huber, Schneider, von Hägglingen, hat das Bezirksgericht Bremgarten den Konkurs erkannt, und zur geldstaglichen Verhandlung anberaumt Samstag den 31. Merz 1832, wobei die sämmtlichen Gläubiger und allfälligen Schuldner des Huber, Vormittags 8 Uhr, vor bemeldtem Bezirksgerichte zu erscheinen, die Gläubiger ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, und die Debitoren ihre Schuldpflichten, zu Vervollständigung derselben, beides schriftlich und mit Vorlegung der Originaltitel oder beglaubigten Abschriften, einzugeben haben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[2]Melchior Hilfiker, Metzger, von Safenwyl, gewesener Lehenwirth, zu Oberkulm, Zetzwyl und Densbüren, seit November 1831 wieder in der Heimathgemeinde Safenwyl wohnhaft, hat auf ergangene Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung infolge eingegangenen Berichts des Gemeindraths durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die Kommission folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene, nicht sehr bedeutende, beinahe das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe: Dienstags den 13. März nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für Abnahme der Ansprachen: bis und mit Donstag den 17. Mai dieses Jahrs. Für die Kollokationseröffnung, in der Gerichtskanzlei: Samstag den 16. Juni 1832, von Mittags 12 Uhr hinweg. Alle die, so an dem Geldstager Hilfiker irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 17. Mai dieses Jahres hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat gegen den ausbetriebenen Kaspar Hochstraßer, alten Schulmeisters, von Fahrwangen, den Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung des in einem einzigen Grundstück bestehenden geldstaglichen Vermögens Donnerstag den 1. Merz 1832, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Für die Kollokation Donnerstag den 3. Mai 1832, Nachmittags 2 Uhr in der Gerichtskanzlei Lenzburg, und für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Donstag den 10. gleichen Monats, Nachmittags 2 Uhr in genanntem Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Hochstraßer werden unter Androhung gesetzlicher Folgen, aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 3. Mai 1832, als dem bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 21. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirks-Gericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Jakob Friedrich Frey, gewes. berner'scher Salzspeditor, von Brugg, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über Liegenschaften und Fahrhabe, Donstag den 15. Merz, von Nachmittags 1 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für die Kollokation auf der Gerichtskanzlei Brugg, Montag der 23. April, und endlich für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag an letzterm Ort Montag den 4. Brachmonat, von Morgens 8 Uhr an, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 23. April nächstkünftig, als dem Kollo-

kations-Tage schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 3. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirks-Gericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Samuel Senn, Vater, Fuhrmann, auf dem Habsburg, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über Liegenschaften und Fahrhabe Montag den 12. Merz, von Nachmittags 1 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für die Kollokation den 1. Mai auf der Gerichtskanzlei Brugg, und endlich für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag Donstag den 24. Mai, von Morgens 9 Uhr an, in der Landweinschenke auf Habsburg, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 1. Mai nächstkünftig, als dem Kollokationstage, schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 3. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[2]Johann Lukas Stäubli, von Horgen, Kantons Zürich, zu Aarau, in der Telli gesessen, hat auf ausgeführte Betreibung hin den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden. Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, in Fahrhabe, Meublen, Farbstoffen und Druckmodellen bestehend, Dienstag den 13. März, von Morgens 9 Uhr an, in des Geldstagers Miethwohnung in der Telli zu Aarau. Alle drei Geldstage den 3. Mai in der Gerichtskanzlei Aarau; die Kollokationseröffnung daselbst Montag den 14. gleichen Monats, des Morgens 9 Uhr, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Johann Lukas Stäubli obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden anmit unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beides schriftlich bis und mit dem 3. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß zu Aarau den 16. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Niklaus Baldinger, im Degermoos, Gemeinde Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitags den 9. Merz nächstkünftig, früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen, mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin für ihre Forderungen kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 8. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Hans Jakob Koch, Zimmermann, von Stetten, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 7. Merz nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 13. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden am 6. Hornung 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Elisabeth Deppeler, Ehefrau des Johann Meyer, Knußli, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder derselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, Freitag den 9. Merz nächstkünftig, früh 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage vor Bezirksgericht Zurzach, auf hiesigem Rathhause, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen mit den Originalurkunden und Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden späterhin für ihre Forderungen kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 8. Hornung 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. [3]Ueber das Vermögen und die Schulden des Johann Rudolf Gygax, Krämer, zu Aarwangen, sonst gebürtig von Rietwyl, Amts Wangen, ist die Verführung eines Geldstags richterlich erkennt und zu schriftlicher Eingabe der An- und Gegenansprachen wie auch der allfälligen Bürgschaftsschulden in der Amtschreiberei Aarwangen Termin bestimmt worden bis und mit dem 19. Mai nächstkünftig. Welches hierdurch zu Jedermanns Verhalt, unter Bedrohung gesetzlicher Folgen im Fall Ausbleibens, bekannt gemacht wird.

Geben den 13. Hornung 1832.

Amtschreiberei Aarwangen.

Vorladungen.

Das Bezirksgericht Kulm, hat auf Begehren der Brüder Kaspar Mauch, Fuhrmann, und Hs. Rudolf Mauch, von Teufenthal, den Ediktalruf gegen ihren seit 30 Jahren landsabwesenden Bruder Jakob Mauch, Weberhansis, von da, gestattet. Sollte daher der letztere innerhalb Jahresfrist von gegenwärtiger Publikation hinweg weder selbst erscheinen noch von seinem Leben und Aufenthalt einige Nachricht geben, so würde nachher auf widerholtes Begehren die gerichtliche Todeserklärung über diesen landsabwesenden Jakob Mauch erkennt werden.

Kulm den 27. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Auf das Gesuch der nächsten Verwandten des seit mehr als 30 Jahren landesabwesenden Hs. Jakob Rey, von Möriken, wird derselbe vorgeladen, inner Jahresfrist vor dem Bezirsgericht Lenzburg zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, unterlassenden Falls gegen ihn die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen werden würde.

Lenzburg den 21. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Auf das Ansuchen des Kaspar Fehlmann, von Mooslerau, wohnhaft im Kanton Bern, wird dessen unbekannt wo sich aufhaltende Ehefrau Verena, geb. Schärer, von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, Freitags den 27. Aprils nächstkünftig, Morgens 8 Uhr, vor den Schranken des Gerichtes auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, um die auf den Grund des doppelten Ehebruches gestützte Scheidigungsklage des Ehemannes anzuhören und ihre allfällige Verantwortung dagegen zu Protokoll zu geben. Im Falle Ausbleibens der Ehefrau wird nichts desto weniger im Rechten fortgefahren werden.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Auf das von Hrn. Heinrich Kieser, Kammacher, Vater, von Aarau, für sich und Mithafte gestellte Ansuchen um gerichtliche Todeserklärung der Jungfer Friderike Buß, von daselbst, und auf geleisteten Beweis, daß deren Leben durch mehr denn dreißig Jahre unbekannt geblieben, ergeht nunmehr an Jgfr. Buß die gerichtliche Aufforderung, innerder Frist eines Jahres vor Bezirksgericht Aarau zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, widrigen Falls nach §. 25. des A. B. G. die Todeserklärung erfolgen würde.

Aarau den 9. Februar 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Mit Bewilligung der hohen Finanzkommission des Kantons Aargau, wird am 8. März d. J. die Gemeinde Wölflswyl im Bezirke Laufenburg, 200 Stück Tannen, Sagbäume und unterschiedliches Bauholz von schönster Qualität, aus dem Gemeindwald Wisenweg, an den Gränzen des Kienbergerkanns, Kantons Solothurn, stückweise oder sammethaft an den Meistbiethenden in und ausser dem Lande gegen baare Bezahlung öffentlich versteigern. Es werden demnach alle Kaufslustigen auf diesen Tag des Morgens 9 Uhr höflichst eingeladen, im Wirthshause zum Ochsen einzutreffen, wo die Steigerung vor sich gehen wird.

Wölflswyl den 1. März 1832.

Frey, Gemeindammann.
Der Gemeindschreiber:
Jos. Meyer, Gemeindrath.

Der Unterzeichnete Beistand der Ehefrau des Johannes Salm, Müller, Verena geb. Weber, von Veltheim, wird am Mitwoch den 7. März nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr, im Wirthshause daselbst, an eine zweite Steigerung bringen und auf genugsame Losung hin, unter den dennzumal zu eröffnenden Bedingen, verkaufen: Die Mühle zu Veltheim, mit zwei Mahlhäufen und einer Rönle, sammt Wohnhaus und Scheuerantheil, einer Beimühle und zugehörendem Land.

Veltheim den 29. Hornung 1832.

Der Beistand der Frau Salm:
Jakob Salm.

Bewilliget: Frey, Amtsstattbalter.

In Folge waisenrichterlicher Autorisation und nach gebührend erhaltener Bewilligung wird der Unterzeichnete als Vormund des blödsinnigen Gottlieb Maurer, von Aarau, den 7. März, im Wirthshaus zur Krone, Abends 7 Uhr, an einer freiwilligen Steigerung auf genugsame Losung und Sicherheit hin, ein demselben gehörendes Stück Pflanzland auf der Telli, zwischen dem Weyerbache und dem Wege gelegen, und an Herrn Guyers Besitzung stoßend, öffentlich feilbieten und verkaufen.

Aarau den 29. Februar 1832.

Daniel Georg Siebenmann.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Unter waisenamtlicher Aufsicht wird der Beistand der Wittwe des sel. verstorbenen Herrn Peter Rischgasser, von Veltheim, bei Leben gewesenen Gastwirths zur Krone in Lenzburg, am Montag den 19. Merz nächstkünftig, Nachmittags um 3 Uhr, in der Krone dabier, die sämmtlichen Rischgasser'schen Liegenschaften auf öffentliche Steigerung bringen. Im Speziellen sind es folgende:

a) Das Gasthaus zur Krone in Lenzburg, äußerst vortheilhaft an der großen Berner Landstraße und an der Brugger Straße gelegen, mit 14 heizbaren Zimmern und zwei Sälen, geräumiger Küche mit Sodbrunnen, zwei Weinkellern, einem Einsetzkeller und mehrern Estrichen. Dieses wird nach Belieben mit oder ohne Mobiliar übergeben.
b) Zwei dicht hinter und neben dem Hause gelegene Scheuern mit Remise und sehr geräumigen Stallungen, zu circa 50 Pferden.
c) Im Haushofe ein Holzschopf nebst einer kleinen Metzg, ein Hühnerhof.
d) Hinter dem Haushofe ein Garten und Baumgarten, zusammen circa zwei Vierling haltend.
e) Zwei und eine achttheils Jucharten Ackerland, ebenfalls ganz in der Nähe von Lenzburg.

Liebhaber sind eingeladen, sich durch Besichtigung des Ganzen von dessen vortheilhafter Lage und Einrichtung selbst zu überzeugen und nach Belieben entweder im Gasthause zur Krone selbst, oder in der Unterzeichneten die Steigerungsgedinge einzusehen, die jedoch bei Eröffnung der Steigerung noch durch Verlesung bekannt gemacht werden.

Lenzburg am 24. Februar 1832.

Für die Erbschaft Rischgasser:
Die Stadtschreiberei.

Bewilliget: Vertschinger, Bezirksamtmann.

Da der mit dem hiesigen Wucherstierhalter bestandene Vertrag mit 1. Mai l. J. zu Ende läuft, so wird auf 15. März nächstkünftig, Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Stadtrathhause zu Eingebung eines neuen Akkords eine Mindersteigerung abgehalten werden, wozu sich die geneigten Uebernehmer einfinden wollen, und vorher die näheren Bedinge in der Stadtkanzlei einseben können.

Aarau den 27. Februar 1832.

Die Polizeikommission.

Aargauische Anzeigen.

Da sich ziemlich allgemein der Irrthum verbreitet zu haben scheint, daß diejenigen Offiziere der ehemaligen Schweizer Regimenter in k. franz. Diensten, welche 18 und weniger als 20 Dienstjahre zählen, mittelst der ihnen im Artikel 2 des Vertrags vom 22. Aprils 1831 zugestandenen Verlängerung des Reformgehalts die für Erlangung einer Retraitepension erforderliche Zeit von dreißig Jahren erreichen können, so wird hiermit in Folge der hierüber mitgetheilten Bemerkungen des k. franz. Herrn Botschafters eröffnet: daß obige Auslegung durchaus irrig seye, indem nur nach zwanzig Jahren effektiven Dienst die folgenden zehn Jahre zum Retraitegehalt führen, während die im Artikel 2 bewilligte Reformverlängerung als eine besondere Vergünstigung zu betrachten seye, welche bei Berechnung der für die Retraite nachzuweisenden Jahre in keine Berücksichtigung kommen können.

Es wird ferners zu Handen der betreffenden Individuen, welche auf Reformtraktement Anspruch haben, bekannt gemacht, daß die darauf Bezug habenden Titel und Zahlungsscheine in verschiedenen Sendungen nach und nach einlangen, daß letztere gleich nach Erhalt zu Besorgung der erforderlichen Unterschriften durch die Herren Bezirksamtleute in die betreffenden Gemeinden oder Aufenthaltsorte der Theilhabenden gesendet werden, und daß die Ausbezahlung der Gehalte erst dann statt finden könne, wenn gedachte Zahlungsscheine in gehöriger Form zurückgelangt, an das k. franz. Zahlamt abgeschickt und von solchem als richtig anerkennt seyn werden.

Der Zeitpunkt der Zahlung wird besonders bekannt gemacht werden.

Aarau den 1. März 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Jungfer Margaritha Elisabeth Hemmeler, alt 71 Jahre, 7 Monate, 10 Tage.

Julie Eugenia Hasler, Hrn. Gerichtsschreibers Kind, alt 8 Monate, 26 Tage.

Joh. Heinrich Rüegger, von Niederwyl, Jakobs des Instruktors Kind, alt 7 Monate, 28 Tage.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 10. Samstag den 10. Merz 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Eine zweispännige geräumige, vierplätzige Kalesche mit Verdeck, Kutschersitz und Laternen versehen. Für die Bezahlung würde man gegen genugsame Sicherheit billige Termine geben. Sich beim Kutscher im Schloß Rued anzumelden. Ebendaselbst eine fehlerfreie, 6jährige schwarze Stute, inländischer Race, besonders fromm und vertraut.

2. [1]Eine soviel als neue einspännige Chaise, mehrere ein- und zweispännige Wagen, so wie auch Pferdegeschirre, alles zu billigem Preis; bei Apotheker Ringier, in Zofingen.

3. Wer einen 12 bis 13 Fuß langen, und über 2 Fuß im Durchmesser haltenden gesunden Wildbirnbaum-Stamm zu kaufen wünscht, hat sich in Aarburg Nr. 26 anzumelden.

4. Ein Strohhaus, enthält Stube, Nebenstube, Hinterstube, Küche, und ein oberes Gemach; einen durchgehenden Tenn und durchgehenden Stall, wie auch eine Heubühne, zu sehr billigem Preis. Bei Bernh. Hunziker, alt Ammann, in Muhen.

5. Ein Bauerngewerb im Hof Goldenbühl, Gemeinde Wislikofen, bestehend:

a) In einem Hause, Scheuer und Stallung mit einem Wagenschopf, und einem großen gewölbten Keller, nebst einem circa 2 ¼ Juchart großen, an dem Hause gelegenen Baumgarten, größtentheils mit schönen Obstbäumen besetzt.
b) Circa 4 ¼ Juchart schönes Mattland.
c) „ 1 Juchart Rebland, im Bann Mellstorf gelegen.
d) „ 22 ½ Jucharten Ackerland, worunter ½ Juchart Hanfland.
e) Circa 10 ½ Jucharten Holzland.

Da der Eigenthümer dieses Hofes unter waisenamtlicher Aufsicht des Gemeindraths zu Mellstorf steht, so haben sich die allfälligen Kaufliebhaber bis den 23. April nächstkünftig bei dem E. Gemeindrath von Mellstorf zu melden, wo sie die Kaufbedingnisse näher einsehen können.

Mellstorf den 2. Merz 1832.

F. J. Wenziger, Gemeindammann.
J. Schweri, Gemeindschreiber.

6. Der jüngst verstorbene Musiklehrer, Hr. Halder, hinterließ eine seltene Auswahl von Musikalien, von theoretischen Werken über die Musik, von Musikalien für den Gesang, für das Klavier, für die Violine und für die Orgel, welche man zu veräußern wünscht. Der Katalog kann bei der Unterzeichneten verlangt werden, und wenn sich Liebhaber für alle Klaviermusik, für alle Violinmusik u. s. w. finden, so könnten bedeutende Begünstigungen in den Preisen statt finden. Auch sind vier Violinen zu verschiedenen Preisen und gut conditionnirt, sammt einem Violoncello zu verkaufen. Nähere Auskunft über Alles ertheilt

Frau Wittwe Halder, geb. Weber, in Lenzburg.

7. Ein Flaschenzug, Rollen und Seil, um sehr billigen Preis. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

8. Johann Jakob Amsler, auf Schoren zu Oberkulm, bietet sein Haus, Scheuer, großen Garten und circa sechs Jucharten erträgliches Matt- und Ackerland zum Verkaufe an. Dieses gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Haus, mit sechs heizbaren Zimmern, zwei Küchen und gesöndertem Estrich, sammt drei gewölbten Kellern, würde sich zu jedem Gewerb seiner Lage wegen, vorzüglich aber zur Seiden- oder Baumwollenfabrikation eignen, weil auch unter der neuen, ebenfalls mit Ziegeldach versehenen Scheuer sich drei Keller befinden, und dem Besitzer in einem dabei befindlichen Waschhause das Nutzrecht zusteht, so wie das Recht zu einem nahen sehr starken Brunnen, wovon 1 Loth Wasser mit geringen Kosten zur Scheuer geleitet werden kann. Kaufliebhaber werden höflichst eingeladen, solches in Augenschein zu nehmen, und die sehr billigen Bedinge bei dem Eigenthümer einzusehen.

Schoren zu Oberkulm den 25. Februar 1832.

Der Eigenthümer: J. J. Amsler.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

9. Im Gemeindsbezirk Dintiken, an der Straße über die Langele: ein neues Wohnhaus mit Scheuerwerk, darunter ein gewölbter und ein Tremkeller, eingerichtet für zwei Wohnungen; dazu gehören circa 2 ½ Jucharten gutes Ackerland, ganz nahe bei dem Hause. Das Nähere ist bei Rudolf Graf in Dintiken zu vernehmen.

10. [2]Zwei eisene Siegelpressen in bestem Stande, die eine groß und stark, die andere etwas kleiner, so gut als neu. Bei Rauchenstein, Schlosser, in Brugg.

11. [3]Eine schöne neue Doppelflinte, à Piston, Garnitur von Eisen (gravirt), bedeutend unter dem wahren Werthe, um Fr. 80, für derselben Güte wird gutgestanden; ferner eine einfache niedliche Flinte von ganz besonders neuer Art, à Piston, fusil à Canne, für Fr. 32; bei Amsler, Büchsenmacher, in Brugg.

Zu Aarau.

12. [1]Einige Hundert reine Selterwasser-Krüge und grüne Bouteillen, so wie auch ein soviel als neuer eisener Kanon-Ofen, um billigen Preis; in Nr. 500.

13. Ein Maurer- und Steinhauerwerkzeug, bei welchem sich eine fast neue starke Fußwinde und ein neuer Rollwagen befindet, einzeln oder zusammen, um billigen Preis. Bei Georg Hagenbuch, neben der Post.

14. Ein Wohnhaus sammt Scheuerwerk und nöthigen Nebengebäuden, mit circa 25 bis 30 Jucharten Land, wovon der größere Theil bewässert werden kann, alles in einer fruchtbaren Gegend und nahe bei einer Stadt im Aargau, wo jede Art von Victualien genugsamen Absatz findet. Im Berichthaus Aarau und Lenzburg zu vernehmen.

15. Eine Geldkiste, mit Eisen beschlagen.

16. Bei J. J. Kaspar, Mahler, in Aarau ist zu haben: aller Arten fein geriebene Oelfarben, sowohl an's Wetter als in Zimmer; wie auch Copal- und Oelfirnisse, zu billigen Preisen. — Auch ist bei ihm zu vernehmen wo zu Erlernung der Flachmahlerei, Lackiren und Vergolden, ein Lehrling angenommen würde.

17. [5]Eine schöne Auswahl von neuen und alten ein- und zweispännigen Chaisen; zwei neue Kinderwägelein; Pferdgeschirre, Sattel, Reitzäume, Reit- und Fahrpeitschen, Koffer aller Arten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.

G. Rychner, Sattler, am Graben.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Von Stund an: unweit Zofingen ein neues gemauertes Haus in zwei Etagen, mit zwei gewölbten Kellern und Webstube, sammt Scheuerwerk, Speicher und Waschhaus, laufendem Brunnen und übrigen Bequemlichkeiten; dabei 4 Jucharten Land, wovon der größte Theil bewässert werden kann. Das Haus wäre für einen Fabrikanten oder sonstigen Gewerbsmann sehr bequem; auch könnte auf Verlangen nur die Hälfte in's Lehen gegeben werden. Sich anzumelden bei Jak. Braun, auf dem Birchenfeld, bei Zofingen.

2. In der Stadt Aarburg ist eine mit guten Kundsamen versehene Hufschmide sammt allem erforderlichen Werkgeschirr unter billigen Bedingungen an einen rechtschaffenen Mann zu verleihen. Allfällige Liebhaber belieben sich bei dem Eigenthümer daselbst, Nr. 26 anzumelden.

3. [3]Fr. 750, 1050, 4000, 6000, letztere zwei Posten in Abtheilungen von Fr. 1000 und darüber; ferner auf 1ten Mai dieses Jahrs Fr. 3000 und Fr. 8000, alles zu 4 pCt., gegen gute Sicherheit. Bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

Zu Aarau.

4. [1]Ein fröhliches meublirtes Zimmer in der obern Vorstadt; sich in Nr. 586 anzumelden.

5. [1]In Nr. 39, in der Kronengasse, das plain-pied, bequem eingerichtet zu einem Laden, sammt dem zweiten Stockwerk, mit drei heizbaren Zimmern, einer Küche, zwei Kammern und genugsamen Platz im Keller und auf dem Estrich. Auf 1. August zu beziehen.

6. [1]In Nr. 644 auf dem Rain, ein geräumiges, gut eingerichtetes Magazin nebst Comptoir, so wie auch ein heizbares, meublirt oder unmeublirtes Zimmer mit besonders fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

7. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk sammt dazu gehörigem Keller, Schwarzzeugkammer und Platz für Holz; sammthaft oder einzeln.

8. [1]Zwei Keller im Kantonsschulgebäude, der eine mit circa 190 Saum Faß, von jetzt an, der andere leer, vom 1. August nächstkünftig, beide auf 6 Jahre. Die nähern Bedingungen sind bei Hrn. Stadtammann Frey zu vernehmen.

9. [1]Auf ein bei Aarau an der Erlisbacher Straße gelegenes Lehen, mit wohleingerichteter doppelter Wohnung, Scheuer und Stallung, mit circa 14 Juchart Wiesen, Garten und etwas Rebland, wird ein solider Lehenmann gesucht, welcher einen Viehstand von 4 bis 6 Stück zu halten vermag. Derselbe könnte von Stund an eintreten, da ein Vorrath von Futter und Streu vorhanden ist. Anzumelden bei Märk, Großweibel.

10. [2]In Nr. 35 drei heizbare Zimmer, im ersten, zweiten und dritten Stock, mit fröhlicher Aussicht.

11. [3]In Nr. 344 in der neuen Vorstadt, eine Behausung im plain-pied, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche, Keller, Plunderkammer und Platz für Holz. Auf den 1. May zu beziehen.

12. [2]Bei Wanger, Messerschmied, eine Behausung, bestehend in zwei Stuben, zwei Kammern, einer Küche, Keller und Estrich; von Stund an zu beziehen.

13. Eine neu errichtete Hanf- und Gypsreibe, eine halbe Stunde von Aarau, mit hinlänglicher Wohnung und Pflanzland; die Zu- und Abfuhr kann zu Wasser oder Land geschehen. Ist sich dafür in Nr. 498 anzumelden.

14. Ein großer, gut eingezäunter Gemüsegarten auf dem Schachen. Sich dafür in Nr. 19 anzumelden.

Nachrichten.

1. Den 29. Hornung verlor ein Fuhrmann von Braunegg bis Brugg eine Wagenwinde. Der redliche Finder ist ersucht, dieselbe gegen ein angemessenes Trinkgeld im Rößli in Brugg abzugeben.

2. Die Gesellschaft für vaterländische Kultur im Bezirke Lenzburg, als Inhaberin zweier Aktien für Steinkohlenschürfung, ist auf ihr Verlangen durch die Kommission, welche seiner Zeit die Arbeiten leitete, in Besitz einer Endrechnung über Verwendung der eingegangenen Aktiengelder gesetzt worden. Sie verzeigt einen Aktivsaldo; ebenso eine durch Mitglieder des Central-Comité in Aarau eingesandte Rechnung. — Es werden daher von Seite Eingangsgemeldter Gesellschaft und auf Ansuchen obgenannter Kommission zu Abnahme der Rechnungen und zur beliebigen Verfügung über die vorhandenen Gelder sämmtliche Aktionärs eingeladen, sich am Sonntag den 18. Merz nächstkünftig, Nachmittags um 2 Uhr, im Gasthause zur Krone dahier zu versammeln. Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die anwesenden Aktionärs eine definitive Verfügung treffen werden.

Lenzburg den 28. Hornung 1832.

Namens der Gesellschaft für vaterländ. Kultur im Bezirk Lenzburg:
Das Sekretariat.

3. Die Endesunterzeichneten empfehlen sich E. E. Publikum zu Stadt und Land für Garnsechten und Bleichen leinener und baumwollener Tücher. Durch mehrjährige Erfahrung und durch die gute Einrichtung unsers Gewerbes veranlaßt, dürfen wir Jedermann der best- und billigmöglichsten Bedienung zum Voraus versichern, und es wird unser stetes Bestreben seyn, das Zutrauen der werthen Gönner zu verdienen. — Entferntere Freunde belieben die Tücher und Garn gegen Zeichen abzugeben bei

Herrn Schmid, Vater, und Sohn, in Baden;
" Joseph Mösch, Zoller, in Frick;
" J. J. Kaspar, Mahler, in Aarau.

Würenlos, bei Baden, den 16. Februar 1832.

Kaspar und Lüpold.

4. Der Unterzeichnete macht öffentlich bekannt, daß, da seine Ehefrau Elisabeth, geb. Hediger, von Rupperswyl, ihn wiederholt böslich verlassen, er dieselbe hiermit öffentlich verrufen und das Publikum warnen lasse, sich auf seine Rechnung in keinerlei Verkehr oder Handel mit derselben einzulassen, indem er dafür weder Rede noch Antwort geben würde.

Rupperswyl den 15. Hornung 1832.

Jakob Richner, Blattmacher.

Bewilliget: Ringier, Vicegerichtspräsident.

Von Aarau.

5. Eine Schneiderin wünschte eine Tochter von guter Aufführung unter billigen Bedingen sobald möglich in die Lehre zu nehmen. Im Berichthaus zu erfragen.

6. Konrad Meyer, wohnhaft in der Telli, bei Aarau, empfiehlt sich E. E. Publikum zu Stadt und Land für das Garnsechten. Schneller und billiger Bedienung kann Jedermann versichert seyn.

7. [2]Der Unterzeichnete macht hiermit seinen Eden. Mitmeistern sowohl als E. E. Publikum bekannt, daß bei ihm eine Niederlage von schönem Bundglas (Fensterglas) von allen möglichen Sorten und Qualitäten, so wie auch extraschöne weiße Gläser für Portraits, von jeder beliebigen Größe, von nun an sowohl pr. Tafel, Bund- als Kistenweise zu haben ist. Er wird trachten, alle diejenigen, so ihn mit ihrem Zutrauen beehren, auf's Beste und Billigste zu bedienen. Daniel Brunner, Glaser.

Publikationen.

Die Gemeinde Wyliberg, Bezirks Zofingen, sieht sich im Fall, zu Verbesserung ihres Armenwesens und in An-

wendung der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1809, auch ihre auswärts wohnenden Bürger betellen zu müssen. Sie läßt dieselben andurch auffordern, für das laufende Jahr unfehlbar noch vor Ende dieses Merzmonats, fernerhin dann aber je auf den 1. Jenner, dem Armenpfleger der Gemeinde ihre beziehenden Geldbeiträge abzurichten, welche für einstweilen in sechs Klassen von 7 Btz. 5 Rp. bis auf 4 Fr. eingetheilt sind, und jedem Einzelnen bei der Bezahlung angezeigt werden. Die dieses Unterlassenden müßten sich die Folgen rechtlicher Betreibung gefallen lassen.

Wyliberg den 1. März 1832.

Im Namen des Gemeindraths:
Läßer, Gemeindammann.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

[1]Der Gemeindrath von Seengen bringt zur öffentlichen Kenntniß daß er für die Zukunft zur gerichtlichen Fertigung der im Gemeindsbezirke Seengen vorgegangenen Handlungen um Liegenschaften, so wie der Unterpfandsverschreibungen, als ordentliche Sitzungstage bezeichnet habe:

den ersten Montag im Jenner;
den ersten Montag im April;
den ersten Montag im Heumonat, und
den ersten Montag im Weinmonat,

jeden Jahrs, jeweils des Nachmittags um 1 Uhr, und daß er die daherigen Verhandlungen auf dem Gemeindhause vornehmen werde. Dieses wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß die betreffenden Contrahenten ihre alten Erwerbstitel und die auf abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen, so wie die außer der Gemeinde wohnenden Verkäufer die Weibelszeugnisse mitzubringen haben, wenn sie nicht Gefahr gehen wollen zurückgewiesen zu werden. Demzufolge fällt das nächste ordinari Fertiggericht auf Montag den 2. April.

Seengen den 6. Merz 1832.

Kaspar Thut, Gemeindammann.
Sandmeyer, Notar, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Seon macht bekannt, daß der Frühlingsmarkt, mit Bewilligung der hohen Regierung, dieses Jahr, weil derselbe auf den Villmerger-Markt fällt, Tags nachher, statt Donstag den 22., Freitag den 23. Merz abgehalten, und zu zahlreichem Besuche empfohlen wird.

Seon den 7. Merz 1832.

R. Glor, Gemeindammann.
Döbeli, Gemeindschreiber.

Da der Gemeindrath von Suhr mit Mißbelieben in Erfahrung gebracht hat, daß hiesige Gemeindsangehörige sich auswärts dem Bettel ergeben haben; so werden, um diesen Uebelstand zu hemmen, die betreffenden Herren Ortsvorsteher ersucht, Angehörige von Suhr, wenn sie wieder auf dem Bettel betreten werden sollten, auf Kosten der Gemeinde Suhr dahin abführen zu lassen, wogegen der dasige Gemeindrath sich erbietet, das gleiche gegen Auswärtige, wenn sie auf dem Bettel ergriffen werden, in Anwendung zu bringen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Gemeindrath von Suhr von nun an strenger als je auf alles ordnungswidrige Hausiren genaue Acht bestellen, und die Fehlbaren der betreffenden Titl. Polizeibehörde zur Bestrafung zuführen lassen werde.

Suhr den 24. Hornung 1832.

Zehnder, Gemeindammann.
Gisi, Gemeindschreiber.

[3]Am 7. Juni 1822 ließ die Bezirksgerichtskanzlei Brugg publiziren, daß, zu Vermeidung vieler Kosten, sie in Konkursfällen die sogenennten Gantbietungen von sich aus besorgen lassen werde. — Da aber den Betheiligten die Besorgung ihrer Rechte in Gantsachen, im Bezirk Brugg, wie in den übrigen Kantonstheilen, selbst überlassen werden muß, und dießorts allfällig übertrieben angesetzte Kosten der Ermäßigung unterliegen, — so wird öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Gerichtsschreiberei Brugg, als solche, unbedingt aller Gantbietungen entschlägt, und die Besorgung der Interessen den betreffenden Betheiligten gutfindend überläßt, und somit die obangeführte Publikation nicht weiter beachten wird.

Brugg den 21. Hornung 1832.

Amsler, Gerichtschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Mortifikationen.

Es wurde dem Johannes Merki, Webers, von Mandach, geb. 1811, am 13. Mai 1829 ein förmlicher Heimathschein ausgestellt, so auch dem Jakob Merki, Birris, von bemeldtem Mandach, geb. 1806, datirt vom 24. Juli 1830. Beide geben, bei Abforderung derselben vor, sie verloren zu haben. Hiemit werden nun dieselben öffentlich verrufen, und bei allfälligem Gebrauch für erloschen und ungültig erklärt.

Mandach den 25. Februar 1832.

J. H. Märky, Gemeindammann.
H. Keller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Ein der Susanna Elisabeth Wullschleger, Johann Ludwig, Stadthaschirs Tochter, von hier, den 31. Juli 1828 ausgestellter, nun vermißter Heimathschein wird als ungültig und kraftlos erklärt.

Zofingen den 7. Merz 1832.

F. Suter, Stadtammann.
F. Strähl, Stadtschreiber.

Fertiggerichte.

Frau Anna Schauenberg, geb. Gfeller, Wittwe des Hrn. Samuel Schauenberg sel., gewesener Hafner und Oberthorinspektor, von hier, hat ihre sämmtlichen Liegenschaften veräußert. Die daherige Fertigungsverhandlung wird Donstag den 15. d. M., Morgens 8 Uhr, vor dem hiesigen Stadtrathe statt finden.

Zofingen den 7. Merz 1832.

Aus Auftrag:
F. Strähl, Stadtschreiber.

Da Johannes Meyer, Spanner, von hier, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so hat der Stadtrath Aarburg zu deren Fertigung Tag bestimmt Dienstag den 13. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf hiesigem Rathhause, welches nach §. 6. des Gesetzes vom 8. Juni 1804 bekannt gemacht wird.

Aarburg den 1. Merz 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths.
Bohnenblust, Stadtschreiber.

Samuel Lüscher, Hansen, von Moosleerau, hat seine sämmtliche Liegenschaft an seine zwei Söhne, Jakob und Samuel Lüscher, verkauft. Zu extragerichtlicher Fertigung daherigen Kaufs hat der Gemeindrath Moosleerau Tag bestimmt Donstag den 15. Merz d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu den drei Sternen daselbst. Dabei können auch noch andere Verträge zur Fertigung gebracht werden. Die Betreffenden haben ihre Erwerbstitel und Quittungen getilgter Verhaftungen der Fertigungsbehörde vorzulegen.

Moosleerau den 6. Merz 1832.

M. Hunziker, Gemeindammann.
Hs. R. Hunziker, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Mandach hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Mittwoch den 14. d. M., von Mittags 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause

daselbst. Dieses wird den betreffenden Parteien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben. — Mandach den 3. Merz 1832.

J. H. Märky, Gemeindammann.
H. Keller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Der Gemeindrath Leuggern hat über das von Michael Steigmeyer und Thaddäus Häfeli, von Klingnau, verkaufte Holzland, das im Gemeindsbezirke Leuggern gelegen, zu dessen Fertigung Tag bestimmt: Donnerstag den 15. d. M., Nachmittags 1 Uhr. Diejenigen, die gegen diese Fertigung Einwendung zu machen haben, werden ersucht, solche dem Gemeindrath Leuggern in gehöriger Zeit anzuzeigen.

Leuggern den 3. Merz 1832.

Huser, Gemeindammann.
Kalt, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Welty, Gerichtspräsident.

Zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Zetzwyl hat der Gemeindrath daselbst Tag bestimmt Freitag den 16. Merz d. J., von Mittags 11 Uhr an, in dasigem Tavernenwirthshause, wobei bemerkt wird, daß die Erben des sel. vorstorbenen Hs. Rudolf Siegrist, und Hs. Jakob Roth, Schuster, als Vogt des Jakob Lüscher, Königs Wittwe, ihre hinterlassene sämmtliche Liegenschaft verkauft haben, und auch zur Fertigung gebracht werden. Jeder Betreffende hat die gehörigen Schriften mitzubringen.

Zetzwyl den 5. Merz 1832.

H. Wirz, Gemeindammann.
Hs. Rud. Weber, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath Fahrwangen wird am Freitag den 16. d. M., von Mittags 12 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Jakob Rey, Joggen, von Fahrwangen, gegenwärtig im Rombach bei Aarau säßhaft, und die Gebrüder Hs. Rudolf, Kaspar und Friedrich Hochstraßer, Salomons, von da, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und dannzumal wegzufertigen gedenken. Auch wird noch angezeigt, daß Jedermann, der Kontrakte zur Fertigung bringen will, dieselben im Aufsatze, begleitet mit den darauf sich beziehenden Erwerbstiteln und Quittungen, zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber einzulegen und dort jeden nothwendig erachteten Aufschluß zu ertheilen hat, nicht geschehenden Falls jede Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde.

Fahrwangen den 5. Merz 1832.

Jb. Eichenberger, Gemeindammann.
R. Müller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Warnungsverruf.

Das Bezirksgericht von Lenzburg hat dem Ansuchen der Gemeindsbehörde von Othmarsingen entsprochen, daß gegen den ganz vermögenslosen Jakob Schaufelberger, Knöpfers, gegenwärtig in der Neuenwelt, bei Basel, als Spinner angestellt, der einen äußerst liederlichen Lebenswandel führe, und die Heimathgemeinde bereits mit zwei unehelichen Kindern belästiget habe, der Warnungsverruf verhängt werden möchte. In Folge dessen ergeht an alle Weibspersonen die öffentliche Warnung, sich mit dem genannten Schaufelberger in keinen vertrauten Umgang einzulassen, widrigen Falls sie sich die allfälligen nachtheiligen Folgen eines solchen Umgangs selbst zuzuschreiben hätten, da sich die Heimathsgemeinde ausdrücklich dagegen verwahrt.

Lenzburg den 6. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft.

Auf den Antrag des Gemeindraths von Seon wird in Erinnerung gebracht, daß der mehrjährige Jak. Schmied, Melchers, von Seon, zu Aarau sich aufhaltend, dem jüngsthin von seinen Eltern Vermögen erbsweise zugefallen, unterm 4. Mai 1819 unter Vormundschaft gesetzt worden ist, daß diese Vormundschaft fortbestehe und alle Handlungen, die Schmied ohne Wissen und Einwilligung seines Vormundes Isaak Schmied, Zuslis, Zimmermann, von Seon, eingehen würde, ungültig seyen.

Lenzburg den 6. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Möriken hat das Bezirksgericht Lenzburg den Rudolf Schmied, Abrahamen, Schuhmacher, von Möriken, seiner verschwenderischen Lebensweise wegen, in der Person des Johannes Hartmann, Schuhmacher, jünger, von da, unter Vormundschaft gesetzt. Indem diese Vormundschaft mit der gesetzlichen Warnung bekannt gemacht wird, ergehet sowohl an alle Tavernenwirthe als Weinschenken das richterliche Verbot, dem Schmied, sey es gegen baare Bezahlung oder auf Borg, Wein oder andere geistige Getränke zu reichen. Gegen Widerhandelnde würde strenge Ahndung eintreten. Zugleich werden die sämmtlichen Gläubiger des unter Vormundschaft stehenden Schmied dringend ersucht, ihre Forderungen inner der Frist von 6 Wochen dem Hrn. Gemeindschreiber Byland in Möriken schriftlich anzuzeigen.

Lenzburg den 27. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Möhlin haben wir zur Richtigstellung des Schuldenstandes der Erbsmasse des verstorbenen Othmar Böni, von da, Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 11. April d. J., früh 9 Uhr, angesetzt, wobei die sämmtlichen Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, als dieselben im Nichterscheinungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden am 20. Hornung 1832.

Dr. J. Wieland, Vicegerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

Da Sebastian Wunderlin, Schmied, von Wallbach, gesonnen ist, in 7 Wochen nach Amerika auszuwandern, so werden diejenigen, welche rechtliche Ansprachen an ihn zu stellen haben, aufgefordert, dieselben inner dieser Frist geltend zu machen, indem sie im Unterlassungsfalle die nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

Rheinfelden am 25. Hornung 1832.

Dr. J. Wieland, Vicegerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

Um zur richtigen Kenntniß über den Schulden- und Vermögensstand des Sebastian Schleiniger, Vater, Kernenhändlers, von Klingnau, zu gelangen, werden dessen Kreditoren laufender Schulden, und allfällige Bürgschaftsansprecher, so wie jene, welche demselben zu thun schuldig sind, von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, erstere wohlbescheiniget, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte am 20. dieß dem löbl. Stadtrath Klingnau anzugeben.

Zurzach den 5. März 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Da die Erben des vor kurzem verstorbenen Johann Hochrüter, Gablenmacher, von Wittnau, des letztern Hinterlassenschaft angetreten und dieselben sichere Kenntniß der Erbschaftsschulden nöthig haben, so haben wir ihrem Gesuche um Bewilligung eines Schuldenrufes entsprochen. Es werden demnach alle Gläubiger des Hochrüter peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt bei Vermeidung der Präclusion dem Gemeindrathe zu Wittnau längstens bis zum 27. März laufenden Jahres einzureichen.

Laufenburg den 24. Hornung 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
Schimpf, Gerichtssubstitut.

[3]Auf den Antrag des Gemeindraths Wohlen hat das Bezirksgericht Bremgarten über den Jakob Wietlispach, gewesener Bannwart, von Wohlen, den Schuldenruf gestattet. Die Gläubiger und Schuldner des Wietlispach werden daher peremtorisch aufgefordert, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, und letztere von Gerichtswegen, ihre An- und Gegenforderungen Donstag den 15. Merz 1832 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath Wohlen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[3]Auf den Bericht des Gemeindraths von Tägerig hat das Bezirksgericht Bremgarten über die Brüder Bernhard und Johann Seiler, Altenvogts, von Tägerig, den Schuldenruf erkennt. Demnach werden sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner der Brüder Seiler, und zwar die Gläubiger bei Verlust ihrer Ansprachen, die Schuldner aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Donstag den 15. Merz 1832 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath Tägerig wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Rudolf Merz, Oehlpeters, von Beinwyl, welcher mit selbstverfertigten Baumwollentüchern in der Nähe einen kleinen Handel trieb, die verlangte Wohlthat des gerichtlichen Güterverzeichnisses hinsichtlich des Nachlasses des Merz gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Merz, obgenennt, irgend eine Ansprache zu machen haben, unter Bedrohung des Verlusts ihrer Rechte, so wie auch dessen Schuldner, peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten schriftlich und mit den gehörigen Ausweisen begleitet bis und mit Samstag den 12. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm unfehlbar einzugeben.

Kulm den 5. März 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben der unterm 15. d. M. verstorbenen Frau Susanna Elisabeth Sprüngli, geb. Senn, Wittwe des Hrn. Joh. Rudolph Sprüngli, sel., gewes. Handelsmann und Zoll-Commis, von Zofingen, welche unter der Firma „Johann Rudolph Sprüngli's sel. Wittwe" eine Tuchhandlung betrieben hat, ist über derselben Verlassenschaft, keineswegs wegen mißlicher Vermögensumstände, sondern einzig um zu genauer Kenntniß derselben zu gelangen, das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in hiesige Stadtschreiberei, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 14ten April 1832, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung von Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
J. Berner, Notar.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzthin sel. verstorbenen Johannes Fäs, Schullehrer und Gemeindrathssuppleant, von Schöftland, das verlangte Benefizium Inventarii gestattet. Demzufolge werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und Schuldner des Verstorbenen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen, Bürgschaftansprachen und Schuldigkeiten genugsam beglaubigt bis und mit Samstag den 14. April nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm um so gewisser einzugeben, als nachher jede Anforderung gesetzlicher Vorschrift gemäß von dem Nachlaß ausgeschlossen und ferner keine Rede dafür gegeben werden würde. — Kulm den 8. Februar 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Da über den geringen Nachlaß des unlängst in der Vorstadtgemeinde Brittnau verstorbenen Hans Siegrist, Burenhanse genannt, früher zu Bösenwyl gesessen, eine Vermögenstheilung vorgenommen werden soll: so werden des Siegrists rechtmäßigen Erben und seine bis dahin unbekannt gebliebenen Gläubiger aufgefordert, sich bis und mit Ende kommenden Merzmonats schriftlich oder persönlich bei unterzeichnetem Gemeindschreiber anzumelden.

Brittnau den 27. Hornung 1832.

Gugelmann, Gemeindammann.
J. Kunz, Gemeindschreiber.
Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

[3]Auf den Antrag des Gemeindraths von Widen hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Johann Hüser, Heinrichs, von Widen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Hüser unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Merz 1832 vor dem Gemeindrath Widen zu erscheinen, und resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten demselben wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 15. Hornung 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Geldstage.

Gegen Anton Jek, Sattlers, von Zeiningen, haben wir den Konkurs erkennt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 12. April d. J., früh 9 Uhr, angesetzt, wobei dessen sämmtliche Gläubiger ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, widrigens dieselben von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 20. Hornung 1832.

Dr. J. Wieland, Vicegerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

[1]Zur gütlichen oder rechtlichen Schuldenliquidation des Heinrich Bercher, Färber, zu Rekingen, ist auf Freitag den 6. k. M. April Tagsfahrt gerichtlich angeordnet. Demzufolge werden die Gläubiger desselben peremtorisch auf-

gefordert, an bemeldtem Tage, früh 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprachen in Originalurkunden und mit Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als ihnen dafür später kein Recht mehr gehalten würde.

Zurzach den 5. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Anton Fuchs, Spielmann, von Appenzell, in Obernußbaumen angesessen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 26. laufenden Märzmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 3. April daraufhin, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden am 7. März 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag gegen Hs. Rudolf Bertschi, Melchers, Fabrikant, von Dürrenäsch, welcher vor einigen Jahren sich zu Kulm, seither auch zu Teufenthal aufhielt, und früher im Kanton Thurgau vergeldstagt worden seyn soll, als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Freitag den 23. März, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in des Geldstagers Wohnung; über die Liegenschaften, bestehend in ungefähr 5 ½ Vierling Land in vier Stücken, nach beendigter Fahrhabesteigerung im Tavernenwirthshause zu Dürrenäsch; der dritte Geldstag Freitags den 23. Mai in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Dienstags den 19. Juni, des Vormittags um 9 Uhr in dem obgenannten Wirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Hans Rudolf Bertschi, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 27. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Heinrich Ammann, Hübelbauren, jünger, von Menziken, hat auf die gegen ihn erfolgte Betreibung den Geldstag angerufen, welchen das Bezirksgericht Kulm heute als unvermeidlich auszuführen beschlossen hat. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Dienstags den 27. März, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung; über die Liegenschaften, bestehend in einem Haus mit Garten und zwei Aecker, jeder 15000 □ Schuh haltend, von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Sternen daselbst; der dritte Geldstag Mittwoch den 23. Mai in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Freitags den 22. Juni, des Vormittags um 8 Uhr, in dem obgenennten Wirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Heinrich Ammann, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 27. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem die Gebrüder Kaspar und Niklaus Ott, von Herznach, die Erklärung abgegeben haben, ihre Gläubiger nicht mehr befriedigen zu können, so werden alle diejenigen, welche an diesen Gebrüdern Ott einige Ansprachen zu machen haben, oder an solche etwas schuldig sind, peremtorisch aufgefordert, den 24. Merz nächstkünftig, als an dem zur Liquidation anberaumten Tage, des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, die letztern aber zu Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Laufenburg am 24. Hornung 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtschreiber.

[2]Jakob Widmer, Näfen, Schuhmacher, jünger, von Gränichen, hat auf gegen ihn erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Alle diejenigen, welche am Geldstager Jakob Widmer, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide aber schriftlich bis und mit dem 1. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Wegen eingetretenen Umständen wird die Steigerung über das geringe geldstagliche Vermögen so wie die Abhaltung der Kollokationseröffnung und des Nachschlags auf unbestimmte Zeit verschoben.

Aarau den 23. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Rudolf Bertschinger, Sohn, zum Bären in Lenzburg, in Folge ausgeführter Betreibungsrechte angerufenen Geldstag, auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers, als unvermeidlich richterlich erkennt. Da sich aber bei Aufnahme der Inventur, außer verschiedenen Fahrhabestücken und Kleidern, welche Herr Rudolf Bertschinger, Gastwirth zum Bären in Lenzburg, Vater des Gemeinschuldners, in Folge eines vom 19. Hornung 1829 datirten Abtretungsakts als Eigenthum anspricht, kein Vermögen vorgefunden, so haben die Herren Committirten zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Samstag den 12. Mai nächstkünftig, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Zugleich wird angezeigt: daß eine Abschrift jenes Abtretungsakts zur Einsicht sämmtlicher Interessenten in gedachter Kanzlei liegt. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Rudolf Bertschinger, Sohn, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 12. Mai 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 14. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Ueber den rechtlich ausgetriebenen Laurenz Huber, Schneider, von Hägglingen, hat das Bezirksgericht Bremgarten den Konkurs erkannt, und zur geldstaglichen Verhandlung anberaumt Samstag den 31. Merz 1832, wobei die sämmtlichen Gläubiger und allfälligen Schuldner des

Huber, Vormittags 8 Uhr, vor bemeldtem Bezirksgerichte zu erscheinen, die Gläubiger ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, und die Debitoren ihre Schuldpflichten, zu Vervollständigung derselben, beides schriftlich und mit Vorlegung der Originaltitel oder beglaubigten Abschriften, einzugeben haben.

Bremgarten den 18. Hornung 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[3]Melchior Hilfiker, Metzger, von Safenwyl, gewesener Lehenwirth, zu Oberkulm, Zetzwyl und Densbüren, seit November 1831 wieder in der Heimathgemeinde Safenwyl wohnhaft, hat auf ergangene Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung infolge eingegangenen Berichts des Gemeindraths durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die Kommission folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene, nicht sehr bedeutende, beinahe das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe: Dienstags den 13. März nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für Abnahme der Ansprachen: bis und mit Donstag den 17. Mai dieses Jahrs. Für die Kollokationseröffnung, in der Gerichtskanzlei: Samstag den 16. Juni 1832, von Mittags 12 Uhr hinweg. Alle die, so an dem Geldstager Hilfiker irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 17. Mai dieses Jahres hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat gegen den ausbetriebenen Kaspar Hochstraßer, alten Schulmeisters, von Fahrwangen, den Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung des in einem einzigen Grundstück bestehenden geldstaglichen Vermögens Donnerstag den 1. Merz 1832, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Für die Kollokation Donnerstag den 3. Mai 1832, Nachmittags 2 Uhr in der Gerichtskanzlei Lenzburg, und für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Donstag den 10. gleichen Monats, Nachmittags 2 Uhr in genenntem Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Hochstraßer werden unter Androbung gesetzlicher Folgen, aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 3. Mai 1832, als dem bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 21. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirks-Gericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Jakob Friedrich Frey, gewes. berner'scher Salzspeditor, von Brugg, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über Liegenschaften und Fahrhabe, Donstag den 15. Merz, von Nachmittags 1 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für die Kollokation auf der Gerichtskanzlei Brugg, Montag der 23. April, und endlich für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag an letzterm Ort Montag den 4. Brachmonat, von Morgens 8 Uhr an, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 23. April nächstkünftig, als dem Kollokations-Tage schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 3. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirks-Gericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Samuel Senn, Vater, Fuhrmann, auf dem Habsburg, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über Liegenschaften und Fahrhabe Montag den 12. Merz, von Nachmittags 1 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung. Für die Kollokation den 1. Mai auf der Gerichtskanzlei Brugg, und endlich für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag Donstag den 24. Mai, von Morgens 9 Uhr an, in der Landweinschenke auf Habsburg, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 1. Mai nächstkünftig, als dem Kollokationstage, schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 3. Hornung 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[3]Johann Lukas Stäubli, von Horgen, Kantons Zürich, zu Aarau, in der Telli gesessen, hat auf ausgeführte Betreibung hin den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden. Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, in Fahrhabe, Meublen, Farbstoffen und Druckmodellen bestehend, Dienstag den 13. März, von Morgens 9 Uhr an, in des Geldstagers Miethwohnung in der Telli zu Aarau. Alle drei Geldstage den 3. Mai in der Gerichtskanzlei Aarau; die Kollokationseröffnung daselbst Montag den 14. gleichen Monats, des Morgens 9 Uhr, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Johann Lukas Stäubli obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden damit unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beides schriftlich bis und mit dem 3. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß zu Aarau den 16. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

Nachgeldstag.

Dem im Jahr 1828 vergeldstagten Franz Jakob Tanner, Med. Dr., gewesenen Appellationsrichter, von Aarau, ist aus der Theilung des Vermögens seines Vaters, des sel. verstorbenen Herrn Johann Jakob Tanner, Med. Dr. und gewesenen Appellationsrichter, von daselbst, laut Erbsabfertigung vom 15., 28. und 30. Christmonat, alles 1831, einiges Vermögen zugefallen. Das Bezirksgericht Aarau hat darüber die nachgeldstagliche Liquidation erkennt und damit die unterzeichnete Kanzlei beauftragt. Es wird daher, nach Abzug der diesseitigen Kosten, das besagte Vermögen den erstverlustigen Gläubigern des genannten Franz Jakob Tanner zugetheilt werden und die diesfällige Kollokationseröffnung Mittwoch den 25. April nächstkünftig, des Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Aarau statt finden.

Aarau den 7. Merz 1832.

Für die Gerichtskanzlei:
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

Der in den Jahren 1826 und 1827 vergeldstagte Joh. Georg Huber, Thierarzt, von Oberburg, zu Lenzburg wohnhaft, hat bei dem Bezirksgericht Lenzburg unter Vorlegung verschiedener Quittungen und mit der Erklärung daß er seine sämmtlichen verlustigen Kreditoren durch einen Nachlaßvertrag befriediget habe, um seine Rehabilitation angesucht. Dieses Begehren wird öffentlich bekannt gemacht, mit der Anzeige: daß diejenigen Gläubiger welche sich der Rehabilitation zu widersetzen gedenken, am Dienstag den 17. Aprils nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Lenzburg erscheinen und ihre Einwendungen zu Protokoll geben sollen, unterlassenden Falls die Rehabilitation des Huber ausgesprochen werden würde.

Lenzburg den 6. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

Die Verhörkommission des Bezirksgerichts Zofingen richtet hiermit an Maria Magdalena Hirschi, von Schangnau, bernischen Oberamts Signau, deren dermaliger Aufenthalt laut Berichts ihrer heimathlichen Behörden diesen unbekannt ist, und die sich schon seit längerer Zeit im Aargau aufgehalten hat, die Vorladung: sich sogleich nach erhaltener Kenntniß von diesem Rufe, hieher und zu dem unterzeichneten Präsidenten zu begeben, um in Betreff eines am 16. Wintermonats 1830, Abends, hier geschehenen bedeutenden Diebstahls, den sie, die Hirschi laut einer vorliegenden Anzeige soll verüben gesehen haben, einvernommen zu werden. Da einerseits zu vermuthen ist, daß die Hirschi selbst nicht öffentliche Blätter lese und da anderseits die Gründe für Einvernahme dieser Person eben so wichtig als dringlich sind; so werden diejenigen Polizei- und Gemeindebehörden, welchen der Aufenthalt gedachter Person bekannt seyn möchte, angelegentlich ersucht, dafür zu sorgen, daß die Hirschi unverzüglich unter sicherer Aufsicht der unterzeichneten Behörde zugeführt werde.

Zofingen den 3. Merz 1832.

Namens der Verhörkommission:
Derselben Präsident,
Sl. Müller.

[3]Auf das Gesuch der nächsten Verwandten des seit mehr als 30 Jahren landesabwesenden Hs. Jakob Rey, von Möriken, wird derselbe vorgeladen, inner Jahresfrist vor dem Bezirksgericht Lenzburg zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, unterlassenden Falls gegen ihn die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen werden würde.

Lenzburg den 21. Hornung 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Auf das Ansuchen des Kaspar Fehlmann, von Moosleerau, wohnhaft im Kanton Bern, wird dessen unbekannt wo sich aufhaltende Ehefrau Verena, geb. Schärer, von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, Freitags den 27. Aprils nächstkünftig, Morgens 8 Uhr, vor den Schranken des Gerichtes auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, um die auf den Grund des doppelten Ehebruches gestützte Scheidigungsklage des Ehemannes anzuhören und ihre allfällige Verantwortung dagegen zu Protokoll zu geben. Im Falle Ausbleibens der Ehefrau wird nichts desto weniger im Rechten fortgefahren werden.

Zofingen den 20. Hornung 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Mit Einwilligung und Gutheißen des Gemeindraths Oftringen werden Ulrich Meyer in der Küngoldingen, als Vormund dem Rudolf Wulschleger, und Samuel Scheibler, Fabrikant auf dem Birchenfeld, als Vormund dem Johs. Wulschleger, Rudolfs, Zimmermanns, sel. Söhne, in der Küngoldingen, Donnerstag den 22. dieses Monats öffentlich unter den dennzumal zu eröffnenden Gedingen kaufs- oder lebensweise versteigern lassen, folgende den gesagten Söhnen Wulschleger zuständige Liegenschaften:

1) ein halbes Haus mit Scheuerwerk;
2) ⅜ Jucharten Baumgarten;
3) eine Jucharte Mattland;
4) 3¾ Jucharten Ackerland, in vier Stücken;
5) eine halbe Jucharte Tannwald, in zwei Stücken.

Die Kauflustigen werden hiermit eingeladen, obige Liegenschaften vor der Steigerung in Augenschein zu nehmen, sich dann an dem obbemeldten Tage, des Abends 4 Uhr in dem Pintenschenkwirthshause des Samuel Hofacher, an der Straße, einzufinden.

Die Fahrhabesteigerung wird an dem darauf folgenden Tage von Morgens 8 Uhr an, in dem genannten Wohnhause der Söhne Wulschleger statt finden.

Oftringen den 7. Merz 1832.

Ulrich Meyer, als Vormund dem Rudolf Wulschleger.
In Abwesenheit des Vormundes Sl. Scheibler,
unterzeichnet der prokurirte
Johannes Zimmerly, jünger.
J. Jb. Beriger, Gemeindammann.
H. Dätwyler, Gemeindschreiber.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Die unterzogenen Kuratoren der Placid Bruner'schen Konkursmasse zu Bremgarten, werden Mittwoch den 14. Merz 1832 folgende Gegenstände an öffentliche Steigerung setzen:

1. Fassungen, Strohhüte, Holzgeräthschaften, Wagen, Pretiosen ꝛc.
2. Liegenschaften:
   a) Eine in der Stadt Bremgarten gelegene Scheuer.
   b) Ein daselbst befindliches kleines Oekonomiegebäude.
   c) Circa 4 Jucharten Weinland, im Itenhard gelegen.
   d) Ein Landhaus mit Nebengebäuden und Scheuer.
   e) Circa 17 Jucharten Acker- und Mattland.
   f) Circa 6 Jucharten Wiesen- und Ackergeländ, in den Gemeindemarken Zufikon und Lunkhofen gelegen.

Die Steigerung der Fahrhabe beginnt Morgens 8 Uhr, im Gasthause zur Krone.

Die der Liegenschaften Abends 5 Uhr, im Gasthause zum Adler in Bremgarten.

Ueber die Steigerungsbedingungen berichten:

Bremgarten den 6. Merz 1832.

Die Kuratoren der Konkursmasse:
Waller, Fürsprech.
Ludw. Weißenbach, z. Adler.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Wir haben zur 3. Steigerung des dem Gerbermeister Baptist Probst zugehörigen Gartens, vor dem Marktthor gelegen, Tag auf den 15. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem städtischen Rathhause dahier angesetzt; was zur Kenntniß und dem allfälligen Benehmen derjenigen, welche bei solcher Versteigerung ein Interesse haben mögen, bekannt gemacht wird.

Laufenburg den 28. Februar 1832.

Fendrich, Stadtammann.
Meyer, Stadtschreiber.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

[1]Der Unterzeichnete, von der hohen Finanzkommission des Kantons Aargau beauftragt und bevollmächtiget, wird auf Donstag den 29. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr, in der

Pintenschenke des Hrn. Ammann Reichners zu Rupperswyl, über eine zur Pfarre daselbst gehörende Wiese, Aarmatte genannt, unter den dannzumal zu eröffnenden Gedingen, eine öffentliche Steigerung abhalten, und dem Höchstbieter, unter Genehmigungsvorbehalt von Seite der hohen Regierung, überlassen werden.

Lenzburg den 7. Merz 1832.

Meyer, Bezirksverwalter.

Freitag den 16. Merz, des Morgens um 9 Uhr, wird über circa 6000 Mischel-Reiswellen im Staatswald Stok und Hard bei Auenstein, eine Steigerung abgehalten. Nasse Witterung an diesem Tage verschiebt die Steigerung auf Samstag den 17. zu gleicher Stunde.

Gehret, Forst-Inspektor.

Dienstag den 20. Merz, von Morgens 8 Uhr an, wird die Erbschaft des sel. verstorbenen Herrn Markus Bertschinger, von Lenzburg, gewesenen Pfarrers zu Auenstein, versteigern lassen: aller Arten Meubles, Betten, Linges, Küchegeräthschaften; einige Saum guten Landwein nebst Weinfässer; Acker- und Gartenwerkzeug, eine Chaise, eine s. v. Kuh sammt vorräthigem Heu. Die Liebhaber sind höflich ersucht, sich an bemeldtem Tag im Pfarrhause zu Auenstein, wo die Steigerung abgehalten wird, einzufinden.

Aus dem Nachlaß des Hrn. Sekelmeisters Gonzenbach sel., von Aarau, werden Mittwoch und Donnerstag den 14. und 15. l. M. Merz, des Morgens von 8 Uhr an, in Nr. 348 in der neuen Vorstadt dahier, Linges, Betten, Meublen, Silbergeschirr, Küchengeschirr, Steinkrüge und allerlei hausräthliche und andere Effekten öffentlich versteigert werden.

Die Liebhaber zu dem noch vorhandenen 1827er Reifwein und Margräfler sind auf obige Zeit eingeladen, diese Weine an den Fässern zu versuchen.

Unter waisenamtlicher Aufsicht wird der Beistand der Wittwe des sel. verstorbenen Herrn Peter Rischgasser, von Weltheim, bei Leben gewesenen Gastwirths zur Krone in Lenzburg, am Montag den 19. Merz nächstkünftig, Nachmittags um 3 Uhr, in der Krone dahier, die sämmtlichen Rischgasser'schen Liegenschaften auf öffentliche Steigerung bringen. Im Speziellen sind es folgende:

a) Das Gasthaus zur Krone in Lenzburg, äußerst vortheilhaft an der großen Berner Landstraße und an der Brugger Straße gelegen, mit 14 heizbaren Zimmern und zwei Sälen, geräumiger Küche mit Sodbrunnen, zwei Weinkellern, einem Einsetzkeller und mehrern Estrichen. Dieses wird nach Belieben mit oder ohne Mobiliar übergeben.

b) Zwei dicht hinter und neben dem Hause gelegene Scheuern mit Remise und sehr geräumigen Stallungen, zu circa 50 Pferden.

c) Im Haushofe ein Holzschopf nebst einer kleinen Metzg, ein Hühnerhof.

d) Hinter dem Haushofe ein Garten und Baumgarten, zusammen circa zwei Vierling haltend.

e) Zwei und eine achttheils Jucharten Ackerland, ebenfalls ganz in der Nähe von Lenzburg.

Liebhaber sind eingeladen, sich durch Besichtigung des Ganzen von dessen vortheilhafter Lage und Einrichtung selbst zu überzeugen und nach Belieben entweder im Gasthause zur Krone selbst, oder in der Unterzeichneten die Steigerungsgedinge einzusehen, die jedoch bei Eröffnung der Steigerung noch durch Verlesung bekannt gemacht werden.

Lenzburg am 24. Februar 1832.

Für die Erbschaft Rischgasser:
Die Stadtschreiberei.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Gantsteigerung.

Wegen obwaltenden Umständen kann die Geldstagssteigerung des Jak. Friedrich Frey, alt Salzspeditor, von Brugg, auf den 15. dieß nicht statt finden. Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Ahaltung dieser Steigerung seiner Zeit publizirt werden soll.

Brugg den 7. Merz 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
A. Siegrist, Gerichtssubstitut.

Aargauische Anzeigen.

Gesetz über das Münzwesen. Vom 3ten März 1832.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir, in der Absicht, die im Kanton Aargau im gewöhnlichen Verkehr üblich gewordene Würdigung der Gold- und groben Silbersorten gesetzlich anzuerkennen, und solche auch bei den öffentlichen Kassen in Wirksamkeit treten zu lassen, dabei aber zugleich das durch Verträge gesicherte Eigenthum zu schützen, verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1.

Für den gewöhnlichen Verkehr unter Privaten und bei allen öffentlichen, dem Staate zugehörigen oder unter seiner Aufsicht stehenden Kassen ist von nun an nachfolgende Würdigung der im Kanton kursirenden vollgewichtigen Gold- und groben Silbersorten festgesetzt:

	Fr.	Bz.
Der Brabanter oder deutsche Kronenthaler . .	4	—
Der halbe Brabanter Thaler	2	—
Das französische Fünffrankenstück	3	5
Die Bruchstücke von französischen 2 Fr., 1 Fr., ½ Fr. nach gleichem Verhältniß.		
Der französische einfache Louisd'or	16	—
„ „ doppelte „	32	—
Das französische Zwanzigfrankenstück	14	—
„ „ Vierzigfrankenstück	28	—

§. 2.

Hievon sind ausgenommen:

a) Die Zahlungen, für welche durch Verträge eine andere Würdigung festgesetzt worden, welche für die Verpflichteten fortwährend verbindlich bleibt.

b) Die Kapitalzahlungen, für welche die Verträge keine Würdigung der Geldsorten bestimmen. Für diese Kapitalzahlungen bleibt die bisherige Würdigung unverändert, nämlich:

	Fr.	Bz.	Rp.
Der Brabanter Thaler zu . . .	3	9	2
Der halbe Brabanter Thaler zu .	1	9	5
Das französische Fünffrankenstück .	3	4	—
" " Zwanzigfrankenstück	13	6	—

Wenn indessen der Schuldner bei Rückzahlung eines Kapitals zu beweisen vermag, daß solches ihm in Geldsorten nach einer höhern Würdigung dargelehnt worden, so ist er berechtiget, das Kapital in gleichen Sorten und nach gleicher Würdigung zurückzuzahlen, wie er dasselbe empfangen hat.

§. 3.

Da der sogenannte französische Neuthaler in Frankreich selbst herabgerufen worden, und in diesem Staate vom Jahre 1834 an außer Kurs gesetzt werden wird, so bleibt auch für den gewöhnlichen Verkehr der französische Neuthaler von wenigstens 542 Gran an Gewicht auf Bz. 39 gewürdiget, und wird diese Geldsorte vom 1ten Jenner 1833 hinweg in hiesigem Kanton gänzlich außer Kurs gesetzt.

§. 4.

Die nach dem anerkannten schweizerischen Münzfuße von den Kantonen der Eidgenossenschaft ausgeprägten Gold- und groben Silbersorten vom Schweizerfranken aufwärts mit Inbegriff der Zehnbatzenstücke, bleiben sowohl für Kapitalzahlungen als für den gewöhnlichen Verkehr nach ihrem Nennwerthe gewürdiget.

§. 5.

Alle Scheidemünzen sowohl des Auslandes als der nicht im Concordat begriffenen Kantone bleiben fortwährend außer Kurs gesetzt und verboten. Insbesondere werden alle Verwalter von öffentlichen und der Aufsicht des Staats untergeordneten Kassen bei ihrer Pflicht aufgefordert, keine andere als concordatgemäße Scheidemünze einzunehmen oder auszugeben.

Unter Scheidemünzen werden alle Münzsorten vom Franken abwärts (inbegriffen der deutsche Viertels-Brabanter-Thaler) verstanden. Hingegen werden die französischen einfachen, doppelten und halben Frankenstücke als kursirende Bruchstücke des Fünffrankenstückes anerkannt.

§. 6.

Niemand ist gehalten, auf einer Zahlung von zweihundert Franken und darunter mehr als zwanzig vom Hundert, und auf einer höhern Summe mehr als zehn vom Hundert an Scheidemünze anzunehmen, wenn nicht durch Verträge etwas anderes bestimmt ist.

§. 7.

Durch gegenwärtiges Gesetz, das mit dem 15ten März 1832 in Wirksamkeit tritt, sind alle Gesetze und Verordnungen, so weit sie damit im Widerspruch stehen, aufgehoben.

§. 8.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Gesetzes ist dem Kleinen Rathe übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 3ten März 1832.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hunziker, Oberst.

Die Sekretäre:
Keller.
Weissenbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes Gesetz in das Intelligenz- und Amtsblatt eingerükt, besonders gedrukt, öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht, und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 7ten März 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Die nächste ordentliche Sitzung des Obergerichts ist auf Montag den 12. d. M. angesetzt.

Aarau den 7. Merz 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Bekanntmachung
obergerichtlicher Strafurtheile.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom löbl. Bezirksgericht Kulm gegen Karl Heinrich Steil, von Gänsingen in der Pfalz, geboren und erzogen zu Gontenschwyl, 22 Jahre alt, katholischer Religion, unverheirathet, ein Schneiderlehrling und Weber, ohne Vermögen, wegen Diebstahls und Betrügereien verführte Kriminalprozedur nebst erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 11. Hornung 1832 Uns zur obergerichtlichen Beurtheilung zugekommen: haben Wir in genauer Prüfung der Akten, nach erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Aus den Eingeständnissen des Inquisiten, verbunden mit den prozedürlichen Thatumständen, ergebe sich:

Unterm 2. Wintermonat 1831, Abends gegen 8 Uhr, sey Inquisit, die ihm bekannt gewordene Abwesenheit der Hausbewohner benutzend, durch ein, mittelst Zerbrechen einer Scheibe geöffnetes Stubenfenster in die Wohnung des

Melchior Fehlmann zu Oberkulm eingestiegen; hier habe er einen dem Fehlmann gehörenden grünen Kaputrock im Werthe von Fr. 14 gestohlen und solchen nachher, unter Angabe erdichteter Umstände, seinem, des Inquisiten Vater, einem Schneider, nach Gontenschwyl gebracht, damit dieser ihm ein Kleid daraus mache.

Von seinem damaligen Meister Jakob Hunziker, zu Oberkulm, beauftragt, am 21. Oktober 1831 ein Stück Vieh zum Verkauf auf den Jahrmarkt nach Münster zu führen, habe der Inquisit solches unter Wegs veräußert, dem Hunziker unter falschem Vorgeben einen Theil des Erlöses hinterhalten und demselben auf diese Weise einen Schaden von Fr. 18 zugefügt. Inquisit habe angeblich im Namen, aber ohne Vorwissen des Hunziker, bei dessen Schwiegervater Jakob Kuhn in Suhr ein Darlehen von Fr. 16 erhoben, und das empfangene Geld in eigenen Nutzen verwendet. Ferner habe derselbe von seinem Bekannten Jakob Sommerhalder von Schwarzenberg eine silberne Taschenuhr auf den Kölliker Jahrmarkt (22. September 1831) geliehen, solche aber, statt dem Eigenthümer zurückzugeben, widerrechtlich und ohne denselben für den Werth von Fr. 11 zu entschädigen, verkauft. Endlich habe Inquisit vier verschiedene Schuldverschreibungen auf den Namen Anderer ausfertigen lassen und dieselben mit falschen Unterschriften versehen. Die erste vom 8. November datirt, und auf Fr. 18 lautend, habe er dem Jakob Hunziker übergeben, um ihn für dessen Guthaben von dem verkauften Stück Vieh her, zu beruhigen; die zweite, von gleichem Datum und Fr. 23 inhaltend, habe er dem Jakob Kuhn als Faustpfand für die Fr. 16 hinterlassen; die dritte, im Betrag von Fr. 18, habe der Inquisit gesucht an die Ehefrau des Landweinschenks Buhofer in Reinach zu veräußern; gegen die vierte dann, für Fr. 72 ausgestellt, habe er im Weinmonat 1831 angeblich für Jakob Hunziker bei Hrn. Gemeindammann Maurer von Schmidrued ein Darlehen aufnehmen wollen; nachdem aber dieser Versuch mißlungen, habe er dieselbe vernichtet.

Der Inquisit habe sich somit, nach §. 147, IIr. Abtheilung litt. c. und d. des peinlichen Gesetzbuches, des Verbrechens des beschwerten Diebstahls; dann nach §. 164 und 165 litt. a., des Verbrechens des Betrugs schuldig gemacht, und soll demnach in Anwendung des, den beschwerten Diebstahl beschlagenden §. 151 bestraft und dabei auf das ihm zur Last fallende Verbrechen des Betrugs nach §. 17 Bedacht genommen werden.

Belästigend wirke noch für den Inquisiten sein entschieden böser Leumund und sein boshaftes Läugnen vor dem Richter, während seine Jugend und eine vernachläßigte Erziehung als Milderungsgründe in Betracht zu ziehen seyen.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Karl Heinrich Steil habe sich der Verbrechen des Diebstahls und des Betrugs schuldig gemacht; und soll daher zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade auf vier Jahre, so wie zu Erstattung des verursachten Schadens und zu Bezahlung der sämmtlichen Untersuchungskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 25. Hornung 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 1. Merz 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Fetzer.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom löbl. Bezirksgericht Lenzburg mit Barbara Schaffner, des Rüetschen, von Schinznach, 22 Jahre alt, reformirten Glaubensbekenntnisses, ledigen Standes, vermögenslos, in puncto Diebstahlsversuchs errichtete Kriminalprozedur nebst erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 14. Februar abhin, zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung anher gelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Prüfung und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Vermöge der abgelegten Geständnisse und der prozedürlichen Thatumstände habe die, an ein herumschweifendes Leben gewöhnte Inquisitin unterm 16. Jenner 1832, Nachmittags, den unter der Wohnung des Hrn. Friedensrichters Akermann zu Hendschiken befindlichen Keller beschlichen, sich hier umgesehen und in der Absicht, später den dort befindlichen Rosmarinstock zu entwenden, den Kellerschlüssel aus der Thüre gezogen und sich damit fortbegeben. Nachdem sie am Dienstag daraufhin vergeblich sich wieder nach Hendschiken verfügt und nach Gelegenheit gespäht habe, in des Rudolf Akermanns, alten Vogts, Hause einen Diebstahl zu begehen, habe sie am Mittwoch ihr Vorhaben auszuführen gesucht. Es sey ihr an diesem Tage, nach ihrer Wiederankunft zu Hendschiken, Nachmittags um 4 Uhr, auch wirklich gelungen, unvermerkt durch die Küche in der Elisabeth Akermann unverschlossene Kammer zu steigen. Sie habe sich da mit Herausnehmen von Kleidungsstücken aus einem offen angetroffenen Schrank beschäftiget und bereits folgendes behändigt, um in die, zu dem Ende bei sich gehabten zwei Säcke zu packen:

einen schwarzen Tschoppen von Casimir,
einen grünen, tüchenen dto.,
eine Jüppe mit silbernen Haften,
zwei Fürtücher von Strichelzeug,
Zeug zu einem neuen Fürtuch,
drei Weiberhemden;

zusammen im Werthe von Fr. 48.

Nur das unvermuthete Erscheinen der Tochter Akermann habe die Inquisitin an der Vollendung der That verhindert. Dieser Versuch (§. 11) eines kriminellen Diebstahls sey in Gemäßheit des §. 19 in Verbindung mit dem §. 150 des P. G. B. zu bestrafen, und dabei auf die reife Ueberlegung und absichtliche Vorbereitung, womit der Diebstahl zu begehen gesucht worden, als Erschwerungsgrund, auf die der Inquisitin zu Theil gewordene nachläßige Erziehung aber und den Umstand, daß aus ihren Vergebungen kein Schaden entstand, als Milderungsgründe Rücksicht zu nehmen.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Barbara Schaffner habe sich des Verbrechens des Versuchs zum Diebstahl schuldig gemacht, und soll daher zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade auf ein Jahr, so wie zur Bezahlung der sämmtlichen Untersuchungskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 25. Februar 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 1. Merz 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Aarau den 2. Merz 1832.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeigen.

Johann Sebastian Galmbacher, von Mudau, Bezirksamt Buchen, im Großherzogthum Baden, Schneidergesell, 17 Jahre alt, 4′ 10″ franz. Maaß groß, schlanker Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase, breiten Mund, gute Zähne. Er trug dunkelblauen tüchenen Frack mit gelben Knöpfen, dunkelblaue Sommerhosen, beschmuztes gelbes Gilet, Unterweste von grobem braunen Tuch, dunkelblaue Kappe mit Wachstuch überzogen. Ist in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. zu Brugg aus dem Gefängniß, wo er wegen Diebstahl verhaftet war, ausgebrochen. Man ersucht auf diesen äußerst verwegenen Burschen genaue Acht bestellen, und denselben im Betretungsfall in Sicherheit setzen zu lassen; sogleich auch anher Anzeige zu machen.

Aarau den 5. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Christian Wagner, Schlossergesell, aus Frankfurt am Main, 24 Jahre alt, 5′ 5″ hoch, besetzter Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, rundes Kinn, röthlichten Bart, gesunde Gesichtsfarbe. Ist von dem Bezirksgericht Brugg wegen Diebstahl zu 14tägiger Gefangenschaft und zu 4jähriger Verweisung aus dem Kanton Aargau verurtheilt, und heute über die Grenze gebracht worden. Derselbe ist während der anberaumten Zeitfrist nicht wieder in hierseitigen Kanton einzulassen, sondern im Betreten sogleich wieder über die Grenze zu bringen.

Aarau den 7. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Zu Moosleerau sind kürzlich aus einem Webstübchen ab den Stühlen abgeschnitten und entwendet worden:

1) 30 à 35 Ellen ungebleichter Leinwand zu Futtertuch;
2) ein ganzes Stück, weniger 10 Ellen, sogenannten Asturias;
3) 15 à 16 Stäbe Asturias;
4) beinahe ein ganzes Stück blauer Triesch mit weißen Streifen;
5) circa 5 Ellen Trilch;
6) 23 Stäbe blauer Triesch, mit grünen, rothen und weißen Streifen.

Man ersucht auf verdächtige Feilbieter der beschriebenen Waaren zu achten und von allfälligen Entdekungen der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Aarau den 8. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Da Friedrich Zobrist, Schmied, von Rupperswyl, von der zu Kulm im Kriminalverhaft insitzenden Anna Baumann, von Leutwyl, der Anstiftung des von ihr mittelst eines falschen Gutscheins verübten Betrugs beschuldiget und in seiner Heimath nicht vorfindlich ist, so werden alle Polizeibehörden ersucht, auf denselben fahnden zu lassen und ihn auf Betreten anher abzuliefern.

Aarau den 9. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 8 fl. 16 ß. Roggen, 6 fl. 5 ß. Gerste, 5 fl. 20 ß. Haser, das Viertel, 24 bis 28 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 105 bz. — kr. bis 155 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 23 bz. 2 kr. bis 28 bz. 2 kr. Roggen, d. Mäß, 14 bz. 2 kr. bis 18 bz. — kr. Haber, d. Mütt, 70 bz. — kr. bis 86 bz. — kr.

In Basel. Kernen, d. Sack, 25 Fr. — bz. 1 rp. bis 25 Fr. 8 bz. — rp. Roggen, d. Sack, 16 Fr. — bz. — rp. bis — Fr. — bz. — rp. Gerste, d. Sack, 16 Fr. — bz. — rp. bis 16 Fr. 6 bz. — rp.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 11. Samstag den 17. Merz 1832.

In Aarau bei Buchdrucker Beck und Hrn. J. J. Christen, ist à 2 Bz. zu haben: Zwei Zuschriften an den Aargauischen Großen Rath, die Kantonsschule betreffend, mit einem Vorwort. Dieselben sind ferner noch zu haben bei Hrn. Kappeler, Buchbinder, in Baden; Hrn. Joh. Kraft, Buchbinder, jünger, in Brugg; Hrn. Seiler, Buchbinder, in Lenzburg, und Hrn. Zimmerli, Buchbinder, in Zofingen.

Zum Kauf angetragen.

1. Circa 200 Viertel schöner Hanfsamen, à Bz. 34 das Viertel; 100 Viertel schön gedörrte Zwetschgen, à Bz. 34 das Viertel; bei Hieronimus Hemmann in Brugg.

2. [1]Endesunterzeichneter ist geneigt, eine Trotte oder Weinpresse zu verkaufen. Allfällige Liebhaber können dieselbe mit jedem Tage besichtigen, und darüber das Mehrere vernehmen bei

Jakob Marti, Gemeindammann,
in Birrhard.

3. Aus der Baumschule von Aarau sind, in der Nähe derselben, bei Frau Evers im Rombach in Empfang zu nehmen: Spargelsamen und Spargelwurzeln, und später kräftige Stengel, zu moderaten Preisen.

4. Mehrere kleine, 125 bis 150 Maß haltende Weinfässer oder Piéce, und etwas Selteser-Steinkrüge, zu billigem Preis; wegen Mangel an Platz. Wo? ist im Berichthaus Lenzburg zu erfahren.

5. [2]Eine soviel als neue einspännige Chaise, mehrere ein- und zweispännige Wagen, so wie auch Pferdegeschirre, alles zu billigem Preis; bei Apotheker Ringier, in Zofingen.

6. Ein Strohhaus, enthält Stube, Nebenstube, Hinterstube, Küche, und ein oberes Gemach; einen durchgehenden Tenn und durchgehenden Stall, wie auch eine Heubühne, zu sehr billigem Preis. Bei Bernh. Hunziker, alt Ammann, in Muhen.

7. [1]In einer sehr angenehmen Gegend, eine halbe Viertelstunde von Lenzburg entfernt: die Hälfte von einem neuen, massiv gebauten Hause, mit vier Zimmern, einem Keller, Estrich, einer geräumigen Scheuer, und Krautgarten. Einem allfälligen Liebhaber würde auch das Ganze hingegeben. Nähere Auskunft hierüber ertheilt J. J. Friederich, Sohn, in Staufen.

Zu Aarau.

8. [1]Ein Bauernhof im Zofinger Mühlethal, mit vielen schönen und guten Obstbäumen, an der Straße nach Uerkheim und Schöftland gelegen, sehr dienlich für eine Färberei, Gerberei oder zur Fabrikation, sogleich oder später anzutreten; enthaltend circa 12 Jucharten Garten-, Pflanz-, Baumgarten- und Wiesland, mit Bewässerung, und circa 5 Jucharten Ackerland am Berg, pflugbar; alles zehntfrei und mit geringem Bodenzins; mit zwei gemauerten Häusern mit Ziegeln gedeckt, das eine mit Trämkeller und drei unterschiedlichen Wohnungen ꝛc.; das andere mit zwei gewölbten Kellern; auf dem ersten Boden drei Gemächer und Küche, nebst Brunnen; auf dem zweiten vier Gemächer und eine Küche, ein geräumiger Estrich; dann eine geräumige Scheuer mit Stroh gedeckt, mit Dreschtenn, gemauertem geräumigem Stall und Futtertenn; ein Wagenschopf mit Mosttrotte, sammt einem circa 60 Fässer haltenden Lachenbehälter; zwei laufende Brunnen mit gutem Wasser; alles aneinander, sonnenseits gelegen. — Für die Besichtigung ist sich bei Jb. Hauri, daselbst, und für die billigen Kaufsbedinge bei dem Eigenthümer Ol. Siebenmann, jünger, in Aarau, anzumelden.

9. Abzugsteine, für Oel und Wasser, die an Güte den levantischen nichts nachgeben, fast für jeden Handwerker dienlich; so wie frischen Schmaalensamen; bei Jakob Henz.

10. [1]Bei Herrn Maury, im Hause des Herrn Majors Dürr, ein Klavier von Howard, mit fünf Oktaven, von sehr gutem Ton; eine Geige für einen Anfänger; 200 Bouteillen und 100 große und kleine Krüge. Nebst einer blechenen Pflanzbüchse zum Botanisiren.

11. [1]Bei Ol. Siebenmann, jünger, in Aarau: eine Partie gute, echte Landweine, aus verschiedenen Gegenden, von den Jahrgängen 1825, 1827 und 1828, zu angemessen billigen Preisen und Bedingen; saum- und faßweise.

12. [2]Einige Hundert reine Selterwasser-Krüge und grüne Bouteillen, so wie auch ein soviel als neuer eisener Kanon-Ofen, um billigen Preis; in Nr. 500.

13. Ein Maurer- und Steinhauerwerkzeug, bei welchem sich eine fast neue starke Fußwinde und ein neuer Rollwagen befindet, einzeln oder zusammen, um billigen Preis. Bei Georg Hagenbuch, neben der Post.

14. Ein Wohnhaus sammt Scheuerwerk und nöthigen Nebengebäuden, mit circa 25 bis 30 Jucharten Land, wovon der größere Theil bewässert werden kann, alles in einer fruchtbaren Gegend und nahe bei einer Stadt im Aargau, wo jede Art von Victualien genugsamen Absatz findet. Im Berichthaus Aarau und Lenzburg zu vernehmen.

15. [2]Eine schöne Auswahl von neuen und alten ein- und zweispännigen Chaisen; zwei neue Kinderwägelein; Pferdgeschirre, Sattel, Reitzäume, Reit- und Fahrpeitschen, Koffer aller Arten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.

G. Rychner, Sattler, am Graben.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. Ein kleiner Gemüsegarten in Apfelhausen. Ferner eine Rüthi, mit schönen jungen Obstbäumen bepflanzt, in der Telli. Sich für beide in Nr. 19 anzumelden.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Bei Friedrich Müller, Handelsmann, von Schöftland: Fr. 800, gegen genügende Sicherheit; sogleich in Empfang zu nehmen.

2. Von Stund an: unweit Zofingen ein neues gemauertes Haus in zwei Etagen, mit zwei gewölbten Kellern und Webstube, sammt Scheuerwerk, Speicher und Waschhaus, laufendem Brunnen und übrigen Bequemlichkeiten; dabei 4 Jucharten Land, wovon der größte Theil bewässert werden kann. Das Haus wäre für einen Fabrikanten oder sonstigen Gewerbsmann sehr bequem; auch könnte auf Verlangen nur die Hälfte in's Leben gegeben werden. Sich anzumelden bei Jak. Braun, auf dem Birchenfeld, bei Zofingen.

3. In der Stadt Aarburg ist eine mit guten Kundsamen versehene Hufschmide sammt allem erforderlichen Werkgeschirr unter billigen Bedingungen an einen rechtschaffenen Mann

zu verleihen. Allfällige Liebhaber belieben sich bei dem Eigenthümer daselbst, Nr. 26 anzumelden.

4. [3]Fr. 750, 1050, 4000, 6000, letztere zwei Posten in Abtheilungen von Fr. 1000 und darüber; ferner auf 1ten Mai dieses Jahrs Fr. 3000 und Fr. 8000, alles zu 4 pCt., gegen gute Sicherheit. Bei Mattenberger, Notar, in Zofingen.

Zu Aarau.

5. [2]Ein fröhliches meublirtes Zimmer in der obern Vorstadt; sich in Nr. 586 anzumelden.

6. [2]In Nr. 39, in der Kronengasse, das plain-pied, bequem eingerichtet zu einem Laden, sammt dem zweiten Stockwerk, mit drei heizbaren Zimmern, einer Küche, zwei Kammern und genugsamen Platz im Keller und auf dem Estrich. Auf 1. August zu beziehen.

7. [2]In Nr. 644 auf dem Rain, ein geräumiges, gut eingerichtetes Magazin nebst Comptoir, so wie auch ein heizbares, meublirt oder unmeublirtes Zimmer mit besonders fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

8. [2]Zwei Keller im Kantonsschulgebäude, der eine mit circa 190 Saum Faß, von jetzt an, der andere leer, vom 1. August nächstkünftig, beide auf 6 Jahre. Die nähern Bedingungen sind bei Hrn. Stadtammann Frey zu vernehmen.

9. [3]Auf ein bei Aarau an der Erlisbacher Straße gelegenes Lehen, mit wohleingerichteter doppelter Wohnung, Scheuer und Stallung, mit circa 14 Juchart Wiesen, Garten und etwas Rebland, wird ein solider Lehenmann gesucht, welcher einen Viehstand von 4 bis 6 Stück zu halten vermag. Derselbe könnte von Stund an eintreten, da ein Vorrath von Futter und Streu vorhanden ist. Anzumelden bei Märk, Großweibel.

10. [3]In Nr. 35 drei heizbare Zimmer, im ersten, zweiten und dritten Stock, mit fröhlicher Aussicht.

11. [3]Bei Wanger, Messerschmied, eine Behausung, bestehend in zwei Stuben, zwei Kammern, einer Küche, Keller und Estrich; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Unterzeichneter nimmt sich die Freiheit, Einem geehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß er von jetzt an seinen Beruf zu treiben anfängt, und empfiehlt sich daher in allen in die Bauarbeit einschlagenden Arbeiten; so auch in Meubles, jedoch nur auf Bestellung hin. — Ebenso wünschte einen gesitteten jungen Menschen in die Lehre zu nehmen, unter billigen Conditionen.

Eduard Rohr, Bauschr., am Schloßberg,
in Lenzburg.

2. Der Unterzeichnete hat die Ehre E. E. Publikum hiermit anzuzeigen, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in Aarau verlassen, und sich in Gränichen niedergelassen hat; seine werthen Gönner sind höflichst ersucht ihre allfälligen Aufträge in seiner Ablage in der Tuchhandlung der Herren Huntzigker und Châtelain in Aarau abzugeben, alle Tage bis 7 Uhr Abends. Er empfiehlt sich ferners bestens für alle in sein Fach einschlagende Arbeiten.

Jak. Leuppi, Schneider, in Gränichen.

3. Dem Unterschriebenen ist vom 24. auf den 25. Hornung in Hägendorf in der Sandgrube aus seinem Zimmer eine silberne Sackuhr mit zwei Zifferblättern, die eine Seite die Stunden, Minuten und Sekunden zeigend, nebst zwei Figuren, Löwen vorstellend; die andere Seite die Stunden, Wochen- und Monattage zeigend, geblümt am Rande, nebst dem Brustbild des Königs von Preussen, zwei Engeln und verschiedener Armonie, abhanden gekommen. Demjenigen, der mir sichere Nachricht davon geben kann, wird eine Belohnung von Fr. 16 versprochen.

Viktor Winistörfer.

4. In der Nacht am 11. Merz 1832 gieng eine Kappe von Seehundsfell, die mit einer Goldborde garnirt war, zwischen Hunzenschwyl und Lenzburg verloren. Der redliche Finder ist ersucht dieselbe in Hunzenschwyl im Rößli gegen ein angemessenes Trinkgeld abzugeben.

5. Dem Jakob Widmer, zu Bonigen, Gemeinde Niederwyl, Bezirk Zofingen, ist vor einigen Tagen ein Hund, männlicher Art, mittlerer Größe, langhaarig, schwarz, ohne Halsband, zugekommen. Der rechtmäßige Eigenthümer ist ersucht denselben mittelst Angabe noch anderer Kennzeichen und gegen Erlag der Atzungs- und Publikationskosten in Zeit 14 Tagen von dieser Bekanntmachung an abzuholen, nachher wird hiefür keine Antwort mehr gegeben.

Niederwyl den 8. Merz 1832.

Aus Auftrag des Jb. Widmer:
Sl. Brugger, Gemeindammann.

Von Aarau.

6. Daß der Thäter des am 25. September 1831 an einem Theil meiner Gold- und Silberwaaren verübten Diebstahls gefänglich eingezogen ist, zeige hiermit meinen verehrten Freunden wie meinen Feinden an, den Erstern, die mich wegen dem erlittenen Unglück bedauerten, zur Freude; den Letztern, die meine Diebstahlsanzeige als falsches Vorgeben verdächtigten, zur Beschämung.

Aarau den 12. Merz 1832.

Gottlieb Häßig, Goldarbeiter.

7. Unterzeichneter hat die Ehre hiermit E. E. Publikum ganz ergebenst anzuzeigen, daß seine beiden Wachskabinette noch bis künftigen Sonntag den 18. lauf. Monats zum allerletzten Male zu sehen sind; die Eintrittspreise in jedes Kabinett sind, ohne Unterschied des Platzes, für eine Person 2 Batzen. Zugleich habe ich die Ehre für den mir während meines hiesigen Aufenthaltes so zahlreich geschenkten Zuspruch meinen verbindlichsten Dank abzustatten. Möge Ihnen zugleich die aufrichtige Versicherung nicht mißfallen, daß ich stets diejenigen Tage meines hiesigen Aufenthaltes mit zu den schönsten meines Lebens zählen werde.

C. Maltot,
Wachsbossirer aus Paris.

8. [1]Es wünschte jemand einen Knaben in dem Alter von 16 bis 18 Jahren und von honetten Aeltern, der die Brod- und Zuckerbäckerei erlernen könnte, in die Lehre zu nehmen. Näheres im Berichthaus zu erfragen.

9. Wo eine Magd, welche gut mit Kindern umgehen, nähen und stricken kann, auf Ostern angestellt würde, ist im Berichthaus zu vernehmen.

10. Bei Frau Bär-Rauchenstein werden wieder neuerdings Strohhüte, für Herren und Damen, gewaschen und gepreßt.

11. Eine Schneiderin wünschte eine Tochter von guter Aufführung unter billigen Bedingen sobald möglich in die Lehre zu nehmen. Im Berichthaus zu erfragen.

12. Konrad Meyer, wohnhaft in der Telli, bei Aarau, empfiehlt sich E. E. Publikum zu Stadt und Land für das Garnsechten. Schneller und billiger Bedienung kann Jedermann versichert seyn.

13. [3]Der Unterzeichnete macht hiermit seinen Eden. Mitmeistern sowohl als E. E. Publikum bekannt, daß bei ihm eine Niederlage von schönem Bundglas (Fensterglas) von allen möglichen Sorten und Qualitäten, so wie auch extraschöne weiße Gläser für Portraits, von jeder beliebigen Größe, von nun an sowohl pr. Tafel, Bund- als Kistenweise zu haben ist. Er wird trachten, alle diejenigen, so ihn mit ihrem Zutrauen beehren, auf's Beste und Billigste zu bedienen.

Daniel Brunner, Glaser.

Publikationen.

Da die hiesigen Jahr- und Viehmärkte in einigen Kalendern theils unrichtig dargestellt, theils gar nicht eingesetzt sind, so wird anmit bekannt gemacht: daß

der erste alljährlich am dritten Mittwoch im Merz;
der zweite am letzten Mittwoch im Brachmonat, und
der dritte am dritten Freitag im Herbstmonat abgehalten werden wird.

Dieses Jahr fallen sie also auf den 21. Merz, 27. Brachmonat und 21. Herbstmonat.

Kölliken den 13. Merz 1832.

Namens des Gemeindraths:
R. Matter, Gemeindschreiber.

[2]Der Gemeindrath von Seengen bringt zur öffentlichen Kenntniß daß er für die Zukunft zur gerichtlichen Fertigung der im Gemeindsbezirke Seengen vorgegangenen Handlungen um Liegenschaften, so wie der Unterpfandsverschreibungen, als ordentliche Sitzungstage bezeichnet habe:

den ersten Montag im Jenner;
den ersten Montag im April;
den ersten Montag im Heumonat, und
den ersten Montag im Weinmonat,

jeden Jahrs, jeweils des Nachmittags um 1 Uhr, und daß er die daherigen Verhandlungen auf dem Gemeindhause vornehmen werde. Dieses wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß die betreffenden Contrahenten ihre alten Erwerbstitel und die auf abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen, so wie die außer der Gemeinde wohnenden Verkäufer die Weibelszeugnisse mitzubringen haben, wenn sie nicht Gefahr gehen wollen zurückgewiesen zu werden. Demzufolge fällt das nächste ordinari Fertiggericht auf Montag den 2. April.

Seengen den 6. Merz 1832.

Kaspar Thut, Gemeindammann.
Sandmeyer, Notar, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Conzessionsbegehren.

Benedikt Hof, von Ifenthal, Kant. Solothurn, haushäblich niedergelassen in der Gemeinde Oberhof bei Wölflinswyl, ist bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihm auf seinem eigenthümlichen Land die Errichtung einer Gipsmühle und Gipsbrennerei bewilliget werden möchte. Dieses Vorhaben wird mit dem zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen die dagegen Einwendungen zu machen sich berechtiget halten möchten, solche bis Ende dieses Monats bei dem Bezirksamt mit ihren Gründen einzureichen haben.

Laufenburg den 13. Merz 1832.

Jos. Brentano, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da die Wittwe Rothburga Suter, geb. Wengi, und ihre Kinder, von Würenlingen, unter Beistand und Mitvormund des Fridolin Meyer, Sekelmeister, von da, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, so hat der dasige Gemeindrath zu deren Fertigung auf den 20. l. M. Tag bestimmt, Nachmittags 1 Uhr; was den Interessenten bekannt gemacht wird. Die Ausbleibenden haben daherige allfällige Folgen sich selbst beizumessen.

Würenlingen den 10. Merz 1832.

Meyer, Gemeindammann.
K. Bächli, Gemeindschreiber.

Hr. Fürsprech Waller, als Beistand der Jgfr. Elisabeth Henseler, und Joseph Noser, Namens seiner Ehefrau Josepha, und seines Schwagers Joseph Henseler, haben bei dem Stadtrathe Bremgarten die Wegfertigung ihrer sämmtlichen in Bremgarten gelegenen Liegenschaften anbegehrt. Derselbe hat zur Fertigung Freitag den 23. Merz 1832, Morgens 9 Uhr, anberaumt; was allfälligen Interessenten zur Kunde gebracht wird.

Bremgarten den 13. Merz 1832.

Al. Weissenbach, Stadtammann.
J. Al. Conrad, Stadtschreiber.

Der Gemeindrath Veltheim wird am Donnerstag den 22. Merz d. J., des Nachmittags um 1 Uhr, im Hause des unterzeichneten Ammanns Fertiggericht halten, und alsdann unter anderm auch die Fertigung des von dem Beistand der Frau Verena Salm, geb. Weber, geschlossenen Verkaufes der dortigen Mühle sammt Zugehör, vornehmen.

Veltheim den 13. Merz 1832.

Joh. Düring Byland, Gemeindammann.
Kirchhofer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Der Gemeindrath von Hausen wird Dienstag den 20. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, im Wirthshause zum Rößli daselbst, ein gewöhnliches Fertigungsgericht halten; wozu sich alle die, so es betrifft, zu gehöriger Zeit einzufinden haben. Alle die, welche Liegenschaften wegfertigen, so wie die, welche Unterpfandsschuldtitel errichten lassen wollen, werden ermahnt, die auf die betreffenden Grundstücke Bezug habenden Erwerbtitel und Quittungen zur Vorweisung mitzubringen.

Hausen den 14. Merz 1832.

Riniker, Gemeindammann.
J. Meyer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Nachdem bei freiwilliger Steigerungen die Liegenschaften des Michael Scheuble; Sl. Walter, Müller, und Alois Mösch, Zimmermann, meistentheils verkauft worden, so wird zu deren Fertigung Tag auf den 21. d. M. festgesetzt. Diejenigen, welche bei dieser Fertigung Interesse zu haben gedenken, mögen an diesem Tage vor dem unterzeichneten Gemeindrath früh 9 Uhr auf hiesigem Gemeindhause erscheinen. — Frick den 9. Merz 1832.

J. J. Schmid, Gemeindammann.
Kienberger, Gemeindrath.

Bewilliget: Jos. Brentano, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Unter-Entfelden wird Freitag den 30. laufenden Merzmonats, von 1 bis 7 Uhr Nachmittags, im Wohnhause des Hrn. Ammann Scheibler daselbst, Fertiggericht halten. Jedermann, der Kontrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben im Aufsatze, begleitet mit den sich darauf beziehenden Titeln und Weibelszeugnissen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen und dort jeden nothwendig erachtenden Aufschluß ertheilen, nicht geschehenden Falls jede Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Kurator des landesabwesenden Melchior Krez, von Unter-Entfelden, diesem seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, und solche an obigem Tage wegzufertigen gedenkt.

Unter-Entfelden den 14. Merz 1832.

Jb. Scheibler, Gemeindammann.
Zimmerli, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Warnungsverruf.

Das Bezirksgericht von Lenzburg hat dem Ansuchen der Gemeindsbehörde von Othmarsingen entsprochen, daß gegen den ganz vermögenslosen Jakob Schaufelberger, Knöpfers, gegenwärtig in der Neuenwelt, bei Basel, als Spinner angestellt, der einen äußerst liederlichen Lebenswandel führe, und die Heimathgemeinde bereits mit zwei unehelichen Kindern belästiget habe, der Warnungsverruf verhängt werden möchte. In Folge dessen ergeht an alle Weibspersonen die öffentliche Warnung, sich mit dem genennten Schaufelberger in keinen vertrauten Umgang einzulassen, widrigen Falls sie sich die allfälligen nachtheiligen Folgen eines solchen Umgangs selbst zuzuschreiben hätten, da sich die Heimathsgemeinde ausdrücklich dagegen verwahrt.

Lenzburg den 6. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

Vormundschaften.

Der Gemeindrath Brittnau hat dem im Jahre 1800 gebornen Hs. Jakob Widmer, Hans Jakobs sel., Heinis, im Dorf, auf sein ausdrückliches Begehren, daß er sich unter Vormundschaft begeben wolle, als Vormund beigeordnet: den von Widmer selbst angesprochenen Johann Jakob Urwyler, Gemeindrath, auf dem Scheurberg zu Brittnau; welcher Verfügung das Bezirksgericht Zofingen heute seine Zustimmung ertheilt hat. Dieses wird bekannt gemacht mit der Warnung, daß alle in Zukunft mit Widmer ohne Einwilligung seines Vormundes abzuschließenden Verträge zum Voraus als ungültig erklärt werden.

Zofingen den 9. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der vergeldstagte Joseph Rosenberg, von Isenbergschwyl, wohnhaft im Ibenmoos, Kantons Luzern, und seine Ehefrau Anna Maria, geb. Steiger, unter Vormundschaft gesetzt, ihnen Joseph Rosenberg, Schuster, von Winterschwyl, zum Vormund geordnet worden seye, und demnach jede Handlung und Verkehr, so die genannten Eheleute ohne Zustimmung ihres Vormundes vornehmen würden, als gesetzlich ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 12. Merz 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Zurzach hat auf den Antrag des Gemeindraths Ober-Endingen den dortigen Bürger Johann Weibel, des Kubhansen, wegen eingetretener Altersschwäche und andern Umständen, unter Kuratal gestellt, und in Folge dessen ihm in der Person seines Bruders Xaver Weibel, von da, einen Kurator verordnet. Dieß wird zur Warnung bekannt gemacht, damit sich ohne Vorwissen und Einwilligung seines benannten Bruders Niemand mit ihm in einen Verkehr einlasse, indem für solche Handlungen und daraus entstehende Folgen kein Recht gehalten würde.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf den Antrag des Gemeindraths von Seon wird in Erinnerung gebracht, daß der mehrjährige Jak. Schmied, Melchers, von Seon, zu Aarau sich aufhaltend, dem jüngsthin von seinen Eltern Vermögen erbsweise zugefallen, unterm 4. Mai 1819 unter Vormundschaft gesetzt worden ist, daß diese Vormundschaft fortbestehe und alle Handlungen, die Schmied ohne Wissen und Einwilligung seines Vormundes Isaak Schmied, Zuslis, Zimmermann, von Seon, eingehen würde, ungültig seyen.

Lenzburg den 6. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Kulm hat die Fortdauer der Vormundschaft über Hs. Rudolf Mauch, Spanners, von Teufenthal, mehrjährig, welcher sich derselben freiwillig unterzogen, oberwaisenrichterlich erkennt, und den ihm in der Person des Samuel Bruder, Weibels, von da neuerdings ernennten Vormund bestätiget. Diese Vormundschaft wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß alle Handlungen des Pflegbefohlenen ohne Beiseyn und Gutheißen seines so eben benannten Vormunds schlechthin als ungültig und unverbindlich für denselben würden angesehen werden. Gläubiger jeder Art und die Schuldner des bevormundeten Mauch werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheiniget inner Monatsfriß von der gegenwärtigen Publikation hinweg dem Herrn Gemeindammann Weber in Teufenthal einzugeben.

Kulm den 12. Merz 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Um zur richtigen Kenntniß des Schuldenstandes des Moritz Stengele, Metzger von Kaiserstuhl, zu gelangen, werden die Kreditoren desselben von hiesigem Bezirksgericht aufgefordert, ihre Ansprachen Mitwoch den 21. dieß Vormittags 9 Uhr, dem löbl. Stadtrath Kaiserstuhl um so gewisser einzugeben, als den Saumseligen später kein Recht mehr dafür gehalten wird. Da zugleich bei diesem Anlaß ein gütlicher Akkomodementsversuch statt haben wird, so werden die Schuldgläubiger hievon in Kenntniß gesetzt, um hierwegen, Falls sie nicht persönlich erscheinen würden, ihren Bevollmächtigten die erforderliche Instruktion ertheilen zu können.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Um zur richtigen Kenntniß über den Schulden- und Vermögensstand des Sebastian Schleiniger, Vater, Kernenhändlers, von Klingnau, zu gelangen, werden dessen Kreditoren laufender Schulden, und allfällige Bürgschaftsansprecher, so wie jene, welche demselben zu thun schuldig sind, von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, erstere wohlbescheiniget, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte am 20. dieß dem löbl. Stadtrath Klingnau anzugeben.

Zurzach den 5. März 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Zu Berichtigung der am 20. Hornung letzthin erlassenen gerichtlichen Publikation, betreffend Ausschlagung der Erbschaft der sel. Maria geb. Weber, Samuel Rueschs, Grotzsämis Wittwe, von Niederwyl, wird hiermit angezeigt, daß diese Person zwar früher in der Gemeinde Vor dem Wald sich aufgehalten habe, seit mehreren Jahren aber wieder in der Gemeinde Niederwyl wohnhaft gewesen, und auch da gestorben sey.

Zofingen den 10. Merz 1832.

Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeindräthlichen Antrag den Erben des verstorbenen Peter Flori, von Wohlen, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger so wie die allfälligen Schuldner des Flori, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Wohlen Donstag den 5. April 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Merz 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Rudolf Merz, Oehlpeters, von Beinwyl, welcher mit selbstverfertigten Baumwollentüchern in der Nähe einen kleinen Handel trieb, die verlangte Wohlthat des gerichtlichen Güterverzeichnisses hinsichtlich des Nachlasses des Merz gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Merz, obgenennt, irgend

eine Ansprache zu machen haben, unter Bedrohung des Verlusts ihrer Rechte, so wie auch dessen Schuldner, peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten schriftlich und mit den gehörigen Ausweisen begleitet bis und mit Samstag den 12. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm unfehlbar einzugeben.

Kulm den 5. März 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Da über den geringen Nachlaß des unlängst in der Vorstadtgemeinde Brittnau verstorbenen Hans Siegrist, Buren-Hanse genannt, früher zu Bösenwyl gesessen, eine Vermögenstheilung vorgenommen werden soll: so werden des Siegrists rechtmäßigen Erben und seine bis dahin unbekannt gebliebenen Gläubiger aufgefordert, sich bis und mit Ende kommenden Merzmonats schriftlich oder persönlich bei unterzeichnetem Gemeindschreiber anzumelden.

Brittnau den 27. Hornung 1832.

Gugelmann, Gemeindammann.
J. Kunz, Gemeindschreiber.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Auf das von Seite mehrerer Verwandten des verstorbenen Samuel Lanz, im Säget, Gemeinde Niederwyl, gestellte Begehren, hat das Bezirksgericht Zofingen die am 9. dieß abgelaufene Bedenkzeit über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft des sel. Lanz, zu Abhaltung einer Probesteigerung, von heute an ferner um 4 Wochen, also bis und mit dem 13. April nächstkünftig, verlängert.

Zofingen den 12. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Augustin Schiferle, Nagler von Döttingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 9. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 13. April nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Rudolf Spuhler, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 9. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 13. April nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Joseph Hafen, Hafner, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit den 9. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 13. April nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Hans Rudolf Knechtli, Nonis, von Stafelbach, hat auf erfolgte Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausschreibung nach genommener Rücksprache mit dem Gemeindrath Stafelbach durch das Bezirksgericht Zofingen erkennt worden ist. Da noch einige Hoffnung zu gütlicher Beseitigung dieses Geldstages vorhanden ist, so ist die Steigerung über das wenige vorhandene Vermögen auf geschehene Gutsprechung hin einstweilen verschoben. Alle diejenigen, welche an dem geldstagenden Knechtli Forderungen zu machen haben oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titels-Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber auf Stempel, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit Donstag den 14. Brachmonats nächsthin hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 12. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Franz Joseph Kostezer sel., von Untersiggingen, bei Leben gewes. Friedensrichter und Großrath, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 9. April nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 17. gleichen Monats, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tag, des Morgens 9 Uhr vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 13. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Rudolf Merz, Schuhmacher, von Beinwyl, zu Aarau wohnhaft, hat auf gegen ihn erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgericht Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: die Steigerung über des Geldstagers bewegliche Vermögen Montag den 2. April, von Morgens 9 Uhr an in des Geldstagers Miethwohnung zu Aarau; alle drei Geldstage den 5. Mai in der Gerichtskanzlei Aarau; die Kollokations-Eröffnung eben daselbst, den 19. gleichen Monats, von Nachmittags 2 Uhr an, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers Merz werden mit unter Bedrohung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beides schriftlich, bis und mit dem 5. Mai nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Datum der Geldstagserkanntniß den 8. Merz 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag gegen Hs. Rudolf Bertschi, Melchers, Fabrikant, von Dürrenäsch, welcher vor einigen Jahren sich zu Kulm, seither auch zu Teufenthal aufhielt, und früher im Kanton Thurgau vergeldstagt worden seyn soll, als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Freitag den 23. März, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in des Geldstagers Wohnung; über die Liegenschaften, bestehend in ungefähr 5 ½ Vierling Land in vier Stücken, nach beendigter Fahrhabesteigerung im Tavernenwirthshause

zu Dürrenäsch; der dritte Geldstag Freitags den 23. Mai in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Dienstags den 19. Juni, des Vormittags um 9 Uhr in dem obgenennten Wirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Hans Rudolf Bertschi, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 27. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Heinrich Ammann, Hübelbauren, jünger, von Menziken, hat auf die gegen ihn erfolgte Betreibung den Geldstag angerufen, welchen das Bezirksgericht Kulm heute als unvermeidlich auszuführen beschlossen hat. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Dienstags den 27. März, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung; über die Liegenschaften, bestehend in einem Haus mit Garten und zwei Aecker, jeder 15000 □ Schuh haltend, von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Sternen daselbst; der dritte Geldstag Mittwoch den 23. Mai in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Freitags den 22. Juni, des Vormittags um 8 Uhr, in dem obgenennten Wirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Heinrich Ammann, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 27. Hornung 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Zur gütlichen oder rechtlichen Schuldenliquidation des Heinrich Bercher, Färber, zu Rekingen, ist auf Freitag den 6. k. M. April Tagsfahrt gerichtlich angeordnet. Demzufolge werden die Gläubiger desselben peremtorisch aufgefordert, an bemeldtem Tage, früh 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprachen in Originalurkunden und mit Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als ihnen dafür später kein Recht mehr gehalten würde.

Zurzach den 5. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Anton Fuchs, Spielmann, von Appenzell, in Obernußbaumen angesessen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 26. laufenden Märzmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 3. April daraufhin, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden am 7. März 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem die Gebrüder Kaspar und Niklaus Ott, von Herznach, die Erklärung abgegeben haben, ihre Gläubiger nicht mehr befriedigen zu können, so werden alle diejenigen, welche an diesen Gebrüdern Ott einige Ansprachen zu machen haben, oder an solche etwas schuldig sind, peremtorisch aufgefordert, den 24. Merz nächstkünftig, als an dem zur Liquidation anberaumten Tage, des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, die letztern aber zu Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Laufenburg am 24. Hornung 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtschreiber.

[3]Jakob Widmer, Näfen, Schuhmacher, jünger, von Gränichen, hat auf gegen ihn erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgerichte Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Alle diejenigen, welche am Geldstager Jakob Widmer, obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide aber schriftlich bis und mit dem 1. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Wegen eingetretenen Umständen wird die Steigerung über das geringe geldstagliche Vermögen so wie die Abhaltung der Kollokationseröffnung und des Nachschlags auf unbestimmte Zeit verschoben.

Aarau den 23. Hornung 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Kant. Zürich. Heinrich Kofel, Ebnemüller, von Niederweningen, wird auf den 9. April, Morgens 8 Uhr, im Schlosse Regensberg vor versammeltem Bezirksgerichte verrechtfertigt, und sollen die Schuldeingaben bis zum 2. gl. M. der Unterzeichneten eingereicht werden.

Aktum den 8. März 1832.

Kanzlei Regensberg.

Rehabilitations-Begehren.

Auf das Ansuchen der Gebrüder Felix und Andreas Furrer, von Hinterbül, Gemeinde Kallern, um Aufhebung der über sie in den Jahren 1821, 1822 und 1824 verführten Geldstage, sieht sich das Bezirksgericht vorerst veranlaßt, diejenigen, welche hiegegen Einwendungen zu machen haben, peremtorisch aufzufordern, am Montag den 2. künftigen Aprils, Vormittags 9 Uhr, vor gedachtem Bezirksgericht zu erscheinen, widrigen Falls dem Begehren der Brüder Furrer ohne weiters entsprochen würde.

Muri den 5. Merz 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Der in den Jahren 1826 und 1827 vergeldstagte Joh. Georg Huber, Thierarzt, von Oberburg, zu Lenzburg wohnhaft, hat bei dem Bezirksgericht Lenzburg unter Vorlegung verschiedener Quittungen und mit der Erklärung daß er seine sämmtlichen verlustigen Kreditoren durch einen Nachlaßvertrag befriediget habe, um seine Rehabilitation angesucht. Dieses Begehren wird öffentlich bekannt gemacht, mit der Anzeige: daß diejenigen Gläubiger welche sich der Rehabilitation zu widersetzen gedenken, am Dienstag den 17. Aprils nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Lenzburg erscheinen und ihre Einwendungen zu Protokoll geben sollen, unterlassenden Falls die Rehabilitation des Huber ausgesprochen werden würde.

Lenzburg den 6. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

Da Sebastian Giger, des Keßlers genannt, von Schoren, im Jahre 1813 in königlich französische Militärdienste getreten, im Monat Merz 1814 im Kriege schwer

verwundet worden, und seither vermißt wird, so wird derselbe auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten vorgeladen, inner Jahresfrist — von dato an — vor dem Bezirksgericht Muri zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, unterlassenden Falls gegen ihn die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen würde.

Muri den 5. Merz 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Auf das von den nächsten Verwandten des über dreißig Jahre landesabwesenden Kaspar Dietiker, Schweizers, von Thalheim, gestellte Gesuch, wird letzterer öffentlich aufgerufen, sich inner der Frist eines Jahres vor dem Bezirksgericht Brugg, auf dem Rathhause daselbst, zu stellen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, indem unterlassenden Falls, nach Verfluß dieser Zeit in Folge §. 25 des bürgerlichen Gesetzbuches, gerichtlich auf Todeserklärung erkannt würde.

Brugg den 9. Merz 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Auf Samstag den 31. Merz 1832 wird der Unterzeichnete in Folge erhaltener Bewilligung der hohen Finanzkommission zu Aarau, in dem Pfarrhause zu Gansingen, im Bezirke Laufenburg, über

1) 41 Malter, oder 54 Vienzel 8 Viertel Dinkel;
2) 10 Malter 10 Viertel, oder 14 Vienzel 2 Vrtl. Haber;
3) 19 Mütt 3 Viertel Feldbohnen;
4) 29 Mütt Gerste, und
5) 16 Saum 66 Maaß Wein;

alles vom Jahrgang 1831; Vormittags um 10 Uhr eine öffentliche Versteigerung abhalten, und obiges an die Meistbietenden verkaufen; wozu die allfälligen Kaufsliebhaber höflich eingeladen werden.

Frick den 11. Merz 1832.

Huber, Schaffner.

Die dem Kanton Aargau angehörigen sogenannten ehevorigen Unterschaffney-Güter zu Frick, als:

a) circa ¼tels Viertel Krautgarten, bei dem Spital;
b) „ 1½ Jucharte Grasland, im Sekenberg, und
c) „ 1 Jucharte Grasland, im Sulz;

wird der Unterzeichnete zu Folge Auftrags der hohen Finanzkommission zu Aarau, auf 6 Jahre an die Meistbietenden öffentlich versteigern.

Die allfälligen Pachtliebhaber sind hiermit eingeladen, auf Montag den 26. Merz 1832 als an dem bestimmten Steigerungstage Vormittags um 10 Uhr in dem Schaffney-Gebäude dahier sich einzufinden, wo vor der Steigerung die Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Frick den 11. Merz 1832.

Huber, Schaffner.

Die Erben des Hs. Rudolf Hochstraßer, von Dürrenäsch, bei Leben auf der Nüechtern, Gemeinde Mühlethal gesessen, werden auf Dienstag den 20. d. M., das ihnen auf der Nüechtern, Gemeinde Mühlethal, von dem Erblasser zugekommene Haus sammt ungefähr 2 Jucharten Land öffentlich versteigern, welches mit Eröffnung der Steigerungsgedinge des Nachmittags um 1 Uhr in der Pintenschenke, in der Gemeinde Mühlethal, seinen Anfang nehmen wird.

Das Haus und Land kann vor der Steigerung besichtiget werden.

Dürrenäsch den 13. Merz 1832.

Ns. und aus Auftrag der Erbschaft:
Steiner, Gemeindammann.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Die Erbschaft des sel. Herrn Joh. Jakob Rohr, gewes. Stadtraths, von Lenzburg, wird Freitags den 23. Merz nächstkünftig, des Abends um 6 Uhr in der ihr eigenthümlich zugehörenden Pintenwirthschaft, auf öffentliche Steigerung bringen:

a) Ein gemauertes zweistökiges Wohnhaus in der Aavorstadt, nebst einem zur Färberei eingerichteten Nebengebäude mit Brunnenrecht.
b) Einen Bifang in der Wylgasse, circa 7 Vierling Matt- und Akerland haltend.
c) Circa eine Jucharte Neumatte.
d) Circa einen Vierling Mattland in der Wylgasse, und
e) Circa eine halbe Juchart Aker, ebendaselbst.

Liebhaber können die daherigen Bedingungen sowohl in der Unterzeichneten einsehen, als auch bei Eröffnung der Steigerung vernehmen.

Lenzburg den 12. Merz 1832.

Für die Erbschaft Rohr:
Die Stadtschreiberei.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Dienstag den 27. Merz 1832 läßt der Gemeindrath von Oberwyl in der Wohnung des Gemeindammanns Wetli daselbst, auf offener Steigerung verkäuflich anbieten: zwölf schöne saubere Eichenstämme sammt der Rinde. Das Nähere wird am Steigerungstage eröffnet werden.

Oberwyl den 8. Merz 1832.

J. B. Wetli, Gemeindammann.
J. Steiner, Gemeindschreiber.

[2]Der Unterzeichnete, von der hohen Finanzkommission des Kantons Aargau beauftragt und bevollmächtiget, wird auf Donstag den 29. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Ammann Reichners zu Rupperswyl, über eine zur Pfarre daselbst gehörende Wiese, Aarmatte genannt, unter den dannzumal zu eröffnenden Gedingen, eine öffentliche Steigerung abhalten, und dem Höchstbieter, unter Genehmigungsvorbehalt von Seite der hohen Regierung, überlassen werden.

Lenzburg den 7. Merz 1832.

Meyer, Bezirksverwalter.

Dienstag den 20. Merz, von Morgens 8 Uhr an, wird die Erbschaft des sel. verstorbenen Herrn Markus Bertschinger, von Lenzburg, gewesenen Pfarrers zu Auenstein, versteigern lassen: aller Arten Meubles, Betten, Linges, Küchegeräthschaften; einige Saum guten Landwein nebst Weinfässer; Acker- und Gartenwerkzeug, eine Chaise, eine s. v. Kuh sammt vorräthigem Heu. Die Liebhaber sind höflich ersucht, sich an bemeldtem Tag im Pfarrhause zu Auenstein, wo die Steigerung abgehalten wird, einzufinden.

Gantsteigerungen.

Die Kommittirten in dem Geldstage des Joh. Lukas Stäubli, von Horgen, zu Aarau in der Telli gesessen, bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Dienstags den 20. dieses Monats, von Morgens 9 Uhr an, in der Miethwohnung des Geldstagers in besagter Telli wird versteigert werden: eine schöne Auswahl von Druckmodellen, Drucktischtücher, Strichbürsten, Modellbürsten, Chassée, verschiedenartigen Farbstoff und Fahrnisse. Zugleich wird angezeigt: daß Herr Johann Knörri, Notar zu Aarau, als Vormund der Töchter Lisette und Julie Stäubli, aus der Geldstagsmasse ihres Vaters zwei vollständige einschläfige Betten mit Anzügen, als ihr wahres Eigenthum reklamirt, daß demnach die daherige Reklamationsansprache bis 20. dies in der Gerichtskanzlei Aarau zur Einsicht sämmtlicher Interessenten offen liege, und daß, wenn gegen diese Reklamation keine Einwendungen gemacht werden, alsdann geschehen wird was Rechtens seyn mag.

Aarau den 14. Merz 1832.

Walther, Bezirksrichter, erster Geldstagskommittirter.
Haberstich, Notar, Gerichtssubstitut.

Da der seit dem Wintermonat 1831 in seiner Heimath wohnende Melchior Hilfiker, Metzger, von Safenwyl, Hülfe gefunden hat, der Titl. Kommission für Behandlung seines Geldstages für den Bestand seines Vermögens in Fahrhabe Bürgschaft zu leisten, so wird die auf den 13. Merz angesetzte Geldstagssteigerung aufgeschoben. Wenn der nach

Auslauf des Eingabetermins mit Hilfiker unternehmende Nachlaßvertrag mit seinen Gläubigern mißlingen sollte, so wird erwähnte Steigerung und die nun ebenfalls verschobene Kollokations-Eröffnung vom 16. Brachmonats 1832, nachher neuerdings bekannt gemacht werden.

Zofingen den 9. Merz 1832.

Aus Auftrag der Geldstagskommission:
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Wahlen des Kleinen Raths.

Vom 9ten Merz 1832.

Mitglied des Sanitätraths: Herr Jak. Amsler, in Wildegg.
Ehrenmitglied " - Alois Minnich, in Mellingen.
Mitglied der Baukommission: - Rud. Käser, von Thalheim.
Staatsschreiber: - Friedr. Strauß, von Lenzburg.
Bezirksarzt von Kulm: - Jak. Eschbach, von Reinach.
" " Zurzach: - Moritz Buol, von Kaiserstuhl.
Staatskassebuchhalter: - Fried. Bächli, von Brugg.

Zugleich soll zu öffentlicher Kunde gebracht werden, daß die hohe Regierung in Vollziehung des ersten Abschnitts des am 21. Juni 1813 zwischen dem Stande Aargau und dem damaligen bischöflich-konstanzischen Ordinariate abgeschlossenen Konkordats die Aufstellung einer Prüfungskommission für die gesammte katholische Geistlichkeit des Kantons zum Zweck der Bestimmung der Kompetenzfähigkeit bei Wiederbesetzung katholischer Pfründen beschlossen und im Einverständniß mit dem hochwürdigsten Hrn. Bischof von Basel diese Kommission, welche sich alljährlich im Mai und im Weinmonat zu Aarau versammeln wird, für die Dauer von sechs Jahren bestellt hat, in den Personen

der Herrn Probst und Generalprovikar Wohnlich, von Rheinfelden, als Präsident.
- Aloys Vok, residirender Domherr, in Solothurn.
- Jos. Anton Müller, Pfarrer, in Mettau.
- Sebastian Federer, Sekundarlehrer, in Baden.
- Sebastian Weissenbach, Rektor, in Bremgarten.

Aarau den 12. Merz 1832.

Aus Auftrag.
Kanzlei Aargau.

Die Bewerber um die Lehrerstelle an der mittlern Schule zu Brittnau sind ersucht, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Zofingen anzumelden.

Aarau den 8. Merz 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigte reformirte Lehrerstelle zu Riedtheim sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Zurzach anzumelden.

Aarau den 8. Merz 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Nach statt gefundener Prüfung hat sich der Sanitätrath veranlaßt gefunden, den Hrn. Lorenz Krähenbühl, von Alikon, als gerichtlichen Thierarzt zu patentiren; was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 7. Merz 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Laut Beschluß der hohen Regierung vom 12. d. sollen die Stellen der beiden Badarmenärzte zu Baden und Schinznach und der beiden Zuchthausärzte zu Baden und Aarburg öffentlich ausgeschrieben werden. In Folge dessen werden die Bewerber für die eine oder andere dieser Stellen aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, von obigem Datum an gerechnet, bei dem Tit. Präsidium des Sanitätraths schriftlich anzumelden.

Aarau den 15. Merz 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Polizeianzeigen.

Am 6. d. wurde auf dem Jahrmarkt zu Zofingen ab einem Wägelein entwendet:

1) ein neuer Mantel, von dunkelblauem Tuch, mit doppeltem Kragen, und mit Sammet ausgefüttert;
2) ein Ueberrock, von heitergrauem Tuch;
3) ein neuer rother baumwollener Regenschirm, mit Fischbeingerippe, sammt zusammengesetztem Futter von gleichem Zeug;
4) ein Shawl, mit weißem Boden, gelb und grünen Blumen;
5) ein weiß und blau gestreiftes Säcklein, darin einige Musterstücke von Költsch und eine Kaffeebüchse von Sturz.

Des Diebstahls verdächtig, ist ein kurzer dicker Mann, in einen grauen Ueberrock und Filzhut gekleidet.

Man ersucht zu Entdeckung und Beibringung des Diebs und der gestohlenen Effekten, Acht zu bestellen, im Betreten solche in Verwahr zu bringen und anher Anzeige zu machen.

Aarau den 8. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Der Dieb der in Moosleerau durch Einbruch entwendeten Tücher (Polizeianzeige vom 8. d.) ist entdeckt und angehalten.

Aarau den 10. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.

Der Thäter des unterm 26. September 1831 ausgeschriebenen Diebstahls an Taschenuhren und andern Kostbarkeiten, welche aus dem Laden eines Gold- und Silberarbeiters in Aarau entwendet worden, ist eingebracht.

Aarau den 10. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.

Die Thäterin eines zu Rupperswyl verübten Bettdiebstahls (Polizeianzeige vom 6. d.) ist eingebracht.

Aarau den 10. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.

In der Nacht vom 6. d. M. ist zu Degerfelden durch Einbruch in ein Farbhaus, ein kupferner Farbkessel, 36 Pfund schwer, — und

In der Nacht vom 7. d. M. auf dem Scheuerberge, Gemeinde Brittnau, gleichfalls durch Einbruch, ein Bauchkessi, von wohl 50 Pfd. Gewicht an Kupfer, gestohlen worden.

Man ersucht dem Dieb und den geraubten Gegenständen nachspüren zu lassen, entdeckenden Falls solche in Verwahrung zu bringen und anher Anzeige zu machen.

Aarau den 12. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Da der Heimathschein von 1830, für den in Niederwyl Bezirks Zofingen, sich aufhaltenden Daniel Müller, von Siegriswyl, bernerschen Amtsbezirks Thun, geb. 1794, vermißt wird, so findet man sich veranlaßt, dieses zum Verhalt aller Polizeibehörden und Angestellten des Kantons Aargau öffentlich kund zu machen, und dieselben aufzufordern, diesen Akt, auffindenden Falls, zu behändigen, und dem Bezirksamt Zofingen zu weiterer Verfügung einzuliefern.

Aarau den 14. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 12. Samstag den 24. Merz 1832.

In Aarau bei Buchdrucker Beck und Hrn. J. J. Christen, ist à 2 Btz. zu haben: Zwei Zuschriften an den Aargauischen Großen Rath, die Kantonsschule betreffend, mit einem Vorwort. Dieselben sind ferner noch zu haben bei Hrn. Kappeler, Buchbinder, in Baden; Hrn. Joh. Kraft, Buchbinder, jünger, in Brugg; Hrn. Seiler, Buchbinder, in Lenzburg, und Hrn. Zimmerli, Buchbinder, in Zofingen.

Zum Kauf angetragen.

1. Ein soviel als neues Kinder-Korbwägelein. Im Berichthaus Lenzburg anzufragen.

2. Bei der Bezirksverwaltung Lenzburg Kernen und Roggen; bei Ablieferung der Getreide sogleich baar zahlbar.

3. Recht schöner, sauber geputzter Mattengrassaamen, welcher im Berichthaus Lenzburg kann eingesehen werden, ist sogleich, das Viertel zu 20 Btz., zu haben.

4. Bei Walser, Müller, in Wöschnau, ungefähr 500 Säcke Spreu; wegen Mangel an Platz um billigen Preis.

5. Ein neuer Mansarde-Dachstuhl, 54 B. Schuh lang, und 18 breit, dienlich zu einem Gebäude oder Schopf. Das Nähere ist zu erfahren bei J. N. Sevin, Apotheker, in Brugg.

6. Circa 200 Viertel schöner Hanfsamen, à Btz. 34 das Viertel; 100 Viertel schön gedörrte Zwetschgen, à Btz. 34 das Viertel; bei Hieronimus Hemmann in Brugg.

7. [2]Endesunterzeichneter ist geneigt, eine Trotte oder Weinpresse zu verkaufen. Allfällige Liebhaber können dieselbe mit jedem Tage besichtigen, und darüber das Mehrere vernehmen bei

Jakob Marti, Gemeindammann,
in Birrhard.

8. Mehrere kleine, 125 bis 150 Maß haltende Weinfässer oder Piéce, und etwas Selteser-Steinkrüge, zu billigem Preis; wegen Mangel an Platz. Wo? ist im Berichthaus Lenzburg zu erfahren.

9. [3]Eine soviel als neue einspännige Chaise, mehrere ein- und zweispännige Wagen, so wie auch Pferdegeschirre, alles zu billigem Preis; bei Apotheker Ringier, in Zofingen.

10. [2]In einer sehr angenehmen Gegend, eine halbe Viertelstunde von Lenzburg entfernt: die Hälfte von einem neuen, massiv gebauten Hause, mit vier Zimmern, einem Keller, Estrich, einer geräumigen Scheuer, und Krautgarten. Einem allfälligen Liebhaber würde auch das Ganze hingegeben. Nähere Auskunft hierüber ertheilt J. J. Friederich, Sohn, in Staufen.

Zu Aarau.

11. Bei J. G. Fisch, Bek: 1827er, 1828er, und 1831er Wein; guter Essig; ein Stock Heu und Emd von 7 bis 8 Klafter; eine Bünte im Siecheneinschlag.

12. Bei Dl. Gamper, in der Kirchgasse, sind etwas süße dürre Aepfelschnitz zu haben.

13. In Nr. 345 in der neuen Vorstadt, ein Klavier zu 48 Franken.

14. [1]Bei J. G. Dürr, älter, Tuchhändler, ächt holländische gebleichte, 5 bis ⅞ breite Leinwand.

15. [1]Hiermit zeige ich meinen werthen Gönnern an, daß ich wieder mit allen Sorten Gypser-, Maurer-, Faust-, Leim-, Bart- und Sprengpinsel, Lyonerpinsel mit Dachhaaren und Borsten, sowohl in runden Formen zum Malen, wie auch in breiten zum Lakiren, Münchner Haar- und Fischpinsel der schönsten und besten Qualität, in ein-, zwei- und dreifachen Kielen, wie auch mit Schleppern, bestens versehen bin. Auch empfehle ich mich mit einer schönen Auswahl feiner Haarbürsten, Kleiderbürsten und Sametbürsten für Herren- und Damenhüte, Kardatschen und Hufbürsten zur Reinigung der Pferde, Schlicht-, Feg- und Schuhbürsten, Schusterborsten, wie auch verschiedene Sorten Kehr- und Bodenwischer, zu äußerst billigen Preisen.

G. Hagnauer, Bürstenmacher.

16. In Nr. 293 dreizehn Hühner und ein Güggel.

17. Eine neue Doppelflinte à Canon Tordu, mit Piston, soviel als neu, zu L. 70. Ein Standstutzer mit Piston, so viel als neu, zu L. 80. Beides ist bei dem Verleger dieses Blattes zu erfragen.

18. [2]Ein Bauernhof im Zofinger Mühlethal, mit vielen schönen und guten Obstbäumen, an der Straße nach Uerkheim und Schöftland gelegen, sehr dienlich für eine Färberei, Gerberei oder zur Fabrikation, sogleich oder später anzutreten; enthaltend circa 12 Jucharten Garten-, Pflanz-, Baumgarten- und Wiesland, mit Bewässerung, und circa 5 Jucharten Ackerland am Berg, pflugbar; alles zehntfrei und mit geringem Bodenzins; mit zwei gemauerten Häusern mit Ziegeln gedeckt, das eine mit Trämkeller und drei unterschiedlichen Wohnungen ꝛc.; das andere mit zwei gewölbten Kellern; auf dem ersten Boden drei Gemächer und Küche, nebst Brunnen; auf dem zweiten vier Gemächer und eine Küche, ein geräumiger Estrich; dann eine geräumige Scheuer mit Stroh gedeckt, mit Dreschtenn, gemauertem geräumigem Stall und Futtertenn; ein Wagenschopf mit Mosttrotte, sammt einem circa 60 Fässer haltenden Lachenbehälter; zwei laufende Brunnen mit gutem Wasser; alles aneinander, sonnenseits gelegen. — Für die Besichtigung ist sich bei Jb. Hauri, daselbst, und für die billigen Kaufsbedinge bei dem Eigenthümer Dl. Siebenmann, jünger, in Aarau, anzumelden.

19. [2]Bei Herrn Maury, im Hause des Herrn Majors Dürr, ein Klavier von Howard, mit fünf Oktaven, von sehr gutem Ton; eine Geige für einen Anfänger: 200 Bouteillen und 100 große und kleine Krüge. Nebst einer blechenen Pflanzbüchse zum Botanisiren.

20. [2]Bei Dl. Siebenmann, jünger, in Aarau: eine Partie gute, echte Landweine, aus verschiedenen Gegenden, von den Jahrgängen 1825, 1827 und 1828, zu angemessen billigen Preisen und Bedingen; saum- und faßweise.

21. [3]Einige Hundert reine Selterwasser-Krüge und grüne Bouteillen, so wie auch ein soviel als neuer eisener Kanon-Ofen, um billigen Preis; in Nr. 500.

22. [7]Eine schöne Auswahl von neuen und alten ein- und zweispännigen Chaisen; zwei neue Kinderwägelein; Pferdgeschirre, Sattel, Reitzäume, Reit- und Fahrpeitschen, Koffer aller Arten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.

G. Rychner, Sattler, am Graben.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

1. Ein in der Haasengasse zu Bremgarten, nahe beim Rathhause gelegenes Eckhaus, bereits neu und wohl eingerichtet, sammt einer in der Au liegenden Bünte. Die Bedingnisse werden an den Steigerungstagen, den nächsten

4. und 5. April, Abends 4 Uhr, im Wirthshause zum Haasen in hier eröffnet werden.

Valentin Oberholzer, Haasenwirth.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Bei Friedrich Müller, Handelsmann, von Schöftland: Fr. 800, gegen genügende Sicherheit; sogleich in Empfang zu nehmen.

Zu Aarau.

2. [1]Eine äußerst angenehme und fröbliche Behausung nebst einem dahinter liegenden Garten untenher des Regierungsgebäudes, die sogleich bezogen werden kann. Anzumelden bei Hieronimus Schmutziger, Nr. 601.

3. In Nr. 20, an der Marktgasse, eine angenehme Behausung im zweiten Stockwerk, bestehend aus drei heizbaren Zimmern, Küche, Diensten- und Plunderkammer, eigenem Keller und Estrich; auf kommenden 1. Juni zu beziehen. Am gleichen Ort noch Kost und Logis für zwei Schüler.

4. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk sammt dazu gehörigem Keller, Schwarzzeugkammer und Platz für Holz; sammthaft oder einzeln.

5. [3]Ein fröbliches meublirtes Zimmer in der obern Vorstadt; sich in Nr. 586 anzumelden.

6. [3]In Nr. 39, in der Kronengasse, das plain-pied, bequem eingerichtet zu einem Laden, sammt dem zweiten Stockwerk, mit drei heizbaren Zimmern, einer Küche, zwei Kammern und genugsamen Platz im Keller und auf dem Estrich. Auf 1. August zu beziehen.

7. [3]In Nr. 644 auf dem Rain, ein geräumiges, gut eingerichtetes Magazin nebst Comptoir, so wie auch ein heizbares, meublirt oder unmeublirtes Zimmer mit besonders fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

8. [3]Zwei Keller im Kantonsschulgebäude, der eine mit circa 190 Saum Faß, von jetzt an, der andere leer, vom 1. August nächstkünftig, beide auf 6 Jahre. Die nähern Bedingungen sind bei Hrn. Stadtammann Frey zu vernehmen.

9. [3]Auf ein bei Aarau an der Erlisbacher Straße gelegenes Lehen, mit wohleingerichteter doppelter Wohnung, Scheuer und Stallung, mit circa 14 Juchart Wiesen, Garten und etwas Rebland, wird ein solider Lehenmann gesucht, welcher einen Viehstand von 4 bis 6 Stück zu halten vermag. Derselbe könnte von Stund an eintreten, da ein Vorrath von Futter und Streu vorhanden ist. Anzumelden bei Märk, Großweibel.

Nachrichten.

1. Den 8. Merz d. J. ist dem Daniel Häfliger, Statthalter, in Ober-Entfelden, ein Hund entlaufen. Die Merkmale sind: Farbe röthlich gelb, weiße Brust und einen weißen Fleck auf der Stirn, trug ein ledernes Halsband, worauf der Name des Eigenthümers steht. Der allfällige Besitzer dieses wird ersucht, denselben gegen ein gutes Trinkgeld wieder zurückzubringen.

2. Unterzeichneter nimmt sich die Freiheit, Einem geehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß er von jetzt an seinen Beruf zu treiben anfängt, und empfiehlt sich daher in allen in die Bauarbeit einschlagenden Arbeiten; so auch in Meubles, jedoch nur auf Bestellung hin. — Ebenso wünschte einen gesitteten jungen Menschen in die Lehre zu nehmen, unter billigen Conditionen.

Eduard Rohr, Bauschr., am Schloßberg,
in Lenzburg.

3. Der Unterzeichnete hat die Ehre E. E. Publikum hiermit anzuzeigen, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in Aarau verlassen, und sich in Gränichen niedergelassen hat; seine werthen Gönner sind höflichst ersucht ihre allfälligen Aufträge in seiner Ablage in der Tuchhandlung der Herren Hunziger und Châtelain in Aarau abzugeben, alle Tage bis 7 Uhr Abends. Er empfiehlt sich ferners bestens für alle in sein Fach einschlagende Arbeiten.

Jak. Leuppi, Schneider, in Gränichen.

Von Aarau.

4. Die dießjährigen Frühlingsprüfungen an der Kantonsschule in Aarau werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

1. Die schriftlichen vom 2. bis 7. April;
2. Die mündlichen vom 9. bis 13. April, nämlich

Montag den 9. Vormittags von 8 bis 11 Uhr, bei Hrn. Professor Jeanrenaud.
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, bei Hrn. Professor Meyer.
Dienstag den 10. Vormittags von 8 bis 11 Uhr, bei Hrn. Professor Rauchenstein.
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, bei Hrn. Professor Pfeiffer.
Mittwoch den 11. Vormittags von 8 bis 11 Uhr, bei Hrn. Professor Kaiser.
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, bei Hrn. Professor Mosbrugger.
Donnerstag den 12. Vormittags von 8 bis 11 Uhr, bei Hrn. Rektor Frölich.

Freitag den 13. Morgens 9 Uhr ist öffentliche Zensur. Eltern und Schulfreunde werden eingeladen, denselben beizuwohnen.

Diejenigen, welche als philologische oder Realschüler in die Kantonsschule eintreten wollen, haben sich bei Herrn Rektor Frölich anzumelden, und müssen am 30. April, Morgens 9 Uhr, in dem Schulgebäude zum Examen sich einfinden.

Aarau den 9. Merz 1832.

Das Sekretariat der Kantonsschuldirektion.

5. [1]Die dießjährigen Examen der hiesigen Gewerbschule werden den 23. und 24. April öffentlich auf dem Stadtrathhause abgehalten, wozu jeder Schulfreund eingeladen ist.

Diejenigen welche als Schüler in diese Anstalt einzutreten wünschen, haben sich vor dem 9. Mai sammt gehörigen Heimathscheinen und Zeugnissen, bei Herrn Präsident Hunziker anzumelden und sich am letztern Tage zur Prüfung einzufinden.

Aarau den 26. Merz 1832.

Aktuariat der Direktion.

6. Ein junger Mensch, mit guten Zeugnissen versehen, wünschte je eher je lieber in einen Dienst zu treten. Ist sich dafür im Berichthaus anzumelden.

7. Eine honette Tochter wünschte von jetzt bei rechtschafenen Leuten als Kinder- oder Stubenmagd in Dienst zu treten; sie trachtet lieber auf eine gute Behandlung als auf großen Lohn. Im Berichthaus zu vernehmen.

8. Sonntag den 18. Merz wurde auf der Straße von Aarau nach Buchs ein Schlüssel gefunden. Der Eigenthümer kann ihn im Berichthaus abholen.

9. [2]Es wünschte jemand einen Knaben in dem Alter von 16 bis 18 Jahren und von honetten Aeltern, der die Brod- und Zuckerbäckerei erlernen könnte, in die Lehre zu nehmen. Näheres im Berichthaus zu erfragen.

Publikationen.

Bei dem Bezirksgerichte Aarau ist die Stelle eines Gefangenwärters noch nicht wiederbesetzt. Diejenigen, die sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung schriftlich bis und mit dem 5. April nächstkünftig, dem Titl. Hrn. Präsidenten des Bezirksgerichts einzureichen.

Aarau den 22. Merz 1832.

J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Der Gemeindrath von Seengen bringt zur öffentlichen Kenntniß daß er für die Zukunft zur gerichtlichen Fertigung der im Gemeindsbezirke Seengen vorgegangenen Handlungen

um Liegenschaften, so wie der Unterpfandsverschreibungen, als ordentliche Sitzungstage bezeichnet habe:

den ersten Montag im Jenner;
den ersten Montag im April;
den ersten Montag im Heumonat, und
den ersten Montag im Weinmonat,

jeden Jahrs, jeweils des Nachmittags um 1 Uhr, und daß er die daherigen Verhandlungen auf dem Gemeindhause vornehmen werde. Dieses wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß die betreffenden Contrahenten ihre alten Erwerbstitel und die auf abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen, so wie die außer der Gemeinde wohnenden Verkäufer die Weibelszeugnisse mitzubringen haben, wenn sie nicht Gefahr gehen wollen zurückgewiesen zu werden. Demzufolge fällt das nächste ordinari Fertiggericht auf Montag den 2. April.

Seengen den 6. Merz 1832.

Kaspar Thut, Gemeindammann.
Sandmeyer, Notar, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Mortifikationen.

Jakob Hirt, Schuster, von Zetzwyl, stellte im Jahre 1827 dem unterzeichneten Hs. Jakob Stauber, von daselbst, eine Sicherheitsschrift von Betrag L. 131. 2½ Rp. aus, in welcher Schrift zwei s. v. Kübe und ein Wagen verschrieben waren. Da aber genannte Schrift vermißt wird, so wird sie als ungültig und kraftlos erklärt.

Zetzwyl den 6. Merz 1832.

Hs. Jakob Stauber.

Bewilliget: Hegnauer, Gerichtspräsident.

Eine zwischen den Erben des Abraham Suter sel. von Buchs, als Verkäufer, einer- und Kaspar Lienhard, Küfer, von da, anderseits errichtete, vom 18. Merz und 22. April 1825 datirte, durch den Gemeindrath von Buchs, und das Tit. Oberamt Aarau besiegelte, und von Herrn Notarius Nußbaum, als Fertigungsaktuar von Buchs, unterzeichnete Kaufbeile, mit einer fruchtbaren Kaufrestanz von Betrag L. 35. Bz. 5 wird vermißt. Der allfällige Inhaber dieser Kaufbeile wird ersucht, selbige in während der Zeit von drei Monaten, von Dato angerechnet, in die löbl. Bezirksgerichtskanzlei Aarau zu deponiren, und sich über deren rechtmäßigen Besitz zu legitimiren; nicht geschehenden Falls diese Kaufbeile als kraftlos, null und nichtig erklärt, an deren Statt der Suterschen Erbschaft ein vidimirter Kaufsauszug ertheilt werden würde.

Buchs den 20. Merz 1832.

Namens der Suter'schen Erbschaft:
Sl. Suter.

Bewilliget: Schmiel, Gerichtspräsident.

Conzessionsbegehren.

Fridolin Eckert, Untermüller, von Oberleibstatt, ist bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihm anstatt einer schon bestehenden Werch- und Gipsreibe, eine Oelpresse bewilliget werden möchte, die durch das gleiche Wasserrad, welches die Getreidemühle treibt, belebt werden will. Diejenigen, welche gegen dieses Vorhaben Einwendungen zu machen gedenken, haben solche bis den 7. April d. J. dem hiesigen Bezirksamte schriftlich einzugeben.

Zurzach den 15. Merz 1832.

Schleiniger, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da Joseph Trottmann, von Rottenschwyl, seine sämmtlichen Liegenschaften an seine Söhne verkauft, so hat der Gemeindrath zur Fertigung dieses Kaufes angesetzt: Montag den 2. April nächstkünftig. Es werden alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, eingeladen, am obbestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, vor Gemeindrath in Rottenschwyl zu erscheinen, und ihre allfälligen Interessen gutfindend zu besorgen.

Rottenschwyl den 15. Merz 1832.

M. Hoppler, Gemeindammann.
Hausherr, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Da Nikolaus Brun, von Schoren, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft; so hat der Gemeindrath Merenschwand zur Fertigung derselben Tag angesetzt auf Freitag den 23. l. M., Morgens 8 Uhr. Was zum Verhalt der Interessenten bekannt gemacht wird.

Merenschwand den 12. Merz 1832.

Fischer, Gemeindammann.
Käppeli, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Da Hr. Xaver Stutz, von Sarmenstorf, gegenwärtig Kaplan in Sargans, seine sämmtlichen Liegenschaften an seine zwei Brüder Hs. Jakob und Leonz Stutz, Sigrist, von Sarmenstorf, abgetreten hat, so hat der Gemeindrath dahier Tag zur Fertigung bestimmt, Donnerstag den 29. Merz d. J.; welches zum Verhalt der Interessenten bekannt gemacht wird.

Sarmenstorf den 19. Merz 1832.

J. Bock, Gemeindammann.
J. L. Baur, Gemeindschreiber.

Bewilliget: H. Furter, Amtsstatthalter.

Da Pankraz Stierli, von Boswyl, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath zur Fertigung dieser Liegenschaften Tag angesetzt auf den 29. Merz. Alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, haben sich an obbestimmtem Tag, Morgens 9 Uhr, vor dem Gemeindrath Boswyl einzufinden.

Boswyl den 16. Merz 1832.

Jakob Berger, Vice-Ammann.
J. J. Keusch, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Müller, Gerichtspräsident.

Der Gemeindrath Holderbank hat zu Fertigung der im dortigen Gemeindsbezirk über Liegenschaft vorgegangenen Handlungen Tag angesetzt auf Freitag den 30. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, in der dortigen Pintenschenke, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 21. Merz 1832.

Weber, Notar, Gemeind-Aktuar.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Möriken hat zu Abhaltung eines Fertigungsgerichts Tag bestimmt, Donnerstag den 29. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirtshause zum Bären in Wildegg, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Jakob Briner, Mabuben, und Hans Jakob Bürger, Strümpfweber, von da, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und selbige dennzumal wegzufertigen gedenken. Zugleich wird bemerkt, daß die betreffenden Kontrahenten ihre frühern Erwerbstitel, und die Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, so wie die außer der Gemeinde wohnenden Verkäufer die Weibelszeugnisse der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben.

Möriken den 21. Merz 1832.

H. Briner, Gemeindammann.
Sl. Biland, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath zu Erlisbach, wird Freitag den 30. Merz 1832, von Nachmittags 12 Uhr an, im Wirthshause zum Rößli daselbst, ein Fertigungsgericht abhalten. Jedermann, der Kontrakte an diese Fertigung zu bringen wünscht, soll dieselben in einem Aufsatze, mit allen den sich darauf beziehenden Erwerbstiteln, Quittungen und erforderlichen Zeugnissen begleitet, spätestens 2 Tage vor der Fertigung dem unterzeichneten Ammann zur Untersuchung einreichen, nicht geschehenden Falls wird jede Fertigung zurükgewiesen werden. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß der Beistand der Ehefrau des Joh. Ermel, von Ober-Erlisbach das

Wirthshaus zum Rößli daselbst verkauft habe, und daß er dasselbe an obigem Tage zur Fertigung bringen wird. Allfälligen Liebhabern wird somit angezeigt, daß dieser Kauf bis zur Fertigung dem Mehrbot unterworfen sey.

Erlisbach den 22. Merz 1832.

Roth, Gemeindammann.
Kyburz, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Vormundschaften.

Das Bezirksgericht Zurzach hat auf den Antrag des Gemeindraths Leuggern den Joseph Leonz Erne, des Romans, von Hüttenschwil, wegen seinem verschwenderischen Lebenswandel unter Vormundschaft gestellt, und dem zu Folge ihm in der Person des Anton Retter, von da, einen Vormund gesetzt. Zu Jedermanns Wissen wird dieß bekannt gemacht, damit sich ohne Wissen benannten Vormundes mit ihm Niemand in einen Verkehr einlasse, indem für solche Handlungen und daraus entstehende Folgen kein Recht gehalten würde. — Zurzach den 16. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Der Gemeindrath Brittnau hat dem im Jahre 1800 gebornen Hs. Jakob Widmer, Hans Jakobs sel., Heinis, im Dorf, auf sein ausdrückliches Begehren, daß er sich unter Vormundschaft begeben wolle, als Vormund beigeordnet: den von Widmer selbst angesprochenen Johann Jakob Urwyler, Gemeindrath, auf dem Scheurberg zu Brittnau; welcher Verfügung das Bezirksgericht Zofingen heute seine Zustimmung ertheilt hat. Dieses wird bekannt gemacht mit der Warnung, daß alle in Zukunft mit Widmer ohne Einwilligung seines Vormundes abzuschließenden Verträge zum Voraus als ungültig erklärt werden.

Zofingen den 9. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der vergeldstagte Joseph Rosenberg, von Winterschwyl, wohnhaft im Ibenmoos, Kantons Luzern, und seine Ehefrau Anna Maria, geb. Steiger, unter Vormundschaft gesetzt, ihnen Joseph Rosenberg, Schuster, von Winterschwyl, zum Vormund geordnet worden seye, und demnach jede Handlung und Verkehr, so die genannten Eheleute ohne Zustimmung ihres Vormundes vornehmen würden, als gesetzlich ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 12. Merz 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Zurzach hat auf den Antrag des Gemeindraths Ober-Endingen den dortigen Bürger Johann Weibel, des Kubhansen, wegen eingetretener Altersschwäche und andern Umständen, unter Kuratal gestellt, und in Folge dessen ihm in der Person seines Bruders Xaver Weibel, von da, einen Kurator verordnet. Dieß wird zur Warnung bekannt gemacht, damit sich ohne Vorwissen und Einwilligung seines benannten Bruders Niemand mit ihm in einen Verkehr einlasse, indem für solche Handlungen und daraus entstehende Folgen kein Recht gehalten würde.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Auf den durch waisenamtliches und verwandtschaftliches Zeugniß geleisteten Beweis gründlicher Besserung, wird dem Heinrich Seeberger, Weber, von Lupfig, in seinem Entvogtungsgesuche entsprochen, und derselbe der vollen bürgerlichen Rechtsfähigkeit wieder theilhaftig gemacht.

Brugg den 16. Merz 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Der Stellvertreter des Gerichtsschreibers: Siegrist.

Schuldenruf.

Da Joseph Keller, Küfers,
Johann Keller, Bäcker,
Johann Keller, des Bauren,

alle drei von Ober-Endingen, Willens sind, nach Amerika auszuwandern, und zu dem Ende ihre sämmtlichen Liegenschaften zu verkaufen, so werden, um zur genauen Kenntniß ihres Schuldenstandes zu gelangen, die Kreditoren derselben von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen dem Gemeindrath in Ober-Endingen bis Freitag den 30. dieß um so gewisser einzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Schaden und Nachtheil sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 16. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Um zur richtigen Kenntniß über den Schulden- und Vermögensstand des verstorbenen Joseph Müller, Sattlerhänsis, von Degerfelden, zu gelangen, werden alle jene, welche an demselben zu fordern haben, oder ihm zu thun schuldig sind, von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bis Montag den 2. April d. J. dem Gemeindrath Degerfelden um so gewisser einzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 16. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Um zur richtigen Kenntniß über den Vermögens- und Schuldenstand des verstorbenen Andreas Winkler, Schiffmann, von Koblenz, zu gelangen, werden alle jene, welche an demselben zu fordern haben, oder ihm zu thun schuldig sind, von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bis Donstag den 29. dieß dem Gemeindrath Koblenz um so gewisser einzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 16. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Jakob Gehrig, Schneider, von Ammerswyl, in der Absicht, die eingegangenen Bürgschaften des Verstorbenen kennen zu lernen, das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß bewilliget. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Gehrig unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide schriftlich in der gesetzlichen Zeitfrist von zwei Monaten, also bis 25. Mai 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 17. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen des dasigen Stadtraths den Erben des sel. verstorbenen Meister Samuel Brunnhofer, Samuels, Seiler, von daselbst, das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genennten Brunnhofer unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 6. Juni 1832 der Stadtschreiberei Aarau einzugeben.

Aarau den 15. Merz 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Joh. Hasler, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat auf Begehren der Waisenbehörde von Unterkulm der Wittwe und den Kindern des letzthin verstorbenen Hs. Rudolf Müller, Andresen, von daselbst, der sich früher einige Jahre zu Oberkulm aufhielt, das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gestattet. Demzufolge werden des verstorbenen Müller Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie dessen Schuldner aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, unter Androhung gesetzlicher Strafe, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Montag den 21. Mai nächkünftig der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 19. Merz 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeindräthlichen Antrag den Erben des verstorbenen Peter Flori, von Wohlen, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger so wie die allfälligen Schuldner des Flori, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Wohlen Donstag den 5. April 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Merz 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Rudolf Merz, Oehlpeters, von Beinwyl, welcher mit selbstverfertigten Baumwollentüchern in der Nähe einen kleinen Handel trieb, die verlangte Wohlthat des gerichtlichen Güterverzeichnisses hinsichtlich des Nachlasses des Merz gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Merz, obgenennt, irgend eine Ansprache zu machen haben, unter Bedrohung des Verlusts ihrer Rechte, so wie auch dessen Schuldner, peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten schriftlich und mit den gehörigen Ausweisen begleitet bis und mit Samstag den 12. Mai nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm unfehlbar einzugeben.

Kulm den 5. März 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Xaver Schneider, Nätzels, von Würenlingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen beides schriftlich bis und mit dem 9. April nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 17. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte um so gewisser zu erscheinen, als allfällig Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 20. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat auf den Bericht der Waisenbehörde von Menziken die Ausführung des unterm 13. Christmonats abhin erkennten Geldstags über den Nachlaß des verstorbenen Samuel Merz, jung, Zimmermann, von Menziken, als unvermeidlich beschlossen. Zu Behandlung desselben werden folgende Tage bestimmt: Für den 1. und 2. Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, bestehend in einem Drittheil von einem Haus sammt ungefähr 1 Vierling Kraut- und Baumgarten und 19/16 Jucharten Ackerland in 3 Stücken, Mittwoch den 4. April nächstkünftig, Nachmittags von 2 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Sternen daselbst; der 3. Geldstag auf Freitag den 13. gleichen Monats, in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Freitag den 4. Mai nächsthin, Nachmittags um 1 Uhr, in obgedachtem Tavernenwirthshause.

Kulm den 19. Merz 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Nachdem die Wittwe des sel. Hilar Oeschger, von Galten, Maria Anna geborne Egg, verbeiständet mit Joseph Egg, von dort, uns durch den Gemeindrath von Gansingen erklären ließ, daß sie ihren Gläubigern nicht mehr Rede und Antwort geben könne, so haben wir rechtliche Schuldenliquidation auf den 14. April d. J. festgesetzt, und fordern alle jene, welche an benannter Wittwe Oeschger eine Anforderung zu machen haben, oder derselben schuldig sind, hiemit auf, am 14. April, Vormittags 9 Uhr, vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause daselbst zu erscheinen, und ihre Anforderungen unter Vorlage der Schuldscheine in Original oder beglaubten Abschriften bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, die Schuldner aber ihre Schuldigkeiten getreulich anzumelden.

Laufenburg am 9. Merz 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtschreiber.

Auf Ansuchen des Johann Georg Schneider, Sonnenwirthes, zu Magden, haben wir zur Richtigstellung seines Schuldenstandes Schuldenliquidationstagfahrt auf den 25. April d. J. angesetzt. Alle diejenigen, welche Schuld- oder Bürgschaftsansprachen an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben an benanntem Tage, früh 9 Uhr, bei der Liquidationskommission beweislich anzumelden, widrigens sie von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 12. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Augustin Schiferle, Nagler von Döttingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 9. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 13. April nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Rudolf Spuhler, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 9. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 13. April nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Joseph Hafen, Hafner, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit den 9. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 13. April nächstkünftig, als an

dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird. — Zurzach den 9. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Hans Rudolf Knechtli, Nonis, von Stafelbach, hat auf erfolgte Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausschreibung nach genommener Rücksprache mit dem Gemeindrath Stafelbach durch das Bezirksgericht Zofingen erkennt worden ist. Da noch einige Hoffnung zu gütlicher Beseitigung dieses Geldstages vorhanden ist, so ist die Steigerung über das wenige vorhandene Vermögen auf geschehene Gutsprechung hin einstweilen verschoben. Alle diejenigen, welche an dem geldstagenden Knechtli Forderungen zu machen haben oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titels-Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber auf Stempel, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit Donstag den 14. Brachmonats nächsthin hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 12. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Franz Joseph Kostezer sel., von Unterfiggingen, bei Leben gewes. Friedensrichter und Großrath, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 9. April nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 17. gleichen Monats, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tag, des Morgens 9 Uhr vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 13. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Rudolf Merz, Schuhmacher, von Beinwyl, zu Aarau wohnhaft, hat auf gegen ihn erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher von dem Bezirksgericht Aarau als unvermeidlich erkennt worden ist. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: die Steigerung über des Geldstagers bewegliche Vermögen Montag den 2. April, von Morgens 9 Uhr an in des Geldstagers Miethwohnung zu Aarau; alle drei Geldstage den 5. Mai in der Gerichtskanzlei Aarau; die Kollokations-Eröffnung eben daselbst, den 19. gleichen Monats, von Nachmittags 2 Uhr an, alles 1832. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers Merz werden anmit unter Bedrohung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beides schriftlich, bis und mit dem 5. Mai nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Aarau den 8. Merz 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Zur gütlichen oder rechtlichen Schuldenliquidation des Heinrich Bercher, Färber, zu Rekingen, ist auf Freitag den 6. k. M. April Tagsfahrt gerichtlich angeordnet. Demzufolge werden die Gläubiger desselben peremtorisch aufgefordert, an bemeldtem Tage, früh 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprachen in Originalurkunden und mit Belegen versehen, um so gewisser einzugeben, als ihnen dafür später kein Recht mehr gehalten würde.

Zurzach den 5. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Anton Fuchs, Spielmann, von Appenzell, in Obernußbaumen angesessen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 26. laufenden Märzmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 3. April daraufhin, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden am 7. März 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Zu Liquidirung des Schulden- und Vermögensstandes des unlängst verstorbenen Bartholomä Frei, von Wölfliswyl, gewesenen Baslerboten, haben wir Tag auf den 14. April d. J. anberaumt, an welchem Tage sowohl die Gläubiger als auch die Schuldner des Bartholomä Frey, des Vormittags 10 Uhr vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, die Gläubiger ihre Anforderungen unter Vorlage der Schuldtitel in Original oder beglaubten Abschriften, bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, und die Schuldner ihre Schuldigkeiten getreulich anzumelden und zu liquidiren haben.

Laufenburg den 9. Merz 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[2]Auf das von den nächsten Verwandten des über dreißig Jahre landesabwesenden Kaspar Dietiker, Schweizers, von Thalheim, gestellte Gesuch, wird letzterer öffentlich aufgerufen, sich inner der Frist eines Jahres vor dem Bezirksgericht Brugg, auf dem Rathhause daselbst, zu stellen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, indem unterlassenden Falls, nach Verfluß dieser Zeit in Folge §. 25 des bürgerlichen Gesetzbuches, gerichtlich auf Todeserklärung erkannt würde.

Brugg den 9. Merz 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Die Gemeinde Künten ist Vorhabens, nächstkommendes Frühjahr in ihrer Gemeindswaldung circa 55 wohlgewachsene Eichen zu fällen, und die Rinde davon den 2. künftigen April öffentlich zu versteigern. Die Herren Rothgerber, welche diese Rinde zu kaufen wünschen, sind höflich eingeladen, sich auf obbemeldten Tag beim Gemeindammann Hafner in Künten einzufinden, wo dieselben dann an den Meistbietenden verkauft werden.

Künten den 20. Merz 1832.

Hafner, Gemeindammann.
Zeyer, Gemeindschreiber.

Die Gemeinde Oberkulm wird am 29. Merz nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, im Gemeindwalde Ghürsthau genannt, 25 Stück Eichen an öffentliche Steigerung bringen. Kaufliebhaber sind hiezu höflich eingeladen.

Oberkulm den 17. Merz 1832.

L. Groth, Gemeindammann.
M. Welti, Gemeindschreiber.

Unter waisenamtlicher Aufsicht werden die Herren Vormünder der Wittwe und Kinder des Hrn. Daniel Oelhafen, gewesenen Gemeindraths, von Oberburg, Freitag den 6. April Abends 4 Uhr, über ihre an der großen Landstraße liegenden, zu jeder Begangenschaft sehr gut geeigneten Gebäulichkeiten mit Gärten, in dem Wohnhause, worin seit vielen Jahren die Pintwirthschaft betrieben wurde, ein-

öffentliche Steigerung abhalten. Vor dem Beginnen derselben werden die Bedinge bekannt gemacht werden.

Oberburg den 14. Merz 1832.

Joh. Walter.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Der Unterzeichnete wird auf Dienstag den 3. April nächstkünftig, des Nachmittags 1 Uhr, beim Bären in Schinznach an eine öffentliche freiwillige Steigerung bringen:

1) Die neurenovirte untere Mühle zu Schinznach mit drei Gängen und hinlänglichem Wasser, nebst geräumiger massiver Behausung, Scheuerwerck und etwas Land dabei.
2) Die unweit davon gelegene gangbare Oehle, beinahe ganz neu, mit geräumiger und angenehmer Behausung und Scheuer nebst Gipsmühle und eigenthümlichen Gipsberg wie auch einer Hanfreibe, beide Gegenstände beinach ohne Beschwerden. Hiebei sind bereits zu Errichtung einer Säge, die in 7 umliegenden Gemeinden die einzige seyn wird, und welche mit unbedeutenden Kosten angelegt werden kann die nöthigen Anordnungen getroffen.

Die vortheilhaftesten Kaufsbedinge werden an der Steigerung selbst eröffnet werden.

Schinznach den 19. Merz 1832

Mathias Schlegel.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Der Unterschriebene, Johannes Märk, älter, von Aarau, wird auf Freitag den 6. April nächstkünftig, des Abends von 7 Uhr an, im Pintenschenkhause des Hrn. Gamper, Beck, an der Marktgasse zu Aarau, folgende ihm eigenthümlich zustehende Güter öffentlich versteigern und auf genugsame Losung und annehmliche Sicherheit käuflich hingeben lassen:

1. Ein Wohnhaus in der Milchgasse, unter Nr. 77 im Brandkadaster der Stadt Aarau eingetragen, mit neun heizbaren Zimmern, drei Küchen, gewölbtem Keller, zwei Schwarzzeuggemächern und Estrich, einem Holzschopf sammt Höfli und Waschhaus, alles solid gebaut und in gutem Stande.
2. Ein sehr schöner Gemüsegarten zu Apfelhausen und
3. Ungefähr 1 Juchart Rebland im Brühl zu Erlisbach.

Die in jeder Hinsicht billigen Steigerungsbedinge können vor der Steigerung in der Schreibstube des Herrn Notar Knörri, Nr. 77, eingesehen werden.

Aarau den 19. Merz 1832.

Johannes Märk, älter.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Auf Samstag den 31. Merz 1832 wird der Unterzeichnete in Folge erhaltener Bewilligung der hohen Finanzkommission zu Aarau, in dem Pfarrhause zu Gansingen, im Bezirke Laufenburg, über

1) 41 Malter, oder 54 Vienzel 8 Viertel Dinkel;
2) 10 Malter 10 Viertel, oder 14 Vienzel 2 Vrtl. Haber;
3) 19 Mütt 3 Viertel Feldbohnen;
4) 29 Mütt Gerste, und
5) 16 Saum 66 Maaß Wein;

alles vom Jahrgang 1831; Vormittags um 10 Uhr eine öffentliche Versteigerung abhalten, und obiges an die Meistbietenden verkaufen; wozu die allfälligen Kaufsliebhaber höflich eingeladen werden.

Frick den 11. Merz 1832.

Huber, Schaffner.

Die dem Kanton Aargau angehörigen sogenannten ehevorigen Unterschaffney-Güter zu Frick, als:

a) circa ¼tels Viertel Krautgarten, bei dem Spital;
b) „ 1½ Jucharte Grasland, im Sekenberg, und
c) „ 1 Jucharte Grasland, im Sulz;

wird der Unterzeichnete zu Folge Auftrags der hohen Finanzkommission zu Aarau, auf 6 Jahre an die Meistbietenden öffentlich versteigern.

Die allfälligen Pachtliebhaber sind hiermit eingeladen, auf Montag den 26. Merz 1832 als an dem bestimmten Steigerungstage Vormittags um 10 Uhr in dem Schaffney-Gebäude dahier sich einzufinden, wo vor der Steigerung die Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Frick den 11. Merz 1832.

Huber, Schaffner.

[3]Der Unterzeichnete, von der hohen Finanzkommission des Kantons Aargau beauftragt und bevollmächtiget, wird auf Donstag den 29. d. M., des Nachmittags um 3 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Ammann Reichners zu Kupperswyl, über eine zur Pfarre daselbst gehörende Wiese, Aarmatte genannt, unter den dannzumal zu eröffnenden Gedingen, eine öffentliche Steigerung abhalten, und dem Höchstbieter, unter Genehmigungsvorbehalt von Seite der hohen Regierung, überlassen werden.

Lenzburg den 7. Merz 1832.

Meyer, Bezirksverwalter.

Pacht-Steigerung.

Die Mühleverwaltung der Stadt Zofingen wird auf Freitag den 6. April nächstkünftig, von 6 bis 9 Uhr Abends, im Gasthause zum Rößli allhier, an eine öffentliche Pachtsteigerung kommen lassen:

1) Die in der Stadt Zofingen liegende sogenannte Hellenmühle, mit der dazu gehörenden Scheune und einem Gärtchen.
2) Die in der Stadtgemeinde Zofingen, unfern der Stadt liegende, sogenannte obere Mühle, mit Sägemühle, Wasch- und Backhaus, Scheune, Garten und Baumgarten, und 9 Jucharten Mattland.
3) Die ebenfalls in der Stadtgemeinde Zofingen, in der Nähe der Stadt liegende sogenannte untere Mühle, mit Waschhaus, Scheune, Hanfreibe, Garten, Baumgarten, Beunte und 13 ⅛ Jucharten Mattland.

Jede dieser Mühlen bildet eine besondere Pacht.

Die Pacht- und Steigerungsbedinge liegen bei dem Tit. Herrn Samuel Konrad Boßard des Raths und Mühleverwalter allhier, den Steigerungslustigen zur Einsicht offen.

Zofingen den 20. Merz 1832.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Stadtschreiberei Zofingen.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Die in der Aargauer-Zeitung vom 21. dieß, Nr. 23, enthaltene Aeußerung, „daß wegen Aufhebung der Stockmann'schen Geschichte Petitionen an den Großen Rath bereits eingekommen seyen", ist eine Unwahrheit.

Aarau den 30. Merz 1832.

Der Präsident des Großen Raths:
Hunziker, Oberst.

Die Stelle eines Sekretärs der Baukommission des Kantons Aargau ist durch Beförderung erledigt worden. Die Bewerber für diese Stelle sind daher eingeladen, sich bei dem Titl. Herrn Regierungsrath Angliker, Präsidenten der Baukommission, binnen vierzehn Tagen anzumelden.

Aarau den 22. Merz 1832.

Kanzlei Aargau.

Da die hohe Regierung die Errichtung einer Salzniederlage in Villmergen beschlossen hat, und dafür ein Faktor aufgestellt werden wird, so sind diejenigen, welche diese Stelle zu übernehmen gedenken, hiermit aufgefordert, ihre

dießfällige Bewerbung schriftlich bis zum 1. April nächstkünftig an die Finanzkommission einzusenden.

Aarau den 21. Merz 1832.

Die Finanzkanzlei.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 26. dieses Monats bestimmt.

Aarau den 17. Merz 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Die Bewerber für die durch Hinscheid erledigte Bezirksarztstelle von Bremgarten werden anmit aufgefordert, ihre Anmeldungen innert 14 Tagen dem Tit. Präsidium des Sanitätraths schriftlich einzureichen.

Aarau den 22. Merz 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Da seit längerer Zeit bei Gesuchen von Kranken um Aufnahme in den Kantonsspital, die Zeugnisse der mehrsten Aerzte sehr unvollständig; und durchaus nicht nach der Verordnung vom 27. Merz abgefaßt, worden, so sieht sich der Sanitätrath veranlaßt die Herren Aerzte des Kantons frischerdings aufzufordern ihre daherigen Zeugnisse, von denen wesentlich nicht nur den Entscheid der Tit. Spitaldirektion über das Aufnahmsgesuch abhängt, sondern durch die auch der Spitalarzt eine Richtschnur zu seiner weitern Behandlungsweise erhalten soll, so abzufassen, daß dadurch diesen beiden Erfordernissen gehörig entsprochen werde.

Es soll demnach die betreffende Krankheit anamnestisch, diagnostisch und prognostisch, wenn auch kurz, doch getreu dargestellt, und über die bisherige Behandlungsweise und ihren Erfolg, möglichst genauer Aufschluß gegeben werden. Der Sanitätrath hat eine zu gute Meinung vor der Wissenschaftlichkeit der Aargauischen Aerzte als daß er nöthig fände, ihnen eine speziellere Vorschrift über die Abfassung solcher Zeugnisse zu ertheilen, und ist auch berechtigt, von ihrer Berufstreue zu erwarten, daß diese Erinnerung hinreichend sein werde, jeden einzelnen zu vermögen, seine daherigen Zeugnisse, den angedeuteten Erfordernissen entsprechend auszustellen.

Aarau den 21. Merz 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat des Sanitätraths.

Nachbenannte Militärs der ehemaligen Schweizer-Regimenter in königl. französischen Diensten, welche einen Reformgehalt beziehen, konnten in ihren resp. Heimathsorten zur Unterschrift ihrer Lebensscheine nicht ausfindig gemacht werden; solche werden demnach eingeladen, sich in kürzest möglichster Zeit in Aarau bei Unterzeichneter zu stellen, damit für den Bezug ihrer Gehalte gesorgt werden könne. Verspätung würde nachtheilige Folgen für dieselben haben.

Aarau den 18. Merz 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Bock, Anton, von Anglikon, Bezirks Bremgarten, Füsilier 1. Ex-Regiments der Garde.

Hiltpold, Joh. Ulrich, von Schinznach, Bez. Brugg, Füsilier 7. Ex-Regiments der Garde.

Hiltpold, Johann, von Schinznach, Bez. Brugg, Füsilier 4. Ex-Regiments der Linie.

Schaffner, Jakob, von Schinznach, Bez. Brugg, Füsilier 4. Ex-Regiments der Linie.

Bauholzer, Seraphin, von Frick, Bez. Laufenburg, Füsil. 1. Ex-Regiments der Linie.

Fischer, Samuel, von Meisterschwanden, Bez. Lenzburg, Füsilier 8. Ex-Regiments der Garde.

Urech, Johann Jak., von Niederhallwyl, Bez. Lenzburg, Fourier 3. Ex-Regiments der Linie.

Weerli, Heinrich, von Staufen, Bezirks Lenzburg, Füsil. 8. Ex-Regiments der Garde.

Dürler, Martin, von Boswyl, Bez. Muri, Füsil. 7. Ex-Regiments der Garde.

Huter, Joh. Friedrich, von Aarburg, Bez. Zofingen, Füsil. 2. Ex-Regiments der Linie.

Lüthi, Jakob, von Agrburg, Bez. Zofingen, Korporal 2. Ex-Regiments der Linie.

Matter, Johann, von Kölliken, Bez. Zofingen, Füsil. 1. Ex-Regiments der Linie.

Weber, Jakob, von Vordemwald, Bez. Zofingen, Füsil. 4. Ex-Regiments der Linie.

Katzenmeier, Fidel, von Unter-Endingen, Bez. Zurzach, Wachtmeister 7. Ex-Regiments der Garde.

Hauß, Joseph, von Böttstein, Bez. Zurzach, Füsil. 4. Ex-Regiments der Linie.

Polizeianzeige.

Am 18. d. M. wurde bei Rheinsulz ein männlicher Leichnam aufgeschwemmt und an dortiges Ufer gebracht, der schon längere Zeit im Wasser gelegen haben mag, bereits in große Fäulniß übergegangen war und nach vorgegangener Legalinspektion auf dem Kirchhofe zu Sulz beerdiget worden ist.

Die Leiche, an welcher keine Spuren äußerer Gewaltanlegung entdeckt worden, verzeigte einen wohlbeleibten ungefähr 5 Fuß 2 Zoll großen Mann, der fünfzig und einige Jahre alt gewesen seyn mochte; auf dem Hinterhaupte fanden sich schwarzgraue kurze Haare, die Augenbraunen waren grauschwarz, ebenso der kleine Backenbart; in der obern Kinnlade wurden noch 2 Schneidezähne, in der untern alle Zähne bis auf die 2 vordern mittlern wahrgenommen.

Die Kleidung bestand in einem blautuchenen Ueberrock mit Knöpfen von gleichem Tuch, schwarzbraunem wollenem Halstuch, schwarzledernem Hosentrager, wollenem Leibchen mit schwarzen und gelben Streifen, langen gelblichten Biberhosen, grauen wollenen Strümpfen, bereits noch neuen Schuhen mit Riemen gebunden, leinenem Hemd ohne Bezeichnung.

Was hiermit denjenigen, die in dem Obbeschriebenen allfällig einen vermißten Angehörigen zu erkennen glauben, zur Kenntniß gebracht wird.

Aarau den 21. Merz 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Johann Jakob Hunziker, Uhrenmacher, alt 49 Jahre, 5 M. 16 Tage.

Samuel Brunnhofer, Seiler, alt 54 Jahre, 4 Monate, 5 Tage.

Ida Henriette Suter, von Zofingen, Hrn. Staatskasse-Verwalters Kind, alt 7 Monate, 13 Tage.

Frau Elisabeth Schmid, geb. Benkert, Andreas des Büchsenschmieds hinterlassene Wittwe, alt 58 Jahre.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 8 fl. 26 ß. Roggen, 6 fl. 10 ß. Gerste, 5 fl. 35 ß. Haser, das Viertel, 24 bis 31 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 110 bz. — kr. bis 150 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 24 bz. — kr. bis 28 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 15 bz. — kr. bis 18 bz. 1 kr. Haber, d. Mütt, 65 bz. — kr. bis 85 bz. — kr.

In Basel. Kernen, d. Sack, 25 Fr. 1 bz. 6 rp. bis 26 Fr. 3 bz. — rp. Roggen, d. Sack, 16 Fr. — bz. — rp. bis — Fr. — bz. — rp. Gerste, d. Sack, 13 Fr. 5 bz. — rp. bis 16 Fr. — bz. — rp.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 14. Samstag den 7. April 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Unterzeichneter ist Willens, das ihm eigenthümlich angehörende Haus, zum Rößli genannt, neben dem Gasthause zum Löwen, bestens gelegen, ohne Plainpied 3 Stockwerk, geräumig, und von zwei Seiten mit freier Aussicht, mit zwei Kellern, zwei Estrichen, Magazin und zwei Läden, für jeden Erwerb vortheilhaft, zu veräußern. Kauflustige mögen sich direkte an ihn wenden.

Baden den 2. April 1832.

Baldinger, Postverwalter.

2. Das gut gebaute und eingerichtete Tavernenwirthshaus zur Linde in Kaiserstuhl, mit oder ohne Mobilien und Gütergewerb. Das Nähere ist bei Jh. Rudolf Keller zum Löwen in Glattfelden zu vernehmen.

3. [2]Da Hr. Oberst von Hallwyl den größern Theil seiner liegenden Güter theilweise ausgeliehen hat, und solche nicht mehr selbst bearbeiten läßt, so sind demselben folgende, nach der Fellenberg'schen Art verfertigte Feldgeräthschaften entbehrlich, als: Pferdhakken, Furchenzieher sammt Geschirr, Häufelipflüg, kleine Bohnen- und Lewadt-Säemaschine und zwei vierspännige Wägen. Liebhaber zu diesen Gegenständen können auf billige Kaufbedingnisse rechnen. Sich dafür im hintern Schloß Hallwyl anzumelden.

4. [3]Ein neuer Mansarde-Dachstuhl, 54 B. Schuh lang, und 18 breit, dienlich zu einem Gebäude oder Schopf. Das Nähere ist zu erfahren bei J. N. Sevin, Apotheker, in Brugg.

5. [2]Eine soviel als neue einspännige Chaise, mehrere ein- und zweispännige Wagen, so wie auch Pferdegeschirre, alles zu billigem Preis; bei Apotheker Ringier, in Zofingen.

Zu Aarau.

6. Bei der Bezirksverwaltung Aarau ist ein bedeutendes Quantum Wein von den Jahrgängen 1825, 1827, 1828, 1829 und 1831 vorhanden, das zum Verkauf angeboten wird.

Dieser Weinvorrath befindet sich theils zu Aarau, und zum Theil in Biberstein. Da es vortheilhafter ist, die Weine an den Fässern zu versuchen, so sind die Käufer eingeladen:

a) Hinsichtlich des Vorraths zu Aarau, sich an jedem Mittwoch Nachmittags bei dem Unterzeichneten anzumelden; und

b) In Betreff der Weine zu Biberstein Donnerstags den 12. dieß, des Nachmittags 1 Uhr, im Schloß Biberstein sich einzufinden.

Aarau am 1. April 1832.

Nußbaum, Bezirksverwalter.

7. Bei Rudolf Häßig, Schuhmacher, in der Milchgasse, ist ein Paar Kanarienvögel sammt Paarkäfig, nebst mehreren andern Käfigen um sehr billigen Preis zu haben. Zugleich empfiehlt er sich für die in sein Fach einschlagende Arbeiten.

8. [1]Bei Johannes Ernst, Zeugschmied, an der Rathhausgasse, sind zur beliebigen Auswahl vorräthig zu haben: extraschöne Glätteisen zu billigen Preisen.

9. Bei S. Schmid, Spengler, in der Milchgasse, zwei noch ganz gute Kachelöfen, nebst einer Kunstwand, um billigen Preis.

10. [1]Bei Rudolf Landolt, im Tuchladen, ist zu billigem Preis zu haben: schöner frischer Hanfsaamen, bester Qualität.

11. Frau Märk, in Nr. 77, ist neuerdings mit einer schönen Auswahl Indienne in sehr billigen Preisen, versehen; wie auch mit Meubles, Kommoden. Sie empfiehlt sich E. E. Publikum zu geneigtem Zuspruch. — Am gleichen Ort ein Fuder Bau.

12. Bei Heinrich Landolt, Zuckerbeck, Wurmlebkuchen, Ipschenteig, Maccaroni, das Pfund zu 3 ½ Bz., gelbe und weiße Fideli oder Suppennudeln, das Pfd. zu 4 Bz.

13. [3]Bei J. G. Dürr, älter, Tuchhändler, ächt holländische gebleichte, 5 bis ⅞ breite Leinwand.

14. [3]Hiermit zeige ich meinen werthen Gönnern an, daß ich wieder mit allen Sorten Gypser-, Maurer-, Faust-, Leim-, Bart- und Sprengpinsel, Lyonerpinsel mit Dachhaaren und Borsten, sowohl in runden Formen zum Malen, wie auch in breiten zum Lakiren, Münchner Haar- und Fischpinsel der schönsten und besten Qualität, in ein-, zwei- und dreifachen Kielen, wie auch mit Schleppern, bestens versehen bin. Auch empfehle ich mich mit einer schönen Auswahl feiner Haarbürsten, Kleiderbürsten und Sametbürsten für Herren- und Damenhüte, Kardatschen und Hufbürsten zur Reinigung der Pferde, Schlicht-, Feg- und Schuhbürsten, Schusterborsten, wie auch verschiedene Sorten Kehr- und Bodenwischer, zu äußerst billigen Preisen.

G. Hagnauer, Bürstenmacher.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Ein noch in gutem Stande befindliches Roßhaarseil. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Wer eine Bünte im Scheibenschachen in Zins zu nehmen verlangt, ist im Berichthaus zu erfragen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Meine bisher selbst betriebene, in bestem Stande befindliche Küherei von 7 bis 9 Kühen, mit oder ohne Kühe und Geräthschaften, dazu einige Jucharten angeblümtes Ackerland, welches, wie das Mattland, auf's Beste bebaut und sehr ergiebig ist, auf drei oder mehrere Jahre, sogleich oder auf künftigen Mai anzutreten. Es wäre überflüssig, die vielseitigen Vortheile aufzuzählen, indem die Beaugenscheinigung und Nachfragen bei jedem Unbefangenen vollkommen genügen. Das Nähere kann jederzeit bei dem Unterzeichneten, als dem Eigenthümer selbst, vernommen werden.

Jakob Rauber, alt Siegristen, in Windisch.

2. Unweit Aarau, an der Berner Landstraße, in einem neuen gemauerten Hause, im zweiten Etage vier Zimmer, Estrich, und ein gewölbter Keller, dann ein Garten vor dem Hause. Auf Verlangen könnte auch Scheuer und Stall dazu gegeben werden. Von Stund an zu beziehen. Ist sich dafür anzumelden bei Jakob Suter, im Ober-Ester, in Suhr.

3. [2]Drei Zimmer nebst Küche, Keller und Estrich; in Nr. 15 in Lenzburg.

Zu Aarau.

4. Fr. 1000, zu 4 pCt., sammthaft oder theilweise, von Stund an.

5. Fr. 200, auf Unterpfand und Bürgen. Zu erfragen in Nr. 14 an der Kirchgasse.

6. Eine Behausung, in Nr. 105 in der Metzgergasse.

7. [1]In Nr. 44 das erste Etage, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, Kammer, Estrich und eingemachtem Keller. Bis Mitte April zu beziehen.

8. [1]In Nr. 438 ein angenehmes meublirtes Zimmer sammt Kabinet.

9. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk sammt dazu gehörigem Keller, Schwarzzeugkammer und Platz für Holz; sammthaft oder einzeln.

10. 2Fr. 1000, Vogtsgut, gegen annehmliche Sicherheit; in Nr. 13.

11. Fr. 1000 und 1500, auf Unterpfand und Bürgen; zu vernehmen bei Sl. Fricker.

12. In Nr. 642 auf dem Rain, eine Wohnung zu ebener Erde, bestehend in vier Zimmern, Küche, Kammer, Keller und Estrich; auf Verlangen könnten noch zwei andere Zimmer dazu gegeben werden, die man auch besonders vermiethen würde.

13. In Nr. 91, neben der alten Metzg, das Plainpied, bestehend in Stube und Küche, nebst Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

14. In Nr. 293 eine angenehme, neuerbaute Behausung.

15. 3Eine äußerst angenehme und fröhliche Behausung nebst einem dahinter liegenden Garten unterher des Regierungsgebäudes, die sogleich bezogen werden kann. Anzumelden bei Hieronimus Schmutziger, Nr. 601.

Nachrichten.

1. Nur höchst böswillige und rohe Menschen ohne Ehrgefühl und Tugend können sich so tief erniedrigen, die Bewohner des Pfarrhauses zu Rued in ihrer nächtlichen Ruhe zu stören und zu ängstigen. Da jeder rechtliche Einwohner der Kirchgemeinde Rued dergleichen freche und niederträchtige Bübereien in hohem Grade verabscheut, so wird demjenigen, welcher den oder die Thäter, so sich erfrechten, in der Nacht 28 des abgelaufenen Monats, aus Anlaß des Schöftlander Markts, Steine in die Fenster des Pfarrhauses zu Rued zu werfen, erweislich anzeigen würde, eine Belohnung von Fr. 40 versprochen. Eine gleiche Belohnung wird auch demjenigen zugesichert, welcher denjenigen erweislich anzeigen würde, so sich allfällig in Zukunft unterstehen sollte, nächtlicher Weise an den Gebäulichkeiten und an den Anlagen bei dem Pfarrhause zu Rued Schaden zuzufügen, und durch rohes Toben und Lärmen die nächtliche Ruhe zu stören.

Schloß Rued den 4. April 1832.

J. Bolliger, Gemeindammann.
Ns. des Gemeindraths:
Lüscher, Notar, Gemeindschreiber.

2. Zwei Schwestern, die mit gutem Erfolg den Beruf der Schönwascherei und Färberei betreiben, wünschen eine Lehrtochter von guter Aufführung und Sitten unter billigen Gedingen in die Lehre zu nehmen, welche, je nach der Fähigkeit der Person, in Zeit 3 bis 6 Monaten die verschiedenen Fächer erlernen könnte, als da sind:

Gefärbte Indienne-Kleider und sonst aller Arten Indienne zu waschen.
Shawls mit Borden von allen Stoffen und Farben, deßgleichen Merinos von allen Farben zu waschen.
Seidenstrümpfe, sowohl weiße als schwarze, zu waschen und schön auszurüsten.
Aller Arten Wollentuch zu reinigen von Schweiß- und Fettflecken.
Aschgrau, lila und schwefelgelb, auch Ball-Unterkleider blau und rosenroth zu färben, so wie Leinwand und Banmwollentuch und Kleider mietengrün zu färben.
Ganz schwarze und weiß und schwarze Kleider zu färben.
Kleider zu glänzen, ohne solche aufzutrennen.

Nähere Auskunft kann im Berichthaus zu Aarau eingeholt werden.

3. Der Unterzeichnete, gewesener Reinacher-Kurier, macht hiermit bekannt, daß er von nun an, wie in frühern Zeiten, den Dienst eines ordinari Fuhrmanns aus dem Kulmer-Thale nach Aarau und zurück, versehen werde. Das Zutrauen, welches er als Postillon genoß, wird er sich bestreben, auch als Fuhrmann in Erfüllung der ihm von dem resp. Publikum zu gebenden Aufträge zu verdienen, wozu er sich höflichst empfiehlt.

Johannes Frey, von Gontenschwyl.

4. Der Unterzeichnete bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß er ein Geschäfts-Bureau errichtet hat, und demnach als Agent desselben besorgt: die Eintreibung von Schuldforderungen jeder Art, Hypothekar-Anleihen, Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Fahrhabe, Schuldtiteln, Gantrodeln ꝛc. Auf Verlangen derjenigen Kreditoren, die ihn mit Geschäfts-Aufträgen beehren, leistet er für deren pünktlichen Besorgung, so wie für die getreue Ablieferung der Gelder hinlängliche Bürgschaft. Er wird sich bemühen, das ihm schon durch mehrere Jahre als gewesener Schuldenbot geschenkte Zutrauen auch ferner zu rechtfertigen und empfiehlt sich demnach bestens. Zusendungen von Aufträgen und Briefen erbittet er franko.

Oberfrik den 3. April 1832.

Johannes Villinger,
Gemeindrath und Geschäftsagent.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

5. ei dem Unterzeichneten sind folgende Effekten deponirt, welche sich in verdächtigem Besitz des wegen Anklage auf Diebstahl hierseits in Untersuchung liegenden Joseph Stadelmann, von Escholzmatt, Kts. Luzern, gewesener Stallknecht im Morgenthal, vorgefunden, als: 1) ein Paksak mit dem Zeichen Brugg und den Buchstaben ANK. und LT. 2) ein Gewächssack, worauf Laubwerk und darin die Buchstaben IBIEI 17C und die Jahrzahl 1823. gezeichnet sind. 3) ein dito auf beiden Seiten SB mit einem Metzgerhaubeil und auf der einen Seite auch RB. bezeichnet. 4) ein dito worauf auf beiden Seiten ein S. sichtbar ist. 5) ein dito mit dem Namen Kaspar Gerber, zu Wyl und dem No. 2. und der Jahrzahl 1821. 6) zwei reistene Mannshemder, das eine II. das andere ID. oder IP. bezeichnet. Da Stadelmann sich über den Besitz dieser Gegenstände nicht ausweisen kann, so wird solches bekannt gemacht, damit die betreffenden Eigenthümer ihre Reklamationen eingeben können; annebens werden auch diejenigen, welche sonst einige Auskunft über diese Gegenstände zu geben im Stande wären, ersucht, solche hieher mitzutheilen.

Langenthal den 2. April 1832.

Der Amtsgerichtspräsident von Aarwangen:
Leibund Gut.

Von Aarau.

6. Es wird eine Magd verlangt, mit guten Zeugnissen versehen, die das Kochen versteht, und nähen kann. Im Berichthaus zu erfragen.

7. Es wünscht Jemand eine nicht ganz junge Person, mit guten Zeugnissen versehen, als Kindermagd, auf die man sich wegen sorgfältiger Behandlung der Kinder verlassen könnte. Im Berichthaus zu erfragen.

8. Man wünscht auf den ersten Mai mehrere Kostgänger mit oder ohne Logis zu nehmen. Schüler würde man vorziehen. Wo ist im Berichthaus zu vernehmen.

9. Johann Jakob Joho, Schneidermeister, in der Kronengasse Nr. 36, welcher mehrere Jahre in Lyon und andern bedeutenden Städten Frankreichs in seinem Beruf sich vervollkommnet hat, empfiehlt sich E. E. Publikum bestens zu Verfertigung aller Arten Kleider, nach dem Journal. Durch pünktliche und billige Bedienung wird er sich das Zutrauen seiner werthen Gönner zu erwerben trachten.

10. Unterzeichneter macht hiermit E. E. Publikum bekannt, daß er seinen Wohnsitz wieder in Aarau genommen hat. Den früheren werthen Gönnern, die mich mit ihrem Zutrauen beehrten, gebe meinen Dank, mit der Empfehlung, wieder aufs neue günstigen Zuspruch zu gewinnen.

Hoffmann, Schneidermeister,
wohnhaft bei Beck, Hutmacher.

11. Bei Frau Rychner, Hafners, in der obern Vorstadt, ist zu den billigsten Preisen zu haben: schwarzer Merinos, schwarze Marceline, Levantine, gros de Berline und Florence, Taffet, gefärbte Marceline und Florence, Circassienne, verschiedene Sorten schwarze und gefärbte Fichus, schwarze und gefärbte Herren-Halstücher.

12. Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß bei ihr folgende Artikel zu billigsten Preisen zu haben sind: Ghinghams nach neuestem Geschmack, Indienne, verschiedene Sorten Cotonne, leinene und baumwollene Corsette-Drills, Schnupftücher und mehrere andere Artikel. Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich

M. Haßler, geb. Dinger, in der Milchgasse.

Frühlings-Examen der Stadtschulen von Aarau.

Die beiden Zeichnungs-Examen und das Sing-Examen werden in den betreffenden Schulzimmern, die übrigen alle im großen Saale des Stadtrathhauses abgehalten.

April 1832.

Dienstag den 24., Nachmittags 2 Uhr, Hr. Greith, Sing-Examen.

Mittwoch den 25., Vormittags 8 Uhr, Jgfr. Dürr und übrige Vorschulen.
Nachmittags 1 Uhr, Hr. Hagnauer.
„ 2 Uhr, Jgfr. Matter, Zeichnungs-Examen.

Donstag den 26., Vormittags 8 Uhr, Hr. Kienast, beide Klassen.
Nachmittags 1 Uhr, Frau Hagenbuch.
„ 2 Uhr, Hr. Belliger, Zeichnungs-Examen.

Freitag den 27., Vormittags 8 Uhr, Hr. Wanger, beide Klassen.
Nachmittags 1 Uhr, Hr. Schmutziger, Schreib-Examen.

Samstag den 28., Vormittags 8 Uhr, Hr. Baumann, beide Klassen.

Montag den 30., Vormittags 8 Uhr, Hr. Hunziker.
Nachmittags 1 Uhr, Hr. Eggen.

Mai.

Dienstag den 1., Vormittags 8 Uhr, Jgfr. Hofer, beide Klassen.
Nachmittags 1 Uhr, Frau Hemmeler, beide Klassen.

Mittwoch den 2., Vormittags 8 Uhr, Jgfr. Matter.
Nachmittags 1 Uhr, Frau Ernst, Schreib-Examen.

Donstag den 3., Vormittags 8 Uhr, Hr. Kömeter.
Nachmittags 1 Uhr, Frau Rychner.

Freitag den 4., Vormittags 8 Uhr, Hr. Hemmeler.

Samstag den 5., Vormittags 9 Uhr, Preisaustheilung in der Kirche.

Eltern und Schulfreunde sind zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Zugleich wird angezeigt, daß diejenigen, welche in hiesige Stadtschulen neu einzutreten wünschen, sich vor dem 19. Mai unter Vorweisung der Tauf- und Heimathscheine bei Hrn. Stadtammann Frey, als Präsident der Schulpflege, anzumelden, und am letztern Tage zur Prüfung im Kantonsschulgebäude sich einzufinden haben.

Aarau den 29. Merz 1832.

Aus Auftrag.
Sekretariat der Schulpflege.

14. [3]Die dießjährigen Examen der hiesigen Gewerbschule werden den 23. und 24. April öffentlich auf dem Stadtrathhause abgehalten, wozu jeder Schulfreund eingeladen ist.

Diejenigen welche als Schüler in diese Anstalt einzutreten wünschen, haben sich vor dem 9. Mai sammt gehörigen Heimathscheinen und Zeugnissen, bei Herrn Präsident Hunziker anzumelden und sich am letztern Tage zur Prüfung einzufinden.

Aarau den 26. Merz 1832.

Aktuariat der Direktion.

Publikationen.

[1]Der Gemeindrath von Oberkulm, Bezirks Kulm, Kantons Aargau, findet sich veranlaßt, zu Folge Gesetz vom 11. Brachmonat 1824, §. 4. alle ihre außer dem Gemeindsbezirk Oberkulm wohnenden Bürger aufzufordern, die rückständigen Beiträge für Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechts für jedes Jahr mit Bz. 10, also dießmal mit L. 6, und sofort alle Jahr bis Ende Wintermonats, an die Gemeindskasse franko einzusenden, widrigen Falls ihnen nachher die Herausgabe von Heimathscheinen ohne anders verweigert werden würde. Die Herren Ammänner der Gemeinden, wo sich Ortsbürger von Oberkulm angesessen befinden, werden hiermit höflichst, und unter Anerbietung von Gegendiensten ersucht, denselben gegenwärtige Aufforderung zu eröffnen, damit sich keiner der Unwissenheit bedienen und sich damit entschuldigen kann.

Oberkulm den 4. April 1832.

Sl. Hunziker, Gemeindammann.
H. Müller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Es wird von Seite des Gemeinderaths Niederwyl bekannt gemacht, daß wenn sich von nun an sowohl Gemeinds- als Kantonsfremde auf irgend eine Art in unserer Gemeinde nieder zu lassen gesinnet sind, sie sich vor ihrer Niederlassung bei dem Gemeinderath anzumelden, und ihre Leumdeszeugnisse und erforderlichen Sicherheitsschriften vorzuweisen, auch für das zu bestimmende Einsassengeld genügende Sicherheit zu leisten, oder die Hälfte desselben immer voraus zu bezahlen haben. Sämmtliche Einwohner der Gemeinde Niederwyl werden hiermit für alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Folgen, insofern es in ihrem Wissen liegt, und ihr Interresse betrifft, verantwortlich gemacht, und im betreffenden Fall zum Schadenersatz angehalten.

Zofingen den 4. April 1832.

Brügger, Gemeindeammann.
H. Hofer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Der Gemeinderath von Veltheim bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß er in Zukunft zur Fertigung von Liegenschaftsveräußerungsverträgen und Unterpfandsverschreibungen jeweils am 2ten Montag jeden Monats, Nachmittags um 1 Uhr, im Gemeindehause daselbst ordentliche Sitzung halten werde. Jedermann, der Kontrakte zur Fertigung bringen will, bat dieselben in deutlich geschriebenen, von den Partheien unterzeichneten und alle zum Vertrag gehörenden Anzeigen und Bestimmungen, namentlich das Erforderliche in Betreff von Verhaftungen, Uebergabe und Währschaft, enthaltenden Aufsätzen, begleitet mit den darauf sich beziehenden Titeln, spätestens zwei Tage vor der Fertigung dem Gemeindeammann abzugeben, und bei der Erscheinung vor dem Fertigungsgericht die nöthigen Weibelszeugnisse vorzulegen, nicht geschehenden Falls jedes Fertigungsbegebren zurückgewiesen würde. Das nächste ordinari Fertiggericht ist also Montag den 9. dieses Monats.

Veltheim den 4. April 1832.

Fricker, Gemeindrath.
Kirchhofer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Laut Gesetz vom 11. Brachmonat 1804, §. 4, werden alle außer ihrer Heimathsgemeinde Klingnau wohnenden Bürger aufgefordert, die seit jenem Zeitpunkte schuldigen Beiträge für Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechts jedes Jahr L. 1, und für die rückständige Zeit und fließendes Jahr, noch vor Verfluß desselben, mit 6 Fr., und sofort alljährlich 1 Fr., frei an die Gemeindskasse einzusenden. Die Ammänner derjenigen Gemeinden, worin Ortsbürger von Klingnau ansässig sind, werden unter Anerbietung unserer Gegendienste ersucht, denselben von dieser Aufforderung gefälligst Kenntniß zu geben.

Klingnau den 23. Merz 1832.

Für den Stadtammann:
Heer, Stadtschreiber.

Bewilliget: Schleiniger, Bezirksamtmann.

Mortifikation.

Nachdem dem Unterzeichneten die von ihm zu Gunsten des alt Gemeindammanns Damian Birri, von Ueken, als Erbe des Xaver Birri von da, für 201 fl. 2 kr. ausgestellte und auf Martini 1822 durch Zahlung auszulösende Obligation, welche nunmehr durch die am 28. Herbstmonat 1827 erfolgte Ausrechnung über geleistete Abschlagszahlungen gänzlich getilgt, seither aber vermißt wird, und ihm nicht ausgehändiget werden kann; so wird diese Originalobligation als ungültig erklärt, und diejenigen die etwa irgend einen Anspruch deßwegen an den Unterzeichneten zu machen sich berechtiget halten möchten, andurch öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen von dato ihre vermeintlichen Rechte geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Zeit niemand mehr Rede oder Antwort dafür geben werden wird.

Herznach den 21. Merz 1832.

J. A. Riner, Hirschenwirth.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Concessionsbegehren.

Herr Mathias Schlegel, Mechanikus, von Werdenberg, Müller in St. Gallen, und Eigenthümer der untern Mühle, Reibe, Schleife und Oeltrotte zu Schinznacht, hat bei der hohen Regierung um Bewilligung zur Errichtung einer Holzsäge bei seiner Oeltrotte in Schinznacht angesucht, was mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß allfällige Oppositionen inner einer Frist von 14 Tagen dem Bezirksamt Brugg eingegeben werden müssen.

Brugg den 4. April 1832.

Frey, Amtsstatthalter.

Samuel Zubler, Papierfabrikant in Suhr, hat die Bitte eingereicht, daß ihm zu Anbringung eines zweiten Wasserrads, untenher an dem bereits bestehenden Werk, auf der Matte des Samuel Rohr, Heuelmüller von Hunzenschwil, im Twing Buchs, am Suhrenfurth, die erforderliche Concession ertheilt werden möchte, um durch dieses Wasserrad eine mechanische Papierfabrikation betreiben zu können. Wer gegen dieses Vorhaben eine Einwendung zu machen gedenkt, wird aufgefordert, die Gründe schriftlich dem Unterzeichneten, bis den 21. dieses Monats zuzustellen.

Aarau den 4. April 1832.

Frey, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da Hans Berchdolf, von Wittwyl, seine sämmtlichen Liegenschaften an die Gebrüder Hs. Jakob und Kaspar Dättwyler, von dort, verkauft, so hat auf beidseitiges Begehren der Gemeindrath daselbst zur Extrafertigung dieses Kaufs angesetzt: Dienstag den 10. April nächstkünftig, in Gemeindammanns Wohnhause. Alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, haben an obbestimmtem Tage, Nachmittags 1 Uhr, vor dem Gemeindrath Wittwyl zu erscheinen, und ihre allfälligen Rechte gutfindend zu besorgen.

Wittwyl, den 3. April 1832.

J. Fehlmann, Gemeindammann.
K. Fehlmann, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Koblenz hat über das von Mich. Steigmeyer, als Beistand seiner Mutter Brigitta, gebornen Blum, von Klingnau, verkaufte Matt- und Ackerland, im Koblenzer Bann gelegen, zu dessen Fertigung Tag bestimmt: Mittwoch den 11. April, Nachmittags 1 Uhr. Diejenigen, die gegen diese Fertigung Einwendung zu machen haben, werden ersucht, solche dem Gemeindrath zu Koblenz in gehöriger Zeit anzuzeigen.

Koblenz den 24. Merz 1832.

Blum, Gemeindammann.
Kalt, Gemeindschreiber.

Da Johannes Rüegger, Stampfihansen, im Gfill, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so hat der Gemeindrath zu Niederwyl zur Fertigung derselben Tag angesetzt auf Mittwoch den 11. April nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr, im neuen Schulhause bei der Kirche allda. Alle diejenigen, welche dieser Kauf interessiren mag, können sich auf obbestimmte Zeit dabei einfinden.

Niederwyl den 2. April 1832.

Ns. und aus Auftrag des Gemeindraths:
H. Hofer, Gemeindschreiber.

Da Anton Meyer, des Neuhüslers, von Boswyl, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath in Boswyl zur Fertigung Tag angesetzt auf den 10. April 1832. Alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, können sich an obbestimmtem Tage, Morgens 8 Uhr, vor dem Gemeindrath in Boswyl einfinden, und ihre allfälligen Rechte gutfindend besorgen.

Boswyl den 2. April 1832.

J. K. Keusch, Gemeindammann.
J. J. Keusch, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Fahrwangen wird am Donstag den 12. dieß, von Morgens 8 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst Fertiggericht halten; welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Jakob Hochstraßer, Schuhmacher, als Beistand des Samuel Hochstraßer, Schuhmachers sel. Wittwe; Philipp Lindenmann, als Beistand des jüngsthin verstorbenen Philipp Hochstraßer, alt Wächters sel. Wittwe; und Salomon Burger, Mahler, alle von Fahrwangen, letzterer zu Birrwyl seßhaft, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben und zur Fertigung bringen werden.

Fahrwangen den 4. April 1832.

J. Eichenberger, Gemeindammann.
R. Müller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Lupfig hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Donstag den 12. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, im dasigen Tavernenwirthshause, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Lupfig den 3. April 1832.

J. J. Meyer, Gemeindammann.
Wolleb, Gemeindrath.

Bewilliget: Frey, Amtsstatthalter.

Auf Begehren des Christian Hunziker, von Oberkulm, gewesener Bärenwirth zu Denspüren, da er sein Tavernenwirthshaus daselbst sammt den dazu gehörigen Liegenschaften verkauft hatte, wird der Gemeindrath Denspüren und Asp Freitag den 13. April, von Nachmittags 1 Uhr an, auf dasigem Tavernenwirthshause, zu Wegfertigung derselben Extrafertiggericht halten, wo zugleich noch andere Käufe und Verträge können gefertiget werden; was den Betreffenden zum Verhalt bekannt gemacht wird.

Denspüren den 2. April 1832.

J. Senn, Gemeindammann.
H. Fasler, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Vormundschaften.

Der im Jahr 1801 geborne Samuel Wiedmer, ältester Sohn des am 25. Merz letzthin verstorbenen Hans Ulrich Wiedmer, Stöcklis genannt, auf dem Scheurberg zu Brittnau, hat sich gegen den dortigen Gemeindrath erklärt, daß er sich wegen Verschwendung unter Vormundschaft begebe. Gedachte Behörde hat hierauf für den Samuel Wiedmer als Vormund in Vorschlag gebracht den durch denselben angesprochenen David Zimmerli, Wirris, auf besagtem Scheurberg, welcher Anordnung das Bezirksgericht Zofingen seine Zustimmung ertheilt hat. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung, daß alle in Zukunft mit Wiedmer ohne Einwilligung seines Vormunds errichtenden Verträge gesetzlich ungültig sind.

Zofingen den 30. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Der Gemeindrath Ryken hat die bisher über Verena geb. Zimmerli, Ehefrau des vergeldstagten Johannes Plüß, genannt Lienhannes von Ryken, seßhaft an de

Aarburger Straße in der Gemeinde Oftringen, bestandene Beistandschaft wegen sehr bedeutenden Vermögensrückgangs in Vormundschaft umgewandelt, und für die Ehefrau Plüß zum Vormund ernennt: den Kaspar Ott, im Tanaker zu Ryken. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung fürohin ohne Vorwissen und Einwilligung des Vormundes mit Frau Plüß in keinen Verkehr einzutreten, zumal für alle derartigen Handlungen nach dem Gesetze kein Recht gehalten werden könnte.

Datum der gerichtlichen Bestätigung den 12. Merz., der Ausschreibung aber den 4. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Auf den Antrag des Gemeindraths von Meyenberg hat das hiesige Bezirksgericht den Johann Lieb, Altmüllers genannt, in Sins unter Kuratel erkennt, und ihm Hrn. Großrath Kaufmann, von Alikon zum Kurator bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Muri den 2. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der vergeldstagte Joseph Rosenberg, von Winterschwyl, wohnhaft im Ibenmoos, Kantons Luzern, und seine Ehefrau Anna Maria, geb. Steiger, unter Vormundschaft gesetzt, ihnen Joseph Rosenberg, Schuster, von Winterschwyl, zum Vormund geordnet worden seye, und demnach jede Handlung und Verkehr, so die genannten Eheleute ohne Zustimmung ihres Vormundes vornehmen würden, als gesetzlich ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 12. Merz 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Nachdem der mehrjährige Joh. Jakob Lerch, alt Friedensrichters sel. Sohn, genannt Brenihänsel, von Brittnau, vor dem dasigen Gemeindrath erklärt hat, daß er seine bereits eingerichtete Rekursbeschwerde gegen die über ihn am 25. Hornung letzthin durch das Bezirksgericht Zofingen wegen Verschwendungssucht in Anwendung des §. 271 des Personenrechts verhängte Bevormundung zurück-, und sich dieser Beschränkung seiner persönlichen Rechte unterziehe, so wird diese Bevormundung nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß alle durch Lerch ohne Zuthun seines selbst angesprochenen, heute gerichtlich bestätigten Vormunds, Jakob Sandmeier in Brittnau, errichtende Verträge zum voraus als ungültig erklärt seyen. Damit sodann dieser Vormund zu richtiger Kenntniß des Vermögens und der Schulden seines Pflegbefohlenen gelangen könne, werden die Gläubiger des Lerch aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und mit den gehörigen Bescheinigungen begleitet, dem Hrn. Gemeindschreiber Johann Kunz in Brittnau bis und mit Samstag den 12. Mai nächstkünftig einzugeben.

Datum der Bevormundungserkanntniß den 25. Hornung, der Bekanntmachung in Folge Unterwerfung des Lerch, den 30. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag der Waisenbehörde und der Verwandten des Samuel Lüti, Melchers, auf dem Hubel zu Holziken, ist dieser Lüti wegen Hang zum Trunk und verschwenderischer Lebensweise den 27. Februar letzthin gerichtlich unter Vormundschaft erkennt worden. Da diese Erkanntniß in Rechtskraft erwachsen und der für den Lüti ernennte Vormund Samuel Zehnder, Bannwart, von Holziken, in dieser Eigenschaft heute in Pflicht aufgenommen worden ist, so wird diese Bevormundung öffentlich bekannt gemacht, mit der Warnung, daß Niemand mit Lüti in einigen Verkehr sich einlassen solle ohne Vorwissen und Genehmigung des ihm waisenrichterlich verordneten Vormunds, bei Strafe der Ungültigkeit solcher Verhandlungen. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Pflegbefohlenen werden aufgefordert, inner Monatsfrist von dieser Publikation hinweg, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten wohlbescheinigt der Gemeindschreiberei Holziken einzugeben. Zugleich wird den Wirthen ernstlich und bei Vermeidung der im Wirthschaftspolizeigesetze angedrohten Strafe verboten, dem bevormundeten Samuel Lüti ferner Getränke zu verabreichen.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Um der liederlichen und unhaushälterischen Lebensweise der Brüder Jakob Leonz und Peter Moser, von Anglikon, wohnhaft im Hembern, Schranken zu setzen, hat das Bezirksgericht Bremgarten auf den mit erheblichen Gründen unterstützten gemeindräthlichen Bericht sich bewogen gefunden, den beiden genannten Brüdern die Besuchung aller Wirths- und Schenkhäuser zu verbieten und jedermann bei Strafe zu untersagen, denselben Wein oder andere geistige Getränke abzureichen. Zugleich wurde der volljährige Jakob Leonz Moser unter Vormundschaft erkannt, wornach kein Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des zu bestellenden Vormundes gültig ist. — Bremgarten den 31. Merz 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Seengen, hat das Bezirksgericht Lenzburg den mehrjährigen altersschwachen Heinrich Bruder, Schinhütlers, von da, nach seinem eigenen Verlangen in der Person des Jakob Siegrist Bäckers, von Seengen, unter Vormundschaft gesetzt, und zugleich den Schuldenruf erkennt. Diese Vormundschaft wird mit der gesetzlichen Warnung bekannt gemacht, daß sich mit dem bevormundeten Bruder Niemand in Verkehr einlasse. Zugleich ergeht die dringende Aufforderung an alle seine Gläubiger, ihre Forderungen inner Monatsfrist dem Gemeindschreiber Sandmeyer, in Seengen schriftlich anzuzeigen.

Lenzburg den 3. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Auf den Antrag des Gemeindraths von Muri hat das hiesige Bezirksgericht über Soll und Haben des in Kriminaluntersuchung stehenden Joseph Johann Brülmann, Drechsler, von Langdorfmuri den Schuldenruf bewilligt. Es werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Brülmann gerichtlich aufgefordert, am Montag den 16. dieß, Vormittags 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht in Muri zu erscheinen, und ihre Anforderungen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 2. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeindräthlichen Bericht über den jüngsthin verstorbenen Joseph Leonz Brem, Zimmermann, von Rudolfstetten, den Schuldenruf gestattet. Daher werden die Gläubiger und Schuldner des Brem sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe von Rudolfstetten Dienstag den 17. April 1832 wohlbescheiniget einzugeben.

Bremgarten den 17. Merz 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Beneflzia Inventarii.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Bünzen hat das hiesige Bezirksgericht zu Gunsten der Erben des jüngsthin

verstorbenen Jakob Oswald, von Bünzen, gewesenen Eigenthümer der dasigen Baumwollenspinnerei, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilligt, und fordert demnach seine sämmtlichen Gläubiger, und Schuldner auf, am Montag den 30. dieß Vormittags 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 2. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Da Herr Altammann Johann Umbricht, von Untersiggingen, eine letztwillige Verfügung getroffen, und in selber geordnet hat, daß derjenige Theil vor seinem annoch besitzenden Vermögen, den es nach seinem Absterben seinem Sohn Balthasar Umbricht treffen möchte, nicht demselben, sondern dessen Kindern zukommen solle, so hat das Bezirksgericht zur Ratifikation dieses Testaments auf Donnerstag den 26. April nächsthin Tag bestimmt, und bringt dieß hiermit zur öffentlichen Kunde, damit alle jene, welche dieses Testament interessiren möchte, an besagtem Tag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht auf dem Rathhause in Baden zur Kenntnißnahme und gutfindenden Benehmen erscheinen mögen.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Den Erben des am 21. d. M. verstorbenen Melchior Lüscher, Hansen oder Rollis, von Moosleerau, welcher sich seit einigen Jahren mit dem Handel für Schweinsborsten beschäftigt hat, ist keineswegs aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern einzig um zu richtiger Kenntniß dieser letztern zu gelangen, über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 26. Merz nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 30. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat am 12. Merz auf Begehren der Waisenbehörde von Birrwyl, und aus vorwaltenden Gründen das Benefizium Inventarii über den im Hornung letzthin hingeschiedenen Jakob Glor, Uhrenmachers, auch Geigers genannt, Vater, im Schwaderhof, Gemeinde Birrwyl, welcher eine mechanische Baumwollenspinnerei daselbst besaß, richterlich erkennt, welche Erkanntniß seitdem in Rechtskraft erwachsen ist. Dem zu Folge werden alle diejenigen welche an dem Glor sel. irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, und mit den vorgeschriebenen beglaubigten Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 2. Juni nächstkünftig der Bezirksgerichtskanzlei Kulm unfehlbar einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Hs. Rudolf Merz, Beck, im Rein zu Reinach, auf ihr Bewerben, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Merz richterlich gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Verstorbenen irgend einer Art Ansprache zu machen haben, so wie dessen Schuldner, unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, und mit den erforderlichen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit dem 2. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Heinrich Fäs, Statthalters, von Schöftland, welcher früher eine Zeit lang Mitglied dortiger Ortsbehörde gewesen, das verlangte Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Fäs gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, und mit den erforderlichen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 2. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Auf den gemeindräthlichen Antrag hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Johannes Koch, von Büttikon, wohnhaft auf der Harzrüthi, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Koch, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeinderathe von Büttikon in dortigem Schulhause, Donstag den 26. April 1832, Vormittags 8 Uhr, wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 31. Merz 1832.

J. Seiler, Viecegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Boswil hat das Bezirksgericht über den Nachlaß des jüngsthin verstorbenen Meinrad Huber, Fischer genannt, von daselbst das Benefizium Inventarii bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden demnach gerichtlich aufgefordert, am Freitag den 13. April nächsthin, Vormittags 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Ansprachen, wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben, der Gerichtskanzlei zum Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 29. Merz 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

In Folge Ansuchens des Gemeinderaths von Aristau hat das Bezirksgericht den Erben des unlängst verstorbenen Joseph Leonz Meyer, des Lenzen, von Birri, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Meyer gerichtlich aufgefordert, am Mittwoch den 11. April nächsthin, Vormittags 8 Uhr, im Gerichtshause zu Muri zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 29. Merz 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Kaspar Suter, Rudis, ab dem Reutihof, Gemeinde Gränichen, das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger

und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genennten Suter unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 21. Mai 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 29. Merz 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den Antrag des Gemeindraths von Jonen den Erben des alt Gemeindraths Jakob Huber, von Jonen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Huber sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Jonen Dienstag den 17. April 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 21. Merz 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Jakob Gehrig, Schneider, von Ammerswyl, in der Absicht, die eingegangenen Bürgschaften des Verstorbenen kennen zu lernen, das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß bewilliget. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Gehrig unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide schriftlich in der gesetzlichen Zeitfrist von zwei Monaten, also bis 25. Mai 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 17. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat auf Begehren der Waisenbehörde von Unterkulm der Wittwe und den Kindern des letzthin verstorbenen Hs. Rudolf Müller, Andresen, von daselbst, der sich früher einige Jahre zu Oberkulm aufhielt, das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gestattet. Demzufolge werden des verstorbenen Müller Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie dessen Schuldner aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, unter Androhung gesetzlicher Strafe, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Montag den 21. Mai nächkünftig der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 19. Merz 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Heinrich und Johann Sager, von Remetschwyl, Gemeinde Rohrdorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 18. April nächsthin, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donnerstag den 26. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 3. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Muri hat zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation gegen Meinrad Frey, Exerziermeister von Langdorfmuri, Tag angesetzt auf Montag den 16. April 1832 und fordert demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben auf, an bemeldtem Tage, Vormittags 8 Uhr, vor gedachtem Bezirksgericht zu erscheinen, und ihre Anforderungen wohlbescheinigt, und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 29. Merz 1832.

Käppele, Vicepräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Das hiesige Bezirksgericht hat gegen Wolfgang Abt, von Rottenschwil den Auffall erkannt, und fordert deßnahen seine sämmtlichen Gläubiger und Schuldner auf, am Montag den 30. dieß, Vormittags 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht in Muri zu erscheinen, und ihre Ansprachen, wohlbescheinigt, und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichtigen aber in wahrer Treue anzuzeigen.

Muri den 2. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Auf den Bericht der Waisenbehörde von Burg, im Namen der Wittwe und Kinder des verstorbenen Heinrich Sommerhalder, Betenhausen, von Burg, hat das Bezirksgericht Kulm die Ausführung des am 9. Jenner abhin erkennten Geldstags über den Nachlaß des Sommerhalder als unvermeidlich beschlossen. Demnach werden folgende Tage für die daherigen Geldstagsverhandlungen angesetzt: Für die Steigerungen über die vorhandene Fahrhabe in der geldstaglichen Wohnung, über die Liegenschaften, bestehend in der Hälfte von einem Antheil Haus und ungefähr 3/16. Jucharten Land in 4 Stücken, in dasigem Pintenschenkwirthshause, Dienstag den 12. April, Nachmittags, erstere von 1 und letztere 3 Uhr an; für die Kollokation der Ansprachen Dienstag den 1. Mai in der Gerichtskanzlei, Nachmittags um 1 Uhr, für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Freitag den 11. gleichen Monats, Nachmittags von 1 Uhr an, in gedachter Pintenschenke.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Christoph Hediger, Mechis von Reinach, welcher ungeacht der ihm gestatteten Fristen seine Gläubiger nicht befridigt hat, nach so weit ausgeführten Betreibungsrechten, als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung des geldstaglichen Vermögens, bestehend in einem Antheil Haus sammt ungefähr 1½ Vierling Baumgarten und etwas Fahrhabe, Mittwoch den 2. Mai Nachmittags 1 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung zu Reinach; der dritte Geldstag sammt Kollokation der Ansprachen, Samstag den 16. Juni in der Gerichtskanzlei Kulm, und die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Dienstag den 3. Heumonats nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären, in Reinach. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Geldstagers jeder Art werden unter gesetzlicher Strafolge aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den erforderlichen beglaubigten Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Hans Rudolf Eichenberger, Metzger, jünger, von Beinwyl, hat den Geldstag angerufen, welcher vom Begericht Kulm als unvermeidlich erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage angesetzt: für den ersten und zweiten Geldstag so wie die Steigerung des geldstaglichen Vermögens, bestehend in der Hälfte eines mit Stroh gedeckten Wohnhauses zu Beinwyl, sammt etwas Kraut- und Baumgarten beim Haus, wie auch einem Stück Akerland in der Wühre, Mittwoch den 25. April, Nachmit-

tag um 4 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung. Die Fahrhabe hat der Geldstager laut Kaufsakt vom 10. Jenner 1829, welcher in der Gerichtskanzlei eingesehen werden kann, um Fr. 71. 1. an seinen Bruder Hs. Rudolf Eichenberger, Metzger, verkauft; der dritte Geldstag sammt Kollokation, Mittwoch den 30. Mai, von Nachmittags 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Donstag den 28. Juni nächkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Beinwyl. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Hs. Rudolf Eichenberger irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Da die Untersuchung, welche die Erledigung des Geldstages von Ulrich Schmid, Strohhutfabrikant, Kollerefen genannt, von Häglingen, bis gegenwärtig verhindert hat, beendigt ist, so hat das unterfertigte Bezirksgericht als Tag zum Ueberschlage der Gantmasse angesetzt Mittwoch den 18. April 1832. Diejenigen Gläubiger, welche die besagte Masse zu überschlagen gedenken, haben am obbestimmten Tage, Morgens 8 Uhr, ihre daherigen Erklärungen vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu Protokoll zu geben.

Bremgarten den 31. Merz 1832.

J. Seiler, Viecegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an dem vermißten ledigen J. Heinrich Kunz, Hafner, von Unter-Endingen, für welchen das versuchte Akkomodement nicht zu Stande gekommen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 31. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Gegen Johann Urban, von Zeiningen, haben wir den Konkurs erkannt und Tagfahrt zur Liquidation seiner Schulden auf Donnerstag den 3. Mai d. J., früh 9 Uhr, anberaumt, wobei sämmtliche Gläubiger dieses Schuldners ihre Ansprachen bei Vermeidung des Ausschlußes von der Konkursmasse, gehörig beurkundet anzumelden haben.

Rheinfelden den 24. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Auf die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit haben wir gegen Peter Stocker, von Obermumpf, den Konkurs erkennt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 9. Mai d. J., früh 9 Uhr, angesetzt, wobei dessen sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, als dieselben im Nichterscheinungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 24. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen, welche an Jos. Schuhmacher, von Sulz, der sich für insolvendo erklärt hat, rechtmäßige Ansprachen zu machen haben, oder demselben etwas schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordet, den 3. Mai künftig, als an dem zur rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und resp. ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubigten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, die letztern aber zu deren Vervollständigung getreulich einzugeben.

Laufenburg den 31. Merz 1832.

Dueloux, Vizegerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen, welche an David Leber, von Etzgen, Gemeinde Mettau, gegen welchen der Konkurs erkennt ist, rechtmäßige Ansprachen zu machen haben, oder an selben etwas schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, den 3. Mai künftig, als an dem zur rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und resp. ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubigten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, die letztern aber zu deren Vervollständigung getreulich einzugeben.

Laufenburg den 31. Merz 1832.

Dueloux, Viecegerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an alt Ammann Philipp Basler, von Niederzeihen, einige Ansprachen zu machen haben, oder demselben etwas schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, den 28. April nächstkünftig, als an dem zur rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und resp. ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, die letztern aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Laufenburg den 24. Merz 1832.

Dueloux, Viecegerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

[3]Alle diejenigen, welche an Oswald Haushherr, Schneidermeister, von Rottenschwyl, angesessen in Baden, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt sammt den Originaltiteln, und ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 16. April nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donstags den 26. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an den ausgetretenen Hans Jakob Neracher, Zimmermann, von Würenlos, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 16. April nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donstags den 26. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Nachdem sowohl die Geschwister als die Heimathbehörde der am 9. Hornung letzthin hier verstorbenen Margaretha Bürgi, von Schafhausen, die Ubernahme ihrer Verlassenschaft ausgeschlagen, und der Stadtrath Zofingen er-

klärt hat, daß bei den vorhandenen geringen Hilfsmitteln kein Nachlaßvertrag mit den Gläubigern eingeleitet werden könne, ihm auch kein weiteres Mittel zu Vermeidung des Geldstags bekannt sey, so hat das Bezirksgericht Zofingen diesen Geldstag als unvermeidlich auszuführen erkennt. Für die Steigerung des einzig in Hausgeräthe bestehenden wenigen Vermögens wird Tag bestimmt auf Samstag den 14. April nächstkünftig. Alle diejenigen, welche an der Geldstagerin Forderungen zu machen haben, oder derselben zu bezahlen schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit Donstag den 21. Brachmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 23. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem Gottlieb Zimmerli, Gärtner, von Zofingen, auf die gegen ihn erfolgten Betreibungen den Geldstag angerufen, der Stadtrath von hier, bei der mit demselben genommenen Rücksprache aber sich geäußert hat, daß noch ziemlich gegründete Hoffnung für dessen gütliche Beseitigung vorhanden sey, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute nur die Ausschreibung dieses Geldstags beschlossen. Aus dem angegebenen Grunde ist die Steigerung über das geldstagliche Vermögen auf geleistete Bürgschaft hin für einstweilen verschoben, und die Beaufsichtigung für zweckmäßige Besorgung der geldstaglichen Liegenschaften angeordnet worden. Alle diejenigen, welche an den geldstagenden Zimmerli Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit Donstag den 21. Bramonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben. Zugleich wird denjenigen, welche auf 1. Jenner 1832 und seither ihre Pachtverträge für das durch den Geldstager ausgemachte Pflanzland erneuert haben, angezeigt, daß sie ihre Pflanzungen wie früher besorgen können.

Zofingen den 23. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Xaver Schneider, Nätzels, von Würenlingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen beides schriftlich bis und mit dem 9. April nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 17. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte um so gewisser zu erscheinen, als allfällig Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 20. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Kanton Zürich. Gegen die rechtlich ausgetriebenen Johannes Pfeiffer, Löwenwirth zu Horgen, und Wittwe Barbara Bollier zu Käpfnacht allda, hat das Bezirksgericht Horgen Auffallsverhandlung erkannt, und zur Verrechtfertigung auf Montag den 7. Mai a. c. Morgens 8 Uhr Tag angesetzt. Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über die dießfallsigen Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier bis spätestens den 2. Mai zuzustellen, am Verrechtfertigungstage selbst aber zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; alles unter Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, säumige Ansprecher dagegen mit ihren verspäteten Eingaben auf Verlangen der übrigen Gläubiger ausgeschlossen, und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsverschreibung angewiesene Stelle verlustig würden.

Geschehen 2. April 1832.

Im Namen des Bezirksgerichts Horgen,
die Notariatskanzlei Horgen.

Nachgeldstag.

[1]Nachdem dem Bezirksgericht Baden heute abermals vorgelegt worden das von löbl. Bezirksgericht in Zurzach mit Schreiben vom 15. dieß copialirter, anher mitgetheilte, von Jungfer Ester von Schmied sel. in Uri schon unterm 25. Juni 1830 errichtete und von dem dortigen Herrn Landstatthalter und löbl. Eilfergericht unterm 17. Jenner 1831. bestätigte Testament durch welches verfügt wird, daß die Kinder aus erster und zweiter Ehe ihres Neffen (der im Jahr 1823 dahier vergeldstagten Hrn. Dr. Anton, von Schmied) als Erben desjenigen Theils eingesetzt werden, welchen es nach ihrem, der Testatorin, Absterben dem genannten Hrn. Dr. von Schmied treffen möchte; so fordert hiermit das Bezirksgericht Baden alle in der Gant des mehrgenannten Dr. von Schmied zu Verlust gegangenen Gläubiger auf, auf Donnerstag den 26. April nächsthin, des Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Baden zu erscheinen, um diese letztwillige Verfügung der Jfr. Ester v. Schmied zu ihrem Wissen und gutfindenden Benehmen anzuhören.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Da dem im Jahre 1829 vergeldstagten Johann Martin Füglistahler, von Lieli, eine Erbschaft von L. 645. 8. 9. zugefallen, so hat das Bezirksgericht Bremgarten über denselben den Nachgeldstag erkennt und zu Verrechtfertigung Tag angesetzt Samstag den 28. April 1832, wobei die verlustigen Gläubiger des Füglistahler zu erscheinen haben.

Bremgarten den 31. Merz 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

[1]Johann Meier, von Tiefenwaag, bei Unter-Ehrendingen, hat bei dem Bezirksgericht Baden das Ansuchen gestellt, daß der im Jahre 1821 dahier über ihn verführte Geldstag aufgehoben und er in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werde, zumal er seine verlustig gewordenen Gläubiger befriedigt habe. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, daß jene, welche gegen das Begehren des Meier allfällige Einwendungen zu machen gedenken, Donstags den 26. l. M., Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen haben, widrigen Falls dem Meier ohne anders würde entsprochen werden.

Baden den 3. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Geldstagsaufhebung.

Das Bezirksgericht Bremgarten hat den unterm 18. Horn. 1832 über Laurenz Huber, Schneider, von Häglingen, erkennten Konkurs, nachdem sich derselbe mit seinen Gläubigern abgefunden, aufgehoben, welches öffentlich bekannt gemacht und Huber wieder in seine vorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt wird.

Bremgarten den 31. Merz 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

Friedrich Zobrist, Schmieds genannt, ein abgeschiedener Ehemann, von Rupperswyl, Bezirks Lenzburg, wird von der hier wegen begangenen Betrugs in Verhaft und Untersuchung befindlichen Anna Baumann, von Leutwyl, mit welcher er lange Zeit herumgezogen seyn soll, beschuldiget, ihr im Anfang Augusts 1831 zu Ruppersswyl Rath und Anleitung zu Verfertigung eines falschen Gutscheins gegeben und die von der Baumann auf diese Weise empfangenen Waaren von Betrag Fr. 45. zum Theil abgenommen und selbst verbraucht zu haben. Da nun der Aufenthalt des Zobrist unbekannt, und dessen polizeiliche Verfolgung bisher ohne Erfolg geblieben ist, so wird derselbe nunmehr nach §. 284. des K. St. G. öffentlich vorgeladen, innerhalb einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, von gegenwärtiger Publikation hinweg, vor der Verhörkommission des Bezirksgerichts Kulm sich persönlich zu stellen, und sich auf oberwähnte Beschuldigung der Anna Baumann zu verantworten, widrigen Falls nachher gegen ihn per contumaciam würde verfahren werden.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Die Forstkommission der Stadt Lenzburg wird Dienstags den 10. April, Nachmittags um 2 Uhr, bei günstiger Witterung im Walde selbst, sonst aber auf hiesigem Rathhause die Rinde von den zum Fällen bestimmten Eichen in dem dießjährigen Laubholzschlage im Lütisbuchwald, öffentlich versteigern lassen, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die daherigen Bedingnisse werden an der Steigerung bekannt gemacht, können aber auch vor derselben jeden Tag von 11 bis 1 Uhr bei Herrn Waldvogt Müller eingesehen, die zu fallenden Eichen auf Verlangen auch an Ort und Stelle verzeigt und beangenscheinigt werden.

Lenzburg den 30. Merz 1832.

Stadtschreiberei Lenzburg.

Der Gemeindrath von Birmenstorf wird am 17. l. Aprils, über die Rinde von 20jährigen Eichlenen, die auf 32 Juch. Holzland stehen, und circa 65 Klafter Holz geben werden, im Hause des Ammanns Biland in Birmenstorf, auf genugsame Lösung hin, verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Birmenstorf den 2. April 1832.

Biland, Gemeindammann.
J. Zehnder, Gemeindschreiber.

Den 16. d. M. werden in der Stadtwaldung zu Rheinfelden im sogenannten Heimenholz, früh 9 Uhr, die Rinde von circa 150 Eichen öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber höflich eingeladen werden.

Rheinfelden den 3. April 1832.

F. J. Dietschi, Stadtammann.
A. Bröchin, Rathschreiber.

Der Unterzeichnete wird auf Mittwoch den 11. April, des Abends um 6 Uhr, im Gasthause zur Krone allhier, unter den dannzumal zu eröffnenden Bedingungen an eine freiwillige Steigerung zum Verkauf bringen:

1) sein besitzendes Haus in der Kronengasse allhier, haltend 9 heizbare mit 21 Wandschränken versehene Zimmer, eine warme Magdkammer, eine Speisekammer bei der Küche, zwei Kammern, zwei gewölbte Keller, drei Lauben, einen großen Holzbehälter und Höfli; und
2) ein Stück Wies- und Holzland, 4 ½ Jucharten haltend, der Hasenberg genannt, allhier.

Aarau den 5. April 1832.

Siebenmann, gewes. Gerichtschreiber.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Auf Donnerstag den 3. Mai künftig werden die Liegenschaften und Behausung des Faliten, Philipp Rufer, Beck, von hier, zum drittenmale, auf dem hiesigen Rathhause, Nachmittags 2 Uhr, zur öffentlichen Steigerung gebracht, welches hiemit kund gemacht wird.

Laufenburg den 31. Merz 1832.

Ducloux, Vicepräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Als Folge der Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt ist die bis anhin im Kanton Solothurn bestandene Konsistorialkommission aufgehoben und die Vorberathung in ungewöhnlichen, besonders wichtigen Fällen der dortigen Justizkommission, die Berechtigung solcher Fälle hingegen, in denen es keiner Vorberathung bedarf, den Amtsgerichten übertragen.

Von diesen Verfügungen werden hiedurch alle diejenigen Personen in Kenntniß gesetzt, die einer Berechtigung bedürfen, mit der Weisung, sich in Konsistorial-Angelegenheiten an die nachstehenden Amtsgerichte

1. Solothurn und Lübern,
2. Bucheggberg und Kriegstetten,
3. Balsthal,
4. Olten und Gösgen,
5. Dornek und Thierstein,

als erstinstanzliche Richter, zu wenden, welche nicht anstehen werden, allen von ihnen abhängigen Vorschub zu leisten. Nur bei außerordentlichen Anlässen werden sich von nun an die Regierungsbehörden mit dergleichen Angelegenheiten vorläufig befassen, ehe solche der kompetenten richterlichen Behörde überwiesen werden.

Gegeben in Aarau den 23. Merz 1832.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

UHGHrn. des Kleinen Rathes haben heute zu einem Pfarrer der Kirchgemeinde Densbüren erwählt: den WEwdg. Hrn. F. Kienast, bisherigen Vikar und Lehrer in Aarau.

Aarau den 5. April 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Bewerber um die durch Tod erledigte Kaplaneipfründs zu Frik sind eingeladen, sich bis zum 21. d. M. bei dem Präsidio des kathol. Kirchenrathes, dem HGHrn. Landammann Fetzer anzumelden.

Aarau den 5. April 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Bewerber um die erledigte obere Lehrerstelle zu Dürrenäsch, und um die untere Lehrerstelle in Oberkulm, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 3. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Jene Individuen, welche sich für die Stelle eines Abwarts der Titl. Montirungskommission melden wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis auf den 14. April, mit Leumdens-Zeugnissen versehen, bei dem Präsidenten der Montirungskommission, Hrn. Hauptmann Rychner, zu melden.

Aarau den 3. April 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Für den Transport des Salzes von Brugg hinweg bis in das Magazin der neu zu errichtenden Salzfaktorei zu Villmergen, der vierteljährlich in 200 bis 300 Fässern bestehen kann, wird Freitag den 13. k. M. April, Nachmittag um 2 Uhr, im Wirthshause zu Othmarsingen eine Mindersteigerung abgehalten werden. Diejenigen, welche diesen Transport übernehmen wollen, sind hiermit eingeladen, an be-

meldtem Tag, Ort und Stunde sich einzufinden, wo dann vor angehender Steigerung die Bedinge werden eröffnet werden, die inzwischen auch in der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden können.

Aarau den 27. März 1832.

Aus Auftrag.
Die Kanzlei der Finanzkommission.

Bekanntmachung obergerichtlicher Strafurtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem Uns die von dem löbl. Bezirksgericht Aarau, mit Daniel Weyersmüller, genannt Felsenschmied, von Suhr, 58 Jahr alt, verehlichet, Vater von 7 Kindern, reform. Religion, seines Berufs ein Schmied, vergeldstaget, wegen Diebstahls instruirte Kriminalprozedur, und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 9. dieses Monats, zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung zugekommen, haben Wir, nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse UsHghrn. Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Aus den prozedürlich erhobenen Thatumständen gehe als rechtlich erwiesen hervor:

Dem Isack Hallauer, Martis, Fuhrmann von Suhr, seien in der Nacht vom 3. auf dem 4. September 1831 und zwar zwischen 11 und 7 Uhr, ab einem in seiner Scheuer verwahrten Wagen, folgende, nach eidlicher Angabe des Eigenthümers gewerthete Gegenstände entwendet worden:

eine Stockwinde, im Werthe von . . .	L.	20
drei eiserne Ketten, " " "		17
zwei Aufhaltketten, " " "		2
eine Bruchkette, " " "		1
zusammen	L.	40.

Diese Eisengeräthschaften haben sich auf eine mit amtlicher Bewilligung vorgenommenen Haussuchung in der sogenannten Felsenschmiede des Inquisiten Dan. Weyersmüller, worin derselbe gewöhnlich arbeitet, vorgefunden, und zwar unter Umständen, welche schon an sich den dringenden Verdacht begründen, daß er selbst den Diebstahl begangen, und die gestohlenen Gegenstände dahin verborgen habe. Die Stockwinde mit der größten von den Ketten sei in dem zuhinderst in der Felsenschmiede angebrachten, etwa zwölf Schuh tiefen Sodbrunnen, im Wasser liegend, vorgefunden worden; eine Langzugskette hinter der Eingangsthüre zu dem Gewölbe, im Sandboden etwas mehr als ein halber Schuh eingegraben und bedeckt; endlich die übrigen Ketten bei der Feueresse, mit ungefähr einem halben Schuh hohem Sand und Schutt bedeckt. Bereits hätten zwei Ketten durch Herausnahme eines Ringes von der einen und das Anschmieden desselben mit einem nicht dahin gehörigen kleinern Kettenstück an die andere eine Veränderung erlitten, ohne Zweifel zu dem Zwecke, um solche bei allfälligem Auffinden weniger kenntlich zu machen. Weyersmüller selbst habe bei erfolgter gerichtlicher Anzeige die Flucht ergriffen.

Nachdem derselbe am 16. November gefänglich eingebracht und vor den Richter gestellt worden, habe er in seinem ersten Verhör das Geständniß abgelegt, daß er gewußt, es seien die vorgefundenen Geräthschaften dem Isack Hallauer aus seiner Scheuer entwendet worden, daß er auch die Winde als dessen Eigenthum erkannt, indem er solche schon einmal reparirt habe; daß er die an den Ketten vorfindlichen Veränderungen vorgenommen, und daß er einen Theil derselben neben der Feuermauer der Schmiedesse unter Steine verborgen habe. Dabei habe er jedoch den ihm zugemutheten Diebstahl verneint und dem Richter vorgegeben: es sey ein Mann aus dem Badischen, Namens Hans, dessen Geschlechtsnamen und Heimathort er nicht kenne, am Samstag den 3. September, Nachmittags 3 Uhr, in seine Felsenschmiede gekommen, und habe von ihm einige Franken Geld zu leihen verlangt, wogegen derselbe ihm Eisengeräthschaften anerboten, die er bei Isack Hallauer gesehen habe. Am folgenden Montag Morgens, als er Inquisit ungefähr 4 Uhr in seine Felsenschmiede gekommen, seien mehrere Ketten und eine Stockwinde hinter dem Stock gelegen, worauf er dem, bald auch erschienenen Hans Vorwürfe gemacht, daß er ihn auf solche Weise dem Verdacht einer Entwendung aussetze, dieser aber die Winde und die große Kette in den Sodbrunnen geworfen und angehalten habe, Inquisit möchte ihm drei Franken geben, er Inquisit habe ihm jedoch nur einen Franken gegeben, und dieser sich entfernt, ohne seither wieder zu kommen.

In den folgenden Verhören habe der Inquisit sein Vertheidigungssystem abgeändert und dargestellt: jener Hans habe ihm vorgegeben, daß die überbrachten Ketten von Mumpf seien, wo derselbe bei einem Meister gedient, welcher ein Fuhrwerk gehalten, nun aber vergeldstaget werde, und ihm gesagt habe, er solle die Ketten nur nehmen, es habe nichts zu bedeuten. Damit habe Inquisit seine frühern Angaben und Bekenntnisse, gewußt zu haben, daß die fraglichen Eisengeräthschaften gestohlenes Gut seien und dem Isak Hallauer gehören, von seinem Wiedererkennen der Stockwinde u. s. w. aufzuheben gesucht, wobei derselbe, als man ihn auf seine Widersprüche mit sich selbst aufmerksam gemacht, bald behauptet, es seien seine frühern Verhöre unrichtig niedergeschrieben worden, oder er habe früher die Wahrheit nicht angegeben, aus Furcht und Zittern, und damit er nicht lange herumgeschleppt werde, bei welchem Anlaß derselbe sich vor der Verhörkommission auf eine störische und boshafte Weise benommen habe.

Um wahrscheinlich zu machen, daß jener Badische Hans der Ueberbringer dieser Geräthschaften, existire, habe Inquisit ein förmliches Signalement von demselben gegeben und behauptet, er habe in Aarau als Postknecht, zu Buchs in der Mühle, dann bei Meistern in Schafisheim, Staufen und Niederlenz gedient. Allein den sorgfältigsten Nachforschungen ungeachtet, habe Niemand von dem genau beschriebenen Hans etwas wissen wollen, und der Inquisit habe den Vorwurf einer daherigen Lüge jedesmal damit abgelehnt: Hans habe es ihm so gesagt; er wisse nicht, ob derselbe Wahrheit gesprochen oder nicht.

In rechtlicher Würdigung dieser thatsächlichen Verhältnisse der Prozedur stelle sich Weyersmüller dem Richter allervörderst als ein verschmizter und lügenhafter Mann dar, welcher wie schon in zwei frühern, polizeirichterlichen Untersuchungen, wegen ähnlichen Vergehen in den Jahren 1827 und 1830, so auch hier wieder, durch allerlei Ränke und Umtriebe, den Anspruch auf Glaubwürdigkeit eingebüßt habe.

Die Sache selbst anlangend, so seien die fraglichen Eisengeräthschaften dem Isak Hallauer gestohlen worden und in die Felsenschmiede gekommen, ohne daß der beschuldigte Inquisit auf irgend eine glaubwürdige Art habe nachweisen können, daß solches durch jemand anders, als durch ihn selbst geschehen sey, indem sein Vorgeben, daß ein gewisser Hans aus dem Badischen, von dessen Existenz keine Spur entdeckt werden konnte, solche dahin gebracht und er ihm dafür einen Franken gegeben habe, als eine leere Vorspieglung und nichtige Ausflucht erscheine.

Ueberdieß müsse der Umstand, daß der Inquisit den Besitz dieser gestohlenen Geräthschaften vor jedermann verschwiegen, solche in der Felsenschmiede sorgfältig verborgen und an den Ketten zum Theil Veränderungen gemacht habe, verbunden mit seiner, bei dießfalls geschehener Anzeige ergriffenen Flucht, denselben im hohen Grade des Diebstahls verdächtig machen.

Endlich zeugen die offenbaren Lügen und Widersprüche, in welche der Inquisit im Laufe der Prozedur sich verwickelt, die Zurücknahme der in dem ersten Verhör abgelegten Ge-

ständnisse und ihrer nichtigen Motive, verbunden mit der gewagten Beschuldigung gegen die Verhörkommission wegen unrichtiger Niederschreibung der Verhöre, so wie das störische Benehmen in mehreren Verhören von der Schuld und Bosheit des Inquisiten.

Alle diese prozedürlichen Thatumstände, welche gegen den Inquisiten eben so viele Anzeigungen bilden, und deren Zusammentreffen in so naher und natürlicher Verbindung mit dem verübten Diebstahl und der Person des Beschuldigten stehe, daß nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge das Verbrechen von Niemand anderm, als dem beschuldigten Weyersmüller verübt worden seyn könne, müssen nach §. 179 der Kriminalgerichtsordnung dem Richter als Beweis dienen, und sein Strafurtheil begründen.

Da aber nicht ausgemittelt sei, daß der Diebstahl zur Nachtzeit stattgefunden habe und in objektiver Hinsicht keine anderen erschwerenden Umstände vorwalten, so komme der §. 150 des peinlichen Gesetzbuches, und zwar im mildesten Sinne zur Anwendung, weil der §. 180 der Kriminal-Gerichtsordnung ausdrücklich bestimme, daß in Fällen, wo das Verbrechen durch Zusammentreffen von Anzeigungen erwiesen sei, stets nur auf die kürzeste Strafzeit und den geringsten Grad derjenigen Strafe erkannt werden solle, welche das Verbrechen nach sich gezogen hätte, wenn der Beweis durch Geständniß, Urkunden oder Zeugen wäre hergestellt worden.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Krimminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Daniel Weyersmüller habe sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht, und soll daher in Anwendung des §. 150 des Kriminalstrafgesetzes, in Verbindung mit §. 180 der Kriminalgerichtsordnung zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade, auf ein Jahr, so wie zum Ersatz des Schadens und der Untersuchungskosten verurtheilt seyn. V.R.w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Strafsentenz mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 29. Merz 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 2. April 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Fetzer.

Der Staatsschreiber:
Strauß.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Zofingen mit Urs Baumann, Christians, von Starrkirch, Oberamts Olten, 42 Jahre alt, katholischer Religion, verehelichet, Vater von 3 Kindern, ohne Vermögen, seines Berufs ein Strumpfweber und Wattenmacher, wegen Diebstahls verführte Kriminalprozedur zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingekommen: haben Wir, in sorgfältiger Prüfung und nach erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Der Inquisit habe eingestanden und die prozedürlichen Umstände stimmen im Wesentlichen damit überein:

Daß derselbe am 8. Wintermonats v. J., Abends, ungefähr um 6 Uhr, der auf der Straße von Olten nach Aarburg in Bewegung gewesenen Güterfuhr des Fuhrmann Suter von Oftringen, in der schon am ersten Orte gefaßten Absicht gefolgt sey, etwas ab derselben zu entwenden, und daß er, in Verwirklichung dieses Vorsatzes, obenher der Klus, auf aargauischem Gebiet, da, wo die Aar dicht neben der Straße hinfließt, durch das Geräusch des Flußes begünstiget, ab der Wagenbahre ein Ballot Leinwand und alte Kleider, wovon er irrig vermuthet, es sey Wolle, die er zum Wattenmachen brauchen könne, so wie eine Seifentafel von der Größe eines Quadratfußes, gestohlen, und diese Gegenstände, welche während der gerichtlichen Untersuchung um L. 53. 5. 7. gewürdigt worden, theils verkauft, theils verbraucht, theils verborgen und nicht wieder gefunden, theils aber bei seiner Arretirung noch besessen habe, somit nur ein Werth von L. 13. 4. 5. an den Fuhrmann Suter zurückgelangt sey.

Da dieser, schon seinem Betrage nach zum Verbrechen sich eignende Diebstahl zur Nachtzeit und an einer Güterfuhr verübt worden, sey der Fall des §. 151 des P. G. B. vorhanden, wobei der Erschwerungsgrund wegen Unersetztbleibens eines Theils des Schadens durch die mildernden Umstände, daß der Inquisit sich früher einer guten Aufführung befliß, und über sein Vergehen aufrichtige Reue an den Tag legt, überwogen werde.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Urs Baumann habe sich des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht, und soll daher, in Anwendung des §. 151. des P. G. B. zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade, und zwar auf zwei Jahre, so wie zur Erstattung des Schadens und der Untersuchungskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterzieben lassen.

Gegeben in Aarau den 28. Merz 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 30. Merz 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Fetzer.

Der Staatsschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 15. Samstag den 14. April 1832.

CANTON 1 Rappen

Zum Kauf angetragen.

1. Eine sich in bestem Zustande befindliche förmliche Grenadier-Lieutenant-Uniform; sich bei Hrn. M. Gretener, Färbermeister, bei Mellingen, zu melden.

2. Das gut gebaute und eingerichtete Tavernenwirthshaus zur Linde in Kaiserstuhl, mit oder ohne Mobilien und Gütergewerb. Das Nähere ist bei Jh. Rudolf Keller zum Löwen in Glattfelden zu vernehmen.

3. [3]Da Hr. Oberst von Hallwyl den größern Theil seiner liegenden Güter theilweise ausgeliehen hat, und solche nicht mehr selbst bearbeiten läßt, so sind demselben folgende, nach der Fellenberg'schen Art verfertigte Feldgeräthschaften entbehrlich, als: Pferdhakken, Furchenzieher sammt Geschirr, Häufelipflüg, kleine Bohnen- und Lewadt-Säemaschine und zwei vierspännige Wägen. Liebhaber zu diesen Gegenständen können auf billige Kaufbedingnisse rechnen. Sich dafür im hintern Schloß Hallwyl anzumelden.

4. [3]Eine soviel als neue einspännige Chaise, mehrere ein- und zweispännige Wagen, so wie auch Pferdegeschirre, alles zu billigem Preis; bei Apotheker Ringier, in Zofingen.

Zu Aarau.

5. In Nr. 32 in der Kronengasse: eine gute Flöte mit drei Mittelstücken; ebendaselbst eine gute Guitarre, um billigen Preis.

6. Bei Hrn. Maury, bei Hrn. Major Dürr wohnhaft: zwei Saum Aargauer-Wein von 1827; vier leere Weinfässer, wovon das größte 3 ½ Saum hält, mit eisenen Reifen gebunden.

7. Wegen Mangel an Platz eine solide Zwirnmaschine mit Cilinder, und Spulen, ist um den billigsten Preis zu haben in Nr. 469.

8. [2]Bei Johannes Ernst, Zeugschmied, an der Rathhausgasse, sind zur beliebigen Auswahl vorräthig zu haben: extraschöne Glätteisen zu billigen Preisen.

9. Bei S. Schmid, Spengler, in der Milchgasse, zwei noch ganz gute Kachelöfen, nebst einer Kunstwand, um billigen Preis.

10. [2]Bei Rudolf Landolt, im Tuchladen, ist zu billigem Preis zu haben: schöner frischer Hanfsaamen, bester Qualität.

11. Frau Märk, in Nr. 77, ist neuerdings mit einer schönen Auswahl Indienne in sehr billigen Preisen, versehen; wie auch mit Meubles, Kommoden. Sie empfiehlt sich E. E. Publikum zu geneigtem Zuspruch. — Am gleichen Ort ein Fuder Bau.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. [1]Eine eisene Geldkiste. Im Berichthaus zu vernehmen.

2. Ein noch in gutem Stande befindliches Roßhaarseil. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [3]Drei Zimmer nebst Küche, Keller und Estrich; in Nr. 15 in Lenzburg.

Zu Aarau.

2. Zwei angenehm meublirte Zimmer, von Stund an zu beziehen. Ist sich bei Ernst, Bierbrauer, anzumelden.

3. Ein fröhliches Zimmer, mit oder ohne Kost; in Nr. 110.

4. In Nr. 35 in der Kronengasse, im ersten Etage ein großes meublirtes Zimmer sammt Kabinet; auf 1. Mai zu beziehen.

5. In Nr. 386 das Plainpied, bestehend in einem Zimmer sammt Nebenzimmer, mit oder ohne Kost; bei Schäfer, Pfister, zu vernehmen.

6. Eine angenehme Behausung auf dem Kirchhof, bestehend in sechs Zimmern: einem Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit Aussicht, alles heizbar, nebst einer heitern Küche im ersten Stockwerk, und einem heizbaren Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Küche, im zweiten. Ferner zwei Kammern, ein gewölbter Keller, zwei Estriche, eine Terasse und Bauwürfe. Man meldet sich dafür in Nr. 6 an der Kirchgasse.

7. [2]Fr. 1000, zu 4 pCt., sammthaft oder theilweise, von Stund an.

8. Fr. 200, auf Unterpfand und Bürgen. Zu erfragen in Nr. 14 an der Kirchgasse.

9. Eine Behausung, in Nr. 105 in der Metzgergasse.

10. [2]In Nr. 44 das erste Etage, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, Kammer, Estrich und eingemachtem Keller. Bis Mitte April zu beziehen.

11. [2]In Nr. 438 ein angenehmes meublirtes Zimmer sammt Kabinet.

12. [3]Fr. 1000, Vogtsgut, gegen annehmliche Sicherheit; in Nr. 13.

Nachrichten.

1. Ein Handlungshaus in Vivis verlangt einen oder zwei junge verständige Menschen von rechtschaffenen Eltern, aus der deutschen Schweiz, in die Lehre zu nehmen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Samuel Akermann in Othmarsingen, an den man sich zu wenden bittet.

2. Ein weißer, anderthalbjähriger Spitzhund, männlichen Geschlechts, ist dem Unterzeichneten am Donnerstag den 5. April entlaufen oder entführt worden. Der Wiederbringer hat ein angemessenes Trinkgeld zu erwarten von

Dr. Häusler, in Lenzburg.

3. Nur höchst böswillige und rohe Menschen ohne Ehrgefühl und Tugend können sich so tief erniedrigen, die Bewohner des Pfarrhauses zu Rued in ihrer nächtlichen Ruhe zu stören und zu ängstigen. Da jeder rechtliche Einwohner der Kirchgemeinde Rued dergleichen freche und niederträchtige Bübereien in hohem Grade verabscheut, so wird demjenigen, welcher den oder die Thäter, so sich erfrechten, in der Nacht des 28 abgelaufenen Monats, aus Anlaß des Schöftlander Markts, Steine in die Fenster des Pfarrhauses zu Rued zu werfen, erweislich anzeigen würde, eine Belohnung von Fr. 40 versprochen. Eine gleiche Belohnung wird auch demjenigen zugesichert, welcher denjenigen erweislich anzeigen würde, so sich allfällig in Zukunft unterstehen sollte, nächtlicher Weise an den Gebäulichkeiten und an den Anlagen bei dem Pfarrhause zu Rued Schaden zuzufügen, und durch rohes Toben und Lärmen die nächtliche Ruhe zu stören.

Schloß Rued den 4. April 1832.

J. Bolliger, Gemeindammann.
Ns. des Gemeindraths:
Lüscher, Notar, Gemeindschreiber.

4. Zwei Schwestern, die mit gutem Erfolg den Beruf der Schönwascherei und Färberei betreiben, wünschen eine Lehrtochter von guter Aufführung und Sitten unter billigen Gedingen in die Lehre zu nehmen, welche, je nach der

Fähigkeit der Person, in Zeit 3 bis 6 Monaten die verschiedenen Fächer erlernen könnte, als da sind:

Gefärbte Indienne-Kleider und sonst aller Arten Indienne zu waschen.

Shawls mit Borden von allen Stoffen und Farben, deßgleichen Merinos von allen Farben zu waschen.

Seidenstrümpfe, sowohl weiße als schwarze, zu waschen und schön auszurüsten.

Aller Arten Wollentuch zu reinigen von Schweiß- und Fettflecken.

Aschgrau, lila und schwefelgelb, auch Ball-Unterkleider blau und rosenroth zu färben, so wie Leinwand und Baumwollentuch und Kleider mietengrün zu färben.

Ganz schwarze und weiß und schwarze Kleider zu färben.

Kleider zu glänzen, ohne solche aufzutrennen.

Nähere Auskunft kann im Berichthaus zu Aarau eingeholt werden.

5. Der Unterzeichnete bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß er ein Geschäfts-Bureau errichtet hat, und demnach als Agent desselben besorgt: die Eintreibung von Schuldforderungen jeder Art, Hypothekar-Anleihen, Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Fahrhabe, Schuldtiteln, Gantrodeln ꝛc. Auf Verlangen derjenigen Kreditoren, die ihn mit Geschäfts-Aufträgen beehren, leistet er für deren pünktlichen Besorgung, so wie für die getreue Ablieferung der Gelder hinlängliche Bürgschaft. Er wird sich bemühen, das ihm schon durch mehrere Jahre als gewesener Schuldenbot geschenkte Zutrauen auch ferner zu rechtfertigen und empfiehlt sich demnach bestens. Zusendungen von Aufträgen und Briefen erbittet er franko.

Oberfrik den 3. April 1832.

Johannes Villinger,
Gemeindrath und Geschäftsagent.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

6. Bei dem Unterzeichneten sind folgende Effekten deponirt, welche sich in verdächtigem Besitz des wegen Anklage auf Diebstahl hierseits in Untersuchung liegenden Joseph Stadelmann, von Escholzmatt, Kts. Luzern, gewesener Stallknecht im Morgenthal, vorgefunden, als: 1) ein Paksak mit dem Zeichen Brugg und den Buchstaben ANK. und LT. 2) ein Gewächssack, worauf Laubwerk und darin die Buchstaben IBIEI 17C und die Jahrzahl 1823. gezeichnet sind. 3) ein dito auf beiden Seiten SB mit einem Metzgerhaubeil und auf der einen Seite auch RB. bezeichnet. 4) ein dito worauf auf beiden Seiten ein S. sichtbar ist. 5) ein dito mit dem Namen Kaspar Gerber, zu Wyl und dem No. 2. und der Jahrzahl 1821. 6) zwei reistene Mannshemder, das eine II. das andere ID. oder IP. bezeichnet. Da Stadelmann sich über den Besitz dieser Gegenstände nicht ausweisen kann, so wird solches bekannt gemacht, damit die betreffenden Eigenthümer ihre Reklamationen eingeben können; annebens werden auch diejenigen, welche sonst einige Auskunft über diese Gegenstände zu geben im Stande wären, ersucht, solche bieher mitzutheilen.

Langenthal den 2. April 1832.

Der Amtsgerichtspräsident von Aarwangen:
LeibundGut.

Von Aarau.

7. Das dießjährige Examen des hiesigen Töchter-Instituts wird Mittwoch den 25. April, Vormittag von 8 Uhr an, im Lokale der Anstalt abgehalten. Eltern und Jugendfreunde werden höflich dazu eingeladen.

Schülerinnen, die mit dem neuen Lehrkurs einzutreten wünschen, haben sich bis zum 6. Mai bei Hrn. Pfarrer Pfleger anzumelden, und sich am 10. Mai, Vormittag 8 Uhr, im Schulzimmer des Instituts zur vorgeschriebenen Prüfung einzufinden.

Aarau den 12. April 1832.

Im Namen der Direktion des Töchter-Instituts:
Das Aktuariat derselben.

8. Unterzeichneter empfiehlt sich E. E. Publikum in allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten, und verspricht sowohl schnelle als billige und gute Bedienung nach neuestem Geschmack. Auch würde er auf Verlangen auf die Stör gehen.

Jakob Buser, Schneidermeister,
Nr. 278 in der Halden.

9. Da von einigen Mißgönnern ausgestreut wurde, daß mir die Kappenmacherei untersagt sey, so empfehle ich mich dem geehrten Publikum auf's Neue, daß man bei mir Kappen von Tuch und Zeug auf's Beste und Billigste haben kann, indem ich mein Tuch und das übrige zur Kappenmacherei Erforderliche direkte aus der Fabrik beziehe.

F. Schmid, Kappenmacher.

10. Es wird eine Magd verlangt, mit guten Zeugnissen versehen, die das Kochen versteht, und nähen kann. Im Berichthaus zu erfragen.

11. Es wünscht Jemand eine nicht ganz junge Person, mit guten Zeugnissen versehen, als Kindermagd, auf die man sich wegen sorgfältiger Behandlung der Kinder verlassen könnte. Im Berichthaus zu erfragen.

12. Man wünscht auf den ersten Mai mehrere Kostgänger mit oder ohne Logis zu nehmen. Schüler würde man vorziehen. Wo ist im Berichthaus zu vernehmen.

13. Johann Jakob Joho, Schneidermeister, in der Kronengasse Nr. 36, welcher mehrere Jahre in Lyon und andern bedeutenden Städten Frankreichs in seinem Beruf sich vervollkommnet hat, empfiehlt sich E. E. Publikum bestens zu Verfertigung aller Arten Kleider, nach dem Journal. Durch pünktliche und billige Bedienung wird er sich das Zutrauen seiner werthen Gönner zu erwerben trachten.

14. Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß bei ihr folgende Artikel zu billigsten Preisen zu haben sind: Ghinghams nach neuestem Geschmack, Indienne, verschiedene Sorten Cotonne, leinene und baumwollene Corsette-Drills, Schnupftücher und mehrere andere Artikel. Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich

M. Haßler, geb. Dinger, in der Milchgasse.

Publikationen.

Die Stelle eines Lehrers an der obern Abtheilung der Sekundarschule zu Aarau ist durch Beförderung erledigt und soll bis zum Anfang des kommenden Sommerkurses wieder besetzt werden. Es wird für diese Stelle ein wissenschaftlich gebildeter Mann verlangt, der mit gründlichen Kenntnissen in der deutschen Sprache, der Arithmetik, der Geographie, der Geschichte und den Anfangsgründen der Geometrie, die erforderliche Lehrgabe vereiniget. Die Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 3. Mai nächstkünftig bei Tit. Herrn Stadtammann Frey, schriftlich zu melden und dann später die gesetzliche Prüfung vor dem Kantonsschulrathe zu bestehen. Für 20 bis 24 Stunden wöchentlichen Unterrichts genießt der Lehrer eine fixe jährliche Besoldung von Eintausend Franken.

Aarau den 13. April 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths: Stadtschreiberei Aarau.

Jeweilen am letzten Montag im April und dritten Montag im Wintermonat, also dieses Jahr den 30. April und 19. Wintermonat, werden die hiesigen zwei Jahr- und Viehmärkte abgehalten werden, was dem gesammten Publikum deßwegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, weil in einigen Kalendern diese beiden Tage irrig angesetzt sind.

Bötzen den 7. April 1832.

J. K. Heuberger, Gemeindammann.
J. Kistler, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Oberkulm, Bezirks Kulm, Kantons Aargau, findet sich veranlaßt, zu Folge Gesetz vom 11. Brachmonat 1824, §. 4. alle ihre außer dem Gemeindsbezirk Oberkulm wohnenden Bürger aufzufordern, die rückständigen Beiträge für Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechts für jedes Jahr mit Bz. 10, also dießmal mit L. 6, und sofort alle Jahr bis Ende Wintermonats, an die Gemeindskasse franko einzusenden, widrigen Falls ihnen nachher die

Herausgabe von Heimathscheinen ohne anders verweigert werden würde. Die Herren Ammänner der Gemeinden, wo sich Ortsbürger von Oberkulm angesessen befinden, werden hiermit höflichst, und unter Anerbietung von Gegendiensten ersucht, denselben gegenwärtige Aufforderung zu eröffnen, damit sich keiner der Unwissenheit bedienen und sich damit entschuldigen kann.

Oberkulm den 4. April 1832.

Sl. Hunziker, Gemeindammann.
H. Müller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Die Redaktion des aargauischen Intelligenzblattes verweigerte die Einrückung der Publikation des von dem Gemeindrath Reitnau auf den 5. angesetzten ordentlichen Fertigungsgerichtes, vorgebend, weil die amtliche Bewilligung fehle, obgleich vorher und seitdem ähnliche Publikationen in genanntem Blatte ohne Bewilligung aufgenommen sind.*)

Der Gemeindrath Reitnau hat dessen ungeachtet an dem angesetzten Tage Fertiggericht gehalten und den in der Publikation angezeigt gewesenen Hab- und Gutverkauf des Hs. Rudolf Hochstraßer, von Dürrenäsch, zu Reitnau wohnend, unter der Bedingung gefertigt, daß allfällige mehrere Schulden, als die dem Käufer schon überbundenen, ebenfalls überbunden werden müssen.

Indem dieses bekannt gemacht wird, werden diejenigen Gläubiger des genannten Hochstraßer, welche nicht bereits ein Unterpfandsrecht besitzen, und ihre Ansprachen auf dem verkauften Habe und Gut angewiesen wünschen, ersucht, ihre Forderungen bis den 20. laufenden Monats April dem Hrn. Gemeindammann Steiner in Reitnau anzuzeigen.

Gegeben mit Bewilligung des Hgbrn. Bezirksamtmanns Ringier in Zofingen den 10. April 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths Reitnau:
J. R. Dätwiler.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Da das Waisenamt Lengnau die Liegenschaften des Hans Jakob Suter, Mühlemacher, und dessen Kinder, auf öffentlicher Steigerung verkauft hat, so hat derselbe Tag zur Fertigung bestimmt auf Mittwoch den 25. April d. J. Es werden die Gläubiger derselben, so wie die Schuldner und allfällige Bürgschaftsansprecher aufgefordert, an besagtem Tage, in sofern sie die Fertigung berühren mag, sich in Lengnau einzufinden, um da ihre Rechte geltend zu machen, im Falle des Ausbleibens später nichts mehr angenommen würde.

Lengnau den 10. April 1832.

Köferli, Gemeindammann.
Widmer, Gemeindschreiber.

Da Joseph Wey, älter des Bernenten, von Villmergen, der seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, und die Fertigung daheriger Verkäufe verlangt, so hat der Gemeindrath Villmergen zur Vornahme dessen Tag angesetzt, auf Dienstag den 17. April 1832, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Gemeindsbureau daselbst; welches wir denjenigen, die sich interessiren mögen, bekannt machen.

Villmergen den 5. April 1832.

X. Koch, Gemeindammann.
J. Koch, Gemeindschreiber.

Franz Joseph Wenzinger und Johann Bucher, Dreher, beide von Schneisingen, haben ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft. Zur Fertigung derselben hat der hiesige Gemeindrath Tag auf Mittwoch den 18. d. M., Morgens 8 Uhr, bestimmt. Diejenigen, welche allfälliges Interesse dabei haben, mögen sich zur bestimmten Zeit im Gemeindhause dahier einfinden.

Schneisingen den 5. April 1832.

Bräm, Gemeindammann.
J. H. Widmer, Gemeindschreiber.

*) Die Redaktion hat jene Inserate einem frühern Regierungsbeschluß zu Folge nicht aufnehmen dürfen, weil dieser so lange in Kraft blieb, bis er durch den am 5. d. M. gefaßten Beschluß, der die Aufnahme von Fertigungs-Inseraten ohne amtliche Bewilligung gestattet, zurückgenommen worden.

Warnung.

Das Bezirksgericht Kulm, hat den Jakob Fäs, Rudolphs sel., von Unterkulm, 23 Jahre alt, ledigen Standes, seines Berufs ein Fabrikarbeiter, welcher unter dem Vorgeben nach Amerika auswandern zu wollen, seit August 1831 in den Kantonen Aargau, Luzern, Solothurn und Basel eine Menge von Unterschriften gesammelt und Beisteuern, im Betrag von einigen Hundert Franken bezogen und solche fortwährend verpraßt hat; nachdem er kürzlich wegen dieses betrüglichen Kollektirens von Basel auf Polizeiweg hieher transportirt, und in gerichtliche Untersuchung gezogen worden, mit Gefangenschaft bestraft, zu den Kosten verfällt und erkennt, daß dieses Strafurtheil zur Warnung des von diesem Individuum mißbrauchten gutdenkenden Publikums bekannt gemacht werden solle. Dieses geschieht nun mit der Anzeige, daß Briefe nach Newjork und Ohio und nach andern Orten, so wie auch Empfehlungen, welche diesem Menschen anvertraut worden, auf portofreie Anmeldung bei hiesiger Gerichtskanzlei wieder erhoben werden können.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vormundschaften.

Der im Jahr 1801 geborne Samuel Wiedmer, ältester Sohn des am 25. Merz letzthin verstorbenen Hans Ulrich Wiedmer, Stöcklis genannt, auf dem Scheurberg zu Brittnau, hat sich gegen den dortigen Gemeindrath erklärt, daß er sich wegen Verschwendung unter Vormundschaft begebe. Gedachte Behörde hat hierauf für den Samuel Wiedmer als Vormund in Vorschlag gebracht den durch denselben angesprochenen David Zimmerli, Wirris, auf besagtem Scheurberg, welcher Anordnung das Bezirksgericht Zofingen seine Zustimmung ertheilt hat. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung, daß alle in Zukunft mit Wiedmer ohne Einwilligung seines Vormunds errichtenden Verträge gesetzlich ungültig sind.

Zofingen den 30. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Der Gemeindrath Ryken hat die bisher über Verena geb. Zimmerli, Ehefrau des vergeldstagten Johannes Plüß, genannt Lienhannes, von Ryken, seßhaft an der Aarburger Straße in der Gemeinde Oftringen, bestandene Beistandschaft wegen sehr bedeutenden Vermögensrückgangs in Vormundschaft umgewandelt, und für die Ehefrau Plüß zum Vormund ernennt: den Kaspar Ott, im Tanaker zu Ryken. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung fürohin ohne Vorwissen und Einwilligung des Vormundes mit Frau Plüß in keinen Verkehr einzutreten, zumal für alle derartigen Handlungen nach dem Gesetze kein Recht gehalten werden könnte.

Datum der gerichtlichen Bestätigung den 12. Merz, der Ausschreibung aber den 4. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Auf den durch waisenamtliches Zeugniß geleisteten Beweis gründlicher Besserung, wird dem Leodegar Ruflin, Kiefer, Bürger zu Schupfart, in seinem Entvogtungsgesuche entsprochen und derselbe der vollen bürgerlichen Rechtsfähigkeit wieder theilhaftig erklärt.

Rheinfelden am 26. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Um der liederlichen und unhaushälterischen Lebensweise der Brüder Jakob Leonz und Peter Moser, von Anglikon, wohnhaft in Hembrun, Schranken zu setzen, hat das Bezirksgericht Bremgarten auf den mit erheblichen Gründen unterstützten gemeindräthlichen Bericht sich bewogen gefunden, den beiden Brüdern die Besuchung aller Wirths- und Schenkhäuser zu verbieten, und Jedermann bei Strafe zu untersagen, denselben Wein oder andere geistige Getränke abzureichen. Zugleich wird der volljährige Jak. Leonz Moser unter Vormundschaft erkennt und zu dessen Vormund ernannt: Johann Jakob Vok, Franzen, von Anglikon; wonach jedes von Jakob Leonz Moser, ohne Mitwirkung seines Vormundes, abgeschlossene Rechtsgeschäft zum Voraus für ungültig erklärt wird. Damit sodann der bestellte Vormund zu richtiger Kenntniß des Vermögens und der Schulden seines Pflegbefohlenen gelangen könne, werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und mit den gehörigen Bescheinigungen begleitet Montag den 30. April 1832, Vormittags 8 Uhr, dem Gemeindrath von Anglikon einzugeben. — Bremgarten den 4. April 1832.

Seiler, Vizegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Nachdem der mehrjährige Joh. Jakob Lerch, alt Friedensrichters sel. Sohn, genannt Brenihänsel, von Brittnau, vor dem dasigen Gemeindrath erklärt hat, daß er seine bereits eingerichtete Rekursbeschwerde gegen die über ihn am 25. Hornung letzthin durch das Bezirksgericht Zofingen wegen Verschwendungssucht in Anwendung des §. 271 des Personenrechts verhängte Bevormundung zurück-, und sich dieser Beschränkung seiner persönlichen Rechte unterziehe, so wird diese Bevormundung nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß alle durch Lerch ohne Zuthun seines selbst angesprochenen, heute gerichtlich bestätigten Vormunds, Jakob Sandmeier in Brittnau, errichtende Verträge zum voraus als ungültig erklärt seyen. Damit sodann dieser Vormund zu richtiger Kenntniß des Vermögens und der Schulden seines Pflegbefohlenen gelangen könne, werden die Gläubiger des Lerch aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und mit den gehörigen Bescheinigungen begleitet, dem Hrn. Gemeindschreiber Johann Kunz in Brittnau bis und mit Samstag den 12. Mai nächstkünftig einzugeben.

Datum der Bevormundungserkanntniß den 25. Hornung, der Bekanntmachung in Folge Unterwerfung des Lerch, den 30. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag der Waisenbehörde und der Verwandten des Samuel Lüti, Melchers, auf dem Hubel zu Holziken, ist dieser Lüti wegen Hang zum Trunk und verschwenderischer Lebensweise den 27. Februar letzthin gerichtlich unter Vormundschaft erkennt worden. Da diese Erkanntniß in Rechtskraft erwachsen und der für den Lüti ernennte Vormund Samuel Zehnder, Bannwart, von Holziken, in dieser Eigenschaft heute in Pflicht aufgenommen worden ist, so wird diese Bevormundung öffentlich bekannt gemacht, mit der Warnung, daß Niemand mit Lüti in einigen Verkehr sich einlassen solle ohne Vorwissen und Genehmigung des ihm waisenrichterlich verordneten Vormunds, bei Strafe der Ungültigkeit solcher Verhandlungen. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Pflegbefohlenen werden aufgefordert, inner Monatsfrist von dieser Publikation hinweg, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten wohlbescheinigt der Gemeindschreiberei Holziken einzugeben. Zugleich wird den Wirthen ernstlich und bei Vermeidung der im Wirthschaftspolizeigesetze angedrohten Strafe verboten, dem bevormundeten Samuel Lüti ferner Getränke zu verabreichen.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Seengen, hat das Bezirksgericht Lenzburg den mehrjährigen altersschwachen Heinrich Bruder, Schinhütlers, von da, nach seinem eigenen Verlangen in der Person des Jakob Siegrist Bäckers, von Seengen, unter Vormundschaft gesetzt, und zugleich den Schuldenruf erkennt. Diese Vormundschaft wird mit der gesetzlichen Warnung bekannt gemacht, daß sich mit dem bevormundeten Bruder Niemand in Verkehr einlasse. Zugleich ergeht die dringende Aufforderung an alle seine Gläubiger, ihre Forderungen inner Monatsfrist dem Gemeindschreiber Sandmeyer, in Seengen schriftlich anzuzeigen.

Lenzburg den 3. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Um zur richtigen Kenntniß des Schulden- und Vermögensstandes des jüngst verstorbenen Heinrich Meyer, Stöffis, von Ober-Endingen, zu gelangen, werden alle diejenigen, welche an demselben zu fordern haben, oder ihm zu thun schuldig sind, von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath zu Ober-Endingen Dienstag den 17. April wohlbescheinigt anzugeben.

Zurzach den 6. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Um zur Ueberzeugung zu gelangen, ob das, für die unter der Firma: Joseph Guggenheim und Sohn von Ober-Endingen, bestandene Handlungsgesellschaft, versuchte Akkomodement mit ihrer sämmtlichen Kreditorschaft ohne Ausnahme zu Stande gekommen, und dem gestellten Rehabilitationsbegehren zu entsprechen, oder ob diese Konkursverhandlung auf rechtlichem Wege zu ihrem endlichen Abschluß zu bringen sey, werden die Kreditoren derselben peremtorisch aufgefordert, ihre Erklärungen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, oder auf andere beglaubigte Weise dem Bezirksgericht Zurzach bis und mit dem 30. des laufenden Monats April um so gewisser vorzulegen, als die Ausbleibenden den ihnen dadurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 6. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Da nachstehende Individuen aus der Gemeinde Zeiningen gesonnen sind, nach Amerika auszuwandern, so werden alle diejenigen, welche Schuld- oder Bürgschaftsansprachen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, diese bei dem dortigen Gemeindrath beweislich anzumelden, widrigen Falls ihnen hiefür kein Recht mehr erkannt werden würde:

1. Franz Joseph König;
2. Augustin Kägi;
3. Die Wittwe des verstorbenen Heinrich Hollinger, Agatha, geb. Widmer;
4. Benedikt Brogli, Schäfer, deren Tochtermann;
5. Franz Joseph Freyermuth, der Obere;
6. Die ledige Maria Rosa Freyermuth.

Rheinfelden am 31. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeindräthlichen Bericht über den jüngsthin verstorbenen Joseph Leonz Brem, Zimmermann, von Rudolfstetten, den Schuldenruf gestattet. Daher werden die Gläubiger und Schuldner des Brem sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem

Gemeindrathe von Rudolfstetten Dienstag den 17. April 1832 wohlbescheiniget einzugeben.

Bremgarten den 17. Merz 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die nächsten Verwandten des unterm 23. Merz abhin im Spital zu Schafisheim sel. verstorbenen Joh. Wildi, Nöppis von daselbst, haben auf die Beerbung des auf Fr. 11, 2, 2½ Rp. gewürdigten Nachlasses des Verstorbenen bei dem Bezirksgericht Lenzburg Verzicht geleistet. Diese Verzichtleistung wird mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gläubiger des Wildi, welche allfällig die geldstagliche Liquidation dieser Verlassenschaft verlangen sollten, sich inner der Frist von zwei Monaten in hiesiger Gerichtskanzlei anzumelden haben, unterlassenden Falls würde der geringe Nachlaß an die Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet.

Lenzburg den 10. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

Das Bezirksgericht Rheinfelden hat den Erben des verstorbenen Herrn Joseph Terpin, von daselbst, das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genannten Hrn. Terpin unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, beim löbl. Stadtrath Rheinfelden einzugeben.

Rheinfelden am 31. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat auf gestelltes Ansuchen über die Verlassenschaft des sel. Rudolf Hunziker, Kaspars, von Mittel-Muhen, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hunziker unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten wohlbescheinigt, letztere getreulich bis und mit dem 24. Mai nächstkünftig der Gemeindschreiberei Muhen einzugeben.

Aarau den 5. April 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat das von den Erben des sel. verstorbenen Rudolf Baumann, Zimmermann, Schululi genennt, von Schafisheim, über den Nachlaß des letztern, nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget. Infolge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Baumann unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, in der Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 1. Brachmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen des dasigen Stadtraths den Erben des sel. verstorbenen Meister Samuel Brunnhofer, Samuels, Seiler, von daselbst, das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genennten Brunnhofer unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 6. Juni 1832 der Stadtschreiberei Aarau einzugeben. — Aarau den 15. Merz 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Joh. Hasler, Gerichtschreiber.

[4]Da Herr Altammann Johann Umbricht, von Untersiggingen, eine letztwillige Verfügung getroffen, und in selber geordnet hat, daß derjenige Theil von seinem annoch besitzenden Vermögen, den es nach seinem Absterben seinen Sohn Balthasar Umbricht treffen möchte, nicht demselben, sondern dessen Kindern zukommen solle, so hat das Bezirksgericht zur Ratifikation dieses Testaments auf Donnerstag den 26. April nächsthin Tag bestimmt, und bringt dieß hiermit zur öffentlichen Kunde, damit alle jene, welche dieses Testament interressiren möchte, an besagtem Tag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht auf dem Rathhause in Baden zur Kenntnißnahme und gutfindenden Benehmen erscheinen mögen.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[5]Den Erben des am 21. d. M. verstorbenen Melchior Lüscher, Hansen oder Rollis, von Moosleerau, welcher sich seit einigen Jahren mit dem Handel für Schweinsborsten beschäftigt hat, ist keineswegs aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern einzig um zu richtiger Kenntniß dieser letztern zu gelangen, über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 26. Merz nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 30. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[6]Das Bezirksgericht Kulm hat am 12. Merz auf Begehren der Waisenbehörde von Birrwyl, und aus vorwaltenden Gründen das Benefizium Inventarii über den im Hornung letzthin hingeschiedenen Jakob Glor, Uhrenmachers, auch Geigers genannt, Vater, im Schwaderhof, Gemeinde Birrwyl, welcher eine mechanische Baumwollenspinnerei daselbst besaß, richterlich erkennt, welche Erkanntniß seitdem in Rechtskraft erwachsen ist. Dem zu Folge werden alle diejenigen welche an dem Glor sel. irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, und mit den vorgeschriebenen beglaubigten Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 2. Juni nächstkünftig der Bezirksgerichtskanzlei Kulm unfehlbar einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[7]Auf den gemeindräthlichen Antrag hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Johannes Koch, von Büttikon, wohnhaft auf der Harzrüthi, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher als die allfälligen Schuldner des Koch, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeinderathe von Büttikon in dortigem Schul-

hause, Donstag den 26. April 1832, Vormittags 8 Uhr, wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 31. Merz 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Hs. Rudolf Merz, Beck, im Rein zu Reinach, auf ihr Bewerben, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Merz richterlich gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Verstorbenen irgend einer Art Ansprache zu machen haben, so wie dessen Schuldner, unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, und mit den erforderlichen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit dem 2. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Heinrich Fäs, Statthalters, von Schöftland, welcher früher eine Zeit lang Mitglied dortiger Ortsbehörde gewesen, das verlangte Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Fäs gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, und mit den erforderlichen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 2. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Kaspar Suter, Rudis, ab dem Reutihof, Gemeinde Gränichen, das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genannten Suter unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 21. Mai 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 29. Merz 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den Antrag des Gemeindraths von Jonen den Erben des alt Gemeindraths Jakob Huber, von Jonen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Huber sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath in Jonen Dienstag den 17. April 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 21. Merz 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber:
H. Meyer, Stellvertreter.

[2]Den Erben des unlängst verstorbenen Herrn Johann Georg Tschanz, von Niederwichtrach, Kirchhöre Wichtrach, Amts Konolfingen, früher gewes. Indiennen-Fabrikant zu Kirchberg, Amtsbezirks Burgdorf, ist über desselben Verlassenschaft das anverlangte Benefizium Inventarii oberamtlich gestattet und der Termin zu schriftlicher Eingabe der Ai- und Gegenansprachen, so wie allfälliger Bürgschaftanzeigen, in der Amtschreiberei Burgdorf daselbst festgesetzt worden, bis längstens den 4. Mai 1832. Welches hiermit unter Androhung gesetzlicher Folgen, Falls Ausbleibens zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Burgdorf den 27. Hornung 1832.

Amtschreiberei Burgdorf.
Bewilliget: H. From, Amtsverweser.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Hebräer Marx Guggenheim, Herzes, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags den 4. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Moriz Stengele, Metzger, von Kaiserstuhl, für welchen kein Akkomodement zu Stande gekommen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags den 4. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf den Antrag des Gemeinderaths von Wallbach, haben wir gegen Sebastian Wunderlin, Schmid, von dort, den Konkurs erkannt und Schuldenliquidations-Tagfahrt auf Mittwoch den 16. künftigen Maimonats, früh 9 Uhr, angesetzt, wobei alle diejenigen, welche an demselben eine Anforderung zu machen sich berechtigt glauben, dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konkursmasse urkundlich anzumelden haben.

Rheinfelden am 28. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
Fetzer, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Johannes Hartmann, Indiennedrucker, Wagnerheirechli-Johannes genannt, von Möriken, als Folge der gegen ihn vollführten Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: Für die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaft, Samstag den 28. April 1832, des Nachmittags um 2 Uhr, erstere in der geldstaglichen Wohnung, letztere im Tavernenwirthshause zu Möriken. Für die Kollokation, Mittwoch den 18. Heumonat 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag, Donnerstag den 26. gleichen Monats, erstere des Morgens um 8 Uhr, letzterer Nachmittags 1 Uhr, im genannten Tavernenwirthshause zu Möriken. Sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 18. Heumonat 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 10. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Samuel Bolliger, Heichis, von Egliswyl, auf die gegen ihn geschehene Betreibung angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die daherigen Geldstagverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der geringen Fahrhabe, Montag den 23. April, des Nachmittags um 2 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; der Liegenschaft hingegen gleichen Tags, des Nachmittags 3 Uhr, in der Pintenschenke zu Egliswyl; die Kollokation, Montag den 16. Heumonat 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag endlich, Montag den 23. gleichen Monats, erstere des Morgens um 8 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Egliswyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 16. Heumonats 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 6. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an den rechtlich ausgetriebenen Baptist Meyer, Sohn des Heinrich Meyer, von Büschikon, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 12. Mai 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Morgens 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 4. April 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Nachdem der in Zofingen wohnhafte Samuel Moser, Negotiant, von Mühlethal, durch Betreibungen genöthigt worden, den Geldstag anzurufen, und der Gemeindrath Mühlethal auf die bei ihm gemachte Anfrage erklärt hat, daß ihm kein Mittel zu außergerichtlicher Beseitigung dieses Geldstags bekannt sey, Moser aber inzwischen Hülfe gefunden, um die Veräußerung des Vermögens einzustellen, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute die Ausschreibung dieses Geldstags beschlossen, die Steigerung über das Hausgeräthe und das Waarenlager aber bis auf diejenige Zeit verschoben, zu welcher sich zeigen wird, daß die Versuche des Moser, für Bewerkstelligung eines Nachlaßvertrags mit seinen Gläubigern werden fruchtlos geblieben seyn. Diesem nach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wit dessen Schuldner unter Bedrohung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 5. Heumonats 1832, der Gerichtskanzlei einzugeben. Hiezu hat dann die Geldstagskommission nachfolgende Verhältnisse zur Kenntniß der Gläubiger zu bringen und dieselben einzuladen, ihre Erklärungen in möglichst kurzer Zeitfrist an benannte Kanzlei schriftlich abzugeben; 1) daß Samuel Moser am 17. Merz letzthin ein Pferd und ein Reitwägeli, wie auch ein Buch und zwei Hefte, enthaltend seine Aktiva von verkauften Waaren um Fr. 1800 an einen seiner Obligationsgläubiger kaufsweise abgetreten, die hierüber vorgenommene Untersuchung aber gezeigt hat, daß der reelle Werth der Aktiken obige Summe bei weitem nicht erreiche; 2) daß der Käufer dieser Gegenstände dieselben unter der Bedingung, seiner ihm nach Titel und Gesetz zustehenden Rechte und einer fruchtbaren Anweisung der Masse anbiete, und endlich 3) daß, bis sich alle Gläubiger hierüber werden ausgesprochen haben, die Azung des Pferdes der Masse zur Last liege. Aktum der Geldstagserkanntniß den 6. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Der Stellvertreter des Gerichtsschreibers:
K. R. Sutermeister.

[2]Alle diejenigen, welche an Heinrich und Johann Sager, von Remetschwyl, Gemeinde Rohrdorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 18. April nächsthin, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donnerstag den 26. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 3. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Christoph Hediger, Mechis von Reinach, welcher ungeacht der ihm gestatteten Fristen seine Gläubiger nicht befriedigt hat, nach so weit ausgeführten Betreibungsrechten, als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung des geldstaglichen Vermögens, bestehend in einem Antheil Haus sammt ungefähr 1½ Vierling Baumgarten und etwas Fahrhabe, Mittwoch den 2. Mai Nachmittags 1 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung zu Reinach; der dritte Geldstag sammt Kollokation der Ansprachen, Samstag den 16. Juni in der Gerichtskanzlei Kulm, und die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Dienstag den 3. Heumonats nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären, in Reinach. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Geldstagers jeder Art werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den erforderlichen beglaubigten Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Hans Rudolf Eichenberger, Metzger, jünger, von Beinwyl, hat den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage angesetzt: für den ersten und zweiten Geldstag so wie die Steigerung des geldstaglichen Vermögens, bestehend in der Hälfte eines mit Stroh gedeckten Wohnhauses zu Beinwyl, sammt etwas Kraut- und Baumgarten beim Haus, wie auch einem Stück Akerland in der Wühre, Mittwoch den 25. April, Nachmittag um 4 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung. Die Fahrhabe hat der Geldstager laut Kaufsakt vom 10. Jenner 1829, welcher in der Gerichtskanzlei eingesehen werden kann, um Fr. 71. 1. an seinen Bruder Hs. Rudolf Eichenberger, Metzger, verkauft; der dritte Geldstag sammt Kollokation, Mittwoch den 30. Mai, von Nachmittags 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Donstag den 28. Juni nächkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Beinwyl. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Hs. Rudolf Eichenberger irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber

schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an dem vermißten ledigen J. Heinrich Kunz, Hafner, von Unter-Endingen, für welchen das versuchte Akkomodement nicht zu Stande gekommen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 31. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an alt Ammann Philipp Basler, von Niederzeihen, einige Ansprachen zu machen haben, oder demselben etwas schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, den 28. April nächstkünftig, als an dem zur rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und resp. ihre An- und Gegenforderungen entweder in Original oder beglaubten Abschriften, und zwar die erstern unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, die letztern aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Laufenburg den 24. Merz 1832.

Ducloux, Vicegerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

[3]Alle diejenigen, welche an Oswald Hausherr, Schneidermeister, von Rottenschwyl, angesessen in Baden, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt sammt den Originaltiteln, und ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 16. April nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donstags den 26. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an den ausgetretenen Hans Jakob Neracher, Zimmermann, von Würenlos, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 16. April nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donstags den 26. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem sowohl die Geschwister als die Heimathbehörde der am 9. Hornung letzthin hier verstorbenen Margaretha Bürgi, von Schafhausen, die Übernahme ihrer Verlassenschaft ausgeschlagen, und der Stadtrath Zofingen erklärt hat, daß bei den vorhandenen geringen Hilfsmitteln kein Nachlaßvertrag mit den Gläubigern eingeleitet werden könne, ihm auch kein weiteres Mittel zu Vermeidung des Geldstags bekannt sey, so hat das Bezirksgericht Zofingen diesen Geldstag als unvermeidlich auszuführen erkennt. Für die Steigerung des einzig in Hausgeräthe bestehenden wenigen Vermögens wird Tag bestimmt auf Samstag den 14. April nächstkünftig. Alle diejenigen, welche an der Geldstagerin Forderungen zu machen haben, oder derselben zu bezahlen schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit Donstag den 21. Brachmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 23. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem Gottlieb Zimmerli, Gärtner, von Zofingen, auf die gegen ihn erfolgten Betreibungen den Geldstag angerufen, der Stadtrath von hier, bei der mit demselben genommenen Rücksprache aber sich geäußert hat, daß noch ziemlich gegründete Hoffnung für dessen gütliche Beseitigung vorhanden sey, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute nur die Ausschreibung dieses Geldstags beschlossen. Aus dem angegebenen Grunde ist die Steigerung über das geldstagliche Vermögen auf geleistete Bürgschaft hin für einstweilen verschoben, und die Beaufsichtigung für zweckmäßige Besorgung der geldstaglichen Liegenschaften angeordnet worden. Alle diejenigen, welche an den geldstagenden Zimmerli Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit Donstag den 21. Bramonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben. Zugleich wird denjenigen, welche auf 1. Jenner 1832 und seither ihre Pachtverträge für das durch den Geldstager ausgemachte Pflanzland erneuert haben, angezeigt, daß sie ihre Pflanzungen wie früher besorgen können.

Zofingen den 23. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachgeldstag.

[2]Nachdem dem Bezirksgericht Baden heute abermals vorgelegt worden das von löbl. Bezirksgericht in Zurzach mit Schreiben vom 15. dieß copialirter, anher mitgetheilte, von Jungfer Ester von Schmied sel. in Uri schon unterm 25. Juni 1830 errichtete und von dem dortigen Herrn Landstatthalter und löbl. Eilfergericht unterm 17. Jenner 1831. bestätigte Testament durch welches verfügt wird, daß die Kinder aus erster und zweiter Ehe ihres Neffen (der im Jahr 1823 dahier vergeldstagten Hrn. Dr. Anton, von Schmied) als Erben desjenigen Theils eingesetzt werden, welchen es nach ihrem, der Testatorin, Absterben dem genannten Hrn. Dr. von Schmied treffen möchte; so fordert hiermit das Bezirksgericht Baden alle in der Gant des mehrgenannten Dr. von Schmied zu Verlust gegangenen Gläubiger auf, auf Donnerstag den 26. April nächsthin, des Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Baden zu erscheinen, um diese letztwillige Verfügung der Jfr. Ester v. Schmied zu ihrem Wissen und gutfindenden Benehmen anzuhören.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

[2]Johann Meier, von Tiefenwaag, bei Unter-Ehrendingen, hat bei dem Bezirksgericht Baden das Ansuchen gestellt, daß der im Jahre 1821 dahier über ihn verführte Geldstag aufgehoben und er in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werde, zumal er seine verlustig gewordenen Gläubiger befriedigt habe. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, daß jene, welche gegen

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 15.

das Begehren des Meier allfällige Einwendungen zu machen gedenken, Donstags den 26. l. M., Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen haben, widrigen Falls dem Meier ohne anders würde entsprochen werden.

Baden den 3. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

Friedrich Zobrist, Schmieds genannt, ein abgeschiedener Ehemann, von Rupperswyl, Bezirks Lenzburg, wird von der hier wegen begangenen Betrugs in Verhaft und Untersuchung befindlichen Anna Baumann, von Leutwyl, mit welcher er lange Zeit herumgezogen seyn soll, beschuldiget, ihr im Anfang Augusts 1831 zu Rupperswyl Rath und Anleitung zu Verfertigung eines falschen Gutscheins gegeben und die von der Baumann auf diese Weise empfangenen Waaren von Betrag Fr. 45. zum Theil abgenommen und selbst verbraucht zu haben. Da nun der Aufenthalt des Zobrist unbekannt, und dessen polizeiliche Verfolgung bisher ohne Erfolg geblieben ist, so wird derselbe nunmehr nach §. 284. des K. St. G. öffentlich vorgeladen, innerhalb einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, von gegenwärtiger Publikation hinweg, vor der Verhörkommission des Bezirksgerichts Kulm sich persönlich zu stellen, und sich auf oberwähnte Beschuldigung der Anna Baumann zu verantworten, widrigen Falls nachher gegen ihn per contumaciam würde verfahren werden.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Der Gemeindrath Villmergen wird auf den 20. April nächstkünftig im Gemeindsbezirk daselbst, auf dem Bernacker genannt, die Rinden von mehreren Stück Eichen, an öffentliche Steigerung bringen. Liebhaber sind auf obbestimmten Ort und Tag, Mittags 1 Uhr, eingeladen, bei welchem sodann die nähern Bedingnisse auf dem Lokale selbst eröffnet werden.

Villmergen den 5. April 1832.

Æ. Koch, Gemeindammann.
J. Koch, Gemeindschreiber.

Da der Gemeindrath Uezwyl beschlossen hat, in dem Gemeindgut circa 14 Stück Eichen zu fällen, so wird die Rinde derselben Dienstag den 17. April d. J. versteigert werden. Die Herren Rothgerber, welche diese Rinde zu kaufen wünschen, sind hiermit eingeladen, am benannten Tage, des Nachmittags 1 Uhr, sich dahier einzufinden.

Uezwyl den 3. April 1832.

J. Meyer, Gemeindammann.
J. J. Meyer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Niederlenz wird Montag den 23. April, Nachmittags 1 Uhr, bei günstiger Witterung im Walde selbst, sonst aber in hiesigem Tavernenwirthshause, die Rinde von den zum Fällen bestimmten Eichen in dem dießjährigen Laubholzschlage im Lenzburger Wald, öffentlich versteigern lassen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Niederlenz den 10. April 1832.

J. J. Kull, Gemeindammann.
B. R. Angliker, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Birmenstorf wird am 17. l. Aprils, über die Rinde von 20jährigen Eichlenen, die auf 32 Juch. Holzland stehen, und circa 65 Klafter Holz geben werden, im Hause des Ammanns Biland in Birmenstorf, auf genugsame Lösung hin, verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Birmenstorf den 2. April 1832.

Biland, Gemeindammann.
J. Zehnder, Gemeindschreiber.

Auf Gutheißen des Gemeindraths Muhen werden die Vormünder des Kaspar und Jakob Hilfiker, Färbers Jakoben, von Obermuhen, über die ihren Pflegbefohlenen zustehenden Liegenschaften, nämlich:

1) Ein Haus mit Bescheurung zu Mittelmuhen, an der Hohenstraß, sammt ungefähr 3 ¼ Mannwerk Baumgarten und Mattland in 4 Stücken.
2) Ungefähr 1 ½ Mannwerk Mattland in der untern Schweinen.
3) Ungefähr ½ Mannwerk Mattland in der obern Schweinen.
4) Ungefähr 1 Juchart Ackerland im Tannacker genannt. Endlich
5) Ungefähr ½ Juchart Waldung zu Obermuhen auf der Winterseite;

auf künftigen Dienstag den 17. April, Nachmittags von 3 Uhr an, im Wirthshause zu Untermuhen, beim Bären, eine öffentliche Steigerung kaufs- oder lehensweise abhalten, dahin dann die Liebhaber freundschaftlich eingeladen werden, auf obbestimmte Zeit und Ort sich einzufinden, wo dann die Gedinge kaufs- oder lehensweise vor Anfang der Steigerung eröffnet werden.

Muhen den 12. April 1832.

Im Namen der Vormünder und Pflegbefohlenen:
Sl. Bößiger, Gemeindammann.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Gantsteigerung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaften des in Geldstag liegenden Jakob Friedrich Frey, gewesener bernerscher Salzspeditor, von Brugg, Dienstag den 17. April 1832, von Nachmittags 1 Uhr an, in des Geldstagers Wohnung statt finden wird.

Brugg den 10. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Die Bewerber um die obere Lehrerstelle an der Primarschule in Rheinfelden, für welche eine Besoldung von L. 460 nebst einem bürgerlichen Antheil Gabenholz ausgesetzt ist, haben sich bis zum 16. Mai 1832 bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Rheinfelden anzumelden, und am 21. gl. M. in dem Sitzungszimmer des Kantonsschulraths in Aarau zur Prüfung einzufinden.

Aarau den 3. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigte obere Lehrerstelle zu Dürrenäsch, und um die untere Lehrerstelle in Oberkulm, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 3. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

In Wiederbesetzung der Bezirks-Armen-Inspektorate hat die Kantons-Armenkommission erwählt:

Für den Bezirk

Aarau:	Herrn J. R. Sauerländer, Sohn, in Aarau, auf die von seinem Vorfahrer Hrn. L. J. Stephani verlangte und ihm in allen Ehren mit Dank ertheilte Entlassung hin.
Baden:	J. B. Meyer, M. D. in Baden.
Bremgarten:	F. Hagenbuch, gewesener Bezirksrichter in Lunkhofen.
Brugg:	L. Rahn, Kammerer, in Windisch.
Kulm:	S. Erismann, gew. Gerichtsschreiber in Kulm.
Laufenburg:	J. B. Kalt, Bezirksrichter, in Frick.
Lenzburg:	Weber, gew. Bezirksrichter, in Lenzburg.
Muri:	Conrad, Bezirksverwalter, in Auw.
Rheinfelden:	Wohnlich, Bezirks-Gerichtspräsident, in Rheinfelden.
Zofingen:	J. Pfleger, Pfarrer, in Aarburg.
Zurzach:	P. Keller, Pfarrer, in Unter-Endingen, auf die von seinem Vorfahrer, Herrn Bezirksamtmann Schleiniger verlangte und ihm in allen Ehren mit Dank ertheilte Entlassung hin.

Aarau den 13. April 1832.

Das Sekretariat der Armenkommission.

Polizeianzeigen.

Zu Schupfart ist am 6. d. eine silberne Sackuhr mit silberner Kette aus einer Stube entwendet worden.

Die Uhr ist groß und schwer in Silber, trägt die Zahl 12,249 in der Schale, ist mit M bezeichnet und hat römische Ziffer. An der Kette waren zwei Schlüssel von Silber, einer in Herzform, darauf zwei Schlangen, der andere hat auf einer Seite einen Stern und auf der andern eine Blume eingegraben.

Man ersucht, auf den Thäter und die beschriebene Uhr Acht zu bestellen, im Betreten solche in Verwahr zu bringen und auher Anzeige zu machen.

Aarau den 9. April 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. wurde in Aarau ein bei einer Scheune gestandenes Kinderwägelein entwendet. Das Kästchen desselben ist schifförmig, hinten und vorn etwas erhöht, mit roßhaarenen Kissen belegt, und in der Mitte des Bodens mit Brancards befestiget; die Achsen sind mit Legeisen beschlagen; die Brancards vorne auf dem Schemel mit Schrauben und hinten mit eisenen Schlaufen festgemacht; Wägelein und Kästchen strohgelb angestrichen und schwarz eingefaßt, und letzteres auf beiden Seiten mit den Buchstaben R. K. bezeichnet.

Dem Entdecker wird von Seite des Eigenthümers eine angemessene Belohnung verheißen.

Was anmit zur polizeilichen Beachtung bekannt gemacht wird, mit dem Ersuchen, von allfälligen Entdeckungen oder Indizien die auf den Thäter führen könnten, anher Anzeige zu machen.

Aarau den 12. April 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

In der Nacht vom 9. d. M. sind zu Bibersee, Kant. Zug, zwei Milchkühe von schwarzer Farbe, entwendet worden.

Man ersucht, auf allfälligen Transport und Verkauf dieser Thiere zu achten und von daherigen Entdeckungen der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Aarau den 12. April 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Gestobrene.

Zu Aarau.

Johann Friedrich Walther, Kaspars, des Steindruckers Kind, von Löhningen, Kant. Schaffhausen, alt 2 Monate, 14 Tage.

Rosina Dietiker, alt 2 Jahre, 6 Monate, 21 Tage.

Jakob Dietiker, alt 9 Monate, 13 Tage, des Abraham Dietikers von Thalheim Großkinder.

Frau Regula Imhoof, geb. Weiß, Hrn. alt Rathsherrn Imhoof Ehegattin, alt 52 Jahre, 11 Monate, 21 Tage.

Hr. Daniel Schmuziger, Uhrmacher, alt 64 Jahre, 8 Monate, 19 Tage.

Uebersicht

der vom 1ten Jenner bis Ende Merz 1832 stattgehabten Brände.

1832.		Gemeinde.	Bezirk.			Brandschaden Franken
Jenner	24.	Dürrenäsch.	Kulm.	Ein Haus mit Strohdach.	Die Veranlassung ist unbekannt geblieben.	1400.
Jenner	26.	Büttikon.	Bremgarten.	Ein Haus und Scheuer mit Strohdach.	Die Veranlassung ist unbekannt geblieben.	1400.
Hornung	7.	Wettingen.	Baden.	Beschädigung eines Hauses.	Mangelhaftes Kamin.	240.
Hornung	11.	Buchs.	Aarau.	Ein Haus sammt Scheuer mit Ziegeldach.	Wahrscheinlich Unvorsichtigkeit mit Licht bei nächtlicher Säuberung der Heublumen.	1472. 5.
Hornung	11.	Ryken.	Zofingen.	Ein Haus mit Ziegeldach.	Muthmaßliche Brandstiftung, die aber bisher nicht ausgemittelt werden konnte.	1700.
Merz	8.	Mellikon.	Zurzach.	Zwei Häuser.	Mangelhafte Feuerburde.	1400.
					Zusammen . .	Fr. 7612. 5.

Aarau, den 4. April 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 16.
Samstag den 21. April 1832.

Bei Beck, Buchdrucker, und bei Hrn. J. J. Christen in Aarau, so wie bei allen Hrn. Buchbindern im hiesigen Kanton ist neu gedruckt und verbessert zu haben:

Denkverse und Lieder für Kinder,

das Exemplar gebunden à 2 Bz., ungebunden à 5 Kr.

Zum Kauf angetragen.

1. Selters, Saydschüz u. a. Mineralwasser, von Ziegler-Steiner; ein Briquet und eine hölzerne Siegelpresse. Im Nr. 15, in Lenzburg.

2. Bei Bachmann, Büchsenmacher, in Zofingen, sind wieder vorräthig zu haben: neue Standstutzer verschiedener Größe und Kaliber; Reise-Pistolen, paarweise, beides mit Knallschloß, in billigsten Preisen.

3. Bei Jos. Leonz Bochsler, in Wohlen, drei Stück nußbaumene Stämme, von verschiedener Größe.

4. Eine sich in bestem Zustande befindliche förmliche Grenadier-Lieutenant-Uniform; sich bei Hrn. M. Gretener, Färbermeister, bei Mellingen, zu melden.

Zu Aarau.

5. [1]Folgende, für einen Scharfschützen-Offizier dienliche, noch in sehr brauchbarem Stande befindliche Gegenstände im billigsten Preis, sind im Berichthaus zu erfragen, als: Hause-col, Tschako, Briquet mit Porte-épée, Jägerruf, Waidsack, Pulverhorn.

6. Bei Karl Beck, Fuhrmann, neben der alten Schaal, 1827er und 1828er Margräfler-Wein, um billigen Preis.

7. [1]Frau Hunziker, im Behmen, ist neuerdings mit frischen Mineralwassern versehen, als: Selteser, in großen und kleinen Krügen; Pyrmonter; Schwallbacher; Geilnauer; Pillnauer-Bitterwasser ꝛc.

8. Bei Daniel Fisch, Metzger, Nr. 103, gut gedörrte Speckseiten, auch pfundweise, um billigen Preis.

9. Guter Treber-Branntwein, saum- und ohmweise, zu 10 Bz. die Maß; bei Andreas Siebenmann, vor der Aarbrücke.

10. In Nr. 606 in der alten Vorstadt, ein steinener Brunntrog.

11. In Nr. 76 in der Milchgasse ein seviel als neues Felleisen von Seehundsfell, um billigen Preis.

12. Ein Kinderwägelein; bei Frau Ruchner, in der Gerbe, zu erfragen.

13. Ein kleines Wachtelhündchen. Im Berichthaus anzumelden.

14. Bei Wittwe Schäfer, Gärtners, bei der Säge, sind wie bis dahin zu haben: aller Arten Gartengewächssetzlinge und Saamen in billigsten Preisen. Sie empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

15. Eine Parthie Gerüstladen, Stangen und Latten und ein großer neuer steinener Mörsel, um billigen Preis; bei Georg Hagenbuch, neben der Post.

16. [1]Unterzeichneter ist mit einer erneuerten Auswahl Tapeten aus Schweizer- und französischen Fabriken zu bekannt billigen Preisen, so wie auch mit seidenen Regen- und Sonnschirmen wieder bestens versehen. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

F. Maurer, Sohn.

17. In Nr. 32 in der Kronengasse: eine gute Flöte mit drei Mittelstücken; ebendaselbst eine gute Guitarre, um billigen Preis.

18. Bei Hrn. Maury, bei Hrn. Major Dürr wohnhaft: zwei Saum Aargauer-Wein von 1827; vier leere Weinfässer, wovon das größte 3 ½ Saum hält, mit eisenen Reifen gebunden.

19. Wegen Mangel an Platz eine solide Zwirnmaschine mit Cilinder, und Spulen, ist um den billigsten Preis zu haben in Nr. 469.

20. [3]Bei Johannes Ernst, Zeugschmied, an der Rathhausgasse, sind zur beliebigen Auswahl vorräthig zu haben: extraschöne Glätteisen zu billigen Preisen.

21. Bei S. Schmid, Spengler, in der Milchgasse, zwei noch ganz gute Kachelöfen, nebst einer Kunstwand, um billigen Preis.

22. Bei Rudolf Landolt, im Tuchladen, ist zu billigem Preis zu haben: schöner frischer Hanfsaamen, bester Qualität.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Materialregister zur Berner Gerichtssatzung.

2. [2]Eine eisene Geldkiste. Im Berichthaus zu vernehmen

Zum Ausleihen angeboten.

1. Auf künftigen 1. Mai ist in einem Städtchen des Kantons Aargau eine und die einzige Färberei auf mehrere Jahre zu verpachten.

Es ist in der Umgegend (in diesem Fache) dieß der einzige Gewerb der betrieben wird; weßhalb sich ein allfälliger Pächter auf guten Zuspruch verlassen darf. Wo? ist bei dem Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

Zu Aarau.

2. Fr. 300 und 150, zu 4 pCt., auf gute Bürgschaft oder Hypothek, aber nur unter notarialischer Verschreibung.

3. In Nr. 69, an der Milchgasse, das 2te Stockwerk.

4. [2]Zwei angenehm meublirte Zimmer, von Stund an zu beziehen. Ist sich bei Ernst, Bierbrauer, anzumelden.

5. Ein fröhliches Zimmer, mit oder ohne Kost; in Nr. 110.

6. In Nr. 35 in der Kronengasse, im ersten Etage ein großes meublirtes Zimmer sammt Kabinet; auf 1. Mai zu beziehen.

7. In Nr. 386 das Plainpied, bestehend in einem Zimmer sammt Nebenzimmer, mit oder ohne Kost; bei Schäfer, Pfister, zu vernehmen.

8. Eine angenehme Behausung auf dem Kirchhof, bestehend in sechs Zimmern: einem Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit Aussicht, alles heizbar, nebst einer heitern Küche im ersten Stockwerk, und einem heizbaren Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Küche, im zweiten. Ferner zwei Kammern, ein gewölbter Keller, zwei Estriche, eine Terasse und Bauwürfe. Man meldet sich dafür in Nr. 6 an der Kirchgasse.

9. [3]In Nr. 44 das erste Etage, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, Kammer, Estrich und eingemachtem Keller. Bis Mitte April zu beziehen.

10. [3]In Nr. 438 ein angenehmes meublirtes Zimmer sammt Kabinet.

Nachrichten.

Windsor-Seife,
direkte aus der berühmtesten Fabrik London's bezogen.

Wer schon England's Boden betreten, wird gewiß die Aechtheit dieser allgemein beliebten Toiletten-Seife anerkennen. Das Duzend Tablettes zu Fr. 4, gegen portofreie Einsendung des Betrags,

bei Christoph von Christoph Burkhardt, in Basel.

2. Mich bestrebend, dem Handelsstand alle mögliche Erleichterungen für den Transport von Waaren zu verschaffen, habe die Ehre, Einem verehrten Publikum anzukünden, daß ich von heute an zweimal wöchentlich von Genf nach den Kantonen Bern, Aargau, Zürich, der östlichen Schweiz, Deutschland ꝛc., dann umgekehrt in Zürich, Aargau und Bern nach den Kantonen Freiburg, Waadt und Genf werde verladen lassen.

Die Ladungen haben statt:

in Genf . .	Mittwoch und Samstag;
in Bern . .	Montag und Donnerstag;
in Zürich . .	Montag und Freitag.

Die Waaren welche von Genf nach Zürich transportirt werden, bleiben 8 Tage, und diejenigen zwischen diesen beiden Städten und Bern 4 Tage unterwegs. Die andern Distanzen verhältnißmäßig.

Die Waaren sollen in Zürich meinen dortigen Korrespondenten, Hrn. Ott et Comp. adressirt oder consignirt werden, in andern Städten aber mit Fuhrbriefen und Empfehlungen an mein Haus versehen, in den Kaufhäusern abzugeben seyn.

Die Fuhrpreise werden nach dem möglich billigsten Maßstab berechnet.

Bern den 1. April 1832.

Faure-Bose.

3. Das berühmte Heilbad in Moosleerau wird am 28. April d. J. wieder eröffnet. Auf Verlangen kann das Wasser alle Tage gewärmt werden. Das Ede. Publikum wird höflichst zum Besuch eingeladen.

4. Mit dem 6. Mai d. J. wird das berühmte Heilbad zu Gränichen wieder eröffnet; daher empfiehlt sich der gegenwärtige Inhaber desselben, Jakob Stirnemann, auf's Freundschaftlichste, Jedermann sowohl reinlich als äußerst billig zu bedienen.

Gränichen den 19. April 1832.

Jakob Stirnemann.

5. Dem verehrten Publikum wird anmit zur Kunde gebracht, daß ein in Luzern neu errichtetes Bureau, unter der Firma: „Kommissions- und Geschäfts-Bureau von Jos. Martin Schnyder und Leodegar Salzmann in Luzern" folgendes zu besorgen übernimmt, als:

a) Die Abfassung von Memorialien, Bittschriften, Vorstellungen ꝛc. über alle in das Rechts- und Administrationsfach einschlagenden Gegenstände an Regierungen, Gerichtsstellen und andere Behörden und Beamtete in und außer dem Kanton.

b) Die Verfertigung von Verträgen, Akkorden und andern dergl. schriftlichen Aufsätzen, ferner die Besorgung von außergerichtlichen Erbstheilungen, so wie Liquidationen und Vereinigung von Administrations-, Handlungs- und andern Rechnungs-Gegenständen, ebenso Privataufträge und Korrespondenzen nach andern Kantonen und in's Ausland.

c) Aufträge zum gütlichen Einzuge von liegenden und fahrenden Ansprachen im Kanton, und insbesonders von Zinsen, Wechseln, Konti ꝛc.; kommissionsweiser Ankauf und Verkauf von Häusern, Liegenschaften, Kapital-Briefen und überhaupt alles, was in das Bereich eines Geschäfts-Bureaus einschlägt.

Das Bureau wird es sich angelegen seyn lassen, durch schnelle, redliche und pünktliche Erfüllung aller Aufträge, so wie durch möglichste Billigkeit das volle Zutrauen und die Zufriedenheit des Publikums zu erwerben, dem es sich somit bestens empfiehlt.

6. Samuel Obrist, Schuhmacher, von Ryniken, wird seit dem 8. d. M. vermißt. Derselbe trug bei seiner Entfernung:

schwarze manchesterne Hosen;
ein gleiches Gilet mit Perlmutterknöpfen;
einen grauen, guttüchenen runden Muz;
eine guttüchene blaue Kappe mit Schirm;
ein schwarzes seidenes Halstuch;
ein weiß gebleichtes leinenes Hemd, an dem Ende des Stokes mit den Buchstaben O. S. bezeichnet;
Stiefel, mit Safianleder gefüttert;
eine silberne Sackuhr mit silberner Kette und Schlüssel, nebst ziemlichem Geld.

Er ist circa 5 Fuß 3 Zoll französ. Maß groß.

Jedermann, der von dessen Aufenthalt etwas weiß, ist höflich ersucht, bei dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Ryniken den 18. April 1832.

Rudolf Obrist.

7. Ein Handlungshaus in Vivis verlangt einen oder zwei junge verständige Menschen von rechtschaffenen Eltern, aus der deutschen Schweiz, in die Lehre zu nehmen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Samuel Akermann in Othmarsingen, an den man sich zu wenden bittet.

Von Aarau.

8. In einem Bürgerhause wünschte man zwei Knaben in Kost und Logis. Im Berichthaus zu vernehmen.

9. Bei Frau Rychner, Hafners, in der obern Vorstadt, ist zu den billigsten Preisen zu haben: schwarzer Merinos, schwarze Marceline, Levantine, gros de Berline und Florence, Taffet, gefärbte Marceline und Florence, Circassienne, verschiedene Sorten schwarze und gefärbte Fichus, schwarze und gefärbte Herren-Halstücher.

10. Bei Gebrüder Morath, in der Kronengasse, ist nebst ihrer schon bekannten Waare zu haben: ein schönes Quantum mittler guter neuer Wein, saum- und ohmweise, die Bernmaß zu 14 kr.; gute Oberländer-Käse, zu 15 und 16 kr. das Pfund; gutes altes Kirschwasser und Obstbranntwein, zu sehr billigen Preisen. Wir werden uns zur Pflicht machen, Jedermann mit guter Waare und in billigen Preisen bestmöglichst zu bedienen.

11. Das dießjährige Examen des hiesigen Töchter-Instituts wird Mittwoch den 25. April, Vormittag von 8 Uhr an, im Lokale der Anstalt abgehalten. Eltern und Jugendfreunde werden höflich dazu eingeladen.

Schülerinnen, die mit dem neuen Lehrkurs einzutreten wünschen, haben sich bis zum 6. Mai bei Hrn. Pfarrer Pfleger anzumelden, und sich am 10. Mai, Vormittag 8 Uhr, im Schulzimmer des Instituts zur vorgeschriebenen Prüfung einzufinden.

Aarau den 12. April 1832.

Im Namen der Direktion des Töchter-Instituts:
Das Aktuariat derselben.

12. Unterzeichneter empfiehlt sich E. E. Publikum in allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten, und verspricht sowohl schnelle als billige und gute Bedienung nach neuestem Geschmack. Auch würde er auf Verlangen auf die Stör gehen.

Jakob Buser, Schneidermeister,
Nr. 278 in der Halden.

13. Da von einigen Mißgönnern ausgestreut wurde, daß mir die Kappenmacherei untersagt sey, so empfehle ich mich dem geehrten Publikum auf's Neue, daß man bei mir Kappen von Tuch und Zeug auf's Beste und Billigste haben kann, indem ich mein Tuch und das übrige zur Kappenmacherei Erforderliche direkte aus der Fabrik beziehe.

F. Schmid, Kappenmacher.

14. Es wird eine Magd verlangt, mit guten Zeugnissen versehen, die das Kochen versteht, und nähen kann. Im Berichthaus zu erfragen.

15. [3]Johann Jakob Joho, Schneidermeister, in der Kronengasse Nr. 36, welcher mehrere Jahre in Lyon und andern bedeutenden Städten Frankreichs in seinem Beruf sich vervollkommnet hat, empfiehlt sich E. E. Publikum bestens zu Verfertigung aller Arten Kleider, nach dem Journal. Durch pünktliche und billige Bedienung wird er sich das Zutrauen seiner werthen Gönner zu erwerben trachten.

Publikationen.

Die Stelle eines Lehrers an der obern Abtheilung der Sekundarschule zu Aarau ist durch Beförderung erledigt und soll bis zum Anfang des kommenden Sommerkurses wieder besetzt werden. Es wird für diese Stelle ein wissenschaftlich gebildeter Mann verlangt, der mit gründlichen Kenntnissen in der deutschen Sprache, der Arithmetik, der Geographie, der Geschichte und den Anfangsgründen der Geometrie, die erforderliche Lehrgabe vereiniget. Die Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 3. Mai nächstkünftig bei Tit. Herrn Stadtammann Frey, schriftlich zu melden und dann später die gesetzliche Prüfung vor dem Kantonsschulrathe zu bestehen. Für 20 bis 24 Stunden wöchentlichen Unterrichts genießt der Lehrer eine fixe jährliche Besoldung von Eintausend Franken.

Aarau den 13. April 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths: Stadtschreiberei Aarau.

Jeweilen am letzten Montag im April und dritten Montag im Wintermonat, also dieses Jahr den 30. April und 19. Wintermonat, werden die hiesigen zwei Jahr- und Viehmärkte abgehalten werden, was dem gesammten Publikum deßwegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, weil in einigen Kalendern diese beiden Tage irrig angesetzt sind.

Bötzen den 7. April 1832.

J. K. Heuberger, Gemeindammann.
J. Kistler, Gemeindschreiber.

[3]Der Gemeindrath von Oberkulm, Bezirks Kulm, Kantons Aargau, findet sich veranlaßt, zu Folge Gesetz vom 11. Brachmonat 1824, §. 4. alle ihre außer dem Gemeindsbezirk Oberkulm wohnenden Bürger aufzufordern, die rückständigen Beiträge für Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechts für jedes Jahr mit Bz. 10, also dießmal mit L. 6, und sofort alle Jahr bis Ende Wintermonats, an die Gemeindskasse franko einzusenden, widrigen Falls ihnen nachher die Herausgabe von Heimathscheinen ohne anders verweigert werden würde. Die Herren Ammänner der Gemeinden, wo sich Ortsbürger von Oberkulm angesessen befinden, werden hiermit höflichst, und unter Anerbietung von Gegendiensten ersucht, denselben gegenwärtige Aufforderung zu eröffnen, damit sich keiner der Unwissenheit bedienen und sich damit entschuldigen kann.

Oberkulm den 4. April 1832.

Sl. Hunziker, Gemeindammann.
H. Müller, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Steiner, Bezirksamtmann.

Mortifikation.

Da der dem ledigen Johannes Rodel, alt Sekelmeisters, von Staufen, geboren im Jahre 1811, unterm 2. Jenner 1827 ausgestellte Heimathschein, nach seiner Angabe verloren gegangen seyn soll, so wird derselbe gegen Ertheilung eines neuen gänzlich ungültig und kraftlos erklärt.

Staufen den 17. April 1832.

Friederich, Gemeindammann.
F. Friederich, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath Lauffohr hat auf Verlangen des Herrn Frei, Salzfaktor von Brugg, welcher wegen hohem Alter alle im Lauffohrer Twing liegenden Güter verkauft hat, und selbige gerne zur Fertigung bringen möchte, zu Abhaltung eines Fertiggerichts Tag bestimmt, Mittwoch den 25. April 1832, von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Stern in Lauffohr. Ferner wird angezeigt, daß Jakob Siegrist von Effingen, zu Lauffohr angesessen, seine Liegenschaften bereits alle verkauft, und selbige, so wie auch alle andern Käufe können zur Fertigung gebracht werden.

Lauffohr den 18. April 1832.

H. Finsterwald, Gemeindammann.
F. K. Büchler, Gemeindschreiber.

Da Rudolf Soland, älter, in Wildegg, seine Liegenschaften im Gemeindsbezirk Möriken verkauft hat, so ist zu extragerichtlicher Fertigung derselben Tag bestimmt Mittwoch den 25. dieß, des Nachmittags 3 Uhr, im Hause des unterzeichneten Ammanns Bryner. Zugleich wird angezeigt, daß auch diejenigen, welche gegen die Wegfertigung sämmtlicher Liegenschaften des Rudolf Rey, Christophs, von da, Einwendung zu machen hätten, ihre Gründe auf obenbemeldte Zeit der hiesigen Fertigungsbehörde einzureichen haben.

Möriken den 16. April 1832.

H. Bryner, Gemeindammann.
Sl. Byland, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Windisch und Oberburg hat ein gewöhnliches Fertiggericht angeordnet auf Freitag den 27. dieß, des Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause in Windisch. Alle der Fertigung unterworfene Handlungen müssen vorher vollständig konzepirt seyn.

Gegeben in Folge Auftrags am 18. April 1832.

Rauber, Notar, Gemeindschreiber.

Da die Hinterlassenschaft der jüngst verstorbenen Barbara Bouwar, geb. Geschwend sel., von Remetschwyl, seßhaft in Ober-Rohrdorf, an deren Kinder wird übergeben werden, und der Gemeindrath von Rohrdorf die Uebergabe auf Dienstag den 1. Mai d. J. bestimmte, so wird dieselbe zum Verhalt allfälliger Interessenten anmit bekannt gemacht.

Rohrdorf den 12. April 1832.

L. Rimann, Gemeindammann.
Rimann, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Seon wird am Freitag den 27. dieß, von Morgens 8 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst Fertiggericht halten; welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Heinrich Fellmann, Landjägers, als Vormund dem minderjährigen Samuel Ammann, Hausi-Jakobs sel., und Isak Schmied, Zuslis, Zimmermann, als Vormund dem mehrjährigen Jakob Schmied, Melchers sel., letzterer zu Aarau seßhaft, ihre sämmtlichen, und die Erben des Hans Rudolf Walti, Rüedis sel., alle von Seon, den großten Theil ihrer Liegenschaften verkauft haben, und selbige dennzumal wegzufertigen gedenken. Zugleich wird bemerkt, daß die betreffenden Kontrahenten ihre frühern Erwerbstitel und die auf abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen beizubringen haben.

Seon den 18. April 1832.

R. Glor, Gemeindammann.
Döbeli, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Wegen Hang zur Verschwendung wird die Fortdauer der Vormundschaft des Samuel Rinderknecht von Müllingen, der die Volljährigkeit erreicht hat, mit seiner eigenen Einwilligung auf die Einvernahme des Vormundes und der nächsten Verwandten, nach §. 396 des bürgerlichen Gesetzbuchs auf unbestimmte Zeit und bis zu einer entgegengesetzten öffentlichen Erklärung richterlich angeordnet, unter dem Beifügen, daß sein bisheriger Vormund, Samuel Bart, Gemeindrath von dort, wieder in dieser Eigenschaft bestätigt sey.

Brugg den 13. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht von Lenzburg hat auf den Vorschlag des Gemeindraths von Seon über den Hans Rudolf Urech, Schmidshannsrudis, jung, von da, auf sein eigenes Begehren die Vormundschaft verhängt, und demselben zum

Vormund geordnet: den Hrn. Fürsprech Joh. Dößekel, von Seon. Diese Vormundschaft wird mit der Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sich mit dem genennten Schmid in keinen Verkehr einzulassen, indem von nun an gegen alle seine Handlungen die gesetzliche Ungültigkeit vorgeschützt werden müßte.

Lenzburg den 17. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Aarau hat auf den Antrag des Gemeindraths Suhr und die Einwilligung des Johannes Baumann, Heichels, von Suhr, den letztern wegen einer nachtheiligen Kaufshandlung, nach Mitgabe des §. 271. des A. B. G. unter Vormundschaft gesetzt, und demselben seinen bisherigen Kurator Samuel Rüetschi, Gießer, von Suhr, zum Vormund bestellt.

Aarau den 12. April 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Um der liederlichen und unhaushälterischen Lebensweise der Brüder Jakob Leonz und Peter Moser, von Anglikon, wohnhaft in Hembrun, Schranken zu setzen, hat das Bezirksgericht Bremgarten auf den mit erheblichen Gründen unterstützten gemeindräthlichen Bericht sich bewogen gefunden, den beiden Brüdern die Besuchung aller Wirths- und Schenkhäuser zu verbieten, und Jedermann bei Strafe zu untersagen, denselben Wein oder andere geistige Getränke abzureichen. Zugleich wird der volljährige Jak. Leonz Moser unter Vormundschaft erkennt und zu dessen Vormund ernannt: Johann Jakob Vok, Franzen, von Anglikon; wonach jedes von Jakob Leonz Moser, ohne Mitwirkung seines Vormundes, abgeschlossene Rechtsgeschäft zum Voraus für ungültig erklärt wird. Damit sodann der bestellte Vormund zu richtiger Kenntniß des Vermögens und der Schulden seines Pflegbefohlenen gelangen könne, werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und mit den gehörigen Bescheinigungen begleitet Montag den 30. April 1832, Vormittags 8 Uhr, dem Gemeindrath von Anglikon einzugeben.

Bremgarten den 4. April 1832.

Seiler, Vizegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat über Kaspar Leonz Vock, von Wohlen, auf den Antrag des dortigen Gemeindraths, den Schuldenruf bewilliget. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Vok, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Wohlen Freitag den 11. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 14. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Um zur Ueberzeugung zu gelangen, ob das, für die unter der Firma: Joseph Guggenheim und Sohn von Ober-Endingen, bestandene Handlungsgesellschaft, versuchte Akkomodement mit ihrer sämmtlichen Kreditorschaft ohne Ausnahme zu Stande gekommen, und dem gestellten Rehabilitationsbegehren zu entsprechen, oder ob diese Konkursverhandlung auf rechtlichem Wege zu ihrem endlichen Abschluß zu bringen sey, werden die Kreditoren derselben peremtorisch aufgefordert, ihre Erklärungen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, oder auf andere beglaubigte Weise dem Bezirksgericht Zurzach bis und mit dem 30. des laufenden Monats April um so gewisser vorzulegen, als die Ausbleibenden den ihnen dadurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 6. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat auf gestelltes Ansuchen über die Verlassenschaft des sel. Rudolf Hunziker, Kaspars, von Mittel-Muhen, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hunziker unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten wohlbescheinigt, letztere getreulich bis und mit dem 24. Mai nächstkünftig der Gemeindschreiberei Muhen einzugeben.

Aarau den 5. April 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat das von den Erben des sel. verstorbenen Rudolf Baumann, Zimmermann, Schululi genennt, von Schafisheim, über den Nachlaß des letztern, nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget. Infolge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Baumann unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, in der Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 1. Brachmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Merz 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Da Herr Altammann Johann Umbricht, von Untersiggingen, eine letztwillige Verfügung getroffen, und in selber geordnet hat, daß derjenige Theil von seinem annoch besitzenden Vermögen, den es nach seinem Absterben seinen Sohn Balthasar Umbricht treffen möchte, nicht demselben, sondern dessen Kindern zukommen solle, so hat das Bezirksgericht zur Ratifikation dieses Testaments auf Donnerstag den 26. April nächsthin Tag bestimmt, und bringt dieß hiermit zur öffentlichen Kunde, damit alle jene, welche dieses Testament interressiren möchte, an besagtem Tag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht auf dem Rathhause in Baden zur Kenntnißnahme und gutfindenden Benehmen erscheinen mögen.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat am 12. Merz auf Begehren der Waisenbehörde von Birrwyl, und aus vorwaltenden Gründen das Benefizium Inventarii über den im Hornung letzthin hingeschiedenen Jakob Glor, Uhrenmachers, auch Geigers genannt, Vater, im Schwaderhof, Gemeinde Birrwyl, welcher eine mechanische Baumwollenspinnerei daselbst besaß, richterlich erkennt, welche Erkanntniß seitdem in Rechtskraft erwachsen ist. Dem zu Folge werden alle diejenigen welche an dem Glor sel. irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, und mit den vorgeschriebenen beglaubigten Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 2. Juni nächstkünftig der Bezirksgerichtskanzlei Kulm unfehlbar einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Auf den gemeindräthlichen Antrag hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des jüngsthin verstorbenen Johannes Koch, von Büttikon, wohnhaft auf der Harzrüthi, die nachgesuchte amtliche Aufnahme eines Güter-

verzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher als die allfälligen Schuldner des Koch, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeinderathe von Büttikon in dortigem Schulhause, Donstag den 26. April 1832, Vormittags 8 Uhr, wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 31. Merz 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Hs. Rudolf Merz, Beck, im Rein zu Reinach, auf ihr Bewerben, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Merz richterlich gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Verstorbenen irgend einer Art Ansprache zu machen haben, so wie dessen Schuldner, unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, und mit den erforderlichen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit dem 2. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des letzter Tage sel. verstorbenen Heinrich Fäs, Statthalters, von Schöftland, welcher früher eine Zeit lang Mitglied dortiger Ortsbehörde gewesen, das verlangte Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Fäs gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, und mit den erforderlichen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 2. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Kaspar Suter, Rudis, ab dem Reutihof, Gemeinde Gränichen, das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des genennten Suter unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beide schriftlich, bis und mit dem 21. Mai 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 29. Merz 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben des unlängst verstorbenen Herrn Johann Georg Tschanz, von Niederwichtrach, Kirchhöre Wichtrach, Amts Konolfingen, früher gewes. Indiennen-Fabrikant zu Kirchberg, Amtsbezirks Burgdorf, ist über desselben Verlassenschaft das anverlangte Benefizium Inventarii oberamtlich gestattet und der Termin zu schriftlicher Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie allfälliger Bürgschaftanzeigen, in der Amtschreiberei Burgdorf daselbst festgesetzt worden, bis längstens den 4. Mai 1832. Welches hiermit unter Androhung gesetzlicher Folgen, Falls Ausbleibens zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Burgdorf den 27. Hornung 1832.

Amtschreiberei Burgdorf.
Bewilliget: H. From, Amtsverweser.

Geldstage.

Gegen die ledige Eva Stocker, von Obermumpf, haben wir den Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 23. Mai d. J., früh 9 Uhr, angeordnet, wobei deren sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, als dieselben im Nichterscheinungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden am 26. Merz 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

[1]Alle diejenigen, welche an Barbara Ruf von Rekingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 28. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Dietrich Attenhofer, Nachtwächter, von Zurzach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen beides bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage Vormittags 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 23. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den durch Melchior Merz, Martis, von Menziken, auf erfolgte Betreibung hin, angerufenen Geldstag, als unvermeidlich auszuführen erkennt. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: der 1. und 2. Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Mittwoch den 9. Mai, und zwar über die sehr unbedeutende Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Stern daselbst; der 3 Geldstag Samstags den 12. Heumonat, in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag Freitags den 27. gleichen Monats, Nachmittags um 1 Uhr, in obgedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Merz irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Zugleich wird den Interessenten angezeigt, daß der Geldstager weitaus den größten Theil seines Fahrhabe-Vermögens an seinen Sohn Joh. Rud. Merz, um Fr. 50 Bz. 9 gegen Bezahlung von Passivschulden verkauft hat, und daß der daherige Kaufsvertrag, datirt vom 24. März abhin, zur Einsicht in der Gerichtskanzlei Kulm liegt.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Kulm den 13. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Hebräer Marx Guggenheim, Herzes, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu ma-

chen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags den 4. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Moriz Stengele, Metzger, von Kaiserstuhl, für welchen kein Akkomodement zu Stande gekommen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags den 4. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Johannes Hartmann, Indiennedrucker, Wagnerheirechli-Johannes genannt, von Möriken, als Folge der gegen ihn vollführten Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: Für die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaft, Samstag den 28. April 1832, des Nachmittags um 2 Uhr, erstere in der geldstaglichen Wohnung, letztere im Tavernenwirthshause zu Möriken. Für die Kollokation, Mittwoch den 18. Heumonat 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag, Donnerstag den 26. gleichen Monats, erstere des Morgens um 8 Uhr, letzterer Nachmittags 1 Uhr, im genannten Tavernenwirthshause zu Möriken. Sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 18. Heumonat 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 10. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an den rechtlich ausgetriebenen Baptist Meyer, Sohn des Heinrich Meyer, von Büschikon, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 12. Mai 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Morgens 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 4. April 1832.

J. Seiler, Viecegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Samuel Bolliger, Heichis, von Egliswyl, auf die gegen ihn geschehene Betreibung angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die daherigen Geldstagverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der geringen Fahrhabe, Montag den 23. April, des Nachmittags um 2 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; der Liegenschaft hingegen gleichen Tags, des Nachmittags 3 Uhr, in der Pintenschenke zu Egliswyl; die Kollokation, Montag den 16. Heumonat 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag endlich, Montag den 23. gleichen Monats, erstere des Morgens um 8 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Egliswyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 16. Heumonats 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 6. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Heinrich und Johann Sager, von Remetschwyl, Gemeinde Rohrdorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, und letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 18. April nächsthin, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Donnerstag den 26. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 3. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Christoph Hediger, Mechis von Reinach, welcher ungeacht der ihm gestatteten Fristen seine Gläubiger nicht befridigt hat, nach so weit ausgeführten Betreibungsrechten, als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung des geldstaglichen Vermögens, bestehend in einem Antheil Haus sammt ungefähr 1½ Vierling Baumgarten und etwas Fahrhabe, Mittwoch den 2. Mai Nachmittags 1 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung zu Reinach; der dritte Geldstag sammt Kollokation der Ansprachen, Samstag den 16. Juni in der Gerichtskanzlei Kulm, und die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Dienstag den 3. Heumonats nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären, in Reinach. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Geldstagers jeder Art werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den erforderlichen beglaubigten Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Hans Rudolf Eichenberger, Metzger, jünger, von Beinwyl, hat den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage angesetzt: für den ersten und zweiten Geldstag so wie die Steigerung des geldstaglichen Vermögens, bestehend in der Hälfte eines mit Stroh gedeckten Wohnhauses zu Beinwyl, sammt etwas Kraut- und Baumgarten beim Haus, wie auch einem Stück Akerland in der Wühre, Mittwoch den 25. April, Nachmittag um 4 Uhr, bei der geldstaglichen Wohnung. Die Fahrhabe hat der Geldstager laut Kaufsakt vom 10. Jenner 1829, welcher in der Gerichtskanzlei eingesehen werden kann, um Fr. 71. 1. an seinen Bruder Hs. Rudolf Eichenberger, Metzger, verkauft; der dritte Geldstag sammt Kollokation, Mitt-

woch den 30. Mai, von Nachmittags 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Donstag den 28. Juni nächkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Beinwyl. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Hs. Rudolf Eichenberger irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an dem vermißten ledigen J. Heinrich Kunz, Hafner, von Unter-Endingen, für welchen das versuchte Akkomodement nicht zu Stande gekommen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 31. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Geldstags-Verlängerung.

Wegen eingetretenen Hindernissen können die in dem Geldstage des Melchior Meyer, Bäcker, von Dintiken, gewesener Pintenschenkwirth zu Niederlenz, auf Freitag den 27. April 1832 angesetzten Kollokationseröffnungs- und Nachschlagsverhandlungen, an diesem Tage nicht statt finden; es wird daher, nach Beseitigung dieser Hindernisse, hiefür ein neuer Tag anberaumt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Lenzburg den 17. April 1832.

Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachgeldstag.

[3]Nachdem dem Bezirksgericht Baden heute abermals vorgelegt worden das von löbl. Bezirksgericht in Zurzach mit Schreiben vom 15. dieß copialirter, anher mitgetheilte, von Jungfer Ester von Schmied sel. in Uri schon unterm 25. Juni 1830 errichtete und von dem dortigen Herrn Landstatthalter und löbl. Eilfergericht unterm 17. Jenner 1831. bestätigte Testament durch welches verfügt wird, daß die Kinder aus erster und zweiter Ehe ihres Neffen (der im Jahr 1823 dahier vergeldstagten Hrn. Dr. Anton, von Schmied) als Erben desjenigen Theils eingesetzt werden, welchen es nach ihrem, der Testatorin, Absterben dem genannten Hrn. Dr. von Schmied treffen möchte; so fordert hiermit das Bezirksgericht Baden alle in der Gant des mehrgenannten Dr. von Schmied zu Verlust gegangenen Gläubiger auf, auf Donnerstag den 26. April nächsthin, des Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Baden zu erscheinen, um diese letztwillige Verfügung der Jfr. Ester v. Schmied zu ihrem Wissen und gutfindenden Benehmen anzuhören.

Baden den 27. Merz 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

[3]Johann Meier, von Tiefenwaag, bei Unter-Ehrendingen, hat bei dem Bezirksgericht Baden das Ansuchen gestellt, daß der im Jahre 1821 dahier über ihn verführte Geldstag aufgehoben und er in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werde, zumal er seine verlustig gewordenen Gläubiger befriedigt habe. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, daß jene, welche gegen das Begehren des Meier allfällige Einwendungen zu machen gedenken, Donstags den 26. l. M., Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen haben, widrigen Falls dem Meier ohne anders würde entsprochen werden.

Baden den 3. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[1]Nachdem die Erben des seit 45 Jahren landesabwesenden Leodegar Stutz, ab dem Islisperg, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den Stutz die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 11. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Friedrich Zobrist, Schmieds genannt, ein abgeschiedener Ehemann, von Rupperswyl, Bezirks Lenzburg, wird von der hier wegen begangenen Betrugs in Verhaft und Untersuchung befindlichen Anna Baumann, von Leutwyl, mit welcher er lange Zeit herumgezogen seyn soll, beschuldiget, ihr im Anfang Augusts 1831 zu Rupperswyl Rath und Anleitung zu Verfertigung eines falschen Gutscheins gegeben und die von der Baumann auf diese Weise empfangenen Waaren von Betrag Fr. 45. zum Theil abgenommen und selbst verbraucht zu haben. Da nun der Aufenthalt des Zobrist unbekannt, und dessen polizeiliche Verfolgung bisher ohne Erfolg geblieben ist, so wird derselbe nunmehr nach §. 284. des K. St. G. öffentlich vorgeladen, innerhalb einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, von gegenwärtiger Publikation hinweg, vor der Verhörkommission des Bezirksgerichts Kulm sich persönlich zu stellen, und sich auf oberwähnte Beschuldigung der Anna Baumann zu verantworten, widrigen Falls nachher gegen ihn per contumaciam würde verfahren werden.

Kulm den 2. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Die Forstkommission von Olten wird den 25. April Nachmittags um 1 Uhr die Rinden von 30jährigen Eichen, die auf 20 Jucharten im dießjährigen Laubholzschlage im Hardt stehen, und ungefähr 80 Klafter Holz geben werden, bei günstiger Witterung im Walde selbst, bei ungünstiger auf dem Bürgerhause, öffentlich versteigern lassen. Die nähern Bedingungen sind an Ort und Stelle selbst zu vernehmen.

Olten den 16. April 1832.

M. Disteli, Präsident der Forst-Kommission.

Die Erbschaft der Frau Susanna Elisabeth Sprüngli sel., geb. Senn, von hier, wird Freitag den 27. d. M., Abends von 6 bis 9 Uhr, im Gasthause zum Rößli allhier, an eine öffentliche Steigerung kommen lassen:

1) Eine halbe Juchart Land, in den Haldenrebbergen liegend.
2) Eine Viertels-Juchart, ebendaselbst liegend.
3) Einen vor dem untern Thor, am Stadtgraben, liegenden Garten.

Die nähern Bedingungen können bei Herrn Friedrich Sprüngli, Zuckerbeck allhier, eingesehen werden.

Zofingen den 18. April 1832.

Aus Auftrag.
Stadtschreiberei Zofingen.
Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Waisenbehörde zu Bözen hat Unterzeichneter, als geordneter Beistand seiner Schwägerin, Frau Maria Amsler, geborne Müller, von Bötzen, zu Lenzburg wohnhaft, folgende ihr eigenthümlich gehörende Liegenschaften verkauft:

1) ihren wirklich besitzenden Antheil Haus in der Oberstadt, bezeichnet mit Nro. 82 um Fr. 2100.
2) einen Vierling Ackerland, mit Klee angeblümt, in der äußern Widme am Kraftgraben, für Fr. 300.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß, wenn jemand auf genannte Liegenschaften ein Mehrgebot zu machen gedenkt, sich bis Mittwoch Abends 6 Uhr, als 25. dieß, melden kann bei

Lenzburg den 17. April 1832.

J. J. Härdi, Nagelschmid.

Bewilliget: Ringier, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Suhr wird auf nächsten Dienstag den 24. d. M., Nachmittags um 4 Uhr, im Wirthshause zum Bären daselbst, über die eichene Rinde von circa 240 Stück Eichstämmen, eine öffentliche Steigerung abhalten, welches bekannt gemacht wird.

Suhr den 18. April 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
Gysi, Gemeindschreiber.

Mit Bewilligung der hohen Finanzkommission wird der Gemeindrath in Niederzeihen am 24. l. M., früh 9 Uhr, im sogenannten Treierberg einen Schlag Laubholz theilweise oder sammthaft gegen baare Bezahlung und genugsame Losung hin, an die Meistbietenden öffentlich versteigern, wozu Kauflustige höflichst eingeladen werden.

Niederzeihen den 18. April 1832.

Xav. Hoßli, Gemeindammann.
X. Meyer, Gemeindrath.

Der Gemeindrath von Freyenwyl wird auf Donstag den 3. Mai nächstkünftig circa 80 bis 90 Ctr. 20 bis 30jährige Eichenrinde in dem Hause des Hrn. Ammann daselbst öffentlich versteigern lassen. Allfällige Liebhaber werden sich an obbemeldtem Tage, des Nachmittags um 1 Uhr, in bemeldtem Hause einfinden, wo ihnen dann die Bedingnisse eröffnet werden.

Freyenwyl den 17. April 1832.

Burger, Gemeindammann.
Suter, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Schneisingen wird Namens der Gemeinde Mittwoch den 25. d. M., Nachmittag um 1 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. alt Ammann Rohners, circa 120 Ctr. junge Eichenrinde an öffentlicher Steigerung verkaufen. Kauflustige sind eingeladen, sich zu bestimmter Zeit und Ort einzufinden.

Schneisingen den 14. April 1832.

J. H. Widmer, Gemeindschreiber.

Pacht-Steigerung.

Da nach dem Auftrag der hohen Finanzkommission die königsfelden'sche Klostermetzg wieder auf drei Jahre steigerungsweise verpachtet werden solle, so werden die Pachtlustigen eingeladen, sich Samstag den 5. Mai nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, zu Königsfelden einzufinden, wo dann diese Pachtsteigerung unter Vorbehalt hoher Ratifikation abgehalten werden wird. Die Bedinge werden vor der Steigerung eröffnet, und können auch von nun an bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Königsfelden den 13. April 1832.

Mezger, Verwalter.

Aargauische Anzeigen.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung festgesetzt auf Dienstag den 24. d. M.

Aarau den 17. April 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Die Bewerber um die obere Lehrerstelle an der Primarschule in Rheinfelden, für welche eine Besoldung von L. 460 nebst einem bürgerlichen Antheil Gabenholz ausgesetzt ist, haben sich bis zum 16. Mai 1832 bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Rheinfelden anzumelden, und am 21. gl. M. in dem Sitzungszimmer des Kantonsschulraths in Aarau zur Prüfung einzufinden.

Aarau den 3. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigte obere Lehrerstelle zu Dürrenäsch, und um die untere Lehrerstelle in Oberkulm, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 3. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Nachstehende Individuen, welche zu militärischer Ausrüstung einberufen worden, hier erschienen, allein ohne Erlaubniß sich wieder entfernt haben, werden hiermit peremtorisch aufgefordert, sich unfehlbar bis Samstag den 28. dieses, hier bei dem Titl. Platzkommando zu stellen, nicht erscheinenden Falls dieselben als Ausreißer behandelt werden.

Suter, Samuel, von Gränichen, geb. im Jahre 1809.
Gloor, Rudolf, von Menziken, geb. im Jahre 1806.

Aarau den 19. April 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Nachstehende, welche den wiederholten Aufforderungen sich zum Abmarsch zu ihrem Korps zu stellen, nicht Folge geleistet haben, werden hiemit ausgeschrieben und sind betretenden Falls anzuhalten und hieher zu führen:

Stirnemann, Johann, Müller von Gränichen, geboren 1804, Grenadier des 1sten Bataillons.
Matter, Kaspar, von Entfelden, gebor. 1803, im Möhnthal wohnhaft gewesen, Füsilier der 8. Komp. 1. Bat.

Aarau den 20. April 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Da in Folge Beschlußes des Großen Rathes vom Kanton Aargau im Sitzungssaale desselben eine Gallerie gebaut werden soll; so wird die Verakkordirung der Zimmermanns- und Schreinerarbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es werden daher alle diejenigen, welche die Arbeiten zu übernehmen Lust haben, aufgefordert, ihre Forderungen versiegelt an das Sekretariat der Tit. Baukommission bis und mit dem 28. l. M. einzusenden. Die Pläne nebst der Beschreibung liegen auf dem Bureau dieser Behörde zur Einsicht.

Aarau den 17. April 1832.

Hemmann, Hochbaumeister.

Der neunte Artikel des Reglements für Benutzung der Kantonsbibliothek lautet wörtlich also: „Jährlich einmal, während der Bibliothekrevision, wird die Bibliothek vom ersten bis letzten Mai geschlossen. Alle diejenigen, welche Werke aus der Bibliothek entlehnt haben, senden sie vor dem ersten Mai zurück, bei 4 Franken Buße und Bezahlung der Unkosten, welche durch die nothwendige Abforderung entstehen." Demnach fordert die Bibliothekkommission alle diejenigen, welche Bücher der Bibliothek entlehnt haben, hiermit auf, dieselben vor dem ersten Mai der Bibliothek zurückzustellen.

Aarau den 14. April 1832.

Im Namen derselben:
F. X. Bronner, Bibliothekar

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.

Nro. 17. Samstag den 28. April 1832.

Bei Beck, Buchdrucker, und bei Hrn. J. J. Christen in Aarau, so wie bei allen Hrn. Buchbindern im hiesigen Kanton ist neu gedruckt und verbessert zu haben:

Denkverse und Lieder für Kinder,

das Exemplar gebunden à 2 Bz., ungebunden à 5 Kr.

Zum Kauf angetragen.

1. Süße und saure Aepfelschnitz, meistens Reinetten, geschält. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

2. Von dem Unterzeichneten wird zum Verkauf angetragen:

1) Eine mittlere, gut brauchbare Waage von 26 Pfund Zurzacher-Gewicht haltend.
2) Gewichtsteine, drei 50pfünder,
ein 40 „
ein 25 „
ein 12 „
alle von gegossenem Eisen.
3) Von zerschiedenen kleinern Sorten Gewichtsteine, sowohl gegossene als geschmiedete, alles Zurzacher-Gewicht.

In dieser Hinsicht dürfen die Liebhaber auf die billigsten Preise Rechnung machen.

Auch zum Vertauschen an andere Sachen kann angetragen werden.

Das Nähere hierüber kann bei Hrn. Schiffwirth Tröndler in Groß-Laufenburg vernommen werden.

Fänner im Amt Säckingen den 10. April 1832.

Vogt Hierholzer.

3. [2]Selters, Saydschüz u. a. Mineralwasser, von Ziegler-Steiner; ein Briquet und eine hölzerne Siegelpresse. In Nr. 15, in Lenzburg.

4. Bei Bachmann, Büchsenmacher, in Zofingen, sind wieder vorräthig zu haben: neue Standstutzer verschiedener Größe und Kaliber: Reise-Pistolen, paarweise, beides mit Knallschloß, in billigsten Preisen.

5. Bei Jos. Leonz Bochsler, in Wohlen, drei Stück nußbaumene Stämme, von verschiedener Größe.

Zu Aarau.

6. Bei Frau Bär-Rauchenstein ist immerfort zu haben: frisches Selterswasser und acidulirte Limonade (Limonade gazeuse).

7. [2]Folgende, für einen Scharfschützen-Offizier dienliche, noch in sehr brauchbarem Stande befindliche Gegenstände im billigsten Preis, sind im Berichthaus zu erfragen, als: Hause-col, Tschako, Briquet mit Porte-épée, Jägerruf, Waidsack, Pulverhorn.

8. Bei Karl Beck, Fuhrmann, neben der alten Schaal, 1827er und 1828er Margräfler-Wein, um billigen Preis.

9. [2]Frau Hunziker, im Behmen, ist neuerdings mit frischen Mineralwassern versehen, als: Selteser, in großen und kleinen Krügen; Pyrmonter; Schwallbacher; Geilnauer; Pillnauer-Bitterwasser ꝛc.

10. Guter Treber-Branntwein, saum- und ohmweise, zu 10 Bz. die Maß; bei Andreas Siebenmann, vor der Aarbrücke.

11. In Nr. 606 in der alten Vorstadt, ein steinener Brunntrog.

12. In Nr. 76 in der Milchgasse ein soviel als neues Felleisen von Seehundsfell, um billigen Preis.

13. Eine Parthie Gerüstladen, Stangen und Latten und ein großer neuer steinener Mörsel, um billigen Preis; bei Georg Hagenbuch, neben der Post.

14. [2]Unterzeichneter ist mit einer erneuerten Auswahl Tapeten aus Schweizer- und französischen Fabriken zu bekannt billigen Preisen, so wie auch mit seidenen Regen- und Sonnschirmen wieder bestens versehen. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

F. Maurer, Sohn.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. [3]Eine eisene Geldkiste. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [1]Eine gute Milcheselin, zu billigem Preis; bei Rud. Sutermeister, Arzt, in Zofingen.

2. Auf künftigen 1. Mai ist in einem Städtchen des Kantons Aargau eine und die einzige Färberei auf mehrere Jahre zu verpachten.

Es ist in der Umgegend (in diesem Fache) dieß der einzige Gewerb der betrieben wird; weßhalb sich ein allfälliger Pächter auf guten Zuspruch verlassen darf. Wo? ist bei dem Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

Zu Aarau.

3. [1]Bei Joh. Rud. Im Hoof: L. 1000 und 1500, Vogtsgut, zu 4 pCt. — Bei demselben sind auch einige Saum 7jähriges Kirschwasser, zu 15 Bz. die Maß, kaufsweise zu haben.

4. [1]Gegen annehmbare Versicherung Fr. 3000, zu 4 pCt. Bei Wittwe Rychner-Tanner.

5. Eine Behausung, bestehend in einer Stube und Nebenstube, Küche, Estrich, Platz im Keller. Im Berichthaus zu erfragen.

6. Bei Anton Hofstetter, auf dem Rain, ist ein Logis bis den 24. Juli anzutreten, bestehend in Stube, Nebenstube, Küche, Keller und Platz für Holz.

7. In Nr. 69, an der Milchgasse, das 2te Stockwerk.

8. [3]Zwei angenehm meublirte Zimmer, von Stund an zu beziehen. Ist sich bei Ernst, Bierbrauer, anzumelden.

9. Eine angenehme Behausung auf dem Kirchhof, bestehend in sechs Zimmern: einem Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit Aussicht, alles heizbar, nebst einer heitern Küche im ersten Stockwerk, und einem heizbaren Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Küche, im zweiten. Ferner zwei Kammern, ein gewölbter Keller, zwei Estriche, eine Terasse und Banwürfe. Man meldet sich dafür in Nr. 6 an der Kirchgasse.

Nachrichten.

1. Da nun der Geldstag des Hs. Rudolf Hunziker, Alt-Weibel von Moosleerau, gerichtlich aufgehoben ist, so ersuche ich dessen resp. Gönner, die sich in das Verzeichniß

von Beiträgen an ihn unterschrieben haben, mir, als erbetenem Einzieher, diese Beiträge nun gefälligst zukommen zu lassen, und zwar so viel möglich durch Mitglieder des Großen Raths, auf dessen nächste Sitzung, zu welcher Gefälligkeit ich meine resp. Kollegen zu möglichster Schonung von Kosten anzusprechen die Freiheit nehme.

Zofingen, den 25. April 1832.

Samuel Müller, Gerichtspräsident.

2. [1]Der Unterzeichnete macht hiemit dem Ehrenden Publikum bekannt, daß er sein bisher gehabtes Bettfedern- und Flaum-Magazin zum Meerfräulein in Zurzach nun verlassen hat, und sich bei Frau Wittwe Attenhofer zum goldenen Ochsen in Zurzach ein neues errichtet. Hiedurch wird Jedermann in Kenntniß gesetzt; er wird trachten, seine werthen Gönner mit realer und billiger Waare zu bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Georg Stunna, Federnhändler.

Windsor-Seife,

direkte aus der berühmtesten Fabrik London's bezogen.

Wer schon England's Boden betreten, wird gewiß die Aechtheit dieser allgemein beliebten Toiletten-Seife anerkennen. Das Duzend Tablettes zu Fr. 4, gegen portofreie Einsendung des Betrags,

bei Christoph von Christoph Burkhardt, in Basel.

4. Mich bestrebend, dem Handelsstand alle mögliche Erleichterungen für den Transport von Waaren zu verschaffen, habe die Ehre, Einem verehrten Publikum anzukünden, daß ich von heute an zweimal wöchentlich von Genf nach den Kantonen Bern, Aargau, Zürich, der östlichen Schweiz, Deutschland ꝛc., dann umgekehrt in Zürich, Aargau und Bern nach den Kantonen Freiburg, Waadt und Genf werde verladen lassen.

Die Ladungen haben statt:

in Genf . .	Mittwoch und Samstag;
in Bern . .	Montag und Donnerstag;
in Zürich . .	Montag und Freitag.

Die Waaren welche von Genf nach Zürich transportirt werden, bleiben 8 Tage, und diejenigen zwischen diesen beiden Städten und Bern 4 Tage unterwegs. Die andern Distanzen verhältnißmäßig.

Die Waaren sollen in Zürich meinen dortigen Korrespondenten, Hrn. Ott et Comp. adressirt oder consignirt werden, in andern Städten aber mit Fuhrbriefen und Empfehlungen an mein Haus versehen, in den Kaufhäusern abzugeben seyn.

Die Fuhrpreise werden nach dem möglich billigsten Maßstab berechnet.

Bern den 1. April 1832. Faure-Bose.

Von Aarau.

5. [1]Die Klasse für Gewerb und Wohlstand findet sich veranlaßt, theils als Erinnerung früherer Bekanntmachung, theils als neue Anzeige, für die Einleger in die Ersparnißkasse für die Einwohner des Kantons Aargau, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Zeit für die Einlagen ist offen vom 1. Jänner bis 30. Brachmonat, und vom 1. Heumonat bis 31. Christmonat. Was im ersten Halbjahr, also bis 30. Brachmonat eingelegt wird, ist sogleich vom 1. Heumonat an zinstragend, und was im zweiten Halbjahr, also bis 31. Christmonat eingelegt wird, trägt sogleich vom 1. Jänner an Zins, nach dem bestimmten Fuß zu 3 ½ pCt. Die Einlagen, welche aber nach dem 30. Brachmonat kommen, werden erst vom nächsten 1. Heumonat an zinsbar.
2) Zum neuen Kassier ist am Platze des Herrn Stadtrath Pfleger, der auf sein Begehren mit Dank in Ehren entlassen wurde, neu erwählt: Herr Franz Hürner, Stadtschreiber von Aarau, an welchen sich also Jedermann, wer Einlagen machen oder solche zurückziehen will, zu wenden hat.
3) Für Einlagen werden von nun an die Geldsorten folgendermaßen abgenommen:

Der Brabandterthaler . . .	Fr. 4 Bz.—
Der halbe Brabandterthaler . .	„ 2 „ —
Das französische Fünffrankenstück . .	„ 3 „ 5
Die Bruchstücke davon im gleichen Verhältniß.	
Das französische Zwanzigfrankenstück .	„ 14 „ —

Ueberhaupt alles nach dem neuen Gesetze über das Münzwesen, vom 3. März 1832.

Aarau den 24. April 1832.

Namens der Klasse für Gewerb und Wohlstand:
L. Haßler, Sekretär.

6. Unterzeichneter hat hiermit die Ehre, Einem hochzuverehrenden Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß er die Erlaubniß von dem Sanitätrath erhalten, sich hier eine kurze Zeit aufzuhalten, und bietet jedem, der an Zahnübeln leidet, seine Dienste und Hülfe an.

Sein Logis ist im Gasthof zum weißen Roß.

Christian Berndt, approbirter Zahnarzt,
von Merseburg, an der Saale.

7. Das Bad im Kirschgarten zu Aarau ist wieder eröffnet. A. Zimmermann.

8. Unterzeichneter macht hiermit Einem verehrl. Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß er alle in sein Fach einschlagende Wollenkleidung zu waschen, walken und schwefeln übernimmt, und hiedurch einer promten und billigen Bedienung alle seine werthen Gönner zu versichern, durch Wirklichkeit sich eines geneigten Zuspruchs der Gewogenheit empfiehlt.

Dl. Gottl. Schmuziger, Strümpfer.

9. [2]In einem Bürgerhause wünschte man zwei Knaben in Kost und Logis. Im Berichthaus zu vernehmen.

10. Da von einigen Mißgönnern ausgestreut wurde, daß mir die Kappenmacherei untersagt sey, so empfehle ich mich dem geehrten Publikum auf's Neue, daß man bei mir Kappen von Tuch und Zeug auf's Beste und Billigste haben kann, indem ich mein Tuch und das übrige zur Kappenmacherei Erforderliche direkte aus der Fabrik beziehe.

F. Schmid, Kappenmacher.

Publikationen.

Da durch den Tod des hiesigen Gefangenwärters diese Stelle erlediget ist, so wird dieses mit dem öffentlich bekannt gemacht, daß die Aspiranten dieser Stelle ihre Bittschriften bis zum 14. k. M. Mai beim Titl. Gerichts-Präsidio einzureichen haben.

Rheinfelden den 9. April 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[1]Der Gemeindrath von Mumpf findet sich veranlaßt, zufolge des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1824, §. 4, alle ihre außer der Gemeinde Mumpf wohnenden Bürger aufzufordern, die noch rückständigen Beiträge für Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechtes franco an die Armenpflege einzusenden, und sofort alle Jahre bis Ende Wintermonats mit 1 L. pünktlichst zu entrichten, widrigenfalls ihnen nachher die Herausgabe von Heimathscheinen verweigert werden würde. Die Herren Ammänner der Gemeinden, wo sich Ortsbürger von Mumpf angesessen befinden, werden höflichst und unter Anerbietung von Gegendiensten ersucht, denselben gegenwärtige Aufforderung zu eröffnen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Mumpf den 21. April 1832.

F. Jenzer, Gemeindammann.
B. Rau, Gemeindschreiber.

Nach dem Gesetz vom 11. Brachmonat 1824 werden alle außer ihrer Heimathsgemeinde Oberhof im Frickthal, wohnenden Bürger aufgefordert, die für Unterhaltung ihrer Bürgerrechte schuldigen Beiträge mit 1 Franken jährlich sammt Rükstände, bis 1. Oktober dieses Jahres frei an

die Gemeindkasse zu entrichten. Die Ammänner derjenigen Gemeinden, worin Ortsbürger von Oberhof ansässig sind, werden unter Anerbietung unserer Gegendienste ersucht, denselben von dieser Aufforderung gefälligst Kenntniß zu geben.

Oberhof den 2. April 1832.

J. Reimann, Gemeindammann.
J. A. Fricker, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Jos. Brentano, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Johannes Pauli, Wagner, von Villnachern, hat den größten Theil seiner Liegenschaften verkauft, und verlangt zu dem Ende die Fertigung daherigen Kaufs. Der Gemeindrath von Villnachern hat deßwegen zur Fertigung desselben, Tag angesetzt: Dienstag den 1. Mai nächstkünftig, von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst, mit der Bemerkung, daß auch andere, im Gemeindsbezirk geschlossene Käufe von Liegenschaften, dahin zur Fertigung gebracht werden können; was allfälligen Interessanten bekannt gemacht wird.

Villnachern den 21. April 1832.

Sl. Hartmann, Gemeindammann.
J. Hartmann, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Oberflachs, Bezirks Brugg, wird Donstag den 3. Mai nächstkünftig im Wirthshause daselbst, von Nachmittags 1 Uhr an, ein gewöhnliches Fertiggericht abhalten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Melchior Müller, Wirth, gewesener Gemeindrath und Hauptmann, den größten Theil seiner Liegenschaften an seine zwei Söhne verkauft, und dennzumal wegzufergen gesinnet ist. Es werden hiemit alle diejenigen welche diese Fertigung interessiren möchte, eingeladen, vor oder am Fertigungstage selbst, vor dem Gemeindrath zu erscheinen, und ihre allfälligen Protestationen gegen diese Fertigung zu besorgen; ansonsten der Gemeindrath für spätere Einwendungen in Betreff dieser Fertigung weder Rede noch Antwort geben wird. Alle diejenigen Verkäufer, welche an diesem Fertiggericht Käufe oder Täusche zu fergen gesinnet sind, werden aufgefordert, die von den verkauften Liegenschaften erforderlichen Erwerbstitel und Quittungen von abbezahlten Verhaftungen 2 Tage vor dem Fertigungstage dem Gemeindrath vorzuweisen, ansonsten niemand zu dieser Fertigung zugelassen wird.

Oberflachs den 24. April 1832.

Friker, Gemeindammann.
Süeß, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Villigen hat zu Abhaltung eines Fertiggerichts Tag bestimmt Donstag den 3. Mai nächstkünftig, Nachmittags um 2 Uhr, im Tavernenwirthshause in Villigen, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die Vögte des Jakob Karli, Fuhrmanns, welcher sich in Umiken aufhaltet, David Eichenbergers Wittwe, und die Uebernehmer des Hans Jakob Vogt Rudis, ihre Liegenschaften die einen ganz, die andern bis an einen kleinen Theil verkauft haben. Alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, sind eingeladen, auf obbestimmten Tag bei dem Gemeindrath in Villigen, versehen mit den nöthigen Papieren, sich einzufinden.

Villigen den 26. April 1832.

Keller, Gemeindammann.
Jakob Vogt, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Vor dem Wald wird auf Donstag den 3. Mai nächstkünftig, des Nachmittags von 12 Uhr an, in des Herrn Gemeindammann Gaßers Pintenschenkhause daselbst, Ordinari-Fertiggericht halten; welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Johannes Plüß, gewesener Bannwart auf dem Rümlisberg, Jakob Mahler auf der Rüti, Jakob Moor, Hans Heinrichs, auf der Krazern, Isak Plüß, von Niederwyl, auf gedachter Krazern wohnhaft, und Hans Jakob und Johannes Ziniker von Strengelbach, als Beistände, und zwar ersterer des Samuel Zinikers sel. Wittwe und Kindern, und letzterer dessen vergeldstagten Sohns Johannes Zinikers Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Mufti von daselbst, im Ramoos wohnhaft ihre sämmtlichen Vor dem Wald gelegenen Liegenschaften verkauft haben, und selbige dennzumal wegzufertigen gedenken. Auch wird des S. Bär sel. Wittwe Elisabeth, geb. Ruf von Niederwyl, in der Gemeinde Vor dem Wald wohnhaft, das ihr allda angehörige Heimwesen mit waisenamtlicher Genehmigung durch deren Beistand an ihre beiden Söhne, oder deren Erben, durch Abtretung zufertigen lassen. Zugleich wird noch bemerkt, daß die Kontrahenten ihre früheren Erwerbstitel und die für abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen beizubringen haben, was anmit zum Verhalt allfälliger Interessenten bekannt gemacht wird.

Vor dem Wald den 24. April 1832.

Gaßer, Gemeindammann.
Sl. Siegrist, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Leimbach wird Dienstags den 1. Mai 1832 in dasiger Pintenschenke, von Nachmittags 2 Uhr an, Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Kontrahenten ihre frühern Erwerbstitel und Quittungen abbezahlter Verhaftungen, so wie die außer der Gemeinde wohnenden Verkäufer die Weibelszeugnisse der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben.

Leimbach den 24. April 1832.

Maurer, Gemeindammann.
Siegrist, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Unterkulm wird auf Freitag den 4. Mai nächstkünftig in dem Tavernenwirthshause zur Sonne daselbst, von Mittags 12 Uhr an, ein Ordinari-Fertiggericht abhalten. Jedermann, der Käufe, Täusche oder andere Sachen zur Fertigung bringen will, ist ersucht, dieselben in bereinigtem Aufsatze, begleitet mit den sich darauf beziehenden Titeln und Weibelzeugnissen, wenigstens zwei Tage vor der Fertignng bei dem Gemeindschreiber daselbst einzulegen, und die allfällig nothwendig erachteten Aufschlüsse mitzutheilen, im Unterlassungsfalle die Fertigung verweigert werden würde. Zugleich wird bekannt gemacht, daß des bevormundeten Jakob Hunziker, Junkern, auf Windischberg, des Jak. Reinhard sel. Wittwe im Dorf, und des Heinrich Kyburz, Maurers sel. Erbschaft im Zentenberg, so wie auch Samuel Hofmann, Schuster, im Dorf, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und daher zur Fertigung bringen werden.

Unterkulm den 25. April 1832.

Spirgi, Gemeindammann.
Müller, Gemeindschreiber.

Da Samuel Müller von Safenwyl, Eigenthümer des sogenannten schwarzen Stierenhofs an der alten Zofinger-Straße, biesiger Gemeinde, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat; so hat der Stadtrath Aarburg zu deren Fertigung Tag bestimmt Donnerstags den 3. Mai nächstkünftig, Nachmittags 3 Uhr, auf dem biesigen Rathhause, welches bekannt gemacht wird.

Aarburg den 24. April 1832.

Bohnenblust, Stadtschreiber.

Da Mangus Seiler, des Vogtsulrichen, von Niederwyl, sein Haus und sämmtliche Liegenschaften verkauft hat, so hat der Gemeindrath von daselbst zur Fertigung Tag angesetzt auf den 1. Mai 1832. Alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, können sich am obbestimmten Tage, Morgens 8 Uhr, vor dem Gemeindrath in Niederwyl einfinden, und ihre allfälligen Rechte gutfindend besorgen.

Niederwyl den 17. April 1832.

Pl. Gratwohl, Gemeindammann.
J. Gauch, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Scherz wird Donstags den 3. Mai nächstkünftig, Morgens von 9 Uhr an, in des Johannes Hartmann, Gemeindraths, Hause daselbst, Fertiggericht halten; welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Hans Ulrich Wild von da den größten Theil seiner Liegen-

schaften verkauft hat, und selbige dennzumal wegzufertigen gedenkt. Zugleich wird bemerkt, daß die betreffenden Kontrahenten ihre frühern Erwerbstitel und die auf abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst vorweisen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen; unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden.

Scherz den 24. April 1832.

J. Ulrich Meyer, Gemeindammann.
D. Engel, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Buchs wird Freitag den 4. Mai nächstkünftig, von Nachmittags 1 Uhr an, im Schulhause daselbst, Fertiggericht halten, indem Rudolf Wehrli von Küttigen und Jakob Roth von Unterentfelden, als Beistand der Wittwe Anna Speich von da, ersterer zu Aarau letzterer zu Buchs säßhaft, ihre im Twing Buchs liegenden Güter verkauft haben, und solche an benanntem Tage wegzufergen gedenken. Zugleich wird bekannt gemacht, daß auch andere Käufe zur Fertigung gebracht werden können.

Buchs den 26. April 1832.

Lienhart, Gemeindammann.

Der Gemeindrath zu Küttigen wird Freitag den 4. Mai nächstkünftig, Nachmittags von 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Kreuz daselbst, Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Heinrich Frey, jünger und Heinr. Wehrli Horenbäuerlis von da, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und selbige alsdann wegzufertigen gedenken. Alle diejenigen, so Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, sollen solche im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden frühern Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindammann daselbst zur Untersuchung einlegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden.

Küttigen den 25. April 1832.

Wehrli, Gemeindammann.
Bircher, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Gränichen hat zu Abhaltung eines Ordinari-Fertiggerichts Tag bestimmt Donstag den 3. Mai nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Löwen daselbst. Es werden demnach alle die, welche dieses Fertiggericht zu benutzen gedenken, erinnert, ihre frühern Erwerbstitel und Quittungen, welche auf die wegzufertigenden Güter Bezug haben, mitzubringen. Auch wird angezeigt, daß der Vormund des Albrecht Stirnemann, Dürrn, dessen sämmtliche Liegenschaft verkauft habe, und alsdann zur Fertigung bringen wird.

Gränichen den 24. April 1832.

Läuppi, Gemeindammann.

Vormundschaften.

Nach dem Antrag des Gemeindraths von Rohrdorf hat das Bezirksgericht Baden den Leonz Anton Zimmermann, alt Gemeindrath von Bußlingen, unter Vormundschaft gesetzt, und den Ulrich Weber, von Wohlen, als dessen Vormund bestätiget; was zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekanut gemacht wird.

Baden am 17. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Möriken, hat das Bezirksgericht Lenzburg den Jakob Bryner, Mabuben, von Möriken, seines Leichtsinns wegen, nach seiner freien Einwilligung in der Person des Jakob Bryner, gewes. Gemeindschreiber, von da, unter Vormundschaft gesetzt, welches mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß sich Niemand mit dem nun unter waisenamtlicher Pflegschaft stehenden Jakob Bryner in irgend einen Verkehr einlassen soll.

Lenzburg den 24. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths Rupperswyl, hat das Bezirksgericht Lenzburg den Hans Jakob Rychner, Wirthsjohannessen von Rupperswyl, nach seiner freien Einwilligung in der Person des Johannes Berner, Thierarzt, von da, unter Vormundschaft gesetzt, welches mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß sich Niemand mit benannten Rychner in einigen Verkehr einlassen soll.

Lenzburg den 24. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Um der liederlichen und unhaushälterischen Lebensweise des Leonz Koch, von Widen, Schranken zu setzen, hat das Bezirksgericht Bremgarten auf den mit erheblichen Gründen unterstützten gemeindräthlichen Bericht sich bewogen gefunden, dem Koch die Besuchung aller Wirths- und Schenkhäuser zu verbieten und Jedermann bei Strafe zu untersagen, demselben Wein oder andere geistige Getränke abzureichen. Zugleich wird Leonz Koch unter Vormundschaft erkannt und zu dessen Vormund ernannt: Herr Altgemeindammann Franz Koch, von Widen, wonach jedes von Leonz Koch ohne Mitwirkung seines Vormundes abgeschlossene Rechtsgeschäft und namentlich jeder Kauf oder Verkauf von Fahrhabe und anderen Gegenständen, zum voraus für ungültig erklärt wird. Damit sodann der bestellte Vormund zur richtigen Kenntniß des Vermögens und der Schulden seines Pflegbefohlenen gelangen könne, werden die Gläubiger und Schuldner des Leonz Koch und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten dem Gemeindrath von Widen, Donstag den 17. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Nachdem der im Jahr 1809 geborne, durch Verehlichung volljährig gewordene Jakob Urweiler, Fabrikant und Krämer im Dorf Brittnau, erklärt hat, daß er sich der über ihn verhängten Bevormundung freiwillig unterziehe, so hat der Gemeindrath Brittnau für den Urweiler als Vormund ernannt: Joh. Jakob Hofer, Wagner, jünger von Niederweil, säßhaft im Dorf Brittnau, welche Anordnung das Bezirksgericht Zofingen heute bestätigt hat. Jedermann wird daher gewarnt, sich mit dem Bevormundeten in irgend einen Vertrag einzulassen, oder demselben etwas auf Borg anzuvertrauen, indem sich der Vormund für alle ohne sein Wissen durch den Bevormundeten abgeschlossenen und in Zukunft errichteten Verträge der Nichtverhandlung tröften wird. Um sodann zu richtiger Kenntniß des Vermögens und der Schulden des bevormundeten Urweiler zu gelangen, werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprachen in beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchsauszügen dem Hrn. Gemeindschreiber Joh. Kunz in Brittnau bis und mit Samstag den 26sten Mai nächstkünftig einzugeben.

Zofingen den 13. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Der Stellvertreter des Gerichtsschreibers:
K. R. Sutermeister.

Schuldenruf.

Da Peter Märkt, Bürger zu Zeiningen, gesonnen ist, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern,

so werden alle diejenigen, welche rechtliche Anforderungen oder Bürgschaftsansprachen an denselben zu machen gedenken, aufgefordert, solche bis zum 12. k. M. Mai beim dortigen Gemeindrath beweislich anzumelden, widrigens ihnen kein Recht mehr dafür gehalten würde.

Rheinfelden den 14. April 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Herr Sonnenwirth Paul Biri von Uiken, Gemeindammann dortselbst, ist vor Bezirksgericht dahier erschienen, mit dem Anbringen, er wünschte seine Vermögensverhältnisse um so mehr genauer zu kennen, als sein seliger Vater Damian Biri noch mehrseitige Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen haben dürfte. Demnach er seine und seines sel. Vaters Gläubiger und Bürgschaftsansprecher aufgefordert wünschte, ihre Interessen binnen einem gerichtlich zu bestimmenden Termine wahrzunehmen. Das Bezirksgericht hat diesem Ansuchen entsprochen und fordert daher alle jene, welche an Ammann Paul Biri oder dessen sel. Vater Damian Biri, Schuld- oder Bürgschaftsansprachen (wovon jedoch jene Bürgschaften ausgenommen sind, welche Herr Ammann Paul Biri oder dessen sel. Vater in der Eigenschaft als Gemeindsvorsteher eingegangen) zu machen haben, peremtorisch auf, ihre respektiven Ansprachen inner Frist von drei Monaten (90 Tagen), von heute an gerechnet, um so gewisser bei dem Gemeindrath in Uiken einzugeben, als die ihre Ansprachen Nichtanmeldenden später damit nicht mehr gehört werden würden.

Laufenburg den 14. April 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

Da der unterm 30. Jänner 1832 in hier verstorbene Andreas Tripp, von Fließ, Herrschaft Landdegg, Ober-Innthals, aus der k. k. gefürsteten Grafschaft Tyrol, eine kleine unbedeutende Fahrhabe, welche laut gemeindräthlicher Schatzung L. 24 an Werth ist, hinterlassen hat, und somit sich bereits seine Schulden auf L. 180 belaufen, so werden die Gläubiger des Tripp sel. welche ihre Forderungen bezahlt wissen wollen, aufgefordert, ihre Anmeldung dem Gemeind-Rath Sarmenstorf den 4. Mai d. J. einzugeben, in welchem Falle dann der Konkurs angerufen werden muß. Wird sich aber Niemand hiefür melden, so wird sein Zurücklaß an die Begräbniß- und Todtenkosten verwendet werden.

Sarmenstorf den 20. April 1832.

Joh. Vock, Gemeindammann.
Jos. Lz. Bauer, Gemeindschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat über Kaspar Leonz Vock, von Wohlen, auf den Antrag des dortigen Gemeindraths, den Schuldenruf bewilliget. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Vok, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Wohlen Freitag den 11. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 14. April 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Um zur Ueberzeugung zu gelangen, ob das, für die unter der Firma: Joseph Guggenheim und Sohn von Ober-Endingen, bestandene Handlungsgesellschaft, versuchte Akkomodement mit ihrer sämmtlichen Kreditorschaft ohne Ausnahme zu Stande gekommen, und dem gestellten Rehabilitationsbegehren zu entsprechen, oder ob diese Konkursverhandlung auf rechtlichem Wege zu ihrem endlichen Abschluß zu bringen sey, werden die Kreditoren derselben peremtorisch aufgefordert, ihre Erklärungen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, oder auf andere beglaubigte Weise dem Bezirksgericht Zurzach bis und mit dem 30. des laufenden Monats April um so gewisser vorzulegen, als die Ausbleibenden den ihnen dadurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 6. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die nächsten Verwandten des unterm 23. Merz abhin im Spital zu Schafisheim sel. verstorbenen Joh. Wildi, Nöppis von daselbst, haben auf die Beerbung des auf Fr. 11, 2, 2½ Rp. gewürdigten Nachlasses des Verstorbenen bei dem Bezirksgericht Lenzburg Verzicht geleistet. Diese Verzichtleistung wird mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gläubiger des Wildi, welche allfällig die geldstagliche Liquidation dieser Verlassenschaft verlangen sollten, sich inner der Frist von zwei Monaten in hiesiger Gerichtskanzlei anzumelden haben, unterlassenden Falls würde der geringe Nachlaß an die Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet.

Lenzburg den 10. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

Den Erben der verstorbenen Frau Regina Schäuble, geborne Wetter, Ehefrau des Joseph Schäuble sel., von Oberleibstatt, hat das Bezirksgericht Zurzach das Benefizium Inventarii gestattet; es werden demnach sämmtliche Kreditoren derselben aufgefordert, ihre Ansprachen so wie auch ihre Schuldigkeiten bis zum 14. Mai nächsthin dem dortigen Gemeindrath um so gewisser anzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Nachtheil sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 13. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat auf gestelltes Ansuchen über die Verlassenschaft des sel. Rudolf Hunziker, Kaspars, von Mittel-Muhen, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hunziker unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten wohlbescheinigt, letztere getreulich bis und mit dem 24. Mai nächstkünftig der Gemeindschreiberei Muhen einzugeben.

Aarau den 5. April 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Sowohl um zu untersuchen, ob sich der einzige Sohn des Samuel Baumann, Bannwart und Weibel von Bettenweil mit der Annahme seiner Verlassenschaft beladen, und ob mit den Gläubigern des Baumann ein Nachlaßvertrag zu Stande gebracht werden könne, hat der Gemeindrath Bottenweil auf Ersuchen des Sohnes Baumann um eine Verlängerung der Bedenkzeit für Annahme oder Ausschlagung dieser Erbschaft nachgesucht. Das Bezirksgericht Zofingen hat dieses Begehren gesetzlich begründet gefunden, und diese Bedenkfrist bis auf den 25. Mai nächstkünftig verlängert.

Zofingen den 13. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Der Stellvertreter des Gerichtsschreibers:
K. R. Sutermeister.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Anna Maria Suter, geborne Hammer, Ehefrau des Falliten Xaver Suter, von

Unter-Ehrendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 14. Mai nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und dann Dienstags den 22. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 17. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Moses Simon Moses, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalurkunden versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Ambrosi Keller, Schuster, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Rudolf Erismann, Schlosser, von Beinwyl hat den Geldstag angerufen, der nach fruchtlos abgelaufenem Akkomodementsversuch vom Bezirksgericht Kulm, als unvermeidlich erkannt worden ist. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Mittwoch den 16. Mai und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an, in der geldstaglichen Wohnung, über die Liegenschaften des Nachmittags um 3 Uhr im Tavernenwirthshause zu Beinwyl, der dritte Geldstag in der Gerichtskanzlei Kulm, Samstag den 21. Juli, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Dienstag den 31. gl. M., des Nachmittags von 1 Uhr an, in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an dem Erismann irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagerkanntniß in Kulm den 23. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem der in Zofingen wohnhafte Samuel Moser, Negotiant, von Mühlethal, durch Betreibungen genöthigt worden, den Geldstag anzurufen, und der Gemeindrath Mühlethal auf die bei ihm gemachte Anfrage erklärt hat, daß ihm kein Mittel zu außergerichtlicher Beseitigung dieses Geldstags bekannt sey, Moser aber inzwischen Hülfe gefunden, um die Veräußerung des Vermögens einzustellen, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute die Ausschreibung dieses Geldstags beschlossen, die Steigerung über das Hausgeräthe und das Waarenlager aber bis auf diejenige Zeit verschoben, zu welcher sich zeigen wird, daß die Versuche des Moser, für Bewerkstelligung eines Nachlaßvertrags mit seinen Gläubigern werden fruchtlos geblieben seyn. Diesem nach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wit dessen Schuldner unter Bedrohung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 5. Heumonats 1832, der Gerichtskanzlei einzugeben. Hiezu hat dann die Geldstagskommission nachfolgende Verhältnisse zur Kenntniß der Gläubiger zu bringen und dieselben einzuladen, ihre Erklärungen in möglichst kurzer Zeitfrist an benannte Kanzlei schriftlich abzugeben; 1) daß Samuel Moser am 17. Merz letzthin ein Pferd und ein Reitwägeli, wie auch ein Buch und zwei Hefte, enthaltend seine Aktiva von verkauften Waaren um Fr. 1800 an einen seiner Obligationsgläubiger käufsweise abgetreten, die hierüber vorgenommene Untersuchung aber gezeigt hat, daß der reelle Werth der Aktiven obige Summe bei weitem nicht erreiche; 2) daß der Käufer dieser Gegenstände dieselben unter der Bedingung, seiner ihm nach Titel und Gesetz zustehenden Rechte und einer fruchtbaren Anweisung der Masse anbiete, und endlich 3) daß, bis sich alle Gläubiger hierüber werden ausgesprochen haben, die Azung des Pferdes der Masse zur Last liege. Aktum der Geldstagserkanntniß den 6. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Der Stellvertreter des Gerichtsschreibers:
K. R. Sutermeister.

[2]Alle diejenigen, welche an Barbara Ruf von Rekingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 28. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Dietrich Attenhofer, Nachtwächter, von Zurzach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen beides bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage Vormittags 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 23. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den durch Melchior Merz, Martis, von Menziken, auf erfolgte Betreibung hin, angerufenen Geldstag, als unvermeidlich auszuführen erkennt. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: der 1. und 2. Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Mittwoch den 9. Mai, und zwar über die sehr unbedeutende Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernen-

wirthshause zum Stern daselbst; der 3 Geldstag Samstags den 12. Heumonat, in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag Freitags den 27. gleichen Monats, Nachmittags um 1 Uhr, in obgedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Merz irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Zugleich wird den Interessenten angezeigt, daß der Geldstager weitaus den größten Theil seines Fahrhabe-Vermögens an seinen Sohn Joh. Rud. Merz, um Fr. 50 Bz. 9 gegen Bezahlung von Passivschulden verkauft hat, und daß der daherige Kaufsvertrag, datirt vom 24. März abhin, zur Einsicht in der Gerichtskanzlei Kulm liegt.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Kulm den 13. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Hebräer Marx Guggenheim, Herzes, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags den 4. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Moriz Stengele, Metzger, von Kaiserstuhl, für welchen kein Akkomodement zu Stande gekommen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. April der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags den 4. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an den rechtlich ausgetriebenen Baptist Meyer, Sohn des Heinrich Meyer, von Büschikon, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 12. Mai 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Morgens 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 4. April 1832.

J. Seiler, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Johannes Hartmann, Indiennedrucker, Wagnerheirechli-Johannes genannt, von Möriken, als Folge der gegen ihn vollführten Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: Für die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaft, Samstag den 28. April 1832, des Nachmittags um 2 Uhr, erstere in der geldstaglichen Wohnung, letztere im Tavernenwirthshause zu Möriken. Für die Kollokation, Mittwoch den 18. Heumonat 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag, Donnerstag den 26. gleichen Monats, erstere des Morgens um 8 Uhr, letzterer Nachmittags 1 Uhr, im genannten Tavernenwirthshause zu Möriken. Sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 18. Heumonat 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin der Gerichtskanzlei Lenzburg schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 10. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

Geldstagsaufhebung.

Das Bezirksgericht Zofingen hat den unterm 20. Merz 1829 über Hans Rudolf Hunziker, alt Weibel, von Moosleerau, erkannten Geldstag, nachdem sich derselbe mit seinen Gläubigern abgefunden, aufgehoben, und Hunziker somit in seine vorigen bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt. Datum der Geldstagsaufhebung den 13. und der Ausschreibung den 25., beides April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

[1]Nachdem die Erben des seit 38 Jahren landesabwesenden Peter Meier, von Villmergen, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den gedachten Peter Meier die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 18. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

In dem am 18. d. M. von dem Bezirksgerichte Zofingen homologirten Testamente des Jakob Hunziker, Bannwart, von Zofingen, ist die Bestimmung enthalten, daß die eingesetzten Haupterben, Melchior Hauri und dessen Ehefrau im Zofinger Mühlethal, den Taufpathen des Testators und seiner Ehefrau zweiter Ehe, Anna geb. Vogt, jedem ein Legat von 25 Gulden ausrichten sollen. Die hierseits unbekannten Taufpathen der verstorbenen Eheleute Hunziker werden demnach aufgefordert, bis und mit 31. Mai nächstkünftig sich in hiesiger Gerichtskanzlei zu stellen, und über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche durch Vorlegung ihrer Taufscheine gehörig auszuweisen.

Zofingen den 25. April 1832.

Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem die Erben des seit 45 Jahren landesabwesenden Leodegar Stutz, ab dem Islisperg, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den Stutz die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 11. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Der Gemeindrath in Lengnau wird Namens der Gemeinde Dienstag den 1. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause des Hrn. Bezirksrichters Bucher, circa 120 Centner junge Eichenrinde an öffentliche Steigerung bringen. Kaufliebhaber sind eingeladen, sich am bestimmten Orte und Zeit einzufinden. — Lengnau den 24. April 1832.

Köferli, Gemeindammann.
Widmer, Gemeindschreiber.

Das Bezirksgericht Laufenburg hat heute folgende dritte Konkurssteigerungen angeordnet:

1) Zum Verkauf der Güter des verstorbenen Bartholomä Frei, gewes. Baslerboten von Wölflinswyl, Tag auf den 9. Mai, Nachmittags 1 Uhr, im Ochsenwirthshause dortselbst.
2) Der Güter des sel. Hilar Oeschger, von Galten, Tag auf den 16. Mai, Nachmittags 1 Uhr, im Löwenwirthshause zu Gansingen.
3) Der Liegenschaften des Philipp Basler und des sel. Xaver Schmid, Simons, von Niederzeihen, auf den 14. Mai, Nachmittags 1 Uhr, im Rößliwirthshause zu Niederzeihen.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laufenburg den 13. April 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

Aargauische Anzeigen.

Der Große Rath ist wegen wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten mit nächsten Donnerstag, den 3ten künftigen Monats, Morgens um 8 Uhr, zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen worden.

Kanzlei Aargau.

Es wird hiemit dem Publikum wiederholt in Erinnerung gebracht, daß zu Enthebung von Gift aus öffentlichen Apotheken es eines, durch den betreffenden Gemeindammann auszustellenden Scheines bedarf, worin die Benutzung des Giftes benannt werden soll, welcher Schein von dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk der Käufer wohnhaft ist, visirt, und von Letzterm selbst in der Apotheke abgeholt werden soll. Ferner wird angezeigt, daß, da die den Hrn. Apothekern unterm 30. August 1827 zugestellte Formel zu Bereitung des Mäusegiftes den dießfälligen Erwartungen und dem Zwecke nicht entsprochen hat, der Sanitätsrath sich veranlaßt gefunden habe, diese Formel abzuändern, und mit einem Zusatz zu vermehren, der geeignet ist, dem Zwecke vollkommen Genüge zu leisten. Endlich wird die wiederholte Mahnung zu sorgfältiger Verwahrung des bezogenen Giftes, und beim Gebrauch für Mäuse, Hinterlegung an solche Orte, wo es niemand anders in die Hände gerathet, beigefügt.

Aarau den 25. April 1832.

Aus Auftrag
Sekretariat des Sanitätsraths.

Nachstehende, welche den wiederholten Aufforderungen, sich zu ihren Korps zu begeben, nicht Folge geleistet haben, werden hiermit ausgeschrieben, und sind betretenden Falls anzuhalten und hierher zu führen.

Grenadier, 1stes Bataillon:

Mertz, Jakob von Oberkulm, von 1799, im Bezirk Zofingen angesessen. Bolliger, Samuel, Elisabeths, von Gontenschwyl, von 1800, in Köllikon. Wenk, Johann, in Reinach, von 1805. Tanner, Johann, in Dintiken, von 1807. Haller, Hs. Jakob, Hartzers, in Reinach, von 1808. Häfeli, Hs. Rudolf, Melchers in Schmidrued, von 1809.

Jäger, 1stes Bataillon.

Werder, Johann, von Oberendingen, von 1798. Müller, Christoph, von Kaisten, von 1800. Grenacher, Johann, von Gansingen, von 1800. Herzog, Alois, von Hornußen, von 1800. Laubi, Niklaus, von Böbiken, von 1800. Hort, Johann, von Oberhof, von 1802. Meyer, Frz. Leonz, von Würenlingen, von 1802. Keller, Johann, von Oberendingen, von 1802. Werder, Heinrich, von da, von 1802. Frey, Bartholome, Trompeter, von Würenlingen, von 1803. Oeschger, Seraphin, von Gansingen, von 1804. Schifferli, Friedrich, von Degerfelden, von 1804. Gerster, Bartholome, von Hornußen, von 1807. Friker, Johann Baptist, von Oberhof, von 1808. Knecht, Joseph Leonz, von Dötingen, von 1809.

2te Kompagnie, 1stes Bat.

Häfeli, Jakob, Kübelmarxen, von Seengen in Aarau, von 1799.

3te Kompagnie, 1stes Bataillon.

Bucher, Joseph Karl, von Beinwyl, von 1798. Stierli, Joseph, von Althäusern, von 1803. Breitenstein, Peter, von Betwyl, von 1803. Keusch, Kaspar, von Rikenbach, von 1804. Stokar, Martin, von Abtwyl, von 1806. Wolfisperg, Engelberg, von Dietwyl, von 1807, in Aarau. Burkhardt, Kaspar, von Abtwyl, von 1807. Frey, Johann, von Muri, von 1807. Geiger, Johann, von Kestenberg, von 1808.

3te Komp., Scharfschützen.

Meyenberg, Joseph Fidel, von Bremgarten, von 1799. Meyer, Hans Martin, von Uezwyl, von 1800. Ißler, Joh., von Wohlen, von 1801. Koch, Johann Joseph, von Villmergen, von 1802. Meyer, Xaver, von Wohlen, von 1803. Koch, Johann, von da, von 1804. Müller, Johann, von da, von 1805. Hubschmid, Fidel, von Niederwyl, von 1805. Kuhn, Leonz, von Dotikon, von 1806. Ißler, Martin, von Wohlen, von 1808. Breitschmied, Peter Leonz, von da, von 1809. Hauwyler, Franz Leonz, Korporal, von Abtwyl, von 1798.

Ferner:

Eppißer, Michael, von Häglingen, von 1802, Füsiler der 4ten Komp. 3ten Bat., welcher sich ohne Erlaubniß aus der hiesigen Kaserne entfernt hat.

Abt, Jos. Leonz, von Bünzen, von 1809, Füsilier der 3ten Komp. 1ten Bat., und Lienberger, Kaspar, von Spreitenbach, von 1807, 2ten Bat. Jäger, sind nicht vom Urlaub zurückgekehrt.

Dagegen wird die Ausschreibung folgender Individuen hiermit zurückgezogen:

Suter, Samuel, von Gränichen, geb. 1809, und Stirnemann, Johann, von da, geb. 1804, haben sich gestellt. Matter, Kaspar, von Entfelden, geb. 1803, ist ausgewiesen.

Kanzlei der Militärkommission.

Polizeianzeigen.

Die Ausschreibung des Friedrich Zobrist, Schmids, von Rupperswyl (Anzeige vom 9. Merz d. J., Intelligenzblatt Nro. 10) wird zurückgezogen, da sich derselbe freiwillig gestellt hat.

Aarau den 26. April 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

In Hunzenschwyl ist am 20. oder 21. d. M. Nachts ein einspänniges Chaisengestelle ohne Räder, mit Steinfarbe grundirt, entwendet worden. Man ersucht auf den entwendeten Gegenstand und den Thäter Acht zu bestellen, entdeckendenfalls solche in Verwahr zu bringen und anher Anzeige zu machen. Dem Entdecker wird von Seite des Bestohlenen eine Gratifikation von Fr. 16 verheißen.

Aarau den 27. April 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatt Nr. 15, pag. 119, 2te Spalte, 31ste Zeile von oben, soll es heißen: „26. Mai“ statt 26. Merz.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 18. Samstag den 5. Mai 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Der Unterzeichnete bietet sein Haus zur Mohre, an der obern Gasse in der Stadt Baden gelegen, mit einer frohmüthigen Aussicht, und hinter welchem sich ungefähr drei Vierling Weinreben nebst einem Garten und einem Rebhäuschen unter dem alten Schloß, auf einer Anhöhe, mit der schönsten Aussicht, und etwas Umgeländ mit vielen schönen, jungen, fruchttragenden Bäumen, nebst einem Höfli, befinden, zum Kauf an.

Kauflustige können die Verkaufsgegenstände bei ihm einsehen und die Kaufbedingnisse von ihm vernehmen.

Baden den 1. Mai 1832.

Celestin Küefer.

2. Im Schloß Rued ist immer noch eine große, gut conditionirte zweispännige Kalesche mit Kutschersitz zu verkaufen, um sehr billigen Preis.

3. Süße und saure Aepfelschnitz, meistens Reinetten, geschält. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

4. [3]Selters, Saydschüz u. a. Mineralwasser, von Ziegler-Steiner; ein Briquet und eine hölzerne Siegelpresse. In Nr. 15, in Lenzburg.

Zu Aarau.

5. Bei Gb. Waßmer, zum Adler, ist zu haben: verschiedene Sorten Branntwein und Champagne Vaudois, Malaga und Rhum, zu billigstem Preis.

6. Lange, saubergewaschene, geschorne Matrazen-Wolle, bei Rothpletz, jünger.

7. Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß bei ihm in seinem errichteten Gewächshause aller Arten Pflanzen zu haben sind, wie Gemüse, Sommerflorsetzlinge, eine Art gefüllter Talia, alles zu den billigsten Preisen. Auch übernimmt er alle in sein Fach einschlagende Gartenarbeiten. Er wird sich befleißen, seine Freunde und Gönner auf's Beste und Billigste zu bedienen.

Christian Wohlgemuth,
Gärtner, in der obern Vorstadt.

8. Bei Frau Bär-Rauchenstein ist immerfort zu haben: frisches Selterswasser und acidulirte Limonade (Limonade gazeuse).

9. [3]Folgende, für einen Scharfschützen-Offizier dienliche, noch in sehr brauchbarem Stande befindliche Gegenstände im billigsten Preis, sind im Berichthaus zu erfragen, als: Hause-col, Tschako, Briquet mit Porte-épée, Jägerruf, Waidsack, Pulverhorn.

10. [3]Frau Hunziker, im Behmen, ist neuerdings mit frischen Mineralwassern versehen, als: Selteser, in großen und kleinen Krügen; Pyrmonter; Schwallbacher; Geilnauer; Pillnauer-Bitterwasser ꝛc.

11. [3]Unterzeichneter ist mit einer erneuerten Auswahl Tapeten aus Schweizer- und französischen Fabriken zu bekannt billigen Preisen, so wie auch mit seidenen Regen- und Sonnschirmen wieder bestens versehen. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch. F. Maurer, Sohn.

12. [2]Bei Joh. Rud. Im Hoof sind einige Saum 7jähriges Kirschwasser, zu 15 Bz. die Maß, kaufsweise zu haben.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Es verlangt Jemand Fr. 500, auf gute Bürgschaft. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [2]Eine gute Milcheselin, zu billigem Preis; bei Rud. Sutermeister, Arzt, in Zofingen.

Zu Aarau.

2. In Nr. 517 das Plainpied mit drei heizbaren Zimmern, zu jedem Gewerbe dienlich, so wie auch der zweite Stock, vom 1. Brachmonat an zu vermiethen.

3. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk sammt dazu gehörigem Keller, Schwarzeugkammer und Platz für Holz; sammthaft oder einzeln.

4. [2]Gegen annehmbare Versicherung Fr. 3000, zu 4 pCt. Bei Wittwe Rychner-Tanner.

5. Eine Behausung, bestehend in einer Stube und Nebenstube, Küche, Estrich, Platz im Keller. Im Berichthaus zu erfragen.

6. In Nr. 69, an der Milchgasse, das 2te Stockwerk.

7. Eine angenehme Behausung auf dem Kirchhof, bestehend in sechs Zimmern: einem Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit Aussicht, alles heizbar, nebst einer heitern Küche im ersten Stockwerk, und einem heizbaren Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Küche, im zweiten. Ferner zwei Kammern, ein gewölbter Keller, zwei Estriche, eine Terasse und Bauwürfe. Man meldet sich dafür in Nr. 6 an der Kirchgasse.

Nachrichten.

1. Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß das Bad in Bettwyl mit dem 6. Mai eröffnet wird. Er wird sich bestreben, seine Gäste aufs Beste und Billigste zu bedienen.

L. Villiger, Badwirth, in Bettwyl.

2. Unterzeichnete, welche seit mehreren Jahren dem Unterricht junger Mädchen sich weihte, empfiehlt sich hiermit E. E. Publikum zu gütigem Zuspruch in folgenden Fächern: französische und deutsche Sprache in zweckmäßiger Methode, und schriftlichen und mündlichen Uebungen, verbunden mit der Schreiblehre; Blumenzeichnung, und feinere Arbeiten. Sie wird sich angelegen seyn lassen, gütig geschenktem Zutrauen in jeder Hinsicht zu entsprechen.

Magdalena Egloff, in Lenzburg.

3. [2]Der Unterzeichnete macht hiemit dem Ehrenden Publikum bekannt, daß er sein bisher gehabtes Bettfedern- und Flaum-Magazin zum Meerfräulein in Zurzach nun verlassen hat, und sich bei Frau Wittwe Attenhofer zum goldenen Ochsen in Zurzach ein neues errichtet. Hiedurch wird Jedermann in Kenntniß gesetzt; er wird trachten, seine werthen Gönner mit realer und billiger Waare zu bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Georg Stunna, Federnhändler.

Von Aarau.

4. Das hiesige Heilkräuterbad ist von nun an wieder eröffnet.

5. Ein Vormund wünschte einen Knaben zu einem rechtschaffenen Schuhmachermeister in die Lehre zu geben. Näheres im Berichthaus zu erfragen.

6. Unterzeichnete zeigen hiermit dem E. Publikum an, daß sie hier in Aarau von nun an ein Lager von allen mög-

lichen Laden und Bauhölzern, so wie auch Emmenthaler-Käse, halten werden. Sie können ihre sämmtlichen Waaren durch und durch in geringern Preisen erlassen, als es den bisherigen Händlern in diesen Artikeln, in der hiesigen Gegend möglich war. Demnach empfehlen sie sich zu einem geneigten Zuspruch. Ihr Logis ist bei Hrn. Uhrenmacher Frank, im Adelbändli.

Gebrüder Siegenthaler,
von Trubschachen, im Emmenthal.

7. [2]Die Klasse für Gewerb und Wohlstand findet sich veranlaßt, theils als Erinnerung früherer Bekanntmachung, theils als neue Anzeige, für die Einleger in die Ersparnißkasse für die Einwohner des Kantons Aargau, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Zeit für die Einlagen ist offen vom 1. Jenner bis 30. Brachmonat, und vom 1. Heumonat bis 31. Christmonat. Was im ersten Halbjahr, also vom 1. Jenner bis 30. Brachmonat eingelegt wird, ist sogleich vom 1. Heumonat an zinstragend, und was im zweiten Halbjahr, also vom 1. Heumonat bis 31. Christmonat eingelegt wird, trägt sogleich vom 1. Jenner an Zins, nach dem bestimmten Fuß zu 3 ½ pCt.
2) Zum neuen Kassier ist am Platze des Herrn Stadtrath Pfleger, der auf sein Begehren mit Dank in Ehren entlassen wurde, neu erwählt: Herr Franz Hürner, Stadtschreiber von Aarau, an welchen sich also Jedermann, wer Einlagen machen oder solche zurückziehen will, zu wenden hat.
3) Für Einlagen werden von nun an die Geldsorten folgendermaßen abgenommen:

Der Brabandterthaler	Fr. 4 Bz.—
Der halbe Brabandterthaler . . .	„ 2 „ —
Das französische Fünffrankenstück . .	„ 3 „ 5
Die Bruchstücke davon im gleichen Verhältniß.	
Das französische Zwanzigfrankenstück .	„ 14 „ —

Ueberhaupt alles nach dem neuen Gesetze über das Münzwesen, vom 3. Merz 1832.

Aarau den 24. April 1832.

Namens der Klasse für Gewerb und Wohlstand:
L. Haßler, Sekretär.

8. Unterzeichneter macht hiermit Einem verehrl. Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß er alle in sein Fach einschlagende Wollenkleidung zu waschen, walken und schwefeln übernimmt, und hiedurch einer promten und billigen Bedienung alle seine werthen Gönner zu versichern, durch Wirklichkeit sich eines geneigten Zuspruchs der Gewogenheit empfiehlt.

Dl. Gottl. Schmuziger, Strümpfer.

9. [3]In einem Bürgerhause wünschte man zwei Knaben in Kost und Logis. Im Berichthaus zu vernehmen.

10. Da von einigen Mißgönnern ausgestreut wurde, daß mir die Kappenmacherei untersagt sey, so empfehle ich mich dem geehrten Publikum auf's Neue, daß man bei mir Kappen von Tuch und Zeug auf's Beste und Billigste haben kann, indem ich mein Tuch und das übrige zur Kappenmacherei Erforderliche direkte aus der Fabrik beziehe.

F. Schmid, Kappenmacher.

Publikation.

[3]Der Gemeindrath von Mumpf findet sich veranlaßt, zufolge des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1824, §. 4, alle ihre außer der Gemeinde Mumpf wohnenden Bürger aufzufordern, die noch rückständigen Beiträge für Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechtes franco an die Armenpflege einzusenden, und sofort alle Jahre bis Ende Wintermonats mit 1 L. pünktlichst zu entrichten, widrigenfalls ihnen nachher die Herausgabe von Heimathscheinen verweigert werden würde. Die Herren Ammänner der Gemeinden, wo sich Ortsbürger von Mumpf angesessen befinden, werden höflichst und unter Anerbietung von Gegendiensten ersucht, denselben gegenwärtige Aufforderung zu eröffnen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Mumpf den 21. April 1832.

F. Jenzer, Gemeindammann.
B. Rau, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Joseph Obrist, Baptisten, von Bütz, Gemeinde Sulz, hat seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft, zu deren Fertigung Tag auf den 17. Mai nächstkünftig angesetzt wird. Diejenigen, welche bei dieser Fertigung ein Interesse haben, werden eingeladen, am bezeichneten Tage, des Nachmittags 1 Uhr, vor dem unterzeichneten Gemeindrath zu erscheinen, und gutfindend ihre Rechte wahrzunehmen.

Sulz den 25. April 1832.

J. Stäuble, Gemeindammann.
S. Obrist, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Schöftland wird Donstag den 10. d. M., von Morgens 8 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Löwen daselbst, ordinari Fertigungsgericht halten, welches bekannt gemacht und zugleich angezeigt wird, daß

1) Melchior Lüthi, Joggis, von Schöftland,
2) Samuel Fäs, von daselbst, wohnhaft in Brittnau, und
3) Rudolf Siegrist, von Meisterschwanden, säßhaft in Schöftland,

ihre sämmtlichen, in dasigem Gemeindsbezirk besessenen Liegenschaften verkauft haben, und die daherigen Verträge zur gerichtlichen Fertigung bringen werden. Es ergeht sodann an alle diejenigen, welche Liegenschaften wegzufertigen im Falle sind, die Aufforderung, ihre daherigen Kaufsansätze, welchen die betreffenden Erwerbungsakten so wie die Quittungen für abbezahlte Unterpfandsschulden beizulegen sind, wenigstens zwei Tage vor dem Fertigungstage, dem Gemeindschreiber Lüthi zur Einsicht zuzustellen.

Kulm den 1. Mai 1832.

J. R. Lüthi, jünger, Gemeindammann.
J. Lüthi, Gemeindschreiber.

Da der im Geldstag liegende Christoph Hediger, Mechis, von Reinach unterm 21. April 1831 dem Hrn. alt Ammann Samuel Gautschi, von Reinach, einen Antheil Haus mit Nr. 39 bezeichnet, sammt einem halben Vierling ausgestekten Landes um die Kaufsumme von Fr. 700 und unter Anweisung von Fr. 464 Passivschulden verkauft hat, welcher Kaufsvertrag bis dahin nicht gefertiget worden, einige Gläubiger des Hediger aber den Wunsch geäußert haben, daß solches nunmehr von der Geldstagsbehörde am Platze des Verkäufers geschehen möchte, so werden nun alle diejenigen, welche gegen die Fertigung dieses Kaufs, wovon die notarialische Abschrift in der Gerichtskanzlei kann eingesehen werden, irgend einen Einspruch zu machen, gesinnet sind hiermit peremtorisch aufgefordert, am Montag den 14. Mai nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Kulm entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, um dennzumal ihre Erklärung abzugeben, indem Falls kein Widerspruch von Berechtigten erfolgen sollte obbemeldtes Kaufsobjekt dem Käufer eingefertigt werden würde. — Kulm den 30. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtchreiber.

Rudolf Baumann, Vater, Küfer, und Heinrich Baumann, Sohn, von Reitnau, sind gesinnet, nach Amerika auszuwandern, und haben demnach ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft. Zu Fertigung dieser Käufe, und allfällig anderer, der Fertigung unterworfenen Handlungen, hat der Gemeindrath Reitnau Tag angesetzt: Donstag den 10. Mai nächstkünftig, des Morgens 10 Uhr in dasigem Wirthshause zum Bären. Wer also an den genennten Vater und Sohn Baumann Forderungen zu machen hat soll dieselben vor dem Fertiggerichte dem Hrn. Ammann Steiner in Reitnau schriftlich anzeigen.

Reitnau den 30. April 1832.

J. R. Dätwiler.

Johann Käppeli, Altgemeindrath, von Rikenbach, hat sein sämmtliches Vermögen worunter Liegenschaften und Fahrhaben begriffen sind, an die vier Söhne seines Bruders Wendel Käppeli sel. Vertrags- und Leibgedingsweise abgetreten, und wir haben heute dieser Vertrag unter dem Vorbehalt gefertiget, daß allfällige Interessanten, am Freitag den 11. Mai a. c. vor Gemeindrath Merenschwand erscheinen, und ihre glaubenden Rechte besorgen mögen.

Merenschwand den 19. April 1832.

Fischer, Gemeindammann.
Käppeli, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Mönthal wird Donstag den 10. Mai nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, im Pintenschenkwirthshause daselbst, Fertiggericht abhalten; welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, das die betreffenden Kontrahenten ihre frühern Erwerbstitel, und die auf abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben; unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rükficht verweigert werden.

Mönthal den 1. Mai 1832.

Brak, Gemeindammann.
Meier, Gemeindschreiber.

Da Herr Franz Friedrich Frey, Salzfaktor, von Brugg, wegen vorgerüktem Alter seine Liegenschaften verkäuflich veräußert, und das Begehren zur Wegfertigung derselben gestellt hat, so ist von dem Stadtrath Brugg dafür Tag bestimmt worden, Mittwoch den 16. d. M., Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause.

Brugg den 2. Mai 1832.

J. H. Roll, Stadtammann.
Belart, Stadtschreiber.

Der Gemeindrath zu Erlisbach wird Dienstags den 8. Mai 1832 von Nachmittags 1 Uhr an, im Wirthshause zum Rößli daselbst, ein Fertiggericht abhalten. Jedermann, der Kontrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben in einem Aufsatze, mit seinem früheren Erwerbstitel, auch wenn Verhaftungen abbezahlt worden sind, die nöthigen Quittungen, und von den, außer der Gemeinde wohnenden Verkäufern die Weibelzeugnisse spätestens zwei Tage vor dem Fertigungsgerichte dem unterzeichneten Gemeindammann zur vorläufigen Untersuchung einreichen, nicht geschehenden Falls würde jede Fertigung verweigert werden.

Erlisbach den 3. Mai 1832.

Roth, Gemeindammann.
Kyburz, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath zu Biberstein wird Freitag den 11. Mai, nächstkünftig, Nachmittags, von 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Bären daselbst, Fertiggericht halten. Alle diejenigen, so Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, sollen solche im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden frühern Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens vier Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber daselbst zur Untersuchung einlegen, und dort jeden nothwendigen, Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rükficht verweigert werden.

Biberstein den 3. Mai 1832.

Ott, Gemeindammann.
Häuptly, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der volljährige Jakob Leonz Strebel, Sohn des Peter Strebel, von Muri-Wey wegen leichtsinniger Lebensweise unter Vormundschaft gesetzt, und demselben Posthalter Silvan Müller, von daselbst zum Vormund geordnet worden sei; demnach jede Handlung und Verkehr, die der Pflegbefohlene ohne Zustimmung seines Vormundes vornehmen würde, als gesetzlich ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 9. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat auf den Vorschlag der Waisenbehörde den Samuel Walti, von Dürrenäsch, der früher zu Teufenthal, nachher in der Altachen bei Zofingen fäßhaft gewesen, und der sich gegenwärtig zu Hornußen im Bezirk Laufenburg aufhält, auf dessen eigenes Zugeben unter Vormundschaft gesetzt und den ihm geordneten Vormund Hrn. Amman Steiner, von Dürrenäsch gerichtlich bestätiget. Diese Bevormundung wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß von nun an alle Handlungen des Walti, die ohne Gutheißen des Vormundes abgeschlossen werden möchten, als schlechthin unverbindlich und ungültig werden angesehen werden, und daß auch diejenigen, die sich mit dem Bevormundeten in Zahlungen und Verträge einlassen sollten, die daherigen Nachtheile lediglich sich selbst zuzumessen haben würden.

Kulm den 30. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Der bisher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestandene verschwenderische Johannes Rek, Rudolfs sel., von Safenwyl, hat eingewilligt, ungeachtet seines mit 1. Mai nächstkünftig eintretenden volljährigen Alters, fernerhin unter Bevormundung zu verbleiben. In Folge dessen hat heute das Bezirksgericht Zofingen den durch die Waisenbehörde ernannten neuen Vormund des Rek, Herrn Jakob Rek, Rechenmacher, und Mitglied des Gemeindraths, von Safenwyl, bestätigt. Dieses wird mit der Warnung bekannt gemacht, daß alle von nun an durch den Bevormundeten ohne Wissen und Willen seines Vormundes eingehende Verträge gesetzlich ungültig seien.

Zofingen den 27. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Jakob Glor, alt Holzweibels, von Birrwil, hat sich wegen hohem Alter und Schwäche freiwillig unter Vormundschaft begeben, worauf ihm zum Vormund geordnet worden: Jakob Gloor, Schumächerlis, von Birrwyl. Nachdem dieser Vormund gerichtlich bestätiget und in Pflicht aufgenommen worden ist, so wird nun diese Bevormundung dahin bekannt gemacht, daß Niemand mit dem Bevormundeten ohne des Vormundes Wissen und Genehmigung in einigen Verkehr sich einlassen solle, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Widerhandlungsfall.

Kulm den 30. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Möriken, hat das Bezirksgericht Lenzburg den Jakob Bryner, Mabuben, von Möriken, seines Leichtsinns wegen, nach seiner freien Einwilligung in der Person des Jakob Bryner, gewes. Gemeindschreiber, von da, unter Vormundschaft gesetzt, welches mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß sich Niemand mit dem nun unter waisenamtlicher Pflegschaft stehenden Jakob Bryner in irgend einen Verkehr einlassen soll.

Lenzburg den 24. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths Rupperswyl, hat das Bezirksgericht Lenzburg den Hans Jakob Rychner, Wirthsjohannessen, von Rupperswyl, nach seiner freien Einwilligung in der Person des Johannes Berner, Thierarzt, von da, unter Vormundschaft gesetzt, welches mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß sich Niemand mit benannten Rychner in einigen Verkehr einlassen soll.

Lenzburg den 24. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den wohlbegründeten Antrag des Stadtraths von Baden hat das dasige Bezirksgericht die verschwenderischen

Eheleute Karl Ludwig Denzler, Schreiner, und Genovefa, geborne Herzog, von Baden unter Vormundschaft gesetzt, und als deren Vormund bestätiget den Hrn. Benedikt Huttle, zum Hörnli, in Großen-Bädern. Es werden demnach alle Handlungen, welche die Denzler'schen Eheleute ohne Einwilligung ihres Vormunds eingehen sollten, als gesetzlich ungültig erklärt. Es sind ferner sämmtliche Gläubiger besagter Eheleute aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 21. Mai nächstkünftig dem Stadtrath von Baden einzugeben. Endlich ist auch gegen die Denzler'schen Eheleute das öffentliche Wirthshäuserverbot verhängt, und daher jedem Wirth bei Strafe untersagt, denselben, sei es auf Borg oder gegen baare Bezahlung geistige Getränke zu verabfolgen.

Baden am 17. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[2]Um der liederlichen und unhaushälterischen Lebensweise des Leonz Koch, von Widen, Schranken zu setzen, hat das Bezirksgericht Bremgarten auf den mit erheblichen Gründen unterstützten gemeinderäthlichen Bericht sich bewogen gefunden, dem Koch die Besuchung aller Wirths- und Schenkhäuser zu verbieten und Jedermann bei Strafe zu untersagen, demselben Wein oder andere geistige Getränke abzureichen. Zugleich wird Leonz Koch unter Vormundschaft erkannt und zu dessen Vormund ernannt: Herr Altgemeindammann Franz Koch, von Widen, wonach jedes von Leonz Koch ohne Mitwirkung seines Vormundes abgeschlossene Rechtsgeschäft und namentlich jeder Kauf oder Verkauf von Fahrhabe und anderen Gegenständen, zum voraus für ungültig erklärt wird. Damit sodann der bestellte Vormund zur richtigen Kenntniß des Vermögens und der Schulden seines Pflegbefohlenen gelangen könne, werden die Gläubiger und Schuldner des Leonz Koch und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten dem Gemeindrath von Widen, Donstag den 17. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Nachdem der im Jahr 1809 geborne, durch Verehlichung volljährig gewordene Jakob Urweiler, Fabrikant und Krämer im Dorf Brittnau, erklärt hat, daß er sich der über ihn verhängten Bevormundung freiwillig unterziehe, so hat der Gemeindrath Brittnau für den Urweiler als Vormund ernannt: Joh. Jakob Hofer, Wagner, jünger von Niederweil, säßhaft im Dorf Brittnau, welche Anordnung das Bezirksgericht Zofingen heute bestätigt hat. Jedermann wird daher gewarnt, sich mit dem Bevormundeten in irgend einen Vertrag einzulassen, oder demselben etwas auf Borg anzuvertrauen, indem sich der Vormund für alle ohne sein Wissen durch den Bevormundeten abgeschlossenen und in Zukunft errichteten Verträge der Nichtverhandlung trösten wird. Um sodann zu richtiger Kenntniß des Vermögens und der Schulden des bevormundeten Urweiler zu gelangen, werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprachen in beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchsauszügen dem Hrn. Gemeindschreiber Joh. Kunz in Brittnau bis und mit Samstag den 26sten Mai nächstkünftig einzugeben.

Zofingen den 13. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Der Stellvertreter des Gerichtsschreibers:
K. R. Sutermeister.

Schuldenruf.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat über Kaspar Leonz Bock, von Wohlen, auf den Antrag des dortigen Gemeindraths, den Schuldenruf bewilliget. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Bok, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Wohlen Freitag den 11. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 14. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Nach Auslauf des Benefizium Inventarii über den Nachlaß des im Stadttwing Zofingen verstorbenen Jakob Kull, Posamenter, von Niederlenz, hat sich ergeben, daß das vorhandene Vermögen, in Fahrhabe bestehend, nur Fr. 56. 4. die Totalsumme der eingekommenen Schulden aber, mit Inbegriff der Inventarkosten, Fr. 476. 5. 4. ½ Rp. betrage. Bei dieser Sachlage ist daher die Beerbung der Verlassenschaft durch die Waisenbehörde von Niederlenz, Namens der Witwe und Kinder des Verstorbenen, ausgeschlagen worden. Diese Erbesausschlagung wird nun öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Gläubiger des Erblassers, sich, Falls sie die Ausführung des Geldstags verlangen, hierüber in der Gerichtskanzlei bis und mit dem 7. Juli nächstkünftig zu erklären; ausbleibenden Falls würde der geringe Nachlaß an die Kosten der Beerdigung, des Inventars und dieser Publikation verwendet werden.

Zofingen den 27. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Die nächsten Verwandten des unterm 23. Merz abhin im Spital zu Schafisheim sel. verstorbenen Joh. Wildi, Nöppis von daselbst, haben auf die Beerbung des auf Fr. 11, 2, 2½ Rp. gewürdigten Nachlasses des Verstorbenen bei dem Bezirksgericht Lenzburg Verzicht geleistet. Diese Verzichtleistung wird mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gläubiger des Wildi, welche allfällig die geldstagliche Liquidation dieser Verlassenschaft verlangen sollten, sich inner der Frist von zwei Monaten in hiesiger Gerichtskanzlei anzumelden haben, unterlassenden Falls würde der geringe Nachlaß an die Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet.

Lenzburg den 10. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den Antrag des Gemeindraths von Anglikon den Erben des Johann Engel, Rüters von da, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Engel sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Anglikon Donstag den 25. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

Bruggisser, Gerichtspräsident.
Ruepp, Gerichtschreiber.

[1]Den Erben des jüngst verstorbenen Johannes Hummel, alt Gemeindrath, Steuermeyer, sonst auch Giger genannt, von Scherz, ist das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Erblassers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten bis zum 6. Heumonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Brugg den 27. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Brugg hat der Erbschaft des verstorbenen Samuel Fehlmann, Linners, von Möhnthal, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, Gläubiger und allfällige Bürgschafts-Ansprecher des Erblassers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 16. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Brugg den 27. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[1]Auf das Begehren der Erben des sel. verstorbenen Heinrich Müller, Maurermeister, gewes. Gemeindrath, auch Geißenreiner genennt, von Kirchrued, hat das Bezirksgericht Kulm das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gestattet. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an den Verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner, bei gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den vorgeschriebenen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 30. Brachmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 30. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Den Erben der verstorbenen Frau Regina Schäuble, geborne Wetter, Ehefrau des Joseph Schäuble sel., von Oberleibstatt, hat das Bezirksgericht Zurzach das Benefizium Inventarii gestattet; es werden demnach sämmtliche Kreditoren derselben aufgefordert, ihre Ansprachen so wie auch ihre Schuldigkeiten bis zum 14. Mai nächsthin dem dortigen Gemeindrath um so gewisser anzugeben, als die Saumseligen den ihnen dadurch zugehenden Nachtheil sich selbst beizumessen hätten.

Zurzach den 13. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Den Erben des verstorbenen Samuel Zaugg, Uhrenmacher, im Murgenthal, sonst gebürtig von Eggiwyl, Amts Signau, ist das Benefizium Inventarii über desselben Verlassenschaft richterlich gestattet, und der Termin zu schriftlicher Eingabe der An- und Gegenansprachen, wie auch der allfälligen Bürgschaftsanzeigen, in der Amtschreiberei Aarwangen bestimmt worden bis und mit dem 16. Brachmonat nächstkünftig. Welches andurch zu Jedermanns Verhalt, unter Bedrohung gesetzlicher Folgen im Fall Ausbleibens, bekannt gemacht wird.

Gegeben den 30. April 1832.

Amtschreiberei Aarwangen.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an dem rechtlich ausgetriebenen Joseph Vok, alt Ammanns, Garnsechter, von Anglikon, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 2. Brachmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder beglaubigten Abschriften und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen welche an dem rechtlich ausgetriebenen Johann Blattmer, Schneider, von Niederwyl, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich, Samstag den 16. Brachmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, dem Bezirksgerichte Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben.

Bremgarten den 28. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Ruepp, Gerichtschreiber.

Alle diejenigen welche an Rudolf Meyer, Drüklemachers sel. Erben von Oberendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalurkunden versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen der Agatha Gentner, geborne Wieland, dahier, haben wir gegen sie und ihren verstorbenen Ehemann Jakob Dinkel, Säcklermeister, den Konkurs erkennt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 25. k. M. Mai, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei deren sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, als dieselben im Nichterscheinungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 9. April 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

Auf Ansuchen des Bürgers Abraham Hohler, von Zuzgen, haben wir gegen denselben den Kenkurs erkennt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 6. künftigen Brachmonats, früh 9 Uhr, angesetzt, wobei dessen sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, als dieselben im Nichterscheinungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 14. April 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Samuel Bolliger, Heichis, von Egliswyl, auf die gegen ihn geschehene Betreibung angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die daherigen Geldstagverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der geringen Fahrhabe, Montag den 23. April, des Nachmittags um 2 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; der Liegenschaft hingegen gleichen Tags, des Nachmittags 3 Uhr, in der Pintenschenke zu Egliswyl; die Kollokation, Montag den 16. Heumonat 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag endlich, Montag den 23. gleichen Monats, erstere des Morgens um 8 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Egliswyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers werden unter Androhung gesetzlicher Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch Abschriften der Titel beglaubigt, bis und mit dem 16. Heumonats 1832, als dem peremtorisch bestimmten Eingabetermin, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 6. April 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Anna Maria Suter, geborne Hammer, Ehefrau des Falliten Xaver Suter, von

Unter-Ehrendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 14. Mai nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und dann Dienstags den 22. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 17. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Moses Simon Moses, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalurkunden versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Ambrosi Keller, Schuster, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Rudolf Erismann, Schlosser, von Beinwyl hat den Geldstag angerufen, der nach fruchtlos abgelaufenem Akkomodementsversuch vom Bezirksgericht Kulm, als unvermeidlich erkannt worden ist. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Mittwoch den 16. Mai und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an, in der geldstaglichen Wohnung, über die Liegenschaften des Nachmittags um 3 Uhr im Tavernenwirthshause zu Beinwyl, der dritte Geldstag in der Gerichtskanzlei Kulm, Samstag den 21. Juli, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Dienstag den 31. gl. M., des Nachmittags von 1 Uhr an, in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an dem Erismann irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagerkanntniß in Kulm den 23. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem der in Zofingen wohnhafte Samuel Moser, Negotiant, von Mühlethal, durch Betreibungen genöthigt worden, den Geldstag anzurufen, und der Gemeindrath Mühlethal auf die bei ihm gemachte Anfrage erklärt hat, daß ihm kein Mittel zu außergerichtlicher Beseitigung dieses Geldstags bekannt sey, Moser aber inzwischen Hülfe gefunden, um die Veräußerung des Vermögens einzustellen, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute die Ausschreibung dieses Geldstags beschlossen, die Steigerung über das Hausgeräthe und das Waarenlager aber bis auf diejenige Zeit verschoben, zu welcher sich zeigen wird, daß die Versuche des Moser, für Bewerkstelligung eines Nachlaßvertrags mit seinen Gläubigern werden fruchtlos geblieben seyn. Diesem nach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wit dessen Schuldner unter Bedrohung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 5. Heumonats 1832, der Gerichtskanzlei einzugeben. Hiezu hat dann die Geldstagskommission nachfolgende Verhältnisse zur Kenntniß der Gläubiger zu bringen und dieselben einzuladen, ihre Erklärungen in möglichst kurzer Zeitfrist an benannte Kanzlei schriftlich abzugeben; 1) daß Samuel Moser am 17. Merz letzthin ein Pferd und ein Reitwägeli, wie auch ein Buch und zwei Hefte, enthaltend seine Aktiva von verkauften Waaren um Fr. 1800 an einen seiner Obligationsgläubiger kaufsweise abgetreten, die hierüber vorgenommene Untersuchung aber gezeigt hat, daß der reelle Werth der Aktiven obige Summe bei weitem nicht erreiche; 2) daß der Käufer dieser Gegenstände dieselben unter der Bedingung, seiner ihm nach Titel und Gesetz zustehenden Rechte und einer fruchtbaren Anweisung der Masse anbiete, und endlich 3) daß, bis sich alle Gläubiger hierüber werden ausgesprochen haben, die Azung des Pferdes der Masse zur Last liege. Aktum der Geldstagserkanntniß den 6. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Der Stellvertreter des Gerichtsschreibers:
K. R. Sutermeister.

[3]Alle diejenigen, welche an Barbara Ruf von Rekingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 28. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Dietrich Attenhofer, Nachtwächter, von Zurzach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen beides bis und mit dem 7. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 11. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tage Vormittags 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 23. Merz 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den durch Melchior Merz, Martis, von Menziken, auf erfolgte Betreibung hin, angerufenen Geldstag, als unvermeidlich auszuführen erkennt. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: der 1. und 2. Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Mittwoch den 9. Mai, und zwar über die sehr unbedeutende Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Stern daselbst; der 3. Geldstag Samstags den 12. Heumonat, in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag Freitags den 27.

gleichen Monats, Nachmittags um 1 Uhr, in obgedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Merz irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Zugleich wird den Interessenten angezeigt, daß der Geldstager weitaus den größten Theil seines Fahrhabe-Vermögens an seinen Sohn Joh. Rud. Merz, um Fr. 50 Btz. 9 gegen Bezahlung von Passivschulden verkauft hat, und daß der daherige Kaufsvertrag, datirt vom 24. März abhin, zur Einsicht in der Gerichtskanzlei Kulm liegt.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Kulm den 13. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

[1]Kaspar Adam Suter, Alexis, von Freienwyl, hat bei dem Bezirksgericht Baden das Begehren gestellt, daß der im Jahre 1819 dahier über ihn verführte Geldstag aufgehoben werde, zumal er seine damaligen verlustigen Gläubiger befriedigt habe. Dieß Begehren wird öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche dagegen etwas einzuwenden haben, aufgefordert, Dienstag den 22. Mai d. J. vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen, und ihre Rechte zu besorgen, ansonst die verlangte Rehabilitation ohne anders ausgesprochen werden würde.

Baden am 26. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

[2]Nachdem die Erben des seit 38 Jahren landesabwesenden Peter Meier, von Villmergen, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den gedachten Peter Meier die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 18. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem die Erben des seit 45 Jahren landesabwesenden Leodegar Stutz, ab dem Islisperg, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den Stutz die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 11. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

In dem am 18. d. M. von dem Bezirksgerichte Zofingen homologirten Testamente des Jakob Hunziker, Bannwart, von Zofingen, ist die Bestimmung enthalten, daß die eingesetzten Haupterben, Melchior Hauri und dessen Ehefrau im Zofinger Mühlethal, den Taufpathen des Testators und seiner Ehefrau zweiter Ehe, Anna geb. Vogt, jedem ein Legat von 25 Gulden ausrichten sollen. Die hierseits unbekannten Taufpathen der verstorbenen Eheleute Hunziker werden demnach aufgefordert, bis und mit 31. Mai nächstkünftig sich in hiesiger Gerichtskanzlei zu stellen, und über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche durch Vorlegung ihrer Taufscheine gehörig auszuweisen.

Zofingen den 25. April 1832.

Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Auf Gutheißen des Gemeindraths Rekingen wird der Vormund der Waisenkinder des Heinrich Bercher, Färbers von da, über die den Pflegbefohlenen gehörenden Liegenschaften, nämlich:

1) ein neu von Stein erbautes zweistöckiges Wohnhaus, unter welchem ein gewölbter Keller;
2) ein zweistöckiges Farbhaus nebst Farbkessel und einem Holzschopf, in welchem sich die Mange befindet;
3) eine halbe Scheuer und Stallung;
4) ungefähr 3 ½ Jucharten Matt- und Ackerland;
5) 1 ¼ Vierling Reben, in bester Lage,

auf künftigen Donnerstag den 10. Mai, Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshause zur Krone daselbst, eine öffentliche Steigerung kaufsweise abhalten, dahin die Liebhaber freundschaftlich eingeladen werden, auf obbestimmte Zeit sich einzufinden, wo dann die Bedingnisse vor Anfang der Steigerung eröffnet werden.

Rekingen den 26. April 1832.

Ns. des Vormundes der Pflegbefohlenen:
Frey, Gemeindammann.

Verschiedener Gründe wegen hat die Waisenbehörde von Windisch und Oberburg für angemessen erachtet, daß die an der großen Landstraße von Zürich nach Basel stehenden Gebaulichkeiten sammt umliegenden Gärten der Wittwe und Kinder des Hrn. Daniel Oehlhafen, von Oberburg, an eine zweite Steigerung gebracht werden. Es ist demnach diese letztere auf Mittwoch den 9. dieß angesetzt worden, und soll in dem Wohnhause, worin seit vielen Jahren die Pintwirthschaft betrieben wurde, Abends 5 Uhr, unter waisenamtlicher Aufsicht abgehalten werden. Die sehr annehmbaren Bedinge werden vor der Steigerung bekannt gemacht werden.

Oberburg den 2. Mai 1832.

J. Walter, Vormund.
Bewilliget: Keller, Gerichtspräsident.

Gantsteigerung.

In dem Geldstage des Johannes Halter, gewes. Mühlsteinhändler, von Fehraltdorf, zu Holderbank angesessen, werden am Freitag den 11. Mai 1832, Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung zu Holderbank öffentlich versteigert werden: 1) mehrere Mühlsteine und ein Reibestein; 2) ein Mühleläufer bei der obern Mühle in Lenzburg liegend; 3) zwei Reibesteine in Bünzen, zunächst dem Walde liegend. 4) eine eisene Wagenachse von c. 120 Pfd. Gewicht; 5) ein einspänniges Wägelein; 6) zwei mit Eisen gebundene Weinfässer bei Hrn. Friedensrichter Wildi in Veltheim liegend; 7) eine Trottstande in der Trotte zu Oberflachs, von circa 4½ Saum, nebst andern unversteigert gebliebenen Effekten. Kaufliebhaber sind eingeladen, diese Gegenstände an Ort und Stelle zu besichtigen, und sich bei der Steigerung zahlreich einzufinden.

Lenzburg den 2. Mai 1832.

Kieser, Notar, Gerichtssubstitut.

Aargauische Anzeigen.

Da die Stelle eines Salzfaktors für die Salzniederlage in Villmergen erledigt ist, so sind diejenigen, welche diese Stelle zu übernehmen gedenken, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Bewerbungen bis zum 20. dieses Monats schriftlich an die Finanzkommission einzusenden.

Aarau den 3. April 1832.

Die Finanzkanzlei.

Die Bewerberinnen um die erledigte Lehrerstelle an der Mädchenschule in Mellingen werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Baden anzumelden.

Aarau den 27. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die große Zahl der jährlich die Heilbäder von Baden und Schinznacht meistens ohne die erforderlichen Unterhaltungsmittel besuchenden armen Kranken, der gegenwärtige hohe Preis der Nahrungen, die Besorgniß, daß besonders dies Jahr die Armen in Menge herbei kommen, und die vorhandenen Wohlthätigkeitsquellen zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse bei weitem nicht hinreichen möchten, veranlassen die Armenkommission des Kantons Aargau zu folgender öffentlicher Bekanntmachung:

1) Jeder arme Kranke, der diese Bäder für nur kurze Zeit (2 à 5 Tage) besuchen will, soll mit Bz. 8. für jeden Tag versehen sein.
2) Wer eine längere Kur machen will, soll entweder einen Gutschein von seiner Heimathsbehörde gehörig legalisirt, mitbringen, welcher dann von dieser bis Martini einzulösen ist, oder das zu seiner Kur erforderliche Geld, verschlossen, an die Badarmenkommission adressirt.
3) Der Arme hat auch außer dem Unterhaltungsgeld noch so viel mitzubringen, daß die Badarmenkommission nicht genöthigt werde, ihn zur Rükreise in die Heimath ganz auszustatten.
4) Aargauer, welche sich um Badbewilligungen an die Armenkommission wenden wollen, dürfen nicht ins Bad eintreten, bis sie diese Bewilligung in Handen haben.
5) Alle Armenpfleger und Vorgesetzten werden ersucht genau auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, indem Personen, welche mit Außerachtlassung derselben in den Bädern ankommen, zurükgewiesen würden.

Aarau den 2. Mai 1832.

Kanzlei der Armenkommission.

L. Haßler, Sekretair.

Bekanntmachung obergerichtlicher Urtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Lenzburg mit Johannes Michel, von Dottiken, 21 Jahre alt, katholischer Religion, ohne Beruf, ledigen Standes und von geringem Vermögen, wegen begangener Diebstähle errichtete Kriminalprozedur, sammt erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 6. April 1832, zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingekommen ist: haben Wir, nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers HgHrn. Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Aus den Geständnissen des Inquisiten Michel in Verbindung mit den prozedürlichen Thatumständen ergebe sich:

1. Seit dem 6. Merz bis zum 9. Christmonats 1831, sey der Inquisit bei Jost. Antoni Notter in Boswyl Dienstknecht gewesen, er habe bei Franz Hildbrand, einem unbemittelten Schuster von da, Einzug gefunden, und demselben Frucht und Brod überbracht, die er seinem Meister, der seinen Schaden auf zwei Franken schätze, in drei Malen entwendet habe. Ein Bettkissenanzug, der ihm von Hildbrand geliehen wurde, und der zu weitern Entwendungen von Früchten als Sack dienen sollte, im Stalle unterm Stroh endeckt, habe des Notters Verdacht erregt, und des Michels plötzliche Verabschiedung aus dem Dienste bewirkt.

2. Dem Hildbrand selbst, bei welchem er unmittelbar nach diesem Ereigniß das Nachtlager nehmen wollte, und dessen unverschlossene Wohnung er zu diesem Zweck ungefähr um 9 oder 10 Uhr, des Nachts besuchte, ohne jemanden anzutreffen, habe der Inquisit bei diesem Anlaß von der Wand ein Paar Schuhe, aus einem Weibergewand 12 Bz. Geld, endlich einen Rosenkranz und eine Tabakdose gestohlen, und damit den Hildbrand nach seiner unangefochtenen Schätzung um Fr. 2. Bz. 4. beschädigt.

3. Im Wirthshause zum Adler in Mury, wo er am 9. Hornung letzthin, übernachtet, habe der Inquisit seinem Schlafgenossen, dem Kaspar Meyer, Amelung-Händler von Tägerig, der mit ihm im gleichen Zimmer schlief, in der Frühe vor dem Weggeben Fr. 6. Bz. 6. an Baarschaft aus den Hosen entwendet, und der Wirth, Herr Isler behaupte, daß er ihm damals auch aus der Zeche gelaufen sey.

4. In der Nacht vom 10. auf den 11. Hornung habe der Inquisit die Nachtherberge beim Tavernenwirth Meyer auf der Langelen genommen, des Morgens um ungefähr 7 Uhr die Schlafkammer der Töchter desselben beschlichen, ein an der Wand gehangenes, der Anna Maria Meyer gehöriges Kleid untersucht, und aus dessen Tasche einen Geldbeutel im Werth von Fr. 1. Bz. 9. Rp. 8. sich zugeeignet, in welchem sich ein Zürcher-Neuthaler und ausserdem an Münze noch etwa zwanzig Batzen befunden habe.

5. In der darauf folgenden Nacht habe sich der Inquisit der Lustbarkeit wegen, im Wirthshaus zum Rößli in Othmarsingen, wo getanzt worden sey, bis nach Mitternacht aufgehalten, daselbst im Gemach des Kaspar Hunziker eine silberne Uhr mit stählerner Kette und silbernem Schlüssel, der nicht nur der Hunziker, sondern auch der Uhrenmacher Rohr eidlich den Werth von Fr. 12. beilege, ausgekundschaftet, das Zimmer, in der sie gehangen, während der Eigenthümer im Schlafe war, beschlichen, und solche mit sich genommen.

6. Ferner am Morgen, welcher dieser Nacht folgte, also am 13. Hornung zwischen 7 und 8 Uhr habe der Inquisit die Schlafkammer der Töchter Meyer auf der Langelen nochmals besucht, und sich wieder aus einem Kleide daselbst eines Geldbetrags von Bz. 9. bemächtigt.

Wenn man den Betrag aller dieser verschiedenen diebischen Angriffe auf fremdes Eigenthum zusammenrechne, gestalte sich eine Summe von Fr. 35. Bz. 2., so daß die Anklage auf das Verbrechen des Diebstahls wider den Inquisiten begründet erscheine. Es ergebe sich aber, daß schon die einzige Entwendung Nro. 5. nach §. 147. litt. c. weil sie zur Nachtzeit verübt wurde, an und für sich von krimineller Beschaffenheit sey, woraus denn folge, daß in Zumessung der dem Inquisiten aufzuerlegenden Strafe der §. 151. in Betracht gezogen werden müße. Erschwerend wirke überdies für den Michel, daß auch die mindern einzelnen Diebereyen ebenfalls, theils zur Nachtzeit, theils an einem Dienstherrn, theils in gastfreundlichen Verhältnissen mit großem Leichtsinn und Frechheit begangen worden. Endlich falle dem Inquisiten noch die betrügerische That zur Last, daß er sich mit vorgefaßter Absicht am Sonntag den 12. Hornungs abhin von Othmarsingen nach Lenzburg begeben, und bei Herrn Hieronimus Hemmann, Handelsmann daselbst unter dem falschen Vorgeben von Herrn Georg Furter, Beck in Dottiken, beauftragt zu seyn, eine diesem gehörende kleine silberne Sackuhr bezogen, und solche am gleichen Abend in dem Tavernenwirthshaus zu Händschiken an Herrn Gemeindrath Hilfiker um Bz. 30. verkauft habe.

Mildernd hingegen, wenn auch in schwachem Maße müsse für den Inquisiten dessen unbesorgte Erziehung, da er nicht einmal schreiben könne, und sein nicht unoffenes Benehmen in den Verhören wirken.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Krimminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Johannes Michel habe sich des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht, er soll daher in Anwendung

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 18.

des §. 151. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade auf zwei Jahre, so wie zur Erstattung des Schadens und der Untersuchungskosten verurtheilt seyn V. R w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 26. April 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 30. April 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Fetzer.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Baden mit Joseph Bozio, genannt Boßinger, von Niederrohrdorf, 23 Jahre alt, katholischer Religion, seines Berufs ein Bäcker, ledigen Standes, vermögenslos, wegen verübten Diebstahls instruirte Kriminalprozedur und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 17. April letzthin zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung an Uns gelangt ist: haben Wir, nach sorgfältiger Prüfung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Es ergebe sich aus den Geständnissen des Inquisiten, verbunden mit andern prozedürlichen Thatumständen:

1. Kaum einige Wochen nach seinem Austritt aus der Kanton Aargauischen Strafanstalt, in der er die, für frühere Diebstähle appellationsgerichtlich über ihn ausgesprochene zweijährige Kettenstrafe ausgestanden, nämlich Anfangs Weinmonats 1831, an einem nicht auszumitteln gewesenen Tage, aber unter Tags, habe der Inquisit von seiner Wohnung herüber, durch die obere Diele, die damalige Behausung des Joseph Meyer von Niederrohrdorf und daselbst dessen Schlafgemach beschlichen, in demselben einen Schrank, zwar ohne Gewaltanwendung eröffnet, und aus Kleidungsstücken darin einen Betrag von 12 bis 14 Fr. zusammengesucht und diebisch davon getragen, nachher dann solches leichtsinnig durchgebracht.

2. Am 24. Februar d. J., Abends um 8 Uhr, bei gänzlich vorhandenem nächtlichen Dunkel, habe er sich dem Heimwesen des Heinrich Irniger von Niederrohrdorf genähert, durch die Tenne auf den obern Boden und von hier aus in die Schlafkammer des Schustergesellen Gebhard Schlichting, von Bregenz, in diebischer Absicht verfügt, den dortigen Schrank mit dem vorgesteckten Schlüssel aufgethan, jenes Mannes Kleidungsstücke durchstöbert, und daraus 6 Neuthaler baares Geld und ein Schnupftuch gestohlen. Von diesem Gelde habe der Schlichting zwar L. 16. durch des Dieben Bruder Xaver Bozio zurückerhalten, welcher sich aber gleichsam als Belohnung dafür L. 4. habe ausbezahlen lassen.

Durch diese zweite, nächtlicher Weile begangene Entwendung habe sich Inquisit des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht, welcher in Verbindung mit jener ersten Entwendung den Betrag von 30 Franken übersteige, somit als beschwert erscheine, und, mit Rücksicht auf den Umstand, daß Inquisit schon einmal wegen eines gleichen Verbrechens bestraft wurde, zu beurtheilen sey.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Joseph Bozio, genannt Boßinger, sey des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig; er soll daher in Anwendung des §. 151 des peinlichen Gesetzbuches, zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grad und zwar auf vier Jahre, so wie zur Erstattung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten und des verursachten Schadens verfällt seyn.

Da Xaver Bozio, genannt Boßinger, für die gemachte Entdeckung und Zurückstellung eines Theils des Entwandten, von Gebhard Schlichting als Belohnung L. 4. angenommen hat, soll er gehalten seyn, dieselben an den Eigenthümer zurückzugeben. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 26. April 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 30. April 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Fetzer.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Zofingen gegen Andreas Peyer, von Vordemwald, wohnhaft in Geißbach, der Gemeinde Brittnau, 32 Jahre alt, reformirter Religion, verehelicht und Vater von vier Kindern, ohne Vermögen, seines Berufs ein Weber, wegen Diebstahls verführte Kriminalprozedur, nebst erstinstanzlicher Straferkenntniß vom 6. April abhin zur obrigkeitlichen Untersuchung und Beurtheilung eingekommen ist: haben Wir in sorgfältiger Prüfung der Akten, nach erklärter Vollständigkeit derselben und nach Anhörung der Schlüsse Unsers HGHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus den Eingeständnissen des Andreas Peyer, in Verbindung mit den prozedürlichen Thatumständen, ergebe sich:

Am 24. Christmonat verflossenen Jahres, also am Tage vor Weihnachten, habe sich Inquisit von Hause nach Zofingen begeben und dort die Bäckerstube des Jakob Fretz, des Abends um 6 Uhr, als es schon volle Nacht war, in der Absicht besucht, daselbst einige Brödchen von geringerm Gewicht für seine Frau und Kinder zu kaufen. Als er deren nicht vorgefunden, habe er sich sonst fortbegeben, wobei ihm des Fretzen Ehefrau hinweggezündet und er in dem Hausgang Vorräthe von Mehl, in Säcken verwahrt, erblickt habe, nach denen er lüstern geworden sey. Auf der Gasse angelangt, sey er noch eine Weile mit sich und seiner innern Stimme im Kampf gewesen, da ihn dann das bösere Vorhaben besiegt, und er zurückkehrend einen mit feinem Semmelmehl gefüllten Sack behändigt und heimgetragen, und den (vom Bestohlenen auf L. 16. 5. 5. geschätzten) Inhalt zur Speise verbraucht habe. Ein zweiter Diebstahl falle dem Inquisiten zur Last, indem derselbe am 3. Februar letzthin in der Abenddämmerung beim Bäckermeister Jakob Bachmann in Zofingen ebenfalls einen Sack Mehl im Werthe von L. 7. 5 Rp. entwendet habe, bei welchem Anlasse Inquisit ertappt und in Untersuchung gezogen worden sey. Da die erste Entwendung mehr als L. 10. betrage und zur Nachtzeit begangen worden, und eine zweite hinzukomme, welche jedoch nicht unter denselben erschwerenden Umständen Statt gehabt habe, beide dann sich auf die Summe der L. 23. 3. 5. belaufen, so sey der Inquisit kriminell und zwar nach Anleitung des §. 150 des P. G. B. zu bestrafen.

Zu seinen Gunsten sprechen seine erwiesene völlige Armuth und namentlich die Entblößung von Speisevorräthen für seine Frau und Kinder, so wie das von ihm an den Tag gelegte reuige Benehmen in den Verhören.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Andreas Peyer habe sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht, und soll daher in Anwendung des §. 150 des P. G. B. zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grad auf ein Jahr, mit Abrechnung der ausgestandenen Gefangenschaft, so wie zur Erstattung des Schadens und der Untersuchungskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber, unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 27. April 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 30. April 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Rathsschreiber:
J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Von den im Intelligenzblatt Nr. 16 und 17 ausgeschriebenen milizpflichtigen Individuen haben sich gestellt:

Frey, Bartholome, Trompeter der Jäger-Komp. 1. Bat. Koch, Johann, von Wohlen, Scharfschütz. Eppisser, Michael, von Häglingen, Füsilier der 3. Komp. 4. Bat.

Ausgewiesen sind:

Merz, Jakob, von Oberkulm, Grenadier 1. Bat. Tanner, Johann, in Dintiken, Grenadier 1. Bat. Häfeli, Hans Rudolf, in Schmidrued, Grenadier 1. Bat. Bolliger, Samuel, Elisabeths, von Gontenschwyl, in Kölliken, Grenadier 1. Bat. Meyer, Franz, von Würenlingen, Jäger 1. Bat. Laubi, Niklaus, von Böbikon, Jäger 1. Bat. Friker, Johann, von Oberhof, Jäger 1. Bat. Isler, Martin, von Wohlen, Scharfschütz. Lienberger, Kaspar, von Spreitenbach, Jäger 2. Bat.

Die Ausschreibung obbenannter Individuen wird demnach hiemit zurükgenommen.

Kanzlei der Militärkommission.

Polizeianzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M., wurden zu Denspüren mittelst Einsteigen in ein Haus und gewaltsames Oefnen eines Kastens entwendet:

An Geld, ein Betrag von Fr. 44. Bz. 7. darunter befinden sich neun Stück französische Fünffrankenthaler, ein badisches Zweiguldenstück, 7 Fünfbätzner, 1 Zürchergulden, 1 Baslergulden, 1 Bernzehnbätzner, 22 neuumgeprägte Solothurnerbatzen mit der Jahrzahl 1830, ein silberner Schulpfennig von Bern, in der Größe eines Zehnkreuzerstücks, mit der Jahrzahl 1786. Ferner: ein Geldbeutelchen von Baumwolle, blau mit weiß, grün und rothen Glaskorallen, und mit gelbem Schlößchen; ein indiennener blaubödiger neuer Weiberrock mit Ermeln; ein braun und weißer Weiberrock; ein halbseidenes, grün, braun und roth gefärbtes Fürtuch; zwei Fürtücher von gestreifter Indienne; ein Fürtuch von roth und weißem baumwollenem Stricheltuch; ein Fürtuch mit braun und gelben Würfeln; zwei deßgleichen mit blau u. weißen Würfeln; fünf Paar neue baumwollene gelismete Strümpfe, in denen die Buchstaben E. S. eingelismet; drei Paar ältere dito; zwei Paar feine gewobene; ein Paar gröbere dito; ein weißes leinenes Nastuch; zwei blaue baumwollene Nastücher, von denen eines mit E. S., das andere mit M. S. bezeichnet; drei baumwollene, roth und blau gewürfelte Nastücher; drei baumwollene neue Weiberhemden; drei leinene dito, wovon zwei mit M. S. 6. bezeichnet; ein gedrucktes baumwollenes Halstuch, mit grün und weißen Blumen; ein gesticktes Halstuch von gefärbtem Wollengarn, blau, roth, gelb und grün, mit Fransen, länglicht; ein Reisäcklein von weiß und dunkelblau klein gestreiftem baumwollenem Strichelzeug, ungefähr ¼ Ellen hoch, und 1 Elle breit; ein Paar Hosen von braunem Halblein; ein Gilet von gefärbtem baumwollenem Stoff, mit querlaufenden Streifen; ein Paar neue Mannsschuhe, hinten mit Eiselein und hohen Absätzen, mit Riemen gebunden, mittlerer Größe, mit kurzen Einschlüpfen; ein leinenes Mannshemd; ein großes schwarzseidenes Mannshalstuch; ein rothes Nastuch.

Man ersucht zu Entdeckung der Thäter und der enwendeten Gegenstände genau Acht zu bestellen, entdeckenden Falls solche in Verwahrung zu bringen und anher Anzeige zu machen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Johann Jakob Remisverger, Strumpfwirker, alt 78 Jahre, 2 Monate, 10 Tage.

Hr. Gabriel Hagnauer, Zimmermeister, alt 74 Jahre, 8 M. 14 Tage.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 19. Samstag den 12. Mai 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. [1]18 bis 20 Jucharten Heugras, zu 40,000 □ Schuh, zu Buchs und Ober-Entfelden, ganz oder theilweise, des vorzüglichsten Gewächses; bei Hrn. alt Gerichtschreiber Heuzi im Ober-Suhrfeld.

2. Der Unterzeichnete bietet sein Haus zur Mohre, an der obern Gasse in der Stadt Baden gelegen, mit einer frohmüthigen Aussicht, und hinter welchem sich ungefähr drei Vierling Weinreben nebst einem Garten und einem Rebhäuschen unter dem alten Schloß, auf einer Anhöhe, mit der schönsten Aussicht, und etwas Umgeländ mit vielen schönen, jungen, fruchttragenden Bäumen, nebst einem Höfli, befinden, zum Kauf an.

Kauflustige können die Verkaufsgegenstände bei ihm einsehen und die Kaufbedingnisse von ihm vernehmen.

Baden den 1. Mai 1832.

Celestin Küefer.

Zu Aarau.

3. In Nr. 65 ein gutes Klavier zu 50 Fr., wegen Mangel an Platz.

4. Feine Neapolitaner-Nähseide und Cordonnet; bei J. F. Schmutziger, Bandfabrikant.

5. [1]Vier Paar soviel als neue Stiefel, um billigen Preis. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

6. Bei Frau Siebenmann, Rudolfs, ist zu haben: eingesottene Butter, zu 6 Bz. das Pfd. (Zurzacher Gewicht); doch wird nicht weniger als 10 Pfd. gegeben.

7. Bei Siebenmann im Hammer alle Morgen und Abend frische Geißmilch, die Maß zu 2 Bz.

8. Ein guter Sattel mit Ueberdecke und tüchenem Mantelsack, für einen Artillerie-Offizier dienlich. Im Berichthaus zu vernehmen.

9. Der Unterzeichnete, in Folge der in seiner jetzigen Wohnung Nr. 182 am Zollrain errichteten Handlung, bietet anmit unter Zusicherung der billigsten Preise zum Verkauf an: eine Auswahl von Baumwollengarn, baumwollenen Futtertüchern, Zwilch, Futter-Barchet, roh, gebleicht und gefärbt; Cotteline, Strichzeug, Halstücher, Nastücher, Oberländerzeug und andere Stoffe zu weiblichen Landkleidungen, Leinenbande, echt englischen baumwollenen und leinenen Nähfaden, Nähseide, gestrickte und gewobene Strümpfe und andere Artikel mehr. Ferner haltet er ein Lager von allen Arten großen und kleinen Schreibpapieren, zum allgemeinen, so wie besonders zum Kanzlei- und Schulgebrauch, Zeichnungspapier, Post- und Packpapier aus der mechanischen Papier-Fabrik von Lasarraz, nebst Schreib- und Zeichnungsmaterialien; dann alle gewohnten Spezereiwaaren.

Bertschinger-Hagnauer.

10. Englische Schuhwichse, von Robert Warren. Niederlage bei J. Leuenberger, Schustermeister in Aarau.

11. [2]Bei Gb. Waßmer, zum Adler, ist zu haben: verschiedene Sorten Branntwein und Champagne Vaudois, Malaga und Rhum, zu billigstem Preis.

12. Lange, saubergewaschene, geschorne Matrazen-Wolle, bei Rothpletz, jünger.

13. [3]Bei Joh. Rud. Im Hoof sind einige Saum 7jähriges Kirschwasser, zu 15 Bz. die Maß, kaufsweise zu haben.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [1]In Nr. 62, in Lenzburg, das 2te Etage, auf den 1. Augustmonat zu beziehen.

2. [3]Eine gute Milcheselin, zu billigem Preis; bei Rud. Sutermeister, Arzt, in Zofingen.

Zu Aarau.

3. [1]Fr. 2000, Vogtsgut, gegen annehmbare Sicherheit; bei Hrn. Staatskasseverwalter Suter.

4. Eine angenehme Behausung an der Metzgergasse, Nr. 56, im zweiten Stock; den 1. Brachmonat zu beziehen.

5. Zwei gut meublirte Zimmer; im Schlößli.

6. [1]An der Marktgasse Nr. 23 ein Laden sammt Magazin, für jeden Gewerb äußerst vortheilhaft gelegen; auf den 12. August. Im Berichthaus zu vernehmen.

7. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk sammt dazu gehörigem Keller, Schwarzzeugkammer und Platz für Holz; sammthaft oder einzeln.

8. [3]Gegen annehmbare Versicherung Fr. 3000, zu 4 pCt. Bei Wittwe Rychner-Tanner.

9. Eine angenehme Behausung auf dem Kirchhof, bestehend in sechs Zimmern: einem Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit Aussicht, alles heizbar, nebst einer heitern Küche im ersten Stockwerk, und einem heizbaren Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Küche, im zweiten. Ferner zwei Kammern, ein gewölbter Keller, zwei Estriche, eine Terasse und Bauwürfe. Man meldet sich dafür in Nr. 6 an der Kirchgasse.

Nachrichten.

1. Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß das Bad Schwarzenberg, bei Gontenschwyl, den 14. d. M. wieder eröffnet wird. Dasselbe befindet sich wirklich ganz neu renovirt, auch mit mehreren meublirten Zimmern für allfällige Herrschaften. Reinlichkeit und billige Bedienung in jeder Hinsicht wird bestens beobachtet werden. Empfehle mich daher zu geneigtem Zuspruch.

Schwarzenberg den 8. Mai 1832.

J. J. Scheurmann, Badwirth.

2. Dem respekt. Publikum der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden wird hiermit die Anzeige gemacht, daß der Unterzeichnete jede Woche einmal, als Dienstags, den Botengewerb mit Kommissionen aller Arten, Transport von Waaren und unversiegelten Geldern von gedachten Bezirken aus nach Basel und den andern Tag wiederum zurück, besorgen werde. Zur völligen Sicherheit des Publikums hinsichtlich des dem Boten Anzuvertrauenden, hat derselbe der Titl. Oberpostdirektion genugsame Bürgschaft geleistet, und ist auch von dieser Behörde als Bote patentirt worden.

Gipf den 9. Mai 1832.

Niklaus Schmid, neuerwählter Baslerbote.

3. Damit den betreffenden Schiffleuten kein Stoff zu Beschwerden und Reklamationen gegeben werde, machen die H. Gebrüder Bebié, im Turgi, bei Vogelsang, hiermit öffentlich bekannt, daß sie vom Einlauf bis zum Auslauf des Kanals, welcher zur Belebung ihrer Wasserräder benutzt wird, bis zur gänzlichen Vollendung ihrer Schleißen, die dort zu passirenden Schiffe auf eigene Kosten und Gefahr transportiren lassen werden, auf den Fall die Schiffleute über den eigenen Transport Bedenken tragen, und die Hrn. Gebrüder Bebié dafür ansprechen sollten.

Spinnerei Turgi den 2. Mai 1832.

Gebrüder Bebié.

Bewilliget: Nieriker, Bezirksamtmann.

4. Unterm 2. dieses wurde einem fremden Handwerksburschen ein Stell- oder Hühnerhund abgenommen, den er wahrscheinlich entführt hat. Derselbe ist männlichen Geschlechts, von Farbe kastanienbraun, er trägt ein ledernes Halsband mit zwei messingenen Schilden, auf dem einen ist

aufgedruckt Nr. 182. ST. × B. 1831. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen nähere Beschreibung, der Publikations- und Azungskosten, von der Publikation an gerechnet, in Zeit 8 Tagen bei Landjäger Döbeli, in Lenzburg stationirt, abholen; nachher aber wird kein Bescheid noch Antwort mehr gegeben werden.

5. Dem Rudolf Lüthy, Löwenwirth, in Schöftland, ist kürzlich ein Stellhund, weibl. Art, weiß, mit braunen Dupfen, braunem Kopf, einem weißen Strich über die Nase, drei braunen Flecken auf dem Rücken und an den Hinterfüßen mit doppelten Sporen, zugelaufen. Der Eigenthümer kann ihn in 14 Tagen gegen Erlag der Kosten abholen; nachher würde dafür weder Rede noch Antwort gegeben.

6. Dem Unterzeichneten ist den 2. d. M. ein Hund entlaufen oder entführt worden. Derselbe ist mittlerer Größe, männlichen Geschlechts, von Farbe schwarz, mit einem Blaß auf der Stirn, gelben Augen, braungelben Backen, weißen Füßen, und einem Federschwanz; er trug ein ledernes Halsband, auf welchem die Buchstaben I. D. aufgebrannt, das Band durch ein eisenes Klößli gezogen, nebst einem Kettchen um den Hals, zum Anbinden. Derjenige, welcher diesen Hund dem Unterzeichneten, als rechtmäßigen Eigenthümer, zurückbringt, hat ein angemessenes Trinkgeld zu gewärtigen.

Suhr den 9. Mai 1832.

Jakob Dietiker.

7. Unterzeichnete, welche seit mehreren Jahren dem Unterricht junger Mädchen sich weihte, empfiehlt sich hiermit E. E. Publikum zu gütigem Zuspruch in folgenden Fächern: französische und deutsche Sprache in zweckmäßiger Methode, und schriftlichen und mündlichen Uebungen, verbunden mit der Schreiblehre; Blumenzeichnung, und feinere Arbeiten. Sie wird sich angelegen seyn lassen, gütig geschenktem Zutrauen in jeder Hinsicht zu entsprechen.

Magdalena Egloff,
bei Hrn. Buchbinder Glätti, in Lenzburg.

8. [3]Der Unterzeichnete macht hiemit dem Ehrenden Publikum bekannt, daß er sein bisher gehabtes Bettfedern- und Flaum-Magazin zum Meerfräulein in Zurzach nun verlassen hat, und sich bei Frau Wittwe Attenhofer zum goldenen Ochsen in Zurzach ein neues errichtet. Hiedurch wird Jedermann in Kenntniß gesetzt; er wird trachten, seine werthen Gönner mit realer und billiger Waare zu bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Georg Stunna, Federnhändler.

Von Aarau.

9. Zu Beaufsichtigung der in der Aare badenden Jugend soll für den Lauf dieses Sommers ein tauglicher Mann angestellt werden, welcher Unterricht im Schwimmen ertheilen könnte; derselbe müßte während der Dauer der zum Baden geeigneten Jahreszeit alle Nachmittage von 3 — 7 Uhr an dem zu bezeichnenden Platze gegenwärtig seyn, und hätte dagegen eine angemessene Entschädigung zu erwarten. Alle diejenigen, die sich hiefür tüchtig halten und diese Bedienstung zu übernehmen Willens wären, sind aufgefordert, sich bis 23. Mai bei Tit. Hrn. Stadtammann Frey, Präsident der Polizeikommission anzumelden.

Aarau den 4. Mai 1832.

Die Polizeikommission.

10. Den Bürgen auf 500 Gulden, die meine Tante Meyer sel., deren Erblassung nun gerecht untersucht werden soll, der Stadt Aarau geschenkt, welcher ich sie lange Jahre verzinsete, worunter auch mein ehemaliger Schwiegervater sich befindet, scheint daran gelegen, mich in meinem tiefen Unglück und Verdienstlosigkeit, noch durch Bürgschaftsaufkündungen und Betreibungen zu quälen. Ich erkläre daher öffentlich, daß ich es ihnen überlasse, das Unterpfand, worauf sie versichert sind, zu verkaufen, mit dem Zutrauen zu ihnen, den Mehrerlös als das darauf Haftende für meine andern nöthigen Zahlungen abgereicht zu erhalten, oder aber sie ersuche, da ich kein Verschwender bin, zu warten, bis ich wieder vereblichet bin, wo sie ohnedieß noch vor Verlauf von zehn Monaten dankbar ihrer Bürgschaft entladen werden sollen.

Hans Meyer, Art. Hauptmann.

11. Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß er seine Wohnung verändert, und nun in der obern Vorstadt Nr. 572 wohnt. Er wird sich angelegen seyn lassen, seiner werthen Gönner Zutrauen durch schnelle und billige Bedienung, sowohl im Haus als auf der Stör, zu verdienen. — Auch sind bei ihm immer Kleider zu kaufen.

Rudolf Ernst, Schneidermeister.

12. Frau Amsler, geb. Nüscheler, rekommendirt sich E. E. Publikum zu Stadt und Land für das Weißnähen; sie wird sich angelegen seyn lassen, durch fleißige und pünktliche Bedienung das Zutrauen ihrer werthen Gönner zu verdienen. Man melde sich gefälligst in Nr. 74.

13. Da mir durch den Sommer öfters stürzene Sachen zum Umlackiren zukommen, so finde ich mich veranlaßt, die verehrten Gönner zu bitten, mir solche wo möglich lieber auf den Winter zu schicken, wo ich dann Jedermann gerne und billig bedienen werde, indem dergleichen Gegenstände, um solid zu werden, doch im Ofen getrocknet werden müssen. Anbei empfehle ich mich ferner für die mein Fach betreffende Arbeiten, welche von der angetretenen Jahrszeit begünstigt werden, inbegriffen der Verkauf aller zum Anstreichen fertigen Oelfarben und Firnisse in großen und kleinen Quantitäten zu möglichst billigen Preisen S. Buhlrein, Maler.

14. Ein Vormund wünschte einen Knaben zu einem rechtschaffenen Kammmachermeister in die Lehre zu geben. Näheres im Berichthaus zu erfragen.

15. Unterzeichnete zeigen hiermit dem E. Publikum an, daß sie hier in Aarau von nun an ein Lager von allen möglichen Laden und Bauhölzern, so wie auch Emmenthaler-Käse, halten werden. Sie können ihre sämmtlichen Waaren durch und durch in geringern Preisen erlassen, als es den bisherigen Händlern in diesen Artikeln, in der hiesigen Gegend möglich war. Demnach empfehlen sie sich zu einem geneigten Zuspruch. Ihr Logis ist bei Hrn. Uhrenmacher Frank, im Adelbändli.

Gebrüder Siegenthaler,
von Trubschachen, im Emmenthal.

16. [3]Die Klasse für Gewerb und Wohlstand findet sich veranlaßt, theils als Erinnerung früherer Bekanntmachung, theils als neue Anzeige, für die Einleger in die Ersparnißkasse für die Einwohner des Kantons Aargau, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Zeit für die Einlagen ist offen vom 1. Jenner bis 30. Brachmonat, und vom 1. Heumonat bis 31. Christmonat. Was im ersten Halbjahr, also vom 1. Jenner bis 30. Brachmonat eingelegt wird, ist sogleich vom 1. Heumonat an zinstragend, und was im zweiten Halbjahr, also vom 1. Heumonat bis 31. Christmonat eingelegt wird, trägt sogleich vom 1. Jenner an Zins, nach dem bestimmten Fuß zu 3 ½ pCt.
2) Zum neuen Kassier ist am Platze des Herrn Stadtrath Pfleger, der auf sein Begehren mit Dank in Ehren entlassen wurde, neu erwählt: Herr Franz Hürner, Stadtschreiber von Aarau, an welchen sich also Jedermann, wer Einlagen machen oder solche zurückziehen will, zu wenden hat.
3) Für Einlagen werden von nun an die Geldsorten folgendermaßen abgenommen:

Der Brabandterthaler	Fr. 4 Bz.—
Der halbe Brabandterthaler . . .	„ 2 „ —
Das französische Fünffrankenstück . .	„ 3 „ 5
Die Bruchstücke davon in gleichem Verhältniß.	
Das französische Zwanzigfrankenstück .	„ 14 „ —

Ueberhaupt alles nach dem neuen Gesetze über das Münzwesen, vom 3. Merz 1832.

Aarau den 24. April 1832.

Namens der Klasse für Gewerb und Wohlstand:
L. Haßler, Sekretär.

Publikationen.

Da die Stelle eines Kaplans der St. Katharinenpfründe in der Pfarrei Sins, durch Tod erlediget worden, so werden allfällige Aspiranten eingeladen, sich bis am 9. Juni bei der löbl. Kirchenpflege von da anzumelden, indem nach Verfluß dieses Termins die Wiederbesetzung angeordnet wird.

Sins den 7. Mai 1832.

Aus Auftrag der Kirchenvorsteherschaft:
Köpfli, Gemeindammann.

Die Erben des verstorbenen Heinrich Glor, gewes. Wirths, auch Wyß genannt, von Leutwyl, haben nach Ablauf der ihnen gerichtlich gestatteten Bedenkfristen heute vor Bezirksgericht den Erbantritt in Betreff der Verlassenschaft des Verstorbenen erklärt, welches zur Nachricht der Interessenten bekannt gemacht wird.

Kulm den 30. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Der Nachlaß des verstorbenen Hans Rudolf Burger, Josephs, auf Burg, über welchen der Geldstag publizirt worden, ist in Folge eines mit den Kreditoren zu Stande gebrachten Akkomodementsvertrags durch die Wittwe des Verstorbenen mit Handen ihres Beistandes Johannes Eichenberger, Weibel, und mit Autorisation der Waisenbehörde von Burg, heute übernommen und angetreten worden, welches bekannt gemacht wird.

Kulm den 7. Mai 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Der Gemeindrath von Mumpf findet sich veranlaßt, zufolge des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1824, §. 4, alle ihre außer der Gemeinde Mumpf wohnenden Bürger aufzufordern, die noch rückständigen Beiträge für Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechtes franco an die Armenpflege einzusenden, und sofort alle Jahre bis Ende Wintermonats mit 1 L. pünktlichst zu entrichten, widrigenfalls ihnen nachher die Herausgabe von Heimathscheinen verweigert werden würde. Die Herren Ammänner der Gemeinden, wo sich Ortsbürger von Mumpf angesessen befinden, werden höflichst und unter Anerbietung von Gegendiensten ersucht, denselben gegenwärtige Aufforderung zu eröffnen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Mumpf den 21. April 1832.

F. Jenzer, Gemeindammann.
B. Rau, Gemeindschreiber.

Conzessionsbegehren.

Heinrich Guyer zu Wildegg, ist bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihm ein Wasserradrecht zu Belebung einer Cirkular- und Fournir-Säge, die er auf seinem Stück Mattland in der sogenannten Landroßen, zwischen dem Aabach und dem Langeichengraben, bei Niederlenz, errichten will, erlaubt werden möchte. Allfällige Einwendungen dagegen können bei dem Unterzeichneten bis den 28. dieß abgegeben werden.

Lenzburg den 7. Mai 1832.

Bertschinger, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath Dürrenäsch, wird Freitag den 18. dieß Monats, von Morgens 9 Uhr an, auf dasigem Tavernenwirthshause Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird: daß Samuel Holliger, Einsaß; Hs. Ulrich Walti, Hs. Rudolfs Ullis, und Christian Steiner, alt Kirchmeiers, den größten Theil ihrer Liegenschaften verkauft haben, und die daherigen Käufe dennzumal zur Fertigung bringen werden. Diejenigen, so Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, sollen dieselben in Aufsätzen, mit den sich darauf beziehenden Erwerbstiteln und Quittungen der darauf abbezahlten Verhaftungen spätestens 3 Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden.

Dürrenäsch den 9. Mai 1822.

Steiner, Gemeindammann.
Steiner, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Schloßrued hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt Freitag den 18. Mai, des Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst, welches zum Verhalt der betreffenden Interessenten bekannt gemacht wird, mit der Anzeige, daß auf Unkosten der Ausbleibenden Extragericht gehalten werden würde.

Schloßrued den 9. Mai 1832.

Lüscher, Notar, Gemeindschreiber.

Der Gemindrath von Oberkulm wird Freitag den 18. d. M., von Morgens 8 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst, ein ordinari Fertiggericht abhalten. Diejenigen, die Käufe, Täusche, oder andere Sachen zur Fertigung bringen wollen, werden aufgefordert, dieselben in gehörigem Aufsatze, mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln, Quittungen von abgezahlten Verhaftungen, so wie auswärtige Verkäufer mit Weibelszeugnissen begleitet, wenigstens zwei Tage vor der Fertigung, bei dem unterzeichneten Gemeindamman daselbst einzulegen, um allfällig nothwendig erachtende Aufschlüsse zu ertheilen, im Unterlassungsfalle würde die Fertigung den Betreffenden verweigert werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß 1) Hr. Lud. Fäs, Gemeindrath, von Oberkulm, 2) Heinrich Hunziker, Häuslis, Schneider, von daselbst, in Ammerswyl wohnhaft, 3) Johannes Bertschy, Süsis, von Dürrenäsch, 4) Heinrich Kaspar, Stüklers, von Oberkulm, als Vormund Jakob Erismann, Schneggenbauren, 5) Hs. Jakob Hunziker, Mahler, Brönners genannt, von daselbst, und 6) Joh. Rudolf Bertschi, Dekerlis, Fabr. von Dürrenäsch, ihre sämmtlichen, die Söhne des Hs. Jakob Hunziker, Mahlers, Brönners genannt, und Hs. Jakob Hunziker, Ulimündlis, von Oberkulm, den größten Theil ihrer Liegenschaften verkauft haben, und zur Fertigung bringen werden.

Oberkulm den 9. Mai 1832.

Sl. Hunziker, Gemeindammann.

Der Gemeindrath von Reinach wird am Donstag den 17. d. M., von Vormittags 9 Uhr an, in dortigem Tavernenwirthshause, Fertiggericht abhalten. Die Partheien sollen die zur Fertigung dienenden Akten der Fertigungsbehörde vorlegen. Zugleich wird angezeigt: daß Sebastian Gautschi, Maurer, als Beistand des verstorbenen Hans Hedigers Wittwe zweiter Ehe; Jakob Leutweiler, Strumpfer, als Vormund des Rudolf Leutweiler, Lenzen, Jakob Buhofer, als Vormund des Hans Buhofer Käsers Wittwe und Kinder; Johannes Lüscher Hs. Rudolf Erismann Fritzbaschis; und Jakob Hediger, Hältis, von Reinach, die sämmtlichen Liegenschaften; Heinrich Gautschi, Becken, den größten Theil derselben; dann Hs. Jakob Gautschi, Müllerrüdis, in Zofingen angesessen, seinen noch besitzenden Acker im Reinacher Berg; Samuel Aeschbach, Schmied, in Menziken wohnhaft, seinen Acker auf der Obernbreite zu Reinach; und Hs. Jakob Suter, von Kölliken, welcher sich letzthin auf dem Greishof aufgehalten, ein Stück Holzland verkauft haben, welche Käufe auch gefertigt werden sollen.

Reinach den 4. Mai 1832.

Eschbach, Gemeindammann.

Der Gemeindrath von Beinwyl, B. K., wird am Freitag den 18. d. M. in dortigem Tavernenwirthshause, von Vormittag 9 Uhr an, ein Fertiggericht abhalten; wobei bemerkt wird, daß Hs. Jakob Eichenberger, G'schirrfassers, von Beinwyl, als Kurator des abwesenden Hs. Rudolf Eichenberger, Schutzensamis, die diesem erbsweise zugefallenen Liegenschaften verkauft hat, welche auch gefertigt werden sollen.

Beinwyl den 5. Mai 1832.

Hindermann, Gemeindammann.

Der Gemeindrath von Staufen wird am Freitag den 18. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an, auf dem Schulhause daselbst ein gewöhnliches Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß 1. Abraham Furter, Friedensweibels, Metzger, seine sämmtlichen, 2. die Erbschaft des Johannes Rohr, Agenten, Modelstecher und 3. Rudolf Rodel, Schulers, einen großen Theil ihrer Liegenschaften verkauft, und solche an diesem Tage wegzufertigen gedenken. Zugleich werden alle diejenigen Verkäufer, welche an diesem Fertiggericht Käufe und Täusche zu fertigen gesinnet sind, ersucht, die auf die Fertigung Bezug habenden Erwerbstitel und Quittungen wenigstens einen Tag vor der Fertigung dem Unterzeichneten abzugeben und ihm die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, indem die Unterlassenden nicht zur Fertigung zugelassen würden.

Staufen den 10. Mai 1832.

F. Friedrich, Gemeindschreiber.

Johann Kramer, älter, Frenzels, von Villmergen, der seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, verlangt die Fertigung daherigen Kaufs. Zur Vornahme dessen hat der Gemeindrath von Villmergen Tag angesetzt auf Dienstag den 22. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Gemeindbureau daselbst, welches den Interessenten bekannt gemacht wird.

Villmergen den 10. Mai 1832.

Koch, Gemeindammann.
J. Koch, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Schafisheim wird Freitag den 18. Mai nächstkünftig, Nachmittag von 12 Uhr an, in dem Tavernenwirthshause des Rathsherr Baumann daselbst, Fertiggericht halten. Diejenigen, so Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, sollen dieselben im Aufsatze, mit den sich darauf beziehenden Titeln, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen, und dort jeden nöthigen Aufschluß ertheilen; unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden.

Schafisheim den 9. Mai 1832.

J. Baumann, Gemeindammann.
Hs. Ulr. Bolliger, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath in Ryken wird auf Donnerstag den 17. laufenden Maimonats, des Nachmittags von 12 Uhr an, in dem Schulhause in Glashütten ein ordinari Fertiggericht abhalten. Jedermann der Käufe, Täusche oder andere Kontrakte, die der Fertigung unterliegen, abgeschlossen, ist ersucht, dieselben in berichtigten Aufsätzen, begleitet mit den darauf bezüglichen Erwerbstiteln und allfällig eingelösten Hypothektiteln einzureichen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß Kaspar Plüß, Zimmermann, in Ryken, sein sämmtliches Vermögen in Liegenschaften und Fahrhabe seinem jüngsten Sohn Kaspar Plüß verkauft und zur Fertigung bringen wird. Daher alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, sich bei dieser Verhandlung einfinden und ihre Rechte besorgen können.

Ryken den 7. Mai 1832.

J. J. Küenzli, Gemeindammann.
A. Plüß, Gemeindschreiber.

Zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts hat der Gemeindrath zu Niederwyl, B. Z., Tag angesetzt auf Mittwoch den 16. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, im Schulhause bei der Kirche daselbst. Zugleich wird angezeigt, daß Johannes Eichenberger, von Reinach, im Gfill angesessen, und Hs. Jakob Wullschlegel, unten im Gländ, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und auf obangesetzten Tag ihren Käufern einfertigen werden, wobei sich jene, die diese Fertigungen interessiren mögen, einfinden können.

Niederwyl den 9. Mai 1832.

Sl. Brugger, Gemeindammann.
H. Hofer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Oftringen wird Freitag den 18. d. M., von Morgens 8 Uhr an, im Schulhause daselbst ordinari Fertiggericht halten. Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß

1) Christian Treyer in der Stampfe;
2) Jakob Wilhelm, alt Exerziermeister und Joh. Wilhelm in der Stampfe;
3) Daniel Weber, Fabrikant, von VordemWald;
4) Jakob Fischer, als Beistand der Wittwe des Daniel Siegrist, von Meisterschwanden;
5) Johannes Graber, an der alten Straße;
6) Samuel Zimmerli, jünger;
7) Jakob Wulschleger, Zimmermann;
8) Ulrich Meyer und Samuel Scheibler, als Vormünder der Gebrüder Rudolf und Johannes Wulschleger, Zimmermanns, und
9) Jakob Graber, Bannwart, an der Hottigergasse,

ihre sämmtlichen Liegenschaften in der Gemeinde Oftringen verkauft und die daherigen Verträge alsdann zur gerichtlichen Fertigung bringen werden. Es ergeht sodann an alle diejenigen, welche im Falle sind, Liegenschaften wegzufertigen, die Aufforderung, ihre daherigen Kaufauffätze, welchen die betreffenden Erwerbungsakten, so wie die Quittungen für abbezahlte Unterpfandsverschreibungen beizulegen sind, längstens bis den 15. d. M. dem Gemeindschreiber Dätwyler einzugeben, widrigenfalls die Fertigung derselben an benanntem Tage nicht vor sich gehen würde. Die daherigen Interessenten werden daher eingeladen, sich alsdann im Gemeindhause dahier einzufinden.

Oftringen, den 8. Mai 1832.

J. Jb. Beriger, Gemeindamman.
H. Dätwyler, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Scherz wird Mittwoch den 16. d. M., von Nachmittags 4 Uhr an, in des Joh. Hartmann, Gemeindraths, Hause daselbst, Fertiggericht halten. Zugleich wird angezeigt, daß der Güterverkauf des Hs. Ulr. Wild, von da, den größten Hindernissen bereits enthoben zu seyn scheint, und dennzumal weggefertigt werden soll.

Scherz den 9. Mai 1832.

Hs. Ulr. Meyer, Gemeindammann.
Dl. Engel, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Schinznach wird Donnerstag den 17. d. M., von Mittag 1 Uhr an bis Abends 6 Uhr, in dem Gemeindhause daselbst ordinari Fertiggericht abhalten. Die Verkäufer werden erinnert, daß sie die Erwerbtitel von den Liegenschaften welche sie wegzufertigen gedenken, wie auch die Quittungen für abbezahlte Verhaftungen nebst den Weibelszeugnissen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben.

Schinznach den 8. Mai 1832.

S. Dübelbeiß, Gemeindammann.
S. Mürt, Gemeindschreiber.

Es hat Leonz Meyer, Glaser, von Würenlingen, den größten Theil seiner Liegenschaften verkauft; daher hat der dasige Gemeindrath zu deren Fertigung auf den 15. d. M. Tag bestimmt. Alle diejenigen welche diese Fertigung interessiren mag, haben sich an obbestimmtem Tage, Morgens 9 Uhr, in dasigem Tavernenwirthshause zum Rößli einzufinden, ausbleibenden Falls wegen allfälligen Folgen keine Antwort mehr gegeben wird.

Würenlingen den 5. Mai 1832.

F. Meyer, Gemeindammann.
K. Bächli, Gemeindschreiber.

Da Anton Schuhmacher, alt Schullehrers Sohn, von Siglistorf, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so hat der dasige Gemeindrath zu deren Fertigung auf Montag den 21. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, Tag bestimmt, was den Interessenten bekannt gemacht wird. Die Ausbleibenden haben daherige allfällige Folgen sich selbst beizumessen.

Siglistorf den 9. Mai 1832.

Baumberger, Gemeindammann.
Willi, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Muhen hat zur Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Mittwoch den 16. d. M., des Nachmittags von 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Bären allda, welches mit der Anzeige öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erben des Samuel Baumann,

Kräutlis genannt, gewesener Wächter von Obermuhen, ihres sel. verstorbenen Vaters, und der Jakob Lüscher, Keßlers, von Untermuhen, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben und solche ihren Käufern dennzumal einfertigen werden. Zugleich wird noch angezeigt, daß die betreffenden Kontrahenten ihre früheren auf die kontrahirenden Stücke Bezug habenden Titel und die Quittungen für abbezahlte Verhaftungen 2 Tage vor der Fertigung dem unterzeichneten Gemeindammann, und die außer der Gemeinde wohnenden Verkäufer die Weibels-Zeugnisse der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben, nicht geschehenden Falls wird jede Fertigung zurückgewiesen werden.

Muhen den 2. Mai 1832.

Sl. Bössiger, Gemeindammann.
H. Müller, Gemeindschreiber.

Da Xaver Gsell, von Rohrdorf, seßhaft in Künten, alle seine im Gemeindbezirk Künten liegenden Güter und Haus verkauft, so hat der Gemeindrath von Künten zu dessen Fertigung auf Donnerstag den 17. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, Tag angesetzt, welches den Interessenten bekannt gemacht wird.

Künten den 7. Mai 1832.

Hafner, Gemeindammann.
Zeyer, Gemeindschreiber.

Da bei dem letzthin zu Buchs abgehaltenen ordinari Fertiggericht mehrere Käufe nicht zur Fertigung gebracht worden sind, so hat nun der Gemeindrath daselbst zu deren Fertigung wieder ordinari Fertiggericht angeordnet, und dazu Tag bestimmt, auf künftigen Mittwoch den 16. d. M. Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, im Wirthshause zum Bären in Buchs, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß Jakob Christen, Schullehrer von Buchs, und Rudolf Weyersmüller, Schmid, von Suhr, als Beistand seiner Mutter, Frau Maria Weyersmüller geb. Dietschi, ihre sämmtlichen, im Gemeindsbezirk Buchs gelegenen Liegenschaften verkauft haben, und dennzumal wegfertigen lassen werden. Die Parteien werden erinnert, ihre Kaufskonzepte mit den darauf bezüglichen Erwerbtiteln und Quittungen, wenigstens 2 Tage vor der Fertigung dem Hrn. Gemeindammann Lienhard zu Buchs zur Einsicht abzugeben, im Unterlassungsfall würde den Betreffenden die Fertigung verweigert werden. Auswärtige Verkäufer haben sich über das noch mit den erforderlichen Weibelszeugnissen zu legitimiren.

Buchs den 10. Mai 1832.

Stirnemann, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Das Bezirksgericht Aarau hat auf kompetenten Antrag und auf die Einwilligung des mehrjährigen Heinrich Nüsperli, Schreiner, von da, zu Kirchberg, Gemeinde Küttigen, wohnhaft, diesen Nüsperli unter Vormundschaft gestellt und demselben den Hrn. Gottlieb Oehlhafen, Ebenist, von Aarau, zum Vormund verordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

Der bisher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestandene verschwenderische Johannes Rek, Rudolfs sel., von Safenwyl, hat eingewilligt, ungeachtet seines mit 1. Mai nächstkünftig eintretenden volljährigen Alters, fernerhin unter Bevormundung zu verbleiben. In Folge dessen hat heute das Bezirksgericht Zofingen den durch die Waisenbehörde ernennten neuen Vormund des Rek, Herrn Jakob Rek, Rechenmacher, und Mitglied des Gemeindraths, von Safenwyl, bestätigt. Dieses wird mit der Warnung bekannt gemacht, daß alle von nun an durch den Bevormundeten ohne Wissen und Willen seines Vormundes eingehende Verträge gesetzlich ungültig seien.

Zofingen den 27. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

[2]Auf den wohlbegründeten Antrag des Stadtraths von Baden hat das dasige Bezirksgericht die verschwenderischen Eheleute Karl Ludwig Denzler, Schreiner, und Genovefa, geborne Herzog, von Baden, unter Vormundschaft gesetzt, und als deren Vormund bestätiget den Hrn. Benedikt Huttle, zum Hörnli, in Großen-Bädern. Es werden demnach alle Handlungen, welche die Denzler'schen Eheleute ohne Einwilligung ihres Vormunds eingehen sollten, als gesetzlich ungültig erklärt. Es sind ferner sämmtliche Gläubiger besagter Eheleute aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 21. Mai nächstkünftig dem Stadtrath von Baden einzugeben. Endlich ist auch gegen die Denzler'schen Eheleute das öffentliche Wirthshäuserverbot verhängt, und daher jedem Wirth bei Strafe untersagt, denselben, sei es auf Borg oder gegen baare Bezahlung geistige Getränke zu verabfolgen.

Baden am 17. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Um der liederlichen und unhaushälterischen Lebensweise des Leonz Koch, von Widen, Schranken zu setzen, hat das Bezirksgericht Bremgarten auf den mit erheblichen Gründen unterstützten gemeinderäthlichen Bericht sich bewogen gefunden, dem Koch die Besuchung aller Wirths- und Schenkhäuser zu verbieten und Jedermann bei Strafe zu untersagen, demselben Wein oder andere geistige Getränke abzureichen. Zugleich wird Leonz Koch unter Vormundschaft erkannt und zu dessen Vormund ernannt: Herr Altgemeindammann Franz Koch, von Widen, wonach jedes von Leonz Koch ohne Mitwirkung seines Vormundes abgeschlossene Rechtsgeschäft und namentlich jeder Kauf oder Verkauf von Fahrhabe und anderen Gegenständen, zum voraus für ungültig erklärt wird. Damit sodann der bestellte Vormund zur richtigen Kenntniß des Vermögens und der Schulden seines Pflegbefohlenen gelangen könne, werden die Gläubiger und Schuldner des Leonz Koch und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten dem Gemeindrath von Widen, Donstag den 17. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 18. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Die Unterzeichneten, als Kinder und Erben des von Riken gebürtigen, früher auf Benzligen, Gemeinde Vor dem Wald, seit beiläufig 4 Jahren aber zu Strengelbach ansässig gewesenen, am 12. dieses Aprils sel. verstorbenen Joh. Jakob Jäggi, Fabrikant, sind freundschaftlich übereingekommen hiermit bekannt zu machen:

1. Daß laut einer durch Vater Jäggi am 29. Merz 1828 mit ihrer, der Kinder Zustimmung errichteten väterlichen Verordnung sämmtl. auf den Liegenschaften haftenden Lasten und Beschwerden, so wie alle und jede väterlichen Passivschulden in Kapital, Zinsausstand und laufenden Schulden nebst den durch Vater Jäggi eingegangenen Bürgschaften, auf den jüngern Sohn Joh. Ulrich Jäggi, als Uebernehmer der väterlichen Liegenschaften übergegangen sind.
2. Daß die zwei ältern Geschwister Joh. Jakob und Maria Jäggi, ersterer auf dem Sennhof Gemeinde Niederwyl ansässig, letztere Wittwe des S. Peyer von Vor dem Wald, sich bei Ablauf von 3 Monaten von dieser Bekanntmachung an, jeder Mitverhaftung an väterlicher Bürgschaften entziehen und demnach diejenigen Inhaber von Bürgschaftstiteln, die sich an der in dem Vermögen ihres Bruders Joh. Ulr. Jäggi vorhandenen Sicherheit nicht begnügen wollen, auf-

fordern, sich dessen inner angezeigter Frist gegen Joh. Jakob Jäggi für sich und als Beistand seiner Schwester schriftlich zu erklären. —

3. Daß aber auch diejenigen Bürgschafts-Ansprachen, welche dem Sohn Joh. Ulrich als nach Verfluß von drei Monaten einzigen Bürg hinreichend erachten, angelegentlichst ersucht werden, diesem ebenfalls inner gedachter Frist von ihren besitzenden Titeln unter Angabe der Schuldner und Mitbürgen so wie allfälliger Spezialsicherheit schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Schließlich wird noch angemerkt, daß diese Bekanntmachung keineswegs in einigem Mißtrauen in der Habhaftigkeit des Uebernehmers, sondern einzig in dem Umstand ihren Grund hat, weil die Miterbin Maria Jäggi als Wittwe unter waisenamtlicher Aufsicht steht.

Gegeben den 30. April 1832.

J. J. Jäggi, Sohn.
für mich und als Beistand meiner Schwester
Maria Peyer geb. Jäggi:
J. Ulrich Jäggi.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Benefizia Inventarii.

Den Erben des unlängst verstorbenen Anton Steinmen, des Tonis, von Waltenschwyl, hat das Bezirksgericht Muri das Benefizium Inventarii gestattet; es werden demnach sämmtliche Creditoren desselben aufgefordert, am Samstag den 26. dieß, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht zu erscheinen, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben einzugeben, so wie auch dessen Schuldner ihre Schuldpflichten getreulich anzuzeigen haben.

Muri den 7. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Muri hat auf gestelltes Ansuchen, über die Verlassenschaft des Joseph Meyer sel., Spanner genannt, von Waltenschwyl, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Meyer peremtorisch aufgefordert, am Samstag den 26. dieß, Morgens 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht zu erscheinen, und ihre Ansprachen unter Vorlegung der Originaltitel einzugeben. Eben so werden die Schuldner des Meyer aufgefordert, gleichzeitig ihre Schuldpflichten gewissenhaft anzuzeigen.

Muri den 7. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen der Waisenbehörde Namens der Erben des unlängst verstorbenen Joseph Leonz Meyer, des Becken, von Waltenschwyl, hat das Bezirksgericht über die Verlassenschaft desselben das Benefizium Inventarii bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Meyer aufgefordert, am Samstag den 26. dieß, Morgens 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Muri zu erscheinen, erstere ihre Ansprachen unter Vorlegung der Originaltitel und bei Verlust derselben einzugeben, letztere aber ihre Schuldpflichten gewissenhaft anzuzeigen.

Muri den 7. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat den Erben des sel. verstorbenen Altgemeindammann Kaspar Meier, von Uezwil, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden die Gläubiger und Schuldner, so wie die allfälligen Bürgschaftsansprecher des Meier sel. peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten dem Gemeindrathe von Uezwil Freitag den 1. Brachmonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Beinwyl hat das hiesige Bezirksgericht zu Gunsten der Erben des am 23. Hornung abhin in Hizkirch verstorbenen Kaspar Brunner, von Wallenschwyl, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Brunner sel. werden gerichtlich aufgefordert, am Mittwoch den 23. Mai 1832, Vormittags 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Ansprachen, wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben, der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 30. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[1]Auf Ansuchen der hinterlassenen Wittwe des Herrn Christian Durtschi, von Faulensee, Kirchgemeinde Spiez, Kant. Bern, früher Wirth im Bad zu Engistein, gleichen Kantons, kürzlich als Engelwirth zu Ober-Entfelden verstorben, und auf dasjenige des Gemeindrathes von Spiez, hat das Gericht denselben das Beneficium Inventarii über die Verlassenschaft des Verstorbenen gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner desselben hiermit unter Bedrohung gesetzlicher Strafe aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. nächstkünftigen Heumonats der Bezirksgerichtskanzlei Aarau einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[1]Auf das vom Gemeindrath Unter-Entfelden unterstützte Gesuch der Wittwe des unlängst verstorbenen Johannes Krez, Zimmermann, von da, hat das Bezirksgericht Aarau das Beneficium Inventarii über die Verlassenschaft dieses Krez gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben, unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. Heumonat nächstkünftig der Gemeindschreiberei Unter-Entfelden einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[1]Auf das Ansuchen der Wittwe des unlängst verstorbenen Rudolf Bryner, Druckermeister, von Möriken, zu Unter-Entfelden seßhaft, hat das Bezirksgericht Aarau das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft dieses Bryner gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge hiemit aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere aber ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. Heumonat nächstkünftig der Gemeindschreiberei UnterEntfelden einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den Antrag des Gemeindraths von Anglikon den Erben des Johann Engel, Rüters von da, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Engel sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Anglikon Dontag den 25. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

Bruggisser, Gerichtspräsident.
Ruepp, Gerichtschreiber.

[2]Den Erben des jüngst verstorbenen Johannes Hummel, altGemeindrath, Steuermeyer, sonst auch Giger ge-

nannt, von Scherz, ist das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Erblassers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten bis zum 6. Heumonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Brugg den 27. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat der Erbschaft des verstorbenen Samuel Fehlmann, Linners, von Möhnthal, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, Gläubiger und allfällige Bürgschafts-Ansprecher des Erblassers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 16. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Brugg den 27. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben des am 21. d. M. verstorbenen Melchior Lüscher, Hansen oder Rollis, von Moosleerau, welcher sich seit einigen Jahren mit dem Handel für Schweinsborsten beschäftigt hat, ist keineswegs aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern einzig um zu richtiger Kenntniß dieser letztern zu gelangen, über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zur Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 26. Mai nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 30. Merz 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben des verstorbenen Samuel Zaugg, Uhrenmacher, im Murgenthal, sonst gebürtig von Eggiwyl, Amts Signau, ist das Benefizium Inventarii über desselben Verlassenschaft richterlich gestattet, und der Termin zu schriftlicher Eingabe der An- und Gegenansprachen, wie auch der allfälligen Bürgschaftsanzeigen, in der Amtschreiberei Aarwangen bestimmt worden bis und mit dem 16. Brachmonat nächstkünftig. Welches andurch zu Jedermanns Verhalt, unter Bedrohung gesetzlicher Folgen im Fall Ausbleibens, bekannt gemacht wird.

Gegeben den 30. April 1832.

Amtschreiberei Aarwangen.

Geldstage.

Da die Erben des unlängst verstorbenen Joseph Leonz Meyer, des Lenzen genannt, von Birri, den Antritt seiner Verlassenschaft ausgeschlagen, so hat das hiesige Bezirksgericht über dieselbe den Auffall erkennt. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Meyer sel. gerichtlich aufgefordert, am Montag den 21. Mai nächstbin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprachen, wohlbescheinigt, und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 30. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Alle diejenigen, welche an Joseph Leonz Brunner, Doktors genannt, von Bettwil, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden gerichtlich aufgefordert, am Donnerstag den 24. Mai nächstbin, als dem festgesetzten Auffallstag, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber in wahrer Treue anzuzeigen.

Muri den 30. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Das hiesige Bezirksgericht hat gegen den rechtlich ausgetriebenen Dienstknecht Joseph Hauwiler, von Bünzen, den Auffall erkennt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben peremtorisch aufgefordert, am Montag den 28. Mai nächstbin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht zu erscheinen, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 30. April 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Gegen Ulrich Soder, Bürger zu Rheinfelden, hat das Bezirksgericht Schuldenliquidation erkannt und hiezu Tagfahrt auf den 13. Juni d. J., früh 9 Uhr, angeordnet. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner desselben, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten an diesem Tag und Stunde bei der Liquidationskommission beweislich und getreu anzumelden.

Rheinfelden den 30. April 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des Franz Joseph Kägi, des Schuhmachers, Bürgers zu Zeiningen, haben wir Tagfahrt zur Liquidirung seines Vermögens- und Schuldenstandes auf den 7. künftigen Brachmonats, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei dessen sämmtliche Gläubiger zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, widrigens dieselben von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden am 28. April 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[1]Da die Wittwe Maria Hoßle, geb. Merkhofer, von Niederzeihen, Ehefrau des verstorbenen Johann Hoßle, Lienis, von daselbst, die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zu Deckung ihrer Schulden erklärt, so hat das Bezirksgericht über besagte Wittwe den Konkurs erkannt, und Tag zur Liquidation auf den 31. Mai l. J. angesetzt. Es ergeht daher an alle Gläubiger der Wittwe Hoßle die peremtorische Ladung, ihre dießfälligen Ansprachen unter Vorlage der Beweisurkunden vor der Liquidationskommission an bemeldtem Tage, Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse geltend zu machen.

Laufenburg am 27. April 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

[3]Alle diejenigen, welche an Katharina Häfeli, des Hans Kueretlis, Ehefrau des Konrad Schleiniger, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 28. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 1. Brachmonat nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 11. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Karl Frey, Schreiner, von Zurzach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den erforderlichen Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 28. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags am 1. Brachmonat nächstkünftig, als an dem zur Gantverhandlung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 11. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an dem rechtlich ausgetriebenen Joseph Vok, alt Ammanns, Garnsechter, von Anglikon, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 2. Brachmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder beglaubigten Abschriften und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen welche an dem rechtlich ausgetriebenen Johann Blattmer, Schneider, von Niederwyl, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue beides schriftlich, Samstag den 16. Brachmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, dem Bezirksgerichte Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben.

Bremgarten den 28. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Rueyp, Gerichtschreiber.

Alle diejenigen welche an Rudolf Meyer, Drüklemachers sel. Erben von Oberendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalurkunden versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Anna Maria Suter, geborne Hammer, Ehefrau des Falliten Xaver Suter, von Unter-Ehrendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 14. Mai nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und dann Dienstags den 22. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 17. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Moses Simon Moses, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalurkunden versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Ambrosi Keller, Schuster, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags den 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Rudolf Erismann, Schlosser, von Beinwyl hat den Geldstag angerufen, der nach fruchtlos abgelaufenem Akkomodementsversuch vom Bezirksgericht Kulm, als unvermeidlich erkannt worden ist. Die daherigen Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Mittwoch den 16. Mai und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an, in der geldstaglichen Wohnung, über die Liegenschaften des Nachmittags um 3 Uhr im Tavernenwirthshause zu Beinwyl, der dritte Geldstag in der Gerichtskanzlei Kulm, Samstag den 21. Juli, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Dienstag den 31. gl. M., des Nachmittags von 1 Uhr an, in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Alle diejenigen, welche an dem Erismann irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagerkanntniß in Kulm den 23. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Geldstags-Verlängerung.

Wegen eingetretenen Hindernissen wird die Kollokations-Eröffnung in dem Geldstage des Joh. Lukas Stäubli, von Horgen, Kantons Zürich, zu Aarau in der Telli säßhaft, statt auf den angesetzten 14. Mai 1832 erst am 28. d. M. in der Gerichtskanzlei Aarau, des Nachmittags 2 Uhr, statt finden.

Aarau den 10. Mai 1832.

Walther, Bezirksrichter.
Haberstich, Notar.

Rehabilitations-Begehren.

[2]Kaspar Adam Suter, Alexis, von Freienwyl, hat bei dem Bezirksgericht Baden das Begehren gestellt, daß der im Jahre 1819 dahier über ihn verführte Geldstag aufgehoben werde, zumal er seine damaligen verlustigen Gläubiger befriedigt habe. Dieß Begehren wird öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche dagegen etwas einzuwenden

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 19.

haben, aufgefordert, Dienstag den 22. Mai d. J. vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen, und ihre Rechte zu besorgen, ansonst die verlangte Rehabilitation ohne anders ausgesprochen werden würde.

Baden am 26. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

Auf die Angabe der Maria Staufer, geborne Suter von Birwyl und UnterEntfelden, an letzterm Orte wohnhaft, daß ihr Ehemann Rudolf Staufer, Rudolfs, von da, sie vor mehr als Jahresfrist böslich verlassen habe, und auf das Ansuchen derselben hat das Gericht den Ediktalruf gegen diesen Rudolf Staufer erkennt. Es wird demnach derselbe hiemit gerichtlich aufgefordert, inner Jahresfrist a dato zu seiner Gattin zurückzukehren, ansonst nach Verfluß dieser Frist dieselbe, gestützt auf §. 124 des A. B. G., die Ehescheidung verlangen würde.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Haßler, Gerichtsschreiber.

Steigerung.

Der Unterschriebene wird auf Donstag den 17. d. M., des Abends um 6 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Joh. Georg Fisch, Beck zu Aarau, an eine öffentliche Steigerung bringen:

1) sein außenher den Besitzungen des Hrn. Dr. Fahrländer, an der Straße nach Entfelden, liegendes Stück Ackerland, in halbe Jucharten abgemessen und ausgesteckt;
2) zwei Stück Ackerland im Gönhardfeld, jedes von circa zwei Jucharten.

Die nähern Kaufgedinge werden an der Steigerung selbst eröffnet werden.

Hunzenschwyl den 3. Mai 1832.

Rudolph Rohr.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Pacht-Steigerungen.

Samstag den 2. künftigen Brachmonats, des Morgens um 9 Uhr, wird bei der Verwaltung zu Königsfelden aus Auftrag der hohen Finanzkommission und unter Vorbehalt derselben Genehmigung, der hinter Oberburg liegende Lindhof auf 6 Jahre, und unter Bedingen, die von nun an bei Unterzeichnetem eingesehen werden können, steigerungsweise verpachtet werden. Die Liebhaber sind freundlich eingeladen, sich zur bestimmten Zeit hier einzufinden.

Königsfelden den 8. Mai 1832.

Mezger, Verwalter.

Zur jedesmaligen Aufrichtung und Wiederabtragung von 170 Krämerständen an den hiesigen Jahrmärkten, welche in der Rathhaus-, Kronen-, Markt- und Kirchengasse aufgestellt werden sollen, wird die Polizeikommission eine Mindersteigerung in 2 Abtheilungen abhalten lassen; diejenigen, welche sich zur Uebernahme dieser Arbeit geneigt finden, haben sich bis zum 23. d. M. bei dem Titl. Hrn. Präsidenten anzumelden, welcher ihnen den Tag der Steigerung bekannt machen wird.

Aarau den 10. Mai 1832.

Die Polizeikommission.

Aargauische Anzeigen.

Beschluß
des eidgenössischen Vororts, betreffend die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera.

Der eidgenössische Vorort,

in Betracht der bedeutenden Fortschritte der morgenländischen Brechruhr in Frankreich;

in Erwägung, daß dieselbe von dorther auch die Grenzen unsers Vaterlandes bedroht, und in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, die dießfälligen Maßnahmen, sowohl im Interesse der Gesundheitspolizei als eines möglichst ungehinderten Fortgangs des Verkehrs und der Gewerbe, den sich stets verändernden Verhältnissen anzupassen;

nach einvernommenem Berichte der eidgenössischen Sanitätskommission, und nach Ansicht der von der H. Tagsatzung am 9. Wintermonat und 27. Christmonat 1831 dem Vororte auf den Fall der Abwesenheit der Bundesversammlung ertheilten Instruktionen und Vollmachten,

verordnet:

I. Der Beschluß der H. Tagsatzung vom 23. Christmonat 1831, die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera betreffend, wird hiermit zurückgenommen, und es treten an die Stelle desselben nachstehende Verfügungen:

1) Alle Reisenden und Thiere, welche aus Ländern, wo die Cholera herrscht, herkommen, dürfen nur unter Vorweisung von Gesundheitszeugnissen die Schweiz betreten; den Grenzbewohnern aber ist der Verkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen ohne Beschränkung gestattet.

2) Reisenden und Thieren, welche aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend kommen, wird der Eintritt in die Schweiz nur dann gestattet, wenn dargethan wird, daß sie seit dem Austritt aus jener Gegend wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

3) Fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an allen Grenzpässen nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der letztern zwei Monate nicht arbeitslos herumgezogen, und mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizerfranken besitzen, oder statt dessen irgend wie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, insofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen.

4) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde des ihrer Heimath zunächst liegenden Grenzkantons überliefert werden alle diejenigen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w., welche —

a) auf dem Bettel ergriffen werden;
b) die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder
c) die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

5) die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefor-

dert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen, und wie jeder andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

6) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, insofern sie nicht von dem Reisenden als die seinigen eingeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer von der Cholera ergriffenen oder derselben verdächtigen Gegend sich befunden haben.

7) Alte Kleider und verpackte Effekten der unter Art. 2 begriffenen Reisenden, so wie neugefertigte und ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle und Baumwolle, die aus einer von der Cholera ergriffenen oder verdächtigen Gegend kommen, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn dargethan ist, daß sie wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend verweilt haben, und einer vollständigen Durchlüftung oder einem andern Reinigungsverfahren unterworfen worden sind.

II. Die eidgenössische Sanitätskommission ist, wie bisanhin, beauftragt, den sämmtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera ergriffenen Länder anzuzeigen, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der gegenwärtige Beschluß soll der eidgenössischen Sanitätskommission und den Kantonsregierungen zur erforderlichen Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern, den 29. April 1832.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Schultheiß:
Eduard Pfyffer.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehender Beschluß des eidgenössischen Vororts besonders gedruckt, zur allgemeinen Beachtung öffentlich bekannt gemacht, in das Intelligenzblatt eingerückt und sogleich in Vollziehung gesetzt werden soll.

Der Sanitätrath und das Polizeidepartement werden beauftragt, zu diesem Ende die erforderlichen weitern Anordnungen zu treffen.

Aarau den 7. Mai 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Für denselben:
Der Landstatthalter:
Hürner.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Der Große Rath des Kantons Aargau hat sich auf Mittwoch den 16. Maimonat d. J. vertagt. Die Tit. Mitglieder desselben sind eingeladen, sich an diesem Tage Morgens neun Uhr im Versammlungssaale einzufinden.

Aarau den 11. Mai 1832.

Kanzlei Aargau.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 14. Mai festgesetzt.

Aarau den 1. Mai 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Da die Stelle eines Salzfaktors für die Salzniederlage in Villmergen erledigt ist, so sind diejenigen, welche diese Stelle zu übernehmen gedenken, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Bewerbungen bis zum 20. dieses Monats schriftlich an die Finanzkommission einzusenden.

Aarau den 3. April 1832.

Die Finanzkanzlei.

Die Bewerberinnen um die erledigte Lehrerstelle an der Mädchenschule in Mellingen werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Baden anzumelden.

Aarau den 27. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die große Zahl der jährlich die Heilbäder von Baden und Schinznacht meistens ohne die erforderlichen Unterhaltungsmittel besuchenden armen Kranken, der gegenwärtige hohe Preis der Nahrungen, die Besorgniß, daß besonders dies Jahr die Armen in Menge herbei kommen, und die vorhandenen Wohlthätigkeitsquellen zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse bei weitem nicht hinreichen möchten, veranlassen die Armenkommission des Kantons Aargau zu folgender öffentlicher Bekanntmachung:

1) Jeder arme Kranke, der diese Bäder für nur kurze Zeit (2 à 5 Tage) besuchen will, soll mit Bz. 8. für jeden Tag versehen sein.
2) Wer eine längere Kur machen will, soll entweder einen Gutschein von seiner Heimathsbehörde gehörig legalisirt, mitbringen, welcher dann von dieser bis Martini einzulösen ist, oder das zu seiner Kur erforderliche Geld, verschlossen, an die Badarmenkommission adressirt.
3) Der Arme hat auch außer dem Unterhaltungsgeld noch so viel mitzubringen, daß die Badarmenkommission nicht genöthigt werde, ihn zur Rükreise in die Heimath ganz auszustatten.
4) Aargauer, welche sich um Badbewilligungen an die Armenkommission wenden wollen, dürfen nicht ins Bad eintreten, bis sie diese Bewilligung in Handen haben.
5) Alle Armenpfleger und Vorgesetzten werden ersucht genau auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, indem Personen, welche mit Außerachtlassung derselben in den Bädern ankommen, zurükgewiesen würden.

Aarau den 2. Mai 1832.

Kanzlei der Armenkommission.
L. Haßler, Sekretair.

Polizeianzeige.

Nachbeschriebene Uhr ist in der Woche nach Ostern letzthin dem Uhrenmacher, Hrn. Stephan Weissenbach in Bremgarten, von einem ihm unbekannten jungen Landmädchen, vorgeblich von Remetschwyl, unter verdächtigen Umständen um sehr niedrigen Preis zum Kauf angetragen worden. Die Uhr wurde zurückbehalten, mit der Weisung an das Mädchen, daß dessen Vater (der ihm vorgeblich die Uhr zum Verkauf übergeben haben soll) die Uhr selbst abholen möge.

Da nun seither niemand erschienen ist, so wird der rechtmäßige Eigenthümer der Uhr aufgefordert, solche unter Begründung seiner rechtlichen Ansprache, bei dem löbl. Bezirksamt Bremgarten zu reklamiren.

Beschreibung der Uhr.

Sie ist mittlerer Größe, mit einem Futteral von schwarzem Schildkrot und silbernen Stiften; das Zifferblatt ist mit römischen Zahlen und mit dem Namen „F. X. Keiser à Zoug" versehen; die Zeiger sind blau, inwendig der Schale die Nrs. 2708 und 5593. An der Uhr ist eine similorene Kette mit silbernem Uhrenschlüssel.

Aarau den 9. Mai 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatt Nr. 15, pag. 119, 2te Spalte, in der Publikation betreffend das Benef. Invent. über den Nachlaß des Melch. Lüscher, soll es heißen: „26. Mai" statt 26. Merz.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 20. Samstag den 19. Mai 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Ein vollständiger Zeugschmiedwerkzeug, auch dienlich für Schlosser; in Nr. 95 in Brugg.

2. [1]Klee ab 1 bis 2 Jucharten. Ist sich dafür im Binzenhof anzumelden.

3. Ein Heimwesen im untern Siggenthal, bestehend in einem vor wenigen Jahren neu gebauten Ziegelhause, assekurirt für L. 3600, an einem sonnenreichen Platz zu Untersiggingen und an der Landstraße nach Zurzach bequem gelegen, daher für einen Gewerb vortheilhaft geeignet; ferner in einem Strohhaus zur Hälfte; 1 Vierling Kraut- und Baumgarten; 11 Vierling Mattland; 17 Vierling Akerland; 9 Vierling Reben; 3 Vierling Holz und Boden. Allfällig könnte noch einiges Schiff und Geschirr dazu gegeben werden. Da über diese Gegenstände einstweilen einige Steigerungen abgehalten werden, jedoch unter Vorbehalt der Kaufszusage so werden auswärtige Kauflustige ersucht, sich bald möglichst zur Besichtigung an Ort und Stelle einzufinden; auch können sie desshalb das Nähere vernehmen bei Hrn. Gemeindammann und Gastwirth Müller zu Untersiggingen.

4. [1]Erstens: Ein in einer der schönsten und für jede Begangenschaft bequemen Lage im Dorfe Boniswyl, nahe am Hallwyler See liegendes Heimwesen, bestehend:
a) in einem massiven, fröhlichen, sehr geräumigen Wohnhause mit drei Kellern, zwei Küchen und dreizehn Zimmern, wovon 7 heizbar;
b) ein Magazin, zweistöckig, massiv gebaut;
c) ein Holzhaus und
d) ein Gebäude mit Schweinställen und Werkgeschirrkämmerlein.

Alle diese Gebäude bilden ein Viereck, und schließen einen geräumigen, mit gutem laufenden Brunnen versehenen Hof.

Zweitens: ein an das Haus stoßender, schön gebauter, circa 5/16 Jucharten haltender Garten, und ein circa 7/4 Jucharten haltender, mit schönen Obstbäumen besetzter Baumgarten, mit Bienenhaus; alles an und neben einander.

Drittens: Gerade über der Straße, neben dem Hause, ein circa 1/4 Jucharten haltender, mit Obstbäumen bepflanzter Baumgarten, mit einer sehr bequemen, solid gebauten Scheuer, und einem laufenden Brunnen. — Man würde die Kaufsumme, so wie die Zahlungsbedinge sehr billig machen.

Nähere Auskunft ertheilt in Boniswyl

Walti, Major.

5. [2]18 bis 20 Jucharten Heugras, zu 40,000 □ Schuh, zu Buchs und Ober-Entfelden, ganz oder theilweise, des vorzüglichsten Gewächses; bei Hrn. alt Gerichtschreiber Henzi, im Ober-Suhrfeld.

Zu Aarau.

6. Bei J. G. Dürr, älter, Tuchhändler, ist eine Parthie französische und deutsche Beuteltücher angelangt, für deren Absatz er sich bei den Herren Müllern zu Stadt und Land bestens empfiehlt.

7. Ein zweithüriger Kasten; in Nr. 650.

8. Bei Frau Siebenmann, Rudolfs, ist zu haben: eingesottene Butter, zu 6 Bz. das Pfd. (Zurzacher Gewicht); doch wird nicht weniger als 10 Pfd. gegeben.

9. [1]Nahe bei der Stadt Aarau ein neuerbautes, mit Ziegel gedecktes Haus sammt Bescheuerung, nebst ungefähr 4 Jucharten Baumgarten und Ackerland. Wo? sagt der Verleger dieses Blattes.

10. [2]Vier Paar soviel als neue Stiefel, um billigen Preis. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

11. Ein guter Sattel mit Ueberdecke und tüchenem Mantelsack, für einen Artillerie-Offizier dienlich. Im Berichthaus zu vernehmen.

12. Der Unterzeichnete, in Folge der in seiner jetzigen Wohnung Nr. 182 am Zollrain errichteten Handlung, bietet anmit unter Zusicherung der billigsten Preise zum Verkauf an: eine Auswahl von Baumwollengarn, baumwollenen Futtertüchern, Zwilch, Futter-Barchet, roh, gebleicht und gefärbt; Cotteline, Strichzeug, Halstücher, Nastücher, Oberländerzeug und andere Stoffe zu weiblichen Landkleidungen, Leinenbande, echt englischen baumwollenen und leinenen Nähfaden, Nähseide, gestrickte und gewobene Strümpfe und andere Artikel mehr. Ferner haltet er ein Lager von allen Arten großen und kleinen Schreibpapieren, zum allgemeinen, so wie besonders zum Kanzlei- und Schulgebrauch, Zeichnungspapier, Post- und Packpapier aus der mechanischen Papier-Fabrik von Lasarraz, nebst Schreib- und Zeichnungsmaterialien; dann alle gewohnten Spezereiwaaren.

Bertschinger-Hagnauer.

13. Englische Schuhwichse, von Robert Warren. Niederlage bei J. Leuenberger, Schustermeister in Aarau.

14. [3]Bei Gb. Waßmer, zum Adler, ist zu haben: verschiedene Sorten Branntwein und Champagne Vaudois, Malaga und Rhum, zu billigstem Preis.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Es wünschte ein Frauenzimmer ein Klavier, wo möglich mit 6 Octaven, in Zins zu nehmen; in Nr. 168 zu erfragen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Bei Joh. Furter, Kasparlis, in Staufen, eine Behausung für zwei Haushaltungen, und eine Scheuer; von Stund an zu beziehen.

2. In der Gemeinde Unterkulm, nahe bei einer Spinnmaschine, ist eine angenehme und geräumige Wohnung, mit oder ohne Bescheuerung, zu vermiethen; auf Begehren kann auch Land oder Obstbäume dazu gegeben werden. Sich hiefür bei M. Müller, Schullehrer daselbst, anzumelden.

3. [2]In Nr. 62, in Lenzburg, das 2te Etage, auf den 1. Augustmonat zu beziehen.

Zu Aarau.

4. Fr. 150, 200, 300, Vogtsgut, Anfangs Brachmonat; bei Fr. Burkhardt, Wundarzt.

5. Fr. 2300, Vogtsgut, gegen annehmbare Sicherheit; bei J. Kern, Mechanikus.

6. Une chambre meublée, à louer au second étage, du Nr. 433.

7. Eine Wohnung in der Rebscheuer, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, kleinem Keller, Platz für Holz, und etwas Pflanzland. Sich dafür bei J. Kern, Mechanikus, anzumelden.

8. 2Fr. 2000, Vogtsgut, gegen annehmbare Sicherheit; bei Hrn. Staatskasseverwalter Suter.

9. Eine angenehme Behausung an der Metzgergasse, Nr. 56, im zweiten Stock; den 1. Brachmonat zu beziehen.

10. Zwei gut meublirte Zimmer; im Schlößli.

11. 2An der Marktgasse Nr. 23 ein Laden sammt Magazin, für jeden Gewerb äußerst vortheilhaft gelegen; auf den 12. August. Im Berichthaus zu vernehmen.

12. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, das erste und zweite Stockwerk sammt dazu gehörigem Keller, Schwarzzeugkammer und Platz für Holz; sammthaft oder einzeln.

13. Eine angenehme Behausung auf dem Kirchhof, bestehend in sechs Zimmern: einem Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit Aussicht, alles heizbar, nebst einer heitern Küche im ersten Stockwerk, und einem heizbaren Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Küche, im zweiten. Ferner zwei Kammern, ein gewölbter Keller, zwei Estriche, eine Terasse und Bauwürfe. Man meldet sich dafür in Nr. 6 an der Kirchgasse.

Nachrichten.

1. Die Polizeibehörde von Schinznach ersucht, auf den durch mißfällige Erfahrungen begründeten Antrag der Armenpflege, hiermit die Polizeibehörden aller Ortschaften des Kantons, diejenigen Armen genannter Gemeinde, die durch fortwährendes Betteln außer derselben die Güte des Publikums mißbrauchen, und die Gemeinde in den ungegründeten Verdacht der Nichterfüllung ihrer Armenunterstützungspflicht bringen, ohne weiteres auf dießseitige Kosten hierher, und zwar an den Unterzeichneten führen zu lassen, was auch gegen Angehörige anderer Gemeinden in diesem Fall geschehen wird.

Schinznach den 14. Mai 1832.

Die Polizei-Behörde.
Namens derselben:
Dübelbeiß, Gemeindammann.

2. Der Unterzeichnete macht hiermit dem verehrten Handelsstand und Publikum bekannt, daß er von nun an zweimal in der Woche nach Genf und Route aus den nachgenannten Kaufhäusern an folgenden Tagen verladet:

Donnerstag Mittag und Samstag in Lenzburg und Aarau;
an gleichen Tagen durch Hrn. Zoller Matter von Rothrist, in Zofingen, Aarburg und Gegend.

Die Waaren werden inner 8 Tagen nach Genf und unterwegs nach Verhältniß geliefert.

Die Rückfuhren treffen an obgemeldten Orten Montag und Donnerstag ein.

Die Frachtpreise sind bei den betreffenden Herren Waagmeistern oder bei mir selbst zu vernehmen.

Samuel Akermann, in Othmarsingen.

3. Bernhard Kyburz, Zimmermann, von Ober-Entfelden, welcher von seiner Ehefrau Verena, geb. Zubler, von Hunzenschwyl, böslich verlassen worden und Kenntniß hat, daß dieselbe auf seinen Namen Schulden contrahirt und Vermögen veräußert, läßt hiermit diese seine Ehefrau förmlich dahin verrufen, daß er weder Schulden noch Verkäufe, welche dieselbe ohne seine Einwilligung eingehen würde, anerkennen werde.

Ober-Entfelden den 17. Mai 1832.

Bernhard Kyburz, Zimmermann.

Bewilliget: Schmiel, Gerichtspräsident.

4. Letzten Dienstag ist auf der Straße nach Gränichen und Dürrenäsch ein Sack mit Knochenmehl verloren gegangen. Der redliche Finder ist ersucht, ihn gegen ein Trinkgeld im Pfarrhause Leutwyl abzugeben.

5. Der Unterzeichnete macht anmit bekannt, daß er außer seinen amtlichen Verrichtungen auch in der Eigenschaft als patentirter und beeidigter öffentlicher Notarius, die Verfertigung aller in dieses Fach einschlagenden Akten, so wie die Besorgung von Wechsel- und Schuldeinkassirungen, und Eingaben in Konkursfällen in hiesigem Kanton übernimmt, wofür er sich unter Beobachtung der möglichsten Pünktlichkeit und Billigkeit Einem verehrten Publikum bestens empfiehlt.

Hochdorf, Kant. Luzern, den 10. Mai 1832.

Jakob Bossart,
Amtsschreiber und Notar.

6. Damit den betreffenden Schiffleuten kein Stoff zu Beschwerden und Reklamationen gegeben werde, machen die H. Gebrüder Bebié, im Turgi, bei Vogelsang, hiermit öffentlich bekannt, daß sie vom Einlauf bis zum Auslauf des Kanals, welcher zur Belebung ihrer Wasserräder benutzt wird, bis zur gänzlichen Vollendung ihrer Schleißen, die dort zu passirenden Schiffe auf eigene Kosten und Gefahr transportiren lassen werden, auf den Fall die Schiffleute über den eigenen Transport Bedenken tragen, und die Hrn. Gebrüder Bebié dafür ansprechen sollten.

Spinnerei Turgi den 2. Mai 1832.

Gebrüder Bebié.

Bewilliget: Nieriker, Bezirksamtmann.

Von Aarau.

7. Ein musikalisch gebildeter junger Mensch wünscht, um einige freie Stunden auszufüllen, Unterricht im Klavierspielen zu ertheilen. Es wird gebeten, sich um nähere Auskunft an die Redaktion dieses Blattes zu wenden.

8. Es wünscht eine Person, die nähen und lismen kann, von Stund an als Stuben- oder Kindermagd in Dienst zu treten. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

9. Eine Tochter von sehr guter Familie, welche gut rechnen und schreiben kann, wünschte einen Platz als Ladenmädchen; sie würde unter billigen Bedingungen sogleich eintreten. Im Berichthaus zu vernehmen.

10. Es wünschte eine Tochter von 20 Jahren, die gut lismen und nähen, schreiben und rechnen kann, in eine honette eingezogene Familie als Stuben- oder Kindermagd, sobald als möglich in Dienst zu treten. Nähere Auskunft kann im Berichthaus eingeholt werden.

11. Eine Person von bestandenem Alter und sehr guter Familie, welche alle Handarbeiten versteht, wünschte an einen Platz im aargauischen Gebiet als Kindermagd, auf deren Treue man sich ganz verlassen könnte; sie würde unter billigen Bedingnissen sogleich eintreten. Im Berichthaus zu erfragen.

12. Ein gesitteter Knabe von gesunder Constitution könnte, um die Zeugschmiedsprofession in ihrem ganzen Umfange zu erlernen, in die Lehre treten, wo er zugleich Gelegenheit hätte, sich mit dem zu diesem Handwerk verbundenen Eisenwaaren-Detailhandel bekannt zu machen. Ist sich deßwegen an Joh. Ernst, Zeugschmied, zu wenden.

13. 1Es wird seit ungefähr 14 Tagen ein rother seidener Regenschirm mit gebogenem Griff vermißt, worauf der Name des Eigenthümers eingeschnitten ist. Der redliche Finder ist ersucht, denselben in Nr. 500 gegen ein angemessenes Trinkgeld abzugeben.

14. Zu Beaufsichtigung der in der Aare badenden Jugend soll für den Lauf dieses Sommers ein tauglicher Mann angestellt werden, welcher Unterricht im Schwimmen ertheilen könnte; derselbe müßte während der Dauer der zum Baden geeigneten Jahreszeit alle Nachmittage von 3 — 7

Uhr an dem zu bezeichnenden Platze gegenwärtig seyn, und hätte dagegen eine angemessene Entschädigung zu erwarten. Alle diejenigen, die sich hiefür tüchtig halten und diese Bedienstung zu übernehmen Willens wären, sind aufgefordert, sich bis 23. Mai bei Tit. Hrn. Stadtammann Frey, Präsident der Polizeikommission anzumelden.

Aarau den 4. Mai 1832.

Die Polizeikommission.

15. Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß er seine Wohnung verändert, und nun in der obern Vorstadt Nr. 572 wohnt. Er wird sich angelegen seyn lassen, seiner werthen Gönner Zutrauen durch schnelle und billige Bedienung, sowohl im Haus als auf der Stör, zu verdienen. — Auch sind bei ihm immer Kleider zu kaufen.

Rudolf Ernst, Schneidermeister.

16. Frau Amsler, geb. Rüscheler, rekommendirt sich E. E. Publikum zu Stadt und Land für das Weißnähen; sie wird sich angelegen seyn lassen, durch fleißige und pünktliche Bedienung das Zutrauen ihrer werthen Gönner zu verdienen. Man melde sich gefälligst in Nr. 74.

17. Da mir durch den Sommer öfters stürzene Sachen zum Umlackiren zukommen, so finde ich mich veranlaßt, die verehrten Gönner zu bitten, mir solche wo möglich lieber auf den Winter zu schicken, wo ich dann Jedermann gerne und billig bedienen werde, indem dergleichen Gegenstände, um solid zu werden, doch im Ofen getrocknet werden müssen. Anbei empfehle ich mich ferner für die mein Fach betreffende Arbeiten, welche von der angetretenen Jahrszeit begünstigt werden, inbegriffen der Verkauf aller zum Anstreichen fertigen Oelfarben und Firnisse in großen und kleinen Quantitäten zu möglichst billigen Preisen. S. Buhlrein, Maler.

18. Wo eine mit guten Zeugnissen versehene Dienstmagd auf Johanni in Dienst treten kann, sagt das Berichthaus.

Publikation.

Die Bewerber für die durch Beförderung erledigte Stelle eines Amtsschreibers von Aarau werden hiermit eingeladen, ihre Anmeldung beförderlich dem Unterzeichneten einzureichen.

Aarau den 15. Mai 1832.

Frei, Bezirksamtmann.

Mortifikation.

Der unterm 12. April 1831 dem im Jahre 1806 gebornen Matthias Oelhafen, und seiner Ehefrau Anna Katharina, geborne Frey, ausgestellte Heimathschein ist ab Handen gekommen, und wird deswegen für ungültig erklärt, mit der Bemerkung, daß ihnen heute ein anderer zugefertigt worden sey.

Windisch und Oberburg den 5. Mai 1832.

S. Laupper, Gemeindammann.
Rauber, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Da die Wittwe Magdalena Stähli, geborne Weiß, mit Beistand Heinrich Flick, von Brienz, ihre sämmtlichen Liegenschaften auf dem Hof Steinenbühl verkauft hat, so wird dieser Kauf Donnerstag den 24. dieß im Hause des Herrn Ammann Müllers in Untersiggingen zur Fertigung gebracht werden. Wer allfällige Einwendungen zu machen hat, soll sich bis Mittag 1 Uhr an obbemeldtem Tag, bei dem dasigen Gemeindrath melden.

Untersiggenthal den 16. Mai 1832.

Müller, Gemeindammann.
G. Umbricht, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Mühlethal wird Donstags den 24. dies Monats, von Nachmittags 1 Uhr an, in dasigem Schulhause Fertigungsgericht abhalten. Nachfolgende, welche ihre sämmtlichen Liegenschaften in der Gemeinde Mühlethal verkauft haben, sind gesinnet, solche alsdann wegfertigen zu lassen: 1) Die Erben des Hans Rudolf Hochstrasser, sel. von Dürrenäsch; 2) Jakob Horni, von Leutwyl; 3) Simon Hürzeler, von Uerkheim, und 4) Johannes Peter, von Strengelbach, gewesener Gemeindschreiber im Mühlethal. Alle diejenigen, welche Liegenschaften wezufertigen gedenken, werden aufgefordert, die daherigen Erwerbtitel und Quittungen über abbezahle Verhaftungen bei der Fertigung vorzuweisen.

Mühlethal den 15. Mai 1832.

J. Baldisberger, erster Beisitzer.

Der Gemeindrath von Hausen, wird am Mittwoch den 23. l. M. von Nachmittag 2 bis Abends 7 Uhr, im Wirthshause zum Rößli daselbst, ein gewöhnliches Fertigungsgericht halten; welches unter der besondern Anzeige bekannt gemacht wird, daß Hans Jakob Müller, alt Schulmeisters, sein sämmtliches unbewegliches Vermögen, so wie Johannes Meyer, Steinhauer, durch Verkauf seines Hauses und Baumgartens, als den Mehrwerth seines Vermögens, wegzufertigen gedenken. Diejenigen welche Häuser oder Liegenschaften wegfertigen wollen, haben die darauf bezüglichen Erwerbtitel und Quittungen, und Auswärtige noch die gehörigen Weibelzeugnisse vorzuweisen.

Hausen den 16. Mai 1832.

Riniker, Gemeindammann.
Joh. Meyer, Gemeinschreiber.

Der Gemeindrath Stafelbach, wird Freitag den 25. d. M. von Morgens 9 Uhr an, auf dasigem Tavernenwirthshause ordinari Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Samuel Müller, Küfer ab dem Wiliberg, wohnhaft von da, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft habe, und zur Fertigung bringen werde. Diejenigen, die Käufe, Täusche, oder andere Sachen zur Fertigung bringen wollen, werden aufgefordert, dieselben in gehörigen Auffätzen, mit den sich darauf beziehenden Erwerbstiteln und Quittungen der darauf abbezahlten Verhaftungen spätestens 2 Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden.

Stafelbach den 16. Mai 1832.

Joh. Hunziker, Gemeindammann.
Spek, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Niederlenz, hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Freitag den 25. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst. Dieß wird den betreffenden Partheien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen, so wie auswärtige Verkäufer die Weibelszeugnisse, wenigstens 2 Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindammann einzulegen haben. Zugleich wird angezeigt, daß Jak. und Samuel Kull, Jörris, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und dannzumal zur Fertigung bringen werden.

Niederlenz den 15. Mai 1832.

J. J. Kull, Gemeindammann.
B. R. Angliker, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Othmarsingen, hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt Freitag den 25. dieß, von Nachmittags 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst. Dieß wird den betreffenden Partheien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlten Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben. Zugleich wird angezeigt, daß 1) Samuel Urech, Färber, seine sämmtlichen, so wie 2) Hr. Gemeindrath Friedrich Marti, als Vormund des Sohns

des vor Kurzem sel. verstorbenen Hrn. alt Friedensrichter Kasp. Wirz, die demselben erbsweise zugefallene Liegenschaft verkauft und alsdann auch zur Fertigung bringen werden.

Othmarsingen den 16. Mai 1832.

J. Wirtz, Gemeindammann.
S. Frey, Gemeindschreiber.

Da Joseph Stutz, auf Idliberg, Gemeinde Arni, sein sämmtliches Heimwesen verkauft hat, so hat der Gemeindrath von Arni zu Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt auf Freitag den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr, im Hause des Hrn. Gemeindammann Huber daselbst; was anmit zum Verhalt allfälliger Interessenten bekannt gemacht wird.

Arni den 10. Mai 1832.

Huber, Gemindammann.
Huber, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Birrwyl wird am Donstag den 24. d. M. von Vormittags 9 Uhr an, in dortigem Gemeindhause ein Fertigungsgericht abhalten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die Betreffenden ihre alten Titel, und Quittungen bezahlter Verhaftungen vorlegen sollen. Zugleich wird zu Kenntniß gebracht, daß Hans Rudolf Graf, Beken, von Birrwyl, sein ganzes Heimwesen verkauft hat, und daß dieser Kauf auch gefertiget werden soll.

Birrwyl den 16. Mai 1832

R. Humbel, Gemeindammann.

Vormundschaften.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Egliswyl hat das Bezirksgericht Lenzburg den mehrjährigen Marx Sandmeyer, Salpeters, von Egliswyl, seines Blödsinns wegen, nach seinem eigenen Begehren, in der Person seines Bruders Hans Ulrich Sandmeyer, von da, unter Vormundschaft gesetzt, welches unter der Warnung bekannt gemacht wird, daß sich Niemand mit dem benannten Marx Sandmeyer in irgend einen Verkehr einlassen soll.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachdem der im Jahre 1807 geborene, einigermaßen an Geistesschwäche leidende Hans Jakob Wiedmer, Hans Jakobs Stöcklis sel. Sohn, auf dem Scheuerberg, sich gegen den Gemeindrath Brittnau erklärt hat, daß er sich aus diesem Grunde freiwillig unter Vormundschaft begebe, und den Bernhard Lienhard auf bemeldetem Scheuerberg als Vormund anspreche, so hat gedachte Behörde diesen Vorschlag genehmigt, und den Lienhard als Vormund des Wiedmer ernannt. Das Bezirksgericht Zofingen, indem dasselbe diese Ernennung heute bestätigt, bringt diese Bevormundung zu öffentlicher Kenntniß, mit dem Beisatz, daß alle von nun an durch den Bevormundeten ohne Zustimmung seines Vormunds errichtenden Schuldverbindlichkeiten nach §. 357 des Personenrechts kraftlos sind, und daß der Vormund nach Mitgabe dieses Gesetzes alles, was Wiedmer in Folge solcher Verpflichtungen, ohne des Vormunds Mitwirkung bereits geleistet hätte, zurückfordern würde.

Zofingen den 14. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Sutermeister, Gerichtssubstitut.

Der bisher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestandene verschwenderische Johannes Rek, Rudolfs sel., von Safenwyl, hat eingewilligt, ungeachtet seines mit 1. Mai nächstkünftig eintretenden volljährigen Alters, fernerhin unter Bevormundung zu verbleiben. In Folge dessen hat heute das Bezirksgericht Zofingen den durch die Waisenbehörde ernennten neuen Vormund des Rek, Herrn Jakob Rek, Rechenmacher, und Mitglied des Gemeindraths, von Safenwyl, bestätigt. Dieses wird mit der Warnung bekannt gemacht, daß alle von nun an durch den Bevormundeten ohne Wissen und Willen seines Vormundes eingehende Verträge gesetzlich ungültig seien.

Zofingen den 27. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den wohlbegründeten Antrag des Stadtraths von Baden hat das dasige Bezirksgericht die verschwenderischen Eheleute Karl Ludwig Denzler, Schreiner, und Genovefa, geborne Herzog, von Baden, unter Vormundschaft gesetzt, und als deren Vormund bestätiget den Hrn. Benedikt Huttle, zum Hörnli, in Großen-Bädern. Es werden demnach alle Handlungen, welche die Denzler'schen Eheleute ohne Einwilligung ihres Vormunds eingehen sollten, als gesetzlich ungültig erklärt. Es sind ferner sämmtliche Gläubiger besagter Eheleute aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 21. Mai nächstkünftig dem Stadtrath von Baden einzugeben. Endlich ist auch gegen die Denzler'schen Eheleute das öffentliche Wirthshäuserverbot verhängt, und daher jedem Wirth bei Strafe untersagt, denselben, sei es auf Borg oder gegen baare Bezahlung geistige Getränke zu verabfolgen.

Baden am 17. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Hunzenschwyl, hat das Tit. Bezirksgericht Lenzburg den Jakob Härdi, jünger, Fuhrmann, von Hunzenschwyl, wegen seiner anhaltenden Kränklichkeit und daherigen Unfähigkeit zur Besorgung seines Hauswesens, nach seiner freien Einwilligung in der Person des Herrn Samuel Zubler, Hauptmann und Pintenschenkwirth daselbst, unter Vormundschaft gesetzt. Indem diese Vormundschaft mit der gesetzlichen Warnung vor irgend einigem Verkehr mit dem benannten Härdi bekannt gemacht wird, werden dessen sämmtliche Gläubiger dringend ersucht, ihre Forderungen, welcher Natur sie immer seyn mögen, binnen Monatsfrist, dem Herrn Gemeindschreiber Rohr, von Hunzenschwyl schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Das Bezirksgericht Zofingen hat den im Jahre 1828 wegen Liederlichkeit bevormundeten Rudolf Hunziker, alt Sekelmeisters, von Kirchleerau, wohnhaft in Strengelbach, auf seinen Wunsch und auf das Zeugniß des heimatlichen Gemeindraths, daß Hunziker sich gebessert habe, der Bevormundung entlassen, und ihn somit in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt. — Datum der Entvormundung den 23. Herbstmonat 1831, der Ausschreibung aber erst den 5. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Da des im Jahr 1817 in holländischen Kriegsdiensten getretenen Christoph Bertschis, Ehefrau, Barbara Bertschi, geb. Roth, von Dürenäsch, welche etwas mit Baumwollenwaare Handel getrieben hatte, am 6. d. M. gestorben ist, so werden von Seite dasigen Gemeindraths alle diejenigen, welche mit der Frau Bertschi in Verkehr gestanden, und Anforderungen an sie zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, aufgefordert, sich mit Bescheinigung ihrer Anspra-

chen, persönlich, oder durch Bevollmächtigte, den 2. künftigen Brachmonats, des Morgens 9 Uhr, auf dasigem Schulhause vor dem Gemeindrath zu stellen, wo alsdann jedem das Verhältniß eröffnet, und sogleich gutfindend darüber verfügt werden wird. Ausbleibende haben die daherigen Nachtheile sich selbst beizumessen.

Dürrenäsch den 17. Mai 1832.

Steiner, Ammann.
Steiner, Gemeindschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Friedrich Kull, Druker, von Niederlenz, wohnhaft gewesen zu Aarburg, hat bei seinem am 22. Hornung letzthin erfolgten Absterben ein nur geringes, in Fahrhabe bestehendes, auf Fr. 79. 5. 3. gewürdigtes Vermögen hinterlassen. Da die zurückgelassenen Schulden dieses Vermögen übersteigen, so hat die Waisenbehörde von Niederlenz, Namens der Wittwe und Kinder des Verstorbenen, die Beerbung des Kull'schen Nachlasses ausgeschlagen. Gegenwärtiges wird nun öffentlich kund gemacht, mit der Aufforderung an die Gläubiger des Erblassers, sich, Falls sie die Ausführung des Geldstags verlangen, hierüber in der Gerichtskanzlei bis und mit dem 7. Juli nächstkünftig zu erklären. Sollten keine derartigen Begehren eingehen, so wird der geringe Nachlaß an die Kosten der Beerdigung, dieser Publikation ꝛc. verwendet werden.

Zofingen den 27. April 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Johannes Rohr, Heinis, Rohrers, genannt, von Hunzenschwyl, in der Absicht, genaue Kenntniß seiner eingegangenen Bürgschaften zu erhalten, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des genannten Verstorbenen unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder Schuldigkeiten, erstere wolbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von 2 Monaten, also bis und mit dem 21. Juli nächstkünftig der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Johannes Seiler, Drucker, von Lenzburg, der längere Zeit in dasigem Spital verpflegt wurde, ist jüngst unter Zurücklassung einiger geringer Kleidungsstücke verstorben. Es werden daher diejenigen, welche einigen Anspruch auf diese Verlassenschaft machen zu können glauben, aufgefordert, ihre begründeten Forderungen bis und mit dem 18. Brachmonat nächstkünftig der Unterzeichneten einzureichen, nicht geschehenden Falls der geringe Betrag zur theilweisen Bestreitung der Arzt- und Beerdigungskosten wird verwendet werden.

Lenzburg den 11. Mai 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths:
Die Stadtschreiberei.

Bewilliget: C. Bertschinger, Gerichtspräsident.

[1]Das Bezirksgericht Baden hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Johannes Zimmermann, von Unter-Ehrendingen, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Schuldner des Zimmermann sel. aufgefordert, erstere ihre Anforderungen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 6. Brachmonats dem Gemeindrath Unterehrendingen einzugeben.

Baden den 15. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Den Erben des als Sägeknecht zu Aarau in Dienst gestandenen, dort im Verhaft verstorbenen David Stirnemann, von Kirchleerau, ist, nachdem das Bezirksgericht Aarau das Ansuchen um das Benefizium Inventarii am 26. April letzthin, aus dem Grunde, daß der Verstorbene nicht zu Aarau ansässig gewesen, von der Hand gewiesen hat, auf das durch den Gemeindrath Kirchleerau, als Waisenbehörde, unterstützte Ansuchen, über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 14. Heumonat nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 14. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
K. R. Sutermeister, Gerichtssubstitut.

[2]Auf das Begehren der Erben des sel. verstorbenen Heinrich Müller, Maurermeister, gewes. Gemeindrath, auch Geißenreiner genennt, von Kirchrued, hat das Bezirksgericht Kulm das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gestattet. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an den Verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner, bei gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den vorgeschriebenen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 30. Brachmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 30. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat den Erben des sel. verstorbenen Altgemeindammann Kaspar Meier, von Uezwil, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden die Gläubiger und Schuldner, so wie die allfälligen Bürgschaftsansprecher des Meier sel. peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten dem Gemeindrathe von Uezwil Freitag den 1. Brachmonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

J. P. Brugaisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Auf das vom Gemeindrath Unter-Entfelden unterstützte Gesuch der Wittwe des unlängst verstorbenen Johannes Krez, Zimmermann, von da, hat das Bezirksgericht Aarau das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft dieses Krez gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben, unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. Heumonat nächstkünftig der Gemeindschreiberei Unter-Entfelden einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Auf Ansuchen der hinterlassenen Wittwe des Herrn Christian Durtschi, von Faulensee, Kirchgemeinde Spiez, Kant. Bern, früher Wirth im Bad zu Engistein, gleichen Kantons, kürzlich als Engelwirth zu Ober-Entfelden verstorben, und auf dasjenige des Gemeindrathes von Spiez, hat das Gericht denselben das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft des Verstorbenen gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner desselben hiermit unter Bedrohung gesetzlicher Strafe aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. nächstkünftigen Heumonats der Bezirksgerichtskanzlei Aarau einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Auf das Ansuchen der Wittwe des unlängst verstorbenen Rudolf Bryner, Druckermeister, von Möriken, zu Unter-Entfelden seßhaft, hat das Bezirksgericht Aarau das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft dieses Bryner gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge hiemit aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere aber ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. Heumonat nächstkünftig der Gemeindschreiberei Unter-Entfelden einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den Antrag des Gemeindraths von Anglikon den Erben des Johann Engel, Rüters von da, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Engel sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Anglikon Donstag den 25. Mai 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

Bruggisser, Gerichtspräsident.
Ruepp, Gerichtschreiber.

[3]Den Erben des jüngst verstorbenen Johannes Hummel, alt Gemeindrath, Steuermeyer, sonst auch Giger genannt, von Scherz, ist das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Erblassers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten bis zum 6. Heumonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Brugg den 27. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Brugg hat der Erbschaft des verstorbenen Samuel Fehlmann, Linners, von Möhnthal, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Schuldner, Gläubiger und allfällige Bürgschafts-Ansprecher des Erblassers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 16. Brachmonat nächstkünftig, der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Brugg den 27. April 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben des verstorbenen Samuel Zaugg, Uhrenmacher, im Murgenthal, sonst gebürtig von Eggiwyl, Amts Signau, ist das Benefizium Inventarii über dessen Verlassenschaft richterlich gestattet, und der Termin zu schriftlicher Eingabe der An- und Gegenansprachen, wie auch der allfälligen Bürgschaftsanzeigen, in der Amtschreiberei Aarwangen bestimmt worden bis und mit dem 16. Brachmonat nächstkünftig. Welches andurch zu Jedermanns Verhalt, unter Bedrohung gesetzlicher Folgen im Fall Ausbleibens, bekannt gemacht wird.

Gegeben den 30. April 1832.

Amtschreiberei Aarwangen.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Bernhard Fischer, Steinhauer, von Dottikon, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 16. Brachmonat 1832, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 12. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat gegen Bernhard Seiler, des Gemeindraths Sohn, im Feld zu Tägerig, die Gant erkannt, und als Tag zur Verrechtfertigung angesetzt Samstag den 16. Brachmonat 1832. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner, so wie die allfälligen Bürgschaftsansprecher des Bernhard Seiler peremtorisch aufgefordert, am besagten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, vor dem Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in dem gesetzlichen Rechnungsfuße, auf Stempelpapier und in Originaltiteln, oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 12. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Das Tit. Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Jakob Hochstraßer, Weißen, von Fahrwangen, auf das ihm angelegte zweite Rechtsbot angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die Behandlung dieses Geldtags wird an folgenden Tagen Statt finden: die Versteigerung der wenigen Fahrhabe und eines Grundstücks: Donnerstag den 24. Mai 1832 des Nachmittags um 2 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung. Die Kollokation: Mittwoch den 15. Augstmonats 1832, des Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag endlich: Donnerstag den 23. gleichen Monats, Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldtagers Jakob Hochstraßer, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlscheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 15. August 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Joachim Berner, Hans-Rudis, Säujoche genannt, von Ruyperswyl, auf geschehene Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Die daheri-

gen Geldstagsverhandlungen sind auf folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe: Samstag den 26. Mai 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, der Liegenschaft gleichen Tags, Nachmittags um 3 Uhr, in der Pintenschenke des Herrn Gemeindammans Rychner, von Rupperswyl. Für die Kollokation: Mittwoch den 22. August 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag: Mittwoch den 29. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Rupperswyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner, des Geldstagers Berner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, den 22. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Johann Ulrich Siegrist, Schneider, von Elfingen, Bezirks Brugg, in Lenzburg angesessen, hat auf die gegen ihn vollführte Betreibung den Geldstag erklärt, welcher von dem Bezirksgericht von Lenzburg als unvermeidlich gerichtlich erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags werden folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe: Montag den 28. Mai 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung. Für die Kollokation: Montag den 20. August 1832, des Morgens um 8 Uhr, deren Eröffnung aber Nachmittags um 1 Uhr, beides auf dem Rathhause zu Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Siegrist, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 20. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Hans Ulrich Melliger, Maurer, von Othmarsingen, in Folge der gegen ihn geführten Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Die dießörtigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der Fahrhabe, so wie der Liegenschaft, Freitag den 1. Brachmonat 1832, erstere Nachmittags 1 Uhr, in der Geldstaglichen Wohnung, letztere Abends 4 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Othmarsingen; die Kollokation Samstag den 25. August 1832, Morgens 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Mittwoch den 5. Herbstmonat 1832, erstere Morgens 9 Uhr, letztere Nachmittags um 1 Uhr, in genanntem Tavernenwirthshause zu Othmarsingen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Melliger, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 25. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

[1]Nachdem Jakob Arber, Dachdeck und Kaminfeger, von Oftringen, früher wohnhaft gewesen zu Ryken, jetzt aber auf dem Schneckenberg, Gemeinde Oftringen, schon im Merz letzthin durch Betreibungen in die Nothwendigkeit versetzt worden, sein Vermögen und Schulden zum Geldstag zu übergeben, der Gemeinderath Oftringen dann sich bis jetzt mit Versuchen zu außergerichtlicher Beseitigung dieses Geldstags befaßt hat, wegen den sich nach und nach neuerdings zeigenden neuen Schulden des Arber jedoch zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß derselbe die Wahrheit seines Schuldenzustandes theilweise zu verschweigen trachte, so hat gedachte Behörde auf Ausschreibung des Geldstags angetragen, dabei aber um Verschiebung der Steigerung über das nur in Fahrhabe bestehende Vermögen unter gehöriger Bürgschaft nachgesucht, welchem Ansuchen hierauf entsprochen worden ist. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Arber Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber auf Stempel, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit dem Donstag den 23. Augstmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben. Wenn nach Auslauf des Eingabetermins sich die neuen Unterhandlungen für den Nachlaßvertrag zerschlagen sollten, so wird die bis dorthin verschobene Steigerung dann besonders bekannt gemacht werden.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß den 14. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Sutermeister, Gerichtssubstitut.

Durch gerichtlichen Beschluß vom 27. v. M., im Intelligenzblatt vom 12. dieß, Nr. 19, ist zur Schuldenliquidation gegen die Wittwe Maria Hoßle, geb. Merkhofer, von Niederzeihen, Ehefrau des verstorbenen Johann Hoßle, Lienis, von dort selbst, Tag auf den 31. d. M. Mai, als einem Feiertage, aus Versehen Tag angesetzt worden. Demnach wird durch Gegenwärtiges öffentlich bekannt gemacht, daß diese Schuldenliquidation nicht am 31. d. M. Mai, sondern am 2. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, statt finden wird.

Laufenburg den 15. Mai 1832.

Dueloux, Viegerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen welche an Rudolf Meyer, Drüklemachers sel. Erben von Oberendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalurkunden versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 18. Mai nächsthin, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 4. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Katharina Häfeli, des Hans Kueretlis, Ehefrau des Konrad Schleiniger, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 28. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 1. Brachmonat nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 11. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Karl Frey, Schreiner, von Zurzach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den erforderlichen Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 28. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags am 1. Brachmonat nächstkünftig, als an dem zur Gantverhandlung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 11. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an dem rechtlich ausgetriebenen Joseph Vok, alt Ammanns, Garnsechter, von Anglikon, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 2. Brachmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder beglaubigten Abschriften und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen welche an dem rechtlich ausgetriebenen Johann Blattmer, Schneider, von Niederwyl, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue beides schriftlich, Samstag den 16. Brachmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, dem Bezirksgerichte Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben.

Bremgarten den 28. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Ruepp, Gerichtschreiber.

Wegen obwaltenden Hindernissen wird der im Geldstage des Jakob Friedrich Frey, gewes. berner'scher Salzspeditor, von Brugg, auf den 4. Brachmonat nächstkünftig angesetzte Kollokationseröffnungs- und Nachschlagstag auf unbestimmte Zeit verschoben, und dessen Abhaltung später besonders publizirt werden.

Brugg den 16. Mai 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

[3]Kaspar Adam Suter, Alexis, von Freienwyl, hat bei dem Bezirksgericht Baden das Begehren gestellt, daß der im Jahre 1819 dahier über ihn verführte Geldstag aufgehoben werde, zumal er seine damaligen verlustigen Gläubiger befriedigt habe. Dieß Begehren wird öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche dagegen etwas einzuwenden haben, aufgefordert, Dienstag den 22. Mai d. J. vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen, und ihre Rechte zu besorgen, ansonst die verlangte Rehabilitation ohne anders ausgesprochen werden würde.

Baden am 26. April 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

[3]Nachdem die Erben des seit 38 Jahren landesabwesenden Peter Meier, von Villmergen, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den gedachten Peter Meier die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgerichte Bremgarten zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 18. April 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Auf die Angabe der Maria Staufer, geborne Suter von Birwyl und Unterentfelden, an letzterm Orte wohnhaft, daß ihr Ehemann Rudolf Staufer, Rudolfs, von da, sie vor mehr als Jahresfrist böslich verlassen habe, und auf das Ansuchen derselben hat das Bezirksgericht Aarau den Ediktalruf gegen diesen Rudolf Staufer erkennt. Es wird demnach derselbe hiemit gerichtlich aufgefordert, inner Jahresfrist a dato zu seiner Gattin zurückzukehren, ansonst nach Verfluß dieser Frist dieselbe, gestützt auf §. 124 des A. B. G., die Ehescheidung verlangen würde.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Haßler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Die Unterzeichneten, als Vögte des Rudolf Bryner, Dietschis, von da, werden Donnerstag den 24. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, mit gehöriger Bewilligung eine öffentliche Steigerung abhalten, und zwar

a) in der Wohnung des bevogteten Bryner über einige Fahrhabstücke, als: zwei Wägen sammt Zubehörde, ein Pflug u. a. m.; sodann
b) im Tavernenwirthshause zum Rößli, über Heu- und Emdgras für das Jahr 1832, ab circa 5 ½ Jucharten gut bewässertem Mattland.

Was hiermit den Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Möriken den 16. Mai 1832.

Friedrich Gebhard.
Kaspar Gebhard.

Der Gemeindrath Baldingen wird auf Montag den 21. Mai nächstkünftig circa 100 bis 120 Ctr. 20 bis 25jährige, wie auch ganz junge Eichenrinde, in dem Hause des Hrn. Ammann daselbst, öffentlich versteigern lassen. Allfällige Liebhaber werden sich an obbemeldtem Tag, des Morgens 8 Uhr, in bemeldtem Hause einfinden, wo ihnen dann die Bedingnisse eröffnet werden.

Baldingen den 11. Mai 1832.

Knecht, Gemeindammann.
Laubi, Gemeindschreiber.

Nächstkünftigen Dienstag den 22. dies wird der Gemeindrath von Wohlenschwyl steigerungsweise 8 Eichenstämme verkaufen.

Wohlenschwyl den 16. Mai 1832.

Geißmann, Gemeindammann.

Endesunterzeichneter bietet zur öffentlichen Steigerung circa 20 bis 25 Ctr. junge Eichenrinde. Allfällige Liebhaber werden hiemit eingeladen auf Montag den 21. Mai Morgens 8 Uhr, im Hause des Gemeindammann dahier sich einzufinden, wo diese Steigerung abgehalten wird.

Baldingen den 12. Mai 1832.

Hüsler, Gemeindweibel.

Die Gemeinde Fislispach, im Bezirk Baden, wird am 23. Mai nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr, 10 Stück

Eichenstämme von 20—30 Fuß Länge, und von 3—3 ½ Fuß im Durchmesser, an öffentliche Steigerung bringen. Kaufliebhaber sind höflich eingeladen, sich am genannten Tage bei Gemeindammann Schibli einzufinden.

Fislispach den 14. Mai 1832.

K. Schibli, Gemeindammann.
Wetzstein, Gemeindschreiber.

Gantsteigerungen.

Es hat die Münsterpräsenzschaffnei zu Freiburg, als Gläubigerin der Benedikt Oeschger'schen Erben zu Gansingen, die ihr für ihre Anforderung verhafteten Liegenschaften an Johann Oeschger und Johann Steinacker in Gansingen verkauft, die jedoch ihre versprochenen Zahlungstermine nicht beigehalten haben; weßhalb schon zu wiederholtenmalen neuerliche Steigerungen, aber bis anhin fruchtlos, angeordnet wurden. Auf Verlangen der Münsterpräsenzschaffnei zu Freiburg, im Breisgau, hat nun das Bezirksgericht in seiner heutigen Sitzung, in Handhabung des §. 338 der A. G. Ordnung, über diese Liegenschaften auf den 7. Juni die neuerliche Steigerung angeordnet, welche durch eine gerichtliche Kommission an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, im Wirthshause zu Gansingen vorgenommen, und dieß mit gegenwärtigem zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Laufenburg am 15. Mai 1832.

Ducloux, Vicegerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Laufenburg hat in seiner heutigen Sitzung in der Gantsache des David Leber, von Etzgen, auf den 5. k. M. Juni d. J., und

In der Gantsache des Joseph Schuhmacher, von Sulz, auf den 7. Juni d. J. zum Verkauf des liegenschaftlichen Vermögens die dritte Steigerung, jeweils auf Nachmittags 1 Uhr, angeordnet, welche in den betreffenden Gemeinden abgehalten werden; was hiermit bekannt gemacht wird.

Laufenburg den 15. Mai 1832.

Ducloux, Vicegerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Pacht-Steigerungen.

Nach Auftrag der Tit. Finanzkommission werden folgende, der Schaffnerei Aarburg zugetheilte Lehen auf Freitag den 1. Brachmonat, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Pintenschenke zum Stöckli in Aarburg, an öffentlicher Steigerung auf 6 Jahre, als von Martini 1832 bis gleiche Zeit 1838, wiederum verpachtet werden, als:

A. Zu Aarburg:

1) drei Pflanzplätze am Steinrein;
2) Bekergärtli;
3) der Schloßrein;
4) die Burghalde.

B. Zu Morgenthal in der Gemeinde Ryken.

Das Land bei dem Landjägerhaus daselbst.

Die Bedinge können von nun an bei Herrn Schaffner Bachmann in Aarburg und bei dem Unterzogenen eingesehen werden.

Zofingen den 15. Mai 1832.

Salchli, Bezirksverwalter.

Samstag den 2. künftigen Brachmonats, des Morgens um 9 Uhr, wird bei der Verwaltung zu Königsfelden aus Auftrag der hohen Finanzkommission und unter Vorbehalt derselben Genehmigung, der hinter Oberburg liegende Lindhof auf 6 Jahre, und unter Bedingen, die von nun an bei Unterzeichnetem eingesehen werden können, steigerungsweise verpachtet werden. Die Liebhaber sind freundlich eingeladen, sich zur bestimmten Zeit hier einzufinden.

Königsfelden den 8. Mai 1832.

Mezger, Verwalter.

Zur jedesmaligen Aufrichtung und Wiederabtragung von 170 Krämerständen an den hiesigen Jahrmärkten, welche in der Rathhaus-, Kronen-, Markt- und Kirchengasse aufgestellt werden sollen, wird die Polizeikommission eine Mindersteigerung in 2 Abtheilungen abhalten lassen; diejenigen, welche sich zur Uebernahme dieser Arbeit geneigt finden, haben sich bis zum 23. d. M. bei dem Titl. Hrn. Präsidenten anzumelden, welcher ihnen den Tag der Steigerung bekannt machen wird.

Aarau den 10. Mai 1832.

Die Polizeikommission.

Aargauische Anzeigen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir zu Hebung des entstandenen Zweifels, ob ein Gemeindschreiber zugleich Mitglied oder Suppleant einer richterlichen Behörde seyn könne? verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1.

Die Stelle eines Gemeindschreibers ist mit derjenigen eines Mitglieds oder Suppleanten des Obergerichts, des Bezirksgerichts, des Friedensrichters oder dessen Statthalters unvereinbar.

§ 2.

Dem Kleinen Rathe ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 11. Mai 1832.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hunziker, Oberst.
Die Sekretäre:
Keller.
Müller, Vice-Sekretär.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes Gesetz in das Amts- und Intelligenzblatt eingerückt, besonders gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 17. Mai 1832.

Der Landamman,
Präsident des Kleinen Rathes,
Für denselben:
Der Landstatthalter:
Hürner.
Der Rathsschreiber:
J. Schmiel.

Wahlen des Kleinen Rathes.

Bezirksamtmann von Bremgarten:
Herr Joseph Seiler, von Fischbach.

Bezirksamtmann von Brugg:
Herr Friedrich Frey, von dort.

Amtstatthalter von Brugg:
Herr Johann Ulrich Süeß, von Oberflachs.

Amtstatthalter von Zurzach:
Herr Franz Xaver Frey, von dort.

Kaplan in Frik:
Herr Joseph Stockmann, von Beinwyl.

Hülfspriester in Möhlin:
Herr Fridolin Urech, von dort.

Pfarrer von Wohlenschwyl:
Herr Peter Welte, von Ittenthal.

Aarau den 14. Mai 1832.

Kanzlei Aargau.

---

[1]Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der Schule zu Mühlethal und an der untern Schule zu Reitnau, Bezirks Zofingen, so wie an der katholischen Schule zu Rekingen, Bezirks Zurzach, sind eingeladen, sich binnen Moatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 15. Mai 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[1]Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberlehrers in Leuggern sind ersucht, sich binnen Monatsfrist bei dem Praesidenten des Bezirksschulraths von Zurzach anzumelden.

Aarau den 17. Mai 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]Die Bewerberinnen um die erledigte Lehrerstelle an der Mädchenschule in Mellingen werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Baden anzumelden.

Aarau den 27. April 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bemerkungen

über die verschiedenen zu beobachtenden Formalitäten, in Beziehung auf die Reformgehalte der aus französischem Dienst tretenden, in der Schweiz sich aufhaltenden Militärs.

1. Die Reformgehalte sind unabtretbar und unangreifbar, auf dieselbe Weise wie die Ruhegehalte, (Retraitegehalte). Es findet dabei keine Ausnahme statt als Schulden an den öffentlichen Schatz und für richterlich erkanntem Kostgeld, zu Gunsten einer Familie des Titel-Trägers (-Besitzers). In diesen Fällen wird der Abzug durch das Kriegsministerium bestimmt.

2. Die Lebens- und Aufenthaltsscheine, die auf der Rückseite der Zahlungsmandate sind, müssen mit den auf den Mandats (Anweisungen) getragenen Namen und Vornamen vollkommen übereinstimmen. Nicht nur müssen die Namen auf gleiche Weise eingeschrieben seyn, sondern auch die Vornamen, wenn es deren mehrere sind, in derselben Ordnung, wie solche auf dem Mandat stehen. Jede Unrichtigkeit in dieser Beziehung würde den Inhaber eines Titels (Scheins) der Verspätung und beträchtlicher Formalitäten aussetzen.

3. Die Zahlungsmandate sind als verfallen erklärt, zwei Monate nach ihrem Datum; um ein neues Mandat zu erhalten, wendet man sich an den gleichen Militär-Unter-Intendanten, dem man das verfallene Mandat zurücksendet.

4. Wer drei Jahre und drei Monate lang die Rückstände der Reformgehalte sich anhäufen läßt, ist in Verfall derselben, und der Inhaber eines Titels wird auf der Gehalt-Controle durchgestrichen; er kann nicht wieder dazu gelangen, als durch einen Ministerialbeschluß, auf den Bericht des Intendanten.

5. Da der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 22. April 1831 den Militärs der Schweizer-Regimenter die Befugniß ihre Gehalte in Frankreich oder in der Schweiz zu genießen bewilligt, so ist es erforderlich, denen, welche ihren (Zahlungs-) Aufenthalt verändern, die Formalitäten, die sie dabei zu beobachten haben, bekannt zu machen.

1. Aufenthalts-Wechsel von einem Kanton mit dem andern.

6. In Rücksicht der Comptabilität der Reformgehalte, wird die ganze Schweiz als zum Departement des Ober-Rheins gehörend betrachtet, für welches der Militär-Unter-Intendant zu Belfort die Controle der Reformgehalte beziehenden Militärs führt und die Zahlungsmandate verabfolgt, unter Aufsicht des Militär-Intendanten der 5ten Division zu Straßburg. Dem zufolge braucht es keine Vollmacht zu verlangen, um von einem Schweizer-Kanton in den andern oder von einem solchen in das Departement des Ober-Rheins zu ziehen. Dieser Uebergang bringt in der Comptabilität blos eine Aenderung der Gemeinde im gleichen Departement hervor, und veranlaßt keinerlei Veränderung in Verabfolgung des Mandats; blos, damit die Mandate geschwinder an ihre neue Bestimmung gelangen, muß in jedem Kanton der mit diesem Geschäft beauftragte Beamte dem Militär-Unter-Intendanten davon Nachricht geben, und zur geeigneten Zeit die neuen Adressen, die auf die Mandate zu stehen kommen. Gut ist, wenn in der Schweiz kein anderer Aufenthaltsort angegeben wird, als der Hauptort des Kantons. Es ist den Kantonen anheimgestellt, auch der Person, die in Basel mit der Zahlung beauftragt ist, die neue Adresse mitzutheilen.

2. Wechsel des Wohnortes von einem Departement in das andere.

7. Jeder Militär der Schweizer-Regimenter, der seinen Wohnort nach Frankreich versetzt, und der wünscht in einem andern Departement als demjenigen des Oberrheins sein Gehalt zu beziehen, wendet sich mit einem Ansuchen nach Model A, an den Militär-Unter-Intendanten in Belfort; diesem Ansuchen muß ein Aufenthaltszeugniß des Maire der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz in Frankreich aufschlägt, beigelegt werden. Man ersieht wohl, daß es sich hier nicht von einer bloßen Abwesenheit oder Reise handelt, welche die Verwechslung des Orts, wohin die Zahlung angewiesen ist, begründen könnte. Der auf Reisen in der Schweiz oder in Frankreich begriffene Titelbesitzer (Pensionirte) fährt fort seinen Gehalt zu beziehen an seinem angewiesenen Wohnorte, mittelst eines von der Otrsbehörde, wo er seinen Wohnsitz hat, ausgestellten Lebensscheins, darunter eine Vollmacht für die Person, welche er beauftragt in seinem Namen die Zahlung zu erheben, stehen muß.

3. Reisen außerhalb Frankreich oder der Schweiz.

8. Bloße Abwesenheit in fremdem Lande (außerhalb Frankreich und der Schweiz) veranlassen die Einstellung der Zahlung bis auf die Zurückkunft. Der Titelbesitzer macht dem Unter-Intendanten eine Voranzeige seiner Abwesenheit, nach Model B. Bei der Rückkehr hat der Titelträger das Recht die abgelaufenen Rückstände einzufordern, wenn er nämlich solche nicht drei Jahre und drei Monate sich anhäufen ließ, wo dieselben dann verfallen wären.

4. Niederlassung außer Frankreich und der Schweiz.

9. Der Militär, der sich in fremdem Lande niederlassen will und seinen Gehalt (seine Pension) in Frankreich oder der Schweiz erheben lassen möchte, kann diese Begünstigung erlangen, wenn er sich dem Abzug eines Drittheils seines Gehaltes (seiner Pension) unterwirft. Zu diesem Behuf wendet er sich mit seinem begründeten Ansuchen an den Unter-Intendanten, durch welchen er seine Zahlung erhält, (nach dem Model C). Diesem Ansuchen wird ein von der Lokal-Behörde unterstütztes Zeugniß von der Richtigkeit der Gründe, die seinen Aufenthalt in fremdem Lande nothwen-

dig machen, beigefügt. Dieses Ansuchen wird durch den Unter-Intendanten dem Kriegsminister übermacht, der nach Empfang der königlichen Ordres dem Titularen (Pensionirten) die benöthigte Vollmacht zukommen lassen wird. Der nun bevollmächtigte Militär erhält die zwei Drittheile seines Gehalts an dem von ihm in Frankreich oder der Schweiz bezeichneten Orte, auf die Eingabe eines Lebensscheines, an dessen Ende die Vollmacht für die von ihm beauftragte Person zu stehen hat. Der von dem Magistrat seines Aufenthaltortes ausgefertigte Lebensschein soll auch anzeigen, daß er von der Regierung des Landes, das er bewohnt, weder Gehalt oder Pension beziehe noch eine Stelle bekleide.

5. Wohnsitz in den französischen Colonien.

10. Der Titelträger (Pensionirte), der seinen Wohnsitz nach den französischen Colonien verlegt, kann nach seinem Gutfinden dort bezahlt werden, oder fortfahren seinen Gehalt in Frankreich oder der Schweiz zu beziehen, auf die Eingabe eines von der Colonial-Behörde ausgestellten Lebensscheins, unter welchem eine Vollmacht zu Gunsten der mit dem Bezug der Zahlung beauftragten Person, steht. Im ersten Falle wendet er sich mit einem Ansuchen, in den Colonien bezahlt zu werden, an den Unter-Intendanten. Dieses Ansuchen gelangt an den Kriegsminister, der sich mit dem Marineminister einverstehen wird.

6. Tod des Pensionirten.

11. Nach Absterben eines Reformgehalt beziehenden Militärs, haben seine Erben das Recht die Zahlung der bis zum Todestag verflossenen Rückstände in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle sendet der in jedem Kanton mit dem Pensionswesen beauftragte Beamte dem Unter-Intendanten den Todtenschein nebst einem Ansuchen, nach Model D. Der Unter-Intendant sendet das Mandat, welches auf Vorweisung eines von competenter Behörde ausgestellten Scheines, welches die Beweisleistung der wahren Erben, und in welche Hände die Zahlung gemacht werden soll, anzeigt. Wenn nach sechs Monaten der Todtenschein des verstorbenen Pensionirten nicht eingegeben seyn wird, sind die Rückstände verfallen.

7. Militärs in Reform, die mehr als 20 Dienstjahre haben.

12. Die in Reform stehenden, über 20 Dienstjahre zählenden Militärs, sind alle zu 10 Reformjahre angenommen, d. h. sie können, wenn sie es verlangen, 10 Jahr in der Stellung der Reform bleiben, welches sie befähiget wieder in Aktivität gesetzt zu werden; sie haben aber auch die Befugniß, so bald sie die Zahl von 30 Dienstjahren erlangt haben, die Abrechnung ihrer Retraite von jener Epoche an zu verlangen. Dieses Gesuch; (nach Model E.) wird geradehin dem Kriegsminister zugesandt.

Jeder Reform-Titel zeigt die Dauer des zurückgelegten Dienstes an. Diese Dauer geht bis auf den Tag, wo der Genuß des Traktaments (Pension) anfängt. Auf diese Art wird es dem Titelträger (Pensionirten) leicht, genau zu wissen, in welcher Epoche er zu der Reformzeit der 30 Jahre gelangt, die ihm das Recht einer Retraite gewähren.

Einmal zu dieser Epoche gelangt, thut er wohl, mit dem Bezug der Reform innezuhalten, denn die Retraite, die ihm mehr Vortheil bringt, dadirt von diesem Tage an. Demzufolge wendet er sich mit einem Ansuchen, nach Model F, an den Militär-Unter-Intendanten, in den ersten Tagen des Trimesters, in welchem die 30 Jahre erreicht sind.

Da die Formalitäten für die Abrechnung der Retraite weitläufig sind, thut man wohl, dem Kriegsminister das Ansuchen wenigsten drei Manate zum Voraus zu senden.

Da die Modelle der Art sind, daß sie ohnehin in Aarau bei der Kriegskanzlei verfertigt werden müssen, wird hier nichts von denselben beigefügt; hingegen obige Verfügung zu Jedermanns Wissen bekannt gemacht.

Aarau den 15. Mai 1832.

Aus Auftrag der Militärcommission des Kantons Aargau.
Kanzlei derselben.

Bekanntmachung eines obergerichtlichen Strafurtheils.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Zofingen, mit Hans Jakob Wullschleger, Muryschneiders, von Brittnau, 32 Jahre alt, reformirter Religion, seines Berufs ein Weber, verehlichet und Vater von fünf Kindern, vermögenslos, wegen verübten Diebstahls instruirte Kriminalprozedur, und darüber ausgefälte Strafurtheil vom 18. April abhin zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingekommen ist: haben Wir nach genauer Prüfung, erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus den Geständnissen des Inquisiten, verbunden mit den prozedürlichen Thatumständen ergebe sich: Inquisit habe sich im Vorübergehen bei der Wohnung des Samuel Müller, Drechsler, in der Altachen, bei Zofingen, wiederholt dessen neues vierrädriges Handleiterwägelein gesehen, welches er zu entwenden den Entschluß gefaßt. Er sei zu Ausführung seines Vorhabens in der Nacht vom 22. auf den 23. Brachmonat 1831 auf Umwegen zu des Müllers Wohnung gekommen, habe das Wägelein, welches unverschlossen unter dem Schopfdach beim Brunnen gestanden, durch den Baumgarten hinab bis zu der steinernen Brücke des Jakob Wullschleger und der Herren Gebrüder Plüß geführt, und dasselbe dort zerlegt. Indem er die Leitern, die Leusen und das Ebli in dem anliegenden Kornfeld zurückgelassen, habe er sich mit dem Wägelein sogleich nach Oensingen begeben, daselbst bei dem Töpfer Joseph Berger für Fr. 6 Bz. 8 Geschirr, um damit zu hausieren, gekauft, dafür das Wägelein als Pfand hinterlassen, und es endlich an Hans Ulrich Haas in Rumisberg um Fr. 10, (oder nach Angabe des Müllers um Fr. 12) verkauft. Dieser Diebstahl, der die Summe von Fr. 30 nicht übersteige, aber deßwegen, weil er nächtlicher Weile begangen worden, als Verbrechen erscheine, sei in Anwendung des §. 150 des peinlichen Gesetzbuches zu bestrafen, wobei für den Inquisiten noch als Milderungsgründe in Betracht kommen, daß er vor der That einen untadelhaften Lebenswandel geführt, zu derselben durch seine drückende Armuth bewogen worden und durch offenes Geständniß seine aufrichtige Reue an den Tag gelegt habe.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Hans Jakob Wullschleger sey des Verbrechens des Diebstahls schuldig; er soll daher in Anwendung des §. 150 des peinlichen Gesetzbuches zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade und zwar auf ein Jahr, so wie zur Erstattung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten und zum Ersatz des verursachten Schadens verfällt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straffentenz mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 15. Mai 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergericht ausgesprochene Straffsentenz ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 17. Mai 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Für denselben:
Der Landstatthalter
Hürner.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Gestorbene.

Zu Lenzburg.

Seit 21. Jenner.

Rudolf Heußler, Abraham des Bauren, alt 50 Jahre, 1 M. 19 Tage.

Magdalena Schürch, von Othmarsingen, Dienstmagd, alt 63 Jahre, 5 Monat 2 Tage.

Wilhelm Oberlin, Hrn. Gerichtschreibers Knab, alt 1 M. 27 Tage.

Karl Strauß, gewesener Soldat, alt 34 Jahre, 3 Monate, 20 Tage.

Elisabeth Häusermann, Heinrich des Schmids Kind, alt 6 M. 18 Tage.

Joh. Jakob Müller, des Mstr. Abrah., Küfers Kind, alt 1 Jahr, 4 Monate, 2 Tage.

Frau Margar. Louise Rohr, geb. Karg, Hrn. Joh. des Ebenisten Gattin, alt 29 Jahre, 4 Monate, 3 Tage.

Anna Maria Hemmann, der Magdalena Kind, alt 6 M. 17 Tage.

Rosina Magd. Hemmann, Hrn. Jak. Regt. Kind, alt 2 J. 3 Monate, 11 Tage.

Louise Julie Strauß, Hrn. Klaßhelfers Kind, alt 1 Jahr, 5 Monate, 28 Tage.

Gottlieb Müller, der Louise Kind, alt 3 Monate, 21 Tage.

Mstr. Joh. Seiler, Drucker, alt 70 Jahre, 4 Monate.

Zu Aarau.

Jakobea Lydia Rothpletz, Büchsenschmieds Kind, alt 3 Jahre, 27 Tage.

Elisabeth Aeschbach, Heinrich des Buchdruckers Kind, von Oltingen, Kant. Basel, alt 5 Monate, 11 Tage.

Susanna Sigrist, Dienstmagd, von Ryken, alt 41 Jahre, 11 Monate, 3 Tage.

Fr. Elisabeth Fisch, geb. Bruder, des Schuhmachers Gattin, alt 46 Jahre, 2 Monate, 26 Tage.

Frau Magdalena Häßig, geb. Wieland, Rudolf Häßig, des Schreiners Ehegattin, alt 60 Jahre, 1 Monat.

Herr Major Jakob Siebenmann, Beck und Pastetenbeck, alt 56 Jahre, 7 Monate, 15 Tage.

Frau Johanna Elisabeth Spengler, Herrn alt Rathsherrn Spenglers sel. hinterlassene Ehegattin, alt 78 Jahre, 7 Monate, 15 Tage.

Nachtrag.

Zu empfangen wird verlangt. Zu Aarau.

Man wünscht auf künftigen Herbst ein Logis von wenigstens vier heizbaren Zimmern mit Zugehörde, wo möglich mit Aussicht in's Freie, beziehen zu können. Wer? ist im Berichthaus zu vernehmen.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 9 fl. 8 ß. Roggen, 6 fl. 31 ß. Gerste, 6 fl. 22 ß. Haser, das Viertel, 25 bis 30 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 112 bz. 2 kr. bis 168 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 25 bz. — kr. bis 30 bz. 1 kr. Roggen, d. Mäß, 15 bz. 3 kr. bis 21 bz. 1 kr. Haber, d. Mütt, 65 bz. — kr. bis 95 bz. — kr.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatt Nr. 15, pag. 119, 2te Spalte, in der Publikation betreffend das Benef. Invent. über den Nachlaß des Melch. Lüscher, soll es heißen: „26. Mai“ statt 26. Merz.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt

Nro. 21. Samstag den 26. Mai 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Bei Hrn. Dangel, ex chirurgien major in Münster, findet man alle Arten elastischer Bruchbänder für Kinder und Erwachsene, ferner Mutterkränze, Sonden, Suspensoirs, urinal, plaquets à cautères, aus Hundsfell verfertigte Schnurstrümpfe, elastische Hütchen zur Deckung und Ausbildung der Brustwarzen, Suppositoire pour le rectum. Diese elastischen Stuhlzäpfchen (Suppositoire) die man hier nicht kennt, sind hauptsächlich geeignet, den im Unterleib krampfhaft verschlossenen Blähungen Durchgang zu geben, und so den Kranken von selber auf eine leichte und schnelle Weise zu befreien; also für solche Leidende höchst empfehlungswürdig; elastische Spritzen um Wunden einzuspritzen.

2. [2]Erstens: Ein in einer der schönsten und für jede Begangenschaft bequemen Lage im Dorfe Boniswyl, nahe am Hallwyler See liegendes Heimwesen, bestehend:

a) in einem massiven, fröhlichen, sehr geräumigen Wohnhause mit drei Kellern, zwei Küchen und dreizehn Zimmern, wovon 7 heizbar;
b) ein Magazin, zweistöckig, massiv gebaut;
c) ein Holzhaus und
d) ein Gebäude mit Schweinställen und Werkgeschirrkämmerlein.

Alle diese Gebäude bilden ein Viereck, und schließen einen geräumigen, mit gutem laufenden Brunnen versehenen Hof.

Zweitens: ein an das Haus stoßender, schön gebauter, circa 1/16 Jucharten haltender Garten, und ein circa 3/4 Jucharten haltender, mit schönen Obstbäumen besetzter Baumgarten, mit Bienenhaus; alles an und neben einander.

Drittens: Gerade über der Straße, neben dem Hause, ein circa 1/4 Jucharten haltender, mit Oostbäumen bepflanzter Baumgarten, mit einer sehr bequemen, solid gebauten Scheuer, und einem laufenden Brunnen. — Man würde die Kaufsumme, so wie die Zahlungsbedinge sehr billig machen.

Nähere Auskunft ertheilt in Boniswyl

Walti, Major.

3. [3]18 bis 20 Jucharten Heugras, zu 40,000 □ Schuh, zu Buchs und Ober-Entfelden, ganz oder theilweise, des vorzüglichsten Gewächses; bei Hrn. alt Gerichtschreiber Henzi, im Ober-Suhrfeld.

4. Bei Unterzeichnetem ist zu haben: ein neuer Sekretär mit schwarzpolirtem Aufsatz, nach neuester Art, bequem stehend und sitzend zum Schreiben eingerichtet, um möglichst billigen Preis.

Häry, Schreiner, in Othmarsingen.

5. Aus freier Hand wird zum Kauf angeboten:

1) Das Wirthshaus mit Tavernenrecht zum Bären in Unterkulm, bekanntlich an der großen und vielbefahrnen Landstraße von Aarau nach Luzern, im Bezirkshauptorte stehend. Dasselbe enthält 10 Zimmer, davon 4 heizbare, nebst Küche und drei großen und bequemen Kellern.
2) Eine dabei befindliche große Scheuer mit doppelten Stallungen, Holzhaus und Schweinställen, und
3) Der bei diesen Gebäuden liegende Kraut- und Baumgarten, ungefähr 1 Mannwerk haltend.
4) Circa 3 Jucharten als Acker benutztes Mattland, Mühlematt genannt.
5) Circa 3 Jucharten Mattland am Wynenbach, und
6) Circa 5 Jucharten schön besetztes Holzland, Schäniholz genannt; alles im Gemeindsbezirk Unterkulm gelegen.

Kaufliebhaber für das Ganze oder einzelne Theile werden höflichst eingeladen, diese Gegenstände an Ort und Stelle so bald wie möglich selbst zu besichtigen, wo ihnen der Eigenthümer die weitern Aufschlüsse ertheilen und die sehr vortheilhaften Kaufbedingnisse mündlich eröffnen wird.

Ohne weitere Anpreisung werden sich die günstige und vortheilhafte Lage, so wie die Verkaufsgegenstände jedem von selbst empfehlen.

Um weitere Nachfragen beliebe man sich an den Eigenthümer schriftlich oder mündlich zu wenden.

6. Heu und Emdgras von etwa 3 1/2 Mannwerk Land; bei Hrn. Hünerwadel, in Buchs.

Zu Aarau.

7. [2]Bei J. G. Dürr, älter, Tuchhändler, ist eine Parthie französische und deutsche Beuteltücher angelangt, für deren Absatz er sich bei den Herren Müllern zu Stadt und Land bestens empfiehlt.

8. Ein zweithüriger Kasten; in Nr. 650.

9. [2]Nahe bei der Stadt Aarau ein neuerbautes, mit Ziegel gedecktes Haus sammt Bescheuerung, nebst ungefähr 4 Jucharten Baumgarten und Ackerland. Wo? sagt der Verleger dieses Blattes.

10. [1]In No. 19 an der Marktgasse ist mit erstem Juni die zweite Etage, bestehend in 4 Zimmern, 2 Kammern und Küche, nebst eigenem Keller, Estrich und Plunderkammer zu vermiethen.

11. [1]Drei Vierling gut unterhaltene Reben, im Aarauer-Berg, wofür sich an Hrn. Maury, bei Hrn. Major Dürr zu wenden.

12. Vortreffliches Heu und Emd; zu erfragen in Aarau Nr. 438, und in Kölliken bei dem Hrn. Tabakfabrikanten Rudolf Hänny.

13. Eine Voltigeurs-Offiziers-Uniform nebst Offiziers-Helm und Säbelkuppel und zwei andere Voltigeurs-Uniformen nebst den Helmen, alles in gutem Stand und äußerst billigen Preisen. Sich bei Georg Hagenbuch neben der Post anzumelden.

14. In Nr. 225 zwei soviel als ganz neue Füsilier Kadetten-Uniformen sammt Tschako, um sehr billigen Preis.

15. In Nr. 231 eine Kadetten Füsilier-Uniform, um billigen Preis.

16. In Nr. 77: neue Betten, Linge und Matrazen, auch eine artige Pendule, alles um billigen Preis.

17. Das große französische Conversations-Lexicon, bestehend aus 75 Quartbänden, wovon 3 ausschließlich Kupfertafeln, um 2 Louisd'or; ferner eine Continuation des causes celebres et interessantes par De la Ville, bestehend aus 18 Bänden, in Leder, um 1 Louisd'or; auch andere juristische Werke um möglichst billigen Preis, und eine Mineraliensammlung sammt Gestell, worunter eine interessante Suite von Gebirgsarten des Montblanc, einige vulkanische Produkte des Vesuv ꝛc. um äußerst billigen Preis. In der neuen Vorstadt Nr. 342, 2ten Stock.

Zu empfangen wird verlangt.

Man wünscht auf künftigen Herbst ein Logis von wenigstens vier heizbaren Zimmern mit Zugehörde, wo möglich mit Aussicht in's Freie, beziehen zu können. Wer? ist im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [3]In Nr. 62, in Lenzburg, das 2te Etage, auf den 1. Augustmonat zu beziehen.

Zu Aarau.

2. Bei J. B. Häßig, jüngst, in der Halden, eine Behausung, sogleich zu beziehen.

3. In Nr. 499 das erste und zweite Stockwerk, sammt Zubehör, bestehend in Keller, Plunderkammer und Estrich sammthaft oder einzeln; von Stund an zu beziehen.

4. In Nr. 91, neben der alten Metzg, ist eine Behausung im Plainpied von Stund an zu beziehen, bestehend in einer Stube, Küche und Platz für Holz.

5. [1]Fr. 400, Vogtsgut, gegen annehmbare Sicherheit; bei Oberstlieutenant Zimmerli.

6. Fr. 500, gegen annehmliche Sicherheit. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

7. Une chambre meublée, à louer au second étage, du Nr. 433.

8. [3]Fr. 2000, Vogtsgut, gegen annehmbare Sicherheit; bei Hrn. Staatskasseverwalter Suter.

9. Zwei gut meublirte Zimmer; im Schlößli.

10. [3]An der Marktgasse Nr. 23 ein Laden sammt Magazin, für jeden Gewerb äußerst vortheilhaft gelegen; auf den 12. August. Im Berichthaus zu vernehmen.

11. Eine angenehme Behausung auf dem Kirchhof, bestehend in sechs Zimmern: einem Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit Aussicht, alles heizbar, nebst einer heitern Küche im ersten Stockwerk, und einem heizbaren Zimmer, Nebenzimmer und hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Küche, im zweiten. Ferner zwei Kammern, ein gewölbter Keller, zwei Estriche, eine Terasse und Bauwürfe. Man meldet sich dafür in Nr. 6 an der Kirchgasse.

Nachrichten.

1. Johann und Jakob Kirchhofer, Notar und Gemeindschreiber, in Auenstein, empfehlen sich öffentlich für Ausfertigung notarialischer und anderer im bürgerlichen Leben vorkommenden Akten, Rechnungen und Theilungen, für Besorgung von Ansprachen und Eingaben in Geldstagen und Benefizia Inventarii ꝛc. Abfassung von Bittschriften und Vorstellungen an Behörden, Anlegung und Einziehung von Kapitalgeldern, Zinsen und andern Schuldforderungen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, überhaupt für alle Arten in den Beruf des Notariats und in den Wirkungskreis eines Geschäfts-Büreaus einschlagenden Geschäfte, für die in speziellen Fällen auf Verlangen Garantie geleistet wird. Nahe bei Aarau, woher ein obrigkeitlich bestellter Bote wöchentlich Viermal durch Auenstein geht, dürfen sie nicht nur treue und billige, sondern auch schnelle und pünktliche Besorgung der ihnen anvertrauten Geschäfte versichern.

2. Da Herr Gerichtsweibel Haller diese seine seit 12 Jahren mit Eifer und Treue bekleidete Stelle in Rücksicht auf die dermalige Besoldung niedergelegt hat, so mögen diejenigen, die sich für gedachte Stelle zu melden gedenken, sich bis 14. künftigen Monats bei Unterzeichnetem anmelden.

Zofingen den 17. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.

3. Der Gemeindrath von Uezwyl macht hiermit bekannt, daß die durch Feuerausbruch vom 30. April verunglückten Brandbeschädigten von mehreren umliegenden Gemeinden mit reichlichen Liebessteuern sind erfreut worden, dieselben aber, und nach Vernehmen auch Auswärtige, unter diesem Vorwand sich dennoch erlauben, bettelsweise für sich Unterstützung zu fordern, so sind hiermit die Herren Vorsteher dieser Gemeinden ersucht, ihren Bürgern anzuzeigen dieselben abzuweisen, und auf unsere Kosten zurückbringen zu lassen. (Nach Regierungs-Verordnung vom 28. August 1817.)

Uezwyl den 16. Mai 1832.

Jb. Meyer, Gemeindammann.
J. L. Meyer, Gemeindschreiber.

4. Ankündigung einer Erziehungs-Anstalt, errichtet in Lausanne seit 18 Jahren von Hr. und Frau Delapraz:

Mr. Delapraz, ayant la satisfaction devoir prosperer son établissement, prévient les personnes que cela peut interesser que Mad. son épouse vient de s'établir pour tenir des jeunes Dames en pension, à qui elle enseigne la Religion base fondamentale d'une bonne éducation, la langue française dans toute sapureté, la Géographie l'Histoire, l'Ecriture, le Dessin, l'Arithmétique et les Langues Allemande, Anglaise et Italienne etc., ainsi que tous les ouvrages de sexe. — Elle pourroit se charger de 3 ou 4 pensionnaires. — On peut s'adresser à Mr. Pfander, Ministre et à Mr. Simon Med. à Berne ou à elle même rue St. Pierre No. 23.

5. Der Unterzeichnete macht hiermit dem verehrten Handelsstand und Publikum bekannt, daß er von nun an zweimal in der Woche nach Genf und Route aus den nachgenennten Kaufhäusern an folgenden Tagen verladet:

Donnerstag Mittag und Samstag in Lenzburg und Aarau;
an gleichen Tagen durch Hrn. Zoller Matter von Rothrist, in Zofingen, Aarburg und Gegend.

Die Waaren werden inner 8 Tagen nach Genf und unterwegs nach Verhältniß geliefert.

Die Rückfuhren treffen an obgemeldten Orten Montag und Donnerstag ein.

Die Frachtpreise sind bei den betreffenden Herren Waagmeistern oder bei mir selbst zu vernehmen.

Samuel Akermann, in Othmarsingen.

Von Aarau.

6. [1]Bei J. Dinger, Schneidermeister, ist von nun an immer unentgeldlich zu haben und einzusehen: das männliche Moden-Journal (Journal des tailleurs). Auch ist bei ihm gegen billigen Miethzins das zweite Etage Nr. 69 an der Milchgasse, sogleich oder auf Johanni zu verleihen.

7. [1]Wir finden uns veranlaßt, unsern werthen Gönnern bekannt zu machen, daß wir nicht nur unser Tuchlager in feinen und mittelfeinen Qualitäten vergrößert, sondern auch eine vollständige Auswahl besitzen in Drap-Zephyr durch alle Nuançen, ein bedeutendes Assortiment Gilerstoffe in den neuesten Dessins, leinene und wollene Sommerhosenzeuge mit und ohne Borduren nach neuestem Geschmack; extrafeine Gesundheits-Flanelle und Multons. In diesen, so wie in allen unsern übrigen Artikeln empfehlen uns unter Zusicherung der billigsten Preise zu geneigtem Zuspruch.

Haßler & Dinger.

8. Donnerstag den 31. Mai, als am Auffahrtstage, wird in der Kirche zu Aarau der aargauische Männerchor Nachmittags 2 Uhr, seine jährliche Festaufführung geben. Texte, welche zugleich als Eintrittskarten dienen, sind bei Buchbinder Hemmeler in der Pelzgasse, und am Tage selbst bei der Kirche zu 10 Kreuzer das Exemplar zu haben.

9. Es ist in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai in dem alten Gartenhäuschen, so ehemals der Frau Pfarrer Fisch sel. gehörte, vermittelst gewaltsamer Eröffnung der Thüre, ein noch guter tüchener Tschopen entwendet worden, der

einer Taglöhnerin von Küttigen angehört; wer solchen an Endesunterzeichneten zurückbringt, erhält einen Brabanter-Thaler, mit dem Versprechen seinen Namen zu verschweigen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Mai ist ferner aus meinem Garten hinter dem Wohnhause ein heitergrünes mit Oelfarbe angestrichenes Tuch von Zwilch, das auf der Terasse an Bäumen befestiget war, entwendet worden; bei Zurückgabe desselben werden zwei Brabanter-Thaler nebst Verschwiegenheit des Namens zugesichert. Dabei warne ich jedoch vor ähnlichen nächtlichen Besuchen in benannten Gärten, denn man könnte wohl bewaffnete Wächter antreffen, die etwas unfreundlicher verfahren dürften.

Aarau den 22. Mai 1832.

H. R. Sauerländer.

10. Es wünschte eine rechtschaffene Person als Stubenmagd in einen Dienst zu treten, die schön nähen und striken kann. Im Berichthaus zu vernehmen.

11. Eine Tochter von sehr guter Familie, welche gut rechnen und schreiben kann, wünschte einen Platz als Ladenmädchen; sie würde unter billigen Bedingungen sogleich eintreten. Im Berichthaus zu vernehmen.

12. Eine Person von bestandenem Alter und sehr guter Familie, welche alle Handarbeiten versteht, wünschte an einen Platz im aargauischen Gebiet als Kindermagd, auf deren Treue man sich ganz verlassen könnte; sie würde unter billigen Bedingnissen sogleich eintreten. Im Berichthaus zu erfragen.

13. Ein gesitteter Knabe von gesunder Constitution könnte, um die Zeugschmiedsprofession in ihrem ganzen Umfange zu erlernen, in die Lehre treten, wo er zugleich Gelegenheit hätte, sich mit dem zu diesem Handwerk verbundenen Eisenwaaren-Detailhandel bekannt zu machen. Ist sich deßwegen an Joh. Ernst, Zeugschmied, zu wenden.

14. Es wird seit ungefähr 14 Tagen ein rother seidener Regenschirm mit gebogenem Griff vermißt, worauf der Name des Eigenthümers eingeschnitten ist. Der redliche Finder ist ersucht, denselben in Nr. 500 gegen ein angemessenes Trinkgeld abzugeben.

15. Wo eine mit guten Zeugnissen versehene Dienstmagd auf Johanni in Dienst treten kann, sagt das Berichthaus.

16. Es wünscht eine Person, die nähen und lismen kann. von Stund an als Stuben- oder Kindermagd in Dienst zu treten. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

Publikation.

Da die Posteommis-Stelle zu Kaiserstuhl erlediget ist, so werden alle diejenigen, die sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, und die nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse zu besitzen glauben, aufgefordert, ihre Bewerbungsgründe schriftlich bis den 1. künftigen Brachmonats bei der Oberpostdirektion einzugeben.

Aarau den 21. Mai 1832.

Aus Auftrag der Oberpostdirektion:
Das Sekretariat.

Bewerber um die durch Beförderung erledigte Kaplanei in Stetten, Pfarrei Rohrdorf, sind ersucht innert 14 Tagen Ihre Anmeldung bei Hrn. Ammann Heitensberger, und die erforderlichen Zeugnisse beim Titl. Pfarramt Rohrdorf einzugeben.

Stetten den 24. Mai 1832.

Zufolge Gesetz vom 11. Brachmonat 1824, §. 4, findet sich der Gemeindrath von Niederhallwyl, Bezirk Lenzburg, veranlaßt, alle ihre außer der Gemeinde wohnenden Bürger aufzufordern, die rückständigen Beiträge zu Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechts mit L. 1 für jedes Jahr und so fort alle Jahr bis Ende Wintermonats an die Gemeindskasse franko einzusenden, im nicht entsprechenden Fall ihnen später die Herausgabe der Heimathscheine verweigert werden würde. Die Herren Ammänner derjenigen Gemeinden, in welchen sich Bürger von hier angesessen befinden, sind unter Anerbietung ähnlicher Gegendienste höflich ersucht, dieselben von gegenwärtiger Aufforderung gütigst in Kenntniß zu setzen, damit keiner sich der Unwissenheit bedienen und entschuldigen kann.

Niederhallwyl den 21. Mai 1832.

Joh. Rud. Urech, Gemeindammann.
Jakob Urech, Gemeindschreiber.

Conzessionsbegehren.

Johann Anton Schmid, Küfermeister, von Aarburg, ist bei der hohen Regierung dafür eingekommen, daß ihm zur Betreibung einer Oeltrotte und Stampfe auf seinem eigenthümlichen Land, bei dem Ausfluß des Brühlbaches zu Aarburg, ein Wasserrad-Recht konzedirt werden möchte. Es wird dieses Vorhaben des Hrn. Schmid andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Erdeuten, daß allfällige Einwendungen dagegen dem unterzeichneten Bezirksamte schriftlich und gehörig belegt innert Monatsfrist von dato an eingegeben werden können.

Zofingen den 19. Mai 1832.

S. Ringier, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da Johannes Oggenfuß, des Nährhannisen genannt, von Rudolfstetten, seine sämmtlichen Liegenschaften und Vermögen zur Unterhaltung und Verpflegung seines Kinds an die Gemeinde abgetreten, so hat der Gemeindrath für diese Liegenschaften und Vermögen Fertigungstag angesetzt auf Dienstag den 29. Mai 1832, Nachmittags 1 Uhr, in des Hrn. Gemeindammanns Hause daselbst das den Interessenten bekannt gemacht wird.

Rudolfstetten den 15. Mai 1832.

J. Wiederkehr, Gemeindammann.
J. Koller, Gemeindschreiber.

Der Gemeinderath von Thalheim hat zur Abhaltung eines ordinari Fertiggericht Tag bestimmt auf Dienstag den 29. d. M., von Mittags 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst. Dies wird den betreffenden Partheien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlten Verhaftungen bezüglichen Quittungen, so wie die auswärtigen Verkäufer die Weibelszeugnisse, wenigstens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeinderath einzulegen haben.

Thalheim den 23. Mai 1832.

Jakob Dietiker, Gemeindrath.

Der Gemeindrath von Egliswyl wird am Freitag den 1. Juni nächstkünftig von Nachmittags 1 Uhr an, auf dasigem Gemeindhause öffentlich Ordinari-Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die daherigen Kaufansätze, so wie alle auf die Fertigung Bezug habenden Akten und Zeugnisse spätestens 2 Tage vor der Fertigung dem unterzeichneten Gemeindammann eingehändigt werden sollen.

Egliswyl den 21. Mai 1832.

J. Bolliger, Gemeindammann.
K. Kleiner, Gemeindschreiber.

Zu extragerichtlicher Fertigung der sämmtlichen Liegenschaften des Joh. J. Christen, Shullehrer von Buchs, hat die Fertigungsbehörde allda Tag bestimmt, Dienstag den 29. dieses, des Nachmittags 1 Uhr im Schulhause daselbst, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß alsdann noch andere Käufe und Täusche ꝛc. gefertiget werden können, wobei aber die Betreffenden ihre Kaufs- oder

andere Aufsätze nebst den Weibelszeugnissen vorzuweisen haben, ansonsten die Fertigung verweigert werden würde.

Buchs den 23. Mai 1832.

Lienhart, Ammann.

Der Stadtrath von Brugg zeigt hiermit öffentlich an, daß er regelmäßig am ersten Mittwoch jeden Monats die Fertigungs-Verhandlungen vornehmen werde, weßhalb die betreffenden Interessenten, welche in Zukunft geschlossene Kaufverträge zur Fertigung bringen wollen, aufgefordert werden, dieselben im Conzept nebst den Erwerbstiteln zwei Tage vor der Fertigung der Stadtschreiberei Brugg einzugeben, nicht erfolgenden Falls würde jede Fertigung zurück gewiesen.

Brugg den 23. Mai 1832.

Aus Auftrag des Stadtraths:
Belart, Stadtschreiber.

Der Gemeindrath von Stilli hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt, Mittwoch den 30. dieß, von Nachmittags 2 Uhr an im Tavernenwirthshause daselbst. Dieß wird den betreffenden Parteien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlten Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben.

Stilli den 22. Mai 1832.

Joh. Baumann, Ammann.
H. Finsterwald, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Das hiesige Bezirksgericht hat auf den Antrag des Gemeindraths von Buttwyl gegen den bisher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestandenen Joseph Rey, Sohn des verstorbenen Johann Rey, des Houen genannt, von Buttwyl, die Fortdauer der Bevormundung erkennt, und demselben neuerdings den Kaspar Leonz Melliger, von daselbst, zum Vormund bestätiget. Dieses wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß alle von dem Bevormundeten ohne Wissen und Willen seines Vormundes eingehenden Verträge als gesetzlich ungültig erklärt werden.

Muri den 21. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Nachdem der mehrjährige Jakob Glor, Baschifrizen, von Birrwyl, wegen Blödsinn unter Vormundschaft erkennt und der ihm von der Waisenbehörde vorgeschlagene Vormund in der Person des Herrn Friedensrichter Härri, von Birrwyl, heute gerichtlich bestätiget worden, so wird nun diese Bevormundung mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß alle Handlungen des Pflegbefohlenen ohne Handen und Gutheißen des Hrn. Vormunds als schlechthin ungültig und unverbindlich würden angesehen werden, wornach sich jedermann zu richten hat.

Kulm den 4. Mai 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat den etwas blödsinnigen neueingekauften Bürger Rudolf Spirgi, von Oberkulm, auf dessen eigene Einwilligung unter Vormundschaft erkennt und den ihm in der Person des Hrn. Joachim Hunziker, Gemeindrath, geordneten Vormund oberwaisenrichterlich bestätiget. Diese Bevormundung wird mit der Warnung bekannt gemacht, daß von nun an alle Handlungen des Pflegbefohlenen ohne Wissen und Gutheißen des Vormunds als unverbindlich und ungültig würden angesehen werden.

Kulm den 21. Mai 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Egliswyl hat das Bezirksgericht Lenzburg den mehrjährigen Marx Sandmeyer, Salpeters, von Egliswyl, seines Blödsinns wegen, nach seinem eigenen Begehren, in der Person seines Bruders Hans Ulrich Sandmeyer, von da, unter Vormundschaft gesetzt, welches unter der Warnung bekannt gemacht wird, daß sich Niemand mit dem benannten Marx Sandmeyer in irgend einen Verkehr einlassen soll.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachdem der im Jahre 1807 geborene, einigermaßen an Geistesschwäche leidende Hans Jakob Wiedmer, Hans Jakobs Stöcklis sel. Sohn, auf dem Scheuerberg, sich gegen den Gemeindrath Brittnau erklärt hat, daß er sich aus diesem Grunde freiwillig unter Vormundschaft begebe, und den Bernhard Lienhard auf bemeldetem Scheuerberg als Vormund anspreche, so hat gedachte Behörde diesen Vorschlag genehmigt, und den Lienhard als Vormund des Wiedmer ernannt. Das Bezirksgericht Zofingen, indem dasselbe diese Ernennung heute bestätigt, bringt diese Bevormundung zu öffentlicher Kenntniß, mit dem Beisatz, daß alle von nun an durch den Bevormundeten ohne Zustimmung seines Vormunds errichtenden Schuldverbindlichkeiten nach §. 357 des Personenrechts kraftlos sind, und daß der Vormund nach Mitgabe dieses Gesetzes alles, was Wiedmer in Folge solcher Verpflichtungen, ohne des Vormunds Mitwirkung bereits geleistet hätte, zurückfordern würde.

Zofingen den 14. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Sutermeister, Gerichtssubstitut.

Das Bezirksgericht Zurzach hat auf Verlangen des Gemeindraths Koblenz den dortigen ledigen Michael Blum, wegen leichtsinnigem Lebenswandel unter Kuratel gestellt, und zu dem Ende ihm seine Brüder Joseph und Johann Blum zu Kuratoren verordnet. Dieß wird zur Warnung bekbnnt gemacht, damit sich ohne Vorwissen und Einwilligung seiner benannten Brüder mit ihm Niemand in Verkehr einlasse, indem für dergleichen Handlungen und der daraus entstehenden Folgen kein Recht gehalten würde.

Zurzach den 21. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Auf das durch die Verwandten und die Waisenbehörde unterstützte Ansuchen des Johann Jakob Plüß, Hans Jakobs sel. Bunis Sohn, von Ryken, dermal wohnhaft im Roschbach bei Madiswyl, hat das Bezirksgericht Zofingen die im Jahre 1815 über Plüß verhängte Bevormundung aufgehoben und denselben in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte wiederum eingesetzt.

Zofingen, den 21. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Auf den Vorschlag und günstigen Bericht der Waisenbehörde und auf den bezeugten Wunsch der nächsten Verwandten, hat das Bezirksgericht Kulm den Johannes Mauch, Hs. Geörgen, von Teufenthal, der Vormundschaft entlassen und ihn in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Kulm den 21. Mai 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Hunzenschwyl, hat das Tit. Bezirksgericht Lenzburg den Jakob Härdi,

jünger, Fuhrmann, von Hunzenschwyl, wegen seiner anhaltenden Kränklichkeit und daherigen Unfähigkeit zur Besorgung seines Hauswesens, nach seiner freien Einwilligung in der Person des Herrn Samuel Zubler, Hauptmann und Pintenschenkwirth daselbst, unter Vormundschaft gesetzt. Indem diese Vormundschaft mit der gesetzlichen Warnung vor irgend einigem Verkehr mit dem benannten Härdi bekannt gemacht wird, werden dessen sämmtliche Gläubiger dringend ersucht, ihre Forderungen, welcher Natur sie immer seyn mögen, binnen Monatsfrist, dem Herrn Gemeindschreiber Rohr, von Hunzenschwyl schriftlich einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Die Bürger Johann Martin Oberst, Siegrist, und Franz Joseph Oberst, Vater und Sohn, von Magden, haben sich erklärt, daß sie nach Amerika auszuwandern entschlossen seien, und zugleich das Ansuchen um gerichtliche Vereinigung ihres Vermögens- und Schuldenstandes gestellt; daher haben wir zu diesem Zweke Tagfahrt auf den 20. künftigen Monats Juni, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen welche an den eint oder andern der oben Benannten eine rechtmäßige Anforderung wegen Schulden, Bürgschaften zu machen, solche unter Verbütung des Ausschlußes von der betreffenden Vermögensmasse gehörig beurkundet, anzumelden haben.

Rheinfelden am 14. Mai 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Zurzach hat dem Hrn. Joseph Montfort, Kronenwirth in Kaiserstuhl, in der Absicht, zur genauen Kenntniß seines Aktiv- und Passivstandes zu gelangen, den von ihm freiwillig nachgesuchten Schuldenruf bewilliget. Dem zufolge werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Montfort, erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber peremtorisch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Forderungen bis und mit dem 9. künftigen Brachmonats entweder selbst oder durch Bevollmächtigte in der Gerichtskanzlei Zurzach wohlbescheiniget einzugeben.

Zurzach, den 21. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Nach dem Verlangen des Gemeindraths von Neuenhof, hat das Bezirksgericht Baden über die im Criminalverhaft befindlichen Joseph Leonz Schibli, genannt Brasilianer, und Joseph Schibli, Schneider, beide von Neuenhof, den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner der genannten Schibli gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt dem Gemeinderath von Neuenhof einzugeben. Ausbleibende haben allfällig nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen.

Baden am 22. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Johannes Rohr, Heinis, Rohrers, genannt, von Hunzenschwyl, in der Absicht, genaue Kenntniß seiner eingegangenen Bürgschaften zu erhalten, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des genannten Verstorbenen unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder Schuldigkeiten, erstere wolbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von 2 Monaten, also bis und mit dem 21. Juli nächstkünftig der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Baden hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Johannes Zimmermann, von Unter-Ehrendingen, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Schuldner des Zimmermann sel. aufgefordert, erstere ihre Anforderungen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 6. Brachmonats dem Gemeindrath Unterehrendingen einzugeben.

Baden den 15. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben des als Sägeknecht zu Aarau in Dienst gestandenen, dort im Verhaft verstorbenen David Stirnemann, von Kirchleerau, ist, nachdem das Bezirksgericht Aarau das Ansuchen um das Benefizium Inventarii am 26. April letzthin, aus dem Grunde, daß der Verstorbene nicht zu Aarau ansässig gewesen, von der Hand gewiesen hat, auf das durch den Gemeindrath Kirchleerau, als Waisenbehörde, unterstützte Ansuchen, über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 14. Heumonat nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 14. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
K. R. Sutermeister, Gerichtssubstitut.

[3]Auf das Begehren der Erben des sel. verstorbenen Heinrich Müller, Maurermeister, gewes. Gemeindrath, auch Geißenreiner genennt, von Kirchrued, hat das Bezirksgericht Kulm das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gestattet. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an den Verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner, bei gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den vorgeschriebenen Ausweisen begleitet, letztere in wahren Treuen, beide aber schriftlich, bis und mit Samstag den 30. Brachmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 30. April 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Bremgarten hat den Erben des sel. verstorbenen Altgemeindammann Kaspar Meier, von Uezwil, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden die Gläubiger und Schuldner, so wie die allfälligen Bürgschaftsansprecher des Meier sel. peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten dem Gemeindrathe von Uezwil Freitag den 1. Brachmonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 2. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Auf das vom Gemeindrath Unter-Entfelden unterstützte Gesuch der Wittwe des unlängst verstorbenen Johannes Krez, Zimmermann, von da, hat das Bezirksgericht Aarau das Beneficium Inventarii über die Verlassenschaft dieses Krez gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben, unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. Heumonat nächstkünftig der Gemeindschreiberei Unter-Entfelden einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Auf Ansuchen der hinterlassenen Wittwe des Herrn Christian Durtschi, von Faulensee, Kirchgemeinde Spiez, Kant. Bern, früher Wirth im Bad zu Engistein, gleichen Kantons, kürzlich als Engelwirth zu Ober-Entfelden verstorben, und auf dasjenige des Gemeindrathes von Spiez, hat das Gericht denselben das Beneficium Inventarii über die Verlassenschaft des Verstorbenen gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner desselben hiermit unter Bedrohung gesetzlicher Strafe aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. nächstkünftigen Heumonats der Bezirksgerichtskanzlei Aarau einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Auf das Ansuchen der Wittwe des unlängst verstorbenen Rudolf Bryner, Druckermeister, von Möriken, zu Unter-Entfelden seßhaft, hat das Bezirksgericht Aarau das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft dieses Bryner gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner desselben unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge hiemit aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere aber ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 12. Heumonat nächstkünftig der Gemeindschreiberei Unter-Entfelden einzureichen.

Aarau den 3. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[2]Alle diejenigen, welche an Bernhard Fischer, Steinhauer, von Dottikon, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 16. Brachmonat 1832, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 12. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat gegen Bernhard Seiler, des Gemeindraths Sohn, im Feld zu Tägerig, die Gant erkannt, und als Tag zur Verrechtfertigung angesetzt Samstag den 16. Brachmonat 1832. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner, so wie die allfälligen Bürgschaftsansprecher des Bernhard Seiler peremtorisch aufgefordert, am besagten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, vor dem Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in dem gesetzlichen Rechnungsfuße, auf Stempelpapier und in Originaltiteln, oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 12. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Tit. Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Jakob Hochstraßer, Weißen, von Fahrwangen, auf das ihm angelegte zweite Rechtsbot angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die Behandlung dieses Geldtags wird an folgenden Tagen Statt finden: die Versteigerung der wenigen Fahrhabe und eines Grundstücks: Donnerstag den 24. Mai 1832 des Nachmittags um 2 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung. Die Kollokation: Mittwoch den 15. Augstmonats 1832, des Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag endlich: Donnerstag den 23. gleichen Monats, Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldtagers Jakob Hochstraßer, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlscheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 15. August 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Joachim Berner, Hans-Rudis, Säujoche genannt, von Rupperswyl, auf geschehene Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Die daherigen Geldstagsverhandlungen sind auf folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe: Samstag den 26. Mai 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, der Liegenschaft gleichen Tags, Nachmittags um 3 Uhr, in der Pintenschenke des Herrn Gemeindammans Rychner, von Rupperswyl. Für die Kollokation: Mittwoch den 22. August 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag: Mittwoch den 29. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Rupperswyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner, des Geldstagers Berner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, den 22. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Johann Ulrich Siegrist, Schneider, von Elfingen, Bezirks Brugg, in Lenzburg angesessen, hat auf die gegen ihn vollführte Betreibung den Geldstag erklärt, welcher von dem Bezirksgericht von Lenzburg als unvermeidlich gerichtlich erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags werden folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe: Montag den 28. Mai 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung. Für die Kollokation: Montag den 20. August 1832, des Morgens um 8 Uhr, deren Eröffnung aber Nachmittags um 1 Uhr, beides auf dem Rathhause zu Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Siegrist, werden unter gesetzlicher

Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 20. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Hans Ulrich Melliger, Maurer, von Othmarsingen, in Folge der gegen ihn geführten Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Die dießörtigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der Fahrhabe, so wie der Liegenschaft, Freitag den 1. Brachmonat 1832, erstere Nachmittags 1 Uhr, in der Geldstaglichen Wohnung, letztere Abends 4 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Othmarsingen; die Kollokation Samstag den 25. August 1832, Morgens 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Mittwoch den 5. Herbstmonat 1832, erstere Morgens 9 Uhr, letztere Nachmittags um 1 Uhr, in genanntem Tavernenwirthshause zu Othmarsingen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Melliger, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 25. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem Jakob Arber, Dachdeck und Kaminfeger, von Oftringen, früher wohnhaft gewesen zu Ryken, jetzt aber auf dem Schneckenberg, Gemeinde Oftringen, schon im Merz letzthin durch Betreibungen in die Nothwendigkeit versetzt worden, sein Vermögen und Schulden zum Geldstag zu übergeben, der Gemeinderath Oftringen dann sich bis jetzt mit Versuchen zu außergerichtlicher Beseitigung dieses Geldstags befaßt hat, wegen den sich nach und nach neuerdings zeigenden neuen Schulden des Arber jedoch zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß derselbe die Wahrheit seines Schuldenzustandes theilweise zu verschweigen trachte, so hat gedachte Behörde auf Ausschreibung des Geldstags angetragen, dabei aber um Verschiebung der Steigerung über das nur in Fahrhabe bestehende Vermögen unter gehöriger Bürgschaft nachgesucht, welchem Ansuchen hierauf entsprochen worden ist. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Arber Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber auf Stempel, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit dem Donstag den 23. Augstmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben. Wenn nach Auslauf des Eingabetermins sich die neuen Unterhandlungen für den Nachlaßvertrag zerschlagen sollten, so wird die bis dorthin verschobene Steigerung dann besonders bekannt gemacht werden.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß den 14. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Sutermeister, Gerichtssubstitut.

[2]Da die Wittwe Maria Hoßle, geb. Merkhofer, von Niederzeihen, Ehefrau des verstorbenen Johann Hoßle, Lienis, von daselbst, die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zu Deckung ihrer Schulden erklärt, so hat das Bezirksgericht über besagte Wittwe den Konkurs erkannt, und Tag zur Liquidation auf den 2. Juni l. J. angesetzt. Es ergeht daher an alle Gläubiger der Wittwe Hoßle die peremtorische Ladung, ihre dießfälligen Ansprachen unter Vorlage der Beweisurkunden vor der Liquidationskommission an bemeldtem Tage, Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse geltend zu machen.

Laufenburg am 27. April 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

[3]Alle diejenigen, welche an Katharina Häfeli, des Hans Kueretlis, Ehefrau des Konrad Schleiniger, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 28. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben; sodann Freitags am 1. Brachmonat nächstkünftig, als an dem zur Gantverrechtfertigung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 11. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Karl Frey, Schreiner, von Zurzach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den erforderlichen Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 28. Mai der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, sodann Freitags am 1. Brachmonat nächstkünftig, als an dem zur Gantverhandlung angesetzten Tag, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden nachhin hiefür kein Recht mehr gehalten wird.

Zurzach den 11. April 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Xaver Häfeli, Goldschmidts, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 11. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Groß, Gerichtssubstitut.

[1]Alle diejenigen, welche an Joseph Neuschwander und Joseph Anton Schneider, beide Schleifer, in Ennetbaden, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Original-Titeln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 13. Brachmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 19. gleichen Monats, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation bestimmten Tag, Morgens 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Baden zur Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 22. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat gegen Anna Maria Vok, von Anglikon, deren Beistand Johann Vok, Schullehrer von da, Hab und Gut dargeschlagen, die Gant

erkennt und als Tag zur Verrechtfertigung angesetzt Mittwoch den 20. Juni 1832. Es werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner der Anna Maria Vok peremtorisch aufgefordert, am besagten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 19. Mai 1832.

Fr. J. Weissenbach, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Samuel Mengo Guggenheim, von Lengnau, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahrer Treue, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag den 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Da Jost Räber, von Werdt, wohnhaft in der Sörikon, Gemeinde Muri-Wey, seinen Kreditoren Hab und Gut heimgeschlagen, so hat das hiesige Bezirksgericht gegen ihn den Auffall erkennt. Es werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Räber aufgefordert, am Donnerstag den 14. Brachmonat nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht zu erscheinen und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber in wahrer Treue anzuzeigen.

Muri den 21. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Da die Erben des verstorbenen Jakob Oswald von Bünzen, gewesenen Eigenthümer der dasigen Baumwollenspinnerei den Antrit seiner Verlassenschaft ausgeschlagen, so hat das hiesige Bezirksgericht über dieselbe den Auffall erkennt. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden aufgefordert, am Donnerstag den 14. Brachmonat nächstbin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht zu erscheinen und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichtigen aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 21. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Maria Anna Keller, Wittwe des Romann Häfeli sel., von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Leonz Keller, Christöfelis, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Bezirksgericht Zurzach zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

Auf die beigebrachte Bescheinigung über die Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger hat Heinrich Bopp, Leinweber, von Remigen das Begehren um Rehabilitation gestellt; demselben wird gerichtlich entsprochen, wenn binnen Monatsfrist keine erheblichen Einwendungen dagegen gemacht werden.

Brugg den 14. Mai 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Geldstagsaufhebung.

Die unter der Firma: Joseph Guggenheim und Sohn, von Ober-Endingen bestandene Handlungs-Gesellschaft, über welche unterm 21. Juni 1831 der Konkurs ausgeschrieben, und dießfalls unterm 6. April abhin eine nochmalige Aufforderung an ihre Kreditorschaft erlassen worden, hat sich, zumalen keine weiteren Reclamationen eingegangen, hinreichend ausgewiesen, daß sie sich mit ihren sämmtlichen Gläubigern verständiget und abgefunden habe. Da sie zugleich auch die privilegirten Ansprachsposten gerichtlich deponirt, so wird nun bemeldeter Geldstag gerichtlich aufgehoben, und jene Handlungsfirma dem zufolge in ihre ehevorigen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Zurzach, den 21. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

Auf das von Jakob Hildebrand, von Boswyl gestellte Ansuchen, daß gegen seinen als Färbergesell abwesenden Sohn Joseph Hildebrand, geb. den 11. August 1808, wegen Hang zur Verschwendung, die Fortdauer der väterlichen Gewalt erkennt werden möchte, wird derselbe nach §. 204 des Personenrechts vorerst peremtorisch aufgefordert, am Donnerstag den 14. Brachmonat nächsthin, Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht zu erscheinen, um ihn über das Ansuchen seines Vaters einzuvernehmen, ausbleibenden Falls in der Sache dennoch fürgefahren und geschehen würde was Rechtens ist.

Muri den 21. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[1]Nachdem die Erben des seit 33 Jahren landesabwesenden Johann Oggenfuß, des Nährihannisen sel. Sohn, von Rudolfstetten, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den gedachten Johann Oggenfuß die peremtorische Aufforderung, in Zeit

eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 19. Mai 1832.

Fr. J. Weissenbach, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Das vor wenig Jahren neu erbaute, der Leodegar Wangerschen Familie von Baden zuständige Haus zum Mohrenkopf, neben dem Wirthshause zum Engel daselbst, welches für jeden Gewerb äußerst vortheilhaft gelegen ist, wird nach waisenamtlicher Anordnung Dienstags den 29. dieß, Abends 6 Uhr, im Löwen dahier auf öffentliche Verkaufssteigerung gebracht und dannzumal die Steigerungsbedingnisse eröffnet werden.

Baden am 23. Mai 1832.

Die Vormünder der Leod. Wanger'schen Familie:
Wanger, Gerichtschreiber.
Brunner, Stadtrath, älter.

Der Unterzeichnete als Beistand des sel. Melchior Lüschers Witwe und Tochter von Mooslerau, wird Freitag den 1ten Brachmonat 1832 Nachmittags 3 Uhr an, im Tavernenwirthshause zu den drei Sternen daselbst, mit gehöriger Bewilligung eine öffentliche Steigerung abhalten, und zwar über das, seinen Pflegbefohlenen zugehörenden Hause sammt Baumgarten, Aker, Matland, und etwas Holzland, die nähern Steigerungsgedinge hierüber können 2 Tage vorher, so wie bei der Steigerung selbst bei dem Unterzeichneten nach Belieben eingesehen werden, was hiemit den Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Mooslerau den 22. Mai 1832.

Rudolf Maurer.

Es ist von Seite der Gemeinde Gränichen erkennt, daß eine steinerne Brücke ob dem Dorf über den Wynenbach soll gemacht werden. Der Gemeindrath Gränichen macht bekannt, daß eine Mindersteigerung den 1. Juni, des Vormittags 9 Uhr, seinen Anfang nehmen wird. Es werden daher alle diejenigen Maurermeister, die obigen Bau zu übernehmen gesinnet wären, eingeladen, sich auf obbestimmtem Tag und Stunde bei Ammann Läuppi einzufinden, um Ort und Stelle einzusehen und die erforderlichen Bedinge zu vernehmen.

Gränichen den 18. Mai 1832.

Läuppi, Ammann,

Hr. Maury wird in seiner Wohnung, bei Hrn. Major Dürr, am 12. Brachmonat und den nächstfolgenden Tagen, von Morgens 8 Uhr an, öffentlich versteigern lassen: fünf Bettstellen von verschiedener Qualität, ein so viel als neuer runder Theetisch, eine Console mit Marmorplatte, vier Spieltische, ein schönes Meuble mit Roßhaare gepolstert, Kanaye und 12 Sessel, ein dito Kanaye mit 6 Sessel, ein Ruhbett mit 6 Jomsessel, drei neue und eine alte Komode. Ein neuer schöner Doppelschrank, ein alter dito, ein Vorrathsschrank, ein Nachttischchen, ein Eßtisch, ein Glätttisch, zwei kleine Tische, zwölf Strohsessel, sechs gelblakirte Kerzenstöcke, verschiedenes Küchengeschirr nebst mehreren andern Gegenständen.

Pacht-Steigerungen.

Die jüngst statt gehabte Pachtsteigerung der Königsfeldischen Metzg hat die Hohe Genehmigung nicht erhalten; es wird demnach Montag den 28. laufenden Mai Morgens um 8 Uhr in Königsfelden über dieses Lager eine zweite Steigerung abgehalten werden; es sind hiemit alle Pachtlustigen freundlich dazu eingeladen.

Königsfelden den 18. Mai 1832.

Mezger, Verwalter.

Nach Auftrag der Tit. Finanzkommission werden folgende der Schaffnerei Aarburg zugetheilte Lehen auf Freitag den 1. Brachmonat, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Pintenschenke zum Stöckli in Aarburg, an öffentlicher Steigerung auf 6 Jahre, als von Martini 1832 bis gleiche Zeit 1838, wiederum verpachtet werden, als:

A. Zu Aarburg:

1) drei Pflanzplätze am Steinrein;
2) Bekergärtli;
3) der Schloßrein;
4) die Burghalde.

B. Zu Morgenthal in der Gemeinde Ryken.

Das Land bei dem Landjägerhaus daselbst.

Die Bedinge können von nun an bei Herrn Schaffner Bachmann in Aarburg und bei dem Unterzogenen eingesehen werden.

Zofingen den 16. Mai 1832.

Salchli, Bezirksverwalter.

Samstag den 2. künftigen Brachmonats, des Morgens um 9 Uhr, wird bei der Verwaltung zu Königsfelden auf Auftrag der hohen Finanzkommission und unter Vorbehalt derselben Genehmigung, der hinter Oberburg liegende Lindhof auf 6 Jahre, und unter Bedingen, die von nun an bei Unterzeichnetem eingesehen werden können, steigerungsweise verpachtet werden. Die Liebhaber sind freundlich eingeladen, sich zur bestimmten Zeit hier einzufinden.

Königsfelden den 8. Mai 1832.

Mezger, Verwalter.

Aargauische Anzeigen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Daß wir, auf die Uns vorgetragene Bitte der Ortschaften Full und Reuenthal, welche bis anhin mit Oberleibstadt einen Gemeindsbezirk bildeten und nach vorgegangener Untersuchung der bestehenden örtlichen Verhältnisse

beschlossen haben:

§. 1.

Die bisher bestandene politische und Ortsbürgergemeinde Oberleibstadt wird in zwei gesönderte Gemeinden abgetheilt:

1) Oberleibstadt,
2) Full und Reuenthal.

Jede dieser beiden Gemeinden wird alle durch das Gesetz bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten einer politischen Gemeinde und Ortsbürgerschaft in sich vereinigen.

§. 2.

Diese zwei abgetheilten Gemeinden werden jede einen eigenen Gemeinderath erwählen, welcher das Gemeindeeigenthum und das auszuscheidende Schul- und Armengut nach gesetzlicher Vorschrift verwalten wird.

§. 3.

Das von der Gesammtgemeinde Oberleibstadt bis dahin gemeinsam besessene Armen- und Schulgut soll zwischen beiden Gemeinden nach einem, wo möglich, durch gütliches Einverständniß, sonst aber durch die administrativ-richterliche Behörde aufzustellenden Maßstab abgetheilt und sofort besonders verwaltet werden.

§. 4.

Die beiden abgetheilten Gemeinden werden die Gemeindsgrenze unter sich ausmitteln und durch Marken bezeichnen.

§. 5.

Die der bisherigen Gesammtgemeinde Oberleibstadt zustehenden Urkunden, Dokumente, Hypothekenbücher, Rechnungen u. s. w. bleiben bei der Gemeinde Oberleibstadt aufbewahrt, doch soll davon die Einsicht und gutfindende Abschrifterhebung der getrennten Gemeinde Full und Reuenthal jederzeit offen und gesichert seyn.

§. 6.

Dem Kleinen Rath wird die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 16. Mai 1832.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hunziker, Oberst.

Die Sekretäre:
Keller.
Weissenbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes Dekret in das Amts- und Intelligenzblatt eingerückt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 21. Mai 1832.

Der Landamman,
Präsident des Kleinen Rathes:
In dessen Abwesenheit:
Der Landstatthalter:
Hürner.
Der Staatsschreiber:
Strauß.

Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der Schule zu Mühlethal und an der untern Schule zu Reitnau, Bezirks Zofingen, so wie an der katholischen Schule zu Rekingen, Bezirks Zurzach, sind eingeladen, sich binnen Moatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 15. Mai 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberlehrers in Leuggern sind ersucht, sich binnen Monatsfrist bei dem Praesidenten des Bezirksschulraths von Zurzach anzumelden.

Aarau den 17. Mai 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Ausschreibung des Scharfschützen Martin Meyer, von Uezwyl, geb. 1800, welcher wegen seinem Ausbleiben hinlänglich ausgewiesen ist, wird hiermit zurückgenommen.

Aarau den 21. Mai 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Die an der Militärunterrichtsanstalt erledigte Stelle eines Fouriers wird hiemit ausgeschrieben. Bewerber um dieselbe haben sich bis spätestens den 10. Juni bei dem Titel Platzkommando dahier anzumelden.

Aarau den 24. Mai 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Von den im Intelligenzblatt Nr. 17 ausgeschriebenen milizpflichtigen Individuen haben sich ferner gestellt:

Wenk, Johann, in Reinach, von 1805. Grenadier 1ten Batallion. Werder, Johann, von Oberendingen von 1798. Jäger 1. Bat. Keller, Johann, von Oberendingen, von 1802. Jäger 1. Bat.

Ausgewiesen sind:

Werder, Heinrich, von Oberendingen, von 1802. Jäger 1 Bat. Meyer, Xaver, von Wohlen, von 1803. Scharfschütz.

Die Ausschreibung obbenannter Individuen wird demnach hiemit zurükgenommen.

Aarau den 24. Mai 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Freitag den 1. Juni, Vormittags 10 Uhr, wird auf der Kanzlei der Militärkommission der Brod- und Fleischlieferung für die in Aktivität einzuberufenden Truppen abgehalten worden. Diese Steigerung dauert bis 11 Uhr. Die Bewerber können die Bedingnisse zu jeder Stunde auf genannter Kanzlei einsehen.

Aarau den 24. Mai 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Bekanntmachung
obergerichtlicher Urtheile.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die von dem löb. Bezirksgericht von Muri, mit:

a) Joseph Johann Brülmann, von Langdorf-Muri, 49 Jahre alt, verheirathet und Vater von 18 Kindern, wovon noch 10 am Leben sind, katholischer Religion, seines Berufs ein Drechsler, Besitzer eines sehr verschuldeten Heimwesens, und

b) dessen Handwerksgesell, Martin, Schäubli von Roth, Kantons Luzern, 24 Jahre alt, ledig, vermögenslos, wegen Münzverfälschung verführte Kriminalprozedur, sammt der darüber ausgefällten Straferkenntniß vom 12. April abhin zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingekommen ist: haben Wir nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des HGHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Durch die eigenen freien Eingeständnisse der Inquisiten und deren Uebereinstimmung mit den prozedürlich erhobenen Thatumständen sei erwiesen:

Joseph Johann Brülmann habe, beladen mit dem Unterhalt einer zahlreichen Familie, bei einem sehr verschuldeten Heimwesen, und seiner von sich selbst erlernten Drechslerprofession, die ihn auch mit Gußarbeiten in Messing und Zinn beschäftigte, schon seit einigen Jahren den Gedanken gefaßt, seinen zerrütteten ökonomischen Zustand, durch die Fabrikation von falschem Gelde zu verbessern, weßwegen er auf Vermehrung seiner Kenntnisse im Giesen feiner Metalle bedacht gewesen sei, zu welchem Ende er sich ein Buch, betittelt: „Kunst- und Werk-Schule“ — angeschafft und bei einem Gürtler und andern Arbeitern für Versilberungen und feine Gußarbeiten Anleitung zu erhalten gesucht habe.

Als Martin Schäubli, welcher in frühern Jahren bei ihm das Drechslerhandwerk erlernt, im Wintermonat 1831 als Geselle wieder zu ihm in Arbeit getreten sei, habe er ihm diesen Gedanken mitgetheilt und gegen Zusicherung von Vortheilen dessen Mithülfe angesprochen, welcher Vorschlag auch folgeich bereitwillig aufgenommen worden. Um das nöthige Materiale zum Gießen von falschem Gelde zu erhalten, habe

Brülmann den Schäubli mit einigen Büscheln, Darmseitenschnüren nach Luzern geschickt, um solche zu verwerthen und aus dem Erlös englisches Zinn und gebranntenGips einzukaufen, während er selbst aus kleinen Brettchen einen Rahmen zusamengestemmt, um die zu einem Modell bestimmte Masse aufzunehmen und zusammen zu halten, auf welche Weise dann ein solches zu Stande gekommen sei. Zu Abdrücken sei ein baierschen Kronenthaler mit der Jahrszahl 1816, ein französischer Fünffrankenthaler von 1809 und ein Brabanterthaler, oder sogenannter Kreuzthaler von 1795, dessen Rand ganz abgeschliffen gewesen, ausgewählt worden, und zwar erstere deßwegen, weil deren Randschrift nicht vorstehend, sondern eingegraben und Brülmann in dem Glauben gewesen sei, solche an den gegossenen Thaler leicht eingraben zu können; den letztern dann, weil er auch seinen Thalern, eine abgeschliffene Form zu geben wünschte, um jedes Aufsehen über den Abgang der am Rande der deutschen Thaler vorstehenden Verzierungen zu beseitigen. Sobald durch gegenseitige Hülfleistung 8 oder 9 Stücke von den genannten Abdrückthalern aus einer Mischung von englischem Zinn und Zink gegossen gewesen, habe Brülmann dem Schäubli 6 Stück davon mit dem Auftrag übergeben, solche wo möglich in Luzern anzubringen, und dagegen wieder englisches Zinn und gebrannten Gips, auch ein stählernes Stiftalphabeth zu kaufen, um dieses für die Randschrift benutzen zu können. Schäubli habe zu den sechs Thalern noch einen siebenten heimlich zu sich gesteckt, von allen aber in Luzern nur zwei angebracht, nämlich einen bei einem unbekannten Manne für 8 Fünfbätzner und den zweiten gegen erkauftes Garn an eine ebenfalls unbekannte Weibsperson; von welchem er den Wiedererlös dem Brülmann unterschlagen und nur aus dem einen Thaler Material zur Fortsetzung der Falschmünzung angeschafft habe. Die Zurückziehung dieser beiden falschen Thaler sei bis dahin unmöglich gewesen.

Mittlerweile habe auch Brülmann auf einer Reise in der Landweinschenk des Samuel Müller zu Holderbank vergeblich einen falschen Thaler auszugeben versucht, denselben aber bei dem Pintenschenk Samuel Brynner in Möriken gegen die Zeche und gute Münze angebracht. Dieser falsche Thaler sei in die Hände des Tavernenwirths Heinrich Berner in Möriken übergegangen, und habe im Laufe der Untersuchung wieder zurückgezogen werden können. Nachdem Schäubli auf seiner Luzernerreise etwa acht Tage in seiner heimathlichen Gemeinde Roth zurück geblieben, und erst auf eine dringende schriftliche Aufforderung von Brülmann zur ungesäumten Erscheinung wieder in Muri eingetroffen, sei sogleich zur Fortsetzung der Falschmünzung geschritten und auf Vervollkommnung derselben hingearbeitet worden; man habe ein neues Gipsmodell verfertiget, die übrig gebliebenen Thaler wieder eingeschmolzen und dann 9 Stück neue aus einer Komposition von Zinn und dergleichen gegossen, nach Anleitung des obgenannten Buches, damit die Thaler gehörige Weiße, Härte, und Klang erhalten.

Am eingetretenen Weihnachtstage, nachdem Brülmann die Gipsmodelle und drei von den nicht gut ausgefallenen Thalern an verschiedenen Orten des Hauses verborgen, habe er sich mit Schäubli auf den Weg nach Zug begeben, um dort und in der Umgegend die mitgenommenen 6 Thaler gegen gute Münze an Mann zu bringen. Schäubli sollte die Rolle des Ausgebens übernehmen, aber stets nur einen falschen Thaler bei sich haben, und Brülmann die übrigen nachtragen, beide dann den Schein der Unbekanntschaft annehmen; indem Brülmann sich überredte, es könnte nie bös gehen, wenn man bei Jemand nur einen falschen Thaler fände und darüber nie eine Untersuchung angehoben werden. Unter solchen Täuschungen haben sie versucht, schon in Rumendikon einen Thaler für die Zeche anzubringen, was ihnen jedoch mißlungen; sie haben den gleichen Versuch am Abend in der Weinschenke des Paul Wikard in der Vorstadt zu Zug, wo sie einander ebenfalls unbekannt sein wollten, wiederholt, aber durch ihr sonderbares Benehmen sich selbst verrathen und ihre gefängliche Einziehung veranlaßt.

Schon zur Zeit der Fabrikation der ersten Thaler sei auch daran gearbeitet worden, ein Gußmodell aus Leder für Fünfbatzenstücke zu verfertigen, indem ein Luzernerfünfbätzner zwischen Sohlleder eingeschraubt, eine Form zu Stande bringen sollte, worin man eine Zinnmischung gießen könnte, diese Bemühungen seien aber ohne Erfolg gewesen.

Es sei in der Absicht des Brülmann gelegen, gleich nach Weihnachten ein bedeutendes Quantum Thaler zu gießen und damit auf den Markt nach Zofingen, ferner den Grenzen der Schweiz nach, namentlich in die Rheingegend zu gehen und das Ausgeben des Geldes so zu bewerkstelligen, daß er selbst dasselbe nur nachtragen, der Schäubli aber die Ausgabe mittelst Einkaufen von Waaren und Einwechslung guter Münzsorten besorgen müsse. Er sei ferner mit dem Gedanken umgegangen, eine Form aus Metall zur Geldfabrikation zu gießen, um der Mühe der öfteren Erneuerung der Gipsmodelle, welche durch die Hize der Flüssigkeit bald unbrauchbar werden, enthoben und in Stand gesetzt zu sein, die Münzverfälschung vortheilhafter zu betreiben.

Noch habe Brülmann im Laufe der Untersuchung den Johann Villiger von Aettenschwyl beschuldigt, als hätte derselbe ihm verschiedene, auf die Falschmünzung bezügliche Mittheilungen gemacht, wofür jedoch keinerlei Beweise erhoben werden konnten.

Uebrigens habe von der, immer zur Nachtzeit und in der, vom Wohnhause abgesonderten Drechslerwerkstätte getriebenen Münzverfälschung, unter den Familiengliedern des Brülmann einzig die Ehefrau etwas gewußt, welche seit dem Wintermonat v. J. meistens krank gewesen, und nicht nur ihren Unwillen gegen dieses Unternehmen ausgesprochen, sondern auch die unglücklichen Folgen ihrem Ehemann vorgestellt, somit zur Verhütung des Verbrechens so viel gethan habe, als ihr in ihrem abhängigen Verhältniß möglich gewesen sei.

Vermittelst der aufgezählten prozedürlichen Thatsachen haben die beiden Inquisiten nach der Bestimmung des §. 72. des peinlichen Gesetzbuches sich des Verbrechens der Münzverfälschung schuldig gemacht, welches in Anwendung des §. 73. mit Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade belegt werden soll, wobei ihnen jedoch der Milderungsumstand gemeindschaftlich zur Seite stehe, daß die zu den Akten gebrachten Leumundszeugniße über ihr früheres Betragen zu ihren Gunsten lauten und für Brülmann die bittere Noth eines mit zahlreicher Familie belasteten Hausvaters, für Schäubli aber die Verführung zum Verbrechen durch seinen Meister das Wort sprechen.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es seien Joseph Johann Blülmann und Martin Schäubli des Verbrechens der Münzverfälschung schuldig; daher sollen dieselben in Anwendung des §. 73. des peinlichen Gesetzbuches zur Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade und zwar auf zwölf Jahre, so wie in Solidum zum Schadensersatz und zur Bezahlung der Untersuchungskosten verfällt sein; die Nahrungskosten hat, nach §. 319. der Kriminalgerichtsordnung, jeder für sich zu tragen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straffsentenz mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber, unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 16. Mai 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergericht ausgesprochene Strassentenz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 21. Mai 1832.

Für den Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Der Landstatthalter
Hürner.
Der Staatsschreiber:
Strauß.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Lenzburg mit

a) Samuel Furter, Nöppistrauß, von Staufen, 52 Jahr alt, reformirter Religion, verehlicht und Vater von vier Kindern, Indiennedrucker, vermögenslos, und

b) Samuel Furter, Tambur, von Staufen, 38 Jahr alt, reformirter Religion, verehlicht und Vater von zwei Kindern, Indiennedrucker, Fallit

wegen verübter Diebstahls instruirte Kriminalprozedur und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 24. April abhin zur Obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingekommen sind: haben Wir nach genauer Prüfung, und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des HGHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Die Inquisiten Furter seien durch ihr freies gerichtliches Geständniß und die prozedürlichen Thatumständen überwiesen: in der Nacht vom 9. auf den 10. Merz abhin, nachdem sie in der Pintenschenke des Jakob Seiler und derjenigen des Johannes Dietschi zu Lenzburg geistige Getränke genossen, auf ihrem Heimwege den Schweinstall der Anna Maria Furter, Gärtners in Staufen, gewaltsam erbrochen; die darin verwahrte Ziege weggeführt, solche geschlachtet und einen Theil des gekochten Fleisches noch in der gleichen Nacht gemeinschaftlich gegessen zu haben; der Werth dieser Ziege sei auf 20 Fr. angeschlagen, welcher der Eigenthümerin bei der Mittellosigkeit der Inquisiten nicht vollständig ersetzt werden könne und wodurch dieselbe als eine sehr arme Person empfindlichen Schaden leide, indem sie von dem entwendeten Thier ihren wesentlichen Unterhalt gezogen habe.

Nun stelle sich diese den Inquisiten zur Last fallende That als Diebstahl nach den Bestimmungen des K. St. Gesetzes dazumal einerseits die Entschädigung über Mangel an eigennütziger böser Absicht dadurch wegfalle, daß sie daß Thier geschlachtet, einiges von dem Fleisch verzehrt und das Übrige hinterhalten; anderseits die vorgeschützte Trunkenheit nicht in dem Maaße sich offenbare, um sie bei Ausführung der That als ihres Verstandes und freien Willens nicht mächtig zu erklären. Es trafen dann bei diesem Diebstahl die Umstände ein, daß solcher zu Nachtzeit, am verschlossenen Gute, und in Gesellschaft begangen worden, so daß derselbe nicht blos als Kriminell sondern auch als gesetzlich beschwer erscheine, wobei die Inquisiten in Absicht auf Strafbarkeit unter sich dadurch einander gleich stehen, daß zwar Samuel Furter, Nöppistrauß, den Furter Tambur angestiftet und verleitet, dieser aber durch thätige Mithülfe sich zum vollen Mitschuldigen desselben gemacht habe.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Samuel Furter, Nöppistrauß und Samuel Furter, Tambur, seien des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig, daher sollen sie in Anwendung des §. 151. des peinlichen Gesetzbuches zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade und zwar auf ein Jahr, so wie in Solidum zur Erstattung des Schadens und der Untersuchungskosten verfällt sein; die Nahrungskosten hat nach §. 319. der K. G. O. jeder für sich zu tragen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 16. Mai 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 17. Mai 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Für denselben:
Der Landstatthalter
Hürner.
Der Saatsschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 22. Samstag den 2. Juni 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Beim Unterzeichneten sind sehr schöne geschmackvolle Tapeten zu sehr billigen Preisen zu haben.

J. Karg, Tapezierer, in Lenzburg.

2. [3]Erstens: Ein in einer der schönsten und für jede Begangenschaft bequemen Lage im Dorfe Boniswyl, nahe am Hallwyler See liegendes Heimwesen, bestehend:

a) in einem massiven, fröhlichen, sehr geräumigen Wohnhause mit drei Kellern, zwei Küchen und dreizehn Zimmern, wovon 7 heizbar;
b) ein Magazin, zweistöckig, massiv gebaut;
c) ein Holzhaus und
d) ein Gebäude mit Schweinställen und Werkgeschirrkämmerlein.

Alle diese Gebäude bilden ein Viereck, und schließen einen geräumigen, mit gutem laufenden Brunnen versehenen Hof.

Zweitens: ein an das Haus stoßender, schön gebauter, circa 1/16 Jucharten haltender Garten, und ein circa 7/4 Jucharten haltender, mit schönen Obstbäumen besetzter Baumgarten, mit Bienenhaus; alles an und neben einander.

Drittens: Gerade über der Straße, neben dem Hause, ein circa 1/4 Jucharten haltender, mit Obstbäumen bepflanzter Baumgarten, mit einer sehr bequemen, solid gebauten Scheuer, und einem laufenden Brunnen. — Man würde die Kaufsumme, so wie die Zahlungsbedinge sehr billig machen.

Nähere Auskunft ertheilt in Boniswyl

Walti, Major.

3. Aus freier Hand wird zum Kauf angeboten:

1) Das Wirthshaus mit Tavernenrecht zum Bären in Unterkulm, bekanntlich an der großen und vielbefahrnen Landstraße von Aarau nach Luzern, im Bezirkshauptorte stehend. Dasselbe enthält 10 Zimmer, davon 4 heizbare, nebst Küche und drei großen und bequemen Kellern.
2) Eine dabei befindliche große Scheuer mit doppelten Stallungen, Holzhaus und Schweinställen, und
3) Der bei diesen Gebäuden liegende Kraut- und Baumgarten, ungefähr 1 Mannwerk haltend.
4) Circa 3 Jucharten als Acker benutztes Mattland, Mühlematt genannt.
5) Circa 3 Jucharten Mattland am Wynenbach, und
6) Circa 5 Jucharten schön besetztes Holzland, Schäniholz genannt; alles im Gemeindsbezirk Unterkulm gelegen.

Kaufsliebhaber für das Ganze oder einzelne Theile werden höflichst eingeladen, diese Gegenstände an Ort und Stelle so bald wie möglich selbst zu besichtigen, wo ihnen der Eigenthümer die weitern Aufschlüsse ertheilen und die sehr vortheilhaften Kaufbedingnisse mündlich eröffnen wird.

Ohne weitere Anpreisung werden sich die günstige und vortheilhafte Lage, so wie die Verkaufsgegenstände jedem von selbst empfehlen.

Um weitere Nachfragen beliebe man sich an den Eigenthümer schriftlich oder mündlich zu wenden.

4. Heu und Emdgras von etwa 3 1/2 Mannwerk Land; bei Hrn. Hünerwadel, in Buchs.

Zu Aarau.

5. Eine Voltigeurs-Offiziers-Uniform nebst Offiziers-Helm und Säbelkuppel und zwei andere Voltigeurs-Uniformen nebst den Helmen, alles in gutem Stand und äußerst billigen Preisen. Sich bei Georg Hagenbuch neben der Post anzumelden.

6. [3]Bei J. G. Dürr, älter, Tuchhändler, ist eine Parthie französische und deutsche Beuteltücher angelangt, für deren Absatz er sich bei den Herren Müllern zu Stadt und Land bestens empfiehlt.

7. [3]Nahe bei der Stadt Aarau ein neuerbautes, mit Ziegel gedecktes Haus sammt Bescheuerung, nebst ungefähr 4 Jucharten Baumgarten und Ackerland. Wo? sagt der Verleger dieses Blattes.

8. [2]Drei Vierling gut unterhaltene Reben, im Aarauer-Berg, wofür sich an Hrn. Maury, bei Hrn. Major Dürr zu wenden.

9. Bei Georg, Spengler, in der Halden, im Nr. 260. eine Kadette Grenadier Uniform.

Zu empfangen wird verlangt.

1. Wo 200 Franken auf guten Titel und Bürgen verlangt werden, ist im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. In No. 138 in der Pelzgasse im untern Stockwerk zwei hintereinandergehende Stuben, dienlich für einen Laden, mit Glasschäften, dann eine große Stube im ersten Stock, große Küche sammt einem Küchekämmerlein. Zwei Kammern, ein besonderer Estrich und genugsam Platz im Keller.

2. Zwei Behausungen bei Johannes Meier, Kupferschmid; sogleich zu beziehen.

3. [2]In No. 19 an der Marktgasse ist mit erstem Juni die zweite Etage, bestehend in 4 Zimmern, 2 Kammern und Küche, nebst eigenem Keller, Estrich und Plunderkammer zu vermiethen.

4. Bei J. B. Häßig, jüngst, in der Halden, eine Behausung, sogleich zu beziehen.

5. In Nr. 499 das erste und zweite Stockwerk, sammt Zugehör, bestehend in Keller, Plunderkammer und Estrich, sammthaft oder einzeln; von Stund an zu beziehen.

6. In Nr. 91, neben der alten Metzg, ist eine Behausung im Plainpied von Stund an zu beziehen, bestehend in einer Stube, Küche und Platz für Holz.

7. [2]Fr. 400, Vogtsgut, gegen annehmbare Sicherheit; bei Oberstlieutenant Zimmerli.

8. Fr. 500, gegen annehmliche Sicherheit. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

Nachrichten.

1. Den 29. Mai früh Morgens, ist dem Rudolf Akermann, alten Vogts, von Händschiken, ein schwarzer Pudelhund, männlicher Art, mit 3074 und Z. bezeichnet, zugelaufen, der rechtmäßige Eigenthümer kann diesen in Zeit 8 Tagen gegen Publikations- und Fütterungskosten abholen, nachher wird keine Antwort mehr gegeben.

2. Freitag den 25. Mai, wurde zwischen Lenzburg und Baden ein Radschuh mit ziemlich langer Kette gefunden, der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben innert 14 Tagen, der Ausschreibung hin angerechnet, gegen Erlag der Publikationskosten und ein angemessenes Trinkgeld, im Berichthaus in Lenzburg abholen.

Von Aarau.

2. Wo eine mit guten Zeugnissen versehene Dienstmagd allenfalls schon auf Johanni in Dienst treten kann, ist im Berichthaus zu vernehmen.

3. [2]Bei J. Dinger, Schneidermeister, ist von nun an immer unentgeldlich zu haben und einzusehen: das männliche Moden-Journal (Journal des tailleurs). Auch ist bei ihm gegen billigen Miethzins das zweite Etage Nr. 69 an der Milchgasse, sogleich oder auf Johanni zu verleihen.

4. [2]Wir finden uns veranlaßt, unsern werthen Gönnern bekannt zu machen, daß wir nicht nur unser Tuchlager in feinen und mittelfeinen Qualitäten vergrößert, sondern auch eine vollständige Auswahl besitzen in Drap-Zephyr durch alle Nuançen, ein bedeutendes Assortiment Giletstoffe in den neuesten Dessins, leinene und wollene Sommerhosenzeuge mit und ohne Borduren nach neuestem Geschmack; extrafeine Gesundheits-Flanelle und Multons. In diesen, so wie in allen unsern übrigen Artikeln empfehlen uns unter Zusicherung der billigsten Preise zu geneigtem Zuspruch.

Haßler & Dinger.

5. [2]Es wird seit ungefähr 14 Tagen ein rother seidener Regenschirm mit gebogenem Griff vermißt, worauf der Name des Eigenthümers eingeschnitten ist. Der redliche Finder ist ersucht, denselben in Nr. 500 gegen ein angemessenes Trinkgeld abzugeben.

Publikation.

In Berufung auf die unterm 31. Jenner abhin erlassene Geldstagspublikation über Rudolf Bertschinger, Sohn, zum Bären in Lenzburg, wird hiermit bekannt gemacht, daß dessen Vater, Herr Rudolf Bertschinger, gewesenes Mitglied des Stadtraths und Gastwirths zum Bären daselbst, durch eine, dem Tit. Bezirksgericht Lenzburg eingereichte Vorstellung gegen die Aufhebung jenes vom 19. Hornung 1829 datirten Akts, wodurch ihm von dem Sohn 3 Sekretär nebst Inhalt, 1 Ruhebett, 1 Bett sammt Zubehörde, Linges und Kleidungsstücke abgetreten worden, so wie gegen die Einziehung dieser Gegenstände in die Geldstagsmasse Einwendung gemacht hat. Dieses Verhältniß wird nun den sämmtlichen Herren Creditoren des Rudolf Bertschinger, Sohn, angezeigt und dabei bemerkt, daß sowohl der Abtretungsakt, als die eingereichte Vorstellung nebst Belegen zu ihrer Einsicht und gutfindenden Wahrnehmung ihrer Rechte binnen einer Frist von drei Wochen in der Gerichtskanzlei Lenzburg liegen, und daß sie, Falls sie die Gültigkeit des genannten Abtretungsakts anzufechten gesonnen sein sollten, inner gedachter Frist ihre Erklärungen schriftlich dem Tit. Bezirksgericht Lenzburg einzureichen haben.

Lenzburg den 29. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Versicherung der Landerzeugnisse gegen Hagelschaden.

[1]Die Verwaltung der Abtheilung des Kantons Aargau der schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden macht hiermit bekannt, daß alle diejenigen Einwohner des Kantons, welche für das laufende Jahr 1832 ihre Landerzeugnisse, unter denen in den Statuten der Gesellschaft vorgeschriebenen Bedingungen, gegen Hagelschaden versichern wollen, sich hiefür wie bis anhin bei den betreffenden Herren Commissarien der Gesellschaft in den verschiedenen Bezirken anmelden können. Für die Versicherungen in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden hat man sich an Herrn Bezirksrichter Kalt, in Frik, zu wenden und in den übrigen Bezirken des Kantons an die bisherigen Herren Commissarien.

Jeder kluge Landbauer wird gerne einer Anstalt beitreten, welche demjenigen, der das Unglück hat von Verheerungen des Hagels betroffen zu werden, eine Vergütung zusichert.

Aarau den 28. Mai 1832.

Namens der Verwaltung:
Die Direktion.

Mortifikation.

Es wurde dem Friedrich Haller, Niklausen, von Zetzwyl, geboren 1795 am 2. Mai 1831 ein förmlicher Heimathschein ausgestellt, er gab bei Abforderung desselben vor, ihn verloren zu haben, hiemit wird derselbe als ungültig und kraftlos erklärt.

Zetzwyl den 30. Mai 1832.

Heinrich Wirz, Gemeindammann.
Weber, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Auf Donnerstag den 7. Brachmonat nächstkünftig, wird der Gemeindrath Strengelbach von Mittags 12 Uhr an, im dortigen Schulhause ordinari Fertiggericht halten, wobei alle diejenigen, welche Liegenschaften zu veräußern, oder solche unterpfändlich zu verschreiben haben, mit den gehörigen Schriften und Quittungen von allfällig abbezahlten Verhaftungen versehen, unfehlbar sich einfinden sollen. Zugleich wird angezeigt, daß alsdann 1) Hs. Jak. Haller, Alt-Seckelmeister, von Reinach, säßhaft am Weissenberg, der Gemeinde Strengelbach, das seinem Sohne Heinrich Haller verkaufte, und bis dahin besessene Wohnhaus mit Ofenhaus und ungefähr 1 Juch. Baumgarten dabei, sodann 2) Jakob Bühler, auf der Schleipfen und 3) Johannes Binder, auf dem Weissenberg, ihre sämmtlichen Liegenschaften veräussert, und sodann zur Fertigung bringen werden.

Strengelbach den 30. Mai 1832.

Küenzli, Ammann.
J. J. Bachmann, Gemeindschreiber.

Da die Herren Ludwig und Friedrich v. Roll, von Solothurn, ihre sämmtlichen Gebäude und Liegenschaften, die in den Gemeinden Hilfikon, Sarmenstorf und Büttikon liegen, verkauft haben, so haben die Gemeindräthe der obbemeldten Gemeinden zur Fertigung Tag angesetzt auf den 9. Brachmonat 1832, im Wirthshause zu Hilfikon, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hilfikon den 29 Mai 1832. Jakob Meyer, Gemeindammann. Sarmenstorf den 29. Mai 1832. Bock, Gemeindammann. Büttikon den 29. Mai 1832. Sax, Gemeindammann.

Der Gemeindrath von Hirschthal wird auf Mittwoch den 6. Brachmonat nächstkünftig in dem Tavernenwirthshause daselbst von Mittags 1 Uhr an ein ordinari Fertiggericht abhalten, Jedermann, der Käufe, Täusche oder andere Verträge zur Fertigung bringen will, ist ersucht, dieselben in vereinigtem Aufsatze, begleitet mit den sich darauf beziehenden Titeln und Weibelzeugnissen, wenigstens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einzulegen und die allfällig nothwendig erachteten Aufschlüsse mitzutheilen, im Unterlassungsfalle die Fertigung verweigert werden würde. Zugleich wird bekannt gemacht, daß Heinrich Hauri, Fuhrmann von daselbst, jetzt wohnhaft in Hunzenschwyl, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, und daher zur Fertigung bringen wird.

Hirschthal den 31. Mai 1832.

Müller, Gemeindammann.
Müller, Gemeindschreiber.

Da Johann Meyer, von Uezwyl, dato Lehenmann und wohnhaft in Hembeeren seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so wird zur Fertigung dieser Liegenschaften Tag angesetzt auf Donnerstag den 14. künftigen Juni, Vormittags 8 Uhr im dasigen Schulhaus. Was den Interessenten bekannt gemacht wird.

Uezwyl den 26. Mai 1832.

Jakob Meyer, Gemeindammann.

Der Gemeindrath von Bottenwyl wird Donnerstags den 7. Brachmonat nächstkünftig, von Mittags 12 Uhr an, im Wirthshause zu Bottenwyl ein gewöhnliches Fertiggericht abhalten. Alle, welche im Falle sich befinden, dennzumal Kontrakte fertigen zu lassen, werden aufgefordert, ihre Aufsätze, so wie die Erwerbstitel der veräußerten Liegenschaften und Quittungen abbezahlter Verhaftungen alsdann in gehöriger Ordnung vorzulegen.

Bottenwyl den 28. Mai 1832.

Jos. Bachmann, Gemeindammann.
Samuel Frey, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Balzenwyl wird auf Donnerstag als den 7. Brachmonat nächstkünftig, Nachmittags 1 Uhr, im Gemeindhause daselbst ein Extra-Fertiggericht abhalten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Hans Schär, Alt Gemeindrath, von Balzenwyl, sein Haus und sämmtliche Liegenschaften verkauft, und daß dieser Kauf auf oben angezeigtem Tag und Zeit zur Fertigung gebracht werde; welches anmit zum Verhalten der allfälligen Interessenten bekannt gemacht wird.

Balzenwyl den 24. Mai 1832.

Joh. Jak. Däster, Gemeindammann.
Joh. Jak. Däster, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Auf den Vorschlag der Waisenbehörde von Reinach hat das Bezirksgericht Kulm die beiden Töchter Anna Barbara und Anna Maria Hediger, Hans Rudolfs, Läders, von Reinach, wegen ihrer unordentlichen Aufführung unter Vormundschaft erkennt und den ihnen waisenamtlich geordneten Vormund Johannes Hediger, Zimmermann, jünger, von Reinach in dieser Eigenschaft richterlich bestätiget. Diese Bevormundung wird nun mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß alle Handlungen der Pflegbefohlenen ohne Wissen und Gutheißen des Vormunds als ungültig würden angesehen und das von ihnen Geleistete zurückgefordert werden, wonach sich jedermann zu richten hat.

Kulm den 28. Mai 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den Bericht und Antrag des Gemeinderathes Möhlin über den verschwenderischen Lebenswandel des dortigen Bürgers Stephan Metzger, des Knobelis, haben wir denselben unter Kuratel gestellt, und ihm zugleich den Besuch der Wirthshäuser verboten. Dieses wird zur Warnung des Publikums und insbesondere der Wirthe mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Metzger ohne Einwilligung seines Kurators Heinrich Soder keine rechtsgültige Handlung vornehmen könne, und daß, bei Vermeidung von Buße, ihm keine geistigen Getränke verabfolgt werden sollen.

Sodann wird gegen denselben Metzger Schulden-Liquidation auf den 4ten künftigen Heumonats, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei dessen Gläubiger ihre Forderungen bei der diesseitigen Liquidations-Kommission beweislich anzumelden haben, widrigens ihnen später kein Recht mehr würde gehalten werden.

Rheinfelden, am 14. Mai 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Hans Jakob Schmitter, Hans Jakobs sel., von Niederwyl, säßhaft VordemWald, hat sich wegen Unvermögens, seinen Geschäften gehörig vorzustehen, freiwillig unter Vormundschaft begeben, und der durch den Gemeinderath von Niederwyl ernannte Vormund Jakob Schmitter, Hannsen, in Niederwyl, ist heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Dieses wird bekannt gemacht mit der gesetzlichen Warnung, fürohin ohne Wissen des Vormundes mit dem bevormundeten Hans Jakob Schmitter in keinen Verkehr sich einzulassen, indem dafür kein Recht gehalten würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche an Hs. Jakob Schmitter Forderungen zu machen haben, mögen solche von direkten Schulden oder von Bürgschaften herrühren, dringend ersucht, ihre Ansprachen bis Ende Brachmonats nächstkünftig dem Herrn Gemeindschreiber Hofer in Niederwyl einzugeben.

Zofingen den 25. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf die Erklärung des Samuel Müller, Klausen, von Safenwyl, früher viele Jahre an der alten Zofinger Straße, Stadtgemeinde Aarburg, dermal aber wieder in seiner Heimathgemeinde Safenwyl säßhaft, daß er sich wegen Altersschwachheit freiwillig unter Vormundschaft begebe, hat die Waisenbehörde zum Vormund des Müller ernennt, den Herrn Gemeindschreiber Johann Ulrich Wilhelm, von Safenwyl, welche Ernennung heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden ist. Indem dieses, zur Warnung vor ungesetzlichen Verhandlungen mit Müller ohne Wissen des Vormundes, öffentlich kund gemacht wird, werden alle diejenigen, welche an dem Bevormundeten von direkten Schulden oder von Büraschaften her etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Ansprachen bis Ende nächstkünftigen Brachmonats, dem Vormund Hrn. Gemeindschreiber Wilhelm getreulich einzugeben.

Zofingen den 25. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistungen.

Rudolf Rüegger, genannt Zimmerrudi, Maurerhandlanger, von Niederwyl, ist in dortiger Armenanstalt am 1. laufenden Monats gestorben und hat außer einigen alten beinahe werthlosen Kleidern kein Vermögen hinterlassen. Da der Gemeinderath Niederwyl die Beerbung dieses Nachlasses, in der Ungewißheit, ob nicht vielleicht Schulden, von Rüegger kontrahirt, bestehen, ausgeschlagen hat, so wird solches anmit bekannt gemacht, mit der Aufforderung an allfällige Gläubiger des Verstorbenen, Falls sie die Ausführung eines Geldstags wünschen, ihre daherigen Begehren längstens bis und mit Donnerstag den 28. Juni nächstkünftig der Gerichtskanzlei Zofingen einzureichen. Würde kein Geldstag begehrt, so müßte der geringe Nachlaß an die Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet werden.

Zofingen den 25. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Der in Langenthal verstorbene Johannes Vogel, Färber, von Kölliken, hat nur wenige Fahrhabe, im Werthe von Fr. 21 bz. 9 rp. 5 hingegen aber mehrere diesen Betrag übersteigende Schuldposten hinterlassen, weßwegen der Gemeinderath Kölliken, Namens der Wittwe und Kinder des Verstorbenen, die Beerbung dieses Nachlasses ausgeschlagen hat. Das Bezirksgericht Zofingen macht die geschehene Erbesausschlagung bekannt, mit der Aufforderung an die Gläubiger des Verstorbenen, Falls sie die Ausführung des Geldstags wünschen, ihre dießfälligen Begehren unter Bescheinigung ihrer Ansprüche der Gerichtskanzlei

Zofingen bis Donnerstag den 28. Brachmonat nächstkünftig anzureichen. Sollten keine dergleichen Begehren eingehen, so wird der geringe Nachlaß an die Publikations- Beerdigungs- und Arzt-Kosten verwendet werden.

Zofingen den 25. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Zurzach hat dem Hrn. Joseph Montfort, Kronenwirth in Kaiserstuhl, in der Absicht, zur genauen Kenntniß seines Aktiv- und Passivstandes zu gelangen, den von ihm freiwillig nachgesuchten Schuldenruf bewilliget. Dem zufolge werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Montfort, erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber peremtorisch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Forderungen bis und mit dem 9. künftigen Brachmonats entweder selbst oder durch Bevollmächtigte in der Gerichtskanzlei Zurzach wohlbescheiniget einzugeben.

Zurzach, den 21. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Nach dem Verlangen des Gemeindraths von Neuenhof, hat das Bezirksgericht Baden über die im Criminalverhaft befindlichen Joseph Leonz Schibli, genannt Brasilianer, und Joseph Schibli, Schneider, beide von Neuenhof, den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner der genannten Schibli gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt dem Gemeinderath von Neuenhof bis und mit dem 13. Brachmonat 1832 einzugeben. Ausbleibende haben allfällig nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen.

Baden am 22. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber

Benefizia Inventarii.

[1]Nicht aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern damit die Masse des sel. verstorbenen Hans Jakob Schneider, Wagner, von Mülligen, genau geregelt und allfällige Bürgschaften desselben bekannt werden, haben seine Erben über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii nachgesucht, welches ihnen gerichtlich bewilliget worden ist. Es werden daher Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Erblassers unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten bis und mit dem 3. August 1832 der Gerichtskanzlei Brugg schriftlich einzugeben.

Brugg den 25. Mai 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[1]Auf den Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des verstorbenen Johann Hum, Metzger, von daselbst, das Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Hum unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Freitag den 22. Juni 1832. vor dem Gemeindrath Sarmenstorf zu erscheinen und respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 26. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepy, Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Johannes Rohr, Heinis, Rohrers, genannt, von Hunzenschwyl, in der Absicht, genaue Kenntniß seiner eingegangenen Bürgschaften zu erhalten, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des genannten Verstorbenen unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder Schuldigkeiten, erstere wolbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von 2 Monaten, also bis und mit dem 21. Juli nächstkünftig der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Baden hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Johannes Zimmermann, von Unter-Ehrendingen, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Schuldner des Zimmermann sel. aufgefordert, erstere ihre Anforderungen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 6. Brachmonats dem Gemeindrath Unterehrendingen einzugeben.

Baden den 15. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben des als Sägeknecht zu Aarau in Dienst gestandenen, dort im Verhaft verstorbenen David Stirnemann, von Kirchleerau, ist, nachdem das Bezirksgericht Aarau das Ansuchen um das Benefizium Inventarii am 26. April letzthin, aus dem Grunde, daß der Verstorbene nicht zu Aarau ansässig gewesen, von der Hand gewiesen hat, auf das durch den Gemeindrath Kirchleerau, als Waisenbehörde, unterstützte Ansuchen, über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 14. Heumonat nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 14. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
K. R. Sutermeister, Gerichtssubstitut

Geldstage.

[1]Jakob Humbel, gewesener Gastwirth zu drei Sternen, in Boniswyl, hat auf die von mehreren Seiten gegen ihn vollführten Betreibungen, den Geldstag erklärt; worauf das Titl. Bezirksgericht Lenzburg diesen Geldstag als unvermeidlich, gerichtlich erkennt hat. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der Fahrhabe und Liegenschaften: Montag den 18. Juni 1832. erstere des Morgens 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, letztere des Nachmittags 3 Uhr im Tavernenwirthshause zu Boniswyl. Die Kollokation: Montag den 10. Herbstmonat 1832. des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag endlich Mitwoch den 26. gleichen Monats, erstere Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr in genenntem Tavernenwirthshause. Es wird sodenn noch zur Kenntniß der Gläubiger gebracht; daß zwar die Vermögens- und Schuldenmaße des Geldstagers Humbel bereits unterm 29. Juni 1830. von den Brüdern Samuel und Jakob Gautschi, von Reinach, letzterer in Suhr wohnhaft, übernommen worden sei, und daß unterm 21. Heumonat 1830 noch ein

besonderer schriftlicher Kaufauffatz sein Daseyn erhielt, vermöge welchem die Brüder Gautschi als Käufer sämmtlicher Liegenschaften und Fahrhabe des Humbel erscheinen. Es konnte aber dieser Kauf wegen obgewalteten Hindernissen von der Fertigungsbehörde zu Boniswyl nicht gefertigt werden. Im aargauischen Intelligenzblatt No. 48 vom 26. November 1831 ist nun von Seite der Brüder Gautschi die öffentliche Bekanntmachung enthalten: daß sie dem Humbel das übernommene Vermögen und die Schulden desselben wieder überlassen, worauf gestützt der letztere dann unterm 9. Mai 1832 Liegenschaften und Fahrhabe zur lehensweisen Benutzung hingegeben hat. Die über diese Vorgänge vorhandenen Akten liegen in der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Gläubiger, und diejenigen Interessenten, welche gegen das Eigenthumsrecht des Humbel, sei es in Beziehung auf die Fahrhabe oder Liegenschaften, Einwendungen machen wollen, sind aufgefordert, diese am angesetzten Steigerungstage den 18. Brachmonat 1832 vor der Geldstagsbehörde zu Boniswyl persönlich geltend zu machen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Jakob Humbel werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage als den 10. Herbstmonat 1832. der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 29. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Tit. Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Hans Georg Hausmann, Blattmacher, von Schafisheim, auf die gegen ihn vollführte Betreibung angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die Behandlung desselben wird an folgenden Tagen Statt finden: Die Steigerung über die Fahrhabe und Liegenschaft, Donnerstag den 14. Brachmonat 1832, erstere Nachmittags 1 Uhr in der geldstaglichen Wohnung, letztere Nachmittags 3 Uhr, im Tavernenwirthshause in Schafisheim. Die Collokation: Donnerstag den 6. Herbstmonat, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Collokationseröffnung und der Nachschlag endlich: Donnerstag den 20. gleichen Monats, erstere Morgens 9 Uhr, letzterer Nachmittags 1 Uhr, in genanntem Tavernenwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Hanns Georg Hausmann, Blattmacher, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Collokationstage, als dem 6. Herbstmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 29. Mai 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Titl. Bezirksgericht von Lenzburg hat den Rudolf Neeser, Zimmermeister, von Seengen, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt, wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit des Geldstagers wird für alle drei Geldstage, die Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: auf Montag den 3. Herbstmonat 1832. des Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtskanzlei Lenzburg. Sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, und allfälige Schuldner des Geldstagers Rudolf Neeser, Zimmermann, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesezlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage als den 3. Herbstmonat 1832. der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 29. Mai 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Anton Mundwiler, alt Schuldenbot, von Bellikon, wohnhaft in Husen, früher Ansaß zu Wohlenschwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 18. Brachmonats nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben und dann Dienstags den 26. gleichen Monats, als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Baden zur Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 29. Mai 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Gegen Joseph Ruflin, Gabers, von Schupfart, hat das Bezirksgericht Rheinfelden den Konkurs erkannt und Tagfahrt zur Schulden-Liquidation auf den 11. künftigen Heumonats, Morgens 9 Uhr, angeordnet, wobei dessen Gläubiger ihre Forderungen bei der diesseitigen Liquidationskommission beweislich anzumelden haben, widrigens ihnen kein Recht mehr würde gehalten werden.

Rheinfelden am 14. Mai 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Bernhard Fischer, Steinhauer, von Dottikon, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 16. Brachmonat 1832, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 12. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Bremgarten hat gegen Bernhard Seiler, des Gemeindraths Sohn, im Feld zu Tägerig, die Gant erkannt, und als Tag zur Verrechtfertigung angesetzt Samstag den 16. Brachmonat 1832. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner, so wie die allfälligen Bürgschaftsansprecher des Bernhard Seiler peremtorisch aufgefordert, am besagten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, vor dem Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in dem gesetzlichen Rechnungsfuße, auf Stempelpapier und in Originaltiteln, oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 12. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Tit. Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Jakob Hochstraßer, Weißen, von Fahrwangen, auf das ihm angelegte zweite Rechtsbot angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die Behandlung dieses Geldtags wird an folgenden Tagen Statt finden: die Versteigerung der wenigen Fahrhabe und eines Grundstücks: Donnerstag den 24. Mai 1832 des Nachmittags um 2 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung. Die Kollokation: Mittwoch den 15. Augstmonats 1832, des Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokationseröffnung und der Nachschlag endlich: Donnerstag den 23. gleichen Monats, Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Fahrwangen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschafts-

ansprecher und allfällige Schuldner des Geldtagers Jakob Hochstraßer, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlscheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 15. August 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Joachim Berner, Hans-Rudis, Säujoche genannt, von Rupperswyl, auf geschehene Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Die daherigen Geldstagsverhandlungen sind auf folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe: Samstag den 26. Mai 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, der Liegenschaft gleichen Tags, Nachmittags um 3 Uhr, in der Pintenschenke des Herrn Gemeindammans Rychner, von Rupperswyl. Für die Kollokation: Mittwoch den 22. August 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag: Mittwoch den 29. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Rupperswyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner, des Geldstagers Berner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, den 22. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Johann Ulrich Siegrist, Schneider, von Elfingen, Bezirks Brugg, in Lenzburg angesessen, hat auf die gegen ihn vollführte Betreibung den Geldstag erklärt, welcher von dem Bezirksgericht von Lenzburg als unvermeidlich gerichtlich erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags werden folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe: Montag den 28. Mai 1832, des Morgens um 8 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung. Für die Kollokation: Montag den 20. August 1832, des Morgens um 8 Uhr, deren Eröffnung aber Nachmittags um 1 Uhr, beides auf dem Rathhause zu Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Siegrist, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 20. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Hans Ulrich Melliger, Maurer, von Othmarsingen, in Folge der gegen ihn geführten Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Die dießörtigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der Fahrhabe, so wie der Liegenschaft, Freitag den 1. Brachmonat 1832, erstere Nachmittags 1 Uhr, in der Geldstaglichen Wohnung, letztere Abends 4 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Othmarsingen; die Kollokation Samstag den 25. August 1832, Morgens 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg; die Kollokationseröffnung und der Nachschlag Mittwoch den 5. Herbstmonat 1832, erstere Morgens 9 Uhr, letztere Nachmittags um 1 Uhr, in genanntem Tavernenwirthshause zu Othmarsingen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Geldstagers Melliger, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage, als den 25. August 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Gerichtsschreiber.

[3]Da die Wittwe Maria Hoßle, geb. Merkhofer, von Niederzeihen, Ehefrau des verstorbenen Johann Hoßle, Lienis, von daselbst, die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zu Deckung ihrer Schulden erklärt, so hat das Bezirksgericht über besagte Wittwe den Konkurs erkannt, und Tag zur Liquidation auf den 2. Juni l. J. angesetzt. Es ergeht daher an alle Gläubiger der Wittwe Hoßle die peremtorische Ladung, ihre dießfälligen Ansprachen unter Vorlage der Beweisurkunden vor der Liquidationskommission an bemeldtem Tage, Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse geltend zu machen.

Laufenburg am 27. April 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

[3]Nachdem Jakob Arber, Dachdeck und Kaminfeger, von Oftringen, früher wohnhaft gewesen zu Ryken, jetzt aber auf dem Schneckenberg, Gemeinde Oftringen, schon im Merz letzthin durch Betreibungen in die Nothwendigkeit versetzt worden, sein Vermögen und Schulden zum Geldstag zu übergeben, der Gemeinderath Oftringen dann sich bis jetzt mit Versuchen zu außergerichtlicher Beseitigung dieses Geldstags befaßt hat, wegen den sich nach und nach neuerdings zeigenden neuen Schulden des Arber jedoch zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß derselbe die Wahrheit seines Schuldenzustandes theilweise zu verschweigen trachte, so hat gedachte Behörde auf Ausschreibung des Geldstags angetragen, dabei aber um Verschiebung der Steigerung über das nur in Fahrhabe bestehende Vermögen unter gehöriger Bürgschaft nachgesucht, welchem Ansuchen hierauf entsprochen worden ist. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Arber Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten gewissenhaft, erstere mit gehörig beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber auf Stempel, unter Bedrohung des Ausschlusses aus der Masse bis und mit dem Donstag den 23. Augstmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben. Wenn nach Auslauf des Eingabetermins sich die neuen Unterhandlungen für den Nachlaßvertrag zerschlagen sollten, so wird die bis dorthin verschobene Steigerung dann besonders bekannt gemacht werden.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß den 14. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Sutermeister, Gerichtssubstitut.

[2]Alle diejenigen, welche an Xaver Häfeli, Goldschmidts, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 11. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Groß, Gerichtssubstitut.

[2]Alle diejenigen, welche an Joseph Neuschwander und Joseph Anton Schneider, beide Schleifer, in Ennetbaden, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Original-Titeln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 13. Brachmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 19. gleichen Monats, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation bestimmten Tag, Morgens 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Baden zur Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 22. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat gegen Anna Maria Vok, von Anglikon, deren Beistand Johann Vok, Schullehrer von da, Hab und Gut dargeschlagen, die Gant erkennt und als Tag zur Verrechtfertigung angesetzt Mittwoch den 20. Juni 1832. Es werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner der Anna Maria Vok peremtorisch aufgefordert, am besagten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 19. Mai 1832.

Fr. J. Weissenbach, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Samuel Mengo Guggenheim, von Lengnau, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahrer Treue, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag den 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber

Nachgeldstag.

Der im Jahr 1827. vergeldstagte und am 6. d. M. verstorbene Heinrich Briner, Schulrudis, von Möriken, hat einige Fahrhabstüke hinterlassen, die auf Fr. 38 Bz. 9 gewerthet worden sind. Das Titl. Bezirksgericht Lenzburg hat nun über diesen Nachlaß die nachgeldstagliche Liquidation erkennt, und es wird zur Versteigerung der Fahrhabe Tag bestimmt, auf Samstag den 9. Juni 1832. des Nachmittags 1 Uhr in Möriken. Dieses wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der Erlös nach Abzug der Kosten der Beerdigung und des Nachgeldstags dem erstverlüstigen Gläubiger zugewiesen wird.

Gegeben in Lenzburg, den 29. Mai 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli Notar, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

Da Caspar Adam Suter, des Alexis, von Freienwyl, dargethan, daß er die in dem Jahre 1819 dahier über ihn verführten Geldstag zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt habe, auch gegen das von ihm gestellte Rehabilitations-Begehren von keiner Seite Einsprache erhoben worden, so hat das Bezirksgericht diesem Begehren des Suter entsprochen und ihn in seine frühern bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Baden am 22. Mai 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Geldstagsaufhebung.

K. Zürich. Nachdem der im Oktober 1830 sich insolvendo erklärte, allein seither nicht verrechtfertigt gewordene Krämer, Johannes Meyer, von Rieden, der Pfarre Dietlikon, Kantons Zürich, auf gesetzliche Weise hat darthun können, mit seinen im Conkurs-Protokoll erscheinenden Creditoren sich befriedigend abgefunden zu haben, werden die gegen denselben seiner Zeit geschehenen Conkursverfügungen und Publikationen zurückgenommen; in der Meinung, daß solcher unter der durch §. 24. der Verfassung bestimmten Beschränkung in seine früheren bürgerlichen Rechte eingesetzt seyn soll.

Zürich den 28. Mai 1832.

Namens des Bezirksgerichtes Bulach:
Die Not. Kanzlei Schwamendingen und Dübendorf:
Hotz, Landschreiber.

Vorladung.

[2]Nachdem die Erben des seit 33 Jahren landesabwesenden Johann Oggenfuß, des Nähribannisen sel. Sohn, von Rudolfstetten, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den gedachten Johann Oggenfuß die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 19. Mai 1832.

Fr. J. Weissenbach, Bezirksrichter
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Der Gemeindrath Uezwyl, wird über circa 18 Stük große und kleinere Eichen auf künftigen Donstag den 14. Brachmonat Nachmittags 1 Uhr eine öffentliche Steigerung abhalten, und dieselben gegen genugsamen Erlaß an die Meistbietenden verkaufen. Die nähern Bedingnisse werden vor Anfang der Steigerung eröffnet werden, wozu fremde und einheimische Kaufliebhaber eingeladen werden.

Uezwyl den 25. Mai 1832.

J. Meier, Gemeindammann.
J. B. Meier, Gemeindschreiber.

Montag den 4. Juni 1832 Nachmittags um 2 Uhr, wird im Tavernenwirthshause zu Niederlenz, unter den zu eröffnenden Gedingen öffentlich versteigert werden:

1) Das dießjährige Heugras ab circa 3 Vierling Matt- und 7 Vierling Akerland.
2) Das Heu- und Emdgras ab circa 5½ Vierling Aker- und 11 Vierling Mattland, und:
3) Ein Raub Klee ab circa 4 Vierling Akerland, wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen werden.

Kull, Ammann.

Der Gemeindrath Safenwyl, wird namens derselben Gemeinde auf Donstag den 14. Juni 1832 im Wirthshause zum Hirschen in Safenwyl, von Nachmittags 1 Uhr an circa 32 Eichenstämme von 16 bis 45 Fuß lang verschiedener Dike zu Sägbäumen und Wasserwerken dienlich, sammt davon ergebenden 40 Klaftern Abholz, unter sehr billigen Gedingen kaufsweise, sammethaft oder stücksweise öffentlich unter

annehmbarer Sicherheitsleistung versteigern lassen; Kaufliebhaber können die Eichstämme sammt Brennholz, welche größtentheils in dem Safenwyler Berg liegen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, so wie auch am Steigerungstage selbst besichtigen, die sich bei dem unterzeichneten Gemeindammann Hilfiker hiefür anzumelden haben. An dieser Steigerung werden sieben beinahe ganz neue, bei dem neuen Schulhaus liegende, 15 Fuß breite Kellerbiegen kaufsweise versteigert, was hiemit den Kaufslustigen bekannt gemacht wird.

Safenwyl den 28. Mai 1832.

Hilfiker, Gemeindammann.
Wilhelm, Gemeindschreiber.

Die Gemeinde Künten ist Vorhabens in ihrer Gemeindsverwaltung circa 50 wohlgewachsene Eichenstämme welche für Wasserwerke, Küfer und Wagner gut geeignet sind, in öffentlicher Steigerung zu verkaufen. Die Kauflustigen welche diese Stämme theilsweis, oder zusammen zu kaufen gedenken, sind höflich eingeladen, Donstag den 7. Juni 1832 Morgens 9 Uhr beim Gemeindammann Hafner in Künten sich anzumelden, wo alsdann an gleichem Tag die besagten Stämme an die Meistbietenden verkauft werden.

Künten den 28. Mai 1832.

Hafner, Gemdindammann.
Zeier, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath in Bünzen wird am Donnerstag den 7. Juni nächstkünftig, Mittags um 12 Uhr, 18 Stück Eichenstämme an öffentliche Steigerung verkaufen. Die Liebhaber hiezu werden eingeladen, sich dabei einzufinden.

Bünzen, den 23. Mai 1832.

Müller, Gemeindammann.
Kuhn, Gemeindschreiber.

Dienstag den 5. Juni wird der Gemeindrath von Schupfart steigerungsweise circa 50 Klafter Eichenholz und circa 250 eichene Stämme an die Meistbietenden versteigern, allfällige Liebhaber werden höflich eingeladen, sich an obgenanntem Tag früh 8 Uhr in dem Gemeindwald Netzi einzufinden.

Schupfart den 29. Mai 1832.

X. M., Gemeindammann.
J. H., Gemeindschreiber.

Da aus Auftrag der untern Waisenbehörde Donstag den 14. Juni die dritte Steigerung, über das Haus zur Zimmeraxt in hier, sammt Garten, Waschhaus, und 10 Vierling Holzland im Mellikoner Bann abgehalten wird; so bringt der Unterzeichnete den allfälligen auswärtigen Liebhaber zur öffentlichen Kenntniß, welche sich an obbenanntem Tag entweder Abends 6 Uhr im Gasthaus zum rothen Thurm in hier einfinden, oder sich bei mir melden und die Kaufbedingnisse einsehen können; wo dann dem Kaufe die Waisenamtliche Nativikation vorbehalten wird.

Zurzach den 27. Mai 1832.

Der Vormund.
J. J. Welti, Dr. med., zum Greifen.

Nach waisenamtlicher Anordnung wird Dienstag den 5. Juni das Haus zum Mohrenkopf in der Stadt Baden, von Abends 6 bis 8 Uhr im Wirthshause zum Löwen dahier auf die zweite und letzte Verkaufssteigerung gebracht, und dannzumal die Bedingnisse eröffnet werden.

Baden den 30 Mai 1832.

Die Vormünder der Leod. Wanger'schen Familie.
Wanger, Gerichtschreiber.

Das Gasthaus zum weißen Kreuz in Morges, Kanton Waadt, wohleingerichtet und sehr gangbar, ist zum versteigern, auf 4. Juni 10 Uhr Vormittags. Liebhaber können sich allda bei dem Eigenthümmer einfinden.

Louis Vallatton, Vater.

Die Baukommission der Stadt Aarau wird als Folge der Aufhebung hiesigen Bauamtes den 25. und 26. Brachmonat Morgens 8 Uhr nächstkünftig folgende Gegenstände an eine öffentliche Steigerung bringen und gegen Baarzahlung dem Meistbietenden hingeben.

1) 800 bis 1000 Stük dürre Laden von 1 bis 4 Zoll Dike, nebst anderem Eichenholz als: Doppellaten, Gartenpfosten ꝛc.
2) 12 Eichenstämme von verschiedener Länge und Dike.
3) 1000 bis 1200 Fuß altes eichenes Bauholz von der zerstörten Aarbrüke.
4) 19 Stük dürre kirschbäumene Laden von 1¼ Zoll Dike.

Zur Abfuhr wird 14 Tag Frist gestattet.

Kaufliebhaber können die benennten Gegenstände in der Woche vorher vom 18 bis 23. Juni besichtigen und haben sich dafür so wie zu Mittheilung der weitern Bedingungen, welche noch an den Steigerungstagen eröffnet werden, bei dem Präsident der Baukommission Titl. Herrn Sadtammann Frey anzumelden.

Aarau den 29. Mai 1832.

Die Baukommission der Stadt Aarau.

Aargauische Anzeigen.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 4. Brachmonats nächstkünftig festgesetzt.

Aarau den 30. Mai 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der untern Schule zu Oberkulm und an der mittlern Schule zu Unterkulm, jede mit einer Besoldung von L. 130 haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 29. 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Martin Villiger, von Oberhof, gewesener Soldat des vierten Schweizerregiment, wird hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei der Unterzeichneten zu stellen.

Aarau den 1. Juni 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Die Ausschreibung folgender milizpflichtigen Individuen, welche gehörig ausgewiesen worden, wird hiemit zurükgezogen:

Müller, Christoph, von Kaisten, geb. 1800. Jäger, 1. Bat. Grenacher, Johann, von Gansingen, geb. 1800. Jäger, 1. Bat. Herzog, Alexus, von Hornussen, geb. 1800. Jäger, 1. Bat. Hart, Johann, von Oberhof geb. 1802. Jäger 1. Bat. Oeschger, Seraphin, von Gansingen, geb. 1804. 1. Bat. Gerster, Bartholome, von Hornussen, geb. 1807. Jäger, 1. Bat. Schifferli, Friedrich, von Degerfelden, geb. 1804. Jäger, 1. Bat. Knecht, Joseph, von Döttingen, geb. 1809. Jäger, 1. Bat. Bucher, Joseph Karl, von Beinwyl, geb. 1798. Füsilier, der 3. Komp. 1. Bat. Stierli, Jost, in Althäusern, geb. 1803 Füsilier der 3. Comp. 1. Bat. Breitenstein, Peter, von Bettwyl, geb. 1803. Füsilier der 3. Komp. 1. Bataillon Stoker, Martl, von Abtwyl, geb. 1806. Füsilier der 3. Komp. 1. Bat. Isler, Johann, Wachtmeister von Wohlen, geb. 1800. Scharfschüzenkomp. Müller, Johann, von Wohlen, geb. 1805. Scharfschüzenkomp. Koch, Johann, Jost, von Vilmergen, geb. 1802. Scharfschüzenkomp. Hubschmied, Fidel, von Niederwyl, geb. 1805. Scharfschüzenkomp. Kuhn, Leonz, von Dottikon, geb. 1806. Scharfschüzenkomp. Breitschmied, Peter Leonz, von Wohlen, geb. 1809. Scharfschüzenkomp.

Aarau den 31. Mai 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 23.
Samstag den 9. Juni 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. [2]Beim Unterzeichneten sind sehr schöne geschmackvolle Tapeten zu sehr billigen Preisen zu haben.
J. Karg, Tapezirer, in Lenzburg.

Zu Aarau.

In der obrigkeitlichen Buchdruckerei ist zu haben:

Regierungs-Etat,

und Verzeichniß der Beamten, öffentlichen Anstalten, Korporationen ꝛc. ꝛc. des eidgenössischen Standes Aargau, für das Jahr 1832. Broschirt à 7 ½ Bz.

2. Bei Daniel Spengler, Metzger, ab drei Jucharten Land das Heugras.

3. Ein neues zweischläfiges Bett in Nro. 100.

4. In Nr. 2 drei Lichter von Mägenwylersteinen mit Fenster und Vorfenster, so viel als neu, nebst noch etlichen alten Fenstern und Thüren, alles um sehr billigen Preis.

5. In Nr. 301 das Heu und Emdgras ab drei Jucharten Land; ferner ein Billard nebst Zugehör.

6. Bei Rudolf Fischer in der Kronengasse sind ab der Bleiche angekommen, eine sehr schöne Auswahl reistene und flächsene Hemdertücher, Servieten auch eine Parthie ganz leinene gefärbte Sacktücher in ganz soliden Farben, ganz leinene fasonirte und glatte Drilch für Sommerhosen, rohe und gebleichte Zwilchen, leinenen und baumwollenen Kölsch und Barchent.

7. Die so viel als neue Kadetten-Oberst-Uniform, bei Schneidermeister Dinger anzumelden.

8. 20 bis 25 Säume Wein vom Jahrgang 1831, zu Biberstein und Erlisbach gewachsen, bei alt Gerichtschreiber Siebenmann sich anzumelden.

9. [1]Bei Unterzeichnetem sind einige hundert Bouteillen ächten Roussillon Collioure von bester Qualität in Parthieen von 50 Bout. zu billigem Preise zu haben. Auch ist er wieder mit einer frischen Parthie seidene und façon seidenen Regen- und Sonnenschirmen, Ridiculs, ledernen Täschlein mit und ohne Schloß, Portefeuille, Brodkörbchen, Rauchtabakdosen, Fichus-crépe Zéphyr, Schals laine tibethine, so wie mit vortrefflicher Chocolate zu sehr billigen Preisen bestens versehen. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.
F. Maurer, Sohn.

10. In Nro. 437 eine in gutem Stand befindliche Kadetten Voltigeur-Uniform nebst Helm, um billigen Preis.

11. Bei Georg, Spengler, in der Halden, im Nr. 260. eine Kadette Grenadier Uniform.

12. [3]Drei Vierling gut unterhaltene Reben, im Aarauer-Berg, wofür sich an Hrn. Maury, bei Hrn. Major Dürr zu wenden.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. In Nro. 78 in der Milchgasse, eine Behausung sammt Küche, genugsam Platz im Keller und Estrich, mit Anfang künftigen Augustmonats zu beziehen.

2. In Nr. 37 in der Kronengaß ein meublirtes Zimmer, von Stund an zu beziehen.

3. [1]In Nro. 35 ein großes Zimmer, und ein anderes mit Nebenzimmer im ersten Stocke, schön meublirt, von Stund an zu beziehen.

4. In Nro. 138 in der Pelzgasse im untern Stockwerk zwei hintereinandergehende Stuben, dienlich für einen Laden, mit Glasschäften, dann eine große Stube im ersten Stock, große Küche sammt einem Küchekämmerlein. Zwei Kammern, ein besonderer Estrich und genugsam Platz im Keller.

5. Zwei Behausungen bei Johannes Meier, Kupferschmid; sogleich zu beziehen.

6. [3]In No. 19 an der Marktgasse ist mit erstem Juni die zweite Etage, bestehend in 4 Zimmern, 2 Kammern und Küche, nebst eigenem Keller, Estrich und Plunderkammer zu vermiethen.

7. In Nr. 499 das erste und zweite Stockwerk, sammt Zugehör, bestehend in Keller, Plunderkammer und Estrich, sammthaft oder einzeln; von Stund an zu beziehen.

8. [3]Fr. 400, Vogtsgut, gegen annehmbare Sicherheit; bei Oberstlieutenant Zimmerli.

9. Ein geräumiges Haus in der Kronengaß Nro. 33 auf Mitte Juli oder 1. August nächstkünftig zu beziehen.

Nachrichten.

1. Jb. Basler, Schmied, von Bottenwyl wünscht einen Knaben von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen, dieser könnte sogleich eintreten.

2. Die Unterzeichneten haben die Ehre, einem verehrten Publikum, besonders den resp. Fabrikanten und Feuerarbeitern hiermit anzuzeigen, daß sie in Lenzburg eine Eisen- und Stahlhandlung, welche den 1ten Heumonat ihren Anfang nimmt, errichten werden, und bitten, unter Zusicherung der billigsten Bedienung, um geneigten Zuspruch.
Hemmann und Schwarz.

3. Die unterzeichneten Zimmermeister und Dachdeker in Suhr halten es für Pflicht, das resp. Publikum aufmerksam zu machen auf die Waare und auf das Benehmen der Herren Gebrüder Siegenthaler, Holzhändler, in Aarau. Den 29. May letzthin wurde von ihnen ein Balken für 5 Franken baar gekauft, der von Aussen gesund schien, bei der Verarbeitung aber sich inwendig so faul zeigte, daß — ganz buchstäblich — mit einem Löffel von Sturzblech davon abgestochen werden konnte, wie Butter im Hafen. Den 1. Juni wurden diese Herren ersucht, ein gesundes Stük Holz zu geben, und man offerirte, das erste ihnen unentgeldlich wieder zuführen zu lassen, die für den Transport an Ort und Stelle ausgelegten 15 Batzen selbst zu tragen, und ihnen überdieß noch 15 Batzen zu Gutem zu geben. Sie aber gaben abschlägige Antwort, und zogen es vor, ihre Waare und ihr Benehmen mit ihrem Vorwissen durch das Intelligenzblatt bekannt werden zu lassen — etwa zur Empfehlung um geneigten Zuspruch? Sollten sie sich je eines Besseren bedenken, so würde es auch öffentlich bekannt gemacht werden.
Suhr den 4. Juni 1832.
Waßmer. Weyersmüller. Holliger.

4. Kürzlich verlor ein armer Handwerker zwischen Baden und Neuenhof, ungefähr 25 Schritte von der Straße abwärts einen ledernen Gurt, worinnen sich fünf und einen halben Louisd'ors befanden, da dieß das ganze Vermögen dieses Mannes war, mit welchem er sich durch Anschaffung von Handwerkszeug sein Leben durchzubringen suchte, so bittet dieser den redlichen Finder, dieses gefundene Geld gegen eine Belohnung von drei Brabänterthaler an die Redaktion dieses Blattes zu senden.

5. Wenn jemand nach Amerika zu reisen gesinnt ist, hat sich bei Herrn Christmann, Schwanenwirth in Basel, anzumelden, die Bezahlung ist von Bourglivre bis nach Havre de gras, in gedeckten und soliden Fuhrwerken zu fahren per Zentner dreizehn französische Franken.

Von Aarau.

6. Dem resp. Publikum wird hiermit angezeigt, daß von jetzt an alle Tage eine zweispännige Kutsche von hier nach Baden und Zürich fahren wird. Bei Lohnkutscher Witschi sich anzumelden.

Aarau den 10. Juni 1832.

7. Wo eine mit guten Zeugnissen versehene Dienstmagd allenfalls schon auf Johanni in Dienst treten kann, ist im Berichthaus zu vernehmen.

8. [3]Bei J. Dinger, Schneidermeister, ist von nun an immer unentgeldlich zu haben und einzusehen: das männliche Moden-Journal (Journal des tailleurs). Auch ist bei ihm gegen billigen Miethzins das zweite Etage Nr. 69 an der Milchgasse, sogleich oder auf Johanni zu verleihen.

9. [3]Wir finden uns veranlaßt, unsern werthen Gönnern bekannt zu machen, daß wir nicht nur unser Tuchlager in feinen und mittelfeinen Qualitäten vergrößert, sondern auch eine vollständige Auswahl besitzen in Drap-Zephyr durch alle Nuançen, ein bedeutendes Assortiment Gilettstoffe in den neuesten Dessins, leinene und wollene Sommerhosenzeuge mit und ohne Borduren nach neuestem Geschmack; extrafeine Gesundheits-Flanelle und Multons. In diesen, so wie in allen unsern übrigen Artikeln empfehlen uns unter Zusicherung der billigsten Preise zu geneigtem Zuspruch.

Haßler & Dinger.

Publikation.

Versicherung der Landerzeugnisse gegen Hagelschaden.

[2]Die Verwaltung der Abtheilung des Kantons Aargau der schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden macht hiermit bekannt, daß alle diejenigen Einwohner des Kantons, welche für das laufende Jahr 1832 ihre Landerzeugnisse, unter denen in den Statuten der Gesellschaft vorgeschriebenen Bedingungen, gegen Hagelschaden versichern wollen, sich hiefür wie bis anhin bei den betreffenden Herren Commissarien der Gesellschaft in den verschiedenen Bezirken anmelden können. Für die Versicherungen in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden hat man sich an Herrn Bezirksrichter Kalt, in Frik, zu wenden und in den übrigen Bezirken des Kantons an die bisherigen Herren Commissarien.

Jeder kluge Landbauer wird gerne einer Anstalt beitreten, welche demjenigen, der das Unglück hat von Verheerungen des Hagels betroffen zu werden, eine Vergütung zusichert.

Aarau den 28. Mai 1832.

Namens der Verwaltung:
Die Direktion.

Mortifikation.

Der unterm 28. März 1830 dem im Jahr 1806 geborenen Johannes Akermann, Bäcker, und seiner Ehefrau Elisabeth geborene Kleiner ausgestellte Heimathschein, ist ab Handen gekommen, und wird deßwegen für ungültig erklärt, mit der Bemerkung, daß ihnen heute ein anderer zugefertigt worden sei.

Ryniken den 1. Juni 1832.

J. Geißberger, Gemeindammann.
M. Obrist, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath zu Dintiken wird Freitag den 15. Brachmonat nächstkünftig, Nachmittags von 1 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die Hälfte der von Rud. und J. Jakob Meyer, Kirchmeyers sel von da, hinterlassenen Liegenschaften, von deren Erben zur Fertigung gebracht werden. Alle diejenigen, so Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, sollen solche im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden frühern Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, Auswärtige annoch die Weibelszeugnisse spätestens drei Tage vor dem dem Fertigungsgerichte dem unterzeichneten Gemeindammann zur vorläufigen Untersuchung einreichen, und jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde.

Dintiken den 6. Brachmonat 1832.

F. Setz, Gemeindammann.
K. Meyer, Gemeindrath.

Die Herren Gebrüder Emanuel Frölich, Provisor, und Samuel Frölich, alt Siegrist, so wie Wittwe Frölich, geb. Jäger, von Brugg haben ihr gemeinschaftlich besessenes Lohstampf- und Walkigebäude am sogenannten Strängli durch Verkauf um 300 Fr. veräußert. Da nach §. 374 des bürgerlichen Gesetzbuches die Liegenschaften der Pflegbefohlenen unter dem öffentlich bekannt gemachten Vorbehalt des Mehrgebots aus freier Hand veräußert werden sollen, so wird in Betreff der bei diesem Verkauf zur Hälfte interessirten Wittwe Frölich hiemit öffentlich angezeigt, daß derselbe Mittwoch den 4. Juli nächsthin vor den Stadtrath Brugg zur Fertigung gelangen wird, wenn von heute an in Zeit 14 Tagen Niemand ein Mehrgebot für die Acquisition dieser Gebäude bei dem Unterzeichneten erklären wird.

Brugg den 6. Juni 1832.

Im Namen des Stadtraths:
Belart, Stadtschreiber.

Da Peter Leonz Frey, Schuster, von Dorfmuri seine in besagter Gemeinde besessenen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath Muri zur Fertigung derselben Tag angesetzt auf den 14. d. M. des Vormittags 9 Uhr, was den Interessenten zum Verhalt bekannt gemacht wird.

Muri den 4. Juni 1832.

Frei, Gemeindammann.
Müller, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Suhr hat zu Abhaltung eines gewöhnlichen Fertigungsgerichts Tag bestimmt: Mittwoch den 13. dieses Monats, des Nachmittags von 1 bis 7 Uhr im Wirthshaus zum Kreuz daselbst, womit zugleich bekannt gemacht wird, daß Simon Joho, gewesener Landjäger von Schinznach, und dessen Sohn Rudolf Joho, Drucker, ihre im Gemeindsbezirk Suhr besitzenden Liegenschaften verkauft haben, und an obbestimmtem Tage wegzufertigen gedenken. Die Partheien werden ermahnt, zur festgesetzten Zeit zu erscheinen, ihre Kaufskonzepte aber, sammt darauf bezüglichen Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen wenigstens zwei Tage vor der Fertigung zur Untersuchung in die Gemeindschreiberei Suhr zu deponiren; unterlassenden Falls würde ihnen die Fertigung verweigert werden. Auswärtige Verkäufer haben sich mit den erforderlichen Weibelszeugnissen auszuweisen.

Suhr den 5. Brachmonat 1832.

Zehnder, Gemeindammann.

Bezirksgerichtlichem Auftrage zufolge soll des Christoph Hediger, Mechis, Antheil Haus und Land in Reinach vor Ablauf dessen Geldstags weggefertiget werden, weßwegen der Gemeindrath Reinach zu Abhaltung eines Extra-Fertiggerichts Tag bestimmt auf Freitag den 15. laufenden Brachmonats, welche Fertigung Mittags um 12 Uhr im Schulhause allda beginnt und hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Zugleich wird angezeigt, daß Sebastian Gautschi, als Beistand des Hans Hedigers Wittwe, und Hs. Rudolf Lüscher, Heiris, in Reinach ihre Häuser und sämmtliche Liegenschaften zur Fertigung bringen werden, und daß auch noch andere Käufe gefertigt werden können.

Reinach den 6. Juni 1832.

Eschbach, Gemeindammann.
Merz, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Merenschwand hat das von Oswald Fischer, Bäcker, in dort, an Peter Bochsler in Oberrüti verkaufte Heimwesen heute unter dem Vorbehalt gefertiget, daß allfällige Interessenten am Donnerstag den 14. dieß vor Gemeindrath Merenschwand erscheinen und ihre glaubenden Rechte besorgen mögen. An diesem Tag wird auch das von Elisabeth Bachmann, geb. Fischer, in Gutmorgen bei Merenschwand Erbs- und Ankaufsweise an sie gebrachte und nun verkaufte Heimwesen gefertiget, wobei allfällig Interessirende erscheinen und ihre Rechte ebenfalls besorgen mögen.

Merenschwand den 1. Juni 1832.

Fischer, Gemeindammann.
Käppeli, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Altenburg hat zu Abhaltung eines Ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt, Donnerstag den 14. dieß, von Nachmittags 2 Uhr an in Landweinschenk daselbst. Dieß wird den betreffenden Partheien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlten Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben.

Altenburg den 4. Brachmonat 1832.

H. Bart, Gemeindammann.
J. Bauer, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Auf die Bescheinigung daß Jakob Haberstich, Danielenrudis, von Oberentfelden, sein Hauswesen nicht länger gebührend zu besorgen im Stande sei, und auf die Einwilligung dieses Haberstich hat das Bezirksgericht Aarau über denselben die Vormundschaft verhängt und ihm den Hrn. Gemeindrath J. Häfliger zum Vormund bestellt, was zu jedermanns Warnung bekannt gemacht wird.

Aarau den 24. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Der Gemeindrath Oftringen hat die volljährigen, 1779 und 1794. gebornen Brüder Jakob und Samuel Glur, Clemensen sel. bei Nigglishäusern, gedachter Gemeinde, wegen Blödsinns unter Vormundschaft gesetzt und als Vormünder ernennt: Für Jakob Glur, den Rudolf Wodtli, Metzger, bei Nigglishäusern, für Samuel Glur hingegen den Hrn. Fabrikant Jb. Bär, von Strengelbach, säßhaft bei Nigglishäusern. Nach Anhörung des eingeforderten ärztlichen Berichtes, daß die Brüder Glur wenn sich nicht geradezu blödsinnig — doch in hohem Grade stumpfsinnig seien, hat das Bezirksgericht Zofingen die Bevormundung und die ernennten Vormünder bestätigt, was andurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Der vor einem Jahr aus holländischen Diensten zurükgekehrte liederliche Johann Jakob Röthiger, Darids sel. Sohn, ab dem Neudorf, Gemeinde Uerkheim, dermal im Dienst bei der obern Säge in der Gemeinde VordemWald, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und es ist der gemeindräthlich ernennte Vormund, Daniel Röthiger auf dem Neudorf (Bruder des Bevormundeten:), heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses zu jedermanns Warnung und Verhalt öffentlich kund gemacht wird, werden sämmtliche Gläubiger des J. J. Röthiger aufgefordert, ihre Forderungen bis und mit 14. Juli nächstkünftig dem Hrn. Gemeindschreiber Volliger in Uerkheim schriftlich einzugeben.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Der Stadtrath Aarburg hat auf das Ansuchen des seit 4. Juni 1830. bevormundeten dortigen Bürgers Johann Jakob Hofmann, Isaks, Schiffmeisters sel. Sohn, diesen Hofmann der Vormundschaft entlassen und ihn in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt: welche Maßregel heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden ist.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Hans Jakob Schmitter, Hans Jakobs sel., von Niederwyl, säßhaft VordemWald, hat sich wegen Unvermögens, seinen Geschäften gehörig vorzustehen, freiwillig unter Vormundschaft begeben, und der durch den Gemeindrath von Niederwyl ernannte Vormund Jakob Schmitter, Hannsen, in Niederwyl, ist heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Dieses wird bekannt gemacht mit der gesetzlichen Warnung, fürohin ohne Wissen des Vormundes mit dem bevormundeten Hans Jakob Schmitter in keinen Verkehr sich einzulassen, indem dafür kein Recht gehalten würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche an Hs. Jakob Schmitter Forderungen zu machen haben, mögen solche von direkten Schulden oder von Bürgschaften herrühren, dringend ersucht, ihre Ansprachen bis Ende Brachmonats nächstkünftig dem Herrn Gemeindschreiber Hofer in Niederwyl einzugeben.

Zofingen den 25. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf die Erklärung des Samuel Müller, Klausen, von Safenwyl, früher viele Jahre an der alten Zofinger Straße, Stadtgemeinde Aarburg, dermal aber wieder in seiner Heimathgemeinde Safenwyl säßhaft, daß er sich wegen Altersschwachheit freiwillig unter Vormundschaft begeke, hat die Waisenbehörde zum Vormund des Müller ernennt, den Herrn Gemeindschreiber Johann Ulrich Wilhelm, von Safenwyl, welche Ernennung heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden ist. Indem dieses, zur Warnung vor ungesetzlichen Verhandlungen mit Müller ohne Wissen des Vormundes, öffentlich kund gemacht wird, werden alle diejenigen, welche an dem Bevormundeten von direkten Schulden oder von Bürgschaften her etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Ansprachen bis Ende nächstkünftigen Brachmonats, dem Vormund Hrn. Gemeindschreiber Wilhelm getreulich einzugeben.

Zofingen den 25. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Erbschaftsverzichtleistungen.

Jakob Rychner, Gärtner und Strumpfweber, von Windisch und Oberburg, welcher unlängst das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, hat ein in Fahrhabe bestehendes auf 14 Fr. gewürdigtes Vermögen hinterlassen. Da die Beerbung desselben ausgeschlagen worden, so werden die Gläubiger des Verstorbenen, welche eine geldstagliche Liquidation verlangen sollten, hiemit öffentlich aufgefordert, ihr dießörtiges Begehren bis 1. Heumonat nächstkünftig vor dem Bezirksgericht Brugg zu stellen; unterlassenden Falls würde der besagte Nachlaß zur Deckung der Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet werden.

Brugg den 1. Juni 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Auf das unterm 12. dieses Monats erfolgte Absterben des früher vergeldstagten Samuel Baumann, Schuhmacher, von Händschiken, haben die Erben desselben die Beerbung des auf Fr. 8, 7, 5 gewürdigten Nachlasses ausgeschlagen. Diese Erbschaftsausschlagung wird nun öffentlich bekannt gemacht mit der Anzeige, daß für allfällige Geldstagsbegebren die Zeitfrist von 2 Monaten anberaumt ist. Sollte sich in dieser Zeit Niemand melden, so würde der geringe Nachlaß an die Begräbniß- und Publikationskosten verwendet werden.

Lenzburg den 29. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

[3]Nach dem Verlangen des Gemeindraths von Neuenhof, hat das Bezirksgericht Baden über die im Criminalverhaft befindlichen Joseph Leonz Schibli, genannt Brasilianer, und Joseph Schibli, Schneider, beide von Neuenhof, den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Schuldner der genannten Schibli gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt dem Gemeinderath von Neuenhof bis und mit dem 13. Brachmonat 1832 einzugeben. Ausbleibende haben allfällig nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen.

Baden am 22. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter
Wanger, Gerichtsschreiber

Benefizia Inventarii.

Die Wittwe des Hans Ulrich Emisperger, Schuldenbotts, Maria geborene Byland, von Oberburg, ist unlängst verstorben. Die Passiven übersteigen das Vermögen. Die unbekannten Verwandten der verstorbenen Wittwe Emisperger werden demnach öffentlich aufgefordert, ihre daherigen Erbansprüche binnen der Frist eines Monats geltend zu machen. Nichtgeschehenden Falls würde die dießörtige Masse den nächsten Erben des Ehemanns Emisperger überlassen werden.

Brugg den 1. Juni 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

In Bern verstarb Jakob Rauber, Holländer von Windisch und Oberburg, dem bald nachher seine Ehefrau Barbara geborne Pfister, im Tode folgte. Das hinterlassene Vermögen beträgt Fr. 57. wovon Fr. 51 Schulden abzuziehen sind. Es werden die nächsten Verwandten der verstorbenen Wittwe Rauber, öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche auf den daherigen Erblaß, binnen Monatsfrist in legaler Form, geltend zu machen indem sonst derselbe den Erben des Ehemanns Rauber überlassen würde.

Brugg den 1. Juni 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg, hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Halder, Seiler, von Lenzburg, über dessen Verlassenschaft das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. Infolge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Halder unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 10. Augusts nächstkünftig, der Stadtschreiberei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 5. Juni 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat das Benefizium Inventarii über den Nachlaß deß kürzlich sel. verstorbenen Herrn Johann Jakob Siebenmann, gewesenen Pasteten-bäcker und Scharfschützenmajor, von dort gestattet. Es werden daher alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des verstorbenen unter Bedrohung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 4. Augustmonat nächstkünftig der Stadtschreiberei Aarau einzureichen.

Aarau den 29. Mai 2832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[1]Vom Bezirksgerichte Aarau ist das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft der unlängst sel. verstorbenen Frau Elisabeth Spengler, geb. Landolt, Wittwe des Herrn Gabriel Spengler, gewesenen Mitglieds des Stadtrathes Aarau gestattet worden, weßhalb mit Gegenwärtigem an sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieser Frau Spengler die Aufforderung ergeht, an erstere, ihre Ansprachen gehörig bescheinigt, an letztere, ihr Schuldverhältniß getreulich, beides bis und mit dem 4. nächstkünftigen Augustmonats der Stadtschreiberei Aarau einzugeben, unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle.

Aarau den 24. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des sel. verstorbenen Samuel Siegrist, alt Schullehrer, von Leimbach, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Siegrist gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt und mit den erforderlichen Titeln oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Samstag den 4 August nächstkünftig der der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Kanton Bern. Glauser, Jb. sel., von Mötschwyl, als Krämer angesessen gewesen zu Urtenen. Eingabe bis 3. August. Amtschreiberei Fraubrunnen. — Zumstein, Abraham, Peters sel., Sohn, alt Chorweibel, von Orpund., Eingabe bis 4. August. Amtschr. Nydau. — Tanner, Christian, von Walkringen, wohnhaft gewesen zu Freimettigen, Kirchgemeinde Dießbach. Eingabe bis 2. August.

Amtschr. Konolfingen — Rubin, Joh. Peter, Schneidermeister, von Thun. Eingabe bis 2 August. Amtschr. Thun. — Röthlisberger, Jb., von Hilterfingen, früher wohnhaft gewesen am Zwieselberg. Eingabe bis 2. August. Amtschr. Thun. — Siegenthaler, Bendicht, von Schangnau, angesessen gewesen auf dem Krayenbühlboden daselbst. Eingabe bis 25. Heumonat. Amtschr. Signau. — Schneider, Peter sel., gewesener Gerbermeister zu Schüpbach, Gemeinde Signau. Eingabe bis 31. Heumonat. Amtschr. Signau. — Dübi, Christian sel., Uhrenmacher von Schüpfen, Oberamts Aarberg, angesessen gewesen in Bern. Eingabe bis 2. August. Amtschr. Bern.

[2]Nicht aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern damit die Masse des sel. verstorbenen Hans Jakob Schneider, Wagner, von Mülligen, genau geregelt und allfällige Bürgschaften desselben bekannt werden, haben seine Erben über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii nachgesucht, welches ihnen gerichtlich bewilliget worden ist. Es werden daher Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Erblassers unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten bis und mit dem 3. August 1832 der Gerichtskanzlei Brugg schriftlich einzugeben.

Brugg den 25. Mai 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[2]Auf den Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des verstorbenen Johann Hum, Metzger, von daselbst, das Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Hum unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Freitag den 22. Juni 1832. vor dem Gemeindrath Sarmenstorf zu erscheinen und respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 26. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Johannes Rohr, Heinis, Rohrers, genannt, von Hunzenschwyl, in der Absicht, genaue Kenntniß seiner eingegangenen Bürgschaften zu erhalten, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des genannten Verstorbenen unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder Schuldigkeiten, erstere wolbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von 2 Monaten, also bis und mit dem 21. Juli nächstkünftig der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 15. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Baden hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Johannes Zimmermann, von Unter-Ehrendingen, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger und Schuldner des Zimmermann sel. aufgefordert, erstere ihre Anforderungen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlußes, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 6. Brachmonats dem Gemeindrath Unterehrendingen einzugeben.

Baden den 15. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben des als Sägeknecht zu Aarau in Dienst gestandenen, dort im Verhaft verstorbenen David Stirnemann, von Kirchleerau, ist, nachdem das Bezirksgericht Aarau das Ansuchen um das Benefizium Inventarii [illegible] 26. April letzthin, aus dem Grunde, daß der Verstorbene nicht zu Aarau ansässig gewesen, von der Hand gewiesen hat, auf das durch den Gemeindrath Kirchleerau, als Waisenbehörde, unterstützte Ansuchen, über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 14. Heumonat nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden.

Zofingen den 14. Mai 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
K. R. Sutermeister, Gerichtssubstitut.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Den Erben des sel. verstorbenen Rudolf Baumann, Schululis, Zimmermann, von Schafisheim, über dessen Verlassenschaft am 3. April letzthin das Benefizium Inventarii ausgeschrieben worden ist, wurde heute die Bedenkzeit zu Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft für die Frist von sechs Wochen, von heute an gerechnet, verlängert, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 5. Juni 1842.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen welche an Johann Hilfiker, und dessen Ehefrau Susanna Hilfiker, geb. Baumann, von Hendschiken, wohnhaft auf dem Stiegelnhof, Gemeinde Zufikon, welche ihren Gläubigern Haab und Gut dargeschlagen, rechtmäßige Forderungen zu machen, oder ihnen schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich Mitwoch den 4. Heumonat 1832. Vormittags 8 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen werden von diesem Conkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 2. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Hans Rudolf Baur von Beinwyl, hat als Beistand der Wittwe des schon vor mehreren Jahren verstorbenen Rudolf Erismann Friedlihalters Anna geborne Hindermann von daselbst, auf geschehene Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich heute erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: der 1. und 2. Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen: bestehend in der Hälfte von einem Haus sammt Krautgarten und einem Vierling Acker ob der Zaug, mit Gersten angepflanzt (Fahrhabe ist keine vorhanden, indem die Wittwe bei ihren Kindern wohnt) Freitag den 6. Juli nächstkünftig des Nachmittags um 3 Uhr in dem Tavernenwirthshause in Beinwyl, der 3. Geldstag Dienstag den 7. August von Mittags 12 Uhr an in der Gerichtskanzlei Kulm, und die Kollokation sammt Nachschlag Freitag den 31. August [illegible] Nachmittags

1 Uhr im Tavernenwirthshause zu Beinwyl. Alle diejenigen welche an die geldstagende Wittwe Erismann irgend einer Art Ansprache zu machen im Falle sind, so wie auch ihre Schuldner, werden peremtorisch und unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt und mit den Titeln oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem 3. Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Zu Fortsetzung der Geldstagsverhandlungen, über Johannes Halter, gewesener Mühlsteinhändler, von Fehraltdorf, säßhaft zu Holderbank, werden folgende Tage bestimmt: Für die Eröffnung der Kollokationen: Donstag den 28. Juni 1832. des Nachmittags um 1 Uhr, für den Nachschlag: Samstag den 30. gleichen Monats von Morgens 9 Uhr an, beides in der Pintenschenke des Herrn Amman Meier, in Holderbank.

Lenzburg den 6. Juni 1832.

Oberli, Notar Gerichtschreiber.

[1]Nachdem der Gemeindrath Vordem Wald, über Vermögen und Schulden des kriminalisirten Andreas Peyer von da, säßhaft gewesen im Geißbach, Gemeinde Brittnau, wegen mehrern Betreibungen den Geldstag angerufen, so hat das Bezirksgericht Zofingen diesen Geldstag auszuführen erkennt, und die bestellte Kommission folgenden Tag bestimmt: a) Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen Dienstags den 26. laufenden Monats, und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr in der geldstaglichen Wohnung im Geißbach, über die in einem Hause und 2½ Jucharren Land bestehende Liegenschaft hingegen von Nachmittags 4 bis Abends 6 Uhr im Tavernenwirthshause zu Brittnau. b) Für Eingabe der Ansprachen, von heute an bis und mit Donstag den 30. August nächstkünftig. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Peyer Forderungen zu machen haben oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden aufgefordert, erstere unter Bedrohung des Ausschlusses von der Masse mit Beilegung gehörig beglaubigter Titelsabschriften oder Hausbuchsauszüge, die Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, bis und mit 30. August als dem oben festgesetzten Tage, der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Samuel Weber, Büchischneiders, von Schiltwald, Gemeinde Schmiedrued, hat auf erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich erkennt worden ist. Da sich aber bei der Inventur nicht das Geringste dem Geldstager zuständige Vermögen vorgefunden hat, so ist zu Abhaltung aller drei Geldstage und der Kollokationseröffnung Tag bestimmt: Freitag der 3. August nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Kulm, als bis zu welchem Tage des Geldstagers Samuel Weber, Büchischneiders, Gläubiger, ihre Forderungen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, der besagten Gerichtskanzlei Kulm eingeben, die allfälligen Schuldner aber ihre Schuldigkeiten bis dorthin anzeigen sollen. Es wird sodenn angezeigt, daß der Geldstager seine unbedeutende Fahrhabe schon unterm 2. Jenner 1829. dem Hans Jakob Goldenberger, in Walde verkauft und in dem dahergen Kaufsakt welcher zur Einsicht der Interessenten in der Gerichtskanzlei Kulm liegt, für die Kaufsumme von Frk. 50. quittirt hat.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an den Faliten Joseph Anton von Schmied, Arzt zu Böttstein, angesessen in Ennetbaden rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 2. Juni nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 10. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 29. Mai 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Gegen Johann Ritter, Bürger zu Wegenstetten, hat das Bezirksgericht Rheinfelden den Conkurs erkannt und Tag zur Schuldenliquidation auf Mitwoch den 18. künftigen Heumonats, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei dessen sämmtliche Gläubiger zu erscheinen und bei der Liquidationskommission ihre Forderungen beweislich anzumelden haben widrigens dieselben von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 26. Mai 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Kanton Bern. Mäder, Joh., Schuhmacher von Mühlenberg, angesessen zu Allenlüften, portofreie Eingabe bis 3. Herbstmonat. Amtschr. Laupen. — Kuhn, Hs. Rudolf, von Brüttelen, alle drei Geldstage sammt der Collekation, zu portofreier Eingabe den 3. Herbstmonat. Amtscheiberei Erlach, — Heer, Friedrich, gewesener Kellerhalter und Mehlhändler, in Bern, alle drei Geldstage sammt Collokation den 3. Herbstmonat. Amtschr. Bern. — Andres, Hs. Jb. sel., von Wynau, gewesener Lehnkutscher, in Bern, alle drei Geldstage sammt Collokation den 3. Herbstmonat. Amtschr. Bern. — Bogdan, Rud., gewesener Gypsfabrikant, von Bern, alle drei Geldstage sammt der Collokation, den 3. Herbstmonat. Amtschr. Bern.

Alle diejenigen, welche an Leonz Keller, Ehristöfelis, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Bezirksgericht Zurzach zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Maria Anna Keller, Wittwe des Romann Häfeli sel., von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Jakob Humbel, gewesener Gastwirth zu drei Sternen, in Boniswyl, hat auf die von mehreren Seiten gegen ihn vollführten Betreibungen, den Geldstag erklärt; worauf das Titl. Bezirksgericht Lenzburg diesen Geldstag als unvermeidlich, gerichtlich erkennt hat. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der Fahrhabe und Liegenschaften: Montag den 18. Juni 1832. erstere des Morgens 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, letztere des Nachmittags 3 Uhr im Tavernenwirthshause zu Boniswyl. Die Kollokation: Montag den 10. Herbstmonat 1832. des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag endlich Mitwoch den 26. gleichen Monats, erstere Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr in genenntem Tavernenwirthshause. Es wird sodenn noch zur Kenntniß der Gläubiger gebracht; daß zwar die Vermögens- und Schuldenmaße des Geldstagers Humbel bereits unterm 29. Juni 1830. von den Brüdern Samuel und Jakob Gautschi, von Reinach, letzterer in Suhr wohnhaft, übernommen worden seie, und daß unterm 21. Heumonat 1830 ein noch besonderer schriftlicher Kaufaufsatz sein Daseyn erhielt, vermöge welchem die Brüder Gautschi als Käufer sämmtlicher Liegenschaften und Fahrhabe des Humbel erscheinen. Es konnte aber dieser Kauf wegen obgewalteten Hindernissen von der Fertigungsbehörde zu Boniswyl nicht gefertigt werden. Im aargauischen Intelligenzblatt No. 48 vom 26. November 1831 ist nun von Seite der Brüder Gautschi die öffentliche Bekanntmachung enthalten: daß sie dem Humbel das übernommene Vermögen und die Schulden desselben wieder überlassen, worauf gestützt der letztere dann unterm 9. Mai 1832 Liegenschaften und Fahrhabe zur lehensweisen Benutzung hingegeben hat. Die über diese Vorgänge vorhandenen Akten liegen in der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Gläubiger, und diejenigen Interessenten, welche gegen das Eigenthumsrecht des Humbel, sei es in Beziehung auf die Fahrhabe oder Liegenschaften, Einwendungen machen wollen, sind aufgefordert, diese am angesetzten Steigerungstage den 18. Brachmonat 1832 vor der Geldstagsbehörde zu Boniswyl persönlich geltend zu machen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Jakob Humbel werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage als den 10. Herbstmonat 1832. der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 29. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Tit. Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Hans Georg Hausmann, Blattmacher, von Schafisheim, auf die gegen ihn vollführte Betreibung angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die Behandlung desselben wird an folgenden Tagen Statt finden: Die Steigerung über die Fahrhabe und Liegenschaft, Donnerstag den 14. Brachmonat 1832, erstere Nachmittags 1 Uhr in der geldstaglichen Wohnung, letztere Nachmittags 3 Uhr, im Tavernenwirthshause in Schafisheim. Die Collokation: Donnerstag den 6. Herbstmonat, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Collokationseröffnung und der Nachschlag endlich: Donnerstag den 20. gleichen Monats, erstere Morgens 9 Uhr, letzterer Nachmittags 1 Uhr, in genanntem Tavernenwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Hanns Georg Hausmann, Blattmacher, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Collokationstage, als dem 6. Herbstmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 29. Mai 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Titl. Bezirksgericht von Lenzburg hat den Rudolf Neeser, Zimmermeister, von Seengen, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt, wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit des Geldstagers wird für alle drei Geldstage, die Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: auf Montag den 3. Herbstmonat 1832. des Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtskanzlei Lenzburg. Sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, und allfälige Schuldner des Geldstagers Rudolf Neeser, Zimmermann, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage als den 3. Herbstmonat 1832. der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 29. Mai 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Anton Mundwiler, alt Schuldenbot, von Bellikon, wohnhaft in Husen, früher Ansaß zu Wohlenschwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 18. Brachmonats nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben und dann Dienstags den 26. gleichen Monats, als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Baden zur Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 29. Mai 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Xaver Häfeli, Goldschmidts, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 11. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Groß, Gerichtssubstitut.

[3]Alle diejenigen, welche an Joseph Neuschwander und Joseph Anton Schneider, beide Schleifer, in Ennetbaden, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Original-Titeln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 13. Brachmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 19. gleichen Monats, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation bestimmten Tag, Morgens 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Baden zur Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 22. Mai 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Bremgarten hat gegen Anna Maria Vok, von Anglikon, deren Beistand Johann Vok,

Schullehrer von da, Hab und Gut dargeschlagen, die Gant erkennt und als Tag zur Verrechtfertigung angesetzt Mittwoch den 20. Juni 1832. Es werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner der Anna Maria Vok peremtorisch aufgefordert, am besagten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 19. Mai 1832.

Fr. J. Weissenbach, Bezirksrichter.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Samuel Mengo Guggenheim, von Lengnau, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahrer Treue, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag den 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber

Rehabilitations-Begehren.

Auf Ansuchen des Felix Koch, Schuster, von Sarmenstorf, um Aufhebung des über ihn den 14. Heumonat 1812. verführten Conkurs sieht sich das Bezirksgericht Bremgarten, nach genommener Einsicht der vorgelegten Quittungen, veranlaßt, diejenigen, welche Einwendungen zu machen haben, peremtorisch aufzufordern Mitwoch den 4. Juli 1832. vorbemeldtem Bezirksgericht zu erscheinen, ansonst dem Begehren des Felix Koch ohne weiters entsprochen würde.

Bremgarten den 2. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Geldstagsaufhebung.

Da bei der nachgeldstaglichen Verhandlungen sämmtlichen Gläubiger des Johann Martin Füglistahler, von Lieli, welche bei dem über ihn den 25. April 1829 verführten Conkurse zu Verlust gekommen, befriedigt worden sind, so hat das Bezirksgericht den Geldstag des Füglistahler aufgehoben.

Bremgarten den 2. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Vorladung.

[3]Nachdem die Erben des seit 33 Jahren landesabwesenden Johann Oggenfuß, des Nähribannisen sel. Sohn, von Rudolfstetten, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht so hat das Bezirksgericht die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht demnach an den gedachten Johann Oggenfuß die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor dem Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen oder dasselbe auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 19. Mai 1832.

Fr. J. Weissenbach, Bezirksrichter
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Das dießjährige Heugras ab der Schloßmatte zu Biberstein wird in sieben Abtheilungen, jede Abtheilung zu ungefähr 67,379 Geviertschuh, auf Dienstag den 12. dieß Nachmittags von 4 Uhr an im Schlosse zu Biberstein öffentlich versteigert werden, wozu die Kaufliebhaber freundlich eingeladen sind. Die nähern Bedinge werden am Tage der Steigerung eröffnet, können aber auch vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Aarau den 7. Juni 1832.

Nußbaum, Bezirksverwalter.

Für den Transport des Salzes von Basel hinweg bis in das Magazin der Salzfaktorei Rheinfelden, der vierteljährlich in 200 Fäßern bestehen kann, wird Samstag den 16. dies Nachmittags um 4 Uhr im Bureau der Bezirksverwaltung zu Rheinfelden eine Mindersteigerung abgehalten werden. Diejenigen, welche diesen Transport übernehmen wollen, sind demnach hier eingeladen, an bemeldtem Tag Ort und Stunde sich einzufinden, wo dann vor angehender Steigerung die Bedinge werden eröffnet werden, die inzwischen auch bei der Bezirksverwaltung in Rheinfelden eingesehen werden können.

Aarau den 5. Juni 1832.

Kanzlei der Finanzkommission.

Der Gemeindrath Safenwyl, wird namens derselben Gemeinde auf Donstag den 14. Juni 1832 im Wirthshause zum Hirschen in Safenwyl, von Nachmittags 1 Uhr an circa 32 Eichenstämme von 16 bis 45 Fuß lang verschiedener Dike zu Sägbäumen und Wasserwerken dienlich, sammt davon ergebenden 40 Klaftern Abholz, unter sehr billigen Gedingen kaufsweise, sammethaft oder stücksweise öffentlich unter annehmbarer Sicherheitsleistung versteigern lassen; Kaufliebhaber können die Eichstämme sammt Brennholz, welche größtentheils in dem Safenwyler Berg liegen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, so wie auch am Steigerungstage selbst besichtigen, die sich bei dem unterzeichneten Gemeindammann Hilfiker hiefür anzumelden haben. An dieser Steigerung werden sieben beinahe ganz neue, bei dem neuen Schulhaus liegende, 15 Fuß breite Kellerbiegen kaufsweise versteigert, was hiemit den Kaufslustigen bekannt gemacht wird.

Safenwyl den 28. Mai 1832.

Hilfiker, Gemeindammann.
Wilhelm, Gemeindschreiber.

[2]Die Baukommission der Stadt Aarau wird als Folge der Aufhebung hiesigen Bauamtes den 25. und 26. Brachmonat Morgens 8 Uhr nächstkünftig folgende Gegenstände an eine öffentliche Steigerung bringen und gegen Baarzahlung dem Meistbietenden hingeben.

1) 800 bis 1000 Stük dürre Laden von 1 bis 4 Zoll Dike, nebst anderem Eichenholz als: Doppellaten, Gartenpfosten ꝛc.
2) 12 Eichenstämme von verschiedener Länge und Dike.
3) 1000 bis 1200 Fuß altes eichenes Bauholz von der zerstörten Aarbrüke.
4) 19 Stük dürre kirschbäumene Laden von 1¼ Zoll Dike.

Zur Abfuhr wird 14 Tag Frist gestattet.

Kaufliebhaber können die benennten Gegenstände in der Woche vorher vom 18 bis 23. Juni besichtigen und haben sich dafür so wie zu Mittheilung der weitern Bedingungen, wel-

che noch an den Steigerungstagen eröffnet werden, bei dem Präsident der Baukommission Titl. Herrn Stadtammann Frey anzumelden.

Aarau den 29. Mai 1832.

Die Baukommission der Stadt Aarau.

Polizeianzeige.

Am 26. Vormittags ist ab einer Bleiche bei Zofingen ein Stück olivengefärbter baumwollene Hochsammet von Tuchgattung, von ungefähr 70 Ellen Länge und ¾ Ellen Breite, entwendet worden. Dieses Stük ist gestricht aufgeschnitten, auf der Seite des Aufschnittes von verdorbener auf's Rothe ziehende Farbe, die entgegengesetzte Seite aber schön grün. Ab gleicher Bleiche wurde kürzlich ein 60 à 70 Ellen langes, circa ¼ Ellen breites Stük Leinwand gestohlen.

Man ersucht um Mitwirkung zu Entdekung und Beischaffung des Thäter und des Entwendeten.

Das Polizeidepartement:
Dorer.

Aargauische Anzeigen.

Das Ober-Gericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Dienstag den 12. Brachmonats nächstkünftig festgesetzt.

Aarau den 7. Brachmonats 1832.

Kanzlei des Ober-Gerichts.

Diejenigen Gemeinden, welche im Besitz von Gutscheinen sind, werden hiermit aufgefordert, solche sogleich den Hrn. Bezirksamtmännern zu Handen des unterzeichneten Kriegscommissariats zuzustellen, indem nach der am Ende dieses Monats dem Tit. eidgen. Ober-Kriegscommissariat einzugebenden Rechnung von dieser Behörde, für die allfällig zurückbehaltenen Quittungen keine Vergütung mehr geleistet wird.

Aarau den 7. Juni 1832.

Das Kantons-Kriegscommissariat.

Es sind zwischen Olten und Aarau zwei Habersäcke gefunden worden, welche durch die Eigenthümer derselben in der Kaserne zu Aarau in Empfang genommen werden können.

Kanzlei der Militärcommission.

An der Militärunterrichtsanstalt in Aarau ist die Stelle eines Fechtmeisters erledigt; Bewewerber um dieselbe haben sich, mit guten Zeugnissen versehen, bei dem Platzkommando in Aarau anzumelden.

Kanzlei der Militärkommission.

Die an der Militärunterrichtsanstalt erledigte Stelle eines Fouriers wird hiemit ausgeschrieben. Bewerber um dieselbe haben sich bis spätestens den 10. Juni bei dem Titel Platzkommando dahier anzumelden.

Aarau den 24. Mai 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Die eidgenössische Militärschule in Thun wird dieses Jahr Sonntags den 15. Juli eröffnet. Diejenigen Herrn Offiziere der verschiedenen Waffengattungen, welche diese vaterländische Anstalt zur Vermehrung ihrer Kenntniße benutzen und daran Theil nehmen wollen, sind daselbst mit Vergnügen aufgenommen, und haben sich hiefür bis spätestens in 14 Tagen bei der Unterzeichneten anschreiben zu lassen.

Aarau den 8. Juni 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Nach stattgefundener Prüfung hat sich der Sanitätsrath veranlaßt gefunden, nachstehende im Hebammeninstitut zu Königsfelden unterrichtete Schülerinnen, nemlich: Maria Locher, von Spreitenbach; Anna Maria Wertli, von Zufikon; Maria Creszentia Isler, von Wohlen; Barbara Knechtli, von Schöftland; Verena Hächler, von Teufenthal; Salomea Mühlegg, von Mettau; Agathe Businger, von Wittnau; Elisabetha Gehrig, von Ammerschwyl; Verena Kull, von Niederlenz; Verena Döbeli, von Meisterschwanden, Maria Margaritha, Notter, von Boswyl, und Anna Brak, von Mönthal, als Hebammen. Ferner, nach vorschriftmäßiger Prüfung: Herr Peter Konrad, von Auw; Herr Johann Jakob Meyer, von Lupfig, und Herr Heinrich Wildi, von Reinach, alle drei als gerichtliche Thierärzte zu patentiren, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 6. Juni 1832.

Aus Auftrag:
Das Sekretariat des Sanitätsraths.

[1]Die Bewerber um die erledigte Oberlehrerstelle zu Leuggern werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Titl. Präsidenten des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden. Der Oberlehrer hat in der deutschen Sprache, Abfassung schriftlicher Aufsätze Arithmetik, Geographie, Schweizergeschichte, Kalligraphie und Gesangunterricht zu ertheilen, und da mit dieser Lehrstelle zugleich der Organistendienst verbunden ist, so müßen die Bewerber Kenntnisse in der Choralmusik besitzen, und namentlich die Orgel spielen können. — Die Besoldung bestehend in circa Fr. 255. an Geld, 6. Mütt Kernen, 6. Mütt Roggen, 4. Saum Wein, 4. Klafter Holz, freier Wohnung Garten und Gemüsland. Die frühere Ausschreibung dieser Stelle wird hiermit zurückgezogen.

Aarau den 5. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[3]Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der Schule zu Mühlethal und an der untern Schule zu Reitnau, Bezirks Zofingen, so wie an der katholischen Schule zu Rekingen, Bezirks Zurzach, sind eingeladen, sich binnen Moatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 15. Mai 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Nachtrag.

Aarau. Nachricht.

Zum Baden in der Aare ist der Schuljugend für diesen Sommer auf dem rechten Aarufer, unten an der Stedt bei dem Kanale des Hrn. Frey, ein Platz angewiesen. Die Badezeit ist vom 14. Juni an so lange der Sommer dauert und die Witterung es erlaubt, alle Tage von 3 bis 7 Uhr Nachmittags, davon die ersten zwei Stunden für die jüngern Knaben, die übrige Zeit für die ältere Jugend bestimmt, und zur nöthigen Aufsicht ein besonderer Badmeister, in der Person des Meister Hieronimus Fischer, Kaminfeger, aufgestellt, welchem die Obhut über die Sittlichkeit der badenden Jugend, Warnung vor Gefahr ꝛc. ꝛc. übertragen ist; derselbe wird auf Begehren Unterricht im Schwimmen ertheilen; die Badenden haben diesem Aufseher auf dem Badeplatz Gehorsam zu leisten. —

Mit Ausnahme besonderer von den Eltern oder Erziehern und mit Vorwissen der Ortspolizeibehörden bestellten Aufsicht, ist es keinem hiesigen Schüler, die Zöglinge der Kantonsschule und Erziehungsinstitute inbegriffen, gestattet, zu einer andern als der vorgeschriebenen Zeit, oder an einem andern Ort in der Aare, als an dem angewiesenen Platze zu baden, bei Androhung strenger Verantwortung und Strafe für jede Widerhandlung.

Eltern, Vormünder oder Erzieher werden dringend bei eigener Verantwortung aufgefordert, ihre Knaben zu genauer Beobachtung obiger Vorschriften anzuhalten, um dadurch zur Bezweckung guter Ordnung und möglichster Verhütung von Unglück mit ihrem ganzen Einfluß mitzuwirken.

Aarau den 7. Juni 1832.

Die Polizei-Commission.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.

Nro. 24. Samstag den 16. Juni 1832.

Diejenigen Tit. Abonnenten des aargauischen Amts- und Intelligenzblattes, welche sich nur für das erste Halbjahr abonnirt haben, solches aber wieder zu erhalten wünschen, werden ersucht, ihr Abonnement mit portofreier Vorausbezahlung spätestens bis Ende dieses Monats zu erneuern, dieweil keine Nachsendung von frühern Nummern Statt findet. Das gleiche Ersuchen ergeht auch an diejenigen, welche sich nur auf das künftige Halbjahr zu abonniren wünschen.

Aarau im Juni 1832.

Die Redaktion dieses Blattes.

In der obrigkeitlichen Buchdruckerei ist zu haben:

Regierungs-Etat,

und Verzeichniß der Beamten, öffentlichen Anstalten, Korporationen ꝛc. ꝛc. des eidgenössischen Standes Aargau, für das Jahr 1832. Broschirt à 7 ½ Bz.

Zum Kauf angetragen.

1. Ein vollständiger Zeugschmidwerkzeug, auch dienlich für Schlosser. In Nr. 95 in Brugg.

2. [3]Beim Unterzeichneten sind sehr schöne geschmackvolle Tapeten zu sehr billigen Preisen zu haben.

J. Karg, Tapezirer, in Lenzburg.

Zu Aarau.

3. [1]Ein neu und solid gebautes Haus dahier. Im Berichthaus zu vernehmen.

4. Frau Rychner, Rothgerbers, hat so eben erhalten: eine Parthie Zephyr-Wolle, feinster Qualität; Seidenstramin; Fichus, mancher Art; ganz flächsene Nastücher. Auch ist Wolle für Posamenter und Knopfmacher vorräthig. Etwas zusammen genommen unter dem Preis.

5. Bei J. B. Häßig, jüngst, Nr. 256 an der Halden, schönes Buchenholz, im letzten Winter geschlagen, das Aarauer-Määs franko Ländi zu 3 ½' à L. 20. 5. zu 4' Länge à L. 23. Bei eben demselben eine Behausung, sogleich zu beziehen.

6. Bei Hrn. Maury sind noch zu verkaufen: zwei sehr schöne Meublen, mit Roßhaar gepolstert. Ein Kanape mit 12 Sesseln; ein dito mit 6 Sesseln, zu sehr billigen Preisen.

7. Ein noch junges wachsames Haushündchen, männlichen Geschlechts, um billigen Preis; sich in Nr. 269 in der Halden zu melden.

8. Bei Daniel Spengler, Metzger, ab drei Jucharten Land das Heugras.

9. Ein neues zweischläfiges Bett in Nro. 100.

10. In Nr. 301 das Heu und Emdgras ab drei Jucharten Land; ferner ein Billard nebst Zugehör.

11. Bei Rudolf Fischer in der Kronengasse sind ab der Bleiche angekommen, eine sehr schöne Auswahl reistene und flächsene Hemdertücher, Servieten auch eine Parthie ganz leinene gefärbte Sacktücher in ganz soliden Farben, ganz leinene fasonirte und glatte Drilch für Sommerhosen, rohe und gebleichte Zwilchen, leinenen und baumwollenen Kölsch und Barchent.

12. Die so viel als neue Kadetten-Oberst-Uniform, bei Schneidermeister Dinger anzumelden.

13. 20 bis 25 Säume Wein vom Jahrgang 1831, zu Biberstein und Erlisbach gewachsen, bei alt Gerichtschreiber Siebenmann sich anzumelden.

14. [2]Bei Unterzeichnetem sind einige hundert Bouteillen ächten Roussillon Collioure von bester Qualität in Parthieen von 50 Bout. zu billigem Preise zu haben. Auch ist er wieder mit einer frischen Parthie seidene und façon seidenen Regen- und Sonnenschirmen, Ridiculs, ledernen Täschlein mit und ohne Schloß, Portefeuille, Brodkörbchen, Rauchtabakdosen, Fichus-crépe Zéphyr, Schals laine tibethine, so wie mit vortrefflicher Chocolate zu sehr billigen Preisen bestens versehen. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

F. Maurer, Sohn.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Gegen gute Sicherheit L. 800, im Geschäfts-Bureau Reift.

2. Ein angenehmes und heiteres unmeublirtes Zimmer, sogleich oder später zu beziehen. Im Berichthaus zu erfragen.

3. In Nro. 78 in der Milchgasse, eine Behausung sammt Küche, genugsam Platz im Keller und Estrich, mit Anfang künftigen Augustmonats zu beziehen.

4. In Nr. 37 in der Kronengaß ein meublirtes Zimmer, von Stund an zu beziehen.

5. [2]In Nro. 35 ein großes Zimmer, und ein anderes mit Nebenzimmer im ersten Stocke, schön meublirt, von Stund an zu beziehen.

6. In Nr. 499 das erste und zweite Stockwerk, sammt Zugehör, bestehend in Keller, Plunderkammer und Estrich, sammthaft oder einzeln; von Stund an zu beziehen.

7. Ein geräumiges Haus in der Kronengaß Nro. 33 auf Mitte Juli oder 1. August nächstkünftig zu beziehen.

Nachrichten.

1. Der Unterzeichnete macht anmit bekannt, daß er von dem hohen Sanitätrath als gerichtlicher Thierarzt patentirt worden, und sich bereits zu Ausübung dieses seines Berufs in Baden niedergelassen hat. Er empfiehlt sich daher, unter Zusicherung der billigsten und pünktlichsten Bedienung Einem resp. Publikum zu Stadt und Land bestens, und bittet um geneigten Zuspruch.

Baden den 12. Juni 1832.

Lorenz Krähenbühl.

2. Abraham Gloor, Schuhmachermeister, wohnhaft an der Kirchengasse Nr. 125 in Oberkulm, welcher mehrere Jahre in Lyon, Marseille, Berlin und andern bedeutenden

Städten Deutschlands und Frankreichs gearbeitet, empfiehlt sich E. E. Publikum für alle in sein Fach einschlagende Arbeiten nach dem neuesten Geschmack und Journal. Durch schnelle und billige Bedienung wird er sich das Zutrauen seiner Gönner zu erwerben trachten.

3. Jb. Basler, Schmied, von Bottenwyl wünscht einen Knaben von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen, dieser könnte sogleich eintreten.

4. Die Unterzeichneten haben die Ehre, einem verehrten Publikum, besonders den resp. Fabrikanten und Feuerarbeitern hiermit anzuzeigen, daß sie in Lenzburg eine Eisen- und Stahlhandlung, welche den 1ten Heumonat ihren Anfang nimmt, errichten werden, und bitten, unter Zusicherung der billigsten Bedienung, um geneigten Zuspruch.

Hemmann und Schwarz.

5. Kürzlich verlor ein armer Handwerker zwischen Baden und Neuenhof, ungefähr 25 Schritte von der Straße abwärts einen ledernen Gurt, worinnen sich fünf und einen halben Louisd'ors befanden, da dieß das ganze Vermögen dieses Mannes war, mit welchem er sich durch Anschaffung von Handwerkszeug sein Leben durchzubringen suchte, so bittet dieser den redlichen Finder, dieses gefundene Geld gegen eine Belohnung von drei Brabanterthaler an die Redaktion dieses Blattes zu senden.

Von Aarau.

6. Le Sieur Martenot, de Strasbourg, à l'honneur de prevenir le public de cette ville et des environs, qu'il restera 6 jours, à l'hôtel du Sauvage à Aarau.

7. Auf die kreditraubende Publikation der Zimmermeister und Dachdecker in Suhr, Waßmer, Weyersmüller und Holliger, im Intelligenzblatt Nr. 23, sehen sich die Unterzeichneten im Falle, folgende Gegenerklärung dem verehrl. Publikum vorzulegen.

Wie angezeigt, verkauften wir unterm 29. Mai letzthin an zwei Abgeordnete des Hrn. Pfarrer Strähl in Suhr ein Stück Bauholz. Diese Männer hatten auf dem ganzen Holzplatz, und namentlich von 17 Stück Tannen, die Auswahl, wählten sich aber nach der Publikation vom 9. dieß sehr übel. Einige Tage später wurden wir auch, dem richtigen Vorgeben der quest. Publikation, gegen unentgeldliche Zurückstellung des verkauften Stück Bauholzes und gegen Vergütung von 15 Bz. zu Ablieferung eines andern Stückes ersucht, was wir aber, da das abgeführte Holz zerschnitten war, nicht mehr eingehen konnten.

Ohne jedoch das Holz selbst zu untersuchen, haben wir dem Hrn. Pfarrer ein anderes Stück in halbem Preis, also um 25 Bz., um seine Begierde zu stillen, angetragen, was er aber ablehnte.

Indem wir die Richtigkeit der Publikation vom 9. dieß auf der einen Seite selbst gesteben, erklären wir hingegen auf der andern Seite die bekannt gemachte Fäule in solchem Grade für eine Lüge, und erklären uns öffentlich zu Leistung des Gegenbeweises durch Sachverständige und namentlich durch andere Zimmermeister.

Wir beweisen durch Sachkenner, daß das Stück Holz nicht einmal morsch, viel weniger faul, sondern nur roth im Marke, und deßhalb auch ganz füglich brauchbar war. Wären wir auch ganz ohne persönliche Zeugen, so würden wir das Verhältniß ganz einfach dem Ermessen des Publikums überlassen, zu beurtheilen, wie ein Stück Holz ohne irgend eine Oeffnung im Stamm den bekannt gemachten Grad von Fäulniß enthalten konnte, ohne beim Abschnitt ein Zeichen davon an Tag zu geben.

Dieses nun auf die Empfehlung der Zimmermeister und Dachdecker von Suhr.

Aarau den 14. Juni 1832.

Gebr. Siegenthaler.

8. Vorige Woche wurde auf der Straße von Lenzburg nach Aarau ein großer eisener Radschuh gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann sich hiefür im Gasthofe zum Wildenmann anmelden.

9. Unterzeichneter macht dem Publikum bekannt, daß er seine Wohnung verändert und jetzt in der Halde, bei Hagnauer, Metzger, Nr. 253, wohnt. Er bittet um ferneren Zuspruch.

Jakob Wehrli, Dachdeck.

10. Dem resp. Publikum wird hiermit angezeigt, daß von jetzt an alle Tage eine zweispännige Kutsche von hier nach Baden und Zürich fahren wird. Bei Lohnkutscher Witschi sich anzumelden.

Aarau den 10. Juni 1832.

11. Wo eine mit guten Zeugnissen versehene Dienstmagd allenfalls schon auf Margrethen in Dienst treten kann, ist im Berichthaus zu vernehmen.

Publikationen.

Der Gemeindrath Rohrdorf findet sich veranlaßt, betreffend der allzustark übertriebenen Bettelei fremder, armer Individuen, sowohl der benachbarten als auch auswärtigen Gemeinden unsers Kantons die ernste Ermahnung an dieselben zu stellen, gedachte Individuen von solchem abzuhalten, im entgegengesetzten Falle wir dieselben auf Kosten ihrer heimathlichen Gemeinde zustellen werden.

Rohrdorf den 2. Juni 1832.

L. Rimann, Gemeindammann.
Rimann, Gemeindschreiber.

Als Berichtigung eines Druckfehlers in mehreren Kalendern wird anmit bekannt gemacht, daß der zweite von den der Gemeinde Kölliken ertheilten drei Jahr- und Viehmärkten dieses Jahr am Mittwoch den 27. Brachmonat abgehalten werden wird.

Kölliken den 14. Juni 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
R. Matter, Gemeindschreiber.

Versicherung der Landerzeugnisse gegen Hagelschaden.

[3]Die Verwaltung der Abtheilung des Kantons Aargau der schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden macht hiermit bekannt, daß alle diejenigen Einwohner des Kantons, welche für das laufende Jahr 1832 ihre Landerzeugnisse, unter denen in den Statuten der Gesellschaft vorgeschriebenen Bedingungen, gegen Hagelschaden versichern wollen, sich hiefür wie bis anhin bei den betreffenden Herren Commissarien der Gesellschaft in den verschiedenen Bezirken anmelden können. Für die Versicherungen in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden hat man sich an Herrn Bezirksrichter Kalt, in Frik, zu wenden und in den übrigen Bezirken des Kantons an die bisherigen Herren Commissarien.

Jeder kluge Landbauer wird gerne einer Anstalt beitreten, welche demjenigen, der das Unglück hat von Verheerungen des Hagels betroffen zu werden, eine Vergütung zusichert.

Aarau den 28. Mai 1832.

Namens der Verwaltung:
Die Direktion.

Mortifikation.

Ein von Jakob Rubli, im Gäßlin in Effingen unterm 16. Christmonat 1816 zu Gunsten des Tit. Hrn. alt Bürgermeister Herzog von Effingen für Gl. 172 Kapital errichteter Schadlosbrief wird hiermit, als abbezahlt, aber vermißt, ungültig erklärt.

Brugg den 12. Brachmonat 1832.

Aus Auftrag des Hrn. Herzog.
Keller, Notar.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da Joseph Burkard, von Hagnau, und Johann Bachmann, in der Weyd, bei Merenschwand, ihre sämmtlichen Heimwesen verkauft haben, so hat der Gemeindrath Merenschwand zu Fertigung derselben Tag angesetzt Freitag den 22. dieß, an welchem Tage, Morgens 8 Uhr, allfällige Interessenten vor Gemeindrath erscheinen und ihre glaubenden Rechte besorgen mögen.

Merenschwand den 13. Juni 1832.

Fischer, Gemeindammann.
Käppeli, Gemeindschreiber.

Nachdem Kaspar Deiß, von Oberzeien, Gemeinde Herznach, seine bisher daselbst besessenen Liegenschaften verkauft, und nachher die Hälfte des, den Erben des alt Kirchenpflegers Joseph Anton Leimgruber sel. angehörigen Hofes im Haugerhölzle, käuflich übernommen, so hat der Gemeindrath zu Herznach auf Donnerstag den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in dem Gemeindhause daselbst für beides Fertiggericht angeordnet, wo zugleich auch die Fertigung über die verkauften Grundstücke der Maria Ursula Riner, Tochter des Zach. Eustach. Riner, von Oberzeien, vorgenommen wird. Es werden daher alle jene, welche ein Interesse bei benannter Fertigung zu haben glauben, aufgefordert, an besagtem Tage vor der Fertigungsbehörde zu erscheinen, um ihre Ansprachen geltend zu machen.

Herznach den 14. Juni 1832.

G. Schmid, Gemeindammann.
J. Alle, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Menziken hat zu Abhaltung eines Fertiggerichts Tag bestimmt Freitag den 22. l. M., Vormittags 9 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst. Es wird mit dieser Anzeige zugleich bekannt gemacht, daß Hs. Jak. Weber, Frehen, Zimmermann, sein besitzendes Haus und Land verkauft hat, und dem Käufer an diesem Tage einfertigen lassen wird. Die Partheien werden aufgefordert, die Kaufsauffätze, mit den frühern Erwerbstiteln und Quittungen abbezahlter Verhaftungen wenigstens zwei Tage vor dem angesetzten Tage dem Unterschriebenen vorzuweisen, sonst müßten sie zurückgewiesen werden.

Menziken den 13. Juni 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
J. J. Vogt, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Stafelbach wird Freitags den 22. d. M. von 1 Uhr an, in dasigem Schulhause Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Jakob Dättwiler, Gemeindrath, von da, den meisten Theil von seinen Liegenschaften verkauft habe, und zur Fertigung bringen werde. Diejenigen, die Käufe, Täusche oder andere Sachen zur Fertigung bringen wollen, werden aufgefordert, dieselben in gehörigen Auffätzen, mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln und Quittungen der darauf abbezahlten Verhaftungen spätestens 2 Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung ohne Rüksicht verweigert werden.

Stafelbach den 13. Juni 1832.

Hunziker, Gemeindammann.
Spek, Gemeindschreiber.

Da Isak Wernli, Ronis, von Thalheim, den größten Theil seiner Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath von daselbst zur Fertigung derselben extra Tag bestimmt auf Donstag den 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst, welches den Interessenten zum Verhalt bekannt gemacht wird. Wer sonst noch etwas fertigen will, wird hierzu eingeladen.

Thalheim den 13. Juni 1832.

J. Dietiker, Gemeindrath.
J. Wernli, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Jakob Schärer, Hs. Rudolfs, genannt Töpflis, von Safenwyl, geboren im Jenner 1808, ist wegen Liederlichkeit mit eigener Einwilligung unter Vormundschaft gesetzt, und der gemeinderäthlich ernannte Vormund, Samuel Reck, Metzger, von Safenwyl, heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung, künftig mit dem bevormundeten Schärer ohne Wissen seines Vormundes keine Verträge abzuschließen, oder sonst etwas zu verhandeln, zumal dafür nach Vorschrift des Gesetzes kein Recht gehalten werden könne.

Zofingen den 8. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß Franz Adler und seine Ehefrau Barbara, geb. Schronegg, von Oberrüti, seßhaft in Abtwyl, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, ihnen sofort Herr Gemeindrath Burkard Leü, von Oberrüti, zum Vormund waisenamtlich geordnet worden sey, und demnach alle Verträge, welche die genannten Eheleute ohne Zustimmung ihres Vormundes eingehen würden, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 26. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Es wird hiermit zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß Joseph Villiger, Küfer, von Oberrüti, wegen hohem Alter sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, und ihm sofort auf dessen Verlangen der Gemeindrathsweibel Johann Wyß, von daselbst, zum Vormund waisenamtlich geordnet worden sey.

Muri den 26. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Auf den gutächtlichen Antrag der Waisenbehörde von Muri hat das hiesige Bezirksgericht die Fortdauer der Bevormundung des Jost Stierli und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Huber, von Dorfmuri, erkennt, und denselben, so wie ihren Kindern neuerlich zum Vormund geordnet: den Sebastian Frey, Weißgerber, von daselbst, demnach alle Verträge, welche die Pflegbefohlenen ohne Zustimmung ihres Vormundes eingehen würden, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 28. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Der Gemeindrath Oftringen hat die volljährigen, 1779 und 1794. gebornen Brüder Jakob und Samuel Glur, Clemensen sel. bei Nigglishäusern, gedachter Gemeinde, wegen Blödsinns unter Vormundschaft gesetzt und als Vormünder ernennt: Für Jakob Glur, den Rudolf Wodtli, Metzger, bei Nigglishäusern, für Samuel Glur hingegen den Hrn. Fabrikant Jb. Bär, von Strengelbach, säßhaft bei Nigglishäusern. Nach Anhörung des eingeforderten ärztlichen Berichtes, daß die Brüder Glur wenn auch nicht geradezu blödsinnig — doch in hohem Grade stumpfsinnig seien, hat das Bezirksgericht Zofingen die Bevormundung und die ernennten Vormünder bestätigt, was andurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Der vor einem Jahr aus holländischen Diensten zurükgekehrte liederliche Johann Jakob Nöthiger, Davids sel. Sohn, ab dem Neudorf, Gemeinde Uerkheim, dermal im Dienst bei der obern Säge in der Gemeinde VordemWald, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und es ist der gemeinderäthlich ernennte Vormund, Daniel Nöthiger auf dem Neudorf (Bruder des Bevormundeten:), heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses zu jedermanns Warnung und Verhalt öffentlich kund gemacht wird, werden sämmtliche Gläubiger des J. J. Nöthiger aufgefordert, ihre Forde-

rungen bis und mit 14. Juli nächstkünftig dem Hrn. Gemeindschreiber Bolliger in Uerkheim schriftlich einzugeben.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Es wird zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß Vincenz Gyger, von Müllau, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und ihm sofort Herr Prokurator Eichholzer, von Winterschwyl, zum Vormund geordnet worden sey. Zugleich werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Gyger gerichtlich aufgefordert, am Samstag den 23. dieß, Vormittags um 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben, der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 8. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Da sich bei letzter Rechnungsablage ergeben hat, daß das Vermögen der bisher unter Beistandschaft gestandenen Elisabeth, geb. Rüegger, Wittwe des Jakob Humm, auf der hintern Schleipfe zu Strengelbach, sich während vier Jahren um Fr. 754. vermindert habe, so hat der Gemeinderath mit eigener Zustimmung der Wittwe die bisherige Beistandschaft in Vormundschaft umgewandelt und für die Wittwe Humm und ihre minderjährigen Kinder als Vormund ernannt, Hrn. Gemeinderath Jakob Humm auf Egg zu Strengelbach; welche Verfügungen heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden sind. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung, künftig ohne Wissen des Vormundes in keine Verhandlungen mit Wittwe Humm und ihren Angehörigen einzutreten. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger der Wittwe und Kinder Humm aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und bescheinigt bis Ende Heumonats nächstkünftig dem Hrn. Gemeindschreiber Bachmann in Strengelbach einzugeben.

Zofingen den 8. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Diejenigen, welche auf die Verlassenschaft der unlängst in Bremgarten verstorbenen Maria Anna Honegger, geb. Vögeli, aus Badisch-Laufenburg, Anspruch machen, werden aufgefordert, den 6. Juli 1832 sich vor hiesigem Stadtrathe anzumelden, nicht geschehenden Falls würde die unbedeutende Verlassenschaft zur Deckung der Arzt- und Begräbnißkosten verwendet werden.

Bremgarten den 5. Juni 1832.

A. Weissenbach, Stadtammann.
J. Weißenbach, Stadtschreiber.

Erbschaftsverzichtleistungen.

Hs. Kaspar Schaffner, Maurer, von Hausen, endete bei einem unglücklichen Kellersturz sein Leben. Die Kinder desselben haben die Erbschaft förmlich ausgeschlagen. Nach Abzug der Passiven beträgt der Nachlaß noch fünf Rappen. Auf den Fall die geldstagliche Liquidation inner Monatsfrist nicht verlangt werden sollte, wird das Vermögen von L. 26. 7. 7. ½. an die betreffenden Passiven von L. 26. 7. 2. ½. verwendet werden.

Brugg den 8. Juni 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Die nächsten Verwandten des sel. verstorbenen Samuel Gehrig, alt Siegrist, von Ammerswyl, der nicht das geringste Vermögen hinterlassen, und aus dem Armengut unterstützt worden ist, haben auf den Nachlaß desselben, bei dem Bezirksgericht Lenzburg Verzicht geleistet. Diese Repudiation wird nun zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen Gläubiger des Gehrig, welche die Führung eines Geldstags begehren, werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen von heute an gerechnet, in der Gerichtskanzlei Lenzburg anzumelden. Spätere Reklamationen würden unberücksichtigt bleiben.

Lenzburg den 12. Juni 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

Auf den Antrag des Gemeindraths von Boswyl hat das hiesige Bezirksgericht zu Gunsten der Erben des jüngsthin verstorbenen Leonz Keusch, Nachtburgers genannt, von daselbst, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner dieses Keusch werden gerichtlich aufgefordert, am Samstag den 23. dieß, Vormittags 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheiniget und bei Strafe des Ausschlußes von der Masse, der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber derselben in wahrer Treue anzuzeigen.

Muri den 8. Brachmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Bryner, Friedrichs, Indiennedrucker, von Möriken, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher oder allfällige Schuldner des Bryner aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 17. August nächstkünftig der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 12. Juni 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg, hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Halder, Seiler, von Lenzburg, über dessen Verlassenschaft das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. Infolge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Halder unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 10. Augusts nächstkünftig, der Stadtschreiberei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 5. Juni 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Herrn Johann Jakob Siebenmann, gewesenen Pastetenbäcker und Scharfschützenmajor, von dort gestattet. Es werden daher alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des verstorbenen unter Bedrohung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 4. Augustmonat nächstkünftig der Stadtschreiberei Aarau einzureichen.

Aarau den 29. Mai 2832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Vom Bezirksgerichte Aarau ist das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft der unlängst sel. verstorbenen Frau Elisabeth Spengler, geb. Landolt, Wittwe des Herrn Gabriel Spengler, gewesenen Mitglieds des Stadtrathes Aarau gestattet worden, weßhalb mit Gegenwärtigem an sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher

und Schuldner dieser Frau Spengler die Aufforderung ergeht, an erstere, ihre Ansprachen gehörig bescheinigt, an letztere, ihr Schuldverhältniß getreulich, beides bis und mit dem 4. nächstkünftigen Augustmonats der Stadtschreiberei Aarau einzugeben, unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle.

Aarau den 24. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[5]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des sel. verstorbenen Samuel Siegrist, alt Schullehrer, von Leimbach, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Siegrist gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt und mit den erforderlichen Titeln oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Samstag den 4 August nächstkünftig der der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Nicht aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern damit die Masse des sel. verstorbenen Hans Jakob Schneider, Wagner, von Mülligen, genau geregelt und allfällige Bürgschaften desselben bekannt werden, haben seine Erben über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii nachgesucht, welches ihnen gerichtlich bewilliget worden ist. Es werden daher Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Erblassers unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten bis und mit dem 3. August 1832 der Gerichtskanzlei Brugg schriftlich einzugeben.

Brugg den 25. Mai 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[3]Auf den Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des verstorbenen Johann Hum, Metzger, von daselbst, das Benefizium Inventarii bewilligt. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Hum unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Freitag den 22. Juni 1832. vor dem Gemeindrath Sarmenstorf zu erscheinen und respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 26. Mai 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Huber, Niklaus, von Bowyl, wohnhaft gewesen im Schlatt zu Reutenen, im Zäziwyl-Viertel, Kirchgemeinde Höchstetten, Eingab bis den 8. August. Amtschrbr. Konolfingen.

Fankhauser, Matthias, von Trub, angesessen gewesen auf Lüften im Lauperswyl-Viertel. Eingab bis den 7. August. Amtschrbr. Signau.

Rätz, Bendicht, von Seewyl, Kirchgemeinde Rapperswyl. Eingab bis 23. Heumonat. Amtsschrbr. Aarberg.

Zeender, Hs. sel., von Ober-Muhlern, Kirchgemeinde Zimmerwald, bei Leben gesessen im Dürsgraben, Kirchgemeinde Köniz. Eingab bis 9. August. Amtschrbr. Bern.

Geldstage.

[1]Johann Ulrich Klöti, Pfister, von Niederwyl, bis Anfangs Mai letzthin wohnhaft zu Safenwyl, gegenwärtig aber wieder zu Niederwyl, hat wegen mehreren Betreibungen den Geldstag angerufen, der durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich erkannt worden ist. Zu Versteigerung der wenigen, das ganze Vermögen ausmachenden Fahrhabe ist Tag bestimmt auf Montag den 25. dieses Brachmonats, von Nachmittags 1 Uhr an, im alten Schulhause zu Safenwyl. Alle diejenigen, welche an dem Geldtager Klöti irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber schriftlich, bis und mit 6. Herbstmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 5. Brachmonats 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf den von der Waisenbehörde von Boswyl erstatteten Bericht, daß die Schulden des unter Vormundschaft stehenden Kaspar Keller, Küfer, von daselbst, sein Vermögen bedeutend übersteigen, hat das hiesige Bezirksgericht gegen denselben den Auffall erkennt. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Keller werden gerichtlich aufgefordert, am Dienstag den 3. Heumonats 1832, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 21. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Joseph Meyer, Lismer, von Ober-Baldingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln belegt, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 2. Heumonat, der Gerichtskanzlei Zurzach, bei Verlust ihrer Rechte, einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 6. Heumonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen haben.

Zurzach den 1. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf Begehren des Joseph Amann, alt Bannwart zu Zeiningen, haben wir gegen denselben den Konkurs erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 25. künftigen Monats Juli, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei dessen sämmtliche Gläubiger ihre Forderungen bei der Liquidationskommission beweislich anzumelden haben, widrigenfalls denselben hiefür kein Recht mehr gehalten werden würde.

Rheinfelden am 4. Juni 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

Auf den Bericht der Waisenbehörde von Burg, im Namen der Wittwe und Kinder des verstorbenen Heinrich Sommerhalder, Betenbuben, von daselbst, hat das Bezirksgericht Kulm die Ausführung des Geldstags über den Nachlaß dieses Sommerhalders beschlossen. Demnach wird die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag in diesem Geldstag Dienstag den 26. laufenden Brachmonats, von Mittags 12 Uhr an, in der Pintenschenke auf Burg abgehalten werden; was bekannt gemacht wird.

Kulm den 11. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Hans Rudolf Baur von Beinwyl, hat als Beistand der Wittwe des schon vor mehreren Jahren verstorbenen Rudolf Erismann Friedlihalters Anna geborne Hindermann von daselbst, auf geschehene Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich heute erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: der 1. und 2. Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen: bestehend in der Hälfte von einem Haus sammt Krautgarten und einem Vierling Acker ob der Zaug, mit Gersten angepflanzt (Fahrhabe ist keine vorhanden, indem die Wittwe bei ihren Kindern wohnt) Freitag den 6. Juli nächstkünftig des Nach-

mittags um 3 Uhr in dem Tavernenwirthshause in Beinwyl, der 3. Geldstag Dienstag den 7. August von Mittags 12 Uhr an in der Gerichtskanzlei Kulm, und die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Freitag den 31. August Nachmittags 1 Uhr im Tavernenwirthshause zu Beinwyl. Alle diejenigen welche an die geldstagende Wittwe Erismann irgend einer Art Ansprache zu machen im Falle sind, so wie auch ihre Schuldner, werden peremtorisch und unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt und mit den Titeln oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem 3. Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Die Kommission im Geldstage des Jakob Wismer, Näfen, Schuhmacher, jünger, zu Gränichen, hat in Fortsetzung daheriger Liquidation folgende Tage bestimmt: für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, in Fahrhabe und Liegenschaft bestehend, Freitag den 22. des laufenden Monats, und zwar für erstere des Nachmittags 2 Uhr, in des Geldtagers Wohnung, und für letztere am gleichen Nachmittage um 3 Uhr, im Tavernenwirthshause zu gedachtem Gränichen, für die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag eben daselbst, Dienstag den 30. alles Brachmonats 1832, von Nachmittags 2 Uhr an.

Aarau den 11. Juni 1832.

Für die Geldtagskommission:
Johann Suter, Bezirksrichter.
Haberstich, Notar.

[2]Alle diejenigen welche an Johann Hilfiker, und dessen Ehefrau Susanna Hilfiker, geb. Baumann von Hendschiken, wohnhaft auf dem Stiegelnhof, Gemeinde Zufikon, welche ihren Gläubigern Haab und Gut dargeschlagen, rechtmäßige Forderungen zu machen, oder ihnen schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich Mitwoch den 4. Heumonat 1832 Vormittags 8 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigunstage, vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Conkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 2. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem der Gemeindrath VordemWald, über Vermögen und Schulden des kriminalisirten Andreas Peyer von da, säßhaft gewesen im Geißbach, Gemeinde Brittnau, wegen mehrern Betreibungen den Geldstag angerufen, so hat das Bezirksgericht Zofingen diesen Geldstag auszuführen erkennt, und die bestellte Kommission folgenden Tag bestimmt: a) Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen Dienstags den 26. laufenden Monats, und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr in der geldstaglichen Wohnung im Geißbach, über die in einem Hause und 2¼ Jucharten Land bestehende Liegenschaft hingegen von Nachmittags 4 bis Abends 6 Uhr im Tavernenwirthshause zu Brittnau. b) Für Eingabe der Ansprachen, von heute an bis und mit Donstag den 30. August nächstkünftig. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Peyer Forderungen zu machen haben oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden aufgefordert, erstere unter Bedrohung des Ausschlusses von der Masse mit Beilegung gehörig beglaubigter Titelsabschriften oder Hausbuchsauszüge, die Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, bis und mit 30. August als dem oben festgesetzten Tage, der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Samuel Weber, Büchischneiders, von Schiltwald, Gemeinde Schmiedrued, hat auf erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich erkennt worden ist. Da sich aber bei der Inventur nicht das Geringste dem Geldstager zuständige Vermögen vorgefunden hat, so ist zu Abhaltung aller drei Geldstage und der Kollokationseröffnung Tag bestimmt: Freitag der 3. August nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Kulm, als bis zu welchem Tage des Geldstagers Samuel Weber, Büchischneiders, Gläubiger, ihre Forderungen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, der besagten Gerichtskanzlei Kulm eingeben, die allfälligen Schuldner aber ihre Schuldigkeiten bis dorthin anzeigen sollen. Es wird sodenn angezeigt, daß der Geldstager seine unbedeutende Fahrhabe schon unterm 2. Jenner 1829. dem Hans Jakob Goldenberger, in Walde verkauft und in dem daherigen Kaufsakt welcher zur Einsicht der Interessenten in der Gerichtskanzlei Kulm liegt, für die Kaufsumme von Frk. 50. quittirt hat.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an den Faliten Joseph Anton von Schmied, Arzt zu Böttstein, angesessen in Ennetbaden rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 2. Juni nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 10. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 29. Mai 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Maria Anna Keller, Wittwe des Romann Häfeli sel., von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 11. Brachmonat, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 15. Brachmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 16. Mai 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Jakob Humbel, gewesener Gastwirth zu drei Sternen, in Boniswyl, hat auf die von mehreren Seiten gegen ihn vollführten Betreibungen, den Geldstag erklärt; worauf das Titl. Bezirksgericht Lenzburg diesen Geldstag als unvermeidlich, gerichtlich erkennt hat. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Versteigerung der Fahrhabe und Liegenschaften: Montag den 18. Juni 1832. erstere des Morgens 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, letztere des Nachmittags 3 Uhr im Tavernenwirthshause zu Boniswyl. Die Kollokation: Montag den 10. Herbstmonat 1832. des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Kollokations-Eröffnung und der Nachschlag endlich Mitwoch den 26. gleichen Monats, erstere Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr in genenntem Tavernenwirthshause. Es wird sodenn noch zur Kenntniß der Gläubiger gebracht; daß zwar die Vermögens- und Schuldenmaße des Geldstagers Humbel bereits unterm 29. Juni 1830. von den Brüdern Samuel und Jakob Gautschi, von Reinach, letzterer in Suhr wohnhaft, übernom-

men worden seiz, und daß unterm 21. Heumonat 1830 ein noch besonderer schriftlicher Kaufaufsatz sein Daseyn erhielt, vermöge welchem die Brüder Gautschi als Käufer sämmtlicher Liegenschaften und Fahrhabe des Humbel erscheinen. Es konnte aber dieser Kauf wegen obgewalteten Hindernissen von der Fertigungsbehörde zu Boniswyl nicht gefertigt werden. Im aargauischen Intelligenzblatt No. 48 vom 26. November 1831 ist nun von Seite der Brüder Gautschi die öffentliche Bekanntmachung enthalten: daß sie dem Humbel das übernommene Vermögen und die Schulden desselben wieder überlassen, worauf gestützt der letztere dann unterm 9. Mai 1832 Liegenschaften und Fahrhabe zur lehensweisen Benutzung hingegeben hat. Die über diese Vorgänge vorhandenen Akten liegen in der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Gläubiger, und diejenigen Interessenten, welche gegen das Eigenthumsrecht des Humbel, sei es in Beziehung auf die Fahrhabe oder Liegenschaften, Einwendungen machen wollen, sind aufgefordert, diese am angesetzten Steigerungstage den 18. Brachmonat 1832 vor der Geldstagsbehörde zu Boniswyl persönlich geltend zu machen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Jakob Humbel werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage als den 10. Herbstmonat 1832. der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 29. Mai 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Tit. Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Hans Georg Hausmann, Blattmacher, von Schafisheim, auf die gegen ihn vollführte Betreibung angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkannt. Die Behandlung desselben wird an folgenden Tagen Statt finden: Die Steigerung über die Fahrhabe und Liegenschaft, Donnerstag den 14. Brachmonat 1832, erstere Nachmittags 1 Uhr in der geldstaglichen Wohnung, letztere Nachmittags 3 Uhr, im Tavernenwirthshause in Schafisheim. Die Collokation: Donnerstag den 6. Herbstmonat, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Collokationseröffnung und der Nachschlag endlich: Donnerstag den 20. gleichen Monats, erstere Morgens 9 Uhr, letzterer Nachmittags 1 Uhr, in genanntem Tavernenwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Hanns Georg Hausmann, Blattmacher, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Collokationstage, als dem 6. Herbstmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 29. Mai 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Titl. Bezirksgericht von Lenzburg hat den Rudolf Neeser, Zimmermeister, von Seengen, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt, wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit des Geldstagers wird für alle drei Geldstage, die Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: auf Montag den 3. Herbstmonat 1832. des Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtskanzlei Lenzburg. Sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, und allfälige Schuldner des Geldstagers Rudolf Neeser, Zimmermann, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, nach dem gesetzlichen Rechnungsfuße abgefaßt, bis zum Kollokationstage als den 3. Herbstmonat 1832. der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Gegeben in Lenzburg den 29. Mai 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Anton Mundwiler, alt Schuldenbot, von Bellikon, wohnhaft in Husen, früher Ansaß zu Wohlenschwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 18. Brachmonats nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben und dann Dienstags den 26. gleichen Monats, als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor dem Bezirksgericht Baden zur Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 29. Mai 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Gasser, Christian, sel., Leinweber, von Belp, bei Leben im Lehn daselbst; alle drei Geldstage sammt Kollokation den 8. Herbstmonat. Amtschrbr. Seftigen.

Streiffeler, Hr. Andreas, von Erlenbach, als Schneidermeister gesessen in Thun, zu portofreier Eingabe den 9. Herbstmonat. Amtschrbr. Thun.

Rehabilitations-Begehren.

Der im Jahr 1831 zu Aarau vergeldstagte Ludwig Gottschalk, Handelsmann, von da, wünscht in seine vorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt zu werden, und hat zu dem Ende bescheinigt, daß seine verlustigen Kreditoren befriediat seien. Sofern Jemand wider die Rehabilitation des Ludwig Gottschalk Einwendung zu machen gedenkt, wird er hiermit aufgefordert, dieselben Donnerstags den 5. Heumonats nächstkünftig vor Bezirksgericht Aarau um so gewisser anzubringen, als sonst das letztere die verlangte Rehabilitation aussprechen würde.

Aarau den 7. Juni 1832.

Für den Gerichtspräsident: F. Wydler.
J. Hasler, Gerichtschreiber.

Vorladung.

Da die nächsten Verwandten des im Jahre 1810 in königl. französische Militärdienste getretenen Niklaus Sennrich, von Althäusern, welcher den 12. Weinmonat 1812 im Kriege schwer verwundet worden und seither vermißt wird, um die Auslieferung seines Vermögens angesucht, so wird derselbe hiermit aufgefordert, inner Jahresfrist von Dato an, vor dem Bezirksgericht in Muri zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls zur Todeserklärung geschritten, und dem Ansuchen seiner Verwandten entsprochen würde.

Muri den 28. Mai 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Steigerungen.

In Folge oberrichterlicher Erkanntniß vom 11. April l. J., werden die dem Hrn. Ignaz Stibler, von Säkingen, für eine Anforderung desselben an Joseph Obrist, Baptisten, und dessen Ehefrau, von Bütz, ins Pfand gegebenen Güter, am 19. d. M., Nachmittags 1 Uhr, durch den Gemeindrath von Sulz in dortigem Wirthshause an die letzte öffentliche Steigerung gebracht; welches zu Jedermanns Wissen kund gemacht wird.

Laufenburg am 8. Brachmonat 1832.

Ducloux, Viegerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

Die Forstinspektion Zofingen läßt Dienstags den 26. Brachmonats nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, in der Pintenschenk des S. Mathys in Kölliken, 39 Stück tannene Säghölzer aus dem Kölliker Tann, öffentlich versteigern, wozu sämmtliche Kauflustige eingeladen werden. Der dortige Bannwart Bossart ist beauftragt, jedermann die Säghölzer zu vorheri-

ger Besichtigung auf Ort und Stelle im Walde vorzuweisen. Die nöthigen Steigerungsbedinge werden vor der Steigerung bekannt gemacht werden.

Desgleichen sollen Donnstags den 28. Brachmonats, Nachmittags 1 Uhr, in der Langeren bei Oftringen circa 20 Stück Eichen Bauholz auf Ort und Stelle versteigert werden.

Der Forstinspektor des Bezirks Zofingen.
Fried. Suter.

Jakob Zimmerli, Bek im Rothrist, der Gemeinde Niederwyl, wird Mittwochs den 20. Brachmonats nächstkünftig, von Abends 5 Uhr an, im Wirthshaus zum Rößli im Rothrist an einer freiwilligen Steigerung kaufsweise ausbieten lassen, sein besitzendes Heimwesen enthaltend:

1) ein Wohnhaus mit Scheuerwerk, unter Strohdach, das alte Zollhaus im Rothrist.
2) ein dabeistehendes neues gemauertes Stöckli mit Behausung, unter Ziegeldach.
3) das Land dabei, haltend an Garten, Baumgarten und Mattland, ungefähr fünf Viertheils Jucharten.
4) die Nußbaummatte, ungefähr zwei Jucharten.
5) ungefähr eine Jucharte Weid auf dem Hölzli.
6) — eine Viertheils Jucharte Ackerland auf dem Hölzli.

Dieses Heimwesen wird sammethaft und stücksweise ausgerufen werden. Alle Kaufslustige werden hiermit eingeladen, dieses Heimwesen zu besichtigen und an obigem Tage mit gehöriger Sicherheit versehen, zu erscheinen, um nach Belieben darauf zu bieten. Die Bedinge können bei dem Versteigerer eingesehen werden, und werden bei der Steigerung eröffnet.

Niederwyl den 13. Brachmonats 1832.

Aus Auftrag des Versteigerers:
Heinrich Hofer.

Samstags den 30. dieß, von Morgens 9 Uhr an, werden vor dem Stadtrathhause zu Aarau aus dem Nachlasse des Emanuel Haberstok sel., allerlei hausräthliche Effekten nebst einem ziemlichen Quantum zum Theil noch zusammenhängender Maschinerie-Gegenstände, öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung hingegeben werden, mit der Anzeige, daß, wenn diese Spinnerei-Gegenstände nicht als Maschinerien verkauft werden können, selbige um den Metall- und Holzwerth losgeschlagen werden würden.

Aarau den 14. Juni 1832.

Stadtschreiberei Aarau.

[3]Die Baukommission der Stadt Aarau wird als Folge der Aufhebung hiesigen Bauamtes den 25. und 26. Brachmonat Morgens 8 Uhr nächstkünftig folgende Gegenstände an eine löffentliche Steigerung bringen und gegen Baarzahlung dem Meistbietenden hingeben.

1) 800 bis 1000 Stük dürre Laden von 1 bis 4 Zoll Dike, nebst anderem Eichenholz als: Doppellaten, Gartenpfosten ꝛc.
2) 12 Eichenstämme von verschiedener Länge und Dike.
3) 1000 bis 1200 Fuß altes eichenes Bauholz von der zerstörten Aarbrüke.
4) 19 Stük dürre kirschbäumene Laden von 1¼ Zoll Dike.

Zur Abfuhr wird 14 Tag Frist gestattet.

Kaufliebhaber können die benennten Gegenstände in der Woche vorher vom 18 bis 23. Juni besichtigen und haben sich dafür so wie zu Mittheilung der weitern Bedingungen, welche noch an den Steigerungstagen eröffnet werden, bei dem Präsident der Baukommission Titl. Herrn Sadtammann Frey anzumelden.

Aarau den 29. Mai 1832.

Die Baukommission der Stadt Aarau.

Pacht-Steigerung.

Den 2. Juli d. J. werden die Gebrüder Meyer, in Bremgarten das Gasthaus zum Wildenmann steigerungsweise verpachten. Wer solches lebensweise in Empfang zu nehmen wünscht, kann sich an diesem Tage, Nachmittags 1 Uhr, in bemeldtem Gasthause einfinden, wo alsdann die billigen Steigerungsbedingnisse vor Abhaltung der Pachtsteigerung eröffnet werden.

Bremgarten den 12. Juni 1832.

Ns. der Gebrüder Meyer:
Franz Meyer.

Aargauische Anzeigen.

Der hohe eidgen. Vorort hat die Anzeige gemacht, daß Herr Heinrich Fäsi von Sr. Majestät dem König der Niederlande zum General-Konsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt worden sey und die Verrichtungen seiner Stelle bereits angetreten habe.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Aarau den 14. Brachmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Nach bestandener Prüfung sind von dem Obergericht als Advokaten zweiter Klasse (Prokuratoren) lit. A patentirt und heute beeidigt worden:

Herr Eduard Rohr, von Lenzburg.
" Hermann Bertschinger, von Lenzburg.
" Johann Hünerwadel, von Lenzburg.

Aarau den 13. Brachmonat 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Da die Stelle eines Geleitseinnehmers in Mellingen durch Tod ledig geworden ist, und wieder besetzt werden wird, so sind diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und dafür die erforderlichen Eigenschaften zu besitzen glauben, hiermit aufgefordert, ihre Bewerbungen schriftlich bis Ende dieses Monats der Finanzkommission einzusenden.

Aarau den 9. Brachmonat 1832.

Aus Auftrag.
Die Kanzlei der Finanzkommission.

---

[2]Die Bewerber um die erledigte Oberlehrerstelle zu Leuggern werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Titl. Präsidenten des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden. Der Oberlehrer hat in der deutschen Sprache, Abfassung schriftlicher Aufsätze Arithmetik, Geographie, Schweizergeschichte, Kalligraphie und Gesang-Unterricht zu ertheilen, und da mit dieser Lehrstelle zugleich der Organistendienst verbunden ist, so müßen die Bewerber Kenntnisse in der Choralmusik besitzen, und namentlich die Orgel spielen können. — Die Besoldung besteht in circa Fr. 255. an Geld, 6 Mütt Kernen, 6. Mütt Roggen, 4. Saum Wein, 4. Klafter Holz, freier Wohnung Garten und Gemüsland. Die frühere Ausschreibung dieser Stelle wird hiermit zurückgezogen.

Aarau den 5. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die patentirten Sattler werden hiermit aufmerksam gemacht, daß die dieses Jahr in die Miliz getretene junge Mannschaft sich unverzüglich mit den erforderlichen Ausrüstungs-Effekten zu versehen hat, daher jeder sich in Bezug auf die Verfertigung von Lederzeug darnach richten mag.

Aarau den 14. Juni 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Die an der Militärunterrichtsanstalt erledigte Stelle eines Fouriers wird hiemit ausgeschrieben. Bewerber um dieselbe haben sich bis spätestens den 10. Juni bei dem Titel Platzkommando dahier anzumelden.

Aarau den 24. Mai 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 24.

Nachstehende, welche den wiederholten Aufforderungen sich zum Militärunterricht zu stellen, nicht Folge geleistet haben, werden hiermit ausgeschrieben und sind betretenden Falls anzuhalten und hierher zu führen:

Bezirk Brugg.

Schweizer, Jakob, von Rüfenacht, geb. 1810, Füsilier, 2. Comp., 3. Bat. Meyer, Hs. Jakob, von Bözen, geb. 1810, Füsilier, 2, Comp., 3. Bat. Floter, Fidel, von Villigen, geb. 1808, Füsilier, 2. Comp., 3. Bat.

Bezirk Kulm.

Eichenberger, Heinrich, von Beinwyl, geb. 1810, Füsilier, 3. Comp., 2. Bat. Weber, Johannes Peters, von Menziken, geb. 1810. Füsilier, 3. Comp., 2. Bat. Haury, Joh. Sagers, von Reinach, geb. 1807, Füsilier. 3. Comp., 2. Bat. Tschudi, Jakob, von Teufenthal, geb. 1808, Füsilier, 3. Comp., 2. Bat. Häfeli, Christoph, von Schmidrued, geb. 1810, Füsilier, 4. Comp., 5. Bat. Merz, Hs. Rudolf, von Menziken, geb. 1810, Füsilier, 4. Comp., 5. Bat. Hunziker, Hs. Rudolf, von Oberkulm, geb. 1802, Füsilier, 4. Comp., 5. Bat.

Bezirk Lenzburg.

Gysi, Samuel, Zimmermann, von Birr, in Lenzburg, geb. 1810, Füsilier, 2. Comp., 1. Bat.

Bezirk Zofingen.

Elsasser, Hs. Rudolf, von Reitnau, geb. 1809, Füsilier, 1. Comp., 3. Bat. Hofmann, Johannes, von Aarburg, geb. 1805, Füsilier, 1. Comp. 3. Bat. Flückiger, Johannes, von Rohrbach, in Zofingen, geb. 1804, 1. Comp., 3. Bat. Schmid, Heinrich, von Brittnau, geb. 1809, Füsilier, 1. Comp., 3. Bat. Matter, Johannes, von Safenwyl, in Brittnau, geb. 1800, Füsilier, 2. Comp., 4. Bat.

Aarau den 15. Juni 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Es sind zwischen Olten und Aarau zwei Habersäcke gefunden worden, welche durch die Eigenthümer derselben in der Kaserne zu Aarau in Empfang genommen werden können.

Kanzlei der Militärkommission.

An der Militärunterrichtsanstalt in Aarau ist die Stelle eines Fechtmeisters erledigt; Bewewerber um dieselbe haben sich, mit guten Zeugnissen versehen, bei dem Platzkommando in Aarau anzumelden.

Kanzlei der Militärkommission.

Bekanntmachung obergerichtlicher Urtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die von dem löbl. Bezirksgericht Aarau, über Franz Kirchhofer von Auenstein, 53 Jahre alt, reformirter Konfession, ledig und ohne Vermögen, wegen begangener Diebstähle verführte Kriminalprozedur nebst dem darüber ausgefällten bezirksgerichtlichen Urtheil vom 9. Mai letzthin an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Prüfung, und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Laut den von dem Inquisiten Kirchhofer abgelegten Geständnissen, womit die prozedürlichen Thatumstände übereinstimmen, habe derselbe seit seiner Anno 1825 erfolgten Rückkehr aus langjährigem Kriegsdienst folgende Diebstähle verübt:

1) Im Jahr 1826 habe er im Gasthof zum rothen Haus in Brugg aus einer offenen Kammer entwendet ein Paar Schuh Fr. 4.
2) In demselben Jahre in der obern Mühle zu Aarau aus der Schlafkammer der Knechte verschiedene Kleidungsstücke Fr. 45.
3) Ebenfalls 1826 zur Erndtezeit, Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr, nachdem die Hausbewohner sich auf das Feld begeben hatten, sei Inquisit ab der Heubühne des Rudolf Kuhn zu Suhr, auf welcher er sich seit dem vorigen Tag verborgen gehalten, herabgestiegen, durch die Tenne in die Nebenstube gelangt, habe er mit einem Beil die Thür eines Kastens aufgebrochen und aus demselben einen Betrag gestohlen von wenigstens Fr. 500.
4) Im Herbst gleichen Jahres habe Inquisit dem Martin Hallauer von Suhr mittelst Einschleichens in dessen Haus eine Uhr und aus einem unverschlossenen Kasten 4 Fr. in Geld entwendet Fr. 16.
5) Am Bettag desselben Jahres dem Hans Kyburz zu Suhr, in dessen Nebenstube er durch ein zu dem Ende eröffnetes Fenster stieg, aus einer unverschlossenen Kommode, ein paar silberne Göllerketten und an Geld 4 Fr. Fr. 28.
6) Im Jahr 1827 dem Jakob Hächler in Rohr, mittelst Eröffnens der verschlossenen Stube, mit dem entdeckten Schlüssel, aus einem offenen Schrank einen halbleinenen Ueberrock und 15 Ellen Zwilchen Fr. 19. 5.
7) In demselben Jahr im Haus des Samuel Brugger zu Veltheim, aus einem unverschlossenen Kasten einen Regenschirm Fr. 4.
8) Gleiches Jahr habe Inquisit ab dem Feuerheerd der offenen Küche in der mittleren Mühle zu Aarau ein Paar Stiefel entwendet Fr. 6.
9) vor vier Jahren aus dem Hause des Jakob Hächler zu Rohr, wo er sich auf dem Heuboden und am folgenden Tag in die Stube geschlichen hatte, aus einem unverschlossenen Kasten Fr. 12.
10) Am 19. Oktober 1829, Vormittags, als die Hausbewohner sich in der Weinlese befunden, habe Inquisit vermittelst Einsteigens und Aufbrechens eines verschlossenenen Schrankes dem Ulrich Brugger zu Auenstein eine Summe Geld entwendet von Fr. 128.
11) Am 17. September 1831 dem Kaspar Hächler zu Buchs, aus dessen Hause 36 Batzen in Geld und verschiedenen Effekten Fr. 12.
12) Unterm 4. November 1831 im Wirthshaus an der Kreuzstraße, wo er übernachtet hatte, ein vor einem Zimmer gestandenes Paar Stiefel Fr. 6.

Summa Fr. 780. 5.

Die gestohlenen Effekten habe Inquisit meistens unter dem Preise verkauft, oder aber so wie das Geld selbst verbraucht; nur die dem Hans Kyburz in Suhr entwendeten Göllerketten (No. 5) konnten während der Untersuchung noch beigebracht werden.

Da die Summe des Gestohlenen über 400 Fr. sich belaufe, so müsse zwar der §. 152 des Kriminalstrafgesetzes,

jedoch nur in der ersten Abtheilung seine Anwendung finden, weil diejenigen Diebstähle, welche Inquisit seit der, wegen einer Entwendung vom März 1827 bis gleiche Zeit 1828 ausgestandenen Zuchthausstrafe begangen habe, nämlich die No. 10 11 und 12 jenen Betrag nicht erreichen, früher begangene Diebstähle aber durch später erlittene Bestrafung nicht beschwert sein können.

Dabei sprechen noch folgende Milderungsgründe für den Inquisiten Kirchhofer, seine vernachlässigte Erziehung, indem er schon im 7. Altersjahr von seinen dürftigen Eltern sich selbst überlassen ward; seine drückende Armuth, vorzüglich aber der Umstand, daß er durch seine Selbstanklage vor dem Oberamt Aarau, die diese Untersuchung einzig veranlaßte, seine aufrichtige Reue bethätigt habe.

Zwar habe der Inquisit ferner eingestanden:

a) vor 30 Jahren seinem Onkel eine Wagenkette und vor 22 Jahren seinem Vater eine silberne Uhr entwendet und jene um 1 Fr. 5 Bz., diese aber für 10 Fr. verkauft zu haben. Diese Entwendungen seien aber nach den §§. 181—183 des peinlichen Gesetzbuches verjährt.

b) Im Jahr 1826, im Wirthshaus zu Lostorf, einen Hafen mit Anken, dem Johannes Deubelbeiß in Schinznach aus einem Schrank 2 Neuthaler nebst einem alten Rasierstein; in der untern Mühle zu Schöftland aus einer offenen Kammer eine messingene Taschenuhr und im folgenden Jahr dem Jakob Brugger von Auenstein aus einem offenen Kasten einen Napoleond'or gestohlen zu haben. Von diesen angeblich begangenen Diebstählen konnte aber der objektive Thatbestand nicht ausgemittelt und dieselben deßhalb in Ausmessung der Strafe nicht in Betracht gezogen werden.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Franz Kirchhofer habe sich des Verbrechens des über Fr. 400 betragenden Diebstahls schuldig gemacht, und soll daher in Anwendung des §. 152. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade und zwar auf acht Jahre, so wie in die sämmtlichen Untersuchungskosten und zur Erstattung des Schadens, nach Abzug der dem Hans Kyburz entwendeten Göllerketten, die denselben zurückzustellen sind, verurtheilt sein. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 5. Brachmonat 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 12. Brachmonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Für denselben:
Der Landstatthalter
Hürner.
Der Saatsschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht,
Kanzlei Aargau.

Joseph Simmen, Melchers, von Schinznach, 52 Jahre alt, reformirter Konfession, verheurathet, Vater von drei Kindern, ein Taglöhner ohne Vermögen, und dessen ledige Tochter, Anna Simmen, 23 Jahre alt, haben sich des Verbrechens der Blutschande mit Ehebruch schuldig gemacht und sind durch obergerichtliches Urtheil vom 5. Brachmonat d. J. in Anwendung des §. 108. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade, und zwar der Joseph Simmen auf zehn Jahre, die Anna Simmen aber auf acht Jahre, der erstere dann auch zu Bezahlung aller dieser Untersuchung wegen ergangenen Kosten verurtheilt worden.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Aarau den 12. Brachmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeigen.

Am 5. d. M. wurde bei den Rheinhäusern zu Grenzach, im Großherzogthum Baden, ein männlicher Leichnam vom Rhein angetrieben und gelandet, der von Fäulniß schon so aufgelöst war, daß nach erfolgter gerichtlich-ärztlicher Besichtigung nur folgendes von ihm angegeben werden kann:

1) Der Leichnam war circa 5 Schuh 7 Zoll, badisch Maß groß, von starker Körperbeschaffenheit, muthmaßlich zwischen 30 à 40 Jahre alt, hatte schwarze Haare, kurze Nase und gesunde Zähne; alles andere von Fäulniß unkennbar.

2) Die Kleidung bestand in einem schwarzseidenen Halstuch (unter diesem eine schwarzseidene Cravate) langen blauen tüchenen Hosen mit schwarzen Beinknöpfen, weißem wollenem Hosentrager, kalbledernem Schuh mit ledernem Riemen an einem Fuß; und gestiktem reistenem Hemd.

Was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aarau den 12. Juni 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Am 30. v. M. des Morgens um 5 Uhr, ist auf der Mauer der Kapelle St. Anton bei Mellingen, ein circa 10 Tage altes Kind, männliches Geschlechts, aufgefunden worden. Dasselbe lag in einem alten beschmuzten Kopfkissen, das mit schlechten Bettfedern angefüllt war und einen ganz neuen Ueberzug von blaugestricheltem baumwollenem Kölsch hatte. Zwei neue weiße Windeln von Baumwollenstoff, nebst einem alten weißen Käppchen fanden sich dem Kinde beigelegt. Das Käppchen, welches das Kind trug, war alt und von verschiedenen Farben.

Man ersucht um sorgfältige Nachforschung zu Entdeckung des Thäters und um gefällige Mittheilung von jeden Indizien, die auf die Spur der dieser Kindesweglegung allfällig mitschuldigen Personen führen könnten.

Aarau den 13. Juni 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Joh. Lukas Stäubli, Fabrikant, von Horgen, K. Zürich, alt 47 Jahre, 6 Monate.

Luise Frey, Hrn. Friedrich Frey's Kind, alt 7 Monate, 15 Tage.

Karl Gottlieb Emanuel Obousser, von Lausanne, Herrn Mark. Ludwig, Gold- und Silberarbeiters Kind, alt 6 M. 21 Tage.

Margaritha Siebenmann, des Obergerichtsweibels Tochter, alt 30 Jahre, 4 Monate.

Karl Schäppi, von Oberrieden, Kant. Zürich, Johannes des Taglöhners Kind, alt 1 Monat.

Anna Rosina Trog, Hrn. Trog des Schuhmachers Tochter, alt 29 Jahre, 1 Monat, 9 Tage.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt

Nro. 25. Samstag den 23. Juni 1832.

CANTON 1 Rappen

Diejenigen Tit. Abonnenten des aargauischen Amts- und Intelligenzblattes, welche sich nur für das erste Halbjahr abonnirt haben, solches aber wieder zu erhalten wünschen, werden ersucht, ihr Abonnement mit portofreier Vorausbezahlung spätestens bis Ende dieses Monats zu erneuern, dieweil keine Nachsendung von frühern Nummern Statt findet. Das gleiche Ersuchen ergeht auch an diejenigen, welche sich nur auf das künftige Halbjahr zu abonniren wünschen.

Aarau im Juni 1832.

Die Redaktion dieses Blattes.

In der obrigkeitlichen Buchdruckerei, bei Hrn. J. J. Christen und Hrn. Hemmeler, Buchbinder, jünger, in Aarau, so wie bei den Buchbindern in den Bezirken Baden, Brugg, Lenzburg und Zofingen ist gebunden à 10 kr. zu haben:

Cholera

oder die asiatische Brechruhr.

Eine Schrift zur Anleitung und Belehrung. Gewidmet den Einwohnern des Kantons Aargau.

Zum Kauf angetragen.

1. Ein vollständiger Zeugschmidwerkzeug, auch dienlich für Schlosser. In Nr. 95 in Brugg.

Zu Aarau.

2. Bei Wittwe Schäfer, gegenüber der Säge, sind wieder schöne Blumenkohl-Sezlinge zu haben.

3. Bei F. Hagnauer-Gysi, vorzügliches Dungmehl, der Sack von 2 ½ Centner Markgewicht zu L. 17, im Kaufhause dahier angenommen.

4. Bei Rudolf Siebenmanns sel. Wittwe sind zu haben alle Sorten Mehl, Semmel, Zweizug, Einzug, Mühligut und Krösch, zu äußerst billigem Preis.

5. In Nr. 131 ist alle Abend Geißmilch zu haben.

6. [2]Ein neu und solid gebautes Haus dahier. Im Berichthaus zu vernehmen.

7. Frau Rychner, Rothgerbers, hat so eben erhalten: eine Parthie Zephyr-Wolle, feinster Qualität; Seidenstramin; Fichus, mancher Art; ganz flächsene Nastücher. Auch ist Wolle für Posamenter und Knopfmacher vorräthig. Etwas zusammen genommen unter dem Preis. Ferner: Pariser Oblaten und Blätter zu Blumen.

8. Bei J. B. Häßig, jüngst, Nr. 256 an der Halden, schönes Buchenholz, im letzten Winter geschlagen, das Aarauer-Mäss franko Ländi zu 3 ½' à L. 20. 5. zu 4' Länge à L. 23. Bei eben demselben eine Behausung, sogleich zu beziehen.

9. [3]Bei Unterzeichnetem sind einige hundert Bouteillen ächten Roussillon Collioure von bester Qualität in Parthieen von 50 Bout. zu billigem Preise zu haben. Auch ist er wieder mit einer frischen Parthie seidene und façon seidenen Regen- und Sonnenschirmen, Ridiculs, ledernen Täschlein mit und ohne Schloß, Portefeuille, Brodkörbchen, Rauchtabakdosen, Fichus-crépe Zéphyr, Schals laine tibethine, so wie mit vortrefflicher Chocolate zu sehr billigen Preisen bestens versehen. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

F. Maurer, Sohn.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Ein Plainpied, zum Handel und Gewerb wohl gelegen, sammt einem oder zwei Zimmern, Küche, Keller und Estrich. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

Zu Aarau.

2. [1]Bei Sl. Schaub, Schreinermeister, auf dem Schachen, ist Anfangs Herbstmonat eine Behausung sammt Scheuer und Stall zu beziehen.

3. [1]Eine angenehme Behausung in Nr. 20 an der Marktgasse; ebendaselbst zwei fröhliche Zimmer, unmeublirt, und ein meublirtes, mit oder ohne Kost.

4. In Nr. 51 am Zollrain ein fröhliches meublirtes Zimmer mit angenehmer Aussicht, sammt Kost; auf 1. Heumonat zu beziehen.

5. Gegen gute Sicherheit L. 800, im Geschäfts-Bureau Reift.

6. Ein angenehmes und heiteres unmeublirtes Zimmer, sogleich oder später zu beziehen. Im Berichthaus zu erfragen.

7. [2]In Nro. 35 ein großes Zimmer, und ein anderes mit Nebenzimmer im ersten Stocke, schön meublirt, von Stund an zu beziehen.

8. In Nr. 499 das erste und zweite Stockwerk, sammt Zugehör, bestehend in Keller, Plunderkammer und Estrich, sammthaft oder einzeln; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. In einer wohlbeschäftigten Arbeitsstube, wo man die Glaser- und Schreiner-Profession treibt, verlangt man einen Knaben mit billigen Bedingungen in die Lehr aufzunehmen. Bei dem Hrn. Gastwirth bei den drei Sternen in Wohlen zu erfragen.

2. [2]Abraham Gloor, Schuhmachermeister, wohnhaft an der Kirchengasse Nr. 125 in Oberkulm, welcher mehrere Jahre in Lyon, Marseille, Berlin und andern bedeutenden Städten Deutschlands und Frankreichs gearbeitet, empfiehlt sich E. E. Publikum für alle in sein Fach einschlagende Arbeiten nach dem neuesten Geschmack und Journal. Durch schnelle und billige Bedienung wird er sich das Zutrauen seiner Gönner zu erwerben trachten.

Von Aarau.

3. J. J. Johs, Mtr. Tailleur, rue des boucher, Nr. 56 au 2. étage, à Aarau, fournit et fait tout ce qui concerne son état au dernier goût.

4. J. J. Johs, Schneidermeister, in der Metzgergasse Nr. 56 im zweiten Stock, in Aarau, verfertiget von allen Sorten Kleider nach dem neuesten Geschmack.

5. Ein verdienstloser Familienvater, der eine saubere und korrekte Handschrift führt, wünschte sich mit Kopiaturen zu beschäftigen oder sonst irgend eine Anstellung zu finden. Im Berichthaus zu vernehmen.

6. Wo eine mit guten Zeugnissen versehene Dienstmagd allenfalls schon auf Margrethen in Dienst treten kann, ist im Berichthaus zu vernehmen.

Publikationen.

Bei dem Bezirksgerichte Zofingen ist die Stelle eines Kanzlisten durch Resignation erledigt. Wer die zu dieser Stelle erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen glaubt, ist eingeladen, sich mit schriftlichen, durch Zeugnisse belegten Gesuchen bis 5. Juli nächsthin an den unterzeichneten Präsidenten zu wenden.

Zofingen den 17. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachdem in Folge ergangener öffentlicher Vorladung (Intelligenzblatt Nro. 21 vom 26. Mai 1832 Pag. 180) Joseph Hildebrand, Färbergesell, von Boswyl, vor hiesigem Bezirksgericht erschienen, und über das Verlangen seines Vaters Jakob Hildebrand, daß gegen ihn, den Sohn, die Fortdauer der väterlichen Gewalt erkennt werden möchte, einvernommen worden, hat der Vater sein dießfälliges Verlangen wieder freiwillig zurückgezogen.

Muri den 14. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Fertiggerichte.

Es wird zu Jedermanns Wissen andurch öffentlich bekannt gemacht, daß Leodegar Huber, von Unterlunkhofen, des Niklaus Hubers sel. Wirths Sohn, der jüngere, als gerichtlich erklärter eigen Majorent, von Vater- und Muttergut, von Haus und Heimwesen, sammt Fahrhabe, des gänzlichen ausgekauft sey, und es sein älterer Bruder, Gemeindrath Heinrich Huber, Wirth daselbst, übernommen, und der Erstbemeldte hievon keine Ansprache noch Forderung zu machen habe.

Unterlunkhofen den 14. Mai 1832.

J. Huber, Gemeindammann.
J. Gugerli, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Rohr wird Donnerstag den 28. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, im Hause des Hrn. Ammann Rychner daselbst Fertigungsgericht abhalten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß dem Sl. Graf, älter, Zimmermann, von Rohr, seine sämmtliche Liegenschaft dennzumal wieder steigerungsweise gerufen und wo möglich dem Meistbietenden überlassen und eingefertiget werden solle, wo auch allfällige Interessenten ihre dießfalls beglaubigten Rechte besorgen mögen.

Rohr den 19. Brachmonat 1832.

Rychner, Gemeindammann.
R. Hächler, Gemeindschreiber.

Nachdem Jos. Ernst, Martis, von Würenlos, alle seine dahier besessenen Liegenschaften verkauft hat, wird angezeigt, daß alle diejenigen, welche dieser Kauf interessiren mag, eingeladen werden, sich bei dem Gemeindrath Würenlos zu Besorgung ihrer Rechte bis und mit dem 22. Juni d. J. anzumelden.

Würenlos den 9. Juni 1832.

J. Brunner, Gemeindammann.
J. Ernst, Gemeindschreiber.

Da Maria Josepha Senn, verbeiständet mit Christian Senn, von Unter-Endingen, ihre in besagter Gemeinde besessenen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath in Unter-Endingen zur Fertigung derselben Tag angesetzt auf den 25. d. M., des Vormittags 9 Uhr, was den Interessenten zum Verhalt bekannt gemacht wird.

Unter-Endingen den 14. Juni 1832.

Hauenstein, Gemeindammann.
Hauenstein, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Auf den Vorschlag des Gemeinderaths Seengen hat das Bezirksgericht Lenzburg den auf Winklen, Kts. Thurgau, angesessenen Jakob Hächler, von Seengen, nach seiner freien Einwilligung in den Personen der Rudolf Hächler, Sohn, auf Winklen, und Heinrich Meyer, von Dintiken, wohnhaft zu Entetschwyl, Kts. Thurgau, unter Vormundschaft gesetzt. Zufolge dieser waisenamtlichen Verfügung wird Jedermann gewarnt, mit dem benannten Hächler in einigen Verkehr zu treten, oder demselben etwas anzuvertrauen, indem gegen jede derartige Handlung die Ungültigkeit vorgeschützt werden würde.

Lenzburg den 12. Juni 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf den nach gesetzlicher Vorschrift gemachten Antrag des Gemeindraths von Windisch und Oberburg wird die Fortdauer der Vormundschaft des mit Blödsinn behafteten Ulrich Schazmann, Albrecht, von dort, auf unbestimmte Zeit und bis eine entgegengesetzte Erklärung erfolgen sollte, gerichtlich angeordnet, und dieses nach den §§. 272. und 396. des bürgerlichen Gesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Brugg den 15. Brachmonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Jakob Schärer, Hs. Rudolfs, genannt Töpfis, von Safenwyl, geboren im Jenner 1808, ist wegen Liederlichkeit mit eigener Einwilligung unter Vormundschaft gesetzt, und der gemeinderäthlich ernannte Vormund, Samuel Reck, Metzger, von Safenwyl, heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung, künftig mit dem bevormundeten Schärer ohne Wissen seines Vormundes keine Verträge abzuschließen, oder sonst etwas zu verhandeln, zumal dafür nach Vorschrift des Gesetzes kein Recht gehalten werden könne.

Zofingen den 8. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Johannes Fäs, Exerziermeister, von Scherz, wird auf den Antrag seiner Verwandten und des Gemeindraths, so wie mit eigener Einwilligung, wegen seiner liederlichen und verschwenderischen Lebensweise unter Vormundschaft gesetzt, welches mit der Erinnerung bekannt gemacht wird, daß er ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Vormünder keine bürgerlich gültige Handlung abschließen oder Verbindlichkeit übernehmen könne. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger des gerichtlich als Verschwender erklärten Fäs, aufgefordert, ihre Ansprachen längstens bis zum 15. Heumonat dem Gemeindschreiber Daniel Engel in Scherz einzugeben.

Brugg den 15. Brachmonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Der altersschwache Jakob Widmer, Tambouren, von Oftringen, säßhaft in der Gemeinde Ryken, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben und es ist der gemeinderäthlich ernannte Vormund, Herr Gemeinderath Johannes Zimmerli in der Küngoldingen, Gemeinde Oftringen, heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses zu Jedermanns Warnung und Verhalt öffentlich kund gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Widmer aufgefordert, ihre Ansprachen bis Ende Heumonats nächstkünftig dem Herrn Gemeindschreiber Dättwyler in Oftringen einzugeben.

Zofingen den 15. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Da sich bei letzter Rechnungsablage ergeben hat, daß das Vermögen der bisher unter Beistandschaft gestandenen Elisabeth, geb. Rüegger, Wittwe des Jakob Humm, auf der hintern Schleipfe zu Strengelbach, sich während vier Jahren um Fr. 754. vermindert habe, so hat der Gemeinderath mit eigener Zustimmung der Wittwe die bisherige Beistandschaft in Vormundschaft umgewandelt und für die Wittwe Humm und ihre minderjährigen Kinder als Vormund ernannt, Hrn. Gemeinderath Jakob Humm auf Egg zu Strengelbach; welche Verfügungen heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden sind. Dieses wird bekannt gemacht, mit der Warnung, künftig ohne Wissen des Vormundes in keine Verhandlungen mit Wittwe Humm und ihren Angehörigen einzutreten. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger der Wittwe und Kinder Humm aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und bescheinigt bis Ende Heumonats nächstkünftig dem Hrn. Gemeindschreiber Bachmann in Strengelbach einzugeben.

Zofingen den 8. Juni 1832

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Zurzach hat dem Hrn. Andreas Keller, Hutmacher zum Citronenbaum, in Zurzach, in der Absicht, zu genauer Kenntniß seines Aktiv- und Passivstandes zu gelangen, den von ihm freiwillig nachgesuchten Schuldenruf bewilliget. Daher werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Kellers, erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber peremtorisch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Forderungen bis und mit dem 7. Heumonat nächsthin entweder selbst oder durch Bevollmächtigte in der Gerichtskanzlei Zurzach wohlbescheiniget einzugeben.

Zurzach den 13. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Auf den gemeindrätblichen Antrag hat das Bezirksgericht Bremgarten über den Jak. Leonz Wohler, Uhlen, von Wohlen, den Schuldenruf gestattet. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Wohler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Wohlen Freitag den 6. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeinderäthlichen Antrag über den abwesenden Leodegar Bürgißer, Siegristen, von Oberlunkhofen, den Schuldenruf bewilliget. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Bürgißer, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Oberlunkhofen Dienstag den 3. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Auf den gemeindräthlichen Bericht hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des unlängst verstorbenen Joseph Hagenbuch, Wächter, von Oberlunkhofen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Hagenbuch, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Oberlunkhofen Dienstag den 3. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Keineswegs aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern wegen allfällig eingegangener Bürgschaftsverpflichtungen zu sicherer Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Kaspar Ludwig Netscher, alt Stadtammann, von Mellingen, zu gelangen, haben dessen Erben das Benefizium Inventarii über seinen Nachlaß verlangt, welches ihnen auch gerichtlich bewilligt worden ist. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hrn. Netscher sel. gerichtlich aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlusses, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 9. Heumonats nächstkünftig dem löbl. Stadtrath in Mellingen einzugeben.

Baden den 14. Juni 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des löbl. Stadtraths Klingnau, hat das Bezirksgericht Zurzach der Erbschaft des verstorbenen Roman Heer, Büchsenmachers, daselbst, das Benefizium Inventarii bewilliget. Demzufolge werden sämmtliche Kreditoren desselben peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen dem Stadtrath Klingnau, bis und mit dem 26. d. M. wohlbescheiniget und um so gewisser einzugeben, als den Ausbleibenden nachhin kein Recht mehr dafür gehalten würde.

Zurzach den 15. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Bryner, Friedrichs, Indiennedrucker, von Möriken, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher oder allfällige Schuldner des Bryner aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 17. August nächstkünftig der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 12. Juni 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg, hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Halder, Seiler, von Lenzburg, über dessen Verlassenschaft das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilligt. Infolge dessen werden die sämmtlichen

Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Halder unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 10. Augusts nächstkünftig, der Stadtschreiberei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 5. Juni 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Herrn Johann Jakob Siebenmann, gewesenen Pasteten-bäcker und Scharfschützenmajor, von dort gestattet. Es werden daher alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des verstorbenen unter Bedrohung gesetzlicher Folgen aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich bis und mit dem 4. Augustmonat nächstkünftig der Stadtschreiberei Aarau einzureichen.

Aarau den 29. Mai 2832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Vom Bezirksgerichte Aarau ist das Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft der unlängst sel. verstorbenen Frau Elisabeth Spengler, geb. Landolt, Wittwe des Herrn Gabriel Spengler, gewesenen Mitglieds des Stadtrathes Aarau gestattet worden, weßhalb mit Gegenwärtigem an sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieser Frau Spengler die Aufforderung ergeht, an erstere, ihre Ansprachen gehörig bescheinigt, an letztere, ihr Schuldverhältniß getreulich, beides bis und mit dem 4. nächstkünftigen Augustmonats der Stadtschreiberei Aarau einzugeben, unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle.

Aarau den 24. Mai 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des sel. verstorbenen Samuel Siegrist, alt Schullehrer, von Leimbach, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Siegrist gestattet. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem verstorbenen irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt und mit den erforderlichen Titeln oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Samstag den 4 August nächstkünftig der der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Gammenthaler, Andreas, von Sumiswald, bei Leben gesessen zu Urtenen, Eingab bis 16. Aug. Amtschrbr. Fraubrunnen.

Köhli, Hr. Jb., sel., von Biel, gewes. Pfister daselbst. Eingab bis den 9. August. Amtschrbr. Biel.

Müller, Peter, von Merligen, zu Einigen, Gemeinde Spiez, Eingab bis den 15. August. Amtschrbr. Nieder-Simmenthal.

Moser, Christian, von Steffisburg, wohnhaft gewesen im Bödelein allda. Eingab bis den 16. August. Amtschreiberei Thun.

Stempfli, Niklaus, sel., von Wohlen, in Gilliswyl, gl. Gemeinde; Baumann, Christian, sel., alt Chorrichter, von Bümpliz, bei Leben gesessen gewesen in der Winterhalden allda, und Neuhaus, Niklaus, von Lützelflüh, auf dem Geristein, der Kirchgemeinde Bollingen, säßhaft gewesen daselbst. Eingab für alle drei bis den 16. August. Amtschrbr. Bern.

Geldstage.

Die gerichtlich bestellte Kommission im Geldstage des Abraham Diriwächter, von Safenwyl, säßhaft auf dem Heizenberg, sieht sich veranlaßt zu folgender Bekanntmachung an die Gläubiger: Schon während des mit dem 16. Hornung 1832 zu Ende gegangenen Termins für Einreichung der Ansprachen, reichte Frau Anna Maria geb. König, Ehefrau des Bernhard Diriwächter, auf dem Heizenberg, Gemeinde Uerkheim, eine vom 16. Hornung datirte Rechtsverwahrung ein, worin dieselbe gegen die Rechtsgültigkeit des durch sie am 20. Hornung 1830 getroffenen, am 21. April daraufhin beglobten und gerichtlich gefertigten Vertrags mit diesem ihrem Sohn und Geldstager und seinen Geschwistern — wodurch Frau Diriwächter ihre Liegenschaften und den größten Theil ihrer Fahrhabe unter Vorbehalt eines jährlichen lebenslänglichen Schleißes für sich und ihren Ehemann abtrittet — Einsprache erhob, und sich der Veräußerung dieser Liegenschaften durch die Geldstagskommission widersetzte. Nach fruchtlosem Ablauf der dem Geldstager Abraham Diriwächter für außergerichtliche Beseitigung seines Geldstags gestatteten Termine ist es nun um Fortsetzung der Geldstagsverhandlungen zu thun. Die Kommission hält sich aber nicht befugt die erwähnte Einsprache gegen Veräußerung der Liegenschaften ohne besondere Autorisation von Seite der Gläubiger anzugreifen und hat daher angemessen befunden, die Gläubiger des Abraham Diriwächter einzuladen, sich bis 12. Heumonats nächstkünftig entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, oder endlich schriftlich und auf Stempelpapier geschrieben, zu erklären, ob sie die Kommission zum rechtlichen Angriff dieser Einsprache autorisiren wollen, oder nicht. Inzwischen liegen die darauf bezüglichen Akten zur Einsicht der Betheiligten in der Gerichtskanzlei bereit. Um dann in den Geldstagsverhandlungen möglichst weit vorzuschreiten, wird die Kommission Donstag den 28. Brachmonats, des Nachmittags von 1 Uhr an, in der bisherigen Wohnung des Geldstagers auf dem Heizenberg, gegen baare Bezahlung versteigern lassen: Verschiedene Sorten baumwollener Tücher, Garne und Geräthschaften zur Fabrikation, etweichen Hausrath, eine Kuh, und wahrscheinlich auch noch Erdäpfel. Alle diese Effekten können während des Vormittags des Steigerungstages besichtigt werden.

Zofingen den 15. Juni 1832.

Namens und aus Auftrag der Kommission:
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Johann Ulrich Klöti, Pfister, von Niederwyl, bis Anfangs Mai letzthin wohnhaft zu Safenwyl, gegenwärtig aber wieder zu Niederwyl, hat wegen mehreren Betreibungen den Geldstag angerufen, der durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich erkannt worden ist. Zu Versteigerung der wenigen, das ganze Vermögen ausmachenden Fahrhabe ist Tag bestimmt auf Montag den 25. dieses Brachmonats, von Nachmittags 1 Uhr an, im alten Schulhause zu Safenwyl. Alle diejenigen, welche an dem Geldtager Klöti irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber schriftlich, bis und mit 6. Herbstmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 5. Brachmonats 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Joseph Meyer, Lismer, von Ober-Baldingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln belegt, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 2. Heumonat, der Gerichtskanzlei Zurzach, bei Verlust ihrer Rechte, einzugeben. Als

Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 6. Heumonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen haben.

Zurzach den 1. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Hans Rudolf Baur von Beinwyl, hat als Beistand der Wittwe des schon vor mehreren Jahren verstorbenen Rudolf Erismann Friedlihalters Anna geborne Hindermann von daselbst, auf geschehene Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich heute erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: der 1. und 2. Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen: bestehend in der Hälfte von einem Haus sammt Krautgarten und einem Vierling Acker ob der Zaug, mit Gersten angepflanzt (Fahrhabe ist keine vorhanden, indem die Wittwe bei ihren Kindern wohnt) Freitag den 6. Juli nächstkünftig des Nachmittags um 3 Uhr in dem Tavernenwirthshause in Beinwyl, der 3. Geldstag Dienstag den 7. August von Mittags 12 Uhr an in der Gerichtskanzlei Kulm, und die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Freitag den 31. August Nachmittags 1 Uhr im Tavernenwirthshause zu Beinwyl. Alle diejenigen welche an die geldstagende Wittwe Erismann irgend einer Art Ansprache zu machen im Falle sind, so wie auch ihre Schuldner, werden peremtorisch und unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt und mit den Titeln oder beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem 3. Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen welche an Johann Hilfiker, und dessen Ehefrau Susanna Hilfiker, geb. Baumann von Hendschiken, wohnhaft auf dem Stiegelnhof, Gemeinde Zufikon, welche ihren Gläubigern Haab und Gut dargeschlagen, rechtmäßige Forderungen zu machen, oder ihnen schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich Mitwoch den 4. Heumonat 1832 Vormittags 8 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigunstage, vor Bezirksgericht Bremgarten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Conkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 2. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem der Gemeindrath VordemWald, über Vermögen und Schulden des kriminalisirten Andreas Peyer von da, säßhaft gewesen im Geißbach, Gemeinde Brittnau, wegen mehrern Betreibungen den Geldstag angerufen, so hat das Bezirksgericht Zofingen diesen Geldstag auszuführen erkennt, und die bestellte Kommission folgenden Tag bestimmt: a) Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen Dienstags den 26. laufenden Monats, und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr in der geldstaglichen Wohnung im Geißbach, über die in einem Hause und 2¼ Jucharten Land bestehende Liegenschaft hingegen von Nachmittags 4 bis Abends 6 Uhr im Tavernenwirthshause zu Brittnau. b) Für Eingabe der Ansprachen, von heute an bis und mit Donstag den 30. August nächstkünftig. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Peyer Forderungen zu machen haben oder demselben zu bezahlen schuldig sind, werden aufgefordert, erstere unter Bedrohung des Ausschlusses von der Masse mit Beilegung gehörig beglaubigter Titelsabschriften oder Hausbuchsauszüge, die Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, bis und mit 30. August als dem oben festgesetzten Tage, der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 1. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Samuel Weber, Büchischneiders, von Schiltwald, Gemeinde Schmiedrued, hat auf erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag angerufen, welcher vom Bezirksgericht Kulm als unvermeidlich erkennt worden ist. Da sich aber bei der Inventur nicht das Geringste dem Geldstager zuständige Vermögen vorgefunden hat, so ist zu Abhaltung aller drei Geldstage und der Kollokationseröffnung Tag bestimmt: Freitag der 3. August nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Kulm, als bis zu welchem Tage des Geldstagers Samuel Weber, Büchischneiders, Gläubiger, ihre Forderungen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, der besagten Gerichtskanzlei Kulm eingeben, die allfälligen Schuldner aber ihre Schuldigkeiten bis dorthin anzeigen sollen. Es wird sodenn angezeigt, daß der Geldstager seine unbedeutende Fahrhabe schon unterm 2. Jenner 1829. dem Hans Jakob Goldenberger, in Walde verkauft und in dem daherigen Kaufsakt welcher zur Einsicht der Interessenten in der Gerichtskanzlei Kulm liegt, für die Kaufsumme von Frk. 50. quittirt hat.

Kulm den 4. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an den Faliten Joseph Anton von Schmied, Arzt, von Böttstein, angesessen in Ennetbaden, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 2. Heumonat nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 10. gl. M., als am angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 29. Mai 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Gasser, Christian, Steinhauer, zu Albligen, alle drei Geldstage sammt Kollokation, Eingab den 20. Herbstmonat. Amtschrbr. Schwarzenburg.

Jornod François, des Ponts, Kant. Neuenburg, Rebmann zu Biel, Eingab bis 9. Herbstmonat. Amtschrbr. Biel.

Reinhard, Jb., gebürtig von Lüzelflüh, angesessen auf dem Landstuhl, Kirchgemeinde Neuenek, zu portofreier Eingabe den 17. Herbstmonat. Amtschreiberei Laupen.

Altweg, Jb., aus dem Thurgau, dermal Schlosser zu Bümpliz, alle drei Geldstage sammt Kollokation, den 17. Herbstmonat. Amtschrbr. Bern.

Nachgeldstag.

Da dem im Jahre 1818 vergeldstagten Johann Flori, Büblis, von Wohlen, von seinem verstorbenen Bruder Peter Flori ein Erbantheil von L. 177. 4. 4. zugefallen ist, so hat das Bezirksgericht Bremgarten über den Joh. Flori den Nachgeldstag erkennt, und Samstag den 7. Heumonat 1832 als Tag zur daherigen Verhandlung anberaumt, wobei die sämmtlichen verlustigen Kreditoren desselben zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen haben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

Da der im Jahr 1826 vergantete ledige Xaver Steigmeier, Gerber, von Klingnau, bei hiesigem Bezirksgericht die Rehabilitation nachgesucht, so wird dieß mit dem bekannt gemacht, daß, wer allfällig an denselben von seinem Konkurs her noch eine rechtmäßige Ansprache zu machen hätte, sich dießfalls bis und mit dem 30. dieß, in hiesiger Gerichtskanzlei anzumelden hätte, widrigens nach Umfluß dieser Frist die unbedingte Rehabilitation des Steigmeier ausgesprochen würde.

Zurzach den 19. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

Da die nächsten Verwandten des seit mehr den 30 Jahre unbekannt abwesenden Johann Leonz Strebel, Oelers, von Buttwyl, um die gerichtliche Todeserklärung und Auslieferung seines Vermögens angesucht, so wird derselbe hiermit ediktaliter vorgeladen, inner Jahresfrist, von dato an, vor dem Bezirksgerichte Muri zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigen Falls zur Todeserklärung geschritten würde.

Muri den 14. Brachmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Da die Waisenbehörde von Muri bei dem hiesigen Bezirksgerichte gegen den unbekannt abwesenden Goar Leonz Stökli, Flechters, von Dorfmuri, einen Bevormundungsantrag eingereicht, so wird derselbe hiermit peremtorisch aufgefordert, am Montag den 16. Heumonat 1832, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und seine Erklärung über den Bevormundungsantrag von sich zu geben, ausbleibenden Falls dennoch in der Sache vorgefahren, und geschehen würde, was Rechtens ist.

Muri den 18. Brachmonat 1832.

Müller Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber:
Bucher, Stellvertreter.

Gantsteigerung.

Herr Jakob Gebhard, Geschäftsagent, in Lenzburg, als Bevollmächtigter des Hartmann Zobrist, von Händschiken, dieser als Vormund des Jakob Zimmermann, von Oberflachs, wird Donnerstag den 28. d., Nachmittags 1 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Auenstein über zwei, für habende Forderung von Fr. 423. 6. 2½. nebst Zins und Folgen an Jakob Hubeli und Hans Jakob Wernli, in der Au, verschriebene und auf die Gant erkannte Unterpfänder, nämlich: circa einen Vierling Akerland in der Au und circa einen halben Vierling dito in den Auhöfen genannt, eine öffentliche Steigerung, nach Gantrechten abhalten, was bekannt gemacht wird.

Brugg den 15. Brachmonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Siegrist, Gerichtssubstitut.

Steigerungen.

Herr Georg Hunziger, Rothgerber, wird Dienstag den 3. Juli nächstkünftig, von Abends 7 Uhr an, in hiesigem Gasthause zum Ochsen öffentlich versteigern und an den Meistbietenden hingeben: circa 2 Jucharten von dem vor dem Haldenthor besitzenden Baumgarten, in Stücken von einem Vierling.

Die nähere Bedingungen können am Tage der Steigerung und inzwischen bei Herrn Hunziker vernommen werden.

Aarau den 21. Juni 1832.

Aus Auftrag. Stadtschreiberei Aarau.

Die Forstinspektion Zofingen läßt Dienstags den 26. Brachmonats nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, in der Pintenschenk des S. Mathys in Kölliken, 39 Stück tannene Säghölzer aus dem Kölliker Tann, öffentlich versteigern, wozu sämmtliche Kauflustige eingeladen werden. Der dortige Bannwart Bossart ist beauftragt, jedermann die Säghölzer zu vorheriger Besichtigung auf Ort und Stelle im Walde vorzuweisen. Die nöthigen Steigerungsbedinge werden vor der Steigerung bekannt gemacht werden.

Desgleichen sollen Donnstags den 28. Brachmonats, Nachmittags 1 Uhr, in der Langeren bei Oftringen circa 20 Stück Eichen Bauholz auf Ort und Stelle versteigert werden.

Der Forstinspektor des Bezirks Zofingen.
Fried. Suter.

Samstags den 30. dieß, von Morgens 9 Uhr an, werden vor dem Stadtrathhause zu Aarau aus dem Nachlasse des Emanuel Haberstok sel., allerlei hausräthliche Effekten nebst einem ziemlichen Quantum zum Theil noch zusammenhängender Maschinerie-Gegenstände, öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung hingegeben werden, mit der Anzeige, daß, wenn diese Spinnerei-Gegenstände nicht als Maschinerien verkauft werden können, selbige um den Metall- und Holzwerth losgeschlagen werden würden.

Aarau den 14. Juni 1832.

Stadtschreiberei Aarau.

Pacht-Steigerung.

Es werden den 31. Juli nächstkünftig öffentlich an den Meistbietenden auf sechs Jahre gegen hinlängliche Verbürgung nachstehende, hiesigem Stadtgut gehörige Besitzungen auf dem Stadtrathhause, und zwar erstere Morgens 9 Uhr, letztere Nachmittags 2 Uhr verpachtet werden.

1) Die Ziegelhütte am Ziegelrain sammt dabei stehender Behausung, Scheuer, Krautgarten und Beundten, mit 1. Wintermonat d. J. zu beziehen.
2) Die mittlere Mühle mit drei Mahlgängen, einer Rönle und einer Reibe, sammt Scheuer und Garten, mit 1. Jenner 1833 zu beziehen.

Die nähern Bedingungen können am Tage der Steigerung und inzwischen auf hiesiger Stadtschreiberei vernommen werden.

Aarau den 18. Juni 1832. Der Stadtrath.

Aargauische Anzeigen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir, zu Vervollständigung des Gesetzes über die Einrichtung der Bezirksgerichte verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1. Der Bezirksgerichtspräsident oder in eintretenden Fällen der Bezirksgerichtsvicepräsident hat die ihm für seine besondern Verrichtungen vermöge Tarifs zu entrichtenden Taxen, mit Ausnahme der Gebühr für hinter Recht gelegte Gelder und andere Gegenstände, zu Handen des Staats zu beziehen.

§. 2. Er führt darüber eine sorgfältige Kontrolle.

§. 3. Er legt dem Kleinen Rathe alle drei Monate Rechnung darüber ab und ist für deren treue Besorgung verantwortlich.

§. 4. Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvicepräsident leisten für die bei ihnen in gerichtliche Verwahrung gelegten Gelder und andere Gegenstände, so wie für die bei ihnen eingehenden Bussen und Taxen unbedingte Bürgschaft.

§. 5. Für die von der Gerichtskasse zu beziehenden Bussen leistet der Gerichtsschreiber, eben so wie für die Gerichts- und Kanzleigebühren (§. 95. des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1831.) angemessene Bürgschaft.

§. 6. Die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes, dessen Wirksamkeit mit dem Amtsantritt der gegenwärtigen Gerichtspräsidenten Anwendung findet ist dem Kleinen Rathe übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 16. Mai 1832.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hunziker, Oberst.

Die Sekretäre:
Keller.
Weissenbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes Gesetz in das Amts- und Intelligenzblatt eingerückt, öffentlich bekannt gemacht und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 21. Mai 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes,
Für denselben:
Der Landstatthalter:
Hürner.

Der Staatsschreiber:
Strauß.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 2. Heumonats festgesetzt.

Aarau den 21. Brachmonats 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

---

[1]An der hiesigen Kantonsschule ist durch Resignation ein Lehrstuhl der lateinischen und griechischen Sprache erledigt. Es ist mit dieser Stelle eine Besoldung von 100 Louisd'or oder 1600 Schweizerfranken verbunden, wofür allen vier Klassen der Schule in höchstens 22 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle sind eingeladen, sich bei Tit. Hrn. Regierungsrath Lüzelschwab, als Präsident der Kantonsschuldirektion, vor dem 31. August 1832 schriftlich, und am Vorabende der auf den 11. September festgesetzten Prüfung persönlich zu melden.

Es werden keine Reisekosten vergütet.

Aarau den 15. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

In der weiblichen Erziehungs-Anstalt zu Olsberg ist die Stelle einer Lehrerinn erledigt, welche im Gesang, Klavierspiel und Zeichnen Unterricht zu ertheilen hat.

Nebst freier Kost und Wohnung beträgt die ordentliche Besoldung dieser Stelle Fr. 300, sie kann aber mit den Dienstjahren vermehrt werden. Die Bewerberinnen, welche die deutsche und französische Sprache verstehen sollen, sind eingeladen, sich bis zum 22. Juli 1832 bei dem Präsidenten des Kantonsschulraths anzumelden, und am 31. gleichen Monats sich zur vorgeschriebenen Prüfung hier einzufinden.

Aarau 15. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigten Stellen eines Lehrers an der untern Schule in Birr, Bez. Brugg, an der Schule in Matt, Bez. Kulm, und an der untern Schule zu Strengelbach, Bez. Zofingen, wovon die erste eine Besoldung von L. 110, die zweite von L. 90 und die dritte von L. 100 abwirft, sind ersucht, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 15. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Die Bewerber um die erledigte Oberlehrerstelle zu Leuggern werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Titl. Präsidenten des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden. Der Oberlehrer hat in der deutschen Sprache, Abfassung schriftlicher Aufsätze Arithmetik, Geographie, Schweizergeschichte, Kalligraphie und Gesang-Unterricht zu ertheilen, und da mit dieser Lehrstelle zugleich der Organistendienst verbunden ist, so müßen die Bewerber Kenntnisse in der Choralmusik besitzen, und namentlich die Orgel spielen können. — Die Besoldung besteht in circa Fr. 255. an Geld, 6 Mütt Kernen, 6. Mütt Roggen, 4. Saum Wein, 4. Klafter Holz, freier Wohnung Garten und Gemüsland. Die frühere Ausschreibung dieser Stelle wird hiermit zurückgezogen.

Aarau den 5. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Herr Kaspar Rüttimann, von Rohrdorf, als gerichtlicher Thierarzt im Jahr 1830 patentirt, ist aus Versehen in dem dießjährigen Regierungs-Etat nicht unter die Zahl der gerichtlichen Thierärzte aufgenommen worden, was mit der Anzeige anmit bekannt gemacht wird, daß er, als in diese Klasse gehörend, zu betrachten sey.

Aarau den 17 Juni 1832.

Sekretariat des Sanitätsraths.

Da die Stelle eines Geleitseinnehmers in Mellingen durch Tod ledig geworden ist, und wieder besetzt werden wird, so sind diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und dafür die erforderlichen Eigenschaften zu besitzen glauben, hiermit aufgefordert, ihre Bewerbungen schriftlich bis Ende dieses Monats der Finanzkommission einzusenden.

Aarau den 9. Brachmonat 1832.

Aus Auftrag.
Die Kanzlei der Finanzkommission.

Da in Folge Beschlusses der hohen Regierung im Stift zu Olsberg ein neuer Begräbnißplatz errichtet werden soll, so wird über die Grundgräber und Maurerarbeiten am 9. Juli nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, im Wirthshause zu Dorf Olsberg durch den Hochbaumeister eine Mindersteigerung abgehalten werden. Der Plan nebst Beschreibung und der Gedinge können vom 2. Juli an in der Stiftsverwaltung zu Olsberg eingesehen werden.

Aarau den 20. Juni 1832.

Kanzlei der Baukommission.

In dem neuen Bibliotheksaale im Großen-Raths-Gebäude dahier sollen noch einige Schreinerarbeiten gemacht und an den Mindestfordernden verakkordirt werden. Diejenigen Schreinermeister, welche diese Arbeit zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, von der nähern Beschreibung derselben, und den Gedingen bei der Baukanzlei Einsicht zu nehmen, und sodann der letztern ihre Forderungen versigelt,

zu Handen der Titl. Baukommission bis zum 3. Juli nächstkünftig zu übergeben.

Aarau den 20. Juni 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Da über die Reuß zu Fahr-Windisch eine Brücke offen von Holz, mit gepflastertem Boden auf drei steinerne Joche erbaut werden soll, so werden alle diejenigen, welche Lust haben, Skizen zu diesem Bau zu entwerfen, hiemit eingeladen, solches bis zum 30. dieß der unterzeichneten Kanzlei anzuzeigen, worauf ihnen das Nähere mitgetheilt werden wird.

Aarau den 20. Juni 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Nachstehends bezeichnete Individuen der ehemaligen Schweizertruppen in französ. Diensten, welche einen Reformgehalt beziehen, und dermalen unbekannt wo von ihrer Heimath abwesend sind, werden hiemit aufgefordert, sich zu Unterzeichnung ihrer Zahlungsmandate unfehlbar bis spätestens den 12. Juli hier persönlich zu stellen.

Aarau den 22. Juni 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Arnold, Joseph Anton, von Laufenburg, vom 8. Garde-Regiment.
Kuehr, Johann Georg, von Muri-Egg, vom 7. Garde-Regiment.
Uolmann, Michael, von Fisibach, vom 7. Garde-Regiment.
Mühlemann, Johann, von Schinznach, vom 4. Linien-Regiment.
Neracher, Johann Ulrich, von Wettingen, vom 4. Linien-Regiment.
Matter, Johann, von Kölliken, vom 1. Linien-Regiment.
Hunziker, Johann, von Kirchlerau, vom 4. Linien-Reg.
Bächle, Johann Heinrich, von Bözen, vom 1. Linien-Regiment.

Zu Wiederbesetzung der erledigten Kaplanei Stetten ist von dieser Gemeinde der Herr Joseph Huber, von Hermetschwyl, bisheriger Pfarrvikar in Tägerig, ernannt, und diese Wahl von der hohen Regierung genehmiget worden.

Aarau den 14. Juni 1832.

Kanzlei Aargau.

Bekanntmachung obergerichtlicher Urtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die mit Jakob Leonz Koller, von Rudolfstetten, 33 Jahre alt, katholischer Religion, verehelicht, Vater von drei Mädchen und zwei Knaben, Landarbeiter und Strohflechthändler, ohne Vermögen, wegen des an seinen zwei Knaben begangenen Mordes, instruirte und auf geschehene Zurückweisung vervollständigte Kriminalprozedur, nebst Urtheil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 12. Mai abhin, an Uns zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangt ist: so haben Wir in sorgfältiger Prüfung und nach erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des HochgHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus den von Jakob Leonz Koller abgelegten freien Geständnissen und den damit übereinstimmenden prozedürlichen Thatumständen ergebe sich folgendes:

Den 8. Mai 1831 habe Jakob Leonz Koller, nachdem seine Eltern, bei denen er wohnte, seine Ehefrau und Stiefschwester um 8 Uhr Morgens sich in den sonntäglichen Gottesdienst begeben hatten, und er mit seinen fünf Kindern sich allein zu Hause befand, sein jüngstes, dritthalb Monate altes Kind, Namens Joachim, welches beim Weggehen der Hausgenossen in einer Wiege in der Wohnstube war, sammt der Wiege in eine hintere, durch die Küche von der Wohnstube getrennte Kammer getragen, wo das zweitjüngste, anderthalb Jahr alte Kind, Joseph Leonz, bereits in einer zweiten Wiege lag. Er habe hierauf sich umgesehen, ob außert seinen drei ältern Kindern, die in der Stube mit einander spielten, niemand zugegen sey, und als er sich hiervon überzeugt hatte, von dem Unterzuge in der Wohnstube ein Rasiermesser herunter genommen, die Hausthüre, die Stubenthüre und die Kammerthüre in die Fallen gelegt, dann zuerst das kleinere Kind Joachim, welches schlief, mit der linken Hand bei dem Kinn angefaßt, und ihm mit dem, in der rechten Hand gehaltenen Rasiermesser einen Schnitt in den Hals gegeben, in Folge dessen dasselbe in wenigen Augenblicken, ohne scheinbar zu leiden, verschieden sey. Nachdem auf diese Weise vollbrachten Mord, durch den schnellen Tod des Kindes Joachim ermuthigt, habe er auch das Kind Joseph Leonz, welches wach war, beim Kinn ergriffen, und es mittelst eines Schnittes in den Hals auf die nämliche Art getödtet. Hierauf habe er das Rasiermesser an den röthlichten Fenstervorhang in der Kammer vom Blute gereinigt, sey dann in die Wohnstube gegangen, habe den abgezogenen Kammerschlüssel auf die Kommode, und das Rasiermesser, in ein Papier gewickelt, wieder auf den Unterzug gelegt, sofort die drei ältern Kinder mit Weihwasser bespritzt, denselben, von ihnen Abschied nehmend, die Hand gegeben, und sie ermahnt, der Mutter und den Großältern zu folgen. Noch einmal in die hintere Kammer zurückgekehrt, habe er die beiden ermordeten Kinder ebenfalls mit Weihwasser bespritzt, sie mit den Worten „tröste Gott eure armen Seelen!“ auf die Stirne geküßt, und das Kind Joachim, dessen Wiege zunächst der Thüre stand, mit einem Fürtuch zugedeckt, damit seiner Angabe zufolge die zuerst Hereintretenden nicht zu sehr erschrecken möchten. Beim Weggehen habe er die Kammerthür hinter sich verschlossen, die Hausthüre aber in die Falle gezogen, sey, den gewöhnlichen Weg ausweichend, über die Matten der Muttschellerhöhe nach Bremgarten gegangen, um sich selbst der Gerechtigkeit zu überliefern und den verdienten Lohn für seine Missethat zu empfangen.

Aus gerichtärztlichen Befundschein ergebe es sich, daß die Schnittwunde am Halse des Kindes Jos. Leonz fünf Zoll und diejenige des Kindes Joachim vier Zoll Länge hatte und beide zu den unbedingt tödtlichen gehören.

Außert diesem verübten doppelten Morde falle dem Inquisiten Jakob Leonz Koller zur Last, daß er sich schon früher in seinen Jünglingsjahren des Verbrechens der Unzucht gegen die Natur schuldig machte; ferner daß er den 24. Herbstmonats 1827 bei dem löbl. Gotteshause Wettingen fünfzig Gulden entlehnte und betrügerischer Weise seinen Schwiegervater Jakob Hüser als Bürge dem daherigen Schuldscheine beisetzte; dann am 27. Wintermonats gleichen Jahres von dem löbl. Gotteshause Muri L. 80 und von eben diesem den 27. März 1830 Gl. 150. dahrlehnsweise empfieng und in der ersten Verpflichtung seinen vergeldstagten Vater Joseph Leonz Koller, und in der zweiten wieder eben denselben nebst dem Gemeindrath Jakob Leonz Hüser fälschlicherweise als Bürgen eingeschrieben habe; endlich habe er nach der Erndtezeit 1827, als er auf der Bleiche in Bremgarten taglöhnte, ein Stück baumwollenes Tuch von ungefähr 40 Ellen ab der Bleichmatte entwendet, welches von dem damaligen Bleicher Hrn. Kaspar auf L. 8 gewerthet worden.

In dem von der heimathlichen Behörde ausgestellten Leumundszeugniß werde der Inquisit Jakob Leonz Koller als ein

eigensinniger und zornmüthiger Mensch von unverträglichem Charakter und verschwenderischem Lebenswandel bezeichnet.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Inquisiten und dessen Lebensschicksale, welche die Missethat vorbereiteten, so wie der Beweggründe, welche ihn zur Vollziehung derselben bestimmten, sind folgende prozedürliche Momente zu bemerken:

Jakob Leonz Koller, ein Sohn ehemals sehr hablicher, später aber in ökonomischen Zerfall gerathenen Eltern, von mehr als gemeinen geistigen Anlagen, aber leidenschaftlicher, eigensinniger und unverträglicher Gemüthsart, dabei von stolzer Eigenliebe beherrscht, die keinen Widerspruch ertragen konnte, war geeignet, leicht und fortwährend mit seinen Umgebungen und seinem Schicksal in feindliches Verhältniß zu treten. In der Schule durch Lernbegierde und Fortschritte ausgezeichnet, gewann er die Meisterschaft über seine Mitschüler, indem er von dem Schullehrer oft zum Unterricht derselben benutzt wurde. Im 16. Altersjahr trat er in dem Kloster Wettingen in Dienst, worin er zwei bis drei Jahre zuerst als Treibbube, dann als Kuh- und Feldknecht verblieb; er hatte dort das Unglück, von einem seither verstorbenen Wüstling persönlich mißbraucht und zugleich zum Laster der Sodomie angereizt zu werden, dem er sich einige Zeit hingegeben; er machte hier die Bekanntschaft des öfters dahin gekommenen Scharfrichters Großholz aus der Geißwies, welcher ihm eines Tages die Lineamente der Hand untersucht, und sich dann gegen den Wagner Johannes Süßli wahrsagend geäußert haben soll: „dieser Knabe wird einst falsche Hand„schriften verfertigen, und damit große Herrschaften anführen und es wird mit ihm so weit kommen, daß er ein „Mörder an seinen eigenen Kindern wird.“ Das drückende Gefühl der sittlichen Entwürdigung durch jenes Laster und der Unwille über diese Wahrsagerei scheinen auf das Lebensschicksal des Jakob Leonz Koller entscheidend eingewirkt zu haben. Er verließ bald darauf, wie er behauptete, aus Furcht und Abscheu vor Großholz, um nicht mehr mit demselben zusammentreffen zu müssen, seinen Dienst in Wettingen und kehrte in das elterliche Haus zurück, wo er sich mit Strohflechten beschäftigte; aber auch hier fand er den Frieden nicht; theils Streitigkeiten, die sich zwischen ihm und seinen Eltern erhoben, theils das ihn verfolgende Bewußtsein seiner Verirrungen beunruhigten ihn immer mehr und mehr; er hatte erfahren und es sich zur fixen Idee gemacht, daß dieses Laster ein todeswürdiges Verbrechen sei; weßwegen er eines Tages in der Verzweiflung sich von Hause entfernte und nach Aarau begab, wo er auf der Landjägerwache sich als ein großer Verbrecher meldete, dann, von dem Oberamt über seine Missethat einvernommen, als ein Gemüthskranker wieder in seine Heimath transportirt wurde. Später hatte er sich verehelicht und mit dem Strohflechthandel abgegeben, der ihn zu öfterer Entfernung von Hause Gelegenheit darbot und seinen Hang zur Verschwendung nährte, aber unglücklich ausschlug. Er suchte sich zum Schullehrer auszubilden und besuchte einige Zeit das Schullehrerseminarium, bis er, nachdem sein früheres Benehmen ruchbar geworden, davon zurückgewiesen ward. Er trachtete dessen ungeachtet, die Schullehrerstelle in seiner heimathlichen Gemeinde zu erhalten und versah solche provisorisch während eines Zeitraums von etwa drei Jahren, erreichte jedoch seinen Zweck nicht. Er fing endlich die Krämerei mit Spezereiwaaren an, welche aber gleichfalls mißlang.

In Folge dieser fehlgeschlagenen Spekulationen und des angewöhnten unhaushälterischen Lebens hatte er sich bei seinem gänzlichen Mangel an eigenem Vermögen in Schulden verwickelt, und vermittelst Errichtung falscher Bürgschaftscheine in Wettingen und Muri auf verbrecherische Weise Geld geborgt, und in Bremgarten einen Bleichediebstahl begangen. Er trachtete, den falschen Bürgschaftsschein in Muri vermittelst eines Tausches des mütterlichen Hauses an ein geringeres mit Zustimmung der Mutter wieder heraus zu lösen, welcher Tausch jedoch, da der Gemeindrath zu Rudolfstetten die Fertigung verweigerte, nicht zu Stande kam.

Auf solche Weise schien dem Koller jeder Ausweg aus seiner beklemten Lage versperrt, und ihm jedes Mittel zum fernern Unterhalt für sich, seine Ehefrau und fünf kleine Kinder abgeschnitten. Nun bemächtigte sich ein tiefer Schmerz seiner Seele, daß er durch Müßiggang und ein unhaushälterisches Leben seinen ökonomischen Ruin herbeigeführt, daß bei seinem, infolge ausbetriebener Rechte unvermeidlichen Geldstag seine verbrecherischen Fälschungen entdeckt, und er dafür in das Schellenwerk kommen, somit seiner Familie entrissen und für die Erziehung seiner Kinder verloren sein würde. Noch mehr aber drückte ihn die Erinnerung an seine thierischen Verirrungen, wobei ein fixer Wahn sich ausbildete, daß solche schwere Sünde des Himmels Fluch trage, und sich vorzüglich im Mannesstamme räche, so daß seine Knäblein durch die Einflüße des ihnen inwohnenden sündigen Blutes dem ewigen Verderben Preis gegeben sein würden. Von diesen trostlosen Vorstellungen ergriffen, verfiel er auf den Gedanken, sich selbst zu entleiben, wurde aber durch die Besorgniß, seine ewige Seeligkeit zu verwirken, von der Ausführung zurückgeschreckt. In diesem unglücklichen Zustand, an jeder Rettung verzweifelnd, gab er sich seit dem Anfang des Jahres 1831 einer düstern Schwermuth hin, weinte und bettete manche schlaflose Nacht hindurch, ward menschenscheu und litt an heftigen Kopfschmerzen, die ihn seit seinem zwölften Altersjahre öfter, jezt aber in betäubendem Maße befielen. Endlich gieng in ihm der mehrmahl besiegte Gedanke in Entschluß über, seine zwei Knäblein, die unglücklichen Opfer seines Wahnes, zu tödten, um auf diese Weise sie einem bösen Schicksal zu entreißen und dadurch seinen eigenen Tod zu erreichen, ohne zum Selbstmörder werden zu müssen, indem er sich überredete, daß er durch seine Strafe auf dem Blutgerüste auch die ewige Gerechtigkeit versöhne. Dieser Entschluß ward nach der schlaflos, aber äußerlich ruhig durchwachten Nacht vom 7. auf den 8. Mai 1831 zur That, nachdem Koller noch das Morgenbrod mit den Seinigen genossen und in einem Buche (das neue Testament) anscheinend gelesen hatte.

In Zusammenfassung und Würdigung aller dieser prozedürlichen Thatumstände kann die Gräuelthat nur aus dem doppelten Motiv erklärt werden: auf der einen Seite bemächtigte sich der Seele des Kollers die trostlose Ueberzeugung, daß er aus eigener Schuld ökonomisch zu Grunde gerichtet, sich auf keine Weise mehr helfen könne; daß seine begangenen Fälschungen an den Tag kommen und er der in seinen Augen so furchtbaren Schellenwerkstrafe verfallen sei; daß er von seiner Familie losgerissen und entehrt, seinen Kindern nichts mehr sein könne, so daß Verzweiflung ihn ergreift und er sein Leben auf eine gewaltsame Weise zu enden beschloß; auf der andern Seite war er im Schmerze über seine eigene sittliche Entwürdigung in dem fixen Wahn des Vererbens dieser Sünde auf seine männlichen Nachkommen verfallen, was ihr zeitliches und ihr ewiges Verderben nach sich ziehen müßte und kein anderes Rettungsmittel übrig bleibe, als ihr Tod. Beide Motive, dieser fixe Wahn und jene trostlose Ueberzeugung, vermittelten sich in der fanatisch-religiösen Verblendung, sich und seine Kinder durch den zeitlichen Tod von dem ewigen Verderben retten zu müssen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß Koller den Mord seiner Kinder anscheinend mit Vorbedacht und Besonnenheit vollbracht, wie er auch seine Antworten in den Verhören mit vieler Unbefangenheit und Bestimmtheit ertheilt hat; er handelte also mit Bewußtsein und nach Beweggründen; allein offenbar in einseitigem fixen Wahne und falschen Abstraktionen über seine persönlichen Verhältnisse und Befugnisse, also nach irrigen und verkehrten Beweggründen. Es darf demnach um so weniger rechtlich angenommen werden, daß Koller bei Verübung der Gräuelthat seines Ver-

standes mächtig und diese das Produkt seines freien Willens gewesen sei, als hiebei keinerlei selbstsüchtige, noch minder übel wollende Zwecke oder Affekte zu entdecken sind, indem Koller allen Angaben zufolge seine Kinder mit ungemeiner Zärtlichkeit liebte, und das Hinopfern derselben, damit er selbst auch den gewünschten Tod finde, vernünftiger Weise nicht ein egoistischer Zweck genannt werden kann. Diese rechtliche Ansicht wird auch durch das gerichtärztliche Befinden sowohl, als durch das sanitätsräthliche Obergutachten unterstützt, indem ersteres dahin geht: „Koller „leide an einer Gemüthskrankheit, welche in die Klasse der „verborgenen, festgewordenen Wahnsinns gehöre; „ein solcher Wahnsinn könne vorhanden sein, wenn auch alle „gewöhnlichen Kennzeichen offenbarer Geisteszerrüttung gänzlich fehlen und die körperlichen und geistigen Funktionen „keine Störung des Gemüths vermuthen lassen," — letzteres aber sich dahin ausspricht: „1. Jakob Leonz Koller „leidet in Folge irriger Begriffe und daheriger irriger Ab„straktionen an einseitigem fixen Wahn, seine Misse„that ist das Produkt übelverstandener Begriffe rücksichtlich „seines persönlichen häuslichen Lebens. 2. Der Vernunft„gebrauch bei Jakob Leonz Koller war (Verübung der „That) in so weit befangen, als, wie nachgewiesen ist, Bei„mischung irriger Begriffe und zwar nur in einer Richtung „statt fand."

Auch das seitherige, mit dem früheren ganz konsequenten Benehmen des Koller in seinem Gefängniß, seine anscheinende Geistes- und Gemüthsruhe, seine Hoffnung und Sehnsucht nach dem Ende seiner Untersuchung, um den gewünschten Tod zu empfangen; sein Unwille gegen die Zumuthung, als hätte er die That im Wahnsinn verübt, insbesondere dann seine Anklage gegen seinen eigenen Vertheidiger, daß derselbe ihm sein Leben retten wolle, bestätigen auf eine höchst auffallende Weise der durch den ganzen Lauf der Untersuchung für seine Gräuelthat angegebenen Hauptbeweggrund, nemlich durch den Mord seiner Kinder seinen eigenen Tod zu erreichen und sich auf diesem Wege mit Gott und seinem Schikfal zu versöhnen. Nun erfordert der §. 1 des Kriminal-Strafgesetzes im Allgemeinen zum subjektiven Thatbestand eines Verbrechens bösen Vorsatz und freien Willen. Insbesondere gehört nach §. 113 des gleichen Gesetzes zum Begriff des Verbrechens des Mordes, eine in feindseliger Absicht unternommene Handlung. Im vorliegenden Falle war nach den irrigen Begriffen und Abstraktionen des Koller ein böser Vorsatz, eine feindliche Absicht nicht vorhanden. Wohl sah er das Dahinmorden seiner Kinder an sich als etwas Unerlaubtes an, weßwegen er über den Entschluß mit sich selbst kämpfte; allein seine fanatisch-religiöse Verblendung, daß ihr Tod die unerläßliche Bedingung ihrer Seelenrettung und Seligkeit sey, so wie seine eigene Verzweiflung, daß er sein Leben nicht länger ertragen und seine Sünden nur durch den Tod auf dem Blutgerüste tilgen könne, überwältigten leicht jene Zweifel über das Rechtswidrige und unbefugte seiner That, so daß er derselben in seinem Irrwahn nicht eine böse feindselige Absicht, sondern eine gute wohlwollende Meinung unterlegen konnte. Wesentlich aber ermangelte Koller des freien Willens, indem er zur Zeit der Verübung der That in einem physisch gebundenen Zustand sich befand, wo das Vermögen, sich selbst, unabhängig von den Forderungen des sinnlichen Triebes, nach den höhern Forderungen der Vernunft zu bestimmen, verschwunden war. Unter solchen Umständen kann dem Koller die That, bei deren Vergehung er das Verbrecherische derselben weder einzusehen, noch mit Freiheit zu handeln fähig war, nicht zugerechnet werden. Wenn aber dießfalls auch ein Zweifel walten könnte, so müßte die mildere Ansicht den Richter bei der Entscheidung leiten.

Endlich muß dem Inquisit Koller auch zu statten kommen, daß seine frühere, ohne Zweifel mit Bewußtsein und Freiheit begangenen, also außerhalb der Grenze eines fixen Wahns liegenden Verbrechen, nemlich der Bleichediebstahl und die Errichtung falscher Bürgschaftsscheine, an ihm, als seither in Gemüthskrankheit verfallen, nicht bestraft werden können.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

1) Jakob Leonz Koller sey, als nicht zurechnungsfähig, von der Kriminalklage wegen Verbrechens des vorsetzlichen Mordes zweier seiner Kinder, freigesprochen.
2) Könne derselbe wegen Bleichediebstahl und Errichtung falscher Bürgschaftsscheine, als ein Geistesirrer und Gemüthskranken, keiner Strafe unterliegen, jedoch soll den dadurch Betroffenen das Recht des Schadensersatzes aus dem Vermögen des Kollers vorbehalten bleiben.
3) Die dieser Untersuchung wegen entstandenen Kosten sollen aus der Gerichtskasse bezahlt worden.
4) Dem Tit. Kleinen Rathe bleibt anheimgestellt, die zweckmäßige Anordnung zu treffen, um diesen in seiner Geistesverwirrung und Gemüthskrankheit der gemeinen Sicherheit gefährlichen Menschen für die Zukunft unschädlich zu machen, und wo immer möglich die Wiederherstellung der Gesundheit dieses Unglücklichen zu bewirken.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HgHerrn Präsidenten so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 4. Juni 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Namens des Obergerichts:
Der Gerichtschreiber:
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergerichte ausgesprochene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen, der Gemüthskranke Jakob Leonz Koller, von Rudolfstetten nach der Irrenanstalt Königsfelden gebracht und daselbst unter ärztliche Besorgung und strenge Aufsicht gestelt werden solle.

Gegeben in Aarau den 12. Juni 1832.

Für den Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Der Landstatthalter:
Hürner.
Der Staatsschreiber:
Strauß.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem Uns die von dem Bezirksgericht von Baden mit Karl Keller von Untersiggingen, 27 Jahre alt, ledigen Standes, katholischer Religion, berufs- und vermögenslos, wegen Diebstahls verführte Kriminalprozedur nebst dem darüber ausgefällten Strafurtheil vom 29. Mai jüngsthin zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung zugekommen, haben Wir nach sorgfältiger Prüfung, und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unseres HgHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Karl Keller habe das freie gerichtliche Geständniß geleistet, und die prozedürlich erhobenen Thatumstände stimmen damit überein:

1) Daß nachdem er am 12. Hornung letzthin aus der Strafanstalt zu Aarburg entlassen, und sein dortiges Ersparniß, bestehend in L. 22. 2 Bz. von der Gemeindsbehörde Untersiggenthal zu Anschaffung von Kleidern und Arzneimittel für ihn verwendet, und ihm noch 15 Bz. Geld in den Sack gegeben worden, er sich zu seinem Schwager Leonz Wertli nach Zuffikon begeben habe, um demselben in der Feldarbeit behülflich zu seyn und dadurch seinen Unterhalt zu gewinnen; daß er eines Tages, als er in den Reben hätte arbeiten sollen, sich in das Haus des Franz Joseph Karli durch das Tenn auf den obern Boden, und dort in zwei Kammern eingeschlichen, wo er aus zwei unverschlossenen Kasten nach Durchsuchung mehrerer Kleidungsstücke entwendet: einen silbernen Rosenkranz sammt Zeichen, ein silbernes Kleinod, ein kleineres vom Rosenkranz abgerissenes Zeichen, und nach der Behauptung des Bestohlenen 27 Bz. an Geld, wovon Keller aber nur 15 Bz. gestohlen zu haben eingestehe. Diese Kleinodien seyen auf L. 16 gewerthet worden. Den silbernen Rosenkranz nebst Zeichen und dem kleinen Zeichen, habe Keller bei dem Schneider Johann Baptist Meyer in Bremgarten für 45 Bz. versetzt, die er im Trunk verschwendet, das Kleinod aber nach seiner Entfernung von Zufikon in der Schenke des Joseph Bluntschi zu Niederrohrdorf für eine Zeche von 15 ½ Bz. unter lügenhaftem Vorgeben zurückgelassen.

Alle diese Gegenstände, ausgenommen das Geld, haben zu Richterhanden gezogen und dem Bestohlenen wieder zurückgestellt werden können.

2) Daß er nach müßigem Herumstreifen von einigen Tagen am 6. April sich nach Otelfingen, Kantons Zürich, begeben und dort während der Mittagszeit sich in das Haus des Felix Schlatter eingeschlichen, auf den obern Boden sich versteckt, nach der Entfernung der Hausbewohner in die Stube und Nebenkammer sich verfügt, und dort aus einem unverschlossenen Kasten, nach Angabe des Felix Schlatter fl. 6. 10 ß. entwendet habe, Keller aber behaupte, nicht mehr als L. 9. genommen zu haben. Dieses Geld habe er sogleich in mehreren Schenken bis auf wenige Kreuzer verschleudert.

3) Daß er am 7. April Nachmittags, zu Würenlos, sich zu seiner ehemaligen Dienstfrau, Maria Anna Ernst bebeben, wo er, nachdem er diese, unter dem Vorwande, ihm dürre Zwetschgen zu holen, aus der Stube zu entfernen gewußt, eine an dem Stubenfenster gehangene silberne Uhr sammt silberner Kette, mit Schlüssel und Pettschaft entwendet habe, welche Uhr sammt Zugehör von dem Eigenthümer Fridolin Wolf, Dachdecker, auf L. 17. 8 Bz. gewerthet worden. Die Kette, Pettschaft und Schlüssel habe er in Oetlikon an den Schneider Hs. Jakob Markwalder für 20 Bz. verkauft, worauf er in der Gegend von Regensberg als Landstreicher angehalten, die Uhr dann noch auf ihm vorgefunden worden.

Dem Inquisiten falle überdieß zur Last, daß er, wegen schlechter Aufführung schon früher von dem Regimente, wo er als Soldat gedient, weggejagt und am 6. August 1830 durch appellationsgerichtliches Urtheil wegen begangenen Diebstählen zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und bald nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt sich wieder dem liederlichen Leben und Diebshandwerk ergeben habe.

Das Verbrechen des Diebstahls, dessen sich der Inquisit mittelst verschiedener, zusammen auf mehr als L. 30 sich belaufender Entwendungen nach §. 146. des Kriminalstrafgesetzes schuldig gemacht habe, sey, weil dabei keine besondere Qualifikation zum Vorschein komme, in Anwendung des §. 150. zu bestrafen, wobei auf die oben bezeichneten Erschwerungsgründe Bedacht genommen werden müße.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Karl Keller habe sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht und soll daher, in Anwendung des §. 150. des K. St. G. zur Zuchthausstrafe zeitlich im zweiten Grade, und zwar auf vier Jahre, so wie zur Erstattung des noch nicht vergüteten Theils des Schadens und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 15. Juni 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 18. Juni 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
In dessen Abwesenheit
Der Landstatthalter:
Hürner.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom löbl. Bezirksgericht Aarau mit Johannes Häfliger, Baltiberneten, von Oberentfelden, 19 Jahre alt, reformirter Confession, Weber, unverheirathet, ohne Vermögen, wegen Diebstahls instruirte Kriminalprozedur und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 29. Mai letzthin Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung zugekommen: haben Wir, nach sorgfältiger Erdaurung der Akten, erklärter Vollständigkeit derselben und Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters so wie des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Aus dem freien Geständnisse des Inquisiten, verbunden mit den prozedürlichen Thatumständen ergebe sich, daß derselbe in der Nacht vom 1. auf den 2. Jenner 1830 in die Wohnung des Christian Neuenschwander zu Liebegg sich begeben, die in der Falle gelegene Thür der ihm wohlbekannten Schlafkammer der Söhne Christian und Jak. Neuenschwander geöffnet, und da dieselben im Schlafe waren, theils vom Kopfbrette des einen Bettes, theils aus einem Schranke, woran der Schlüssel stekte und den er mittelst des letztern öffnete, folgende Effekten entwendet habe: eine silberne Taschenuhr mit silberner Kette, eine gleiche Uhr mit stählerner Kette,

eine silberne Hemdschnalle, ein Taschenmesser (welche später restituirt worden), und an baarem Gelde Fr. 16.

Der Inquisit habe durch diese Entwendung schon dem Betrage nach, der auf Fr. 55 Bz. 6 ansteige, infolge §. 146 des Kriminalgesetzbuches sich eines Verbrechens schuldig gemacht. Da der beschwerende Umstand des §. 147 II. litt d. vorhanden sey, müsse der §. 151 jedoch mit Berüksichtigung der Milderungsgründe des §. 43 litt. a. h. und i. des Kriminalstrafgesetzes in Anwendung treten.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Johannes Häfliger habe sich des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht und soll daher in Anwendung des §. 151 des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grad und zwar auf ein Jahr, so wie zum Ersatz der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten und des noch nicht vergüteten Schadens verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Urtheil mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 15. Brachmonats 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 18. Juni 1832.

Für den Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Der Landstatthalter:
Hürner.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Von den im Intelligenzblat Nr. 24. ausgeschriebenen milizpflichtigen Individuen sind seitdem gehörig ausgewiesen worden:

Bezirk Kulm.

Weber, Johann, Peters, von Menziken, geb. 1810.
Merz, Hans Rudolf, von Menziken, geb. 1810.

Bezirk Zofingen.

Elsaßer, Hans Rudolf, von Reitnau, geb. 1809.
Hofmann, Johann, von Aarburg, geb. 1805.
Schmid, Heinrich, von Schmidrued, in Brittnau, geb. 1809.
Flükiger, Johann, von Rohrbach, in Zofingen, geb. 1804.

Eingerükt ist: Matter, Joh., von Safenwyl, geb. 1800.

Die Ausschreibung obengeannter Individuen wird demnach zurükgenommen.

Die Ausschreibung der drei Milizpflichtigen aus dem Bezirk Brugg berichtigend, wird bemerkt: daß

Schwyzer, Jakob, Weibels, von Möhnthal, der 1. Komp. 1. Bataill.
Meyer, Hans Jakob, Dupfen, von Bözberg, der 2. Komp. 3. Bataill. und
Flater, Fidel, von Tegermoos, in Villigen, der 2. Komp. 4. Bataill. zugetheilt sind.

Aarau den 23. Juni 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Gestorbene.

Zu Lenzburg.

Maria Sophie Hächler, des Hrn. Lehrers Töchterlein, alt 3 Jahre, 7 Monate, 24 Tage.
Elise Seiler, des Hrn. Kaspar Schuhmachers Töchterlein, alt 2 Jahre, 3 Monate 6 Tage.
Samuel Salm, Knab von Ludwig Salm, alt 1 Jahr, 7 Monate, 21 Tage.
Salomon Otto Bertschinger, Knab von Hrn. Gerichtspräsident Bertschinger, alt 2 Jahre, 25 Tage.
Frau Katharina Wiedmer, Hrn. alt Löwenwirth Salomon Bertschingers Gattinn, alt 70 Jahre, 6 Monate, 5 Tage.
Meister Johann Jakob Halder, Seiler, alt 58 Jahre, 9 Monate, 2 Tage.
Maria Hirt, Meister Jakob Lienhard, Webers Gattin, alt 66 Jahre, 3 Monate.
Samuel Hemmann, Knab von Meister Johann Jakob Hemmann, Hafner, alt 9 Monate, 24 Tage.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.

Nro. 26.

Samstag den 30. Juni 1832.

Diejenigen Tit. Abonnenten des aargauischen Amts- und Intelligenzblattes, welche sich nur für das erste Halbjahr abonnirt haben, solches aber wieder zu erhalten wünschen, werden ersucht, ihr Abonnement mit portofreier Vorausbezahlung spätestens bis Ende dieses Monats zu erneuern, dieweil keine Nachsendung von frühern Nummern Statt findet. Das gleiche Ersuchen ergeht auch an diejenigen, welche sich nur auf das künftige Halbjahr zu abonniren wünschen.

Aarau im Juni 1832.

Die Redaktion dieses Blattes.

In der obrigkeitlichen Buchdruckerei, bei Hrn. J. J. Christen und Hrn. Hemmeler, Buchbinder, jünger, in Aarau, so wie bei den Buchbindern in den Bezirken Baden, Brugg, Lenzburg und Zofingen ist gebunden à 10 kr. zu haben:

Cholera
oder die asiatische Brechruhr.

Eine Schrift zur Anleitung und Belehrung. Gewidmet den Einwohnern des Kantons Aargau.

Zum Kauf angetragen.

1. [1]Spreu, der Sack zu 7 Kreuzer; bei Döbeli, Obermüller, in Suhr.

Zu Aarau.

2. Verschiedene Gattungen Druckmodelle, Chasse, Gelbholz und andere Geräthschaften; bei Knörri, Notar, als Vormund der Wittwe Stäublin.

3. Bei Unterzeichnetem sind fortwährend zu haben: vorzüglich schöne und gute Guitarren, so wie Saiten.
Jos. Greith, Gesanglehrer.

4. In Nr. 108 schön gekraustes Waldhaar, das Pfd. à 6 kr.

5. Ein neuer Sekretär, zwei Kommoden, ein Krankenstuhl, mehrere Tische, Spiegel, Sessel, Matrazen, Federbetten, alles in billigsten Preisen; auch die vorräthige Indienne in kostendem Preis. In Nr. 77 sich anzumelden.

6. In der Wydler'schen Apotheke findet man, wie früher, Oelfarben aller Art, fein angerieben, sogleich zum Anstreichen dienlich, die Grundfarben, weiß und grau, dieses Jahr in herabgesetzten Preisen. Ferner verschiedene Firnisse, geschlagen Gold und Silber, Thee, Malaga, Tafelfeigen, Chokolate, süße, bittere und russische oder Gesundheits-Chokolate mit isländischem Moos; Mandelkleie; Senf für Gesunde, Hafner-Smalte u. s. w.

7. Jgfr. Elise Schmitter, Modiste, dahier, hebt ihr Etablissement auf, und bietet demnach Einem resp. Publikum die vorräthigen Seidenwaaren, Band, künstliche Blumen, einfache und doppelte Strohhüte u. s. w., zu äußerst billigen Preisen zum Kauf an.

8. Bestens empfehlen sich Schwestern Dürr beim obern Thor, zum Verkauf ihrer Spezereiwaaren, indem sie stets trachten werden, Jedermann auf's Beste und Billigste zu bedienen. Am nämlichen Ort ist noch, nebst anderu bekannten Artikeln, ein schönes Assortiment Seide, Indienne, Perkale und lederne Handschuhe, zu sehr billigen Preisen, und wegen Mangel an Platz ein runder Kachelofen mit eisenen Rohren.

9. Bei Wittwe Schäfer, gegenüber der Säge, sind wieder schöne Blumenkohl-Sezlinge zu haben.

10. Bei F. Hagnauer-Gysi, vorzügliches Dungmehl, der Sack von 2 ½ Centner Markgewicht zu L. 17, im Kaufhause dahier angenommen.

11. Bei Rudolf Siebenmanns sel. Wittwe sind zu haben alle Sorten Mehl, Semmel, Zweizug, Einzug, Mühligut und Krösch, zu äußerst billigem Preis.

12. [2]In Nr. 131 ist alle Abend Geißmilch zu haben.

13. [3]Ein neu und solid gebautes Haus dahier. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Ein Plainpied, zum Handel und Gewerb wohl gelegen, sammt einem oder zwei Zimmern, Küche, Keller und Estrich. Im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

Zu Aarau.

2. a) Auf sichere Unterpfande, Bürgen oder Hinterlage Fr. 300, 350 und 1000; ferner
b) Gegen genügende Sicherheit auf 2 bis 6 Monate Fr. 1000 bis 3000. Schreibstube Nr. 77.

3. Fr. 1500 bis 1800, zu 4 pCt., auf genügende Sicherheit, entweder zusammen oder in kleinern Posten. Im Berichhaus zu vernehmen.

4. Am Graben Nr. 210 eine angenehme Wohnung im ersten Stock.

5. Eine kleine angenehme Behausung; in Nr. 178.

6. Im Laufe Septembers in Nr. 226 am Graben ein Zimmer und Kabinet, mit oder ohne Meublen.

7. [2]Eine angenehme Behausung in Nr. 20 an der Marktgasse; ebendaselbst zwei fröbliche Zimmer, unmeublirt, und ein meublirtes, mit oder ohne Kost.

8. [2]In Nr. 51 am Zollrain ein fröbliches meublirtes Zimmer mit angenehmer Aussicht, sammt Kost; auf 1. Heumonat zu beziehen.

9. [3]In Nro. 35 ein großes Zimmer, und ein anderes mit Nebenzimmer im ersten Stocke, schön meublirt, von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Markus Rud. Härdi, Schneidermeister, in Lenzburg, empfiehlt sich hiermit E. E. Publikum zum Dekatiren aller Arten wollener Tücher und Sommerstoffe ꝛc., so wie auch zu allen in die Schneiderprofession einschlagenden Arbeiten, unter Versicherung guter und billiger Bedienung.

2. Unterzeichneter wünscht in Aarau oder dessen Nähe als Knecht einen Platz, und versichert allfällige Meister der Treue und Arbeitsamkeit, sey es mit Pferden, Kühen oder eines andern Gegenstandes, welcher Art es seyn mag.

Rudolf Kaufmann, von Gränichen.

3. In einer wohlbeschäftigten Arbeitsstube, wo man die Glaser- und Schreiner-Profession treibt, verlangt man einen Knaben mit billigen Bedingungen in die Lehr aufzunehmen. Bei dem Hrn. Gastwirth bei den drei Sternen in Wohlen zu erfragen.

4. Abraham Gloor, Schuhmachermeister, wohnhaft an der Kirchengasse Nr. 125 in Oberkulm, welcher mehrere Jahre in Lyon, Marseille, Berlin und andern bedeutenden Städten Deutschlands und Frankreichs gearbeitet, empfiehlt sich E. E. Publikum für alle in sein Fach einschlagende Arbeiten nach dem neuesten Geschmack und Journal. Durch schnelle und billige Bedienung wird er sich das Zutrauen seiner Gönner zu erwerben trachten.

Von Aarau.

5. Der Stadtrath von Aarau wird den hiesigen Stadtbach vom 26. August hinweg so lange die vorzunehmenden Arbeiten es erfordern werden, jedoch auf keinen Fall länger als bis zum 1. September d. J. einstellen lassen, wonach sich jeder Betreffende zu richten hat.

Aarau den 22. Juni 1832.

Der Stadtrath.

6. Unterzeichneter hat die Ehre, E. E. Publikum zu Stadt und Land bekannt zu machen, daß er eine Dekadirmaschine nach neuester Art errichtet hat, vermittelst welcher er Wollentücher aller Art, Sommerzeuge, Baumwollen- und Leinenzeuge, russischen Zwilch, Nanquing, Weiberzeug, Circas und Merinos-Shawls für Damen, wie auch Tücher, die durch Feuchtigkeit den Glanz verloren haben, wieder auf's Schönste herzustellen und zu dekatiren im Stande ist. Geschwinder und sehr billiger Bedienung kann man versichert seyn. Er empfiehlt sich daher bestens zu geneigtem Zuspruch. Sein Logis ist bei Hrn. Beck, Hutmacher, in der Metzgergasse Nr. 107.

Friedrich Hoffmann, Schneidermeister.

7. Unterzeichneter macht Einem geehrten Publikum bekannt, daß er sich hier etablirt und sich sowohl des Holz-, Horn- und Bein- als wie auch des Metalldrehens bestens empfiehlt.

Zugleich zeigt er an, daß er mit einer Auswahl aller Arten Tabakspfeifen, Rauch- und Schnupftabaksdosen, gepreßten kupfernen Pulverhörnern, an welchen zugleich die Ladungen verschiedener Distanzen angemerkt sind, dienlich für Jagd-Liebhaber, hörnene Pulverhörner, sehr bequeme Garnwinden mit Nähkissen und verschiedene Sorten Spazierstöcke, wie z. B. ächte Pfefferrohr, Bambus, Ziegenhainer u. s. w. bestens versehen ist. Er wird sichs angelegen sein lassen, seine werthen Gönner aufs beste und billigste zu bedienen. Sein Logis ist in Nro. 419 am Graben.

Rudolf Gysi, Drechsler.

8. Ein verdienstloser Familienvater, der eine saubere und korrekte Handschrift führt, wünschte sich mit Kopiaturen zu beschäftigen oder sonst irgend eine Anstellung zu finden. Im Berichthaus zu vernehmen.

9. J. J. Joho, Mtr. Tailleur, rue des boucher, Nr. 56 au 2. étage, à Aarau, fournit et fait tout ce qui concerne son état au dernier goût.

10. J. J. Joho, Schneidermeister, in der Metzgergasse Nr. 56 im zweiten Stock, in Aarau, verfertiget von allen Sorten Kleider nach dem neuesten Geschmack.

Publikationen.

Durch die außerordentlichen Zeitumstände gedrungen, hat der Gemeindrath von Boniswyl, den Bezug des durch das Gesetz vom 11. Juni 1824 bestimmten Beitrags für Unterhaltung des Bürgerrechts, zu beziehen beschlossen; es werden daher alle dießörtigen Gemeindsbürger, welche außerhalb der Gemeinde wohnen, aufgefordert, diesen Beitrag jährlich auf 1. Juli, mit 1 Fr. und zwar dieses Jahr das verfallene mit Fr. 8. dem hiesigen Gemeindsseckelmeister franco einzuliefern, unter Androhung gesetzlicher Folgen für die Ausbleibenden. Diejenigen Herren Gemeindräthe in deren Gemeinde hiesige Bürger angesessen, werden unter Anerbietung williger Gegendienste gebeten, solchen hiervon Kenntniß zu geben.

Boniswyl, den 7. Juni 1832.

J. Humbel, Gemeindammann.
J. R. Walti, Gemeindschreiber.

Bei dem Bezirksgerichte Zofingen ist die Stelle eines Kanzlisten durch Resignation erledigt. Wer die zu dieser Stelle erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen glaubt, ist eingeladen, sich mit schriftlichen, durch Zeugnisse belegten Gesuchen bis 5. Juli nächsthin an den unterzeichneten Präsidenten zu wenden.

Zofingen den 17. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Mortifikation.

Da der vom Gemeindrath Dürrenäsch unterm 10. Oktober 1817 dem Hs. Rudolf Bertschi, Melchers, von da, geb. 1776 und seiner Ehefrau Anna Maria Glor ausgestellte Heimathschein vermißt, und ihnen ein neuer ausgestellt werden soll, so wird deßwegen jener alte als ungültig und kraftlos erklärt.

Dürrenäsch den 27. Brachmonat 1832.

Steiner, Ammann.
Steiner, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath Rupperswyl wird Samstag den 7. Juli 1832 im Tavernenwirthshause zum Bären in Rupperswyl öffentlich ordinari Fertiggericht halten. Die handelnden Partheien sind demnach aufgefordert, ihre Erwerbstitel beizubringen. Dann wird zu gleicher Zeit angezeigt, daß Johannes Berner, Seuheüsi, allda, die meisten seiner Liegenschaften wegzufertigen gedenkt. Da nun derselbe mit dem im Geldstag liegenden Bruder Joachim Berner verbunden ist, so werden alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher aufgefordert, ihre an Johannes Berner habenden Ansprachen jeder Art dem Fertiggerichte Rupperswyl einzugeben, ansonst sie den daraus erwachsenden Nachtheil sich selbst beizumessen haben würden.

Rupperswyl den 25. Juni 1832.

J. Richner, Gemeindammann.
J. Richner, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath zu Auenstein macht bekannt, daß er am Donstag den 5. Heumonats nächstkünftig, von Nachmittags 2 Uhr an, im Gemeindhause daselbst, Fertiggericht halten werde. Da Hans Joho, alt Sigersten, von Auenstein,

den größten Theil seiner Liegenschaften, und Kaspar Kirchhofer, Schneiders von da, im Horner bei Hendschiken sich aufhaltend, all sein liegenschaftliches Gut verkauft hat, so wird angezeigt, daß die Fertigung der daherigen Kaufsverträge an obgemeldtem Tag erfolge, wenn keine Einwendungen dagegen gemacht werden.

Auenstein den 27. Juni 1832.

A. Brugger, Gemeindammann.
J. Kirchhofer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Küttigen hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt: Freitag den 6. Heumonats nächstkünftig, Nachmittags von 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Kreuz daselbst. Es werden demnach alle die, welche Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, aufgefordert, solche im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindammann daselbst einzulegen, und jeden nöthigen Aufschluß zu ertheilen; unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung verweigert werden.

Küttigen den 26. Juni 1832.

H. Wehrli, Gemeindammann.
H. Bircher, Gemeindschreiber.

Zu Fertigung der über Liegenschaft im Gemeindsbezirk Ammerswyl vorgegangenen Handlungen hat der dortige Gemeindrath Tag angesetzt auf Freitag den 6. künftigen Heumonats, Nachmittags um 2 Uhr, in der Pintenschenke daselbst, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 27. Brachmonat 1832.

Aus Auftrag. Weber, Notar.

Da der Kauf des von dem in Geldstag liegenden Christoph Hediger, Mechis, von Reinach dem Samuel Gautschi, alt Ammann von daselbst verkaufte Haus und Land, an dem letzthin abgehaltenen Extragericht nicht gefertigt worden, die damals obgewalteten Hindernisse nun beseitigt seyen, und die Geldstagsverhandlungen bis nach Fertigung dieses Kaufs nicht beendigt werden können, so wird, auf wiederholte Aufforderung des löbl. Bezirksgerichts Kulm, von Seite der Fertigungsbehörde Reinach, Tag zur Fertigung besagten Kaufes bestimmt, Montag den 2. Heumonat nächstkünftig des Morgens präzis um 8 Uhr im Gemeindhause Reinach, welches bekannt gemacht wird mit der Anzeige, daß auch noch andere Käufe gefertigt werden können.

Gegeben am 27. Juni 1832.

Aus Auftrag des Gemeinderaths als Fertigungsbehörde Reinach:
Das Aktuariat.

Nachdem Bonaventur Kuhn, von Waldhäusern, alle seine dahier besessenen Liegenschaften und Fahrhabe an seine Söhne verkauft hat, wird angezeigt, daß alle diejenigen, welche dieser Kauf interessiren mag, eingeladen werden, sich bei dem Gemeindrath Waldhäusern zu Besorgung ihrer Rechte bis und mit dem 4. Heumonat d. J. anzumelden.

Waldhäusern den 22. Brachmonat 1832.

Meyer, Gemeindammann.

Vormundschaften.

Das Bezirksgericht Baden hat den als wahnsinnig erklärten Bernhard Huber, Obern-Kohlers, von Mägenwyl, unter Vormundschaft gesetzt, und den gemeindräthlich als Vormund für ihn vorgeschlagenen Hrn. Gemeindammann Johann Kuhn, von Mägenwyl, als solchen in Pflicht genommen, was zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekannt gemacht wird.

Baden den 23. Juni 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Paul Birchmeier, ab Häfeler, Gemeinde Obersiggenthal, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, daher das Bezirksgericht Baden nach gemeindräthlichem Vorschlag den Peter Birchmeier, Glaser, von Rieden, als dessen Vormund bestätigt und bepflichtet hat, was zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Baden den 26. Juni 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

Die Waisenbehörde von Boniswyl macht hiermit öffentlich bekannt: daß die im Jahre 1821 über ihren dato im Mühlethal bei Zofingen sich aufhaltenden Rudolf Holliger, Weißjoggelis, verhängte Bevogtung, durch obergerichtliche Erkenntniß vom 30. Jenner letzthin als fortbestehend erkannt seyn; es wird daher jedermann wohlmeinend gewarnt: mit dem Bevormundeten, ohne Zustimmung seines Vormundes, irgend eine Vertragsverbindlichkeit einzugehen, oder ihm zu borgen, indem man hierseits alle solche Handlungen als gesetzlich ungültig von der Hand weisen müßte.

Boniswyl, den 7. Juni 1832.

J. Humbel, Gemeindammann.
J. R. Walti, Gemeindschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Der altersschwache Jakob Widmer, Tambouren, von Oftringen, säßhaft in der Gemeinde Ryken, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben und es ist der gemeinderäthlich ernannte Vormund, Herr Gemeinderath Johannes Zimmerli in der Küngoldingen, Gemeinde Oftringen, heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses zu Jedermanns Warnung und Verhalt öffentlich kund gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Widmer aufgefordert, ihre Ansprachen bis Ende Heumonats nächstkünftig dem Herrn Gemeindschreiber Dättwyler in Oftringen einzugeben.

Zofingen den 15. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Diejenigen, welche bei dem Gemeindrath von Wohlen an dem den 17. Wintermonat v. J. stattgehabten Schuldenrufe Ansprachen auf den verstorbenen Andreas Flori, Fick genannt, von Wohlen, eingegeben haben, werden peremtorisch aufgefordert, Donstag den 12. Heumonat 1832 vor der genannten gemeindräthlichen Behörde entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, derselben die habenden Forderungen spezifizirt vorzulegen und der allfälligen Vertheilung des hinterlassenen Vermögens beizuwohnen.

Bremgarten den 16. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[1]Auf den Antrag der Waisenbehörde Wohlen hat das Bezirksgericht Bremgarten über den in der Person des Bonaventur Weber, von Wohlen, bevormundeten Johann Meyer, Seilers, von daselbst, den Schuldenruf gestattet. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des gedachten Johann Meyer, Seilers, peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Freitag den 20. Heumonat 1832, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Wohlen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 27. Juni 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Zurzach hat dem Hrn. Andreas Keller, Hutmacher zum Citronenbaum, in Zurzach, in der Absicht, zu genauer Kenntniß seines Aktiv- und Passivstandes zu gelangen, den von ihm freiwillig nachgesuchten Schuldenruf bewilliget. Daher werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Kellers, erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber peremtorisch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Forderungen bis und mit dem 7. Heumonat nächsthin entweder selbst oder durch Bevollmächtigte in der Gerichtskanzlei Zurzach wohlbescheiniget einzugeben.

Zurzach den 13. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Auf den gemeindräthlichen Antrag hat das Bezirksgericht Bremgarten über den Jak. Leonz Wohler, Uhlen, von Wohlen, den Schuldenruf gestattet. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Wohler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Wohlen Freitag den 6. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeindräthlichen Antrag über den abwesenden Leodegar Bürgißer, Siegristen, von Oberlunkhofen, den Schuldenruf bewilliget. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Büraißer, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Oberlunkhofen Dienstag den 3. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die Erben des kürzlich verstorbenen Hans Roth, Fukers, von Zezwyl, haben auf die Beerbung des von diesem Roth hinterlassenen unbedeutenden Vermögens Verzicht geleistet. Sollte daher keiner seiner Gläubiger die geldstagliche Liquidation innert Monatsfrist nach gegenwärtiger Publikation anbegehren, so würde der geringe Nachlaß an die Arzt-, Begräbniß- und Publikationskosten verwendet werden.

Kulm den 25. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Benefizia Inventarii.

Das Bezirksgericht von Lenzburg hat auf das Ansuchen des Edn. Gemeindraths von Hunzenschwyl, den Erben des selig verstorbenen Jakob Rohr, alten Weibels, von daselbst, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des Verstorbenen bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Rohr unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich in Zeit von 2 Monaten, also bis und mit Samstag den 1. Herbstmonat 1832 der Gemeindschreiberei in Hunzenschwyl einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Rudolf Zobrist, Kunzrudis, von Rupperswyl, gewes. Lehenmüller, auf der obern Mühle zu Lenzburg, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des Verstorbenen bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Zobrist unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, in Zeit von zwei Monaten, also bis und mit Samstag den 1. Herbstmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Obschon Friedrich Zulauf, alt Gemeindrath von Schinznach, noch bei Lebzeiten sein Vermögen mit den darauf ruhenden Verbindlichkeiten an seine Erben abgetreten, so haben dennoch, auf dessen Absterben, seine Kinder um das Benefizium Inventarii nachgesucht, hauptsächlich in der Absicht, die von dem Erblasser allfällig eingeganenen Bürgschaften kennen zu lernen. Da ihnen in diesem Begehren gerichtlich entsprochen worden, so werden die Kreditoren und Bürgschaftsansprecher des gedachten Zulauf öffentlich aufgefordert, ihre Ansprachen jeder Art, bis und mit dem 24. August nächstkünftig, unter Bedrohung der gesetzlichen Straffolge des Ausschlußes, der Gerichtsschreiberei Brugg einzugeben.

Brugg den 15. Juni 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[2]Auf den gemeindräthlichen Bericht hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des unlängst verstorbenen Joseph Hagenbuch, Wächter, von Oberlunkhofen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Hagenbuch, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Oberlunkhofen Dienstag den 3. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[2]Keineswegs aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern wegen allfällig eingegangener Bürgschaftsverpflichtungen zu sicherer Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Kaspar Ludwig Netscher, alt Stadtammann, von Mellingen, zu gelangen, haben dessen Erben das Benefizium Inventarii über seinen Nachlaß verlangt, welches ihnen auch gerichtlich bewilligt worden ist. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hrn. Netscher sel. gerichtlich aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlusses, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 9. Heumonats nächstkünftig dem löbl. Stadtrath in Mellingen einzugeben.

Baden den 14. Juni 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Bryner, Friedrichs, Indiennedrucker, von Möriken, das nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher oder allfällige Schuldner des Bryner aufgefordert, ihre Ansprachen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und

mit dem 17. August nächstkünftig der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 12. Juni 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Hofmann, Bendicht, von Großaffoltern, Amts Aarberg, bei Leben als Oeler an der Heitern zu Belp. Eingabe bis 24. August. Amtschbr. Seftigen.

Marti, Adam, von Mülchi, gewes. Zimmermann, Eingabe bis 22. August. Amtschbr. Fraubrunnen.

Boß, Johann, Steinhauermeister, von Seftigen, wohnhaft in Thun, Eingabe bis 23. August. Amtschbr. Thun.

Blaser, Joseph, von Walkringen, gewes. Müllermeister im Hospach, Eingabe bis 23. August. Amtschbr. Konolfingen.

Gerber, Johann, von Lauppertswyl-Viertel, Kirchgemeinde Trub, angesessen gewes. an der Rebenek, Eingabe bis 18. August. Amtschbr. Signau.

Geldstage.

[1]Alle, welche an Anna Maria Stuz, geborne Borner, von Häglingen, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 14. Heumonat 1832 als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Conkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 16. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Auf erfolgte Betreibungen hat Melchior Suter, Bienzlis, bisher Krämer, von Kölliken, den Geldstag angerufen, welcher durch das Bezirksgericht Zofingen auszuschreiben beschlossen worden ist. Da noch nicht alle Hoffnung zu gütlicher Vermeidung des Geldstags verschwunden ist, so wird die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, auf geschehene Sicherheitsleistung für den beweglichen Massebestand, einstweilen verschoben. Alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, mit Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchsauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen bis und mit Donstag den 13. Herbstmanats dieses Jahrs einzugeben.

Zofingen den 15. und 22. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Rudolf Joho Simeons Sohn, Drucker, von Schinznach, wohnhäft in der Stadtgemeinde Aarburg, hat auf geschehene Betreibung den Geldstag angerufen, welcher durch das Bezirksgericht Zofingen, nach genommener Rücksprache mit seiner heimathlichen Gemeindsbehörde, als unvermeidlich auszuführen erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: 1) Für die Steigerung über die vorhandene wenige Fahrhabe: Mittwoch den 11. Juli nächstkünftig, von Nachmittags 1 Uhr an, in der Wohnung des Geldstagers zu Aarburg; 2) für die Steigerung über die im Gemeindsbezirk Suhr befindlichen Liegenschaften, bestehend in einem Antheil Haus und circa 2 Vierling Land, Freitag den 13. Juli, von Nachmittags 3 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Kreuz in Suhr; 3) für die Kollokation: Freitag den 14. September d. J., in der Gerichtskanzlei Zofingen; endlich 4) für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag: Freitag den 28. September, Nachmittags von 2 Uhr an, im Kreuzwirthshause zu Suhr. Diesemnach werden die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben, aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, mit Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchsauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich, in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen vor dem Kollokationstage, also bis und mit 13. Herbstmonats d. J., einzugeben.

Zofingen den 5. u. 22. Juni 1832

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Daniel Urech, Küffers, Guggerdanielen genannt, von Niederhallwyl, angerufenen Geldstag, als unvermeidlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung der Fahrhabe und der Liegenschaft Mittwoch den 11. Heumonat 1832, erstere des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, letztere Abends 3 Uhr, in der Pintenschenke zu Niederhallwyl. Für die Kollokation Montag den 1. Weinmonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag endlich Samstag den 13. gl. M., erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um ein Uhr, in genenntem Pintenschenkwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Urech, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als dem 1. Weinmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Heinrich Hediger in der Schoren zu Reinach angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage angesetzt: für die Steigerung des in Haus- Land und Fahrhabe bestehenden geldstaglichen Vermögens Mittwoch den 11. Heumonat nächstkünftig und zwar die Fahrhabe Mittags von 12 Uhr hinweg beim Hause des Geldstagers, die Liegenschaft Nachmittags um 4 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären, ferners für die Kollokation Samstag den 22. Herbstmonat in der Gerichtskanzlei Kulm, und für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Mittwoch den 3. Oktober l. J. von Mittags 12 Uhr an im gedachten Tavernenwirthshause beim Bären zu Reinach. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den erforderlichen beglaubigten Ausweisen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem Kollokationstag 22. Herbstmonat der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum dieser Geldstagserkanntniß in Kulm den 25. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen, welche an den ausgetretenen Jakob Leonz Schibli, von Fislispach, als Spezereihändler in Baden angesessen gewesen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 16. Heumonats nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags

den 24. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 23. Juni 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Die gerichtlich bestellte Kommission im Geldstage des Abraham Diriwächter, von Safenwyl, säßhaft auf dem Heizenberg, sieht sich veranlaßt zu folgender Bekanntmachung an die Gläubiger: Schon während des mit dem 16. Hornung 1832 zu Ende gegangenen Termins für Einreichung der Ansprachen, reichte Frau Anna Maria geb. König, Ehefrau des Bernhard Diriwächter, auf dem Heizenberg, Gemeinde Uerkheim, eine vom 16. Hornung datirte Rechtsverwahrung ein, worin dieselbe gegen die Rechtsgültigkeit des durch sie am 20. Hornung 1830 getroffenen, am 21. April daraufhin beglobten und gerichtlich gefertigten Vertrags mit diesem ihrem Sohn und Geldstager und seinen Geschwistern — wodurch Frau Diriwächter ihre Liegenschaften und den größten Theil ihrer Fahrhabe unter Vorbehalt eines jährlichen lebenslänglichen Schleißes für sich und ihren Ehemann abtrittet — Einsprache erhob, und sich der Veräußerung dieser Liegenschaften durch die Geldstagskommission widersetzte. Nach fruchtlosem Ablauf der dem Geldstager Abraham Diriwächter für außergerichtliche Beseitigung seines Geldstags gestatteten Termine ist es nun um Fortsetzung der Geldstagsverhandlungen zu thun. Die Kommission hält sich aber nicht befugt die erwähnte Einsprache gegen Veräußerung der Liegenschaften ohne besondere Autorisation von Seite der Gläubiger anzugreifen und hat daher angemessen befunden, die Gläubiger des Abraham Diriwächter einzuladen, sich bis 12. Heumonats nächstkünftig entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, oder endlich schriftlich und auf Stempelpapier geschrieben, zu erklären, ob sie die Kommission zum rechtlichen Angriff dieser Einsprache autorisiren wollen, oder nicht. Inzwischen liegen die darauf bezüglichen Akten zur Einsicht der Betheiligten in der Gerichtskanzlei bereit. Um dann in den Geldstagsverhandlungen möglichst weit vorzuschreiten, wird die Kommission Donstag den 28. Brachmonats, des Nachmittags von 1 Uhr an, in der bisherigen Wohnung des Geldstagers auf dem Heizenberg, gegen baare Bezahlung versteigern lassen: Verschiedene Sorten baumwollener Tücher, Garne und Geräthschaften zur Fabrikation, etwelchen Hausrath, eine Kuh, und wahrscheinlich auch noch Erdäpfel. Alle diese Effekten können während des Vormittags des Steigerungstages besichtigt werden.

Zofingen den 15. Juni 1832.

Namens und aus Auftrag der Kommission:
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Joseph Meyer, Lismer, von Ober-Baldingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln belegt, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 2. Heumonat, der Gerichtskanzlei Zurzach, bei Verlust ihrer Rechte, einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 6. Heumonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Creditoren, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen haben.

Zurzach den 1. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Johann Ulrich Klöti, Pfister, von Niederwyl, bis Anfangs Mai letzthin wohnhaft zu Safenwyl, gegenwärtig aber wieder zu Niederwyl, hat wegen mehreren Betreibungen den Geldstag angerufen, der durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich erkannt worden ist. Zu Versteigerung der wenigen, das ganze Vermögen ausmachenden Fahrhabe ist Tag bestimmt auf Montag den 25. dieses Brachmonats, von Nachmittags 1 Uhr an, im alten Schulhause zu Safenwyl. Alle diejenigen, welche an dem Geldtager Klöti irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beides aber schriftlich, bis und mit 6. Herbstmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 5. Brachmonats 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Moy, Samuel, von Diesbach, Wachtmeister in königl. sicilianischen Diensten, zu portofreier Eingabe den 24. Herbstmonat. Amtschbr. Büren.

Losli, Johann, von Sumiswald, wohnhaft in Thun, zu portofreier Eingabe den 24. Herbstmonat. Amtschbr. Thun.

Roschi, Jakob sel., von Oberwyl im Simmenthal, gewesener Schuhmacher in Bern. Alle drei Geldstage sammt Kollokation den 24. Herbstmonat Amtschbr. Bern.

Geldstags-Verlängerung.

Eingetretene Hindernisse machen die Abhaltung der Kollokations-Eröffnung und des Nachschlags im Geldstag des Christoph Hediger, Mechis, von Reinach, auf den bekannt gemachten 3. Juli nächstkünftig unmöglich. Da aber Hoffnung vorhanden ist, daß die in den Weg getretenen Hindernisse bald beseitigt seyn werden, so wird zu obigen Verhandlungen Tag bestimmt: Freitag den 20. Juli nächstkünftig, des Mittags um 12 Uhr, im Tavernenwirthshause zum Bären in Reinach, welches zum Verhalt der Interessenten bekannt gemacht wird.

Kulm den 26. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Nachgeldstag.

Das Bezirksgericht Kulm hat über das, dem im Jahre 1812 vergeldstagten Gabriel Haller, von Reinach, damals wohnhaft auf der Löhren zu Schmidrued, durch Theilung vom 27. Hornung und 17. April 1832 über den Nachlaß seines im Buchrein, Gemeinde Niederwyl, verstorbenen Bruders Jakob Haller, zugefallene Vermögen, von Betrag Fr. 287. Bz. 6 Rp. 7⅔, die nachgeldstagliche Liquidation erkennt. Es werden demnach alle diejenigen, welche in dem im Jahr 1812 über Gabriel Haller verführten Geldstag verlustig geworden sind, aufgefordert, ihre Ansprachen mittelst Einreichung der daherigen Geduldskollokationen, inner Monatsfrist, also bis und mit dem 24. Juli nächstkünftig in der Gerichtskanzlei Kulm, geltend zu machen.

Aktum der Erkennung dieses Nachgeldstags den 26. Merz, der Ausschreibung desselben aber den 25. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Vorladung.

Das Bezirksgericht Kulm hat auf Begehren eines Theils der gesetzlichen Erben des Rudolf Eichenberger, Schuzen von Beinwyl, von welchem bescheiniget worden, daß er wahrscheinlich im November 1813 in der Gegend von Bremen bei dem Kampf der Schweizertruppen in kais. franz. Diensten mit den Alliirten ums Leben gekommen, nach Anleitung des §. 23. Art. 3. des B. G. den Ediktalruf an diesen Rodolf Eichenberger gestattet. Sollte daher derselbe innerhalb Jahresfrist von dieser Publikation hinweg das Gericht nicht auf ein oder andere Weise von seinem Leben in

Kenntniß setzen, so wird nachher auf wiederholtes Begehren die Todeserklärung gegen ihn ausgesprochen werden.

Kulm den 25. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsscheiber.

Gantsteigerung.

Der Bevollmächtigte des Beistandes der Wittwe des Hrn. Samuel Gränicher, Hufschmid sel. von Zofingen, wird in Folge so weit vorgerückter Betreibungsrechte für ein an David von Aesch, Sohn, in Aesch, Gemeinde Oftringen, laut Obligation vom 2. Merz 1813 zu fordern habendes Kapital von Fr. 750 sammt Zinsausstand und Folgen, die dafür zum Pfand gegebenen Liegenschaften, Donstags den 5. Heumonat nächstkünftig, Nachmittags 3 Uhr, im Pintenschenkwirthshause des Hrn. Samuel Hofacher an der Straße gedachter Gemeinde Oftringen gantweise versteigern lassen. Die als Pfänder gegebenen Liegenschaften sind folgende: 1) ein Stück Land, haltend 32000 Q. Schuh, der Reuter genannt; 2) ein Antheil Haus, ist im Kadaster unter Nro. 245 Lit. B. um Fr. 650 versichert; 3) eine halbe Jucharte Baumgarten bei dem Haus; 4) ungefähr ¾ Jucharten Teichbodenacker.

Zofingen den 27. Brachmonat 2832.

Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Bewilliget: Suter, Amtsstatthalter.

Steigerung.

Herr Georg Hunziger, Rothgerber, wird Dienstag den 3. Juli nächstkünftig, von Abends 7 Uhr an, in hiesigem Gasthause zum Ochsen öffentlich versteigern und an den Meistbietenden hingeben: circa 2 Jucharten von dem vor dem Haldenthor besitzenden Baumgarten, in Stücken von einem Vierling.

Die nähere Bedingungen können am Tage der Steigerung und inzwischen bei Herrn Hunziker vernommen werden.

Aarau den 21. Juni 1832.

Aus Auftrag. Stadtschreiberei Aarau.

Pacht-Steigerung.

[2]Es werden den 31. Juli nächstkünftig öffentlich an den Meistbietenden auf sechs Jahre gegen hinlängliche Verbürgung nachstehende, hiesigem Stadtgut gehörige Besitzungen auf dem Stadtrathhause, und zwar erstere Morgens 9 Uhr, letztere Nachmittags 2 Uhr verpachtet werden.

1) Die Ziegelhütte am Ziegelrain sammt dabei stehender Behausung, Scheuer, Krautgarten und Beundten, mit 1. Wintermonat d. J. zu beziehen.
2) Die mittlere Mühle mit drei Mahlgängen, einer Rönle und einer Reibe, sammt Scheuer und Garten, mit 1. Jenner 1833 zu beziehen.

Die nähern Bedingungen können am Tage der Steigerung und inzwischen auf hiesiger Stadtschreiberei vernommen werden.

Aarau den 18. Juni 1832. Der Stadtrath.

Jagdverpachtung.

[1]Die im diesseitigen Forstamts-Bezirke nicht schon durch frühere Pachtverträge vergebenen hohen und niedern Domainenjagden des Reviers Hollwangen

1) zu Oberdossenbach, enthalten auf dem Oberdossenbacher und dem diesseits des Wiesenflusses, der Stadt Schopfheim und der Straße von da nach Wehr gelegenen Theile des Schopfheimer und Eichener Bannes 1118 Juch. Wald und an Acker und Wiesengelände 1380 Juchart;
2) auf der Gemeinde Wiechs, diesseits des Wiesenflusses, enthaltend an Waldungen 633 Juchart, an Acker und Wiesengelände 1002 Juchart, werden

bis Montag den 16. Juli d. J. Vormittags 9. Uhr

im Gasthause zum Engel in Schopfheim mittelst öffentlicher Steigerung, und zwar ohne Ratifikations-Vorbehalt für den Fall der Erreichung des Voranschlages auf 6 oder 9 Jahre in Pacht gegeben.

Ausländische Pachter wollen sich mit annehmbarer inländischer Bürgschaft versehen, und die Bürgen entweder selbst, oder hinlänglich beglaubigte Bürgschaftsurkunden mit sich bringen.

Nachgebote finden nicht Statt, und es werden nur solche Personen aus der Klasse der Handwerker und Landleuten zur Pachtung zugelassen, welche sich durch ein, vor der Pachtverhandlung zu übergebenden, Zeugniß des Bürgermeisters und Gemeinderathes auszuweisen vermögen, daß die Uebernahme der Jagd weder einen Nachtheil für ihre Familie, noch für das öffentliche Wohl befürchten läßt.

Die ausser dem noch festzusetzenden Bedingungen können sowohl auf diesseitigem Bureau als bei dem Forstverweser Beck zu Riedmatt vor dem Steigerungstage täglich eingesehen werden.

Säckingen den 20. Juni 1832.

Großherzoglich badisches Forstamt:
v. Teuffel.

Aargauische Anzeigen.

Die HGHrn. des Kleinen Raths haben heute an die durch Beförderung erledigte Stelle eines Amtschreibers des Bezirks Aarau auf den gesetzmäßigen Vorschlag des Bezirksamtmanns ernannt: den

Hrn. Rudolf Urech, von Othmarsingen.

Die von der Pfarrgemeinde Sins als Collator getroffene Wahl eines dortigen Kaplans in der Person des

Hrn. Joseph Villiger, von Oberrüti,

erhielt die obrigkeitliche Bestätigung.

Aarau den 28. Brachmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Wuthkrankheit unter Hunden und Katzen ist in einigen Aemtern des Kantons Bern ausgebrochen. Schon sind der Menschen einige von diesen kranken Thieren gebissen worden, einige selbst an der Wasserscheu bereits gestorben.

Der Sanitätsrath rechnet es sich zur Pflicht, sämmtliche Einwohner hiesigen Kantons vorläufig und bis nach Einholung zuverlässiger Berichte, auf diesen Umstand mit der Weisung aufmerksam zu machen, ein vorzügliches Augenmerk auf diese Hausthiere zu richten, und sobald irgend eine Abweichung von dem Gesundheitszustand eines Hundes oder einer Katze wahrgenommen würde, ersteren in gute Verwahrung zu nehmen, letztere aber sofort wegzuschaffen, und hievon sogleich gehörigen Orts Anzeige zu machen.

Aarau den 27. Juni 1832.

Aus Auftrag
Sekretariat des Sanitätsrathes.

Die Bewerber um die erledigte Lehrerstelle an der untern Schule in Magden, mit welcher eine Besoldung von Fr. 100 verbunden ist, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Rheinfelden anzumelden.

Aarau den 26. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[2]An der hiesigen Kantonsschule ist durch Resignation ein Lehrstuhl der lateinischen und griechischen Sprache erledigt. Es ist mit dieser Stelle eine Besoldung von 100 Louisd'or oder 1600 Schweizerfranken verbunden, wofür allen vier Klassen der Schule in höchstens 22 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle sind eingeladen, sich bei Tit. Hrn. Regierungsrath Lüzelschwab, als Präsident der Kantonsschuldirektion, vor dem 31. August 1832 schriftlich, und am Vorabende der auf den 11. September festgesetzten Prüfung persönlich zu melden.

Es werden keine Reisekosten vergütet.

Aarau den 15. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]In der weiblichen Erziehungs-Anstalt zu Olsberg ist die Stelle einer Lehrerinn erledigt, welche im Gesang, Klavierspiel und Zeichnen Unterricht zu ertheilen hat.

Nebst freier Kost und Wohnung beträgt die ordentliche Besoldung dieser Stelle Fr. 300, sie kann aber mit den Dienstjahren vermehrt werden. Die Bewerberinnen, welche die deutsche und französische Sprache verstehen sollen, sind eingeladen, sich bis zum 22. Juli 1832 bei dem Präsidenten des Kantonsschulraths anzumelden, und am 31. gleichen Monats sich zur vorgeschriebenen Prüfung hier einzufinden.

Aarau 15. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Da in Folge Beschlusses der hohen Regierung im Stift zu Olsberg ein neuer Begräbnißplatz errichtet werden soll, so wird über die Grundgräber und Maurerarbeiten am 9. Juli nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, im Wirthshause zu Dorf Olsberg durch den Hochbaumeister eine Mindersteigerung abgehalten werden. Der Plan nebst Beschreibung und der Gedinge können vom 2. Juli an in der Stiftsverwaltung zu Olsberg eingesehen werden.

Aarau den 20. Juni 1832.

Kanzlei der Baukommission.

In dem neuen Bibliotheksaale im Großen-Raths-Gebäude dahier sollen noch einige Schreinerarbeiten gemacht und an den Mindestfordernden verakkordirt werden. Diejenigen Schreinermeister, welche diese Arbeit zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, von der nähern Beschreibung derselben, und den Gedingen bei der Baukanzlei Einsicht zu nehmen, und sodann der letztern ihre Forderungen versigelt, zu Handen der Ttl. Baukommission bis zum 3. Juli nächstkünftig zu übergeben.

Aarau den 20. Juni 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Da über die Reuß zu Fahr-Windisch eine Brücke offen von Holz, mit gepflastertem Boden auf steinerne Joche erbaut werden soll, so werden alle diejenigen, welche Lust haben, Skizen zu diesem Bau zu entwerfen, hiemit eingeladen, solches bis zum 7. Juli der unterzeichneten Kanzlei anzuzeigen, worauf ihnen das Nähere mitgetheilt werden wird.

Aarau den 20. Juni 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Polizeianzeige.

Zu Baden ist am 17. d. in dem dortigen Verena-Bad eine silberne Taschenuhr ab Handen gekommen. Die Uhr ist fast neu, hat römische Zahlen und blaue Zeiger, inwendig der Schale stehen die Zeichen J. I J. 1831. T. 13.

Man ersucht auf Trager und Feilbieter der bezeichneten Uhr Acht zu bestellen und von allfälligen Entdeckungen Anzeige zu machen.

Aarau den 27. Juni 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Charlotte Louise Graf, von Wylhof, K. G. Birrwyl, Jakobs Kind, alt 5 Jahre, 11 Monate, 7 Tage.

Frau Dorothea, Hässig, geb. Amtstettin, Löwenwirthin, alt 73 Jahre, 2 Monate, 16 Tage.

Maria, Louise Spengler, Georg des Küfers Kind, alt 2 J. 3 Monate, 5 Tage.

Nachtrag.

Nachricht. Von Aarau.

Wo noch für einige junge Leute (Kantons- oder Gewerbsschüler) Quartier und Kost um billigen Preis zu erhalten, ist in dem Berichthaus zu erfahren.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 10 fl. 14 ß. Roggen, 6 fl. 30 ß. Gerste, 4 fl. 20 ß. Hafer, das Viertel, 23 bis 34 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 110 bz. — kr. bis 185 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 28 bz. — kr. bis 34 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 20 bz. — kr. bis 26 bz. 3 kr. Haber, d. Mütt, 85 bz. — kr. bis 115 bz. — kr.

Hochobrigkeitlich

Aargauisches privilegirtes Intelligenz-Blatt.

Nro. 27. Samstag den 7. Juli 1832.

In der obrigkeitlichen Buchdruckerei ist à 2 Btz. gebunden zu haben: Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte, vom 27. Weinmonat 1831, nebst den nachträglichen Gesetzen vom 11. und vom 16. Mai 1832 und den Anhang betreffend das Verfahren bei Rekursen und Appellationen. Ferner ebenfalls gebunden à 2 Btz.:

Bemerkungen über die noch in Kraft bestehenden Erb-Schuldbetreibungs- und Geldstagsrechte in den Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Lenzburg im Kanton Aargau. Von Hrn. Fürsprech Kleiner in Zofingen.

Zum Kauf angetragen.

1. Matth. Hitz, von Ober-Siggingen, wünscht seine Schmiede in Kirchdorf, sammt dem dazu gehörigen Arbeitsgeschirr, mit zweistöckiger wohlgebauter Behausung, nebst einer halben Scheuer, Stallung und gewölbtem Keller, etwas Gartenland, 7 ½ Jucharten Acker-, Matt- und Rebland, auch 3 Jucharten Waldung, aus freier Hand an Liebhaber zu verkaufen, welche sich in Zeit von 14 Tagen nach dem Tag der Publikation, bei dem Eigenthümer selbst zu melden haben.

2. Bei Gebrüder Rohr, zum Rößli in Hunzenschwyl, sehr fetter und wohlgedörrter Speck, zu 6 Btz. das Pfund, Zurzacher-Gewicht.

3. [2]Spreu, der Sack zu 7 Kreuzer; bei Döbeli, Obermüller, in Suhr.

Zu Aarau.

4. [1]In der Telli, ganz nahe bei Aarau, ein bis anhin als Indienne-Fabrik, Färberei und Bleicherei benutztes wohlgelegenes Etablissement, mit folgenden Gebäulichkeiten:

1) Geräumiges Wohn- und Farbhaus mit Magazin, Wasserpumpe, vier großen kupfernen Farbkesseln und drei Blauküpen; nahe dabei Holzschopf, Waschhaus und Tröknehäuschen sammt Garten.
2) Großes Hängegebäude, dem vorigen gegenüber.
3) Walke und Galandregebäude, ungefähr 200 Schritte von den obigen entfernt, mit Pumpe, kupfernem Bauchkessel, Walke von sechs Schlegeln, vortrefflicher Galandre mit zwei papierenen und einer messingenen Walze, die erwärmt werden kann, Glätte und Reibe, alles durch das gleiche Wasserrad betrieben; anstoßend ein Waschhaus.
4) Nahe dabei ein zweites größeres Waschhaus zum Geschwindbleichen und
5) Das neue wohleingerichtete Fabrikgebäude mit angehängter großer Farbküche, sammt Garten. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen geräumigen hellen Druksaal für zwanzig Tische; im ersten Stok Küche, Comptoir, zwei Zimmer und Modelkammern; im zweiten Stok ein Zimmer und großes Tüchermagazin.

Diese Gebäude liegen am Stadtbache, der die Werke in Nr. 3 belebt, und immer hinreichendes Wasser führt. Unterhalb Nr. 3 und oberhalb Nr. 5 vereinigt sich mit demselben der nicht so reiche aber reines Quellwasser führende Weierbach, über welchen das Waschhaus Nr. 4 gebaut ist.

Zu diesem Etablissement gehören 7 ½ Jucharten Mattland, die ein schönes Ganzes bilden, mit welchem auf Verlangen die vorhandenen, zur Fabrikation dienlichen Geräthschaften käuflich überlassen würden. Dasselbe könnte jedoch auch in zwei Abtheilungen, nämlich Nr. 1 und 2 für die eine und Nr. 3, 4 und 5 für die andere, geschieden werden. Zugleich werden noch ungefähr 13 Jucharten gute Wässermatten, die anstoßend, aber unabhängig von dem übrigem und wie dasselbe frei von Bodenzins und Zehnten sind, zum Kauf angeboten. Allfällige Liebhaber, denen sehr annehmbare Kaufbedinge werden gemacht werden, sind ersucht, sich deßhalb mit möglichster Beförderung an Hrn. Rothpletz, hinter dem Wildenmann, in Aarau, zu wenden.

5. Ein eisener Bratofen; eine eisene Platte zu einem Feuerherd; mehrere alte Fenster. Im Berichthaus unentgeldlich zu vernehmen.

6. In einer angenehmen Gegend im Aargau ein Haus mit Scheuerwerk nebst 10 bis 20 oder noch mehr Jucharten Matt- und Ackerland. Im Berichthaus Lenzburg und Aarau zu vernehmen.

7. Ein schöner Laubholz-Acker von ungefähr 4 ½ Juch. gegenüber dem Schloß Liebegg. Nähere Auskunft darüber nebst den sehr billigen Kaufbedingen kann in Aarau, Nr. 519 oder in Gränichen bei Bannwart Suter erhalten werden.

8. In der Wydler'schen Apotheke findet man, wie früher, Oelfarben aller Art, fein angerieben, sogleich zum Anstreichen dienlich, die Grundfarben, weiß und grau, dieses Jahr in herabgesetzten Preisen. Ferner verschiedene Firnisse, geschlagen Gold und Silber, Thee, Malaga, Tafelfeigen, Chokolate, süße, bittere und russische oder Gesundheits-Chokolate mit isländischem Moos; Mandelkleie; Senf für Gesunde, Hafner-Smalte u. s. w.

9. Jgfr. Elise Schmitter, Modiste, dahier, hebt ihr Etablissement auf, und bietet demnach Einem resp. Publikum die vorräthigen Seidenwaaren, Band, künstliche Blumen, einfache und doppelte Strohhüte u. s. w., zu äußerst billigen Preisen zum Kauf an.

10. [3]In Nr. 131 ist alle Abend Geißmilch zu haben.

Zu kaufen wird verlangt.

1. [1]Eine D Flöte, mit 4 Klappen; in Nr. 15 in Lenzburg.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Eine Wohnung in der Rebscheuer, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, kleinem Keller, Platz für Holz, und etwas Pflanzland. Sich dafür bei J. Kern, Mechanikus, anzumelden.

2. a) Auf sichere Unterpfande, Bürgen oder Hinterlage Fr. 300, 350 und 1000; ferner
   b) Gegen genügende Sicherheit auf 2 bis 6 Monate Fr. 1000 bis 3000. Schreibstube Nr. 77.

3. [2]Fr. 1500 bis 1800, zu 4 pCt., auf genügende Sicherheit, entweder zusammen oder in kleinern Posten. Im Berichhaus zu vernehmen.

4. [2]Am Graben Nr. 210 eine angenehme Wohnung im ersten Stock.

5. Eine kleine angenehme Behausung; in Nr. 178.

6. Im Laufe Septembers in Nr. 226 am Graben ein Zimmer und Kabinet, mit oder ohne Meublen.

7. [3]Eine angenehme Behausung in Nr. 20 an der Marktgasse; ebendaselbst zwei fröhliche Zimmer, unmeublirt, und ein meublirtes, mit oder ohne Kost.

8. [3]In Nr. 51 am Zollrain ein fröhliches meublirtes Zimmer mit angenehmer Aussicht, sammt Kost; auf 1. Heumonat zu beziehen.

Nachrichten.

1. Da die Gemeinde Ryken im Falle ist, eine Feuerspritze anzukaufen, so werden diejenigen mechanischen Arbeiter, so dieses Werk zu verfertigen gedenken, eingeladen, sich mit Beförderung bei Hrn. Scharfschützen-Lieutenant Plüß, in der Glashütte dafür anzumelden, welcher ihnen über derselben Bestandtheile und Größe die nähere Auskunft ertheilen und über derselben Kostenbetrag unterhandeln wird.

Ryken den 2. Juli 1832.

J. J. Küentzli, Gemeindammann.
A. Plüß, Gemeindschreiber.

2. Markus Rud. Härdi, Schneidermeister, in Lenzburg, empfiehlt sich hiermit E. E. Publikum zum Dekatiren aller Arten wollener Tücher und Sommerstoffe ꝛc., so wie auch zu allen in die Schneiderprofession einschlagenden Arbeiten, unter Versicherung guter und billiger Bedienung.

3. Unterzeichneter wünscht in Aarau oder dessen Nähe als Knecht einen Platz, und versichert allfällige Meister der Treue und Arbeitsamkeit, sey es mit Pferden, Kühen oder eines andern Gegenstandes, welcher Art es seyn mag.

Rudolf Kaufmann, von Gränichen.

4. [3]Abraham Gloor, Schuhmachermeister, wohnhaft an der Kirchengasse Nr. 125 in Oberkulm, welcher mehrere Jahre in Lyon, Marseille, Berlin und andern bedeutenden Städten Deutschlands und Frankreichs gearbeitet, empfiehlt sich E. E. Publikum für alle in sein Fach einschlagende Arbeiten nach dem neuesten Geschmack und Journal. Durch schnelle und billige Bedienung wird er sich das Zutrauen seiner Gönner zu erwerben trachten.

Von Aarau.

5. Es wird eine Stubenmagd, vorzugsweise von mittlerem Alter, gesucht, welche die Handarbeiten wohl versteht, und wo möglich auch etwas von der Küche; dieselbe muß mit guten Zeugnissen versehen seyn, und könnte sogleich eintreten. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

6. Der Unterzeichnete zeigt hiermit E. E. Publikum an, daß er seine Werkstätte in der Pelzgasse Nr. 124 bezogen hat, und sich daher zu geneigtem Zuspruch empfiehlt.

S. Rudolf Fisch, Spengler.

7. [2]Der Stadtrath von Aarau wird den hiesigen Stadtbach vom 26. August hinweg so lange die vorzunehmenden Arbeiten es erfordern werden, jedoch auf keinen Fall länger als bis zum 1. September d. J. einstellen lassen, wonach sich jeder Betreffende zu richten hat.

Aarau den 22. Juni 1832.

Der Stadtrath.

8. Unterzeichneter hat die Ehre, E. E. Publikum zu Stadt und Land bekannt zu machen, daß er eine Dekadirmaschine nach neuester Art errichtet hat, vermittelst welcher er Wollentücher aller Art, Sommerzeuge, Baumwollen- und Leinenzeuge, russischen Zwilch, Nanquing, weißen Zeug, Circas und Merinos Shawls für Damen, wie auch Tücher, die durch Feuchtigkeit den Glanz verloren haben, wieder auf's Schönste herzustellen und zu dekatiren im Stande ist. Geschwinder und sehr billiger Bedienung kann man versichert seyn. Er empfiehlt sich daher bestens zu geneigtem Zuspruch. Sein Logis ist bei Hrn. Beck, Hutmacher, in der Metzgergasse Nr. 107.

Friedrich Hoffmann, Schneidermeister.

Publikationen.

Durch die außerordentlichen Zeitumstände gedrungen, hat der Gemeindrath von Boniswyl, den Bezug des durch das Gesetz vom 11. Juni 1824 bestimmten Beitrags für Unterhaltung des Bürgerrechts, zu beziehen beschlossen; es werden daher alle dießörtigen Gemeindsbürger, welche außerhalb der Gemeinde wohnen, aufgefordert, diesen Beitrag jährlich auf 1. Juli, mit 1 Fr. und zwar dieses Jahr das verfallene mit Fr. 8. dem hiesigen Gemeindsseckelmeister franco einzuliefern, unter Androhung gesetzlicher Folgen für die Ausbleibenden. Diejenigen Herren Gemeindräthe in deren Gemeinde hiesige Bürger angesessen, werden unter Anerbietung williger Gegendienste gebeten, solchen hiervon Kenntniß zu geben.

Boniswyl, den 7. Juni 1832.

J. Humbel, Gemeindammann.
J. R. Walti, Gemeindschreiber.

Mortifikation.

Der im Jahr 1824 zu Gunsten der Jungfer Maria Julia Hagnauer, von Aarau, ausgestellte, und seither verloren gegangene Heimathschein wird hiermit als ungültig erklärt.

Aarau den 4. Juli 1832.

Frey, Stadtammann.
Hürner, Stadtschreiber.

Konzessionsbegehren.

Herr Ludwig Bourquin, von Corcelles, in Wildegg sich aufhaltend, ist bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihm ein zweites Radrecht zu Belebung einer Circular- und Wirbelsäge auf seinem in der Gemeinde Seon und am Aabach gelegenen Mattland, worauf sich gegenwärtig eine Tabakstampfe befindet, bewilliget werden möchte. Dieses Begehren wird hiermit bekannt gemacht, damit allfällige Einwendungen dagegen bis den 26. dieß bei dem Unterzeichneten abgegeben werden können.

Lenzburg den 5. Juli 1832.

Bertschinger, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da die Anstände gegen den Kauf, welchen Heinrich Heuberger, Hübels, von Bözen, um sein Haus geschlossen, seit dem 5. April d. J., wo solcher gefertigt werden sollte, nun bereits gehoben sind, so hat der Gemeindrath zu Bözen zur extragerichtlichen Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt auf Donstag den 12. d. M., von Nachmittag 1 Uhr an, im Bärenwirthshause allda, welches zum Verhalt der allfälligen Interessenten bekannt gemacht wird. Zugleich wird angezeigt, daß noch andere Verträge und Liegenschaften zur Fertigung gebracht werden können.

Bözen den 4. Juli 1832.

J. K. Heuberger, Gemeindammann.
J. Kistler, Gemeindschreiber.

Da Heinrich Rey, alt Ammann von Scherz, früher im Hof Bettenthal zu Schafisheim wohnhaft, und Hausmann, Schneider, von Schafisheim, welch Letzterer nach Amerika auszuwandern gesinnet ist, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft, so wird der Gemeindrath Schafisheim, Don-

KANTON ARGAU

stag den 12. dieß, Nachmittags 1 Uhr, in dasigem Tavernenwirthshause, zu Fertigung dieser Käufe Extrafertiggericht abhalten; wobei angezeigt wird, daß an diesem Tag, auch andere Käufe gefertigt werden können. Alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, haben sich auf obbestimmte Zeit dabei einzufinden. Auch die, welche Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, sollen dieselben im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Titeln, spätestens zwei Tage vor der Fertigung, bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, widrigen Falls, jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werde.

Schafisheim den 4. Juli 1832.

J. Baumann, Gemeindammann.
H. U. Bolliger, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Kirchleerau wird Freitag den 13. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst, ordinari Fertiggericht abhalten, die handelnden Parteien sind aufgefordert, solche in Kaufsaufsätzen mit den Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber vorzulegen und jeden nöthigen Aufschluß zu ertheilen; die auswärts der Gemeinde wohnenden Verkäufer sollen die Weibelszeugnisse aufweisen und die allfällig Betriebenen sollen die Schuldigkeiten auf dem Verkauften überbinden oder aber bescheinigen, daß die Kreditoren befriediget seien, unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung verweigert werden. Dann wird angezeigt, daß Bernhard Hunziker, Pfister, von Kirchleerau, wohnhaft zu Aarau, sein Antheil Haus und sämmtliche Liegenschaften zu Kirchleerau verkauft und wegzufertigen gedenkt. Allfällige Interessenten werden aufgefordert, zur Besorgung ihrer Rechte jeder Art dem Fertiggerichte einzugeben, ansonst sie den daraus erwachsenden Nachtheil sich selbst beizumessen haben würden.

Kirchleerau den 2. Heumonat 1832.

J. Hunziker, Gemeindammann.
J. Hunziker, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Gontenschwyl hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt: Montag den 9. Juli nächstkünftig, Mittags 12 Uhr, im Tavernenwirthshause zum Löwen daselbst. Die handelnden Parteien sind aufgefordert, ihre Kontrakte im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens einen Tag vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindammann daselbst einzulegen; im Unterlassungsfalle würde jede solche Fertigung verweigert werden. Da Kaspar Frey, als Beistand Heinrich Peter, Hühners Wittwe, das derselben zuständige Haus und Liegenschaften, und Hs. Jb. Hunziker, von da, zu Leimbach sich aufhaltend, den größten Theil seines in hiesigem Gemeindsbezirk liegenden Guts verkauft hat, so wird angezeigt, daß die Fertigung der daherigen Kaufsverträge an obbemeldtem Tage erfolge, sofern keine Einwendungen dagegen gemacht werden.

Gontenschwyl den 30. Juni 1832.

Bolliger, Gemeindammann.
Hunziker, Gemeindschreiber.

Nachdem Joseph Broglì, von Ober-Frick, den meisten Theil seiner bis dahin besessenen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath zu Gipf und Ober-Frick auf Donnerstag den 19. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Wohnung des Gemeindammanns Fertiggericht angeordnet. Es werden daher alle jene, welche ein Interesse bei benannter Fertigung zu haben glauben, aufgefordert, an besagtem Tage vor der Fertigungsbehörde zu erscheinen, um ihre Ansprache geltend zu machen.

Gipf am 30. Juni 1832.

J. Fricker, Gemeindammann.

Da die Erben des unlängst verstorbenen Paul Billiger sel., von Winterhalden, Gemeinde Oberrüti, die von demselben besessenen Liegenschaften an Johann Wolfisberg, von Dietwyl, verkauft, und die Zufertigung begehrt haben, [illegible] hat der Gemeindrath Oberrüti zu dieser Fertigung Tag angesetzt auf Mittwoch den 18. d. M., was den Betreffenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oberrüti den 3. Heumonat 1832.

Leu, Gemeindrath.
Leibacher, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Schmidrued hat zu Abhaltung eines ordinari Fertigungsgerichtes Tag bestimmt, auf Dienstag den 10. d. M., des Nachmittags 1 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Matt, welches anmit zum Verhalt der betreffenden Interessenten öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Anzeige, daß auf Unkosten der Ausbleibenden Extragericht gehalten werden würde. Es wird zugleich angezeigt, daß Samuel Maurer, Uhliheichels, auf der Löbren, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat und dieselben am obbemeldten Tage zur Fertigung bringen will.

Gegeben den 4. Juli 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths Schmidrued:
Das Fertigungsaktuariat.

Vormundschaft.

Die Waisenbehörde von Boniswyl macht hiermit öffentlich bekannt: daß die im Jahre 1821 über ihren dato im Mühlethal bei Zofingen sich aufhaltenden Rudolf Holliger, Weißjoggelis, verhängte Bevogtung, durch obergerichtliche Erkenntniß vom 30. Jenner letzthin als fortbestehend erkannt seyn; es wird daher jedermann wohlmeinend gewarnt: mit dem Bevormundeten, ohne Zustimmung seines Vormundes, irgend eine Vertragsverbindlichkeit einzugeben, oder ihm zu borgen, indem man hierseits alle solche Handlungen als gesetzlich ungültig von der Hand weisen müßte.

Boniswyl, den 7. Juni 1832.

J. Humbel, Gemeindammann.
J. R. Walti, Gemeindschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Es wird bekannt gemacht, daß Joseph Bütler, des Müllers, von Auw, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, und ihm, so wie seinen Kindern, Gemeindrath Jos. Bütler, in Rüstenschwyl, zum Vormund geordnet worden sey. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner dieses Joseph Bütler, Müllers, gerichtlich aufgefordert, am Dienstag den 17. dieß, Nachmittags 1 Uhr, vor dem Gemeindrath in Auw zu erscheinen und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 3. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Auw hat das hiesige Bezirksgericht die Abhaltung einer Liquidation über Soll und Haben des seit vielen Jahren als Dienstknecht zu Wallbach, Bezirksamt Lörrach, wohnhaft gewesenen, und unterm 4. Mai letzthin verstorbenen Martin Hauwiler, von Auw, bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden demnach gerichtlich aufgefordert, am Dienstag den 17. dieß, Nachmittags 2 Uhr, vor dem Gemeindrath in Auw zu erscheinen und ihre Ansprachen wahlbe-

scheinigt und bei Verlust derselben einzugeben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 3. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[2]Auf den Antrag der Waisenbehörde Wohlen hat das Bezirksgericht Bremgarten über den in der Person des Bonaventur Weber, von Wohlen, bevormundeten Johann Meyer, Seilers, von daselbst, den Schuldenruf gestattet. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des gedachten Johann Meyer, Seilers, peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Freitag den 20. Heumonat 1832, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Wohlen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 27. Juni 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Auf den gemeindrätblichen Antrag hat das Bezirksgericht Bremgarten über den Jak. Leonz Wohler, Uhlen, von Wohlen, den Schuldenruf gestattet. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Wohler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath von Wohlen Freitag den 6. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Bremgarten hat auf den gemeindräthlichen Antrag über den abwesenden Leodegar Bürgißer, Siegristen, von Oberlunkhofen, den Schuldenruf bewilliget. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Bürgißer, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Oberlunkhofen Dienstag den 3. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

Das Bezrksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen, zu Suhr ansässigen Hrn. Johann Samuel Ludwig Henzi, alt Gerichtsschreiber, und Bürger von Bern, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieses Hrn. Henzi unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfall, aufgefordert, die beiden erstern ihre Ansprachen wohlbescheinigt, die letztern ihre Schuldigkeit getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 7. nächst künftigen Herbstmonats der Gemeindschreiberei Suhr einzureichen.

Aarau den 28. Juni 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Haßler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat auf das Ansuchen des Edn. Gemeindraths von Hunzenschwyl, den Erben des selig verstorbenen Jakob Rohr, alten Weibels, von daselbst, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des Verstorbenen bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Rohr unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich in Zeit von 2 Monaten, also bis und mit Samstag den 1. Herbstmonat 1832 der Gemeindschreiberei in Hunzenschwyl einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Rudolf Zobrist, Kunzrudis, von Rupperswyl, gewes. Lehenmüller, auf der obern Mühle zu Lenzburg, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des Verstorbenen bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Zobrist unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, in Zeit von zwei Monaten, also bis und mit Samstag den 1. Herbstmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Obschon Friedrich Zulauf, alt Gemeindrath von Schinznach, noch bei Lebzeiten sein Vermögen mit den darauf ruhenden Verbindlichkeiten an seine Erben abgetreten, so haben dennoch, auf dessen Absterben, seine Kinder um das Benefizium Inventarii nachgesucht, hauptsächlich in der Absicht, die von dem Erblasser allfällig eingeganenen Bürgschaften kennen zu lernen. Da ihnen in diesem Begehren gerichtlich entsprochen worden, so werden die Kreditoren und Bürgschaftsansprecher des gedachten Zulauf öffentlich aufgefordert, ihre Ansprachen jeder Art, bis und mit dem 24. August nächstkünftig, unter Bedrohung der gesetzlichen Straffolge des Ausschlußes, der Gerichtsschreiberei Brugg einzugeben.

Brugg den 15. Juni 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[3]Auf den gemeindräthlichen Bericht hat das Bezirksgericht Bremgarten den Erben des unlängst verstorbenen Joseph Hagenbuch, Wächter, von Oberlunkhofen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden demnach die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Hagenbuch, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Oberlunkhofen Dienstag den 3. Heumonat 1832 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 7. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[3]Keineswegs aus Besorgniß mißlicher Vermögensumstände, sondern wegen allfällig eingegangener Bürgschaftsverpflichtungen zu sicherer Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Kaspar Ludwig Netscher, alt Stadtammann, von Mellingen, zu gelangen, haben dessen Erben das Benefizium Inventarii über seinen Nachlaß verlangt, welches ihnen auch gerichtlich bewilligt worden ist. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie die Schuldner des Hrn. Netscher sel. gerichtlich aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlusses, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 9. Heumonats nächstkünftig dem löbl. Stadtrath in Mellingen einzugeben.

Baden den 14. Juni 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Schenk, Christian, von Röthenbach, angesessen gewes. zu Seftigen, Eingabe bis 31. August. Amtschreiberei Seftigen.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von dem bestellten Vormund des Johannes Gehrig, Schneider, Metzgers, von Ammerswyl, früher als Krämer im Scheerli, löbl. Kantons Bern, angesessen, auf geschehene Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich gerichtlich erkennt. In Folge dessen wird zu Eingabe der Ansprachen und Kollokation derselben Tag bestimmt auf Donnerstag den 4. Weinmonat 1832, des Morgens 9 Uhr, auf der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Steigerung über das einzig in Beweglichkeiten bestehende Vermögen, so wie die Eröffnung der Kollokationen und ein allfälliger Nachschlag werden seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden, indem in Beziehung auf die Krämerwaaren bis zum Eingabetermine noch einige obwaltende Hindernisse beseitigt werden müssen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Gehrig werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 4. Weinmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg, den 3. Heumonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Jakob Fischer, Hansen, jünger, von Tennwyl, auf erfolgte Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt. Für die Versteigerung der Fahrhabe: Freitag den 27. d. M., des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, in dem Wirthshause zur Tanne in Tennwyl. Die Kollokation wird am Freitag den 28. Herbstmonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung, so wie der Nachschlag werden den 10. Weinmonats 1832 in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Fischer, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als dem 28. Herbstmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 3. Heumonats 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen, welche an Joseph Leonz Waltenspül, des Sabinen, von Muri-Egg, rechtmäßige Ansprachen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden gerichtlich aufgefordert, am Montag den 16. Heumonat 1832, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Anforderungen, wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben einzugeben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 14. Brachmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Das hiesige Bezirksgericht hat gegen Joseph Steinmann, unter Wagner, von Waltenschwyl, den Geldstag erkennt. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden gerichtlich aufgefordert, am Montag den 16. Heumonat 1832, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprachen, wohlbescheinigt, und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 18. Brachmonats 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[2]Alle, welche an Anna Maria Stuz, geborne Borner, von Häglingen, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 14. Heumonat 1832 als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Conkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 16. Juni 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Auf erfolgte Betreibungen hat Melchior Suter, Bienzlis, bisher Krämer, von Kölliken, den Geldstag angerufen, welcher durch das Bezirksgericht Zofingen auszuschreiben beschlossen worden ist. Da noch nicht alle Hoffnung zu gütlicher Vermeidung des Geldstags verschwunden ist, so wird die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, auf geschehene Sicherheitsleistung für den beweglichen Massebestand, einstweilen verschoben. Alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, mit Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchsauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen bis und mit Donstag den 13. Herbstmanats dieses Jahrs einzugeben.

Zofingen den 15. und 22. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Daniel Urech, Küffers, Guggerdanielen genannt, von Niederhallwyl, angerufenen Geldstag, als unvermeidlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung der Fahrhabe und der Liegenschaft Mittwoch den 11. Heumonat 1832, erstere des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, letztere Abends 3 Uhr, in der Pintenschenke zu Niederhallwyl. Für die Kollokation Montag den 1. Weinmonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag endlich Samstag den 13. gl. M., erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um ein Uhr, in genenntem Pintenschenkwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Urech, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als dem 1. Weinmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Rudolf Jobo, Simeons Sohn, Drucker, von Schinznach, wohnhaft in der Stadtgemeinde Aarburg, hat auf geschehene Betreibung den Geldstag angerufen, welcher durch das Bezirksgericht Zofingen, nach genommener Rücksprache mit seiner heimathlichen Gemeindsbehörde, als unvermeidlich auszuführen erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: 1) Für die Steigerung über die vorhandene wenige Fahrhabe: Mittwoch den 11. Juli nächstkünftig, von Nachmittags 1 Uhr an, in der Wohnung des Geldstagers zu Aarburg; 2) für die

Steigerung über die im Gemeindsbezirk Suhr befindlichen Liegenschaften, bestehend in einem Antheil Haus und circa 2 Vierling Land, Freitag den 13. Juli, von Nachmittags 3 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Kreuz in Suhr; 3) für die Kollokation: Freitag den 14. September d. J., in der Gerichtskanzlei Zofingen; endlich 4) für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag: Freitag den 28. September, Nachmittags von 2 Uhr an, im Kreuzwirthshause zu Suhr. Diesemnach werden die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben, aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, mit Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchsauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich, in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen vor dem Kollokationstage, also bis und mit 13. Herbstmonats d. J., einzugeben.

Zofingen den 5. u. 22. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Heinrich Hediger in der Schoren zu Reinach angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage angesetzt: für die Steigerung des in Haus- Land und Fahrhabe bestehenden geldstaglichen Vermögens Mittwoch den 11. Heumonat nächstkünftig und zwar die Fahrhabe Mittags von 12 Uhr hinweg beim Hause des Geldstagers, die Liegenschaft Nachmittags um 4 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären, ferners für die Kollokation Samstag den 22. Herbstmonat in der Gerichtskanzlei Kulm, und für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Mittwoch den 3. Oktober l. J. von Mittags 12 Uhr an im gedachten Tavernenwirthshause beim Bären zu Reinach. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den erforderlichen beglaubigten Ausweisen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem Kollokationstag 22. Herbstmonat der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum dieser Geldstagserkanntniß in Kulm den 25. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an den ausgetretenen Jakob Leonz Schibli, von Fislispach, als Spezereihändler in Baden angesessen gewesen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 16. Heumonats nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 24. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 23. Juni 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Kant. Zürich. Der rechtlich ausgetriebene Heinrich Huber, Krämer und alt Schmid, von Niederweningen, wird auf den 13. August, Morgens 8 Uhr, vor dem im Schlosse Regensberg versammelten Bezirksgerichte verrechtfertiget, und sollen die Eingaben unfehlbar bis auf den 6. August der Unterzeichneten eingereicht werden.

Geben den 2. Heumonat 1832.

Notariatskanzlei Regensberg.
Landschreiber Rüttimann.

Nachgeldstage.

Dem im Jahr 1826 vergeldstagten Rudolf Suter, Kaspars, ab dem Rütihof, Gemeinde Gränichen, ist aus der Theilung über den Nachlaß seines verstorbenen Vaters, des Kaspar Suter, Rudis, von dort, einiges Vermögen zugefallen, worüber das Bezirksgericht Aarau die nachgeldstagliche Liquidation erkennt hat. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über das in Liegenschaften bestehende Vermögen Dienstags den 10. Heumonat, des Nachmittags 4 Uhr, im Tavernenwirthshause zum Löwen in Gränichen, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag eben daselbst Freitags den 20. gleichen Monats, alles 1832, von Nachmittags 2 Uhr an, wobei bemerkt wird, daß alsdann sämmtlichen verlustigen Gläubigern das Nachschlagsrecht gestattet wird.

Aarau den 28. Juni 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat über das, dem im Jahre 1812 vergeldstagten Gabriel Haller, von Reinach, damals wohnhaft auf der Löhren zu Schmidrued, durch Theilung vom 27. Hornung und 17. April 1832 über den Nachlaß seines im Buchrein, Gemeinde Niederwyl, verstorbenen Bruders Jakob Haller, zugefallene Vermögen, von Betrag Fr. 287. Btz. 6 Rp. 7⅔, die nachgeldstagliche Liquidation erkennt. Es werden demnach alle diejenigen, welche in dem im Jahr 1812 über Gabriel Haller verführten Geldstag verlustig geworden sind, aufgefordert, ihre Ansprachen mittelst Einreichung der daherigen Geduldskollokationen, inner Monatsfrist, also bis und mit dem 24. Juli nächstkünftig in der Gerichtskanzlei Kulm, geltend zu machen.

Aktum der Erkennung dieses Nachgeldstags den 26. Merz, der Ausschreibung desselben aber den 25. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[1]Die nächsten Verwandten des Rudolf Siegrist, von Meisterschwanden, angesessen gewesen zu Schöftland, haben, veranlaßt durch dessen verschwenderische und herumschweifende Lebensweise, bei dem Gemeindrath Meisterschwanden darauf angetragen, daß Siegrist unter Vormundschaft gesetzt werden möchte. Da die Waisenbehörde diesen Antrag unterstützt hat, so wird Siegrist, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu Anhörung dieses Antrags und gutfindender Vertheidigung vorgeladen, am Dienstag den 31. Juli nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, vor dem Bezirksgerichte Lenzburg auf dem Rathhause daselbst zu erscheinen; ausbleibenden Falls würde gegen ihn die Vormundschaft ausgesprochen werden.

Lenzburg den 3. Heumonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerungen.

Der Bevollmächtigte des Hrn. Jakob Flükiger, in Zofingen, wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen David Bär, Vater, in der Brittnaueraltachen, für Fr. 232. 8. 7½ nebst Folgen, Montag den 9. d. M., von Nachmittags 3 Uhr an, im Wirthshause zur Sonne in Brittnau die vom Schuldner zum Pfand gegebenen 6 Mannwerk Mattland, Juder genannt, den untern Theil, versteigern lassen.

Zofingen den 4. Juli 1832.

Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Bewilliget: Suter, Amtsstatthalter.

Das Tit. Amtsgericht von Olten und Gößgen hat am 3. dieses über Joseph Viktor und Anna Maria Hußner, Ludwigs Kinder, von Wittnau, Löwenwirthe zu Niedererlisbach, das Ganturtheil ausgesprochen. Demzufolge werden derselben Güter an folgenden Tagen vergantet werden:

Mittwoch den 11 Heumonat 1832, Abends 7 Uhr,

die Liegenschaften, nämlich:

1) Das Wirthshaus mit dem Tavernenrecht zum Löwen; die Zimmer desselben sind unlängst neu gebaut und neu eingerichtet worden; eine Scheuer und Stallung und ein Waschhaus; die Gebäude sind in der Brandversicherung aufgenommen für 8330 Fr.; ferner ungefähr ¾ Juch. Hofstatt und Garten daneben.
2) Ungefähr ½ Juch. Mattland;
3) " " 8 Juch. Ackerland; und
4) " " 3 ⅛ Juch. Rebland.

Dienstag und Mittwoch den 10. und 11. Heumonat 1832, jedesmal Morgens um 8 Uhr.

Die Effekten, bestehend:

In verschiedenen und zahlreichen, zur Tavernen- und Landwirthschaft dienlichen Geräthschaften, ferner in 3 s. v. Schweinen, 1. s. v. Kuh, etwa 10 Klaftern Heu, 500 Maaß verschiedenen Weinen und anderm mehr.

Die Kauflustigen werden ersucht, auf bemeldte Zeit in dem zu vergantenden Wirthshaus in Niedererlisbach mit annehmbaren Bürgen sich einzufinden.

Olten am 5. Heumonat 1832.

Der Amtschreiber von Olten und Gößgen:
M. Munzinger.

Steigerungen.

Unterzeichneter Gemeindrath in Ennetbaden wird mit amtlicher Bewilligung Montag den 9. Juli, Nachmittags 4 Uhr, im Wirthshause zum Ochsen dahier eine zweite und letzte Steigerung abhalten über den den Jos. Ant. Schneider und Jos. Neuschwander zugehörigen Schleifer-Gewerb in Ennetbaden, bestehend in einem neu von Stein dreistöckig erbauten Hause, assekurirt unter No. 77 für 7000 Fr., darin eine gut eingerichtete Schleife nebst einer Strumpfwalke; dieser Gewerb steht an der Limat; 2) vor dem Hause ein neu angelegter Garten nebst einer Bünte dabei; 3) eine halbe Jucharte Weinreben, im Geisberg liegend. Kaufsliebhaber sind höflichst eingeladen, auf obbestimmte Zeit in benanntem Wirthshause sich einzufinden, wo dann vorher allfällige Kaufbedingnisse eröffnet werden.

Ennetbaden den 27. Juni 1832.

J. Herzog, Gemeindammann.
Brunner, Gemeindschreiber.

Die Erbschaft der sel. verstorbenen Wittwe Häffig, zum Löwen, wird Mittwoch den 18. dieß, von Abends 7 Uhr an, in der Pintenschenke des Hrn. Beat Buser, alt Schuldenbot, an eine öffentliche Versteigerung bringen:

1) Den hiesigen Gasthof zum Löwen, nebst Scheune und Stallung, sammt einem hinter demselben gelegenen, circa 1 Jucharten haltenden Baumgarten, laufenden Brunnen, zwei gewölbten Kellern und circa 200 Saum Faß.
2) Einen Acker auf dem Suhrerfeld, 26,634 Q.' haltend, mit Korn angeblümt.
3) Einen Vierling Acker auf dem Suhrerfeld, mit Gras angeblümt.
4) Einen Acker mit Sommerfrüchten, auf dem Suhrfeld, von 26.239 Q.'
5) Eine halbe Jucharten Ackerland auf dem Suhrfeld.

Sämmtliches Land ist wohlgelegen und im besten Zustande.

Die nähern Bedingungen können bei der Steigerung und inzwischen bei Hrn. Buser obgenannt vernommen werden.

Aarau den 4. Juli 1832.

Namens der Erbschaft: Sl. Häßig, Beck.

Pacht-Steigerung.

[3]Es werden den 31. Juli nächstkünftig öffentlich an den Meistbietenden auf sechs Jahre gegen hinlängliche Verbürgung nachstehende, hiesigem Stadtgut gehörige Besitzungen auf dem Stadtrathhause, und zwar erstere Morgens 9 Uhr, letztere Nachmittags 2 Uhr verpachtet werden.

1) Die Ziegelhütte am Ziegelrain sammt dabei stehender Behausung, Scheuer, Krautgarten und Beundten, mit 1. Wintermonat d. J. zu beziehen.
2) Die mittlere Mühle mit drei Mahlgängen, einer Rönle und einer Reibe, sammt Scheuer und Garten, mit 1. Jenner 1833 zu beziehen.

Die nähern Bedingungen können am Tage der Steigerung und inzwischen auf hiesiger Stadtschreiberei vernommen werden.

Aarau den 18. Juni 1832. Der Stadtrath.

Jagdverpachtung.

[2]Die im diesseitigen Forstamts-Bezirke nicht schon durch frühere Pachtverträge vergebenen hohen und niedern Domainenjagden des Reviers Hollwangen

1) zu Oberdossenbach, enthalten auf dem Oberdossenbacher und dem diesseits des Wiesenflusses, der Stadt Schopfheim und der Straße von da nach Wehr gelegenen Theile des Schopfheimer und Eichener Bannes 1118 Juch. Wald und an Acker und Wiesengelände 1380 Juchart;
2) auf der Gemeinde Wiechs, diesseits des Wiesenflusses enthaltend an Waldungen 633 Juchart, an Acker und Wiesengelände 1002 Juchart, werden

bis Montag den 16. Juli d. J. Vormittags 9. Uhr

im Gasthause zum Engel in Schopfheim mittelst öffentlicher Steigerung, und zwar ohne Ratifikations-Vorbehalt für den Fall der Erreichung des Voranschlages auf 6 oder 9 Jahre in Pacht gegeben.

Ausländische Pachter wollen sich mit annehmbarer inländischer Bürgschaft versehen, und die Bürgen entweder selbst, oder hinlänglich beglaubigte Bürgschaftsurkunden mit sich bringen.

Nachgebote finden nicht Statt, und es werden nur solche Personen aus der Klasse der Handwerker und Landleuten zur Pachtung zugelassen, welche sich durch ein, vor der Pachtverhandlung zu übergebenden, Zeugniß des Bürgermeisters und Gemeinderathes auszuweisen vermögen, daß die Uebernahme der Jagd weder einen Nachtheil für ihre Familie, noch für das öffentliche Wohl befürchten läßt.

Die ausser dem noch festzusetzenden Bedingungen können sowohl auf diesseitigem Bureau als bei dem Forstverweser Beck zu Riedmatt vor dem Steigerungstage täglich eingesehen werden.

Säckingen den 20. Juni 1832.

Großherzoglich badisches Forstamt:
v. Teuffel.

Aargauische Anzeigen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir in Erläuterung der §§. 6. und 7. des Assekuranzgesetzes vom 16ten Mai 1805, und in Betracht, daß auch der durch den Blitzstrahl ohne Entzündung verursachte Schaden als ein Feuerunglück anzusehen ist, verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1. Jede Beschädigung, welche ein Blitzstrahl an versicherten Gebäuden, obschon ohne Entzündung anrichtet, ist als ein Feuerunglück anzusehen, und nach einer gewissenhaften, auf die durch §. 25. des Assekuranzgesetzes vom 16ten Mai 1805 vorgeschriebene Weise, vorzunehmenden Schatzung aus der Assekuranzkasse, ebenso wie Brandbeschädigungen, zu vergüten.

§. 2. Es soll daher auch für die, in diese Klasse von Feuerunglück gehörenden Beschädigungen an versicherten Gebäuden, wofür in Folge Regierungsbeschlusses vom 3ten August 1829 der Ersatz noch nicht geleistet worden, derselbe nach der hierüber sich ergebenden gesetzlichen Schatzung aus der Assekuranzkasse an die Beschädigten nachträglich ausgerichtet werden.

§. 3. Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 28. Juni 1832.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hunziker, Oberst.

Die Sekretäre:
Keller.
Weissenbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes Gesetz in das Amts- und Intelligenzblatt eingerückt und seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 29. Juni 1832.

Der Landammann
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 30. Juni 1832 wird sich derselbe am 9. Juli gleichen Jahrs zu Fortsetzung der Berathungen in Aarau wieder versammeln.

Kanzlei Aargau.

Der kleine Rath hat beschlossen, daß in Zukunft die Verfertigung der zum Feldbau erforderlichen hölzernen Rechen und Gabeln als ein freies Gewerbe zu betrachten und die Verfertiger derselben (Rechen- und Gabelnmacher) keiner Handwerks-Ordnung unterworfen seyn sollen.

Aarau den 2. Heumonat 1832.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Von den im Intelligenzblatte Nr. 24 ausgeschriebenen milizpflichtigen Individuen sind eingerückt:

Häfeli, Christoph, von Schmiedrued, geb. 1810.
Hunziker, Hs. Rudolf, von Oberkulm, geb. 1802.
Meyer, Hs. Jakob, von Bözberg, geb. 1810.
Eichenberger, Heinrich, von Beinwyl, geb. 1810.

Daher deren Ausschreibung hiermit zurückgenommen wird.

Aarau den 29. Juni 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

An der hiesigen Kantonsschule ist durch Resignation ein Lehrstuhl der lateinischen und griechischen Sprache erledigt. Es ist mit dieser Stelle eine Besoldung von 100 Louisd'or oder 1600 Schweizerfranken verbunden, wofür allen vier Klassen der Schule in höchstens 22 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle sind eingeladen, sich bei Tit. Hrn. Regierungsrath Lüzelschwab, als Präsident der Kantonsschuldirektion, vor dem 31. August 1832 schriftlich, und am Vorabende der auf den 11. September festgesetzten Prüfung persönlich zu melden.

Es werden keine Reisekosten vergütet.

Aarau den 15. Juni 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bekanntmachung.

Der Große Rath der Republik Solothurn hat nachstehendes Gesetz und der dortige Kleine Rath die ebenfalls nachstehende Vollziehungsverordnung, betreffend die Handänderungspflichtigkeit des Vermögens in todter Hand, erlassen:

Wir Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn.

Da bei Erbschaften, mit Ausnahme jener in direkter Linie, so wie bei Käufen alles Vermögen einer Handänderungsgebühr unterworfen ist:

Da es billig ist, daß auch das Vermögen in todter Hand, welches gleichfalls des Schutzes des Staats genießt, einer verhältnißmäßigen Besteurung unterworfen werde;

haben auf den Vorschlag des Kleinen Rathes

beschlossen:

§. 1. Das im Kanton befindliche Vermögen in todter Hand ist gleich den Erbschaften unter Geschwisterten handänderungspflichtig.

§. 2. Diese Besteurung wird für jeden Zeitraum von 25 Jahren einmal festgesetzt.

§. 3. Der Betrag derselben soll jedoch zu 25 gleichen Theilen berechnet, und jährlich ein solcher entrichtet werden.

§. 4. Für Fideikommißgüter erliegt diese Gebühr auf dem Nutznieser.

§. 5. Den Korporationen und Stiftungen soll von den Benefiziaten nach Verhältniß des ihnen aus dem besteuerten Vermögen zufliessenden Einkommens das Betreffende dieser Gebühr vergütet werden.

§. 6. Von jenen Liegenschaften in todter Hand, bei deren Erwerbung die Regierung die Handänderung selbst oder für dieselbe eine andere Gebühr sich vorbehalten hat, ist solche bis zum 1. April 1832 nach dem Verhältniß der seitherigen, von diesem Tage aber nach obiger Bestimmung (§§. 1. 2. 3.) zu entrichten.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz, welches mit dem 1. April 1832 in Wirksamkeit tritt, ist auf vier Jahre festgesetzt, und wird dem Kleinen Rath zur Vollziehung übertragen, der solches in Druck befördern und öffentlich bekannt machen wird.

Gegeben in Unserer Großen-Rathsversammlung den 11. Hornung 1832.

Der Präsident:
Ludwig von Roll.
Der Staatsschreiber:
X. Amiet.

Wir Präsident und Kleiner Rath der Republik Solothurn

haben in Vollziehung des Gesetzes vom 11. Hornung 1832 über Handänderungspflichtigkeit des Vermögens in todter Hand,

verordnet:

§. 1. Jede inländische oder ausländische Korporation, sey es eine Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, oder Armenanstalt, geist-

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 27.

liche oder weltliche Stiftung Association, Substitution, ein Benefiziat, oder Nutznießer von Korporationsgütern, soll unter Verwirkung der im §. 6. bestimmten Buße eine getreue Angabe ihres im hiesigen Kanton befindlichen Vermögens mit Ausnahme der Kirchengebäude, nach den im §. 3. aufgestellten Vorschriften abfassen.

§. 2. Die im Kanton bestehenden Korporationen und so weiters, sollen ihre Vermögensangaben längstens bis den 20. August 1832 jenem Oberamtmann, in dessen Amtskreise sie sich befinden, gegen Empfangsbescheinigung einreichen; hingegen die Auswärtigen die ihrigen direkte an die Finanzkommission übersenden, welche deren Eingang gleichfalls bescheinigen wird.

§. 3. Diese Angaben sollen enthalten:

a. Die Besitzung an Gebäuden und Grundstücken, nebst der Nummer und Schatzung des Brandversicherungs-Registers über die Erstern und des Grundbuches über Letztere. Waldungen und Allmenden, welche in den Grundbüchern nicht eingetragen sind, oder darin ohne Schatzung aufgenommen sich befinden, müssen besonders bemerkt werden.

b. Die Besitzung an Zehnten mit Benennung des Gemeindebezirks, des Orts der Fälligkeit und so viel möglich der Jucharten anzahl des zehntpflichtigen Landes.

c. Die Angabe des Zehntenertrags nach dem Verleihungsrodel auf den letzten zwanzigjährigen Durchschnitt, nämlich von 1812 bis 1831 einschließlich berechnet, woraus sodann das Steuerratum zu bestimmen ist; wo hingegen in diesen Jahren der Zehnten eingestellt wurde, wird die Schatzung und das höchste Angebot angemerkt.

Wenn ein Zehnten nie oder so selten in dem erwähnten Zeitraume verlehnt würde, daß darauf keine annehmbare Durchschnittsberechnung gegründet werden könnte, so ist solches in der Angabe deutlich anzumerken, um eine unpartheiische Schatzung des Durchschnittsertrags anzuordnen.

d. Die Besitzung an Boden- und Pfennigzinsen nach ihrem einjährigen Ertrag, laut Inhalt der Urbarien und der Heischrödel.

Bei Schupposen oder Trägereien ist es hinlänglich, wenn der Träger und der Gemeindsbezirk bezeichnet werden; bei andern Zinsen ist jedoch jeder einzelne Einzinser nebst dem Gemeindsbezirk anzugeben.

e. Endlich die Besitzung an Kapitalien und Forderungen, wobei der Kapital- oder Schuldbetrag eines jeden Schuldners mit dessen namentlicher Bezeichnung bemerkt werden muß.

§. 4. Der Durchschnittsertrag der Zehnten und der Jahresertrag der Bodenzinse wird durch den Loskaufspreis vom Jahr 1832 zu zwanzig kapitalisirt.

§. 5. Der Finanzkommission oder den damit von ihr Beauftragten liegt ob, alle diesorts eingehenden Vermögensangaben zu prüfen, und zu deren Vervollständigung die geeigneten Anordnungen zu treffen, eine Zusammenstellung, oder Generalrechnung zu verfertigen, und selbe zum Behufe des Bezugs dem Kleinen Rathe vorzulegen.

§. 6. Irrige oder unrichtige Angaben beurtheilt der Polizeirichter und verfahrt gegen disfällige Anschuldigungen nach folgender Vorschrift:

a. Erklärt der Steuerflichtige die Unrichkeit seiner Angabe noch bevor das Betreffniß seiner Steuerpflicht demselben amtlich eröffnet worden ist, so tritt keine Buße ein, und es muß ledigerdingen der Steuerbetrag davon nachbezahlt werden.

b. Wird aber nach diesem Zeitpunkt ein solcher Fehler nicht vom Steuerpflichtigen selbst angegeben, sondern bei der Untersuchung oder sonst entdekt: oder sollte von einer Korporation u. s. w. gar keine Angabe gemacht worden seyn, so ist nebst der Steuer noch eine Buße zu entrichten. Diese soll wenigstens den fünffachen und höchstens den zehnfachen Werth eines Eins von Tausend des Unrichtig oder gar nicht angegebenen Kapitals betragen.

c. Von diesen Bußen fällt ein Drittel dem Staate, ein Drittel dem Kantonsschulfond und ein Drittel dem Verleider zu, wenn von einem solchen der betreffenden Behörde die Anzeige gemacht worden ist; widrigen Falls sind dieselben dem Staate und dem Kantonsschulfond zu gleichen Theilen zuzusprechen.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und den benachbarten Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Basel, Aargau und Neuenburg zur Nachachtung der Betreffenden mitgetheilt werden, die Finanzkommission ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Gegeben den 26. Mai 1832.

Der Präsident,
Ludwig von Roll.
In Abwesenheit des Staatsschreibers,
Der Rathsschreiber,
L. Tugginer.

Dieses Gesetz und die daherige Vollziehungsverordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Betreffenden darnach zu verhalten wissen.

Aarau den 26. Brachmonat 1832.

Aus Auftrag,
Kanzlei der Finanzkommission.

Bekanntmachung.

Der Große Rath der Republik Solothurn hat für die kursirenden fremden Gold- und Silbersorten eine neue Werthung durch nachfolgendes Gesetz festgesetzt:

Wir Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn.

Da in Folge der im verflossenen Jänner statt gefundenen Konferenz die konkordirenden Stände Bern, Freiburg, Basel und Aargau eine neue, dem Konkordat widersprechende, Werthung der kursirenden fremden Gold- und Silbersorten verordnet haben;

Da die auf dem Livretournois-Fuß ausgeprägten französischen Gold- und Silbersorten in Frankreich herabgerufen worden und mit dem Jahr 1834 nicht mehr kursiren dürfen; haben auf den Vorschlag des Kleinen Raths

beschlossen:

1. Für den gewöhnlichen Verkehr unter Privaten, und bei allen öffentlichen, dem Staat zugehörigen oder unter seiner Aufsicht stehenden Kassen ist von nun an nachfolgende Werthung der im Kanton Kurs habenden fremden vollwichtigen Gold- und Silbersorten festgesetzt:

Der Brabanter- oder deutsche Kronenthaler	4 Fr.	— Rp.
Der halbe Brabanterthaler	2 "	— "
Der franz. oder italienische Fünffrankenthaler	3 "	50 "
Dessen Bruchstück von 2 Franken . . .	1 "	40 "
Das franz. oder ital. Zwanzigfrankenstück .	14 "	— "
" " " " Vierzigfrankenstück .	28 "	— "

2. Hiervon sind ausgenommen:

a) Die Zahlungen, für welche durch Verträge oder Schuldtitel eine andere Werthung bedungen ist. Diese bleibt für die Verpflichteten verbindlich.

b) Die Kapitalzahlungen, für welche die Schuldtitel keine Werthung der Geldsorten, oder nur die allgemeine Bezeichnung: Solothurner- oder Schweizerwährung, ent-

halten. Für diese Zahlung bleibt die bisherige Werthung unverändert, nämlich:

Der Brabanter- oder deutsche Kronenthaler zu	3 Fr.	90 Rp.
Der halbe Brabanterthaler zu	1 „	95 „
Der franz. oder ital. Fünffrankenthaler zu	3 „	40 „
Das „ „ „ Zwanzigfrankenstück zu	13 „	60 „
„ „ „ „ Vierzigfrankenstück zu	27 „	20 „

3. Der sogenannte französische Neuthaler und der einfache doppelte Louisd'or bleiben auch für den im §. 1. bezeichneten Verkehr und zwar:

Der französ. Neuthaler von wenigstens	542	Gran	auf 39 Bz.
Der einfache franz. Louisd'or „	143	„	„ 160 „
Der doppelte „ „ „	286	„	„ 320 „

einstweilen gewerthet, doch sollen diese Geldsorten vom 1. Jänner 1833 an im hiesigen Kanton außer Kurs gesetzt seyn, und Niemand ist gehalten, selbe an Zahlung zu nehmen.

4. Die hiervor nicht gewertheten fremden, d. h. nicht schweizerischen, Gold- und Silbersorten haben im hiesigen Kanton keinen gesetzlichen Umlauf.

5. Die von den schweizerischen Regierungen ausgeprägten Gold- und Silbersorten, vom Schweizerfranken aufwärts, mit Inbegriff der Zehnbatzenstücke, bleiben sowohl für Kapitalzahlungen als den gewöhnlichen Verkehr nach ihrem Nennwerth im Umlauf.

6. Alle Scheidemünzen, worunter alle Münzsorten vom Schweizerfranken abwärts, der deutsche Viertelsbrabanterthaler inbegriffen, verstanden sind, mit Ausnahme jener der im Münzkonkordat begriffenen Kantone, bleiben fortwährend verboten. Jedoch werden die französischen und italienischen Halben- und Einfrankenstücke als kursirende Scheidemünzen, und zwar erstere zu 3 ½ Bz. und letztere zu 7 Bz. anerkannt.

7. Niemand ist gehalten, bei Zahlungen von 600 Fr. und darunter mehr als fünf vom Hundert, und bei Zahlungen über 600 Fr. mehr als 30 Fr. in Scheidemünzen anzunehmen.

8. Die bei der Auskündigung des gegenwärtigen Gesetzes in den untergeordneten öffentlichen Kassen befindlichen und nach §. 1. desselben höher gewertheten Gold- und Silbersorten sollen sogleich in dem Werth, nach welchem sie eingenommen worden sind, an die Staatskassa abgeliefert werden.

9. Durch gegenwärtiges Gesetz, das mit dem 1. Heumonat 1832 in Wirksamkeit tritt, sind alle Verordnungen und Beschlüsse, in so weit sie damit in Widerspruch stehen, aufgehoben.

10. Die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Gesetzes ist dem Kleinen Rathe übertragen.

Gegeben vor Großen Rath den 20. Brachmonat 1832.

Der Präsident:
Ludwig v. Roll.

Der Staatsschreiber:
Xaver Amiet.

Dieses Gesetz wird andurch Jedermann zu Kenntniß gebracht.

Aarau den 3. Heumonat 1832.

Aus Auftrag,
Die Kanzlei der Finanzkommission.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 10 fl. 27 ß. Roggen, 7 fl. 1 ß. Gerste, 4 fl. 33 ß. Hafer, das Viertel, 28 bis 36 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 110 bz. — kr. bis 185 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 28 bz. — kr. bis 34 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 20 bz. — kr. bis 26 bz. 3 kr. Haber, d. Mütt, 85 bz. — kr. bis 115 bz. — kr.

Uebersicht

der vom 1ten April bis Ende Juni 1832 stattgehabten Brände.

1832.		Gemeinde.	Bezirk.			Brandschaden Franken
April	18.	Gößlikon.	Bremgarten.	Beschädigung des Kirchthurms und der Kirche.	Durch Blitzesschlag.	1500.
April	24.	Leutwyl.	Kulm.	Ein Haus und Scheuer mit Strohdach.	Die Veranlassung ist unbekannt geblieben.	1450.
April	30.	Uezwyl.	Bremgarten.	Vier Häuser mit Strohdächer.	Wahrscheinliche Brandstiftung, deren Thäter bisher nicht ausgemittelt worden.	3550.
Mai	10.	Seengen, Schloß Hallwyl.	Lenzburg.	Ein Gipshäuslein.	Die Veranlassung ist nicht erhoben worden.	130.
Mai	22.	Aarburg.	Zofingen.	Ein Wohngebäude sammt Gipsmühle.	Mangelhaftigkeit des Kamins.	3281. 2. 5.
Juni	19.	Bötzberg.	Brugg.	Zwei Häuser.	Die Veranlassung konnte nicht bestimmt ermittelt werden.	761. 2. 5.
					Zusammen . .	Fr. 10672. 5.

Aarau, den 5. Juli 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 28. Samstag den 14. Juli 1832.

In der obrigkeitlichen Buchdruckerei ist à 2 Bţ. gebunden zu haben: Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte, vom 27. Weinmonat 1831, nebst den nachträglichen Gesetzen vom 11. und vom 16. Mai 1832 und den Anhang betreffend das Verfahren bei Rekursen und Appellationen. Ferner ebenfalls gebunden à 2 Bţ.:

Bemerkungen über die noch in Kraft bestehenden Erb-Schuldbetreibungs- und Geldstagsrechte in den Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Lenzburg im Kanton Aargau. Von Hrn. Fürsprech Kleiner in Zofingen.

Zum Kauf angetragen.

1. Die Stadt Zofingen hat in dem ihr gehörenden Boonwalde, ein Quantum von 90 gegen 100 sehr große und schöne Sagtannen zum Verkaufe bestimmt; zur Besichtigung derselben hat man sich an Herrn Forstverwalter Ringier allhier zu wenden, bei dem auch die Verkaufsbedingungen zu vernehmen sind. Die Kaufliebhaber haben ihre Angebote, auf Stempelpapier geschrieben, bis und mit Samstag den 28. d. M. dem erwähnten Hrn. Forstverwalter Ringier allhier einzugeben.

Zofingen den 11. Juli 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
Gemeindschreiberei Zofingen.

2. Bei Gebrüder Rohr, zum Rößli in Hunzenschwyl, sehr fetter und wohlgedörrter Speck, zu 6 Bţ. das Pfund, Zurzacher-Gewicht.

3. [3]Spreu, der Sack zu 7 Kreuzer; bei Döbeli, Obermüller, in Suhr.

Zu Aarau.

4. Schöne Indienneresten, pfundweise in billigsten Preisen; gedruckte Mousselin-Halstücher; seidene, und gefärbte leinene Sacktücher; robe und weiße Leinwand, so wie auch Zwilch, Hemden, weiße Zwilchhosen, gestrikte Strümpfe, Hosentrager, schwarzer und gefärbter Taffet, Herren-Halstücher, Kölsch, Kotonne, Sommerdecken, nebst allen Sorten Spezereiwaaren, und kölnische Tabakpfeifen. Bei Fisch, geb. Rohrdorf Nr. 91.

5. In Nr. 506 zwei Doppelflinten, zwei Stutzer und eine einfache Flinte, um billigen Preis.

6. Bei Frau J. Hunziker, geb. Bueß, am Zollrain, sind zu haben: aller Arten perkalene Handschuhe für Herren und Damen, zu 2, 3, 4 und 5 Bţ. pr. Paar; ferner weiße und gefärbte waschlederne Herren-Handschuhe zu 6 bis 8 Bţ.; glacirte weiß und schwarze zu 5 bis 6 Bţ.; lederne Kinder-Handschuhe von allen Farben, zu 3, 4 bis 5 Bţ.

7. Bei Wittwe Brunnhofer, Seilers, dahier, ist wieder schön gekraustes Waldhaar zu haben, das Pfund zu 7 kr. Etwas zusammen à 6 kr. das Pfund.

8. In Nr. 45 circa 36 Pfund schön gedörrter fetter Speck, sammthaft à 19 kr., und 100 saubere grüne Bouteillen, um billigen Preis.

9. Wo 14 bis 1500 Ziegelblättli zu Böden, im Quadrat 8 Zoll, und ¼ Zoll dick, pr. 100 à Fr. 5, zu haben, ist bei dem Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

10. In Nr. 78 in der Milchgasse, ein Paar Kanarienvögel mit einem Nest voll Junge, sammt Käfig.

11. [2]In der Telli, ganz nahe bei Aarau, ein bis anhin als Indienne-Fabrik, Färberei und Bleicherei benutztes wohlgelegenes Etablissement, mit folgenden Gebäulichkeiten:

1) Geräumiges Wohn- und Farbhaus mit Magazin, Wasserpumpe, vier großen kupfernen Farbkesseln und drei Blauküpen; nahe dabei Holzschopf, Waschhaus und Trökneháuschen sammt Garten.
2) Großes Hängegebäude, dem vorigen gegenüber.
3) Walke und Galandregebäude, ungefähr 200 Schritte von den obigen entfernt, mit Pumpe, kupfernem Bauchkessel, Walke von sechs Schlegeln, vortrefflicher Galandre mit zwei papierenen und einer messingenen Walze, die erwärmt werden kann, Glätte und Reibe, alles durch das gleiche Wasserrad betrieben; anstoßend ein Waschhaus.
4) Nahe dabei ein zweites größeres Waschhaus zum Geschwindbleichen und
5) Das neue wohleingerichtete Fabrikgebäude mit angehängter großer Farbküche, sammt Garten. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen geräumigen hellen Druksaal für zwanzig Tische; im ersten Stok Küche, Comptoir, zwei Zimmer und Modelkammern; im zweiten Stok ein Zimmer und großes Tüchermagazin.

Diese Gebäude liegen am Stadtbache, der die Werke in Nr. 3 belebt, und immer hinreichendes Wasser führt. Unterhalb Nr. 3 und oberhalb Nr. 5 vereinigt sich mit demselben der nicht so reiche aber reines Quellwasser führende Weierbach, über welchen das Waschhaus Nr. 4 gebaut ist.

Zu diesem Etablissement gehören 7 ½ Jucharten Mattland, die ein schönes Ganzes bilden, mit welchem auf Verlangen die vorhandenen, zur Fabrikation dienlichen Geräthschaften käuflich überlassen würden. Dasselbe könnte jedoch auch in zwei Abtheilungen, nämlich Nr. 1 und 2 für die eine und Nr. 3, 4 und 5 für die andere, geschieden werden. Zugleich werden noch ungefähr 13 Jucharten gute Wässermatten, die anstoßend, aber unabhängig von dem übrigem und wie dasselbe frei von Bodenzins und Zehnten sind, zum Kauf angeboten. Allfällige Liebhaber, denen sehr annehmbare Kaufbedinge werden gemacht werden, sind ersucht, sich deßhalb mit möglichster Beförderung an Hrn. Rothpletz, hinter dem Wildenmann, in Aarau, zu wenden.

12. In einer angenehmen Gegend im Aargau ein Haus mit Scheuerwerk nebst 10 bis 20 oder noch mehr Jucharten Matt- und Ackerland. Im Berichthaus Lenzburg und Aarau zu vernehmen.

Zu kaufen wird verlangt.

1. [2]Eine D Flöte, mit 4 Klappen; in Nr. 15 in Lenzburg.

Zu Aarau.

2. Wohlversicherte Gülttitel von Fr. 2000 bis 6000. Schreibstube Nr. 77, in der Schulgasse.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Fr. 1000, Vogtsgut, gegen genügende Sicherheit. Im Berichthaus zu vernehmen.

2. Franken 500, Vormundschaftsgeld; bei J. Kern, Mechanikus.

3. Auf genügliche unterpfändliche Versicherung mit annehmbarer Bürgschaft von Fr. 1500 — 3000 — 7000. Schreibstube Nr. 77 in der Schulgasse.

4. [1]Bei Joh. Ernst, Zeugschmied, werden alle Tage Glätteisen, gegen eine Entschädigung von 6 kr., ausgeliehen.

5. Bei Wittwe Buser, Schmids, ein eingeschlagener Keller mit circa 100 Saum haltenden weingrünen Fässern, um billigen Zins.

6. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, eine Behausung im zweiten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

7. In Nr. 65 ein meublirtes Zimmer, mit oder ohne Kost. Am gleichen Ort ein Klavier zum Verkauf oder Ausleihen.

8. Eine Wohnung in der Rebscheuer, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, kleinem Keller, Platz für Holz, und etwas Pflanzland. Sich dafür bei J. Kern, Mechanikus, anzumelden.

9. [3]Fr. 1500 bis 1800, zu 4 pCt., auf genügende Sicherheit, entweder zusammen oder in kleinern Posten. Im Berichhaus zu vernehmen.

10. [3]Am Graben Nr. 210 eine angenehme Wohnung im ersten Stock.

Nachrichten.

1. Die erste Lehrerstelle an der Sekundarschule in Zurzach findet sich durch Beförderung erlediget; es werden daher die allfälligen Bewerber um dieselbe eingeladen, sich spätestens bis am ersten des nächstkünftigen Augustmonats hiefür bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Der Unterricht an besagter Schule umfaßt folgende Fächer: Deutsche, französische, lateinische, und die Anfangsgründe der griechischen Sprache, Religion und Moral, (den Religionsunterricht bei den christlichen Confessionen der Schweiz ertheilen die Ortspfarrer), Rechenkunst, Geometrie, Geschichte, besonders vaterländische, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnung und Singkunst. Der erste Lehrer übernimmt hauptsächlich Philologie; der zweite Mathematik und französische Sprache; die übrigen Fächer werden von beiden Lehrern nach Umständen und Convenienz unter sich vertheilt. Mit der Stelle des ersten Lehrers ist eine jährliche Besoldung von 1200 Franken verbunden. Zudem erhält er 48 Franken als Entschädigung für Wohnung, Pflanzland und Brennholz gleich den Ortsbürgern. Der Tag, an welchem sich die Titl. Bewerber rücksichtlich ihrer erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung vor dem hohen Kantonsschulrathe einzufinden haben, wird ihnen seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Zurzach den 27. Brachmonat 1832.

Ns. des Gemeindraths:
Attenhofer, Gemeindammann.
Schmid, Gemeindschreiber.

2. Es sind ungefähr 24 Stück Fässer, von 4 bis 6 Saum haltend, zum Obsteinmachen dienlich, nebst kupfernen Brauhäfen von verschiedener Größe, die sich in Langenthal befinden, im billigsten Preis zum Kauf angetragen; sich bei Nötzlin et Comp. in Aarburg zu melden.

3. Den 1. Juli ist einem Fuhrmann von Brugg bis Lauffohr ab der Bären ein Schächtelein mit Oel, in gelbes Papier eingepackt, bezeichnet mit einem Gloßzeichen, von 7 Pfd. an Gewicht, verloren gegangen. Der redliche Finder ist ersucht, dasselbe gegen Fr. 4 Trinkgeld im rothen Haus in Brugg abzugeben.

Von Aarau.

4. In der Bezirksgerichtskanzlei Aarau könnte ein junger Mensch hinlängliche Beschäftigung finden.

5. Eine Tochter von guter Aufführung wünscht mit Beförderung als Stubenmagd oder sonst in Dienst zu treten. Im Berichthaus zu erfragen.

6. Den 4. dieß ist auf der Straße zwischen Gränichen und der Wynenbrücke gegen die Herberge hin, ein grüner seidener Shawl mit einem gefärbten Bördchen rings herum, verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, ihn gegen ein angemessenes Trinkgeld im Berichthaus abzugeben.

7. Hr. Georg Hagenbuch, Staatsweibel, von Aarau, läßt mit gehöriger Bewilligung seinen besitzenden Baumgarten in dem Haldenschachen neben der obern Strasse nach der Schiffländе allda, dahin ins Verbot legen, daß Niemand sich erlaube über denselben zu gehen oder die Häge, Pflanzen und Bäume ꝛc. zu beschädigen, bei Verantwortung und richterlicher Strafe.

Aarau den 12. Juli 1832.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

8. Es wird eine Stubenmagd, vorzugsweise von mittlerem Alter, gesucht, welche die Handarbeiten wohl versteht, und wo möglich auch etwas von der Küche; dieselbe muß mit guten Zeugnissen versehen seyn, und könnte sogleich eintreten. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

9. [3]Der Gemeindrath von Aarau wird den hiesigen Stadtbach vom 26. August hinweg so lange die vorzunehmenden Arbeiten es erfordern werden, jedoch auf keinen Fall länger als bis zum 1. September d. J. einstellen lassen, wonach sich jeder Betreffende zu richten hat.

Aarau den 22. Juni 1832.

Der Gemeindrath.

Publikationen.

Durch die außerordentlichen Zeitumstände genöthiget, hat der Gemeindrath von Wohlen den Bezug des durch das Gesetz vom 11. Juni 1824, bestimmten Beitrags für Unterhaltung des Bürgerrechts zu beziehen beschlossen. Es werden daher alle dießörtigen Gemeindsbürger, welche außerhalb der Gemeinde wohnen, aufgefordert, diesen Beitrag jährlich mit 1. Herbstmonat, mit 1 bis 6 Fr. je nach ihren Vermögensumständen und gemeindräthlicher Bestimmung, dem hiesigen Gemeinds-Sekelmeister franko einzuliefern, mit der Bedrohung, daß den Ausbleibenden in Zukunft die Herausgabe von Heimathscheinen verweigert werde. Sämmtliche Herrn Gemeindräthe, in deren Gemeinden hiesige Bürger sich angesiedelt haben, werden unter Anerbietung bereitwilliger Gegendienste höflichst gebeten, solchen hievon Kunde zu geben.

Wohlen den 2. Juli 1832.

J. P. Isler, Gemeindammann.
P. L. Wohler, Gemeindschreiber.

Jakob Mürk, Büchsenschmid, Zieglers oder Kleinwebers, von Schinznach, starb zu Scherz und hinterließ an alten Kleidern und auf einen noch nicht gefertigten Kauf ein Vermögen von ungefähr 26 Fr., welches an die Krankheits- Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet würde, wenn bis zum 6. August nächstkünftig kein Geldstagsbegebren gestellt werden sollte.

Brugg den 6. Heumonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Leutwyl wird am Donnerstag den 19. d. M., von Morgens 8 Uhr an, im dortigen Wirtshause Fertigungsgericht abhalten, welches [1]bekannt

gemacht wird mit der Anzeige, daß die Käufe um die sämmtlichen Liegenschaften des Jakob Büchler, Oekerjoggelis; des Hrn. Jakob Scheurer, alt Gemeindammann; der Brüder Hs. Rudolf und Hs. Jakob Baumann, Jörris; des verstorbenen Heinrich Glor, Wysen, alt Wirth, von Leutwyl; und um den größten Theil des Samuel Bertschi, Metzgers, daselbst angesessen, auch werden gefertigt werden. Die sämmtlichen Parteien werden aufgefordert, ihre schriftlichen Kaufaufsätze, nebst den Erwerbstiteln und Quittungen zwei Tage vor dem Fertiggericht dem Gemeindrath zur Einsicht vorzuweisen und die auswärts wohnenden Verkäufer sollen noch den erforderlichen Ausweis durch Weibelszeugnisse leisten.

Gegeben am 10. Heumonat 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths und Fertigungsbehörde Leutwyl:
Das Aktuariat.

Zu Abhaltung eines Fertigungsgerichts zu Beinwyl, im Bezirk Kulm, hat der dortige Gemeindrath Tag bestimmt Dienstag den 17. d. M., von Mittags 12 Uhr an, im dortigen Tavernenwirthshause, welches zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben am 11. Heumonat 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths und Fertigungsbehörde Beinwyl:
Das Aktuariat.

Heinrich Härdi, Küfer, auch Jochelis genannt, aus dem Klälli, Gemeinde Schloßrued, hat seinem Bruder Kaspar Härdi von daselbst seine sämmtlichen Liegenschaften verkäuflich abgetreten. Zu gerichtlicher Fertigung derselben hat der Gemeindrath Schloßrued Tag bestimmt auf Freitag den 20. d. M., Nachmittags um 6 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Schloßrued, welches zum Verhalt der Interessenten und Gläubiger des Heinrich Härdi öffentlich bekannt gemacht wird.

Schloßrued den 11. Juli 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Das Fertigungsaktuariat.

Der Gemeindrath von Fahrwangen wird am Donstag den 18. Heumonat nächstkünftig, Morgens 10 Uhr, auf dem Gemeindhause daselbst Extrafertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Rudolf und Jak. Rey, Joggen, Vater und Sohn, von Fahrwangen, gewes. Lehenmänner, im Rombach, bei Aarau, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und dannzumal wegzufertigen gedenken.

Fahrwangen den 5. Heumonat 1832.

Rodel, Gemeindrath.
R. Müller, Gemeindschreiber.

Da Luidfried Keusch, Rechenmacher, von Boswyl, seine sämmtlichen Güter an seinen Sohn Johann Keusch, Straßknecht, verkauft, so hat der Gemeindrath in Boswyl zur Fertigung dieser Güter Tag angesetzt Montag den 16. d. M. Wen also diese Fertigung interessiren mag, kann sich an obbestimmten Tage, des Morgens 8 Uhr, in dem Gemeindhause vor Gemeindrath in Boswyl einfinden, und seine alfälligen Rechte nach Gutbefinden besorgen.

Boswyl den 4. Heumonat 1832.

J. K. Keusch, Gemeindammann.
J. J. Keusch, Gemeindschreiber.

Hr. David Kleiner, Cand. Jur., von Egliswyl, früher in hier, nun in Aarburg wohnhaft, hat sein Vermögen an Liegenschaften veräussert, diese Veräusserung wird Donnerstag den 19. d. M., Morgens 8 Uhr, vor den hiesigen Gemeindrath zur Fertigung gebracht werden, was anmit, nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juni 1804, öffentlich bekannt gemacht wird.

Zofingen den 11. Heumonat 1832.

Aus Auftrag:
Gemeindschreiberei Zofingen.

Nachdem Rudolf Birrwyler, Tischmacher, von Egliswyl, den größten Theil seiner besitzenden Liegenschaften verkauft hat, und dieselben wegzufertigen wünscht, so hat der dasige Gemeindrath zu extragerichtlicher Fertigung dieser Käufe Tag bestimmt auf Mittwoch den 18. l. M. des Nachmittags um 1 Uhr auf dem Gemeindhause dahier, welches mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß dannzumal auch noch andere Verträge und Liegenschaften gefertigt werden mögen.

Egliswyl den 10. Heumonat 1832.

J. Bolliger, Gemeindammann.
K. Kleiner, Gemeindschreiber.

Da Joseph Koch, Zimmermeister, in Büttikon, Namens und als Vogt des Kaspar Leonz Koch, Glasers sel. Kindern, von daselbst, mit waisenamtlicher Bewilligung das sämmtliche Heimwesen gedachter Pflegbefohlenen steigerungsweise verkauft hat, so wurde zur Fertigung desselben vom Gemeindrath Büttikon Tag angesetzt auf Donstag den 19. l. M., des Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause daselbst; was zum Verhalt allfälliger Interessenten bekannt gemacht wird.

Büttikon den 3. Juli 1832.

J. L. Sax, Gemeindammann.
J. Koch, Gemeindschreiber.

Da Johann Leonz Hausherr, von Rothenschwyl, beinahe sein ganzes Heimwesen an mehrere Bürger verkauft, so hat der Gemeindrath Tag zur Fertigung angesetzt, Donnerstag den 19. Heumonat nächstkünftig. Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte, eingeladen, am obbemeldten Tage, Morgens 8 Uhr, vor Gemeindrath in Rothenschwyl zu erscheinen und ihre allfälligen Interessen gutfindend zu besorgen.

Rothenschwyl den 25. Juni 1832.

M. Hobler, Gemeindammann.
Hausher, Gemeindschreiber.

Nachdem Hs. Georg Neracher, Zimmermann, von Würenlos, seine sämmtlichen Liegeaschaften verkauft hat, so hat der Gemeindrath daselbst zur Fertigung derselben auf Montag den 16. Juli Tagesfahrt bestimmt. Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren mag, vorzüglich aber alle diejenigen, welche an gedachtem Neracher zu fordern haben, aufgefordert, bis zu bemeldtem Fertigungstage ihre Forderungen der gedachten Fertigungsbehörde um so gewisser ein- und anzugeben, zumalen sich dieselbe dießfalls aller Verantwortlichkeiten entschlägt.

Würenlos den 5. Juli 1832.

J. Brunner, Gemeindammann.
J. R. Walker, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Kölliken hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt, Donnerstag den 19. d. M., Vormittags 9 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst. Die handelnden Parteien sind aufgefordert, ihre Kontrakte im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber einzulegen. Zugleich wird angezeigt, daß Johannes Suter, Düsi Samuels, im Hof zu Kölliken, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft und an obbemeldtem Tage der Fertigung zu unterwerfen habe.

Kölliken den 10. Heumonat 1832.

J. J. Suter, Gemeindammann.
R. Matter, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Bözberg hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt: Donnerstag den 19. d. M., Mittags von 12 Uhr an, im Pintenschenkwirthshause bei den Linden, auf dem Siedel; die handelnden Parteien sind aufgefordert, ihre Kontrakte im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber einzu-

legen und jeden nöthigen Aufschluß zu ertheilen, im unterlassenden Fall würde jede solche Fertigung verweigert werden.

Bözberg den 9. Juli 1832.

Fehlber, Gemeindammann.
Suter, Gemeindschreiber.

Da Melchior Müller, Wirth und gewesener Gemeindrath, von Oberflachs, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft und dieselben wegzufertigen gedenkt, so wird von Seite des Gemeindraths Oberflachs zur Fertigung dieser Käufe Extragerichtstag angesetzt auf Montag den 23. d. M., Nachmittag 1 Uhr, im Wirthshause zu Oberflachs. Sämmtliche Interessenten, welche diese Fertigung interessiren möchte, werden aufgefordert, an obbestimmtem Tag und Orte sich einzufinden, um allfällige Einsprachen davon geltend zu machen sonsten sie nachherige Nachtheile selbst zu tragen haben. Auch können noch andere Verhandlungen, welche der Fertigung unterliegen, zugelassen werden.

Oberflachs den 12. Juli 1832.

Fricker, Gemeindammann.
Süeß, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der verauffallte Joseph Strebel, Seidentragers, von Buttwyl, unter Vormundschaft gesetzt, und ihm, so wie seinen minderjährigen Kindern, der Andreas Strebel, von daselbst zum Vormund waisenamtlich geordnet worden sey; demnach alle Verträge, die der Pflegbefohlene ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßte.

Muri den 3. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Schuldenruf.

Auf den Antrag der Waisenbehörde von Meyenberg, hat das hiesige Bezirksgericht über den unter Kuratel gestellten Johann Lieb, Vater, von Sins, den Schuldenruf bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben werden demnach gerichtlich aufgefordert, am Dienstag den 24. dieß, Vormittags 8 Uhr, in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Strafe des Ausschlusses von der Masse der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber in wahrer Treue anzuzeigen.

Muri den 3. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Um zu genauer Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des kürzlich bevormundeten Bernhard Huber, Oberkohler, von Mägenwyl zu gelangen, hat das Bezirksgericht den unterwaisenamtlichen begehrten Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher so wie die Schuldner des Huber gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 30. l. M. dem Gemeindrath in Mägenwyl einzugeben.

Baden den 3. Juli 1832.

J. J. Zehnder, Vicepräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Auf den Antrag der Waisenbehörde Wohlen hat das Bezirksgericht Bremgarten über den in der Person des Bonaventur Weber, von Wohlen, bevormundeten Johann Meyer, Seilers, von daselbst, den Schuldenruf gestattet. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des gedachten Johann Meyer, Seilers, peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten Freitag den 20. Heumonat 1832, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrathe Wohlen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 27. Juni 1832.

J. P. Bruggißer, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die nächsten Erben des unterm 3. d. M. sel. verstorbenen Samuel Widmer, Jägerli, von Schafisheim, haben auf die Beerbung des dießörtigen geringen Nachlasses, bestehend in einigen Fahrhabe- und alten Kleidungsstücken im Werthe von Fr. 26 Bz. 2 Rp. 7 ½, förmlich Verzicht geleistet. Diese Verzichtleistung wird öffentlich angezeigt, und allfällige Gläubiger des Verstorbenen, welche die Führung eines Geldstags verlangen, aufgefordert, sich deßhalb spätestens in Zeit von 2 Monaten, von heute an, in der Gerichtskanzlei Lenzburg zu melden. Auf spätere Reklamationen würde keine Rücksicht genommen, und der Nachlaß zu Bestreitung der Kosten der Beerdigung und Publikation verwendet.

Lenzburg den 10. Heumonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Das Bezrksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen, zu Suhr ansässigen Hrn. Johann Samuel Ludwig Henzi, alt Gerichtsschreiber, und Bürger von Bern, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieses Hrn. Henzi unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfall, aufgefordert, die beiden erstern ihre Ansprachen wohlbescheinigt, die letztern ihre Schuldigkeit getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 7. nächst künftigen Herbstmonats der Gemeindschreiberei Suhr einzureichen.

Aarau den 28. Juni 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Haßler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat auf das Ansuchen des Edn. Gemeindraths von Hunzenschwyl, den Erben des selig verstorbenen Jakob Rohr, alten Weibels, von daselbst, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des Verstorbenen bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Rohr unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich in Zeit von 2 Monaten, also bis und mit Samstag den 1. Herbstmonat 1832 der Gemeindschreiberei in Hunzenschwyl einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Rudolf Zobrist, Kunzrudis, von Ruppertswyl, gewes. Lehenmüller, auf der obern Mühle zu Lenzburg, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß des Verstorbenen bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des Erblassers Zobrist unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, in Zeit von zwei Monaten, also bis und mit Samstag den 1. Herbstmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Obschon Friedrich Zulauf, alt Gemeindrath von Schinznach, noch bei Lebzeiten sein Vermögen mit den darauf ruhenden Verbindlichkeiten an seine Erben abgetre-

ten, so haben dennoch, auf dessen Absterben, seine Kinder um das Benefizium Inventarii nachgesucht, hauptsächlich in der Absicht, die von dem Erblasser allfällig eingeganenen Bürgschaften kennen zu lernen. Da ihnen in diesem Begehren gerichtlich entsprochen worden, so werden die Kreditoren und Bürgschaftsansprecher des gedachten Zulauf öffentlich aufgefordert, ihre Ansprachen jeder Art, bis und mit dem 24. August nächstkünftig, unter Bedrohung der gesetzlichen Straffolge des Ausschlußes, der Gerichtsschreiberei Brugg einzugeben.

Brugg den 15. Juni 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Stauffer, Johann Ulrich, von Eggiwyl, Amtsbezirk Signau, wohnhaft gewesen in Sonceboz. Eingabe bis 1. August, Amtschrbr. Courtelary.

Leu, Ulrich, von Wynigen, wohnhaft gewes. auf dem obern Berg, Kirchgemeinde Walterswyl. Eingabe bis 30. August Amtschrbr. Trachselwald.

Rauber, Alexander sel., Mechaniker, in La Ferrière, Amts Münster. Eingabe an den Massaverwalter D. H. Calame, Uhrenmacher, in La Ferrière, bis 28. Heumonats.

Christ, Niklaus sel., von Deißwyl, bei Leben in der Aeschenbrunnmatt, Kirchgemeinde Bremgarten. Eingab bis 5. Herbstmonat. Amtschrbr. Bern.

Moser, Bendicht sel., Hufschmid, zu Oberhofen, aus dem Arni-Drittel, Kirchgemeinde Biglen, und Oppliger, Ulrich sel., alt Spendvogt, von Merligen, Gemeinde Sigriswyl. Eingabe für beide den 5. Herbstmonat. Amtschrbr. Thun.

Sommer, Ulrich, von Sumiswald, angesessen gewes. auf dem Ranisberg, Kirchgemeinde Lützelflüh. Eingabe bis 5. Herbstmonat. Amtschrbr. Trachselwald.

Geldstage.

[1]Alle welche an Xaver Konrad, Heders, von Angliken, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 18. Augustmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Concurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 7. Juli 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen, welche an Joseph Damian Bucher, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. Heumonat, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag den 3. Augustmonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor Bezirksgericht Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 27. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Groß, Gerichtssubstitut.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von dem bestellten Vormund des Johannes Gehrig, Schneider, Metzgers, von Ammerswyl, früher als Krämer im Scheerli, löbl. Kantons Bern, angesessen, auf geschehene Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich gerichtlich erkennt. In Folge dessen wird zu Eingabe der Ansprachen und Kollokation derselben Tag bestimmt auf Donnerstag den 4. Weinmonat 1832, des Morgens 9 Uhr, auf der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Steigerung über das einzig in Beweglichkeiten bestehende Vermögen, so wie die Eröffnung der Kollokationen und ein allfälliger Nachschlag werden seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden, indem in Beziehung auf die Krämerwaaren bis zum Eingabetermine noch einige obwaltende Hindernisse beseitigt werden müssen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Gehrig werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 4. Weinmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg, den 3. Heumonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Jakob Fischer, Hansen, jünger, von Tennwyl, auf erfolgte Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt. Für die Versteigerung der Fahrhabe: Freitag den 27. d. M., des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, in dem Wirbshause zur Tanne in Tennwyl. Die Kollokation wird am Freitag den 28. Herbstmonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung, so wie der Nachschlag werden den 10. Weinmonats 1832 in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Fischer, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als dem 28. Herbstmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 3. Heumonats 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Alle, welche an Anna Maria Stuz, geborne Borner, von Häglingen, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 14. Heumonat 1832 als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen, und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 16. Juni 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[3]Auf erfolgte Betreibungen hat Melchior Suter, Bienzlis, bisher Krämer, von Kölliken, den Geldstag angerufen, welcher durch das Bezirksgericht Zofingen auszuschreiben beschlossen worden ist. Da noch nicht alle Hoffnung zu gütlicher Vermeidung des Geldstags verschwunden ist, so wird die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, auf geschehene Sicherheitsleistung für den beweglichen Massebestand, einstweilen verschoben. Alle Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, mit Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchsauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen bis und mit Donstag den 13. Herbstmanats dieses Jahrs einzugeben.

Zofingen den 15. und 22. Juni 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Daniel Urech, Küffers, Guggerdanielen genannt, von Niederhallwyl, angerufenen Geldstag, als unvermeidlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung der Fahrhabe und der Liegenschaft Mittwoch den 11. Heumonat 1832, erstere des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, letztere Abends 3 Uhr, in der Pintenschenke zu Niederhallwyl. Für die Kollokation Montag den 1. Weinmonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag endlich Samstag den 13. gl. M., erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um ein Uhr, in genenntem Pintenschenkwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Urech, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als dem 1. Weinmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 26. Brachmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Rudolf Joho, Simeons Sohn, Drucker, von Schinznach, wohnhaft in der Stadtgemeinde Aarburg, hat auf geschehene Betreibung den Geldstag angerufen, welcher durch das Bezirksgericht Zofingen, nach genommener Rücksprache mit seiner heimathlichen Gemeindsbehörde, als unvermeidlich auszuführen erkennt worden ist. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: 1) Für die Steigerung über die vorhandene wenige Fahrhabe: Mittwoch den 11. Juli nächstkünftig, von Nachmittags 1 Uhr an, in der Wohnung des Geldstagers zu Aarburg; 2) für die Steigerung über die im Gemeindsbezirk Suhr befindlichen Liegenschaften, bestehend in einem Antheil Haus und circa 2 Vierling Land, Freitag den 13. Juli, von Nachmittags 3 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Kreuz in Suhr; 3) für die Kollokation: Freitag den 14. September d. J., in der Gerichtskanzlei Zofingen; endlich 4) für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag: Freitag den 28. September, Nachmittags von 2 Uhr an, im Kreuzwirthshause zu Suhr. Diesemnach werden die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Geldstagers, so wie auch allfällige Schuldner desselben, aufgefordert, erstere ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, mit Titelsabschriften oder beglaubigten Hausbuchsauszügen belegt, die Schuldner dann ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, sämmtliches schriftlich, in gehöriger Form der Gerichtskanzlei Zofingen vor dem Kollokationstage, also bis und mit 13. Herbstmonats d. J., einzugeben.

Zofingen den 5. u. 22. Juni 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Heinrich Hediger in der Schoren zu Reinach angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage angesetzt: für die Steigerung des in Haus- Land und Fahrhabe bestehenden geldstaglichen Vermögens Mittwoch den 11. Heumonat nächstkünftig und zwar die Fahrhabe Mittags von 12 Uhr hinweg beim Hause des Geldstagers, die Liegenschaft Nachmittags um 4 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären, ferners für die Kollokation Samstag den 22. Herbstmonat in der Gerichtskanzlei Kulm, und für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Mittwoch den 3. Oktober l. J. von Mittags 12 Uhr an im gedachten Tavernenwirthshause beim Bären zu Reinach. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie auch dessen Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheiniget und mit den erforderlichen beglaubigten Ausweisen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem Kollokationstag 22. Herbstmonat der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum dieser Geldstagserkanntniß in Kulm den 25. Juni 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an den ausgetretenen Jakob Leonz Schibli, von Fislispach, als Spezereihändler in Baden angesessen gewesen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 16. Heumonats nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 24. gleichen Monats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, früh 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 23. Juni 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Geldstagaufhebung.

Nachdem heute gegen das von Felix Koch, Schuster, von Sarmenstorf gestellte Rehabilitationsbegehren keine Einwendungen gemacht worden, so hat das Bezirksgericht Bremgarten, dem Inhalte der unterm 7. Juni abhin erlassenen Bekanntmachung gemäß, den im Jahr 1818 über Koch verführten Geldstag aufgehoben und denselben wieder in seine vorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Bremgarten den 4. Juli 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Da der im Jahre 1831 zu Aarau vergeldstagte Ludwig Gottschalk, Handelsmann, von da, dem Bezirksgericht Aarau bescheiniget hat, daß er seine verlustigen Gläubiger befriediget habe, und da auf erlassenen Ediktalruf bis heute keine Einwendung gegen die verlangte Rehabilitation eingelangt ist, so hat das Bezirksgericht Aarau diese letztere ausgesprochen; demnach Ludwig Gottschalk obbenennt wieder in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt und zugleich auch, auf den vom löbl. Gemeindrath Aarau unterstützten Wunsch des Geldstagers und seines Vaters, die über jenen verhängte Bevormundung aufgehoben.

Aarau den 5. Juli 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[2]Die nächsten Verwandten des Rudolf Siegrist, von Meisterschwanden, angesessen gewesen zu Schöftland, haben, veranlaßt durch dessen verschwenderische und herumschweifende Lebensweise, bei dem Gemeindrath Meisterschwanden darauf angetragen, daß Siegrist unter Vormundschaft gesetzt werden möchte. Da die Waisenbehörde diesen Antrag unterstützt hat, so wird Siegrist, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu Anhörung dieses Antrags und gutfindender Vertheidigung vorgeladen, am Dienstag den 31. Juli nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, vor dem Bezirksgerichte Lenzburg auf dem Rathhause daselbst zu erscheinen; ausbleibenden Falls würde gegen ihn die Vormundschaft ausgesprochen werden.

Lenzburg den 3. Heumonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerung.

Mit Bewilligung des Edn. Gemeindraths Aussersihl, wird unter gesetzlicher Aufsicht, Montag den 30. Heumonat, Nachmittags um 2 Uhr, in der Behausung des Hrn. Schlatter, Sattlers, daselbst eine öffentliche Gant abgehalten über nachbeschriebene Eigenschaften.

Nämlich:

Ein wohlgelegenes zehenten und abgabenfreies Heimwesen in Aussersihl, unweit der Sihlbrücke nahe bei der Stadt Zürich, so enthält: zwei Behausungen mit mehreren Stuben, Kammern, drei Küchen, verschiedene geräumige Gemächer, Saal, drei Keller, Scheune, Bestallungen, Garten und Mattland mit schönem Obstwachs, vier Sodbrunnen bei denen zwei doppelte Brunnenwerke, Wasserleitungen, zwei Wasserräder, jedes besonders, nebst Maschinerie, Oefen mit küpfernen Kesseln; sodann circa zwei Juchart zehentfreies Ackerland an der Landstrasse nächst bei St. Jakob, und 1½ Jucharten dito im untern Sihlfeld in den langen Furren genannt.

Ein sammthafter Kauf alles Obigen nach vorzulegenden Etat und Grundriß hat den Vorzug, ansonst nach vorweisender Eintheilung die eine Hälfte für ein Landgut und landwirthschaftlichen Gewerb, die andere Hälfte aber für Fabrik und Färberei ꝛc. nebst vorhandenem Apparat und Einrichtung sich eignen würden.

Nähere Auskunft über alle diese Gegenstände und die Kaufskonditionen selbst ertheilt die Notariats-Kanzlei Aussersihl, Nr. 402 kleinen Stadt, acht Tage vor obigem Ganttag; woselbst auch die betreffenden Etats und Grundrisse eingesehen werden können.

Zürich den 12. Juli 1832.

Die am 4. Juli ausgeschriebene Gantsteigerung über ein dem David Bär, Vater, in der Brittnauer Altachen, gehörendes Stück Mattland von 6 Juch, Juder genannt, ist durch Bezahlung des betriebenen Betrages von Fr. 232. 8. 7½. sammt Folgen, an den Gläubiger J. Flükiger, in Zofingen, beseitigt, was hiermit öffentlich kund gemacht wird.

Zofingen den 8. Juli 1832.

Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Mittwoch den 18. dieß, Morgens 9 Uhr, werden in der Pintenschenke des Sl. Mathys, in Kölliken, fünfzehn Stück Sagbölzer aus dem Staatswalde, Köllikertann genannt, auf öffentliche Steigerung an die Meistbietenden verkauft werden, wozu sämmtliche Liebhaber eingeladen sind. Die Steigerungsbedinge sind vor der Steigerung zu eröffnen.

Zofingen den 9. Juli 1832.

Forstinspektion Zofingen.

Der Gemeindrath Dürrenäsch wird künftigen Mittwoch den 18. d. M., von Nachmittags 3 Uhr an, in dasigem Tavernenwirthshause über die der Gemeinde zustehende gangbare Wirbel-Säge und Schlegelöhle sammt Behausung, auf letzterem eine Lehensteigerung abhalten, und dieselben auf genugsame Lösung und annehmbare Sicherheit unter den dannzumal zu eröffnenden Gedingen auf 3 oder 6 Jahre lehensweise hingeben, wozu jeder Pachtliebhaber höflichst eingeladen sein soll; sollt jemand innert dem diese Gegenstände zu besichtigen wünschen, so hat er sich bei dem Hrn. Gemeindammann anzumelden.

Dürrenäsch der 11. Juli 1832.

Steiner, Gemeindammann.
Steiner Gemeindschreiber.

Die Erbschaft der sel. verstorbenen Wittwe Hässig, zum Löwen, wird Mittwoch den 18. dieß, von Abends 7 Uhr an, in der Pintenschenke des Hrn. Beat Buser, alt Schuldenbot, an eine öffentliche Versteigerung bringen:

1) Den hiesigen Gasthof zum Löwen, nebst Scheune und Stallung, sammt einem hinter demselben gelegenen, circa 1 Jucharten haltenden Baumgarten, laufenden Brunnen, zwei gewölbten Kellern und circa 200 Saum Faß.
2) Einen Acker auf dem Suhrerfeld, 26,634 Q.' haltend, mit Korn angeblümt.
3) Einen Vierling Acker auf dem Suhrerfeld, mit Gras angeblümt.
4) Einen Acker mit Sommerfrüchten, auf dem Suhrfeld, von 26,239 Q.'
5) Eine halbe Jucharten Ackerland auf dem Suhrfeld.

Sämmtliches Land ist wohlgelegen und im besten Zustande. Die nähern Bedingungen können bei der Steigerung und inzwischen bei Hrn. Buser obgenannt vernommen werden.

Aarau den 4. Juli 1832.

Namens der Erbschaft: Sl. Häßig, Beck.

Auf das, auf den Höfen im Zofinger-Mühlethal liegende, der Erbschaft des daselbst wohnhaft gewesenen Jakob Huggenberger sel., von Boniswyl, gehörenden Heimwesen, nebst vorhandenen Effekten und Vieh, sind Fr. 8009, 9 Btz. 5 Rp. geboten. Allfällige Mehrgebote sind bis und mit Samstag den 21. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Zofingen den 11. Juli 1832.

Auf Ansuchen des Gemeindraths Boniswyl.
Gemeindschreiberei Zofingen.

Jagdverpachtung.

Die im diesseitigen Forstamts-Bezirke nicht schon durch frühere Pachtverträge vergebenen hohen und niedern Domainenjagden des Reviers Hollwangen

1) zu Oberdossenbach, enthalten auf dem Oberdossenbacher und dem diesseits des Wiesenflusses, der Stadt Schopfheim und der Straße von da nach Wehr gelegenen Theile des Schopfheimer und Eichener Bannes 1118 Juch. Wald und an Acker und Wiesengelände 1380 Juchart;
2) auf der Gemeinde Wiechs, diesseits des Wiesenflusses, enthaltend an Waldungen 633 Juchart, an Acker und Wiesengelände 1002 Juchart, werden

bis Montag den 16. Juli d. J. Vormittags 9. Uhr

im Gasthause zum Engel in Schopfheim mittelst öffentlicher Steigerung, und zwar ohne Ratifikations-Vorbehalt für den Fall der Erreichung des Voranschlages auf 6 oder 9 Jahre in Pacht gegeben.

Ausländische Pachter wollen sich mit annehmbarer inländischer Bürgschaft versehen, und die Bürgen entweder selbst, oder hinlänglich beglaubigte Bürgschaftsurkunden mit sich bringen.

Nachgebote finden nicht Statt, und es werden nur solche Personen aus der Klasse der Handwerker und Landleuten zur Pachtung zugelassen, welche sich durch ein, vor der Pachtverhandlung zu übergebenden, Zeugniß des Bürgermeisters und Gemeinderathes auszuweisen vermögen, daß die Uebernahme der Jagd weder einen Nachtheil für ihre Familie, noch für das öffentliche Wohl befürchten läßt.

Die ausser dem noch festzusetzenden Bedingungen können sowohl auf diesseitigem Bureau als bei dem Forstverweser Beck zu Riedmatt vor dem Steigerungstage täglich eingesehen werden.

Säckingen den 20. Juni 1832.

Großherzoglich badisches Forstamt:
v. Teuffel.

Aargauische Anzeigen.

Daß auch die Weberei gleich wie letzthin das Rechenmachen von der hohen Regierung für ein freies Gewerbe erklärt wor-

den, bringt hiermit infolge Auftrags zur öffentlichen Kenntniß die Unterzeichnete.

Aarau den 5. Heumonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Bekanntmachung eines obergerichtlichen Strafurtheils.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die von dem löbl. Bezirksgericht Zofingen, mit Verena Elisabeth Hunziker, von Moosleerau, 27 Jahre alt, ledig, katholischer Konfession, mit Samen, Blutigeln, Schlangen und Scorpionen handelnd, wegen Diebstahls verführte Kriminalprozedur sammt der darüber ausgefällten Erkanntniß vom 5. Brachmonat abhin an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung gelangt ist: so haben Wir nach genauer Prüfung und nach erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung des Vortrags des HochgHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Die Inquisitin Hunziker, uneheliche Tochter der Elisabeth Hunziker, von Moosleerau, im Kanton Wallis geboren und erzogen, habe erst in ihrem 16 Altersjahr in ihrer Heimath die heil. Taufe erhalten. Eltern- und vermögenslos, ohne Rath noch Unterstützung, habe sie sich von Jugend auf in der Fremde herum getrieben und durch einen kleinen Handel mit Sämereien, Blutigeln, Schlangen und Scorpionen ihr Auskommen zu gewinnen gesucht. Die Folge ihres Herumschweifens und ihrer ausgelassenen Lebensart sei die Erzeugung zweier unehelicher Kinder gewesen, welche aber beide gestorben. Sie habe sich längere Zeit in Italien aufgehalten und sei im August 1828 in Rom zur katholischen Religion übergetreten, zurückgekehrt im Herbst 1831 habe sie sich in Moosleerau bei Schmid Hunziker eingemiethet und da eigene Haushaltung geführt. Hunziker, welchem in der Nacht vom 15. auf den 16. Hornung 1832 aus dem Webstübli 49 bis 50 Stäbe leinenes und baumwollenes Tuch entwendet worden, habe Niemanden als Thäter zu bezeichnen gewußt; als ihm aber in der Nacht vom 3. auf den 4. Merz 30 bis 35 Ellen flächsenes Tuch, gegen zwei Stück Cotonne und etwas Garn weggekommen und sich die Elisabeth Hunziker bald darauf entfernt, habe er gegen sie, als mit der Lokalität genau bekannt, Verdacht geschöpft und ihre Spur bis Thörigen, im Kanton Bern, verfolgt, wo sie festgenommen worden und sogleich zum Geständnisse geschritten sei. Sich als einzige Thäterin des ersten Diebstahls, den sie durch Einsteigen aus dem Stall in das Webstübli verübt, bekennend gebe die Inquisitin als Gehülfen beim zweiten Diebstahl einen Mann aus dem Kanton Luzern an, den sie Zeinijöstli nenne, mit welchem sie am Aarauer Markt, den 29. Hornung, zusammen getroffen und welcher nach Einstoßen des Fensters in das Webstübli gedrungen sei, während sie draußen gewartet und einen Theil des entwendeten Tuches behändiget habe. Trotz sorgfältiger Nachforschungen habe jedoch über diesen Zeinijöstli nicht das Mindeste ausgemittelt werden können. Der größte Theil des entwendeten Tuchs sei, wiewohl verstückelt, auf der Elisabeth Hunziker vorgefunden worden und sonach in die Hände des rechtmäßigen Besitzers zurück gelangt. Sowohl durch den Werth der gestohlenen Gegenstände, welcher 79 L. 9 Bz. betrage, als durch die Begehung zur Nachtzeit und durch Einbruch seien diese Entwendungen als kriminelle Diebstähle und zwar als beschwert qualifizirt, auch wenn man die Angabe der Inquisitin wegen des Gehülfen beim zweiten Diebstahl unberücksichtiget lasse. Als Erschwerungsgrund komme dann auch die ausschweifende, ausgelassene Lebensart der Inquisitin in Betrachtung; welcher jedoch durch die vorwaltenden Milderungsgründe, nämlich vernachlässigte Erziehung, drückende Armuth, Geringfügigkeit des verursachten Schadens und die durch unverzügliches Geständniß an den Tag gelegte Reue überwogen werde.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Die Elisabeth Hunziker habe sich des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht und soll daher in Anwendung des §. 151 des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade und zwar auf drei Jahre, so wie zum Schadensersatz und zu Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt sein. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straffentenz mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 4. Heumonats 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Feble.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 11. Juli 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeige.

In Schinznach ist kürzlich eine goldene Frauenzimmer-Uhr ab Handen gekommen. Die Uhr ist von mittlerer Größe, sehr dünn und ungewöhnlich flach. Das Zifferblatt sieht aus wie Perlenmutter. Die Rükseite ist gerippelt und wird oben (mit einem Fälleli) geöffnet. Das Uhrwerk ist inwendig noch einmal gedeckt und auf diesem Deckel ist die kleine Oeffnung zum Aufziehen und Richten. Das Häklein an der Uhr ist von Gold, mit einem gelben Stein; es kann aber abgelöst werden. Die Schnur an der Uhr ist aus hellbraunen Haaren geflochten und hat ein goldenes Schlößchen.

Jedermann, insonderheit aber die Herren Uhrenmacher und Goldarbeiter werden ersucht, auf Trager oder Feilbieter der beschriebenen Uhr genau zu achten und von allfälligen Entdeckungen Anzeige zu machen.

Aarau den 10. Juli 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Nachtrag.

Nachricht. Von Aarau.

Wo noch für einige junge Leute (Kantons- oder Gewerbschüler) Quartier, mit oder ohne Kost, um billigen Preis zu erhalten, ist im Berichthaus zu erfahren.

Hochobrigkeitlich

Aargauisches

privilegirtes

Intelligenz-Blatt

Nro. 29.

Samstag den 21. Juli 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. [1]Guter Zürcher Wein vom Jahrgang 1828, brendten-, saum- und fuderweise, zu 2 ¾ Bz. die hiesige Maß; zu haben in Nr. 213 in Lenzburg.

2. Bei S. Häußler, Sohn, in Lenzburg, sind zu haben: gute 1831er Weine, zu 10 kr. die Maß.

3. [1]Bei Joh. Anton Fehlmann, in Aarburg, sind zehn Stück ganz weingrüne Lagerfässer, als: zwei von 10, eines von 8, 9, 11, 12, 17, 18, 25 und 26 Bernsaum haltend, zu kaufen, wovon die vier letztern bereits neu, die sechs erstern neu umgeschaft und alle mit starkem Eisen gebunden sich befinden. Er würde, wenn dieselben alle zusammen verkauft werden könnten, sie zu dem äußerst billigen Preis von 39 Bz. der Bernsaum, erlassen.

4. Liebhabern von schöner Viehwaare werden zwei dreijährige ausgezeichnet schöne Kalben zum Kauf angetragen. Diese zwei Stück wurden vorigen Herbst nebst anderm Vieh im freyburgischen Sannenland als tragend gekauft, waren es aber nicht, sondern erst seither geworden. Die eine mit einem schwarzen Fleck, soll diesen Monat, die andere mit einem rothen Fleck im Herbst kalbern; die letztere ist sehr fett. Solche werden auch einzeln veräußert. Sich auf dem Schloßhof zu Wildenstein anzumelden.

5. Die Stadt Zofingen hat in dem ihr gehörenden Boonwalde, ein Quantum von 90 gegen 100 sehr große und schöne Sagtannen zum Verkaufe bestimmt; zur Besichtigung derselben hat man sich an Herrn Forstverwalter Ringier allhier zu wenden, bei dem auch die Verkaufsbedingungen zu vernehmen sind. Die Kaufliebhaber haben ihre Angebote, auf Stempelpapier geschrieben, bis und mit Samstag den 28. d. M. dem erwähnten Hrn. Forstverwalter Ringier allhier einzugeben.

Zofingen den 11. Juli 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
Gemeindschreiberei Zofingen.

Zu Aarau.

6. Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß bei ihr folgende Artikel frisch angekommen sind, als: gedruckte Mousseline nach neuestem Geschmack; Nanzou; Perkale; Baumwollentuch; Menagères; wollene Bettdecken. Sowohl für diese als die andern führenden Artikel, nämlich Indienne, Ghinghams, gefärbte Nastücher, Cravattes, Corsetten-Drill ꝛc. empfiehlt sich E. E. Publikum unter Versicherung billigster Preise zu geneigtem Zuspruch

M. Haßler, geb. Dinger, an der Milchgasse.

7. Bei der Bezirksverwaltung zu Aarau ist noch ein Quantum Wein von den Jahrgängen 1827, 1828, 1829, 1830 und 1831 zu billigen Preisen in größern und kleinern Quantitäten, doch nicht unter 25 Maaß, zu verkaufen. Zur Erleichterung des Publikums kann während der Erntezeit jeden Tag in der Woche, des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, Wein gegen Baarbezahlung bezogen werden, was hiemit bekannt gemacht wird. Nachher bleibt der Verkauf, wie früher angezeigt, wieder auf jeden Mittwoch Nachmittags festgesetzt.

Aarau am 18. Juli 1832.

Nußbaum, Bezirksverwalter.

8. Bei Daniel Gamper, in der Kirchgasse: Schinznacher und Erlisbacher Wein, zu 3 und 4 Bz. die Maß.

9 In Nr. 44 zwei ganz neue Schraubstöcke, einer von 57 der andere von 65 Pfd., der äußerste Preis à 6 Bz. das Pfd.

10. Jgfr. Elise Schmitter, Modiste, dahier, hebt ihr Etablissement auf, und bietet demnach Einem resp. Publikum die vorräthigen Seidenwaaren, Band, künstliche Blumen, einfache und doppelte Strohhüte u. s. w., zu äußerst billigen Preisen zum Kauf an. Ferner ein soviel als neuer barthölzener Glasschrank mit Schubladen, dienlich für einen Laden.

11. Ein Haus in der Milchgasse, mit drei beizbaren und einem unheizbaren Zimmer, Küche, Plunderkammer, doppeltem Estrich und gewölbtem Keller. Liebhaber können es nach Belieben besichtigen. In Nr. 74 anzumelden.

12. Schöne Indiennereſten, pfundweise in billigsten Preisen; gedruckte Mousselin-Halstücher; seidene, und gefärbte leinene Sacktücher; rohe und weiße Leinwand, so wie auch Zwilch, Hemden, weiße Zwilchhosen, gestrikte Strümpfe, Hosentrager, schwarzer und gefärbter Taffet, Herren-Halstücher, Kölsch, Kotonne, Sommerdecken, nebst allen Sorten Spezereiwaaren, und kölnische Tabakpfeifen. Bei Frau Fisch, geb. Rohrdorf, Nr. 181.

13. In Nr. 506 zwei Doppelflinten, zwei Stutzer und eine einfache Flinte, um billigen Preis.

14. Bei Frau J. Hunziker, geb. Bueß, am Zollrain, sind zu haben: aller Arten perkalene Handschuhe für Herren und Damen, zu 2, 3, 4 und 5 Bz. pr. Paar; ferner weiße und gefärbte waschlederne Herren-Handschuhe zu 6 bis 8 Bz.; glacirte weiß und schwarze zu 5 bis 6 Bz.; lederne Kinder-Handschuhe von allen Farben, zu 3, 4 bis 5 Bz.

15. Bei Wittwe Brunnhofer, Seilers, dahier, ist wieder schön gekraustes Waldhaar zu haben, das Pfund zu 7 kr. Etwas zusammen à 6 kr. das Pfund.

16. [2]In der Telli, ganz nahe bei Aarau, ein bis anhin als Indienne-Fabrik, Färberei und Bleicherei benutztes wohlgelegenes Etablissement, mit folgenden Gebäulichkeiten:

1) Geräumiges Wohn- und Farbhaus mit Magazin, Wasserpumpe, vier großen kupfernen Farbkesseln und drei Blaukupen; nahe dabei Holzschopf, Waschhaus und Trökenhäuschen sammt Garten.
2) Großes Hängegebäude, dem vorigen gegenüber.
3) Walke und Galandregebäude, ungefähr 200 Schritte von den obigen entfernt, mit Pumpe, kupfernem Bauchkessel, Walke von sechs Schlegeln, vortrefflicher Galandre mit zwei papierenen und einer messingenen Walze, die erwärmt werden kann, Glätte und Reibe, alles durch das gleiche Wasserrad betrieben; anstoßend ein Waschhaus.
4) Nahe dabei ein zweites größeres Waschhaus zum Geschwindbleichen und
5) Das neue wohleingerichtete Fabrikgebäude mit angehängter großer Farbküche, sammt Garten. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen geräumigen hellen Druksaal für zwanzig Tische; im ersten Stok Küche, Comptoir, zwei Zimmer und Modelkammern; im zweiten Stok ein Zimmer und großes Tüchermagazin.

Diese Gebäude liegen am Stadtbache, der die Werke in Nr. 3 belebt, und immer hinreichendes Wasser führt. Unterhalb Nr. 3 und oberhalb Nr. 5 vereinigt sich mit demselben der nicht so reiche aber reines Quellwasser führende Weierbach, über welchen das Waschhaus Nr. 4 gebaut ist.

Zu diesem Etablissement gehören 7 ½ Jucharten Mattland, die ein schönes Ganzes bilden, mit welchem auf Verlangen die vorhandenen, zur Fabrikation dienlichen Geräthschaften käuflich überlassen würden. Dasselbe könnte jedoch auch in zwei Abtheilungen, nämlich Nr. 1 und 2 für die

eine und Nr. 3, 4 und 5 für die andere, geschieden werden. Zugleich werden noch ungefähr 13 Jucharten gute Wässermatten, die anstoßend, aber unabhängig von dem übrigem und wie dasselbe frei von Bodenzins und Zehnten sind, zum Kauf angeboten. Allfällige Liebhaber, denen sehr annehmbare Kaufbedinge werden gemacht werden, sind ersucht, sich deßhalb mit möglichster Beförderung an Hrn. Rothpletz, hinter dem Wildenmann, in Aarau, zu wenden.

Zu kaufen wird verlangt.

1. [3]Eine D Flöte, mit 4 Klappen; in Nr. 15 in Lenzburg.

Zu Aarau.

2. Wohlversicherte Gülttitel von Fr. 2000 bis 6000. Schreibstube Nr. 77, in der Schulgasse.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Fr. 700, Vogtsgut; bei Siebenmann-Jacky.

2. Ein eingeschlagener Keller mit circa 80 bis 100 Saum weingrünen Fässern, mit Eisen gebunden, um billigen Zins. Bei Dl. Brunhofer.

3. In Nr. 40 in der Kronengasse, eine Behausung, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, genugsam Platz im Keller und auf dem Estrich.

4. Bei Jungfer Frank, in der Halden, eine angenehme Behausung, auf den 1. Weinmonat zu beziehen.

5. Franken 500, Vormundschaftsgeld; bei J. Kern, Mechanikus.

6. Auf genügliche unterpfändliche Versicherung mit annehmbarer Bürgschaft von Fr. 1500 — 3000 — 7000. Schreibstube Nr. 77 in der Schulgasse.

7. [2]Bei Joh. Ernst, Zeugschmied, werden alle Tage Glätteisen, gegen eine Entschädigung von 6 kr., ausgeliehen.

8. Bei Wittwe Buser, Schmids, ein eingeschlagener Keller mit circa 100 Saum haltenden weingrünen Fässern, um billigen Zins.

9. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Eine Person, die nähen und lismen kann, alle häuslichen Geschäfte versteht, wünscht so bald als möglich in einen Platz zu kommen. Bei Hrn. Kaspar Ott, in der Mühle in Aarburg zu erfragen.

2. Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung und unter Aufsicht des löbl. Gemeindrathes wird die ehrende Schützengesellschaft von Aarburg auf Mittwoch und Donnerstag den 25. und 26. Juli auf ihrem gewohnten Schützenplatze, dem Spiegelberg, ein öffentliches Ehr- und Freischießen abhalten, wozu alle Herren Schützenliebhaber höflichst eingeladen sind.

Aarburg den 2. Juli 1832.

Namens der Gesellschaft.
Die Commission.

3. Unterzeichneter empfiehlt seinen Vorrath von allen Sorten Bruchbänder, zur besten und billigsten Auswahl, und namentlich die Sorte mit beweglichen Peloten, zum beliebigen Drehen und Stellen, um damit den Druck verstärken oder erleichtern zu können.

Rauch,
chirurg. Bruchbandagen-Fabrikant in Baden.

4. Heinrich Knechtli, von Stafelbach, fand den 23. v. M. einen Spannstrik sammt Aufhalte; gegen ein Trinkgeld kann dieses abgeholt werden.

5. Sonntag den 15. Juli ging im Bad Schinznach eine silberne Repetir-Uhr verloren. Dem redlichen Finder, der dieselbe an Hrn. Hünerwadel daselbst abgibt, ist eine angemessene Belohnung verheißen.

6. Die erste Lehrerstelle an der Sekundarschule in Zurzach findet sich durch Beförderung erledinet; es werden daher die allfälligen Bewerber um dieselbe eingeladen, sich spätestens bis am ersten des nächstkünftigen Augustmonats hiefür bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Der Unterricht an besagter Schule umfaßt folgende Fächer: Deutsche, französische, lateinische, und die Anfangsgründe der griechischen Sprache, Religion und Moral, (den Religionsunterricht bei den christlichen Confessionen der Schweiz ertheilen die Ortspfarrer), Rechenkunst, Geometrie, Geschichte, besonders vaterländische, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnung und Singkunst. Der erste Lehrer übernimmt hauptsächlich Philologie; der zweite Mathematik und französische Sprache; die übrigen Fächer werden von beiden Lehrern nach Umständen und Convenienz unter sich vertheilt. Mit der Stelle des ersten Lehrers ist eine jährliche Besoldung von 1200 Franken verbunden. Zudem erhält er 48 Franken als Entschädigung für Wohnung, Pflanzland und Brennholz gleich den Ortsbürgern. Der Tag, an welchem sich die Titl. Bewerber rücksichtlich ihrer erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung vor dem hohen Kantonsschulrathe einzufinden haben, wird ihnen seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Zurzach den 27. Brachmonat 1832.

Ns. des Gemeindraths:
Attenhofer, Gemeindammann.
Schmid, Gemeindschreiber.

7. Den 3. Juli d. J. ist dem Jak. Hauenstein in Unter-Endingen, ein Hund entlaufen; die Merkmale sind: Farbe roth, mit einer gespaltenen Nase, gestutzte Ohren und Schwanz, männlicher Art; trug ein messingenes Halsband worauf der Name des Eigenthümers steht. Der allfällige Besitzer dieses Hundes wird ersucht, denselben gegen ein gutes Trinkgeld wieder zurück zu stellen.

8. Ein junger Hünerhund, braun gefleckt, glatthaarig, braun behängt, ohne Halsband, ist den 12. dieß dem Unterzeichneten zugelaufen. Der Eigenthümer ist ersucht, denselben gegen Inserationsgebühr und Futtergeld bald zu Handen zu nehmen.

Mellingen den 18. Juli 1832.

Minnich, Arzt.

9. Wem ein Hund männlicher Art, von Farbe halbfuchs, mittler starker Größe, mit einer Doppelnase, und einem messingenen Halsband versehen, entlaufen, kann sich bei dem Unterzeichneten inner 14 Tagen melden, und ihn gegen ein angemessenes Futtergeld in Empfang nehmen.

Bremgarten den 12. Juli 1832.

M. Suter, zum Engel.

10. Es ist dem Unterzeichneten ein Hund männlicher Art, von Farbe gelb, mit einem schwarzgrauen Strich über den Rücken, und langhaarigem Schwanz, aufgeringelt, entlaufen. Er trug bei seiner Entfernung ein ledernes Halsband mit eisenem Ring, ohne Zeichen. Der oder diejenigen, so von diesem Hunde sichere Nachricht geben können, werden nebst Futterungskosten ein billiges Trinkgeld erhalten.

Klingnau den 11. Juli 1832.

Celestin Bürle, Gemeindrath.

11. Den 1. Juli ist einem Fuhrmann von Brugg bis Lauffohr ab der Bären ein Schächtelein mit Oel, in gelbes Papier eingepackt, bezeichnet mit einem Großzeichen, von 7 Pfd. an Gewicht, verloren gegangen. Der redliche Finder ist ersucht, dasselbe gegen Fr. 4 Trinkgeld im rothen Haus in Brugg abzugeben.

12. Es sind ungefähr 24 Stück Fässer, von 4 bis 6 Saum haltend, zum Obsteinmachen dienlich, nebst kupfernen Brauhäfen von verschiedener Größe, die sich in Langenthal befinden, im billigsten Preis zum Kauf angetragen; sich bei Nötzlin et Comp. in Aarburg zu melden.

Von Aarau.

13. Daniel Schmuziger, beim alten Rathhaus, ist auf bevorstehendes Jugendfest mit verschiedenen Sorten Kinder-

und Frauenzimmer-Taschen und Körbchen von Stroh- und Wurzelgeflecht, so wie auch von Leder mit eleganten Preßereien, bestens versehen.

14. Bei Heinrich Frey, Nr. 644, auf dem Rain, sind fernerhin seidene Sonn- und Regenschirme zu haben; gegenwärtig ist er mit einem frisch angelangten Assortiment bestens versehen.

15. Wo noch für einige junge Leute (Kantons- oder Gewerbschüler) Quartier, mit oder ohne Kost, um billigen Preis zu erhalten, ist im Berichthaus zu erfahren.

16. Endesunterzeichnete macht hiermit bekannt, daß sie auf 1. August ihre Wohnung verändert, und im zweiten Stock im Hause des Hrn. Wydler-Gamper, neben dem Wildenmann, zu finden ist.

Julie Tschantz.

17. Unterzeichneter macht anmit E. E. Publikum die Anzeige, daß er sein Logis verändert, und in das für seinen Beruf bequemere Haus Nr. 517, neben der Post, gezogen sey. Er rekommendirt sich demnach zu geneigtem Zuspruch für Waschen, Walken und Schwefeln jeder Art, so wie auch für Waschen und Schwefeln der Strohhüte. Ferner findet sich bei ihm eine schöne Auswahl wollener und baumwollener Strickgarne, nebst verarbeiteten Wollenwaaren in möglichst billigen Preisen vor.

D. Gottlieb Schmuziger, Strümpfer.

18. In der Bezirksgerichtskanzlei Aarau könnte ein junger Mensch hinlängliche Beschäftigung finden.

19. Hr. Georg Hagenbuch, Staatsweibel, von Aarau, läßt mit gehöriger Bewilligung seinen besitzenden Baumgarten in dem Haldenschachen neben der obern Strasse nach der Schiffländе allda, dahin ins Verbot legen, daß Niemand sich erlaube über denselben zu gehen oder die Häge, Pflanzen und Baume ꝛc. zu beschädigen, bei Verantwortung und richterlicher Strafe.

Aarau den 12. Juli 1832.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Publikationen.

Durch die jetzigen Zeitverhältniße gedrungen, hat der Gemeindrath von Würenlingen das Betreffniß des durch das Gesetz vom 11. Juni 1824 bestimmten Beitrags für Unterhaltung des Bürgerrechts, zu beziehen beschlossen; Es werden demnach alle hierörtigen Gemeindsbürger, welche in auswärtigen Gemeinden angesessen sind, ernstlich aufgefordert diesen Beitrag alljährlich auf 1. August mit Fr. 1 und zwar dieses laufende Jahr den verfallenen Betrag mit Fr. 8 dem dasigen Gemeindrath unfehlbar zu entrichten, oder franco einzuliefern. Allfällig Saumselige werden mit den gesetzlichen Folgen behaftet. Diejenigen Herren Gemeindräthe, in deren Gemeinden hiesige Bürger wohnen, werden unter Anerbietung billiger Gebühr, und bereitwilliger Gegendienste höflich gebeten, solche hiervon in Kenntniß zu setzen.

Würenlingen den 9. Juli 1832.

Meyer, Gemeindammann.
K. Bächli, Gemeindschreiber.

Durch die außerordentlichen Zeitumstände hat der Gemeindrath von Häglingen, den Bezug des durch das Gesetz vom 11. Juni 1824. bestimmten Beitrags für Unterhaltung des Bürgerrechts zu beziehen beschlossen. Es werden daher alle dießörtigen Gemeindsbürger, welche außerhalb der Gemeinde wohnen, aufgefordert, diesen Beitrag jährlich auf 1. Juli mit 1 Franken, und zwar dieses Jahr das Verfallene mit Fr. 8 dem hiesigen Gemeindssekelmeister franko einzuliefern, unter Androhung gesetzlicher Folgen für die Ausbleibenden. Diejenigen Hrn. Gemeindräthe, in deren Gemeinde hiesige Bürger angesessen, werden unter Anerbietungswilliger Gegendienste gebeten, solchen hievon Kenntniß zu geben.

Hägglingen den 16. Juli 1832.

A. Geißmann, Gemeindammann.
L. Geißmann, Gemeindrath.

Es wird zu Jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht, daß Johann Trottmann, von Rottenschwyl, des Joseph Trottmanns Sohn, der Jüngste, als eigen Majorent, von Vater- und Muttergut, von Häusern und Heimwesen, sammt Fahrhabe, des Gänzlichen ausgekauft sey, und es seine drei Gebrüder Peter, Jakob und Heinrich Trottmann übernommen, und der Erstbemeldte hievon keinen Anspruch und Forderungen zu machen habe.

Rottenschwyl den 9. Juli 1832.

M. Hobler, Gemeindammann.
Hausherr, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Melchior Bolliger, von Kirchrued, hat sich wegen nachtheilig geführter Hauswirthschaft freiwillig unter Vormundschaft begeben, und das Bezirksgericht Kulm hat den ihm in der Person des Kaspar Kohler, von Kirchrued, vorgeschlagenen Vormund bestätiget. Diese Bevormundung wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß von nun an alle Handlungen des Bolliger ohne Wissen und Gutheißen seines waisenrichterlich geordneten Vormunds als gesetzlich ungültig würden angesehen werden, wonach sich jedermann zu richten hat.

Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf den Bericht und Vorschlag der Waisenbehörde von Schöftland, hat das Bezirksgericht Kulm die Fortdauer der Vormundschaft, so wie auch des Wirthshäuserverbots über den kürzlich mehrjährig gewordenen David Müller, alt Ammanns, von Schöftland, wegen Verschwendung richterlich erkennt. Demzufolge wird Jedermann gewarnt, sich mit dem Bevormundeten ohne Wissen und Gutheissen seines geordneten Vormundes, David Morach, Weibel, von daselbst, in irgend einigen Verkehr einzulassen, indem widrigen Falls alle Versprechungen und Leistungen des Müller als ungültig würden angesehen werden. Die Wirthe werden insbesondere bei der im Wirthschaftspolizeigesetze angedrohten Strafe erinnert, demselben weder Wein noch andere geistige Getränke zu verabreichen.

Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die im Jahr 1824 über den volljährigen Felix Flori, von Wohlen, erkennte Vormundschaft noch immer fortbesteht, und daß an der Stelle des damals ernennten Vogtes, Andr. Flori, heute der Joseph Leonz Flori, von daselbst, als Vormund des gedachten Felix Flori gerichtlich bestätigt worden ist.

Bremgarten den 14. Juli 1832.

J. Weissenbach, Bicegerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: H. Meyer, Stellvertreter.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf Ansuchen der jüdischen Vorsteherschaft in Lengnau wird über die beiden Brüder Getsch Salomon Guggenheim und Moses Salomon Guggenheim, von da, ersterer unter Kuratel des Josua Guggenheim, letzerer unter jener des Moses Kain Gugggenheim stehend, der Schuldenruf erlassen. Wer daher an diesen beiden Brüdern rechtmäßige Anforderungen zu machen hat, oder ihnen zu thun schuldig ist, wird im erstern Fall peremtorisch aufgefordert, seine Ansprachen bis und mit dem 30. d. M. im letztern Fall aber die Schuldigkeiten in wahren Treuen der besagten Vorsteherschaft einzugeben. Um zugleich für die Zukunft dem ausschweifenden Lebenswandel gedachter Brüder zu steuern, werden die Wirthe vor Abreichung geistiger Getränke an dieselben, Jedermann aber überhaupt gewarnet, sich mit denselben ohne Vorwissen ihrer Kuratoren in irgend einen Verkehr, was Namen er haben möge, einzulassen,

indem für alle daraus entstehenden Folgen weder Rede noch Antwort gegeben würde.

Zurzach den 6. Juli 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Auf die Anzeige des Gemeindraths von Oberhof, daß Moriz Reimann, so wie dessen zwei Töchter Maria Agata, und Apollonia Reimann, letztere mit Hinterlassung eines unehelichen Kindes, Namens Magdalena, von dort, verstorben seyen, und es nothwendig falle, diese Verlassenschaft zu liquidiren, fodern wir alle jene welche an den sel. Moriz Reimann oder seinen Töchtern Forderungen zu machen haben, peremtorisch auf, ihre respkv. Ansprachen inner Frist von 90 Tagen um so gewisser bei dem Gemeindrath Oberhof einzugeben, als die ihre Ansprachen nicht anmelden späterhin damit nicht mehr gehört werden würden.

Laufenburg am 6. Juli 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[2]Um zu genauer Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des kürzlich bevormundeten Bernhard Huber, Oberkohler, von Mägenwyl zu gelangen, hat das Bezirksgericht den unterwaisenamtlichen begehrten Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher so wie die Schuldner des Huber gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 30. l. M. dem Gemeindrath in Mägenwyl einzugeben.

Baden den 3. Juli 1832.

J. J. Zehnder, Vicepräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[3]Das Bezrksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen, zu Suhr ansässigen Hrn. Johann Samuel Ludwig Henzi, alt Gerichtsschreiber, und Bürger von Bern, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieses Hrn. Henzi unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfall, aufgefordert, die beiden erstern ihre Ansprachen wohlbescheinigt, die letztern ihre Schuldigkeit getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 7. nächst künftigen Herbstmonats der Gemeindschreiberei Suhr einzureichen. — Aarau den 28. Juni 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Haßler, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Haldi, Hr. Christian, von Sanen und Trachselwald, gewesener Amtsnotar und Gemeindschreiber, zu Trachselwald. Eingabe bis 5. Herbstmonat. Amtschrbr. Trachselwald.

Hohstettler, Johann, geb. von Wablern, Schneidermeister zu Brüggelbach, Gemeinde Neuenek. Eingabe bis 7. Hbstm. Amtschrbr. Lauppen.

Von Stürler, Herr Friedrich Eduard, von Bern, gewes. Buchhalterei-Substitut. Eingabe bis 12. Herbstmonat. Amtschreiberei Bern.

Schneberger, Peter, Thierarzt, von Schoren, Kirchgemeinde Langenthal. Eingabe den 27. August Amtschrbr. Aarwangen.

Linder, Beat, bei dem Hofstatt, in Lauterbrunnen. Eingabe bis 12. Herbstmonat. Amtschrbr. Interlaken.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Das Bezirksgericht Aarau hat den Erben des verstorbenen Johannes Krez, Zimmermann, von Unter-Entfelden, die Bedenkfrist über den Antritt oder Ausschlag der Erbschaft um 6 Wochen von dato an, verlängert.

Aarau den 19. Juli 1832.

F. Wydler, Vicegerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

In der Hoffnung, daß mit den Gläubigern des sel. Rudolf Baumann, Zimmermann, Schululi genennt, von Schafisheim, ein Nachlaßvertrag erzielt werden könne, ist den Erben desselben auf ihr Ansuchen, die Bedenkzeit zu Annahme, oder Ausschlagung, der Erbschaft um eine letzte Frist von drei Wochen, von heute an, verlängert worden, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 17. Juli 1832.

Ringier, Vicegerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des verstorbenen Hans Rudolf Merz, Beck, von Reinach, auf ihr Ansuchen die bewilligte Bedenkfrist zu Antretung der Erbschaft von der gegenwärtigen Bekanntmachung hinweg um 4 Wochen verlängert.

Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Kulm hat den Erben des verstorbenen Heinrich Müller, Maurermeister, von Kirchrued, auf ihr Ansuchen die bewilligte Bedenkfrist zu Antretung der Erbschaft von der gegenwärtigen Bekanntmachung hinweg um 4 Wochen verlängert.

Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Jakob Weber, Schilter, von Menziken, angerufenen Geldstag, nachdem mehrere Versuche zu gütlicher Liquidation erfolglos geblieben, als unvermeidlich auszuführen erkennt. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt haben. Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das vorhandene Vermögen, Donstag den 9. Augstmonats, und zwar über die Fahrhabe in der geldstaglichen Wohnung von Nachmittags 1 Uhr an; und über die Liegenschaften in dem Tavernenwirthshause zum Sternen in Menziken, unmittelbar nach beendigter Fahrhabe-Steigerung; der dritte Geldstag Dienstag den 16. Weinmonat in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Freitag den 26. gleichen Monats, von Nachmittags 1 Uhr an, in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Diesemnach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Forderungen zu machen haben, oder demselben schuldig sind, aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit den Titeln in Original oder notarialischen Abschriften, oder auch beglaubigten Hausbuchauszügen begleitet, letztere in wahren Treuen, der Gerichtskanzlei Kulm bis zum dritten Geldstag, unter Androhung gesetzlicher Strafe, gehörig einzugeben.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

[2]Alle welche an Xaver Konrad, Heders, von Angliken, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 18. Augustmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Concurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 7. Juli 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Joseph Damian Bucher, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis

und mit dem 30. Heumonat, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag den 3. Augustmonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor Bezirksgericht Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 27. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Groß, Gerichtssubstitut.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von dem bestellten Vormund des Johannes Gehrig, Schneider, Metzgers, von Ammerswyl, früher als Krämer im Scheerli, löbl. Kantons Bern, angesessen, auf geschehene Betreibung, angerufenen Geldstag als unvermeidlich gerichtlich erkennt. In Folge dessen wird zu Eingabe der Ansprachen und Kollokation derselben Tag bestimmt auf Donnerstag den 4. Weinmonat 1832, des Morgens 9 Uhr, auf der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die Steigerung über das einzig in Beweglichkeiten bestehende Vermögen, so wie die Eröffnung der Kollokationen und ein allfälliger Nachschlag werden seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden, indem in Beziehung auf die Krämerwaaren bis zum Eingabetermine noch einige obwaltende Hindernisse beseitigt werden müssen. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Gehrig werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 4. Weinmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg, den 3. Heumonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Jakob Fischer, Hansen, jünger, von Tennwyl, auf erfolgte Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt. Für die Versteigerung der Fahrhabe: Freitag den 27. d. M., des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, in dem Wirthshause zur Tanne in Tennwyl. Die Kollokation wird am Freitag den 28. Herbstmonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung, so wie der Nachschlag werden den 10. Weinmonats 1832 in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Fischer, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als dem 28. Herbstmonat 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 3. Heumonats 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Kanton Solothurn. Diejenigen, welche an den zum Geldstag erkannten Geschwistern Joseph, Viktor und Anna Maria Hüsner, Ludwigs Kindern, von Wittnau, Kantons Aargau, Löwenwirthe, in Unterlinsbach, eine Ansprache zu machen haben, denselben etwas schuldig sind, oder mit ihnen in Rechnung stehen, werden aufgefordert, solches nebst Vorweisung der Originaltitel inner sechs Wochen und drei Tagen dem Unterzogenen schriftlich einzugeben.

Olten den 13. Juli 1832.

Der Amtschreiber von Olten und Gösgen.
M. Munzinger.

Kant. Bern. Jordi, Joh., Strumpfweber, im Käserhäuslein, Gemeinde Wyssachengraben, Kirchgemeinde Eriswyl. Geldstag den 30. Herbstmonat. Eingabe in die Amtschreiberei Trachselwald.

Simon, Abraham, Bendichts, des Dragoners Sohn, von Aegerten. Geldstag den 5. Weinmonat. Eingabe in die Amtschrbr. Nidau.

Fischer, Hr. Dl., Arzt und Wundarzt, von Bern, früher in Courtelary angesessen. Geldstag den 5. Weinmonat. Eingabe in die Amtschrbr. Bern.

Zyßet, Christian, Schreiner, von Heiligenschwendi, zu Goldewyl, Kirchgemeinde Thun. Geldstag den 5. Weinmonat. Amtschrbr. Thun.

Weibel Samuel, Sohn des Polizeiwächters, von Rapperswyl. Geldstag den 6. Weinmonat. Eingabe in die Amtschrbr. Seftigen.

Vorladungen.

Hr. Samuel Eschbach, Fabrikant, von Reinach, und Mithafte, haben bei dem Bezirksgericht Kulm das Ansuchen gestellt, daß die von Melchior Wirz, Baurensamis, von Menziken, seinem Geldstag entzogenen und seit 30. Dezember 1828 mit Arrest belegten, zu Menziken befindlichen Effekten, geldstaglich versteigert und die erstverlustigen Gläubiger auf den Erlös gewiesen werden möchten. Dieses Begehren wird öffentlich bekannt gemacht, mit der peremtorischen Aufforderung an den unbekannt wo abwesenden Melchior Wirz, und an alle diejenigen, welche sich demselben zu widersetzen gesinnet sind, heute über 6 Wochen, als Montag den 27. August nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, vor Bezirksgericht Kulm zu erscheinen, um ihre Einwendungsgründe geltend zu machen, widrigen Falls jene Effekten als verschlagenes Gut in den Geldstag gezogen und nach Gantrechten damit verfahren werden würde.

Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsscheiber.

[3]Die nächsten Verwandten des Rudolf Siegrist, von Meisterschwanden, angesessen gewesen zu Schöftland, haben, veranlaßt durch dessen verschwenderische und herumschweifende Lebensweise, bei dem Gemeindrath Meisterschwanden darauf angetragen, daß Siegrist unter Vormundschaft gesetzt werden möchte. Da die Waisenbehörde diesen Antrag unterstützt hat, so wird Siegrist, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu Anhörung dieses Antrags und gutfindender Vertheidigung vorgeladen, am Dienstag den 31. Juli nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, vor dem Bezirksgerichte Lenzburg auf dem Rathhause daselbst zu erscheinen; ausbleibenden Falls würde gegen ihn die Vormundschaft ausgesprochen werden.

Lenzburg den 3. Heumonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerung.

Der Unterzeichnete wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen Alois Meier, von Niederzeihen, für L. 345 nebst Folgen, Donnerstag den 26. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshaus zum Rößle, in Niederzeihen, die vom Schuldner zum Pfand gegebenen Liegenschaften, namentlich: 4 Vierl. Matten in der Zimmermatt, Hrn. Xaver Meier; 1 Vierl. auf der Heid, Hrn. Lukas Meier; 1 ½ Vierl Reben im Breitloch, Hrn. Xaver Hosle; öffentlich versteigern lassen, welches bekannt gemacht wird.

Laufenburg den 18. Juli 1832.

Hage, Altamtschreiber.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksammann.

Aargauische Anzeigen.

Da in dem Großrathsaal dahier wirklich eine Gallerie errichtet wird, und die dazu erforderliche Gipserarbeit den Mindestfordernden verakkordirt werden soll; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben,

hiemit eingeladen, der unterzeichneten Kanzlei, bei welcher Plan und Beschreibung von nun an eingesehen werden können, ihre Forderung schriftlich und versiegelt bis zum 31. dies zu Handen der Tit. Baukommission einzugeben.

Aarau den 18. Juli 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Lehrers an der Schule zu Hilfikon, Bez. Bremgarten, mit einer Besoldung von Fr. 90, und um die Stelle eines Lehrers an der untern Schule zu Wyl, Bez. Laufenburg, mit einer Besoldung von Fr. 100. werden eingeladen, sich binnen der Frist von zwei Monaten bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 17. Juli 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Auf künftigen Herbst werden drei Kantonal-Stipendien erledigt. Die Bewerber um dieselben sind eingeladen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über sittliche Aufführung und Fleiß, sich bis zum 12. September 1832 bei dem Tit. Präsidenten des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden, und am 25. gl. M. Morgens um 8 Uhr zur gesetzlichen Prüfung im Sitzungszimmer des Schulraths sich einzufinden.

Aarau den 17. Juli 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Nachbenannte Individuen, welche wiederholter Aufforderung sich hier zur Instruktion zu stellen nicht Folge geleistet haben, werden hiermit ausgeschrieben und sind betretenden Falls anzuhalten und hierher zu führen.

Meyer, Joh., Buckheichels, von Ehrendingen, Bezirk Baden, geb. 1808, Gemeiner, 4. Comp., 1. Bat.

Ent, Burkart, von Unter-Siegenthal, Bezirk Baden, geb. 1804, Gemeiner, 4. Comp., 1. Bat.

Schneider, Joh., Johannesen, von Birmenstorf, Bezirk Baden, geb. 1810, Gemeiner, 4. Comp., 1. Bat.

Geismann, Joh. Ulrich, von Häglingen, Bezirk Bremgarten, geb. 1807, Gemeiner, 4. Comp. 3. Bat.

Muntwyler, Joh. Baptist, von Zufikon, Bezirk Bremgarten, geb. 1809, Gemeiner, 4. Comp., 3. Bat.

Zimmermann, Joh., klein Althäusler, von Tägerig, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, Gemeiner, 4. Comp. 3. Bat.

Brem, Jakob Leonz, von Rudolfstetten, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, Gemeiner, 4. Comp. 3. Bat.

Knust, Joseph, von Hilfikon v. Bünzen, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, Gemeiner, 4. Comp., 3. Bat.

Isler, Joh. Leonz, von Wohlen, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, Gemeiner, 4. Comp., 3. Bat.

Zubler, Leonz, Bellikers, von Ober-Wyhl, Bezirk Bremgarten, geb. 1809, Gemeiner, 4. Comp., 5. Bat.

Meyer, Joseph, von Unter-Wyhl, Bezirk Laufenburg, geb. 1809, Gemeiner, 1. Comp. 5. Bat.

Lüthart, Joseph, von Meerenschwanden, Bezirk Muri, geb. 1808, Gemeiner, 4. Comp.

Pfister, Melchior, von Klingnau, Bezirk Zurzach, geb. 1810, Gemeiner, 2. Comp., 2. Bat.

Egspubler, Matthe, von Klingnau, Bezirk Zurzach, geb. 1809, Gemeiner, 3. Comp., 4. Bat.

Aarau den 19. Juli 1832.

Kanzlei der Militairkommission.

Bekanntmachung obergerichtlicher Urtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die von dem Bezirksgericht Baden, mit Arbogast Wirth, von Wohlenschwyl, 17 Jahre alt, Sohn des Faliten Leonz Wirth, katholischer Religion, von einigem Vermögen, wegen gewaltsamer Verwundung instruirte Kriminalprozedur, nebst bezirksgerichtlichem Strafurtheil vom 14. Juni 1832 an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung gelangt ist: so haben Wir nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus den freiwillig abgelegten Geständnissen des Inquisiten, in Verbindung mit den prozedürlichen Thatumständen, ergebe sich:

Die Maria Anna, geborne Wiederkehr, Ehefrau des Leonz Wirth, zweiter Ehe, habe von diesem den Auftrag erhalten, am 7. Mai des laufenden Jahrs Vormittags das Geld zu Bezahlung eines Zinses an die Bezirksverwaltung nach Baden zu tragen. Da ihr der Weg dahin nicht bekannt gewesen, habe er ihr seinen ältern Sohn erster Ehe, den Inquisiten, als Begleiter mitgegeben. Auf der Höhe bei den Dättwylerhöfen angelangt, habe dieser sie unter dem Vorgeben, wenn man auf der Landstraße nach Baden gelange, müsse man dort zwei Schillinge bezahlen, die durch das Einschlagen eines Abweges erspart werden könnten, links hinauf in den Wald gelockt, dort habe er an der Stelle, wo ein kleiner Bach durchlaufe, aus dessen Fuhrt schnell einen Stein ergriffen und denselben der Stiefmutter an den Kopf geworfen, daß sie zu bluten angefangen, ihr dann einen auf dem Boden gefundenen Knebel gleichfalls an den Kopf geworfen, ihr ferner, als sie sich zur Wehre setzte, Kappenband und Göller zerrissen und endlich noch einen scharfeckigten Stein an den Kopf geschleudert. Um Hülfe schreiend, mit von Blut triefenden Kleidern, sey sie jetzt aus dem Wald weg, ohne vom Inquisiten weiter verfolgt zu werden, nach der Straße geeilt und habe da einen vorbeigehenden Landjäger um Schutz angesprochen. Der Inquisit dann habe sich auf einem Umwege nach Mellingen begeben, um daselbst die Stiefmutter zu erwarten und sie zu der Verhehlung seiner Missethat vor dem Vater zu bewegen, wo er dann am Nachmittag von dem dahin gekommenen Landjäger ergriffen und nach Baden gebracht worden sey.

In Folge ärztlichen Zeugnisses habe Anna Maria Wiederkehr an dem Kopfe eine gequetschte blutende Wunde auf dem rechten Seitenwandbein erhalten, dann eine zweite, die Muskulatur bis auf den Knochen durchdringende dreieckigte gequetschte Wunde auf dem rechten Stirnhöker, im Umfang eines Zolles, mit nach innen gekehrten Rändern, welche Verwundungen jedoch, obschon durch heftige Gewalt hervorgebracht, an sich nicht als gefährlich erscheinen und nur in Beziehung auf die Schwangerschaft der Verletzten von bedenklichen Folgen sein könnten.

Wenn gleich der Inquisit in seinen abgelegten Geständnissen als Zweck seines gewaltthätigen Angriffs auf seine Stiefmutter angegeben habe, bald, daß er sie habe tödten, bald, daß er sie auf den Boden fällen wollen, um ihr von dem bei sich getragenen Gelde 20 Batzen zu Anschaffung eines Paares Schuhe zu nehmen: so könne doch keine dieser Angaben als wahr angenommen, somit die That weder als ein Mord- noch als ein Raubversuch angesehen und dem Inquisiten als solcher zugerechnet werden, indem die von ihm angegebenen Motiven zur That, so wie überhaupt die Umstände, welche den Vorgang herbei führten und begleiteten, mit einem Mord- oder Raubanschlag nicht wohl in Uebereinstimmung gebracht werden können.

Es habe nämlich der Inquisit in dieser Beziehung dargestellt, er habe die That verübt, weil er gegen seine Stiefmutter darüber höchst unzufrieden gewesen sey, daß er an der Hochzeit nichts geschenkt bekommen, daß er seine Schlafstätte beim Vater verloren und mit andern Geschwistern habe auf dem Ofen liegen müssen; daß sie, die Stiefmutter, ihre Kleider in dem nämlichen Kasten aufbewahre, welcher seiner, des Inquisiten, Mutter angehört habe und daß sie

ihn und seine Geschwister an Nahrung und Kleidung habe Mangel leiden lassen; — Angaben, welche jedoch die letztere sich in der Untersuchung nicht bestätigt habe.

Aus dem Angeführten gehe mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß der Inquisit bei Anlaß jener nach Baden unternommenen Reise sich an seiner Stiefmutter für vermeintlich von ihr erlittenen Kränkungen habe rächen wollen. Zu diesem Zwecke habe ihm die Mißhandlung und Verwundung derselben genügen müssen. Daß bei ihm die Absicht gewaltet, sie zu tödten oder zu berauben, sey bei seinen sich widersprechenden Angaben auch noch deßwegen zu bezweifeln, weil der nach allen seinen Aeußerungen noch kindisch gesinnte Inquisit eines so ernsten Entschlusses nicht fähig zu halten sey, und weil er gar keine Vorbereitungen zu Ausführung eines Mord- oder Raubanschlages getroffen, und nur von Mitteln Gebrauch gemacht, wie sie ihm der Zufall dargeboten habe, und welche in der Hand eines schwächlichen Menschen, wie des Inquisiten, gegenüber einer erwachsenen Weibsperson in der Regel nicht für gefährlich gehalten werden können. Die ausgesprochene Ansicht werde durch das vom Inquisit nach der That beobachtete Benehmen bestätigt, indem er nicht einmal die Flucht ergriffen, sondern sich vorgesetzt habe, die Stiefmutter auf ihrem Rückwege durch Mellingen wo möglich zu bewegen, den Vorfall vor dem Vater zu verschweigen, was er kaum hätte wagen dürfen, würde er eines Raub- oder Mordanschlags sich bewußt gewesen sein.

Unter diesen Verhältnissen müsse die mildere Ansicht den Richter leiten, und somit die That des Inquisiten unter den Begriff des Verbrechens der gewaltsamen Verwundung subsumirt werden, das nach §. 127 des Kriminalstrafgesetzes derjenige begehe, welcher Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, gewaltsam verwunde, oder verlege, oder demselben gestissentlich Nachtheil an seiner Gesundheit zufüge. Uebrigens trete noch die Qualifikation des §. 128 Lit. c. hinzu, da der Inquisit unter täuschenden Vorspieglungen seine Stifmütter in den Wald gelockt, dieselbe unversehens überfallen und somit den Angriff rückischer Weise verübt habe. Es sey also gegen den Inquisiten Kettenstrafe, zeitlich im ersten Grade zu verhängen. Hierbei müsse einerseits auf den Erschwerungsgrund, daß der Inquisit öfter schon hinter dem Rücken seines Vaters auf dessen Rechnung Prellereien und selbst eine Entwendung begangen, die dann der letztere wieder gut zu machen hatte, anderseits aber auch auf sein jugendliches Alter, seine verwahrloste Erziehung und sein unverholenes, mit Aeußerungen der Reue begleitetes Geständniß vor dem Richter als Milderungsgründe Rücksicht genommen werden.

Demnach haben wir in Erledigung dieser Kriminalsache,

zu Recht gesprochen und erkennt:

Arbogast Wirth habe sich des Verbrechens der gewaltsamen Verwundung schuldig gemacht, und soll in Anwendung des §. 128 Lit. c. des peinlichen Gesetzbuches zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade und zwar auf zwei Jahre, so wie zu Vergütung des gestifteten Schadens und der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verfällt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 6. Heumonat 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergericht ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 14. Juli 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die vom löbl. Bezirksgericht Baden, mit

1) Karl Ludwig Denzler, von Baden, 56 Jahr alt, katholischer Religion, verehelicht, Vater von 11 Kindern, Schreinermeister, vermögenslos;
2) Fridolin Herzog, von Frik, 26 Jahr alt, katholischer Religion, ledigen Standes, Schreinergeselle, ohne Vermögen; und
3) Felix Hübscher, von Büblikon, 29 Jahr alt, katholischer Religion, verheurathet, Vater eines Kindes, Schreinergeselle, ohne Vermögen, wegen Diebstahl verführte Kriminalprozedur nebst erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 5. Juni 1832 zur obergerichtlichen Beurtheilung eingelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdauerung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Wegen eines am 10. Februar abhin im Hause des Lohnkutschers Wyß, in Baden stattgefundenen Diebstahl verdächtig, sey Fridolin Herzog und auf seine Angaben über verschiedene andere, zum Theil in Gesellschaft seines gewesenen Meisters, Karl Ludwig Denzler und dessen Tochtermanns, Felix Hübscher begangene Diebstähle auch die beiden letztern in Untersuchung gezogen worden, woraus zufolge der abgelegten Geständniße und der damit übereinstimmenden prozedürlichen Thatumstände nachstehendes Resultat hervorgehe.

A. Gemeinschaftlich begangene Diebstähle.

1) Vor ungefähr zwei Jahren, als die drei Inquisiten an der Badhalden im neuen Gebäude des Hrn. Egloff zum Stadthof gearbeitet, haben dieselben nach und nach ein Quantum Holz, welches nach Aussage des Herzog wohl ein Fuder betragen möge, gestohlen, wovon etwas, nämlich Ahorn-Nuß- und Kirschbaumladen, von Hübscher für sich behändiget, das Uebrige aber in den Nutzen des Meisters verarbeitet worden sey. Ueberdieß haben sie aus dem durch den Felix Hübscher geöffneten Egloffischen Holzbehälter zu verschiedenen Malen harthölzerne Laden entwendet, und solche zum Nutzen, theils des Denzler theils des Hübscher verarbeitet.
2) Im Sommer 1830, während sie im Spitalhause der Stadt Baden gearbeitet, seien von ihnen anderhalb Baum tannene Laden, eine Menge eichene Stücke und Abschnitte und viel sonstiges kleines Holz entwendet und meistens für den Meister verbraucht, dann aus dem dortigen Brodkasten, den der Herzog gewöhnlich mittelst eines drähtenen Hakens eröffnete, vielmal Brod behändiget worden, welches die bestohlene Verwaltung circa zu 400 Pfd. à 8 Rp. per Pfd. folglich zusammen auf L. 32 angegeben.
3) Als sie auf dem städtischen Rathhause einen Fußboden legten, im Sommer 1831 haben Meister Denzler und der Geselle Herzog daselbst sechs Stück Gerüstladen; aus dem Werkhaus, genannt Gestühl, vier Stück eichene

Laden, und aus dem Schützenhause verschiedenes Holz, welches durch die Kinder und die Gesellen in das Haus ihres Meisters getragen worden, gestohlen.

4) Als Denzler mit dem Gesellen Herzog an den Kirchthüren gearbeitet, habe ersterer eine eiserne Stange von ungefähr 8 bis 9 Pfd. sammt zwei Sperrstangen verborgen; in dessen Auftrag habe der leztere sie dem Schlosser Ludwig Fuchs überbracht; da dieser aber sie nicht angenommen, seien die Stangen wieder zurückgebracht worden.

5) Im Herbst 1830 haben Herzog und Hübscher öfters gemeinsam (einige Mal auch jeder besonders:) aus Gärten und Gütern um die Stadt herum nächtlicherweile Baumfrüchte gestohlen, ersterer habe solches aus Auftrag und zu Handen der Meistersfrau gethan, die ihm dazu ein Hauptkissenanzug als Sack mitgegeben.

B. Fridolin Herzog habe folgende Entwendungen einzig begangen.

1) Zur Zeit, als er im Egloffischen Gebäude an der Badhalden gearbeitet, habe er dort aus einer unverschlossenen Kommode ein Stück Zwilchen von 28 Ellen entwendet. Schatzung L. 14.

2) Während er im Theatergebäude mit Schreinerarbeiten ins Rathhaus beschäftiget gewesen, dem Garderobenschneider aus dem Saal über dem Theater ein paar weise Hosen und ein paar Schuh.

3) Der Tochter des Meisters Denzler einen Bündel Wasche, bestehend aus 1 Gilet und 5 Halstüchern: (geschätzt um L. 7.)

4) Am 2. Dezember 1831 Abends habe der Herzog die Gesellen des Schusters Senn an der Badhalden, als seine Bekannten besuchen wollen, in der Arbeitsstube aber Niemand angetroffen und bei dieser Gelegenheit von fünf daselbst gehangenen Taschenuhren die schönsten zwei bebändiget und sich fort begeben; die eine dieser zwei Uhren sei um L. 25, die andere um L. 20 gewerthet worden; beide haben den Bestohlenen wieder zurück gestellt werden können.

5) Vermittelst gewaltsamen Einbruchs in das damals unbewohnte Haus des Lohnkutschers Lukas Wyß in der Vorstadt zu Baden, habe Herzog aus einem verschlossenen und durch ihn eröffneten Kasten in der Stube am 10. Februar abhin, Nachts zwischen 8 und 9 Uhr, verschiedene Effekten, vorzüglich Kleidungsstücke und Kleinodien gestohlen, die der Eigenthümmer zusammen zu L. 56. 4 Bz. anschlug und größtentheils zurück erhielt.

6) Auch habe Herzog 6 oder 7 Mal, wenn die Küfer in den Keller des Weinhändlers Hanauer in Baden gekommen seien in Gefäßen von 1 bis 1½ Maß Inhalt, Wein aus den Bäken genommen, wovon der Meister und der Nebengeselle Hubscher mitgenossen.

C. Entwendungen von Felix Hübscher einzeln verübt.

1) Derselbe habe dem Hrn. Egloff zwei Stück Hartholz;
2) Bei der Scheune des gewesenen Hrn. Oberamtmanns Dorer, drei forchene Laden entwendet, und
3) in der Waldung des Klosters Wettingen etwa 14 Mal Holz gefrevelt.

Die von den Inquisiten begangenen Diebstähle, welche ihrem Betrage nach unverkennbar L. 30 übersteigen, erscheinen infolge §. 146. des peinlichen Gesetzbuches als Kriminalverbrechen, besonders da sie zum Theil in Gesellschaft und zum Theil zur Nachtzeit statt gefunden haben.

Erschwerend wirke für den Denzler, daß er als Anstifter und Begünstiger der bedeutendsten gemeinschaftlichen Holzdiebereien zu betrachten sey, wie er denn auch größtentheils dieselben sich allein zu Nutzen gemacht habe, für den Herzog, daß er außer den gemeinschaftlichen Holzentwendungen einzeln bedeutende Diebstähle verübt so wie im Jahr 1830 fälschlicher Weise ein Leumdenszeugniß aufgesetzt, und den auf seinen Bruder Johann Herzog gestellten Heimathschein auf seinen eigenen Namen verändert habe; für alle drei Inquisiten dann zugleich, die öftere Wiederholung der Diebereien. Hingegen kommen dem Denzler seine schweren Familiensorgen, mit denen er zu kämpfen hatte, und dem Herzog, so wie dem Hübscher die frühere gute Aufführung und der Umstand, daß sie zu Diebereien verleitet worden, mildernd zu Statten.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Alle drei Inquisiten haben sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht, und sollen

1) Karl Ludwig Denzler in Anwendung des §. 151. des peinlichen Gesetzbuches zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grad, auf vier Jahre.

2) Fridolin Herzog in Anwendung des §. 151. des peinlichen Gesetzbuches zur Kettenstrafe zeitlich im zweiten Grad, auf fünf Jahre: und

3) Felix Hübscher in Anwendung des §. 150. des peinlichen Gesetzbuches zur Zuchthausstrafe, zeitlich im ersten Grade auf ein Jahr verurtheilt sein.

4) Betreffend den Schadenersatz, so soll jeder Inquisit das was er einzeln gestohlen, zu ersetzen haben; für das gemeinschaftlich Gestohlene sind die Inquisiten solidarisch verhaftet, Denzler ist aber allerforderst schuldig, den Schaden zu vergüten, weil der aus diesen gemeinschaftlichen Entwendungen gezogene Gewinn hauptsächlich ihm zugeflossen ist.

5) Endlich wird jeder Inquisit in seine Nahrungskosten verfällt; Denzler soll die Hälfte, und Herzog und Hübscher jeder einen Viertheil der Untersuchungskosten, alle drei unter solidarischer Verhaftung bezahlen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straffsentenz mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 6. Heumonat 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergerichte ausgesprochene Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 16. Heumonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Staatsschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeige.

Am 13. d. M. sind aus verschiedenen Zimmern des Gasthauses zu Gränichen, entwendet worden: 1) eine Schirmkappe 2) ein paar Schuh 3) ein schwarzbrauner Frak mit blaubelegten Knöpfen.

Dem Entdeker des Dieben und der bezeichneten Gegenstände, wird von Seite des Gastgebers eine Belohnung von Fr. 16 verheißen.

Man ersucht um polizeiliche Achtbestellung und von allfälligen Entdekungen, um Anzeige.

Aarau den 19. Juli 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 30.
Samstag den 28. Juli 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Wo ein schöner eiserner Ofen, mittlerer Größe, sammt den in gutem Stande sich befindenden eisernen Rohren, zu verkaufen ist, kann man im Berichthaus zu Lenzburg erfragen.

2. Bei Heinrich Häusler, Lehnkutscher in Lenzburg, ist zu haben: 1831r. Winterthurer Wein, Saum-, Halb-Saum und Brentenweise die Maß zu 11 kr.; auch besitzt er noch einige Saum 1827r. Landwein, welchen er zu billigem Preise erlassen würde.

Zu Aarau.

3. Bei der Bezirksverwaltung zu Aarau ist noch ein Quantum Wein von den Jahrgängen 1827, 1828, 1829, 1830 und 1831 zu billigen Preisen in größern und kleinern Quantitäten, doch nicht unter 25 Maaß, zu verkaufen. Zur Erleichterung des Publikums kann während der Erntezeit jeden Tag in der Woche, des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, Wein gegen Baarbezahlung bezogen werden, was hiemit bekannt gemacht wird. Nachher bleibt der Verkauf, wie früher angezeigt, wieder auf jeden Mittwoch Nachmittags festgesetzt.

Aarau am 18. Juli 1832.

Nußbaum, Bezirksverwalter.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. In Nr. 660 ein Plainpied, bestehend in Stube, Nebenstube, Küche, Kammer, eigenem Keller, Platz für Holz; sogleich zu beziehen.

2. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

3. Bei Wydler Gamper ein Keller mit 80 bis 100 Saum haltenden, gut unterhaltenen und mit Eisen gebundenen Fäßern; sogleich in Empfang zu nehmen.

4. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Bei dem am 9. Juli im Theater zu Baden entstandenen Brande sollen mehrere der Stadtgemeinde zugehörige tüchene Feuereimer, welche theils unbezeichnet, theils mit dem Stadtschilde bezeichnet sind, die Limmat hinuntergeschwommen seyn. Wer von diesen Feuereimern aufgefangen haben mag, ist ersucht, davon Anzeige an die hiesige Bauamtsverwaltung zu machen, da man dieselben alsdann abholen lassen wird.

Baden den 18. Juli 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Diebold, Gemeindschreiber.

2. Da der Unterzeichnete in sichere Erfahrung gebracht hat, daß J. J. Fäs, von Unterkulm, Rudolfs, des Schullehrer sel. Sohn, gewes. Zettler, unter dem Vorgeben, Mittel zur Auswanderung nach Brasilien zu bekommen, eine Schrift im Lande herumbiete, deren Subscription mit dem Namen des Unterzeichneten sich eröffne, so erklärt dieser hiermit, daß er eine solche Schrift weder eingesehen noch unterschrieben, ja vielmehr, und zwar aus bestimmten Gründen und durch die Worte des auch ihn besuchenden Fäs veranlaßt, demselben solchen und andern Gebrauch seines Namens in dieser Sache gänzlich versagt habe.

Kirchleerau den 24. Juli 1832.

J. Schultheß, Pfarrer.

3. Sonntag den 15. Juli ging im Bad Schinznach eine silberne Repetir-Uhr verloren. Dem redlichen Finder, der dieselbe an Hrn. Hünerwadel daselbst abgibt, ist eine angemessene Belohnung verheißen.

Von Aarau.

4. Am Jugendfest ist ein schwarzes Fichu verloren gegangen. Dem Wiederbringer in das Berichthaus ist ein Trinkgeld versprochen.

Publikation.

Es werden anmit alle auswärtswohnenden Bürger der Stadt Rheinfelden aufgefordert, die noch rükständigen Unterhaltungsgelder ihres Ortsbürgerrechts franko an die Stadtkassa einzusenden, und sofort alle Jahre mit Fr. 1 pünktlich zu entrichten, widrigen Falls ihnen die Herausgabe von Heimathscheinen verweigert werden würde.

Rheinfelden den 17. Juli 1832.

Namens der Stadtgemeinde:
F. J. Dietschi, Ammann.
A. Bröchin, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath Biberstein, hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt Freitag den 3. August Nachmittags 2 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst. Die handelnden Parteien sind aufgefordert, ihre Kontrakte im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber einzulegen. Zugleich wird angezeigt, daß Johannes Stierly, von Reuß, Gemeinde Gebenstorf, Exerziermeister in Biberstein, seine meisten, am letztern Ort besitzenden Liegenschaften steigerungsweise verkauft und an obbemeldtem Tage der Fertigung zu unterwerfen habe. Alle diejenigen, welche an bemeldtem Stierly Anforderungen zu machen haben, sind vorzüglich aufgefordert, bis zu bemeldter Zeit ihre Forderungen der gedachten Fertigungsbehörde um so gewisser ein- und anzugeben, zumalen sich dieselbe dießfalls aller Verantwortlichkeiten entschlägt.

Biberstein den 19. Juli 1832.

H. Ott, Gemeindammann.
K. Häuptly, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Ober-Entfelden, wird Freitag den 3. August, von Nachmittags 2 Uhr an, in der Pintenwirthschaft zum Stökli dahier, ein gewöhnliches Fertiggericht halten. Dieses wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß Bernhard Haberstich, Schuhmacher, ferner Jakob Schweizer, Bernhards, als Kurator des wegen Diebstahl zu Zofingen inhaftirten Rudolf Haberstich, Gärtner, und endlich die Erben des Johannes Matter, Lismers, von Kölliken, ihre sämmtlichen im Gemeindsbezirk Ober-Entfelden befindlichen Liegenschaften verkauft haben, und alsdann zur Fertigung bringen werden.

Ober-Entfelden den 23. Juli 1832.

Namens der Fertigungsbehörde.
Das Aktuariat.

Samuel Lienhard, Schreiner, von Buchs, und Johannes Faßler, Landjäger, von Asp, zu Buchs angesessen, haben ihre in letzterer Gemeinde besitzenden Hausantheile verkauft. Auf Begehren der Partheien hat demnach der Ge-

meindrath von Buchs zur extragerichtlichen Fertigung dieser Kaufshandlungen Tag bestimmt auf Freitag den 3. August nächstkünftig, des Nachmittags um 3 Uhr, im Schulhause daselbst; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Buchs den 26. Heumonat 1832.

Namens der Fertigungsbehörde:
Gisi, Notar, von Suhr.

Abraham Baumann, Spinner, von Stilli, früher in Niederlenz, gegenwärtig in Ellikon, bei Winterthur, gesessen, wird Freitags, den 3. August nächstkünftig, Morgens um 8 Uhr, seine sämmtlichen im Gemeindsbezirke Lenzburg liegenden Grundstücke durch Bevollmächtigten vor hiesiger Fertigungsbehörde wegfertigen lassen, was zur Kenntniß der hierbei Betheiligten öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 25. Juli 1832.

Aus Auftrag der Fertigungsbehörde:
Das Aktuariat.

Vormundschaften.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Augustin Stoker, von Abtwyl, geboren im Jahr 1808, Sohn des Joseph Stoker von daselbst, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und demselben der Gemeindrathsweibel Joseph Marti, von Abtwyl, zum Vormund geordnet worden sey, demnach alle Verträge, welche der Pflegbefohlene ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 16. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Es wird hiermit zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß die volljährige, aber laut ärztlichen Zeugnissen blödsinnige Maria Anna Gauch-Schmieds, von Bettwyl, unter Vormundschaft gesetzt, und derselben Jakob Gauch-Schmied, von daselbst, zum Vormund waisenamtlich geordnet worden sey. — Muri den 16. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Aarau hat den mehrjährigen Heinrich Frey, jünger, von Küttigen, als Verschwender unter Vormunschaft gesetzt, und ihm dessen Bruder Georg Frey, zum Vormund bestellt, zugleich auch das Wirthsbäuserverbot gegen Heinrich Frey ausgesprochen. Ersteres wird hiermit zur Kenntniß Jedermanns, letzteres hauptsächlich zu derjenigen, der Wirthe gebracht, welchen bei gesetzlicher Strafe verboten ist, dem Frey Wein oder andere geistige Getränke zu verabfolgen.

Aarau den 19. Heumonat 1832.

F. Widler, Vice-Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf Ansuchen der jüdischen Vorsteherschaft in Lengnau wird über die beiden Brüder Getsch Salomon Guggenheim und Moses Salomon Guggenheim, von da, ersterer unter Kuratel des Josua Guggenheim, letzterer unter jener des Moses-Kain Guggenheim stehend, der Schuldenruf erlassen. Wer daher an diesen beiden Brüdern rechtmäßige Anforderungen zu machen hat, oder ihnen zu thun schuldig ist, wird im erstern Fall peremtorisch aufgefordert, seine Ansprachen bis und mit dem 30. d. M. im letztern Fall aber die Schuldigkeiten in wahren Treuen der besagten Vorsteherschaft einzugeben. Um zugleich für die Zukunft dem ausschweifenden Lebenswandel gedachter Brüder zu steuern, werden die Wirthe vor Abreichung geistiger Getränke an dieselben, Jedermann aber überhaupt gewarnet, sich mit denselben ohne Vorwissen ihrer Kuratoren in irgend einen Verkehr, was Namen er haben möge, einzulassen, indem für alle daraus entstehenden Folgen weder Rede noch Antwort gegeben würde. — Zurzach den 6. Juli 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Alle diejenigen, welche an dem im Maimonat 1831 zu Kaiserstuhl verstorbenen Joh. Herter, Schuster, von Sewis, im Kanton Graubündten, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, werden andurch aufgefordert, dieselben am 4. k. M. August der hiesigen Gerichtskanzlei wohlbescheinigt einzugeben. Den allfälligen Kreditoren des Verstorbenen wird jedoch angezeigt, daß der Nachlaß desselben mehr nicht beträgt, als Fr. 17. 3. 8.

Zurzach den 24. Juli 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des Gemeindraths Fisibach wird über Konrad Baumgartner, Hafner, und Jakob Meyer, alt Müller von da, der Schuldenruf erlassen. Alle jene welche an denselben rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden demnach peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheiniget dem Gemeindrath Fisibach bis und mit dem 10. künftigen Augustmonats einzugeben.

Zurzach den 24. Juli 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Um zu genauer Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des kürzlich bevormunderen Bernhard Huber, Oberkohler, von Mägenwyl zu gelangen, hat das Bezirksgericht den unterwaisenamtlichen begehrten Schuldenruf bewilligt. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher so wie die Schuldner des Huber gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 30. l. M. dem Gemeindrath in Mägenwyl einzugeben.

Baden den 3. Juli 1832.

J. J. Zehnder, Vicepräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Auf das Begehren der Erben des verstorbenen Sägeknechts David Stirnenmann, von Kirchlerau, hat das Bezirksgericht Zofingen die Bedenkfrist zur Erklärung über Antritt oder Ausschlagung der unter Benefizium Inventarii liegenden Verlassenschaft des Stirnenmann um acht Wochen, vom 14. Juli an gerechnet, mithin bis 7. Herbstmonat nächstkünftig verlängert.

Zofingen den 20. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

Das hiesige Bezirksgericht hat gegen Melchior Villiger, Färber in Meyenberg, den Geldstag erkannt, und fordert deßnahen sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben auf, am Montag den 6. Augstmonats nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Muri zu erscheinen, und ihre Ansprachen, wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen, wonach, Falls kein Accommodement zu Stande kommen sollte, der Auffall gefertiget würde.

Muri, den 16. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Heinrich Hunziker, Wagner, genannt Weibelsmelchers, auch Kübelwagner, von Stafelbach, säshaft zu Hinterwyl, Gemeinde Uerkheim, hat auf ergangene Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung in Folge eingekommenen Berichts des Gemeinderaths Stafelbach durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die Commission folgende Tage festgesetzt: Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen: Mittwoch den 8. August

nächstkünftig, über die Fahrhabe von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr, in der Wohnung des Geldstagers, über die Liegenschaften hingegen, bestehend in einem Antheil Haus und die Hälfte von circa 8 1/16 Jucharten Land, von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zu Uerkheim; für Abnahme der Ansprachen: bis und mit Donstags den 18. Weinmonats 1832; für die Collokations-Eröffnung und den Nachschlag in gedachtem Tavernenwirthshause zu Uerkheim, Mittwoch den 14. Wintermonats 1832, für erstere von Morgens 9 Uhr an, für letztere Nachmittags 1 Uhr. Alle die, so an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 18. Weinmonats dieses Jahres hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben. — Zofingen den 20. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Jakob Weber, Schilter, von Menziken, angerufenen Geldstag, nachdem mehrere Versuche zu gütlicher Liquidation erfolglos geblieben, als unvermeidlich auszuführen erkennt. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt haben. Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das vorhandene Vermögen, Donstag den 9. Augstmonats, und zwar über die Fahrhabe in der geldstaglichen Wohnung von Nachmittags 1 Uhr an, und über die Liegenschaften in dem Tavernenwirthshause zum Sternen in Menziken, unmittelbar nach beendigter Fahrhabe-Steigerung; der dritte Geldstag Dienstag den 16. Weinmonat in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Freitag den 26. gleichen Monats, von Nachmittags 1 Uhr an, in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Diesemnach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Forderungen zu machen haben, oder demselben schuldig sind, aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit den Titeln in Original oder notarialischen Abschriften, oder auch beglaubigten Hausbuchauszügen begleitet, letztere in wahren Treuen, der Gerichtskanzlei Kulm bis zum dritten Geldstag, unter Androhung gesetzlicher Strafe, gehörig einzugeben.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

[3]Alle welche an Xaver Konrad, Heders, von Angliken, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 18. Augustmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Bezirksgericht Bremgarten zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Concurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 7. Juli 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Rueppp, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Joseph Damian Bucher, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 30. Heumonat, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag den 3. Augustmonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor Bezirksgericht Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 27. Juni 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Groß, Gerichtssubstitut.

Kant. Zürich. Jakob Welti, Adlis, von Boppelzen, Pfarre Otelfingen, wird auf den 13. August im Schlosse Regensberg, vor dem dort versammelten Bezirksgerichte, verrechtfertiget, und sollen deßhalb die Eingaben, auf gesetzliches Stempelpapier geschrieben, unfehlbar bis zum 6. August der Unterzogenen eingereicht werden.

Gegeben den 18. Heumonat 1832.

Die Notariats-Kanzley daselbst.
Landschreiber Rüttimann.

Kant. Luzern. In Folge gezogener Aufrechnung wurde vom Präsidenten des Bezirksgerichts von Hitzkirch der Konkurs über den verstorbenen Niklaus Rei, Schleifer, von Hemikon, erkannt, und der Tag zur Abhaltung desselben auf Samstag, den 11. August 1832, Morgens 8 Uhr, im Gasthause zum Engel in Hitzkirch, festgesetzt. Schuldner und Gläubiger werden daher unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, Schulden und Ansprachen dem Konkurs-Officio, am besagten Tag und Stunde, an das Protokoll zu geben.

Hitzkirch am 23. Juli 1832.

Der Gerichtsschreiber:
J. Lang.

Kant. Bern. Gilgen, Christian, von Rüggisberg, Krämer zu Toffen. Geldstag den 9. Weinmonat. Eingabe in die Amtschrbr. Seftigen.

Vorladungen.

Das Bezirksgericht Kulm hat den gesetzlichen Erben des seitmehr als 30 Jahren landsabwesenden und verschollenen Ludwig Buhofer, Schlatters, von Reinach, den verlangten Ediktalruf gegen diesen Buhofer gestattet. Sollte daher derselbe in der Frist eines Jahrs von der Publikation gegenwärtigen Ediktalrufs hinweg das Gericht nicht auf irgend eine Weise von seinem Leben in Kenntniß setzen, so würde nachher auf wiederholtes Begehren der Erben die Todeserklärung über ihn ausgesprochen werden.

Kulm den 23. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Hr. Samuel Eschbach, Fabrikant, von Reinach, und Mithafte, haben bei dem Bezirksgericht Kulm das Ansuchen gestellt, daß die von Melchior Wirz, Baurensamts, von Menziken, seinem Geldstag entzogenen und seit 30. Dezember 1828 mit Arrest belegten, zu Menziken befindlichen Effekten, geldstaglich versteigert und die erstverlustigen Gläubiger auf den Erlös gewiesen werden möchten. Dieses Begehren wird öffentlich bekannt gemacht, mit der peremtorischen Aufforderung an den unbekannt wo abwesenden Melchior Wirz, und an alle diejenigen, welche sich demselben zu widersetzen gesinnet sind, heute über 6 Wochen, als Montag den 27. August nächstkünftig, des Morgens um 8 Uhr, vor Bezirksgericht Kulm zu erscheinen, um ihre Einwendungsgründe geltend zu machen, widrigen Falls jene Effekten als verschlagenes Gut in den Geldstag gezogen und nach Gantrechten damit verfahren werden würde.

Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsscheiber.

[1]Durch den seit dem 6. d. M. hier in Kriminalverhaft befindlichen heimathlosen Keßler Jakob Kramer, ist angegeben, daß er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Karl Kramer, in der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J., zum Ofenhaus des David Moor an der Wigger zu Brittnau gekommen, daß sie beide den Fensterladen dieses Ofenhauses erbrochen und zwei das Einsteigen hindernde hölzerne Stäbe weggerissen, daß Karl Kramer nun durch die Fensteröffnung sich in das Ofenhaus begeben, ein darin befindlich gewesenes (bei 50 Pfd. schweres und auf Fr. 40. gewerthetes) kupfernes Kessen ausgehoben und nach Erbrechung der Thüre hinausgeschafft; daß endlich sie beide das Kessen abwechselnd bis hinterst ins Rindermoos getragen, daselbst auf einen bei

einem Hause behändigten Karren geladen, von dort weg über Bottenwyl, Uerkheim und Schöftland bis nach Teufenthal geführt und an letzterem Orte gegen ein kleineres Kessen und einige Baarschaft vertauscht. Da Karl Kramer gleich nach diesem Diebstahl sich flüchtig gemacht hat und ungeacht gehaltener sorgfältiger Nachforschung bisher nicht entdeckt werden konnte, so wird derselbe nach Vorschrift der §§. 284 und 285 der K. G. O. anmit vorgeladen, bis 31. August nächsthin und spätestens an diesem Tage vor dem Bezirksgericht Zofingen zu erscheinen, um sich über den gegen ihn waltenden Verdacht zu verantworten. Würde Karl Kramer inner der ihm anberaumten Frist sich hier nicht stellen, so müßte gegen ihn als abwesend verfahren werden.

Zofingen den 20. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerungen.

Die unterfertigte Behörde wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen Joseph Müller, von hier, für L. 214 nebst Folgen, Donnerstag den 16. August dieses Jahrs, Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshause zum Sternen in Mettau, die vom Schuldner zum Pfand gegebenen Liegenschaften, nämlich: 1 Vlg. Feld, auf Hofer, neben Augustin Essig, ½ Vlg. Feld, im Roggenacker, neben Jos. Müller, ½ Vlg. Matten, in der Müllhalden, E. Michel Essig, an die dritte und letzte Steigerung bringen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Mettau am 20. Juli 1832.

Alois Müller, Gemeindammann.
Lud. Brogle, Gemeindschreiber.

Der Bevollmächtigte des Herrn Med. Dr. Fahrlender in Aarau wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen Xaver Meyer, Jäger, von Oeschgen, für Fr. 600 nebst Zins und Kosten die vom Schuldner ins Pfand gegebenen vier Stücke Ackerland haltend circa zwei Jucharten und drei Vierling Reben Dienstags den 31. d. M. zum zweiten und falls nicht genügsam erlöst werden sollte, den 31. August zum drittenmal, von Nachmittags 3 Uhr an, im Wirthshaus zum Schwanen in Oeschgen versteigern lassen.

Aarau den 21. Juli 1832.

Dr. Fahrlender, Fürsprech.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Der Bevollmächtigte des Herrn Med. Dr. Fahrlender in Aarau wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen Joseph Meier, Jung, von Oeschgen, für Fr. 1400 sammt Folgen die dargegebenen Unterpfänder, bestehend in einem Antheil Haus Nr. 39, zwei Jucharten Ackerland, und ein Vierling Reben, Dienstag den 31. d. M. falls nicht genugsam erlöst werden sollte, den 31. August und zum drittenmal den 1. Oktober, von Nachmittags drei Uhr an, im Wirthshaus zum Schwanen in Oeschgen versteigern lassen.

Aarau den 21. Juli 1832.

Dr. Fahrlender, Fürsprech.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Der Bevollmächtigte des Herrn Med. Dr. Fahrlender in Aarau wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen Gregor Lämli, von Oeschgen, für Fr. 1300, sammt Folgen die ins Pfand gegebenen Liegenschaften, bestehend in einem halben Haus Nr. 54, zwei Jucharten Ackerland und ein Vierling Reben Dienstag den 31. d. M. falls nicht genugsam erlöst werden sollte den 1. August und zum drittenmal den 1. Oktober von Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshaus zum Schwanen in Oeschgen versteigern lassen.

Aarau den 21. Juli 1832.

Dr. Fahrlender, Fürsprech.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Pachtsteigerung.

[1]Die Rechnungs-Kommission von Aarau wird kraft erhaltenen Auftrags hiesiger Ortsbehörde Mitwoch den 30. Oktober, Morgens 9 Uhr, auf dem alten Rathhause an eine öffentliche Pachtsteigerung bringen und den Meistbietenden gegen annehmliche Sicherheit auf 3 Jahre, vom 1. Jenner 1833. an gerechnet, zu einem wahren Handleben hingeben; die ob der obern Mühle an dem Gemeindsbach gelegene Sägemühle, sammt der nächst dabei stehenden Behausung und Krautgarten, unter den bei der Steigerung zu eröffnenden Bedingen, welche auch in der Zwischenzeit bei den Unterzeichneten eingesehen werden können.

Aarau den 20. Juli 1832.

Frey, Präsident der Rechnungs-Kommission.
F. Hürner, Sekretair.

Steigerung.

Der Gemeindrath zu Erlisbach wird Montag den 13. August 1832, von Morgens 8 Uhr an, in dem Gemeindwalde zu Weitelbach daselbst, circa 73 Klafter buchene und tannene Stöcke öffentlich versteigern, wozu alle Kauflustige höflich eingeladen werden.

Erlisbach den 25. Juli 1832.

Joh. Roth, Gemeindammann.
Kyburz, Gemeindschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Die nächste ordentliche Versammlung des Obergerichts wird Montags am 6. August statt finden.

Kanzlei des Obergerichts.

Vom Obergericht ist als Fürsprech ernennt und patentirt worden:

Herr Daniel Rauchenstein, von Brugg, bisheriger Prokurator.

Kanzlei des Obergerichts.

[2]Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Lehrers an der Schule zu Hilfikon, Bez. Bremgarten, mit einer Besoldung von Fr. 90, und um die Stelle eines Lehrers an der untern Schule zu Wyl, Bez. Laufenburg, mit einer Besoldung von Fr. 100. werden eingeladen, sich binnen der Frist von zwei Monaten bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 17. Juli 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Ausschreibung nachfolgender Individuen, welche sich gestellt oder gehörig ausgewiesen haben, wird hiermit zurückgenommen:

Ent, Burkart, von Unter-Siggenthal, Bezirk Baden, geb. 1808, 4. Comp., 1. Bat.

Schneider, Joh., Johannesen, von Birmenstorf, Bezirk Baden, geb. 1810, 4. Comp., 1. Bat.

Muntwyler, Joh. Baptist, von Zufikon, Bezirk Bremgarten, geb. 1809, 4. Comp., 3. Bat.

Zimmermann, Joh., klein Althäuslers, von Tägerig, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, 4. Comp., 3. Bat.

Brem, Jakob Leonz, von Rudolfstetten, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, 4. Comp. 3. Bat.

Keust, Joseph, von Hilfikon v. Bünzen, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, 4. Comp., 3. Bat.

Ißler, Joh. Leonz, von Wohlen, Bezirk Bremgarten, geb. 1810, 4. Comp., 3. Bat.

Pfister, Melchior, von Klingnau, Bezirk Zurzach, geb. 1810, 2. Comp., 2. Bat.

Hingegen soll Meyer, Johann, von Lupfig, geb. 1809, Füsilier der 2. Comp., 3. Bat., angehalten und hieher geführt werden.

Aarau den 25. Juli 1832.

Kanzlei der Militairkommission.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 31. Samstag den 4. August 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. [2]Guter Zürcher Wein vom Jahrgang 1828, brendten-, saum- und fuderweise, zu 2 ¾ Bz. die hiesige Maß; zu haben in Nr. 213 in Lenzburg.

2. Bei S. Häußler, Sohn, in Lenzburg, sind zu haben: gute 1831er Weine, zu 10 kr. die Maß.

3. [2]Bei Joh. Anton Fehlmann, in Aarburg, sind zehn Stück ganz weingrüne Lagerfässer, als: zwei von 10, eines von 8, 9, 11, 12, 17, 18, 25 und 26 Bernsaum haltend, zu kaufen, wovon die vier letztern bereits neu, die sechs erstern neu umgeschaft und alle mit starkem Eisen gebunden sich befinden. Er würde, wenn dieselben alle zusammen verkauft werden könnten, sie zu dem äußerst billigen Preis von 39 Bz. der Bernsaum, erlassen.

4. Wo ein schöner eiserner Ofen, mittlerer Größe, sammt den in gutem Stande sich befindenden eisernen Rohren, zu verkaufen ist, kann man im Berichthaus zu Lenzburg erfragen.

5. Bei Heinrich Häusler, Lehnkutscher in Lenzburg, ist zu haben: 1831r. Winterthurer Wein, Saum-, Halb-Saum und Brentenweise die Maß zu 11 kr.; auch besitzt er noch einige Saum 1827r. Landwein, welchen er zu billigem Preise erlassen würde.

Zu Aarau.

6. Durch neuerdings erhaltene Waaren kann ich nun meine bekannten, zum Anstreichen fertig gemachten Oelfarben und Firnisse aller Arten, in gleicher Güte wie bis dahin, um 10 pCt. wohlfeiler erlassen. Auch gebe ich trokene Farben, unter andern Schweizer- und Holländer-Bleiweis, feinst solides Schwft.-Grün, Schweizer- und ächt chinesischen Zinober, türkische Mening, geschlagen Gold und Platina, Bronce, Pferdschwämme, und mehreres in dieses Fach Einschlagende. Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich

S. Buhlrein, Maler, Nr. 697.

7. Es sind in einem hiesigen Partikular-Keller ungefähr 60 bis 70 Saum 1827er Margräfler-Wein, erster Qualität, à 6 ½ Bz., zweite Qualität à 6 Bz. die Berner Maß, in Kommission zu verkaufen. Allfällige Liebhaber können sich gefälligst bei Hrn. Stephani-Veron melden, wo Muster oder der Wein am Faß versucht werden kann.

8. Große Bettanzüge, Haupt- und Kopfkissen-Anzüge, Ober- und Unterleintücher; in Nr. 611.

9. In Nr. 78 in der Milchgasse, ein Paar Kanarienvögel mit einem Nest voll Junge, sammt Käsig.

10. Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß bei ihr folgende Artikel frisch angekommen sind, als: gedruckte Mousseline nach neuestem Geschmack; Nanzou; Perkale; Baumwollentuch; Menagères; wollene Bettdecken. Sowohl für diese als die andern führenden Artikel, nämlich Indienne, Ghinghams, gefärbte Nastücher, Cravattes, Corsetten-Drill ꝛc. empfiehlt sich E. E. Publikum unter Versicherung billigster Preise zu geneigtem Zuspruch

M. Haßler, geb. Dinger, an der Milchgasse.

11. [2]In Nr. 44 zwei ganz neue Schraubstöcke, einer von 57 der andere von 65 Pfd., der äußerste Preis à 6 Bz. das Pfd.

12. Ein Haus in der Milchgasse, mit drei beizbaren und einem unbeizbaren Zimmer, Küche, Plunderkammer, doppeltem Estrich und gewölbtem Keller. Liebhaber können es nach Belieben besichtigen. In Nr. 74 anzumelden.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

1. Das zu Ennetbaden in einer angenehmen Lage an der Limmat, dreistöckig von Steinen neu erbaute Haus. Dasselbe enthält im Erdgeschoße ein wohleingerichtetes mechanisches Werk, zu einer großen und kleinen Schleife, nebst einer Strumpfwalke, welches von der Limmat belebt wird; im ersten Stock befinden sich vier Zimmer, wovon drei heizbar sind, und eine Küche, so auch im zweiten das gleiche; ferner ein geräumiger Estrich. Vor dem Hause befindet sich ein neu angelegter Garten nebst einer Bünte dabei; eine halbe Juchart Rebland, im Geisberg liegend. Bei Franz Karl Lang, Hafner, von Baden, können die Kauf- oder Lehenbedinge vernommen werden.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Bei Notar Haberstich Fr. 1000, 2000, 3000, auf gute Unterpfänder und Bürgen, zu 4 pCt.

2. Im Adelbändle Nr. 178 eine kleine angenehme Behausung; sogleich zu beziehen.

3. Eine Behausung, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, Kabinet, Küche, Kammer, Estrich und Keller, von Stund an zu beziehen; auch ein meublirtes Zimmer. Bei Wittwe Berger, neben dem Storchen.

4. In Nr. 269 in der Halden, eine Behausung im zweiten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, wovon die eine wegen der schönen Aussicht sehr angenehm ist; einer heitern Küche, Plunderkammer, Platz für Holz und einem geräumigen Platz im Keller. Im Weinmonat zu beziehen.

5. In Nr. 514, beim neuen Rathhause, eine fröhliche Behausung, mit oder ohne Meublen; sogleich zu beziehen.

6. Bei Friedr. Burkhardt, Wundarzt, ein Keller mit circa 60 Saum haltenden weingrünen Fässern, um billigen Zins.

7. Eine Hufschmiede im hiesigen Kanton; von Stund an. Im Berichthaus zu vernehmen.

8. Fr. 700, Vogtsgut; bei Siebenmann-Jacky.

9. Ein eingeschlagener Keller mit circa 80 bis 100 Saum weingrünen Fässern, mit Eisen gebunden, um billigen Zins. Bei Dl. Brunhofer.

10. In Nr. 40 in der Kronengasse, eine Behausung, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, genugsam Platz im Keller und auf dem Estrich.

11. Bei Jungfer Frank, in der Halden, eine angenehme Behausung, auf den 1. Weinmonat zu beziehen.

12. [3]Bei Joh. Ernst, Zeugschmied, werden alle Tage Glätteisen, gegen eine Entschädigung von 6 kr., ausgeliehen.

13. In Nr. 660 ein Plainpied, bestehend in Stube, Nebenstube, Küche, Kammer, eigenem Keller, Platz für Holz; sogleich zu beziehen.

14. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

15. Bei Wydler Gamper ein Keller mit 80 bis 100 Saum haltenden, gut unterhaltenen und mit Eisen gebundenen Fäßern; sogleich in Empfang zu nehmen.

16. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben,

einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Mit Bewilligung der hohen Regierung des Kantons Aargau und unter Aufsicht des E. Gemeindraths zu Oberkulm, wird Unterzeichneter, nahe bei seinem Hause, auf Donnerstag und Freitag als den 16. und 17. August 1832, ein öffentliches

Ehr- und Freischießen

abhalten, wozu sämmtliche Herren Schützen auf's Freundschaftlichste eingeladen werden.

Heinrich Karrer, zum Rößli, in Oberkulm.

2. Unterm 30. Juli ist seinem Meister ein braun und weißer großer Stellhund, männlicher Art, unweit Aarburg entlaufen. Der gegenwärtige Besitzer desselben ist ersucht, solchen nebst dem Halsband (L. B. in Wildegg), gegen Futtergeld dem Rößliwirth Berner in Möriken wieder zustellen zu lassen.

3. Den 3. Juli d. J. ist dem Jak. Hauenstein in Unter-Endingen, ein Hund entlaufen; die Merkmale sind: Farbe roth, mit einer gespaltenen Nase, gestutzte Ohren und Schwanz, männlicher Art; trug ein messingenes Halsband worauf der Name des Eigenthümers steht. Der allfällige Besitzer dieses Hundes wird ersucht, denselben gegen ein gutes Trinkgeld wieder zurück zu stellen.

Von Aarau.

4. Dem geehrten Publikum diene zur Nachricht, daß ich mein bisheriges Logis am Ziegelrain mit dem im ehemaligen Siebenmann'schen Hause am Bach, vertauscht habe, und empfehle mich ferner für alle in mein Fach einschlagende Arbeiten.

Rudolf Bär, Schreiner.

5. [1]Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß er sich für sich hier etablirt habe. Er wird sich bestreben, seine werthen Gönner auf's Beste zu bedienen.

Gottl. Schmutziger, Schreiner, auf dem Schachen.

6. Bei Unterzeichnetem ist letzten Aarauer-Markt ein Geldbeutel mit L. S. 3. 7 ½. liegen geblieben. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erlag der Publikationskosten bei ihm abholen.

Dl. Gamper, Pintenwirth.

7. [2]Bei Heinrich Frey, Nr. 644, auf dem Rain, sind fernerhin seidene Sonn- und Regenschirme zu haben; gegenwärtig ist er mit einem frisch angelangten Assortiment bestens versehen.

8. [2]Endesunterzeichnete macht hiermit bekannt, daß sie auf 1. August ihre Wohnung verändert, und im zweiten Stock im Hause des Hrn. Wydler-Gamper, neben dem Wildenmann, zu finden ist.

Julie Tschantz.

9. [3]In der Bezirksgerichtskanzlei Aarau könnte ein junger Mensch hinlängliche Beschäftigung finden.

Publikationen.

Laut der im Intelligenzblatt Nr. 13. d. J. eingerückten Kundmachung, in Betreff der in Klingnau mit hoher Bewilligung stattgefundenen Abänderung ihrer vier Jahr- und Viehmärkte, so wie der für das schönste Vieh zu ertheilenden Prämien, und daß überhaupt alles zuführende Vieh 4 Jahre aller Abgaben frei ist, wird dem verehrenden Publikum in Kenntniß gebracht; dieser Jahr- und Viehmarkt wird mit künftigem 2ten Montag als den 13. August abgehalten werden.

Klingnau, den 30. Juli 1832.

Steigmeyer, Gemeindammann.
Heer, Gemeindschreiber.

[2]Es werden anmit alle auswärtswohnenden Bürger der Stadt Rheinfelden aufgefordert, die noch rükständigen Unterhaltungsgelder ihres Ortsbürgerrechts franko an die Stadtkassa einzusenden, und sofort alle Jahre mit Fr. 1 pünktlich zu entrichten, widrigen Falls ihnen die Herausgabe von Heimathscheinen verweigert werden würde.

Rheinfelden den 17. Juli 1832.

Namens der Stadtgemeinde:
F. J. Dietschi, Ammann.
A. Bröchin, Gemeindschreiber.

Mortifikationen.

Der unterm 20. Febr. 1826 dem ledigen Xaver Frey, von Klingnau ertheilte Heimathschein, welcher abhanden gekommen, wird als ungültig erklärt.

Klingnau den 30. Juli 1832.

Steigmeyer, Gemeindammann.
Heer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Schleiniger, Bezirksamtmann.

Die Geduldskollokationen Nr. 25 und 27 aus dem Geldstage des Hans Jakob Lerch, Schmid, zu Bösenwyl, Gemeinde Brittnau, von 1811, erstere für Hs. Ulr. Schärer, von Madiswyl, von Fr. 56. 5., letztere für Xaver Marfurt, von Altishofen, von Fr. 60, sind verloren gegangen, und werden, da sie durch Protokoll-Auszüge ersetzt sind, hiermit mortifizirt.

Zofingen den 28. Heumonat 1832.

Ns. der vorgenannten Gläubiger:
Mattenberger, Notar.

Bewilliget: J. Schauenberg, Gerichtssuppleant.

Fertiggerichte.

Da die sämmtlichen Erben des Johannes Buslinger, von Gebenstorf, ihre von dem Buslinger und seiner Frau ererbten sämmtlichen Liegenschaften an öffentlicher Steigerung verkauft haben, so hat der Gemeindrath zu deren Fertigung Tag bestimmt auf den 8. August d. J. Die Interessenten haben sich an bemeldtem Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Hause des Hrn. Ammann Buck in Gebenstorf einzufinden. Es werden zugleich alle, welche dem gedachten Buslinger zu thun schuldig sind, so wie diejenigen, welche an denselben Anforderungen zu machen haben, wohlmeinend aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und die ihnen schuldigen Beträge getreulich, beides aber schriftlich, bis zum Tage der Fertigung dem Gemeindrath Gebenstorf einzugeben.

Gebenstorf den 29. Juli 1832.

J. Buck, Gemeindammann.
Hs. Jb. Meyer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Gränichen hat zu Abhaltung eines gewöhnlichen Fertiggerichts Tag bestimmt Donstag den 9. August, von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Löwen daselbst. Was mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Johannes Brunner, Welschen, sein Haus und sämmtliche Liegenschaft verkauft, und alsdann wegzufertigen gedenken. Die Kontrahenten haben sich zur bestimmten Zeit mit den erforderlichen Schriften einzufinden.

Gränichen den 2. August 1832.

Läuppi, Gemeindammann.
Brunner, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Brittnau wird Dienstag den 14. kommenden August, von Morgens 8 Uhr an, im Gemeindhause daselbst ordinari Fertiggericht abhalten. Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Hans Jakob Brak, von Bözen; Salomon Buchmüller, im Dorf; Salomon Moor, als Vormund Johann Jakob Zimmerli, im Dorf; David Leib und Gut, im Hard; Rudolf Wullschleger, als Vormund Salomon Gerhard, am Beatenberg; Jak. Scheibler, als Vormund Hans Jakob Gerhard, in der Vorstadt; Jakob Plüß, als Vormund Niklaus Plüß, von Riken, wohnhaft zu Mattenwyl; Johannes Herzig, von Thunstetten, dahier in der Vorstadt; Jakob Bühler, von Strengelbach; und Joh. Lerch, als Vormund Hans Jakob Wälchlis sel.

Wittwe Anna geb. Ott, und Kinder, im Dorf, theils ihre sämmtlichen, theils ihre meisten in der Gemeinde Brittnau besessenen Liegenschaften verkauft haben, und die daherigen Verträge zur gerichtlichen Fertigung bringen werden. Es ergeht daher an sämmtliche Interessenten, wie an alle andern, die Verträge zu fertigen haben, die Aufforderung, sich alsdann im Gemeindhause dahier einzufinden.

Brittnau den 23. Juli 1832.

J. U. Gugelmann, Gemeindammann.
J. Kunz, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Da der unbekannt abwesende Goar Leonz Stöckli, Flechters, von Dorfmuri, ungeacht öffentlicher Vorladung vor Bezirksgericht nicht erschienen, um sich über den Bevormundungsantrag der Waisenbehörde von Muri zu verantworten, so hat das Bezirksgericht auf die von derselben angebrachten Gründe gestützt, den Stöckli unter Vormundschaft erkennt, und demselben zum Vormund bestätiget, den Joseph Rey, des Fürsprechen, von Dorfmuri, was zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht wird.

Muri den 23. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Es wird zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß Hieronimus Hauwyler, Waaner, von Alikon, wegen hohem Alter sich freiwillig unter Kuratel begeben habe, und demselben nach seinem Verlangen den Kaspar Hauwyler, von daselbst, zum Kurator geordnet worden sey. Um dann richtige Kenntniß von dem Aktiv- und Passivzustand des Hieronimus Hauwyler zu erhalten, werden dessen sämmtliche Gläubiger und Schuldner aufgefordert, am Donnerstag den 9. d. August, Nachmittag 1 Uhr, vor dem Gemeindrath in Meyenberg zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber in wahrer Treue anzuzeigen.

Muri den 16. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Schuldenruf.

Rudolf Bolliger, Jakoben, von Egliswyl, hat sein sämmtliches Vermögen sammt Schulden an seinen Sohn Rudolf Bolliger unter gewissen Unterhaltungsbedingnissen abgetreten. Da jedoch zu besorgen stehet, es möchte der Vater Bolliger fernerhin Schulden auf Rechnung des Sohnes kontrahiren, von denen der Letztere nunmehr gänzlich entschlagen seya will, so werden nun sämmtliche Gläubiger des Rudolf Bolliger, Jakoben, hierdurch aufgefordert, ihre habenden Ansprachen inner Monatsfrist, als bis den 1. Herbstmonat nächstkünftig, dem unterzeichneten Gemeindammann einzugeben. Spätere Reklamationen würden als neu kontrahirte Schulden angesehen und von dem Sohne keine Rechnung mehr dafür getragen werden; was dießfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Egliswyl den 20. Juli 1832.

J. Bolliger, Gemeindammann.
Kleiner, Gemeindschreiber.

Diejenigen, welche bei dem Gemeindrath von Sarmenstorf an dem den 22. v. M. statt gehabten Benefizium Inventarii über den verstorbenen Johann Hunn, Metzger, von da, Forderungen eingegeben haben, werden peremtorisch aufgefordert, Donstag den 16. August 1832, Vormittags 8 Uhr, vor der genannten gemeindräthlichen Behörde in dem dortigen Schulhause zu erscheinen, um wo möglich ein Akkomodement abzuschließen.

Bremgarten den 28. Juli 1832.

F. J. Weißenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des Gemeindraths Fisibach wird über Konrad Baumgartner, Hafner, und Jakob Meyer, alt Müller von da, der Schuldenruf erlassen. Alle jene welche an denselben rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihnen zu thun schuldig sind, werden demnach peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheiniget dem Gemeindrath Fisibach bis und mit dem 10. künftigen Augustmonats einzugeben.

Zurzach den 24. Juli 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die nächsten Verwandten des sel. verstorbenen Hans Jakob Widmer, genannt Mauser, im Kazenmoos, von Brittnau, haben bei dem Gemeindrath Brittnau auf die Beerbung des gemeindräthlich auf Fr. 8. 3. 7 ½ geschätzten Nachlasses des Verstorbenen Verzicht geleistet. Dieses wird mit der Anzeige öffentlich bekannt gemacht, daß allfällige Gläubiger oder Bürgschaftsansprecher, welche einige Forderungen an diesen Nachlaß zu machen gedenken, sich den 27. August, Vormittags 9 Uhr, vor bemeldtem Gemeindrath Brittnau zu stellen haben, um ihre Forderungen zu Protokoll zu geben; Falls sich aber Niemand melden würde, so wird der geringe Nachlaß zu Bezahlung der Beerdigungs-, Arzt-, und Publikationskosten verwendet werden.

Brittnau den 23. Juli 1832.

J. U. Gugelmann, Gemeindammann.
J. Kunz, Gemeindschreiber.

Bewilliget: J. Schauenberg, Gerichtssuppleant.

Benefizia Inventarii.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Waldhäusern hat das hiesige Bezirksgericht zu Gunsten der Erben des unlängst verstorbenen Johann Kuhn, von daselbst, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Kuhn sel. werden gerichtlich aufgefordert, am Samstag den 11. August nächsthin, Vormittags 8 Uhr, im Gerichtshause zu Muri zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben, der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 23. Heumonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Auf den Antrag des Gemeindraths von Villmergen, hat das Bezirksgericht Bremgarten über die Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Leonz Meyer, Oedlis, von daselbst, das Benefizium Inventarii gestattet. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger, als die allfälligen Schuldner des Meyer sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, Montag den 20. August 1832, dem Gemeindrath Villmergen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 28. Juli 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Den Erben des am 12. v. M. verstorbenen Hrn. Joh. Friedrich Roschi, von Buchholterberg, gewes. Wirth zum Rößli in Rothrist, Gemeinde Niederwyl, ist auf das durch die Waisenbehörde seiner Heimathgemeinde unterstützte Ansuchen über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 29. September nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche

für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß für den Verkehr in der durch die Erben fortsetzenden Wirthschaft, Hr. Gemeindammann Brügger von Niederwyl, als Besorger der Masse, auf Ersuchen der Wittwe und sein Anerbieten, gerichtlich ernannt worden ist.

Zofingen den 27. Heumonat 1832.

J. Jb. Hilfiker, Vicegerichtspräsident.

Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Kant. Bern. Benkert, Frau Salome, geborne Kistler, Wittwe des Hrn. Joh. Jb. Benkert, Schlossers, von Aarberg, gewesene Salzauswägerin. Eingabe bis 8. Herbstm. Amtschrbr. Aarberg.

Scheidegger, Ulrich, Vater, von Huttwyl, angesessen gewesen im Nyffenegg allda. Eingab bis 28. Herbstmonat. Amtschrbr. Trachselwald.

Geldstage.

[1]Rudolf Hofer, Schuster, von Oberwyl, Gemeinde Niederwyl, hat auf ergangene Betreibung den Geldstag angerufen, dessen Vollführung durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die Kommission folgende Tage festgesetzt. Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, in geringer Fahrhabe bestehend, Donstag den 16. August nächstkünftig, von Nachmittags 2 Uhr an, in der Wohnung des Geldstagers; für Abnahme der Ansprachen bis und mit 25. Weinmonat 1832. Alle die, so an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 25. Weinmonat hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 23. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.

Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Ueber den sich zahlungsunfähig erklärten Johann Seiler, Exerziermeister, Altenvogts, von Tägerig, haben wir den Geldstag erkennt und zur Verrechtfertigung angesetzt Mittwoch den 29. August 1832. Es wird an die Gläubiger und Schuldner des Kridaren Seiler die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 28. Juli 1832.

J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.

J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Der früher als Pfarrer zu Leutwyl wohnhaft gewesene Johannes Häusermann, von Zofingen, nunmehr daselbst sich aufhaltend, hat auf die gegen ihn erfolgten, bis zur Pfandsteigerung vorgerückten Betreibung den Geldstag angerufen, welcher auch, nachdem der Gemeindrath von Zofingen erklärt hat, daß er gegenwärtig keine Mittel kenne, diesen Geldstag zu beseitigen, auszuschreiben beschlossen worden ist. Auf den Antrag gedachter Behörde und auf die von den nächsten Verwandten für den Inventurbestand geleistete Bürgschaft, ist in der Hoffnung mehrerer Aussichten für Wiederaufhebung dieses Geldstags nach Auslauf des Eingabetermins, die Steigerung bis nach dieser Zeit verschoben worden. Für die Einreichung der An- und Gegenansprachen, so wie für die Anzeige allfälliger Bürgschaften ist Termin bestimmt bis und mit Donstag den 25. Oktober nächstkünftig. Alle die, so an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen bescheinigt, bis auf besagten Termin der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. Es wird sodann noch zur besondern Kenntniß der Gläubiger gebracht, daß der Geldstager einen bedeutenden Theil seiner Fahrhabe einem Gläubiger für ihm schuldigen Hauszins und gelieferte Lebensmittel am 14. Juni 1832 verkauft hat, worüber der daherige Vertrag zur Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei liegt.

Zofingen den 27. Juli 1832.

J. J. Hilfiker, Vice-Gerichtspräsident.

Wir haben heute gegen den rechtlich ausgetriebenen Joseph Furter, von Dottikon, den Geldstag erkennt, und als Liquidationstermin angesetzt: Samstag den 25. August 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Kridaren Furter die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, als unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 28. Juli 1832.

J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.

J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Heinrich Hunziker, Wagner, genannt Weibelsmelchers, auch Kübelwagner, von Stafelbach, säßhaft zu Hinterwyl, Gemeinde Uerkheim, hat auf ergangene Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung in Folge eingekommenen Berichts des Gemeinderaths Stafelbach durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die Commission folgende Tage festgesetzt: Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen: Mittwoch den 8. August nächstkünftig, über die Fahrhabe von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr, in der Wohnung des Geldstagers, über die Liegenschaften hingegen, bestehend in einem Antheil Haus und die Hälfte von circa $8^{14}/_{16}$ Jucharten Land, von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zu Uerkheim; für Abnahme der Ansprachen: bis und mit Donstags den 18. Weinmonats 1832; für die Collokations-Eröffnung und den Nachschlag in gedachtem Tavernenwirthshause zu Uerkheim, Mittwoch den 14. Wintermonats 1832, für erstere von Morgens 9 Uhr an, für letztere Nachmittags 1 Uhr. Alle die, so an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 18. Weinmonats dieses Jahres hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben. — Zofingen den 20. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.

Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Jakob Weber, Schilter, von Menziken, angerufenen Geldstag, nachdem mehrere Versuche zu gütlicher Liquidation erfolglos geblieben, als unvermeidlich auszuführen erkennt. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt haben. Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das vorhandene Vermögen, Donstag den 9. Augstmonats, und zwar über die Fahrhabe in der geldstaglichen Wohnung von Nachmittags 1 Uhr an, und über die Liegenschaften in dem Tavernenwirthshause zum Sternen in Mien-

ziken, unmittelbar nach beendigter Fahrhabe-Steigerung; der dritte Geldstag Dienstag den 16. Weinmonat in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag Freitag den 26. gleichen Monats, von Nachmittags 1 Uhr an, in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Diesemnach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Forderungen zu machen haben, oder demselben schuldig sind, aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit den Titeln in Original oder notarialischen Abschriften, oder auch beglaubigten Hausbuchauszügen begleitet, letztere in wahren Treuen, der Gerichtskanzlei Kulm bis zum dritten Geldstag, unter Androhung gesetzlicher Strafe, gehörig einzugeben.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Kulm den 16. Juli 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Raaflaub, Johann Peter, Johannes sel. Sohn, Schneider, von Sanen, aus dem Schönried daselbst. Eingabe bis 14. Weinmonat. Amtschrbr. Sanen.

Steffen, Michael sel., von Trub, früher im Lauterthal, Kts. Luzern, und letzthin im Kt. Basel, Taglöhner, Eingabe bis 12. Weinmonat. Amtschrbr. Signau.

Segelenmann, Joh., von und zu Wattenwyl, letztlich Privatlehrer zur Aarmühle, und Hänni, Joh., Krämer und Schuhmacher, von und zu Toffen, Eingabe bis 11. Weinm. Amtschrbr. Seftigen.

Beutler, Peter, von Lauppertswyl, früher im Nest, Kirchgemeinde Wyl, letzthin im Schönisleben, Kirchgemeinde Biglen, Eingabe bis 12. Weinm. Amtschrbr. Konolfingen.

Burkholter, Peter, von Sumiswald, letzthin Müller zu Gunten, Kirchgemeinde Sigriswyl, Eingabe bis 13. Weinm. Amtschrbr. Thun.

Blaser, Christian, sel., von Langnau, Lehenmann auf dem Werdthof, Kirchgemeinde Lyß, Eingabe bis 13. Weinmonat. Amtschrbr. Aarberg.

Zwahlen, Joseph, zu Steinhaus, Gemeinde Wahlern, Eingabe bis 15. Weinmonat. Amtschrbr. Schwarzenburg.

Meyer, Hs., von Trub, gewes. Milchträger in Bern, Geldstag den 29. Weinmonat. Amtschrbr. Bern.

Hubler, Hs., Jören-Bub, von Bätterkinden, und Isch, Jb., Hausen, alt Chorrichters sel. Sohn, von und zu Etzelkofen, Geldstag den 26. Weinm. Amtschrbr. Fraubrunnen.

Geldstagaufhebung.

Da dem von Heinrich Bopp, Leinweber, von Remigen, gestellten, und früher publizirten Rehabilitationsgesuch keine weitern Schwierigkeiten entgegenstehen, so werden die Folgen von dessen Geldstag aufgehoben und derselbe in die volle bürgerliche Rechtsfähigkeit wieder eingesetzt.

Brugg den 27. Heumonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Da das durch Melchior Hilfiker, Metzger, von Safenwyl, Lebenwirth zu Oberkulm, Zetzwyl und Densbüren, unternommene Akkommodement zu Stande gebracht worden ist, so wird die über den Hilfiker am 28. Hornung d. J. verhängte Geldstagserkanntniß zurückgenommen, und derselbe in seine vorherigen Rechte wieder eingesetzt. Es wird zugleich bekannt gemacht, daß sich Hilfiker, Gemeindrath, Samuel Schärer, Zimmermann, Melchior Jent, Kappenmacher und Hs. Ulrich Wilhelm, alt Gemeindrath, alle von Safenwyl, unter der Verbindlichkeit der Solidarverhaftung als Uebernehmer der Vermögensmasse zu Bezahlung der Schulden nach dem Akkommodementsvertrag verpflichtet haben.

Zofingen den 27. Heumonats 1832.

J. J. Hilfiker, Vice-Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Auf die durch den Gemeinderath Stafelbach eingelegte Erklärung, daß er das Vermögen und die Schulden des Hans Rudolf Knechtli, Romis, von daselbst, über sich nehme und das Bezirksgericht von allen daherigen Folgen enthebe, hat dasselbe den über den Knechtli unterm 12. Merz letzthin verhängten Geldstag aufgehoben.

Zofingen den 27. Heumonats 1832.

Joh. Jb. Hilfiker, Vice-Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Vorladungen.

Auf Ansuchen der nächsten Verwandten der seit mehr als 40 Jahren unbekannt abwesenden Brüder Anton, Leonz und Jakob Meyer, des Großwebers von Waltenschwyl, werden diese ediktaliter vorgeladen, inner Jahresfrist, von dato an, vor dem Bezirksgericht in Muri zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß ihres Lebens zu setzen, widrigen Falls zur Todeserklärung geschritten würde.

Muri den 23. Juli 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

²Durch den seit dem 6. d. M. hier in Kriminalverhaft befindlichen heimathlosen Keßler Jakob Kramer, ist angegeben, daß er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Karl Kramer, in der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J., zum Ofenhaus des David Moor an der Wigger zu Brittnau gekommen, daß sie beide den Fensterladen dieses Ofenhauses erbrochen und zwei das Einsteigen hindernde hölzerne Stäbe weggerissen, daß Karl Kramer nun durch die Fensteröffnung sich in das Ofenhaus begeben, ein darin befindlich gewesenes (bei 50 Pfd. schweres und auf Fr. 40. gewerthetes) kupfernes Kessen ausgehoben und nach Erbrechung der Thüre hinausgeschafft; daß endlich sie beide das Kessen abwechselnd bis hinterst ins Rindermoos getragen, daselbst auf einen bei einem Hause behändigten Karren geladen, von dort weg über Bottenwyl, Uerkheim und Schöftland bis nach Teufenthal geführt und an letzterem Orte gegen ein kleineres Kessen und einige Baarschaft vertauscht. Da Karl Kramer gleich nach diesem Diebstahl sich flüchtig gemacht hat und ungeachtet gehaltener sorgfältiger Nachforschung bisher nicht entdeckt werden konnte, so wird derselbe nach Vorschrift der §§. 284 und 285 der K. G. O. anmit vorgeladen, bis 31. August nächsthin und spätestens an diesem Tage vor dem Bezirksgericht Zofingen zu erscheinen, um sich über den gegen ihn waltenden Verdacht zu verantworten. Würde Karl Kramer inner der ihm anberaumten Frist sich hier nicht stellen, so müßte gegen ihn als abwesend verfahren werden.

Zofingen den 20. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Pachtsteigerung.

²Die Rechnungs-Kommission von Aarau wird kraft erhaltenen Auftrags hiesiger Ortsbehörde Mitwoch den 30. Oktober, Morgens 9 Uhr, auf dem alten Rathhause an eine öffentliche Pachtsteigerung bringen und den Meistbietenden gegen annehmliche Sicherheit auf 3 Jahre, vom 1. Jenner 1833. an gerechnet, zu einem wahren Handleben hingeben; die ob der obern Mühle an dem Gemeindsbach gelegene Sägemühle, sammt der nächst dabei stehenden Behausung und Krautgarten, unter den bei der Steigerung zu eröffnenden Bedingen, welche auch in der Zwischenzeit bei den Unterzeichneten eingesehen werden können.

Aarau den 20. Juli 1832.

Frey, Präsident der Rechnungs-Kommission.
F. Hürner, Sekretair.

Steigerungen.

Der Unterzogene, als Bevollmächtigter des Hrn. J. R. Landolt, alt Rathsherr, zur Reblaube auf St. Petershof-

stadt in Zürich, wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die dritte Steigerung der von Regina Zumsteg, des Augustin Eßigs Ehefrau, in Mettau, die für Kapital fl. 300 Z. Vita. nebst Zins und Folgen, gerichtlich verschriebenen und verpfändeten Haus und Liegenschaften, auf Donnerstag den 9. August 1832, im Wirthshause zu Mettau zur öffentlichen Steigerung bringen; was hiedurch kund gethan wird.

Wittnau den 27. Juli 1832.

M. Fricker, Sohn, Geschäftsagent.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Unterzogener, als Bevollmächtigter des Herrn Pfarrer Markus Lutz, in Läufelfingen, Kant. Basel, wird wegen der an den verstorbenen Dominik Hoßle, in Niederzeihen, laut Schuldverschreibung und Pfändung, für restanzliche Forderung Fr. 200, nebst Zinsausstand und Folgen, die in Exekution gezogenen Liegenschaften, bestehend in Haus und Baumgarten, auf Donnerstag den 16. August 1832, Vormittags 8 Uhr, im Wirthshause dortselbst, zur dritten Steigerung bringen.

Gleichen Tags, Nachmittags 2 Uhr, wird im Wirthshause zu Ueken ein Stück Baumgarten, neben Johannes Zimmermann, welches dem Herrn Bezirksrichter Friker, von Wittnau, laut Schuldverschreibung versetzt und Exekution ins Pfand gezogen wurde, zur dritten Steigerung bringen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Wittnau den 27. Juli 1832.

M. Friker Sohn, Geschäftsagent.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath von Möriken wird Freitags den 10. d. M. auf dem Schulhausplatze daselbst einen 35. Schuh langen 2½ breiten und 2 Schuh 2½ Zoll dicken Trotten- oder Drukbaum, eine Schraube und circa 150 Klafter anderes, wohl ausgedorrtes Eichenholz öffentlich versteigern, wozu allfällige Liebhaber freundlich eingeladen sind.

Möriken den 1. August 1832.

H. Bryner, Gemeindammann.

Da auf waisenamtliche Anordnung eine abermalige Steigerung über das Haus zur Zimmerart in hier, und zwar mit oder ohne Mobilien, abgehalten werden soll, so findet diese Dienstag Abends den 7. August im weißen Hause in hier, statt; wozu nun Kaufliebhaber eingeladen sind.

Zurzach den 1. August 1832.

Der Vormund der Kinder Rudolf:
Welti, Med. Dr., zum Greifen.

Die Wittwe des Hrn. Daniel Oelhafen, gewes. Gemeindraths und Pintenwirths, von Oberburg, wird Dienstag und Mittwoch den 7. und 8. dieß, mit gehöriger Bewilligung, in dem Wohnhause über allerlei Haus- und Wirthschaftsgeräth, Betten, Linge, Tische, Weinfässer ꝛc., eine freiwillige Steigerung abhalten; was hiermit den Kauflustigen öffentlich bekannt gemacht wird.

Oberburg den 1. August 1832.

Der Beistand der Wittwe Oelhafen:
Joh. Walter.

Der Gemeindrath zu Erlisbach wird Montag den 13. August 1832, von Morgens 8 Uhr an, in dem Gemeindwalde zu Weitelbach daselbst, circa 73 Klafter buchene und tannene Stöcke öffentlich versteigern, wozu alle Kauflustige höflich eingeladen werden.

Erlisbach den 25. Juli 1832.

Joh. Roth, Gemeindammann.
Kyburz, Gemeindschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Montags den 13. August, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, auf der Kriegskanzlei, die Pachtsteigerung der Scheune und Stallung neben der Kaserne statt haben wird; diejenigen, welche Lust haben dieselbe in Pacht zu nehmen, sind hiermit eingeladen, sich um besagte Zeit und Ort einzufinden.

Aarau, den 3. August 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Die Ausschreibung nachfolgender Individuen wird hiermit zurückgenommen:

Lüthard, Joseph, von Merenschwand, geb. 1809, hat sich gestellt.

Meyer, Johann, von Lupfig, geb. 1809, wurde eingebracht.

Aarau den 3. August 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

[3]Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Lehrers an der Schule zu Hilfikon, Bez. Bremgarten, mit einer Besoldung von Fr. 90, und um die Stelle eines Lehrers an der untern Schule zu Wyl, Bez. Laufenburg, mit einer Besoldung von Fr. 100. werden eingeladen, sich binnen der Frist von zwei Monaten bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 17. Juli 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Verordnung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, betreffend die Auswanderung;

zur Bekanntmachung mitgetheilt von der k. k. Gesandtschaft.

Wir, Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Um in Unsern deutschen Staaten und Unserem Königreiche der Lombardey und Venedig, Dalmazien Galizien und Lodomerien ein, den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen:

Erstes Hauptstück.

Von der Auswanderung.

§. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unsern Staaten in einen auswärtigen Staat sich begiebt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

Zweites Hauptstück.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3. Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär-

Pflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besondern Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4. Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des andern Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Rekurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5. Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Kommando, um die Auswanderungsbewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten.

Drittes Hauptstück.

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 6. Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurück zu kehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militär-Stellen, ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze litt. c. angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edikte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Dekrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt.

§. 8. Die in vorstehendem Paragraph unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeitsverträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Traktate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

Viertes Hauptstück.

Von den Wirkungen der Auswanderung.

§. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hindanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermangelung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§ 11. Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 15. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre, nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staats-

bürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Sechstes Hauptstück.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen.

§. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen.

§. 20. Falls sie Wittwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder erwerben.

Siebentes Hauptstück.

§. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23. Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

Achtes Hauptstück.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 24. Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25. Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkührliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein- bis zweimaligem Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

(Beschluß folgt.)

Bekanntmachung obergerichtlicher Urtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiemit:

Nachdem die von dem Bezirksgericht Kulm, mit

1. Friedrich Zobrist, genannt Schmieds, von Ruppertswyl, 45 Jahr alt, Ehemann, und Vater von 6 Kindern, reformirter Religion, Dienstknecht, ohne Vermögen, und
2. Anna Baumann, Friedrichs sel. Tochter, von Leutwyl, 25 Jahr alt, reformirter Religion, unverheurathet, Mutter zweier unehelicher Kinder, wovon eines gestorben, vermögenslos,

wegen Betrug verführte Kriminalprozedur nebst erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 25. Juni abhin an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung gelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung der Akten und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus den freien Eingeständnissen der Inquisiten in Uebereinstimmung mit den prozedürlichen Thatumständen ergebe es sich:

Die Inquisiten seien schon längere Zeit unter sich in vertrautem Umgang gestanden. Um sich Waaren zu verschaffen, die sie, mit einander herumziehend, verkaufen könnten, haben sie am 2. August 1831 vor der Aarbrücke zu Aarau die Verfertigung eines falschen Gutscheins verabredet. Nachdem an diesem und dem folgenden Tage die Anna Baumann vergebens sich bemüht, auf erlaubte Weise Waaren auf Kredit zu erhalten, habe sie hierüber den Zobrist berichtet, dann sei am 3. August von ihnen gemeinsam auf der Straße zwischen Rohr und Ruppertswyl mittelst Papier und Bleistift, welches Zobrist hergegeben, ein Gutschein für eine unbestimmte Summe auf Daniel Baumann von Leutwyl lautend, entworfen worden. Ohne dieses bezeichneten Gutsprechers Wissen und Einwilligung habe die Anna Baumann den Gutschein noch gleichen Tags in Leutwyl ausgefertigt, mit dem Namen: Daniel Baumann unterschrieben, und am 4. August auf denselben beim Fabrikant Hs. Rudolf Bärtschi, jünger, in Dürrenäsch, Coronewaaren, die derselbe für L. 45 2. 7½, eidlich taxire, bezogen. Diese Waaren habe sie gleichen Tags nach Aarau getragen und nachdek mit dem Zobrist, dem sie eröffnet, daß sie solche auf den falschen Gutschein erhalten, zu ihrem beidseitigen Lebensunterhalt verhausirt.

Ferner sei von Anna Baumann ein zu ihren Gunsten durch Daniel Baumann wirklich ausgestellter Gutschein für L. 4 vom 8. August 1831 dadurch mißbraucht worden, daß sie hinter die Zahl 4 eine Null gesetzt und denselben gleichen Tags dem Fabrikant Humbel in Boniswyl für L. 6. 3. 7½, gegen bezogene Waaren hinterlegt, von welchen sie dem Zobrist unter Mittheilung des Geschehenen, einen Theil überlassen habe.

Endlich habe der Zobrist sich durch Anna Baumann zwei verschiedene Dienstzeugnisse fälschlicher Weise verfertigen lassen.

Die erste dieser betrügerischen Handlungen bilde, da sowohl die Summe, wofür der falsche Gutschein errichtet, als diejenige wofür derselbe hinterlegt worden, mehr als L. 30 betragen, nach §. 164. und 165. des P. G. B. ein Kriminalverbrechen, welches dem Friedrich Zobrist, der durch thätige Hülfleistung sich zum Mitschuldigen gemacht habe, zufolge des §. 8. des P. G. B. in gleichem Maße wie der Anna Baumann zuzurechnen sey.

Für die Inquisiten wirken erschwerend die übrigen Betrügereien, die vorherige reife Ueberlegung und absichtliche Vorbereitung und ihr schlechter Lebenswandel; für den Zobrist insbesonders eine Veruntreuung, die er überdieß an dem Eigenthum seiner Gefährtin begangen und das hartnäkige freche Läugnen während der ganzen, dadurch verlängerten Untersuchung. Der Anna Baumann kommen die vor dem begangenen Verbrechen angestellten Versuche, auf rechtmäßige Weise in Besitz von Waaren zu gelangen; die fortwährend bezeigte, aufrichtige Reue; die Angabe des Mitschuldigen, die ohne ihr Verschulden verlängerte Untersuchung und Verhaftung und die Enthaltung vor Zufügung größern Schadens, mildernd zu statten.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Die Inquisiten haben sich des Verbrechens des Betrugs schuldig gemacht, und sollen in Anwendung des § 166 des P. G. B. zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grad, der Friedrich Zobrist auf drei Jahre, die Anna Baumann auf zwei Jahre, letztere mit Abrechnung der Gefangenschaft seit dem 18. April abhin, beide dann in Solidum zur Erstattung des Schadens und der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt sein; die Nahrungskosten hat jedes für sich zu bezahlen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Vorsitzer so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 21. Juli 1832.

Der vorsitzende Oberrichter:
Weissenbach.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergericht ausgesprochene Erkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 27. Juli 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die, wider Katharina Meyer, von Schupfheim, Kts. Luzern, 34 Jahre alt, unverehelicht, katholischer Religion, vermögenslos, wegen Diebstahl verführte Kriminalprozedur nebst der vom löbl. Bezirksgericht Kulm darüber unterm 22. Juni abhin ausgefällten Straferkanntniß an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung der Akten, und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Die Inquisitin sei durch ihr freies, mit den prozedürlichen Thatumständen übereinstimmendes Geständniß überwiesen, ihrer Reisegefährtin Anna Maria Stark, von Waldstadt, Kantons Appenzell V. R., in der Nacht vom 16. auf den 17. Aprils abhin zu Holziken, nachdem beide im Stalle des dortigen Samuel Lüthi, alt Weibel, Nachtherberge gefunden und sich zur Ruhe gelegt hatten, einen Sack mit Kleidern entwendet, sich damit während des Schlafes ihrer Gefährtin fortgemacht und über Uerkheim und Bottenwyl auf das Moos, Gemeinde Ryken, in ein ihr bekanntes Haus begeben zu haben, wo sie einige Tage später von der Bestohlenen aufgefunden und sodann arretirt worden sey.

Das Entwendete habe die Beschädigte größtentheils zurückerhalten. Dessen Werth sei von ihr auf 18 Fr., von der Diebin aber auf Fr. 11. 1. 5. angegeben worden, ein Widerspruch, der, weil der Aufenthalt der erstern unbekannt gewesen, während der richterlichen Untersuchung nicht habe gelöst werden können.

Da indessen selbst nach der Angabe der Inquisitin, der Werth des Gestohlenen den Betrag von Fr. 10 übersteige, so eigne sich infolge §. 147. II. d. des P. G. B., die zur Nachtzeit verübte That zum Kriminalverbrechen. Der Inquisitin komme der Milderungsumstand zu statten, daß die Bestohlene größtentheils wieder in den Besitz des Enwendeten gelangt sey; hingegen spreche gegen die Inquisitin der Erschwerungsgrund, daß sie im Jahr 1819 wegen Entführung einer Person von dem Polizeigerichte des Amts Surse zu zwei Jahr Eingrenzung in ihre Gemeinde, im Jahr 1820 wegen Ueberschreitung dieser Eingrenzung und liederlichen Lebenswandel von dem Polizeigericht Entlebuch zu einjähriger Zuchthausstrafe, dann im Jahr 1822 ebendaselbst wegen Wiederholung der gleichen Vergehen zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, ferner in den Jahren 1821, 1825 und 1828, zuerst mit Zuchthaus und zweimal mit dreijähriger Kettenstrafe durch Urtheil des Appellationsgerichts des Kts. Bern belegt und endlich noch im letztverflossenen April wegen fortgesetzten Vagantenlebens auf zwei Jahre in ihre Gemeinde eingegrenzt wurde und troz aller über sie verhängten Strafen den Beweis eines unverbesserlichen Lebenswandels an den Tag gelegt habe.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Katharina Meyer habe sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht und soll in Anwendung des §. 150 des Kriminalstrafgesetzes zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grad und zwar auf zwei Jahre, so wie zur nachherigen lebenslänglichen Verweisung aus dem Kanton Aargau, ferner zur Erstattung des Schadens und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt sein. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Vorsitzer so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 21. Juli 1832.

Der vorsitzende Oberrichter:
Weissenbach.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 27. Juli 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathsschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom löbl. Bezirksgericht Baden, mit

1) Joseph Leonz Schibli, genannt Braßlianer, von Neuenhof, früher seines Berufs ein Färber, jetzt Tagelöhner, 48 Jahr alt, katholischer Religion, in kinderlöser Ehe lebend und Besitzer eines verschuldeten Heimwesens; und

2) Joseph Schibli, Rudis, von Neuenhof, 37 Jahre alt, katholischer Religion, ein Schneider, verehelichet und Vater von vier unerzogenen Kindern, Besitzer von einigem Vermögen,

wegen Münzverfälschung verführte Kriminalprozedur nebst erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 26. Brachmonat 1832 zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingekommen ist: haben Wir, nach sorgfältiger Erdaurung der Akten und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Aus den freien Eingeständnissen der Inquisiten, in Uebereinstimmung mit den prozedürlichen Thatumständen ergebe es sich:

Im April letzthin habe Joseph Leonz Schibli, Brasilianer, seinen Nachbar Joseph Schibli, Schneider, eines Abends, (das Datum ist unausgemittelt) zu sich rufen lassen und denselben, nachdem er bei ihm sich eingefunden, zu bereden gewußt, an der Verfertigung falscher Münzen mit ihm Theil zu nehmen. Des zu den nöthigen Anschaffungen erforderlichen Geldes ermangelnd, habe Joseph Leonz Schibli sogleich auf sein Ansuchen, von Joseph Schibli 36—40 Batzen erhalten. Dann sei ersterer nach Zürich gereiset, und habe dort verschiedenes Material, darunter einen Schmelztiegel und einen Blasebalg gekauft. In einer Kammer des vom Dorfe etwas entfernt stehenden Hauses des Joseph Leonz Schibli habe man einen Schmelzofen aus Kaminsteinen zusammengesetzt und sofort ein von Joseph Schibli hergebrachtes Kupferpfännchen mit gewissen Beimischungen zu verschmelzen versucht. Da dieser Versuch mißlungen, sei ein grösserer Blasebalg und ein kleinerer Schmelztiegel durch Joseph Leonz Schibli, welchem Joseph Schibli dazu Bz. 28 gegeben, in Zürich angekauft und ein zweiter Schmelzversuch unternommen worden, welcher aber gleichfalls fehlgeschlagen habe. Nun habe der Joseph Schibli unter zwei Malen (3. und 6. Mai) in der Apotheke zu Bremgarten andere Stoffe zum Behuf der Geldfabrikation, namentlich auch englisches Zinn, angekauft. Man habe eine hölzerne Einfassung mit Gips gefullt, und auf diese Weise mittelst Abdrucks eines Fünfbatzenstücks mit dem Gepräge des Kantons Bern und der Jahrzahl 1810 Gußmodelle zu Stande gebracht, worin von Joseph Leonz Schibli unterm 7. Mai abhin ein Fünfbatzenstück und von beiden Inquisiten am folgenden Tage 13 solche gegossen worden. Die Arbeit soll aber so übel gerathen, daß die Inquisiten, das Fabrikationsmaterial größtentheils zernichtend, oder beiseitsschaffend und ihr Unternehmen aufgebens, vier gegossene Stück wieder in den Tiegel geworfen haben und andere vier, welche Joseph Schibli gleichen Tags in der Bäckerei des Klosters Wettingen für Brod ausgeben wollte, sogleich als falsch erkannt worden seien, was die Verhaftung der Inquisiten veranlaßt habe.

Die Inquisiten beschuldigen übereinstimmend die beiden Kettensträflinge Jakob Lanz von Roggwyl, und Johannes Urech von Othmarsingen des Vorschubs und der Theilnahme an dem Verbrechen. Dieselben sollen nämlich, da die Sträflinge von Baden gleichzeitig in der Nähe des Hauses des Joseph Leonz Schibli arbeiteten und darin ihr Arbeits- und Trinkgeschirr aufbewahrten, den Schibli zur Falschmünzung angestiftet, dazu Rath und Unterricht ertheilt und sogar ein Modell zum Muster gegeben, der Urech besonders zum Ankauf der Materialien Geld vorgeschossen und eines der gegossenen Fünfbatzenstücke behändigt haben. Allein diese Behauptungen, so sehr moralische Wahrscheinlichkeit für sie spreche, seien weder durch zureichende Indizien, noch durch andere Beweisgründe zur rechtlichen Gewißheit erwachsen und können folglich nicht berücksichtigt werden.

Das Verbrechen der Münzverfälschung, dessen sich die Inquisiten infolge §. 72. des P. G. B. schuldig gemacht haben, sei in Gemäßheit des §. 73. mit Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade zu belegen.

Wenn ein ungünstiges Leumundszeugniß einen Erschwerungsgrund gegen die Inquisiten bilde; so gestatten anderseits die Thatsachen, daß sie vor Entdeckung des Verbrechens die dazu dienlichen Mittel zerstörend, freiwillig von weitern Versuchen abstanden, daß sie vor dem Richter ihre Geständnisse sogleich reumüthig ablegten und daß aus ihrer That kein Schade erwuchs, mildernde Rücksicht.

Demnach haben Wir, in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Joseph Leonz Schibli und Joseph Schibli haben sich des Verbrechens der Münzverfälschung schuldig gemacht und sollen in Anwendung des §. 73. des P. G. B. zur Kettenstrafe, anhaltend im zweiten Grade und zwar auf zwölf Jahre verurtheilt sein. Jeder soll an die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten die Hälfte, jedoch unter solidarischer Verhaftung, bezahlen, die Nahrungskosten anlangend, so hat jeder die seinigen einzig zu tragen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HgHerrn Vorsitzer so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 21. Juli 1832.

Der vorsitzende Oberrichter:
Weissenbach.
Namens des Obergerichts:
Der Gerichtschreiber:
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergerichte ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 27. Juli 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathsschreiber:
J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Hr. Rudolf Mattenberger, Ferger, von Birr, alt 39 Jahre, 3 Monate, 8 Tage.

Hr. Johann Gottfried, Siebenmann, Schmid, alt 25 Jahre, 6 Monate, 23 Tage.

Hr. David Frey, Handelsmann, alt 42 Jahre, 8 Monate, 11 Tage. Starb in Badenweiler.

Hr. Johannes Schäfer, Messerschmid, alt 61 Jahre, 1 M., 13 Tage.

Hr. Brandolf Hagnauer Messerschmid, gewes. Todtengräber, alt 74 Jahre, 11 Monate, 22 Tage.

Verena Burger, geb. Wernli, des Landjägers Gattin, von Burg, Kirchgemeinde Reinach, alt 45 Jahre, 6 M. 8 Tage.

Jak. Julius Rothpletz, Johannes des Büchsenschmids Knab, alt 11 Jahre, 15 Tage.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 32.
Samstag den 11. August 1832.

Bei Beck, Buchdrucker, ist zu haben:

Militär-Etat des Kantons Aargau, für das Jahr 1832, geh. 4 Bz.

Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte, vom 27. Weinmonat 1831, nebst den nachträglichen Gesetzen vom 11. und vom 16. Mai 1832, und den Anhang, betreffend das Verfahren bei Rekursen und Appellationen. 2 Bz.

Bemerkungen über die noch in Kraft bestehenden Erb-, Schuldbetreibungs- und Geldstagsrechte in den Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Lenzburg, im Kanton Aargau. Von Hrn. Fürsprech Kleiner in Zofingen. 2 Bz.

Regierungs-Etat und Verzeichniß der Beamten, öffentlichen Anstalten, Korporationen ꝛc. ꝛc. des eidgenössischen Standes Aargau. 7 ½ Bz.

Historische Beschreibung des im 14ten Jahrhundert gestifteten herzoglich-österreichischen Klosters Königsfelden, im Aargau; seit der Kirchenverbesserung zu einem Amt- und Armenhause gewidmet. 2 Bz.

Zum Kauf angetragen.

1. Burkard Stierli, von Mury-Wey, im Bezirk Muri, wünschte seine Liegenschaften in obgedachter Gemeinde Wey, bestehend in einem wohlgebauten halben Antheil Ziegelhaus, mit einem gewölbten und einem Trämkeller, Stuben, Nebenstuben, Küche, und mehreren Zimmern, einer halben Scheuer, alles alleinstehend, nahe am Dorfe Wey und dortigem Dorfbache gelegen, mit der Hälfte eines Brunnens zwischen Haus und Scheuer, 1 Juchart Baumgarten, 1 Juchart zehentfreiem Land, 2 Juch. anderm guten Mattland, ⅓ Juch. Waldung, 1 ½ Juchart gutem Ackerland, und ¼ von einer ganzen Dorfsgerechtigkeit, alles in gutem Zustande und mit fruchtbaren Bäumen besetzt, gegen billige Kaufbedingnisse zu verkaufen. Dieses Heimwesen kann bis und mit 22. d. M. eingesehen werden, da alsdann unter Nichtverkauf dieser Zeitfrist am gleichen 22. dieß, Abends 7 Uhr, im Gasthause zum Löwen in Muri-Wey, hierüber eine öffentliche freiwillige Steigerung abgehalten werden soll.

Muri den 6. August 1832.

Frey, Gemeindammann.
Müller, Gemeindschreiber.

2. ²Guter Zürcher Wein vom Jahrgang 1828, brendten-, saum- und fuderweise, zu 2 ¾ Bz. die hiesige Maß.; zu haben in Nr. 213 in Lenzburg.

3. Bei S. Häußler, Sohn, in Lenzburg, sind zu haben: gute 1831er Weine, zu 10 kr. die Maß.

4. ³Bei Joh. Anton Fehlmann, in Aarburg, sind zehn Stück ganz weingrüne Lagerfässer, als: zwei von 10, eines von 8, 9, 11, 12, 17, 18, 25 und 26 Bernsaum haltend, zu kaufen, wovon die vier letztern bereits neu, die sechs erstern neu umgeschaft und alle mit starkem Eisen gebunden sich befinden. Er würde, wenn dieselben alle zusammen verkauft werden könnten, sie zu dem äußerst billigen Preis von 39 Bz. der Bernsaum, erlassen.

Zu Aarau.

5. Zwei Schuldtitel von Fr. 750 und Fr. 600, mit Unterpfand und Bürgen.

6. Ein Haus in der Kirchgasse; bei Heinrich Märk, Spengler, zu vernehmen.

7. Eine große, massive, soviel als neue Waage, nebst circa 220—30 Pfd. Eisengewicht, um billigen Preis. Im Berichthaus zu vernehmen.

8. Ein Kuppel gute schöne Jagdhunde, um billigen Preis. Sich in Nr. 506 anzumelden.

9. In Nr. 78 in der Milchgasse, ein Paar Kanarienvögel mit einem Nest voll Junge, sammt Käfig.

10 ³In Nr. 44 zwei ganz neue Schraubstöcke, einer von 57 der andere von 65 Pfd., der äußerste Preis à 6 Bz. das Pfd.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

1. ²Das zu Ennetbaden in einer angenehmen Lage an der Limmat, dreistöckig von Steinen neu erbaute Haus. Dasselbe enthält im Erdgeschoße ein wohleingerichtetes mechanisches Werk, zu einer großen und kleinen Schleife, nebst einer Strumpfwalke, welches von der Limmat belebt wird; im ersten Stock befinden sich vier Zimmer, wovon drei heizbar sind, und eine Küche, so auch im zweiten das gleiche; ferner ein geräumiger Estrich. Vor dem Hause befindet sich ein neu angelegter Garten nebst einer Bünte dabei; eine halbe Juchart Rebland, im Geisberg liegend. Bei Franz Karl Lang, Hafner, von Baden, können die Kauf- oder Lehenbedinge vernommen werden.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Fr. 7000, gegen Unterpfand und Bürgen, im Laufe August. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Gegen genügende Sicherheit Fr. 5000; bei der Waisenbehörde in Oberflachs.

Zu Aarau.

2. ¹Fr. 3000, gegen Unterpfand und Bürgen, zu 4 pCt. Ferner auf Mitte September Fr. 1800, letzteres als Vogtsgut. Bei J. G. Andres, Forst-Inspektor.

3. Ein nicht unbedeutender Gütergewerb, ganz nahe bei einer Stadt in der östlichen Schweiz, bestehend in einem geräumigen gut erhaltenen Bauernwohnhause, Scheuer, und Stallungen für Pferde und Hornvieh, mit Kraut- und Baumgarten, sodann 34 ½ Juchart fast durchgehends guter Wiesboden und 45 Juchart Ackerfeld, wünschte man in Pacht zu geben. Alles die Hälfte eines geschlossenen Gutes bildend und sonnenhaft gelegen. Bei der Redaktion dieses Blattes ist zu vernehmen, wo man sich zu melden habe.

4. Im Adelbändle Nr. 178 eine kleine angenehme Behausung; sogleich zu beziehen.

5. ²Eine Behausung, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, Kabinet, Küche, Kammer, Estrich und Keller, von Stund an zu beziehen; auch ein meublirtes Zimmer. Bei Wittwe Berger, neben dem Storchen.

6. ²In Nr. 269 in der Halden, eine Behausung im zweiten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, wovon

die eine wegen der schönen Aussicht sehr angenehm ist; einer heitern Küche, Plunderkammer, Platz für Holz und einem geräumigen Platz im Keller. Im Weinmonat zu beziehen.

7. In Nr. 514, beim neuen Rathhause, eine fröhliche Behausung, mit oder ohne Meublen; sogleich zu beziehen.

8. Bei Friedr. Burkhardt, Wundarzt, ein Keller mit circa 60 Saum haltenden weingrünen Fässern, um billigen Zins.

9. Eine Hufschmiede im hiesigen Kanton; von Stund an. Im Berichthaus zu vernehmen.

10. [3]Bei Jungfer Frank, in der Halden, eine angenehme Behausung, auf den 1. Weinmonat zu beziehen.

11. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

12. Bei Wydler Gamper ein Keller mit 80 bis 100 Saum haltenden, gut unterhaltenen und mit Eisen gebundenen Fässern; sogleich in Empfang zu nehmen.

13. In Nr. 499 in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Da dem Unterzeichneten seit langer Zeit her mehrere Fuhrwerke und Pferdegeschirre zur Reparation sind übergeben worden, selbige schon längst wieder zurecht gemacht sind, so macht er hiermit bekannt, daß, wenn sie in Zeit von einem Monat, gegen Bezahlung der Reparationskosten nicht abgeführt werden, nachher weder Rede noch Antwort mehr dafür gegeben wird.

Rudolf Häußler, Sattler,
in Hunzenschwyl.

Von Aarau.

2. Die Winterbeleuchtung der Straßen hiesiger Stadt wird den 26. August nächsthin wieder ihren Anfang nehmen. Diejenigen, welche dieses Geschäft, in Besorgung der Straßen-Laternen bis Ende April 1833 übernehmen wollen, haben sich bei Hrn. Frey, Präsident der unterzeichneten Behörde, hiefür anzumelden, um die nähern Bedingungen darüber zu vernehmen.

Aarau den 3. August 1832.

Aus Auftrag hiesiger Ortsbehörde:
Die Polizeikommission.

3. Sonntag Nachmittags den 5. dieß, ist in der neuen Vorstadt ein braunes seidenes Shawl verloren gegangen; man wird für die Rückerstattung erkenntlich seyn. Im Berichthaus zu vernehmen.

4. Es empfiehlt sich eine Person als Stubenmagd oder in einen Laden, die nebst den besten Zeugnissen, die dazu erforderlichen Arbeiten gut versteht, und zu jeder Stunde eintreten könnte. Das Mehrere ist im Berichthaus zu erfragen.

5. Daniel Fisch, Metzger, würde einige Kostgänger annehmen, um billigen Preis. — Bei demselben ist auch alle Tage frisches Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch zu haben. Er empfiehlt dem E. Publikum höflichst zu geneigtem Zuspruch.

6. [3]Bei Heinrich Frey, Nr. 644, auf dem Rain, sind fernerhin seidene Sonn- und Regenschirme zu haben; gegenwärtig ist er mit einem frisch angelangten Assortiment bestens versehen.

7. [2]Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß er sich für sich hier etablirt habe. Er wird sich bestreben, seine werthen Gönner auf's Beste zu bedienen.

Gottl. Schmutziger, Schreiner,
auf dem Schachen.

8. [3]Endesunterzeichnete macht hiermit bekannt, daß sie auf 1. August ihre Wohnung verändert, und im zweiten Stock im Hause des Hrn. Wydler-Gamper, neben dem Wildenmann, zu finden ist.

Julie Tschanz.

Publikationen.

[1]Die für dieses Schuljahr an der Sekundarschule in Baden nur provisorisch bestellte Lehrerstelle soll nunmehr definitiv besetzt werden.

Mit dieser Lehrerstelle ist der Unterricht in den deutschen Sprachfächern, in Geschichte und Geographie, in der französischen und lateinischen Sprache verbunden. Der Gehalt der Stelle beträgt jährlich 1200 Franken. Weil aber die Gemeinde Baden eine Reform ihres sämmtlichen Schulwesens beschlossen hat, so müßte sich der an diese Stelle gewählte Lehrer allfällige, zu seiner Zeit aus dieser Reform sowohl in Bezug auf die Lehrfächer als den Gehalt hervorgehende Veränderungen gefallen lassen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 1. Herbstmonat bei Hrn. Gemeindammann Borsinger, Präsident der Schulpflege, in Baden, unter Einlegung ihrer Zeugnisse, anzumelden. Der von dem Titl. Kantonsschulrath zu bestimmende Tag der Prüfung wird den Bewerbern zu seiner Zeit angezeigt werden.

Baden den 1. August 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
Diebold, Gemeindschreiber.

[1]Es werden anmit alle auswärtswohnenden Bürger der Stadt Rheinfelden aufgefordert, die noch rükständigen Unterhaltungsgelder ihres Ortsbürgerrechts franko an die Stadtkassa einzusenden, und sofort alle Jahre mit Fr. 1 pünktlich zu entrichten, widrigen Falls ihnen die Herausgabe von Heimathscheinen verweigert werden würde.

Rheinfelden den 17. Juli 1832.

Namens der Stadtgemeinde:
F. J. Dietschi, Ammann.
A. Bröchin, Gemeindschreiber.

Mortifikationen.

Der im Jahre 1825 für Heinrich Gäßlin, Messerschmid, von Aarau, ausgestellte Heimathschein wird hiermit als ungültig erklärt.

Aarau den 3. August 1832.

Der Ammann der Stadtgemeinde: Frey.
Der Sekretär: F. Hürner.

Dem Heinrich Vogt, Tschumlis genannt, von Mandach, geboren im Jahre 1772, säßhaft in der Gemeinde Bötzen, würde im Jahre 1815 ein vom Gemeindrath von Mandach ausgefertigter förmlicher Heimathschein ausgestellt. Da derselbe vorgibt, er sey verlegt worden oder verloren gegangen, so wird nun derselbe öffentlich verrufen, als erloschen und ungültig erklärt.

Mandach den 1. August 1832.

J. H. Märki, Gemeindammann.
H. Keller, Gemeindschreiber.

Der unterm 20. Febr. 1826 dem ledigen Xaver Frey, von Klingnau ertheilte Heimathschein, welcher abhanden gekommen, wird als ungültig erklärt.

Klingnau den 30. Juli 1832.

Steigmeyer, Gemeindammann.
Heer, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Schleiniger, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath Hunzenschwyl hat zu Abhaltung eines ordinäri Fertiggerichts Tag bestimmt Donstag den 16. d. M., Nachmittags von 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst. Die handelnden Partheien sind aufgefordert, ihre Kontrakte im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber einzulegen. Zugleich wird angezeigt, daß Hr. Samuel Zubler, Hauptmann, von da, als Vormund des Jakob Härdi, jünger, Fuhrmann, von ebendaselbst, die diesem Bevormundeten steigerungsweise verkauften, sämmtlichen Liegenschaften zur Fertigung bringen wird. Diejenigen, so allenfalls an bemeldtem Härdi Anforderungen zu machen haben, und dieselben in den letzthin über diesen Härdi ausgeschriebenen Schuldenruf einzugeben unterlassen haben, sind vorzüglich aufgefordert, bis zu bemeldter Zeit ihre Forderungen der bemeldten Fertigungsbehörde einzugeben, alldieweil sich dieselbe, so wie der Hr. Vormund, aller daherigen Verantwortlichkeit entschlägt.

Hunzenschwyl den 8. August 1832.

J. Zubler, Gemeindammann.
J. Rohr, Gemeindschreiber.

Da wegen Hinderung am letzt als den 3. August d. J. abgehaltenen Fertiggericht des Johannes Stierlys Liegenschaften nicht weggefertigt werden konnten, so hat der Gemeindrath Biberstein zur zweiten Fertigung des Johannes Stierlys Liegenschaften Tag bestimmt: Mittwoch den 15. dies Monats Nachmittags 2 Uhr. Zugleich wird noch angezeigt, daß obgenannter Stierly seitdem sein Wohnhaus in Biberstein und seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, und dieselben an obbestimmten Tag wegzufertigen gedenkt. Der obgenannte Gemeinderath haltet sich bei der abzuhaltenden Fertigung an die Publikation, welche das Intelligenzblatt Nr. 30 in Betreff der damaligen Fertigung zeigt.

Biberstein den 9. August 1832.

H. Ott, Gemeindammann.
Häuptly, Gemeindschreiber.

Zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts hat der Gemeindrath Safenwyl Tag angesetzt auf Mittwoch den 15. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, im neuen Schulhause daselbst, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Jakob Reck, Geschirrfasser, seinen Antheil Haus und Baumgarten verkauft, und an obigem Tage zur Fertigung gebracht werden wird.

Safenwyl den 6. August 1832.

Hilfiker, Gemeindammann.
Wilhelm, Gemeindschreiber.

Da Simon Brunner, in der Fuchshalten zu Auw, sein gesammtes Heimwesen und einen Theil seiner Fahrhabe verkauft hat; so hat der Gemeindrath von Auw zur Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt auf Donnerstag den 16. August d. J., Nachmittags 1 Uhr; was zum Verhalt allfälliger Interessenten bekannt gemacht wird.

Auw den 4. August 1832.

B. Hauwyler, Gemeindammann.
J. N. Conrad, Gemeindschreiber.

Johannes Meyer, Ulrichs, von Veltheim, hat den größten Theil seiner Liegenschaften, und die Ehefrau des Joh. Biland, alt Amtsweibels, Verena geb. Amsler, von da, ihr ganzes liegenschaftliches Vermögen verkauft. Da beide daherige Kaufshandlungen an dem auf Montag den 13. dieses Augustmonats, Nachmittags 1 Uhr, im Gemeindhause abzuhaltenden Fertiggericht zu Veltheim gefertiget werden sollen, so wird dieß zum Verhalt der Interessenten bekannt gemacht.

Veltheim den 8. August 1832.

Aus Auftrag der Fertigungsbehörde:
Kirchhofer, Gemeindschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Mit verwandtschaftlicher und gemeindräthlicher Einwilligung wird die im Jenner 1830 über den gegenwärtig zu Bern wohnenden Hs. Jakob Heuberger, Küfers, von Bözen, verhängte Bevormundung wieder aufgehoben, und derselbe in alle bürgerliche Rechte eingesetzt.

Brugg den 3. August 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Benefizia Inventarii.

Auf den Antrag des Gemeindraths von Villmergen, hat das Bezirksgericht Bremgarten über die Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Leonz Meyer, Oedlis, von daselbst, das Benefizium Inventarii gestattet. In Folge dieser ertheilten Rechtswohlthat werden sowohl die sämmtlichen Gläubiger, als die allfälligen Schuldner des Meyer sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, resp. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, Montag den 20. August 1832, dem Gemeindrath Villmergen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 28 Juli 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Den Erben des am 12. v. M. verstorbenen Hrn. Joh. Friedrich Roschi, von Buchholterberg, gewes. Wirth zum Rößli in Rothrist, Gemeinde Niederwyl, ist auf das durch die Waisenbehörde seiner Heimathgemeinde unterstützte Ansuchen über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gerichtskanzlei Zofingen festgesetzt worden bis und mit Samstag den 29. September nächstkünftig, wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung, beigebracht werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß für den Verkehr in der durch die Erben fortsetzenden Wirthschaft, Hr. Gemeindammann Brügger von Niederwyl, als Besorger der Masse, auf Ersuchen der Wittwe und sein Anerbieten, gerichtlich ernannt worden ist.

Zofingen den 27. Heumonat 1832.

J. Jb. Hilfiker, Vicegerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Kant. Bern. Boß, Michael, von Langnau, wohnhaft gewesen im Ilfis-Graben daselbst, und letzthin in Eggiwyl. Eingab bis 25. Herbstm. Amtschrbr. Signau.

Pfäffli, Christian, von Bowyl, gewes. Kellerhalter in Bern. Eingabe bis 2. Weinmonat. Amtschrbr. Bern.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Jakob Kull, alt Ammans, gewesener Friedensrichter-Weibel, von Niederlenz, als Folge der gegen ihn geschehenen Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag, als unvermeidlich richterlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung der Fahrhabe, so wie des dießörtigen Raubes der Güter, bestehend: in Leewat, Waizen, Korn, Mischelten, Roggen und Stroh, Mittwoch, den 12. Herbstmonats nächstkünftig und folgende Tage, jeweilen des Morgens um 8 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für die Haltung der Steigerung über die Liegenschaften, Donstag den 13ten gleichen Monats, Nachmittags um 4 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Niederlenz. Die Kollokation wird am Mittwoch den 14. Wintermonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden und die Eröffnung der Kollokationen, so wie der Nachschlag, werden den 30. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um 1 Uhr, in gedachtem Wirthsbause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldtagers, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 14. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 7. Augstmonats 1832.

Ringier, Vice-Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat über Samuel Kaufmann, Küfer, von Gränichen, den Geldstag erkennt. Demnach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Kaufmann irgend einer Art Anforderung zu machen haben, so wie dessen Schuldner, unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide schriftlich bis und mit dem 24. Herbstmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Die Steigerung über das geringe Vermögen in Fahrhabe und Liegenschaften bestehend, so wie die Abhaltung des Nachschlags werden auf den Antrag des Gemeindraths von Gränichen bis nach Auslauf des Eingabetermins verschoben, und sodann seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

Aarau den 2. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Haßler, Gerichtsschreiber.

[2]Rudolf Hofer, Schuster, von Oberwyl, Gemeinde Niederwyl, hat auf ergangene Betreibung den Geldstag angerufen, dessen Vollführung durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die Kommission folgende Tage festgesetzt. Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, in geringer Fahrhabe bestehend, Donstag den 16. August nächstkünftig, von Nachmittags 2 Uhr an, in der Wohnung des Geldstagers; für Abnahme der Ansprachen bis und mit 25. Weinmonat 1832. Alle die, so an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 25. Weinmonat hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 23. Juli 1832.

St. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

[1]Ueber den sich zahlungsunfähig erklärten Johann Seiler, Exerziermeister, Altenvogts, von Tägerig, haben wir den Geldstag erkennt und zur Verrechtfertigung angesetzt Mittwoch den 29. August 1832. Es wird an die Gläubiger und Schuldner des Kridaren Seiler die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 28. Juli 1832.

J. Weissenbach, Viegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Der früher als Pfarrer zu Leutwyl wohnhaft gewesene Johannes Häusermann, von Zofingen, nunmehr daselbst sich aufhaltend, hat auf die gegen ihn erfolgten, bis zur Pfandsteigerung vorgerückten Betreibung den Geldstag angerufen, welcher auch, nachdem der Gemeindrath von Zofingen erklärt hat, daß er gegenwärtig keine Mittel kenne, diesen Geldstag zu beseitigen, auszuschreiben beschlossen worden ist. Auf den Antrag gedachter Behörde und auf die von den nächsten Verwandten für den Inventurbestand geleistete Bürgschaft, ist in der Hoffnung mehrerer Aussichten für Wiederaufhebung dieses Geldstags nach Auslauf des Eingabetermins, die Steigerung bis nach dieser Zeit verschoben worden. Für die Einreichung der An- und Gegenansprachen, so wie für die Anzeige allfälliger Bürgschaften ist Termin bestimmt bis und mit Donstag den 25. Oktober nächstkünftig. Alle die, so an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit beglaubigten Titelsabschriften oder Hausbuchauszügen bescheinigt, bis auf besagten Termin der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. Es wird sodann noch zur besondern Kenntniß der Gläubiger gebracht, daß der Geldstäger einen bedeutenden Theil seiner Fahrhabe einem Gläubiger für ihm schuldigen Hauszins und gelieferte Lebensmittel am 14. Juni 1832 verkauft hat, worüber der daherige Vertrag zur Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei liegt.

Zofingen den 27. Juli 1832.

J. J. Hilfiker, Vice-Gerichtspräsident.

[2]Wir haben heute gegen den rechtlich ausgetriebenen Jos. Furter, von Dottikon, den Geldstag erkennt, und als Liquidationstermin angesetzt: Samstag den 25. August 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Kridaren Furter die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, als unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 28. Juli 1832.

J. Weissenbach, Viegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Heinrich Hunziker, Wagner, genannt Weibelsmelchers, auch Kübelwagner, von Stafelbach, säshaft zu Hinterwyl, Gemeinde Uerkheim, hat auf ergangene Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung in Folge eingekommenen Berichts des Gemeinderaths Stafelbach durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu den Geldstagsverhandlungen hat die

Commission folgende Tage festgesetzt: Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen: Mittwoch den 8. August nächstkünftig, über die Fahrhabe von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr, in der Wohnung des Geldstagers, über die Liegenschaften hingegen, bestehend in einem Antheil Haus und die Hälfte von circa 8 1/16 Jucharten Land, von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zu Uerkheim; für Abnahme der Ansprachen: bis und mit Donstags den 18. Weinmonats 1832; für die Collokations-Eröffnung und den Nachschlag in gedachtem Tavernenwirthshause zu Uerkheim, Mittwoch den 14. Wintermonats 1832, für erstere von Morgens 9 Uhr an, für letztere Nachmittags 1 Uhr. Alle die, so an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 18. Weinmonats dieses Jahres hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 20. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Hofer, Jb., sel., Müllermeister, von Moosaffoltern, Kirchgemeinde Rapperswyl, zu Steffisburg; und Steiner, Jb., vom Kurzenberg, in Thun, Geldstag den 26. Weinmonats. Amtschrbr. Thun.

Mühlemann, Joh., Jb. Sohn, Zimmermann, wohnhaft im Schachen zu Bätterkinden. Geldstag den 27. Weinmonats, Eingabe in die Amtschrbr. Fraubrunnen.

Christmann, Joh., Krämer, von Schneit und Hagenbuch, Kirchgemeinde Adorf, Oberamts Winterthur, Kts. Zürich, zu Ersingen, Kirchgemeinde Kirchberg, Geldstag den 27. Weinmonat. Amtschrbr. Burgdorf.

Wäfler, Joh., von Frutigen, zu Mimmis verstorben. Geldstag den 29. Weinmonats. Amtschrbr. Niedersimmenthal.

Moser, Christoph, vom Biglen-Drittel, gewes. Weinhändler, in Bern. Geldstag den 29. Weinmonat. Amtschrbr. Bern.

Wyß, Benedikt, sel., von Waltwyl, bei Leben gesessen zu Wengi, Oberamts Büren. Geldstag den 8. Wintermon. Eingabe in die Amtschrbr. Büren.

Gseller, Friedrich, von Rychigen, Kirchgemeinde Morb, als Hafner gesessen in der Thürlen, bei Münsingen, und Lehmann, Benedikt, Trödler, von Morb, wohnhaft in der Wyden daselbst. Geldstag den 2. Wintermonat. Eingabe in die Amtschrbr. Konolfingen.

Fuhrer, Joh., Thierarzt, von Heiligenschwendi, Kirchgemeinde Hilterfingen, letztlich gesessen im Rebgäßlein bei Thun. Geldstag den 2. Wintermonat. Eingabe in die Amtschrbr. Thun.

Brand, Christoph, von Trachselwald, wohnhaft in der Leimern hinter Ober-Wangen, Kirchgemeinde König, und Burkhalter, Joh., von Rügsau, gewes. Weinhändler und Müller in Bern. Geldstag den 2. Wintermonat. Eingabe in die Amtschrbr. Bern.

Brost, Christian, Lohnkutscher, von Belp. Geldstag den 16. Wintermonat. Eingabe in die Amtschrbr. Seftigen.

Rytter, Peter, Wasserbrenner, von und zu Frutigen. Geldstag den 27. Wintermonat. Eingabe in die Amtschrbr. Frutigen.

Nachgeldstage.

Da dem im Jahre 1815 vergeldstagten Hans Jakob Märki, Webersamuels, von Mandach, durch das Absterben seines Sohnes Johannes Märki, einiges Vermögen zugefallen ist, so hat das Bezirksgericht Brugg auf erfolgte Anzeige den zweiten Nachgeldstag erkennt. Zu Ausführung desselben sind folgende Tage bestimmt: Zu Abhaltung der Steigerung über Liegenschaften und Landes-Erzeugnisse Mittwoch den 22. August 1832, von Nachmittags 2 Uhr an; für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag aber den 29. gleichen Monats, ebenfalls Nachmittags 2 Uhr, alles im Tavernenwirthshause zu Mandach.

Brugg den 3. August 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Siegrist, Gerichtssubstitut.

Da dem im Jahr 1824 vergeldstagten Jakob Siegrist, Baderjoggi genannt, ab dem Rüthof zu Gränichen, ein Vermögen von L. 62. 5. erblich angefallen ist, so hat das Bezirksgericht Aarau darüber den Nachgeldstag erkennt, und die unterzeichnete Kanzlei mit daheriger Liquidation beauftragt. Es wird daher, nach Abzug der dießseitigen Kosten, bemeldetes Vermögen den erstverlustigen Gläubigern des Jakob Siegrist zugetheilt werden, und die dießfällige Kollokations-Eröffnung den 15. Herbstmonat nächstkünftig, des Nachmittags 3 Uhr, in der Gerichtskanzlei Aarau statt finden.

Aarau den 2. August 1832.

Für die Gerichtskanzlei:
Haberstich, Notar, Gerichtssubstitut.

Geldstagaufhebung.

Das Bezirksgericht Kulm hat den Hrn. Gemeindammann Klaus und Gemeindrath Brunner, von Schmidrued, auf ihr Begehren und geleistete Sicherheit die Geldstagsmasse des Samuel Weber, Büchsschneiders, von Schiltwald, zu ihrem Eigenthum und gehörigen Liquidation überlassen, womit der Geldstag über gedachten Weber aufgehoben und derselbe in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt worden. Diese Masseübernahme und Geldstagsaufhebung wird zum Verhalt der Interessenten öffentlich bekannt gemacht.

Kulm den 6. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[3]Durch den seit dem 6. d. M. hier in Kriminalverhaft befindlichen heimathlosen Keßler Jakob Kramer, ist angegeben, daß er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Karl Kramer, in der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J., zum Ofenhaus des David Moor an der Wigger zu Brittnau gekommen, daß sie beide den Fensterladen dieses Ofenhauses erbrochen und zwei das Einsteigen hindernde hölzerne Stäbe weggerissen, daß Karl Kramer nun durch die Fensteröffnung sich in das Ofenhaus begeben, ein darin befindlich gewesenes (bei 50 Pfd. schweres und auf Fr. 40. gewerthetes) kupfernes Kessen ausgehoben und nach Erbrechung der Thüre hinausgeschafft; daß endlich sie beide das Kessen abwechselnd bis hinterst ins Rindermoos getragen, daselbst auf einen bei einem Hause behändigten Karren geladen, von dort weg über Bottenwyl, Uerkheim und Schöftland bis nach Teufenthal geführt und an letzterem Orte gegen ein kleineres Kessen und einige Baarschaft vertauscht. Da Karl Kramer gleich nach diesem Diebstahl sich flüchtig gemacht hat und ungeacht gehaltener sorgfältiger Nachforschung bisher nicht entdeckt werden konnte, so wird derselbe nach Vorschrift der §§. 284 und 285 der K. G. O. anmit vorgeladen, bis 31. August nächsthin und spätestens an diesem Tage vor dem Bezirksgericht Zofingen zu erscheinen, um sich über den gegen ihn waltenden Verdacht zu verantworten. Würde Karl Kramer

innert der ihm anberaumten Frist sich hier nicht stellen, so müßte gegen ihn als abwesend verfahren werden.

Zofingen den 20. Juli 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerung.

Der Bevollmächtigte des Herrn Med. Dr. Fahrlender, in Aarau, wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen Xaver Meyer, Jäger, von Oeschgen, für Fr. 600. nebst Folgen, die vom Schuldner zum Pfand gegebenen vier Stück Ackerland, haltend circa zwei Jucharten, und drei Vierling Reben, Dienstags den 14. d. M. an die erste, falls nicht genugsam erlöst werden sollte, Freitags den 15. September d. J. an die zweite, und endlich Montags den 16. Oktober nächstkünftig an die dritte und letzte Steigerung bringen. Dieselben werden Nachmittags 3 Uhr im Wirthshaus zum Schwanen in Oeschgen statt finden; was hiermit bekannt gemacht wird.

Aarau den 6. August 1832.

Dr. Fahrlender, Fürsprech.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Pachtsteigerungen.

[1]Die hiesigem Stadtgute zugehörige Ziegelhütte sammt dabeistehender Behausung, Scheune und Krautgarten am Ziegelrain, wird Mittwoch den 5. September, Morgens 9 Uhr, auf dem alten Rathhause öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen sind. Die nähern Bedingungen können am Tage der Steigerung und inzwischen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Aarau den 3. August 1832.

Der Ammann der Stadtgemeinde: Frey.
Der Sekretär: F. Hürner.

Die Fischenze bei dem Abschlag des Aarauer Stadtbaches in Suhr, während des Bachabschlages, wird den 25. August 1832, auf dem alten Rathhause in Aarau, Nachmittags 2 Uhr, öffentlich versteigert werden.

Aarau den 3. August 1832.

Der Ammann der Stadtgemeinde: Frey.
Der Sekretär: F. Hürner.

[3]Die Rechnungs-Kommission von Aarau wird kraft erhaltenen Auftrags hiesiger Ortsbehörde Mitwoch den 30. Oktober, Morgens 9 Uhr, auf dem alten Rathhause an eine öffentliche Pachtsteigerung bringen und den Meistbietenden gegen annehmliche Sicherheit auf 3 Jahre, vom 1. Jenner 1833. an gerechnet, zu einem wahren Handleben hingeben; die ob der obern Mühle an dem Gemeindsbach gelegene Sägemühle, sammt der nächst dabei stehenden Behausung und Krautgarten, unter den bei der Steigerung zu eröffnenden Bedingen, welche auch in der Zwischenzeit bei den Unterzeichneten eingesehen werden können.

Aarau den 20. Juli 1832.

Frey, Präsident der Rechnungs-Kommission.
F. Hürner, Sekretair.

Steigerung.

Unter waisenamtlicher Aufsicht werden Montags den 20. des laufenden Monats und die folgenden Tage, jeweilen von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr, in Böttstein, die aus dem väterlichen Nachlaß dem Herrn M. D. v. Schmid von Böttstein, und seinen Kindern erster Ehe, in Ennet-Baden angesessen, zugefallenen Fahrnisse, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Spiegel, Schreinerarbeiten, Sesseln, Glaswaaren, Jagdgeschirr, Kupfer-, Zinn-, Aehr-, Messing-, Porzellain-, Eisen- und verschiedenen Holzwaaren, Betten und Zugehör, Tisch- und Leinen-Zeug, Feld- und Hausgeschirren, Fässern mit Eisen gebunden, einem ansehnlichen Quantum Wein von verschiedenen Jahrgängen, verschiedenen Früchten, einem Paar Ochsen und Kühen, und anderm mehr.

Zurzach, den 8. August 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Da zur Vollendung der im Bau begriffenen Gallerie in dem Sitzungssaale des Tit. Großen Rathes dahier noch die Mahlerarbeiten erforderlich sind, so werden alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, hiermit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige, unter der Aufschrift: „Devis von N. N. über die Mahler„arbeiten in dem Großen Rathssaal," bis Ende laufenden Monats, der unterzeichneten Kanzlei, bei welcher die Beschreibung eingesehen werden kann, zu Handen der Tit. Baukommission einzureichen.

Aarau den 8. August 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Nach stattgefundener Prüfung, hat sich der Sanitätrath veranlaßt gefunden, den Hrn. Johann Kuhn, von Waldhäusern, als Arzt zu patentiren, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 8. August 1832.

Aus Auftrag,
Sekretariat des Sanitätraths.

Nachbenannte milizpflichtige Individuen, welche auf die wiederholt an sie ergangene Aufforderung sich hier zu stellen, nicht Folge geleistet haben, werden hiermit ausgeschrieben; sie sind daher festzunehmen und hieher zu führen:

Ammann, Heinrich, von Reinach, geb. 1808.

Meyer, Xaver, Corporal, von Hilfikon, in Wohlen, geb. 1801.

Brem, Jb. Leonz, von Baden, geb. 1810.

Dagegen wird die Ausschreibung des Meyer, Johann, Buckheichels, von Ehrendingen, geb. 1808, zurückgenommen.

Aarau, den 9. August 1832.

Kanzlei der Militairkommission.

Verordnung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, betreffend die Auswanderung;

zur Bekanntmachung mitgetheilt von der k. k. Gesandtschaft.

(Beschluß.)

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 26. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edikt des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem

Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7. schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Ediktes zu gelten.

§. 27. Die eigene Vorladung wird drei Mal nach einander, jedes Mal durch ein besonderes Edikt von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drei Mal in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung eingerückt; ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edikt in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Dekrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. e) erlassen werden.

Bei den allgemeinen dießfälligen Einberufungs-Edikten der Länderstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edikten oder Dekreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiskus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edikte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Ediktal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiskus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Akte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Ediktes nach §. 7. nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edikte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edikt allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiskus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30. Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 31. Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edikt einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthalts im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27. vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edikt erlassen wird.

§. 33. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34. Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzley recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt.

§. 35. Die Oberbehörde kann die im Rekurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt.

§. 36. Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

Eilftes Hauptstück.

Verfügungen, welche bei beiden Verfahren dieselben sind.

§. 37. Wenn der kontumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären, so sind diese ohne Verzug dem kompetenten Kriminalgerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38. Nachdem das Kriminalgericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Akten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§ 39. In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Kriminalverfahrens das betreffende Dekret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

Zwölftes Hauptstück.

Vorübergehende Anordnungen.

§. 40. Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorhergingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und Falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41. Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Prozesse, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edikts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42. Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder er-

oberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-Conscriptions- und Polizeigesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten Monatstag März im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Dreißig, Unserer Reiche im Ein und Vierzigsten.

Franz.

(L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter von Lilienau,
Vicekanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter von Fradeneck.

Nachträglich und zur Vervollständigung der im Allerhöchsten Patent vom 24. März enthaltenen Bestimmungen haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von der Befugniß sich in das Ausland zu begeben, nach Maßgabe des 17ten Artikels des Pariser Traktates vom 30. Mai 1814 Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den österreichischen Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hierzu erhielten, gehalten seyn sollen, ihre Rückkehr dadurch auszuweisen, indem sie sich einem Kreisamte oder einer Delegation, oder auch unmittelbar der Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres, wenn sie in Europa sind, oder dreier Jahre, wenn sie sich außer Europa befinden, vorzustellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugt Abwesende, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auch als unbefugte Auswanderer angesehen, und als solche den gesetzlich vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden.

Sollten aber solche Abwesende ihrer besonderen Verhältnisse wegen nicht im Stande seyn, binnen der obengesetzten Frist in die k. k. Staaten zurück zu kehren: so haben sie binnen derselben Frist sich einem k. k. Gesandten, Minister oder Consul, welcher sich ihrem Wohnorte zunächst aufhält, vorzustellen, und entweder demselben förmliche Zusage zu leisten, daß sie der gedachten Verbindlichkeit nachkommen werden, oder haben sie jene besonderen Gründe zu einer Verlängerung des Passes, oder zur Erlaubniß in einem oder dem anderen bestimmten Staate zu verbleiben, in dem dießfalls einzureichenden Bittgesuche genau auseinander zu setzen, aus welcher eine längere Fortsetzung ihrer Abwesenheit für sie nothwendig wird.

Den erhaltenen Weisungen gemäß.

Bern, den 8. Juni 1832.

Der k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerschen Eidgenossenschaft:

Graf Bombelles.

Bekannt gemacht zufolge Auftrags der hohen Regierung.

Aarau den 31. Juli 1832.

Kanzlei Aargau.

Bekanntmachung obergerichtlicher Strafurtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die von dem Bezirksgericht Zurzach, mit Johann Hauenstein, des Schnellen, von Unterendingen, Landarbeiter, 45 Jahre alt, verehelicht, Vater von fünf Kindern, reformirter Religion, vermögenslos, wegen Fruchtdiebstahl instruirte Kriminalprozedur nebst erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 20. dieses Monats an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung gelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers HGHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Johann Hauenstein habe das freiwillige gerichtliche Geständniß geleistet, und es stimmen damit die prozedürlich erhobenen Umstände überein: daß er, entblößt von allen Unterhaltsmitteln und dadurch in große Bedrängniß und harte Noth für sich und seine Familie versetzt, nachdem er vergeblich Unterstützung überall nachgesucht, auf den unerlaubten Ausweg gefallen sey, einen diebischen Angriff auf die Früchte zu unternehmen, welche Heinrich Hauenstein, einer seiner Nachbarn, in seiner Scheuer habe ausdreschen lassen; daß er zu diesem Ende in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai letzthin, gegen Mitternacht, sich zu der Scheuer des Heinrich Hauenstein begeben, das Mahlschloß, womit das Scheuerthor verschlossen war, vermittelst eines eisernen Nagels geöffnet, und in einem mitgebrachten Sacke, in drei Gängen 7 Viertel und 3 Vierling Roggen entwendet und nach Hause getragen habe; daß am folgenden Morgen bei Wahrnehmung des Diebstahls die beim Forttragen aus dem Sacke gefallenen Körner bis zu dem Hause des Johann Hauenstein geleitet, wo sodann die entwendete Frucht auf der Heubühne unter Heu versteckt gefunden, und dem Eigenthümer, der solche auf Fr. 23. 2. 5. gewürdiget, wieder zugestellt worden, das Mahlschloß aber, zu 7 Bz. gewerthet, das Johann Hauenstein mit sich genommen, verloren gegangen sey.

Dem Inquisiten sey ferner die Entwendung einer in seinem Hause vorgefundenen, von Heinrich Hauenstein als sein Eigenthum erklärten Sense, gewerthet zu Fr. 4, zur Last gelegt worden. Allein derselbe habe beharrlich die Entwendung dieser Sense widersprochen und ausgeredt, daß er solche auf einem öffentlichen Feldwege gefunden, und in der Absicht sie dem Eigenthümer, so viel er ihm bekannt werde, zurückzustellen, bei Hause aufbewahrt habe. Da weiter keine Beweise vorliegen, daß er die Sense auf diebische Weise besessen, so könne er dieser ihm zugemutheten Entwendung nicht beschuldiget werden.

Es habe sich somit Johann Hauenstein einen Diebstahl an Früchten und einem Mahlschloß, im Betrage von Fr. 23. 9. 5. zu Schulden kommen lassen, der hinsichtlich seiner Beschaffenheit, indem dabei die Umstände, zu Nachtzeit und an verschlossenem Gute (§. 147. II. c. und d.) konkurriren, als ein Verbrechen erscheine, auf welches der §. 151. des Kriminalstrafgesetzes anzuwenden sey; wobei jedoch dem Inquisiten seine drückende Armuth, Nahrungslosigkeit und Noth zu wesentlichen Milderungsgründen gereichen.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es habe sich Johannes Hauenstein des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht, und soll daher in Anwendung des §. 151. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade und zwar auf ein Jahr, so wie zum Schadenersatz und zu Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Vorsitzer, so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 28. Juli 1832.

Der präsidirende Oberrichter:
Weissenbach.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergericht ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 2. August 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die mit der Barbara Ernst, gebornen Rufener, von Gontenschwyl, 33 Jahr alt, reformirter Religion, verehelicht, Mutter eines noch lebenden Kindes, vermögenslos, wegen Diebstahl verführte Kriminalprozedur sammt der darüber vom löbl. Bezirksgericht Lenzburg unterm 17. d. M. ausgefällten Straferkanntniß an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung gelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung der Akten, und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus der Prozedur ergebe sich, daß Inquisitin mit einem schlechten Leumund ein unstetes Leben verbunden, bald da, bald dort, sich aufgehalten und theils als Dienstmagd, theils als Taglöhnerin und theils als Fabrikarbeiterin ihr Unterkommen gesucht habe. Sie sey unter andern auch bei Johannes Landolt, Schlosser, in Aarau, ungefähr 9 Wochen, bis den 12. Hornung abhin, als Taglöhnerin im Dienste gestanden und habe demselben unterdessen aus offener Werkstätte, vier Stück eiserne Gesenke und aus einer offenen Kommode in der Wohnstube 3¼ Ellen reistenes Tuch und ¼ E. Indienne, welch' beide sie von größern Stücken abgeschnitten, entwendet und theils verkauft, theils für sich gebraucht. Sie sey hierauf am Abend des 3. Merz in dem Tavernenwirthshause zu Rupperswyl angekommen, dort zweimal übernachtet und habe am 5. gleichen Monats, des Morgens um halb 4 Uhr von dem Bett, in welchem sie geschlafen, die Bettdecke, das Hauptkissen, das Unterbett mit den Anzügen, zwei Leintücher, und von einem andern im gleichen Zimmer gestandenen Bette ein drittes Leintuch entwendet und sich damit entfernt. Sie habe diese Gegenstände nach Aarau getragen, eines der entwendeten Leintücher zum Verkauf übergeben, ein zweites zerschnitten, und die übrige Beute in ein ihr bekanntes Haus zu Buchs transportiren lassen, wo dieselben am 6. Merz bei der Arretirung der Inquisitin vorgefunden, in richterliche Verwahrung genommen, und dem Eigenthümer zurückgestellt worden.

Barbara Ernst sey dieser beiden Entwendungen durch ihr freies Geständniß und die prozedürlichen Thatumstände rechtlich überwiesen und der Werth des zu Rupperswyl Gestohlenen eidlich auf Fr. 39 und zu Aarau entwendeten auf Fr. 5. 6. 5. geschätzt worden; somit eignen sich die Diebstähle nach §. 146. des Kriminalstrafgesetzes zum Kriminalverbrechen, mit der Beschwerung, daß der größere zur Nachtzeit verübt worden (§. 147. II. d.), was zur Folge habe, daß der §. 151. des Kriminalstrafgesetzes in Anwendung trete. Zwar komme der Inquisitin als Milderungsgrund zu statten, daß sie wegen der ohne ihr Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet und der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering war. Ueberwiegend hingegen wirken die Erschwerungsumstände: daß Barbara Ernst schon im Jahr 1825 wegen eines ähnlichen Bettdiebstahls zu Gontenschwyl polizeilich bestraft worden und daß mehrere kleine Entwendungen und zwar an ihren Meisterleuten konkurriren.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es habe sich die Barbara Ernst, geborne Rufener, des Verbrechens des erschwerten Diebstahls schuldig gemacht und soll in Anwendung des §. 151. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grad, und zwar auf zwei Jahre, mit Abrechnung der ausgestandenen Gefangenschaft, so wie zur Erstattung des Schadens und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straferkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Vorsitzer, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 28. Juli 1832.

Der präsidirende Oberrichter:
Weissenbach.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 2. August 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathsschreiber:
J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht:
Kanzlei Aargau.

Polizeianzeige.

Am 2. d. M. hat der Rhein bei Wyhlen, großherzoglich badischen Bezirksamts Lörrach, einen männlichen Leichnam angetrieben, der gerichtlich besichtigt worden und bei welchem keine Spuren von äußerer, ihm im Leben zugefügter Gewalt zu finden waren.

Beschreibung des Leichnams. Er war 6 Schuh badisch groß, stark gebaut, etwa 60 Jahre alt, der Vorkopf kahl, hatte am Hinterkopfe lange schwarzbraune Haare, grauen schwachen Backenbart und Bart, starke Nase, Augen unkenntlich vor Fäulniß, noch ziemlich gute, weitstehende Schneidezähne im Unterkiefer.

Kleidung. Fleischfarbener halbleinener Ueberrock mit überzogenen Knöpfen und stehendem Kragen; wollene dunkelblau gestreifte Weste mit weißen Metallknöpfen, flanellener Untertschoben mit weißen Metallknöpfen, baumwollenes Halstuch mit dunkelm Grund und weißen Streifen, lange Hosen von gleichem Zeug wie der Ueberrock, hinten mit einer eisenen Schnalle, Kamaschen von weißem Rübelizeug, starke Schuhe, neues flächsenes Hemd, auf dem Rücken desselben ein schwarzes Bleich-Wappen mit dem Buchstaben E.

Was anmit denjenigen, die in dem beschriebenen Leichnam allfällig einen vermißten Angehörigen zu erkennen glauben, zur Kenntniß gebracht wird.

Aarau den 8. August 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 9 fl. ß. Roggen, 5 fl. 11 ß. Gerste, 6 fl. 8 ß. Hafer, das Viertel, 36 bis 40 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 112 bz. 2 kr. bis 165 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 25 bz. — kr. bis 29 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 16 bz. — kr. bis 22 bz. — kr. Haber, d. Mütt, 116 bz. — kr. bis 125 bz. — kr.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 34. Samstag den 25. August 1832.

Bei Beck, Buchdrucker, ist zu haben:

A B C-Büchlein für Kinder. Ungebunden 5 Kr. Gebunden 2 Bz.

A B C-Büchlein, neues, für Kinder. Ungeb. 1 Bz. Geb. 6 Kr.

Denkverse und Lieder für Kinder, neu verbessert. Das Exemplar 2 Bz. Das Duzend ungeb. 15 Bz.

Geistliche Oden und Lieder, von C. F. Gellert. Zum Gebrauch der Schulen. Das Duzend ungeb. 28 Bz.

Biblischer Kalender, oder Anweisung zum täglichen Bibellesen durch das ganze Jahr. Das Exempl. geb. 2 Bz.

Ein Wort über das Eine, das uns Christen noth ist. Durch W. Masson, aus dem Englischen. Geb. 3 Bz.

Historische Beschreibung des im 14ten Jahrhundert gestifteten herzoglich-österreichischen Klosters Königsfelden, im Aargau; seit der Kirchenverbesserung zu einem Amt- und Armenhause gewidmet. 2 Bz.

Frachtbriefe, deutsche und französische, in 8°. u. 4°., buch- und bogenweise; ferner

Feines gutes Postpapier, rieß-, buch- und bogenweise, um sehr billigen Preis.

Zum Kauf angetragen.

1. Bei Rudolf Rüetschi, in Schafisheim, ist zu haben: 3 bis 4 hundert Stück dürres, schönes Faßholz, um billigen Preis.

2. [1]Das Tavernenwirthshaus zum Bären in Veltheim, Bezirks Brugg, an der Straße nach Aarau und Brugg. Dieses Haus steht frei und mitten im Dorfe, ist zwei Stock hoch, besteht aus acht brauchbaren Zimmern, sammt einer Küche und einem gewölbten Keller, einer angebrachten Metzg, einer Scheuer sammt Stallung, einem doppelten Schweinstall; neben dem Hause liegt ein schöner Garten, dazu gehören noch zwei Bünten. Das Haus wird mit oder ohne Fahrhabe verkauft; auch hat es das Metzger- und Bäckerrecht. Kaufliebhaber werden freundlichst eingeladen, sich bei alt Stadtrath Xaver Frey, im hohen Haus zu Mellingen, anzumelden, worüber nähere Auskunft gegeben wird.

3. Zum Verkauf werden ein Paar propere, halbfein silberne Groß-Major-Epaulettes, nach jetziger Ordonnanz, zu billigem Preis feil geboten.

Zu Aarau.

4. [1]Wo die „Erheiterungen", herausgegeben von H. Zschokke und seinen Freunden, in 34 Bänden sauber gebunden, um billigen Preis zu kaufen sind, ist im Berichthaus zu vernehmen.

5. [1]Bei Joh. Ernst, gegenüber dem Schwert, sind frisch angelangt: ein großes Quantum der allerschönsten und feinsten Eisenpfannenschalen. Ich darf mir schmeicheln, Jedermann auf's Beste zu bedienen. Bitte um geneigten Zuspruch.

6. Ein Garten, vor Ueberschwemmung gesichert, zunächst vor dem Haldenthor. In Nr. 257.

7. [2]Ein Rebacker im Aarauer Berg, ungefähr 1 ½ Juch., zu oberst mit Graswuchs, und erwachsenen, mit Obst beladenen schönen Bäumen besetzt; das übrige mit Haber und Luzerne angeblümt. Der junge Aufwuchs zählt die ausgesuchtesten Arten; was am Spalier ist, und die Mivent-Birnen; was Hochstamm ist, Aepfelsorten. Man meldet sich dafür in Nr. 647.

8. Bei Heinrich Landolt, Zuckerbeck, frische runde und breite Maccaroni, auch gelbe und weiße Fideli oder Suppennudeln, das Pfd. zu 3 ½ Bz.

9. Große Bettanzüge, Haupt- und Kopfkissen-Anzüge Ober- und Unterleintücher; in Nr. 611.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Zwei meublirte Zimmer, mit Kost. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Zu Lenzburg, Nr. 62, eine Behausung, bestehend in drei Zimmern und einem Nebenzimmer, Küche, Kammern, Estrich und Keller, zusammen oder in zwei Abtheilungen; sogleich zu beziehen.

Zu Aarau.

2. Fr. 300, Vogtsgut; bei Dl. Rychner, Sekretär.

3. [1]Bei G. von Arx, Pfister, ein meublirtes Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Kost; sogleich zu beziehen.

4. [1]In Nr. 348, in der neuen Vorstadt, ein geräumiges heizbares Zimmer, mit oder ohne Meubles.

5. [1]Ein angenehmes fröhliches Logis, mit fünf oder zehn Zimmern, nebst Küche, Estrich, Kammer und Keller ꝛc.

6. Auf künftigen Wein- oder Wintermonat eine Behausung für eine kleine Haushaltung; in Nr. 136.

7. [2]In Nr. 69, an der Milchgasse, ist das plain-pied, 1te oder 2te Stockwerk gegen billigen Zins sogleich oder auf Michaeli zu beziehen.

8. [2]In Nr. 519 eine Behausung im zweiten Stock, von Stund an zu beziehen.

9. [3]Fr. 3000, gegen Unterpfand und Bürgen, zu 4 pCt. Ferner auf Mitte September Fr. 1800, letzteres als Vogtsgut. Bei J. G. Andres, Forst-Inspektor.

10. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

Nachrichten.

1. Der Unterzeichnete fand auf der Landstraße bei seinem Hause, den 15. dieß, ein kleines Fäßlein von Eichenholz, mit Eisen gebunden, mit H. 1. M. bezeichnet. Der Eigenthümer kann dasselbe gegen Erlag der Kosten in Zeit 14 Tagen abholen.

Killwangen den 20. August 1832.

J. Schufelberger, an der Straß.

2. Unterzeichneter zeigt hiermit E. E. Publikum an, daß er sich zur Ausübung seines Berufes in Kulm niedergesetzt habe. Für alle in sein Fach einschlagende Berufsgeschäfte verspricht er denen, die ihm ihr Zutrauen schenken, genaue, pünktliche und gewissenhafte Besorgung der ihm anvertrauten Arbeiten. Er wohnt bei Drechsler Schmid, Nr. 38, im zweiten Stock.

Kulm den 21. August 1832.

Heinr. Wildi, gerichtl. Thierarzt.

3. Allen Naturforschern und Jagdliebhabern zeige hiermit an, daß meine Storchen mit 4 Jungen — ein Männlein und drei Weiblein — letzten Montag Morgens halb 4 Uhr, über Rüti und Wannenhof verreiset sind.

Suhr den 22. August 1832.

Bescheint: Jakob Widmer,
wie obstatt.

4. Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß er von dem hohen Sanitätrathe als gerichtlicher Thierarzt patentirt worden, und sich zur Ausübung dieses Berufes in Wohlen bei Hrn. Joh. Meyer niedergelassen. Er empfiehlt sich daher unter Versicherung der billigsten und pünktlichsten Bedienung Einem resp. Publikum bestens, und bittet um geneigten Zuspruch.

Peter Konrad, gerichtl. Thierarzt.

Von Aarau.

5. Der an hiesiger Militärunterrichts-Anstalt angestellte Fechtmeister wünschte den Liebhabern der Fechtkunst Privatunterricht zu ertheilen.

Meyer, Maitre d'armes.

6. Es wünscht eine gut gesittete Person, welche auch sehr gut für Frauenzimmerarbeit ist, in einen Platz als Stubenmagd oder zu einer Schneiderin einzutreten. Das Nähere ist im Berichthaus zu erfragen.

7. Unterzeichneter macht hiermit E. E. Publikum bekannt, daß er aus dem bisher besessenen Laden, Nr. 23 an der Marktgasse, weggezogen, sich in Nr. 44 an der Rathhausgasse, gegenüber dem Schwert, begeben habe, und zeigt zugleich an, daß bei ihm aller Arten Modekappen für Sommer und Winter, Pelzröcke für Herren, Pelzkrägen, Collier, Fußsäcke, Pelzhandschuhe, auch gefütterte lederne, zu haben sind. Er wird Jedermann auf's Billigste und Beste bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Franz Ludwig Wydler, Kürschner.

8. Die eingerückte Bekanntmachung im aargauischen Intelligenzblatt vom 18. August 1832, Nr. 33, unter der Rubrik "Nachrichten", Artikel 11, ist von Jemanden ohne Vorwissen und Zustimmung des Unterschriebenen veranstaltet worden, daher solche als ungültig und kraftlos erklärt wird.

Aarau den 21. August 1832.

Knörri, Notar,
als Vormund der Frau Wittwe Kirchhofer,
Küfers, in der Milchgasse.

9. Es wird ein Knecht von mittlerem Alter und unverheirathet, verlangt, der mit guten Zeugnissen versehen ist, und sich auf den Feldbau so wie auf die Pferde und das Hornvieh wohl versteht. Der Platz könnte sogleich angetreten werden. Wohin man sich zu wenden hat, ist im Berichthaus zu erfragen.

10. Sonntag Nachmittags den 5. dieß, ist in der neuen Vorstadt ein braunes seidenes Shawl verloren gegangen; man wird für die Rückerstattung erkenntlich seyn. Im Berichthaus zu vernehmen.

Publikationen.

Gustav Kutler, pensionirter Stallmeister des Herzogs Ferdinand von Würtemberg, ist zu Enns in Ober-Oestreich, den 15. Dec. 1831, mit Hinterlassung einer schriftlichen letztwilligen Verordnung vom 24. Januar 1826, verstorben. Bei der am 17. Februar 1832 stattgefundenen Vermögensliquidation ist Karl Friedrich Stephani, Nadler, von Aarau, erschienen, und hat sich zum Antritt der Verlassenschaft, welche nach Zuschrift des Magistrates Enns an hiesige Gerichtsstelle und laut beigelegter Aktenstücke über die testamentlichen Legate und Schulden hinaus nur noch in unbedeutender Leibskleidung und Wäsche bestehen soll, und durch Postporto, Stempel u. s. w. noch mehr vermindert würde, erklärt. Es ist demnach von Seite der mit der Kutler'schen Vermögensliquidation beauftragten Behörde anher das Gesuch um Einvernahme der beiden Schwestern und Miterben des Stephani, ob sie die Extradition des Erbes an ihren Bruder gestatten wolle, oder nicht, erlassen worden. Beide Schwestern haben in gehöriger Form auf das Kutler'sche Erbe verzichtet und sich erklärt, daß sie, was hiervon über die Schulden hinaus allfällig vorschießen sollte, ihrem Bruder behändigen lassen wollen. Da nun dieser Bruder Karl Friedrich Stephani, Nadler, im Jahr 1818 hier zu Aarau vergeldstagt worden ist, so wird dieser Sachverhalt hiermit seinen verlustigen Gläubigern mit der Erklärung angezeigt, daß, woferne sie nicht in Zeit von drei Wochen a dato das Bezirksgericht Aarau über ihren Willen in Bezug auf diese Angelegenheit gehörig in Kenntniß setzen, dasselbe, nach Verfluß dieser Frist gegen die Liquidationsbehörde zu Enns den Verzicht auf das Kutler'sche Erbe auf für die Gantmasse des Karl Friedrich Stephani aussprechen und wider den Antritt der Erbschaft durch letztere keine Einwendung machen werde.

Die auf diese Angelegenheit bezüglichen Schriften liegen auf hiesiger Gerichtskanzlei zur Einsicht offen.

Aarau den 16. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Die für dieses Schuljahr an der Sekundarschule in Baden nur provisorisch bestellte Lehrerstelle soll nunmehr definitiv besetzt werden.

Mit dieser Lehrerstelle ist der Unterricht in den deutschen Sprachfächern, in Geschichte und Geographie, in der französischen und lateinischen Sprache verbunden. Der Gehalt der Stelle beträgt jährlich 1200 Franken. Weil aber die Gemeinde Baden eine Reform ihres sämmtlichen Schulwesens beschlossen hat, so müßte sich der an diese Stelle gewählte Lehrer allfällige, zu seiner Zeit aus dieser Reform sowohl in Bezug auf die Lehrfächer als den Gehalt hervorgehende Veränderungen gefallen lassen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 1. Herbstmonat bei Hrn. Gemeindammann Borsinger, Präsident der Schulpflege, in Baden, unter Einlegung ihrer Zeugnisse, anzumelden. Der von dem Titl. Kantonsschulrath zu bestimmende Tag der Prüfung wird den Bewerbern zu seiner Zeit angezeigt werden.

Baden den 1. August 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
Diebold, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Nachdem der in Bützberg, berner'schen Oberamts Aarwangen, säßhafte Hans Jakob Ott, Hanslis, von Ryken, ein Familienvater, durch das Bezirksgericht Zofingen als Verschwender und als solcher im Falle der Bevormundung befindlich, erklärt, diese Erklärung dann von Ott während der ihm offen gestandenen gesetzlichen Frist nicht weiter gezogen, und mithin gutwillig angenommen worden; so ward nunmehr Hr. Johann Jakob Ott, Fabrikant, in der Glashütte, Gemeinde Ryken, als Vormund des H. Jb. Ott, gemeindräthlich ernennt und heute in dieser Eigenschaft gerichtlich bestätiget. Dieses wird bekannt ge-

macht mit der ernsten Warnung, künftig ohne Wissen und Willen des bestellten Vormundes mit dem bevormundeten Ott weder Borg- noch andere Verträge zu schließen, zumal man sich in vorkommenden Fällen lediglich der gesetzlichen Nichtigkeit getrösten würde.

Zofingen den 13. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Vormundschaftsaufhebung.

Das Bezirksgericht Kulm hat dem Jakob Müller, Posamenter im Gunzenthal zu Oberkulm, in seinem Ansuchen um Aufhebung der vor einigen Jahren gegen ihn verhängten Vormundschaft mit Wirthshäuserverbot auf die Fürsprache und Zustimmung seiner nächsten Verwandten und der Waisenbehörde von Oberkulm entsprochen, mithin die Bevormundung des Müller und jenes Wirthshäuserverbot wieder aufgehoben und denselben in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Kulm den 20. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Georg Abt, Krämer, von Bünzen, hat — nicht aus dem Grunde mißlicher Vermögensumstände, sondern einzig in der Absicht, sich aller Schuldpflicht gegen seine Gläubiger durch Zahlung derselben zu entledigen, sein Vermögen vollständig zu liquidiren, und bei seinem vorgerückten Alter seinen Kindern über alle aus seinem vieljährigen Handels- und Geschäftsverkehr entstandenen Schuldverhältnisse eine beruhigende Gewißheit zu geben — bei dem hiesigen Bezirksgericht um die Gestattung einer Schuldenliquidation angesucht. Diesem Ansuchen entsprechend, werden sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Abt aufgefordert, am Montag den 17. Herbstmonats nächsthin, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht zu erscheinen, ihre Ansprachen und Reklamationen, von welcher Art sie seyn mögen, wohlbescheinigt, und zwar bei Verlust derselben, anzuzeigen, und zum Liquidationsprotokoll anschreiben zu lassen.

Muri den 6. August 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Auf das eingereichte Ansuchen des Gemeindraths von Häglingen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft des jüngsthin verstorbenen Jakob Richner, Schuster, von daselbst, haben wir dasselbe bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Richner sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 6. Herbstmonat 1832 dem Gemeindrath Häglingen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 8. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Auf das eingereichte Ansuchen des Gemeindraths von Villmergen um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft des unlängst verstorbenen Joseph Wey, älter, des Berneten, von daselbst, haben wir dasselbe bewilliget. In Folge dessen werden sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Wey, sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 3. Herbstmonat 1832. dem Gemeindrath Villmergen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 8. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Scheurer, Johann Samuel, Hafnermeister, von und zu Erlach. Eingabe bis 25. Herbstmonat. Amtschrbr. Erlach.

Lehmann, David, Gerichtssäß und Kornammann, von und zu Aefligen, Kirchgemeinde Kirchberg. Eingabe bis 15. Weinmonat. Amtschrbr. Burgdorf.

Rupp, Johann, alt Dragoner, und gewes. Gerichtssäß von Hilterfingen. Eingabe bis den 18. Weinmonat. Amtschrb. Thun.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Den Erben des Jakob Bryner, Friedrichs, Indiennedrucker, von Möriken, ist auf ihr Ansuchen die Bedenkzeit zu Annahme oder Ausschlagung der dießörtigen Erbschaft, für die Frist eines Monats von dato an, verlängert worden, welches öffentlich angezeigt wird.

Lenzburg den 21. August 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Gegen den Schuster Sigmund Benz, ledig, von Unterleibstadt, welcher seinen Gläubigern Rede zu stehen außer Stande ist, haben wir den Konkurs erkannt und Liquidationstagfahrt auf den 29. Herbstmonat laufenden Jahrs anberaumt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Benz peremtorisch vorgeladen, an jenem Tage des Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission dahier zu erscheinen, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten unter Vorlegung der Beweisurkunden in Original oder beglaubigten Abschriften gehörig anzugeben, und zwar unter der Androhung, daß die nichtanmeldenden Gläubiger von diesem Konkurse ausgeschlossen, und die nichterscheinenden Schuldner zur Verantwortung gezogen werden.

Laufenburg am 17. August 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[1]Wir haben heute gegen Jakob Leonz Wohler, Uebli, von Wohlen, welcher seinen Kreditoren Hab und Gut dargeschlagen, die Gant erkannt und als Verrechtfertigungstag angesetzt Samstag den 15. Herbstmonat 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Wohler die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, uns eine genaue Eingabe über ihre diesfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur gesetzlichen Strafe gezogen, und die Kreditoren, die ihre Ansprachen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 18. August 1832.

J. Weissenbach, Vice-Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg, hat den von Jakob Seiler, Metzger und Pintenschenkwirth, von Lenzburg, in Folge der gegen ihn geschehenen Betreibung angerufenen Geldstag, als unvermeidlich, gerichtlich erkennt. Zur Be-

handlung desselben werden folgende Tage angesetzt: Für die Steigerung über die Fahrhabe: Samstag den 8. Herbstmonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die in hiesigem Bezirk befindliche Liegenschaft, mit Inbegriff des An-, als fünften Theils am Tavernenwirthshause zum Rößli in Möriken, gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, im Gasthause zum Löwen in Lenzburg. Für die Kollokation Samstag den 24. Wintermonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag endlich: Samstag den 8. Christmonat 1832, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Rathhause in Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Seiler, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 24. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 21. August 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Jakob Kull, alt Ammann, gewesener Friedensrichter-Weibel, von Niederlenz, als Folge der gegen ihn geschehenen Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag, als unvermeidlich richterlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung der Fahrhabe, so wie des dießörtigen Raubes der Güter, bestehend: in Leewat, Waizen, Korn, Mischelten, Roggen und Stroh, Mittwoch, den 12. Herbstmonats nächstkünftig und folgende Tage jeweilen des Morgens um 8 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für die Haltung der Steigerung über die Liegenschaften, Donstag den 13ten gleichen Monats, Nachmittags um 4 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Niederlenz. Die Kollokation wird am Mittwoch den 14. Wintermonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden und die Eröffnung der Kollokationen, so wie der Nachschlag, werden den 30. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um 1 Uhr, in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldtagers, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 14. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 7. Augstmonats 1832.

Ringier, Vice-Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem sich das Bezirksgericht Zofingen auf Begehren eines Gläubigers, des Hans Jakob Wilhelm, Saris, Vater, von Uerkheim, säßhaft zu Hinterweil, in Anwendung des Gesetzes vom 18. Christmonats 1828, veranlaßt gefunden, wegen ausgeführter Betreibung die Inventur über Vermögen und Schulden dieses Wilhelm am 18. Juli abhin anzuordnen, um den Gemeinderath Uerkheim zu beauftragen, die Untersuchung vorzunehmen, ob dieser Geldstag vermieden werden könne oder nicht. Nachdem ferner diese Behörde durch Zuschrift vom 31. gleichen Monats erklärt hat, daß ihr ungeacht einer in Gemeinschaft mit den für Wilhelm verpflichteten Bürgen vorgenommenen Berathung kein Ausweg bekannt geworden, diesen Geldstag zu vermeiden, es dann endlich erst bei der am 7. dieß möglich gewordenen Beendigung der Inventur des Vermögens durch nochmalige Versammlung besagter Bürgen eine schwache Hoffnung sich hat erblicken lassen, die Vollziehung dieses Geldstags zu verhüten, diese Bürgen aber dabei das bestimmte Begehren gestellt haben, daß der Geldstag ausgeschrieben werde: so hat nun heute gedachte Behörde die Ausschreibung des Geldstags nach dem Wunsche der Bürgen beschlossen. Die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Wilhelm, und allfällige Schuldner, werden aufgefordert, ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Massa mit den ihre Ansprachen begründenden Titeln in Original oder in vidimirten Hausbuchauszügen und mit den gehörenden Specifikationen begleitet, die Schuldner aber ihre Schuldigkeiten mit gewissenhafter Treue bis und mit Donstag den 11. Weinmonats nächstkünftig der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. Auf die durch die sämmtlichen Bürgen des Geldstagers schriftlich geleistete Gutsprechung für den beweglichen Inventurbestand, den gegenwärtigen sowohl als den bevorstehenden Herbst-Abraub, hat das Bezirksgericht die Verschiebung der Geldstagssteigerung bis auf den Zeitpunkt zugegeben, wo die Nothwendigkeit der Vollziehung des Geldstags eintreten wird. Inzwischen ist den erwähnten Bürgen die Vornahme einer Probsteigerung bewilligt. Wenn sich die Versuche für außergerichtliche Beseitigung dieses Geldstags, so wie desjenigen von Hans Jakob Wilhem, alt Gemeindrath, Sohn des obigen, zerschlagen sollten, so werden die Steigerungen über das Vermögen der beiden Wilhelm, so wie die Tage für die Kollokations-Eröffnung und Nachschlagsverhandlung bekannt gemacht werden. Bis dahin mögen die Gantbietungen an die Bürgen des Vater Wilhelm verschoben bleiben. Aktum der Geldstags-Erkanntniß den 10. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

[2]Das Bezirksgericht Zofingen hat den von Hans Jakob Schenk, Ulis oder Melchers, auf Neudorf, Gemeinde Uerkheim, angerufenen Geldstag, auf den eingekommenen Bericht des Gemeindraths Uerkheim, daß derselbe unvermeidlich sey, auszuführen beschlossen. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage bestimmt: 1) für die Steigerung über die Liegenschaften, bestehend in einem halben Haus auf Neudorf; 1½ Jucharten Kraut- und Baumgarten, und ⅓ Jucharten Ackerland, Mittwochs den 22. laufenden Augstmonats, von Nachmittags 4 Uhr an, im Tavernenwirthshause zu Uerkheim; 2) für Abnahme der Ansprachen bis und mit dem 8. Wintermonats nächstkünftig; 3) für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag Mittwoch den 28. Wintermonats, erstere von Vormittags 9 bis 11 Uhr, und letztere von Nachmittags 1 bis 4 Uhr, in genanntem Wirthshause. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Schenk irgend eine Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in notarialisch oder sonst rechtsgültig beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 8. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. Zufolge eines der Gerichtskanzlei abgegebenen Vertrags vom 31. Dec. 1831 hat der Geldstager seine sämmtliche, bei der Inventur auf L. 35. 3. 7½. ästimirte Fahrhabe einem Gläubiger für L. 60 verkauft, sich aber das Wiederlosungsrecht auf 12 Monate vorbehalten.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Zofingen den 10. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

[2]Wir haben heute gegen die sich zahlungsunfähig erklärte Elisabeth Käppeli, von Wohlen, verbeiständet durch Jakob Hun, von da, den Geldstag erkennt und als Liquidationstermin angesetzt Mittwoch den 5. Herbstmonat 1832. Es wird demnach an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Käppeli die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zur Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen

und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 8. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Kaspar Wetzstein, Thierarzt, ab dem Sennhof, Gemeinde Rohrdorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 27. l. M. der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 4. Herbstmonats nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, zu Besorgung ihrer Rechte vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden. — Baden den 7. August 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über Felix Neunlist, Güllenstoßer, von Erlisbach, Kts. Solothurn, zu Aarau säßhaft, den Geldstag erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über ein Pferd und übrige sehr geringe Fahrhabe Samstag den 25. August, des Morgens 9 Uhr, in des Geldstagers Miethwohnung auf dem Rain zu Aarau; alle drei Geldstage den 27. Herbstmonat in der Gerichtskanzlei Aarau; die Eröffnung der Kollokationen ebendaselbst den 13. Oktober, Morgens 9 Uhr, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Neunlist irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide schriftlich, bis und mit dem 27. Herbstmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 11. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat über Samuel Kaufmann, Küfer, von Gränichen, den Geldstag erkennt. Demnach werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Kaufmann irgend einer Art Anforderung zu machen haben, so wie dessen Schuldner, unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide schriftlich bis und mit dem 24. Herbstmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Die Steigerung über das geringe Vermögen in Fahrhabe und Liegenschaften bestehend, so wie die Abhaltung des Nachschlags werden auf den Antrag des Gemeindraths von Gränichen bis nach Auslauf des Eingabetermins verschoben, und sodann seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden. — Aarau den 2. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Hunziker, Johann Jakob, Hans Jakobs sel., Schuhmacher, von und zu Wynau. Geldstag den 20. Winterm. Amtschrbr. Aarwangen.

Frank, Johann, von Schangnau, Steinhauergesell, zu Wabern. Leibundgut, Christian, von Affoltern, im Emmenthal, wohnhaft im Holligen-Drittel bei Bern, und Steffen, Albrecht Daniel, von Trub, Steinhauergesell, in Bern wohnhaft. Geldstag für alle drei den 16. Winterm. Amtschrbr. Bern.

Geldstags-Verlängerung.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Rupperswyl und zu allfälliger Erzweckung eines Nachlaßvertrags mit den Gläubigern des im Geldstage liegenden Joachim Berner, Säujochi, von Rupperswyl, hat das Bezirksgericht von Lenzburg die Verschiebung der Kollokationseröffnungs- und Nachschlagsverhandlungen bewilligt. Infolge dessen werden diese Verhandlungen am Mittwoch den 29. dieses Monats nicht Statt finden, und im Falle der beabsichtigte Nachlaßvertrag nicht zu Stande kömmt, wird die Kollokationseröffnung und der Nachschlag: am Montag den 24. Herbstmonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Rupperswyl gehalten werden.

Lenzburg den 21. August 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

Da der Gemeindrath von Uezwil gegen Martin Meier, Altammanns, von Uezwil, wegen Verschwendung auf Bevormundung angetragen hat, so wird gedachter Meier, der sich von Hause wegbegeben, aufgefordert, Samstag den 15. Herbstmonat 1832 vor uns zu erscheinen, um sich auf die wider ihn eingeklagten Thatsachen zu verantworten. Sollte Martin Meier ausbleiben, so werden wir in der Behandlung dieser Sache dennoch vorfahren.

Bremgarten den 18. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vice-Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Auf den Bericht des Gemeindraths Oberkulm, daß Elisabeth Hunziker, Bänimelchers Jakobs, von Oberkulm, eine unverehelichte Person, welche viele Jahre aus dem Gemeindarmengut unterstützt worden, ohne Testament und ohne bekannte Erben abgestorben sey, haben wir den Ediktalruf an die unbekannten Intestaterben dieser Verstorbenen gestattet. Es werden alle diejenigen, welche ein Recht auf den Nachlaß obgemeldter Elisabeth Hunziker zu haben vermeinen, peremtorisch aufgefordert, ihre daherigen Ansprüche entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte Montag den 19. November 1832, des Morgens um 9 Uhr, vor uns geltend zu machen, widrigenfalls nachher mit dem Nachlaß verfügt werden wird, was Rechtens seyn wird.

Kulm den 13. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Pachtsteigerung.

[2]Die hiesigem Stadtgute zugehörige Ziegelhütte sammt dabeistehender Behausung, Scheune und Krautgarten am Ziegelrain, wird Mittwoch den 5. September, Morgens 9 Uhr, auf dem alten Rathhause öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen sind. Die nähern Bedingungen können am Tage der Steigerung und inzwischen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Aarau den 3. August 1832.

Der Ammann der Stadtgemeinde: Frey.
Der Sekretär: F. Hürner.

Steigerungen.

Jud Isak Dreyfuß, von Basel, wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen die Frau Wittwe Barbara Hage, von hier, für Fr. 500, sammt Folgen, die ins Pfand gegebene Behausung Nro. 155, Montag den 27. d. M., und Falls nicht genugsam erlößt werden sollte, den 26. Herbstmonat, und zum dritten Male den 29. Weinmonat, d. h.

Nachmittags 2 Uhr, auf dem städtischen Rathhaus dahier, an eine öffentliche Steigerung bringen.

Laufenburg den 7. August 1832.

Aus Auftrag:
Die Stadtgemeindschreiberei Laufenburg.

Bewilliget: Jos. Brentano, Bezirksamtmann.

Der Unterzogene, als Bevollmächtigter des Herrn Matzinger, Lehrer in Basel, wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die zweite Steigerung auf den 10. September, Vormittags 9 Uhr, und im Fall nicht genugsam erlößt wird, die 3te auf den 11. Weinmonat d. J. der von Joh. Martin Vogel und dessen Ehefrau, von Gipf, die für Kapital L. 750 Basler K. G., nebst Zins und Folgen, gerichtlich verschriebenen Haus und Liegenschaften, im Wohnhause des Hrn. Gemeindammann in Gipf zur öffentlichen Steigerung bringen, was hierdurch kund gethan wird.

Oeschgen den 16. August 1832.

Johann Meyer.

Bewilliget: Jos. Brentano, Bezirksamtmann.

Die Titl. Finanzkommission hat für angemessen erachtet, über das vor dem obern Thor zu Brugg stehende Lastwaggebäude sammt Wage und Zugehör eine zweite Steigerung abhalten zu lassen, und dieselbe ist auf Dienstag den 4. nächstkünftigen Herbstmonat Nachmittags 1 Uhr, angesetzt worden. Die Kauflustigen werden eingeladen, die Bedinge bei dem Unterzeichneten einzusehen und zur bestimmten Zeit in dem Waghause sich einzufinden.

Brugg den 22. August 1832.

Bäurlin, Bezirksverwalter.

Aus dem Nachlaß des sel. verstorbenen Herrn Sekelmeister Gonzenbach, von Aarau, werden Freitags den 31. dieß, des Nachmittags von 2 Uhr an, in einem Keller des Kantonsschulgebäudes dahier, ungefähr 200 Saum Faß, weingrün und zum Theil neu, öffentlich versteigert werden. Alle Fässer sind in gutem Zustand und gehörig unterhalten.

Zugleich wird angezeigt, daß noch einige Saum Markgräfler-Wein, vom Jahrgang 1827 vorhanden seien, welches Quantum dann ebenfalls wird ausgerufen werden.

Die Kaufliebhaber sind zu dieser Steigerung höflich eingeladen.

Aarau am 22. August 1832.

Nußbaum, Notar.

Mittwoch den 29. d. M., Morgens 9 Uhr, werden in der Metzgergasse Nr. 56., im zweiten Stock, öffentlich versteigert werden: eine Pendule, bronçe d'or; ein Sekretär mit Marmorstein; zwei Bettstätte mit Bettzeug; zwei Spiegel mit vergoldeten Rahmen; vier Biegeleisen, nebst mehreren hausräthlichen Effekten.

Dienstag den 4ten künftigen Herbstmonats, Nachmittags 1 Uhr, wird die Gemeindegüterverwaltung Wykon, Kantons Luzern, 73 Klafter tannenes Brennholz, in ihrem eigenthümlichen Wald, Tanngraben genannt, unter den zu eröffnenden Bedingungen, öffentlich versteigern lassen, wozu Kaufliebhaber höflichst eingeladen sind.

Wykon den 21. August 1832.

Namens der Gemeindegüterverwaltung:
Der Präsident: Niklaus Arnold.

Aargauische Anzeigen.

[1]Die Bewerber um die erledigte Lehrerstelle zu Waltenschwyl sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Muri schriftlich anzumelden. Die Besoldung von dieser Stelle ist Fr. 180.

Aarau den 21. August 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Ammann, Heinrich, von Menziken, geb. 1808. wurde eingebracht daher dessen Ausschreibung zurückgenommen wird.

Aarau den 24. August 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

[2]Die Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der untern Schule zu Untermuhen, mit welcher eine Besoldung von L. 100. verbunden ist, werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Tit. Präsidenten des Bezirksschul-Raths von Aarau anzumelden.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[3]Mit Ende des laufenden Schulkurses wird die Stelle einer Oberlehrerin an der Töchterschule in Bremgarten erledigt. Die Lehrgegenstände, in denen in 33 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden soll, sind: Religion, deutsche Sprache, vaterländische Geographie und Geschichte, Technologie, Arithmetik und Anleitung zu weiblichen Handarbeiten; die Besoldung beträgt L. 320. Die Bewerberinnen um diese Lehrstelle sind ersucht, sich binnen Monatsfrist beim Präsidium der Schulpflege von Bremgarten anzumelden, woselbst ihnen auch der Tag zur Prüfung angezeigt wird.

Aarau den 14. August 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Auf künftigen Herbst werden drei Kantonal-Stipendien erledigt. Die Bewerber um dieselben sind eingeladen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse sittlicher Aufführung und Fleiß, sich bis zum 12. September 1832 bei dem Titl. Präsidenten des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden, und am 25. gl. M. Morgens um 8 Uhr, zur gesetzlichen Prüfung im Sitzungszimmer des Schulraths sich einzufinden.

Aarau den 17. Juli 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bekanntmachung obergerichtlicher Strafurtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die vom Löbl. Bezirksgericht Laufenburg mit Johann Liffert, tolerirt in der Gemeinde Hägglingen, 33 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, berufs- und vermögenslos, gewesener Soldat in holländischen Diensten, wegen Diebstahl instruirte Kriminalprozedur nebst erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 9. Juni bestätigt, am 3. August abhin, an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung gelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Johann Liffert sey durch ungezwungenes Geständniß in Verbindung mit den prozedürlich erwahrten Thatumständen überwiesen, den 10. Merz abhin im Sonnenwirthshause des Herrn Gemeindammanns Birri in Ueken, wo er Nachtherberge verlangt und erhalten, in dem ihm angewiesenen Schlafzimmer, so wie in einem Nebenzimmer, aus drei Betten sechs Leintücher entwendet und ohne sich auszuziehen um 9½ Uhr Nachts, während die Hausbewohner am Nachtessen saßen, die Stiege hinabschleichend aus dem noch unverschlossenen Hause sich heimlich entfernt, sodann ohne Anhalt sich auf den Kornberg begeben und dort die gestohlenen Lein-

tücher, um Lr. 11. Bz. 4., die er sogleich empfangen, verkauft, aber erst folgenden Tags den Heimweg betreten zu haben, auf welchem er zu Bözen arretirt worden sey.

Der Eigenthümer des Gestohlenen habe dessen Werth auf Lr. 23. Bz. 5. eidlich angegeben; als zur Nachtzeit verübt, sey mithin der Diebstahl nach §. 147. II. des P. G. B. kriminell und zwar in Gemäßheit des §. 150. zu bestrafen.

Hierbei falle dem Inquisiten zur Last, daß er den 23. August 1830 in der Armenherberge zu Basel, wo er aufgenommen worden, um wegen arbeitslosem Herumziehen auf die Grenze geführt und nach Hause gewiesen zu werden, aber durch die Oeffnung eines gewaltsam herausgehobenen Eisenofens entflohen sey, eine wollene Decke behändigt habe, um sich mittelst derselben an einer Mauer herunterzulassen, ohne daß die genannte Anstalt wieder in deren Besitz gelangt sey. Ueberdieß gereichen dem Inquisiten sein freches Läugnen vor abgelegtem Geständnisse und seine Versuche, den Richter durch falsche Vorgaben zu hintergehen, zu Erschwerungsgründen; hingegen seyen als Milderungsgründe zu beachten, daß Inquisit eine vernachläßigte Erziehung genossen und sich von drückender Armuth zu dem Verbrechen habe verleiten lassen, so wie auch, daß die entwendeten Leintücher dem Eigenthümer wieder zugekommen und der aus der That entstandene Schaden nur gering sey.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es habe sich Johann Liffert des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht und soll derselbe in Anwendung des §. 150. des P. G. B. zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grad, auf zwei Jahre, so wie zum Schadensersatz und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Vorsitzer, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 10. August 1832.

Der vorsitzende Oberrichter:
Weissenbach.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgefällte Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 16. August 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Staatsschreiber:
Strauß.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom löbl. Bezirksamt von Aarau mit David Stirnemann, von Kirchleerau, 48 Jahre alt, seines Berufs Sager, verheirathet und Vater von 7 Kindern, ohne Vermögen, wegen Diebstahl verführte, und nach Selbstentleibung des Inquisiten im Verhaft, durch Urtheil des Bezirksgerichts daselbst vom 21. Brachmonat abhin erledigte Untersuchung an Uns zur oberrichterlichen Beurtheilung gelangt ist: haben Wir, nach genauer Prüfung der Akten so wie nach Anhörung der Schlüsse des Hrn. Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission,

befunden:

Dem Hrn. Gottlieb Häßig, Gold- und Silberarbeiter in Aarau, sey am 25. Herbstmonat 1831 eine bedeutende Anzahl Gold- und Silberwaaren, im Werthe von L. 414. 7. aus seinem Kramladen entwendet worden.

Als Thäter dieses Diebstahls habe sich David Stirnemann verdächtig gemacht, welcher auch in Verhaft und Untersuchung gezogen worden sey. Nachdem er freiwillig mit Angabe aller Umstände und mit Entdeckung einiger der gestohlenen, von ihm verborgenen Sachen, die That einbekannt, habe er sich im Gefängniß durch Erhängung selbst entleibt; die Untersuchung gegen seine Person habe hiermit ihr Ende erreicht, und es sey nur noch die Entscheidung über den Ersatz des restanzlichen Schadens, welchen der Bestohlene auf L. 198. Bz. 1. eidlich angebe, und der Kosten übrig geblieben.

In dieser Hinsicht verordne der §. 313. der K. G O., daß die Verbindlichkeit des Kostenersatzes durch einen vor Beendigung des Prozesses Verstorbenen auch auf dessen Erben übergehe, und hierzu erheische der §. 314, da die Untersuchung bis zu seinem Tode so weit vorgerückt gewesen, daß aus der Prozedur und den vorhandenen Anzeigungen ihm sowohl die Kosten als der Schadenersatz mit Recht auferlegt werden können. Nun liege in der Prozedur nicht nur das freie Geständniß des Inquisiten über den begangenen Diebstahl offen und unzweideutig vor, sondern dasselbe sey auch durch die erhobenen Umstände in allen Theilen erwahrt, so daß Geständniß und Thatbestand mit einander völlig übereinstimmen. Die gesetzliche Bestimmung zur Verbindlichkeit des Kosten- und Schadenersatzes finde daher auf das zurückgelassene Vermögen des Selbstmörders David Stirnemann allerdings ihre Anwendung.

Demnach haben Wir, in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es sey die Erbschaft des David Stirnemann schuldig, dem Bestohlenen, Hrn. Gottlieb Häßig, den zugefügten Schaden mit L. 198. 1 Bz. zu ersetzen, so wie die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten zu bezahlen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HgHerrn Vorsitzer so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 10. August 1832.

Der vorsitzende Oberrichter:
Weissenbach.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtschreiber:
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 20. August 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Staasschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Aarau den 21. August 1832.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeigen.

Am 13. d. M. ist unterhalb der Rheinbrücke zu Basel ein männlicher Leichnam gelandet worden. Laut Bericht der Legal-Inspektion war derselbe folgendermaßen gekleidet:

a) mit einer blauen tuchenen zerrissenen Jacke;
b) einem schwarzseidenen Halstuch mit rothem Bord;
c) einer Weste von grauem Sommerzeug, mit weiß metallenen Knöpfen;
d) schwarz zwilchenen langen Hosen mit Hosenträger von blau und weißem Gertband befestiget;
e) grauen Strümpfen;
f) Nägelschuh mit ledernen Riemen gebunden;
g) einem so viel als neuen reistenem Hemde, vorne auf der Brust mit A: O: mit weißem Zwirn bezeichnet;
h) die Taschen enthielten nichts als hineingetriebenen Sand und Kies.

Die Beschreibung des Leichnams wird angegeben, wie folgt:

1) Das Gesicht des Kadavers war durch Fäulniß aufgetrieben, die geschwollene Zunge aus dem Mund hervorragend; die Farbe des Augapfels nicht mehr kenntlich, sondern mit Blut unterlaufen und die Zähne mangelhaft.
2) Die Stirnhaut bis über den Scheitel hinaus in Lappen losgerissen, die noch übrigen Haare kurz abgeschnitten und von grauer Farbe, so wie auch der Bart von der gleichen Farbe.
3) Der Schädel selbst war übrigens ganz unverletzt.
4) Die Haut auf der Brust war aufgetrieben und macerirt.
5) Der Unterleib noch größtentheils in natürlicher Farbe, eben so auch die Geschlechtstheile und die Beine, die Haut der Füße in weiße Falten aufgequollen.
6) Rücken, Gesäß und die hintere Seite der untern Exträmitäten von gleicher Beschaffenheit wie bei Nr. 5.
7) Die Hände waren ebenso beschaffen wie die Füße, die Oberhaut war los und ließ sich bis über die Handwurzel hinaus trennen.
8) Am ganzen Körper zeigten sich sonst keine weiteren Verletzungen.
9) Die Statur desselben war mittelmäßig stark, von circa 5 Schuh Länge und eines Alters von circa 60 Jahren.

Nach vorstehendem Befund sey anzunehmen, daß dieser Mensch in dem Rhein verunglückt und ertrunken sey, und wegen der noch wenig vorgeschrittenen Fäulniß wahrscheinlich vielleicht noch nicht über 2 Mal 24 Stunden sich im Wasser befunden habe.

Die Beerdigung des Leichnams hatte am gleichen Tage zu St. Theodor in Basel statt.

Was anmit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Aarau den 20. August 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Jakob Leonz Lukas, heimathslos, gewesener Soldat in franz. Diensten, circa 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, mittlerer Statur, hat braune Haare, mittlere Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase, mittlern Mund, röthlichten Backenbart und langes Gesicht; ist des Verbrechens der Blutschande beschuldiget; daher ersucht wird auf ihn genaue Acht zu bestellen, und denselben im Betretungsfall dem Bezirksamt Muri zu Handen des Gerichts zuführen zu lassen; sogleich auch anher Anzeige zu machen.

Aarau den 20. August 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Samuel Müller, Schneider, von Linn, K. Gem. Bötzberg, alt 30 Jahre, 1 Monat, 23 Tage.

Mariane Andres, Jakob des Hafners Tochter, alt 16 Jahre, 9 Tage.

August Dinger, Johann Niklaus des Schneidermeisters Kind, von Biberstein, alt 1 Monat, 2 Tag.

Frau Maria Salome Brunner, geb. Haßler, Daniel Brunner Glasers Ehegattin, alt 65 Jahre, 2 Monate, 21 Tage.

Hr. Joh. Rudolf Emanuel Gobalet, gewesener Staatsbuchhalter, von Dätwyl, alt 61 Jahre, 1 Monat, 16 Tage.

Maria Pauline Oelhafen, Herrn Hauptmanns Kind, alt 1 Monat.

Frau Maria Magdalena Hommel, geb. Heim, Herrn Hommel des Handelsmanns Ehegattin, alt 62 Jahre, 10 Monate, 8 Tage.

Barbara Körber, von Nieder-Bipp, Kanton Bern, alt 58 Jahre.

Nachtrag.

Nachricht. Von Aarau.

Mittwoch den 15. August ist auf dem Wege von Küttigen über die Staffelegg nach Thalheim eine geflochtene Tasche mit mehreren Effekten verloren gegangen. Dem redlichen Finder wird ein angemessenes Trinkgeld versprochen.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen, d. Mütt, 8 fl. 16 ß. Roggen, 5 fl. 18 ß. Gerste, 6 fl. 30 ß. Haser, das Viertel, 32 bis 42 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 100 bz. — kr. bis 158 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 22 bz. 2 kr. bis 27 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 13 bz. — kr. bis 18 bz. — kr. Haber, d. Mütt, 100 bz. — kr. bis 126 bz. — kr.

Hochobrigkeitlich

Aargauisches

privilegirtes

Intelligenz-Blatt.

Nro. 35.

Samstag den 1. September 1832.

1 Kreuzer

Bei Beck, Buchdrucker, ist zu haben:

Biblischer Kalender, oder Anweisung zum täglichen Bibellesen durch das ganze Jahr. Das Exempl. geb. 2 Bz.

A B C-Büchlein für Kinder. Ungebunden 5 Kr. Gebunden 2 Bz.

A B C-Büchlein, neues, für Kinder. Ungeb. 1 Bz. Geb. 6 Kr.

Denkverse und Lieder für Kinder, neu verbessert. Das Exemplar 2 Bz. Das Duzend ungeb. 15 Bz.

Geistliche Oden und Lieder, von C. F. Gellert. Zum Gebrauch der Schulen. Das Duzend ungeb. 28 Bz.

Ein Wort über das Eine, das uns Christen noth ist. Durch W. Masson, aus dem Englischen. Geb. 3 Bz.

Historische Beschreibung des im 14ten Jahrhundert gestifteten herzoglich-österreichischen Klosters Königsfelden, im Aargau; seit der Kirchenverbesserung zu einem Amt- und Armenhause gewidmet. 2 Bz.

Frachtbriefe, deutsche und französische, in 8°. u. 4°., buch- und bogenweise; ferner

Feines gutes Postpapier, rieß-, buch- und bogenweise, um sehr billigen Preis.

Zum Kauf angetragen.

1. [1]In Lenzburg, Nr. 293, ein ganz neuer starker Brennhafen, an Gewicht 35 Pfd., unten 41 Bernzoll im Umfang, und 25 Maß haltend.

2. Bei Rudolf Rüetschi, in Schafisheim, ist zu haben: 3 bis 4 hundert Stück dürres, schönes Faßholz, um billigen Preis.

3. [2]Das Tavernenwirthshaus zum Bären in Veltheim, Bezirks Brugg, an der Straße nach Aarau und Brugg. Dieses Haus steht frei und mitten im Dorfe, ist zwei Stock hoch, besteht aus acht brauchbaren Zimmern, sammt einer Küche und einem gewölbten Keller, einer angebrachten Metzg, einer Scheuer sammt Stallung, einem doppelten Schweinstall; neben dem Hause liegt ein schöner Garten, dazu gehören noch zwei Jüchten. Das Haus wird mit oder ohne Fahrhabe verkauft; auch hat es das Metzger- und Bäckerrecht. Kaufliebhaber werden freundlichst eingeladen, sich bei alt Stadtrath Xaver Frey, im hohen Haus zu Mellingen, anzumelden, worüber nähere Auskunft gegeben wird.

Zu Aarau.

4. Bei Unterzeichnetem sind in Kommission zu verkaufen: verschiedene Sorten alte Markgräfler-Weine, bester Qualität, zu sehr billigen Preisen, jedoch nicht unter 25 Maß.

Andr. Trog, Gold- und Silberarbeiter.

5. [2]Wo die „Erheiterungen", herausgegeben von H. Zschokke und seinen Freunden, in 34 Bänden sauber gebunden, um billigen Preis zu kaufen sind, ist im Berichthaus zu vernehmen.

6. [2]Bei Joh. Ernst, gegenüber dem Schwert, sind frisch angelangt: ein großes Quantum der allerschönsten und feinsten Eisenpfannenschalen. Ich darf mir schmeicheln, Jedermann auf's Beste zu bedienen. Bitte um geneigten Zuspruch.

7. Ein Garten, vor Ueberschwemmung gesichert, zunächst vor dem Haldenthor. In Nr. 257.

8. [2]Ein Rebacker im Aarauer Berg, ungefähr 1 ½ Juch., zu oberst mit Graswuchs, und erwachsenen, mit Obst beladenen schönen Bäumen besetzt; das übrige mit Haber und Luzerne angeblümt. Der junge Aufwuchs zählt die ausgesuchtesten Arten; was am Spalier ist, und die Mivent-Birnen; was Hochstamm ist, Aepfelsorten. Man meldet sich dafür in Nr. 647.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Zwei meublirte Zimmer, mit Kost. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. In Lenzburg, Nr. 62, eine Behausung, bestehend in drei Zimmern und einem Nebenzimmer, Küche, Kammern, Estrich und Keller, zusammen oder in zwei Abtheilungen; sogleich zu beziehen.

Zu Aarau.

2. Eine angenehme Behausung in Nr. 56 in der Metzgergasse, von Stund an zu beziehen.

3. In Nr. 269 in der Halden, eine Behausung, im zweiten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, wovon die eine wegen der schönen Aussicht sehr angenehm ist; einer heitern Küche, Plunderkammer, Platz für Holz und einem geräumigen Platz im Keller. Im Weinmonat zu beziehen.

4. Fr. 300, Vogtsgut; bei Dl. Rychner, Sekretär.

5. [2]Bei G. von Arx, Pfister, ein meublirtes Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Kost; sogleich zu beziehen.

6. [2]In Nr. 348, in der neuen Vorstadt, ein geräumiges heizbares Zimmer, mit oder ohne Meubles.

7. [2]Ein angenehmes fröhliches Logis, mit fünf oder zehn Zimmern, nebst Küche, Estrich, Kammer und Keller ꝛc.

8. Auf künftigen Wein- oder Wintermonat eine Behausung für eine kleine Haushaltung; in Nr. 136.

9. [3]In Nr. 69, an der Milchgasse, ist das plain-pied, 1te oder 2te Stockwerk gegen billigen Zins sogleich oder auf Michaeli zu beziehen.

10. [3]In Nr. 519 eine Behausung im zweiten Stock, von Stund an zu beziehen.

11. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

Nachrichten.

1. Seit dem 5. Heumonat 1832 erscheint in Bern unter Leitung des diplomatischen Departements „das Amtsblatt der Republik Bern", welches laut Dekret des Regierungsrathes dd. 30. Mai 1832 im Umfange des Kantons in

allen gerichtlichen und administrativen Bekanntmachungen alleinige gesetzliche Beweiskraft hat. Die Tit. Gerichtskanzleien und Gemeindschreibereien des Kantons Aargau, die in den Fall kommen, im Kanton Bern gerichtliche Bekanntmachungen zu publiziren, werden anmit davon benachrichtiget und ersucht, sich in dergleichen Angelegenheiten an „die Direktion des Amtsblattes in Bern" zu wenden. Die Einrückungsgebühr beträgt 1 Bz. pr. Zeile.

Für die Direktion des Amtsblattes:
G. Walthard.

2. Nachdem jene Quittung, welche mir Hr. alt Amtschreiber Hage, von Laufenburg, im Monat September 1830 für L. 200 ausgestellt hat, unter meinen Papieren verloren gegangen ist, so erkläre ich hiermit öffentlich, daß, Falls bemeldte Quittung über kurz oder lang wieder in Vorschein kommen sollte, dieselbe ungültig, als null und nichtig.

Niederzeihen den 13. August 1832.

Andreas Meyer.

3. Unterm 7. April d. J. ist in der Pintenschenke des Ammann Richner in Rupperswyl ein Habersack und Tschako von einem Scharfschützen, wahrscheinlich aus dem Bezirk Muri, liegen geblieben. Der rechtmäßige Eigenthümer kann diese Gegenstände gegen Erlag der Publikationskosten in Zeit drei Wochen abholen; nachher würde dafür weder Rede noch Antwort gegeben werden.

Rupperswyl den 28. August 1832.

J. Richner, Ammann.

4. Unterzeichneter zeigt hiermit E. E. Publikum an, daß er sich zur Ausübung seines Berufes in Kulm niedergesetzt habe. Für alle in sein Fach einschlagende Berufsgeschäfte verspricht er denen, die ihm ihr Zutrauen schenken, genaue, pünktliche und gewissenhafte Besorgung der ihm anvertrauten Arbeiten. Er wohnt bei Drechsler Schmid, Nr. 38, im zweiten Stock.

Kulm den 21. August 1832.

Heinr. Wildi, gerichtl. Thierarzt.

Von Aarau.

5. Der an hiesiger Militärunterrichts-Anstalt angestellte Fechtmeister wünschte den Liebhabern der Fechtkunst Privatunterricht zu ertheilen.

Meyer, Maitre d'armes.

6. Unterzeichneter macht hiermit E. E. Publikum bekannt, daß er aus dem bisher besessenen Laden, Nr. 23 an der Marktgasse, weggezogen, sich in Nr. 44 an der Rathhausgasse, gegenüber dem Schwert, begeben habe, und zeigt zugleich an, daß bei ihm aller Arten Modekappen für Sommer und Winter, Pelzröcke für Herren, Pelzkrägen, Collier, Fußsäcke, Pelzhandschuhe, auch gefütterte lederne, zu haben sind. Er wird Jedermann auf's Billigste und Beste bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Franz Ludwig Wydler, Kürschner.

Conzessionsbegehren.

Johann Wächter, alt Ammanns, von Remigen, angesessen in Lauffohr, ist bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihm zu Belebung a) einer Säge und Gypsmühle, b) einer Oele und Lohstampfe, c) einer Schleife und Hanfreibe, die Errichtung dreier Wasserräder auf der sogenannten Platte am linken Aarufer, bei Lauffohr, bewilliget werden möchte; was mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß allfällige Einwendungen bis den 12. Herbstmonat l. J. dem Bezirksamt Brugg eingegeben werden müssen.

Brugg den 23. August 1832.

Frei, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da Joh. Ludwig Schibli, Zeugschmied, von Fislispach, gesinnt ist, nach Amerika auszuwandern, und seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so hat der Gemeindrath daselbst zur Fertigung Tag angesetzt Dienstag den 11. Herbstmonat nächstkünftig, des Nachmittags 1 Uhr. Wer also an den genennten J. L. Schibli Forderung zu machen hat, soll dieselbe vor dem Fertiggerichte den Unterzeichneten schriftlich anzeigen.

Fislispach den 28. August 1832.

K. Schibli, Gemeindammann.
J. Wetzstein, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Tennwyl hat zu Abhaltung eines gewöhnlichen Fertiggerichts Tag bestimmt: Dienstag den 4. Herbstmonat nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, im Gemeindhause daselbst, womit zugleich bekannt gemacht wird, daß Ludwig Fischer sein Haus und sämmtliche Liegenschaften an seinen Sohn Rudolf Fischer, wie auch Johannes Fischer, Webers, jünger, in Meisterschwanden, den größten Theil seiner im Gemeindsbezirk Tennwyl besitzenden Liegenschaften verkauft haben, und an obgenanntem Tage wegzufertigen gedenken.

Tennwyl den 29. August 1832.

K. Fischer, Gemeindammann.
H. Fischer, Gemeindschreiber.

Da Matthä Hitz, von Ober-Siggingen, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, und gesinnet ist, nach Amerika auszuwandern, so hat der Gemeindrath Tag der Fertigung bestimmt den 11. September 1832; was allfälligen Interessenten bekannt gemacht wird. Spätere Anforderungen werden nicht mehr angenommen werden.

Unter-Siegenthal den 23. August 1832.

Müller, Gemeindammann.
Umbricht, Gemeindschreiber.

Hr. Rudolf Wehrli, von Küttigen, zu Aarau angesessen, hat ein ihm angehörendes, zu Buchs liegendes Mannwerk Mattland, die Hofstattmatt genannt, verkauft, und da er sich außer Landes zu begeben gedenkt, zu dessen Wegfertigung bei dem Gemeinrath von Buchs Extrafertiggericht anbegehrt; zu welchem Ende der Gemeindrath daselbst hierfür Tag bestimmt hat: Dienstag den 4. Herbstmonat nächstkünftig, des Nachmittags um 4 Uhr, im Schulhause zu Buchs, welches bekannt gemacht wird.

Suhr den 27. August 1832.

S. Gyst, Notar, Fertigungsaktuar zu Buchs.

Vormundschaft.

Auf die eigene Einwilligung hat das Bezirksgericht Kulm dem mehrjährigen Hans Jakob Hunziker, Wagners, von Gontenschwyl, bei dessen erklärter Geistesschwäche und auf den Vorschlag der Ortsbehörde, einen Vormund zuerkennt und den Vorgeschlagenen in der Person des Jakob Haller, im Wyli, gerichtlich bestätiget. Diese Bevormundung wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß von nun an ohne Wissen und Einwilligung des geordneten Vormundes Niemand mit dem pflegbefohlenen Hunziker in einigen Verkehr sich einlassen solle, bei Vermeidung der im P. R. bestimmten nachtheiligen Folgen im Widerhandlungsfall.

Kulm den 27. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf die eigene Eiwilligung hin und auf den Vorschlag der Waisenbehörde von Birrwyl hat das Bezirksgericht Kulm die Bevormundung, Schuldenruf, und das Wirths- und Schenkhäuserverbot gegen den mehrjährigen Georg Härri, Humbels, jünger, von Birrwyl, erkennt, und ihm zum Vormund bestätiget den Johannes Graf, Krämers, von da. Jedermann wird gewarnt, mit dem Bevormundeten ohne Wis-

sen seines richterlich geordneten Vormundes sich in einigen Verkehr einzulassen, bei Vermeidung der im B. G. vorgesehenen Folgen. Gläubiger und Schuldner des Pflegbefohlenen aber werden peremtorisch aufgefordert, in Monatsfrist, von der Bekanntmachung hinweg, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide getreulich dem Hrn. Ammann Humbel, von dort einzugeben. Endlich wird dem Härri der fernere Besuch aller Wirths- und Schenkhäuser verboten und auch Jedermann ernstmeinend, sonderheitlich aber die Wirthe bei der im Wirthschaftspolizeigesetze angedrohten Strafe gewarnt, demselben ferners geistige Getränke zu verabreichen.

Kulm den 27. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Da die unterm 27. Juni 1828 wegen Gemüthskrankheit unter Vormundschaft gesetzte, bei ihrem Vormunde Melchior Dätwyler, bei Nigglishäusern, wohnende Frau Dorothea geb. Sulzberger, geschiedene Ehefrau des Joh. Jakob Kunz, Uhrenmachers, von Oftringen, sich auf verschiedene Weise bemüht, ohne Vorwissen ihres obgenennten Vormundes bedeutende und ganz unnöthige Schulden zu errichten, ohne Ursache sich öfter bei Tag und Nacht aus ihrer Wohnung wegbegiebt, so hat der Gemeindrath, einerseits um das Publikum auf die Zukunft vor Schaden zu sichern, und anderseits um die Frau Kunz auf die gesetzliche Weise in den gehörigen Schranken halten zu können, bei dem Bezirksgericht Zofingen auf den Schuldenruf, die Mundtod-Erklärung und Einschränkung in ihre Heimathgemeinde, angetragen. Demnach werden alle diejenigen, welche an der Frau Kunz eine Forderung irgend einer Art zu machen haben, aufgefordert, dieselbe dem Hrn. Gemeindschreiber Däthweiler schriftlich bis und mit Samstag den 15. Herbstmonats nächstkünftig einzugeben. Für die Zukunft dann wird Frau Kunz für alle Handlungen als mundtod erklärt, und der Vormund sich für alle ohne sein Vorwissen entstehenden Schulden seiner Pflegbefohlenen der Nichtverhandlung getrösten. Zugleich werden alle Behörden und Privaten aufgefordert, wenn sich Frau Kunz irgend wo außerhalb ihrer Heimathgemeinde betreten ließe, ohne sich über die Einwilligung des Vormundes ausweisen zu können, solche ohne weiters dem Hrn. Gemeindammann Beriger von Oftringen zuführen zu lassen.

Aktum dieser gerichtlichen Verhandlung den 10. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Benefizia Inventarii.

[1]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Villmergen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Franz Glättli, des Lienis, von daselbst, haben wir dasselbe bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Glättli sel. und zwar erster bei Verlust ihrer Ansprachen und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 17. Herbstmonts 1832 dem Gemeindrath Villmergen wohlbescheiniget und getreulich einzugeben.

Bremgarten den 22. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Auf das eingereichte Ansuchen des Gemeindraths von Häglingen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft des jüngsthin verstorbenen Jakob Richner, Schuster, von daselbst, haben wir dasselbe bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Richner sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 6. Herbstmonat 1832 dem Gemeindrath Häglingen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 8. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Auf das eingereichte Ansuchen des Gemeindraths von Villmergen um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Verlassenschaft des unlängst verstorbenen Joseph Wey, älter, des Berneten, von daselbst, haben wir dasselbe bewilliget. In Folge dessen werden sämmtlichen Gläubiger und Schuldner des Wey, sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 3. Herbstmonat 1832. dem Gemeindrath Villmergen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 8. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Morgenthaler, Ulrich, von Ursenbach, als Chorrichter zu Juchten angesessen, Gemeinde Seeberg. Eingabe bis 18. Weinmonat. Amtschrbr. Wangen.

Schenk, Hs., von Eggiwyl, säßhaft gewes. in Weyerschwand, Gemeinde Röthenbach. Eingab bis 18. Weinm. Amtschrbr. Signau.

Adam, Christian, von Niederwichtrach, gewes. Lehenmann im Leusengraben allda. Eingabe bis 23. Weinmonat. Amtschreiberei Konolfingen.

Lörtscher, Niklaus, Vater, von Wimmis. Eingabe bis 25. Weinmonat. Amtschrbr. Niedersimmenthal.

Schläfli, Joh., Bäcker, von und zu Burgdorf. Eingabe bis 22. Weinm. Amtschrbr. Burgdorf.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Hans Jakob Hunziker, Ulimännlis, von Oberkulm, als unvermeidlich erkennt, und zu Behandlung desselben folgende Tage festgesetzt. Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Donstag den 27. Herbstmonat, und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Rößli in Oberkulm, für den dritten Geldstag Mittwoch den 21. Wintermonat, Nachmittags um 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm; für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Dienstag den 4. Dez., Mittags um 12 Uhr in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Es werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Hunziker Forderungen zu machen haben, oder ihm zu bezahlen schuldig sind, aufgefordert, erstere ihre Ansprachen mit den daherigen Forderungstiteln in Original oder notarialisch beglaubigten Abschriften begleitet, letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen bis und mit dem 3. Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 27. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Joseph Soder, Schneiderlins, von Ryburg, haben wir gegen die Verlassenschaftsmasse desselben den Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 26. k. M. September, Vormittags 9 Uhr, angeordnet, wobei sämmtliche Gläubiger des Verstorbenen zu erscheinen und ihre Anforderungen beweislich anzumelden haben, widrigens dieselben von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 13. August 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat über Samuel Lüscher, Schullehrer, von Unter-Muhen, den Geldstag erkennt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Geldstager unterm 27. Oktober 1831 den größten Theil seiner wenigen Fahrhabe, als einziges Vermögen, dem Rudolf Künzli, Gemeindrath von dort, verkauft habe, und daß der daherige Kaufsvertrag in hiesiger Gerichtskanzlei zur Einsicht sämmtlicher Interessenten offen liege. Für die Steigerung der übrigen auf Fr. 5. Bz. 7. Rp. 5. geschätzten Fahrhabe, so wie zu Abhaltung aller drei Geldstage und Kollokationseröffnung wird Tag bestimmt: Samstag den 10. November 1832, für die erstere des Morgens 10 Uhr, und für letztere des Nachmittags 3 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Muhen. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Geldstagers Lüscher werden demnach unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beides schriftlich bis und mit dem 3. November 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzureichen.

Aarau den 23. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Gegen den Schuster Sigmund Benz, ledig, von Unterleibstadt, welcher seinen Gläubigern Rede zu stehen außer Stande ist, haben wir den Konkurs erkannt und Liquidationstagfahrt auf den 29. Herbstmonat laufenden Jahrs anberaumt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Benz peremtorisch vorgeladen, an jenem Tage des Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission dahier zu erscheinen, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten unter Vorlegung der Beweisurkunden in Original oder beglaubigten Abschriften gehörig anzugeben, und zwar unter der Androhung, daß die nichtanmeldenden Gläubiger von diesem Konkurse ausgeschlossen, und die nichterscheinenden Schuldner zur Verantwortung gezogen werden.

Laufenburg am 17. August 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[3]Wir haben heute gegen Jakob Leonz Wohler, Uebli, von Wohlen, welcher seinen Kreditoren Hab und Gut dargeschlagen, die Gant erkannt und als Verrechtfertigungstag angesetzt Samstag den 15. Herbstmonat 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Wohler die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, uns eine genaue Eingabe über ihre diesfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur gesetzlichen Strafe gezogen, und die Kreditoren, die ihre Ansprachen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 18. August 1832.

F. J. Weissenbach, Viecgerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg, hat den von Jakob Seiler, Metzger und Pintenschenkwirth, von Lenzburg, in Folge der gegen ihn geschehenen Betreibung angerufenen Geldstag, als unvermeidlich, gerichtlich erkennt. Zur Behandlung desselben werden folgende Tage angesetzt: Für die Steigerung über die Fahrhabe: Samstag den 8. Herbstmonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die in hiesigem Bezirk befindliche Liegenschaft, mit Inbegriff des An-, als fünften Theils am Tavernenwirthshause zum Rößli in Möriken, gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, im Gasthause zum Löwen in Lenzburg. Für die Kollokation Samstag den 24. Wintermonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag endlich: Samstag den 8. Christmonat 1832, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Rathhause in Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Seiler, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 24. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 21. August 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Jakob Kull, alt Ammans, gewesener Friedensrichter-Weibel, von Niederlenz, als Folge der gegen ihn geschehenen Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag, als unvermeidlich richterlich erkannt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Versteigerung der Fahrhabe, so wie des dießörtigen Raubes der Güter, bestehend: in Leewat, Waizen, Korn, Mischelten, Roggen und Stroh, Mittwoch, den 12. Herbstmonats nächstkünftig und folgende Tage, jeweilen des Morgens um 8 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für die Haltung der Steigerung über die Liegenschaften, Donstag den 13ten gleichen Monats, Nachmittags um 4 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Niederlenz. Die Kollokation wird am Mittwoch den 14. Wintermonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden und die Eröffnung der Kollokationen, so wie der Nachschlag, werden den 30. gleichen Monats, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer des Nachmittags um 1 Uhr, in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldtagers, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 14. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 7. Augstmonats 1832.

Ringier, Vice-Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem sich das Bezirksgericht Zofingen auf Begehren eines Gläubigers, des Hans Jakob Wilhelm, Saris, Vater, von Uerkheim, fäßhaft zu Hinterweil, in Anwendung des Gesetzes vom 18. Christmonats 1828, veranlaßt gefunden, wegen ausgeführter Betreibung die Inventur über Vermögen und Schulden dieses Wilhelm am 18. Juli abhin anzuordnen, um den Gemeinderath Uerkheim zu beauftragen, die Untersuchung vorzunehmen, ob dieser Geldstag vermieden werden könne oder nicht. Nachdem ferner diese Behörde durch Zuschrift vom 31. gleichen Monats erklärt hat, daß ihr ungeacht einer in Gemeinschaft mit den für Wilhelm verpflichteten Bürgen vorgenommenen Berathung kein Ausweg bekannt geworden, diesen Geldstag zu vermeiden, es dann endlich erst bei der am 7. dieß möglich gewordenen Beendigung der Inventur des Vermögens durch nochmalige Versammlung besagter Bürgen eine schwache Hoffnung sich hat erblicken lassen, die Vollziehung dieses Geldstags zu verhüten, diese Bürgen aber dabei das bestimmte Begehren gestellt haben, daß der Geldstag ausgeschrieben werde: so hat nun heute gedachte Behörde die Ausschreibung des Geldstags nach dem Wunsche der Bürgen beschlossen. Die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Wilhelm, und allfällige Schuldner, werden aufgefordert, ihre Ansprachen bei Strafe des Ausschlusses von der Massa mit den ihre Ansprachen begründenden Titeln in Original oder in vidimirten Hausbuch-

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 35.

auszügen und mit den gehörenden Specifikationen begleitet, die Schuldner aber ihre Schuldigkeiten mit gewissenhafter Treue bis und mit Donstag den 11. Weinmonats nächstkünftig der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. Auf die durch die sämmtlichen Bürgen des Geldstagers schriftlich geleistete Gutsprechung für den beweglichen Inventurbestand, den gegenwärtigen sowohl als den bevorstehenden Herbst-Abraub, hat das Bezirksgericht die Verschiebung der Geldstagssteigerung bis auf den Zeitpunkt zugegeben, wo die Nothwendigkeit der Vollziehung des Geldstags eintreten wird. Inzwischen ist den erwähnten Bürgen die Vornahme einer Probsteigerung bewilligt. Wenn sich die Versuche für außergerichtliche Beseitigung dieses Geldstags, so wie desjenigen von Hans Jakob Wilhem, alt Gemeindrath, Sohn des obigen, zerschlagen sollten, so werden die Steigerungen über das Vermögen der beiden Wilhelm, so wie die Tage für die Kollokations-Eröffnung und Nachschlagsverhandlung bekannt gemacht werden. Bis dahin mögen die Gantbietungen an die Bürgen des Vater Wilhelm verschoben bleiben. Aktum der Geldstags-Erkanntniß den 10. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

[3]Das Bezirksgericht Zofingen hat den von Hans Jakob Schenk, Ulis oder Melchers, auf Neudorf, Gemeinde Uerkheim, angerufenen Geldstag, auf den eingekommenen Bericht des Gemeindraths Uerkheim, daß derselbe unvermeidlich sey, auszuführen beschlossen. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage bestimmt: 1) für die Steigerung über die Liegenschaften, bestehend in einem halben Haus auf Neudorf; 1½ Jucharten Kraut- und Baumgarten, und ⅓ Jucharten Ackerland, Mittwochs den 22. laufenden Augstmonats, von Nachmittags 4 Uhr an, im Tavernenwirthshause zu Uerkheim; 2) für Abnahme der Ansprachen bis und mit dem 8. Wintermonats nächstkünftig; 3) für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag Mittwoch den 28. Wintermonats, erstere von Vormittags 9 bis 11 Uhr, und letztere von Nachmittags 1 bis 4 Uhr, in genanntem Wirthshause. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Schenk irgend eine Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Förderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in notarialisch oder sonst rechtsgültig beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem 8. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. Zufolge eines der Gerichtskanzlei abgegebenen Vertrags vom 31. Dec. 1831 hat der Geldstager seine sämmtliche, bei der Inventur auf L. 35. 3. 7½. ästimirte Fahrhabe einem Gläubiger für L. 60 verkauft, sich aber das Wiederlosungsrecht auf 12 Monate vorbehalten.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß in Zofingen den 10. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

[3]Wir haben heute gegen die sich zahlungsunfähig erklärte Elisabeth Käppeli, von Wohlen, verbeiständet durch Jakob Hun, von da, den Geldstag erkennt und als Liquidationstermin angesetzt Mittwoch den 5. Herbstmonat 1832. Es wird demnach an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Käppeli die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zur Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 8. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Kaspar Wetzstein, Thierarzt, ab dem Sennhof, Gemeinde Rohrdorf, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 27. l. M. der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 4. Herbstmonats nächstkünftig, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, zu Besorgung ihrer Rechte vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden. — Baden den 7. August 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat über Felix Neunlist, Güllenstoßer, von Erlisbach, Kts. Solothurn, zu Aarau säßhaft, den Geldstag erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über ein Pferd und übrige sehr geringe Fahrhabe Samstag den 25. August, des Morgens 9 Uhr, in des Geldstagers Miethwohnung auf dem Rain zu Aarau; alle drei Geldstage den 27. Herbstmonat in der Gerichtskanzlei Aarau; die Eröffnung der Kollokationen ebendaselbst den 13. Oktober, Morgens 9 Uhr, alles 1832. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Neunlist irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide schriftlich, bis und mit dem 27. Herbstmonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 11. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Jaußi, Dl., Krämer und Schneider, von Wartenwyl, und Gerber, Ulrich, von Lauppan, Oelträger zu Bely. Eingab für beide den 23. Winterm. Amtschrbr. Seftigen.

Wirz, Friedrich, von Muhen, Kts. Aargau, gewes. und in Bern verstorbener Holzhacker; Noseda, Hieronimus, von St. Thomas, Distrikt von Como, gewes. Optikus, in Bern wohnhaft gewesen und verstorben; und Werder, Salomon, von Lupfig, Kts. Aargau, gewes. Taglöhner, in Bern wohnhaft. Geldstag für alle drei 26. Wintermonat. Amtschrbr. Bern.

Rehabilitations-Begehren.

Xaver Gredinger, Schuster, von Mellingen, hat bei dem Bezirksgericht Baden das Ansuchen gestellt, daß der im Jahr 1820 dahier über ihn verführte Geldstag aufgehoben werden möchte, indem er seine damals zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt habe. Dieses Begehren wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche dagegen etwas einzuwenden haben, Dienstags den 11. Herbstmonats nächstkünftig vor diesigem Bezirksgerichte Vormittags 9 Uhr erscheinen und ihre Rechte geltend machen sollen, ansonst dem Begehren des Gredinger würde entsprochen werden.

Baden den 28. August 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Vorladungen.

Das Bezirksgericht Rheinfelden hat den gesetzlichen Erben des seit mehr als 30 Jahren landesabwesenden Franz Kym, von Möhlin, Leinweber, welcher seit dem Jahre 1806 in dem ehemaligen dritten Schweizer-Regimente in französischen Diensten gestanden, den Ediktalruf gestattet. Sollte daher derselbe in der Frist eines Jahres, von der Publikation gegenwärtiger Vorladung an gerechnet, das Bezirksgericht nicht auf irgend eine Weise von seinem Leben in Kenntniß setzen, so würde nachher auf wiederholtes Begehren der Erben die Todes-Erklärung gerichtlich über ihn ausgesprochen und denselben sein vorhandenes Vermögen eingeantwortet werden.

Rheinfelden den 13. August 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

[3]Auf den Bericht des Gemeindraths Oberkulm, daß Elisabeth Hunziker, Bänimelchers Jakobs, von Oberkulm, eine unverehelichte Person, welche viele Jahre aus dem Gemeindarmengut unterstützt worden, ohne Testament und ohne bekannte Erben abgestorben sey, haben wir den Ediktalruf an die unbekannten Intestaterben dieser Verstorbenen gestattet. Es werden alle diejenigen, welche ein Recht auf den Nachlaß obgemeldter Elisabeth Hunziker zu haben vermeinen, peremtorisch aufgefordert, ihre daherigen Ansprüche entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte Montag den 19. November 1832, des Morgens um 9 Uhr, vor uns geltend zu machen, widrigenfalls nachher mit dem Nachlaß verfügt werden wird, was Rechtens seyn wird.

Kulm den 13. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Steigerungen.

Mit Genehmigung des löbl. Waisenamts der Stadt Aarau wird der Unterzeichnete, als Beistand Frau Wittwe Häßig, geborne Landolt, das derselben zugehörende, im Brandkadaster unter Nr. 586 um Fr. 6000 versicherte Haus in der obern Vorstadt, auf Samstag den 15. September nächstkünftig, Abends 6 Uhr, in der Pintenschenke des Herrn Jakob Ehrsam, Beck, am Zollrain, öffentlich versteigern lassen, wozu allfällige Liebhaber hiermit freundschaftlich eingeladen werden.

H. Wydler.

Die Titl. Finanzkommission hat für angemessen erachtet, über das vor dem obern Thor zu Brugg stehende Lastwaggebäude sammt Wage und Zugehör eine zweite Steigerung abhalten zu lassen, und dieselbe ist auf Dienstag den 4. nächstkünftigen Herbstmonat Nachmittags 1 Uhr, angesetzt worden. Die Kauflustigen werden eingeladen, die Bedinge bei dem Unterzeichneten einzusehen und zur bestimmten Zeit in dem Waghause sich einzufinden.

Brugg den 22. August 1832.

Bäurlin, Bezirksverwalter.

Aargauische Anzeigen.

Da im Laufe dieses Jahrs in den Stiftsgebäuden zu Olsberg verschiedene Maurer-, Gipser-, Dachdeker-, Zimmermanns-, Schreiner-, Glaser- und Spengler-Arbeiten gemacht werden sollen; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, hiemit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige unter der Aufschrift „Devis von N. N. über Arbeiten an den Stiftsgebäuden zu Olsberg", bis zum 24. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Kanzlei zu Handen der Tit. Baukommission einzugeben. Die Beschreibung dieser Arbeiten kann inzwischen sowohl bei der Baukanzlei in Aarau als bei der Stiftsverwaltung in Olsberg eingesehen werden.

Aarau den 30. August 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Die Ausschreibung nachfolgender Individuen, wird hiermit zurükgenommen:

Egsputzler, Matthä, von Klingnau, geb. 1809, hat sich gestellt.

Gysi, Samuel, Zimmermann, von Birr, in Lenzburg, geb. 1810, wurde gehörig ausgewiesen.

Aarau den 31. August 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

---

[2]Die Bewerber um die erledigte Lehrerstelle zu Waltenschwyl sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Muri schriftlich anzumelden. Die Besoldung von dieser Stelle ist Fr. 180.

Aarau den 21. August 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Die Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der untern Schule zu Untermuhen, mit welcher eine Besoldung von L. 100. verbunden ist, werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Tit. Präsidenten des Bezirksschul-Raths von Aarau anzumelden.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Mit Ende des laufenden Schulkurses wird die Stelle einer Oberlehrerin an der Töchterschule in Bremgarten erledigt. Die Lehrgegenstände, in denen in 33 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden soll, sind: Religion, deutsche Sprache, vaterländische Geographie und Geschichte, Technologie, Arithmetik und Anleitung zu weiblichen Handarbeiten; die Besoldung beträgt L. 320. Die Bewerberinnen um diese Lehrstelle sind ersucht, sich binnen Monatsfrist beim Präsidium der Schulpflege von Bremgarten anzumelden, woselbst ihnen auch der Tag zur Prüfung angezeigt wird.

Aarau den 14. August 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Polizeianzeigen.

Die Ausschreibung des Johann Sebastian Galmbacher, von Mudau, Bezirksamts Buchen, Großherzogthums Baden (Intelligenzblatt Nr. 10 d. J.), wird hiermit zurückgezogen, da der in Solothurn verhaftete und am 6. d. wegen Diebstählen zu 5jähriger Kettenstrafe verurtheilte Samuel Widmer, von Gränichen, Kantons Aargau, eingestanden hat, bei seiner zu Anfang dieses Jahrs stattgefundenen Verhaftung zu Brugg, aus welcher er zu entweichen wußte, den Namen und die entwendeten Reiseschriften des Galmbacher fälschlich mißbraucht zu haben.

Aarau den 28. August 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Der heimathlose Jakob Leonz Lukas (Polizeianzeige im Intelligenzblatt Nr. 34 d. J.) ist eingebracht worden.

Aarau den 28. August 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 36. Samstag den 8. September 1832.

Bei Beck, Buchdrucker, ist zu haben:

Gutes Postpapier, das Rieß à 70 Btz., das halbe Rieß à 35 Btz., das Büchlein zu 3 Bogen à ½ Btz.

Zum Kauf angetragen.

1. Eine schöne Pendule, bronçe d'or, welche man nur monatlich aufzuziehen braucht. Im Berichthaus Lenzburg zu vernehmen.

2. [2]In Lenzburg, Nr. 293, ein ganz neuer starker Brennhafen, an Gewicht 35 Pfd., unten 41 Bernzoll im Umfang, und 25 Maß haltend.

3. [3]Das Tavernenwirthshaus zum Bären in Veltheim, Bezirks Brugg, an der Straße nach Aarau und Brugg. Dieses Haus steht frei und mitten im Dorfe, ist zwei Stock hoch, besteht aus acht brauchbaren Zimmera, sammt einer Küche und einem gewölbten Keller, einer angebrachten Metzg, einer Scheuer sammt Stallung, einem doppelten Schweinstall; neben dem Hause liegt ein schöner Garten, dazu gehören noch zwei Bünten. Das Haus wird mit oder ohne Fahrhabe verkauft; auch hat es das Metzger- und Bäckerrecht. Kaufliebhaber werden freundlichst eingeladen, sich bei alt Stadtrath Xaver Frey, im hohen Haus zu Mellingen, anzumelden, worüber nähere Auskunft gegeben wird.

Zu Aarau.

4. Circa 100 Stück gebleichte, ¾ Sammet-Rübli, zum Drucken geeignet, von bester Qualität, und zu billigem Preis und Gedingen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt das Berichthaus.

5. Bei F. B. Gamper, Buchbinder, in der Kirchgasse, sind zu haben: Einschreibbücher, zu Haus- und Kontobüchern dienlich, schön und dauerhaft gebunden, zu sehr billigen Preisen.

6. Bei Hunziker-Bueß, am Zollrain, sind in Kommission zu haben: Tapeten auf gutem Papier und soliden Farben, in den Preisen von 7, 8, 9 und 10 Btz.; sattinirte, zu 11 bis 15 Btz. das Stück, von gewöhnlicher Länge; Borduren im Verhältniß. Ferner eine kleine Auswahl von Kamin-Stücken (Devant de cheminées), von bestem Geschmack.

7. Ein zwei Saum haltendes gutes Faß, um billigen Preis; in Nr. 169.

8. Ein eisener Ofen, dienlich für einen Zucker- oder Pastetenbeck, sammt zwei großen Blechen; auch ein grüner Kachelofen, um billigen Preis. In Nr. 74.

9. Frau Häßig, Kupferschmid, am Ziegelrain, verkauft aller Sorten schönes Wollengarn, um billigen Preis.

10. Eine Fellenberg'sche Säemaschine, in gutem Stand, um alle Getreidarten und Kleesaamen zu säen, um sehr billigen Preis.

11. Bei Unterzeichnetem sind in Kommission zu verkaufen: verschiedene Sorten alte Markgräfler-Weine, bester Qualität, zu sehr billigen Preisen, jedoch nicht unter 25 Maß.

Andr. Trog, Gold- und Silberarbeiter.

12. [3]Wo die „Erheiterungen", herausgegeben von H. Zschokke und seinen Freunden, in 34 Bänden sauber gebunden, um billigen Preis zu kaufen sind, ist im Berichthaus zu vernehmen.

13. [4]Ein Rebacker im Aarauer Berg, ungefähr 1 ½ Juch., zu oberst mit Graswuchs, und erwachsenen, mit Obst beladenen schönen Bäumen besetzt; das übrige mit Haber und Luzerne angeblümt. Der junge Aufwuchs zählt die ausgesuchtesten Arten; was am Spalier ist, und die Mivent-Birnen; was Hochstamm ist, Aepfelsorten. Man meldet sich dafür in Nr. 647.

14. [3]Bei Joh. Ernst, gegenüber dem Schwert, sind frisch angelangt: ein großes Quantum der allerschönsten und feinsten Eisenpfannenschalen. Ich darf mir schmeicheln, Jedermann auf's Beste zu bedienen. Bitte um geneigten Zuspruch.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Fr. 2000, auf hinlängliches Unterpfand. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

2. Gegen genügende unterpfändliche Sicherheit eine Summe von 7 bis 8000 Franken. Wer? ist im Berichthaus zu vernehmen.

3. Zwei meublirte Zimmer, mit Kost. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. [1]Bei der Bezirksverwaltung Lenzburg mit Anfang künftigen Wintermonats mehrere Summen Geld, gegen annehmbare Sicherheit.

Zu Aarau.

2. Fr. 900, Vogtsgut; in Nr. 223.

3. Ein Logis sammt dem Zugehörigen; bei Fischer, Schmid.

4. Zwei meublirte fröhliche Zimmer, mit Kost; auf den Weinmonat zu beziehen. Bei Siebenmann, alt Kronenwirth, vor der Aarbrücke.

5. Das Erdgeschoß rechter Hand, in Nr. 23 an der Marktgasse, mit anstoßendem Magazin und Höfli, zu jedem Gewerb sehr vortheilhaft gelegen, ist von Stund an auszuleihen.

6. [1]Eine angenehme Behausung in der Kronengasse Nr. 36, im zweiten Stock, mit einem Plunderkämmerlein, beschlossenen Keller, und Holzplatz auf dem Estrich; auf den 20. dieß oder erst auf den 1. Christmonat zu beziehen.

7. Eine angenehme Behausung in Nr. 56 in der Metzgergasse, von Stund an zu beziehen.

8. In Nr. 269 in der Halden, eine Behausung, im zweiten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, wovon die eine wegen der schönen Aussicht sehr angenehm ist; einer heitern Küche, Plunderkammer, Platz für Holz und einem geräumigen Platz im Keller. Im Weinmonat zu beziehen.

9. [3]Bei G. von Arx, Pfister, ein meublirtes Zimmer mit angenehmer Aussicht, und Kost; sogleich zu beziehen.

10. [3]In Nr. 348, in der neuen Vorstadt, ein geräumiges heizbares Zimmer, mit oder ohne Meubles.

11. [3]Ein angenehmes fröhliches Logis, mit fünf oder zehn Zimmern, nebst Küche, Estrich, Kammer und Keller ꝛc.

12. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

Nachrichten.

1. Man wünschte einen jungen Menschen von guter Erziehung zu einem Bäckermeister in die Lehre zu thun. Wer

im Fall ist einen solchen anzunehmen, beliebe sich für nähere Auskunft an Hrn. J. Hirzeler in Zofingen zu wenden.

2. Dem Jb. Schweizer, von Ober-Entfelden, ist ein Hund zugelaufen, männlicher Art, von Farbe roth, mit weißen Füßen, weißer Schnauze; er trug ein ledernes Halsband ohne Zeichen des Eigenthümers. Gegen Erlag der Publikations- und Futterungskosten kann derselbe inner 14 Tagen abgeholt werden. Nachher wird weder Rede noch Antwort dafür gegeben.

Von Aarau.

3. Eine bestandene Person, mit guten Zeugnissen versehen, könnte als Kinder- und Stubenmagd sogleich in einen guten Dienst treten. Sich dafür im Berichthaus anzumelden.

4. Es wünscht eine gut gesittete Person, welche auch sehr gut für Frauenzimmerarbeit ist, in einen Platz als Stubenmagd oder zu einer Schneiderin einzutreten. Das Nähere ist im Berichthaus zu erfragen.

5. Ein Kürschner in der deutschen Schweiz wünschte einen jungen Menschen von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen. Im Berichthaus zu erfragen.

6. [1]Frau Rychner, Rothgerbers, hat ihre Wohnung verändert, und ist nun bei Hrn. Waagmeister Schäfer, Nr. 138, in der Pelzgasse, wo sie sich ihren werthen Gönnern zu fernerem gütigen Zuspruch bestens empfiehlt. Auch hat sie die Modewaaren von Jungfer Schmitter übernommen, und ist auch wieder mit schönen flächsenen Ementhaler-Tüchern versehen.

7. Wer die Hanfreibe im Rohrerschachen benutzen will, kann sich bei dem Eigenthümer Siebenmann-Reift melden, welcher den Transport frei übernimmt.

8. [3]Unterzeichneter macht hiermit E. E. Publikum bekannt, daß er aus dem bisher besessenen Laden, Nr. 23 an der Marktgasse, weggezogen, sich in Nr. 44 an der Rathhausgasse, gegenüber dem Schwert, begeben habe, und zeigt zugleich an, daß bei ihm aller Arten Modekappen für Sommer und Winter, Pelzröcke für Herren, Pelzkrägen, Collier, Fußsäcke, Pelzhandschuhe, auch gefütterte lederne, zu haben sind. Er wird Jedermann auf's Billigste und Beste bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Franz Ludwig Wydler, Kürschner.

Publikationen.

Es wird dem Publikum noch einmal bekannt gemacht, daß die zwei Jahrmärkte zu Schinznach, welche dieses Jahr noch abgehalten werden, nicht auf den 18. Herbstmonat und 6. Wintermonat, wie sie im Aarauer Kalender verzeigt sind, sondern auf den 20 Herbstmonat und 1. Wintermonat fallen.

Schinznach den 1. Herbstmonat 1832.

S. Dübelbeiß, Gemeindammann.

Auf das von dem Gemeindrath Bötzen eingereichte schriftliche, vom 31. Juli 1832 datirte und verwandtschaftlich unterstützte Gesuch, ist der dortige, gegenwärtig in Bern wohnende Hans Jakob Heuberger, Küfers, der über ihn im Jenner 1830 erkannten Vormundschaft entlassen worden. Da aber nach dem seither eingegangenen amtlichen Bericht dieser Heuberger im Merz gleichen Jahrs, als er zu Oftringen, Bezirks Zofingen wohnte, in einen Geldstag fiel, welcher, wegen eingetretenen Schwierigkeiten, noch nicht ausgeführt ist, so wird die Entvogtungserkanntniß vom 3. August abhin aufgehoben, und die darauf erfolgte den gedachten Heuberger betreffende Publikation hiermit förmlich und auf gleichem Wege widerrufen.

Brugg den 31. August 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Mortifikation.

Der unterm 18. Brachmonat 1832, zu Gunsten Jakob Hindermann und seiner Ehefrau, Anna Müller, von Beinwyl, ausgestellte, und seither verloren gegangene Heimathschein wird hiemit als ungültig erklärt.

Beinwyl den 28. August 1832.

Hindermann, Gemeindammann.
Merz, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Da Heinrich Käser, von Bußlingen, und Karl Egloff, von Staretschwyl, Haus und sämmtliche Liegenschaften verkauft haben, so hat der Gemeindrath von Rohrdorf zur Fertigung dieser Käufe Tag angesetzt, auf Donstag den 13. Herbstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im dasigem Tavernenwirthshause zum Löwen; auch hat Michael Wätter, Maurermeister, von Bußlingen sein in Liegenschaften bestehendes Vermögen an seine Söhne gegen eine Leibding abgetreten, was allfälligen Interessanten zum Verhalt bekannt gemacht wird.

Rohrdorf den 25. August 1832.

L. Rimann, Gemeindammann.
K. Rimann, Gemeindschreiber.

Zu extra gerichtlicher Fertigung der von Frau Wittwe Oelhafen, Pintenschenks, an Bendicht Salvisperger verkauften Gebäude sammt Land, hat der Gemeindrath Windisch und Oberburg Tag bestimmt auf Freitag den 14. dieß, Nachmittags 1 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst. Nachher können auch andere der gemeindräthlichen Sanktion unterworfene Handlungen vorgetragen werden; diese müssen aber vollständig abgefaßt und sowohl mit den Erwerbstiteln als mit den Quittungen für allfällige Schuldabzahlungen belegt seyn. Nach 6 Uhr Abends werden keine Fertigungen mehr vorgenommen.

Windisch den 4. Herbstmonat 1832.

Sl. Laupper, Gemeindammann.
Rauber, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Mandach hat zu Abhaltung eines ordinäri Fertiggericht Tag bestimmt auf Dienstag den 11 Herbstmonat, von Mittags 1 Uhr an, im Wirthshause daselbst. Dies wird den betreffenden Partheien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben. Zugleich wird angezeigt, daß Rudolf Merki, Steinhauer, von da, sein Haus und einen Theil seiner Liegenschaften wegfertigen lassen werde.

Mandach den 3. Herbstmonat 1832.

Märki, Gemeindammann.
H. Keller, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Unter-Entfelden wird Donnerstag den 13. Herbstmonat nächstkünftig, von Nachmittags 2 bis 7 Uhr, im Wohnhause des Hrn. Ammann Scheibler daselbst, Fertiggericht halten. Jedermann der Kontrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben im Aufsatze, begleitet mit den sich darauf beziehenden Titeln und Weibelszeugnissen spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen und dort jeden nothwendig erachtenden Aufschluß ertheilen; nicht geschehenden Falls jede Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Vormund des unmündigen Johannes Burger, Johannes sel. Sohn, diesem seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, und solche an obigem Tag wegzufertigen gedenkt; weßwegen Gericht gehalten wird.

Unter-Entfelden den 29. August 1832.

J. Scheibler, Gemeindammann.
Zimmerli, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Auf die Anzeige des Gemeindraths Brittnau, daß der am 3. Wintermonats 1793 geborne lahme Hans Jakob von Loo, Hans Jakobs sel. Sohn, auf dem Scheuerberg, sich freiwillig der Bevormundung unterziehe, hat das Bezirksgericht Zofingen den gemeindräthlich ernennten Vormund des von Loo, Herrn Gemeindrath Johann Jakob

Urwyler, auf dem Scheuerberg, bestätigt und in Gelübd genommen. Dieses wird bekannt gemacht mit der Warnung, ohne Wissen und Willen des Vormundes mit dem Bevormundeten weder Verträge abzuschliessen noch irgend etwas anderes zu verhandeln, indem man sich sonst der gesetzlichen Ungültigkeit getrösten würde.

Zofingen den 31. August 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachdem Johannes Plüß, Johannes außerehelicher Sohn, genannt Plüßhanseli, von Brittnau, geboren den 4. Mai 1800, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, ist für denselben Herr Gemeindschreiber Johannes Kunz, von da, als Vormund gemeinräthlich ernennt und heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann bei Strafe der Ungültigkeit gewarnt, mit dem Bevormundeten ohne Wissen und Willen seines Vormundes sich in irgend einen Verkehr einzulassen.

Zofingen den 31. August 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Es wird zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß die volljährige Anna Maria Breitenstein, von Bettwyl, wohnhaft in Weissenbach, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, und ihr sofort Joseph Leonz Breitenstein, in Weissenbach, zum Vormund waisenamtlich geordnet worden sey.

Muri den 27. August 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Der sich seit mehreren Jahren in Bern aufhaltende Joh. Jakob Kehrer, Schneider, von Bötzen, wird auf den verwandtschaftlichen gestellten und gemeinräthlich unterstützten Antrag der Vormundschaft entlassen, und in die Rechte eines Volljährigen eingesetzt.

Brugg den 31. August 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf die eigene Einwilligung hin und auf den Vorschlag der Waisenbehörde von Birrwyl hat das Bezirksgericht Kulm die Bevormundung, Schuldenruf, und das Wirths- und Schenkhäuserverbot gegen den mehrjährigen Georg Härri, Humbels, jünger, von Birrwyl, erkennt, und ihm zum Vormund bestätiget den Johannes Graf, Krämers, von da. Jedermann wird gewarnt, mit dem Bevormunderen ohne Wissen seines richterlich geordneten Vormundes sich in einigen Verkehr einzulassen, bei Vermeidung der im B. G. vorgesehenen Folgen. Gläubiger und Schuldner des Pflegbefohlenen aber werden peremtorisch aufgefordert, in Monatsfrist, von der Bekanntmachung hinweg, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide getreulich dem Hrn. Ammann Humbel, von dort einzugeben. Endlich wird dem Härri der fernere Besuch aller Wirths- und Schenkhäuser verboten und auch Jedermann ernstmeinend, sonderheitlich aber die Wirthe bei der im Wirthschaftspolizeigesetze angedrohten Strafe gewarnt, demselben ferners geistige Getränke zu verabreichen. — Kulm den 27. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Da die unterm 27. Juni 1828 wegen Gemüthskrankheit unter Vormundschaft gesetzte, bei ihrem Vormunde Melchior Dätwyler, bei Nigglishäusern, wohnende Frau Dorothea geb. Sulzberger, geschiedene Ehefrau des Joh. Jakob Kunz, Uhrenmachers, von Ostringen, sich auf verschiedene Weise bemüht, ohne Vorwissen ihres obgenennten Vormundes bedeutende und ganz unnöthige Schulden zu errichten, ohne Ursache sich öfter bei Tag und Nacht aus ihrer Wohnung wegbegiebt, so hat der Gemeindrath, einerseits um das Publikum auf die Zukunft vor Schaden zu sichern, und anderseits um die Frau Kunz auf die gesetzliche Weise in den gehörigen Schranken halten zu können, bei dem Bezirksgericht Zofingen auf den Schuldenruf, die Mundtod-Erklärung und Einschränkung in ihre Heimathgemeinde, angetragen. Demnach werden alle diejenigen, welche an der Frau Kunz eine Forderung irgend einer Art zu machen haben, aufgefordert, dieselbe dem Hrn. Gemeindschreiber Däthweiler schriftlich bis und mit Samstag den 15. Herbstmonats nächstkünftig einzugeben. Für die Zukunft dann wird Frau Kunz für alle Handlungen als mundtod erklärt, und der Vormund sich für alle ohne sein Vorwissen entstehenden Schulden seiner Pflegbefohlenen der Nichtverhandlung getrösten. Zugleich werden alle Behörden und Privaten aufgefordert, wenn sich Frau Kunz irgend wo außerhalb ihrer Heimathgemeinde betreten ließe, ohne sich über die Einwilligung des Vormundes ausweisen zu können, solche ohne weiters dem Hrn. Gemeindammann Beriger von Ostringen zuführen zu lassen.

Aktum dieser gerichtlichen Verhandlung den 10. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.

Schuldenruf.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Waltenschwyl, hat das hiesige Bezirksgericht über den unlängst verstorbenen Wilhelm Meyer, des Schreiners, von daselbst, den Schuldenruf bewilliget. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Meyer werden gerichtlich aufgefordert, am Mittwoch den 19. dieß Vormittags 9 Uhr, vor dem Gemeindrath in Waltenschwyl zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 3. Herbstmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Um zur richtigen Kenntniß über den Schulden- und Vermögensstand des verstorbenen Xaver Blum, Hänsels, von Koblenz, zu gelangen, werden alle jene, welche an demselben zu fordern haben, oder ihm zu thun schuldig sind, von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, erstere wohlbescheinigt dem Gemeindrath Koblenz bis und mit dem 20. l. M. einzugeben.

Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Baden hat dem Ulrich Meier, von Wohlenschwyl, auf dessen Ansuchen den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 24. laufenden Herbstmonats dem Gemeindrath in Wohlenschwyl einzugeben.

Baden den 4. Herbstmonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Villmergen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Franz Glättli, des Lienis, von daselbst, haben wir dasselbe bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Glättli sel. und zwar erster bei Verlust ihrer Ansprachen und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 17. Herbstmonts 1832 dem Gemeindrath Villmergen wohlbescheiniget und getreulich einzugeben.

Bremgarten den 22. August 1832.

F. J. Weissenbach, Viegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Konrad Baumgartner, Hafner, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag daraufhin der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor dem Bezirksgerichte Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Jakob Meyer, alt Müllers, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor dem Bezirksgericht Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Joseph Montfort, Kronenwirth in Kaiserstuhl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat bei Verlust ihrer Rechte, der hiesigen Gerichtskanzlei einzugeben. Als Gantverrechtvertigungstag ist sodann Freitag der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren des Montfort, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben. — Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Jakob Zimmerli, alt Straßenmeister, von Zofingen, hat auf erfolgte Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung durch das Bezirksgericht Zofingen, nach vorheriger Rücksprache mit der hiesigen Gemeindsbehörde, als unvermeidlich beschlossen worden ist. Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen ist festgesetzt auf Samstag den 29. Herbstmonats nächstkünftig, für die Fahrhabe in der Wohnung des Geldstagers, Vormittags von 8 Uhr an, für die Liegenschaft, bestehend in einem Antheil Behausung an der sogenannten Pfistergaße zu Zofingen, Nachmittags von 4 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Sternen allhier. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Zimmerli irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 29. Wintermonats l. J. der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 31. Augstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Alle Diejenigen, welche an Martin Meier, Schuhmacher, von Wurenlingen, angesessen auf der Au bei Bogelsang, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 24. Herbstmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 2. Weinmonats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 4. Herbstmonat 1832.

J. J. Zehnder, Vicegerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Zu Fortsetzung und Ausführung des Geldstages über Jakob Friedrich Frey, bernerischen Salzspeditor, von Brugg, hat die bestellte Kommission Donstag den 20. l. M. festgesetzt; an welchem Tage, von Morgens 9 Uhr an, in der Gerichtskanzlei Brugg die Kollokationseröffnung und der Nachschlag statt findet; was zum Verhalt der Betheiligten bekannt gemacht wird.

Brugg den 4 Herbstmonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

Heinrich Hunziker, Wagner, genannt Weibelsmelchers, von Stafelbach, säßhaft in Hinterwyl, Gemeinde Uerkheim, über den am 20. Juli 1832 der Geldstag ausgeschrieben worden, hat für seinen beweglichen Massebestand bürgschaftliche Sicherheit geleistet. So wie aus diesem Grunde die Versteigerung des geldstaglichen Vermögens unterbleiben mußte, so wird mit Gegenwärtigem auch die auf 14. Wintermonats nächstkünftig angesetzte Kollokationseröffnung sammt Nachschlag auf unbestimmte Zeit eingestellt. Für diese beiden Verhandlungen und die Steigerung werden, Falls das vorhabende Akkomodement ohne Erfolg bleiben sollte, später andere Tage ausgeschrieben werden.

Zofingen den 5. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Hans Jakob Hunziker, Ulimännlis, von Oberkulm, als unvermeidlich erkennt, und zu Behandlung desselben folgende Tage festgesetzt. Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Donstag den 27. Herbstmonat, und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Rößli in Oberkulm, für den dritten Geldstag Mittwoch den 21. Wintermonat, Nachmittags um 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm; für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Dienstag den 4. Dez., Mittags um 12 Uhr in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Es werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Hunziker Forderungen zu machen haben, oder ihm zu bezahlen schuldig sind, aufgefordert, erstere ihre Ansprachen mit den daherigen Forderungstiteln in Original oder notarialisch beglaubigten Abschriften begleitet, letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen bis und mit dem 3. Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 27. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Gegen den Schuster Sigmund Benz, ledig, von Unterleibstadt, welcher seinen Gläubigern Rede zu stehen außer Stande ist, haben wir den Konkurs erkannt und Liquidationstagfahrt auf den 29. Herbstmonat laufenden Jahrs anberaumt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Benz peremtorisch vorgeladen, an jenem Tage des Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission dahier zu erscheinen, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten unter Vorlegung der Beweisurkunden in Original oder beglaubigten Abschriften gehörig anzugeben, und zwar unter der Androhung, daß die nichtanmeldenden Gläubiger von diesem Konkurse ausgeschlos-

sen, und die nichterscheinenden Schuldner zur Verantwortung gezogen werden.

Laufenburg am 17. August 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg, hat den von Jakob Seiler, Metzger und Pintenschenkwirth, von Lenzburg, in Folge der gegen ihn geschehenen Betreibung angerufenen Geldstag, als unvermeidlich, gerichtlich erkennt. Zur Behandlung desselben werden folgende Tage angesetzt: Für die Steigerung über die Fahrhabe: Samstag den 8. Herbstmonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die in hiesigem Bezirk befindliche Liegenschaft, mit Inbegriff des An-, als fünften Theils am Tavernenwirthshause zum Rößli in Möriken, gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, im Gasthause zum Löwen in Lenzburg. Für die Kollokation Samstag den 24. Wintermonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokations-Eröffnung und den Nachschlag endlich: Samstag den 8. Christmonat 1832, erstere des Morgens um 9 Uhr, letzterer Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Rathhause in Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Seiler, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 24. Wintermonats 1832, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 21. August 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstagaufhebung.

Da die Vermögens- und Schuldenmassen von Hans Jakob Wilhelm, Saris, Sohn, alt Gemeindrath, und Hans Jakob Wilhelm, Saris Vater, beide von Hinterwyl, Gemeinde Uerkheim, über welche Massen am 31. Dezember 1831 und am 10. August 1832 die geldstagliche Liquidation ausgeschrieben worden, durch die dabei interessirten Bürgen auf gütliche Weise mit allen Folgen übernommen worden sind, so hat das Bezirksgericht Zofingen diese beiden Geldstage wiederum aufgehoben und die zwei Geldstager in ihre ehevorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Zofingen den 4. Herbstmonat 1832.

St. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

Das vor dem im Jahr 1828 verauffalten Vinzenz Käppeli, Richenseer genannt, von Rykenbach gestellte, mit Quittungen seiner Verlustig gewordenen Kreditoren belegte Rehabilitationsgesuch wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß allfällige Einwendungen dagegen am Montag den 17. Herbstmonat nächsthin, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen haben, und daß, wenn keine solche erfolgen, an diesem Tage Käppeli wieder in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte eingesetzt werde.

Muri den 27. August 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Gantsteigerung.

Die Brüder Johannes und Samuel Plüß, Battlis, in Ryken, haben der Stadt Zofingen für ein Gültbriefskapital von Fr. 4500. sammt Zins und Folgen, das Gantrecht auf die verschriebenen Unterpfänder ertheilt. Die hierauf auf die Gant gebrachten Liegenschaften sind folgende: Ein Holz- oder Wagenhaus, worunter ein Keller; ein Ofenhaus, und circa 10 Jucharten Kraut-Baumgarten-Acker- und Mattland; 1 Jucharr Baumgarten und Hausacker. Diese Liegenschaften und dazu gehörigen Abraub wird nun der Bevollmächtigte der Zinsrodelverwaltung der Stadt Zofingen am Donstag den 13. September nächstkünftig, von Nachmittags 2 Uhr an, im Wirthshaus im Rank zu Ryken öffentlich versteigern.

Zofingen den 18. August 1832.

Für den Gerichtsschreiber: K. R. Sutermeister.
Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Pachtsteigerung.

Der Unterzeichnete, als Vormund des Hrn. Friedrich Plüß sel. Kinder, von Glashütten, Gemeinde Ryken, Bezirks Zofingen, wird Freitags den 21. nächsthin, des Nachmittags von 1 Uhr an, in dem Tavernenwirthshause zu ermeldter Glashütten, eine Pachtsteigerung abhalten und auf mehrere Jahre unter sehr billigen Bedingen hinleihen:

1) Die Tavernenwirthschaft zum Löwen in der Glashütten; ein zweistöckiges gemauertes Haus, mit gewölbtem Keller und Scheuerwerk, zum Betrieb der Wirthschaft vortheilhaft eingerichtet.
2) In einem nahe dabei stehenden Gebäude einen zweiten Keller, eine Kammer und eine Berechtigung zur Benutzung des Waschhauses und eines Backofens.
3) Ein Holzhaus nebst dem bei den Gebäuden sich befindlichen Baumgarten und Pflanzland, ungefähr 2 ½ Jucharten haltend.
4) Sieben Stück Acker- und Mattland, ungefähr 7 ¼ Jucharten.
5) Dreizehn mit Eisen gebundene Fässer, die ungefähr 140 Saum halten.

Auf Verlangen werden noch Mobilien in Pacht gegeben.

Das ganze Etablissement ist günstig gelegen und gut unterhalten.

Die Bedinge können vor der Steigerung bei dem unterzeichneten Vormund oder bei Hrn. Gemeindammann Künzly in Ryken vernommen werden; an letzterm Orte ist sich auch zur Besichtigung der Pachtgegenstände anzumelden.

Die Liebhaber sind zu dieser Pachtsteigerung freundlich eingeladen.

Aarau den 5. Herbstmonat 1832.

Zimmerli.

Steigerungen.

Die Erbschaft der sel. verstorbenen Frau Veronika Ernst, geborne Rychner, von Aarau, wird auf Montag den 10. d. M. im Nr. 605 in der alten Vorstadt dahier, von Morgens 8 Uhr an, öffentlich versteigern lassen: Betten, Linges, Fässer, Meubles, Silber- und Küchengeschirr, 2 Pendule, wovon die eine wegen ihrem Spielwerk bemerkenswerth ist, nebst andern hausräthlichen Effekten.

Ferner wird diese Erbschaft auf Freitag den 14. gleichen Monats eine ihr zugehörende Bündte an der Siechenstrasse, 7360 Quadratschuh haltend, in der Pintenschenke des Hrn. Jb. Ehrsam, Beck, am Zollrain, von Abends 6 Uhr an, öffentlich versteigern lassen.

Zu beiden Steigerungen werden die Kaufliebhaber höflich eingeladen.

Aarau den 3. September 1832.

Namens der Erbschaft:
Daniel Wanger, Messerschmid.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Mit Genehmigung des löbl. Waisenamts der Stadt Aarau wird der Unterzeichnete als Beistand Frau Wittwe Häßig, geborne Landolt, das derselben zugehörende, im Brandkadaster unter Nr. 586 um Fr. 6000 versicherte Haus in der obern Vorstadt, auf Freitag den 14. September nächstkünftig, Abends 6 Uhr, in der Pintenschenke des Herrn Jakob Ehrsam, Beck, am Zollrain, öffentlich versteigern lassen, wozu allfällige Liebhaber hiermit freundschaftlich eingeladen werden.

H. Wydler.

Bewilliget: Nußbaum, Amtsstatthalter.

Aargauische Anzeigen.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Nachdem die hohe eidgenössische Bundesversammlung in ihrer dießjährigen ordentlichen Sitzung einmüthig beschlossen: daß der gemeineidgenössische Bettag künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr angefangen, in allen Ständen der Eidgenossenschaft immer gleichzeitig am dritten Sontage des Herbstmonats gefeiert werden soll; — so wird die Feier des dießjährigen Dank-, Buß- und Bettages auf Sonntag den 16. Herbstmonat statt finden.

Mit tiefer Rührung und mit so inniger Freude geben wir Euch, geliebte Mitbürger, diese Kunde, da wir wissen, daß dadurch ein Wunsch erfüllt wird, der Euch allen längst und sehnlich am Herzen lag; der Wunsch, es möchte nach langen Jahren wieder einmal und dann beständig Ein Tag genannt werden, an welchem alle Eidgenossen mit bewegterem Herzen aufschauen zu dem Gotte unserer Väter; ein Tag des Dankes, Ein Tag der Buße, Ein Tag des Gebets zu dem Ewigen; Er wolle uns noch immer als sein Volk erkennen und unser Aller Schicksal mit Vaterhand lenken und führen, wie Er gnädig bis anher gethan hat.

Danken wir also dem Herrn auch für diesen gemeinsamen Tag des Gebets, und lasset unsere Herzen mit Erhebung zu Ihm sprechen, und in unsern Wünschen und in inbrünstigem Flehen das ganze Vaterland umfassen und Ihn bitten, Er möge die Herzen aller Brüder mit Liebe zu einander wenden, und an diesem Tag ein Denkmal christlichen Sinnes, einen Tempel der Versöhnung unter uns aufrichten.

Blicken wir um uns und sinnen wir nach; Alles erinnert uns ernst und groß an Gottes Macht und Wirken, und lehret uns, daß wir in seiner Hand und milden Obhut stehen.

Hat auch der Anfang dieses Jahres Manchen unter uns mit harter Entbehrung heimgesucht, so hat der Herr uns gemahnt, daß wir mit Vertrauen aufblicken sollen zu Ihm, vor dessen Auge wir gezählt sind. Manchen Trost hat Er in die Hütten der Armen gesendet durch die Hand liebender Christen, denen Er das Herz bewegte, und die Pracht des Frühlings hat Er mit schönen Hoffnungen gekleidet. Zwar hat vom Froste der Weinstock, und manche schöne Aussaat von der Hitze gelitten, aber dafür haben die Aehren einen doppelten Segen schwerer Ernte getragen, und die Bäume prangen mit reichen Erquikungen.

Der Herr hat alles wohl geordnet und wird es wohl ausführen. Diejenigen von uns, geliebte Mitbürger, die seinen Segen erfahren, fordert Er auf, mitzutheilen dem Bedürftigen, die Noth der Armen und Kranken zu lindern von dem, was Gottes ist und Er ihnen vertrauet hat. Lieben wir Gott und Vaterland, so thun wir diese Liebe kund an den Nächsten. Und wie dürften wir sagen, daß wir unsre Brüder lieben und daß uns des Vaterlandes Heil und Wohlfahrt theuer am Herzen liege, und wir sähen die Thränen der Wittwen und Waisen, der Hungrigen und Nakten neben uns und wollten sie nicht trocknen?

Schonend aber auch warnend hat der Herr uns seine Milde gezeigt. Eine verheerende Seuche hat, Schrecken verbreitend, die Länder der Nachbarn durchzogen; Tausende hat ihr unerbittliches Schwerdt dahingerafft; Jammer und Thränen folgten der Seuche nach. Noch ist der Engel des Herrn bei uns vorübergegangen. Haben wir uns dieser Milde auch würdig erzeigt? Danken wir dem Höchsten und bitten wir Ihn, daß Er nach seiner Langmuth nicht mit uns rechte nach unserm Verdienen.

Schwere Zerwürfnisse und blutiger Krieg drohten rund um uns mehrmal ausbrechen und über unsern ganzen Welttheil Schrecken und Verwüstungen und die Angst einer dunkeln Zukunft zu verbreiten. Noch hat der Rathschluß des Höchsten sich der Menschheit erbarmt; Er hat die Fakel des Krieges gedämpft und unabsehbares Leiden abgewendet. Vertrauen wir auf Ihn, denn Er lenkt die Schicksale der Völker und der Könige. Und da leider auch jetzt noch in gefahrvollen Zeiten viel Streit und Zwietracht unter uns Brüdern walten, so bitten wir Ihn, daß Er von unserm Vaterlande abwehre äußere Gefahr, und zum Frieden versöhne jegliche innere Zerwürfniß.

Prüfen wir aber auch uns, ob nicht Härte und Lieblosigkeit, ob nicht Ungehorsam und Sinnlichkeit, ob nicht Mißbrauch der Kräfte und Geringschätzung des Heiligen, ob nicht Neid und Haß, ob nicht Selbstsucht und Ehrsucht, ob nicht Verläugnung der Wahrheit und Treulosigkeit, und was die Eintracht der Brüder vergiftet, tiefe Wurzel geschlagen haben in Aller Gemüther? Beugen wir uns bußfertig in Demuth vor dem Herrn, daß Er uns aufrichte zur Besserung des Sinnes und zur Heiligung. Er ist's, der in die Herzen schaut.

Noch freuen wir uns der Segnungen des Friedens in einem freien Vaterlande, noch blühen Gewerbe und Wohlstand, und die Pflanzstätten der Religion und der Tugend, die Schulen und Kirchen, schließen sich uns und unsern Kindern auf.

Treten wir also mit dankerfülltem Herzen und mit reumüthigem Sinne vor Gott, und bitten wir Ihn eifrig, daß der Tag, an welchem vor allen Tempeln des Vaterlandes heiße Gebete um dessen Wohlfahrt zu seinem Throne emporsteigen, doch für uns Alle werde ein Fest der Liebe und der bleibenden Eintracht. Und wenn wir mit einem von dieser Gesinnung erfülltem Gemüthe aus seinem Tempel scheiden und sie treu bewahren, so wird auch, wenn die Stunde der Prüfung über uns verhängt werden sollte, wenn unsere höchsten irdischen Güter, wenn Freiheit und Ehre des Vaterlandes Opfer von uns fordern, der Schutz und Segen des Allerhöchsten nicht fehlen; Er wird durch den Glauben uns stärken und der Unschuld und dem Rechte den Sieg verleihen, wie zu den Zeiten der Väter.

Damit aber die Feier dieses vaterländischen Bettages mit äußerm Anstande begleitet sey, und auf keine Weise gestört werde, haben Wir

verordnet:

§. 1. Sowohl am Bettage selbst als am Tage zuvor sollen alle Wirthshäuser, Weinschenken und Kaffeehäuser für jedermann, erstere jedoch für Reisende ausgenommen, geschlossen bleiben und alle öffentlichen Lustbarkeiten, Tanzen und dergleichen, gänzlich untersagt und verboten seyn.

§. 2. Alle Bezirksamtmänner, Gemeindräthe und Sittengerichte sollen streng auf jede Widerhandlung achten, damit die Fehlenden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung soll Sonntags Vormittags den 9. Herbstmonat von allen Kanzeln verlesen und die Feier des Bettages durch ein viertelstündiges Geläute mit allen Glocken, am Vorabende desselben, angekündigt werden.

Gegeben in Aarau den 30. August 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
Feer.
Der Staatsschreiber:
Strauß.

Die HgH. des Kleinen Rathes haben heute zu einem Pfarrer in Wislikofen ernannt: Den WhEw. Herrn Fridolin Obrist, von Sulz, bisheriger Kaplan in Leuggern.

Zu einem Kaplan in Leuggern: Den WhEw. Herrn Johann Baptist Straub, von Kaisten.

Aarau den 3. September 1832.

Kanzlei Aargau.

Zu Wiederbesetzung der durch Tod erledigten Stelle eines Staatsbuchhalters sind die Bewerber eingeladen sich bis Ende des gegenwärtigen Monats bei dem Titl. Präsidenten der Rechnungskommission dem HgH. Regierungsrath Bohnenblust anzumelden.

Aarau den 3. September 1832. Kanzlei Aargau.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 17. Herbstmonat festgesetzt.
Aarau den 5. Herbstmonat 1832.

Auf dem Rathhause der Stadt Aarau wird Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. September 1832. die mündliche Prüfung mit den Bewerbern um die erledigte Lehrerstelle an der Kantonsschule vorgenommen; Montag den 17. gl. M. hat jeder der Bewerber im nämlichen Lokal eine lateinische Rede vorzutragen. Diese Verhandlungen sind öffentlich und fangen jedesmal Morgens 8 Uhr an.
Aarau den 30. August 1832.

Das Sekretariat der Kantonsschuldirektion.

Nach stattgefundener Prüfung hat der Sanitätrath beschlossen, den Herrn Joseph Hartmann, von Büttikon, als Arzt zu patentiren, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.
Aarau den 5. September 1832.

Aus Auftrag:
Sekretariat des Sanitätraths.

Da in der Zuchtanstalt auf der Festung Aarburg, verschiedene Umänderungen vorgenommen werden sollen; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige unter der Aufschrift: „Devis von N. N. über Arbeiten in der Zuchtanstalt zu Aarburg" bis zum 18. dieß der unterzeichneten Kanzlei zu Handen der Titl. Baukommission einzugeben. Die Beschreibung dieser Arbeit kann inzwischen bei dem Hrn. Schaffner Bachmann, in Aarburg, so wie bei der Baukanzlei eingesehen werden.
Aarau den 6. Herbstmonat 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Da im Laufe dieses Jahrs in den Stiftsgebäuden zu Olsberg verschiedene Maurer-, Gipser-, Dachdeker-, Zimmermanns-, Schreiner-, Glaser- und Spengler-Arbeiten gemacht werden sollen; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, hiemit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige unter der Aufschrift „Devis von N. N. über Arbeiten an den Stiftsgebäuden zu Olsberg", bis zum 24. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Kanzlei zu Handen der Tit. Baukommission einzugeben. Die Beschreibung dieser Arbeiten kann inzwischen sowohl bei der Baukanzlei in Aarau als bei der Stiftsverwaltung in Olsberg eingesehen werden.
Aarau den 30. August 1832.

Kanzlei der Baukommission.

---

[3]Die Bewerber um die erledigte Lehrerstelle zu Waltenschwyl sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Muri schriftlich anzumelden. Die Besoldung von dieser Stelle ist Fr. 180.
Aarau den 21. August 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bekanntmachung
obergerichtlicher Strafurtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem uns die mit dem heimathlosen Jakob Kramer, 27 Jahre alt, katholischer Religion, einem Kessler, welcher nebenbei mit Eisenpfannen u. dgl. Handel trieb, vermögenslos, wegen Diebstahl verführte Kriminalprozedur, nebst dem vom Bezirksgericht Zofingen unterm 27 Juli abhin ausgefällten Strafurtheil zur obergerichtlichen Behandlung zugekommen: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus dem freien Geständniß des Inquisiten, in Verbindung mit den prozedürlichen Thatumständen ergebe sich: Am 7. Merz letzthin, als am Tage des Zofinger Nachjahrsmarkt, habe er sich mit seinem Bruder Karl, Abends 8 Uhr von Zofingen nach Brittnau begeben. Bei dem an der Wigger stehenden Ofenhause des Davids Moor daselbst angelangt, haben sie sich das darin befindliche, den Brüdern Jakob und David Moor angehörende Kupferkessen ungefähr 40 bis 50 Pfund wägend, mittelst Einsteigens durch die Oeffnung des gewaltsam erbrochenen Fensterladens, Beschädigung der Mauer und Eröffnung der Thüre zugeeignet und solches abwechselnd bis ins Reidener Moos getragen. Von dort haben sie das Gestohlene auf einen, den Gebrüdern Baumann im Hintermoos, Gemeinde Wykon, entwendeten Stoßkarren nach Schöftland, wo sie frühstückten und hierauf über den Buchlisperg nach der Wäßerig, Gemeindsbezirk Unterkulm, gebracht, wo sie dasselbe dem Melchior Müller gegen einen ältern Kessel und ein Nachtauschgeld von Fr. 16. 2. vertauschten, den Karren aber dem Hans Rudolf Mauch in der Wäßerig verkauften. Dies alles sei bis zum Morgen des 8. Merz abhin geschehen. Hierauf haben die Diebe den eingetauschten Kessel dem Herrn Samuel Häßig, Kupferschmid, in Aarau zum Verkauf antragen lassen, welcher aber in diesen Antrag Verdacht gesetzt habe. Dieser Verdacht und die Ausschreibung des Diebstahls habe endlich die Entdeckung der Diebe zur Folge gehabt und Jakob Kramer sei sodann in Teufenthal arretirt worden, seinem Bruder Karl hingegen sei es gelungen, zu entfliehen, weßhalb nun, da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht habe ausfindig gemacht werden können, der Ediktalruf gegen ihn ergangen sey.

Da der Werth des gestohlenen Kessels auf Fr. 40. derjenige des Karren auf Fr. 4. gewürdiget worden, so eigne sich der Diebstahl schon dem Betrage nach zum Krminalverbrechen, und es trete rücksichtlich seiner Beschaffenheit nach die dreifache Beschwerung ein, daß derselbe in Gesellschaft eines Diebsgenossen, an verschlossenem Gute und zur Nachtzeit §§. 146. und 147. (II. a. c. d.) verübt worden sei, wonach der §. 151. des Kriminalstrafgesetzes auf denselben zur Anwendung komme. Als Milderungsgründe seien die vernachlässigte Erziehung des Inquisiten, den der Umstand, daß die Bestohlenen wieder in den Besitz des Entwendeten gelangt sind und der entstandene Schade gering ist, zu berücksichtigen.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Jakob Kramer habe sich des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht und soll daher in Anwendung des §. 151. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grad und zwar auf zwei Jahre, dann in die sämmtlichen Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten und zum vollen Schadensersatz, in Betreff des letztern aber, mit Vorbehalt eines allfälligen Regreßrechts gegen den flüchtigen Mitbeklagten verurtheilt sein V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straferkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 31. August 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 3. Herbstmonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Staatsschreiber:
Strauß.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem Uns die von dem löbl. Bezirksgericht von Kulm mit Jakob Gloor, Alt Wächters von Birrwyl, 18 Jahr alt, ledigen Standes, reformirter Religion, Baumwollenweber, vermögenslos, wegen Diebstahls verführte Kriminalprozedur und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 13. dieses Monats zur obergerichterlichen Untersuchung und Beurtheilung zugekommen: haben Wir nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Hrn. Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus dem freiwilligen gerichtlichen Geständniß des Jakob Gloor, verbunden mit den prozedürlich erhobenen Thatumständen ergebe sich: Jakob Gloor habe den Samuel Graf, den 18 Jahr alten verstandesschwachen Sohn des Jakob Graf, Hanslis, von Birrwyl, angestiftet ihm Geld zu bringen, unter dem täuschenden Vorgeben, er wolle demselben in Baden, wohin er nächstens zu reisen gedenke, daraus ein Oergelchen, ein Pfeifchen u. dgl. kaufen. Demzufolge habe Gloor von dem Samuel Graf in zwei Malen fünf Fünfbatzenstücke empfangen, die letzterer seiner Schwester Anna Graf aus ihrem in einem Nebengemach des väterlichen Hauses stehenden Kasten entwendet. Nach einigen Wochen und zwar am 30. Juni abhin sei Gloor von Samuel Graf an den Ankauf der versprochenen Sachen erinnert worden. Gloor habe bemerkt, er habe die Fünfbätzner sonst gebraucht und den Graf aufgefordert, ihm zu dem befraglichen Zwecke mehreres Geld einzuhändigen. Nachdem Graf erwiedert, daß er sich den Schlüssel zum Kasten jetzt nicht verschaffen könne, habe ihm Gloor auf das Versprechen, Stillschweigend zu beobachten, aus einem eisernen Löffelstiel ein Häkchen verfertiget und gezeigt, wie er sich desselben bedienen müsse, um den Kasten zu öffnen. Samuel Graf habe sich mit diesem Instrument entfernt, sei aber bald mit der Erklärung zurückgekommen, daß er den Kasten nicht aufmachen könne. Nun habe Gloor, nachdem er das Häkchen breiter geklopft, mit Einwilligung des Samuel Graf denselben beimbegleitet, in dessen Beisein und während der Vater und die Tochter Graf aus dem Hause abwesend gewesen, den verschlossenen Kasten vermittelst des Dietrichs eröffnet, und aus einer Drucke einen Beutel mit L. 22. behändiget; er habe das Geld in seine Tasche geschoben, nach Hause getragen, verborgen und einen Theil davon für Lebensmittel und Zechen ausgelegt; den leeren Beutel habe er dem Samuel Graf sogleich nach der That mit der Weisung übergeben, solchen zu vergraben; statt dieß zu thun, habe letzterer aber den Beutel seiner Schwester eingeliefert und auf Befragen den Hergang der Sache entdeckt, worauf der Jakob Graf zu Handen seiner Tochter, von Jakob Gloor die noch besessenen L. 11. und für das Uebrige Faustpfänder sich habe übergeben lassen und dann bei Behörde Anzeige gemacht habe.

Der von Jakob Gloor begangene Diebstahl erscheine, weil er L. 11. übersteige und an verschlossenem Gute geschehen sei, nach §. 147. II. litt. c. als ein Kriminalverbrechen, worauf im Abgang eines Qualifikationgrundes der §. 150. des Kriminalstrafgesetzes angewendet werden müsse.

Zwar falle dem Inquisit reife Ueberlegung und absichtliche Vorbereitung zum Diebstahl zur Last: anderseits kommen ihm aber sein jugendliches Alter, seine frühere gute Aufführung, seine Armuth, das Bestreben, Wiedererstattung des Schadens zu leisten, und aufrichtige Reue mildernd zu statten.

Dem Samuel Graf, welcher infolge bezirksärztlichen Befundscheins blödsinnig und nicht zurechnungsfähig sei, könne die Mitwirkung zum Diebstahl nicht als Verbrechen imputirt werden.

Demnach haben Wir, in Erledigung dieser Kriminalsache

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es habe sich Jakob Gloor des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht und soll daher in Anwendung des §. 150. des K. St. G. zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grad, auf ein Jahr, zum Schadenersatz und zu Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt sein.

Der blödsinnige Samuel Graf dann sei der sorgfältigen Beaufsichtigung seines Vaters zu unterstellen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern HgHerrn Präsidenten so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 31. August 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtschreiber:
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergerichte ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 3. Herbstmonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Staasschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Polizeianzeige.

Am 1. d. M. ist aus einem Wohnzimmer zu Aarau eine Taschenuhr mit Repetition, sammt Kette, entwendet worden, die Uhr von alter Form mit goldener Schale, à toyue mit Cilindre und calotte; auf dem Zifferblatt befindet sich ein Name, der aber nicht bestimmt angegeben werden kann; dasselbe hat römische Zahlen. Die Kette ist von Gold mit länglichten Gelenken, woran ein goldenes Petschaft und ein Schlüssel befindlich.

Man ersucht auf allfällige Trager und Verkäufer der beschriebenen Uhr Acht zu bestellen und im Falle der Entdeckung Anzeige hierher zu machen.

Aarau den 4. September 1832.

Das Polizeidepartement:
Dorrer.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatt Nr. 34, pag. 293, 1te Spalte, in der 7ten Zeile von unten, ist statt Schangnau „Langnau“ zu lesen; was berichtiget wird.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 37. Samstag den 15. September 1832.

CANTON ARGOVIE 1 Kappen

Bei Beck, Buchdrucker, ist zu haben:

Gutes Postpapier, das Rieß à 50 Btz., das halbe Rieß à 25 Btz., das Büchlein zu 6 Böglein à 1 Btz.

Zum Kauf angetragen.

1. Johann Basler, alt Gemeindammann, von Niederzeihen, Amts Laufenburg, wünschte seine Liegenschaften in obgedachter Gemeinde, bestehend in einem neu gebauten, mit Ziegel bedeckten Hause, vor welchem ein Brunnen steht, zwei Keller, Scheuer und Stallung, in zwei heizbaren Stuben und Nebenstuben, Küchen und Küchekammer, einer Fruchtschütte und drei Schweinställen; 4 Juchart und 2½ Vlg. Matten, 13 Juchart Ackerland, und 1 Juchart und ½ Vlg. Reben, auf welchen Gütern circa 300 schöne, meistens tragbare Bäume stehen, von welchem Land der Bodenzins seiner Zeit losgekauft und bezahlt worden ist, gegen billige Kaufsbedingnisse, welche sowohl bei dem Eigenthümmer selbst, als auch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können, aus freier Hand zu verkaufen; was den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Laufenburg den 6. Herbstmonat 1832.

Hage, alt Amtschreiber.

2. Die dem hiesigen Spitale zustehende sogenannte Maalermatte, jenseits der Wiegerbrücke, in der Gemeinde Strengelbach liegend, wird hiermit unter dem deutlichen Vorbehalt der nachherigen Genehmigung von Seite der Ortsbürgerversammlung, öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben; bereits sind achttausend Schweizerfranken darauf geboten. Allfällige Mehrgebote sind bis und mit Mittwoch den 19. dieß schriftlich und unter Angabe der dazubietenden Sicherheit, der Unterzeichneten, bei welcher die Verkaufsbedingungen zur Einsicht offen liegen, einzugeben.

Zofingen den 6. Herbstmonat 1832.

Aus Auftrag:

Die Kanzlei der Stadtgemeinde Zofingen.

3. Zwei in gutem Stande befindliche Strumpfweberstühle, der eine bei Viktor Müller zu Dulliken, der andere bei Johannes Roth zu Strengelbach im Leben, wo dieselben eingesehen werden können. Kaufliebhaber haben sich bei Hans Georg Mauch, Gemeindraths-Suppleant von Teufenthal, als Vormund Jakob Widmer sel. Kinder, von da, zu melden, welcher deßhalb nähere Auskunft geben wird.

4. Ein noch brauchbarer, 22 Zoll langer, eisener Drehbank, um sehr billigen Preis. In Nr. 13, in Lenzburg.

5. Eine schöne Pendule, bronçe d'or, welche man nur monatlich aufzuziehen braucht. Im Berichthaus Lenzburg zu vernehmen.

6. [3]In Lenzburg, Nr. 293, ein ganz neuer starker Brennhafen, an Gewicht 35 Pfd., unten 41 Bernzoll im Umfang, und 25 Maß haltend.

Zu Aarau.

7. Ab dem Lastwaag-Gebäude in Brugg sind um sehr billigen Preis zu verkaufen: circa 5000 Ziegel, eine Lastwaage, oder circa 40 Centner Eisen davon. Sich bei Bierbrauer Hilfiker dahier anzumelden. Bei demselben ist auch gute Garten-Erde um billigen Preis zu haben.

8. Bei S. Buhlrein, Messerschmied, eine soviel als neue Stoßbäre, wegen Mangel an Platz.

9. Bei Hunziker-Bueß, am Zollrain, sind in Kommission zu haben: Tapeten auf gutem Papier und soliden Farben, in den Preisen von 7, 8, 9 und 10 Btz.; sattinirte, zu 11 bis 15 Btz. das Stück, von gewöhnlicher Länge; Borduren im Verhältniß. Ferner eine kleine Auswahl von Kamin-Stücken (Devant de cheminées), von bestem Geschmack.

10. Ein zwei Saum haltendes gutes Faß, um billigen Preis; in Nr. 169.

11. Ein eisener Ofen, dienlich für einen Zucker- oder Pastetenbeck, sammt zwei großen Blechen; auch ein grüner Kachelofen, um billigen Preis. In Nr. 74.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Ein Schmiedwerkzeug. Im Berichthaus zu erfragen.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Fr. 2000, auf hinlängliches Unterpfand. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

2. Gegen genügende unterpfändliche Sicherheit eine Summe von 7 bis 8000 Franken. Wer? ist im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Im Zofinger Mühlethal sind zwei verschiedene Logis nebst etwas Garten und Pflanzland an ordentliche Leute (wegen heitern Wohnungen dienlich für Posamenter) zu verleihen; bei Jb. Hauri daselbst anzumelden.

2. [2]Bei der Bezirksverwaltung Lenzburg mit Anfang künftigen Wintermonats mehrere Summen Geld, gegen annehmbare Sicherheit.

Zu Aarau.

3. Drei frohmüthige Zimmer, mit oder ohne Meublen, einzeln oder für eine kleine Haushaltung, indem Küche und Platz im Keller und Estrich dazu gegeben werden kann; bei Fisch, Uhrenmacher. — Am gleichen Ort sind zu billigem Preis käuflich zu haben: noch gut conditionnirte Fenster und Vorfenster.

4. Auf dem Hard, am Fahr Auenstein, eine Behausung, bestehend in drei Stuben, einer Küche und einem Keller; von dem Augenblick an zu beziehen. Sich bei J. J. Christen zu melden.

5. Eine fröhliche Behausung in Nr. 20 an der Marktgasse, bestehend in 3 bis 4 großen heizbaren Zimmern, Küche, Diensten- und Plunderkammer, eigenem Keller und Estrich; von Stund an zu beziehen. Ebendaselbst auf künftigen Oktober Kost und Logis für mehrere Schüler.

6. Zwei meublirte fröhliche Zimmer, mit Kost; auf den Weinmonat zu beziehen. Bei Siebenmann, alt Kronenwirth, vor der Aarbrücke.

7. Das Erdgeschoß rechter Hand, in Nr. 23 an der Marktgasse, mit anstoßendem Magazin und Höfli, zu jedem Gewerb sehr vortheilhaft gelegen, ist von Stund an auszuleihen.

8. [2]Eine angenehme Behausung in der Kronengasse Nr. 36, im zweiten Stock, mit einem Plunderkämmerlein, beschlossenen Keller, und Holzplatz auf dem Estrich; auf den 20. dieß oder erst auf den 1. Christmonat zu beziehen.

9. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

Nachrichten.

1. Das Bezirksgericht Laufenburg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß vom 7. Herbstmonat l. J. an die ordentlichen Gerichtssitzungen — statt, wie bisher, an den Freitagen — nunmehr an dem Donnerstage jeder Woche gehalten werden sollen.

Welches hiermit zu Jedermanns Kunde öffentlich bekannt gemacht wird.

Laufenburg den 31. August 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

2. Auf eingeholten Bericht des Herrn Helfer Bleuler über das Projekt eines zürcherischen Schulvereins, hat der vaterländische Verein des Bezirks Zofingen, überzeugt, daß auch außer seiner Mitte viele edeldenkende Freunde des Vaterlandes fühlen, wie ohne bessere Bildung unserer Schuljugend unsere junge Freiheit bald verwelken müßte, überzeugt, daß alle die das fühlen, Arme wie Reiche, nach Kräften gerne einen Beitrag zur Verbesserung unseres Schulwesens darbringen werden, überzeugt endlich, daß es jedem rechtdenkenden Bürger wohl thue, wenigstens Einmal im Jahre sich mit thätigen Jugendfreunden, welchen Berufs und politischen Glaubens sie seyn mögen, zu solch schönem Zwecke zu vereinigen, in seiner Sitzung im Rothrist den 9. Herbstmonat 1832 einstimmig den Wunsch ausgedrückt:

1) Es möchten diejenigen Einwohner des Bezirks Zofingen, welche geneigt sind zum Besten unseres Volksschulwesens freiwillige wöchentliche Beiträge von wenigstens 2 Rappen und höchstens 2 Batzen, wäre es auch nur für ein halbes Jahr, zu versprechen, sich am ersten Sonntag nach dem Bettag, also den 23. September Nachmittags um 2 Uhr, im Schulhause zu Oftringen sich einfinden.

2) Es möchten darauf alle Theilnehmer sich zu einem vom vaterländischen ganz unabhängigen Schulvereine verbinden, und also über alles Weitere, wie Wahl ihrer Leiter, Einsammlung und Verwendung ihrer Beiträge, Zeit und Ort der Wiederversammlung, durch Stimmenmehrheit verfügen u. s. w.

3) Erklärt der vaterländische Verein zu Verhütung von Mißverständnissen noch ausdrücklich, daß auch er den Bezirksschulverein als von ihm ganz unabhängig betrachten, und sich deßhalb nie als solcher in seine Geschäfte mischen werde, wenn auch alle Mitglieder des vaterländischen Vereins am Schulvereine Theil nehmen würden.

Der Gemeindrath von Oftringen hat sich schon freundlichst anerboten, das geräumige Kinderlehrzimmer im Schulgebäude für diese Zusammenkunft bereit zu halten, und auch ihr, liebe Mitbürger, werdet wohl gerne unserm wohlgemeinten Wunsche entsprechen.

Der Präsident des vaterländ. Vereins des Bezirks Zofingen:
Suter, Notar.
Für den abwes. Schreiber, dessen Stellvertreter:
J. Rahn.

3. Donnerstag den 6. dieses Herbstmonats ging von Sur bis zur Linde in Baden ein Sack mit dem Namen Jakob Geßner bezeichnet, verloren; derselbe enthielt: zwei Mäntel, einen grauen und einen weißen, ein Hemd, ein Paar Strümpfe und ein Paar Schuhe. Der redliche Finder dieses wird eine angemessene Belohnung erhalten. Man melde sich bei der Linde in Baden oder bei Geßner, Müller, in Zürich.

4. Unterzeichneter zeigt dem E. Publikum zu Stadt und Land an, daß er sich zum Kabis- und Rübenhecheln eingerichtet hat, und sich bestreben wird, seine Gönner bestens und schnell zu bedienen.

Samuel Schauenberg, Schuster, in Zofingen.

Von Aarau.

5. Einem E. Publikum mache hiermit bekannt, daß ich meine Profession als Schneiderin wieder fortsetze; empfehle mich daher meinen werthen Gönnern bestens unter Versicherung prompter Bedienung. Auch sind bei mir von nun an von verschiedenen Gattungen verfertigte Corsets zu billigsten Preisen zu haben.

Ma. Haßler, geb. Dinger, an der Milchgasse.

6. Es wünscht eine Tochter auf Weihnacht als Stubenmagd oder Kellerin angestellt zu werden; sie empfiehlt sich in allen nur möglichen weiblichen Handarbeiten, und stillem sittlichen Betragen.

7. Unterzeichneter empfiehlt sich E. E. Publikum mit einem schönen Assortiment Hamburger- und ganz dicken Winter-Wollengarnen, in weiß, schwarz und grau melirt; gestrikten wollenen Strümpfen nebst roher Wolle. Er wird es sich zur angenehmen Pflicht machen, Jedermann auf's Billigste zu bedienen.

Franz Rothpletz, jünger, zum Schlüssel.

8. Unterzeichneter empfiehlt sich E. E. Publikum für alle in seinem Beruf vorkommende Arbeiten. Eifrig wird er sich bestreben, das ihm gefälligst geschenkte Zutrauen durch geschmackvolle, solide Arbeit und billige Preise, wie durch Befriedigung jedes besondern Wunsches zu rechtfertigen.

J. Rud. Büchly, Schustermeister,
wohnhaft bei Hrn. Häßig, Kupferschmid,
am Ziegelrain Nr. 660.

9. Eine bestandene Person, mit guten Zeugnissen versehen, könnte als Kinder- und Stubenmagd sogleich in einen guten Dienst treten. Sich dafür im Berichthaus anzumelden.

10. Es wünscht eine gut gesittete Person, welche auch sehr gut für Frauenzimmerarbeit ist, in einen Platz als Stubenmagd oder zu einer Schneiderin einzutreten. Das Nähere ist im Berichthaus zu erfragen.

11. [2]Ein Kürschner in der deutschen Schweiz wünschte einen jungen Menschen von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen. Im Berichthaus zu erfragen.

12. [2]Frau Rychner, Rothgerbers, hat ihre Wohnung verändert, und ist nun bei Hrn. Waagmeister Schäfer, Nr. 138, in der Pelzgasse, wo sie sich ihren werthen Gönnern zu fernerem gütigen Zuspruch bestens empfiehlt. Auch hat sie die Modewaaren von Jungfer Schmitter übernommen, und ist auch wieder mit schönen flächsenen Emmenthaler-Tüchern versehen.

13. Wer die Hanfreibe im Rohrerschachen benutzen will, kann sich bei dem Eigenthümer Stebenmann-Reist melden, welcher den Transport frei übernimmt.

14. [4]Unterzeichneter macht hiermit E. E. Publikum bekannt, daß er aus dem bisher besessenen Laden, Nr. 23 an der Marktgasse, weggezogen, sich in Nr. 44 an der Rathhausgasse, gegenüber dem Schwert, begeben habe, und zeigt zugleich an, daß bei ihm aller Arten Modekappen für Sommer und Winter, Pelzröcke für Herren, Pelzkrägen, Collier, Fußsäcke, Pelzhandschuhe, auch gefütterte lederne, zu haben sind. Er wird Jedermann auf's Billigste und Beste bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Franz Ludwig Wydler, Kürschner.

Publikationen.

Als Berichtigung eines Druckfehlers in mehreren Kalendern wird anmit bekannt gemacht, daß der dritte von den der Gemeinde Kölliken ertheilten drei Jahr- und Viehmärkten dieses Jahr am Freitag den 21. Herbstmonat abgehalten werden wird.

Kölliken den 10. Herbstmonat 1832.

Aus Auftrag:
Rudolf Matter, Gemeindschreiber.

Nachdem von den Erben des sel. verstorbenen Hans Rudolf Merz, Beck, im Rein zu Reinach, der Sohn Sl. Merz, Gemeindschreiber daselbst, in Folge Benefizii Inventarii die väterliche Erbschaft antreten zu wollen heute vor Bezirksgericht erklärt hat, so wird dieser Erbschaftsantritt zur Kenntniß der Interessenten bekannt gemacht.

Kulm den 10. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Fahrwangen, wird am Mittwoch den 19. d. M., von Mittags 12 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die sämmtlichen Liegenschaften der Erbschaft der Verena Rodel, geborne Merz, Weibels sel. Wittwe, und diejenige des Jakob Rodel, Tschampers, von Fahrwangen, zur Fertigung gebracht werden.

Fahrwangen den 11. Herbstmonat 1832.

J. Eichenberger, Gemeindammann.
R. Müller, Gemeindschreiber.

Da Meinrad Weber, von Spreitenbach, Ansaß in Unterlengnau, sein Haus und sämmtliche Liegenschaften verkauft hat, und zu diesem Ende nun, der Gemeindrath daselbst den Tag zur Fertigung an die verschiedenen Käufer auf Donnerstag den 20. d. M. bestimmt hat; so werden diejenigen aufgefordert, an benanntem Tage, bei besagter Fertigung zu erscheinen, welche an dem Weber Anforderungen zu machen haben, und überhaupt diese Fertigung nach den bestehenden Gesetzen berühren mag, später würde nichts mehr angenommen werden.

Lengnau den 7. September 1832.

Köferli, Gemeindammann.
Widmer, Gemeindschreiber.

Das Waisenamt Klingnau, hat für nöthig erachtet, der unter waisenamtlicher Aufsicht stehenden ledigen Nothburga Häfeli, von da, mit oberwaisenamtlicher Bewilligung, ihr Haus und Liegenschaften zu verkaufen. Der Tag dieser Fertigung wird auf Montag den 24. dieß früh 8 Uhr, auf dasigem Rathhause abgehalten. Diejenigen, welche allenfalls rechtmässige Anforderungen zu machen haben, welche bei dieser Fertigung zu überbinden sind, werden somit aufgefordert, dieselben spätestens einen Tag vor dieser Verhandlung bei hiesiger Gemeindskanzlei einzulegen; ansonst nichts mehr angenommen würde.

Klingnau den 4. Herbstmonat 1832.

Steigmeyer, Gemeindammann.
Heer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Scherz hat zu Abhaltung eines Ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt Mittwoch den 26. d. M. Nachmittags von 3 Uhr an, in des Johannes Hartmann's Gemeindraths Hause daselbst, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Johannes Hartmann, von Scherz, Hr. Jakob Baldinger, von Holderbank, Hr. Daniel Baumann, Lehrer, von Schafisheim und Mithafte die dem Jakob Meyer, Pfeiffers, von Scherz, früher abgekauften sämmtlichen Liegenschaften zur Fertigung bringen werden. Zugleich wird angezeigt, daß die Vormundschaft des Johannes Fäß, gewes. Exerziermeister, von daselbst, die diesem Bevormundeten steigerungsweise verkauften sämmtlichen Liegenschaften zur Fertigung bringen wird. Diejenigen, [illegible] ebenfalls an bemeldten Fäß Anforderungen zu machen haben, und dieselben in den letzthin über diesen Fäß ausgeschriebenen Schuldenruf einzugeben unterlassen haben, sind vorzüglich aufgefordert, bis zu bemeldter Zeit ihre Forderungen der bemeldten Fertigungsbehörde einzugeben, alldieweil sich dieselbe, so wie die Vormundschaft aller daherigen Verantwortlichkeit entschlägt. Alle diejenigen, so Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, sollen solche im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden frühern Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, Auswärtige annoch die Weibelszeugnisse bei der Fertigung vorzuweisen haben.

Scherz den 10. Herbstmonat 1832.

Joh. Ulrich Meyer, Gemeindammann.
Dl. Engel, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Samuel Hunziker, Sameli Hans Jakobs sel. mehrjähriger Sohn, von Oberkulm, hat sich freiwillig unter waisenamtliche Obsorge begeben und das Bezirksgericht Kulm hat den ihm in der Person des Hrn. Gemeindrath Heinrich Kaspar, vorgeschlagenen Vormund bestätiget und in Pflicht aufgenommen. Es wird daher Jedermann gewarnt, ohne Wissen und Gutheissen des geordneten Vormunds mit dem pflegbefohlenen Sl. Hunziker in irgend einen Verkehr sich einzulassen, unter Androhung der im B. G. bestimmten nachtheiligen Folgen im Widerhandlungsfall.

Kulm den 10. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Auf die Anzeige des Gemeindraths Brittnau, daß der am 3. Wintermonats 1793 geborne lahme Hans Jakob von Loo, Hans Jakobs sel. Sohn, auf dem Scheuerberg, sich freiwillig der Bevormundung unterziehe, hat das Bezirksgericht Zofingen den gemeindräthlich ernennten Vormund des von Loo, Herrn Gemeindrath Johann Jakob Urwyler, auf dem Scheuerberg, bestätigt und in Gelübd genommen. Dieses wird bekannt gemacht mit der Warnung, ohne Wissen und Willen des Vormundes mit dem Bevormundeten weder Verträge abzuschliessen noch irgend etwas anderes zu verhandeln, indem man sich sonst der gesetzlichen Ungültigkeit getrösten würde.

Zofingen den 31. August 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachdem Johannes Plüß, Johannes außerehelicher Sohn, genannt Plüßhanseli, von Brittnau, geboren den 4. Mai 1800, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, ist für denselben Herr Gemeindschreiber Johannes Kunz, von da, als Vormund gemeindräthlich ernennt und heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jedermann bei Strafe der Ungültigkeit gewarnt, mit dem Bevormundeten ohne Wissen und Willen seines Vormundes sich in irgend einen Verkehr einzulassen.

Zofingen den 31. August 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Vormundschaftsaufhebung.

Das Bezirksgericht Kulm hat den mehrjährigen Samuel Fiechter, aargauischen Landsaß in Reinach, auf dessen von der Waisenbehörde unterstütztes Gesuch von der Vormundschaft entlassen und denselben in seine ehevorigen bür-

gerlichen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Kulm den 10. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtschreiber.

Schuldenruf.

[2]Das Bezirksgericht Baden hat dem Ulrich Meier, von Wohlenschwyl, auf dessen Ansuchen den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 24. laufenden Herbstmonats dem Gemeindrath in Wohlenschwyl einzugeben.

Baden den 4. Herbstmonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[3]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Villmergen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Franz Glättli, des Lienis, von daselbst, haben wir dasselbe bewilligt. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Glättli sel. und zwar erster bei Verlust ihrer Ansprachen und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 17. Herbstmonts 1832 dem Gemeindrath Villmergen wohlbescheiniget und getreulich einzugeben.

Bremgarten den 22. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Eichenberg, Jakob, von Landiswyl, Kirchgemeinde Biglen, auf dem Buegbühl, Kirchgemeinde Sumiswald, und Leuenberger, Ulrich, gewes. Pfister, von und zu Dürrenäsch. Eingabe für beide den 25. Weinmonat. Amtschrbr. Trachselwald.

Uebersax, Niklaus, Maurer, von Ober-Oenz. Eingabe bis 25. Weinmonat. Amtschrbr. Wangen.

Freiburghaus, Hans, von Neueneck, früher als Wagner angesessen zu Frauenkappelen, und letzthin in der Wohley daselbst. Eingabe bis 30. Weinmonat. Amtschrbr. Lauppen.

Stähli Michael, von Dieterswyl, Kirchgemeinde Rapperswyl. Eingabe bis 13. Weinmonat. Amtschrbr. Aarberg.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Den Erben des sel. verstorbenen Hrn. Rudolf Zobrist, von Rupperswyl, gewes. Lehenmüller auf der obern Mühle dahier, ist die Bedenkzeit zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaftsmasse für die Frist von zwei Monaten von heute an, verlängert worden, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 11. Herbstmonat 1832.

Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Hebräer Bernard Braunschweig, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Schuldansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 1. Weinmonat d. J. bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 5. Weinmonat nächsthin festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach zu erscheinen haben.

Zurzach den 7. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Gegen Joseph Gauß, Küfer, Bürger zu Wegenstetten, haben wir den Konkurs erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 3. k. M. Oktober, Vormittags 9 Uhr angeordnet, wobei dessen sämmtliche Gläubiger zu erscheinen und ihre Forderungen beweislich anzumelden haben, widrigens dieselben von der Konkursmasse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 27. August 1832.

J. A. Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Fetzer, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Johannes Berner Säuhäusis, Sohn, von Rupperswyl, in Folge geschehener Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt, und die Herren Kommittirten haben wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit des Geldstagers zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Montag den 17. Christmonats nächstkünftig in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Berner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum 17. Christmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 11. Herbstmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Konrad Baumgartner, Hafner, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag daraufhin der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor dem Bezirksgerichte Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Jakob Meyer, alt Müllers, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor dem Bezirksgericht Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Joseph Montfort, Kronenwirth in Kaiserstuhl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat bei Verlust ihrer Rechte, der hiesigen Gerichtskanzlei einzugeben. Als

Gantverrechtvertigungstag ist sodann Freitag der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren des Montfort, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben. — Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Jakob Zimmerli, alt Straßenmeister, von Zofingen, hat auf erfolgte Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung durch das Bezirksgericht Zofingen, nach vorheriger Rücksprache mit der hiesigen Gemeindsbehörde, als unvermeidlich beschlossen worden ist. Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen ist festgesetzt auf Samstag den 29. Herbstmonats nächstkünftig, für die Fahrhabe in der Wohnung des Geldstagers, Vormittags von 8 Uhr an, für die Liegenschaft, bestehend in einem Antheil Behausung an der sogenannten Pfistergaße zu Zofingen, Nachmittags von 4 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Sternen allhier. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Zimmerli irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 29. Wintermonats l. J. der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 31. Augstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Alle Diejenigen, welche an Martin Meier, Schuhmacher, von Würenlingen, angesessen auf der Au bei Vogelsang, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich, bis und mit dem 24. Herbstmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 2. Weinmonats, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 4. Herbstmonat 1832.

J. J. Zehnder, Vicegerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Hans Jakob Hunziker, Ulimännlis, von Oberkulm, als unvermeidlich erkennt, und zu Behandlung desselben folgende Tage festgesetzt. Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen, Donstag den 27. Herbstmonat, und zwar über die Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Rößli in Oberkulm, für den dritten Geldstag Mittwoch den 21. Wintermonat, Nachmittags um 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm; für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Dienstag den 4. Dez., Mittags um 12 Uhr in gedachtem Tavernenwirthshause, alles 1832. Es werden alle diejenigen, welche an den Geldstager Hunziker Forderungen zu machen haben, oder ihm zu bezahlen schuldig sind, aufgefordert, erstere ihre Ansprachen mit den daherigen Forderungstiteln in Original oder notarialisch beglaubigten Abschriften begleitet, letztere ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen bis und mit dem 3. Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 27. August 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über Samuel Lüscher, Schullehrer, von Unter-Muhen, den Geldstag erkennt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Geldstager unterm 27. Oktober 1831 den größten Theil seiner wenigen Fahrhabe, als einziges Vermögen, dem Rudolf Künzli, Gemeindrath von dort, verkauft habe, und daß der daherige Kaufsvertrag in hiesiger Gerichtskanzlei zur Einsicht sämmtlicher Interessenten offen liege. Für die Steigerung der übrigen auf Fr. 5. Bz. 7. Rp. 5. geschätzten Fahrhabe, so wie zu Abhaltung aller drei Geldstage und Kollokationseröffnung wird Tag bestimmt: Samstag den 10. November 1832, für die erstere des Morgens 10 Uhr, und für letztere des Nachmittags 3 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Muhen. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Geldstagers Lüscher werden demnach unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beides schriftlich bis und mit dem 3. November 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzureichen.

Aarau den 23. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Wir haben heute gegen Jakob Leonz Wohler, Uebli, von Wohlen, welcher seinen Kreditoren Hab und Gut dargeschlagen, die Gant erkannt und als Verrechtfertigungstag angesetzt Samstag den 15. Herbstmonat 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Wohler die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, uns eine genaue Eingabe über ihre diesfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur gesetzlichen Strafe gezogen, und die Kreditoren, die ihre Ansprachen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 18. August 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Baumer Johann, Johann Peters sel., von Sanen, wohnhaft auf den Möösern allda. Geldstag den 30. Winterm. Amtschrbr. Sanen.

Freiburghaus, Bendicht, gewes. Au-Aufseher, im Stuki, bei Thörishaus, Gemeinde Neuenek. Geldstag den 1. Christmonat. Amtschrbr. Lauppen.

Siegfried Jakob, Vater, auf dem Port, in der Bäuert Gutenbrunnen, Kirchgemeinde Lenk verstorben. Geldstag den 26. Winterm. Amtschrbr. Ober-Simmenthal.

Geldstags-Verlängerung.

Da das Eigenthumsrecht verschiedener wichtiger Vermögens-Objekte im Geldstag des Jakob Humbel, Sternenwirth, von Boniswyl, streitig ist, so können die Geldstagsverhandlungen bis nach erfolgtem höchstrichterlichen Entscheid, nicht fortgesetzt werden, daher wird bekannt gemacht, daß die Eröffnung der Kollokationen, so wie der Nachschlag am 26. des laufenden Monats nicht statt finden werden.

Lenzburg den 11. Herbstmonats 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar Gerichtsschreiber.

Geldstagaufhebung.

Jakob Rychner, Schuhmacher, von Schafisheim, hat die Vermögens- und Schuldenmasse des im Geldstag liegenden Hs. Georg Hausmann, Blattmacher, von da, unter Bürgschaftleistung der Herren Hartmann Wildi, Friedensrichter, und Anton Rychner, Küher, von daselbst, zur außergerichtlichen Liquidation übernommen; was zum Verhalt sämmtlicher Kreditoren mit dem Beifügen öffentlich be-

kannt gemacht wird, daß vermittelst dieser Uebernahme der Geldstag über Hausmann aufgehoben, und letzterer in seine vorigen bürgerlichen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt worden sey.

Lenzburg den 11. Herbstmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstagssteigerung.

Weil die Gläubiger des Samuel Moser, Negot. von Mühlethal, wohnhaft in Zofingen, den ihnen durch denselben angetragenen Nachlaßvertrag von der Hand gewiesen haben, so sieht sich die für Behandlung des Moser'schen Geldstags gerichtlich bestellte Kommission in den Fall gesetzt, mit ihren Liquidations-Verhandlungen vorzuschreiten. Zu diesem Zweck werden für die Versteigerung des geldstaglichen Vermögens folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über das in verschiedenen wollenen Winter- und Sommertüchern, als Guttuch, Batt, Lady Coating, Biber, Gypper, Flanelle, Casimir, Zephir, und Merinos, ferner in Giletzeugen und Futterstoffen bestehende Waarenlager, welches in Zofingen auf der Gesellschaft zu Ackerleuten deponirt ist, Samstag den 22. und nöthigen Falls auch Samstag den 29. Herbstmonats nächstkünftig, des Vormittags von 8 Uhr an. Für die hausräthlichen Effekten Samstag den 29. Herbstmonats und nöthigen Falls Samstag den 6. Weinmonats nächstkünftig, des Vormittags von 8 Uhr in der Wohnung des Geldstagers. Alles Versteigerte muß sogleich baar bezahlt werden.

Zofingen den 12. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Pachtsteigerung.

Der Unterzeichnete, als Vormund des Hrn. Friedrich Plüß sel. Kinder, von Glashütten, Gemeinde Ryken, Bezirks Zofingen, wird Freitags den 21. nächsthin, des Nachmittags von 1 Uhr an, in dem Tavernenwirthshause zu ermeldter Glashütten, eine Pachtsteigerung abhalten und auf mehrere Jahre unter sehr billigen Bedingen hinleihen:

1) Die Tavernenwirthschaft zum Löwen in der Glashütten; ein zweistöckiges gemauertes Haus, mit gewölbtem Keller und Scheuerwerk, zum Betrieb der Wirthschaft vortheilhaft eingerichtet.
2) In einem nahe dabei stehenden Gebäude einen zweiten Keller, eine Kammer und eine Berechtigung zur Benutzung des Waschhauses und eines Backofens.
3) Ein Holzhaus nebst dem bei den Gebäuden sich befindlichen Baumgarten und Pflanzland, ungefähr 2 ½ Jucharten haltend.
4) Sieben Stück Acker- und Mattland, ungefähr 7 ¼ Jucharten.
5) Dreizehn mit Eisen gebundene Fässer, die ungefähr 140 Saum halten.

Auf Verlangen werden noch Mobilien in Pacht gegeben.

Das ganze Etablissement ist günstig gelegen und gut unterhalten.

Die Bedinge können vor der Steigerung bei dem unterzeichneten Vormund oder bei Hrn. Gemeindammann Künzly in Ryken vernommen werden; an letzterm Orte ist sich auch zur Besichtigung der Pachtgegenstände anzumelden.

Die Liebhaber sind zu dieser Pachtsteigerung freundlich eingeladen.

Aarau den 5. Herbstmonat 1832.

Zimmerli.

Steigerungen.

Die Forstkommission von Aarburg wird Freitags den 21. Herbstmonat, des Vormittags um 10 Uhr, die Bestandtheile eines mit Stroh bedeckten, im Fetzholz, Gemeinde Rickon, befindlichen Gebäudes, im Gasthaus zum Löwen in der Glashütten, zur öffentlichen Steigerung bringen, wozu hiermit die allfälligen Kaufliebhaber, denen die nähern Bedingungen am Tage der Steigerung selbst mitgetheilt werden sollen, höflichst eingeladen sind.

Aarburg den 11. September 1832.

Der Präsident der Forstkommission:
Näf, Waldvogt.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Der Gemeindrath Oberflachs, Namens der Wittwe des sel. verstorbenen Jb. Käser, von da, gewesener Küher in Kastelen, wird künftigen Mittwoch den 19. d. M., des Nachmittags 1 Uhr, in bemeldtem Schloß Kastelen über vier Kühe, einen kleinen Wagen, eine Milchbrente und zwei Gerpxen eine Steigerung abhalten. Kaufliebhaber werden freundschaftlich eingeladen.

Oberflachs den 12. Herbstmonat 1832.

Fricker, Gemeindammann.

Die Gemeinde Zufikon und Mithafte, werden künftigen Montag den 17. d. M. eine öffentliche Steigerung über den ihnen gantweise zugefallenen Stiegelenhof abhalten, und auf genugsame Losung an die Meistbietenden veräußern.

Bei dieser Steigerung werden folgende Liegenschaften zum Verkauf ausgesetzt:

1) Ein wohleingerichtetes doppeltes Wohnhaus.
2) Ein altes dito.
3) Wasch- Holz- und Brennhaus.
4) Eine bereits neue solid gebaute Scheune worunter zwei gewölbte Keller, nebst einer daran stoßenden Weintrotte und Biremühlen.
5) Circa 8 Jucharten Baumgarten, worinn benannte Gebäude stehen.
6) Circa 2½ Jucharten Weinreben.
7) " 27 Jucharten Ackerfeld.
8) " 16 Jucharten Mattland, und
9) " 11 Jucharten Holz und Boden.

Alle diese Liegenschaften sind des Heu- und Fruchtzehntes frei, und können sowohl, als die äußerst billigen Bedingnisse am Steigerungstage selbst, oder vorher bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Die Steigerung wird am obbestimmten Tage, Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindhause dahier ihren Anfang nehmen; wozu Kaufliebhaber freundlich eingeladen werden.

Zufikon den 11. September 1832.

Ns. und aus Auftrag der hierfür bestellten Kommission:
G. Kaufmann, Gemeindammann.

Unter waisenamtlicher Aufsicht wird der Unterzeichnete Dienstags den 18. d. M., Abends um 6 Uhr, im Tavernenwirthshause zum Glas, ein unweit desselben stehendes massiv von Stein erbautes geräumiges und in gutem Zustande sich befindliches Haus, öffentlich versteigern lassen, wozu Kauflustige freundlich eingeladen sind.

Baden den 10. Herbstmonat 1832.

Bendikt Huttle, als Vormund
des Karl Ludwig Denzlers Familie.

Bewilliget: B. Dorer, Amtsstatthalter.

Aargauische Anzeigen.

Nach dem bisherigen Erfolg der Prüfung mit den Bewerbern um die erledigte Lehrstelle an der Kantonsschule wird der auf den 17. dieß angekündigte öffentliche Vortrag nicht mehr erforderlich erachtet; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aarau den 12. Herbstmonat 1832.

Das Sekretariat der Kantonsschuldirektion.

Die Bewerber um die erledigten Lehrstellen an der obersten Schule zu Brittnau, mit welcher eine Besoldung von L. 174, und an der untern Schule zu Strengelbach, mit welcher eine Besoldung von L. 100 verbunden ist, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Zofingen anzumelden.

Aarau den 7. Herbstmonat 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der untern Schule zu Gränichen sind eingeladen, sich binnen der Frist von zwei Monaten bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Aarau anzumelden. Der Lehrer hat jährlich eine fixe Besoldung von L. 100, und im Sommer von jedem Schulkinde 4 Batzen zu beziehen.

Aarau den 7. Herbstmonat 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

In der Irren-Anstalt zu Königsfelden ist die Stelle eines Wärters erlediget. Die Bewerber dafür haben sich bis Ende laufenden Monats, unter Abgabe ihrer Zeugnisse, bei Hrn. Spitalarzt Stapfer zu melden.

Aarau den 13. September 1832.

Im Namen der Spital-Direktion:
L. Haßler, Sekretär.

Nach stattgefundener Prüfung hat der Sanitätrath beschlossen, den Hrn. Friedrich Sevin, von Brugg, als Apotheker zu patentiren; was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 8. Herbstmonat 1832.

Aus Auftrag:
Sekretariat des Sanitätraths.

Bekanntmachung
eines obergerichtlichen Strafurtheils.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die von dem löbl. Bezirksgericht Baden mit Joh. Kaspar Schaufelberger, von Killwangen, 46 Jahre alt, reformirter Religion, berufslos, ledigen Standes, ohne Vermögen, wegen Diebstahl verführte Kriminalprozedur, sammt erstinstanzlicher Straferkanntniß vom 14. August abhin, an Uns zur obergerichtlichen Behandlung eingekommen ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Auf die vom Gemeindrath Killwangen bei Behörde geschehene Anzeige, daß Joh. Kaspar Schaufelberger mehrere Entwendungen verübt habe, sey derselbe in Untersuchung gezogen worden, aus welcher sich, zu Folge seines freien Geständnisses in Uebereinstimmung mit den prozedürlichen Thatumständen, ergebe, daß er, von Jugend an zum Müßiggang und zum Trunke geneigt, sich nachgemeldte Diebereien habe zu Schulden kommen lassen.

1. In seinem älterlichen Hause habe Inquisit
   a) vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1819, während sein Vater Sekelmeister der Gemeinde Killwangen gewesen, von dem Gelde, welches derselbe in jener Eigenschaft besessen, alljährlich bald größere, bald kleinere Summen behändiget und zu diesem Ende ein gewöhnlich verschlossenes Kästchen im Keller mehrere Mal mit einem Nagel oder gekrümten Löffel aufgesprengt. Der Betrag dieser Entwendungen möge nach Angabe seines Vaters sich auf 1920—2240 Franken belaufen. Auch habe Inquisit
   b) als sein Vater Armenpfleger war, demselben mehrere Mal Geld entwendet und
   c) im Jahre 1828 aus einem liegenden Kasten L. 12 genommen.

   Als Folge dieser Geldentwendungen, vorzüglich derjenigen sub lit. a., sey der Vater des Inquisiten, Melchior Schaufelberger, in Armuth gerathen.

Inquisit habe ferner gestohlen:

2. vor vielen Jahren — die Zeit könne er nicht näher bezeichnen — dem Johann Würsch, Vater, von Killwangen, in zwei Malen aus der Scheune 7 ½ Viertel Mischelfrucht, Schätzung L. 14. 5;
3. vor 6—7 Jahren, an einem Ostermontag, dem Leonz Schärer, Schneider, von Killwangen, der mit ihm in einer Kammer geschlafen, aus dessen in einem unverschlossenen Kasten gehangenen Weste, worin sich noch mehr Geld befunden habe, einen Fünffrankenthaler;
4. vor ungefähr zwei Jahren einem in Oberudorf in Arbeit gestandenen Schneidergesellen, während derselbe in Dietikon aus der Kirche ging, aus dessen Rocktasche einen mit Silber beschlagenen Tabakspfeifenkopf, wofür der Inquisit sich nachher vom Eigenthümer, der sein Eigenthum wieder entdeckte, einen Finderlohn von Bz. 8 habe bezahlen lassen. Schatzung L. 6. 4.;
5. dem Balz Schmid, auf dem Höklerhof, Gemeinde Obdietikon, von Lichtmeß bis Margarithentag 1830, während welcher Zeit Inquisit bei demselben in Diensten gestanden, 2 Fruchtsäcke, 2 Hemden, circa 40 Pfund Brod, 5 Maß guten Wein, mehrere Mal Kalbfleisch (circa 10 Pfd.), und in drei Malen 23 Eier. Schatzung L. 27. 6. 6.;
6. dem Joh. Hafner, von Birmenstorf, Knecht bei Wittwe Verena Meyer, in Killwangen, aus der Wohnstube, im Christmonat 1831, zwei Ellen Nördlingertuch und ein floretseidenes Halstuch, gewerthet zu L. 1. 8. 6.;
7. der obgenannten Wittwe Meyer im Merz 1832 mittelst Einschleichens 4 ½ Pfd. Brod aus der Küche, dann wieder 3 Stück Brod und ebenso ½ Pfd. Speck und gekochte Erdäpfel, und endlich unterm 16. April 13 Bz. Geld aus einem unverschlossenen Gänterli in der Stube. Werth L. 2. 8. 5.
8. Im Mai letzthin (1832) dem Jakob Schärer, von Killwangen, aus der Tasche einer auf dem Hausplatz gelegenen Weste einen Kreuzthaler; etwas später, eines Morgens um ungefähr 6 Uhr, einen Brabanterthaler aus einem auf dem Stubenofen befindlich gewesenen Gilet; ferner aus der Rocktasche ein Schnupftuch und aus der Mulde in der Küche ein Brod, und zwar zur Nachtzeit. Alle diese Gegenstände betragen L. 9. 4.;
9. aus dem Hause des Joseph Widmer, Markstahler, in Killwangen, am 16. Mai letzthin, vermittelst Einschleichens in Abwesenheit der Bewohner, ungefähr 1 Pfd. Brod, ½ Pfd. Speck, gesottene Erdäpfel und 1 Rastermesser, zusammen L. 2 taxirt;
10. daselbst und unter gleichen Umständen, während der Pfingstzeit jüngsthin, eines Vormittags 8 Uhr, aus einem Geldgurt, der in einer Kammer in einem Schaft gelegen, den Inquisit mit dem aufgefundenen Schlüssel eröffnet habe, zwei Thaler und zwei Bernzehnbatzenstücke, außer welchen sich noch mehreres Geld im Gurt befunden habe;
11. dem Johann Schärer, in Killwangen, vermittelst Einschleichens, am Frohnleichnamstag letzthin einen Laib Brod, gewerthet zu Bz. 2. und

12. am 26. Juni letzthin, um die Mittagszeit, durch Einsteigen in einer Kammer des Joh. Würsch, in Killwangen, aus einem unverschlossenen Kasten L. 14. 5., wovon der Bestohlene zurückerhielt L. 12.

Vermittelst dieser Entwendungen habe Inquisit, weil deren Summe sich über L. 400. belaufe, ein Kriminalverbrechen begangen, worauf der §. 152 des Kriminalstrafgesetzes Kettenstrafe, anhaltend im ersten Grade bestimme.

Dem Inquisiten falle erschwerend zur Last, daß er wegen Entwendung schon einmal zuchtpolizeilich bestraft worden; daß der seinem Vater verursachte Schaden groß sey und dessen Ersatz nicht geleistet werden könne; daß er dasselbe Verbrechen wiederholt begangen, und daß er das Gestohlene auf boßhafte Weise durchgebracht habe. Hingegen sprechen für den Inquisiten folgende Milderungsgründe: nicht bloß sey nämlich seine Erziehung in hohem Grade vernachlässigt, sondern auch die geeigneten Mittel, um seinem Hang zur Verschwendung entgegen zu wirken, nie angewendet worden; ferner habe er mehrere Diebstähle mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit vorhanden war, verübt; endlich habe er sich zu den in letzter Zeit begangenen Entwendungen durch seine Armuth verleiten lassen, bei welcher er noch an einem körperlichen Gebrechen leide, indem er am rechten Arm und Fuß von einem Schlagfluß her gelähmt sey.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Johann Kaspar Schaufelberger habe sich des Verbrechens des Diebstahls von höherm Betrage als L. 400 schuldig gemacht, und soll daher in Anwendung des §. 152 des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe anhaltend im ersten Grad, und zwar auf 8 Jahre, so wie zum vollen Schadenersatz und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verfällt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straffentenz mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 1. Herbstmonat 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergerichte ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 6. Herbstmonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Staatsschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.
Kanzlei Aargau.

Polizeianzeigen.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M., gegen 11 Uhr, wurde von einem Hause zu Aekenmatt, Gemeinde Wahlern, Oberamts Schwarzenburg, Kantons Bern, ein 10 bis 14 Tage altes Kind weiblichen Geschlechts ausgesetzt gefunden. Es hatte blonde, jedoch nur wenige und kurze Kopfhaare; dieses Kind schien gesund und an der Brust gesogen zu haben. Dasselbe war in neun Stücke schlechte, größere und kleinere Lumpen (schlechtes Windelzeug), mit einem sogeheissenen Prise eingefäschet, in ein kleines Deckelein eingewickelt, und dieses mit einem halben schlechten, schwarzseidenen Halstüchlein umbunden, auch trug es zwei alte weiße Käpplein. Das Deckelein ist von gestreiftem alten Fürtuchzeug, von alter Indienne, mit schwarzem Boden, breiten weissen Streifen und in diesem Blumen gedruckt, überzogen, so wie auch das Fäsche-Prise.

Was zur polizeilichen Aufmerksamkeit im Kanton Aargau, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 10. Herbstmonat 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Niklaus Witschi, von Jegenstorf, Kant. Bern, Bauernknecht, 30 Jahre alt, 5′ 1″ hoch, besetzter Statur, hat schwarze Haare, schmale Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, mit einem Grübchen, schwarzen dünnen Bart, blasses rundes Gesicht.

Dieser gefährliche Dieb, der schon im Jahr 1830 aus dem Zuchthaus zu Bern entwichen, ward kürzlich angehalten und eingeliefert, entkam aber auf dem Transport zwischen Bern und Aarburg, wo er neuer Diebstähle wegen in Untersuchung gezogen werden sollte; daher ersucht wird, auf ihn genaue Acht bestellen, und denselben im Betretungsfall in Sicherheit setzen zu lassen; sogleich auch anher Anzeige zu machen.

Aarau den 11. Herbstmonat 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Frau Veronika Ernst, geb. Richner, Hrn. Johannes Ernst, Uhrenmachers sel. Wittwe, alt 79 Jahre, 1 Monat, 8 Tage.

Johanna Maria Büchler, von Leutwyl, des Johannes Kind, alt 6 Tage.

Jungfer Rosina Schmid, Büchsenschmids sel. Tochter, alt 32 Jahre.

Frau Maria, Salome Gränicher, geb. Hagnauer, Storchenwirths sel. Wittwe, alt 67 Jahre, 1 Monat, 13 Tage.

Ludwig Heinrich Reinhard, von Burg, K. G. Reinach, des Handelsmanns Kind, alt 9 Jahre, 7 Monate, 8 Tage.

Herrmann Rohr, von Hunzenschwyl, des Handelsmanns Kind, alt 5 Monate, 19 Tage.

Franz Gottlieb Aeschbach, von Mühlethal, des Rößliwirths Kind, alt 6 Monate, 27 Tage.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt

Nro. 38. Samstag den 22. September 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Die gutgelegene Lienhardt'sche Hufschmiede zu Zofingen, nebst Werkzeug. Sich zu wenden an
Mattenberger, Notar, in Zofingen.

Zu Aarau.

2. Ein zur Bäckerei und Wirthschaft eingerichtetes Wohnhaus sammt Land mit mehr als hundert Obstbäumen besetzt. Wo? im Berichthaus zu vernehmen.

3. Ein Haus im Behmen, Nr. 466, mit vier heizbaren Zimmern. Sich anzumelden bei Rudolf Rychner, Zoll-Commis.

4. [1]Bei Unterzeichnetem ist wieder frisch angekommen und in billigen Preisen zu haben: verschiedene schöne Sorten in- und ausländischer Strickwollengarne, in ganz feiner und ordinärer Qualität, von 3 bis 8fach haltend, wie auch eine hübsche Auswahl schön farbiger Stick- und Strickwollengarne. Empfiehlt sich höflichst zu geneigtem Zuspruch
Hunziker-Bueß, am Zollrain.

5. Bei Rudolf Siebenmanns sel. Wittwe: schöne dießjährige Schwaben-Erbsen, das Vrtl. zu 36 Bz.

6. Gedrucktes Makulatur- und Packpapier; in Nr. 50.

7. Bei S. Bublrein, Messerschmied, eine soviel als neue Stoßbäre, wegen Mangel an Platz.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Ein Schmiedwerkzeug. Im Berichthaus zu erfragen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. In Nr. 17 in Lenzburg ein meublirtes Zimmer, mit oder ohne Kost.

2. Im Zofinger Mühlethal sind zwei verschiedene Logis nebst etwas Garten und Pflanzland an ordentliche Leute (wegen heitern Wohnungen dienlich für Posamenter) zu verleihen; bei Jb. Hauri daselbst anzumelden.

3. [3]Bei der Bezirksverwaltung Lenzburg mit Anfang künftigen Wintermonats mehrere Summen Geld, gegen annehmbare Sicherheit.

Zu Aarau.

4. Ein Klavier mit 6 Oktaven; auf ersten Oktober; bei Lehrer Kömmeter.

5. In Nr. 499, in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

6. Drei frohmüthige Zimmer, mit oder ohne Meublen, einzeln oder für eine kleine Haushaltung, indem Küche und Platz im Keller und Estrich dazu gegeben werden kann; bei Fisch, Uhrenmacher. — Am gleichen Ort sind zu billigem Preis käuflich zu haben: noch gut conditionnirte Fenster und Vorfenster.

7. [2]Eine fröhliche Behausung in Nr. 20 an der Marktgasse, bestehend in 3 bis 4 großen heizbaren Zimmern, Küche, Diensten- und Plunderkammer, eigenem Keller und Estrich; von Stund an zu beziehen. Ebendaselbst auf künftigen Oktober Kost und Logis für mehrere Schüler.

8. [3]Eine angenehme Behausung in der Kronengasse Nr. 36, im zweiten Stock, mit einem Plunderkämmerlein, beschlossenen Keller, und Holzplatz auf dem Estrich; auf den 20. dieß oder erst auf den 1. Christmonat zu beziehen.

9. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

Nachrichten.

1. Da Rosa Flikerter, von Leibstatt, und Babette Egger, von Waldstetten, Kts. Zürich, dem Unterzeichneten mehrere Arten Kleidungsstücke im Mai 1831 als Hinterlage übergeben haben, und bis Dato kein Anspruch gemacht worden, so werden die Obgemeldten aufgefordert, inner 3 Wochen den Anspruch geltend zu machen, ansonst nach der Verfallzeit weder Rede noch Antwort gegeben wird.

Klingnau den 18. Herbstm. 1832.

Fideli Heer, zum Engel.

2. Wer auf der Straße von Oberrüti nach Meienberg ein Reikissen verloren hat, mag sich bei den Gebrüdern Köpfli, Pfisters, in Sins, anmelden, wo ihm dasselbe nach Entrichtung der Publikationskosten wieder zurückgegeben wird.

3. In der Nacht vom 17. auf den 18. l. M. ist hinter dem sogenannten Gofersberg ein 9 ½ Pfund schwerer Steinschlegel aus einem Rebhäuschen entwendet worden. Dem Entdecker desselben ist ein angemessenes Trinkgeld versprochen im Berichthaus Lenzburg.

Von Aarau.

4. Die öffentlichen mündlichen Prüfungen der aargauischen Kantonsschule werden mit dem 1. Oktober beginnen und im Rathhause der Stadt Aarau mit allen Klassen abgehalten werden in folgender Ordnung:

Montag den 1. Oktober Vormittag von 8 bis 11 Uhr hält Prüfung Herr Professor Jeanrenaud im Französischen,
" den 1. Oktober Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Hr. Professor Meyer in den Naturwissenschaften,
Dienstag den 2. Oktober Vormittags von 8 bis 11 Uhr Hr. Professor Rauchenstein im Lateinischen und Griechischen,
" den 2. Oktober Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Hr. Professor Kaiser im Lateinischen, in der Geschichte und Logik,
Mittwoch den 3. Oktober Vormittags von 8 bis 11 Uhr Hr. Professor Moosbrugger in der Mathematik,
Donnerstag den 4. Oktober Vormittags von 8 bis 11 Uhr Hr. Professor Fröhlich im Deutschen und der Geographie.

Samstag den 6. Oktober Morgens um 9 Uhr findet in der Kirche zum Schluße des Schuljahres die öffentliche Censur statt und die Preis-Ertheilung.

Schulbehörden, Eltern, Schul- und Jugendfreunde sind zu dieser Feierlichkeit und zu den Prüfungen freundlich eingeladen.

Montags den 29. Oktober werden die Prüfungen mit den neuaufzunehmenden Schülern gehalten; die, welche sich zu denselben stellen wollen, müssen vorher dem Rektor ihre Taufscheine, Sitten- und Studien-Zeugnisse vorlegen. Der neue Schulkurs beginnt dann Dienstag den 30. Okt.

Aarau den 21. September 1832.

A. E. Fröhlich, Professor,
d. Z. Rektor der Kantonsschule.

5. Ein junger brodloser Familienvater wünschte dessen durch einen Verdienst, so gering es auch sey, baldigst zu entgehen. Da er in deutscher und französischer Korrespondenz und Rechnen wohl erfahren ist, hofft er entweder auf eine Schreib- oder Fergstube, Magazin oder Fabrik ꝛc. unterzukommen, wo er sich in Allem willig und thätig erzeigen würde. In Nr. 236 gefälligst zu erfragen.

6. Da ich in sichere Erfahrung gebracht habe, daß mein Sohn Ludwig Gottschalk, Negotiant, der vor einigen Wochen sein älterliches Haus verlassen und Gelder für meine Rechnung eingezogen hat, um desto ungehinderter seinem verschwenderischen Lebenswandel nachhangen zu können, und noch hin und wieder Schulden zu kontrahiren, so finde ich mich veranlaßt, Jedermann zu warnen, mit demselben in keine Verbindlichkeiten einzutreten, mit der Erklärung, daß ich weder Rede noch Antwort geben werde.

Aarau den 20. September 1832.

J. W. Gottschalk, Vater.

7. Von dem nach mehreren Blättern zur plötzlichen Heilung der Zahnschmerzen bewährten Paraguay-Roux können Leidende bei Unterzeichnetem zu jeder Stunde unentgeldlich Gebrauch machen.

F. Maurer, Sohn.

8. Einem E. Publikum mache hiermit bekannt, daß ich meine Profession als Schneiderin wieder fortsetze; empfehle mich daher meinen werthen Gönnern bestens unter Versicherung prompter Bedienung. Auch sind bei mir von nun an von verschiedenen Gattungen verfertigte Corsets zu billigsten Preisen zu haben.

Ma. Haßler, geb. Dinger, an der Milchgasse.

9. Unterzeichneter empfiehlt sich E. E. Publikum mit einem schönen Assortiment Hamburger- und ganz dicken Winter-Wollengarnen, in weiß, schwarz und grau melirt; gestrikten wollenen Strümpfen nebst roher Wolle. Er wird es sich zur angenehmen Pflicht machen, Jedermann auf's Billigste zu bedienen.

Franz Rothpletz, jünger, zum Schlüssel.

10. Unterzeichneter empfiehlt sich E. E. Publikum für alle in seinem Beruf vorkommende Arbeiten. Eifrig wird er sich bestreben, das ihm gefälligst geschenkte Zutrauen durch geschmackvolle, solide Arbeit und billige Preise, wie durch Befriedigung jedes besondern Wunsches zu rechtfertigen.

J. Rud. Büchly, Schustermeister,
wohnhaft bei Hrn. Häßig, Kupferschmid,
am Ziegelrain Nr. 660.

11. [3]Ein Kürschner in der deutschen Schweiz wünschte einen jungen Menschen von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen. Im Berichthaus zu erfragen.

12. [3]Frau Rychner, Rothgerbers, hat ihre Wohnung verändert, und ist nun bei Hrn. Waagmeister Schäfer, Nr. 138, in der Pelzgasse, wo sie sich ihren werthen Gönnern zu fernerem gütigen Zuspruch bestens empfiehlt. Auch hat sie die Modewaaren von Jungfer Schmitter übernommen, und ist auch wieder mit schönen sächsenen Ementhaler-Tüchern versehen.

Publikationen.

Nach der hohen Regierungsverordnung vom 12. Merz d. J. über die Vollziehung des ersten Abschnittes des vormals bischöflich-konstanzischen Konkordats vom 21. Juni 1813, und nach der zu diesem Zweck von hoher Regierung des Kantons Aargau im Einverständniß mit dem dermaligen Hochwürdigsten Herrn Bischof Joseph Anton zu Basel am 22. Christmonat v. J. wirklich erfolgten Aufstellung einer Konkursprüfungskommission, wird hiedurch gemäß dem §. 5. besagter Verordnung, so wie nach schon geschehener Zustellung gedruckter Exemplare dieser Verordnung an die hochwürdige Geistlichkeit durch die hochzuehrenden Bezirksämter der katholischen Bezirke, zur allgemeinen Kunde gebracht, daß alle kathol. Herren Geistlichen, welche um was immer für eine Pfründe künftig kompetieren wollen, nach dem §. 6. gedachter Verordnung, sich am Dienstage den 9. des nächstkünftigen Weinmonats zur Prüfung vor der besagten Kommission in Aarau auf dem Regierungsrathhause, Morgens um 8 Uhr, einzufinden haben, um sich entweder der Prüfung zu unterziehen, oder aber sich über die ihnen, nach dem Konkordat §. 14. lit. a. b. c. und d., allenfalls zu gut kommenden Ausnahmen genüglich auszuweisen. Am Tage vor der Prüfung — dießmal am 8. Weinmonat — müssen jedesmal nach §. 8. obgedachter Verordnung von den Herren Konkurrenten die Taufscheine, so wie auch ihre Studien- und Amtszeugnisse dem Präsidenten zu Handen der Prüfungskomission, auf dem Regierungsrathhause in Aarau persönlich übergeben werden.

Rheinfelden den 12. Herbstmonat 1832.

Das Präsidium der aargauischen
kathol. geistl. Konkursprüfungskommission.
Dr. Wohnlich, Generalprovikar.

Da die Filial-Gemeinde Tägerig wieder einen Geistlichen Herrn als Frühmesser anzustellen wünscht, der zugleich im Stande ist Primarschulunterricht zu ertheilen, so werden jene Geistlichen Herren Bewerber um besagte Stelle eingeladen, entweder ihre allfällig schriftlichen Anmeldungen bis zum 8. Oktober 1832, nebst erforderlichen Zeugnissen, bei Hrn. Gemeindammann Stökli daselbst einzulegen, oder selbst mündlich zu machen, der ihnen über Besoldung und Leistungen die nöthige Auskunft ertheilen wird.

Tägerig den 18. Sept. 1832.

L. Stöckli, Gemeindammann.
M. Meyer, Gemeindschreiber.

Es hat die Wittwe Elisabetha Graf, von Baden, in einer unterm 1. d. M. errichteten testamentarischen Anordnung verfügt, daß der ihrer Tochter Eva Graf, Ehefrau des kürzlich vergeldstagten Jos. Anton Schneider, Schleifer, in Ennetbaden, treffende Erbsantheil nach Abzug des bereits Empfangenen, derselben Kinder zufallen und zu deren Handen in die Waisenlade von Ennetbaden gelegt werden solle. Wer nun allfällig gegen diese Verfügung Einwendungen zu machen gedenkt, wird aufgefordert, Donstag den 4. Oktober nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen und dieselben geltend zu machen, maßen später keine Einsprüche mehr angenommen würden.

Baden den 18. Herbstmonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Jakob Baumann, Lismer, von Oberentfelden, ist kürzlich ohne Leibeserben gestorben, und hat einiges Vermögen hinterlassen. Um nun dieses Vermögen den rechtmäßigen Erben dieses Baumann zutheilen zu können, werden alle seine Verwandten aufgefordert, sich bis den 17. Weinmonats l. J. in der Gemeindschreiberei Oberentfelden anzumelden.

Oberentfelden den 17. Herbstmonat 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Lüscher, Gemeindrath.

Konzessionsbegehren.

Die Gemeinde Stilli ist bei der hohen Finanzkommission mit der Bitte eingekommen, daß ihr zur Belebung a) einer Säge und Gypsmühle, b) einer Hanfreibe und Schleife, und c) eines mechanischen Ziehbrunnens, die Errichtung von drei Wasserrädern unterhalb der Schiffmühle daselbst, bewilliget werden möchte; was mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß allfällige Einwendungen bis den 6. Weinmonat l. J. dem Bezirksamt Brugg eingegeben werden müssen.

Brugg den 18. Herbstmonat 1832.

Frey, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da der Gemeindrath Sarmenstorf dem unbekannt abwesenden Jb. Lz. Stettler, Ronis, daselbst, sein noch besitzendes Grundstück verkauft, und auf Montag den 24. Sept. d. J., früh 8 Uhr, Tag zur Fertigung bestimmt hat, so werden allfällige Interessenten aufgefordert, ihre Gegen-

bemerkungen am obbestimmten Tage dem Gemeindrath dahier einzureichen, ansonst die Fertigung ohne weiters vorgenommen werden wird.

Sarmenstorf den 14. Sept. 1832.

J. Bock, Gemeindammann.
J. L. Baur, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Birrenlauf wird Freitag den 28. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Gemeindammanns daselbst, ein gewöhnliches Fertiggericht halten. Dieses wird den Interessenten hiemit bekannt gemacht.

Birrenlauf den 19. Herbstmonat 1832.

D. Werder, Gemeindammann.
S. Werder, Gemeindschreiber.

Da Anton Keller, Schuster, von Hermetschwyl, sein ganzes Heimwesen an den bevogteten Anton Fischer, von Wile, Amts Muri, verkauft hat, so wird von dem Gemeindrath Hermetschwyl zur Fertigung dessen Tag angesetzt Donnerstag den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, im Pintenschenkhause des Gemeindraths Huber. Wer diese Fertigung interessiren mag, hat sich dabei einzufinden, um seine allfälligen Rechte nach Gutfinden zu besorgen.

Hermetschwyl den 11. Herbstmonat 1832.

J. Huber, Gemeindammann.
J. J. Huber, Gemeindschreiber.

Da Jakob Hirt, Hans Rudolf Hunziker, Schneider, Bernhard Hunziker, Pfister, sämmtlich von Kirchleerau, letzterer Pfister wohnhaft zu Aarau, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und an ihre Käufer wegzufertigen gedenken, so hat der Gemeindrath Kirchleerau zu Abhaltung eines Extrafertiggerichts Tag bestimmt, auf Dienstag den 25. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst, wo auch noch andere Käufe zugelassen werden; die auswärts der Gemeinde wohnenden Verkäufer sollen die Weibelzeugnisse vorweisen. Die handelnden Partheien sind aufgefordert, solche in Kaufsaufsätzen (Kopeien) mit den Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen vorzulegen. Auch wird zum Verhalt dessen Interessenten bekannt gemacht, zur Besorgung ihrer Rechte jeder Art, dem Fertiggericht auf diesen Tag einzugeben, oder selbst zu erscheinen, ansonst sie den daraus erwachsenden Nachtheil sich selbst beizumessen haben würden.

Kirchleerau den 17. Herbstmonat 1832.

Hunziker, Gemeindammnnn.
Hunziker, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Heinrich Meier, von Unternußbaumen, hat sich seiner Altersschwäche wegen freiwillig unter Vormundschaft begeben, und es ist heute als dessen Vormund gerichtlich bestätiget worden: Bernhard Leonz Schneider, von daselbst; was zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekannt gemacht wird.

Baden den 18. September 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Auf den gemeindräthlichen Vorschlag hat das Bezirksgericht Bremgarten den Johann Kuhn, von Wohlen, als Vormund des sich freiwillig unter die waisenamtliche Obsorge begebenen Anton Wohler, Weberlis, von daselbst, bestätiget. Diese angeordnete Vormundschaft wird mit der gesetzlichen Bedrohung zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß jede von Anton Wohler ohne ausdrückliche Befugniß und ohne Mitwirkung des bestellten Vormundes vorgenommene Handlung für den Pflegbefohlenen rechtlich unverbindlich seyn würde.

Bremgarten den 1. Sept. 1832.

F. J. Weissenbach, Vice-Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

Der bereits seit 24. Hornung letzthin unter Kuratel gestandene Samuel Gaberthüel, im Aeschenbach, der Gemeinde Oftringen, ein Familienvater, hat sich am 6. dieß vor dem Gemeindrath Oftringen erklärt, daß er sich freiwillig der Vormundschaft unterziehen wolle. Der hierauf, nach Entlassung des bisherigen Kurators, gemeindräthlich ernennte Vormund des Gaberthüel, Jakob Müller, jünger, Zimmermann, auf dem Birchenfeld, ist heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätiget worden. Dieses wird bekannt gemacht mit der Warnung an Jedermann, sich künftig ohne Mitwirkung dieses Vormundes mit Gaberthüel in keinerlei Verträge einzulassen, indem man sich auf jeden Fall der Gesetze getrösten würde.

Zofingen den 14. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

[3]Das Bezirksgericht Baden hat dem Ulrich Meier, von Wohlenschwyl, auf dessen Ansuchen den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner desselben gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 24. laufenden Herbstmonats dem Gemeindrath in Wohlenschwyl einzugeben.

Baden den 4. Herbstmonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Erbschaftsverzichtleistung.

Laut eingegangener Anzeige des Gemeindraths Ryken, ist Elisabeth Küenzli, geborne Scheurmann, Ehefrau des im Jahr 1806 vergeldstagten Johann Jakob Küenzli, Jäger genannt, von Ryken, an ihrem Wohnorte Aarburg mit Hinterlassung einiger weniger Fahrhabe im Betrage von Fr. 5. 4. 5., gestorben, dieser Nachlaß aber durch die hinterlassenen Kinder der Ehefrau Küenzli ausgeschlagen worden. Diese Ausschlagung wird bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Gläubiger der Erblasserinn, welche geldstagliche Behandlung des Nachlasses wünschen, sich mit ihrem Begehren, unter Bescheinigung ihrer Ansprachen, Freitag den 26. Oktober nächstkünftig, Vormittags 9 Uhr, persönlich vor dem Bezirksgericht Zofingen auf dasigem Rathhause zu stellen, widrigen Falls der Nachlaßbetrag an die Kosten der Inventur und dieser Publikation verwendet werden würde.

Zofingen den 18. September 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Das Bezirksgericht Laufenburg hat den Erben des hier verstorbenen Hrn. Oberamtmanns Joh. Leopold Bachmann, von Leuggern, das Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des Verstorbenen um so mehr gestattet, da die hinterlassene Wittwe sich mit ihren Kindern in's Ausland zu begeben gesonnen ist, und demnach die Vermögens-Verhältnisse ihres sel. Hrn. Ehemannes bereiniget zu wissen wünscht. Sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftansprecher und Schuldner des sel. Hrn. Oberamtmann Bachmann werden daher bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens und resp. gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten bis und mit dem 22. Weinmonat l. J. unter resp. Beilegung der Beweismittel in Original oder vidimirten Abschriften, der Gerichtskanzlei Laufenburg schriftlich einzugeben.

Laufenburg den 14. Herbstmonat 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Boswyl hat das hiesige Bezirksgericht über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Anton Hilfiker, Sattlers, von Boswyl, das Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Hilfiker sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber

von Gerichtswegen aufgefordert, am Freitag den 28. dieß, Vormittags 8 Uhr, im Gerichtshause zu Muri zu erscheinen, und ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der Gerichtskanzlei wohlbescheinigt einzugeben.

Muri den 3. Herbstmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Rufer, Joh., von Zuzwyl, gesessen und verstorben zu Ballmoos, Eingabe bis 14. Winterm. Amtschreiberei Fraubrunnen.

Obrecht, Joh. Rud., Niklausen sel., in der Gasse zu Wangen, sonst geb. von Wangenried, und Uebersax, Joh., Küfer, von Ober-Oenz, angesessen gewesen im Homberg, Gemeinde Ochlenberg, K. G. Herzogenbuchsee. Eingab für beide bis 13. Winterm. Amtschrbr. Wangen.

Zyßet, Peter, von Hünibach, Gemeinde Heiligenschwendi, K. G. Hilterfingen, wohnhaft gewesen zu Amsoldingen, Eingabe bis 14. Winterm. Amtschrbr. Thun.

Geldstage.

[1]Jakob Hochstraßer, von Dürrenäsch, Knecht bei Hrn. Imhof, Färber, in Zofingen, dessen Ehefrau Anna, geborne Bienz, Glaser-Anni genannt, eine Krämerei mit Leintüchern führte, hat wegen vorgerükten Betreibungen, den Geldstag angerufen, dessen Ausführung nach genommener Rücksprache mit der Gemeindsbehörde Dürrenäsch, durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Die Steigerung über das in einigen hausräthlichen Effekten bestehende Vermögen ist angesetzt auf Samstag den 13. Weinmonats nächstkünftig, des Nachmittags von 12 Uhr, auf dem Rathhause in Zofingen, als wohin diese Fahrhabe gebracht wird. Alle die, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Straffolgen aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 13. Christmonat nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 14. Herbstmonats 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Jakob Zimmerli, Bäker, im Rothrist, der Gemeinde Niederwyl, hat wegen vorgerückten Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausführung durch das Bezirksgericht Zofingen, in Folge eingekommenen Berichts des Gemeindraths Niederwyl, als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu Abhaltung der Steigerung hat die Kommission Tag angesetzt, auf Donnstag den 4. Weinmonats nächstkünftig, über das bewegliche Vermögen, von Morgens 8 Uhr an, im Wohnhause des Geldstagers, über die Liegenschaften, enthaltend das sogenannte alte Zollhaus im Rothrist, sammt Hausplatz und Baugrube, (das Haus ist im Brandkadaster sub Nr. 55 auf Fr. 2500 geschätzt und zu Fr. 1400. versichert), ein neues zwei Stock hohes, im untern Stock zur Bäckerei eingerichtetes Stöckli, sub Nr. 335. auf Fr. 1500. geschätzt und zu Fr. 1300. versichert, ferner zwei Stück Baumgarten jedes circa ⅜ Jucharten haltend, 3 ¾ Jucharten Mattland in zwei Stücken, 1 Jucharte Weidland und ¼ Jucharte Ackerland, von Nachmittags 4 Uhr an, im Wirthshause zum Rößli im Rothrist. Alle die, so an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 13. Christmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 14. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Auf den waisenamtlichen Bericht haben wir heute über die Wittwe Barbara Gerber, geborne Meyer, Bäkerin, von Bremgarten, den Konkurs erkennt, und zur gütlichen oder rechtlichen Fertigung desselben Tag festgesetzt, Mittwoch den 10. Weinmonat 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Wittwe Gerber die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen von dem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 12. September 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Alle diejenigen, welche an Hebräer Salomon Dreyfuß, von Ober-Endingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 8. Weinmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 12. Weinmonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämtliche Gläubiger, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 14. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Nachdem Johannes Zimmerli, Viehhändler, von Unter-Entfelden, Namens und als Beistand der Wittwe des Johannes Krez, Zimmermann, von dort, die Verlassenschaft desselben nach vorliegendem Benefizium Inventarii ausgeschlagen, hat hierauf das Bezirksgericht Aarau den Geldstag als unvermeidlich erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen Dienstag den 25. Herbstmonat und zwar über die Fahrhabe, Zimmermannswerkzeug und ein s. v. Schwein, von Morgens 9 Uhr an in des Geldstagers Wohnung; über die Liegenschaften des Nachmittags 4 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären daselbst; alle drei Geldstage den 5. Wintermonat in der Gerichtskanzlei Aarau, Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 20. gl. M. alles 1832, für erstere des Morgens 10 Uhr, für letztere des Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Wirthshause zu Unter-Entfelden. Alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Kretz irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide schriftlich bis den 5. Wintermonat 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 13. Herbstmonat 1832.

F. Wydler, Vicegerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Hebräer Bernard Braunschweig, von Leugnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Schuldansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 1. Weinmonat d. J. bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 5. Weinmonat nächstbin festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach zu erscheinen haben.

Zurzach den 7. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 38.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Johannes Berner Säuhäusis, Sohn, von Rupperswyl, in Folge geschehener Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt, und die Herren Kommittirten haben wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit des Geldstagers zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Montag den 17. Christmonats nächstkünftig in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Berner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum 17. Christmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 11. Herbstmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Konrad Baumgartner, Hafner, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag daraufhin der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor dem Bezirksgerichte Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Jakob Meyer, alt Müllers, von Fisibach, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder demselben zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor dem Bezirksgericht Zurzach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Joseph Montfort, Kronenwirth in Kaiserstuhl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget, und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 24. Herbstmonat bei Verlust ihrer Rechte, der hiesigen Gerichtskanzlei einzugeben. Als Gantverrechtvertigungstag ist sodann Freitag der 28. Herbstmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren des Montfort, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben. — Zurzach den 5. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Jakob Zimmerli, alt Straßenmeister, von Zofingen, hat auf erfolgte Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Vollführung durch das Bezirksgericht Zofingen, nach vorheriger Rücksprache mit der hiesigen Gemeindsbehörde, als unvermeidlich beschlossen worden ist. Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen ist festgesetzt auf Samstag den 29. Herbstmonats nächstkünftig, für die Fahrhabe in der Wohnung des Geldstagers, Vormittags von 8 Uhr an, für die Liegenschaft, bestehend in einem Antheil Behausung an der sogenannten Pfistergaße zu Zofingen, Nachmittags von 4 Uhr an im Tavernenwirthshause zum Sternen allhier. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Zimmerli irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 29. Wintermonats l. J. der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. — Zofingen den 31. August 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezrksgericht Aarau hat über Samuel Lüscher, Schullehrer, von Unter-Muhen, den Geldstag erkennt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Geldstager unterm 27. Oktober 1831 den größten Theil seiner wenigen Fahrhabe, als einziges Vermögen, dem Rudolf Künzli, Gemeindrath von dort, verkauft habe, und daß der daherige Kaufsvertrag in hiesiger Gerichtskanzlei zur Einsicht sämmtlicher Interessenten offen liege. Für die Steigerung der übrigen auf Fr. 5. Bz. 7. Rp. 5. geschätzten Fahrhabe, so wie zu Abhaltung aller drei Geldstage und Kollokationseröffnung wird Tag bestimmt: Samstag den 10. November 1832, für die erstere des Morgens 10 Uhr, und für letztere des Nachmittags 3 Uhr, im Tavernenwirthshause zu Muhen. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Geldstagers Lüscher werden demnach unter Bedrohung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, erstere ihre Ansprachen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, beides schriftlich bis und mit dem 3. November 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzureichen. — Aarau den 23. August 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Geldstags-Verlängerung.

Auf gemachtes Ansuchen und in der Hoffnung, daß der beabsichtigte Nachlaßvertrag mit den Gläubigern des Joachim Berner, Säujochi, von Rupperswyl, zu Stande komme, hat das Bezirksgericht Lenzburg eine endliche Geldstagsverlängerung von drei Wochen, von heute an, gestattet. In Folge dessen wird die auf Montag den 24. Herbstmonat angesetzte Kollokationseröffnung und Nachschlagsverhandlung auf Freitag den 12. Weinmonat, des Morgens um 9 Uhr, verschoben, in sofern bis dahin keine Masseübernahme öffentlich bekannt gemacht würde.

Lenzburg den 18. Herbstmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstagaufhebung.

Nachdem der unterm 17. Herbstmonat 1817 in Konkurs gefallene Daniel Burkard, Schneider, zum Pfeil dahier, hinlänglich dargethan, daß er die in seinem Geldstag verlustig gewordene Kreditoren befriediget habe, ist über denselben, in Aufhebung jenes Geldstags, die Rehabilitation gerichtlich ausgesprochen, und Burkard in seine ehevorigen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt. Wenn jedoch noch jemand dagegen gegründete Einwendungen zu machen hätte, so sind dieselben bis und mit dem 15. künftigen Weinmonats bei hiesigem Bezirksgerichte anzumelden. Nach Verfluß dieser peremtorischen Frist wird dießfalls keine Einsprache mehr angehört, und die gegenwärtige Rehabilitation dannzumalen, ohne weitere Kundmachung, als in Kraft erwachsen erklärt.

Zurzach den 7. Sept. 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Da der den Gläubigern des Gottlieb Zimmerli, Gärtner, von Zofingen, zu Beseitigung des durch denselben angerufenen Geldstags, vorgeschlagene Nachlaßvertrag von allen angenommen worden, so wird die über Zimmerli am 23. Merz d. J. verhängte Geldstagserkanntniß aufgehoben. — Zofingen den 14. September 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

Jakob von Aesch, Sohn des Hs. Jakob sel. und der Elisabeth geb. Rusti, von Strengelbach, wohnhaft gewes. auf dem Jöhnli zu Niederwyl, ist vor 1800 in kön. spanische Kriegsdienste getreten, ohne daß dessen Verwandte seither über Leben oder Tod desselben etwas in Erfahrung bringen konnten. In Folge Ansuchens der Gemeindsbehörde Strengelbach, Namens gedachter Verwandten, wird der abwesende Jakob von Aesch von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, das Gericht spätestens auf Freitag den 13. Herbstmonat 1833, Vormittags, sey es durch persönliche Erscheinung oder auf andere Weise, in Kenntniß seines Lebens zu setzen; ausbleibenden Falls wird an gedachtem Tage bei Wiederholung des Ansuchens die Todeserklärung ausgesprochen.

Zofingen den 7. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerungen.

Titl. Herr Heinrich Fischer, Oberrichter, von Reinach, wird auf Mittwoch den 26. d. M., Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, in dasigem Tavernenwirthshause, das ihm für ein an Jakob Hauri, Mosers und Mithaften, von daselbst, zu fordern habendes Kapital von Fr. 483. Rp. 2½, sammt Zinsausstand und Kosten, verschriebene, laut gerichtlicher Urkunde unterm 14. Mai abhin auf die Gant erkennte Unterpfand, bestehend in 1 7/16 Jucharten Acker, hinter dem Hansbaschi zu Reinach, nach den Gantrechten versteigern lassen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Kulm den 18. Herbstmonat 1832.

Gerichtskanzlei Kulm.

Herr Samuel Fischer, gewesener Bezirksverwalter, von Reinach, wird auf Mittwoch den 26. d. M., Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, in dasigem Tavernenwirthshause, das ihm für eine an Heinrich Engel, Metzger, als Vormund des Hans Rudolf Hauri, Schneidermeisters Ehefrau und Mithaften, von bemeldtem Reinach, habende Kapitalforderung von Gulden 75. 3. 2. sammt Zinsen und Kosten, verschriebene, und am 2. Heumonats abhin gerichtlich auf die Gant erkennte Unterpfand, bestehend in einem Antheil Haus, nach Gantrechten versteigern lassen, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Kulm den 18. Herbstmonat 1832.

Gerichtskanzlei Kulm.

Franz Joseph Leber, von Etzgen, Gemeinde Mettau, wird infolge ausgetriebenen Rechten, gegen die Franz Anton Oeschgerischen Eheleute, von hier, für Fr. 154. sammt Folgen, die ins Pfand gezogenen, 1 Velg. Feld auf Guch, es. Lorenz Zumsteg, ½ Vrlg. Feld auf dem Etzgenfeld, es. Fidel Zumsteg, ¼ Vrlg. Bünland, im Einfang zu Etzgen, es. Abraham Joser, ein Stück Bünte allda, es. Franz Zumsteg, auf Montag den 24. Herbstmonat zur dritten öffentlichen Steigerung, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeindhause dahier, bringen lassen, was anmit bekannt gemacht wird.

Mettau den 10. Herbstmonat 1832.

A. Müller, Gemeindammann
L. Brogle, Gemeindschreiber.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Steigerung.

Es wird mit gehöriger Bewilligung den 29. d. M. in dem Hause des verstorbenen Jakob Oswald, in Bünzen, die in demselben befindliche Baumwollen-Spinnmaschine auf öffentliche Steigerung gebracht, bestehend

1) in einem Vorstuhl;
2) einem Spinnstuhl mittlerer Größe;
3) einem dito kleinern;
4) einem Lamierstuhl;
5) zwei Stühlen mit Karten;
6) einem Wollwolf;
7) zwei Haspeln;
8) einem großen und einem kleinen Eisenofen;
9) einem Wasserrad und zwei Rädern mit Kamben, durch welche die Maschine betrieben wurde,

nebst noch vielen größern und kleinern Gegenständen mehr, wo alles nach Belieben kann besichtiget werden.

Dieses Werk kann sammthaft oder theilweise gekauft werden; der Anfang ist Vormittags 9 Uhr. Kaufliebhaber werden hiezu höflichst eingeladen.

Bünzen den 11. Herbstmonat 1832.

Namens der Erben und Mithaften:
J. L. Müller, Gemeindammann.

Aargauische Anzeigen.

Da in der Zuchtanstalt auf der Festung Aarburg verschiedene Maurer- und Zimmermannsarbeiten gemacht werden sollen; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige unter der Aufschrift: „Devis von N. N. über Arbeiten in der Zuchtanstalt auf der Festung zu Aarburg" bis zum 26. dieß der unterzeichneten Kanzlei zu Handen der Titl. Baukommission einzugeben. Die Beschreibung dieser Arbeiten kann inzwischen bei dem Hrn. Schaffner Bachmann in Aarburg, so wie bei der Baukanzlei eingesehen werden.

Aarau den 20. Herbstmonat 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Die Bewerber um die erledigten Lehrstellen an der obersten Schule zu Brittnau, mit welcher eine Besoldung von L. 174, und an der untern Schule zu Strengelbach, mit welcher eine Besoldung von L. 100 verbunden ist, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Zofingen anzumelden.

Aarau den 7. Herbstmonat 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der untern Schule zu Gränichen sind eingeladen, sich binnen der Frist von zwei Monaten bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Aarau anzumelden. Der Lehrer hat jährlich eine fixe Besoldung von L. 100, und im Sommer von jedem Schulkinde 4 Batzen zu beziehen.

Aarau den 7. Herbstmonat 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

In der Irren-Anstalt zu Königsfelden ist die Stelle eines Wärters erlediget. Die Bewerber dafür haben sich bis Ende laufenden Monats, unter Abgabe ihrer Zeugnisse, bei Hrn. Spitalarzt Stapfer zu melden.

Aarau den 13. September 1832.

Im Namen der Spital-Direktion:
L. Haßler, Sekretär.

Polizeianzeige.

Die Anzeige der in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. vor einem Hause zu Aekenmatt, Gemeinde Wahlern, Kant. Bern, stattgefundenen Kindesaussetzung (Intellbl. Nr. 37) wird nunmehr zurückgezogen, da laut Anzeige der Central-Polizeidirektion des Kantons Bern, die Thäterin entdeckt worden ist. — Aarau den 17. September 1832.

Das Polizeidepartement
Dorer.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt

Nro. 39. Samstag den 29. September 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Bei Hrn. Kommandant Halder, in Lenzburg, ist im Großen zu verkaufen: guter Oberflachser Wein vom Jahrgang 1828, und Zürcher Wein vom Jahrgang 1827.

2. [1]Schöne Roßhgare, Waldhaare, Bettfedern, Flaumen, Gurten, engl. vergoldete Nägel, gestepte Bettdecken ꝛc., alles in äußerst billigen Preisen bei
J. R. Lüscher & Sohn, in Aarburg.

3. Ungefähr 100 Ctr. gutes Heu; bei Gebrüder Aeschbach, Hammerschmiede in Seengen, anzumelden.

4. Die gutgelegene Lienhardt'sche Hufschmiede zu Zofingen, nebst Werkzeug. Sich zu wenden an
Mattenberger, Notar, in Zofingen.

Zu Aarau.

5. Drei Schuldtitel, von L. 1500, 800 und 600 Capit. In Nr. 12 zu erfragen.

6. In Nr. 472, gegenüber der Säge: ein Waidsack, ein dreithüriger Kasten und eine kleine Backmulte, so gut wie neu, um billigen Preis.

7. Ein circa 14 Saum haltendes, stark mit Eisen gebundenes weingrünes Faß, um billigen Preis. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

8. Eine durchaus in gutem Stande befindliche, wohlgebaute, solide zweispännige Chaise, von gutem Meister, sehr sanft in den Federn spielend, um billigen Preis.

9. Ein zur Bäckerei und Wirthschaft eingerichtetes Wohnhaus sammt Land mit mehr als hundert Obstbäumen besetzt. Wo? im Berichthaus zu vernehmen.

10. Ein Haus im Behmen, Nr. 466, mit vier heizbaren Zimmern. Sich anzumelden bei Rudolf Rychner, Zoll-Commis.

11. [2]Bei Unterzeichnetem ist wieder frisch angekommen und in billigen Preisen zu haben: verschiedene schöne Sorten in- und ausländischer Strickwollengarne, in ganz feiner und ordinärer Qualität, von 3 bis 8fach haltend, wie auch eine hübsche Auswahl schön farbiger Stick- und Strickwollengarne. Ferner ist zu haben: von dem vortrefflichen, erst kürzlich erfundenen Düngersalze, zum Gebrauch beim Ansäen aller Arten Feld- und Gartenfrüchte, des großen Nutzens wegen sehr zu empfehlen; das Pfd. zu 9 Kreuzer. Empfiehlt sich höflichst zu geneigtem Zuspruch
Hunziker-Bueß, am Zollrain.

12. Bei Rudolf Siebenmanns sel. Wittwe: schöne dießjährige Schwaben-Erbsen, das Vrtl. zu 36 Bz.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Zwei Schraubstöcke von 18 bis 30 Pfund. Briefe mit I. H. S. bezeichnet, wird die Expedition dieses Blattes weiter befördern.

Zum Ausleihen angeboten.

1. In Nr. 17 in Lenzburg ein meublirtes Zimmer, mit oder ohne Kost.

Zu Aarau.

2. [1]Eine angenehme Wohnung am Graben, Nr. 210, bestehend in einem oder mehreren Zimmern, nebst besonderm Keller und Estrich. — Ferner: zwei Zimmer und ein Kabinet, einzeln oder zusammen, mit oder ohne Meublen; sogleich oder in einem Vierteljahr zu beziehen.

3. In Nr. 322 mehrere kleine Logis für einzelne Personen oder kleine Haushaltungen, um billigen Zins; sogleich zu beziehen.

4. [1]In Nr. 569 in der obern Vorstadt, zwei Zimmer auf dem ersten Boden, mit oder ohne Meublen.

5. Bei Frau Wittwe Stephani, geb. Dürr, ist auf künftigen Weinmonat zu vermiethen: das plain-pied oder Erdgeschoß, bestehend in einem zur Handelschaft vortheilhaft geeigneten Laden und einem daranstoßenden heizbaren Zimmer. Das Nähere ist bei ihr selbst zu vernehmen.

6. Bei Jakob Graf, am Stadtbach, eine Behausung; sogleich zu beziehen.

7. In Nr. 160, an der Milchgasse, ist von nun an auszuleihen: eine angenehme Stube, mit oder ohne Meublen.

8. Ein Klavier mit 6 Oktaven; auf ersten Oktober; bei Lehrer Kömmeter.

9. [3]Eine fröhliche Behausung in Nr. 20 an der Marktgasse, bestehend in 3 bis 4 großen heizbaren Zimmern, Küche, Diensten- und Plunderkammer, eigenem Keller und Estrich; von Stund an zu beziehen. Ebendaselbst auf künftigen Oktober Kost und Logis für mehrere Schüler.

10. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

Nachrichten.

1. Sonntag den 7. Oktober d. J., Nachmittags 1 Uhr, versammelt sich der patriotische Verein des Bezirks Bremgarten, in Wohlen beim Sternen, wozu sämmtliche Mitglieder freundlichst eingeladen werden.
Bremgarten den 24. Sept. 1832.
Das Aktuariat des Vereins.

2. Am 24. d. M., Abends, wurde von einem Manne eine eisene Kette von 101 Gelenken mit 2 Haken, wie er angibt zwischen Zofingen und Kreuzweg auf der Landstraße gefunden. Der bis jetzt unentdeckte Eigenthümer dieser Kette kann sich, unter gehörigen Ausweis über das Recht zum Besitz, hiefür bei dem Bezirksamt Zofingen längstens bis zum 20. Weinmonat nächsthin anmelden; später würde dafür nicht mehr gutgestanden.
Zofingen den 26. Sept. 1832.
Aus Auftrag des Bezirksamtmanns:
Ringier, Amtschreiber.

3. In der Nacht vom 17. auf den 18. l. M. ist hinter dem sogenannten Gofersberg ein 9 ½ Pfund schwerer Steinschlegel aus einem Rebhäuschen entwendet worden. Dem Entdecker desselben ist ein angemessenes Trinkgeld versprochen im Berichthaus Lenzburg.

Von Aarau.

4. [1]Die Stelle eines Lehrers an der obern Abtheilung der Sekundarschule zu Aarau ist durch Resignation erlediget, und soll bis zum Anfang des kommenden Winterkurses wieder besetzt werden.

Es wird für diese Stelle ein wissenschaftlich gebildeter Mann verlangt, der mit gründlichen Kenntnissen in der französischen Sprache, Naturgeschichte, Algebra und den Anfangsgründen der Geometrie die erforderliche Lehrgabe vereiniget.

Die Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 20. Oktober nächstkünftig bei Titl. Hrn. Frey, Präsident der Schulpflege, schriftlich zu melden, und dann später die gesetzliche Prüfung vor dem Kantonsschulrathe zu bestehen.

Für 20 bis 24 Stunden wöchentlichen Unterrichts genießt der Lehrer eine fixe jährliche Besoldung von 1000 Schweizerfranken.

Aarau den 21. September 1832.

Der Präsident der Schulpflege:
Frey.

5. [1]An einer der obern Klassen hiesiger Töchterschule, in welcher Mädchen von 9 bis 12 Jahren unterrichtet werden, findet sich die Stelle einer Lehrerin erlediget. Für dieselbe wird ein gebildetes Frauenzimmer verlangt, welches eine jährliche Besoldung von 500 Schweizerfranken zu beziehen und 25 Stunden wöchentlichen Unterricht in deutscher und französischer Sprache, in Religion, Arithmetik, Geographie und Schweizergeschichte zu ertheilen hätte.

Diejenigen, welche sich hiefür bewerben wollen, haben sich bei Titl. Herrn Frey, Präsident der Schulpflege, welcher ihnen Tag und Ort der Prüfung anzeigen wird, bis 20. Oktober nächstkünftig, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, schriftlich anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Der Präsident der Schulpflege:
Frey.

6. Eine Tochter, welche wegen schwacher Gesundheit keinen Dienst versehen kann, widmet sich dem Weißnähen. Sie empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch, und verspricht billige und reelle Bedienung. Man melde sich gefälligst bei Hrn. Märk, Spengler, gegenüber dem Rößli.

7. [1]Auf künftigen November würde man in Nr. 491 hinter der alten Vorstadt, noch einige junge Leute, vorzüglich Schüler, in Kost und Logis nehmen.

8. Unterzeichneter macht dem E. Publikum bekannt, daß er seinen Wohnort verändert und nun bei seinen Eltern, am Ziegelrain Nr. 701, arbeitet. Er verfertiget alle in sein Fach einschlagende Arbeiten auf das Schönste und Wohlfeilste, und führt hier einige Preise an: Röcke von 30 bis 48 Bz., Hosen 10 bis 12 Bz., Gilet 8 bis 10 Bz. Er geht auch auf Verlangen auf die Stör für einen Taglohn von 4 bis 5 Bz., und wünscht von Einem geehrten Publikum geneigten Zuspruch.

J. G. Hunziker, Schneidermeister.

9. Die Baumschule von Aarau besitzt dieses Spätjahr einen schönen Vorrath von Bäumen und Pflanzen, größtentheils entsprechend dem vorjährigen bei bekannten Freunden empfangenden Katalog, mit hinzugekommenen Vermehrungen besonders in hohen und niedern Rosen und Akazien. Bei fortdauernder Trockne aber werden die Bestellungen nicht frühzeitig abgeliefert werden können.

10. Letzten Dienstag Abends ist auf der Straße vom Palenenweg bis Rohr eine silberne Repetiruhr verloren worden. Der redliche Finder ist ersucht, solche an Joh. Heinr. Fisch, Uhrenmacher, dahier, gegen eine dem Werthe angemessene Belohnung abzugeben.

11. Die öffentlichen mündlichen Prüfungen der aargauischen Kantonsschule werden mit dem 1. Oktober beginnen und im Rathhause der Stadt Aarau mit allen Klassen abgehalten werden in folgender Ordnung:

Montag den 1. Oktober Vormittag von 8 bis 11 Uhr hält Prüfung Herr Professor Jeanrenaud im Französischen,
" den 1. Oktober Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Hr. Professor Meyer in den Naturwissenschaften,
Dienstag den 2. Oktober Vormittags von 8 bis 11 Uhr Hr. Professor Rauchenstein im Lateinischen und Griechischen,
" den 2. Oktober Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Hr. Professor Kaiser im Lateinischen, in der Geschichte und Logik,
Mittwoch den 3. Oktober Vormittags von 8 bis 11 Uhr Hr. Professor Moosbrugger in der Mathematik,
Donnerstag den 4. Oktober Vormittags von 8 bis 11 Uhr Hr. Professor Fröhlich im Deutschen und der Geographie.

Samstag den 6. Oktober Morgens um 9 Uhr findet in der Kirche zum Schluße des Schuljahres die öffentliche Censur statt und die Preis-Ertheilung.

Die Arbeiten der Schüler aus der Zeichnungsschule des Hrn. Belliger werden den 25. und 26. Oktober im Prüfungs-Saale ausgestellt werden.

Schulbehörden, Eltern, Schul- und Jugendfreunde sind zu dieser Feierlichkeit und zu den Prüfungen freundlich eingeladen.

Mittwoch den 31. Oktober werden die Prüfungen mit den neuaufzunehmenden Schülern gehalten; die, welche sich zu denselben stellen wollen, müssen vorher dem Rektor ihre Taufscheine, Sitten- und Studien-Zeugnisse vorlegen. Der neue Schulkurs beginnt dann Donnerstag den 1. November.

Aarau den 21. September 1832.

A. E. Fröhlich, Professor,
d. Z. Rektor der Kantonsschule.

12. Ein junger brodloser Familienvater wünschte dessen durch einen Verdienst, so gering es auch sey, baldigst zu entgehen. Da er in deutscher und französischer Korrespondenz und Rechnen wohl erfahren ist, hofft er entweder auf eine Schreib- oder Fergstube, Magazin oder Fabrik ꝛc. unterzukommen, wo er sich in Allem willig und thätig erzeigen würde. In Nr. 236 gefälligst zu erfragen.

13. [2]Von dem nach mehreren Blättern zur plötzlichen Heilung der Zahnschmerzen bewährten Paraguay-Roux können Leidende bei Unterzeichnetem zu jeder Stunde unentgeldlich Gebrauch machen.

F. Maurer, Sohn.

---

14. Noch scheinen die Vortheile, welche die

Lebens-Versicherungs-Bank
in Gotha

ihren Theilnehmern zusichert, nicht hinlänglich bekannt zu seyn und gewürdiget zu werden, wie dieß in andern Gegenden der Schweiz und des Auslandes der Fall ist, wo dieselbe unbeschränkten Zutrauens sich zu erfreuen hat.

Unmöglich wäre es, alle die einzelnen Fälle anzuführen, in welchen die Anstalt den unzweideutigsten Nutzen gewährt, und somit beschränkt sie sich einstweilen der gewöhnlichsten Versicherungsarten Erwähnung zu thun.

Sie kann nämlich benutzt werden:

1. zu Versorgung von Familien im Allgemeinen;
2. bei ansteckenden Krankheiten oder Unruhen;
3. Vergrößerung des zu erwartenden Kapitals durch Nachversicherungen;
4. Verminderung desselben bei Abnahme der Einnahme;

5. Benutzung der jährlichen Dividenden;
6. zum Besten von milden Stiftungen als Legat, mit besonderer beliebiger Bestimmung der Dividenden;
7. zu Gunsten einer Gattin;
8. zweier Eheleute gegen einander;
9. zur Deckung eines Wittwengehaltes;
10. um bei Verheirathung Caution zu leisten;
11. einer Ehefrau zu Gunsten ihres Gatten;
12. eines Ehemannes mittelst der Einkünfte des Weibergutes;
13. zu Gunsten von Kindern erster oder zweiter Ehe;
14. zu Gunsten von Söhnen oder Töchtern, um solchen den Erbtheil zu erhöhen oder sie ihren Geschwistern gleich zu stellen;
15. zu Gunsten außerehelicher Nachkommen;
16. als Pathen-Geschenke;
17. zur Deckung von erwarteten Erbschaften;
18. zweier Handelsgesellschafter gegen einander;
19. als Ersatz von Altersgehalten;
20. von Pflegbefohlenen durch Aerzte;
21. von Schriftstellern durch Buchhändler;
22. von Schuldnern durch ihre Gläubiger;
23. von Chemikern und Künstlern durch Kapitalisten;
24. um verloren gegebene Kapitalien für die Nachkommen zu erhalten;
25. bei übernommenen Bürgschaften;
26. um befreundete Personen oder Familien zu unterstützen;
27. um Lebens-Renten in Kapitale umzuwandeln;
28. um sich Darlehen zu verschaffen,
29. um Hypotheken zu verstärken;
30. um solidarische Bürgschaften zu befestigen;
31. zur Tilgung auf Lebenszeit empfangener Darlehen;
32. zur Tilgung von Gemeindschulden;
33. zur Sicherung von Wittwen-Kassen;
34. zur Sicherung von Leichen-Kassen.

Dabei ist zu bemerken: daß nur der Name des Versicherten in die Polize eingetragen wird, mithin es nachher dem Versicherten frei steht, diesen Versicherungsschein nach Belieben Jemandem zuzustellen oder zu legiren, indem die Bank dem Inhaber desselben, nach dem Tode des Versicherten, die versicherte Summe ausbezahlt, ohne daß dieser das Eigenthumsrecht davon auszuweisen hat.

Beispiele von vorbenannten Versicherungsarten, so wie auch nähere Auskunft zum Beitritt und Statuten, ertheilt auf portofreie Anmeldung

Zürich im September 1832.

Kaspar Escher
im Berg.

Die Geschäfts-Besorgung der Lebens-Versicherungs-Bank von Gotha für Aarau und Umgegend hat Endesunterzeichneter übernommen.

Aarau im September 1832.

Samuel Berner, Notar.

Publikationen.

Dem E. Publikum wird bekannt gemacht, daß der noch dieses Jahr zu Seon statthabende Jahrmarkt mit Bewilligung der hohen Regierung abgeändert ist, und anstatt den 15. Wintermonat, am 31. Weinmonat abgehalten wird.

Seon den 24. Herbstmonat 1832.

R. Glor, Gemeindammann.
Döbeli, Gemeindschreiber.

Da die Filial-Gemeinde Tägerig wieder einen Geistlichen Herrn als Frühmesser anzustellen wünscht, der zugleich im Stande ist Primarschulunterricht zu ertheilen, so werden jene Geistlichen Herren Bewerber um besagte Stelle eingeladen, entweder ihre allfällig schriftlichen Anmeldungen bis zum 8. Oktober 1832, nebst erforderlichen Zeugnissen, bei Hrn. Gemeindammann Stökli daselbst einzulegen, oder selbst mündlich zu machen, der ihnen über Besoldung und Leistungen die nöthige Auskunft ertheilen wird.

Tägerig den 18. Sept. 1832.

L. Stöckli, Gemeindammann.
M. Meyer, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Niederzeiben hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Dienstag den 9. Oktober, von Vormittags 9 Uhr, im Wirthshause daselbst. Dieses wird den betreffenden Partheien bekannt gemacht.

Niederzeiben den 26. September 1832.

X. Hoßli, Gemeindammann.
A. Hoßli, Gemeindrath.

Der Gemeindrath von Vordemwald hat zu Abhaltung eines extra Fertiggerichts Tag bestimmt auf Donstag den 4. Oktober nächsthin, des Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause auf der Scheiben allhier, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Johannes Plüß, Klaus-Hannes genannt, von Niederwyl, auf der Krazern, Gemeinde Vordemwald wohnhaft, sein daselbst gelegenes Heimwesen wegzufertigen gedenkt.

Vordemwald den 25. September 1832.

J. J. Gaßer, Gemeindammann.
Sl. Sigrist, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Buchs hat auf Begehren der Erbschaft des sel. verstorbenen Hrn. alt Gerichtschreibers Sam. Ludwig Henzi, von Bern, bei Leben auf dem Oberfeld, in der Gemeinde Suhr angesessen, zur extragerichtlichen Fertigung des von ihr verkauften, circa 8 ½ Mannwerk haltenden Mattlandes, die Neumatt genannt, im Gemeindsbezirk Buchs liegend, Tag bestimmt auf Dienstag den 2. Weinmonat nächstkünftig, des Nachmittags um 3 Uhr, im Wirthshause zum Bären daselbst, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß noch andere Käufe gefertiget werden können.

Suhr den 26. September 1832.

Für das Fertigungs-Aktuariat: Gisi, Notar.

Zu Fertigung der von Hrn. Wildi, Bärenwirth, von Suhr, als Beistand der Wittwe des sel. Hrn. S. L. Henzi, gewes. Gerichtschreiber, von Bern, auf dem Obersuhrfeld zu Suhr gesessen, steigerungs- und stückweise verkauften, im Gemeindsbezirk Unter-Entfelden liegenden Matten, hat der Gemeindrath Unter-Entfelden extra Tag angesetzt auf Donnerstag den 4. Weinmonat nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, im Wohnhause des Hrn. Ammann Scheibler; welches zum Verhalt derjenigen, die diese Fertigungen interessiren mögen, öffentlich bekannt gemacht wird. Auch können andere Käufe zur Fertigung gebracht werden. Die Kopien nebst Erwerbstiteln und den erforderlichen Zeugnissen müssen aber, unter Verweigerung der Fertigung, zwei Tage vorher bei dem Gemeindschreiber daselbst eingelegt werden.

Unter-Entfelden den 25. September 1832.

Jb. Scheibler, Gemeindammann.
Zimmerli, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Der bereits seit 24. Hornung letzthin unter Kuratel gestandene Samuel Gaberthüel, im Aeschenbach, der Gemeinde Oftringen, ein Familienvater, hat sich am 6. dieß vor dem Gemeindrath Oftringen erklärt, daß er sich freiwillig der Vormundschaft unterziehen wolle. Der hierauf,

nach Entlassung des bisherigen Kurators, gemeindräthlich ernennte Vormund des Gaberthüel, Jakob Müller, jünger, Zimmermann, auf dem Birchenfeld, ist heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätiget worden. Dieses wird bekannt gemacht mit der Warnung an Jedermann, sich künftig ohne Mitwirkung dieses Vormundes mit Gaberthüel in keinerlei Verträge einzulassen, indem man sich auf jeden Fall der Gesetze getrösten würde.

Zofingen den 14. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Da Vincenz Ammann, Nagler, Bürger von Zeiningen, am 23. v. M. mit seiner Familie nach Nordamerika auswanderte, und zur Tilgung seiner Schulden einige Liegenschaften und Fahrnisse hinterließ, so werden dessen sämmtliche Gläubiger aufgefordert, am 8. k. M. Oktober ihre Forderungen beweislich anher einzugeben, widrigens-späterhin denselben hiefür kein Recht mehr gehalten werden würde.

Rheinfelden am 3. September 1832.

Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

Erbschaftsverzichtleistung.

Die jüngsthin hier verstorbene Barbara Körber, von Niederbipp, Kantons Bern, hat nach Mitgabe des über ihren Nachlaß gezogenen Inventariums ein auf L. 6. 2. 7. geschätztes Vermögen hinterlassen. Ihre Erben haben den Antritt der Verlassenschaft ausgeschlagen. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß, wenn niemand inner 4 Wochen, von heute an, über diesen Nachlaß den Geldstag verlangen sollte, derselbe alsdann an die dießseitigen Publikationskosten würde verwendet werden.

Aarau den 20. September 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Obschon Samuel Zulauf, Ziegler und alt Gemeindrath, von Schinznach, noch bei Lebzeiten sein Vermögen mit den darauf lastenden Verbindlichkeiten an seine Erben abgetreten, so haben dennoch seine Kinder auf dessen Absterben um das Benefizium Inventarii, hauptsächlich in der Absicht nachgesucht, um die von dem Erblasser allfällig eingegangenen Bürgschaften kennen zu lernen. Da ihnen in diesem Begehren gerichtlich entsprochen worden ist, so werden die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Zulauf öffentlich aufgefordert, ihre Ansprachen jeder Art bis und mit dem 24. Wintermonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 21. September 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

[1]Den Erben des am 9. d. M. verstorbenen Hrn. Johann Jakob Fehlmann, von Aarburg, gewes. Hauptmann und Kupferschmied, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Aarburg, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 17. November 1832; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 21. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Laufenburg hat den Erben des hier verstorbenen Hrn. Oberamtmanns Joh. Leopold Bachmann, von Leuggern, das Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des Verstorbenen um so mehr gestattet, da die hinterlassene Wittwe sich mit ihren Kindern in's Ausland zu begeben gesonnen ist, und demnach die Vermögens-Verhältnisse ihres sel. Hrn. Ehemannes bereiniget zu wissen wünscht. Sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftansprecher und Schuldner des sel. Hrn. Oberamtmann Bachmann werden daher bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens und resp. gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten bis und mit dem 22. Weinmonat l. J. unter resp. Beilegung der Beweismittel in Original oder vidimirten Abschriften, der Gerichtskanzlei Laufenburg schriftlich einzugeben.

Laufenburg den 14. Herbstmonat 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

Kant. Bern. Riesen, Joh., von Burgenstein, auf dem Aebnit daselbst; und Schweingruber, Emanuel, von Nüggisberg, bei Leben auf der Egg daselbst. Eingab für beide bis 13. Winterm. Amtschrbr. Sestigen.

Schreyer, Hans, von Wohlen, angesessen gewes. im Berg, gleicher Gemeinde. Eingabe bis 13. Winterm. Amtschrbr. Bern.

Geldstage.

Das Bezirksgericht Brugg hat über den zu Bözberg sich selbst entleibten Schneidergesellen Matthias Breitmeyer, aus Thalheim, würtemberg. Amts Rotenburg, den Geldstag erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung seines in wenig abgetragenen Kleidungsstüken bestehenden Nachlasses Montag den 8. Weinmonat nächstkünftig, Nachmittags 1 Uhr, in der Wohnung des Heinrich Stöckli, Schneider ab Bözberg. Zu Abhaltung der Kollokation und der Kollokationseröffnung auf der Gerichtskanzlei Brugg, Montag den 3. Christmonat 1832. Die Gläubiger des Breitmeyer werden aufgefordert, ihre Ansprachen vor dem 3. Christmonat 1832 der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Brugg den 24. August 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

[1]Alle, welche an Joseph Leonz Wertli, Wagner, von Zufikon, rechtmässige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Mittwoch den 24. Weinmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 19. Herbstmonat 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat, nachdem auf den Nachlaß des verstorbenen Hans Rudolf Müller, Andresen, von Unterkulm, durch die Erben in Folge aufgenommenen

gerichtlichen Inventars förmlich Verzicht geleistet worden, die geldstagliche Liquidation über diesen Nachlaß des Müller als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über die vorhandene Fahrhabe Donstag den 11. Oktober, Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wohnung des Samuel Schlatter zu Unterkulm; für den dritten Geldstag sammt Kollokationseröffnung Freitag den 23. Wintermonats nächstkünftig, in der Gerichtskanzlei Kulm. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Müller irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm wiederholt einzugeben.

Kulm den 24. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Jakob Hochstraßer, von Dürrenäsch, Knecht bei Hrn. Imhof, Färber, in Zofingen, dessen Ehefrau Anna, geborne Bienz, Glaser-Anni genannt, eine Krämerei mit Leintüchern führte, hat wegen vorgerükten Betreibungen, den Geldstag angerufen, dessen Ausführung nach genommener Rücksprache mit der Gemeindsbehörde Dürrenäsch, durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Die Steigerung über das in einigen hausräthlichen Effekten bestehende Vermögen ist angesetzt auf Samstag den 13. Weinmonats nächstkünftig, des Nachmittags von 12 Uhr, auf dem Rathhause in Zofingen, als wohin diese Fahrhabe gebracht wird. Alle die, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Straffolgen aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 13. Christmonat nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 14. Herbstmonats 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Jakob Zimmerli, Bäker, im Rothrist, der Gemeinde Niederwyl, hat wegen vorgerückten Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausführung durch das Bezirksgericht Zofingen, in Folge eingekommenen Berichts des Gemeindraths Niederwyl, als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu Abhaltung der Steigerung hat die Kommission Tag angesetzt, auf Donnstag den 4. Weinmonats nächstkünftig, über das bewegliche Vermögen, von Morgens 8 Uhr an, im Wohnhause des Geldstagers, über die Liegenschaften, enthaltend das sogenannte alte Zollhaus im Rothrist, sammt Hausplatz und Baugrube, (das Haus ist im Brandkadaster sub Nr. 55 auf Fr. 2500 geschätzt und zu Fr. 1400. versichert), ein neues zwei Stock hohes, im untern Stock zur Bäckerei eingerichtetes Stöckli, sub Nr. 335. auf Fr. 1500. geschätzt und zu Fr. 1300. versichert, ferner zwei Stück Baumgarten jedes circa ⅜ Jucharten haltend, 3 ¾ Jucharten Mattland in zwei Stücken, 1 Jucharte Weidland und ¼ Jucharte Ackerland, von Nachmittags 4 Uhr an, im Wirthshause zum Rößli im Rothrist. Alle die, so an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 13. Christmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 14. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Auf den waisenamtlichen Bericht haben wir heute über die Wittwe Barbara Gerber, geborne Meyer, Bäkerin, von Bremgarten, den Konkurs erkennt, und zur gütlichen oder rechtlichen Fertigung desselben Tag festgesetzt, Mittwoch den 10. Weinmonat 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Wittwe Gerber die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen von dem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 12. September 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem Johannes Zimmerli, Viehhändler, von Unter-Entfelden, Namens und als Beistand der Wittwe des Johannes Krez, Zimmermann, von dort, die Verlassenschaft desselben nach vorliegendem Benefizium Inventarii ausgeschlagen, hat hierauf das Bezirksgericht Aarau den Geldstag als unvermeidlich erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen Dienstag den 25. Herbstmonat und zwar über die Fahrhabe, Zimmermannswerkzeug und ein s. v. Schwein, von Morgens 9 Uhr an in des Geldstagers Wohnung; über die Liegenschaften des Nachmittags 4 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären daselbst; alle drei Geldstage den 5. Wintermonat in der Gerichtskanzlei Aarau, Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 20. gl. M. alles 1832, für erstere des Morgens 10 Uhr, für letztere des Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Wirthshause zu Unter-Entfelden. Alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Kretz irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide schriftlich bis den 5. Wintermonat 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 13. Herbstmonat 1832.

F. Wydler, Vicegerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Hebräer Bernard Braunschweig, von Lengnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Schuldansprachen wohlbescheiniget und mit den Originaltiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 1. Weinmonat d. J. bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 5. Weinmonat nächstbin festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach zu erscheinen haben.

Zurzach den 7. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Johannes Berner Säuhäusis, Sohn, von Rupperswyl, in Folge geschehener Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt, und die Herren Kommittirten haben wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit des Geldstagers zu Haltung der Kollokation und deren Eröffnung Tag bestimmt: Montag den 17. Christmonats nächstkünftig in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftansprecher und allfälligen Schuldner des

Geldstagers Berner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum 17. Christmonat 1832 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 11. Herbstmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Berger, Niklaus, sel., von Großhöchstetten, wohnhaft gewes. im Mühlebach daselbst. Geldstag den 13. Christm. Amtschrbr. Konolfingen.

Geldstags-Verlängerung.

Das Bezirksgericht Kulm hat dem Gesuch der Verwandten des im Geldstag liegenden Heinrich Hediger, in der Schoren zu Reinach, entsprochen und zu Erzielung eines Akkomodements mit dessen Gläubigern eine Frist von 4 Wochen, von gegenwärtiger Bekanntmachung hinweg, gestattet. Dem zu Folge wird die Kollokationseröffnung und der Nachschlag in diesem Geldstag Mittwoch den 3. Weinmonat nächstkünftig nicht abgehalten, sondern späterhin nöthigen Falls ein anderer Tag dazu anberaumt und öffentlich angezeigt werden.

Kulm den 24. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

Jakob von Aesch, Sohn des Hs. Jakob sel. und der Elisabeth geb. Rusli, von Strengelbach, wohnhaft gewes. auf dem Föhnli zu Niederwyl, ist vor 1800 in kön. spanische Kriegsdienste getreten, ohne daß dessen Verwandte seither über Leben oder Tod desselben etwas in Erfahrung bringen konnten. In Folge Ansuchens der Gemeindsbehörde Strengelbach, Namens gedachter Verwandten, wird der abwesende Jakob von Aesch von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, das Gericht spätestens auf Freitag den 13. Herbstmonat 1833, Vormittags, sey es durch persönliche Erscheinung oder auf andere Weise, in Kenntniß seines Lebens zu setzen; ausbleibenden Falls wird an gedachtem Tage bei Wiederholung des Ansuchens die Todeserklärung ausgesprochen.

Zofingen den 7. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Steigerung.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung werden mit dem 8. Oktober d. J. anfangend, die Liegenschaften, Fahrnisse, des hier verstorbenen Hrn. Oberamtmann Bachmann, unter Leitung des hiesigen Gemeindrathes bei öffentlicher Steigerung auf dem sogenannten Salzhause bei der Rheinbrücke dahier, verkauft werden, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Ferner werden bei der gleichen Steigerung die hier liegenden Mobilien des verstorbenen Hrn. Appellationsrathes Johann Martin von Schmidt, von Klingnau, deren Erlös zur Hälfte in die Verlassenschaft des gedachten Hrn. Oberamtmanns Bachmann, und zur Hälfte in die Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Karl Joseph von Schmidt, gewesenen Friedensrichters, von Böttstein, gehört, unter gleichfallsiger Leitung des Gemeindrathes von Laufenburg, versteigert werden.

Laufenburg den 14. September 1832.

Fendrich, Gemeindammann.

Bewilliget: Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.

Berichtigung.

Die in der letztern Nummer des Intelligenzblattes pag. 322 unterm 14ten dieß ausgeschriebene Gant über Salomon Dreyfuß, von Ober-Endingen, wird dahin berichtiget, daß dieselbe nicht einen Salomon, sondern den Samuel Dreyfuß, genannt Sandel, von da, betrifft. Das Uebrige bleibt bei den festgesetzten Bestimmungen. Was hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

Zurzach den 25. September 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

UHGHrn. des Kleinen Rathes haben am 30. Heumonat d. J. an die Stelle des, auf sein wiederholtes Verlangen entlassenen HGHrn. Artillerie-Major Suter, zu einem Mitglied der Militärkommission ernannt:

Den HGHrn. Major Friedrich Frey-Herose, von Aarau.

Am 24. d. M. an die durch angesuchte Entlassung erledigte Stelle eines Mitgliedes der Armenkommission

den WEWHrn. Pfarrer Frey, in Aarau,

und am heutigen Tage zu einem Forst-Inspektor des Bezirks Rheinfelden:

den HGHrn. Bezirksrichter Kym, von Möhlin.

Aarau den 27. Herbstmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 1. Weinmonats angesetzt.

Aarau den 22. Herbstmonats 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Die Militärkommission des Kantons Aargau beschließt:

§. 1. Die Hauptmusterungen sollen an nachbezeichneten Tagen abgehalten werden, als:

Den 9. Oktober im Bezirk Laufenburg;
" 10. " in den Bezirken Bremgarten und Brugg:
" 11. " in dem Bezirk Rheinfelden;
" 12. " " " " Lenzburg;
" 13. " " " " Kulm;
" 15. " in den Bezirken Aarau, Baden, Muri;
" 17. " in dem Bezirk Zurzach;
" 18. " " " " Zofingen.

§. 2. Sämmtliches Stabs-Personale, die Kavalerie, Scharfschützen, Infanterie und Postläufer der Elite, dann die nämlichen Truppen aus der Landwehr erster Klasse, d. h. alle Offiziere der Landwehr; die Unteroffiziere, Spielleute u. dgl. vom Jahrgang 1787 an, die übrige Mannschaft vom Jahrgang 1792 bis und mit 1798), in marschfertigem Stand ausgerüstet, hat um 7 Uhr Morgens auf dem gewöhnlichen Sammelplatz zu erscheinen. Die Offiziere auf den Musterungsplätzen, wohin sie eingetheilt sind.

§. 3. Alle Offiziere, welche ohne Gründe, über deren Gültigkeit für die Grade vom Oberlieutenant abwärts von dem betreffenden Bezirkskommandanten, und für die Grade vom Hauptmann aufwärts von der Militärkommission ent-

schieden wird (und wofür sich in Zeiten anzumelden ist) ausbleiben, werden mit einer Geldstrafe von sechs Franken belegt.

§. 4. Das Ausrücken geschieht genau nach Ordonnanz in vorgeschriebener Sommerkleidung an Hosen und Ueberstrümpfen.

§. 5. Gemäß dem §. 126. der Milizorganisationsverordnung steht die Mannschaft an dem Musterungstag, von dem Augenblick an, wo sie zum Behuf ihres Dienstes ihre Wohnung verläßt, bis sie daselbst wieder eingetreten ist, unter den militärischen Strafgesetzen.

§. 6. Alles Schießen nach der Musterung ist bei einer Geldstrafe von acht Franken, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukömmt, verboten. Offiziere und Unteroffiziere, vorzüglich aber die Exerziermeister, welche unterlassen würden, fehlbare Mannschaft, welche ihnen bekannt seyn müßte, anzuzeigen, sollen gebührend bestraft werden.

§. 7. Gegenwärtiger Beschluß ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen, und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Aarau den 24. September 1832.

Der Regierungsrath,
Präsident der Militärkommission:
Lüzelschwab.

Der Sekretär:
Bär, Oberstlieutenant.

Nachbenannte Individuen, welche auf wiederholte Aufforderung, sich bei der Militärschule in Aarau zu stellen, nicht erschienen, sind hiermit ausgeschrieben, daher fest zu nehmen und hierher zu führen:

Meyer, Franz, von Möhlin, geb. 1803.
Meyer, Anton, von Möhlin, geb. 1809. Ebenfalls
Pfister, Celestin, von Klingnau, geb. 1808,

welcher ohne Erlaubniß sich aus der Instruktionsschule entfernt hatte.

Aarau den 26. September 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

---

[1]Nachstehende Lehrerstellen werden als erlediget ausgeschrieben:

Bezirk Baden:

Birmenstorf, untere Schule, mit einer Besoldung v. L. 160.
- obere - - - L. 160.

Bezirk Laufenburg:

Herznacht, obere Schule, mit einer Besoldung von L. 160 und 5 Mütt Kernen.
Hornussen, untere Schule, mit einer Besoldung von L. 80.
Gansingen, - - - - L. 80.
Oberhof, Gesammtschule, - - L. 100.

Bezirk Muri.

Dorf Muri, Gesammtschule, mit einer - - L. 160.
Bünzen, - - - L. 130.

Bezirk Zofingen.

Kölliken, obere Schule, mit einer Besoldung von L. 224.
Moosleerau, - - - - L. 100.

Die Bewerber um diese Lehrstellen haben sich bis zum 1. November d. J. bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[1]In der Gemeinde Niederwyl, Bezirks Bremgarten, soll die bisherige Gesammtschule in eine obere und untere Schule getrennt werden. Je nach dem Resultate der Prüfung wird dem neu anzustellenden Lehrer die obere oder untere Schule anvertraut. Die Bewerber haben sich bis zum 1. November 1832 bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[1]Die Lehrstellen an der untern Schule zu Reinach (Besoldung L. 180), an der untern Mädchenschule in Baden (Besoldung L. 400), an der ref. Schule in Dätwyl (Besoldung L. 100), und an der Schule zu Koblenz (Besoldung L. 160), sind durch Resignation erledigt. Die Bewerber für diese Lehrstellen haben sich bis 1. November 1832 bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[1]Da sich kein wahlfähiger Bewerber für die Stelle eines Lehrers an der untern Schule in Birr gezeigt, so wird dieselbe mit einer Besoldung von L. 110 nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bis zum 1. November bei dem Präsidium des Bezirksschulraths von Brugg anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Die Bewerber um die erledigten Lehrstellen an der obersten Schule zu Brittnau, mit welcher eine Besoldung von L. 174, und an der untern Schule zu Strengelbach, mit welcher eine Besoldung von L. 100 verbunden ist, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Zofingen anzumelden.

Aarau den 7. Herbstmonat 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Die Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der untern Schule zu Gränichen sind eingeladen, sich binnen der Frist von zwei Monaten bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Aarau anzumelden. Der Lehrer hat jährlich eine fixe Besoldung von L. 100, und im Sommer von jedem Schulkinde 4 Batzen zu beziehen.

Aarau den 7. Herbstmonat 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Prüfung der Zöglinge des Lehrer-Seminars wird Montag und Dienstag den 29. und 30. Oktober 1832, von Morgens 8 Uhr an, im großen Saale auf dem hiesigen Stadt-Rathhause öffentlich abgehalten. Zugleich wird bekannt gemacht, daß diesen Winter ein neuer zweijähriger Kandidaten-Kurs am Seminar eröffnet werden soll; wer an demselben Theil zu nehmen wünscht, hat sich vor dem 1. November 1832 bei dem Präsidenten des Schulraths im Bezirke seines Aufenthaltes schriftlich anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[1]Da nunmehr der Bau einer Brücke über die Reuß zu Fahrwindisch ausgeführt und auf dem Wege der Mindersteigerung verakkordirt werden soll; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, hiermit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige, unter der Aufschrift: „Devis von N. N. über den Bau

einer Brücke zu Fahrwindisch" bis Ende Weinmonats nächstkünftig der Unterzeichneten Kanzlei zu Handen der Titl. Baukommission einzugeben. Der Plan und die Beschreibung über diese Arbeit so wie die Gedinge zu dem abzuschließenden Vertrag können von jetzt an bei der Verwaltung zu Königsfelden eingesehen werden.

Aarau den 27. September 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Polizeianzeigen.

Katharina Willimann, des Joseph Warth Wittwe, von Luthern, Kantons Luzern, Strickerinn und Spinnerinn, ist 46 à 47 Jahr alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, schlanker Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittlern Mund, vollständige Zähne, schmales Kinn, länglichtes Gesicht und unter dem rechten Auge eine Warze; sie trägt städtische Kleidung.

Dieselbe ist von dem Bezirksgericht Zofingen am 18. September 1832 wegen Betrügereien zu 4jähriger Verweisung aus dem Kanton Aargau verurtheilt und bereits über die Grenze gebracht worden.

Obbeschriebene ist bei allfälligem Widereintritt in den hiesigen Kanton sogleich wieder über die Grenze zu bringen.

Aarau den 22. September 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Alois Spieß, dessen Heimath unbekannt ist, gewes. Soldat in französischen Diensten, 30 bis 40 Jahr alt, 5′ 4″ hoch, mittlerer Statur, hat lange schwarze Haare, schwarzen gekrausten Backenbart und blasses Gesicht; er trug schwarzwollene Hosen, grauen Rock und grüne tüchene Kappe mit rother Streife.

Obbenannter ist von den in Muri in Kriminal-Untersuchung stehenden Geschwister Lukas, der Theilnahme an verschiedenen Diebstählen sehr umständlich beschuldigt; daher ersucht wird, auf ihn genaue Acht zu bestellen und denselben im Betretungsfall dem Bezirksgericht Muri zuführen zu lassen.

Aarau den 27. September 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen d. Mütt, 7 fl. 29 ß. Roggen, 5 fl. 32 ß. Gerste, 5 fl. 20 ß. Hafer, das Viertel, 24 bis 38 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 98 bz. — kr. bis 150 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 20 bz. 2 kr. bis 27 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 13 bz. — kr. bis 18 bz. — kr. Haber, d. Mütt, 90 bz. — kr. bis 116 bz. — kr.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt

Nro. 40. Samstag den 6. Oktober 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Bei Salchli, Buchbinder, in Zofingen ist zu haben: Predigt, gehalten am gemeineidgenössischen Bettag den 16. Herbstmonat in der Pfarrkirche zu Zofingen, von Herrn Vikar Jakob Rahn. Preis 6 Kzr.

2. Das Waarenlager des F. J. Weber, Schneidermeister, in Lenzburg, das in jeder Hinsicht bestens assortirt ist, ist frischerdingen mit einer prachtvollen Auswahl von aller Arten Tüchern, Cartorines, Biber, Carting, Signorias und Merinos, versehen worden; er ist daher im Stande, jedermann, nicht nur mit besten Qualitäten zu versehen, sondern verspricht dem Publikum die allermoderatesten Preise. Bei Gleichem ist auch zu haben: circa 6 Saum guter alter Wein um billigen Preis; er empfiehlt sich daher um geneigten Zuspruch.

3. [2]Schöne Roßhaare, Waldhaare, Bettfedern, Flaumen, Gurten, engl. vergoldete Nägel, gestepte Bettdecken ꝛc., alles in äußerst billigen Preisen bei

F. N. Lüscher & Sohn, in Aarburg.

Zu Aarau.

4. Im Restaurat (Speisehaus), von nun an Wildpret, zu den äußerst billigsten Preisen. Daselbst veritabler rother Neuenburger-Wein in Flaschen.

5. Bei Dl. Rieder extra guter Landwein 1827er, und alter guter Trusenbranntwein. Am gleichen Ort sind noch alte Fenster zu verkaufen.

6. In Nro. 699. ein so viel als neues mit Eisen gebundenes 5 Saum haltendes Weinfaß, wegen Mangel an Platz um billigen Preis.

7. Eine soviel als neue große Zwirn- und Faden-Maschiene sammt aller Zugehör; wegen Mangel am Platz um sehr billigen Preis; sich in Nro. 269 in der Halden anzumelden.

8. Drei Schuldtitel, von L. 1500, 800 und 600 Capit. In Nr. 12 zu erfragen.

9. In Nr. 472, gegenüber der Säge: ein Waidsack, ein dreithüriger Kasten und eine kleine Backmulte, so gut wie neu, um billigen Preis.

10. Ein circa 14 Saum haltendes, stark mit Eisen gebundenes weingrünes Faß, um billigen Preis. Wo? ist im Berichthaus zu vernehmen.

11. Eine durchaus in gutem Stande befindliche, wohlgebaute, solide zweispännige Chaise, von gutem Meister, sehr sanft in den Federn spielend, um billigen Preis.

12. [3]Bei Unterzeichnetem ist wieder frisch angekommen und in billigen Preisen zu haben: verschiedene schöne Sorten in- und ausländischer Strickwollengarne, in ganz feiner und ordinärer Qualität, von 3 bis 8fach haltend, wie auch eine hübsche Auswahl schön farbiger Stick- und Strickwollengarne. Ferner ist zu haben: von dem vortrefflichen, erst kürzlich erfundenen Düngersalze, zum Gebrauch beim Ansäen aller Arten Feld- und Gartenfrüchte, des großen Nutzens wegen sehr zu empfehlen; das Pfd. zu 9 Kreuzer. Empfiehlt sich höflichst zu geneigtem Zuspruch

Hunziker-Bueß, am Zollrain.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Ein noch guter eiserner Ofen, wo möglich mit Rohren; sich in Nro. 269 in der Halden anzumelden.

2. Zwei Schraubstöcke von 18 bis 30 Pfund. Briefe mit I. H. S. bezeichnet, wird die Expedition dieses Blattes weiter befördern.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Gegen hinlängliche Einsatzung Fr. 400 bis 1000. Im Berichthaus zu vernehmen.

2. Frk. 450, 600, 1000, auf genügende unterpfändliche Sicherheit. Schreibstube Nro. 77. an der Schulgaß.

3. In Nro. 65 eine meublirte Stube nebst Kabinet.

4. [1]In Nro 70. in der Milchgaß eine angenehme Wohnung, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche, Diensten- und Plunderkammer, Platz im Keller und Estrich; sogleich oder in einem Vierteljahr zu beziehen.

5. [2]Eine angenehme Wohnung am Graben, Nr. 210, bestehend in einem oder mehreren Zimmern, nebst besonderm Keller und Estrich. — Ferner: zwei Zimmer und ein Kabinet, einzeln oder zusammen, mit oder ohne Meublen; sogleich oder in einem Vierteljahr zu beziehen.

6. In Nr 322 mehrere kleine Logis für einzelne Personen oder kleine Haushaltungen, um billigen Zins; sogleich zu beziehen.

7. [2]In Nr. 569 in der obern Vorstadt, zwei Zimmer auf dem ersten Boden, mit oder ohne Meublen.

8. Bei Frau Wittwe Stephani, geb. Dürr, ist auf künftigen Weinmonat zu vermiethen: das plain-pied oder Erdgeschoß, bestehend in einem zur Handelschaft vortheilhaft geeigneten Laden und einem daranstoßenden heizbaren Zimmer. Das Nähere ist bei ihr selbst zu vernehmen.

9. Bei Jakob Graf, am Stadtbach, eine Behausung; sogleich zu beziehen.

10. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

11. In Nr. 499, in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Die Sekundarschule in Bremgarten wird den 29. dieses Monats wieder ihren Anfang nehmen; diejenigen Eltern und Vormünder, welche gesinnet sind ihre Kinder und Zöglinge in dieselbe zu schiken, haben sich deswegen an den hochwürdigen Herrn Dekan Dossenbach, als Präsident der Schulpflege zu wenden.

Bremgarten den 1. Oktober 1832.

Für die Schulpflege:
Der Aktuar.

2. Ich habe in jüngster Zeit durch wahrheitsliebende Freunde zu Stadt und Land in Erfahrung gebracht, daß ich seit einiger Zeit und namentlich als ich mit aargauischen Truppen, in eidgenössischen Dienst an den Grenzen

des Kantons Basel kantonirt war, von boshaften und frechen Verläumdern und Lügnern, im Publikum dermaßen bezüchtigt werde, „als seye ich am Ende meiner ökonomischen Verhältnisse, folglich dem Geldstage nahe."

Ich finde es daher meiner Ehre und meinem bisher allgemein genossenen Kredit schuldig, dem Publikum die öffentliche, auf Wahrheit gegründete Erklärung abzulegen, daß alles dieses, freche Gerüchte und meiner Person frech schadende Verbreitungen seyen, daß ich im Gegentheil jedem meiner respt. Kreditoren wie bis anhin Rede zu stehen wisse, und stehen werde.

Ich ersuche daher jedermann, auf dergleiche freche Kreditdiebe zu achten, indem ich demjenigen, der mir ein oder mehrere solcher Verläumder erweislich an die Hand geben kann, sogleich eine Belohnung von 25 Frk. ausrichten werde.

Hunzenschwyl den 3. Oktober 1832.

Sl. Zubler, Hauptmann.

3. Der vaterländische Verein im Suhrenthal wird sich am Sonntag den 14. Weinmonat um 2 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Herrn Kantonsrath Lüthi, zu Schöftland versammeln. Sämmtliche Mitglieder werden hiermit freundlich eingeladen, den Verhandlungen beizuwohnen. Die Sitzungen des Vereins sind öffentlich, und jeder unbescholtene, freiheitsliebende Bürger ist willkommen.

Der zeitige Vorsteher des Vereins.

4. Dem geehrten Publikum diene zur Nachricht, daß in meinem an der Limmat zu Ennetbaden stehenden Wohngebäude die große und kleine Schleiffe nebst einer Strümpfwalke wieder betrieben wird, und empfehle mich um geneigten Zuspruch.

Joseph Herzog.

5. Sonntag Abends den 30 Herbstmonat ist ein zweijähriger Hünerhund, weiß und schwarz sehr gleichförmig getigert, mit einem einfachen ledernen Halsband ohne Namen versehen, vom Schwerdt bei Baden bis zur Straße nach Brugg, von wo er wahrscheinlich in das Städtchen Baden vorauslaufend, verloren gegangen. Der redliche Finder wird höflich ersucht, diesen Hund zu Handen des Eigenthümers bei Herr Schwerdtwirth Schrieder in Baden abzugeben, der ihm ein anständiges Trink- und Futtergeld dafür zustellen wird.

Von Aarau.

6. Endsunterzeichneter macht einem verehrten Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß er das Gasthaus zum Löwen in der obern Vorstadt, in Aarau, in Besitz genommen hat, und dieses also wieder eröffnet ist. Billigkeit, Reinlichkeit und prompte Bedienung werde ich mir stets zur Pflicht machen, und das Zutrauen, sowohl der Stadt- als Landbürger durch gute Speisen und Getränke zu erhalten mich bestreben, wobei ich mich Jedermann und allen Durchreisenden bestens empfehle. Ferner ist bei mir jederzeit, und zwar von der ersten Qualität, Schabziger, zu kleineren und größeren Quantitäten das Pfund zu 3 Bz. so auch Schreibtafeln, Griffel und Schweizerthee zu haben.

Aarau den 3. Oktober 1832.

Joh. Hr. Zopfy, Löwenwirth.

7. Rudolf Webrli, Posamenter, von Küttigen, zu Aarau wohnend, wird sich nächstens auf einige Jahre außer Landes begeben, deßhalb ersucht er alle diejenigen, welchen er etwas schuldig sein möchte, das ihm nicht bekannt wäre, sich bis 1. Wintermonat nächstkünftig bei ihm dafür anzumelden. Zugleich macht er bekannt, daß er für die Zeit seiner Abwesenheit einen Bevollmächtigten bestellt habe, und zwar in der Person des Jakob Ruetschi, Posamenter, von Suhr, welcher mit der benöthigten Vollmacht versehen worden ist.

Aarau den 3. Weinmonat 1832.

8. Johannes Meier, Kupferschmied, wünschte den ganzen obern Boden an fleißige, friedsame Leute auszuleihen, die es übernehmen würden den Zins richtig an den Eigenthümer des auf dem Hause haftenden Kapitals zu bezahlen. Dieser Boden kann ganz beschlossen, würde in sauberem Zustande übergeben und könnte auf lange Zeit ausgeliehen werden; auch gehört Platz für Holz und im Keller dazu. Ebenfalls wird derselbe neuerdings Bestellungen von allen möglichen in seine Profession einschlagenden Arbeiten übernehmen und jedermann billig bedienen. Dem Wunsch von Freunden zu entsprechen wird er Subscriptionen annehmen, um seine bis den 1. Hornung 1832 beendigte, so interessante und belehrende Lebensgeschichte mit vielen Abbildungen in zwei Theilen herauszugeben, was nächstens in öffentlichen Blättern angezeigt werden wird. Dieser Arbeit wird eine eben so interessante Geschichte von Aarau und das Aargau berührend später nachfolgen.

9. Die Stelle eines Lehrers an der obern Abtheilung der Sekundarschule zu Aarau ist durch Resignation erlediget, und soll bis zum Anfang des kommenden Winterkurses wieder besetzt werden.

Es wird für diese Stelle ein wissenschaftlich gebildeter Mann verlangt, der mit gründlichen Kenntnissen in der französischen Sprache, Naturgeschichte, Algebra und den Anfangsgründen der Geometrie die erforderliche Lehrgabe vereiniget.

Die Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 20. Oktober nächstkünftig bei Titl. Hrn. Frey, Präsident der Schulpflege, schriftlich zu melden, und dann später den 26. gl. Monats, Morgens 9 Uhr, die gesetzliche Prüfung vor dem Kantonsschulrathe zu bestehen.

Für 20 bis 24 Stunden wöchentlichen Unterrichts genießt der Lehrer eine fixe jährliche Besoldung von 1000 Schweizerfranken.

Aarau den 21. September 1832.

Der Präsident der Schulpflege:
Frey.

10. An einer der obern Klassen hiesiger Töchterschule, in welcher Mädchen von 9 bis 12 Jahren unterrichtet werden, findet sich die Stelle einer Lehrerin erlediget. Für dieselbe wird ein gebildetes Frauenzimmer verlangt, welches eine jährliche Besoldung von 500 Schweizerfranken zu beziehen und 25 Stunden wöchentlichen Unterricht in deutscher und französischer Sprache, in Religion, Arithmetik, Geographie und Schweizergeschichte zu ertheilen hätte.

Diejenigen, welche sich hiefür bewerben wollen, haben sich bei Titl. Herrn Frey, Präsident der Schulpflege, welcher ihnen Tag und Ort der Prüfung anzeigen wird, bis 20. Oktober nächstkünftig, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, schriftlich anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Der Präsident der Schulpflege:
Frey.

11. Auf künftigen November würde man in Nr. 491 hinter der alten Vorstadt, noch einige junge Leute, vorzüglich Schüler, in Kost und Logis nehmen.

12. Unterzeichneter macht dem E. Publikum bekannt, daß er seinen Wohnort verändert und nun bei seinen Eltern, am Ziegelrain Nr. 701, arbeitet. Er verfertiget alle in sein Fach einschlagende Arbeiten auf das Schönste und Wohlfeilste, und führt hier einige Preise an: Röcke von 30 bis 48 Bz., Hosen 10 bis 12 Bz., Gilet 8 bis 10 Bz. Er geht auch auf Verlangen auf die Stör für einen Taglohn von 4 bis 5 Bz., und wünscht von Einem geehrten Publikum geneigten Zuspruch.

J. G. Hunziker, Schneidermeister.

13. Eine Tochter, welche wegen schwacher Gesundheit keinen Dienst versehen kann, widmet sich dem Weißnähen. Sie empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch, und verspricht billige und reelle Bedienung. Man melde sich gefälligst bei Hrn. Märk, Spengler, gegenüber dem Rößli.

Publikation.

[2]Dem E. Publikum wird bekannt gemacht, daß der noch dieses Jahr zu Seon statthabende Jahrmarkt mit Bewilligung der hohen Regierung abgeändert ist, und anstatt den 15. Wintermonat, am 31. Weinmonat abgehalten wird.

Seon den 24. Herbstmonat 1832.

R. Glor, Gemeindammann.
Döbeli, Gemeindschreiber.

Mortifikationen.

Die in den Jahren 1825 und 1829 der ledigen Theresia Kappeler, von Rekingen ertheilten Heimathscheine, welche ab Handen gekommen, werden als ungültig erklärt.

Rekingen den 2. Weinmonat 1832.

Frei, Gemeindammann.
Baldinger, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Schleiniger, Bezirksamtmann.

Der Katharina Sutermeister, Jakob Pfisters Tochter, von hier, gegenwärtig in Milden, Kantons Waadt sich aufhaltend, wurde den 6. Juni 1831 ein Heimathschein ausgefertigt, der ihr, wie sie vorgibt, letzlich in Milden auf unbekannte Weise ab Handen gekommen ist. Dieser vermißte Heimathschein wird nun, da der Katharina Sutermeister den 27. September letzthin ein neuer Heimahtschein ausgestellt worden, als gänzlich ungültig und kraftlos erklärt.

Zofingen den 3. Oktober 1832.

Der Ammann der Stadtgemeinde: F. Suter.
Der Schreiber derselben: F. Strähl.

Fertiggerichte.

Da Kaspar Plüß, Zimmermann, in Oberryken der mit seinem Soha Kaspar Plüß abgeschlossene Kauf über seine des Verkäufers sämmtlichen Haabe und Güter am 17. Mai letzthin dem hiesigen Gemeindrath zur Fertigung eingereicht hatte; damals aber von Seite seiner Tochtermänner Protestationen dagegen gemacht, und auch die Kaufscopia selbst unrichtig gefunden worden; so haben sich die Kontrahenten seither bemüht die Sache in Ordnung zu bringen und glauben jetzt auch jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt zu haben. Demnach wird bekannt gemacht, daß dieser Kauf auf Donstag den 11. d. M. des Nachmittags um 1 Uhr in dem Schulhause in der Glashütten dem damals sich versammelten extra Fertiggericht zum zweitenmal zur Fertigung gebracht werden wird, damit jeder den diese Handlung interessiren möchte sich dabei einfinden und seine Rechte besorgen könne.

Ryken den 1. Oktober 1832.

J. J. Küenzli, Gemeindammann.
Plüß, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Unterkulm, wird Freitag den 12. l. M., von Nachmittags 1 Uhr an, in dem Wirthshause zum Bären allda, ein gewöhnliches Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die Liegenschaften des Jakob Bolliger, von Rued, im Böhler zu Kulm, so wie diejenige der Erben der verstorbenen Wittwe Müller Wuhrmatterfoggis allhier, alsdann weggefertget werden.

Unterkulm den 3. Oktober 1832.

Spirgi, Gemeindammann.
Müller, Gemeindschreiber.

Nachdem Heinrich Meyer, Drucklimachers, von Ober-Endingen, das Haus und sämmtliche Liegenschaften seines verstorbenen Bruders Johann Meyer sel. übernommen, und nun das Uebernommene, wie sein eigenthümlich besessenes Haus und Liegenschaften verkauft hat, so hat der Gemeindrath Ober-Endingen zu Wegfertigung derselben Tag angesetzt auf Dienstag den 9. Oktober d. J.; was zum Verhalt derjenigen, welche diese Fertigung interessiren mag, bekannt gemacht wird.

Ober-Endingen den 3. Oktober 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Meyer, Gemeindschreiber.

Zu Fertigung eines zwischen Hans Ulrich Hofer, von Niederwyl, säßhaft im Mühlethal, als Verkäufer, und dessen Schwager Johannes Peter, von Strengelbachs säßhaft im Mühlethal, als Käufer, geschlossenen Kaufs um einen Theil von Haus und Liegenschaften des Hofer, wird der Gemeindrath Mühlethal auf Begehren dieser Kontrahenten auf Samstag den 13. d. M., von Nachmittags 4 Uhr an, ein Extra Fertigungsgericht halten, wobei dann auch andere Verträge um Liegenschaften zur Fertigung gebracht werden können.

Mühlethal den 3. Weinmonat 1832.

J. Baldisberger, Gemeindrath.
A. Müller, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

[1]Wir haben heute auf den Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf, an dem Platze des Xaver Hun, Boten, den Herr alt Gemeindrath Joseph Strebel, von Sarmenstorf als Vormund der drei volljährigen Brüder Joh. Joseph und Xaver Koch, Uehlis, von daselbst bestätigt, was zu jedermanns Verhalt bekannt gemacht wird.

Bremgarten den 26. September 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Burkard Frei, Müller, von Dorfmuri, zum Vormund des vergeldstagten Meinrad Frei, gewes. Exerziermeister, von dort gerichtlich bestätigt worden seye, und demnach alle Verträge welche der Pflegbefohlene ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 14. Herbstmonat 1832.

Käppele, Vizegerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Schuldenruf.

Da das sämmtliche von der verstorbenen Frau Schmid, geb. Benkert, Wittwe des Andreas Schmid Büchsenschmids, und deren Tochter, Rosina Schmid sel. herrührende Vermögen auswärtigen Erben zufällt, so macht der Unterzeichnete aus Auftrag hiesiger Ortsbehörde bekannt, daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß obbemeldter Personen Forderungen zu machen haben solche a Dato innerhalb 4 Wochen in hiesiger Stadtkanzlei auf dem Stadt-Rathhause eingeben sollen, widrigen Falls man den ausbleibenden Gläubigern überlassen müßte, sich an die Erben zu halten.

Aarau den 28. September 1832.

F. Hürner.

Benefizia Inventarii.

Auf Ansuchen des Gemeindraths von Auw hat das hiesige Bezirksgericht zu Gunsten der Erben des verstorbenen Johann Burkard, Glasers, von Auw über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Gläubiger und Schuldner des Burkard werden gerichtlich aufgefordert, am Donnerstag den 18. Weinmonats nächsthin, Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht zu erscheinen, und ihre Ansprachen unter Vorweisung glaubwürdiger Titel und bei Verlust derselben, zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 24. Herbstmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Auf Ansuchen des Gemeindraths Buttwyl hat das hiesige Bezirksgericht zu Gunsten der Erben des jüngsthin verstorbenen Kaspar Strebel, Uhrenmacher, von Buttwyl, seßhaft gewesen in Muriwey über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner, so wie allfällige Bürgschaftsansprecher des Strebel gerichtlich aufgefordert, am Dienstag

den 23. dies, Vormittags 8 Uhr in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Ansprachen unter Vorweisung glaubwürdiger Titel und bei Verlust derselben, der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 1. Weinmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[1]Den Erben des am 17. lauf. Herbstmonats verstorbenen Kaspar Wälchli, genannt Bonhauser, Bannwart, zu Bötschesbalden, Gemeinde Brittnau, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Brittnau, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 1. Christmonats d. J. wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden. Am 10. Wintermonats 1831 beerbte obiger Erblasser Kaspar Wälchli, als einziges Kind, seinen damals verstorbenen Vater gleichen Namens, ebenfalls Bonhauser genannt, und Bannwart; was zu Handen derjenigen, welche allfällig vom Vater eingegangene Bürschaften zu reklamiren haben, anzuzeigen nöthig befunden wird.

Zofingen den 28. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß der kürzlich sel. verstorbenen Wittwe Salome Gränicher, geb. Hagnauer, von Aarau, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieser Wittwe Gränicher unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 6. nächstkünftigen December der Gemeindschreiberei Aarau einzugeben.

Aarau den 27. September 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Rudolf Emanuel Gobalet, Staatsbuchhalter, von Dätwyl, zu Aarau wohnhaft, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieses Hrn. Gobalet unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 6. nächstkünftigen December der Gemeindschreiberei Aarau einzugeben.

Aarau den 27. September 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtschreiber.

[2]Den Erben des am 9. d. M. verstorbenen Hrn. Johann Jakob Fehlmann, von Aarburg, gewes. Hauptmann und Kupferschmied, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Aarburg, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 17. November 1832; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 21. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Laufenburg hat den Erben des hier verstorbenen Hrn. Oberamtmanns Joh. Leopold Bachmann, von Leuggern, das Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des Verstorbenen um so mehr gestattet, da die hinterlassene Wittwe sich mit ihren Kindern in's Ausland zu begeben gesonnen ist, und demnach die Vermögens-Verhältnisse ihres sel. Hrn. Ehemannes bereiniget zu wissen wünscht. Sämmtliche Gläubiger, Bürgschaftansprecher und Schuldner des sel. Hrn. Oberamtmann Bachmann werden daher bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens und resp. gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten bis und mit dem 22. Weinmonat l. J. unter resp. Beilegung der Beweismittel in Original oder vidimirten Abschriften, der Gerichtskanzlei Laufenburg schriftlich einzugeben.

Laufenburg den 14. Herbstmonat 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Schimpf, Gerichtssubstitut.

[2]Obschon Samuel Zulauf, Ziegler und alt Gemeindrath, von Schinznach, noch bei Lebzeiten sein Vermögen mit den darauf lastenden Verbindlichkeiten an seine Erben abgetreten, so haben dennoch seine Kinder auf dessen Absterben um das Benefizium Inventarii, hauptsächlich in der Absicht nachgesucht, um die von dem Erblasser allfällig eingegangenen Bürgschaften kennen zu lernen. Da ihnen in diesem Begehren gerichtlich entsprochen worden ist, so werden die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Zulauf öffentlich aufgefordert, ihre Ansprachen jeder Art bis und mit dem 24. Wintermonat nächstkünftig der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 21. September 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Alois Roth, Bäker, von Kaiserstuhl rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 22. Weinmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 26. Weinmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 26. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Xaver Bugmann, Weber, von Döttingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 22. Weinmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 26. Weinmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 26. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Gegen den verstorbenen Joseph Steinaker, gws. Kirchenpfleger, von Gansingen, und dessen noch lebende Ehe-

frau, geb. Maria Verena Oeschger, von dort, hat das Bezirksgericht Laufenburg Schuldenliquidation erkennt, und Tag hiezu auf den 7. November l. J. angesetzt. Es werden daher die Gläubiger dieser benannten, so wie solche, die ihnen zu thun schuldig sind, peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten an besagtem Tage, Vormittags 9 Uhr, vor der verordneten Kommission auf dem Rathhause dahier, entweder in Originalien, oder beglaubigten Abschriften, die erstere, letztere aber zu Vervollständigung der Masse in wahrer Treue einzugeben, und richtig zu stellen. Dem Ausbleibenden wird später kein Recht mehr gehalten werden.

Laufenburg den 20. September 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht Laufenburg hat gegen Jakob Muggle, von Hornussen, wegen Zahlungsunfähigkeit den Konkurs erkennt, und zu Verrechtfertigung desselben Tagfahrt auf den 26. künftigen Weinmonats anberaumt. Es werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Muggle peremtorisch aufgefordert, am benanntem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause dahier vor der Liquidationskommission zu erscheinen, und unter Vorlage der Beweismittel in Original oder vidimirten Abschriften ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten anzumelden und zu liquidiren, und zwar die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, die Schuldner aber bei Verlust ihrer Einsprachsrechte gegen die Forderung.

Laufenburg am 13. Herbstmonat 1832.

Dr. Bruggißer, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Kaspar Suter, Schlosser, von Niederhallwyl, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe Freitag den 19. Weinmonat 1832 des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, für die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 3 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Niederhallwyl. Für die Kollokation Montag den 7. Jänner 1833, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag endlich Mittwoch den 16. Jänner 1833, des Morgens um 9 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Niederhallwyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Suter, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten erstere durch notarialisch beglaubigte Titelabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 7. Jänner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 2. Weinmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli Notar, Gerichtschreiber.

Ueber die zu gerichtlicher Liquidation dargeschlagene Vermögens- und Schuldenmasse des Gottlieb Plüß, Schuster, von Ryken, wohnhaft in der Glashütten, hat das Bezirksgericht Zofingen die Vollführung des Geldstags als unvermeidlich beschlossen. Die Steigerung über die vorhandene unbedeutende, das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe wird gehalten in der bisherigen Wohnung des Geldstagers zu Glashütten den 17. Weinmonats nächstkünftig, des Nachmittags von 1 Uhr an. Alle diejenigen, welche an den Geldstager, Plüß, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donnstag den 27. Christmonat nächsthin der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 28. Herbstmonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Ueber die Verlassenschaft des am 30. August letzthin verstorbenen Johannes Groß, Dachdecker, von Zofingen' deren Beerbung durch seine Wittwe und seinen einzigen Sohn ausgeschlagen worden, hat das Bezirksgericht Zofingen den Geldstag auszuschreiben beschlossen. Da noch Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche mit den Gläubigern des Erblassers vorhanden ist, so wird die Steigerung über die vorhandene, das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe, auf geleistete Bürgschaft für den unveränderlichen Bestand derselben, bis nach Auslauf des Eingabetermins verschoben. Alle die, welche an den Geldstager Groß sel. irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 27. Christmonats d. J. hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 21. September und 3. Oktober 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat über den zu Bözberg sich selbst entleibten Schneidergesellen Matthias Breitmeyer, aus Thalheim, würtemberg. Amts Rotenburg, den Geldstag erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung seines in wenig abgetragenen Kleidungsstüken bestehenden Nachlasses Montag den 8. Weinmonat nächstkünftig, Nachmittags 1 Uhr, in der Wohnung des Heinrich Stöckli, Schneider ab Bözberg. Zu Abhaltung der Kollokation und der Kollokationseröffnung auf der Gerichtskanzlei Brugg, Montag den 3. Christmonat 1832. Die Gläubiger des Breitmeyer werden aufgefordert, ihre Ansprachen vor dem 3. Christmonat 1832 der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Brugg den 24. August 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

[2]Alle, welche an Joseph Leonz Wertli, Wagner, von Zufikon, rechtmässige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Mittwoch den 24. Weinmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 19. Herbstmonat 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

[3]Jakob Zimmerli, Bäker, im Rothrist, der Gemeinde Niederwyl, hat wegen vorgerückten Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausführung durch das Bezirksgericht Zofingen, in Folge eingekommenen Berichts des Gemeindraths Niederwyl, als unvermeidlich beschlossen worden ist. Zu Abhaltung der Steigerung hat die Kommission Tag angesetzt, auf Donnstag den 4. Weinmonats nächstkünftig, über das bewegliche Vermögen, von Morgens 8 Uhr an, im Wohnhause des Geldstagers, über die Liegenschaften, enthaltend das sogenannte alte Zollhaus im Rothrist, sammt Hausplatz und Baugrube, (das Haus ist im Brandkadaster sub Nr. 55 auf Fr. 2500. geschätzt und zu Fr. 1400. versichert), ein neues zwei Stock hohes, im untern Stock zur Bäckerei eingerichtetes Stöckli, sub Nr. 335. auf Fr. 1500. geschätzt und zu Fr. 1300. versichert, ferner zwei Stück Baumgarten jedes circa ⅜ Jucharten haltend, 3 ¾ Jucharten Mattland in zwei Stücken, 1 Jucharte Weidland und ¼ Jucharte Ackerland, von Nachmittags 4 Uhr an, im Wirthsbause zum Rößli im Rothrist. Alle die, so an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen

Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 13. Christmonats nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 14. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat, nachdem auf den Nachlaß des verstorbenen Hans Rudolf Müller, Andresen, von Unterkulm, durch die Erben in Folge aufgenommenen gerichtlichen Inventars förmlich Verzicht geleistet worden, die geldstagliche Liquidation über diesen Nachlaß des Müller als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über die vorhandene Fahrhabe Donstag den 11. Oktober, Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wohnung des Samuel Schlatter zu Unterkulm; für den dritten Geldstag sammt Kollokationseröffnung Freitag den 23. Wintermonats nächstkünftig, in der Gerichtskanzlei Kulm. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Müller irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm wiederholt einzugeben.

Kulm den 24. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Jakob Hochstraßer, von Dürrenäsch, Knecht bei Hrn. Imhof, Färber, in Zofingen, dessen Ehefrau Anna, geborne Bienz, Glaser-Anni genannt, eine Krämerei mit Leintüchern führte, hat wegen vorgerückten Betreibungen, den Geldstag angerufen, dessen Ausführung nach genommener Rücksprache mit der Gemeindsbehörde Dürrenäsch, durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist. Das wenige bei der Inventur vorgefundene Vermögen ist zu Folge Kaufsvertrag vom 11. Juni 1832 dem Johann Jakob Matter, Fabrikant, in Zofingen, verkauft um Fr 100, welche an der Forderung des Käufers abgehen. Dieser Vertrag liegt zur Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei Zofingen. Alle die, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Straffolgen aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 13. Christmonat nächstkünftig hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 14. Herbstmonats 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem Johannes Zimmerli, Viehhändler, von Unter-Entfelden, Namens und als Beistand der Wittwe des Johannes Krez, Zimmermann, von dort, die Verlassenschaft desselben nach vorliegendem Benefizium Inventarii ausgeschlagen, hat hierauf das Bezirksgericht Aarau den Geldstag als unvermeidlich erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Die Steigerung über das geldstagliche Vermögen Dienstag den 25. Herbstmonat und zwar über die Fahrhabe, Zimmermannswerkzeug und ein s. v. Schwein, von Morgens 9 Uhr an in des Geldstagers Wohnung; über die Liegenschaften des Nachmittags 4 Uhr im Tavernenwirthshause zum Bären daselbst; alle drei Geldstage den 5. Wintermonat in der Gerichtskanzlei Aarau, Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 20. gl. M. alles 1832, für erstere des Morgens 10 Uhr, für letztere des Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Wirthshause zu Unter-Entfelden. Alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Kretz irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide schriftlich bis den 5. Wintermonat 1832 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 13. Herbstmonat 1832.

F. Wydler, Vicegerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Auf den waisenamtlichen Bericht haben wir heute über die Wittwe Barbara Gerber, geborne Meyer, Bäkerin, von Bremgarten, den Konkurs erkennt, und zur gütlichen oder rechtlichen Fertigung desselben Tag festgesetzt, Mittwoch den 10. Weinmonat 1832. Es wird an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Wittwe Gerber die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen von dem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 12. September 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

Geldstags-Verlängerung.

Das Bezirksgericht Kulm hat dem Gesuch der Verwandten des im Geldstag liegenden Heinrich Hediger, in der Schoren zu Reinach, entsprochen und zu Erzielung eines Akkomodements mit dessen Gläubigern eine Frist von 4 Wochen, von gegenwärtiger Bekanntmachung hinweg, gestattet. Dem zu Folge wird die Kollokationseröffnung und der Nachschlag in diesem Geldstag Mittwoch den 3. Weinmonat nächstkünftig nicht abgehalten, sondern späterhin nöthigen Falls ein anderer Tag dazu anberaumt und öffentlich angezeigt werden.

Kulm den 24. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Geldstagaufhebung.

Die Gemeinde Rupperswyl hat die Uebernahme der Masse des Joachim Berner, Hans-Rudis. Säujoche genannt, von Rupperswyl, in Vermögen und Schulden erklärt. Dieser Erklärung zu Folge wird nunmehr der über den Berner ausgeschriebene Geldstag aufgehoben und derselbe in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt.

Lenzburg den 2. Weinmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[3]Jakob von Aesch, Sohn des Hs. Jakob sel. und der Elisabeth geb. Rusti, von Strengelbach, wohnhaft gewes. auf dem Föhnli zu Niederwyl, ist vor 1800 in kön. spanische Kriegsdienste getreten, ohne daß dessen Verwandte seither über Leben oder Tod desselben etwas in Erfahrung bringen konnten. In Folge Ansuchens der Gemeindsbehörde Strengelbach, Namens gedachter Verwandten, wird der abwesende Jakob von Aesch von Seite des Bezirksgerichts Zofingen aufgefordert, das Gericht spätestens auf Freitag den 13. Herbstmonat 1833, Vormittags, sey es durch persönliche Erscheinung oder auf andere Weise, in Kenntniß seines Lebens zu setzen; ausblei-

benden Falls wird an gedachtem Tage bei Wiederholung des Ansuchens die Todeserklärung ausgesprochen.

Zofingen den 7. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Der Unterzogene, als Bevollmächtigter des Hrn. Rudolf Vest-Wenk, in Basel, wird die ins Pfand gezogene Liegenschaften des Simon Bürge, in Oberzeihen, Gemeinde Herznacht, bestehend in Haus und Liegenschaften gemeindräthlich geschätzt für L. 2600, als für habende Kapitalforderung L. 1300, nebst Zinsen und Folgen, auf den 11. Oktober 1832, zur ersten Steigerung bei. Hrn. Ammann Schmid in Herznach bringen, Falls die Schätzung nicht erlöst würde, so wird die zweite Steigerung auf den 12. November d J. abgehalten werden, und Falls auch bei dieser die Schätzung nicht erlöst würde, die dritte Steigerung auf den 13. December d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr angesetzt, wo dann diese Liegenschaften, auch unter dem Schätzungswerth veräußert werden würden; was hiedurch kund gethan wird.

Wittnau den 29. September 1832.

Matth. Fricker, Sohn, Geschäfts-Agent.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Der Unterzogene, als Bevollmächtigter des Hrn. Rudolf Vest-Wenck, in Basel, wird die ins Pfand gezogenen Grundstücke welche in den zwei Obligationen von Gottfried Meyer, von Wölflinswyl versetzt und gepfändet sind, für die schuldigen Fr. 550. Kapital nebst Zins und Folgen, auf den 11. Oktober 1832 Vormittags 8 Uhr, zur ersten Steigerung bei Hrn. Ammann Frey dortselbst bringen, Falls nicht die Schätzung erlöst würde, auf den 12. November d. J., Vormittags 8 Uhr, die zweite Steigerung, und Falls auch bei dieser die Schätzung nicht erlöst würde, die dritte auf den 13. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, angesetzt, wo dann diese Liegenschaften auch unter dem Schätzungswerth veräußert werden würden; was hierdurch kund gethan wird.

Wittnau den 29. September 1832.

Mathias Friker, Sohn, Geschäfts-Agent.

Bewilliget: J. Brentano Bezirksamtmann.

Der Unterzogene, als Bevollmächtigter des Hrn. Freiherrn von Schönau-Wehr, wird auf Donnstag den 11. Oktober 1832, Nachmittags 3 Uhr, für eine restanzliche Forderung pr. 62 Gl. 17½ kr. Reichswährung, nebst Zins und Folgen, an den Erben des Gabriel Mösch, in Oeschgen, den ins Pfand gezogenen Acker in Schlauen, 1½ Vrgl. e. s. dem Moosgraben, gemeindräthlich geschätzt auf 135. Gl., zur vierten Steigerung im Wirthshause dortselbst bringen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Wittnau den 29. September 1832.

Mathias Friker, Sohn, Geschäfts-Agent.

Bewilliget: J. Brentano Bezirksamtmann.

Der Unterzogene, als Bevollmächtigter des Hrn. Leopold Hirsch-Guggenheim, von Endingen, als Cessionär von Hrn. Dr. Meier sel. Erben, in Zürich, wird die ins Pfand gezogenen Liegenschaften der Wittwe Barbara Hage, in Laufenburg, bestehend: a) 1½ Juchart Matten in der Wasenhalden, e. s. Ebne Berg, a. s. Rüitimann, geschätzt auf Fr 480. b) Eine Bündte in des Lütingerherrengut; geschätzt um Fr. 100. c) Eine Bündte im Dürenbächle e. s. Eugen Probst, geschätzt um Fr. 100, zusammen gemeindräthlich geschätzt für Fr. 680, als für habende Kipitalforderung Fr. 400 sammt Zinsen und Folgen, auf den 15. Oktober 1832 zur ersten Steigerung auf dem Stadt-Rathhause in Laufenburg bringen, Falls nicht die Schätzung erlöst wurde so wird die zweite Steigerung auf den 16. November d. J. abgehalten werden; Falls auch bei dieser nicht die Schätzung erlöst würde, die dritte auf den 18. December 1832, wo dann diese Liegenschaften auch unter dem Schätzungswerth veräußert werden würden; was hiedurch gehörig bekannt gemacht wird.

Wittnau den 29. September 1832.

Matth. Fricker, Sohn, Geschäfts-Agent.

Bewilliget: Jos. Brentano, Bezirksamtmann.

Hans Jakob Zimmerli, Zollner, an der Hottigergasse, Gemeinde Oftringen, wird Freitag den 12 l. M. von Abends 4 Uhr an, in der Pintenschenke des Hrn. Samuel Hofachers, an der Straße, bei Nigglishäusern, öffentlich versteigern und an den Meistbietenden hingeben:

1) sein eigenthümlich, geräumiges, wohlgebautes Wohnhaus sammt Scheuerwerk, an der Hottigergasse, nahe bei Zofingen gelegen, ungefähr eine halbe Jucharte haltenden Baumgarten, laufenden Brunnen, zwei Trem und ein Webkeller;
2) ungefähr fünf und eine halbe Jucharte Wässer., Acker- und Holzland, alles an einander gelegen.

Die sämmtliche Liegenschaft ist wohlgelegen und im besten Zustande.

Die nähern Bedingungen können bei der Steigerung und inzwischen bei dem Eigenthümmer obgenannt vernommen werden.

Kaufliebhaber werden hiezu höflichst eingeladen.

Oftringen den 1. Oktober 1832.

Hs. Jakob Zimmerli.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Nachdem Hs. Jakob Fuchs, von Reinach als Beistand und Mitvormund des Hs. Rudolf Hallers sel. Wittwe und Kinder, von da, wohnhaft zu Strengelbach, des Erblassers Bruder Heinrich Haller ungefähr eine Jucharte Bergland in der Gemeinde Strengelbach um die Summe der L. 500, jedoch unter Vorbehalt von Mehrgeboten verkauft hat, so wird bekannt gemacht, daß eine wörtliche Abschrift des Kaufvertrags, worin die Kaufsbedingnisse näher beschrieben sind, bei Hrn. Gemeindammann zu Strengelbach einzusehen ist, und wo allfällige Mehrgebote bis zum nächsten Fertiggericht zu Strengelbach angenommen werden.

Reinach den 3. Oktober 1832.

Eschbach, Gemeindammann.
Merz, Gemeindschreiber.

[1]Die unter dem 20. Juli l. J. publizirte Versteigerung hiesiger Sägemühle wird von Dienstag den 30. auf den nachfolgenden Tag Mittwoch den 31. d. M., Morgens 9 Uhr, verschoben, und wie angezeigt auf dem Stadt-Rathhause abgehalten.

Aarau den 4. Oktober 1832.

Aus Auftrag:
Stadtkanzlei Aarau.

Aargauische Anzeigen.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 15. dieß angesetzt.

Aarau den 4. Weinmonat 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

Da keiner der Bewerber um die erledigte untere Lehrstelle zu Unter-Muhen wahlfähig erfunden worden, so wird diese Stelle mit einer Besoldung von Fr. 100. nochmals ausgeschrieben, und die Bewerber dafür haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidio des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 5. Oktober 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[2]Nachstehende Lehrerstellen werden als erlediget ausgeschrieben:

Bezirk Baden:

Birmenstorf, untere Schule, mit einer Besoldung v. L. 160.
" obere "

Bezirk Laufenburg:

Herznacht, obere Schule, mit einer Besoldung von L. 160 und 5 Mütt Kernen.
Hornussen, untere Schule, mit einer Besoldung von L. 80.
Gansingen, " "
Oberhof, Gesammtschule, " " " L. 100.

Bezirk Muri.

Dorf Muri, Gesammtschule, mit einer " " L. 160.
Bünzen, " " " " L. 130.

Bezirk Zofingen.

Kölliken, obere Schule, mit einer Besoldung von L. 224.
Moosleerau, " "

Die Bewerber um diese Lehrstellen haben sich bis zum 1. November d. J. bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]In der Gemeinde Niederwyl, Bezirks Bremgarten, soll die bisherige Gesammtschule in eine obere und untere Schule getrennt werden. Je nach dem Resultate der Prüfung wird dem neu anzustellenden Lehrer die obere oder untere Schule anvertraut. Die Bewerber haben sich bis zum 1. November 1832 bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]Die Lehrstellen an der untern Schule zu Reinach (Besoldung L. 180), an der untern Mädchenschule in Baden (Besoldung L. 400), an der ref. Schule in Dätwyl (Besoldung L. 100), und an der Schule zu Koblenz (Besoldung L. 160), sind durch Resignation erledigt. Die Bewerber für diese Lehrstellen haben sich bis 1. November 1832 bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]Da sich kein wahlfähiger Bewerber für die Stelle eines Lehrers an der untern Schule in Birr gezeigt, so wird dieselbe mit einer Besoldung von L. 110 nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bis zum 1. November bei dem Präsidium des Bezirksschulraths von Brugg anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Prüfung der Zöglinge des Lehrer-Seminars wird Montag und Dienstag den 29. und 30. Oktober 1832, von Morgens 8 Uhr an, im großen Saale auf dem hiesigen Stadt-Rathhause öffentlich abgehalten. Zugleich wird bekannt gemacht, daß diesen Winter ein neuer zweijähriger Kandidaten-Kurs am Seminar eröffnet werden soll; wer an demselben Theil zu nehmen wünscht, hat sich vor dem 1. November 1832 bei dem Präsidenten des Schulraths im Bezirke seines Aufenthaltes schriftlich anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]Da nunmehr der Bau einer offenen hölzernen Brücke mit zwei steinernen Jochen über die Reuß zu Fahrwindisch ausgeführt und auf dem Wege der Mindersteigerung verakkordirt werden soll; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, hiermit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige, unter der Aufschrift: „Devis von N. N. über den Bau einer Brücke zu Fahrwindisch" bis Ende Weinmonats nächstkünftig der Unterzeichneten Kanzlei zu Handen der Titl. Baukommission einzugeben. Der Plan und die Beschreibung über diese Arbeit so wie die Gedinge zu dem abzuschließen den Vertrag können von jetzt an bei der Verwaltung zu Königsfelden eingesehen werden.

Aarau den 27. September 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Meyer, Jakob Leonz, von Wohlen, geb. 1801, welcher aufgefordert wurde bei der Militärschule in Aarau zu erscheinen, hingegen nicht Folge leistete, wird hiermit ausgeschrieben, und die Polizeibehörden aufgefordert, selbigen auf Betreten anzuhalten und sogleich nach Aarau dem Platzkommando zuzuführen.

Aarau den 4. Oktober 1832.

Kanzlei der Militärkommission.

Polizeianzeigen.

Diacon Instin, aus Dombresson, Kantons Neuenburg, 32 Jahr alt, 4 Schuh 6½ Zoll hoch, von schlankem Körperbau, hat schwarze Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, braunen Bart und länglichtes mageres Gesicht; er spricht französisch und gebrochen deutsch, sein Gang ist am linken etwas kürzerm Bein hinkend. Obbeschriebener ist von dem Bezirksgericht Zofingen am 29. September 1832, als höchstwahrscheinlicher Betrüger, auf 4 Jahre des Kantons Aargau verwiesen und am 30. v. M. über die Grenze gebracht worden. Sollte derselbe während der 4 Jahre den hiesigen Kanton wieder betreten, so ist er sogleich wieder über die Grenze zu bringen.

Aarau den 4. Oktober 1832.

Für das Polizeidepartement.
Angliker, Regierungsrath.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Fr. Anna Katharina Kieser, geb. Bueß, des Kammachers Ehegattin, alt 61 Jahre, 6 Monate, 18 Tage.
Joh. Gottfried Landolt, des Schuhmachers Sohn, alt 18 Jahre, 5 Monate, 2 Tage.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 41. Samstag den 13. Oktober 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Bei Herrn Kommandant Halder in Lenzburg, ist im Großen zu verkaufen: guter Oberstlachser Wein vom Jahrgang 1828 und Zürcher Wein vom Jahrgang 1827.

2. [1]In Nro. 213. in Lenzburg, frische eingesottene Butter, erste Qualität, in Gefässen von 50 bis 80 Pfund zu 6 Bz. 2 Krz. das Pfund Zurzacher Gewicht.

3. [1]Bei Unterzogenem ist frischer Gesundheits-Senf in ganzen Töpfen zu 10 Bz., die kleinern aber zu 6 Bz, dann frisch und fein präpariertes Senfpulver zum Essen, das Pfund schwer Gewicht zu 8 Bz. zu haben; ferner 7 Kisten, jede 72 Bouteillen haltend, rother Neuenburger Wein, als 1825er und 1827er Qualität, wofür die Preise bei ihm zu erfragen sind.

J. N. Sevin, Apotheker, in Brugg.

4. Ein großer Spiegel, 6 gepolsterte Sessel, ein Ruhebett und 2 Tische. Bei Herrn Hauptmann Biland in Rupperswyl.

5. Endsunterzeichnete macht hiermit E. E. Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß sie nun wieder mit allen Arten Wollwaaren und allen in einen vollständigen Tuchladen gehörenden Artikeln bestens versehen sei, und empfiehlt sich nebst Versicherung billigster Preise um geneigten Zuspruch.

Rosina Moser, geb. Blattner, in Zofingen.

6. [3]Schöne Roßhaare, Waldhaare, Bettfedern, Flaumen, Gurten, engl. vergoldete Nägel, gesteppte Bettdecken ꝛc., alles in äußerst billigen Preisen bei

J. N. Lüscher & Sohn, in Aarburg.

Zu Aarau.

7. [1]Bei Berger, Pfister, in Aarau, sind mehrere gut unterhaltene Faß 1827er Reifwein, die Bern Maß zu 6 Bz. 2 Krz. gegen baare Bezahlung, so wie auch Muster davon zu haben.

8. Bei Gottl. Siebenmann am Graben, alte Weine, 1828er, die Maß zu 13 und 14 Krz., 1827er, zu 21 Krz.

9. Bei Pölstler, Drechsler, sind um billigen Preis zu haben: sehr vortheilhaft eingerichtete Maschinen, mit welchen man sehr geschwind Aepfel oder anderes Obst schälen kann.

10. Im Restaurat (Speisehaus), von nun an Wildpret, zu den äußerst billigsten Preisen. Daselbst veritabler rother Neuenburger-Wein in Flaschen.

11. Bei Dl. Rieder extra guter Landwein 1827er, und alter guter Trusenbranntwein. Am gleichen Ort sind noch alte Fenster zu verkaufen.

12. Eine soviel als neue große Zwirn- und Faden-Maschiene sammt aller Zugehör; wegen Mangel am Platz um sehr billigen Preis; sich in Nro. 269 in der Halden anzumelden.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Eine gute Packpresse, von 3 bis 4 Schuh Breite. Im Berichthaus zu vernehmen.

2. Ein noch guter eiserner Ofen, wo möglich mit Röhren; sich in Nro. 269 in der Halden anzumelden.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Bei der Bezirksverwaltung Zofingen auf annehmliche Sicherheit sammthaft oder in kleinern Posten Fr. 1000 bis 20000.

Zu Aarau.

2. [1]An der Rathhausgasse Nro. 44., gegenüber dem Schwerdt, sind zwei meublirte Zimmer mit fröhlicher Aussicht zu vermiethen, welche sogleich bezogen werden können. Am gleichen Orte ist ein so viel als neuer und sehr bequem eingerichteter Ladentisch, wegen Mangel an Platz, um billigen Preis zu verkaufen.

3. [1]In Nro. 121. eine angenehme Wohnung im ersten Stok, bestehend in drei Zimmern, Küche, Lauben, Kammer, eigenem Estrich und Keller, auch ein meublirtes Zimmer; sogleich zu beziehen.

4. Im Nr. 660, am Ziegelrain, ein meubliertes Zimmer mit fröhlicher Aussicht für ein oder zwei Herren oder Schüler, mit oder ohne Kost; auf den 1. November zu beziehen.

5. Frk. 450, 600, 1000, auf genügende unterpfändliche Sicherheit. Schreibstube Nro. 77. an der Schulgaß.

6. In Nro. 65 eine meublirte Stube nebst Kabinet.

7. [2]In Nro 70. in der Milchgaß eine angenehme Wohnung, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche, Diensten- und Plunderkammer, Platz im Keller und Estrich; sogleich oder in einem Vierteljahr zu beziehen.

8. [3]Eine angenehme Wohnung am Graben, Nr. 210, bestehend in einem oder mehreren Zimmern, nebst besonderm Keller und Estrich. — Ferner: zwei Zimmer und ein Kabinet, einzeln oder zusammen, mit oder ohne Meublen; sogleich oder in einem Vierteljahr zu beziehen.

9. [3]In Nr. 569 in der obern Vorstadt, zwei Zimmer auf dem ersten Boden, mit oder ohne Meublen.

10. Eine Wohnung auf dem Kirchhofe, im ersten Stockwerke, bestehend in einem heizbaren Zimmer und Nebenzimmer, und einem hintern Zimmer mit angenehmer Aussicht, einer Kammer, Küche, Keller und Estrich, nebst andern Bedürfnissen und Annehmlichkeiten. Das Nähere vernimmt man in Nr. 6.

11. In Nr. 499, in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Sekundarschule in Baden besuchen wollen, bis zum 25. Oktober sich bei Titl. Gemeindammann Borsinger, Präsident der Schulpflege, und Herrn Rektor Straub unter Beilegung ihrer Zeugnisse anzumelden haben.

Baden den 10. Weinmonat 1832.

Das Aktuariat der Schulpflege.

2. Bei Unterzeichnetem ist wieder zu haben: frisch angekommenes Wollengarn, welches sich durch seine Güte als auch billiger Preise dem geehrten Publikum zu Stadt und Land zu geneigtem Zuspruch empfiehlt.

Zimmerli, jünger, Gerber, in Zofingen.

3. Die Tuch- und Spezerei-Handlung unter der Firma Gebrüder Herzog, in Schönenwerth, wird nunmehr im Namen von Unterzeichnetem fortgesetzt. Indem ich unsern werthen Abnehmern für das unserm Hause schon so viele Jahre geschenkte Zutrauen danke, empfehle hiemit mein frischerdings recht wohl assortirtes Waarenlager von Tüchern

aller Art: Zephyr, Manchester, Multon, Espaniolet, Lam- und Crap-Flanell, Chiper, Biber, Lady, Castorine, Cassinets; aller Arten Jüppenzeug, als: Merinos, Sasting, Bombazet, Alepine, Signorias etc.; schwarzen und gefarbten Seiden-Sammet, Simoline, gros de Berline, Taffet, Marceline, Giletzeug ꝛc. Auch habe eine sehr solide Dekatir-Maschine eingerichtet, womit nicht nur aller Arten wollene, sondern auch halbwollene und leinene Stoffe, als: ruff. Zwilch, Drill, Cassinets u. a. m. auf's sorgfältigste und gewöhnlich alle Montage dekatirt werden, gleichviel, ob dieselben bei mir oder anderswo angekauft worden. Es wird fernerhin mein eifrigstes Bestreben seyn, jeden Abnehmer auf's Redlichste und Billigste zu bedienen.

Franz Herzog-Kreuliger.

4. Dem geehrten Publikum diene zur Nachricht, daß in meinem an der Limmat zu Ennetbaden stehenden Wohngebäude die große und kleine Schleiffe nebst einer Strümpfwalke wieder betrieben wird, und empfehle mich um genrigten Zuspruch.

Joseph Herzog.

Von Aarau.

5. Allen Liebhabern von Porzelan-Pfeiffen-Köpfen, mache ich Unterzeichneter bekannt, daß bei mir alle Arten von Gemälden, als: Figuren, Porträts, Landschaften, Schriften und Wappen, zu den billigsten Preisen, auf Porzelan-Pfeiffen-Köpfe gemahlt werden. Diejenigen Herren, welche mich mit Aufträgen beehren wollen, wollen sich in frankirten Briefen entweder an mich selbst, oder an Herrn Joh. Monhardt, Präparator des Museums von ausgestopften Säugethieren und Vögeln, in Aarau, wenden.

Karl Friesenegger, in Schopfheim,
Großherzogthum Baden.

6. Bei Unterzeichnetem sind wieder verschiedene Arten von Lampen um billige Preise zu haben, als: Astral-, Argantische- und Oekonomie-Lampen. Auch verfertigt er eine ganz neue Art von Lampen, deren Ersparniß in Oel sehr bedeutend ist. Ein Docht von vier Linien Höhe brennt ohne Rauch und ohne Geruch, ohne Veränderung des Lichts 22 bis 24 Stund, und bedarf in dieser Zeit nicht mehr als für drei Krz. Oel und giebt einem Arbeiter genügendes Licht. Diese Lampen empfehlen sich bei gegenwärtiger Zeit besonders.

Heinrich Märk, Spengler,
in der Milchgasse, Nro. 71.

7. [1]Auf künftigen Monat wird in eine Zeugschmidswerkstatt ein ordentlicher Lehrknabe gesucht. Billiger Bedinge könnte man versichert seyn.

8. [3]Die Stelle eines Lehrers an der obern Abtheilung der Sekundarschule zu Aarau ist durch Resignation erlediget, und soll bis zum Anfang des kommenden Winterkurses wieder besetzt werden.

Es wird für diese Stelle ein wissenschaftlich gebildeter Mann verlangt, der mit gründlichen Kenntnissen in der französischen Sprache, Naturgeschichte, Algebra und den Anfangsgründen der Geometrie die erforderliche Lehrgabe vereiniget.

Die Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 20 Oktober nächstkünftig bei Titl. Hrn. Frey, Präsident der Schulpflege, schriftlich zu melden, und dann später den 26. gl. Monats, Morgens 9 Uhr, die gesetzliche Prüfung vor dem Kantonsschulrathe zu bestehen.

Für 20 bis 24 Stunden wöchentlichen Unterrichts genießt der Lehrer eine fixe jährliche Besoldung von 1000 Schweizerfranken.

Aarau den 21. September 1832.

Der Präsident der Schulpflege:
Frey.

9. [3]An einer der obern Klassen hiesiger Töchterschule, in welcher Mädchen von 9 bis 12 Jahren unterrichtet werden, findet sich die Stelle einer Lehrerin erlediget. Für dieselbe wird ein gebildetes Frauenzimmer verlangt, welches eine jährliche Besoldung von 500 Schweizerfranken zu beziehen und 25 Stunden wöchentlichen Unterricht in deutscher und französischer Sprache, in Religion, Arithmetik, Geographie und Schweizergeschichte zu ertheilen hätte.

Diejenigen, welche sich hiefür bewerben wollen, haben sich bei Titl. Herrn Frey, Präsident der Schulpflege, welcher ihnen Tag und Ort der Prüfung anzeigen wird, bis 20. Oktober nächstkünftig, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, schriftlich anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Der Präsident der Schulpflege:
Frey.

10. [3]Auf künftigen November würde man in Nr. 491 hinter der alten Vorstadt, noch einige junge Leute, vorzüglich Schüler, in Kost und Logis nehmen.

Publikationen.

Es hat die Wittwe Anna Maria Seiler, geborne Huber, von Büblikon, ein Testament errichtet und heute dessen gerichtliche Ratifikation verlangt. Wer sich derselben aus was immer für einem Grunde zu widersetzen gedenkt, wird hiermit aufgefordert, Donstags den 25. l. M., Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu erscheinen, und seine Einwendungen zu stellen, massen später keine solchen mehr berücksichtigt würden, inzwischen kann das Testament in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Baden den 9. Oktober 1832.

J. J. Zehnder, Vicegerichtspräsident.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Da die Gemeinde Dietikon, Kantons Zürich, zwei Vieh- und Waaren-Jahrmärkte erhalten hat, und diese alljährlich den ersten Montag nach Gallustag (d. J. den 20. Oktober) und den zweiten Montag vor Josephstag abgehalten werden, so wird Jedermann auf das freundschaftlichste eingeladen, diese Märkte zu besuchen; auch werden die Herren Krämer ersucht, noch zur Zeit sich um allfällige Marktstände bei Hrn. Gemeinds-Präsident zu melden; auch wird am ersten Markt kein Platzgeld bezogen.

Dietikon den 5. Oktober 1832.

Im Namen und aus Auftrags des Gemeindraths:
J. Wiederkehr, Gemeindschreiber.

[3]Dem E. Publikum wird bekannt gemacht, daß der noch dieses Jahr zu Seon statthabende Jahrmarkt mit Bewilligung der hohen Regierung abgeändert ist, und anstatt den 15. Wintermonat, am 31. Weinmonat abgehalten wird.

Seon den 24. Herbstmonat 1832.

R. Glor, Gemeindammann.
Döbeli, Gemeindschreiber.

Konzessionsbegehren.

Die Gebrüder Lukas und Joseph Eigensatz, von Aettenschwyl, sind bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihnen auf einem eigenthümlich gehörenden Stück Landes, nahe an der Reuß bei Sins, eine Kalk- und Ziegelbrennerei zu errichten bewilliget werden möchte. Dieses Gesuch wird hiermit bekannt gemacht, daß allfällige Einwendungen gegen dasselbe bis den 28. d. M. dem Unterzeichneten eingegeben werden können.

Muri den 8. Weinmonat 1832.

Küng, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da die zwei Gebrüder Joseph und Ulrich Meyer, des alten Wächters Ulrich Meyer sel. Sohn, von Tägerig, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, so hat der Gemeindrath von daselbst zur Fertigung derselben Tag angesetzt auf Donstag den 18. Oktober 1832. Im Fall diese Fertigung jemand interessirt, mag sich an besagtem Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Hause des Hrn. Gemeindammanns

Stökli vor dem Gemeindrath einfinden, und seine Ansprachsrechte besorgen.

Tägerig den 9. Oktober 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
M. Meyer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Stafelbach, wird Freitag den 19. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, in dasigem Schulhause Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird: Daß Jakob Lüscher, Pfister, im Dörberg zu Aarburg, sein im Gemeindsbezirk Stafelbach noch besitzendes Stück Mattland verkauft habe. Ferner hat der Gemeindrath daselbst als Bevollmächtigter, von der Gemeinde Stafelbach, letztere als Geldstagsmassaübernehmer des Hs. Rudolf Knechtli, Ronis, von gleichem Orte, den mehrern Theil von dessen Liegenschaften verkauft. Endlich hat Heinrich Gugelmann, von da, als Beistand des Heinrich Knechtli, Ronis, sel. Wittwe, von hier, dessen sämmtliche Liegenschaften verkauft, und sämmtliche Käufe zur Fertigung gebracht werden. Diejenigen, die Käufe, Täusche, oder andere Sachen zur Fertigung bringen wollen, werden aufgefordert, dieselben in gehörigen Auffätzen, mit den sich darauf beziehenden Erwerbstiteln und Quittungen der darauf abbezahlten Verhaftungen spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einzulegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß zu ertheilen, unterlassenden Falls würde jede solche Fertigung verweigert werden. — Stafelbach den 10. Weinmonat 1832.

Hunziker, Gemeindammann.
S. Speck, Gemeindschreiber.

Zu Fertigung eines zwischen Hs. Ulrich Hofer, von Niederwyl, säßhaft im Mühlethal als Verkäufer, und dessen Schwager Johannes Peter, von Strengelbach, säßhaft im Mühlethal als Käufer, geschlossenen Kaufs um ein ganzes Haus und einen Theil der Liegenschaften des Hofer, (also nicht um einen Theil von Haus und Liegenschaften des Hofer, wie es in Nr. 40 irrig angezeigt worden:) wird der Gemeindrath Mühletdal, auf Begehren dieser Kontrahenten auf Samstag den 20. d. M., von Nachmittags 4 Uhr an, im dortigem Schulhause ein Extrafertigunggericht halten, wobei dann auch andere Verträge um Liegenschaften zur Fertigung gebracht werden können.

Mühlethal den 10. Oktober 1832.

Jakob Baldisberger, Gemeindammann.
Abraham Müller, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

[2]Wir haben heute auf den Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf, an dem Platze des Xaver Hun, Boten, den Herr alt Gemeindrath Joseph Strebel, von Sarmenstorf als Vormund der drei volljährigen Brüder Joh. Joseph und Xaver Koch, Uehlis, von daselbst bestätigt, was zu jedermanns Verhalt bekannt gemacht wird.

Bremgarten den 26. September 1832.

F. J. Weissenbach, Vicegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Dem Kaspar Wälchli, im Dörfli zu Strengelbach, ist auf sein eigenes Ansuchen von dem Gemeindrath Strengelbach der von demselben angesprochene Hrn. Samuel Kunzli, Gemeindrath, auf dem Feld daselbst, zum Vormund ernennt, und von dem Bezirksgerichte Zofingen bestätigt worden. In Folge dieser Bevormundung sind alle Handlungen des Wälchli ohne Einwilligung des Vormundes gesetzlich ungültig. Zugleich werden die Gläubiger des Kaspar Wälchli aufgefordert, ihre Forderungen bis und mit 30. Wintermonats nächstkünftig dem Hrn. Gemeindschreiber Bachmann in Strengelbach schriftlich anzuzeigen.

Zofingen den 11. Oktober 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Den Erben des am 17. lauf. Herbstmonats verstorbenen Kaspar Wälchli, genannt Bonhauser, Bannwart, zu Bötschesbalden, Gemeinde Brittnau, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Brittnau, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 1. Christmonats d. J. wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden. Am 10. Wintermonats 1831 beerbte obiger Erblasser Kaspar Wälchli, als einziges Kind, seinen damals verstorbenen Vater gleichen Namens, ebenfalls Bonhauser genannt, und Bannwart; was zu Handen derjenigen, welche allfällig vom Vater eingegangene Bürschaften zu reklamiren haben, anzuzeigen nöthig befunden wird.

Zofingen den 28. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß der kürzlich sel. verstorbenen Wittwe Salome Gränicher, geb. Hagnauer, von Aarau, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieser Wittwe Gränicher unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 6. nächstkünftigen December der Gemeindschreiberei Aarau einzugeben.

Aarau den 27. September 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Rudolf Emanuel, Gobalet, Staatsbuchhalter, von Dätwyl, zu Aarau wohnhaft, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieses Hrn. Gobalet unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 6. nächstkünftigen December der Gemeindschreiberei Aarau einzugeben.

Aarau den 27. September 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Den Erben des am 9. d. M. verstorbenen Hrn. Johann Jakob Fehlmann, von Aarburg, gewes. Hauptmann und Kupferschmied, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Aarburg, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 17. November 1832; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 21. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Samuel Hediger, Buß, von Reinach, vor Tit. Bezirksamt angerufenen Geldstag als unvermeidlich auszuführen erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt. Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das unbedeutende Fahrhaabevermögen, Mittwoch den 31. dieses Monats, Nachmittags um 1 Uhr in des Geldstagers Wohnung; für den dritten Geldstag sammt Kollokationseröffnung in der Gerichtskanzlei Kulm, Samstags den 29. Christmonats, für ersteres Vormittags um 9 Uhr und für letzteres Nachmittags um 1 Uhr. Alle diejenigen welche an dem Geldstager Hediger irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich vor dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß den 8. Weinmonats 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Alois Roth, Bäker, von Kaiserstuhl rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 22. Weinmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 26. Weinmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 26. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Xaver Bugmann, Weber, von Döttingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 22. Weinmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 26. Weinmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 26. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Ueber die zu gerichtlicher Liquidation dargeschlagene Vermögens- und Schuldenmasse des Gottlieb Plüß, Schuster, von Ryken, wohnhaft in der Glashütten, hat das Bezirksgericht Zofingen die Vollführung des Geldstags als unvermeidlich beschlossen. Die Steigerung über die vorhandene unbedeutende, das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe wird gehalten in der bisherigen Wohnung des Geldstagers zu Glashütten den 17. Weinmonats nächstkünftig, des Nachmittags von 1 Uhr an. Alle diejenigen, welche an den Geldstager, Plüß, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donnstag den 27. Christmonat nächsthin der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 28. Herbstmonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Kaspar Suter, Schlosser, von Niederhallwyl, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgends Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe Freitag den 19. Weinmonat 1832 des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, für die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 3 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Niederhallwyl. Für die Kollokation Montag den 7. Jänner 1833, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag endlich Mittwoch den 16. Jänner 1833, des Morgens um 9 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Niederhallwyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Suter, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten erstere durch notarialisch beglaubigte Titelabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 7. Jänner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 2. Weinmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli Notar, Gerichtschreiber.

[2]Ueber die Verlassenschaft des am 30. August letzthin verstorbenen Johannes Groß, Dachdecker, von Zofingen, deren Beerbung durch seine Wittwe und seinen einzigen Sohn ausgeschlagen worden, hat das Bezirksgericht Zofingen den Geldstag auszuschreiben beschlossen. Da noch Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche mit den Gläubigern des Erblassers vorhanden ist, so wird die Steigerung über die vorhandene, das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe, auf geleistete Bürgschaft für den unveränderlichen Bestand derselben, bis nach Auslauf des Eingabetermins verschoben. Alle die, welche an den Geldstager Groß sel. irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 27. Christmonats d. J. hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 21. September und 3. Oktober 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Brugg hat über den zu Bözberg sich selbst entleibten Schneidergesellen Matthias Breitmeyer, aus Thalheim, würtemberg. Amts Rotenburg, den Geldstag erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung seines in wenig abgetragenen Kleidungsstüken bestehenden Nachlasses Montag den 8. Weinmonat nächstkünftig, Nachmittags 1 Uhr, in der Wohnung des Heinrich Stöckli, Schneider ab Bözberg. Zu Abhaltung der Kollokation und der Kollokationseröffnung auf der Gerichtskanzlei Brugg, Montag den 3. Christmonat 1832. Die Gläubiger des Breitmeyer werden aufgefordert, ihre Ansprachen vor dem 3. Christmonat 1832 der Gerichtskanzlei Brugg einzureichen.

Aktum der Geldstagserkanntniß in Brugg den 24. August 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat, nachdem auf den Nachlaß des verstorbenen Hans Rudolf Müller, Andresen, von Unterkulm, durch die Erben in Folge aufgenommenen gerichtlichen Inventars förmlich Verzicht geleistet worden, die geldstagliche Liquidation über diesen Nachlaß des Müller als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über die vorhandene Fahrhabe Donstag den 11. Oktober, Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wohnung des Samuel Schlatter zu Unterkulm; für den dritten Geldstag sammt Kollokationseröffnung Freitag den 23. Wintermonats nächstkünftig, in der Gerichtskanzlei Kulm. Alle diejenigen, welche an den Geldstager Müller irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie

dessen Schuldner werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm wiederholt einzugeben.

Kulm den 24. Herbstmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Alle, welche an Joseph Leonz Wertli, Wagner, von Zufikon, rechtmässige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Mittwoch den 24. Weinmonat 1832, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 19. Herbstmonat 1832.

F. J. Weissenbach, Viegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Kant. Solothurn. Diejenigen, welche an dem zum Geldstag erkannten:

1) Niklaus Käser, Rudolfs Sohn, Schneiderrudis genannt, von Nieder-Erlisbach, und
2) Urs Joseph Hürzeler, Heinrichs Sohn, Bäcker, von Gretzenbach,

eine Ansprache zu machen haben, denselben etwas schuldig sind, oder mit ihnen in Rechnung stehen, werden aufgefordert, solches innerhalb sechs Wochen und drei Tagen dem Unterzogenen gehörig einzugeben.

Olten den 5. Oktober 1832.

M. Munzinger, Amtschreiber von Olten und Gösgen.

Geldstagssteigerung.

Die zu der Geldstagsmasse des Johannes Gehrig, Schneider, von Ammerswyl, früher im Scheerli, bei Bern angesessen, gehörenden hausräthlichen Effekten und Waarenvorräthe, letztere bestehend in wollenen Kleiderstoffen, Multons Flanelle und anderer Krämerwaare, wird am Mittwoch den 24. l. M., von Morgens 9 Uhr an, in dem Schulhause zu Ammerswyl öffentlich versteigert werden.

Lenzburg den 10. Weinmonat 1832.

Aus Auftrag der Geldstagskommission:
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Herr Med. Dr. Fahrländer wird Mittwoch den 24. Oktober, von Abends 7 Uhr an, bei Hrn. Pastetenbeck Siebenmann in der obern Vorstadt, öffentlich versteigern lassen: seinen im Spitalgäßlein gelegenen Baumgarten, in kleinern Abtheilungen, wovon jede etwas über 8000 Quadratschuh haltet. Die nähern Bedingungen so wie der Plan können bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Aarau den 10. Oktober 1832.

Reift, Geschäfts-Agent.

Meister Heinrich Kieser, Kammacher, von hier, wird auf Freitag den 19. d. M., in der Pintenschenke des Hrn. Martin Kieser, Metzger, am Zollrain, zu Aarau, von Abends 6 Uhr an, an eine öffentliche Steigerung bringen:

1) Sein besitzendes Wohnhaus an der Pelzgasse, mit Nr. 127 bezeichnet.
2) Einen Acker im Zelgli, mit 28 Obstbäumen besetzt, eine starke Jucharten Inhalt.
3) Einen Acker im Göhnhardfeld, zunächst an der Schwelli, zwei Jucharten haltend, und in 4 Abtheilungen theilbar.
4) Eine Jucharte Ackerland auf dem Suhrerfeld nahe beim Pulverhaus.
5) Circa ½ Jucharte Ackerland auf dem Thorfeld.
6) ½ Jucharten Reben auf der Sugen, zunächst bei Erlisbach.
7) Eine Jucharten Reben an gleichem Orte, nebst ½ J. Holzland.
8) Ein Stück Pflanzland im Häsi, mit 120 Obstbäumen und einem neuerbauten Häuschen.
9) Eine Jucharte ebendaselbst, der Erz- oder Stollenacker genannt, mit Lucerne und Esparsette angeblümt.

Diese Güter können vor der Steigerung beschtiget und die Steigerungsbedinge am Tage der Steigerung oder aber bei dem Unterzeichneten vernommen werden. Kaufliebhaber sind höflich eingeladen.

Aarau den 8. Oktober 1832.

Heinrich Kieser, Kammacher.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Die Erben des vor einigen Jahren verstorbenen Hs. Jakob Lerch, alt Schulmeister, zu Bösenwyl, Gemeinde Brittnau, halten am Freitag den 19. d. M. von Nachmittags 4 Uhr an, im Tavernenwirthshause zur Sonne in Brittnau, über nachbeschriebene Liegenschaften eine öffentliche Verkaufssteigerung. Die zu versteigernden Liegenschaften sind folgende: 1) der dritte Theil von einem Schmiedgebäude mit Wohnung, von Stein und Rieg, mit Ziegeldach, zu Bösenwyl; 2) der dritte Theil von einer Schweinscheuer von Holz und Mauer, mit Schindeldach. 3) ungefähr 1 Jucharte Baumgarten bei dem Schmiedengebäude; 4) ungefähr 1 Jucharte Tannacker; 5) ungefähr 1 ½ Jucharten Weid, die Wälchliweid genennt; 6) ungefähr 1 ½ Jucharten Matten, die Langmatt genannt, im Wilithal; 7) ungefähr 2 Jucharten Acker, Brunnenacker genannt, am Leidenberg; 8) ungefähr 1 Jucharte Weid auf der Fennern.

Die Bedinge werden an der Steigerung erröffnet.

Zofingen den 9. Weinmonat 1832.

Namens und auf Ersuchen der Erben:
Suter, Notar.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Von Seite des Gemeindraths Ryken wird hierdurch bekannt gemacht, daß Kaspar Ott, im Tannacker dahier, Namens und als Vormund des Johannes-Plüß en Ehefrau aus der Glasbütten, wohnhaft an der Strasse beim Ruhbank, bei Zofingen jedoch im Gemeindsbezirk Oftringen, zu Folge ertheilter Authorisation, unter dem 9. d. M. das seiner Pflegbefohlenen zugehörige Heimwesen, an besagter Strasse liegend, aus freier Hand nach §. 374. des Personenrechts, an das Spitalgut Zofingen um die Kaufsumme von Fr. 3800 verkauft habe. Dieses Heimwesen besteht in einem bereits neuen in Ring gemauerten zweistöckigen Wohnhause, worunter ein Trämkeller sammt angebauter Scheuer von Holz, alles mit Ziegel gedeckt, sammt einem dabei befindlichen Gemüse- und Baumgarten von ungefähr einer halben Jucharte. Die allfälligen Liebhaber so dieses Heimwesen um einen höhern Preis anzukaufen gedenken, haben sich demnach bis längstens den 22. d. l. M. bei unterzeichnetem Gemeindammann anzumelden, ansonsten späterbin dieser Kauf als in Kraft bleibend erkennt würde.

Ryken den 10. Oktober 1832.

J. Künzli, Gemeindammann.
A. Plüß, Gemeindschreiber.

Jakob Müller, jünger, Zimmermann auf dem Birchenfeld, als Vormund des Samuel Gaberthüel im Eschenbach wird mit Gutheissen des Gemeindraths Oftringen, Freitags den 19. d. M., von Abends 4 Uhr an, in der Pintenschenke des Hrn. Samuel Hofachers an der Straße, öffentlich versteigern und an den Meistbietenden hingeben:

1) sein des Pflegbefohlenen Wohnhaus, sammt Scheuerwerk und einem Webkeller, im Eschenbach gelegen, sammt einem bei demselben gelegenen, ungefähr ⅗ Jucharten haltenden Baumgarten.
2) Ungefähr ¼ Jucharten Baumgarten an der Zürichstraße, in der Winterhalden gelegen.

3) Ungefähr ½ Jucharten Feldacker, auf dem obersten Ostringer Feld gelegen.
4) Ungefähr eine Jucharte Acker, der Pfaffengacker genannt.

Tags darauf den 20. dieß werden in dem obbenannten zu versteigernden Wohnhause gegen genugsame Loosung und baare Bezahlung versteigert, verschiedene Fahrhaabstücke, als:
1) Eine Kuh.
2) Ein Wägelein und allerlei andere Haus- und Feldgeräthschaften.

Die nähern Bedingungen über die Liegenschaft können bei der Steigerung und inzwischen beim Vormund Müller obgenannt vernommen werden.

Zu diesen Steigerungen werden also die Kaufliebhaber freundlich eingeladen.

Ostringen den 10. Weinmonat 1832.

Jakob Müller, als Vormund.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

[2]Die unter dem 20. Juli l. J. publizirte Versteigerung hiesiger Sägemühle wird von Dienstag den 30. auf den nachfolgenden Tag Mittwoch den 31. d. M., Morgens 9 Uhr, verschoben, und wie angezeigt auf dem Stadt-Rathhause abgehalten.

Aarau den 4. Oktober 1832.

Aus Auftrag:
Stadtkanzlei Aarau.

Lehensteigerung.

Nachdem der bisherige Lehenvertrag über die Koller'sche Hufschmiede in Würenlos mit nächstkünftigen Martini 1832 zu Ende gebt, haben die Eigenthümmer derselben die Abhaltung einer neuen Lehensteigerung beschlossen. Diese zunächst an der Landstrasse daselbst befindliche, mit doppeltem Feuerwerk versehene Hufschmiede, wird demnach, nebst dem dazugehörenden Werkzeug, aus freier Hand und zwar auf sechs Jahre hingelieben, worüber auf Montag den 29. Oktober eine öffentliche Steigerung, im Wirthshause zum weißen Rößli allda abgehalten wird. Allfällige Liebhaber, die vorläufige Auskunft über diesen vortheilhaften Gewerb zu vernehmen wünschen, mögen sich in der Zwischenzeit an den Unterzeichneten, von welchem die nähern Bedingnisse ertheilt werden, wenden, und sind ersucht am Steigerungstage selbst sich recht zahlreich einzufinden.

Würenlos den 9. Oktober 1832.

J. Brunner, Gemeindammann.

Aargauische Anzeigen.

UHGHrn. des Kleinen Rathes haben am 4. d. M. zu einem Pfarer der Kirchgemeinde Leutwyl erwählt: den
Wohlehrwürdigen Herrn Rudolf Stephani, von Aarau, bisheriger Pfarrverweser der gedachten Kirchgemeinde.

Am 8. d. M. an die durch Resignation erledigte Stelle eines Professors der lateinischen und griechischen Sprache bei der hiesigen Kantonsschule: den
Herrn Dr. Karl Friedrich Schnizer, von Münsingen, Königreich Würtemberg; und
am heutigen Tag zu einem Regierungs-Sekretär und Staatsbuchhalter des Kantons, den
Herrn Samuel Häffig, von Aarau, bisheriger Kanzlei-Sekretär bei der Rechnungskommission.

Aarau den 11. Weinmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Da keiner der Bewerber um die erledigte untere Lehrstelle zu Unter-Muhen wahlfähig erfunden worden, so wird diese Stelle mit einer Besoldung von Fr. 100. nochmals ausgeschrieben, und die Bewerber dafür haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidio des Bezirksschulraths von Aarau anzumelden.

Aarau den 5. Oktober 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der Schule zu Dietwyl (Besoldung Fr. 180), an der untern Schule zu Boswyl (Besoldung Fr 120), und an der reformirten Schule zu Riedtheim (Besoldung Fr. 140), sind eingeladen sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 9. Oktober 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der untern Schule in Oberkulm (Besoldung Fr. 130), und zu Unterkulm (Besoldung Fr. 125), haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 9. Oktober 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Nachstehende Lehrerstellen werden als erlediget ausgeschrieben:

Bezirk Baden:

Birmenstorf, untere Schule, mit einer Besoldung v. L. 160.
" obere "

Bezirk Laufenburg:

Herznacht, obere Schule, mit einer Besoldung von L. 160 und 5 Mütt Kernen.
Hornussen, untere Schule, mit einer Besoldung von L. 80.
Gansingen, " "
Oberhof, Gesammtschule, " " " L. 100.

Bezirk Muri.

Dorf Muri, Gesammtschule, mit einer " " L. 160.
Bünzen, " " " " L. 130.

Bezirk Zofingen.

Kölliken, obere Schule, mit einer Besoldung von L. 224.
Moosleerau, " "

Die Bewerber um diese Lehrstellen haben sich bis zum 1. November d. J. bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]In der Gemeinde Niederwyl, Bezirks Bremgarten, soll die bisherige Gesammtschule in eine obere und untere Schule getrennt werden. Je nach dem Resultate der Prüfung wird dem neu anzustellenden Lehrer die obere oder untere Schule anvertraut. Die Bewerber haben sich bis zum 1. November 1832 bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Die Lehrstellen an der untern Schule zu Reinach (Besoldung L. 180), an der untern Mädchenschule in Baden (Besoldung L. 400), an der ref. Schule in Dätwyl (Besoldung L. 100), und an der Schule zu Koblenz (Besoldung L. 160), sind durch Resignation erledigt. Die Bewerber für diese Lehrstellen haben sich bis 1. November 1832 bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[3]Da sich kein wahlfähiger Bewerber für die Stelle eines Lehrers an der untern Schule in Birr gezeigt, so wird dieselbe mit einer Besoldung von L. 110 nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bis zum 1. November bei dem Präsidium des Bezirksschulraths von Brugg anzumelden.

Aarau den 21. September 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Da nunmehr der Bau einer offenen hölzernen Brücke mit zwei steinernen Jochen über die Reuß zu Fahrwindisch ausgeführt und auf dem Wege der Mindersteigerung verakkordirt werden soll; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, hiermit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige, unter der Aufschrift: „Devis von N. N. über den Bau einer Brücke zu Fahrwindisch" bis Ende Weinmonats nächstkünftig der Unterzeichneten Kanzlei zu Handen der Titl. Baukommission einzugeben. Der Plan und die Beschreibung über diese Arbeit so wie die Gedinge zu dem abzuschließen den Vertrag können von jetzt an bei der Verwaltung zu Königsfelden eingesehen werden.

Aarau den 27. September 1832.

Kanzlei der Baukommission.

Bekanntmachung obergerichtlicher Strafurtheile.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem Uns die von dem löbl. Bezirksgericht Rheinfelden mit David Guggenheim, Bandhändler, angeblich aus Hechingen gebürtig, 65 Jahre alt, jüdischer Religion, verehelicht und Vater von vier Kindern, wegen Diebstahls instruirte Kriminalprozedur und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 28 August abhin zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung zugekommen, haben Wir nach genauer Prüfung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Vom 13. auf den 14. Juni abhin haben Christian Gottlob Ebert, Bandhändler, von Reutlingen und seine Ehefrau Dorothea geborne Reiser, welche beabsichtigten, die Messe von Basel zu besuchen, im Schiffwirthshause zu Rheinfelden übernachtet. Nach ihrer Aussage habe Ebert bei seinem Erwachen, Morgens früh um 4 Uhr die Thüre ihres, im zweiten Stockwerk befindlichen Schlafzimmers halb offen gesehen, was ihm aufgefallen sei, indem sie dieselbe am Abend vorher in die Falle gelegt hätten; er habe hierauf seiner Frau gerufen und gesagt, daß sie dieselbe schliessen soll. Im Begriff dieses zu thun habe sie doch noch über den Gang nach der Treppe hingesehen und auf demselben einen Fremden, den nunmehrigen Inquisiten bemerkt, auf den sie dann schnell zugegangen sei, indeß er etwas auf den Boden habe fallen lassen. Sie habe ihn nun am Rock und, als dieser riß, am Genik angefaßt und ihren Mann zur Hülfe gerufen, welcher dann auch gekommen sei, dieselbe aber mit dem Inquisiten schon unten an der Treppe auf dem Gang des ersten Stockwerk gefunden habe. Während Ebert sich bemüht habe, den Inquisiten über die Treppe hinauf zu stossen, sei zuerst ein Gast, der im dritten Stockwerk geschlafen habe, und sodann der Wirth, hinzugekommen. Die beiden letztern bestätigen diese Aussage der Eheleute Ebert, indem sie als Grund ihres Herbeieilens den heftigen Lärm, den sie bei ihrem Erwachen circa 4 Uhr gehört haben, und der sie ein Unglück vermuthen ließ, angeben. Wie aus den Akten ferner hervorgehe, sei nun Inquisit, den die Eheleute Ebert eines Diebstahls beschuldigten, über die Treppe hinauf auf den Gang des zweiten Stockwerks geführt worden. Hier, wo derselbe nach der Behauptung der Frau Ebert vorher etwas auf den Boden habe fallen lassen, sei ein paar Hosen gelegen, das Ebert als das seinige anerkannt, darinn aber einen Betrag von Gl. 22 und einigen Batzen, größtentheils in Brabanter- und Fünf-Livresthalern bestehend und ein Petschierstöckchen, dann eine am Abend vorher auf den Nachttisch neben die Hosen gelegte kleine silberne Uhr vermißt habe. Diese Gegenstände haben sich aber auf dem Inquisiten, der durch den herbeigerufenen Landjäger Hächler durchsucht worden, nicht vorgefunden. Auf die entstandene Vermuthung, Inquisit möchte dieselben von sich geworfen haben, sei sogleich nachgesehen und im Gang des ersten Bodens in einem mit Wasser halb gefüllten, auf einem Tisch gestandenen Zuber von Hrn. Schiffwirth Wehrli selbst, das Geld größtentheils in Brabanter- und Fünf-Livresthalern, das aber Gl. 24. Bz. 6 betrug, nebst dem Petschierstöckchen und der silbernen Uhr ausfindig gemacht worden. Man habe diese Effekten sofort in Gegenwart des Inquisiten aus dem Wasserzuber heraus genommen; er habe aber deren Entwendung sogleich geläugnet, worauf er in Verwahrung gebracht und dann in Untersuchung gezogen worden sei, während welcher Ebert sein Eigenthum, nach dem die Uhr um L. 11. geschätzt worden, zurückerhalten habe.

Der Inquisit gebe sich selbst als einen Mann an, der von Eltern aus England abstammend und in einem jüdischen Spital zu Hechingen geboren, nirgends bleibend angegessen sei, sondern sich mit seiner Frau und vier noch lebenden Kindern als Band und Spitzenhändler auf den Märkten in Deutschland herumtreibe und nur alle zwei oder drei Jahr einmal und so auch jetzt die Schweiz besuche, um Waaren einzukaufen, die da wohlfeiler als dort seien. Den Mangel eines Reisepasses suche er durch die Angabe zu entschuldigen, daß er einen solchen besitze der in Frankfurt a. M. ausgestellt worden, den er aber seiner auf den Schwarzwald gewanderten Familie, von welcher er sich in der Gegend von Waldshut getrennt, überlassen habe, weil er gehofft, eher als sie ohne Schriften durch zukommen. Als ihm der von Frankfurt eingeholte Bericht, zu Folge welchem der Inquisit daselbst keinen Paß gelößt, vorgehalten worden sei, habe er sich damit ausgeredet, daß dort nicht er persönlich den Paß erhoben, sondern daß seine Frau, auf welche Weise wisse er nicht, sich denselben zu verschaffen gewußt habe. Er habe, der Inquisit beharrlich geläugnet, daß er sich auch schon im Verhaft befunden; dann aber seien Beweise beigebracht worden, daß Guggenheim im Jahr 1819 zu Zürich wegen drei Diebstählen, die er jeweils am Morgen früh vermittelst Einschleichens in Häuser und Zimmer an Uhren u. d. gl. theils verübt, theils versucht habe, und von welchen einer auf ihn erwiesen worden, mehrere Wochen in Gefangenschaft gehalten, durchgeprügelt, verwiesen und signalisirt worden sei.

Rücksichtlich des ihm zur Last gelegten Diebstahls im Schiffwirtshause zu Rheinfelden gebe Inquisit vor: Er habe sich am 13. Juni abhin Abends, unterher Sekingen auf einem Kahne nebst andern Personen auf das linke Rheinufer hinüber setzen lassen. Auf dem Wege nach Rheinfelden, welchen er in der Absicht, nach Basel zu reisen, eingeschlagen, habe er Packjuden angetroffen, von denen er vermuthe, daß sie ab dem Solothurnermarkt gekommen seien; diese haben ihm gesagt, daß sich im Schiffwirthshause zu Rheinfelden Emser-Juden befinden, die wohlfeile Waaren zum Verkauf besitzen. In Rheinfelden angelangt habe er ganz müde, vor der Stadt im Wirthshause zu Dreikönigen sein Nachtquartier bezogen (was sich wirklich bestätigte.) Am folgenden Morgen sei er ungefähr um 4 Uhr aufgestanden, um zu den Emser-Juden ins Schiffwirthshaus zu gehen; er sei dort durch einen offenen Eingang und eine Seitenthüre in den untern Hausgang getreten; wie er die erste Treppe hinangestiegen sei, habe sich neben ihm vorbei ein junger Mann in feiner blauer Tuchkleidung und runden Hut eilends die Treppe hinabbegeben; im gleichen Augenblick habe er Inquisit, oben

im Hause ein heftiges Geschrei gehört, als er oben auf dem Gang des ersten Stockwerks angelangt sei, habe eine Frau ihn angefahren und von ihm Hosen verlangt, ihn dann angefaßt und ihrem Manne gerufen, und so sei er in den ungegründeten Verdacht eines Diebstahls gerathen.

Aus der Prozedur ergebe sich in Bezug auf die Angaben des Inquisiten, daß er bei verschlossener Hausthüre durch den Pferdstall, den er aber damals nicht als solchen, sondern für den ordentlichen Eingang gehalten haben wolle, und durch eine daraus in die Hausflur gehende Thür in das Schiffwirthshaus gelangt sei, wo sich noch alles in der Ruhe befunden habe. Der Hausknecht behaupte auch, im Widerspruch mit dem Inquisiten, daß beide Thüren, diejenige in den Pferdstall und die innere Verbindungsthüre zugemacht gewesen seien, und zwar erstere so, daß nur, wer den Vortheil gekannt habe, vermittelst eines Schnürchens habe öffnen können. Eben so seien laut dem Fremdenbuch und den Aussagen des Hrn. Schiffwirths Wehrli weder Emser-Juden, noch ein junger Mann, wie dem Inquisit auf der Stiege einer begegnet sein soll, damals dort einlogirt gewesen oder auch nur gesehen worden.

Betrachte man nun die vorwaltenden Verhältnisse, so stellen sich gegen den Inquisiten folgende Indicien heraus:

1. daß der Inquisit ein vagierender Jude sei, der sich wegen mangelnder Ausweisschriften nicht zu entschuldigen vermöge, so daß er rücksichtlich seines Lebenswandels keine günstige Vermuthung für sich habe;
2. daß er sich im Jahr 1819 zu Zürich ähnlicher Diebstähle, wie der Gegenwärtige, theils schuldig, theils verdächtig gemacht, und sich dadurch Strafe und Verweisung zugezogen habe;
3. daß die Angabe des Inquisiten, auf dem Wege nach Rheinfelden vom Packjuden vernommen zu haben, daß im Schiffwirthshause sich Emser-Juden befinden, um so mehr als unwahr betrachtet werden müsse, als sich dort wirklich keine solchen aufgehalten und er sein Nachtquartier im Wirthshause zu Dreikönigen, nicht aber in demjenigen zum Schiff genommen habe, wie sonst wahrscheinlich geschehen sein würde, wenn er gehofft hätte, daselbst einen vortheilhaften Handel zu schliessen.
4. daß Inquisit des Morgens um 4 Uhr, wo in den Häusern noch alles in der Ruhe vermuthet werden mußte, sich bei verschlossener Hausthüre durch den Pferdstall, den er unmöglich für den ordentlichen Eingang halten konnte, in das Schiffwirthshaus eingeschlichen habe;
5. daß die Ehefrau Ebert aussage: wie sie die Zimmerthüre habe schliessen wollen, habe sie den Inquisiten auf dem Gang des zweiten Stockwerks betreten, wo er etwas habe fallen lassen, und sie habe ihn angefaßt, bis ihr der gerufene Ehemann, als sie sich mit dem Inquisiten bereits eine Stiege tiefer befunden, zu Hülfe gekommen sei; welche Aussagen um so wahrscheinlicher seien, weil die auf den entstandenen Lärm herbeigeeilten Zeugen die Eheleute Ebert, den Inquisiten festhaltend, daselbst angetroffen haben.
6. daß wirklich nachher die Beinkleider des Ebert auf dem Hausgang des zweiten Stockwerks, die vermißten Effekten aber in einem Zuber auf der Hausflur des ersten Stockwerks gefunden worden, in welchen sie der Inquisit leicht habe bringen können.
7. daß im Wirthshause zum Schiff ein junger Mann, wie derselbe, dem Inquisiten auf der Stiege begegnet sein soll, den er aber näher nicht beschreiben könne, weder logirt habe, noch sonst bemerkt worden sei, das daherige Vorgeben somit als eine leere Ausflucht erscheine;
8. daß übrigens der Inquisit Widersprüche in seinen eigenen Angaben habe zu schulden kommen lassen, daß er selbst beschwornen Zeugenaussagen beharrlich widersprochen, und daß er andere Umstände erst dann zugegeben habe, wenn er durch strengen Beweis überführt worden sei.

Diese Anzeigungen, deren Zusammentreffen in so naher und natürlicher Verbindung mit den statt gehabten Verbrechen und der Person des Beschuldigten stehe, daß nach der natürlichen Ordnung der Dinge keine Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß das Verbrechen von einem andern als dem Beschuldigten hätte verübt werden können, müssen in Folge §. 179. der K. G. O. dem Richter als Beweis dienen und dessen Strafurtheil begründen.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. David Guggenheim sei des Verbrechens des Diebstahls durch Indicien gesetzlich überwiesen und solle daher in Anwendung des §. 150. des K. St. G. zur Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade verfällt sein.
2. Da aber der Inquisit ein Ausländer ist, so solle derselbe in Umwandlung der ordentlichen Zuchthausstrafe, vermöge der durch §. 36. des K. St. G. dem Richter hiezu eingeräumten Befugniß
   a. zu Ausstellung auf die Schandbühne nach §. 30. und
   b. zur lebenslänglichen Verweisung aus dem Kanton Aargau, in Folge §. 33. des K. St. G. verurtheilt sein.
3. Endlich sollen dem Inquisiten die Untersuchung und Gefangenschaftskosten auferlegt sein. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Erkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 22. Herbstmonat 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergerichte ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Aarau den 24. Herbstmonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Staatsschreiber:
Strauß.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem Uns die von dem löbl. Bezirksgericht von Zofingen, mit

1. Rudolf Haberstich, von Ober-Entfelden, Gärtner, 34 ½ Jahr alt, verehelichet, Vater eines unehelichen Kindes, reformirter Religion, von geringem Vermögen,
2. Elisabeth Haberstich, geb. Keller, Ehefrau desselben, von Seegräben, Kantons Zürich, 40 Jahr alt, reformirter Religion, ohne Kinder,
3. Melchior Lüscher, des Güdels, von Ober-Entfelden, Gipser, 27 Jahr alt, unverehelichet reformirter Religion, ohne Vermögen,
4. Maria Magdalena Hirschi, von Schangnau, Kantons Bern, 33 Jahr alt, revormirter Religion, unverehelichet, ohne Vermögen,

wegen Diebstahls instruirte Kriminalprozedur und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 28. Augstmonats letzthin zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung zugekommen: haben Wir nach genauer Prüfung und erklärter Voll-

ständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse Unsers Herrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Auf dem Jahrmarkt zu Zofingen, Dienstags den 16. Wintermonats 1830, wurde Abends gegen 8 Uhr ab dem Wägelein des Jakob Schärer, von Hütten, Kantons Zürich, wohnhaft im Adelboden, Kantons Luzern, ein großer bei 4 Schuh langer Sack mit Krämerwaaren entwendet, welcher dem Melchior Suter, Bienzlis, Krämer, von Kölliken, gehörte, mit dessen Namen bezeichnet war, und den er dem Jakob Schärer übergeben hatte, damit er ihn auf den folgenden Tag mit sich auf den Markt nach Sissach führe. Zufolge eingelegten, spezifizierten Verzeichnisses von Melchior Suter enthielt dieser Sack verschiedene Waaren in seidenen und floretseidenen und anderartigen Halstüchern und Nastüchern, Faden, Futterbarchet, Rübeli, Strichzeug, Indienne, Baumwollentücher, Sammet und andern kleinern Effekten, deren Betrag die Eheleute Suter eidesgelübdlich auf L. 608 Bz. 8 Rp. 1 angaben, jedoch mit der Erklärung, daß von einigen Stücken dieser Waaren abgeschnitten und verkauft worden, ohne daß sie diese Verkäufe genau nachzuweisen vermöchten.

Während über diesen Diebstahl lange Zeit keine Spuren entdeckt werden konnten, haben endlich im Christmonat 1831 nähere Anzeigen gegen die Eheleute Rudolf Haberstich, Gärtner und dessen Ehefrau Elisabeth Haberstich, geb. Keller, von Ober-Entfelden einen bestimmten Verdacht begründet, aus deren gerichtlich geleisteten Geständnissen und aus denjenigen des Melchior Lüscher, Güdels, von Ober-Entfelden und der M. Magdalena Hirschi, von Schangnau, Kantons Bern, so wie aus dem prozedürlichen Thatbestand sich nun folgendes als rechtlich erwiesen ergebe.

Alle vier Inquisiten seien ohne vorherige Verabredung an dem Jahrmarkte von Zofingen den 16. November 1830 die Eheleute Haberstich und Melchior Lüscher von Entfelden her und die M. Magdalena Hirschi von Lüscher beschieden und als schon längst durch vertrauten Umgang mit ihm verbunden, aus dem Kanton Bern zusammengetroffen. Abends haben sie sich auf eine Aufforderung der Ehefrau Haberstich in einer Pintenschenke zu einem Trunk vereinigt, wo die letztere dem Melchior Lüscher eröffnet, daß sie sich eines Sacks bemächtigen wollen, der draußen auf einem Wägelein liege. Auf die Einwilligung des Lüschers seien er und Rudolf Haberstich um 8 Uhr Abends herausgegangen. Haberstich habe den Sack ab dem Wägelein genommen und mit sich fort zum Thor hinaus getragen, wo er ihn hinter einen Gartenhag an der Landstraße abgelegt habe. Als Rudolf Haberstich seine Ehefrau und die M. Hirschi herbeiholte, sei mittlerweile Lüscher bei dem Ort der Niederlage des Sackes stehen geblieben, worauf sodann nach Ankunft der beiden Weiber der Sack in einen Baumgarten transportiert, dort die darin enthaltene Waare in drei aus Fürtüchern gemachte Bündel vertheilt und diese Bündel von den Männern und der einte abwechselnd von den Weibern auf Abwege in das Haus der Eheleute Haberstich bei tiefer Nacht getragen worden. Nach einigen Tagen seien sie zur Theilung geschritten, wobei Melchior Lüscher einigen Rübeli und Gilerzeug, gebleichtes Baumwollentuch zu zwei Hemdern, 10 Ellen Triege und 8 Nastücher empfangen, die Ehefrau Haberstich aber das übrige behalten, und davon der Magdalena Hirschi als ihren Antheil Zeug zu einem Rock und Tuch zu einem Hemd gegeben habe. Von allen gestohlenen Sachen konnte nichts mehr zur Hand gebracht und dem Eigenthümer zugestellt werden.

Als Hauptanstifter dieses Diebstahls erscheinen die Eheleute Haberstich, welche die Gelegenheit zu demselben ausersehen und demselben mit vorgefaßter Absicht und begieriger Thätigkeit ausführen geholfen haben. Sie haben beide dem Richter die Wahrheit hinterhalten, und der Ehemann die That selbst dann noch zu läugnen gesucht, als seine Mitschuldigen ihre Geständnisse ihm ins Gesicht wiederholt hatten. Uebrigens seien diese Eheleute von sehr schlechten Läumden und ohne Beruf, die überall auf den Märkten herumzieben und seit langem mit fremden Juden und gefährlichen Vagabunden in Verkehr stehen, denen sie in ihrem Hause Einkehr und Unterschlauf gestatten, so daß daselbst im November 1831 ein Einbruch bei Hrn. Goldarbeiter Oboussier in Aarau verabredt und eingeleitet, dessen Ausführung aber durch die Unerschrockenheit und die muthige Wehr eines bei Hrn. Oboussier in der Lehre stehenden Jünglings von Luzern verhindert wurde. Beinebens habe Rudolf Haberstich im Jahr 1831 im Kanton Luzern an einem Betrug Theil genommen, wofür derselbe durch das dortige Appellationsgericht am 3. Hornung 1832 zu einer vierwöchentlichen Einsperrung bei Wasser und Brodt und nachheriger vierjähriger Verbannung aus dem Kanton Luzern verurtheilt wurde.

Betreffend den Melchior Lüscher so habe derselbe sich zu Ausführung des Diebstahls sogleich bereit gezeigt, den Rudolf Haberstich begleitet, den gestohlnen Sack bewacht und einen der Bündel auch in das Haberstichische Haus getragen, endlich von der gestohlenen Waare einen Theil sich zugeeignet, so daß er seiner Thätigkeit und Mitwirkung wegen allerdings als Mitschuldiger an diesem Diebstahl betrachtet werden müsse. Indessen ergeben sich zu seinen Gunsten die Milderungsgründe, daß er eine vernachläßigte Erziehung genossen; daß er zu dem Diebstahl nicht mit vorgefaßter Absicht sich bestimmt hatte, sondern durch die Eheleute Haberstich verleitet worden und damals seiner Aussage nach ziemlich viel Wein getrunken hatte; daß er bei seinem ersten Verhör offen und unter Bezeugung von Reue den Diebstahl bekennt und dadurch wesentlich zur Ueberführung der Eheleute Haberstich beigetragen, dessen ungeachtet aber einen langen Verhaft ausgestanden hat und daß er mehr als verführter, dann als verdorbener Mensch erscheine.

In Hinsicht endlich der Magdalena Hirschi, so finde sich nicht erwiesen, daß sie zu Begehung des Diebstahls mit den übrigen im Einverständniß gewesen; hingegen falle ihr zur Last, daß sie nachher den Sack mit Krämerwaare als gestohlen gekannt, bei dessen Vertheilung in Bündel und Forttragung nach Entfelden mitgeholfen und von der gestohlnen Waare einen Antheil für sich zu Kleidungen erhalten habe; sie sei daher nur als Theilnehmerin zu Folge §. 10. des Kriminalstrafgesetzes anzusehen. Anbei ergebe sich, daß Magdalena Hirschi durch Urtheil des Appellationsgerichts des Kantons Freiburg vom 11. April 1832 wegen eines auf dem Markte zu Romont gestohlenen Geldbeutels mit L. 45. 3. 5. zu zweijähriger Zuchthausstrafe verfällt worden, welche sie aber noch nicht ausgestanden habe. Als Milderungsgründe komme ihr vernachläßigte Erziehung, Anlokung durch Gelegenheit, offenes Bekenntniß und unverschuldet langer Verhaft zu Statten.

Da der vorliegende Diebstahl die Summe von L. 400 übersteige und der Eigenthümer dadurch in empfindlichen Schaden versetzt worden, so müsse gegen die Eheleute Haberstich und Melchior Lüscher der §. 152. und gegen die M. Hirschi der §. 151. in Verbindung mit §. 19. des Kriminalstrafgesetzes zur Anwendung gebracht werden.

Demnach haben Wir, in Erledigung der vorliegenden Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Rudolf Haberstich, seine Ehefrau, Elisabeth Haberstich und Melchior Lüscher haben sich des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht und sollen daher nach §. 152. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade, und zwar Rudolf und Elisabeth Haberstich auf zehn Jahre, Melchior Lüscher aber auf acht Jahre, der letztere jedoch mit Abrechnung der ausgestandenen Gefangenschaft verfällt; die Maria Magdalena Hirschi dann habe sich der Theilnahme an diesem Diebstahl schuldig gemacht und soll in Folge §. 151. in Verbindung mit §. 19. des Kriminalstrafge-

setzes zur Kettenstrafe zeitlich im zweiten Grade auf vier Jahre verurtheilt sein.

2. Seien die Inquisiten zum Schadenersatz gehalten, wovon die Eheleute Haberstich ⅔ Melchior Lüscher und die Magdalena Hirschi gemeindschaftlich ⅓ tragen, alle aber für das Ganze solidarisch haften sollen.

3. Die Kosten der Nahrung habe nach §. 319. der K. G. O. jeder der Inquisiten für sich zu tragen; von den Prozedurkosten dann haben die Eheleute Haberstich diejenigen der ersten Prozedur allein und solidarisch zu bezahlen, die übrigen Kosten aber seien denselben zu ⅔ und dem Melchior Lüscher und der Magdalena Hirschi zusammen zu ⅓ in Solidum auferlegt.

4. Seien Rudolf Haberstich und die Magdalena Hirschi nach beendigter Strafzeit, der erstere zur Verfügung der Regierung des Kantons Luzern, die andere zur Verfügung derjenigen des Kantons Freiburg zu stellen, um die ihren dortseits auferlegten Strafen zu erstehen und zu vollenden. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Strafurtheil mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 22. Herbmonat 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Fehle.

Im Namen des Obergerichts
Der Gerichtschreiber:
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 27. Herbstmonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Staasschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Kanzlei Aargau.

Uebersicht

der vom 1ten Juli bis Ende September 1832 stattgehabten Brände.

1832.		Gemeinde.	Bezirk.			Brandschaden. Franken.
Juli.	2.	Unter-Ehrendingen.	Baden.	Zehn Häuser.	Dieser Brand ist muthmaßlich durch fehlerhafte Einrichtung des Feuerwerks entstanden.	11,050.
Juli.	8.	Baden.	Baden.	Beschädigung des Theatergebäudes.	Wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit.	160.
Juli.	23.	Villmergen.	Bremgarten.	Ein Haus und Scheuer mit Ziegeldach.	Die Veranlassung ist unbekannt geblieben.	1312. 5.
Septem.	30.	Leimbach.	Kulm.	Ein Haus und Scheuer mit Strohdach.	Die Untersuchung ist noch nicht vollendet.	350.

Total Fr. 12,872. 5.

Aarau den 8. Oktober 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 42. Samstag den 20. Oktober 1832.

CANTON ARGOVIE 1 Rappen

Zum Kauf angetragen.

1. Die nachbeschriebenen, den Gebrüdern Johann Rudolf und Samuel Suter, von Zofingen, gemeinschaftlich eigenthümlich gehörenden Liegenschaften werden hiermit öffentlich einzeln oder in Gesammtheit, zum Verkaufe ausgeschrieben:

1) Das ganz nahe bei der Stadt Zofingen, auf der östlichen Seite derselben befindliche Bleichegut, enthaltend:
   a) ein zweistöckiges Wohnhaus von Stein, mit Scheuer von Holz und einem Ziegeldach.
   b) ein Schopf von Holz, mit Ziegeldach.
   c) ein Waschhaus von Stein, ebenfalls mit Ziegel gedeckt, und
   d) circa 13 bis 14 Jucharten Ackerland, an einander und bei den obbeschriebenen Gebäuden liegend.

Zu diesem Gute können auf Verlangen circa 40 Klafter Heu und 700 — 800 Wellen Stroh gegeben werden.

2) Ungefähr 6 2/3 Jucharten Mattland, an der obern Mühlgasse, der Bifang genannt.

3) Ungefähr drei Jucharten Mattland, in den Zofinger-Bruelen.

Allfällige Kaufliebhaber haben ihre Angebote bis den 15. Jenner nächsthin, dem einen Eigenthümmer, Samuel Suter im neuen Hause zu Zofingen, einzugeben, bei welchem auch die Kaufsbedinge zu vernehmen sind.

2. Ein Haus nebst Scheuer und Stallung, und einer sehr gut eingerichteten neuen und geräumigen Werkstatt zu jedem Gewerbe dienlich, in der Gemeinde Suhr hart am Stadtbach gelegen, nebst ungefähr einer halben Jucharten Kraut und Baumgarten mit Innbegriff des Hausplazes, mit vielen Obstbäumen besetzt. Sich dafür bei dem Eigenthümmer, Kaspar Ott, Mühlemacher in Suhr, anzumelden.

3. [2]In Nro. 213. in Lenzburg, frische eingesottene Butter, erste Qualität, in Gefässen von 50 bis 80 Pfund zu 6 Bz. 2 Krz. das Pfund Zurzacher Gewicht.

4. Ein großer Spiegel, 6 gepolsterte Sessel, ein Ruhebett und 2 Tische. Bei Herrn Hauptmann Biland in Rupperswyl.

Zu Aarau.

5. Bei Hagnauer, Zimmermeister sind forchene Dünkel nebst zugehörigen Zwingen zu Brunnenleitungen, wie auch alte Fenster zu verkaufen.

6. [2]Bei Berger, Pfister, in Aarau, sind mehrere gut unterhaltene Faß 1827er Reifwein, die Bern Maß zu 6 Bz. 2 Krz. gegen baare Bezahlung, so wie auch Muster davon zu haben.

7. Bei Gottl. Siebenmann am Graben, alte Weine, 1828er, die Bernmaß zu 13 und 14 Krz., 1827er zu 21 Krz.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Eine gute Packpresse, von 3 bis 4 Schuh Breite. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Eine Hufschmiede, in Gipf, zwischen Frik und Oberfrik, auf einige Jahre, unter billigen Gedingen. Sich deßhalb bei Anton Schmid in Oberfrik anzumelden.

Zu Aarau.

2. In Nr. 60, in der Metzgergasse, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

3. Ein frohmüthiges Logis beim Kirchhof auf den ersten Christmonat zu beziehen. Sich hiefür bei Heinrich Märk, Spengler in der Milchgaß zu melden.

4. [2]An der Rathhausgasse Nro. 44., gegenüber dem Schwerdt, sind zwei meublirte Zimmer mit fröhlicher Aussicht zu vermiethen, welche sogleich bezogen werden können.

Am gleichen Orte ist ein so viel als neuer und sehr bequem eingerichteter Ladentisch, wegen Mangel an Platz, um billigen Preis zu verkaufen.

5. [2]In Nro. 121. eine angenehme Wohnung im ersten Stok, bestehend in drei Zimmern, Küche, Lauben, Kammer, eigenem Estrich und Keller, auch ein meublirtes Zimmer; sogleich zu beziehen.

6. [3]In Nro. 70 in der Milchgaß eine angenehme Wohnung, bestehend in drei heizbaren Zimmern, Küche, Diensten- und Plunderkammer, Platz im Keller und Estrich; sogleich oder in einem Vierteljahr zu beziehen.

Nachrichten.

1. Nachdem die Aktiengesellschaft für Steinkohlenschürfung in ihrer Versammluug vom 18. Merz 1832, die Vertheilung der noch vorhandenen Aktiengelder beschlossen und dem unterzeichneten Vorstande in Verbindung mit der Kommission, welche seiner Zeit die Unternehmungen der Gesellschaft leitete, übertragen hatte, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung statt gehabt hat und zwar auf folgendem Fuße:

Die zu vertheilenden Gelder betragen nach den durch die Gesellschaft am obangezogenen Tage passirten zwei Rechnungen . . . . . L. 362. — 5.

Hievon ziehen sich für Bestreitung frühern und der jetzigen Publikationskosten, Portoauslagen, und zu Berichtigung eines rückständigen Buchbinder-Conto ab . . L. 11. 3. 5.

Es bleiben also zu vertheilen . . . L. 350. 7. —

von denen es für eine Aktie, deren Gesammtzahl 167 ist, L. 2. 1. — trifft. Diese Vergütungen werden den Aktionärs durch die Post zugesandt, bei welcher der unterzeichnete Vorstand, die nöthigen Empfangscheine auf Kosten des Empfängers erheben wird.

Namens des Vorstandes der Gesellschaft
für vaterländische Cultur im B. Lenzburg.
W. Hünerwadel, Präsident.
E. Rohr, Aktuar.

2. Es ist diese Woche auf der Staffeleggstrasse ein eisener Spannstrik gefunden worden, welcher gegen Publikationskosten und ein angemessenes Trinkgeld bei Amsler, Wirth in Küttigen, abzuholen ist.

Von Aarau.

3. Diejenigen Knaben und Mädchen, welche in die Primar- und Sekundarschulen hiesiger Stadt eintreten möchten, haben sich Montag den 29. d. M., Morgens 9 Uhr, im Kantonsschulgebäude zur Prüfung einzufinden und sich vorher bei dem Präsidenten der Schulpflege Hrn. Daniel Frey, Vater, unter Einlegung ihrer Taufscheine und allfälliger Schulzeugnisse hiefür anzumelden; welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß später während des Kurses durchaus keine Aufnahmen statt finden können.

Aarau den 12. Oktober 1832.

Aus Auftrag:
Aktuariat der Schulpflege.

4. Bei den Unterzeichneten sind zu haben: Napolitaines et Thibet-Merinos, feinste Qualitäten, in verschiedenen Farben. —

Sie benutzen diesen Anlaß, ihren verehrten Abnehmern

anzuzeigen, daß ihr Tuchwaarenlager auf bevorstehende Jahreszeit besonders gut assortirt ist, nämlich: mit Tüchern in allen Farben und Qualitäten, worunter niederländische ächt wollblaue und wollgrüne zu Btz. 50 die Elle (bei Baarzahlung zu Btz. 47)und darüber; so wie auch in Zéphirs und Thibet-Tüchern, Dauphinets, Circassiennes, Casimirs, Circassias, Lady-Coatings, Castorines, Sibériennes, Calmuks, Baths, Chippers, Espagnolettes, Multons Gesundheits- und anderen Flanellen, in einer sehr schönen Auswahl vor Gilets-Stoffen, blauen und schwarzen Mérinos, Signoria; und Oberländertuch, neuem gedrucktem Sammet, zu Beinkleidern, und andern, in die Tuchhandlung einschlagenden Artikeln. — Die zu decatirenden Waaren, lassen sie unentgeldlich und sehr gut decatiren. Indem sie für das ihnen bis daher geschenkte Zutrauen höflichst danken, werden sie sich ferners bestreben, dasselbe durch reelle und billige Bedienung zu rechtfertigen und zu erhalten.

Hunziker et Châtelain.

5. Ein Färbermeister im hiesigen Kanton wünschte einen gutgesitteten Knaben von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen, wo derselbe sich gründliche Kenntnisse in der ganzen Baumwollfärberei sowohl als auch in gesammter Baurenwaare auf das Vollkommenste sammeln könnte. Billige Condition nebst gewissenhafter Behandlung kann zum voraus versichert werden. Wo? ist bei dem Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

6. Unterzeichnete, welche wegen schwacher Gesundheit keinen Dienst versehen kann, widmet sich dem Weißnähen. Sie empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch, und verspricht billige und reelle Bedienung.

Margaritha Märk,
bei Märk, Spengler, gegenüber dem Rößli.

7. Eine ledige Weibsperson mit guten Zeugnissen, die gut nähen und stricken kann, und mit allen häuslichen Geschäften vertraut ist, wünschte einen Plaz als Stubenmagd zu erhalten. Im Berichthaus zu vernehmen.

8. Bei Frauen Bär-Rauchenstein, werden Strohhütte schwarz gefärbt.

9. Bei Schuhmacher Berger in Aarau sind frisch zu haben: Winterschuh und Stiefel, Tanzschuhe von Zeug und Safian, Ueberschuh für Herren und Frauen, wie auch Wichse, alles um billigen Preis.

10. Auf künftigen Monat wird in eine Zeugschmidswerkstätt ein ordentlicher Lehrknabe gesucht. Billiger Bedinge könnte man versichert seyn.

Publikationen.

Zu Einlieferung der dem Staat des Kantoes Aargau in das ehemalige Stift Zofingen, Schloß Aarburg und Kornhaus zu Stafelbach zustehenden diesjährigen Zehnten und Bodenzinsen sind folgende Tage angesetzt, als:

Wintermonat 1832.

A. Für die Getreidzehnten in Natura in das Stift Zofingen.

Bonigen, Münchisperg, Riethal, Uerkheim, Waltersweil im Kanton Aargau und Waltersweil im Kt. Solothurn,	Montag d. 19.

B. Für die Getreidzehnten in Natura in das Kornhaus Stafelbach.

Wittwil	Samstag d. 17.

C. Für die Bodenzinse in das Kornhaus Stafelbach.

Stafelbach	Dienstag d. 20.
Attelwil, Reitnau, Uerkheim Schöftland, Hirstall und Wittwil	Mittwoch d. 21.

D. Für die Bodenzinse in das Stift Zofingen.

Walterswil und Dulikon	Montag d. 19.
Safenwil, Uerkheim Hinterwil und Schöftland	Donnerstag d. 22.

Wintermonat 1832.

Bottenwil	Freitag d. 23.

Christmonat 1832.

Niederwil	Samstag d. 1.
Strengelbach	Montag d. 3.
Ostringen und Mühlethal	Dienstag d. 4.
Britnau, Olten und Trimbach	Mittwoch d. 5.
Aarburg und VordemWald	Donnerstag d. 6.
Zofingen für das Getreide	Freitag d. 7.
" " " Geld	Samstag d. 8.

E. Für Bezahlung der um Geld verliehenen Heu- und Getreidzehnten und der fixen Zehnten in Geld an die Verwaltung Zofingen Montag den 10.

F. Für die Getreidzehnten in Natura an die Schaffnerei Aarburg in das Schloß Aarburg.

Wintermonat 1832.

Britnau, Ober und Unterdorf und Engelberg	Samstag d. 24.
Mättenwil, Gfill-Niederwil und Gfill-VordemWald	Montag d. 26.

G. Für die Bodenzinse an die Schaffnerei Aarburg in das Schloß Aarburg.

Christmonat 1832.

Ostringen für Getreide und Geld	Samstag d. 1.
Niederwil für das Getreide	Montag d. 3.
Niederwil für das Geld	Dienstag d. 4.
Ryken für Getreid und Geld	Mittwoch d. 5.
Britnau für Getreide und Geld	Donnerstag d. 6.
Aarburg für das Getreide	Freitag d. 7.
" " " Geld	Samstag d. 8.
Strengelbach, VordemWald Trimbach für Getreide und Geld	Dienstag d. 11.

H. Für Bezahlung der um Geld verliebenen Heu- und Getreidzehnten an die Schaffnerei Aarburg in das Schloß Aarburg Mittwoch d. 12.

Die Zehndbesteher und Bodenzinsschuldner sollen ihre Schuldigkeiten in trokenen, sauber gepuzten diesjährigen Früchten und gesetzlich gerufenen Geldsorten auf die angesetzten Tage einliefern und die Saumseligen müßten nach bestehenden Vorschriften rechtlich dazu angehalten werden.

Zofingen den 13. Weimonat 1832.

Salchli, Bezirksverwalter.

Mortifikation.

Der dem Hans Ulrich Hediger, Schneidermartis, von Reinach, geboren 1804, unterm 25. Mai 1821 ausgestellte und vermißte Heimathschein, so wie der, der Anna Maria Engel, Johannesen, von da, am 28. Christmonat 1824, geboren 1802, ertheilte Heimathschein, womit die an Simon Müri, von Schinznach verehelichte Schwester Anna Engel, Gebrauch mache, werden öffentlich mortifizirt.

Reinach den 28. September 1832.

Aeschbach, Gemeindammann.
Merz, Gemeindschreiber.

Konzessionsbegehren.

Die Gebrüder Ackermann, von Ryniken, Bezirks Brugg, Insassen in der Gemeinde Frik, sind bei der hochlöblichen Finanzkommission mit der Bitte eingekommen, daß ihnen bewilliget werden möchte: daß 1805 der Ehefrau des Johann Oehlhafen, geborne Hasler, von Aarau, zum Behuf einer Lohstampfe concedirte, von derselben den Exponenten übertragene Wasserrad zwischen Niederfrik und der dortigen Ziegelhütte, zu Betreibung einer Oelmüble benutzen zu dürfen. Dieses Begehren wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allfällige Einwendungen dagegen bis Ende des laufenden Monats dem Bezirksamt Laufenburg eingegeben werden müssen.

Laufenburg den 6. Oktober 1832.

J. Brentano Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da Jakob Leonz Meier, von Künten, säßhaft zu Ober-Rohrdorf, sein dort befindliches Haus und Güter verkauft, so hat der Gemeindrath von Rohrdorf auf gemachtes Ansuchen des gedachten Verkäufers den Fertigungstag angesetzt auf Mittwoch den 24. Weinmonat, des Morgens 8 Uhr, in dem dortigen Tavernenwirthshause zum Löwen, welches zum Verhalt allfälliger Interessenten bekannt gemacht wird.

Rohrdorf den 13. Weinmonat 1832.

L. Rimann, Gemeindammann.
Rimann, Gemeindschreiber.

Der Tag zur Kaufsfertigung des Hauses der hiesigen Katharina Meyer, geborne Bumbach, ist auf Donnerstag den 25. d. M. angesetzt. Solche die dieser Kauf interessirt oder Einwendungen gegen selben zu machen haben; sind eingeladen, sich am besagten Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu Besorgung ihrer Einsprachen einzufinden.

Mellingen den 16. Oktober 1832.

B. A. Müller, Gemeindammann.
J. A. Gretener, Gemeindschreiber.

Alle diejenigen welche an der sl. verstorbenen Anna Maria Wetli, des Leodegar Bremen Ehefrau, gebürtig von Fridlisberg, wohnhaft gewesen und gestorben in Unterlunkhofen, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich, bis den 29. l. M. dem Gemeindrath Unterlunkhofen einzugeben, für Ausbleibende wird ferners kein Recht gehalten werden. Auch hat die Weissenbehörde von Rudolfstetten, obbemeldten sl. verstorbenen Anna Maria Wetli, ihre in Unterlunkhofen besitzenden Liegenschaften an öffentlicher Steigerung verkauft, demnach wird der Kauf den 30. l. M. zur Fertigung genommen, in dem Haus des Hr. Ammann Hubers in Unterlunkhofen. Wer allfällige Einwendungen zu machen hat, soll sich bis Morgens 8. Uhr an obbemeldtem Tage bei dem dasigen Gemeindrath melden.

Unterlunkhofen den 10. Oktober 1832.

J. Huber, Gemeindammann.
J. Gugerli, Gemeindschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den gemeindräthlichen Antrag haben wir den Martin Meier, Altammanns, von Uetzwyl, wegen Verschwendung, unter Vormundschaft gesetzt, und ihm den Joseph Leonz Meier, Gemeindschreiber, von daselbst, als Vormund geordnet, wornach jede ohne Mitwirkung desselben vorgenommene Handlung für den Pflegbefohlenen rechtlich unverbindlich seyn würde. Zugleich werden die Gläubiger und Schuldner des Martin Meier, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten Freitags den 2. Wintermonat 1832, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gemeindrathe Uetzwyl einzugeben.

Bremgarten den 10. Weinmonat 1832.

F. J. Weissenbach, Viecgerichtspräsident.
J. Meyer, Gerichtssubstitut.

Dem Kaspar Wälchli, im Dörfli zu Strengelbach, ist auf sein eigenes Ansuchen von dem Gemeindrath Strengelbach der von demselben angesprochene Hrn. Samuel Kunzli, Gemeindrath, auf dem Feld daselbst, zum Vormund ernennt, und von dem Bezirksgerichte Zofingen bestätigt worden. In Folge dieser Bevormundung sind alle Handlungen des Wälchli ohne Einwilligung des Vormundes gesetzlich ungültig. Zugleich werden die Gläubiger des Kaspar Wälchli aufgefordert, ihre Forderungen bis und mit 30. Wintermonats nächstkünftig dem Hrn. Gemeindschreiber Bachmann in Strengelbach schriftlich anzuzeigen.

Zofingen den 11. Oktober 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[3]Den Erben des am 17. lauf. Herbstmonats verstorbenen Kaspar Wälchli, genannt Bonhauser, Bannwart, zu Bötschenhalden, Gemeinde Brittnau, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Brittnau, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 1. Christmonats d. J. wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden. Am 10. Wintermonats 1831 beerbte obiger Erblasser Kaspar Wälchli, als einziges Kind, seinen damals verstorbenen Vater gleichen Namens, ebenfalls Bonhauser genannt, und Bannwart; was zu Handen derjenigen, welche allfällig vom Vater eingegangene Bürschaften zu reklamiren haben, anzuzeigen nöthig befunden wird.

Zofingen den 28. Herbstmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Geldstage.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Samuel Hediger, Bufis, von Reinach, vor Tit. Bezirksamt angerufenen Geldstag als unvermeidlich auszuführen erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt. Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das unbedeutende Fahrhabevermögen, Mittwoch den 31. dieses Monats, Nachmittags um 1 Uhr in des Geldstagers Wohnung; für den dritten Geldstag sammt Kollokationseröffnung in der Gerichtskanzlei Kulm, Samstags den 29. Christmonats, für ersteres Vormittags um 9 Uhr und für letzteres Nachmittags um 1 Uhr. Alle diejenigen welche an dem Geldstager Hediger irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich vor dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß den 8. Weinmonats 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Alois Roth, Bäker, von Kaiserstuhl rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 22. Weinmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 26. Weinmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 26. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Ueber die zu gerichtlicher Liquidation dargeschlagene Vermögens- und Schuldenmasse des Gottlieb Plüß, Schuster, von Ryken, wohnhaft in der Glashütten, hat das Bezirksgericht Zofingen die Vollführung des Geldstags als unvermeidlich beschlossen. Die Steigerung über die vorhandene unbedeutende, das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe wird gehalten in der bisherigen Wohnung des Geldstagers zu Glashütten den 17. Weinmonats nächstkünftig, des Nachmittags von 1 Uhr an. Alle diejenigen, welche an den Geldstager, Plüß, irgend einer Art Anforderungen

zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donnstag den 27. Christmonat nächsthin der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 28. Herbstmonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Xaver Bugmann, Weber, von Döttingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 22. Weinmonat d. J. der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Freitag der 26. Weinmonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 26. Herbstmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Kaspar Suter, Schlosser, von Niederhallwyl, angerufenen Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: Für die Versteigerung der Fahrhabe Freitag den 19. Weinmonat 1832 des Nachmittags um 1 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, für die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 3 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Niederhallwyl. Für die Kollokation Montag den 7. Jänner 1833, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag endlich Mittwoch den 16. Jänner 1833, des Morgens um 9 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Niederhallwyl. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Suter, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten erstere durch notarialisch beglaubigte Titelabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage, als den 7. Jänner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 2. Weinmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli Notar, Gerichtschreiber.

[3]Ueber die Verlassenschaft des am 30. August letzthin verstorbenen Johannes Groß, Dachdecker, von Zofingen, deren Beerbung durch seine Wittwe und seinen einzigen Sohn ausgeschlagen worden, hat das Bezirksgericht Zofingen den Geldstag auszuschreiben beschlossen. Da noch Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche mit den Gläubigern des Erblassers vorhanden ist, so wird die Steigerung über die vorhandene, das ganze Vermögen ausmachende Fahrhabe, auf geleistete Bürgschaft für den unveränderlichen Bestand derselben, bis nach Auslauf des Eingabetermins verschoben. Alle die, welche an den Geldstager Groß sel. irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 27. Christmonats d. J. hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 21. September und 3. Oktober 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstags-Verlängerung.

Das Bezirksgericht Kulm hat dem Jakob Weber, Schilter, von Menziken, zum Versuch eines Nachlaßvertrags mit seinen Gläubigern eine Frist von vier Wochen, von gegenwärtiger Publikation hinweg, gestattet, so daß die Kollokationseröffnung und der Nachschlag in diesem Geldstag Freitag den 26. d. M. nicht statt finden, sondern nöthigenfalls ein anderer Tag dazu wird bestimmt und öffentlich angezeigt werden.

Kulm den 15. Weinmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Montag den 29. Weinmonat l. J. wird Herr Mayor VondemBruck durch den Notar Parmelin aus Bursins, zu sehr vortheilhaften Bedingnissen für den Käufer, in seinem Keller zu Gordanne bei Perroy K. Waadt, folgende Weine versteigern lassen. Ungefähr

5	Fuder	oder 20	Saum	La Cote	vom Jahrgang	1822.
8	"	" 32	"	dto.	" "	1825.
3	"	" 12	"	dto.	" "	1826.
10	"	" 40	"	dto.	" "	1827.
5	"	" 20	"	dto.	" "	1830.

und im Keller zu Bougy,

11 Fuder oder 44 Saum La Cote vom Jahrgang 1830.

Der Keller wird zu Gordanne am obbesagten Tage den 29. Weinmonat um 9 Uhr Morgens eröffnet und die Steigerungen präcis um 11 Uhr angefangen werden. Diese Weine sind seit ihrer Einkelterung durch den Küfermeister Weidmeier in Rolle besorgt worden.

Nach der von der Titl. Finanzkommission erhaltenen Bewilligung wird der Gemeindrath von hier am 5. November Vormittags 9 Uhr, in der nicht weit von hiesigem Dorfe und dem Rhein gelegenen Gemeindswaldung (sogenannten Leimgruben) 500 Stück schöne und lange Säge-, Trem-, Riegel- und Rafentannen, welche bequem abzuführen sind unter den, vor der Versteigerung zu eröffnenden Bedingen, auf genugsame Losung hin, an den oder die Meistbiethenden In- oder Ausländer öffentlich versteigern; wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Unterleibstadt den 8. Oktober 1832.

A. Lerf, Gemeindammann.
Kalt, Gemeindschreiber.

Mit Vorwissen und Genehmigung des Gemeindraths Hermetschwyl, hat verkauft Johannes Huber, von Staffeln, als richterlich geordneter Vormund, des Johann Georg Huber, von da, seinem ihm zuständigen Antheil Matt, in der Aue, der Stadtgemeinde Bremgarten gelegen, und hat selbe zu kaufen gegeben, dem Franz Villiger in Bremgarten, für die Summe um Fr. 512 mit folgender Bedingniß, daß bis und mit dem 25. Oktober mehrere Kaufliebhaber eingeladen werden, die gedenken obige Summe zu übersteigen, sich bei Gemeindammann in Hermetschwyl anmelden können, ansonsten nach Verfluß dieser Zeit dem bemeldten Käufer überlassen würde, und zur Fertigung geschritten wird.

Hermetschwyl und Staffeln den 15. Oktober 1832.

J. Huber, Gemeindammann.
J. Huber, Gemeindschreiber.

Mittwoch den 24. Weinmonat nächstkünftig, als an dem Brugger Herbstnachmarkt, von Morgens 9 Uhr an, wird die Erbschaft des in Brugg verstorbenen Herrn Samuel Amsler, Schreiner, von Schinznacht, in ihrem Wohnhause zu Brugg eine Steigerung abhalten über einen ganzen Schreinerwerkzeug, nußbaumene und forchene Laden, wie auch verschiedene neue Meublen Tableaux und andere Gegenstände, wozu die Liebhaber freundlich eingeladen werden.

Brugg den 16. Weinmonats 1832.

Namens der Frau Wittwe Amsler:
Fischer, ihr Beistand.

Hans Jakob Weber, als Vormund und Sachwalter der Kinder und Erben seines verstorbenen Bruders Johann Weber, von VordemWald, wird mit Genehmigung dasiger Waisenbehörde, auf Dienstag den 23. dieß, des Nachmit-

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 42.

tags von 3 Uhr an, in Herrn Gemeindammann Gaßers Pintenschenk-Wirthshause daselbst, das den Kindern und Erben des Johann Weber sel. Heimwesen auf Benzligen, käuflich versteigern lassen; dasselbe besteht:

1) In einem ganzen Wohnhause mit Scheuerwerk.
2) Circa 4 Jucharten um das Haus liegenden Kraut-, Baumgarten- und Ackerland, in einer Einhägi und
3) Ungefähr eine Jucharte Matten an der Pfafnern, alles zehntfrei, in der Gemeinde VordemWald liegend.

Die übrigen Bedinge werden dann bei der Steigerung eröffnet werden.

VordemWald den 18. Oktober 1832.

Ns. des Vormunds Weber.
S. Sigrist, Gemeindschreiber.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtman.

Der Bevollmächtigte des Herrn Emmanuel Beuler, Lehrer in Basel, wird in Folge ausgeführter Betreibungsrechte gegen Anton Weiß, in Sulz, für Fr. 500 nebst Zins und Folgen, die dargegebenen Unterpfänder, bestehend in einem Haus, Scheuer, Stallung in Nr. 42, sammt Garten, 3 Vrgl. Feld in Muß, 1½ Vrgl. Feld allda, ½ Vrgl. Matten beim Haus, 1 Vrgl. Feld im Zwang, Freitag den 26. Oktober 1832, zum Drittenmal, von Nachmittags 2 Uhr an, im Wirthshause in Sulz versteigern lassen.

Sulz den 11. Oktober 1832.

J. Baptist Huber.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Herr Med. Dr. Fahrländer wird Mittwoch den 24. Oktober, von Abends 7 Uhr an, bei Hrn. Pastetenbeck Siebenmann in der obern Vorstadt, öffentlich versteigern lassen: seinen im Spitalgäßlein gelegenen Baumgarten, in kleinern Abtheilungen, wovon jede etwas über 8000 Quadratschuh haltet. Die nähern Bedingungen so wie der Plan können bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Aarau den 10. Oktober 1832.

Reift, Geschäfts-Agent.

[3]Die unter dem 20. Juli l. J. publizirte Versteigerung hiesiger Sägemühle wird von Dienstag den 30. auf den nachfolgenden Tag Mittwoch den 31. d. M., Morgens 9 Uhr, verschoben, und wie angezeigt auf dem Stadt-Rathhause abgehalten.

Aarau den 4. Oktober 1832.

Aus Auftrag:
Stadtkanzlei Aarau.

Lehensteigerung.

Nachdem der bisherige Lehenvertrag über die Koller'sche Hufschmiede in Würenlos mit nächstkünftigen Martini 1832 zu Ende gebt, haben die Eigenthümmer derselben die Abhaltung einer neuen Lehensteigerung beschlossen. Diese zunächst an der Landstrasse daselbst befindliche, mit doppeltem Feuerwerk versehene Hufschmiede, wird demnach, nebst dem dazugehörenden Werkzeug, aus freier Hand und zwar auf sechs Jahre hingeliehen, worüber auf Montag den 29. Oktober eine öffentliche Steigerung, im Wirthshause zum weißen Rößli allda abgehalten wird. Allfällige Liebhaber, die vorläufige Auskunft über diesen vortheilhaften Gewerb zu vernehmen wünschen, mögen sich in der Zwischenzeit an den Unterzeichneten, von welchem die nähern Bedingnisse ertheilt werden, wenden, und sind ersucht am Steigerungstage selbst sich recht zahlreich einzufinden.

Würenlos den 9. Oktober 1832.

J. Brunner, Gemeindammann.

Aargauische Anzeigen.

Da die Stelle eines Spitalarztes zu Königsfelden mit Ende des gegenwärtigen Jahres erlediget ist; so sind die Herren Bewerber für dieselbe hierdurch eingeladen sich bis zum 10. des künftigen Monats bei dem HGH. Präsidenten des Sanitätrathes anzumelden.

Aarau den 18. Weinmonat 1832.

Aus Auftrag der hohen Regierung.
Kanzlei Aargau.

Nach stattgefundener Prüfung hat der Sanitätrath beschlossen, die Herrn Eduard Imthurn, von Schaffhausen, Bernhard Blum, von Zofingen, und Leonz Keller, von Endingen, als Thierärzte, erstere zwei auch für gerichtliche Fälle zu patentiren; was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 13. Oktober 1832.

Aus Auftrag:
Sekretariat des Sanitätraths.

Die Bewerber um die erledigte Lehrerstelle an der reformirten Schule in Rekingen, (Besoldung Fr. 150), sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Zurzach anzumelden.

Aarau den 16. Oktober 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Da nun die Kantons-Bibliothek im Sitzungsgebäude des Großen Raths aufgestellt ist, werden die Herren Abonnenten eingeladen, die Bücher dort abzugeben und in Empfang zu nehmen.

Aarau den 16. Okt. 1832.

Im Namen der Bibliothekkommission:
der Bibliothekar, F. X. Bronner.

---

[2]Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der untern Schule in Oberkulm (Besoldung Fr. 130), und zu Unterkulm (Besoldung Fr. 125), haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 9. Oktober 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera an den Rheinufern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

§. 1. Alle Schiffe, welche Rheinaufwärts fahrend an der Grenze des Baierischen Rheinkreises ankommen, sind rücksichtlich des auf denselben herrschenden Gesundheitszustandes einer besondern Visitation unterworfen. Diese erfolgt nächst dem Kanalhause bei Frankenthal, bis zu welchem Punkte den Flußfahrzeugen jedes Landen an den Ufern des Rheinkreises und jede Berührung mit dessen Bewohnern untersagt ist.

§. 2. Ergiebt sich aus glaubhaften Urkunden, daß das Schiff sammt den darauf befindlichen Personen, Effekten und Waaren, aus einer von der Cholerakrankheit weder angesteckten, noch deren verdächtigen Gegend kommen, so erhält der Führer des Fahrzeuges einen Schein, wonach dem

Schiff und den Personen die unbeschränkte Fortsetzung der Reise gestattet, auch die Ladung dem Verkehr freigegeben ist.

Dasselbe findet statt, wenn Schiff, Personen oder Ladung, zwar aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder selbst von der Cholera ergriffen waren; aber vor dem Betreten der Grenze des Rheinkreises erwiesener maßen nach Vorschrift vollständig gereiniget worden sind und befriedigende Quarantäne gehalten haben; jedoch erst nachdem sämmtliche auf dem Schiff befindliche Individuen von dem Komtumazarzt untersucht und vollkommen gesund erkannt sein werden.

§. 3. Welche Gegenden im Sinne des vorgehenden §. als angesteckt oder verdächtig zu halten sind, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

Unter den Rheinufergegenden müssen vor der Hand als angesteckt oder verdächtig alle unterhalb Andernach gelegen, betrachtet werden.

§. 4. Kann der Schiffer die im §. 2. vorgeschriebenen Nachweisungen gar nicht, oder nicht vollständig beibringen. Der Gesundheitszustand der auf dem Schiffe befindlichen Personen wird aber nach sorgfältiger Untersuchung von dem beauftragten Arzte für vollkommen befriedigend erkannt, so stellt der Arzt zwar einen Passirschein aus, das Schiff wird aber mit einem gelben Signal als verdächtig bezeichnet, und zur gänzlichen Verhinderung aller Kommunikation mit den Uferbewohnern von der Königl. Zollschützwache längs dem ganzen Strome bis an den angegebenen Ladungsplatz im Rheinkreise oder wenn es im Auslande landen will, bis an die Grenze aufs strengste bewacht.

Wenn das Signal ohne vorgängige Erlaubniß dazu abgenommen wird, so ist die weitere Fahrt desselben auf der Stelle zu verhindern.

§. 5 Als Ausladplätze für Fahrzeuge, die zu Berg gehend an der Grenze des Rheinkreises ankommen, werden zur Zeit Frankenthal, die Rheinschanze, Speier und Germersheim erklärt.

§. 6. Sobald ein im Falle deß §. 4. sich befindendes Schiff an einem dieser Ladungsplätze, wo ausgeladen werden soll, angelangt ist, und nach wiederholt vorzunehmender ärztlicher Untersuchung der Gesundheitszustand der zum Schiffe gehörigen Personen noch für unverdächtig erkannt wird, so erfolgt die Reinigung der Waaren, die Art des Verfahrens im einzelnen, ist dabei zwar dem Ermessen der Sanitätskommission überlassen, als Regel gilt aber, daß an verpackten Waaren die Desinfektion nur in verpacktem Zustande vorgenommen werden darf; und daß bei Artikeln, die als vorzügliche Träger des Ansteckungsstoffes bekannt sind, das Räuchern mit Chlorgas, und ein zweimal 24stündiges Aussetzen in der Zugluft angewendet wird, während bei andern je nach ihrer Beschaffenheit entweder das Waschen mit Chlorkalk-Auflösung oder das Räuchern mit Chlorgas hinreicht.

Nach dieser Behandlung werden in Gemäßheit des auszustellenden Scheins die Waaren dem Verkehr freigegeben; das Schiff selbst ist nach geschehener Ausladung vorerst mit gewöhnlichem Wasser und zuletzt mit Chlorkalk-Auflösung abzuwaschen; dasselbe bleibt noch so lange auf dem Rheine isolirt, bis die Mannschaft desselben eine fünftägige vorschriftgemäße Komtumaz ausgehalten hat. Während dieser Zeit ist dasselbe von der betreffenden Polizeibehörde mit allem Nöthigen zu versehen. Bleiben mittlerweile die Personen nach den Beobachtungen des Arztes vollkommen gesund, so erhalten sie den Entlassungsschein und das Signal darf hierauf vom Schiffe abgenommen werden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein in gleichem Falle befindliches Schiff im Hafen von Mannheim gelandet hat, und ohne Kontumazhaltung und vorgenommene vollständige Reinigung aller Waaren und Effekten in einem Baierischen Hafen ausladen will.

§. 7. Hätte sich kürzlich an Bord eines an der Grenze des Rheinkreises zu Berg ankommenden Schiffes erwiesener oder eingestandener Maßen die Cholera befunden und würde der im zweiten Absatze des §. 2. gemeldete Beweis der darauf gefolgten vollständigen Reinigung und Kontumazhaltung nicht geführt oder der Gesundheitszustand auf demselben nicht befriedigend erfunden, oder herrscht diese Krankheit noch im Augenblick auf dem Fahrzeug, so wird dasselbe wenn es einem Ausländer gehört, über die Grenze zurückgewiesen. Gehört das Schiff aber einem Inländer, so ist dasselbe sammt allem, was sich darin befindet, auf dem Rheine unter Aufstellung eines schwarzen Signales streng zu insoliren, von der Polizeibehörde unter Anwendung aller Vorsicht mit dem Nöthigen zu versehen und genau zu beobachten. Für die Absonderung der Kranken von den Gesunden auf demselben ist so gut als möglich zu sorgen und ärtzliche Heilungsverfahren anzuwenden.

Die Freilassung des Schiffes sammt der Mannschaft und deren Effekten, so wie die Abnahme des Signals erfolgt erst dann, wann der Krankheitszustand daselbst gehoben und hienach die im vorhergehenden §. bestimmte Beobachtungskontumaz von 5 Tagen völlig befriedigend abgelaufen ist, worüber ein Schein ausgefertigt werden muß.

§. 8. Rücksichtlich der Waaren gilt für die in dem vorstehenden Satze besonders angeführten Fälle Alles, was im §. 6. bestimmt wurde, mit dem Unterschied, daß jenes Reinigungsverfahren in doppeltem Maße vorgenommen wird. Es versteht sich, daß der Entlassungsschein auch dieses beurkunden müsse.

Sollte oberhalb dem Kanalhause, an Bord eines Fahrzeugs die Cholera erscheinen, so ist dieses auf der Stelle zu isoliren und damit nach Maßgabe der §§. 7 und 8 zu verfahren.

§. 10. Von dem Verbote des Landens der von einem Punkte unterhalb der Grenze des Rheinkreises herkommenden Schiffe, auf andern als den in dem §. 5. genannten Plätzen, ist eine Ausnahme nur in Nothfällen, welche von der nächsten Ortspolizeibehörde als solche erkannt seyn muß, und nur unter den in den §. 2. und 3. enthaltenen Voraussetzungen, wie auch nur unter Beobachtung der im letztern §. vorgeschriebenen, von der unterfertigten Stelle, für die besondern Lokalverhältnisse näher zu bestimmenden Vorschriftsmaßregeln, zuläßig.

§. 11. Schiffern, welche auf dem dießseitigen oder auf dem Großherzogl. Badischen Gebiete keine andere als des infizirte Waaren eingenommen haben und dieses genügend nachweisen können, ist von der Polizei das Ausladen auch an andern als an den oben bezeichneten vier Baierischen Ladungsplätzen zu gestatten.

§. 12. Auf Dampfschiffen (da zur Zeit keine im Rheinkreise landen) sind nur die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen in Beziehung auf strenge Verhinderung aller Kommunikation mit den dießseitigen Bewohnern anwendbar.

§. 13. Alle in Folge gegenwärtiger Verfügung auszustellende Urkunden sind kostenfrei zu ertheilen.

Die Königl. Landkommissariate Frankenthal, Speyer und Germsheim, jedes in so weiters seinen Amtsbezirk betrifft, die Königl. Zollbehörden und das Kommando der Königl. Gendarmerie, sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Speyer den 15. September 1832.

Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
(Sign.) Freiherr von Stengel.
G. F. Keim.

Für getreue Abschrift,
der eidsgenössische Staatsschreiber:
(Sign.) H. Mousson.

Aus Auftrag der hohen Regierung bekannt gemacht.
Aarau den 15. Oktober 1832.
Kanzlei Aargau.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 43. Samstag den 27. Oktober 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. In Lenzburg Nr. 15 alle Sonntage kleine Pastetchen, auf Bestellung alle Mittag.

2. Bei Hemmann und Schwarz in Lenzburg, Heiz- und Kochöfen, von schönem leichten Guß à 2 Btz. Gußplatten von verschiedener Größe à 2 Btz., Rohrbleche à 3 Btz., weiches spanisches Bley à 2 ¼ Btz, und ächte Patentschrote, bestens sortirt, à 3 Btz. Alles schwer Gewicht, das Pfd. à 36 Lth.

3. Ein guter eisener Ofen sammt Rohr, und mehrere Wein-Piece, 120 bis 150 Maß haltend, um billigen Preis; im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

4. In Lenzburg ist ein ganz neu reparirter Wurstwagen, in billigen Preis zum Verkauf angetragen. Wo? ist im Berichthaus daselbst nachzufragen.

5. Zwei gute Jagdhunde von besten Alter. Im Berichthaus Lenzburg zu vernehmen.

6. Rudolf Leutwyler, Gulis, in Reinach, bietet sein Wohnhaus zum Verkauf an.

Es besteht in einem zweistöckigen gemauertem Haus, sammt Scheuer und Stallung, Holzhaus und Schweinstall; das Haus ist noch albereits neu und mit Ziegel gedeckt; vor dem Haus zwei Gemüsegärten und hinter demselben ein laufender Brunnen; dazu gehört noch ein ganz neues zweistöckiges gemauertes Farbhaus sammt Farbgeschirr, mit Wasser genugsam versehen; dasselbe könnte auch zu einer Brennerey dienen.

Ferner: Ungefähr 2½ Mannwerk Baumgarten, mit schönen fruchtbaren Bäumen angepflanzt, welches alles bewässert werden kann.

Das feilgebotene kann bei dem Eigenthümer eingesehen werden.

Er verspricht billige Kaufbedingnisse und ladet alle Liebhaber höflich ein.

7. [2]Bei Unterzogenem ist frischer Gesundheits-Senf in ganzen Töpfen zu 10 Btz., die kleinern aber zu 6 Btz, dann frisch und fein präpariertes Senfpulver zum Essen, das Pfund schwer Gewicht zu 8 Btz. zu haben; ferner 7 Kisten, jede 72 Bouteillen haltend, rother Neuenburger Wein, als 1825er und 1827er Qualität, wofür die Preise bei ihm zu erfragen sind.

F. N. Sevin, Apotheker, in Brugg.

8. Endsunterzeichnete macht hiermit E. E. Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß sie nun wieder mit allen Arten Wollwaaren und allen in einen vollständigen Tuchladen gehörenden Artikeln bestens versehen sei, und empfiehlt sich nebst Versicherung billigster Preise um geneigten Zuspruch.

Rosina Moser, geb. Blattner, in Zofingen.

9. Die nachbeschriebenen, den Gebrüdern Johann Rudolf und Samuel Suter, von Zofingen, gemeinschaftlich eigenthümlich gehörenden Liegenschaften werden hiermit öffentlich einzeln oder in Gesammtheit, zum Verkaufe ausgeschrieben:

1) Das ganz nahe bei der Stadt Zofingen, auf der östlichen Seite derselben befindliche Bleichegut, enthaltend:
   a) ein zweistöckiges Wohnhaus von Stein, mit Scheuer von Holz und einem Ziegeldach.
   b) ein Schopf von Holz, mit Ziegeldach.
   c) ein Waschhaus von Stein, ebenfalls mit Ziegel gedeckt, und
   d) circa 13 bis 14 Jucharten Ackerland, an einander und bei den obbeschriebenen Gebäuden liegend.

   Zu diesem Gute können auf Verlangen circa 40 Klafter Heu und 700 — 800 Wellen Stroh gegeben werden.
2) Ungefähr 6⅔ Jucharten Mattland, an der obern Mühlgasse, der Bifang genannt.
3) Ungefähr drei Jucharten Mattland, in den Zofinger-Bruelen.

Allfällige Kaufliebhaber haben ihre Angebote bis den 15. November nächsthin, dem einen Eigenthümmer, Samuel Suter im neuen Hause zu Zofingen, einzugeben, bei welchem auch die Kaufsbedinge zu vernehmen sind.

10. Ein Haus nebst Scheuer und Stallung, und einer sehr gut eingerichteten neuen und geräumigen Werkstatt zu jedem Gewerbe dienlich, in der Gemeinde Suhr hart am Stadtbach gelegen, nebst ungefähr einer halben Jucharten Kraut und Baumgarten mit Innbegriff des Hausplazes, mit vielen Obstbäumen besetzt. Sich dafür bei dem Eigenthümmer, Kaspar Ott, Mühlemacher in Suhr, anzumelden.

11. [3]In Nro. 213. in Lenzburg, frische eingesottene Butter, erste Qualität, in Gefässen von 50 bis 80 Pfund zu 6 Btz. 2 Krz. das Pfund Zurzacher Gewicht.

12. Bei Kaspar Staufer im Rohrer Schachen sind junge Schweine von verschiedenem Alter und bester Art zu verkaufen.

Zu Aarau.

13. Wo Cervantes sämmtliche Werke, aus der Ursprache neu übersetzt; 12 Bändchen in Duodez, in Rück und Eckleder gebunden; und „Pantheon, eine Sammlung vorzüglicher Novellen und Erzählungen der Lieblingsdichter Europa's" 24 Bände, sauber gebunden, um billigen Preis zu haben sind; ist im Berichthaus zu erfragen.

14. Bei Stephani-Veron frische holländische Häringe.

15. Drei in gutem Stand sich befindliche, mit Eisen gebundene Weinfaß, wovon eines 6, die andern zwei jedes 4 Saum halten, bei Haßler, Müller dahier, sich anzumelden.

16. [3]Bei Berger, Pfister, in Aarau, sind mehrere gut unterhaltene Faß 1827er Reifwein, die Bern Maß zu 6 Btz. 2 Krz. gegen baare Bezahlung, so wie auch Muster davon zu haben.

17. 2 Brennhäfen soviel als neu von 20 bis 50 Maaß, um billigen Preis bei Häßig Kupferschmid sich anzumelden.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. Im Nr. 401 ein 6 oktaviges Klavier.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. In Nr. 65 das Erdgeschoß, sehr gut zu einer Werkstätte oder Laden dienlich, nebst erstem Etage, bestehend in Stuben, Nebenstuben und Küche, mit Plunderkammer, Platz im Keller und Estrich, in 2 oder 3 Monaten zu beziehen.

2. Bei Wydler Gamper ein Keller mit 80 bis 100 Saum haltenden, gut unterhaltenen und mit Eisen gebundenen Fäßern, sogleich in Empfang zu nehmen.

3. Eine fröhliche Behausung, Platz auf Estrich und Keller. Sich dafür in der alten Vorstadt Nro. 586 anzumelden.

4. In Nr. 60, in der Metzgergasse, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

5. Ein frohmüthiges Logis beim Kirchhof auf den ersten Christmonat zu beziehen. Sich hiefür bei Heinrich Märk, Spengler in der Milchgaß zu melden.

6. In der Rathhausgasse Nro. 44., gegenüber dem Schwerdt, sind zwei meublirte Zimmer mit fröhlicher Aussicht zu vermiethen, welche sogleich bezogen werden können. Am gleichen Orte ist ein so viel als neuer und sehr bequem eingerichteter Ladentisch, wegen Mangel an Platz, um billigen Preis zu verkaufen.

7. In Nro. 121. eine angenehme Wohnung im ersten Stok, bestehend in drei Zimmern, Küche, Lauben, Kammer, eigenem Estrich und Keller, auch ein meublirtes Zimmer; sogleich zu beziehen.

8. Im Nr. 660, am Ziegelrain, ein meubliertes Zimmer mit fröhlicher Aussicht für ein oder zwei Herren oder Schüler, mit oder ohne Kost; auf den 1. November zu beziehen.

9. In Nr. 499, in der alten Vorstadt, eine Behausung im ersten Stockwerk, bestehend aus zwei großen Stuben, einem Alkoven, Küche, Kämmerlein und einem Kabinet, nebst Plunderkammer, Keller und genugsam Platz für Holz; von Stund an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Durch den Tod des hiesigen Herrn Gemeindschreibers sel. ist die Stelle eines Gemeindschreibers in hiesiger Gemeinde erledigt. Den allfälligen Bewerbern für diese Stelle werden über die Bedingungen und Besoldung mündlich, oder auf frankirte Briefe schriftlich, Antwort ertheilt, und wozu eine Zeitfrist von 4 Wochen festgesetzt ist. Nähere Auskunft giebt

S. Lanpper, Gemeindammann.

Windisch und Oberburg den 22. Oktober 1832.

2. Sonntags den 28. dieses versammlet sich der patriotische Verein der Landschaft Frickthal zu Wegenstetten, und haltet Sitzung im dasigen Gemeindhause. Alle Mitglieder, so wie jeder Freidenkende, für das allgemeine Wohl des Vaterlandes gesinnte Bürger sind eingeladen, an benanntem Tag und Ort sich einzufinden. Das weitere wird eröffnet werden.

3. Joseph Franz Wiatte, Schlosser, von Schöftland, wünscht einen Knaben von rechtschaffenen Eltern auf Weihnacht in die Lehre zu nehmen.

4. Bei Unterzeichnetem ist wieder zu haben: frisch angekommenes Wollengarn, welches sich durch seine Güte als auch billiger Preise dem geehrten Publikum zu Stadt und Land zu geneigtem Zuspruch empfiehlt.

Zimmerli, jünger, Gerber, in Zofingen.

Von Aarau.

5. Die aargauische Verwaltungskommission der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen Brandschaden macht den Mitgliedern dieser vaterländischen Anstalt die Anzeige, daß sie die statutenmäßige Versammlung zur Erneuerung ihrer Kommission auf Sonntag den 4. Wintermonat fest gesetzt hat und bei dieser Gelegenheit auch die Hauptrechnung über das 6te Versicherungsjahr vorlegen wird. Die Versammlung findet Vormittags um 10 Uhr im Stadt-Rathhause von Aarau statt. Sämmtliche aargauische Mitglieder dieser immer mehr aufblühenden gemeinnützigen Anstalt werden dringend ersucht und die Herren Aktionnairs höflich eingeladen, Theil an der Versammlung zu nehmen, indem die vorkommenden Geschäfte unmöglich verschoben werden können, wenn nicht in unserm Kanton das fernere Gedeihen der Gesellschaft darunter leiden soll.

Aarau den 21. Oktober 1832.

Namens der aargauischen Verwaltungskommission,
Der Präsident:
F. Feer.
Der Sekretär:
J. Hasler.

6. Ein verheiratheter Mann, welcher im November hier ankommen wird, um das Dekalkiren, die chinesische und orientalische Malereien zu zeigen, eine ganz neue Kunst, die jede Person im Stande ist mit Leichtigkeit in wenigen Stunden zu erlernen, bittet einen Jeden, welcher Lust hat, diese schönen Wissenschaften zu lernen, sich sogleich bei D. Schmutziger in Aarau einzuschreiben. Die bestimmten Preise sind:

Für das Dekalkiren . . .	Fr. 2 Bz. 5
für die chinesische Malerei .	- 6 - —
für die orientalische Malerei .	- 10 - —

Man behält sich vor, daß mehrere Personen miteinander Unterricht nehmen, sonst wird man den Preis höher stellen.

7. Herr Marteno, Zahnarzt von Straßburg, hat die Ehre denjenigen Personen, die ihm ihr Zutrauen schenkten, anzuzeigen, daß er ein Zahnkitt verfertigt, das die Stelle des Goldes oder Bleies vertritt, welches in den hohlen Zähnen nicht mehr halten will. Es genügt ein mehr oder weniger großes Flökchen Baumwolle, mit diesem Kitt bestrichen in die Zahnhöhle zu bringen, und leicht anzudrüken, wo es sich sogleich verhärtet, und der dadurch verursachte Reiz und Geruch gedämpft wird. Der Preis eines Fläschchens ist zu zwei französischen Franken und sein schon lange bekannter balsamischer Liquer, und Zahnpulver das Fläschchen oder Schächtelchen zu 3 französischen Franken in Commission zu haben bei J. Bär, Perükenmacher.

8. Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß er, aufgemuntert durch den Beifall, welchen das erste Heft seiner Stickmuster gefunden, ein zweites, welches im Lauf künftigen Monats November erscheinen soll, herausgeben wird.

Da derselbe nun eine eigne Lithographie errichtet hat, so ist er aus diesen und andern Gründen im Stand dieses zweite Heft zu einem ungleich wohlfeilern Preis als das erste zu liefern, und zwar denjenigen Personen, welche bis Ende laufenden Jahrs darauf subscribiren, um den Preis von zwei Schweizerfranken das Heft von 12 Blatt quer folio, späterdin um 3 Franken. Es werden daher diejenigen Personen, welche sich dasselbe verschaffen wollen gebeten, sich bis zu gedachtem Zeitpunkt dafür zu melden. Sammler von Unterschriften erhalten das eilfte Exemplar gratis, und Subscribenten, welche auch das erste Heft zu besitzen wünschen, erhalten solches um den nämlichen Preis, so lange deren noch vorräthig sind.

Zu gleicher Zeit empfiehlt der Unterzeichnete seine Lithographie für alle in dieses Fach einschlagenden Arbeiten, und wird durch gute und billige Bedienung die Zufriedenheit derjenigen sich zu verschaffen suchen, welche ihn mit ihrem Zutrauen beehren wollen.

Aarau den 24 October 1832.

Friedrich Meyer.

9. Ich zeige hiermit E. E. Publikum an, daß ich mich als Schneidermeister in Aarau etablirt, und meinen Wohnsitz in das Haus der Frau Witwe Heß Nro. 650 gegenüber dem Wildenmann, verlegt habe. Ich empfehle mich bei diesem Anlaße meinen verehrten Gönnern für alle in mein Fach einschlagenden Arbeiten, bitte um geneigten Zuspruch und verbinde damit gleichzeitig die Versicherung,

daß ich mir werde angelegen sein laßen, jedermann aufs billigste und pünklichste zu bedienen.

Gregor Holer, Schneidermeister.

10. [2]Diejenigen Knaben und Mädchen, welche in die Primar- und Sekundarschulen hiesiger Stadt eintreten möchten, haben sich Montag den 29. d. M., Morgens 9 Uhr, im Kantonsschulgebäude zur Prüfung einzufinden und sich vorher bei dem Präsidenten der Schulpflege Hrn. Daniel Frey, Vater, unter Einlegung ihrer Taufscheine und allfälliger Schulzeugnisse hiefür anzumelden; welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß später während des Kurses durchaus keine Aufnahmen statt finden können.

Aarau den 12. Oktober 1832.

Aus Auftrag:
Aktuariat der Schulpflege.

11. Bei den Unterzeichneten sind zu haben: Napolitaines et Thibet-Merinos, feinste Qualitäten, in verschiedenen Farben. —

Sie benutzen diesen Anlaß, ihren verehrten Abnehmern anzuzeigen, daß ihr Tuchwaarenlager auf bevorstehende Jahreszeit besonders gut assortirt ist, nämlich: mit Tüchern in allen Farben und Qualitäten, worunter niederländische ächt wollblaue und wollgrüne zu Btz. 50 die Elle (bei Baarzahlung zu Btz. 47) und darüber; so wie auch in Zéphirs und Thibet-Tüchern, Dauphinets, Circassiennes, Casimirs, Circassias, Lady-Coatings, Castorines, Sibériennes, Calmuks, Baths, Chippers, Espagnolettes, Multons Gesundheits- und anderen Flanellen, in einer sehr schönen Auswahl von Gilets-Stoffen, blauen und schwarzen Mérinos, Signorias und Oberländertuch, neuem gedrucktem Sammet, zu Beinkleidern, und andern, in die Tuchhandlung einschlagenden Artikeln. — Die zu decatirenden Waaren, lassen sie unentgeldlich und sehr gut decatiren. Indem sie für das ihnen bis daher geschenkte Zutrauen höflichst danken, werden sie sich ferners bestreben, dasselbe durch reelle und billige Bedienung zu rechtfertigen und zu erhalten.

Huntzigker et Châtelain.

12. Eine ledige Weibsperson mit guten Zeugnissen, die gut nähen und stricken kann, und mit allen häuslichen Geschäften vertraut ist, wünschte einen Plaz als Stubenmagd zu erhalten. Im Berichthaus zu vernehmen.

13. [3]Bei Schuhmacher Berger in Aarau sind frisch zu haben: Winterschuh und Stiefel, Tanzschuhe von Zeug und Saffian, Ueberschuh für Herren und Frauen, wie auch Wichse, alles um billigen Preis.

14. [3]Auf künftigen Monat wird in eine Zeugschmidswerkstatt ein ordentlicher Lehrknabe gesucht. Billiger Bedinge könnte man versichert seyn.

Publikation.

Zu Einlieferung der dem Staat des Kantons Aargau in das ehemalige Stift Zofingen, Schloß Aarburg und Kornhaus zu Stafelbach zustehenden diesjährigen Zehnten und Bodenzinsen sind folgende Tage angesetzt, als:

Wintermonat 1832.

A. Für die Getreidzehnten in Natura in das Stift Zofingen.

Bonigen, Münchisperg, Riethal, Uerkheim, Waltersweil im Kanton Aargau und Waltersweil im Kt. Solothurn,	Montag d. 19.

B. Für die Getreidzehnten in Natura in das Kornhaus Stafelbach.

Wittwil	Samstag d. 17.

C. Für die Bodenzinse in das Kornhaus Stafelbach.

Stafelbach	Dienstag d. 20.

Wintermonat 1832.

Attelwil, Reitnau, Uerkheim Schöftland, Hirstall und Wittwil	Mittwoch d. 21.

D. Für die Bodenzinse in das Stift Zofingen.

Walterswil und Dulikon	Montag d. 19.
Safenwil, Uerkheim Hinterwil und Schöftland	Donnerstag d. 22.
Bottenwil	Freitag d. 23.

Christmonat 1832.

Niederwil	Samstag d. 1.
Strengelbach	Montag d. 3.
Oftringen und Mühlethal	Dienstag d. 4.
Britnau, Olten und Trimbach	Mittwoch d. 5.
Aarburg und VordemWald	Donnerstag d. 6.
Zofingen für das Getreide	Freitag d. 7.
» » » Geld	Samstag d. 8.

E. Für Bezahlung der um Geld verliehenen Heu- und Getreidzehnten und der fixen Zehnten in Geld an die Verwaltung Zofingen Montag den 10.

F. Für die Getreidzehnten in Natura an die Schaffnerei Aarburg in das Schloß Aarburg.

Wintermonat 1832.

Britnau, Ober und Unterdorf und Engelberg	Samstag d. 24.
Mättenwil, Gfill-Niederwil und Gfill-VordemWald	Montag d. 26.

G. Für die Bodenzinse an die Schaffnerei Aarburg in das Schloß Aarburg.

Christmonat 1832.

Oftringen für Getreide und Geld	Samstag d. 1.
Niederwil für das Getreide	Montag d. 3.
Niederwil für das Geld	Dienstag d. 4.
Ryken für Getreid und Geld	Mittwoch d. 5.
Britnau für Getreide und Geld	Donnerstag d. 6.
Aarburg für das Getreide	Freitag d. 7.
» » » Geld	Samstag d. 8.
Strengelbach, VordemWald Trimbach für Getreide und Geld	Dienstag d. 11.

H. Für Bezahlung der um Geld verliebenen Heu- und Getreidzehnten an die Schaffnerei Aarburg in das Schloß Aarburg Mittwoch d. 12.

Die Zehndbesteher und Bodenzinsschuldner sollen ihre Schuldigkeiten in trokenen, sauber gepuzten diesjährigen Früchten und gesetzlich gerufenen Geldsorten auf die angesetzten Tage einliefern und die Saumseligen müßten nach bestehenden Vorschriften rechtlich dazu angehalten werden.

Zofingen den 13. Weinmonat 1832.

Salchli, Bezirksverwalter.

Conzessionsbegehren.

Johann Jakob Maurer auf der Rieshalden, Gemeinde Niederwyl, hat sich bei hoher Behörde um eine Conzession zu Errichtung einer Sägemühle beworben, welche, mittelst Anbringung eines Wendels, durch das ihm unterm 18. Juli 1825 zu Betreibung einer Fabrike conzedirte Wasserrad belebt werden könnte. Dieses Vorhaben wird anmit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß allfällige Einwendungen gegen das hinter dem Bezirksamt liegende Gesuch, demselben längstens bis und mit dem 17. Wintermonat nächsthin schriftlich eingegeben werden mögen.

Zofingen den 20. Oktober 1832.

S. Ringier, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Dentspüren und Asp wird auf Dienstag den 30. Oktober 1832, von Nachmittags 2 Uhr an,

im dasigen Tavernenwirthshause zum Bären ordinari Fertiggericht abhalten; was den Kontrahenten zu ihrem Verhalt mit der Bemerkung, bekannt gemacht wird, daß sie ihre Erwerbstitel und Quittungen auf besagten Tag der Fertigungsbehörde gehörig vorweisen werden, im Unterlassungsfall die Fertigung verweigert werden wird.

Dentspüren den 22. Oktober 1832.

J. Senn, Gemeindammann.
H. Fasler, Gemeindschreiber.

Zur Fertigung der über die Liegenschaften des Karl Meienberg, Pfister, und der Wittwe Maria Anna Wiederkehr, von Bremgarten, abgeschlossenen Käufe, hat der hiesige Gemeindrath Tag auf den 2. Wintermonat d. J. angesetzt, was hiermit allfälligen Interessenten zur Kenntniß gebracht wird.

Bremgarten den 22. Weinmonat 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Jos. Weissenbach, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath zu Uerkheim hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag angesetzt auf Freitag den 2. Wintermonat nächstkünftig, von Vormittags 9 Uhr an, im Wirthshause daselbst. Jedermann der Kontrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben im Aufsatze, begleitet mit den sich darauf beziehenden Titeln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber daselbst einlegen und dort jeden nothwendig erachtenden Aufschluß ertheilen; nicht geschehenden Falls jede Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Geldstagsmassaübernehmer der Hans Jakob Wilhelm, Sari, Vater und Sohn, gleichen Namens, zu Hinderwyl, dessen sämmtlich übernommenen Liegenschaften: Ferner Hans Jakob Basler, Salzmann, zu Uerkheim, und Rudolf Hürzeler, Schneider, daselbst, ihre sämmtlichen Liegenschaften, verkauft haben, und diese Käufe zur Fertigung bringen werden, was allfälligen Interessenten zum Verhalt bekannt gemacht wird.

Uerkheim den 24. Weinmonat 1832.

Basler, Gemeindammann.
Bolliger, Gemeindschreiber.

Alle diejenigen welche an der sl. verstorbenen Anna Maria Wetli, des Leodegar Bremen Ehefrau, gebürtig von Fridlisberg, wohnhaft gewesen und gestorben in Unterlunkhofen, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich, bis den 29. l. M. dem Gemeindrath Unterlunkhofen einzugeben, für Ausbleibende wird ferners kein Recht gehalten werden. Auch hat die Waisenbehörde von Rudolfstetten, obbemeldten sl. verstorbenen Anna Maria Wetli, ihre in Unterlunkhofen besitzenden Liegenschaften an öffentlicher Steigerung verkauft, demnach wird der Kauf den 30. l. M. zur Fertigung genommen, in dem Haus des Hr. Ammann Hubers in Unterlunkhofen. Wer allfällige Einwendungen zu machen hat, soll sich bis Morgens 8. Uhr an obbemeldtem Tage bei dem dasigen Gemeindrath melden.

Unterlunkhofen den 10. Oktober 1832.

J. Huber, Gemeindammann.
J. Gugerli, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Der zu Niederlenz wohnende Martin Keller, von Hottwil, welcher an Verstandesschwäche leidet, wird unter Vormundschaft gesezt und ihm, nach seinem Wunsch, Hr. Ammann Johann Jakob Kull, von ersterm Ort, zum Vormund verordnet, ohne deßen Einwilligung Keller kein rechtsverbindliches Geschäft schließen kann.

Brugg den 12 Weimonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

[3]Wir haben heute auf den Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf, an dem Platze des Xaver Hun, Boten, den Herr alt Gemeindrath Joseph Strebel, von Sarmenstorf als Vormund der drei volljährigen Brüder Joh. Joseph und Xaver Koch, Uehlis, von daselbst bestätigt, was zu jedermanns Verhalt bekannt gemacht wird.

Bremgarten den 26. September 1832.

F. J. Weissenbach, Viegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den gemeindräthlichen Antrag haben wir den Martin Meier, Altammanns, von Uetzwyl, wegen Verschwendung, unter Vormundschaft gesetzt, und ihm den Joseph Leonz Meier, Gemeindschreiber, von daselbst, als Vormund geordnet, wornach jede ohne Mitwirkung desselben vorgenommene Handlung für den Pflegbefohlenen rechtlich unverbindlich seyn würde. Zugleich werden die Gläubiger und Schuldner des Martin Meier, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten Freitags den 2. Wintermonat 1832, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gemeindrathe Uetzwyl einzugeben.

Bremgarten den 10. Weinmonat 1832.

F. J. Weissenbach, Viegerichtspräsident.
J. Meyer, Gerichtssubstitut.

Schuldenruf.

[1]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf, haben wir über den unter Kuratel stehenden Jakob Leonz Stettler, Ronis, von daselbst, den Schuldenruf bewilligt. Es werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Stettler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Wintermonat 1832, Vormittags 9 Uhr, dem Gemeindrathe Sarmenstorf in gehörigem Rechnungsfuße auf Stempelpapier und wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber: H. Meyer.

[1]Auf das eingereichte Ansuchen des Gemeindraths von Wohlen, um Gestattung des Schuldenrufs, über den unter Vormundschaft stehenden Anton Wohler, Wäberlis, von Wohlen, haben wir denselben bewilligt. In Folge dessen werden sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Wohler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 11. Wintermonat 1832 dem Gemeindrathe Wohlen in gehörigem Rechnungsfuße auf Stempelpapier und wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber, H. Meyer.

Benefizia Inventarii.

[1]Um zu genauer Kenntniß des Aktiv- und Passivvermögens, des verstorbenen Peter Leonz Rey, von Hermet-

schwyl, zu gelangen, haben wir auf den Antrag des dortigen Gemeindraths, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Peter Leonz Rey sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Wintermonat 1832 dem Gemeindrath Hermetschwyl auf Stempelpapier wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 20. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber, H. Meyer.

[1]Ueber den Nachlaß des zu Brugg verstorbenen Hrn. Johann Franz Rauber, Bürger und Gemeindschreiber von Windisch und Oberburg, wird das verlangte Benefizium Inventarii richterlich bewilliget. Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des verstorbenen Raubers werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen binnen einer Frist von zwei Monaten, oder bis zum 19. Christmonat nächsthin, unter der gesetzlicher Strafe des Ausschlusses, der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 19. Weinmonats 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Zurzach hat auf das Ansuchen des Gemeindraths zu Lengnau über die Verlassenschaft des Xaver Jetzer, Sabinen, älter, von daselbst, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieses Jetzer unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheiniget, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, bis und mit dem 5. Wintermonat nächstkünftig dem Gemeindrath Lengnau schriftlich einzugeben.

Zurzach den 24. Oktober 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß der kürzlich sel. verstorbenen Wittwe Salome Gränicher, geb. Hagnauer, von Aarau, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieser Wittwe Gränicher unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 6. nächstkünftigen December der Gemeindschreiberei Aarau einzugeben.

Aarau den 27. September 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Hrn. Rudolf Emanuel, Gobalet, Staatsbuchhalter, von Dätwyl, zu Aarau wohnhaft, das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner dieses Hrn. Gobalet unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich, alles schriftlich, bis und mit dem 6. nächstkünftigen December der Gemeindschreiberei Aarau einzugeben.

Aarau den 27. September 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Felber, Jb., von Ober-Bipp, Eingabe bis 18. Christmonat. Amtsschreiberei Wangen.

Schmied, Andreas, vom Dorfe Eriswyl, bei Leben angesessen gewesen in der Wyßachen im Wyßachengraben. Eingabe bis 18. Christmonat. Amtsschreiberei Trachselwald.

Stauffer, Johann Ulrich, Gold- und Silberarbeiter, von Signau, wohnhaft gewes. zu Neuenburg und jüngst zu Burgdorf. Eingabe bis 10. Christm. Amtschrbr. Burgdorf.

Leiser, Bendicht, alt Gemeindspräsident, von Seedorf und letzthin gewes. Gerichtsäß daselbst, gesessen zu Boggwyl. Eingabe bis 19. Winterm. Amtschrbr. Aarberg.

Bloch, Rudolf, von Bely, gewes. Strumpfwebermeister, in Bern; Zaugg, Niklaus, von Trub, gewes. Weinnegotiant und Pintenwirth in Bern; und Roth Ludwig, von Buchholterberg, Kirchgemeinde Ober-Dießbach, wohnhaft gewes. zu Stettlen. Eingabe für alle drei den 12. Christm. Amtschreiberey Bern.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Auf das durch die Waisenbehörde von Bucholterberg, Oberamts Konolfingen, Kts. Bern, gemachte Ansuchen hat das Bezirksgericht Zofingen den Erben des sel. Hrn. Johann Friedrich Roschi, von daselbst, gwf. Wirth im Rothrist, Gemeinde Niederwyl, die Bedenkzeit für Antritt oder Ausschlagung seiner Erbschaft von heute an um 2 Monate, also bis 21. Christmonats nächkünftig verlängert.

Zofingen den 19. Weinmonats 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber, K. R. Sutermeister.

Geldstage.

[1]Nachdem Samuel Suter, Gerberdanielen, von Kölliken, gwf. Mitglied dortigen Gemeindraths, der sich auch einige Jahre mit dem Vieh- und Weinhandel befaßt hat, durch verschiedene Betreibungen genöhtigt worden, sein Vermögen und Schulden zur geldstagrichterlichen Behandlung zu übergeben, — es sich dann durch die, durch den Gemeindrath Kölliken vorgenommene Untersuchung gezeigt hat, daß ein theilweiser Verkauf der Liegenschaften desselben der einzige Weg sey, diesen Geldstag aussergerichtlich zu beseitigen, — Suter aber bei der vorgenommenen Steigerung nicht so viel Grundeigenthum hat veräußern können, als zu Deckung der Betriebenen Ansprachen und zur Anweisung des Mutterguts, dessen Versicherung ihm durch obergerichtlichen Entscheid vom 2. d. M. in seinem ganzen Betrag auferlegt worden, erforderlich ist; derselbe überdieß zu Folge amtlich eingegangener Berichte dem am 17. August abhin vor Bezirksgericht abgelegten Gelübde zuwider, sich unbefugte Eingriffe in den beweglichen Inventurbestand und Veräußerung einzelner Theile desselben erlaubt hat, — überdieß alles dann Suter die wiederholt gegebenen Versprechungen der Stellung von befriedigender Bürgschaft für Uebernahme seiner Geldstagsmasse auf keine Weise in Erfüllung zu bringen im Stande gewesen ist; — so hat das Bezirksgericht Zofingen, um sich sowohl vor weiterer Gefährdung von Seite des Suter als vor Verantwortlichkeit gegen die Kreditorschaft desselben durch fernern Verzug zu sichern, heute die Ausschreibung des bereits früher erkannten Geldstags beschlossen. Die mit der Behandlung dieses Geldstags beauftragte Kommission hat demnach folgende Tage bestimmt:

I. Für die Versteigerung der geldstaglichen Fahrhabe Montag den 19. Dienstag den 20. und Mittwoch den 21. Wintermonats nächstkünftig an jedem dieser Tage, von Vormittags 9 Uhr bis Abends 4 Uhr im Säshaus des Geldstagers. Für die Versteigerung der Liegenschaften und zwar: a) für die aus dem väterlichen Nachlaß und die aus dem Verpfründungs-Vertrag von seinem Oheim erworbenen Güter, bestehend in 1) einem neuen steinern Haus mit sehr schönen gewölbten Weinkellern; 2) einer in gutem Zustand befindlichen Scheuer; 3) einen Speicher; 4) ungefähr 13 Juchar-

ten Kraut- und Baumgarten, Matt- Acker- und Holzland Montag den 19. Wintermonats, Abends von 5 Uhr an, im Taverneuwirthshause zum Bären in Kölliken. b) Für die Liegenschaften aus dem Geldstag des Jakob Härdi, Hemmanns in Holziken, bestehend in einem Haus und ungefähr drei Viertels-Jucharten Baumgarten, Dienstag den 20. Wintermonats nächstkünftig zu gleicher Tagszeit und an gleichem Orte. c) Für die Liegenschaften des Samuel Boßard, Pfister, genannt Druckli-Beck, von Kölliken, dessen Nachlaß der Geldstager am 18. November 1831 nach Auslauf der Bedenkzeit über dessen Erbschaftsantritt über sich genommen hat, und das übrige von verschiedenen Seiten her erkaufte Grundeigenthum des Geldstagers, Mittwoch den 21. Wintermonats nächsthin, des Abends von 5 Uhr an, an gleichem Ort. Diejenigen Liegenschaften und Fahrhabe, welche an diesen Tagen aus Mangel der Zeit nicht versteigert werden können, werden Donstags den 25. Wintermonats nächsthin, nachträglich versteigert werden.

II. Für die Einreichung der Ansprachen in der Gerichtskanzlei wird Tag bestimmt: Donstags den 17. Jenner 1833.

III. Für die Kollokationseröffnung und Nachschlagsverhandlung werden folgende Tage bestimmt: a) für die Kollokationseröffnung selbst Dienstags den 12. März, des Vormittags von 9 Uhr an, im Taverneuwirthshause zu Kölliken; gleichen Tags wird dann auch die Nachschlagsverhandlung beginnen und nöthigen Falls den folgenden Tag fortgesetzt werden.

Alle diejenigen, welche an den Geldstager direkte sowohl als auch als Uebernehmer der Verlassenschaft des Samuel Boßard, Druckli-Beck genannt, Pfister, von Kölliken, oder auch als Besteher eines Theils der Liegenschaften des Hs. Jakob Härdi, Hemmanns, Viehhändlers, von Holziken, irgend eine Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter Androhung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in notarialisch oder sonst rechtsgültig beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit obangezeigtem Tag der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß und Bestellung der Kommission den 8. Augstmonats, des Beschlusses für Ausschreibung desselben, so wie der Anordnung der Geldstagsverhandlungen den 19. Weinmonats, beides 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber, K. R. Sutermeister.

[1]Wir haben heute gegen den rechtlich ausgetriebenen Johannes Meier, Mandlis, von Tägerig, den Geldstag erkennt und zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation Tag anberaumt, Samstag den 17. Wintermonat 1832. Es wird sowohl an sämmtliche Gläubiger als Schuldner des Meier, die peremtorische Edikталladung erlassen, an bemeldtem Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, und eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten auf Stempelpapier, in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen; alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Johannes Rodel, Schulers, gewesener Sekelmeister und Exerziermeister, von Staufen, auf geschehene Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die Fahrhabe, bestehend in hausräthlichen Effekten, Feldgeräthschaften, ein Wagen, so wie über die Lebwaare, nämlich eine Kuh und einem Schwein, Mittwoch den 7. Wintermonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 3 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Staufen. Die Kollokation wird am Mittwoch den 9. Jenner nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung, so wie der Nachschlag werden am Donstag den 24. gl. M. des Morgens um 9 Uhr, in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Rodel, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich bis zum Kollokationstage, als dem 9. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 23. Weinmonat 1832.

Ringier, Vicegerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Samuel Hediger, Bufis, von Reinach, vor Tit. Bezirksamt angerufenen Geldstag als unvermeidlich auszuführen erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt. Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung über das unbedeutende Fahrhaabevermögen, Mittwoch den 31. dieses Monats, Nachmittags um 1 Uhr in des Geldstagers Wohnung; für den dritten Geldstag sammt Kollokationseröffnung in der Gerichtskanzlei Kulm, Samstags den 29. Christmonats, für ersteres Vormittags um 9 Uhr und für letzteres Nachmittags um 1 Uhr. Alle diejenigen welche an dem Geldstager Hediger irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich vor dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Aktum der Geldstagserkanntniß den 8. Weinmonats 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Der im Geldstag liegende Kaspar Suter, Schlosser, von Niederhallwyl, hat schon unterm 16. Jenner 1818 seinen sämmtlichen Schlosserwerkzeug an Heinrich Urech, Weibel, von da, verkauft, von diesem aber wieder Miethsweise zum Gebrauch empfangen. Zur Einsicht der Interessanten liegen beide Verträge schriftlich in der Gerichtskanzlei Lenzburg und allfällige Einwendungen dagegen können innert Monatsfrist in gedachter Kanzlei geltend gemacht werden.

Lenzburg den 23. Weinmonats 1832.

Aus Auftrag der Geldstagskommission.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Flück, Johann, Hafner, von Brienz, im Zuchthause in Bern enthalten. Geldstag den 12. Jenner 1833. Eingabe der Amtschrbr. Interlaken.

Ryf Johann, Hs. Ulrichs, des Zimmermanns Sohn, von Attiswyl, Kirchgemeinde Ober-Bipp Geldstag 6. Jenner 1833. Eingabe der Amtschrbr. Wangen.

Meyer, David, von Kirchdorf, Amts Seftigen, dato im Dienst zu Hettiswyl, Kirchgemeinde Krauchthal. Geldstag 12. Jenner 1833. Eingabe der Amtschrbr. Burgdorf.

Geldstags-Verlängerung.

Dem Samuel Suter, Gerberdanielen, von Kölliken, dessen Geldstag und übrige damit verknüpfte Verhandlungen unterm 19. l. M. durch das Bezirksgericht Zofingen auszuschreiben beschlossen worden, ist es gelungen, einige seiner Verwandten und Freunde zu Eingehung einer Bürg-

schaft für den Inventurbestand zu bewegen. In Folge des heute dem Bezirksgericht vorgelegten daherigen Akts werden die in Suters Geldstag angesetzten Steigerungen für Liegenschaften und Fahrhabe so wie die Kollokationsverhandlungen auf unbestimmte Zeit verschoben. Da sodann die gleichen Verwandten und Freunde des Samuel Suter gesonnen sind, sich mit Versuchen für aussergerichtliche Beseitigung dieses Geldstags zu befassen, so werden die respektiven Gläubiger des Suter ersucht, ihre auf diesen lautenden Titel in Original den Ansprachen beizufügen, und der Gerichtskanzlei einzureichen. Zugleich werden die Gläubiger verbürgter Ansprachen ersucht, die üblichen Gantbietungen an die Bürger auf so lange einzustellen bis die Nothwendigkeit der Ausführung dieses Geldstags sich erzeigt haben, und davon öffentliche Meldung gemacht werden wird.

Zofingen den 23. Weinmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerungen.

Ueber die zu der Geldstagsmasse des Rudolf Bertschinger, Sohn, zum Bären, in Lenzburg, gehörenden hausräthlichen Effekten wird die Geldstagskommission am Freitag den 2. Wintermonats nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, auf der Tuchlaube in Lenzburg eine öffentliche Steigerung abhalten.

Lenzburg den 23. Oktober 1832.

Aus Auftrag der Geldstagskommission.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Rudolf Gerhard, im Graben, zu Britnau, gab dem Herrn J. M. Jeuch, in Zofingen, für eine Forderung von Franken: 31. 5. 5. folgende Liegenschaften zum Pfande: ein halbes Haus, unter Nro. 82, für 350 Franken: gegen Brandschaden versichert; und ungefähr 1 Jucharte Baumgarten dabei.

Der Forderer, Herr Jeuch wird nun diese Pfänder Mittwoch den 31. d. M., von Abends 3 bis 6 Uhr, im Tavernenwirthshause zur Sonne in Britnau öffentlich versteigern.

Zofingen, den 24. Weinmonat 1832.

Suter, Notar, Gerichtsschreiber.
Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Hrn. Samuel Reift, von Aarau als Bevollmächtigter des Hrn. Frey-Fischer, dieser als Beistand der Jungfer Salome Sager, von daselbst, wird Mittwoch den 31. d. M. des Nachmittags 2 Uhr, im Tavernenwirthshause zum Bären in Biberstein, die ihm für ein an Hans Schörli, und Mithafte von dort zu fordern habendes Kapital von L. 200 sammt Zinzausstand und Kosten verschriebene, laut gerichtlicher Urkunden vom 11. August 1831 und 5. April 1832 auf die Gant erkannten Unterpfänder, als: 1) ein halben Vierling Reben in der Leinen; 2) von einer halben Juchart Acker in der Kolbhalden die Hälfte gegen Mittag; 3) ein Vierling Pflanzland in der Halden; 4) ein Vierling Acker auf dem Burz, und 5) ein halben Vierling Pflanzland hintenoben, nach den Gantrechten versteigern lassen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Aarau den 23. Weinmonat 1832.

Für die Gerichtskanzlei:
Haberstich, Notar, Gerichtssubstitut.

Steigerungen.

Die Polizeikommission der Stadt Aarau wird kraft erhaltenen Auftrags hiesiger Ortsbehörde, Donnerstags den 29. November, Nachmittags 2 Uhr, die acht öffentlichen Waschhäuser der Gemeinde an den Meistbiethenden auf drei Jahre lehensweise versteigern, diesem überlassend dieselben wieder auf bisherigem Fuße, jedoch mit Berücksichtigung der bereits eingeschriebenen Waschen an Partikularen auszuleihen. Die näheren Bedinge können von nun an bei dem Unterzeichneten vernommen werden.

Aarau den 19. Oktober 1832.

Der Präsident der Polizeikommission:
Frey.

Die Baukommission der Stadt Aarau wird erhaltenem Auftrag gemäß künftigen Donnerstag den 1. November, Nachmittags 2 Uhr, in dem Erdgeschoß des städtischen Rathhauses eine Partie alte Fenster und Fensterrahmen öffentlich versteigern lassen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Aarau den 24. Oktober 1832.

Das Sekretariat.

Samstag den 3. November 1832 werden vor dem alten Rathhause dahier, Betten und Linges gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Aarau den 23. Oktober 1832.

Der Gemeindrath von Seengen wird Donstag den 1. Wintermonats, nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, in dem Gemeindwald (Guggermüll) über circa 150 Säge- und Bautannen und über vier große Buchen, eine öffentliche Steigerung abhalten, und solche unter den, vor der Steigerung zu eröffnenden Bedingen, auf genugsame Losung hin, an die Meistbiethenden Kantonsbewohner käuflich veräußern. Da dieselben bequem abgeführt werden können, so werden zahlreiche Kauflustige erwartet.

Seengen den 23. Weinmonat 1832.

K. Thut, Gemeindammann.
Sandmeier, Notar, Gemeindschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Nach stattgefundner Prüfung hat der Sanitätsrath beschlossen, den Herrn Friedrich Rau, in Rheinfelden als Apotheker zu patentiren; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 24. October 1832.

Aus Auftrag
Sekretariat des Sanitätraths.

Da seit einiger Zeit, und erst neuerlich wieder in mehrern Bezirken hiesigen Kantons sich tolle und wuthverdächtige Hunde gezeigt haben, so hat sich der Sanitätrath veranlaßt gefunden, die Befehle ertheilen zu lassen, daß bis auf weitere Verfügung, alle Hunde ohne Ausnahme, an Ketten gelegt, oder wenigstens an Striken geführt, frei herumlaufende aber sofort niedergeschossen oder todtgeschlagen werden sollen, was anmit zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 24. Oktober 1832.

Aus Auftrag:
Das Sekretariat des Sanitätraths.

Die Bewerber um die neu errichtete obere Lehrstelle an der katholischen Schule zu Würenlos (Besoldung L. 150), um die untere Lehrstelle zu Unterstagingen (Besoldung L. 100.), um die reformirte Lehrstelle zu Waltenschwil (Besoldung L. 180.), und um die Lehrstelle zu Dietwil (Besoldung L. 160.), sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidium des betreffenden Bezirksschulrathes anzumelden.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[3]Die Bewerber um die erledigten Lehrerstellen an der untern Schule in Oberkulm (Besoldung Fr. 130), und zu Unterkulm (Besoldung Fr. 125), haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Kulm anzumelden.

Aarau den 9. Oktober 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Polizeianzeigen.

Reisende, welche sich nach Rom und den päbstlichen Staaten begeben wollen, haben ihre Pässe mit dem Visum der in Luzern residirenden Nuntiatur Seiner päbstlichen Heiligkeit versehen zu lassen, ansonsten selbe in ermeldte Staaten nicht eingelassen, sondern auf den Grenzen, derselben zurückgewiesen würden; was zu Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Aarau den 16. Oktober 1832.

Das Polizeidepartement:
Dorer.

Vor einigen Tagen wurde ab einer Bleiche, im Bezirk Aarau, ein Stück nicht vollständig gebleichtes leinenes Tuch von ungefähr 60 Ellen entwendet, welches an einem Ende mit einer Nummer von vier Zahlen zwischen 1000 bis 1800, und an beiden Enden mit einem Stern schwarz bezeichnet ist.

Man ersucht auf den entwendeten Gegenstand und zu Entdeckung des Thäters genaue Acht zu bestellen, und im Entdeckungsfall sogleich Anzeige anher zu machen.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Das Polizeidepartement.
Dorer.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen d. Mütt, 7 fl. 29 ß. Roggen, 6 fl. 23 ß. Gerste, 5 fl. 20 ß. Hafer, das Viertel, 24 bis 32 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 93 bz. — kr. bis 144 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 20 bz. 2 kr. bis 25 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 10 bz. 3 kr. bis 17 bz. 2 kr. Haber, d. Mütt, 99 bz. — kr. bis 117 bz. 2 kr.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 44. Samstag den 3. November 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. I. In einer kleinen Stadt der nordöstlichen Schweiz, an mehreren sehr besuchten Landstrassen: Ein großes masives Gebäude, worin eine vortheilhaft eingerichtete Brauerey mit damit verbundener Brennerey nebst dahin gehöriger Schenkwirthschaft, mit guten geräumigen Kellern und bedeutender Anzahl guterhaltener Lagerfäßer und Bierfäßchen ꝛc. versehen, sich befinden. In dem gleichen Gebäude, jedoch zu vollkommener Abtrennung geeignet, befinden sich in 3 Stockwerken nebst sehr geräumigen Gängen viele für jeden Industriezweig leicht einzurichtende Zimmer und Nebengemächer, ebenfalls geräumig, nebst einem besondern Keller. Dabei wird bemerkt, daß die Brauerey nicht ohne das Hauptgebäude, hingegen wohl das letztere ohne die erstere verkauft werden kann.

II. Ein unweit einer starkbesuchten Landstrasse befindlicher, circa 7½ Jucharten haltender, von einem das ganze Jahr hindurch mit hinlänglicher Wasserkraft zu irgend einem solche bedürfenden Fabrikwesen versehenen Bache bespülter Wiesplatz, welchem annoch anliegend 1 Juchart, nebst etwas entferntern 4½ Jucharten Ackerfeld und 8 Jucharten Waldung, wovon ein großer Theil schlagfertig, zugetheilt werden.

Liebhaber für das eine oder andere dieser Kaufs-Objekte sind gebeten sich in postfreien Briefen zu wenden an

Das allgemeine Geschäfts-Bureau
in Schaffhausen.

2. Das wohlgelegene Haus, genannt zum Hirschen, in Zofingen. Ein nahe an der Stadt liegender großer Garten. Fäßer, und allerhand zu einem Spezereihandel dienliche Gerätschaften.

3. Bei Frau Scheuermann née Ringier, in Zofingen, frisch geräucherte Magenwürste, das Stück à 10 kr. auf Bestellung hin, Schweineschmalz das Pfd. à 5 Bz.

4. Bei Hemmann und Schwarz in Lenzburg:
Heiz- und Kochöfen, von schönem leichten Guß à 2 Bz. Gußplatten von verschiedener Größe à 2 Bz., Rohrbleche à 3 Bz., weiches spanisches Bley à 2 ¼ Bz, und ächte Patentschrote, bestens sortirt, à 3 Bz. Alles schwer Gewicht, das Pfd. à 36 Lth.

5. Ein guter eisener Ofen sammt Rohr, und mehrere Wein-Piece, 120 bis 150 Maß haltend, um billigen Preis; im Berichthaus Lenzburg zu erfragen.

6. In Lenzburg ist ein ganz neu reparirter Wurstwagen, in billigen Preis zum Verkauf angetragen. Wo? ist im Berichthaus daselbst nachzufragen.

7. Zwei gute Jagdhunde von besten Alter. Im Berichthaus Lenzburg zu vernehmen.

8. [2]Rudolf Leutwyler, Gulls, in Reinach, bietet sein Wohnhaus zum Verkauf an.

Es besteht in einem zweistöckigen gemauertem Haus, sammt Scheuer und Stallung, Holzhaus und Schweinstall; das Haus ist noch albereits neu und mit Ziegel gedeckt; vor dem Haus zwei Gemüsegärten und hinter demselben ein laufender Brunnen; dazu gehört noch ein ganz neues zweistöckiges gemauertes Farbhaus sammt Farbgeschirr, mit Wasser genugsam versehen; dasselbe könnte auch zu einer Brennerey dienen.

Ferner: Ungefähr 2½ Mannwerk Baumgarten, mit schönen fruchtbaren Bäumen angepflanzt, welches alles bewässert werden kann.

Das feilgebotene kann bei dem Eigenthümer eingesehen werden.

Er verspricht billige Kaufbedingnisse und ladet alle Liebhaber höflich ein.

9. [3]Bei Unterzogenem ist frischer Gesundheits-Senf in ganzen Töpfen zu 10 Bz., die kleinern aber zu 6 Bz, dann frisch und fein präpariertes Senfpulver zum Essen, das Pfund schwer Gewicht zu 8 Bz. zu haben; ferner 7 Kisten, jede 72 Bouteillen haltend, rother Neuenburger Wein, als 1825er und 1827er Qualität, wofür die Preise bei ihm zu erfragen sind.

J. N. Sevin, Apotheker, in Brugg.

10. Die nachbeschriebenen, den Gebrüdern Johann Rudolf und Samuel Suter, von Zofingen, gemeinschaftlich eigenthümlich gehörenden Liegenschaften werden hiermit öffentlich einzeln oder in Gesammtheit, zum Verkaufe ausgeschrieben:

1) Das ganz nahe bei der Stadt Zofingen, auf der östlichen Seite derselben befindliche Bleichegut, enthaltend:
   a) ein zweistöckiges Wohnhaus von Stein, mit Scheuer von Holz und einem Ziegeldach.
   b) ein Schopf von Holz, mit Ziegeldach.
   c) ein Waschhaus von Stein, ebenfalls mit Ziegel gedeckt, und
   d) circa 13 bis 14 Jucharten Ackerland, an einander und bei den obbeschriebenen Gebäuden liegend.

Zu diesem Gute können auf Verlangen circa 40 Klafter Heu und 700 — 800 Wellen Stroh gegeben werden.

2) Ungefähr 6⅔ Jucharten Mattland, an der obern Mühlgasse, der Bifang genannt.
3) Ungefähr drei Jucharten Mattland, in den Zofinger-Bruelen.

Allfällige Kaufliebhaber haben ihre Angebote bis den 15. November nächsthin, dem einen Eigenthümmer, Samuel Suter im neuen Hause zu Zofingen, einzugeben, bei welchem auch die Kaufsbedinge zu vernehmen sind.

Zu Aarau.

11. Bei Beck, Buchdrucker, feines gutes Postpapier à 50, 75 und 85 Bz. das Rieß.

12. Frau Häßig, Kupferschmid, hat nebst dem schon bekannten Wollengarn, in Kommission, zu verkaufen, von allen möglichen Farben, schönen Gros de naples und Futtertafet, um sehr billigen Preis. Sie empfiehlt sich um geneigten Zuspruch.

13. Bei Ernst, Bierbrauer, alle Tage ganze Milch.

14. [2]Wo Cervantes sämmtliche Werke, aus der Ursprache neu übersetzt; 12 Bändchen in Duodez, in Rück und Eckleder gebunden; und „Pantheon, eine Sammlung vorzüglicher Novellen und Erzählungen der Lieblingsdichter Europa's“ 24 Bände, sauber gebunden, um billigen Preis zu haben sind; ist im Berichthaus zu erfragen.

15. Bei Stephani-Veron frische holländische Häringe.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Im Nr. 36 eine angenehme Behausung im zweiten Stock mit oder ohne einem Zimmer im Plainpied.

2. Bei Wydler Gamper ein Keller mit 80 bis 100 Saum haltenden, gut unterhaltenen und mit Eisen gebundenen Fässern, sogleich in Empfang zu nehmen.

Nachrichten.

1. Frau Jaunin née Jaggi, wünschte zu ihren zwei Töchterlein von 10 à 12 Jahren noch etliche junge Töchtern an die Kost zu nehmen, um ihre Erziehung zu besorgen; sie würde dieselben in beiden Sprachen nach Grundsätzen, so wie auch in der Religion, Geschichte, Geographie, im Rechnen und Schreiben, so wie auch in allen weiblichen Handarbeiten unterrichten, die genaueste Aufsicht über sie haben, und sie mit aller nur möglichen Sorgfalt behandeln. Ueber den Preis der Kost, so wie des Unterrichts würde man sich mit den Eltern direkt abfinden. Für mehrere Auskunft beliebe man sich an Frau Jaunin selbst, zu Villars le Grand bei Wiflisburg, zu adressiren; oder an Hrn. Pfarrer von Hindelbank oder Hrn. Pfarrer in Frauen-Kappelen zu wenden.

2. In die Amtschreiberei Zofingen wird je eher je lieber ein Jüngling von braven Eltern, vorzugsweise aus diesem Bezirk, in die Lehre verlangt, der nicht unter 14 Jahren alt wäre, und wenigstens das Deutsche sprachrichtig schreiben könnte. Der Platz gewährt allseitige Ausbildung im Fache des Sekretariats. Verlangenden Falls würde auch Anleitung zum Notariat ertheilt. Das Nähere zu vernehmen bei

Ringier, Amtschreiber.

3. Dem respektiven Publikum wird anmit bekannt gemacht, daß der Unterzeichnete nun auf geleistete Bürgschaft hin, von der Titl. Ober-Postdirektion hiesigen Kantons für den Transport von Waaren aller Arten über 10 Pfd. an Gewicht vom Bezirk Kulm nach Aarau und zurück patentirt worden ist, und sich zu dem Ende für diesen Transport höflichst empfiehlt, indem er zum voraus pünktliche Besorgung der ihm anvertrauten Waaren zusichert.

Gontenschwyl den 30. Oktober 1832.

Johannes Frey, ehemaliger Postkurier

4. Bei Unterzeichnetem ist von nun an um sehr billigen Preis zu haben: Ein ganz neuer Werkzeug für Zubereitung und Verfertigung von französischen und deutschen Spielkarten, womit jedoch die Aufnahme eines Lehrjungs von Zeit 6 Monaten vorerst verbinden wird; vorzüglich darf diese Erlernung einen Bürger des löbl. Kantons Aargau, der mit einem Privilegium personale begabt wäre, empfohlen werden.

Münster im Kanton Luzern bei

J. J. Herzog, Kartenmacher.

5. Joseph Franz Wiatte, Schlosser, von Schöftland, wünscht einen Knaben von rechtschaffenen Eltern auf Weihnacht in die Lehre zu nehmen.

6. [3]Bei Unterzeichnetem ist wieder zu haben: frisch angekommenes Wollengarn, welches sich durch seine Güte als auch billiger Preise dem geehrten Publikum zu Stadt und Land zu geneigtem Zuspruch empfiehlt.

Zimmerli, jünger, Gerber, in Zofingen.

Von Aarau.

7. Wo ein Copist auf längere Zeit Arbeit findet, die er zu Hause verrichten könnte, ist im Berichthaus zu vernehmen.

8. Ich zeige E. E. Publikum an, daß ich jederzeit mit einer schönen Auswahl von Filzhüten, Seidenhüten, feinen Offiziers-Tschakos, Filzstiefeln und Filzschuhen versehen bin, und daß ich alte Hüte zum Ausputzen, alte Tschakos nach der neuen Ordonnanz zum Umändern annehme. Unter Versicherung billigster und bester Bedienung empfehle mich zu geneigtem Zuspruch.

J. J. Weber, in Nr. 39 neben der Krone.

9. Da ich meinen Wohnsitz in das Haus des Hrn. Leuenberger, in der Metzgergasse, verlegt habe, so rekommandire mich, wie früher, für das Waschen aller Sorten wollener und Garnstrümpfe und Decken.

Frau Siebenmann geb. Hartmann.

10. Ein verheiratheter Mann, welcher im November hier ankommen wird, um das Dekalkiren, die chinesische und orientalische Malereien zu zeigen, eine ganz neue Kunst, die jede Person im Stande ist mit Leichtigkeit in wenigen Stunden zu erlernen, bittet einen Jeden, welcher Lust hat, diese schönen Wissenschaften zu lernen, sich sogleich bei D. Schmutziger in Aarau einzuschreiben. Die bestimmten Preise sind:

Für das Dekalkiren . . .	Fr. 2 Bz. 5
für die chinesische Maleri .	- 6 - —
für die orientalische Malerei .	- 10 - —

Man behält sich vor, daß mehrere Personen miteinander Unterricht nehmen, sonst wird man den Preis höher stellen.

9. Ich zeige hiermit E. E. Publikum an, daß ich mich als Schneidermeister in Aarau etablirt, und meinen Wohnsitz in das Haus der Frau Witwe Heß Nro. 650 gegenüber dem Wildenmann, verlegt habe. Ich empfehle mich bei diesem Anlaße meinen verehrten Gönnern für alle in mein Fach einschlagenden Arbeiten, bitte um geneigten Zuspruch und verbinde damit gleichzeitig die Versicherung, daß ich mir werde angelegen sein laßen, jedermann aufs billigste und pünklichste zu bedienen.

Gregor Holer, Schneidermeister.

12. [3]Bei Schuhmacher Berger in Aarau sind frisch zu haben: Winterschuh und Stiefel, Tanzschuhe von Zeug und Safian, Ueberschuh für Herren und Frauen, wie auch Wichse, alles um billigen Preis.

Publikationen.

Dem gesammten Publikum wird angezeigt, daß der zweite Jahr- und Viehmarkt zu Bözen nicht den 26., wie irriger Weise in einigen Kalendern angezeigt ist, sondern Montag den 19. Wintermonat d. J. abgehalten werden wird. Noch werden die Krämer, welche am letzten Frühlings-Markt hier Marktstände benutzt haben, und an diesem Markt wieder zu benutzen gedenken, aufgefordert, sich längstens 8 Tage vor dem Markttage bei Unterzeichneten persönlich oder durch frankirte Briefe dafür anzumelden, weil sonst andern Krämern dieselben am Nachmarkttage werden ausgeliehen werden.

Bözen den 29. Weinmonat 1832.

J. Heuberger, Gemeindammann.
Kistler, Gemeindschreiber.

Zu Abnahme der dießjährigen Bodenzinse in das Kornschaffnereiamt der Stadtgemeinde Zofingen sind Tage angesetzt:

	Wintermonat 1832.
Uerkheim und Holziken Nachmittag	Montag den 19.
	Christmonat.
Niederwyl, Nachmittag	Samstag d. 1.
Brittnau, Nachmittag	Mittwoch d. 5.
Aarburg und VordemWald, Nachmittag	Donnerstag d. 6.
Strengelbach, Vormittag	Dienstag d. 11.
Oftringen und Mühlerthal, Vormittag	Mittwoch d. 12.
Zofingen, Vormittag	Donnerstag d. 13.
Zofingen für das Geld	Samstag d. 15.

Die Bodenzinspflichtigen sind aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in dießjährigen troknen und sauber geputzten Früchten und guten Geldsorten einzuliefern; die Saumseligen haben sich ihre deßwegen ergehenden Folgen selbst beizumessen.

Zofingen den 31. Oktober 1832.

Das Kornschaffnereiamt.

Zur Ablieferung in das Schloß Lenzburg der dem Staat des Kantons Aargau zuständigen Zehnten, Bodenzinse und Concessionen, sind folgende Tage bestimmt, als:

	Wintermonat.
Lenzburg, Ammerswyl, Mühle Boniswyl, und die Wirthschaft zum Bären in Seengen	Montag den 26.
Mühle-Teufenthal, Möriken und Othmarsingen	Dienstag d. 27.
Egliswyl und Staufen	Mittwoch d. 28.

treffenden Schuldner sind demnach aufgefordert, .. Schuldigkeiten in sauber geputzten und trokenen dießjährigen Früchten auf die angesetzten Tage, des Vormittags, abzurichten, indem die Saumseligen nach bestehenden Vorschriften rechtlich dazu angehalten werden müßten.

Lenzburg den 30. Weinmonat 1832.

Meyer, Bezirksverwalter.

¹Zur Ablieferung der dießjährigen dem Hause Königsfelden zuständigen Zehnten und Bodenzinse sind nachstehende Tage bestimmt:

Für die Zehnten von

	Wintermonat.	
Altenburg, Habsburg, Birrenlauf, Wuest, Rauk und Stelli	Montag	den 19.
Schinznacht	Dienstag	d. 20.
Gebistorf, Auenstein, Villnachern und Möriken	Mittwoch	d. 21.
Scherz	Donnerstag	d. 22.
Elfigen und Bözen	Freitag	d. 23.
Veltheim	Samstag	d. 24.
Für die Zehnten und Bodenzinse von		
Ober- und Nieder-Zeihen	Montag	d. 26.
Für die Bodenzinse von		
Altenburg, Habsburg, Birrenlauf und Brugg	Mittwoch	d. 28.
Birr	Donnerstag	d. 29.
Braunegg und Scherz	Freitag	d. 30.
	Christmonat.	
Birrhard und Mülligen	Samstag	den 1.
Hausen und Lupfig	Montag	d. 3.
Niederlenz, Staufen und Lenzburg	Dienstag	d. 4.
Othmarsingen und Würenlos	Mittwoch	d. 5.
Villmergen und Holzreuti	Donnerstag	d. 6.
Baden, Büblikon und Wohlenschwyl	Freitag	d. 7.
Möriken und Linn	Samstag	d. 8.
Schinznacht	Montag	d. 10.
Windisch, Oberburg, Hölzli und Göttishausen	Mittwoch	d. 12.
Effigen, Sagen-Mühle, Käsenthal, Möhnthal und Küttigen	Donnerstag	d. 13.
Remigen, Auenstein, Stilli, Sißten und Umiken	Freitag	d. 14.
Bözen und Veltheim	Samstag	d. 15.
Elfigen und Siggenthal	Montag	d. 17.
Gebistorf, Niederwyl und Kappelerhoof	Dienstag	d. 18.
Birmenstorf, Müßlen, Schlatte, Oberhard und Linnmühle	Mittwoch	d. 19.

Es werden also alle Zehntbesteher und Bodenzinsträger oder Pflichtige ernstmeinend aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in trockner, sauber geputzter Frucht, und zwar in Natura, indem ohne besondere Bewilligung der hohen Finanzkommission, solche nicht in Geld bezogen werden darf; und die Geldzinse in gesetzlich curstrenden Geldsorten, auf obbestimmte Tage, des Morgens bei guter Zeit, um so gewisser abzuliefern, weil alle Saumseligen ohne anders und sogleich rechtlich betrieben werden müßten.

Königsfelden den 17. Oktober 1832.

Metzger, Verwalter.

¹Zu Ablieferung der dießjährigen, in die Bezirksverwaltung Brugg gehörigen Zehnten und Bodenzinse werden folgende Tage angesetzt, als:

A. Für die Zehnten von

	Wintermonat.	
Mandach und Möhnthal	Montag	den 26.
Villigen und Stilli	Dienstag	d. 27.
Remigen	Mittwoch	d. 28.
Umiken, Villnachern, Bözberg und Stalden	Donnerstag	d. 29.

B. Für die Bodenzinse von

Villnachern	Donnerstag	d. 29.
	Wintermonat.	
Hottwyl, Mandach, Etzwyl, Linn und Gallenkirch	Freitag	d. 30.
	Christmonat.	
Rein, Laufohr, Rüfenacht, Stilli und Villigen	Samstag	den 1.
Remigen	Montag	d. 3.
Ober- und Unter-Bözberg	Dienstag	d. 4.
Schinznacht	Mittwoch	d. 26.

Die Zehntbesteher und Bodenzinspflichtigen werden aufgefordert, ihre Schuldigkeiten an den bestimmten Tagen, des Morgens zu rechter Zeit, in guten und wohlgereinigten Früchten unfehlbar abzuliefern.

Brugg den 24. Weinmonat 1832.

Bäurlin, Bezirksverwalter.

Mortifikation.

Der unterm 23. Mai 1827 der Susanna Laupper, von Oberburg, (geboren 1806) ausgestellte Heimathschein, ist verloren gegangen, weßnahen derselbe, da ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt worden ist, entkräftet und annullirt wird.

Windisch und Oberburg den 9. Oktober 1832.

S. Laupper, Gemeindammann.
H. Rauber, Gemeindrath.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Thalheim hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Donnstag den 8. Wintermonat d. J., von Nachmittag 1 Uhr an im Tavernenwirthshause allda, was den Kontrahenten zu ihrem Verhalt unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß sie ihre Erwerbstitel und Quittungen wenigstens zwei Tage vor der Fertigung dem unterzeichneten Gemeindrath gehörig vorweisen, auswärtige Verkäufer haben die Weibelszeugnisse mitzubringen.

Thalheim den 1. Wintermonat 1832.

Jb. Dietiker, Gemeindrath.
Jb. Wernli, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Mülligen wird auf Freitag den 9. Wintermonat 1832, Nachmittags 1 Uhr, im Hause des Hrn. Ammanns Rueggers, von hier, Ordinari Fertiggericht abhalten, was den Kontrahenten zu ihrem Verhalt mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß sie ihre Erwerbstitel und Quittungen auf besagten Tag der Fertigungsbehörde gehörig vorzuweisen haben, widrigens Falls ihnen die Fertigung verweigert wird.

Mülligen den 30. Oktober 1832.

Joh. Ruegger, Gemeindammann.
Barth, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Effingen hat zu Abhaltung eines Ordinari Fertiggerichts Freitag den 9. Wintermonat, von Nachmittags 1 Uhr an, im Wirthsbause daselbst, festgesetzt. Zum Verhalt der betreffenden Partheien ergeht an sie diese Aufforderung, daß sie ihre Erwerbstitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Beistand der sel. verstorbenen Margritha Brack, Krämers, deren verkauftes Haus und sämmtliche Liegenschaften wegzufertigen gedenkt.

Effingen den 29. Weinmonat 1832.

Brack, Gemeindammann.
Weibel, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath in Birr wird Montag den 12. Wintermonat d. J., von Nachmittags 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst ein Fertiggericht abhalten, welches bekannt gemacht und zugleich angezeigt wird, daß Jakob Schoder; Samuels, von Birr, gegenwärtig zu Zofingen ansäßig, einen Antheil Haus sammt einem halben Vierling Land, worin sein sämmtliches Vermögen besteht, verkauft hat, und

den daherigen Vertrag zur Fertigung bringen wird. Wer sonst Kontrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben in einem Aufsatze, mit seinen frühern Erwerbstitel, auch wenn Verhaftungen abbezahlt worden sind, die Quittungen, und von den ausser der Gemeinde wohnenden Verkäufern, die Weibelzeugnisse spätestens zwei Tage vor der Fertigung, dem unterzeichneten Gemeindschreiber zur Untersuchung einlegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls solche Fertigungen ohne Rücksicht, verweigert werden.

Birr den 30. Oktober 1832.

Seeberger, Gemeindammann.
J. U. Müller, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Reinach, wird am Dienstag den 6. d. M., von Mittags 12 Uhr an, im Wirthshause zum Bären daselbst ein gewöhnliches Fertigungsgericht abhalten. Die Partheien sollen ihre Erwerbstitel und Quittungen getilgter Verhaftungen der Fertigungsbehörde vorlegen.

Reinach den 1. Wintermonat 1832.

Eschbach, Gemeindammann.
Merz, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Seon, wird Freitag den 9. Wintermonat nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, auf dasigem Gemeindhause Ordinari Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Samuel Urech, Krautschneiders, Rudolf Suter, Peterlis jung und Felix Hauri, Langen alle von Seon, erstere ihre sämmtlichen, und letzteren den größten Theil ihrer Liegenschaften verkauft haben, und dennzumal zur Fertigung bringen werden.

Seon den 30. Oktober 1832.

R. Glor, Gemeindammann.
Döbeli, Gemeindschreiber.

Da Peter Leonz Strebel, von Buttwyl, wohnhaft in Langenmatt, alle seine besitzenden Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath Muri zur Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt auf den 6. Wintermonat d. J. Wer diesen Kauf interessiren mag, kann an bestimmten Tag Nachmittags 1 Uhr bei der gemeindräthlichen Fertigung im Gerichtshause Muri erscheinen, was zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekannt gemacht wird.

Muri den 22. Weinmonat 1832.

P. L. Frey, Gemeindammann.
Müller, Gemeindschreiber.

Da an den auf 17. Mai und 11. d. M. zur Fertigung des Kaufs zwischen Kaspar Plüß, Zimmermann, als Verkäufer, und Kaspar Plüß dessen Sohn, als Käufer, beide von und zu Ober-Ryken, über des Verkäufers Heimwesen und dessen sämmtliche Hausgeräthschaften und festgesetzten Tagen jedesmal Protestationen gegen diese Handlung eingereicht worden, so hat sich der Verkäufer entschlossen dieses Heimwesen am 16. dieß vermittelst öffentlich abgehaltener Steigerung zu verkaufen, wobei dasselbe wieder von dem gleichen Sohn und Käufer ersteigert worden, und nun auf den 8. Wintermonat, des Nachmittags 1 Uhr, in dem Schulhause in Glashütten zur Fertigung gebracht werden wird. Daher hat die Fertigungsbehörde Ryken zweckmäßig befunden, jeden, der diese Fertigung intressiren möchte von dieser Tagsbestimmung in Kenntniß zu setzen damit sich allfällige Betheiligte dabei einfinden und ihre Rechte besorgen können.

Ryken den 31. Oktober 1832.

J. J. Kuenzli, Gemeindammann.
A. Plüß, Gemeindschreiber.

Da Heinrich Bercher, Weber, und Johann Baldinger, des Brimel Heinrichs, von Rekingen, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und zu diesem Ende nun, der Gemeindrath daselbst den Tag zur Fertigung an die verschiedenen Käufer auf Donnerstag den 15. Wintermonat bestimmt hat; so werden diejenigen aufgefordert, an benanntem Tage, bei gesagter Fertigung zu erscheinen, welche an den benannten Verkäufern Anforderungen zu machen haben, und überhaupt diese Fertigung nach den bestehenden Gesetzen berühren mag; später würde nichts mehr angenommen werden.

Rekingen den 30. Oktober 1832.

Frey, Gemeindammann.
Baldinger, Gemeindschreiber.

Da Hr. Franz Delaquis, von Salenche, in Savoien, Ansaß in Baden, seine sämmtliche dort besitzenden Liegenschaften verkauft hat, so hat der hiesige Gemeindrath zur Fertigung des Kaufes Tag angesetzt auf den 7. Wintermonat d. J., was allfälligen Interessenten zur Kenntniß gebracht wird.

Baden den 31. Oktober 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Diebold, Gemeindschreiber.

Zur extragerichtlicher Fertigung des zwischen Rudolf Wildi, Müller-Rudis, von Suhr, als Verkäufer einer, und Samuel Rohr, Eulenmüllers, von Hunzenschwyl, und Jakob Furter, von Staufen, als Käufer anderseits, unterm 5. Herbstmonat letzhin geschlossenen Kaufs, um ungefähr 10½ Vierling im Gemeindsbezirk Buchs, gelegenes Mattland, hat der Gemeindrath daselbst auf bestimmtes Begehren des Verkäufers Wildi Tag bestimmt; Dienstag den 6. Wintermonats, Nachmittags um 4 Uhr, im Schulhause zu Buchs, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Buchs den 1. Wintermonat 1832.

Für das Fertigungsaktuariat:
Gisi, Notar.

Vormundschaften.

Es wird bekannt gemacht, daß auf den Vorschlag der Waisenbehörde von Buttwyl das hiesige Bezirksgericht den Peter Strebel, Altweibel, von daselbst zum Vormund des verauffallten Johann Strebel, Küfer, des Seidenträgers, von Buttwyl, bestätiget habe, und daß alle Verträge, die der Bevormundete ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten. — Muri den 22. Weinmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Auf den Vorschlag der Waisenbehörde von Bünzen hat das hiesige Bezirksgericht den Joseph Leonz Kuhn, von daselbst als Vormund der verauffallten Brüder Germann, und Jakob Leonz Zubler, von Bünzen bestätiget; was mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß alle Verträge, welche die Brüder Zubler ohne Zustimmung ihres Vormundes eingehen würden, als gesezlich ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 18. Weinmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Es wird zu jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß die Katharina Hauwyler, geborne Burkhart, Ehefrau des Hieronimus Hauwyler, von Alikon sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, und ihr der Kaspar Hauwyler, von daselbst als Vormund waisenamtlich geordnet worden seie.

Muri den 18. Weinmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anna Maria Villiger, geborne Lieb, Ehefrau des Melchior Villiger, Färber, von Meienberg, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, und ihr der Leonhard Suter, Krämer, von Sins, zum Vormunde waisenamtlich geordnet worden sei, demnach alle Verträge, welche die Pflegbefohlene ohne Zustimmung ihres Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 18. Weinmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Das hiesige Bezirksgericht hat auf den Antrag der Waisenbehörde von Werdt den Herrn Altammann Jakob Stöckli von daselbst, zum Vormund der Wittwe Barbara Räber, geborne Rütimann, von Werdt, seßhaft in der Sörikon, Gemeinde Muri-Wey, bestätiget. Dieses wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß alle Verträge, welche die Wittwe Räber ohne Mitwirkung ihres Vormundes eingehen würde, keine rechtliche Verbindlichkeit für sich haben könnten. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Wittwe Räber aufgefordert, am Samstag den 10. dieses Wintermonats, Morgens 8 Uhr im hiesigen Audienzhause zu erscheinen, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben einzugeben, die Schuldpflichten aber gewißenhaft anzuzeigen.

Muri den 18. Weinmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Um zu richtiger Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des Johann Meyer, Grau, von Gebenstorf, zu gelangen, ist gegen denselben der öffentliche Schuldenruf gerichtlich verhängt. Es werden seine sämmtlichen Gläubiger und allfälligen Schuldner aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt dem Gemeindrath in Gebenstorf bis und mit dem 13. Wintermonats einzugeben. Es wird zugleich zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekannt gemacht, daß besagter Johann Meyer, Grau, als Verschwender, in der Person des Blasi Buck, Franzen, von Gebenstorf, förmlich bevormundet sey.

Baden den 30. Oktober 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

[2]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf, haben wir über den unter Kuratel stehenden Jakob Leonz Stettler, Ronis, von daselbst, den Schuldenruf bewilligt. Es werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Stettler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Wintermonat 1832, Vormittags 9 Uhr, dem Gemeindrathe Sarmenstorf in gehörigem Rechnungsfuße auf Stempelpapier und wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber: H. Meyer.

[2]Auf das eingereichte Ansuchen des Gemeindraths von Wohlen, um Gestattung des Schuldenrufs, über den unter Vormundschaft stehenden Anton Wohler, Wäberlis, von Wohlen, haben wir denselben bewilligt. In Folge dessen werden sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Wohler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 11. Wintermonat 1832 dem Gemeindrathe Wohlen in gehörigem Rechnungsfuße auf Stempelpapier und wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber, H. Meyer.

Benefizia Inventarii.

[1]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Karl, Surläuli, von Baden, ist über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii gerichtlich bewilligt. Es werden sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie allfällige Schuldner des Surläuli sel. aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlusses, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 20. Wintermonats der Gemeindschreiberei Baden einzugeben.

Baden den 25. Oktober 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Jakob Frey, Maurermeister, von UnterEntfelden das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschafts-Ansprecher und Schuldner dieses Jakob Frey unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich alles schriftlich, bis und mit dem 5. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtschreiber.

[2]Um zu genauer Kenntniß des Aktiv- und Passivvermögens, des verstorbenen Peter Leonz Rey, von Hermetschwyl, zu gelangen, haben wir auf den Antrag des dortigen Gemeindraths, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Peter Leonz Rey sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Wintermonat 1832 dem Gemeindrath Hermetschwyl auf Stempelpapier wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 20. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber, H. Meyer.

[2]Ueber den Nachlaß des zu Brugg verstorbenen Hrn. Johann Franz Rauber, Bürger und Gemeindschreiber von Windisch und Oberburg, wird das verlangte Benefizium Inventarii richterlich bewilliget. Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des verstorbenen Raubers werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen binnen einer Frist von zwei Monaten, oder bis zum 19. Christmonat nächsthin, unter der gesetzlicher Strafe des Ausschlusses, der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 19. Weinmonats 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Sandoz, David Ludwig, Uhrenmacher, von La Chaux de fonds, in Renan. Eingabe bis 1. Christm. Amtschrbr. Courtelari.

Künzli, Hs. Ulrich, Vater, zu Dießbach, gebürtig aus dem Bowyl-Viertel, Kirchgemeinde Höchstetten. Eingabe bis 18. Christm. Amtschrbr. Konolfingen.

Couchoud, Hr. Gabriel Pierre sel., von Praz im Wistebach, Oberamts Murten, K. Freiburg, gewesener Weinnegotiant in Bern, und Wälti, Hr. Johann, von Biglen, gewesener Gerbermeister, von Bern. Eingabe für beide bis 18. Christm. Amtschrbr. Bern.

Moor, Kaspar, bei Leben wohnhaft gewesen zu Horlauenen bei Nessenthal, Kirchgemeinde Gadmen, und Reimann, Heinrich, bei Leben in der Niederlaue zu Gadmen. Eingabe für beide 20. Christm Amtschreiberei Oberhasle.

Mathys, Johann, Niklausen sel., von Koppigen, bei Leben gesessen zu Uligen, Kirchgemeinde Hasle. Eingab. bis 17. Christm. Amtschrbr. Burgdorf.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Xaver Willi, von Obersiggingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre

Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen beides schriftlich bis und mit dem 22. Wintermonats, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 27. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 30. Oktober 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Jakob Sez, Simes, Amlungmüller, von Dintiken, auf die von mehrern Seiten gegen ihn vollführten Betreibungen, angerufenen Geldstag als unvermeidlich gerichtlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: für die Versteigerung der Fahrhabe Montag den 12. Wintermonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, für die Liegenschaft gleichen Tags des Nachmittags um 3 Uhr, im Tavernenwirthshause auf der Langelen. Für die Kollokation: Samstag den 19. Jenner 1833, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Donstag den 31. g. M., von Morgens 9 Uhr an, in genanntem Tavernenwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage als dem 19. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 30. Weinmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Frau Maria Anna Landös, geb. Höchli, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldpflicht aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 19. Wintermonat der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist alsdann Freitag den 23. Wintermonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 10. Oktober 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Xaver Bugmann, Exerziermeister, von Döttingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 19. Wintermonat der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist alsdann Freitag den 23. Wintermonat nächstkünftig festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 17. Oktober 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Nachdem Siegmund Plüß, Weber, von Ryken, als Kostgänger wohnhaft auf der Fenneren, Gemeinde Brittnau, auf erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag dargeschlagen hat, und bisher weder von Plüß selbst noch von seiner heimathlichen Gemeindsbehörde irgend ein Schritt zu Vermeidung desselben gethan worden ist, der betreibende Gläubiger aber unter diesen Umständen auf Vollführung des angerufenen Geldstags dringt, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute über Vermögen und Schulden des Plüß den Geldstag erkennt und dessen öffentliche Ausschreibung angeordnet. Da das bekannte geldstagliche Vermögen bloß in einem Aktivkapital und in äußerst weniger Fahrhabe besteht, so ist der Fall einer Steigerung nicht vorhanden. Alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 24. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 26. Weinmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Ueber den Nachlaß der zu Aarburg verstorbenen Elisabeth geb. Scheurmann, Ehefrau des im Jahr 1806 vergeldstagten Joh. Jakob Künzli, Jäger, von Ryken, dessen Beerbung von Seite ihrer hinterlassenen Kinder ausgeschlagen worden, hat das Bezirksgericht Zofingen auf ausdrückliches Begehren eines der Gläubiger der Erblasserin die Ausführung des Geldstags beschlossen. Da das geldstagliche Vermögen blos in äußerst unbedeutenden Effekten besteht, so ist der Fall einer öffentlichen Steigerung nicht vorhanden. Alle diejenigen, welche an der Erblasserin Künzli irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie deren allfälligen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 24. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 26. Weinmonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Aarau hat über Vermögen und Schulden des ausgetretenen Johannes Gautschi, Färber, von Gränichen, den Geldstag erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaften Freitag den 9. Wintermonat 1832, für erstere des Mittags 1 Uhr in des Geldstagers Wohnung, und für letztere des Nachmittags 4 Uhr im Tavernenwirthshause daselbst; alle drei Geldstage den 7. Jenner 1833 in der Gerichtskanzlei Aarau, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 21. gleichen Monats, für erstere des Mittags 1 Uhr, für letztere des Nachmittags 3 Uhr, in gedachtem Wirthshause zu Gränichen. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich bis den 5. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Zugleich wird zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten gebracht, daß der Geldstager unterm 14. Mai 1832 seinem Bruder Jb. Gautschi seine ganze Fahrhabe, Farbkessel ꝛc. verkauft, dieselbe aber von diesem zum einstweiligen Gebrauch zurückerhalten, daß der Geldstager sodann diese Fahrhabe heimlicher Weise anderwärts, nach Zetzwyl veräussert habe, allwo sie der erste Käufer mit Verbot belegen ließ; und endlich, daß die daherigen Akten in der Gerichtskanzlei Aarau zur Einsicht offen liegen.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem Samuel Suter, Gerberdanielen, von Kölliken, gwf. Mitglied dortigen Gemeindraths, der sich auch einige Jahre mit dem Vieh- und Weinhandel befaßt hat, durch verschiedene Betreibungen genöthigt worden, sein Vermögen und Schulden zur geldstagrichterlichen Behandlung zu übergeben, — es sich dann durch die, durch den Gemeindrath Kölliken vorgenommene Untersuchung gezeigt hat,

daß ein theilweiser Verkauf der Liegenschaften desselben der einzige Weg sey, diesen Geldstag auffergerichtlich zu beseitigen, — Suter aber bei der vorgenommenen Steigerung nicht so viel Grundeigenthum hat veräußern können, als zu Deckung der Betriebenen Ansprachen und zur Anweisung des Mutterguts, dessen Versicherung ihm durch obergerichtlichen Entscheid vom 2. d. M. in seinem ganzen Betrag auferlegt worden, erforderlich ist; derselbe überdieß zu Folge amtlich eingegangener Berichte dem am 17. August abhin vor Bezirksgericht abgelegten Gelübde zuwider, sich unbefugte Eingriffe in den beweglichen Inventurbestand und Veräußerung einzelner Theile desselben erlaubt hat, — überdieß alles dann Suter die wiederholt gegebenen Versprechungen der Stellung von befriedigender Bürgschaft für Uebernahme seiner Geldstagsmasse auf keine Weise in Erfüllung zu bringen im Stande gewesen ist; — so hat das Bezirksgericht Zofingen, um sich sowohl vor weiterer Gefährdung von Seite des Suter als vor Verantwortlichkeit gegen die Kreditorschaft desselben durch fernern Verzug zu sichern, heute die Ausschreibung des bereits früher erkannten Geldstags beschlossen. Die mit der Behandlung dieses Geldstags beauftragte Kommission hat demnach für die Einreichung der Ansprachen in der Gerichtskanzlei Tag bestimmt: Donstags den 17. Jenner 1833.

Alle diejenigen, welche an den Geldstager direkte sowohl als auch als Uebernehmer der Verlassenschaft des Samuel Boßard, Druckli-Beck genannt, Pfister, von Kölliken, oder auch als Besteher eines Theils der Liegenschaften des Hs. Jakob Härdi, Hemmanns, Viehhändlers, von Holziken, irgend eine Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter Androhung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in notarialisch oder sonst rechtsgültig beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit obangezeigtem Tag der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Akrum der Geldstags-Erkanntniß und Bestellung der Kommission den 8. Augstmonats, des Beschlusses für Ausschreibung desselben, so wie der Anordnung der Geldstagsverhandlungen den 19. Weinmonats, beides 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber, K. R. Sutermeister.

[2]Wir haben heute gegen den rechtlich ausgetriebenen Johannes Meier, Mandlis, von Tägerig, den Geldstag erkennt und zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation Tag anberaumt, Samstag den 17. Wintermonat 1832. Es wird sowohl an sämmtliche Gläubiger als Schuldner des Meier, die peremtorische Ediktalladung erlassen, an bemeldtem Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, und eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten auf Stempelpapier, in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen; alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

J. P. Brugaisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Johannes Rodel, Schulers, gewesener Sekelmeister und Exerziermeister, von Staufen, auf geschehene Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die Fahrhabe, bestehend in hausräthlichen Effekten, Feldgeräthschaften, ein Wagen, so wie über die Lebwaare, nämlich eine Kuh und einem Schwein, Mittwoch den 7. Wintermonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 3 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Staufen. Die Kollokation wird am Mittwoch den 9. Jenner nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung, so wie der Nachschlag werden am Donstag den 24. gl. M. des Morgens um 9 Uhr, in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Rodel, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich bis zum Kollokationstage, als dem 9. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 23. Weinmonat 1832.

Ringier, Viegerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Die Kommittirten im Geldstage des Samuel Kaufmann, Küfer-Jonesten, von Gränichen, haben in Fortsetzung daherigen Liquidation folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über das geldstagliche Vermögen, in Fahrhabe und Liegenschaften bestehend, Montag den 5. und zwar für die erstere von Mittags 12. Uhr an in des Geldstagers Wohnung, und für letztere am gleichen Nachmittag um 4 Uhr im Tavernenwirthshaus zu gedachtem Gränichen; für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag ebendaselbst Montag den 19. alles Wintermonats von Nachmittags 1 Uhr an.

Aarau den 1. November 1832.

Joh. Suter, Bezirksrichter.
Haberstich, Notar, Gerichtssubstitut.

Kant. Zürich. Heinrich Zweidler, Bothen von Bachs, wird auf den 26. November d. J., Morgens 8 Uhr, im Schlosse Regensberg vor löb. Bezirksgerichte verrechtfertigt, und sollen die Eingaben auf den 19. gl. M. der Unterzogenen eingereicht werden.

Regensberg den 26. Oktober 1832.

Die Notariatskanzlei allda.

Kant. Bern. Werder, Johann, Negotiant, von Küßnacht, K. Zürich, zu Langenthal (vor einiger Zeit heimlich ausgetreten.) Geldstag 21. Jenner 1833. Amtschrbr. Aarwangen.

Wärren, Johann Jakobs sel. Sohn, von Zweysimmen, gewesener Stallknecht zu Weißenburg und Thun. Geldstag 20. Jenner 1833. Amtschtbr. Obersimmenthal.

Bolz, Peter sel., von Langnau, zu Rünkhofen, Kirchgemeinde Höchstetten, letzthin wohnhaft gewesen zu Schürpach, Gemeinde Signau. Geldstag 18. Jenner 1833. Amtschrbr. Signau.

Schneider, Hans, Polizeiwächter zu Schwarzenburg. Geldstag 18. Jenner 1833. Amtschrbr. Schwarzenburg.

Zehler, Job, von Frutigen, gewesener Krämer, zu Mühlenen, außer dem Thor, Kirchgemeinde Aesche, Oberamts Frutigen. Geldstag 10. Jenner 1833. Amtschrbr. Frutigen.

Tännler, Johann im Berretli bei Meiringen. Geldstag 19. Jenner 1833. Amtschrbr. Oberhasle.

Nachgeldstag.

Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich verstorbenen und im Jahr 1822 vergeldstagten Johannes Thomen, Joggelis, von Biberstein, den Nachgeldstag erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: die Steigerung über ein in Mattland bestehendes Grundstück Freitag den 16. Wintermonat, des Nachmittags 3 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst; die Kollokationseröffnung und den Nachschlag den 23. g. M. alles 1832, des Nachmittags 3 Uhr, im gedachtem Wirthshause zu Biberstein, wobei bemerkt wird, daß alsdann sämmtlichen Gläubigern des Geldstagers das Nachschlagungsrecht auf gedachtes Grundstück gestattet wird.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Rehabilitations-Begehren.

Das von dem im Jahre 1829. verauffallten Joseph Sennrich, Krämer, von Abtwil gestellte Rehabilitations-Gesuch wird mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, insofern am Montag den 26. Wintermonat 1832. Vormittags, vor hiesigem Bezirksgericht hingegen keine Einwendung gemacht würde, Sennrich wieder in seine ehemaligen bürgerlichen Rechte eingesezt werde.

Muri den 18. Weimonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Vorladung.

Auf das Ansuchen der Geschwister des schon über 24 Jahre landes abwesenden Joseph Leonz Frey, von Sarmenstorf, haben wir über denselben die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht an den gedachten Frey die peremtorische Aufforderung in Zeit von einem Jahre, von heute an gerechnet, vor uns zu erscheinen oder uns auf irgend eine Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, ansonst nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 27. Oktober 1832.

F. J. Weissenbach, Viegerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtschreiber.

Gantsteigerung.

Tobias Stauber, von Zezwyl, wird das ihm für eine an Heinrich Kaspar, Wagners, von daselbst, habende Forderung von Fr. 87. 8. sammt Zinsen und Kosten verschriebene, unterm 13 August abhin gerichtlich auf die Gant erkannte Unterpfand, bestehend in drei Vierling Acker, im Grienacker, Donstag den 8. Wintermonat nächstkünftig, Nachmittag, um 2. Uhr, im Tavernenwirthshause zum Bären in Zezwyl, nach den Gantrechten versteigern lassen.

Kulm den 29. Weinmonat 1832.

Für die Gerichtskanzlei:
J. Berner, Notar, Gerichtssubstitut.

Der unterschriebene Armenpfleger wird die ins Pfand gezogene Grundstücke welche in der Versicherung von Johann Neuhaus, in Niederzeihen, dem löb. Armenfond dahier verletzt und gepfändet sind für die schuldigen L. 45. Kapital nebst Zinsen und Folgen, auf den 12. d. M. Vormittags 9 Uhr, zur dritten Steigerung bei Hrn. Gemeindammann Hoßli dort selbst bringen, und gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenten verkauft werden.

Niederzeihen den 29. Oktober 1832.

Joh. Wulser, Armenpfleger.

Bewilliget: J. Brentano Bezirksamtmann.

Steigerung.

Die Polizeikommission der Stadt Aarau wird kraft erhaltenen Auftrags hiesiger Ortsbehörde, Donnerstags den 29. November, Nachmittags 2 Uhr, die acht öffentlichen Waschhäuser der Gemeinde an den Meistbiethenden auf drei Jahre lehensweise versteigern, diesem überlassend dieselben wieder auf bisherigem Fuße, iedoch mit Berücksichtigung der bereits eingeschriebenen Waschen an Partikularen auszuleihen. Die näheren Bedinge können von nun an bei dem Unterzeichneten vernommen werden.

Aarau den 19. Oktober 1832.

Der Präsident der Polizeikommission:
Frey.

Aargauische Anzeigen.

Es wird von der hochlöbl. eidgenössischen Kanzlei angezeigt:

a) Daß bei der österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz verschiedene Dokumente liegen, welche den Wittwen Menduri und Giamara zu Schuls in der Schweiz angehören, und

b) daß in ihrem eigenen Verwahr sich ein Todtenschein, betreffend den in Antwerpen 1830 verstorbenen Militär Johann Franz Theodor Bomberger aus der Schweiz, Sohn des Niklaus Bomberger und Katharina Schuddiger, befinde;

Diejenigen Bürger oder Einwohner des Kantons Aargau, welche diese Anzeige betrifft oder denen die genannten Personen bekannt sind, werden hierdurch eingeladen, der unterzeichneten Staatskanzlei davon Kenntniß zu geben.

Aarau den 1. Wintermonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Bewerber um die neu errichtete obere Lehrstelle an der katholischen Schule zu Würenlos (Besoldung L. 150.), um die untere Lehrstelle zu Untersiggingen (Besoldung L. 100.), um die reformirte Lehrstelle zu Würrenlos (Besoldung Fr. 125) um die Lehrstellen zu Waltenschwil (Besoldung L. 180.), und um die Lehrstelle zu Dietwil (Besoldung L. 160.), sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidium des betreffenden Bezirksschulrathes anzumelden.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Polizeianzeige.

Raphael Levi, ein Hebräer, von Blozheim, Departement Oberrhein, 17 Jahre alt, 5 Schuh 1½ Zoll hoch, schwarze Haare, bedeckte Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Nase, mittlern Mund, vollkommene Zähne, rundes Kinn, wenig Bart, blasses Gesicht; besondere Merkmale: Der kleine Finger an der rechten Hand ein wenig estropirt; Kleidung: weißer baumwollener Mutz, dunkelgraue Hosen, neue Schuhe und rothe Kappe; Sprache: nach Hebräer Art.

Ist unterm 23. Christmonat 1831, wegen Diebstahls, obergerichtlich zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden und am 31. Oktober 1832 auf der Zuchtanstalt auf Aarburg entwichen und flüchtig: daher ersucht wird auf ihn genaue Acht bestellen, und denselben im Betretungsfall in Sicherheit setzen zu lassen; sogleich auch anher Anzeige zu machen.

Aarau den 1. November 1832.

Das Polizeidepartement:
Dorer.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Frau Maria, Gaßler, geb. Hasler, von Koblenz, Orgelmachers sel. Wittwe, alt 62 Jahre, 10 Monate, 7 T.

Herr Johann Rudolf, Rengger, Med. Dr., von Brugg, alt 37 Jahre, 8 Monate, 17 Tage.

Maria Elisabeth, Rothpletz, Daniels des Messerschmids Kind, alt 10 Tage.

Johann, Heinrich Huber, Schreiner, von Mouraz Kanton Waadt, Johannes, des Thierarztes Sohn, alt 23 Jahre, 6 Monate.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 45. Samstag den 10. November 1832.

1 Kappen

Zum Kauf angetragen.

1. Das wohlgelegene Haus, genannt zum Hirschen, in Zofingen. Ein nahe an der Stadt liegender großer Garten. Fäßer, und allerhand zu einem Spezereihandel dienliche Geräthschaften.

2. Bei Frau Scheuermann née Ringier, in Zofingen, frisch geräucherte Magenwürste, das Stück à 10 kr. auf Bestellung hin, Schweineschmalz das Pfd. à 18 kr.

Zu Aarau.

3. [1]Heinrich Frey, Negotiant, auf dem Rain in Aarau, Nr. 644, ungeachtet er sein Magazin ausgemiethet hat, ist immerfort mit einem schönen Assortiment seidener Sonn- und Regenschirme versehen, er empfiehlt sich E. E. Publikum unter Versicherung billigster Preise zu geneigtem Zuspruch. Sich dafür im ersten Stockwerk anzumelden.

4. Bei J. Müller Staatsweibel ist zu verkaufen, ein ganz neuer Brennhafen der extra verzinnt worden ist, auch ein Bubkessel der noch in gutem Zustand, zu einem billigen Preis.

5. Bei G. Waßmer, zum Adler, frische holländische Häringe.

6. Zu billigem Preis: feine weiße Cambrics dit. Percale, dienlich für Hemden und Umhänge; bei H. Schmutziger, in Nr. 601. in der alten Vorstadt.

7. Bei Frau Haßler Nr. 214 am Graben, ist von nun an von dem beliebten Basler-Faden zu haben: halb und ganz gebleichter, so wie auch aller Sorten gefarbter.

8. Ein schöner eisener Ofen mittlerer Größe, sammt Rohr, soviel als neu; in Nr. 42 an der Rathhausgasse. Am gleichen Ort verschiedene Sorten Brabander-Flachs zu sehr billigen Preissen.

9. Dürre Reiswellen 50, 100 bis 150 Stück nach Belieben, die 150 Stück à Fr. 10. Circa 2 bis 300 Strohwellen à 14 Bz. der Ctr., circa 3 bis 400 Bouteillen à 5 kr. das Stück. Zwei noch ganz brauchbare Kupferkessel mehrere Züber enthaltend. Im Berichthaus zu erfragen.

10. Bei Beck, Buchdrucker, feines gutes Postpapier à 50, 75 und 85 Bz. das Rieß.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. In Nr. 183 am Zollrain ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht, gleich zu beziehen.

2. Ein fröhliches meublirtes Zimmer mit oder ohne Kost, in Nr. 269 in der Halden.

3. In Nr. 60 an der Metzgergasse, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

4. Eine geräumige Scheuer nebst Stallung und Wohnung, für einen Knecht, nahe bei der Stadt an der Landstrasse, dabei ein lauffender Brunnen, nebst ungefähr ¾ Juch. Mattland, im Berichthaus zu erfragen.

5. Eine angenehme Behausung, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, genugsam Platz im Keller und Estrich. Im Berichthaus zu vernehmen.

6. In der neuen Vorstadt Nr. 348 ein geräumiges heiteres Zimmer 2 Stiegen hoch, gegen die Strasse.

7. [1]Im Nr. 36 eine angenehme Behausung im zweiten Stock mit oder ohne einem Zimmer im Plainpied.

Nachrichten.

1. Ohngeachtet der frühern Mundtoderklärung des Franz Xaver Baumer, vormaliger Adlerwirth in Warmbach, im Großherzogthum Baden, findet derselbe noch hin und wieder Kredit. Es wird nun zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß seine Angehörigen die von ihm kontrahirten Schulden zu keiner Zeit weder anerkennen noch bezahlen werden.

2. In eine Haushaltung in Lenzburg wird auf Weihnacht eine Magd verlangt, die gut kochen, baken und gartnen kann, und über ihre Aufführung gute Zeugnisse vorzuweisen hat; Wo? ist im Berichthaus in Lenzburg zu erfragen.

3. Unterzeichnete machen dem verehrten Publikum bekannt: daß sie künftigen Aarauer Martins-Markt bei Hrn. Andres, Seilermeister, und künftigen Zofinger Othmars-Markt bei Jungfer Lehmann mit verschiedenen Frauenzimmer-Winter-Schuhen besuchen werden, welche sie um billigen Preis zu kaufen darbieten.

Herzog und Schmied,
Schuhmachermeister, in Münster.

4. [2]Frau Jaunin née Jaggi, wünschte zu ihren zwei Töchterlein von 10 à 12 Jahren noch etliche junge Töchtern an die Kost zu nehmen, um ihre Erziehung zu besorgen; sie würde dieselben in beiden Sprachen nach Grundsätzen, so wie auch in der Religion, Geschichte, Geographie, im Rechnen und Schreiben, so wie auch in allen weiblichen Handarbeiten unterrichten, die genaueste Aufsicht über sie haben, und sie mit aller nur möglichen Sorgfalt behandeln. Ueber den Preis der Kost, so wie des Unterrichts würde man sich mit den Eltern direkt abfinden. Für mehrere Auskunft beliebe man sich an Frau Jaunin selbst, zu Villars le Grand bei Wiflisburg, zu adressiren; oder an Hrn. Pfarrer von Hindelbank oder Hrn. Pfarrer in Frauen-Kappelen zu wenden.

5. Dem respektiven Publikum wird anmit bekannt gemacht, daß der Unterzeichnete nun auf geleistete Bürgschaft hin, von der Titl. Ober-Postdirektion hiesigen Kantons für den Transport von Waaren aller Arten über 10 Pfd. an Gewicht vom Bezirk Kulm nach Aarau und zurück patentirt worden ist, und sich zu dem Ende für diesen Transport höflichst empfiehlt, indem er zum voraus pünktliche Besorgung der ihm anvertrauten Waaren zusichert.

Gontenschwyl den 30. Oktober 1832.

Johannes Frey, ehemaliger Postkurier

6. Dem Herrn Samuel Kunz auf dem Loohof in Oftringen, ist am 29. Oktober d. J., ein Pudelhund, weiß, mit braunen Flecken und braunen langen Ohren, zugelaufen. Der Eigenthümmer desselben kann in innert 14 Tagen gegen den Erlag der Futterungs- und Publikationskosten abholen; nachher wird weder Rede noch Antwort dafür gegeben.

7. [2]Bei Unterzeichnetem ist von nun an um sehr billigen Preis zu haben: Ein ganz neuer Werkzeug für Zubereitung und Verfertigung von französischen und deutschen Spielkarten, womit jedoch die Aufnahme eines Lehrjungs von Zeit 6 Monaten vorerst verbinden wird; vorzüglich darf diese Erlernung einen Bürger des löbl. Kantons Aargau, der mit einem Privilegium personale begabt wäre, empfohlen werden.

Münster im Kanton Luzern bei

J. J. Herzog, Kartenmacher.

Von Aarau.

8. Ueber eine brave Person von etlichen zwanzig Jahren, aus einer Stadt des Kantons, die sogleich oder auf Weihnacht einen Platz als Kinder- oder Stubenmagd sucht, kann in Nr. 348 neue Vorstadt, nähere Auskunft erfragt werden.

9. Eine Person mittlern Alters, dermal brodtlos, wünschte bäldestens an einen honetten Platz zu kommen, wo sie sich thätig erzeigen und sonst durch Wohlverhalten und Kennt-

nisse zu rekommandiren trachten würde. Im Berichthaus zu erfragen.

10. August Schmutziger, Rothgerber allhier, Nr. 601 in der alten Vorstadt, kauft rohe Häute und Felle, und verkauft hingegen aller Arten Leder und Stiefelschäfte.

11. Georg Hagenbuch Staatsweibel, jetzt wohnhaft in Nr. 269 in der Halden, rekommandirt sich bei seinen werthen Gönnern auf's frische für aller Sorten gezwirntes und ungezwirntes Baumwollen-Strickgarn und wird auch ferners wie bisanhin Baumwollengarn zum Zwirnen und Klungeln, in billigsten Preisen, übernehmen; auch sind bei ihm immerhin von seinen bekannten Lottospielen zu haben, und übernimmt auch alte zu ergänzen.

12. Bei Samuel Häßig, Schuhmacher, in der Milchgasse, aller Sorten Winterschuhe, Winterstiefel, Tanzschuhe für Herren, und Endefinken; in billigsten Preisen.

13. Ich zeige E. E. Publikum an, daß ich jederzeit mit einer schönen Auswahl von Filzhüten, Seidenhüten, feinen Offiziers-Tschakos, Filzstiefeln und Filzschuhen versehen bin, und daß ich alte Hüte zum Ausputzen, alte Tschakos nach der neuen Ordonnanz zum Umändern annehme. Unter Versicherung billigster und bester Bedienung empfehle mich zu geneigtem Zuspruch.

J. J. Weber, in Nr. 39 neben der Krone.

Publikationen.

Zu Abnahme der in die Schaffnerei Kastelen pflichtigen Zehnten und Bodenzinse pro 1832 sind folgende Tage bestimmt:

Für den Zehnten:

	Christmonat.	
Killholz und Schenkenberg	Mittwoch	d. 5.
Asp und Denspüren	Donnerstag	d. 6.
Auenstein	Freitag	d. 7.
Thalheim	Samstag	d. 8.

Für die Bodenzinse:

Herznach und Zeien	Montag	d. 10.
Killholz Erblehenzins	Dienstag	d. 11.
Denspüren	Mittwoch	d. 12.
Auenstein	Donnerstag	d. 13.
Auwhof	Freitag	d. 14.
Schinznach	Samstag	d. 15.
Oberflachs	Montag	d. 17.
Veltheim	Dienstag	d. 18.
Thalheim Mittwoch und	Donnerstag	19. 20.
Villnachern, Birr und Oberburg	Freitag	d. 21.

Zehntbesteher und Bodenzinstrager so wie einzelne Pflichtige werden nun ernstlich aufgefordert, an den obbestimmten Tagen ihre Schuldigkeiten in guten und wohlgesäuberten Früchten, das Geld aber in gerufenen Sorten, jeweilen des Morgens bei guter Zeit unfehlbar einzuliefern, im nicht geschehenden Fall müßten die Nachläßigen rechtlich dafür belangt werden.

Schloß Kastelen den 6. Wintermonat 1832.

Sueß, Schaffner.

Die Bezirksverwaltung zu Aarau hat zu Abnahme der dießjährigen Zehnten und Bodenzinse, so wie der Heuzehnten-, Hanf- und Flachszehntengelder, welche bisher entweder an die Bezirksverwaltung oder an die Schaffnerei Biberstein bezahlt worden sind, folgende Tage festgesetzt:

Für die Bodenzinse und Concessionen, die nach Gränichen in das dortige Kornhaus abzuliefern sind:

	Wintermonat.	
1. Von Safenwyl, Kölliken, Muhen, Ober-Entfelden, und Gränichen	Montag	d. 26.
2. Von Oberkulm, Teufenthal, Gränichen, Suhr, Buchs, Staufen, Egliswyl, Hendschiken, Däniken, und Eppenberg	Dienstag	d. 27.
3. Von Mülligen und Aarau, ferner die Bodenzinse von Suhr, Buchs und Rohr, diese statt wie bisher in das Magazin zu Suhr, in dasjenige zu Gränichen	Mittwoch	d. 28.

Für die folgende Zehnten, die ebenfalls in Gränichen bezogen werden:

4. Von Muhenhard, Obermuhen und Holziken	Donnerstag	d. 29.
	Christmonat.	
5. Zu Erlisbach bei dem Meierhof, die Heuzehntengelder so wie diejenigen für den Hanf- und Flachszehnten	Montag	d. 3.
6. Für die Bodenzinse in das Meierhofmagazin zu Erlisbach, von Ober- und Unter-Erlisbach, nach den Eintheilungen, wie solche in den Kirchen verlesen werden	Dienstag	d. 4.
	Mittwoch	d. 5.
	Donnerstag	d. 6.
	Freitag	d. 7.
und	Dienstag	d. 11.
7. Für Stüßlingen und Niedergösgen	Mittwoch	d. 12.
8. Von Winznau, Ober-Gösgen und Lustdorf	Donnerstag	d. 13.

9. Für die Bodenzinse, die in das Schloß Biberstein zu liefern sind:

a) Küttigen, die Früchte in Natura	Montag	d. 17.
b) Biberstein, die Früchte in Natura	Dienstag	d. 18.
c) Biberstein, die Pfennigbodenzinse	Mittwoch	d. 19.
d) Asp und Ueken	Donnerstag	d. 20.
10. Die Pfennigbodenzinse zu Küttigen werden diesmal im Wirthshause zu Küttigen bezogen	Freitag	d. 21.

Für die Abrichtung der sieben verschiedenen Zehnten in der ehemaligen Schaffnerei Biberstein wird der Unterschriebene mit den Bestehern sich in's Einverständniß setzen.

Die Pflichtigen werden erinnert, ihre Schuldigkeiten in sauber geputzten Früchten, und die Rüthi- und Pfennigzinsen in gesetzlich kursirenden Geldsorten an den bestimmten Tagen unfehlbar abzuliefern. Noch wird angezeigt, daß die Bezüge jeweilen des Morgens um 8 Uhr anfangen, und ununterbrochen bis Nachmittags 1 Uhr werden fortgesetzt werden.

Aarau den 6. Wintermonat 1832.

Nußbaum, Bezirksverwalter.

Zu Abnahme der dießjährigen Bodenzinse in das Kornschaffnereiamt der Stadtgemeinde Zofingen sind Tage angesetzt:

	Wintermonat 1832.	
Uerkheim und Holziken Nachmittag	Montag	den 19.
	Christmonat.	
Niederwyl, Nachmittag	Samstag	d. 1.
Brittnau, Nachmittag	Mittwoch	d. 5.
Aarburg und VordemWald, Nachmittag	Donnerstag	d. 6.
Strengelbach, Vormittag	Dienstag	d. 11.
Oftringen und Mühlethal, Vormittag	Mittwoch	d. 12.
Zofingen, Vormittag	Donnerstag	d. 13.
Zofingen für das Geld	Samstag	d. 15.

Die Bodenzinspflichtigen sind aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in dießjährigen troknen und sauber geputzten Früchten und guten Geldsorten einzuliefern; die Saumseligen haben sich ihre deßwegen ergehenden Folgen selbst beizumessen.

Zofingen den 31. Oktober 1832.

Das Kornschaffnereiamt.

Zur Ablieferung in das Schloß Lenzburg der dem Staat des Kantons Aargau zuständigen Zehnten, Bodenzinse und Concessionen, sind folgende Tage bestimmt, als:

Wintermonat.

Lenzburg, Ammerswyl, Mühle Boniswyl, und die Wirthschaft zum Bären in Seengen — Montag den 26.
Mühle-Teufenthal, Möriken und Othmarsingen — Dienstag d. 27.
Egliswyl und Staufen — Mittwoch d. 28.

Die betreffenden Schuldner sind demnach aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in sauber geputzten und trokenen dießjährigen Früchten auf die angesetzten Tage, des Vormittags, abzurichten, indem die Saumseligen nach bestehenden Vorschriften rechtlich dazu angehalten werden müßten.

Lenzburg den 30. Weinmonat 1832.

Meyer, Bezirksverwalter.

²Zur Ablieferung der dießjährigen dem Hause Königsfelden zuständigen Zehnten und Bodenzinse sind nachstehende Tage bestimmt:

Für die Zehnten von

Wintermonat.

Altenburg, Habsburg, Birrenlauf, Wuest, Rauk und Stelli — Montag den 19.
Schinznacht — Dienstag d. 20.
Gebistorf, Auenstein, Villnachern und Möriken — Mittwoch d. 21.
Scherz — Donnerstag d. 22.
Elfigen und Bözen — Freitag d. 23.
Veltheim — Samstag d. 24.

Für die Zehnten und Bodenzinse von

Ober- und Nieder-Zeihen — Montag d. 26.

Für die Bodenzinse von

Altenburg, Habsburg, Birrenlauf und Brugg — Mittwoch d. 28.
Birr — Donnerstag d. 29.
Braunegg und Scherz — Freitag d. 30.

Christmonat.

Birrhard und Mülligen — Samstag den 1.
Hausen und Lupfig — Montag d. 3.
Niederlenz, Staufen und Lenzburg — Dienstag d. 4.
Othmarsingen und Würenlos — Mittwoch d. 5.
Villmergen und Holzrenti — Donnerstag d. 6.
Baden, Bublikon und Wohlenschwyl — Freitag d. 7.
Möriken und Linn — Samstag d. 8.
Schinznacht — Montag d. 10.
Windisch, Oberburg, Hölzli und Göttishausen — Mittwoch d. 12.
Effigen, Sagen-Mühle, Käsenthal, Möhnthal und Küttigen — Donnerstag d. 13.
Remigen, Auenstein, Stilli, Sißten und Umiken — Freitag d. 14.
Bözen und Veltheim — Samstag d. 15.
Elfigen und Siggenthal — Montag d. 17.
Gebistorf, Niederwyl und Kappelerhoof — Dienstag d. 18.
Birmenstorf, Müßlen, Schlatte, Oberhard und Linnmühle — Mittwoch d. 19.

Es werden also alle Zehntbesteher und Bodenzinstrager oder Pflichtige ernstmeinend aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in trockner, sauber geputzter Frucht, und zwar in Natura, indem ohne besondere Bewilligung der hohen Finanzkommission, solche nicht in Geld bezogen werden darf; und die Geldzinse in gesetzlich curstrenden Geldsorten, auf obbestimmte Tage, des Morgens bei guter Zeit, um so gewisser abzuliefern, weil alle Saumseligen ohne anders und sogleich rechtlich betrieben werden müßten.

Königsfelden den 17. Oktober 1832.

Metzger, Verwalter.

²Zu Ablieferung der dießjährigen, in die Bezirksverwaltung Brugg gehörigen Zehnten und Bodenzinse werden folgende Tage angesetzt, als:

A. Für die Zehnten von

Wintermonat.

Mandach und Möhnthal — Montag den 26.
Villigen und Stilli — Dienstag d. 27.
Remigen — Mittwoch d. 28.
Umiken, Villnachern, Bözberg und Stalden — Donnerstag d. 29.

B. Für die Bodenzinse von

Villnachern — Donnerstag d. 29.
Hottwyl, Mandach, Etzwyl, Linn und Gallenkirch — Freitag d. 30.

Christmonat.

Rein, Lauffohr, Rüfenacht, Stilli und Villigen — Samstag den 1.
Remigen — Montag d. 3.
Ober- und Unter-Bözberg — Dienstag d. 4.
Mönthal, Umiken, Brugg und Bözen — Donstag d. 6.
Schinznacht — Mittwoch d. 26.

Die Zehntbesteher und Bodenzinspflichtigen werden aufgefordert, ihre Schuldigkeiten an den bestimmten Tagen, des Morgens zu rechter Zeit, in guten und wohlgereinigten Früchten unfehlbar abzuliefern.

Brugg den 24. Weinmonat 1832.

Bäurlin, Bezirksverwalter.

Dem gesammten Publikum wird angezeigt, daß der zweite Jahr- und Viehmarkt zu Bözen nicht den 26., wie irriger Weise in einigen Kalendern angezeigt ist, sondern Montag den 19. Wintermonat d. J. abgehalten werden wird. Noch werden die Krämer, welche am letzten Frühlings-Markt hier Marktstände benutzt haben, und an diesem Markt wieder zu benutzen gedenken, aufgefordert, sich längstens 8 Tage vor dem Markttage bei Unterzeichneten persönlich oder durch frankirte Briefe dafür anzumelden, weil sonst andern Krämern dieselben am Nachmarkttage werden ausgeliehen werden.

Bözen den 29. Weinmonat 1832.

J. Heuberger, Gemeindammann.
Kistler, Gemeindschreiber.

Mortifikation.

Der der ledigen M. S. Rosa Schärer, von Bünzen und Muri, geboren 1808, von dem Gemeindrath Bünzen sub 13. Mai 1830 ausgestellte Heimathschein wird mortifizirt.

Bünzen den 16. Weinmonat 1832.

J. L. Müller, Gemeindammann.
Kuhn, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Küng, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Da in Folge Auftrags Hrn. J. J. Welti Med. Dr. zum Greifen, von hier, als Vormund der hisigen sieben minderjährigen Geschwister Rudolf, zur Zimmeraxt, die sämmtlichen Liegenschaften derselben, in dem besagten Haus und dazu gehörenden Scheune, Stallungen, Hof, Platz und Garten etc. bestehend, verkauft hat; so wird zur Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt auf den 19. l. M., Vormittags 9 Uhr, bis wohin noch Mehrgebote angenommen werden. Diese Verhandlung wird von der unterfertigten Behörde im hiesigen Gemeindhause statt finden, und es wird dieselbe nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Brachmonat 1804 hiermit bekannt gemacht, damit sich die Gläubiger der benannten Familie Rudolf dabei einfinden und ihre Rechte gutfindend besorgen können.

Zurzach den 5. Wintermonat 1832.

Attenhofer, Gemeindammann.
Schmied, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Menziken, wird am Mittwoch den 21. l. M., von Morgens 9 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst, Ordinari Fertiggericht halten. Die Partheien werden zu pünktlichen Erscheinung und zu Vorweisung der ältern Titeln und Quittungen abbezahlter Verhaftungen aufgefordert. Hs. Merz, Weißlihanselis, der sein Haus und Baumgarten, seine sämmtliche Liegenschaften ausmachend, verkauft hat, wird den daherigen Vertrag zur Fertigung

bringen. Diejenigen, die keine oder nur unvollständige Kaufaufsätze mitbringen, müssen gewärtigen, daß man sie zurückweise, oder erst dann derselben Fertigung vornehme, wenn die übrigen Geschäfte abgethan sind.

Menziken den 7. November 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Vogt, Gemeindschreiber.

Zu Abhaltung eines Ordinari Fertigungsgericht hat der Gemeindrath Ruppertswyl, Tag bestimmt auf Donstag den 22. November 1832 Vormittags 9 Uhr, im Tavernenwirthshause zum Bären in Ruppertswyl. Zugleich wird angezeigt daß

1) Jakob Berner, alt Wächter, seine sämmtlichen Liegenschaften;
2) Jakob Richner, alt Wächter;
3) Jakob Berner, Spitelheussis, Schuhmacher; und
4) Johannes Berner, Seuheussis; alle von Ruppertswyl, letztere drei den größten Theil ihren Liegenschaften verkauft haben, und auf obgenannten Tag wegfertigen lassen wollen, so werden hiermit die sämmtlichen Gläubiger und allfällige Opponenten der unter Art. 1, 2, 3, und 4 Benannten in Kenntniß gesetzt, ihre, an denselben habenden Ansprachen der Gemeindschreiberei dahier bis und mit dem 19. November einzugeben.

Ruppertswyl den 6. November 1832.

Jb. Richner, Gemeindammann.
Jb. Richner, Gemeindschreiber.

Da Wittwe Anna Maria Huber, gwf. Ehefrau des verstorbenen Anton Wetzstein, Oelers, ab Ober-Sennhof, unter Verbeiständung des Kaspar Leonz Haßlemeier, Gemeindraths, von Remetschwyl, ihre Liegenschaften verkauft; so hat der Gemeindrath von Rohrdorf, den Fertigungstag angesetzt auf Mittwoch den 14. November, Morgens 8 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zum Löwen in Oberrohrdorf, welches zum Verhalt allfälliger Interessenten bekannt gemacht wird.

Rohrdorf den 5. November 1832.

Rimann, Gemeindammann.
Rimann, Gemeindschreiber.

Melchior Müller, alt Gemeindrath, Sonnenwirth, von Oberflachs, hat die meisten seiner Liegenschaften verkauft, zu deren extragerichtlicher Fertigung von dortigem Gemeindrath Tag anberaumt ist: Mittwoch den 21. laufenden Wintermonats, Mittags 12 Uhr, im Tavernenwirthshause daselbst. Die bei dieser Fertigung Betheiligten sind aufgefordert, persönlich oder durch Bevollmächtigte dabei zu erscheinen und ihre Interesse zu besorgen, indem die Ausbleibenden allfällige Nachtheile selbst zu tragen hätten.

Es werden bei diesem Extragericht auch andere als die oben genennten Verträge zur Fertigung angenommen.

Oberflachs den 7. Wintermonat 1832.

Friker, Gemeindammann.
Leder, Gemeindrath.

Da Jost Wiederkehr, Beken genannt, von Muriegg seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath Muri Tag zur Fertigung derselben angesetzt, auf Donnerstag den 15. d. M. Vormittags 8 Uhr im Audienzhause zu Muri; was zum Verhalt allfälliger Interessenten bekannt gemacht wird.

Muri den 2. Wintermonat 1832.

P. L. Frey, Gemeindammann.
J. L. Müller, Gemeindschreiber.

Da Leonz Huber, des Felixenödlis, von Mägenwyl, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so hat der hiesige Gemeindrath zur Fertigung auf den 27. Wintermonat dies Jahr Tag angesetzt, was allfälligen Interessenten zur Kenntniß gebracht wird.

Mägenwyl den 7. November 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Seiler, Gemeindschreiber.

Der Gemeindraih von Beinwyl wird am Donnstag den 15. d. M., von Vormittags 9 Uhr an, im Wirthshause daselbst ein gewöhnliches Fertiggericht abhalten. Die Partheien sollen ihre Erwerbstitel und Quittungen getilgter Verhaftungen der Fertigungsbehörde vorlegen. Zugleich wird angezeigt: daß Hs. Jb. Hintermann, Melcherlis, von Beinwyl, sein Haus und seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, welche Käufe auch gefertigt werden.

Beinwyl am 5. Wintermonat 1832.

Hindermann, Gemeindammann.
Merz, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath zu Erlisbach wird Freitags den 16. November d. J. von Mittags 12 Uhr an im Schulhause in Ober-Erlisbach ein Ordinari Fertiggericht abhalten. Jedermann, der Kontrakte zur Fertigung bringen will, wird ersucht, dieselben in einem Aufsatze abgefaßt, mit den frühern Erwerbstiteln, auch wenn Verhaftungen abbezahlt worden sind, die Quittungen, und auswärtige Verkäufer die Weibelzeugnisse, spätestens zwei Tage vor dem Fertiggericht dem unterzeichneten Ammann zur vorläufigen Untersuchung einreichen, welcher dann im nöthigen Falle Aufschluß geben wird, im Unterlassungsfall würde jede Fertigung ohne Rücksicht zurückgewiesen werden. Allfälligen Kaufslustigen wird angezeigt, daß Kornelius Kyburz, Gemeindrath, als Beistand und Mitvormund des Jakob Heller sel. Wittwe und Kinder von Ober-Erlisbach, ein Wohnhaus mit circa einem Vierling Baumgartenland verkauft habe, und dasselbe bis Abends 7 Uhr des besagten Fertiggerichts dem Mehrbot unterworfen sei.

Erlisbach den 8. November 1832.

J. Roth, Gemeindammann.
K. Kyburz, Gemeindschreiber.

Da Heinrich Bercher, Weber, und Johann Baldinger, des Brimel Heinrichs, von Rekingen, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und zu diesem Ende nun, der Gemeindrath daselbst den Tag zur Fertigung an die verschiedenen Käufer auf Donnerstag den 15. Wintermonat bestimmt hat; so werden diejenigen aufgefordert, an benanntem Tage, bei gesagter Fertigung zu erscheinen, welche an den benannten Verkäufern Anforderungen zu machen haben, und überhaupt diese Fertigung nach den bestehenden Gesetzen berühren mag; später würde nichts mehr angenommen werden.

Rekingen den 30. Oktober 1832.

Frey, Gemeindammann.
Baldinger, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Der altersschwache und harthörige Moriz Peter, auf der Schleipfen, Gemeinde Strengelbach, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und es ist der gemeinderäthlich ernannte Vormund Hr. alt Gemeindrath Johannes Künzli, im Dörfli zu Strengelbach, durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Dieses wird bekannt gemacht, mit der ernsten Warnung, künftig ohne Wissen und Willen des bestellten Vormundes mit dem bevormundeten Peter weder Borg noch andere Verträge zu schließen, zumal man sich in vorkommenden Fällen lediglich der gesetzlichen Nichtigkeit getrösten würde.

Zofingen den 2. Wintermonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Der zu Niederlenz wohnende Rudolf Geißmann, Lenzen, von Mandach, wird wegen Verschwendung nach dem Begehren seiner Verwandten und der vor Gericht persönlich erklärten eigenen Einwilligung unter Vormundschaft gesetzt, so daß er unfähig ist, ohne Mitwirkung und Genehmigung des verordneten Vormundes Heinrich Märki, Suppleant, von letzterem Orte, irgend ein rechtsverbindliches Geschäfte einzugeben. Um den Vermögenszustand des bevormundeten Rudolf Geißmann kennen zu lernen, werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre an demselben habenden Ansprachen dem Hrn. Gemeindschreiber Angliker zu

Niederlenz, bis zum 24. Christmonats nächstkünftig einzugeben.

Brugg den 2. Wintermonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Rudolf Gerhard, Thömeli-Rudi genannt, im Graben, Gemeinde Brittnau, hat sich freiwillig, durch Alters- und daherige Verstandesschwäche dazu gedrungen, der Vormundschaft unterzogen, und es ist der von ihm angesprochene und gemeindräthlich ernannte Vormund Bernhard Suter, im Altweg, Gemeinde Brittnau, durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses zu Jedermanns Warnung und Verhalt öffentlich kund gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Gerhard aufgefordert, ihre Ansprachen bis und mit 15. Christmonat l. J., dem Hrn. Gemeindschreiber Joh. Kunz in Brittnau einzugeben.

Zofingen den 2. Wintermonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Um zu richtiger Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des Johann Meyer, Grau, von Gebenstorf, zu gelangen, ist gegen denselben der öffentliche Schuldenruf gerichtlich verhängt. Es werden seine sämmtlichen Gläubiger und allfälligen Schuldner aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt dem Gemeindrath in Gebenstorf bis und mit dem 13. Wintermonats einzugeben. Es wird zugleich zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekannt gemacht, daß besagter Johann Meyer, Grau, als Verschwender, in der Person des Blasi Buck, Franzen, von Gebenstorf, förmlich bevormundet sey.

Baden den 30. Oktober 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

[3]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Sarmenstorf, haben wir über den unter Kuratel stehenden Jakob Leonz Stettler, Ronis, von daselbst, den Schuldenruf bewilligt. Es werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Stettler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Wintermonat 1832, Vormittags 9 Uhr, dem Gemeindrathe Sarmenstorf in gehörigem Rechnungsfuße auf Stempelpapier und wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber: H. Meyer.

[3]Auf das eingereichte Ansuchen des Gemeindraths von Wohlen, um Gestattung des Schuldenrufs, über den unter Vormundschaft stehenden Anton Wohler, Wäberlis, von Wohlen, haben wir denselben bewilligt. In Folge dessen werden sowohl die Gläubiger als die allfälligen Schuldner des Wohler, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 11. Wintermonat 1832 dem Gemeindrathe Wohlen in gehörigem Rechnungsfuße auf Stempelpapier und wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtschreiber, H. Meyer.

Benefizia Inventarii.

[2]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Karl, Surläuli, von Baden, ist über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii gerichtlich bewilligt. Es werden sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie allfällige Schuldner des Surläuli sel. aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlusses, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 20. Wintermonats der Gemeindschreiberei Baden einzugeben.

Baden den 25. Oktober 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Um zu genauer Kenntniß des Aktiv- und Passivermögens, des verstorbenen Peter Leonz Rey, von Hermetschwyl, zu gelangen, haben wir auf den Antrag des dortigen Gemeindraths, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden sowohl die Gläubiger als Schuldner des Peter Leonz Rey sel. und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 15. Wintermonat 1832 dem Gemeindrath Hermetschwyl auf Stempelpapier wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 20. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber, H. Meyer.

[3]Ueber den Nachlaß des zu Brugg verstorbenen Hrn. Johann Franz Rauber, Bürger und Gemeindschreiber von Windisch und Oberburg, wird das verlangte Benefizium Inventarii richterlich bewilliget. Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des verstorbenen Raubers werden demnach aufgefordert, ihre Ansprachen binnen einer Frist von zwei Monaten, oder bis zum 19. Christmonat nächsthin, unter der gesetzlicher Strafe des Ausschlusses, der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Brugg den 19. Weinmonats 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Geldstage.

[1]Alle diejenigen, welche an Johann Kuhn, Schneider, von Mägenwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 27. l. Wintermonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 4. Christmonats, Morgens 10 Uhr, bei der Gantverrechtfertigung vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 7. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Kaspar Willi, alt Gemeindrath, von Ober-Ehrendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 27. l. Wintermonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 4. Christmonats Morgens 10 Uhr, bei der Gantverrechtfertigung zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 7. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Johannes Sigrist, Pfisters, am Leidenberg, zu VordemWald, hat wegen vorgerückten Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausführung, nach genommener Rücksprache mit seiner Heimathsbehörde VordemWald durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist.

Das bei der Inventur sich vorgefundene, in einiger Fahr-

habe bestehende Vermögen ist zu Folge Kaufsvertrags vom 8. April 1828 dem Johann Heinrich Peyer, auf der Schreiben zu VordemWald um Fr. 55 Bz. 5 verkauft und von diesem an dasigem Gemeindrath und die Gebrüder Hs. Jb. und Sl. Sigrist, am Leidenberg unterm 10. Mai 1831 abgetreten, welche Kaufsumme an der Forderung des Käuters und des Titl. Forstamts Zofingen abgeht. Dieser Vertrag liegt zur Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei Zofingen. Alle die, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 31. Jenner nächstkünftig, hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben,

Zofingen den 2. Wintermonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Die Hindernisse welche vor einigen Monaten der Fortsetzung und Beendigung des Geldstags, über Melchior Meyer, von Dintiken, gewesener Pfister und Pintenschenkwirth in Niederlenz, entgegenstanden, sind nun beseitigt, daher haben die Herrn Kommittirten zu Haltung der Kollokationseröffnung und des Nachschlags Tag bestimmt auf Freitag den 7. Christmonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in dem Tavernenwirthshause in Niederlenz.

Lenzburg den 7. November 1832.

Aus Auftrag der Geldstagskommission.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Xaver Willi, von Obersiggingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen beides schriftlich bis und mit dem 22. Wintermonats, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 27. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 30. Oktober 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Jakob Sez, Simes, Amlungmüller, von Dintiken, auf die von mehrern Seiten gegen ihn vollführten Betreibungen, angerufenen Geldstag als unvermeidlich gerichtlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: für die Versteigerung der Fahrhabe Montag den 12. Wintermonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, für die Liegenschaft gleichen Tags des Nachmittags um 3 Uhr, im Tavernenwirthshause auf der Langelen. Für die Kollokation: Samstag den 19. Jenner 1833, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Donstag den 31. g. M., von Morgens 9 Uhr an, in genanntem Tavernenwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage als dem 19. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 30. Weinmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Frau Maria Anna Landös, geb. Höchli, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldpflicht aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 19. Wintermonat der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist alsdann Freitag den 23. Wintermonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben. — Zurzach den 10. Oktober 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Nachdem Siegmund Plüß, Weber, von Ryken, als Kostgänger wohnhaft auf der Fenneren, Gemeinde Brittnau, auf erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag dargeschlagen hat, und bisher weder von Plüß selbst noch von seiner heimathlichen Gemeindsbehörde irgend ein Schritt zu Vermeidung desselben gethan worden ist, der betreibende Gläubiger aber unter diesen Umständen auf Vollführung des angerufenen Geldstags dringt, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute über Vermögen und Schulden des Plüß den Geldstag erkennt und dessen öffentliche Ausschreibung angeordnet. Da das bekannte geldstagliche Vermögen bloß in einem Aktivkapital und in äußerst weniger Fahrhabe besteht, so ist der Fall einer Steigerung nicht vorhanden. Alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 24. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 26. Weinmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Ueber den Nachlaß der zu Aarburg verstorbenen Elisabeth geb. Scheurmann, Ehefrau des im Jahr 1806 vergeldstagten Job. Jakob Künzli, Jäger, von Ryken, dessen Beerbung von Seite ihrer hinterlassenen Kinder ausgeschlagen worden, hat das Bezirksgericht Zofingen auf ausdrückliches Begehren eines der Gläubiger der Erblasserin die Ausführung des Geldstags beschlossen. Da das geldstagliche Vermögen blos in äußerst unbedeutenden Effekten besteht so ist der Fall einer öffentlichen Steigerung nicht vorhanden. Alle diejenigen, welche an der Erblasserin Künzli irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie deren allfälligen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 24. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. — Zofingen den 26. Weinm. 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem Samuel Suter, Gerberdanielen, von Kölliken, gwf. Mitglied dortigen Gemeindraths, der sich auch einige Jahre mit dem Vieh- und Weinhandel befaßt hat, durch verschiedene Betreibungen genöhtigt worden, sein Vermögen und Schulden zur geldstagrichterlichen Behandlung zu übergeben, — es sich dann durch die, durch den Gemeindrath Kölliken vorgenommene Untersuchung gezeigt hat, daß ein theilweiser Verkauf der Liegenschaften desselben der einzige Weg sey, diesen Geldstag auffergerichtlich zu beseitigen, — Suter aber bei der vorgenommenen Steigerung nicht so viel Grundeigenthum hat veräußern können, als zu Deckung der Betriebenen Ansprachen und zur Anweisung des Mutterguts, dessen Versicherung ihm durch obergerichtlichen Entscheid vom 2. d. M. in seinem ganzen Betrag auferlegt worden, erforderlich ist; derselbe überdieß zu Folge amtlich eingegangener Berichte dem am 17. August abhin vor Bezirksgericht abgelegten Gelübde zuwider, sich unbefugte Eingriffe in den beweglichen Inventurbestand und Veräußerung einzelner Theile desselben erlaubt hat, — überdieß alles dann Suter die wiederholt gegebenen Versprechungen der Stellung von befriedigender Bürgschaft für Uebernahme seiner Geldstagsmasse auf keine Weise in Erfüllung

zu bringen im Stande gewesen ist; — so hat das Bezirksgericht Zofingen, um sich sowohl vor weiterer Gefährdung von Seite des Suter als vor Verantwortlichkeit gegen die Kreditorschaft desselben durch fernern Verzug zu sichern, heute die Ausschreibung des bereits früher erkannten Geldstags beschlossen. Die mit der Behandlung dieses Geldstags beauftragte Kommission hat demnach für die Einreichung der Ansprachen in der Gerichtskanzlei Tag bestimmt: Donstags den 17. Jenner 1833.

Alle diejenigen, welche an den Geldstager direkte sowohl als auch als Uebernehmer der Verlassenschaft des Samuel Boßard, Druckli-Beck genannt, Pfister, von Kölliken, oder auch als Besteher eines Theils der Liegenschaften des Hs. Jakob Härdi, Hemmanns, Viehhändlers, von Holziken, irgend eine Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter Androhung gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in notarialisch oder sonst rechtsgültig beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit obangezeigtem Tag der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Aktum der Geldstags-Erkanntniß und Bestellung der Kommission den 8. Augstmonats, des Beschlusses für Ausschreibung desselben, so wie der Anordnung der Geldstagsverhandlungen den 19. Weinmonats, beides 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Für den Gerichtsschreiber, K. R. Sutermeister.

[3]Wir haben heute gegen den rechtlich ausgetriebenen Johannes Meier, Mandlis, von Tägerig, den Geldstag erkennt und zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation Tag anberaumt, Samstag den 17. Wintermonat 1832. Es wird sowohl an sämmtliche Gläubiger als Schuldner des Meier, die peremtorische Ediktalladung erlassen, an bemeldtem Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, und eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten auf Stempelpapier, in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen; alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen, und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 17. Oktober 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Rueppy, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat den von Johannes Rodel, Schulers, gewesener Sekelmeister und Exerziermeister, von Staufen, auf geschehene Leibhafts-Exekution angerufenen Geldstag richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die Fahrhabe, bestehend in hausräthlichen Effekten, Feldgeräthschaften, ein Wagen, so wie über die Lebwaare, nämlich eine Kuh und einem Schwein, Mittwoch den 7. Wintermonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 3 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Staufen. Die Kollokation wird am Mittwoch den 9. Jenner nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung, so wie der Nachschlag werden am Donstag den 24. gl. M. des Morgens um 9 Uhr, in gedachtem Wirthshause statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers Rodel, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich bis zum Kollokationstage, als dem 9. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 23. Weinmonat 1832.

Ringier, Vicegerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Nachgeldstag.

Dem in dem Jahre 1811 und 1813 vergeldstagten Hans Jakob Lerch, Schmid, von Brittnau, früher zu Bösenwyl, jetzt auf der Roßweid wohnhaft, ist von Seite des vor mehreren Jahren verstorbenen alt Schullehrer Hans Jakob Lerch, zu Bösenwyl, ein Erbe angefallen, das zu Folge Beschlusses des hiesigen Bezirksgerichts vom 4. September letzthin, den verlustigen Gläubigern des Schmied Lerch nachgeldstaglich zugetheilt werden soll. Diesemnach werden diejenigen Gläubiger des Lerch, Schmid, welche seiner Zeit weder durch fruchtbare Anweisung noch durch Nachschlag für ihre Forderungen befriedigt worden sind, aufgefordert, ihr Geduldskollokationen bis und mit 29. Christmonats d. J. hiesiger Gerichtskanzlei um so gewisser einzugeben, als sogleich nachher die nachgeldstaglichen Verhandlungen beginnen werden.

Zofingen den 7. November 1832.

Ns. der Kommission im Nachgeldstage:
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Gantsteigerung.

Ueber die in der Geldstagsmasse des J. Jakob Seiler, Metzger, von Lenzburg, sich befindlichen, in den Gemeindsbezirken Veltheim, Oberflachs und Auenstein liegenden Grundstücke wird Samstag den 17. d. M., Nachmittags um 1 Uhr, im Hause des Hrn. Friedensrichter Wildi zu Veltheim, die Gantsteigerung gehalten werden.

Brugg den 2. Wintermonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Steigerung.

[3]Die Polizeikommission der Stadt Aarau wird kraft erhaltenen Auftrags hiesiger Ortsbehörde, Donnerstags den 29. November, Nachmittags 2 Uhr, die acht öffentlichen Waschhäuser der Gemeinde an den Meistbiethenden auf drei Jahre lehensweise versteigern, diesem überlassend dieselben wieder auf bisherigem Fuße, iedoch mit Berücksichtigung der bereits eingeschriebenen Waschen an Partikularen auszuleihen. Die näheren Bedinge können von nun an bei dem Unterzeichneten vernommen werden.

Aarau den 19. Oktober 1832.

Der Präsident der Polizeikommission
Frey.

Aargauische Anzeigen.

Die Bewerber für die erledigten Lehrerstellen zu Unter-Ehrendingen (Besoldung Fr. 144.) und zu Schiltwald werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 7. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Bewerberinnen um die erledigte Lehrerstelle an der untern Töchterschule in Bremgarten, mit welcher eine Besoldung von Fr. 280 verbunden ist, haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten anzumelden.

Aarau den 7. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bekanntmachung eines obergerichtlichen Strafurtheils.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Baden mit Adam Villiger von Kämpfhof, 20 Jahr alt, ledigen Standes, katho-

lischer Religion, berufs- und vermögenslos, wegen Diebstahl instruirte Kriminalprozedur und das darüber unterm 11. September ausgesprochene, und nach geschehener Zurückweisung am 14. Oktober abhin bestätigte erstinstanzliche Strafurtheil an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Erledigung gelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Prüfung der Akten und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Inquisit, dessen Vater Joseph Villiger, von Kämpfhof, schon mehrmals aus den Strafanstalten entwichen, sei von früher Jugend auf verkostgeldet und als ungehorsamer, lügenhafter Knabe bekannt gewesen. Später sei er als Treibjunge in den Dienst des Joseph Brunner zu Würenlos getreten, den er erst letzte Lichtmeß, nach Ablauf von fünf Jahren, freiwillig verlassen habe, um in einer Spinnerei Arbeit zu suchen. Obgleich dem Meister nichts besonderes Nachtheiliges über den Inquisiten bekannt gewesen, habe er dennoch einigen Verdacht gehegt, daß derselbe ihm Geld entwende; dieser Verdacht habe sich erhöht, als er am 22. Juli abhin die Kellerthüre geöffnet und das im Keller verwahrte Geldbecken bis auf ungefähr Fr 15. geleert gefunden. Auf seine Anzeige sei nun der im Lande herumziehende Inquisit arretirt worden, welcher nach anfänglichem Läugnen den Diebstahl freiwillig eingestanden habe.

Aus diesem mit den prozedürlichen Thatumständen übereinstimmenden Geständnisse ergebe sich, daß der Inquisit am 6. Semtember 1831 den ersten widerrechtlichen Angriff auf das Vermögen seiner Meisterleute gewagt, indem er mit dem auf einer Bank gefundenen Schlüssel den Kasten der Meisterin geöffnet und einen Brabanterthaler daraus entwendet habe. In den spätern Monaten desselben Jahrs habe derselbe auf ähnliche Weise die Oeffnung des Kleiderkastens der Meisterin und des Meisters dreimal wiederholt, auch einmal aus einer an der Wand gehangenen Joppe acht Batzen genommen, so daß der, in diesen verschiedenen Angriffen sich zugeeignete Betrag auf L. 13. 4 Bz. gestiegen sei.

Durch dieses Gelingen aufgemuntert und nach größern Geldsummen lüstern, habe er die Entdeckung, daß sein Meister das mehrere Geld in einem unter dem Faßlager im Keller gestellten Becken verwahrt halte, benuzt, den Schlüssel zur Kellerthüre zur Hand gebracht und einige Tage vor dem Badener Jennermarkt den Keller geöffnet, wo er L. 15½, und nach jenem Markte wieder L. 8. aus dem Becken entwendet habe, so daß die im Dienstverhältnisse an seinen Meisterleuten begangenen Entwendungen im Ganzen L. 36. 9. Bz. betragen.

Aber auch nach dessen, auf Lichtmeß den 2. Hornung 1832 erfolgten Dienstaustritt und einigem berufslosen Herumziehen in dortiger Gegend, sei Inquisit von Geldmangel getrieben, schon am 12. Hornung wieder nach Würenlos zurückgekehrt, wo er in Abwesenheit seiner frühern Meisterleute während des Sonntags-Gottesdienstes in ihr Haus schlich, den Kellerschlüssel an dem ihm bekannten Orte behändigte und sich aus jenem Becken wieder L. 20. zueignete.

Auf gleiche Weise habe der Inquisit den Besuch noch zehn Mal, und zwar immer während des Morgen-Gottesdienstes wiederholt, wo er sich jedes Mal eine kleinere oder grössere Summe, bis auf einige sechzig Franken steigend, zugeeignet, bei dem letzten Besuche dann, weil er den Schlüssel nicht an seinem Orte gefunden, die Kellerthüre gewaltsam aufgesprengt habe.

Demnach finde sich die in achtzehn verschiedenen Angriffen gestohlene Summe nach der eigenen spezifizirten Angabe des Inquisiten auf L. 403. Bz. 4. ausgemittelt und der bestohlene Joseph Brunner habe seinen erlittenen Verlust auf wenigstens 25. Louisd'or eidlich angegeben.

In Ausmessung der Strafe, welche Inquisit durch diese That verschuldet habe, wirken mildernd sein jugendliches Alter, seine vernachläßigte Erziehung und seine Reue, erschwerend hingegen der Umstand, daß dem Bestohlenen nicht der mindeste Schadenersatz geleistet werden kann.

Demnach haben Wir, in Erledigung dieser Kriminalprozedur,

zu Recht gesprochen und erkennt:

Adam Villiger habe sich des Verbrechens des Diebstahls von höherm Betrage als L. 400. schuldig gemacht und soll daher in Anwendung der ersten Abtheilung des §. 152. des Kriminalstrafgesetzes zur Kettenstrafe, anhaltend im ersten Grade und zwar auf acht Jahre, so wie zum Ersatz des Schadens und zu Bezahlung der Untersuchung und Gefangenschaftskosten verurtheilt sein. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Strafurtheil mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, so wie von Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 27. Oktober 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtschreiber:
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Obergericht ausgesprochenes Strafurtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 2. November 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Staasschreiber:
Strauß.

Aus Auftrag bekannt gemacht.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeige.

Am 2. d. M. ist oberhalb der Stadt Basel, durch Schiffleute der Leichnam eines Kindes weiblichen Geschlechts im Rhein aufgefangen und an das rechte Rheinufer gebracht worden. Laut dem Bericht der Legalinspektion war dieses Kind ungefähr vierjährig, von gesundem Aussehen, die Leiche ganz frisch, hatte bloß am Rücken anfangende Todtenflecken, die Haare weiß, die Augen graulicht braun; ausser einer nur eine Linie großen leichten etwas blutigen Excoriation hinten am linken Schenkel zeigten sich keine Verletzungen; seine ärmlich aussehenden Kleider bestunden aus einem dunkelblauen wollenen Rocke mit grünen wollenen Aermeln, die wollenen Strümpfe schmuzig weiß und unter den Zehen umgebogen, nach oben grau angestrickt, das Hemd war auf der Brust mit M. E. und B. M. bezeichnet. Der Mangel an Spuren weiterer Verletzungen und alle Umstände deuten darauf, daß dieses Kind ins Wasser gestürzt und ertrunken sey. Der Leichnam ward am folgenden Tag bei St. Theodor in Basel beerdiget.

Was anmit auf Ansuchen der Central-Polizei-Direktion von Basel zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aarau den 8. November 1832.

Das Polizei-Departement.
Dorer.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen d. Mütt, 7 fl. 11 ß. Roggen, 5 fl. 17 ß. Gerste, 5 fl. 20 ß. Hafer, das Viertel, 24 bis 32 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 97 bz. 2 kr. bis 146 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 20 bz. — kr. bis 25 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 13 bz. 2 kr. bis 17 bz. — kr. Haber, d. Mütt, 90 bz. — kr. bis 115 bz. — kr.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 45. Samstag den 10. November 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Johann Hilfiker Gerber, von Safenwyl, bietet seine Gerberei zum Verkaufe an, diese besteht in einem zweistöckigen gemauerten Hause, 8 Farben, 3 Gruben, 2 Aschgruben und in der Gerberei einen stark laufender Brunnen. Zu diesem noch 3½ Jucharten Matt- und Ackerland, und eine Juchart Rebland auf der Egg bei Erlisbach. Das Nähere ist bei dem Eigenthümmer zu vernehmen.

2. Die in hier sehr bequem liegende Widemühle, welche mit genugsamem Wasser versehen, und eine dazu gehörige Oele, und Gipsreibe, Scheuer und doppelte Bestallung, Schopf- und Schweinställe; nebst circa 14 Jucharten vom besten Acker- und Mattland. Allfällige Kaufliebhaber haben sich wegen der Kaufbedingnisse bis und mit dem 1. Christmonat d. J., entweder in frankirten Briefen oder aber persönlich an die Herren Vice-Ammann Christian Frey, und Xaver Gretener, Pfister, in hier, zu melden.

Mellingen den 12. Wintermonat 1832.

B. A. Müller, Gemeindammann.
J. Gretener, Gemeindschreiber.

3. [3]Rudolf Leutwyler, Gulls, in Reinach, bietet sein Wohnhaus zum Verkauf an.

Es besteht in einem zweistöckigen gemauertem Haus, sammt Scheuer und Stallung, Holzhaus und Schweinstall; das Haus ist noch albereits neu und mit Ziegel gedeckt; vor dem Haus zwei Gemüsegärten und hinter demselben ein laufender Brunnen; dazu gehört noch ein ganz neues zweistöckiges gemauertes Farbhaus sammt Farbgeschirr, mit Wasser genugsam versehen; dasselbe könnte auch zu einer Brennerey dienen.

Ferner: Ungefähr 2½ Mannwerk Baumgarten, mit schönen fruchtbaren Bäumen angepflanzt, welches alles bewässert werden kann.

Das feilgebotene kann bei dem Eigenthümer eingesehen werden.

Er verspricht billige Kaufbedingnisse und ladet alle Liebhaber höflich ein.

4. Zwei ungarische Schweine, zur Ausmästung. Im Bad Seengen.

Zu Aarau.

5. Bei Beck, Buchdrucker, ist so eben erschienen, und gebunden à 10 kr. zu haben:

„Ueber Kirchenverfassung", mit Bemerkungen über Kirche und Staat zu Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes; von M. Schuler, Pfarrer, in Erlisbach.

6. Es sind mehrere meistens noch neue Meublen von Acajou- und Nußbaumholz, so wie auch von Tannenholz um äusserst billige Preise zu haben. Sich in Nr. 474 auf der hiesigen Stadtsäge anzumelden.

7. Ein soviel als neuer Hornambos mit Baggen und gestähletem runadem Loch, 30 Pfd. an Gewicht, um billigen Preis. Im Berichthaus zu erfragen.

8. Bei Stephani-Veron schöne große Savoyer-Kastanien, à 1 Btz. das Pfd.

9. [2]Heinrich Frey, Negotiant, auf dem Rain in Aarau, Nr. 644, ungeachtet er sein Magazin ausgemiethet hat, ist immerfort mit einem schönen Assortiment seidener Sonn- und Regenschirme versehen, er empfiehlt sich E. E. Publikum unter Versicherung billigster Preise zu geneigtem Zuspruch. Sich dafür im ersten Stockwerk anzumelden.

10. [2]Bei G. Waßmer, zum Adler, frische holländische Häringe.

11. Ein schöner eisener Ofen mittlerer Größe, sammt Rohr, soviel als neu; in Nr. 42 an der Rathhausgasse. Am gleichen Ort verschiedene Sorten Brabander-Flachs zu sehr billigen Preisen.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

1. Zum Kauf — oder in Ermanglung genugsamer Losung zu einem Pachtleben auf mehrere Jahre — wird hiermit angetragen das Baldinger'sche Landgut Eichthal genannt, bei Baden, an der Allmend eine gute Viertelstunde von dieser Stadt gelegen.

Dieses eingehagte und aneinander hängende Gut enthält ungefähr 18 Jucharten Land, nämlich 4 Jucharten Weinreben von vorzüglich gutem Gewächse, und 14 Jucharten Mattland und Ackerfeld, dermal jedoch größtentheils in Wieswachs bestehend, und ist mit vielen schönen und fruchtbaren Obstbäumen besetzt.

In dem dazu gehörigen, mit Ziegeln bedeckten Gebäude ist nebst der Wohnung auch Scheuer, Stallung und Weintrotte, nebst einem guten Trottbaum, mehrere Weinstanden, und dem nöthigen Trottengeschirr. Daselbst ist ferners ein eigener laufender Brunnen. Das Gebäude ist zwar gegenwärtig in schadhaftem Zustande, und bedarf zur bequemen und sichern Bewohnung einiger bedeutender Reperationen; dasselbe soll aber im Fall einer Verpachtung ohne Verzug befriedigend ausgebessert werden.

Allfällige Kaufs- und Pachtlustige haben sich bis Anfangs des nächstkünftigen Christmonats bei dem Unterzeichneten mündlich anzumelden, wo sich auch die näheren Bedingungen, und die wenigen auf diesem Gute haltenden kleinen Beschwerden vernehmen können.

Baden den 15. Wintermonat 1832.

J. B. Baldinger, Stiftsamtmann.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Zwei noch brauchbare kupferne Kessel, von 1 bis 2 Saum haltend bei Hässig, Kupferschmid sich anzumelden.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Gegen genügende unterpfändliche Sicherheit eine Summe von 2, 3, bis 4,000 Franken ist bei dem Verwalter des Armenguts in Küttigen zu haben.

Zu Aarau.

2. [2]In Nr. 183 am Zollrain ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht, gleich zu beziehen.

3. Ein fröhliches meublirtes Zimmer mit oder ohne Koß, in Nr. 269 in der Halden.

4. [2]In Nr. 60 an der Metzgergasse, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

5. Eine geräumige Scheuer nebst Stallung und Wohnung, für einen Knecht, nahe bei der Stadt an der Landstrasse, dabei ein laufender Brunnen, nebst ungefähr ¾ Juch. Mattland, im Berichthaus zu erfragen.

6. Eine angenehme Behausung, bestehend in Stube und Nebenstube, Küche, genugsam Platz im Keller und Estrich. Im Berichthaus zu vernehmen.

7. In der neuen Vorstadt Nr. 348 ein geräumiges heiteres Zimmer 2 Stiegen hoch, gegen die Strasse.

8. [2]Im Nr. 36 eine angenehme Behausung im zweiten Stock mit oder ohne einem Zimmer im Plainpied.

Nachrichten.

1. Bei S. Bäurlin, Nr. 106 in Brugg, befindet sich eine Niederlage von schönem Bund- oder Fensterglas von verschiedenen Größen, aus der Glashütte in Mels. Ebendaselbst ist zu haben: Guinghams, Coteline, Sarcenets, Futter- und Bettbarchent ꝛc. Alles zu sehr billigen Preisen.

2. In eine Haushaltung in Lenzburg wird auf Weihnacht eine Magd verlangt, die gut kochen, baken und gartnen kann, und über ihre Aufführung gute Zeugnisse vorzuweisen hat; Wo? ist im Berichthaus in Lenzburg zu erfragen.

3. [3]Frau Jaunin née Jaggi, wünschte zu ihren zwei Töchterlein von 10 à 12 Jahren noch etliche junge Töchtern an die Kost zu nehmen, um ihre Erziehung zu besorgen; sie würde dieselben in beiden Sprachen nach Grundsätzen, so wie auch in der Religion, Geschichte, Geographie, im Rechnen und Schreiben, so wie auch in allen weiblichen Handarbeiten unterrichten, die genaueste Aufsicht über sie haben, und sie mit aller nur möglichen Sorgfalt behandeln. Ueber den Preis der Kost, so wie des Unterrichts würde man sich mit den Eltern direkt abfinden. Für mehrere Auskunft beliebe man sich an Frau Jaunin selbst, zu Villars le Grand bei Wistisburg, zu adressiren; oder an Hrn. Pfarrer von Hindelbank oder Hrn. Pfarrer in Frauen-Kappelen zu wenden.

4. [3]Bei Unterzeichnetem ist von nun an um sehr billigen Preis zu haben: Ein ganz neuer Werkzeug für Zubereitung und Verfertigung von französischen und deutschen Spielkarten, womit jedoch die Aufnahme eines Lehrjungs von Zeit 6 Monaten vorerst verbinden wird; vorzüglich darf diese Erlernung einen Bürger des löbl. Kantons Aargau, der mit einem Privilegium personale begabt wäre, empfohlen werden.

Münster im Kanton Luzern bei

J. J. Herzog, Kartenmacher.

Von Aarau.

5. Ich, als Vater Daniel Landolt, Metzger, warnet Jedermann zu Stadt und Land, meinem Sohn Daniel Landolt, Weißgerber, weder Geld noch Waare auf meine Rechnung zu geben, widrigen Falls ich weder Rede noch Antwort dafür geben werde.

6. Unterzeichneter hat die Ehre, Einem E. Publikum zu Stadt und Land bekannt zu machen, daß er seinen Wohnort von Schinznach in das Haus der Frau Wittwe Berger, neben dem Storchen allhier, verlegt habe.

Sowohl im ärztlichen als wundärztlichen Fache wird er sich bestens bestreben, das bisherige in und um Schinznach besessene Zutrauen auch hier zu erwerben. Er nimmt auch Kunden zum Rasiren in und ausser dem Hause an, und empfiehlt sich seinen verehrten Gönnern und Bekannten zu geneigtem Zuspruch.

Friedrich Hässig, Arzt und Wundarzt.

7. Endesunterzeichneter ist wieder bestens versehen, mit lakirten Blechwaaren besonders mit einer Auswahl sehr schöner Lampen, Lampen-Gläser und Dochten, Blei-Röhren von verschiedenem Caliber. Für diese, so wie seine übrigen Spengler-Artikeln empfiehlt sich höflichst.

F. Kyburz, Spengler.

8. Am letzten Aarauer Markt ist einem Posamenter im Gasthof zum Rößli ein Pack schwarze Seide abhanden gekommen. Wer von diesem Gegenstand Auskunft zu geben wüßte, der beliebe sich bei Hrn. J. F. Schmutziger Bandfabrikant zu melden, wo er ein gutes Trinkgeld zu erwarten hat.

9. [2]August Schmutziger, Rothgerber allhier, Nr. 601 in der alten Vorstadt, kauft rohe Häute und Felle, und verkauft hingegen aller Arten Leder und Stiefelschäfte.

10. Georg Hagenbuch Staatsweibel, jetzt wohnhaft in Nr. 269 in der Halden, rekommandirt sich bei seinen werthen Gönnern auf's frische für aller Sorten gezwirntes und ungezwirntes Baumwollen-Strickgarn und wird auch ferners wie bisanhin Baumwollengarn zum Zwirnen und Klungeln, in billigsten Preisen, übernehmen; auch sind bei ihm immerhin von seinen bekannten Lottospielen zu haben, und übernimmt auch alte zu ergänzen.

11 [2]Bei Samuel Hässig, Schuhmacher, in der Milchgasse, aller Sorten Winterschuhe, Winterstiefel, Tanzschuhe für Herren, und Endesinken; in billigsten Preisen.

12. [3]Ich zeige E. E. Publikum an, daß ich jederzeit mit einer schönen Auswahl von Filzhüten, Seidenhüten, feinen Offiziers-Tschakos, Filzstiefeln und Filzschuhen versehen bin, und daß ich alte Hüte zum Ausputzen, alte Tschakos nach der neuen Ordonnanz zum Umändern annehme. Unter Versicherung billigster und bester Bedienung empfehle mich zu geneigtem Zuspruch.

J. J. Weber, in Nr. 39 neben der Krone.

Publikationen.

Das Rentamt der Stadt Aarau hat zur Abnahme der dießjährigen einzuliefernden Zehnden und Bodenzinse folgende Tage festgesetzt:

Für die Zehnden von		**Wintermonat 1832.**
Aarau, Zelgli- Reuti- und unabgelöster Münsterzehnden	Montag	d. 26.
Oberflachs, Kasteln, Wildenstein und Veltheimer-Moos	Mittwoch	d. 28.
Für die Bodenzinse von		
Aarau, Stadtbezirk, in Natura auf der Rentschütte	Donnerstag	d. 29.
in Geld im Hause des Unterterzeichneten	Freitag	d. 30.
		Christmonat.
Suhr und Buchs	Montag	d. 3.
Niederlenz, Hunzenschwyl, Reitnau, Ober- und Unter-Entfelden	Dienstag	d. 4.
Küttigen, Biberstein und Auenstein	Mittwoch	d. 5.
Densyüren und Asp	Donnerstag	d. 6.
Lustdorf, Stüßligen, Ober- und Unter-Gösgen, Wartenfels, Däniken, Dulliken und Grot	Freitag	d. 7.
Ober- und Unter-Erlisbach	Montag	d. 10.

Die Zehntbesteher und Bodenzinspflichtigen werden somit ernstlich ermahnt, ihre Schuldigkeiten in sauber geputzten und trokenen dießjährigen Früchten und zwar in Natura; die Geldzinse aber in gesetzlichen Geldsorten an den obbestimmten Tagen, jeweilen des Vormittags zu rechter Zeit um so gewisser abzuliefern, weil die Saumseligen alsbald rechtlich dazu angehalten werden müßten.

Aarau den 12. November 1832.

Andres, Rentverwalter.

Zu Entrichtung und Abnahme der, der Stadtgemeinde Lenzburg mit Martini 1832 schuldigen und verfallenen Bodenzinse sind folgende Tage festgesetzt:

Für die Bodenzinspflichtigen von

	Christmonat.	
Seon, Schafisheim, Möriken, Braunegg und Birr	Montag	d. 10.
Othmarsingen, Hendschiken und Ammerswyl	Dienstag	d. 11.
Staufen	Montag	d. 17.
Niederlenz	Mittwoch	d. 19.

Für die Bodenzinspflichtigen von Lenzburg aber den 3. 5. 7. und 8. Jenner 1833.

Die sämmtlichen Betreffenden Bodenzinspflichtigen werden demnach aufgefordert, diese ihre dießjährigen Bodenzinsschuldigkeiten an den obgedachten Tagen, in der neuen Rentkammer hinter dem Rathhause allhier, jeden Tag des Morgens von 9 Uhr an, in saubern, geputzten, troknen und gesunden dießjährigen Früchten, pünktlich abzuliefern.

Die allfällig an diesen Tagen Ausbleibenden haben daraufhin sogleich die sichern Folgen der rechtlichen Betreibung zu gewärtigen.

Lenzburg den 15. November 1832.

Abraham Hemmann, Sohn, Rentmeister.

[2]Zu Abnahme der in die Schaffnerei Kastelen pflichtigen Zehnten und Bodenzinse pro 1832 sind folgende Tage bestimmt:

Für den Zehnten:

	Christmonat.	
Killholz und Schenkenberg	Mittwoch	d. 5.
Asp und Denspüren	Donnerstag	d. 6.
Auenstein	Freitag	d. 7.
Thalheim	Samstag	d. 8.

Für die Bodenzinse:

Herznach und Zeiken	Montag	d. 10.
Killholz Erblehenzins	Dienstag	d. 11.
Denspüren	Mittwoch	d. 12.
Auenstein	Donnerstag	d. 13.
Auwhof	Freitag	d. 14.
Schinznach	Samstag	d. 15.
Oberflachs	Montag	d. 17.
Veltheim	Dienstag	d. 18.
Thalheim Mittwoch und	Donnerstag	19. 20.
Villnachern, Birr und Oberburg	Freitag	d. 21.

Zehntbesteher und Bodenzinstrager so wie einzelne Pflichtige werden nun ernstlich aufgefordert, an den obbestimmten Tagen ihre Schuldigkeiten in guten und wohlgesäuberten Früchten, das Geld aber in gerufenen Sorten, jeweilen des Morgens bei guter Zeit unfehlbar einzuliefern, im nicht geschehenden Fall müßten die Nachläßigen rechtlich dafür belangt werden.

Schloß Kastelen den 6. Wintermonat 1832.

Sueß, Schaffner.

Die Bezirksverwaltung zu Aarau hat zu Abnahme der dießjährigen Zehnten und Bodenzinse, so wie der Heuzehnten-, Hanf- und Flachszehntengelder, welche bisher entweder an die Bezirksverwaltung oder an die Schaffnerei Biberstein bezahlt worden sind, folgende Tage festgesetzt:

Für die Bodenzinse und Conceſſionen, die nach Gränichen in das dortige Kornhaus abzuliefern sind:

	Wintermonat.	
1. Von Safenwyl, Kölliken, Muhen, Ober-Entfelden, und Gränichen	Montag	d. 26.
2. Von Oberkulm, Teufenthal, Gränichen, Suhr, Buchs, Staufen, Egliswyl, Hendschiken, Däniken, und Eppenberg	Dienstag	d. 27.
3. Von Mülligen und Aarau, ferner die Bodenzinse von Suhr, Buchs und Rohr, diese statt wie bisher in das Magazin zu Suhr, in dasjenige zu Gränichen	Mittwoch	d. 28.

Für die folgende Zehnten, die ebenfalls in Gränichen bezogen werden:

4. Von Muhenhard, Obermuhen und Holziken	Donnerstag	d. 29.
	Christmonat.	
5. Zu Erlisbach bei dem Meierhof, die Heuzehntengelder so wie diejenigen für den Hanf- und Flachszehnten	Montag	d. 3.
6. Für die Bodenzinse in das Meierhofmagazin zu Erlisbach, von Ober- und Unter-Erlisbach, nach den Eintheilungen, wie solche in den Kirchen verlesen werden	Dienstag	d. 4.
	Mittwoch	d. 5.
	Donnerstag	d. 6.
	Freitag	d. 7.
und	Dienstag	d. 11.
7. Für Stüßlingen und Niedergösgen	Mittwoch	d. 12.
8. Von Winznau, Ober-Gösgen und Lustdorf	Donnerstag	d. 13.

9. Für die Bodenzinse, die in das Schloß Biberstein zu liefern sind:

a) Küttigen, die Früchte in Natura	Montag	d. 17.
b) Biberstein, die Früchte in Natura	Dienstag	d. 18.
c) Biberstein, die Pfennigbodenzinse	Mittwoch	d. 19.
d) Asp und Ueken	Donnerstag	d. 20.
10. Die Pfennigbodenzinse zu Küttigen werden diesmal im Wirthshause zu Küttigen bezogen	Freitag	d. 21.

Für die Abrichtung der sieben verschiedenen Zehnten in der ehemaligen Schaffnerei Biberstein wird der Unterschriebene mit den Bestehern sich in's Einverständniß setzen.

Die Pflichtigen werden erinnert, ihre Schuldigkeiten in sauber geputzten Früchten, und die Rüthi- und Pfennigzinsen in gesetzlich kursirenden Geldsorten an den bestimmten Tagen unfehlbar abzuliefern. Noch wird angezeigt, daß die Bezüge jeweilen des Morgens um 8 Uhr anfangen, und ununterbrochen bis Nachmittags 1 Uhr werden fortgesetzt werden.

Aarau den 6. Wintermonat 1832.

Nußbaum, Bezirksverwalter.

[3]Zur Ablieferung der dießjährigen dem Hause Königsfelden zuständigen Zehnten und Bodenzinse sind nachstehende Tage bestimmt:

Für die Zehnten von

	Wintermonat.	
Altenburg, Habsburg, Birrenlauf, Wuest, Rank und Stelli	Montag	den 19.
Schinznacht	Dienstag	d. 20.
Gebistorf, Auenstein, Villnachern und Möriken	Mittwoch	d. 21.
Scherz	Donnerstag	d. 22.
Elfigen und Bözen	Freitag	d. 23.
Veltheim	Samstag	d. 24.
Für die Zehnten und Bodenzinse von Ober- und Nieder-Zeihen	Montag	d. 26.
Für die Bodenzinse von Altenburg, Habsburg, Birrenlauf und Brugg	Mittwoch	d. 28.
Birr	Donnerstag	d. 29.
Braunegg und Scherz	Freitag	d. 30.

			Christmonat.
Birrhard und Mülligen	Samstag	den	1.
Hausen und Lupfig	Montag	d.	3.
Niederlenz, Staufen und Lenzburg	Dienstag	d.	4.
Othmarsingen und Würenlos	Mittwoch	d.	5.
Villmergen und Holzreuti	Donnerstag	d.	6.
Baden, Büblikon und Wohlenschwyl	Freitag	d.	7.
Möriken und Linn	Samstag	d.	8.
Schinznacht	Montag	d.	10.
Windisch, Oberburg, Hölzli und Göttishausen	Mittwoch	d.	12.
Effigen, Sagen-Mühle, Käsenthal, Möhnthal und Küttigen	Donnerstag	d.	13.
Remigen, Auenstein, Stilli, Sißten und Umiken	Freitag	d.	14.
Bözen und Veltheim	Samstag	d.	15.
Elfingen und Siggenthal	Montag	d.	17.
Gebistorf, Niederwyl und Kappelerhoof	Dienstag	d.	18.
Birmenstorf, Müßlen, Schlatte, Oberhard und Linnmühle	Mittwoch	d.	19.

Es werden also alle Zehntbesteher und Bodenzinsträger oder Pflichtige ernstmeinend aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in trockner, sauber geputzter Frucht, und zwar in Natura, indem ohne besondere Bewilligung der hohen Finanzkommission, solche nicht in Geld bezogen werden darf; und die Geldzinse in gesetzlich cursirenden Geldsorten, auf obbestimmte Tage, des Morgens bei guter Zeit, um so gewisser abzuliefern, weil alle Saumseligen ohne anders und sogleich rechtlich betrieben werden müßten.

Königsfelden den 17. Oktober 1832.

Metzger, Verwalter.

[3]Zu Ablieferung der dießjährigen, in die Bezirksverwaltung Brugg gehörigen Zehnten und Bodenzinse werden folgende Tage angesetzt, als:

A. Für die Zehnten von

			Wintermonat.
Mandach und Möhnthal	Montag	den	26.
			Wintermonat.
Villigen und Stilli	Dienstag	d.	27.
Remigen	Mittwoch	d.	28.
Umiken, Villnachern, Bözberg und Stalden	Donnerstag	d.	29.

B. Für die Bodenzinse von

Villnachern	Donnerstag	d.	29.
Hottwyl, Mandach, Etzwyl, Linn und Gallenkirch	Freitag	d.	30.
			Christmonat.
Rein, Lauffohr, Rüfenacht, Stilli und Villigen	Samstag	den	1.
Remigen	Montag	d.	3.
Ober- und Unter-Bözberg	Dienstag	d.	4.
Möhnthal, Umiken, Brugg und Bözen	Donstag	d.	6.
Schinznacht	Mittwoch	d.	26.

Die Zehntbesteher und Bodenzinspflichtigen werden aufgefordert, ihre Schuldigkeiten an den bestimmten Tagen, des Morgens zu rechter Zeit, in guten und wohlgereinigten Früchten unfehlbar abzuliefern.

Brugg den 24. Weinmonat 1832.

Bäurlin, Bezirksverwalter.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Staufen wird Freitag den 23. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, in dem Schulhause daselbst ein gewöhnliches Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß 1. Abraham Furter, Metzger, von da, seine sämmtlichen, 2. Jakob Furter, alt Gerichtsweibel von daselbst, einen Theil seiner Liegenschaften wegzufertigen gedenken. Zugleich wird bemerkt, daß die Partheien, um nicht zurückgewiesen zu werden, alle auf die Fertigung Bezug habenden Erwerbstitel, Quittungen ꝛc. vorzulegen haben.

Staufen am 13. November 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths.
F. Friedrich, Gemeindschreiber.

Da nun Kaspar Fischer, Drechsler, von Jonen, sein sämmtliches Heimwesen verkauft, so hat der Gemeindrath von da, Fertigungstag dieses Kaufs angesetzt, auf Montag den 26. November d. J., in dem hiesigen Gemeindhause, Morgens 8 Uhr, welches zu Jedermanns Wissen bekannt gemacht wird.

Jonen den 13. November 1832.

Bürgißer, Gemeindammann.
Keusch, Gemeindschreiber.

Zu extragerichtlichen Fertigung der von Hrn. Jakob Richner, Schullehrer, von Rupperswyl, als Vormund Jakob Engeler, Hs. Ulrichs sel. von St. Gallen, zu Niederlenz sich aufhaltend, um sämmtliche Liegenschaften im Gemeindsbezirk Niederlenz getroffene Käufe, hat der Gemeindrath von Niederlenz Tag bestimmt, Freitag den 23. d. M., des Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Hrn. Gemeindammann Kull daselbst; was zum Verhalt aller Interessenten hiermit bekannt gemacht wird.

Niederlenz den 13. November 1832.

J. J. Kull, Gemeindammann.
B. R. Angliker, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Schinznacht wird Freitag den 23. d. M., von Nachmittag 12 Uhr bis Abens 7 Uhr, zum Bären daselbst, ein gewöhnliches Fertiggericht abhalten, welches mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Verkäufer, so gesinnet sind, Käufe wegzufertigen, die darauf beziehenden Erwerbstitel, wie auch die Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, einen Tag vor der Fertigung, von Nachmittag 1 Uhr an, bei dem Gemeindsammann Dübelbeiß abzugeben, und die nöthige Auskunft darüber zu ertheilen, wie auch an der Fertigung selbst die Weibelszeugnisse vorzuweisen haben; anstonst diejenigen so dieses unterlassen, bei der Fertigung abgewiesen werden. Auch wird bekannt gemacht, daß Jakob Urech, Hans Ulrichen, von Braunegg, seine sämmtlichen in hießigem Bezirk befindlichen Liegenschaften verkauft, schon am 17. Mai letzthin zur Fertigung gebracht, und unter dem Beding gefertigt worden sind, daß bei Ausschreibung des gegenwärtigen Fertiggerichts dasselbe soll angezeigt werden, damit, wenn jemand dagegen Einwendungen zu machen habe, es der Fertigungsbehörde am 23. dieß anzeigen könne. So aber keine dergleichen gemacht werden bleiben diese Käufe in Kraft erkennt.

Schinznacht den 13. Wintermonat 1832.

S. Dübelbeiß, Gemeindammann.
S. Müri, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Brittnau, wird Dienstag den 20. dieß, von Nachmittags 12 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst Fertiggericht abhalten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die Erben der Barbara geborne Lerch, Hans Jakob Lerch, alt Schulmeisters sel. Wittwe, zu Bösenwyl, die Waisenbehörde von Ryken, des bevormundeten Niklaus Plüß zu Mättenwyl, und Leo Buchmüller, in der Vorstadt, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, und dennzumal wegzufertigen gedenken. Jedermann der Kontrakte an diese Fertigung zu bringen wünscht, soll dieselben im Aufsatze, mit allen sich darauf beziehenden Erwerbstitel, Quittungen und erforderlichen Zeugnissen begleitet, 2 Tage vor der Fertigung dem unterzeichneten Gemeindschreiber einreichen, nicht geschehenden Falls wird jede Fertigung zurückgewiesen werden.

Brittnau den 13. Wintermonat 1832.

U. Gugelmann, Gemeindammann.
J. Kunz, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Leimbach wird Dienstag den 20. l. M. im Pintenwirthsbause daselbst von Nachmittags 2 Uhr an, ein gewöhnliches Fertiggericht halten. Die kontrahierenden Partheien sollen ihre Erwerbstitel und Quittungen getilgter Verhaftungen, auswärtige Verkäufer auch Weibelszeugnisse der Fertigungsbehörde vorlegen. Zugleich wird angezeigt, daß Rudolf Haller, Metzger, von Gontenschwyl, wohnhaft in Zetzwyl ein im hiesigen Twing besitzendes Stück Mattland, die Langmatt genannt, verkauft hat, und den daherigen Vertrag zur Fertigung bringen wird.

Leimbach den 12. Wintermonat 1832.

Maurer, Gemeindammann.
Sigrist, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Küttigen hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt Freitag den 30. Wintermonats, Nachmittags von 2 Uhr an, im Wirthshause daselbst. Wer Kontrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben im Aufsatze, mit den sich darauf beziehenden Erwerbstiteln und Weibelszeugnissen begleitet, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindammann daselbst einlegen, und dort jeden nöthigfallenden Aufschluß ertheilen; im Unterlassungsfalle die Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde.

Küttigen den 14. Wintermonat 1832.

Wehrli, Gemeindammann.
H. Bircher, Gemeindschreiber.

Da in Folge Auftrags Hrn. J. J. Welti Med. Dr. zum Greifen, von hier, als Vormund der hiesigen sieben minderjährigen Geschwister Rudolf, zur Zimmeraxt, die sämmtlichen Liegenschaften derselben, in dem besagten Haus und dazu gehörenden Scheune, Stallungen, Hof, Platz und Garten etc. bestehend, verkauft hat; so wird zur Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt auf den 19. l. M., Vormittags 9 Uhr, bis wohin noch Mehrgebote angenommen werden. Diese Verhandlung wird von der unterfertigten Behörde im hiesigen Gemeindhause statt finden, und es wird dieselbe nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Brachmonat 1804 hiermit bekannt gemacht, damit sich die Gläubiger der benannten Familie Rudolf dabei einfinden und ihre Rechte gutfindend besorgen können.

Zurzach den 5. Wintermonat 1832.

Attenhofer, Gemeindammann.
Schmied, Gemeindschreiber.

[a]Da Leonz Huber, des Felixenödlis, von Mägenwyl, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so hat der hiesige Gemeindrath zur Fertigung auf den 27. Wintermonat dies Jahr Tag angesetzt, was allfälligen Interessenten zur Kenntniß gebracht wird.

Mägenwyl den 7. November 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Seiler, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Der altersschwache und harthörige Moriz Peter, auf der Schleipfen, Gemeinde Strengelbach, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und es ist der gemeindräthlich ernannte Vormund Hr. alt Gemeindrath Johannes Künzli, im Dörfli zu Strengelbach, durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Dieses wird bekannt gemacht, mit der ernsten Warnung, künftig ohne Wissen und Willen des bestellten Vormundes mit dem bevormundeten Peter weder Borg noch andere Verträge zu schließen, zumal man sich in vorkommenden Fällen lediglich der gesetzlichen Nichtigkeit getrösten würde.

Zofingen den 2. Wintermonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber

Vormundschaft und Schuldenruf.

Rudolf Gerhard, Thömeli-Rudi genannt, im Graben, Gemeinde Brittnau, hat sich freiwillig, durch Alters- und daherige Verstandesschwäche dazu gedrungen, der Vormundschaft unterzogen, und es ist der von ihm angesprochene und gemeindräthlich ernannte Vormund Bernhard Suter, im Altweg, Gemeinde Brittnau, durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem dieses zu Jedermanns Warnung und Verhalt öffentlich kund gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Gerhard aufgefordert, ihre Ansprachen bis und mit 15. Christmonat l. J., dem Hrn. Gemeindschreiber Joh. Kunz in Brittnau einzugeben.

Zofingen den 2. Wintermonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Bernhard Huber, Oberkohler genannt, von Mägenwyl, ist das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gerichtlich gestattet. Es werden dessen sämmtliche Schuldner und Gläubiger aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, und ihre Ansprachen unter Strafe des Ausschlusses, beides schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 6. Christmonats dem Gemeindrath in Mägenwyl einzugeben.

Baden den 13. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Jakob Frey, Maurermeister, von UnterEntfelden das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschafts-Ansprecher und Schuldner dieses Jakob Frey unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich alles schriftlich, bis und mit dem 5. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtschreiber.

[3]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Karl, Surläuli, von Baden, ist über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii gerichtlich bewilligt. Es werden sämmtliche Gläubiger und Bürgschaftsansprecher, so wie allfällige Schuldner des Surläuli sel. aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und unter Strafe des Ausschlusses, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 20. Wintermonats der Gemeindschreiberei Baden einzugeben.

Baden den 25. Oktober 1832.

J. Moser, Gerichtspräsident.
Wanger, Gerichtschreiber.

Kant Bern. Minder, Samuel, gewesener Küfer, von Huttwyl, bei Leben angesessen gewesen auf der Allmend daselbst. Eingabe bis 25. Christmonat. Amtschrbr. Trachselwald.

Steiner, Jakob, gewesener Schreiner, zu Herzogenbuchsee und Uebersax Johann, gewesener Küfer, von da. Eingabe für beide bis 25. Christm. Amtschrbr. Wangen.

Stalder, Isak, von Lützelflüh, bei der Jegerlehner-Schener, Kirchgemeinde Walkringen. Eingabe bis 26. Christmonat. Amtschrbr. Konolfingen.

Steiner, Abraham, von Utzenstorf, bei Leben als Küfermeister in Burgdorf gesessen gewesen. Eingabe bis 24. Christm. Amtschrbr. Burgdorf.

Zaugg, Samuel, von Röthenbach, gesessen auf dem Hubel, Gemeinde Ausser-Birrmoos, im Kurzenberg, Kirchgemeinde Dießbach. Eingabe bis 1. Jenner 1833. Amtschrbr. Konolfingen.

Ballmer, Kaspar, Obmann, von und zu Wilderswyl. Eingabe bis 31. Christm. Amtschrbr. Interlaken.

König, H. Emanuel, Schullehrer, von Biel. Eingabe bis 2. Jenner 1833. Amtschrbr. Biel.

Gfeller, Christian, von Signau, gewesener Kirchen- und Armengutsverwalter daselbst. Eingabe bis 28. Christmonat. Amtschrbr. Signau.

Nyffeler, Johann, von Huttwyl, bei Leben angesessen gewesen im Weyerhaus daselbst. Eingabe bis 7. Jenner 1833. Amtschrbr. Trachselwald.

Imobersteg, Jakob, gewesener Gerichtsstatthalter zu Grodey, Gemeinde St. Steffan. Eingabe bis 28. Christm. Amtschrbr. Trachselwald.

Gußet, Jakob, Glockengießer, von Uetendorf, Kirchgemeinde Thierachern. Finger Peter von Eriz, Sonnenseite, Kirchgemeinde Schwarzenberg, wohnhaft gewesen am Homberg, Kirchgemeinde Steffisburg; Schneiter Johann, von und bei Leben gesessen, in der Hurschgasse zu Amsoldingen. Eingabe für alle drei bis 8. Jenner 1833. Amtschrbr. Thun.

Bendicht, Jakob, von Dietterswyl, Kirchgemeinde Rapperswyl. Eingabe bis 20. Christm. Amtschrbr. Aarberg.

Blaser, Rudolf, von Langnau, gewesener Gerbermeister in Aeschi, Gemeinde Bechingen; Mettler, H. Jeremias Friedrich, von Oberbalm, als Wascher angesessen gewesen an der Matte in Bern. Eingabe für beide bis 8. Jenner 1833. Amtschrbr. Bern.

Romy, Theodor, von Sorvilliers. Eingabe den Massaverwaltern A. L. Passoz und C. F. Romy, zu Sorvielliers.

Geldstage.

Da der dem Jakob Weber, Schilter, von Menziken zum Versuch gütlicher Liquidation seiner Geldstagsmasse gestattete Termin von vier Wochen mit heute fruchtlos abgelaufen ist, so hat das Bezirksgericht Kulm die Beendigung dieses Geldstags beschlossen und für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Tag bestimmt auf Donstag den 22. d. M. Mittags, um 12 Uhr, im Tavernenwirthshause zum Sternen in Menziken, welches zur Kenntniß der Geldstagsgläubiger gebracht wird.

Kulm den 12. Wintermonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über Vermögen und Schulden des ausgetretenen Johannes Gautschi, Färber, von Gränichen, den Geldstag erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaften Freitag den 9. Wintermonat 1832, für erstere des Mittags 1 Uhr in des Geldstagers Wohnung, und für letztere des Nachmittags 4 Uhr im Tavernenwirthshause daselbst; alle drei Geldstage den 7. Jenner 1833 in der Gerichtskanzlei Aarau, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 21. gleichen Monats, für erstere des Mittags 1 Uhr, für letztere des Nachmittags 3 Uhr, in gedachtem Wirthshause zu Gränichen. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich bis den 5. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Zugleich wird zur Kenntniß sämmlicher Interessenten gebracht, daß der Geldstager unterm 14. Mai 1832 seinem Bruder Jb. Gautschi seine ganze Fahrhabe, Farbkessel ꝛc. verkauft, dieselbe aber von diesem zum einstweiligen Gebrauch zurückerhalten, daß der Geldstager sodann diese Fahrhabe heimlicher Weise anderwärts, nach Zetzwyl veräussert habe, allwo sie der erste Käufer mit Verbot belegen ließ; und endlich, daß die daherigen Akten in der Gerichtskanzlei Aarau zur Einsicht offen liegen.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Johann Kuhn, Schneider, von Mägenwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 27. l. Wintermonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 4. Christmonats, Morgens 10 Uhr, bei der Gantverrechtfertigung vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 7. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Johannes Sigrist, Pfisters, am Leidenberg, zu Vordem Wald, hat wegen vorgerückten Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausführung, nach genommener Rücksprache mit seiner Heimathsbehörde Vordem Wald durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist.

Das bei der Inventur sich vorgefundene, in einiger Fahrhabe bestehende Vermögen ist zu Folge Kaufsvertrags vom 8. April 1828 dem Johann Heinrich Peyer, auf der Scheiben zu Vordem Wald um Fr. 55 Bz. 5 verkauft und von diesem an dasigem Gemeindrath und die Gebrüder Hs. Jb. und Sl. Sigrist, am Leidenberg unterm 10. Mai 1831 abgetreten, welche Kaufsumme an der Forderung des Käufers und des Titl. Forstamts Zofingen abgeht. Dieser Vertrag liegt zur Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei Zofingen. Alle die, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 31. Jenner nächstkünftig, hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben,

Zofingen den 2. Wintermonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Die Hindernisse welche vor einigen Monaten der Fortsetzung und Beendigung des Geldstags, über Melchior Meyer, von Dintiken, gewesener Pfister und Pintenschenkwirth in Niederlenz, entgegenstanden, sind nun beseitigt, daher haben die Herrn Kommittirten zu Haltung der Kollokationseröffnung und des Nachschlags Tag bestimmt auf Freitag den 7. Christmonats nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, in dem Tavernenwirthshause in Niederlenz.

Lenzburg den 7. November 1832.

Aus Auftrag der Geldstagskommission.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Xaver Willi, von Obersiggingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen beides schriftlich bis und mit dem 22. Wintermonats, der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 27. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des

Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 30. Oktober 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den von Jakob Sez, Simes, Amlungmüller, von Dintiken, auf die von mehrern Seiten gegen ihn vollführten Betreibungen, angerufenen Geldstag als unvermeidlich gerichtlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage angesetzt: für die Versteigerung der Fahrhabe Montag den 12. Wintermonat 1832, des Morgens um 9 Uhr, in der geldstaglichen Wohnung, für die Liegenschaft gleichen Tags des Nachmittags um 3 Uhr, im Tavernenwirthshause auf der Langelen. Für die Kollokation: Samstag den 19. Jenner 1833, des Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei Lenzburg. Für die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Donstag den 31. g. M., von Morgens 9 Uhr an, in genanntem Tavernenwirthshause. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfälligen Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage als dem 19. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 30. Weinmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Frau Maria Anna Landös, geb. Höchli, von Klingnau, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihr zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldpflicht aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 19. Wintermonat der Gerichtskanzlei Zurzach bei Verlust ihrer Rechte einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist alsdann Freitag den 23. Wintermonat festgesetzt, an welchem sämmtliche Gläubiger Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben. — Zurzach den 10. Oktober 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[3]Nachdem Siegmund Plüß, Weber, von Ryken, als Kostgänger wohnhaft auf der Fenneren, Gemeinde Brittnau, auf erfolgte Leibhaftsexekution den Geldstag dargeschlagen hat, und bisher weder von Plüß selbst noch von seiner heimathlichen Gemeindsbehörde irgend ein Schritt zu Vermeidung desselben gethan worden ist, der betreibende Gläubiger aber unter diesen Umständen auf Vollführung des angerufenen Geldstags dringt, so hat das Bezirksgericht Zofingen heute über Vermögen und Schulden des Plüß den Geldstag erkennt und dessen öffentliche Ausschreibung angeordnet. Da das bekannte geldstagliche Vermögen bloß in einem Aktivkapital und in äußerst weniger Fahrhabe besteht, so ist der Fall einer Steigerung nicht vorhanden. Alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen allfällige Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 24. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben.

Zofingen den 26. Weinmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Ueber den Nachlaß der zu Aarburg verstorbenen Elisabeth geb. Scheurmann, Ehefrau des im Jahr 1806 vergeldstagten Joh. Jakob Künzli, Jäger, von Ryken, dessen Beerbung von Seite ihrer hinterlassenen Kinder ausgeschlagen worden, hat das Bezirksgericht Zofingen auf ausdrückliches Begehren eines der Gläubiger der Erblasserin die Ausführung des Geldstags beschlossen. Da das geldstagliche Vermögen blos in äußerst unbedeutenden Effekten besteht, so ist der Fall einer öffentlichen Steigerung nicht vorhanden. Alle diejenigen, welche an der Erblasserin Künzli irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie deren allfälligen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit Donstag den 24. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzugeben. — Zofingen den 26. Weinm. 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant Bern. Graf, Karl, Negotiant, von und zu Büren. Geldstag den 1. Hornung 1833. Amtschrbr. Büren.

Bürgi, Johann, Schuhmacher, von Lützelflüh, früher wohnhaft im Goldbach-Schachen und gegenwärtig als Krämer zu Schwanden, Kirchgemeinde Rüderswyl. Geldstag den 24. Jenner 1833. Amtschrbr. Signau.

Lafond, H. Daniel, Simon sel., von der französischen Colonie, gewesener Kunstmaler in Bern. Bierri, Johann, von Schangnau, gewesener Oberzuchtmeister an den Zuchtanstalten in Bern, jetzt aber ausgetreten. Blau, Johann Ulrich, von Bern und Huttwyl, als Hutmacher angesessen gewesen im Sulgenbach bei Bern, von da aber ausgetreten. Meyer, Emanuel, von Bern, gewesener Holzmesser, am 13. August mit Tod abgegangen, und Gramm, Johann Jakob, von Trub, gewesener Handlanger in Bern, von da aber ausgetreten. Geldstag für alle 5. den 25. Jenner 1833. Amtschrbr. Bern.

Zaugg, Samuel, von Trub, zu Uebeschi, Kirchgemeinde Thierachern. Geldstag den 25. Jenner 1833. Amtschrbr. Thun.

Weber, Johann, von Menziken, Kantons Aargau, als Färbergesell wohnhaft im Murgenthal, Kantons Bern. Geldstag den 4. Hornung 1833. Amtschrbr. Aarwangen.

Wenger, Christian, von Grindelwald, wohnhaft zu Goldewyl. Geldstag den 5. Hornung 1833. Amtschrbr. Interlaken.

Zürcher, Jakob, von Trachselwald, Kalberhändler, zu Seewyl, Kirchgemeinde Rapperswyl, Oberamts Aarberg. Geldstag den 1. Hornung 1833. Amtschrbr. Aarberg.

Nägeli, Kaspar, Melchiors sel. Sohn, im Grund, Kirchgemeinde Meyringen. Geldstag den 31. Jenner 1833. Amtschrbr. Oberhasle.

Wyß, Johann, Rudolfs Sohn, von Schüpfen, dato zu Utzenstorf, im Dienst. Geldstag den 1. Hornung. Amtschrbr. Fraubrunnen.

Gygax Johann, Niklausen sel., Zimmermann, von Seeberg. Geldstag den 8. Hornung. Amtschrbr. Wangen.

Marolf, Jakobs sel., Barbier, von Erlach. Geldstag den 8. Hornung. Amtschrbr. Erlach.

Grießen, Heinrich, Schmid, in Lenk. Geldstag den 11. Hornung 1833. Amtschrbr. Ober-Simmenthal.

Kaßler, Johann Adam, bernerischer Landsaß, Hufschmid, zu Gerzensee. Geldstag den 16. Hornung 1833. Amtschrbr. Seftigen.

Nachgeldstag.

Dem in dem Jahre 1811 und 1813 vergeldstagten Hans Jakob Lerch, Schmid, von Brittnau, früher zu Bösen-

wyl, jetzt auf der Roßweid wohnhaft, ist von Seite des vor mehreren Jahren verstorbenen alt Schullehrer Hans Jakob Lerch, zu Bösenwyl, ein Erbe angefallen, das zu Folge Beschlusses des hiesigen Bezirksgerichts vom 4. September letzthin, den verlustigen Gläubigern des Schmied Lerch nachgeldstaglich zugetheilt werden soll. Diesemnach werden diejenigen Gläubiger des Lerch, Schmid, welche seiner Zeit weder durch fruchtbare Anweisung noch durch Nachschlag für ihre Forderungen befriedigt worden sind, aufgefordert, ihr Geduldskollokationen bis und mit 29. Christmonats d. J. hiesiger Gerichtskanzlei um so gewisser einzugeben, als sogleich nachher die nachgeldstaglichen Verhandlungen beginnen werden.

Zofingen den 7. November 1832.

Ns. der Kommission im Nachgeldstage:
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

Auf das Ansuchen der Geschwister des schon über 24 Jahre landes abwesenden Joseph Leonz Frey, von Sarmenstorf, haben wir über denselben die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht an den gedachten Frey die peremtorische Aufforderung in Zeit von einem Jahre, von heute an gerechnet, vor uns zu erscheinen oder uns auf irgend eine Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, ansonst nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 27. Oktober 1832.

F. J. Weissenbach, Bicegerichtspräsident.
J. Rueyp, Gerichtschreiber.

Gantsteigerung.

Der Unterzeichnete wird in Folge ausgefähter Betreibungsrechte, gegen Benedikt Hosli von Niederzeihen, für Fl. 200 Z. W. nebst Folgen, Dienstag den 27. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshause zum Rößli in Niederzeihen, die vom Schuldner zum Pfand gegebenen Liegenschaften, als: 1 Vierling Matten in der Dürrmatt, 1 Stück in der Bündtenmatt, und 1 Stück Bündten im Stauftel, öffentlich versteigern lassen; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Laufenburg den 10. November 1832.

Hage, alt Amtschreiber.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Am 26. Wintermonat werden die der Armenpflege zu Laufenburg verpfändeten Liegenschaften der Gemeinde Oeschgen im Exekutionsweg zum letztenmale dem Verkaufe ausgesetzt, welches hiemit bekannt gemacht wird. Diese Güter sind laut Pfandurkunde: Eine Juchart Acker auf dem Leisperg e. S. dem Friker Gemeindwald geschätzt Fr. 300. Ein Vierling Acker auf der Vollimatt e. S. Johann Wiekert Fr. 100. Ein Vierling Holzland ob der Leimgruben e. S. Franz Joseph Jauch Fr. 50. Einen halben Vierling Bündten im Bungerten e. S dem Weg Fr. 60. Ein Vierling Kleeland im Rütteli e. S. Alois Zundel Fr. 40. Ein Vierling Rebland im Großholz e. S. Johann Kienberger Vogts Fr. 50.

Laufenburg den 8. November 1832.

Sommerhalder, Armenpfleger.

Bewilliget: J. Brentano, Bezirksamtmann.

Die Masse-Kuratoren F. A. Borni, Apotheker und Gemeindrath F. S. Mutschlin, in Bremgarten, der in die Gant gefallene Wittwe Barbara Gerber geb. Meyer, Bäckerin von da, werden Montag den 26. November nachstehende Liegenschaften und einige zu der Bäckerei gehörige Geräthschaften nebst einiger Fahrhabe, zur öffentlichen Steigerung im Gasthof zum Hirschen bringen.

1) Ein Haus in der Oberstadt mit Bäckerei-Einrichtung, sehr vortheilhaft gelegen.
2) Ein Garten vor dem Obern Thor.
3) Ein Juchart Reben.

Nähere Auskunft und Steigerungsbedingnisse ertheilt an die allfälligen Liebhaber der Unterzeichnete.

Bremgarten den 10. November 1832.

F. A. Borni, Apotheker.

Pachtsteigerung.

Die hiesigem Gemeindsgute zugehörige Ziegelhütte sammt Wohnhaus, Garten, ungefähr 6 Jucharten Mattland, einer Leimmatte und einem Kalksteinacker, wird den 27. d. M. Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause an die Meistbiethenden verpachtet werden. Ferner kann ein anderes unweit von erwähntem Wohnhaus gelegenes Gebäude sammt dabei liegendem Garten in Pacht genommen werden. Liebhaber können die nähern Mithbedingnisse bei unterzeichnetem zu jeder Zeit einsehen.

Bremgarten den 10. Wintermonat 1832.

Die Gemeindskanzlei.
Jos. Weissenbach, Gemeindschreiber.

Steigerungen.

Nach erhaltener waisenamtlicher Authorisation wird Hrn. Samuel Bäurlin, Bezirksverwalter, von Brugg, als Beistand der Ehefrau des Friedrich Frey, gws. Salzspeditors, Freitag den 23. d. M., Abends 6 Uhr, in der Pintwirthschaft des Hrn. Karl Ludwig Stäblins, die seiner Pupillin eigenthümlich zustehenden beiden Wohnhäuser auf der Hoofstadt und an der Krattenmauer, an eine öffentliche Steigerung bringen; wozu die Liebhaber freundlich eingeladen sind. Die Bedinge werden vor Anfang der Steigerung bekannt gemacht.

Brugg den 14. November 1832.

Belart, Notar.

In Folge erhaltener Bewilligung wird der Unterzeichnete, als Beistand der Wittwe Ringier, Rothgerbers sel., Mittwoch den 28. Wintermonat nächsthin, Abends von 6 bis 9 Uhr, im Gasthause zum Rößli in Zofingen freiwillig nachstehende Liegenschaften an eine öffentliche Steigerung bringen:

1) Einen in der Gemeinde Oftringen, gegenüber der in neuester Zeit erbauten Häuser gelegenen Acker, stark 1½ Jucharten, in einer sehr schönen Lage an der Landstrasse nach Basel.

2) Einen Acker an der Mühlethaler-Strasse im Dalpl, 2 Jucharten des besten Ackerlandes.

Die Steigerungsbedinge werden vor der Steigerung eröffnet und sind inzwischen bei dem Unterzeichneten einzusehn.

Zofingen den 13. Wintermonat 1832.

Ringier, Gerber.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

In Folge erhaltener bezirksamtlichen Bewilligung lassen die Unterzeichneten Mittwoch den 28. d. M., Abends von 6 bis 7 Uhr, in dem Gasthause zum Rößli in Zofingen freiwillig an eine öffentliche Verkaufssteigerung kommen:

Die nachbeschriebenen, ihnen gemeinschaftlich eigenthümlich gehörenden Liegenschaften:

1. Das ganz nahe bei der Stadt Zofingen, auf der östlichen Seite derselben befindliche Bleichegut, enthaltend:
   a) ein zweistöckiges Wohnhaus von Stein, mit Scheuer von Holz und einem Ziegeldach;
   b) einen Schopf von Holz mit Ziegeldach;

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 46.

c) ein Waschhaus von Stein, ebenfalls mit Ziegeln gedeckt und
d) circa 13 Jucharten Ackerland, an einander und bei den obbeschriebenen Gebäuden liegend.

Zu diesem Gute werden auf Verlangen circa 40 Klafter Heu und 700 bis 800 Wellen Stroh verkaufsweise überlassen.

2. Ungefähr 6⅔ Jucharten Mattland an der hiesigen Obermühlegasse, der Bifang genannt.
3. Ungefähr drei Jucharten Mattland in den Zofinger-Brüelen.

Die näheren Bedinge werden an der Steigerung eröffnet, können aber inzwischen bei dem einen Eigenthümmer Samuel Suter im neuen Hause allhier eingesehen werden.

Zofingen den 13. Wintermonat 1832.

R. Suter, im Schweizerhaus.
Sl. Suter, im neuen Haus.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann,

Auf Mittwoch den 21. l. Wintermonats, des Abends von 6. Uhr an, wird Hrn. Joh. Jakob Berger, Messerschmid von Aarau, in Bern wohnhaft, in der Pintenschenke des Hrn. Major Siebenmann sel. Wittwe, in der Vorstadt zu Aarau, sein eigenthümlich besitzendes Wohnhaus in der Milchgasse dahier, unter den zu eröffnenden Bedingen öffentlich versteigern lassen.

Dieses Haus, im hiesigen Brandkadaster mit Nro. 147 bezeichnet, ist zu jeder Begangenschaft gut gelegen und kann vor der Steigerung besichtiget werden, wofür man sich an den Unterzeichneten zu wenden hat.

Die Kaufliebhaber sind zur Steigerung höflich eingeladen.

Aarau den 14. Wintermonat 1832.

Nußbaum, Notar.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Verhandlungen des Großen Rathes
am 6. Wintermonat 1832.

Den Hgbrn. Bezirksamtmann Brentano von Laufenburg, Bernhard Fischer, von Brugg, Adolf Laue in Wildegg und Martin Müller, von Möhlin wird die nachgesuchte Entlassung ertheilt. Einige Gesetzes- und Dekretsvorschläge, der Postvertrag mit Solothurn und die Rechnungen der Staatsverwaltung und der Schuldentilgungskasse werden an verschiedene Kommissionen gewiesen, so wie auch einige diplomatische Mittheilungen dem Großen Rathe vorgelegt.

Jakob Kajetan und Ambros Müller, von Mumpf und Fidel Meier, von Würenlingen werden mit ihrer Bitte um Begnadigung abgewiesen.

Ueber drei gleichlautende, von den Gemeinden Aristau, Althäusern, Birri, Lieli, Oberwyl, Berkon, Wyden, Eggenwyl, Rudolfstetten, Muri-Egg und Hasli gegen den Beitritt zum Garantiekonkordat gerichteten Vorstellungen, wird zu Tagesordnung übergegangen.

Am 7. Wintermonat.

Die Bitte des Kaminfegers Wullschleger in Zofingen um Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte, das Begnadigungsgesuch des Kettensträflings Rudolf Burgherr, von Schiltwald; das Bußennachlaßbegehren des Joh. Hochstraser, von Dürenäsch und Sl. Werder, von Birrenlauf, so wie der Wirthe Beat Jakob Köpfer und Steyer zu Ennetbaden, und endlich dasjenige des Georg Mühlebach, von Degerfelden, — werden abgewiesen.

Andere Bitten und Vorstellungen werden verschiedenen Kommissionen oder dem Kleinen Rath zur Prüfung und Berichterstattung übergeben. Zwei Bittschriften die Eine gegen die Andere zu Gunsten des Herrn Pfarer Linder in Veltheim; ein Verlangen mehrerer Gemeindräthe für Beibehaltung des neuern Gesetzes über das Hypothekarwesen und um Herausgabe der in Handen der Notarien liegenden Fertigungsprotokolle an die Gemeindräthe; ferner eine Bitte um baldige Entlassung eines den Rechtsbetrieb regelnden Gesetzes und Bewirkung eines kürzern und weniger kostspieligen Prozeßganges, werden dem Kleinen Rathe zur angemessener Verfügung, Andere aber demselben zur Berichterstattung übermacht.

Am 8. Wintermonat.

Verschiedene Bittschriften werden theils einer Kommission, theils dem Kleinen Rathe zum Bericht überwiesen.

Veranlaßt durch eine Vorstellung des Zimmermeister Baumberger in Lenzburg, der wegen Erbauung seines Schornsteins zu einer Buße und Wiedererbauung desselben nach gesetzlicher Vorschrift verfällt worden, und welchem vom Großen Rath die erstere nachgelassen und die letztere suspendirt worden ist, wird der Kleine Rath zu allfälliger Abänderung des betreffenden Gesetzes eingeladen.

Die Bitte um Bußennachlaß des Samuel Baumann, Posamenter in Hendschiken, Heinrich Deppeler, von Degerfelden, zu Gunsten seines Sohnes und Samuel Pfiffer in Buchs werden abgewiesen, eben so ein Dispensationsgesuch des Hans Ulrich Mühlethaler, von Brittnau, und das Begehren einiger Bürger von Strengelbach, um Erläuterung des Münzgesetzes in Bezug auf Kapitalzahlungen.

Ueber ein Begehren des Paul Akli, von Ueken, in Betreff seines Gantgeschäfts und eine dem Großen Rathe vorgelegte Bitte um Herausgabe einigen schweren Geschützes an das Volk des Kantons Basel — Landschaft wird die Tagesordnung erkennt.

Der Ehrengesandtschaft an der vorjährigen ordentlichen Tagsatzung, dem HgH. Gerichtspräsident Bertschinger und Regierungs-Rath Lützelschwab wird für die treue Befolgung der Instruktionen und für die Würde, die weise Besonnenheit, die Mäßigung und den ausharrenden Pflichteifer mit dem dieselben ihre Aufträge erfüllt haben, die volle Zufriedenheit und der auszeichnete Dank des Großen Rathes bezeugt.

Am 9. Wintermonat.

DHgHr. Gerichtschreiber Johannes Hasler, von Aarau, wird als Mitglied des Großen Rathes beeidiget.

Verschiedene Gegenstände werden theils an Kommissionen, theils an den Kleinen Rath zur Berichterstattung und Einreichung von Vorschlägen überwiesen.

Der zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau abgeschlossene Postvertrag wird ratifizirt.

Der Dekretsvorschlag über die Trennung der Gemeinden Mellstorf von der Pfarrei Schneisingen und deren Einverleibung in die Pfarrei Wislikofen, welche die bischöfliche Zustimmung erhalten und der Dekretsvorschlag über die Ergänzung und periodische Erneuerung der Vorschläge für die Stellen der Friedensrichter und deren Statthalter werden genehmiget und beide Dekrete sollen in das Amtsblatt eingerückt werden.

Am 10. Wintermonat.

Der vorläufige Bericht der Tit. Ehren-Gesandtschaft auf der diesjährigen ordentlichen hohen Tagsatzung wird vorgelesen und zu Untersuchung und Berichterstattung an eine Kommission gewiesen.

Am 13. Wintermonat.

Der HgHerr Dr. Häusler von Lenzburg, erhält die von ihm nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Großen Raths.

In Abänderung des §. 5. des Reglements des Großen Raths wird theils am heutigen Tage, theils

am 14. Wintermonat

nachstehender Beschluß gefaßt:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet allen Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen und empfängt, wenn sein Wohnsitz mehr denn eine Wegstunde von Aarau entfernt liegt, für jede Sitzungszeit, als Entschädigungsbeitrag zu seinen Reiseauslagen und zwar für jede Wegstunde der Entfernung der Gemeinde, in der er wohnhaft ist, vom Hauptort des Kantons, einen Franken für die Hinreise und einen Franken für die Rückreise.
   Die Dauer einer Sitzungszeit wird aber nicht als beendiget angesehen, bis entweder sämmtliche vorliegende Geschäfte vollendet sind oder Vertagung auf unbestimmte Zeit, oder auf mehr denn zwei Tage beschlossen ist.
2. Wenn ein Mitglied dreimal in Jahresfrist am ersten Sitzungstage zu erscheinen versäumt (mit Ausnahme von Krankheit, Landesabwesenheit oder vom Großen Rathe angenommener persönlicher Entschuldigung des Mitglieds) soll dem Kreise, der dasselbe ernannt hat, davon Anzeige gemacht werden, daß dieser solches zur Pflichterfüllung ermahne. Eben so denjenigen, welcher sich während der Sitzungszeit eigenmächtig und zu drei verschiedenen Malen im Jahr, auf einen oder mehrere Tage beurlaubt.
3. Wer ohne Erlaubniß nicht allen Sitzungen des Großen Rathes beiwohnt, verliert den Anspruch auf den Beitrag zu den Reiseauslagen und wird durch Eilboten in seinen Kosten einberufen. Diese Einberufungskosten sollen für alle Mitglieder gleich groß sein.
4. Der Präsident des Großen Rathes kann für zwei Tage, der Große Rath auf längere Zeit Urlaub ertheilen; doch darf es in keinem Fall geschehen, wenn dadurch die Zahl der Mitglieder unter diejenige herabsänke, welche zur Gültigkeit der Verhandlungen erforderlich ist.
5. Zu Anfang jeder einzelnen Sitzung soll das Namens-Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder gelesen, und die mit oder ohne Erlaubniß Abwesenden sollen im Protokoll bemerkt werden.

Dieser Beschluß soll sogleich in Wirksamkeit treten und über die Art und Weise seiner Vollziehung von einer, mit dem Bureau vereinten Kommission dem Großen Rathe Vorschläge gebracht werden.

Aarau den 16. Wintermonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Montierungskommission wird Samstag den 1. Christmonat in dem Zeughaushof zu Aarau von Morgens 9 Uhr an, öffentlich versteigern lassen: Eine Anzahl getragene Uniform-Röcke, Ermelwesten, Hosen, Ueberstrümpfe, Tschako ꝛc., von aus dem Dienst getretenen Eliten herrührend. Am gleichen Tag ist daselbst ferner käuflich zu haben; neue graue Hosen und Reithosen, weiße Ermelwesten, und hellgraue Reitmäntel zu billigen Preisen. Ferner werden sammthaft zum Kauf angetragen: Mehrere hundert neue Tschako nach alter Ordonnanz, einige Offiziers-Tschako, und einige hundert Paar weiße Sturmbänder.

Aarau den 16. Wintermonat 1832.

Das Sekretariat der Montierungskommission.

---

[1]Die Bewerber um die erledigten Lehrer-Stellen an der untern Schule zu Veltheim und an der obern Schule zu Wittnau, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden. Mit der erstern Stelle ist eine fixe Besoldung von L. 120 verbunden, und an letzterer hat der Lehrer von jedem Schulkinde wöchentlich 2 Kreuzer zu beziehen.

Aarau den 14. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]Die Bewerber für die erledigten Lehrerstellen zu Unter-Ehrendingen (Besoldung Fr. 144.) und zu Schiltwald werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 7. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]Die Bewerberinnen um die erledigte Lehrerstelle an der untern Töchternschule in Bremgarten, mit welcher eine Besoldung von Fr. 280 verbunden ist, haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten anzumelden.

Aarau den 7. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Der Große Rath hat sich heute bis auf nächsten Dienstag den 20. d. M., Vormittags 9 Uhr, vertagt.

Aarau den 17. Wintermonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 47. Samstag den 24. November 1832.

CANTON ARGAU 1 Rappen

Zum Kauf angetragen.

1. In einer angenehmen Gegend ein Güter-Gewerb mit 10 bis 30 Jucharten Land. Im Berichthaus Aarau und Lenzburg zu vernehmen.

2. Bei Rychner et Comp. in Bern, Italiener-Honig, erste Qualität, à 16 Bz. die Maaß von 4½ Pfd., thara 18 Pfd. pr. Logel, welches circa 20 Maß halter.

3. Johann Hilfiker Gerber, von Safenwyl, bietet seine Gerberei zum Verkaufe an, diese besteht in einem zweistöckigen gemauerten Hause, 8 Farben, 3 Gruben, 2 Aschgruben und in der Gerberei einen stark laufender Brunnen. Zu diesem noch 3½ Jucharten Matt- und Ackerland, und eine Juchart Rebland auf der Egg bei Erlisbach. Das Nähere ist bei dem Eigenthümmer zu vernehmen.

4. Die in hier sehr bequem liegende Widemühle, welche mit genugsamem Wasser versehen, und eine dazu gehörige Oele, und Gipsreibe, Scheuer und doppelte Bestallung, Schopf- und Schweinställe; nebst circa 14 Jucharten vom besten Acker- und Mattland. Allfällige Kaufliebhaber haben sich wegen der Kaufbedingnisse bis und mit dem 1. Christmonat d. J., entweder in frankirten Briefen oder aber persönlich an die Herren Vice-Ammann Christian Frey, und Xaver Gretener, Pfister, in hier, zu melden.

Mellingen den 12. Wintermonat 1832.

B. A. Müller, Gemeindammann.
J. Gretener, Gemeindschreiber.

Zu Aarau.

5. Ein gut versicherter Schuldtitel von Fr. 6000, zu 4½ pCt verzinslich, und auf erstes Begehren zahlfällig. Im Berichthaus zu vernehmen.

6. [1]Eine Stubenorgel mit 2½ Registern, dienlich in eine Schule oder für einen angehenden Organisten; wegen Mangel an Platz um sehr billigen Preis. Im Berichthaus zu erfragen.

7. Ein großer Hof- und Reisehund. Im Berichthaus zu erfragen.

8. Dürre Reiswellen 50, 100 bis 150 Stück nach Belieben, die 150 Stück à Fr. 10. Circa 2 bis 300 Strohwellen à 14 Bz. der Ctr., circa 3 bis 400 Bouteillen à 5 kr. das Stück. Zwei noch ganz brauchbare Kupferkessel mehrere Züber enthaltend. Im Berichthaus zu erfragen.

9. [1]In Nr. 35 circa 100 Saum leere Faß und zwei ganz neue einschläfige Matrazen.

10. Bei Frau Buser, geborne Beck, sind zu billigen Preisen sehr schöne Shawls von Circassiennes und Merinos zu haben.

11. Ein Garten auf dem Rain, an der Strasse gelegen, sehr geeignet zu einem Hausplatz, und eine Bündte im Stechen-Einschlag. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 626.

12. Bei Beck, Buchdrucker, ist so eben erschienen, und gebunden à 10 kr. zu haben:

„Ueber Kirchenverfassung", mit Bemerkungen über Kirche und Staat zu Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes; von M. Schuler, Pfarrer, in Erlisbach.

13. Bei Stephani Veron schöne große Savoyer-Kastanien, à 1 Bz. das Pfd.

14. [3]Heinrich Frey, Negotiant, auf dem Rain in Aarau, Nr. 644, ungeachtet er sein Magazin ausgemiethet hat, ist immerfort mit einem schönen Assortiment seidener Sonn- und Regenschirme versehen, er empfiehlt sich E. E. Publikum unter Versicherung billigster Preise zu geneigtem Zuspruch. Sich dafür im ersten Stockwerk anzumelden.

15. [3]Bei G. Waßmer, zum Adler, frische holländische Häringe.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. Ein 6oktaviges Klavier; im Plainpied Nr. 401.

2. Ein sehr gutes Klavier von 6 Oktaven; in Nr. 65.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Ein steinernes Reibbett mit oder ohne Reibstein. Wo? Ist im Berichthaus zu erfahren.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Nahe bei Zofingen in einem neuen gemauerten Hause zwei oder drei Behausungen für ordentliche Leute; sich dafür anzumelden bei Großrath Braun in Oftringen.

Zu Aarau.

2. Zwei meublierte Zimmer, mit froher Aussicht in's Freie; in Nr. 190 im Hammer.

3. Ein Erdgeschoß, bestehend aus einer zu Werkstätte oder Laden dienliche Stube mit Alkoven.

4. [1]In Nr. 35 ein fröhliches meubliertes Zimmer.

5. [1]Eine Behausung jenseits der Aare Nr. 314 bestehend in einer Stube, einer Küche mit Vorplatz, einer Kammer, einem ungewölbten Keller sammt einem kleinen dabei liegenden Gärtchen, wofür man sich bei Hrn. Großweibel Märk anzumelden hat.

6. [1]In der Kronengasse Nr. 40 ist eine Wohnung zu vermiethen, und auf Neujahr zu beziehen, bestehend in einer großen Stube und Nebenstube, Küche nebst einer kleinen Stube, eine Laube und s. v. eigenem Abtritt, alles auf einem Boden, nebst einem beschlossenen Keller und Platz auf dem Estrich.

7. [3]In Nr. 183 am Zollrain ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht, gleich zu beziehen.

8. [3]In Nr. 60 an der Metzgergasse, ein meublirtes Zimmer mit fröhlicher Aussicht; sogleich zu beziehen.

9. [3]Im Nr. 36 eine angenehme Behausung im zweiten Stock mit oder ohne einem Zimmer im Plainpied.

Nachrichten.

1. Für das Schloßgut zu Schöftland wird ein Meisterknecht gesucht. Derselbe sollte ein Mann von reiferm Alter und ohne Familie sein, alle Landarbeiten und die Besorgung des Viehes wohl verstehen, und darüber, so wie auch über seine Sittlichkeit, genügende Zeugnisse vorweisen können, ohne welche es überflüßig wäre, sich zu melden.

2. Wo ein junger Mensch, als Lehrling, oder ein schon geübtes Subjekt, als Angestellter, unter billigen

Bedingen, sogleich in ein Notariats- und Geschäftsbureau aufgenommen werden könnte, ist zu vernehmen, bei

Mattenberger, Notar, in Zofingen.

3. Bei S. Bäurlin, Nr. 106 in Brugg, befindet sich eine Niederlage von schönem Bund- oder Fensterglas von verschiedenen Größen, aus der Glashütte in Mels. Ebendaselbst ist zu haben: Guinghams, Coteline, Sarcenets, Futter- und Bettbarchent ꝛc. Alles zu sehr billigen Preisen.

Von Aarau.

4. Indem der Unterzeichnete die Auflösung des mit Hrn. D. Hasler, bestandenen Geschäfts, unter der Firma Hasler und Dinger, hiemit anzeigt, hat er die Ehre E. E. Publikum zu benachrichtigen, daß er das gleiche Geschäft auf eigene Rechnung fortsetzen wird, dem zufolge bei ihm stets eine gute Auswahl von soliden Wolltüchern, modernen und geschmackvollen Westenzeugen und anderer in dies Fach einschlagender Artikel zu den billigsten Preisen zu finden ist. Er verbindet schließlich hiemit die Anzeige, daß er, zufolge häufigen Nachfragen, auch ein wohlbestelltes Lager von Herren- und Knabenkappen errichtet hat und in den Stand gesetzt ist, seine werthen Abnehmer auf die billigste und prompteste Weise bedienen zu können. Er bittet um geneigten Zuspruch.

Aarau den 19. November 1832.

J. Dinger, Schneidermeister,
an der Markigasse, neben der Wydler'schen Apotheke.

5. Allen denen, die für sich oder ihre Angehörigen Unterricht in allen Sprachen, dem Französischen und der Mathematik, so wie in andern Fächern des Wissens, wünschen, empfiehlt sich F. Rode.

6. Des Unterzogenen Schreibstube befindet sich von nun an in der Behausung Nr. 168 auf dem Kirchhofe dahier.

Aarau den 22. November 1832.

Knörri, Notar.

7. Endesunterzeichneter, wohnhaft gegenüber dem Kaufhause, empfiehlt dem E. Publikum zu Stadt und Land seine neu errichtete Spezereihandlung, unter Zusicherung der billigsten Preise.

Eduard Eggen.

8. Man hat das Gerücht ausgestreut, als ob ich mein Gewerbe ganz aufgegeben hätte. Indem ich das verehrte Publikum von der gänzlichen Falschheit dieses Gerüchtes benachrichtige, empfehle ich mich demselben für alle in meinem Berufe einschlagenden Arbeiten, und verspreche die schnellste und billigste Bedienung.

Schaffner, Uhrenmacher, Nr. 65.

9. Unterzeichneter hat die Ehre, Einem E. Publikum zu Stadt und Land bekannt zu machen, daß er seinen Wohnort von Schinznach in das Haus der Frau Wittwe Berger, neben dem Storchen allhier, verlegt habe.

Sowohl im ärztlichen als wundärztlichen Fache wird er sich bestens bestreben, das bisherige in und um Schinznach besessene Zutrauen auch hier zu erwerben. Er nimmt auch Kunden zum Rasiren in und ausser dem Hause an, und empfiehlt sich seinen verehrten Gönnern und Bekannten zu geneigtem Zuspruch.

Friedrich Häßig, Arzt und Wundarzt.

10. Endesunterzeichneter ist wieder bestens versehen, mit lakirten Blechwaaren besonders mit einer Auswahl sehr schöner Lampen, Lampen-Gläser und Dochten, Blei-Röhren von verschiedenem Caliber. Für diese, so wie seine übrigen Spengler-Artikeln empfiehlt sich höflichst.

F. Kyburz, Spengler.

11. [3]August Schmutziger, Rothgerber allhier, Nr. 601 in der alten Vorstadt, kauft rohe Häute und Felle, und verkauft hingegen aller Arten Leder und Stiefelschäfte.

12. [3]Bei Samuel Häßig, Schuhmacher, in der Milchgasse, aller Sorten Winterschuhe, Winterstiefel, Tanzschuhe für Herren, und Endefinken; in billigsten Preisen.

Publikationen.

Das Rentamt der Stadt Aarau hat zur Abnahme der dießjährigen einzuliefernden Zehnden und Bodenzinse folgende Tage festgesetzt:

Für die Zehnden von

	Wintermonat 1832.
Aarau, Zelgli- Reuti- und unabgelöster Münsterzehnden	Montag d. 26.
Oberflachs, Kastelen, Wildenstein und Veltheimer-Moos	Mittwoch d. 28.

Für die Bodenzinse von

Aarau, Stadtbezirk, in Natura auf der Rentschütte	Donnerstag d. 29.
in Geld im Hause des Unterterzeichneten	Freitag d. 30.
	Christmonat.
Suhr und Buchs	Montag d. 3.
Niederlenz, Hunzenschwyl, Reitnau, Ober- und Unter-Entfelden	Dienstag d. 4.
Küttigen, Biberstein und Auenstein	Mittwoch d. 5.
Densplüren und Asp	Donnerstag d. 6.
Lustdorf, Stüßligen, Ober- und Unter-Gösgen, Wartenfels, Däniken, Duliken und Grot	Freitag d. 7.
Ober- und Unter-Erlisbach	Montag d. 10.

Die Zehntbesteher und Bodenzinspflichtigen werden somit ernstlich ermahnt, ihre Schuldigkeiten in sauber geputzten und trokenen dießjährigen Früchten und zwar in Natura; die Geldzinse aber in gesetzlichen Geldsorten an den obbestimmten Tagen, jeweilen des Vormittags zu rechter Zeit um so gewisser abzuliefern, weil die Saumseligen alsbald rechtlich dazu angehalten werden müßten.

Aarau den 12. November 1832.

Andres, Rentverwalter.

[3]Zu Abnahme der in die Schaffnerei Kastelen pflichtigen Zehnten und Bodenzinse pro 1832 sind folgende Tage bestimmt:

Für den Zehnten:

	Christmonat.
Killholz und Schenkenberg	Mittwoch d. 5.
Asp und Densplüren	Donnerstag d. 6.
Auenstein	Freitag d. 7.
Thalheim	Samstag d. 8.

Für die Bodenzinse:

Herznach und Zeien	Montag d. 10.
Killholz Erblehenzins	Dienstag d. 11.
Densplüren	Mittwoch d. 12.
Auenstein	Donnerstag d. 13.
Auwhof	Freitag d. 14.
Schinznach	Samstag d. 15.
Oberflachs	Montag d. 17.
Veltheim	Dienstag d. 18.
Thalheim Mittwoch und	Donnerstag 19. 20.
Villnachern, Birr und Oberburg	Freitag d. 21.

Zehntbesteher und Bodenzinstrager so wie einzelne Pflichtige werden nun ernstlich aufgefordert, an den obbestimmten Tagen ihre Schuldigkeiten in guten und wohlgesäuberten Früchten, das Geld aber in gerufenen Sorten, jeweilen des Morgens bei guter Zeit unfehlbar einzuliefern, im nicht geschehenden Fall müßten die Nachläßigen rechtlich dafür belangt werden.

Schloß Kastelen den 6. Wintermonat 1832.

Sueß, Schaffner.

Mortifikation.

Eine vom 27. Hornung, 31. Merz und Ostertag 1797 datirte, durch Viktor Rudolf von Sinner, Notar und Landschreiber zu Aarburg, ausgefertigte Erbabfertigung, errichtet zu Gunsten der Wittwe des Hs. Jakob Aerni, zu Liebigen, Barbara geborne Lerch, damaligen Ehefrau des

Kirchmeiers Hans Jakob Lerch, in Bösenwyl, beides Gemeinde Brittnau, lautend auf ihren Sohn Jakob Aerni, zu Liebigen, mit Handen seines ehemaligen Vogtes gleichen Namens, haltend an Kapital 1033 Gl. 5 Bz., wird vermißt und in Folge Ansuchens der Gemeindsbehörde Brittnau und dießfälligen Beschlusses des Bezirksgerichts Zofingen mit Gegenwärtigem als ungültig erklärt.

Zofingen den 19. Wintermonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Fertiggerichte.

Zu Abhaltung eines ordinari Fertigungsgerichts hat der Gemeindrath Oftringen, Tag bestimmt auf Freitag den 30. d. M., Nachmittags 12 Uhr, im Gemeindhause zu Oftringen, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wir, daß

1) Hans Jakob Zimmerli, Zollner an der Hottigergasse.
2) Jakob Bolliger, von Uerkheim, angesessen am Bühnenberg.
3) Jakob Gloor, von Birrwyl, angesessen im Aeschenbach.
4) Jakob Müller, jünger, Zimmermann, als Vormund des Samuel Gaberthüel, im Aeschenbach.
5) Samuel Müller, ab dem Wiliberg, angesessen in der Winterhalden

ihre sämmtlichen in der Gemeinde Oftringen gelegenen Liegenschaften verkauft, und die daherigen Verträge alsdann zur gerichtlichen Fertigung bringen werden. Wer sonst Kontrakte zur Fertigung bringen will, soll dieselben in einem Aufsatze, mit seinen frühern Erwerbstiteln, auch wenn Verhaftungen abbezahlt worden sind, die Quittungen, und von den ausser der Gemeinde wohnenden Verkäufern die Weibelszeugnisse spätestens zwei Tage vor der Fertigung, bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber zu Untersuchung einlegen, und dort jeden nothwendigen Aufschluß ertheilen, unterlassenden Falls wird die Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden.

Oftringen den 19. Wintermonat 1832.

J. J. Beriger, Gemeindammann.
H. Dätwyler, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Hausen, Bezirks Brugg, hat zu Abhaltung eines gewöhnlichen Fertigungsgerichts Tag bestimmt, Dienstag den 4. k. Christmonats, von Nachmittags 2 Uhr an, im Wirthshause zum Rößli daselbst; Verkäufer haben ihre Erwerbstitel und die Quittungen von abbezahlten Verhaftungen vorzuweisen. Sodann wird besonders bekannt gemacht, daß Johannes Widmer, Schuhmacher, von Hausen, sein sämmtliches unbewegliches Vermögen, verkauft habe, und den größten Theil davon, als der diesörtigen Fertigung unterworfen, nun wegzufertigen gedenkt; so werden allfällige Gläubiger des Widmer, welche solches interessiren mag, eingeladen, dabei ihre Reklamationen einzugeben; Ausbleibende würden nachher ihren daherigen Schaden selbst zu tragen haben.

Hausen den 20. Wintermonat 1832.

Rykiker, Gemeindammann.
J. Meier, Gemeindschreiber.

Heinrich Meyer, Oeblers, von Villmergen, der seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, verlangt die Fertigung daherigen Kaufs. Zur Vornahme dessen hat der Gemeindrath von Villmergen Tag angesetzt, auf Montag den 26. November 1832, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Gemeinds-Barau daselbst, welches denjenigen, die sich interessiren, bekannt gemacht wird.

Villmergen den 12. November 1832.

B. Koch, Gemeindammann.
J. Meyer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Fahrwangen wird am Mittwoch den 28. d. M., von Mittags 12 Uhr an, auf dem Gemeindhause daselbst Fertiggericht halten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Jakob Sandmeyer, Hünerträger, als Beistand des Rudolf Hochstrasser, alt Wächters sel. Wittwe, von Fahrwangen, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, und alsdann zur Fertigung bringen wird.

Fahrwangen den 20. November 1832.

Rey, Gemeindrath.
R. Müller, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Villnachern hat auf Donstag den 29. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, im Wirthshause daselbst Fertiggericht angeordnet. Es werden daher diejenigen, welche Käufe oder Täusche in Liegenschaften, inner ihrem Gemeindsbezirk abgeschlossen haben, aufgefordert, solche dahin zur Fertigung zu bringen.

Villnachern den 17. Wintermonat. 1832.

Hartmann, Gemeindammann.
Hartmann, Gemeindschreiber.

[3]Da Leonz Huber, des Felixenödlis, von Mägenwyl, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft hat, so hat der hiesige Gemeindrath zur Fertigung auf den 27. Wintermonat dies Jahr Tag angesetzt, was allfälligen Interessenten zur Kenntniß gebracht wird.

Mägenwyl den 7. November 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Seiler, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Johannes Nußbaum, Reinten, von Birrwyl, seit einiger Zeit wohnhaft im Hofe zu Bettenthal bei Schafisheim, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben und das Bezirksgericht Kulm den Vormund desselben, Jakob Nußbaum, Glaser, von Birrwyl, bestätiget und in Pflicht aufgenommen. Diese Bevormundung wird mit der Warnung bekannt gemacht, daß von nun an alle Handlungen des Pflegbefolenen ohne Wissen und Gutheißen des Vormundes nach dem Gesetz als kraftlos und ungültig, würden angesehen werden; wonach sich Jedermann zu richten hat.

Kulm den 19. November 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Auf den Antrag des Gemeindraths Frik hat das Bezirksgericht Laufenburg über den sel. Bernhard Mösch, Zimmermann, von Frik den Schuldenruf gestattet. Die Gläubiger und Schuldner des Mösch werden peremtorisch aufgefordert, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und letztere von Gerichtswegen, ihre An- und Gegenforderungen bis und mit dem 18. Christmonat l. J. entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dem Gemeindrath Frik wohlbescheinigt einzugeben.

Laufenburg am 15. Wintermonat 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[1]Den Erben der am 20. v. M. verstorbenen Maria geb. Lüscher, Wittwe des schon im Jenner 1822 hingeschiedenen Hans Jakob Plüß, genannt Mödeler, auf der Felli zu Ryken, ist über deren Verlassenschaft das Benefizium Inventari durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Ryken, festgesetzt worden, bis und mit Samstag den 19. Jenner 1833; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spe-

zifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 19. Wintermonts 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[1]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Villmergen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Ulrich Gsell, von Villmergen, haben wir dasselbe bewilliget. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Gsell sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respek. ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 10 Christmonat 1832 dem Gemeindrathe Villmergen wohlbescheinigt einzugeben. Bremgarten den 17. Wintermonat 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
H. Meyer, Substitut.

[2]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Bernhard Huber, Oberkohler genannt, von Mägenwyl, ist das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gerichtlich gestattet. Es werden dessen sämmtliche Schuldner und Gläubiger aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, und ihre Ansprachen unter Strafe des Ausschlusses, beides schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 6. Christmonats dem Gemeindrath in Mägenwyl einzugeben.

Baden den 13. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat über den Nachlaß des kürzlich sel. verstorbenen Jakob Frey, Maurermeister, von UnterEntfelden das Benefizium Inventarii gestattet. Es werden demnach alle Gläubiger, Bürgschafts-Ansprecher und Schuldner dieses Jakob Frey unter gesetzlicher Straffolge im Unterlassungsfalle aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt, letztere ihre Schuldigkeiten getreulich alles schriftlich, bis und mit dem 5. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtschreiber.

Kant. Bern. Held, Anton, von Rügsau, bei Leben gewes. Schreinermeister auf der Ibach-Matte bei Ruegsbach allda. Schweizer, Nikolaus, von Lützelflüh, bei Leben angesessen gewes. zu Wildeneck. Hofstetter, Christian, von Trachselwald, bei Leben angesessen gewes. in der Laterne allda. Eingabe für alle drei den 15. Jenner 1833. Amtschrbr. Trachselwald.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Das Bezirksgericht Lenzburg hat den Erben des sel. verstorbenen Herrn Rudolf Zobrist, von Rupperswyl, gewesener Lehenmüller in Lenzburg, zur Fortsetzung des Akkomodements eine zweite Bedenkzeit-Verlängerung von zwei Monaten, von heute an, gestattet, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Lenzburg den 20. November 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

Da Seraphin Nußbaum, Bürger zu Ober-Mumpf, sich entschlossen hat, mit seinen Gläubigern vor Gericht Rechnung zu pflegen, so hat das Bezirksgericht Rheinfelden Schuldenliquidations-Tagfahrt auf den 19. k. M. Dezember, früh 9 Uhr, angeordnet, wobei dessen Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser beweislich anzumelden haben, als dieselben im Unterlassungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Rheinfelden den 10. November 1832.

Wieland, Viezegerichtspräsident.
J. Stäuble, Gerichtssubstitut.

Zur rechtlichen Schuldenliquidation gegen den gewesenen Forstinspektor Joseph Anton Meyer, von Oeschgen hat das Bezirksgericht Laufenburg Tag anberaumt auf den 19. Christmonat d. J. Es werden sämmtliche Gläubiger des Meyer peremtorisch aufgefordert, am festgesetzten Tage früh 9 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Liquidationskommission dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden in Original oder vidimirten Abschriften um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als die Nichtanmeldenden von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen würden.

Laufenburg am 15. Wintermonat 1832.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident.
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Bernhard Wanger, Schmidmeister, von Baden, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 19. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 18. gl. M., als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation bestimmten Tag, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Kaspar Notters sel. Erben, von Holzrüti, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 10. k. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstag den 18. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Jakob Strebel, Kaminfeger, von Büblikon, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 20. k. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben und Dienstags den 27. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

[1]Wir haben heute gegen die Brüder Kaspar Leonz und Pankraz Lüthi, Drechsler, Güpfers, von Wohlen die Gant erkennt, und als Verrechtfertigungstag angesetzt Samstag den 15. Christm. 1832. Es ergeht an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Brüder Lüthi, die peremtorische Ediktalladung an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlaßen, zur gesetzlichen Strafe gezogen und die Kreditoren, die ihre

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 47.

Ansprachen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschloßen werden.

Bremgarten den 17. Wintermonat 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
H. Meyer, Substitut.

[1]Ludwig Karrer, Beck, von Teufenthal, zu Strengelbach, wohnhaft, hat auf die gegen ihn erfolgten Betreibungen den Geldstag angerufen, welcher als unvermeidlich durch das Bezirksgericht Zofingen auszuführen beschlossen worden ist. Das Vermögen des Geldstagers besteht nur in einigen Fahrhabgegenständen von sehr geringem Werthe, weßwegen der Fall nicht ist, eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit 6. Hornung 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzureichen.

Zofingen den 19. November 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Aarau hat über Vermögen und Schulden des ausgetretenen Johannes Gautschi, Färber, von Gränichen, den Geldstag erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaften Freitag den 9. Wintermonat 1832, für erstere des Mittags 1 Uhr in des Geldstagers Wohnung, und für letztere des Nachmittags 4 Uhr im Tavernenwirthshause daselbst; alle drei Geldstage den 7. Jenner 1833 in der Gerichtskanzlei Aarau, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 21. gleichen Monats, für erstere des Mittags 1 Uhr, für letztere des Nachmittags 3 Uhr, in gedachtem Wirthshause zu Gränichen. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich bis den 5. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Zugleich wird zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten gebracht, daß der Geldstager unterm 14. Mai 1832 seinem Bruder Jb. Gautschi seine ganze Fahrhabe, Farbkessel ꝛc. verkauft, dieselbe aber von diesem zum einstweiligen Gebrauch zurückerhalten, daß der Geldstager sodann diese Fahrhabe heimlicher Weise anderwärts, nach Zetzwyl veräussert habe, allwo sie der erste Käufer mit Verbot belegen ließ; und endlich, daß die daherigen Akten in der Gerichtskanzlei Aarau zur Einsicht offen liegen.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Johann Kuhn, Schneider, von Mägenwyl, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 27. l. Wintermonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und Dienstags den 4. Christmonats, Morgens 10 Uhr, bei der Gantverrechtfertigung vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 7. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Johannes Sigrist, Pfisters, am Leidenberg, zu Vordem Wald, hat wegen vorgerückten Betreibungen den Geldstag angerufen, dessen Ausführung, nach genommener Rücksprache mit seiner Heimathsbehörde Vordem Wald durch das Bezirksgericht Zofingen als unvermeidlich beschlossen worden ist.

Das bei der Inventur sich vorgefundene, in einiger Fahrhabe bestehende Vermögen ist zu Folge Kaufsvertrags vom 8. April 1828 dem Johann Heinrich Peyer, auf der Scheiben zu Vordem Wald um Fr. 55 Bz. 5 verkauft und von diesem an dasigem Gemeindrath und die Gebrüder Hs. Jb. und Sl. Sigrist, am Leidenberg unterm 10. Mai 1831 abgetreten, welche Kaufsumme an der Forderung des Käuters und des Titl. Forstamts Zofingen abgeht. Dieser Vertrag liegt zur Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei Zofingen. Alle die, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Donstag den 31. Jenner nächstkünftig, hiesiger Gerichtskanzlei einzugeben,

Zofingen den 2. Wintermonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Haudenschild, Elisabetha, geb. von Jns, Hs. Ulrichs, des Trüllmeisters, sel. Wittwe, von Nieder-Bipp. Geldstag den 15. Hornung 1833. Amtschrbr. Wangen.

Ledermann, Johann, von Lauppersmyl, gewes. Pintenschenkwirth zu Hindelbank. Geldstag den 16. Hornung 1833. Amtschrbr. Burgdorf.

Vorladung.

[3]Auf das Ansuchen der Geschwister des schon über 24 Jahre landes abwesenden Joseph Leonz Frey, von Sarmenstorf, haben wir über denselben die Ediktalvorladung beschlossen. Es ergeht an den gedachten Frey die peremtorische Aufforderung in Zeit von einem Jahre, von heute an gerechnet, vor uns zu erscheinen oder uns auf irgend eine Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, ansonst nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 27. Oktober 1832.

F. J. Weissenbach, Viecegerichtspräsident.
J. Rueppy, Gerichtschreiber.

Gantsteigerung.

In Folge ausgeführter rechtlicher Betreibung gegen Jakob Schmid, Glaser, in Oberherznach, wird der Unterzeichnete die von demselben für ein an Jungfer Rosina Engelberger, Modo Joseph Anton Eisenring, in Rheinfelden, schuldiges Kapital vr. Fr. 600, nebst Zinsen und Folgen, gegebenen Unterpfänder als: Ein Wohnhaus nebst einem dabei liegenden Baumgarten e. S. die Wittwe des Gregor Deiß, u. a. S. Mathias Wernle, geschätzt laut Obligation dd. 1. August 1818, auf Fr. 1210, Freitag den 30. l. M., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshause zum Schwanen in Oberherznach zur dritten öffentlichen Steigerung bringen lassen; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Laufenburg den 19. November 1832.

Lützelschwab, Amtschreiber.

Bewilliget: F. Brentano, Bezirksamtmann.

Steigerungen.

Der Unterzeichnete Vormund des Franz Viktor Baumans Ehefrau und Kinder, von hier, hat mit waisenrichterlicher

Genehmigung und unter Vorbehalt eines allfälligen Mehrgebots, verkauft. Einen Vierling Land, mit Obstbäumen bewachsen, in der Sandriese, um Fr. 180. Es wird daher dieser Kauf, zufolge §. 374. des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben sich alle diejenigen, welche gesinnet sind ein Mehrgebot auf dieses Verkaufte zu machen, bis und mit dem 6. Christmonat nächstkünftig bei mir anzumelden.

Lenzburg den 21. Wintermonat 1832.

S. Häusler.

In Folge erhaltener Bewilligung wird der Unterzeichnete, als Beistand der Wittwe Ringier, Rothgerbers sel., Mittwoch den 28. Wintermonat nächsthin, Abends von 6 bis 9 Uhr, im Gasthause zum Rößli in Zofingen freiwillig nachstehende Liegenschaften an eine öffentliche Steigerung bringen:

1) Einen in der Gemeinde Oftringen, gegenüber der in neuester Zeit erbauten Häuser gelegenen Acker, stark 1½ Jucharten, in einer sehr schönen Lage an der Landstrasse nach Basel.
2) Einen Acker an der Mühlerhaler-Strasse im Dalpi, 2 Jucharten des besten Ackerlandes.

Die Steigerungsbedinge werden vor der Steigerung eröffnet und sind inzwischen bei dem Unterzeichneten einzusehn.

Zofingen den 13. Wintermonat 1832.

Ringier, Gerber.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

In Folge erhaltener bezirksamtlichen Bewilligung lassen die Unterzeichneten Mittwoch den 28. d. M., Abends von 6 bis 7 Uhr, in dem Gasthause zum Rößli in Zofingen freiwillig an eine öffentliche Verkaufssteigerung kommen:

Die nachbeschriebenen, ihnen gemeinschaftlich eigenthümlich gehörenden Liegenschaften:

1. Das ganz nahe bei der Stadt Zofingen, auf der östlichen Seite derselben befindliche Bleichegut, enthaltend:
   a) ein zweistöckiges Wohnhaus von Stein, mit Scheuer von Holz und einem Ziegeldach;
   b) einen Schopf von Holz mit Ziegeldach;
   c) ein Waschhaus von Stein, ebenfalls mit Ziegeln gedeckt und
   d) circa 13 Jucharten Ackerland, an einander und bei den obbeschriebenen Gebäuden liegend.

   Zu diesem Gute werden auf Verlangen circa 40 Klafter Heu und 700 bis 800 Wellen Stroh verkaufsweise überlassen.
2. Ungefähr 6⅔ Jucharten Mattland an der hiesigen Obermühlegasse, der Bifang genannt.
3. Ungefähr drei Jucharten Mattland in den Zofinger-Brüelen.

Die näheren Bedinge werden an der Steigerung eröffnet, können aber inzwischen bei dem einen Eigenthümmer Samuel Suter im neuen Hause allhier eingesehen werden.

Zofingen den 13. Wintermonat 1832.

R. Suter, im Schweizerhaus.
Sl. Suter, im neuen Haus.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Hiezu die aargauischen Anzeigen.

Aargauische Anzeigen.

Daß Hr. Karl Amsler, von Schinznach in Baden, von der hohen Regierung heute zum Spitalarzt von Königsfelden ernannt worden, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Aarau den 19. November 1832.
Kanzlei Aargau.

Das Obergericht wird Montag den 26. Wintermonats seine nächste ordentliche Sitzung halten.
Aarau den 21. Wintermonats 1832.
Kanzlei des Obergerichts.

Da die Stelle eines Weggeldeinnehmers an der Staffeleggstrasse, bei Küttigen, durch Tod erledigt worden, und wieder besetzt werden wird, so sind diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und die dafür erforderliche Eigenschaft und Lokalität zu besitzen glauben, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen bis zum dritten kommenden Christmonats bei der Finanzkommission einzureichen.
Aarau den 19. Wintermonat 1832.
Aus Auftrag:
Kanzlei der Finanzkommission.

Die Kandidaten der Theologie (katholischer Konfession), welche für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung zu Erwerbung des Tischtitels sich beim Titl. Präsidium des katholischen Kirchenrathes meldeten, haben sich nächstkünftigen Mittwoch den 28. November Morgens 9 Uhr im daherigen Lokale des Regierungsgebäudes dahier einzufinden.
Aarau den 22. November 1832.
Das Sekretariat des katholischen Kirchenraths.

Die Montierungskommission wird Samstag den 1. Christmonat in dem Zeughaushof zu Aarau von Morgens 9 Uhr an, öffentlich versteigern lassen: Eine Anzahl getragene Uniform-Röcke, Ermelwesten, Hosen, Ueberstrümpfe, Tschako ꝛc., von aus dem Dienst getretenen Elitten herrührend. Am gleichen Tag ist daselbst ferner käuflich zu haben; neue graue Hosen und Reithosen, weiße Ermelwesten, und hellgraue Reitmäntel zu billigen Preisen. Ferner werden sammthaft zum Kauf angetragen: Mehrere hundert neue Tschako nach alter Ordonnanz, einige Offiziers-Tschako, und einige hundert Paar weiße Sturmbänder.
Aarau den 16. Wintermonat 1832.
Das Sekretariat der Montierungskommission.

---

[2]Die Bewerber um die erledigten Lehrer-Stellen an der untern Schule zu Veltheim und an der obern Schule zu Wittnau, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden. Mit der erstern Stelle ist eine fixe Besoldung von L. 120 verbunden, und an letzterer hat der Lehrer von jedem Schulkinde wöchentlich 2 Kreuzer zu beziehen.
Aarau den 14. November 1832.
Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Die Bewerber für die erledigten Lehrerstellen zu Unter-Ehrendingen (Besoldung Fr. 144.) und zu Schiltwald werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.
Aarau den 7. November 1832.
Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[3]Die Bewerberinnen um die erledigte Lehrerstelle an der untern Töchternschule in Bremgarten, mit welcher eine Besoldung von Fr. 280 verbunden ist, haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Bremgarten anzumelden.
Aarau den 7. November 1832.
Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bekanntmachung obergerichtlicher Strafurtheile.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die mit Melchior Stadler, genannt Haasenjoggis, von Birrwyl, 28 Jahre alt, reformirter Religion, ledig, Baumwollenweber und Landarbeiter, ohne Vermögen, verführte Kriminalprozedur, sammt dem darüber vom löblichen Bezirksgericht Lenzburg unterm 23. Oktober abhin ausgefällten Strafurtheil an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eingelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus dem freiwilligen Geständnisse des Melchior Stadler und dem damit übereinstimmenden Thatbestand ergebe sich: Inquisit habe sich im Spätjahr 1831 eines Abends von Birrwyl, wo er in seinem älterlichen Hause gewohnt, nach Seon verfügt, in der Absicht den Hs. Rudolf Iseli von daselbst, bei welchem er einige Wochen vorher und zwar Ende Augusts oder Anfangs Septembers als Landarbeiter aus dem Dienst getreten sey, zu bestehlen. Er habe bey finsterer Nacht ungefähr zwischen 11 und 12 Uhr das Haus seines gewesenen Meisters beschlichen, die hintere in der Falle gelegene Hausthüre geöffnet, sodann die aus der Küche nach dem obern Boden führende Treppe bestiegen, und dort aus einem unverschlossenen, ihm wohlbekannten Trogkasten zwei Jüppen, zwei Tschöplein von Guttuch und etwas Hanf entwendet, welchen zwar der Bestohlene auf 15 Pfd. angebe, von welchem aber bloß 9 Pfd. auf den Inquisiten erwiesen werden konnten. Mit diesen Effekten in das Haus seines Vaters zurückgekehrt, habe er dieselben sogleich auf dem Heuboden verborgen, dann aber nach und nach verkauft und vertauscht, und zum Theil sonst in seinen Nutzen verwendet.

Da der Betrag des Gestohlenen, nach eidlicher Würdigung des Beschädigten, sich auf Fr. 52. 7. 5. belaufe, so erscheine der Diebstahl nach §. 146. des K. St. G. als Kriminalverbrechen und wegen des hinzukommenden Umstandes der nächtlichen Begehung (§. 147. II. c.) sey der §. 151. des K. St. G. auf dasselbe anwendbar, wobei in Betracht gezogen werden müsse, daß der Inquisit die That mit reifer Ueberlegung verübt und polizeirichterliche Strafen wegen Betrügereien und Diebereien fruchtlos ausgestanden habe.

Demnach haben Wir, in Erledigung dieser Kriminalsache,

zu Recht gesprochen und erkennt:

Melchior Stadler habe sich des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht, und soll daher in Anwen-

dung des §. 151. des K. St. G. zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grad, auf zwei Jahre, so wie zum Ersatz des Schadens und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt seyn V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straferkanntniß mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten und Unsern Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 14. November 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.
Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtschreiber:
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
verordnen:

Daß vorstehende, vom Obergericht ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 19. Wintermonat 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.
Der Rathsschreiber:
J. Schmiel.

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Zofingen mit

1. Samuel Lüscher, Sohn, von Moosleerau, 23 Jahre alt, reformirten Glaubensbekenntnisses, unverehelicht, seines Berufs ein Weber, vermögenslos;
2. Samuel Lüscher, Vater, genannt Rollis, von daselbst, 54 Jahre alt, reformirter Religion, verehelicht, Vater von vier Kindern, Landarbeiter, Besitzer von einigem Vermögen; und
3. Jakob Lüscher, Sohn, von dort, 25 Jahre alt, reformirter Religion, verehelicht, und Vater eines Kindes, in gemeinschaftlicher Haushaltung mit dem Vater lebend,

wegen stattgehabter Tödtung des Melchior Lüscher, von Moosleerau, verführte Kriminalprozedur, sammt dem darüber unterm 28. August ausgesprochenen und nach geschehener Zurückweisung am 26. Weinmonats abhin bestätigten erstinstanzlichen Strafurtheil, an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Prüfung gelangt ist: so haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Es ergebe sich aus dieser Kriminaluntersuchung Folgendes:

Am 21. Merz 1832 hatte Melchior Lüscher, Rollis, von Moosleerau, in Begleit seiner Ehefrau, Maria, geb. Matter, den Kölliker Jahrmarkt besucht. Auf dem Heimweg kehrten sie nach 6 Uhr Abends im Sternenwirthshause zu Moosleerau ein, und von da nach dem Genuß eines Schoppen Weins in ihr Wohnhaus zurück. Melchior Lüscher zog eine leichtere Hauskleidung an, und war unter Verrichtung einiger häuslichen Geschäfte besonders heitern Sinnes. Um 8 Uhr setzte man sich zum Nachtessen. Lüscher saß am Tische auf der Wandbank, rechts an ihm sein dritthalbjähriges Töchterchen, links seine Ehefrau und ihm gegenüber eine Kostgängerin, Frau Anna Oehlhafen. Als Lüscher die dritte Tasse Kaffe zu trinken angefangen, wurde er plötzlich von einem, mit Donner ähnlichem Knall und Krachen durch ein Stubenfenster gedrungenen Schuß an Hals und Kopf verwundet, worauf er blutend aufsprang, mit den Worten: „jezt bin ich erschossen“ und im Herauslaufen den Seinigen zurief: „fliehet!“ dann aber acht Schritte von der Hausthüre entfernt niederstürzte und nach kurzer Weile an Verblutung seinen Geist aufgab.

Zu Folge des erstatteten gerichtsärztlichen Obduktionsberichts zeigte sich am Leichnam, nebst mehreren kleinern Verwundungen durch Blei in der Grösse von Hasenschrot, eine Hauptwunde, welche durch eine gewöhnliche zweilöthige Büchsenkugel verursacht worden, die in den Hals und schräg abwärts durch die Rückenmuskeln gedrungen und, nach Zersplitterung des innern oder hintern Randes des Schulterblattes, im Zellgewebe und Fett unter der Haut stecken geblieben war. Das ärztliche Befinden schloß damit, daß der Verunglückte, im Allgemeinen von gesundem, starkem Körperbau, im Alter von etlichen und vierzig Jahren, mittelst eines Flinten- oder Pistolenschusses eine absolut tödtliche Verletzung erhalten habe und bald nach dieser Verletzung an Verblutung und gehemmter Respiration gestorben sei.

Mit diesem Thatbestand stimmt auch das Ergebniß der Lokalbesichtigung der Mordstätte überein. Die untersten Scheiben des einten Fensters der im Erdgeschosse befindlichen Wohnstube der Familie des Melchior Lüscher waren zersplittert und vom Pulverdampf geschwärzt, mehrere Schrotkörner und zerschnittene Bleistücke wurden theils auf dem Boden liegend, theils in die Wand getrieben, vor welcher Lüscher saß, vorgefunden; von der ausserhalb der Stube durchgehenden Laube konnte der mörderische Schuß leicht geschehen und acht Schritte vor der Hausthüre entfernt, zeigte sich eine bedeutende Menge gestockten Blutes.

Der ohne allen Zweifel durch fremde Hand gemordete Melchior Lüscher hatte durch den Betrieb des Gültenhandels mit vielen Menschen sich verfeindet. Insbesondere lebte er mit seinem eigenen Bruder und Nachbar Samuel Lüscher seit langer Zeit in unversöhnlichem Zerwürfniß. Er stand mit demselben in einem polizeilichen Mißhandlungsprozeß, dessen Entscheidung nächstens durch seinen Selbstzeugeneid herbeigeführt werden sollte. Samuel Lüscher wollte sein sämmtliches Vermögen am 15. März seinen zwei Söhnen abtreten, allein der Bruder Melchior Lüscher hatte durch eine von jenem Prozeß abgeleitete Protestation die Zufertigung verhindert, was neue Erbitterung herbeiführte.

Der Verdacht der Greuelthat mußte demnach zunächst auf den Samuel Lüscher oder dessen Angehörige um so mehr fallen, als nach der Behauptung der Wittwe des Ermordeten, dieser sich oft geäußert haben soll: wenn er unglücklich werde, so geschehe es durch Niemand anders als durch seinen Bruder Samuel; mit welchem Verdacht auch die öffentliche Meinung zusammenstimmte. Die gerichtliche Untersuchung wurde demnach hauptsächlich gegen Samuel Lüscher und dessen zwei Söhne Samuel und Jakob gerichtet. Die Verdachtsgründe verstärkten sich bald, besonders gegen den jüngern Sohn Samuel Lüscher. Es war erhoben, daß er zur Zeit des gefallenen Schusses sich nicht im väterlichen Hause befunden habe. Er versuchte den Beweis eines schuldlosen Alibi, der ihm nicht gelang. Er war auf der Dorfstrasse in zwei Richtungen gesehen worden. Es fanden sich unmittelbar dem Hause des Melchior Lüscher auf weichem Felde Fußtritte mit blosen Strümpfen und weiterhin mit genagelten Schuhen, die mit jenen des Samuel Lüscher, Sohn, in Größe und Form genau übereinstimmten. Er mußte an sich kommen lassen, neulich Bleischrot von einem seiner Bekannten erhalten zu haben, was er anfänglich verläugnete. Er hatte am Tage des stattgehabten Mordes in der Frühe bei ihrem Hause und in Gegenwart seines Bruders Jakob einen Kugelschuß in ein vorgefundenes rundes Brett gethan, welchen er lange in Abrede stellte, und in eine frühere Zeit zurückzusetzen

trachtete. Sein Vater lieh zehn Tage vor dem erfolgten Morde eine Pistole in Triengen unter Angabe eines von ihm selbst als falsch anerkannten Vorwandes, und verwickelte sich hinsichtlich des Zweckes und Gebrauches der Waffe in die auffallendsten Widersprüche, die um so mehr Gewicht erhielten, als dessen Tochter die Pistole bald nach geschehenem Morde unter sehr verdächtigen Umständen dem Eigenthümer wieder zurück stellte, und keiner der Hausgenossen sie je gesehen, noch weniger an den Ort ihres Auffindens gelegt haben wollte. Trotz dieser und noch mehrerer anderer Verdachtsgründe behaupteten Samuel Lüscher und dessen Söhne Samuel und Jakob ihre gänzliche Unschuld an dem Morde des Melchior Lüscher, und die Verhörkommission glaubte sich im Falle dem Bezirksgerichte die Akten zur Vollständigkeits-Erklärung der Prozedur übergeben zu sollen; allein die nach drei Wochen geschehene Zurückweisung der Akten als unvollständig und die Ankündigung einer neuern strengern Untersuchung verbunden mit der Verfügung der Verhörkommission, daß Samuel Lüscher, Sohn, für drei Tage auf Wasser und Brod gesetzt werde, hatte die Folge, daß derselbe in seinem nächsten Verhöre, den 9. Juni, erklärte: er habe bis dahin dem Richter die Wahrheit vorenthalten und denselben betrogen; durch sein vieles Beten in der Gefangenschaft und aus Bedauern für seinen Vater, der wegen ihm unschuldig leiden müsse, fühle er sich unwiderstehlich gezwungen, zu bekennen: daß er die That begangen. Aufgefordert, den Vorgang umständlich anzugeben, bekannte der Inquisit: Jedermann wisse, daß Melchior Lüscher, gedroht habe den Vater und ihn, Inquisiten, zu ermorden und ihre ganze Familie in's Unglück zu bringen; deßwegen habe er bereits vor drei Vierteljahren Haß und Groll gegen ihn gefaßt und gedacht: er wolle ihm zuvorkommen. Anfangs habe er sich vorgenommen, ihm irgendwo aufzupassen und ihn mit einem starken Knebel todzuschlagen. Allein er habe bei dieser Todesart gefürchtet, verrathen zu werden und sie somit nicht ausgeführt. Als er am Tage vor dem Kölliker Markt aus der Webstube in das Stübli ihres Hauses gekommen, sei ihm eine auf dem Kasten liegende Pistole in die Augen gefallen und sogleich in den Sinn gekommen, solche zu nehmen, und den Melchior Lüscher damit zu tödten. Er habe die Pistole, da Niemand zugegen war, zu sich gesteckt und oberhalb dem Hause unter das Holz verborgen, dann habe er in seinem Schlafgemach Pulver und Blei abgeholt und sei damit nebst der wieder zur Hand genommenen Pistole dem Wald zu, der Rebberg genannt, gegangen, hier habe er die Pistole geladen, sie dann zurückgetragen und oberhalb dem Hause unter das Holz versteckt. Am Markttage habe er gedacht, dem Melchior Lüscher, wenn er von Kölliken herkomme, entgegen zu gehen und ihn zu tödten. Am Abend habe er deßwegen ihre Stube verlassen, die Pistole zu sich genommen, und sei damit durch das Dorf bis zu des Gemeindraths Lüscher Haus dem Melchior Lüscher, entgegengegangen. Zweifelnd, ob derselbe nicht schon zurückgekehrt sei, habe er im Sternenwirthshause durch die Fenster geschaut, und als er denselben auch dort nicht gefunden, den Rückweg angetreten, und sich zu dem Wohnhaus des Melchior Lüscher begeben, wo er ihn oben am Tische gesehen; „da dachte ich: ich könnte ihn doch nun tödten, da er mir „gerade so da sitze, und Gott weiß es, ich erschoß ihn, „ach ich habe meine Familie so sehr in's Unglück gebracht, „Gott ließ mich heftig fallen!"

Der Inquisit giebt ferner an: er habe, als er bei dem Hause des Melchior Lüscher angekommen, seine Schuhe ausgezogen, und in den Sack gesteckt, um stiller auf die Laube treten zu können. Bei dem Schusse sei er ohngefähr zwei Schritte von dem Stubenfenster entfernt gestanden, sich vorwärts biegend, so daß die Mündung der Pistole einen Schritt vom Fenster entfernt gehalten war. Nach gethanem Schusse sei er schnell die Strasse hinab, dann links durch den Baumgarten nach dem Plattenhübel zugesprungen, wo er seine Schuhe wieder angezogen, die Pistole aber weggelegt habe; von dort hinweg sei er gegen das Schulhaus gelaufen, und in des Heinrich Hunzikers Haus gegangen, wo er längere Zeit sich mit den Weibspersonen unterhalten habe; dann habe er in das Sternenwirthshaus, endlich nach einem dortigen Verweilen und Genuß einiger Gläschen Branntwein nach Hause sich begeben, und nachdem er die unterwegs auf dem Plattenhübel wieder behändigte Pistole verborgen, habe er sich zur Ruhe gelegt.

Er behauptete wiederholt, daß weder seine Eltern noch seine Geschwister, noch irgend Jemand anders von der Mordthat etwas gewußt, so wie, daß er solche nie begangen haben würde, wenn nicht Melchior Lüscher seinem Vater und ihm gedroht hätte, sie zu tödten, daß sie die Weihfecken im Frühjahr nicht mehr blühen sehen werden; vor welchen Drohungen und geheimen Künsten er sich gefürchtet, somit denselben durch den Mord des Melchior Lüscher habe zuvorkommen wollen. Hinwieder gab er als Ursache des Mords an: die Rache und der Zorn haben ihn überwältigt; dann ferner „ich konnte damals nicht anders; es drängte mich; „es war mir wie angethan, ich mußte es thun: Gott ließ „mich fallen."

In Feststellung und Würdigung der faktischen Verhältnisse ergebe sich nun:

Zu Folge des von Samuel Lüscher, Sohn, abgelegten freiwilligen gerichtlichen Geständnisses und des damit übereinstimmenden prozedürlichen Thatbestandes, habe derselbe am 21. März abhin, Abends nach 8 Uhr seinem Oheim Melchior Lüscher, als dieser in der Mitte seiner Familie im Nachtessen begriffen war, vermittelst eines scharfgeladenen Pistolenschusses durch das Stubenfenster meuchlerisch getödet.

Derselbe habe ferner eingestanden, und es gehe aus seinem ganzen Benehmen hervor, daß seine Absicht bei dem mörderischen Schusse auf die Tödtung des Melchior Lüscher gerichtet gewesen, und daß er schon früher den Entschluß dazu gefaßt, und sich vorbereitet, folglich mit Vorbedacht die That verübt habe.

Als Beweggründe zur That habe er verschiedene, zum Theil unter sich selbst im Widerspruch stehende angegeben: nämlich bald Haß und Groll, weil Melchior Lüscher gedroht habe, seinen Vater und ihn zu tödten, und die ganze Familie in's Unglück zu bringen; bald Furcht vor den geheimen bösen Künsten, womit Melchior zu bewirken sich erklärt, daß sein Vater und er das Frühjahr nicht mehr erleben sollten, welchem Beginnen er durch den Mord des Bösgesinnten zuvorkommen wollte, bald ein dunkles Schicksal, welches ihn gedrängt und unwiderstehlich zur That getrieben, daß er nicht anders konnte und sie thun mußte; Gott habe ihn fallen lassen. Allein aus dem Zusammenhang der Geschichte dieses Vorganges und der sich darin abspiegelnden Persönlichkeit des Inquisiten, die mehr wilde Rohheit als Furchtsamkeit oder fanatische Schwärmerei verräth, sei keineswegs anzunehmen, daß derselbe durch abergläubische Furcht, oder die fixe Idee von einem unabwendbaren Schicksal sich habe beherrschen lassen und daß die eine oder andere dieser Verirrungen die Greuelthat herbeigeführt habe, sondern vielmehr, daß solche aus der Leidenschaft des Hasses und der Rache gegen Melchior Lüscher, in welchem der Inquisit den unversöhnlichsten Feind seines Vaters und den Verderber von dessen ganzer Familie zu sehen wähnte, hervorgegangen sei; welche lange genährte Leidenschaft durch die Nähe der Entscheidung des zwischen den zwei feindlichen Brüdern waltenden Realinjurienprozesses und durch eine neulich gegen die Hab- und Gutszufertigung an die Söhne eingelegte Protestation bis zum blutigen Ausbruch gesteigert werden mochte. Es falle also auch das wesentlichste Fundament der für den Inquisiten zu den Akten gebrachten Vertheidigung, daß nämlich seine abergläubische Furcht vor den schwarzen Künsten des Melchior Lüscher der That den Charakter der Nothwehr ertheile, dahin; ein Raisonnement, welches übrigens auch an sich als unhaltbar erscheine, weil die Nothwehr ihrem Begriffe nach hier in der Anwendung von Privatgewalt wider einen gegenwärtigen thätlichen Angriff bestünde, die vermeintlichen geheimen Künste des Melchior

Lüscher gegen die Familie seines Bruders aber nicht als ein solcher angesehen werden könnten.

Demnach haben Wir in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils

einstimmig

zu Recht gesprochen und erkennt:

Samuel Lüscher, Sohn, habe durch den seinem Oheim Melchior Lüscher, beigebrachten tödtlichen Schuß nach der Bestimmung des §. 113. des K. St. G. sich des Verbrechens des vorsätzlichen Mordes schuldig gemacht, und soll daher in Anwendung des §. 115. nach Anleitung des §. 23. des erwähnten Gesetzes mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden.

Derselbe wird auch zur Bezahlung der ergangenen Prozedur- und Gefangenschaftskosten verfällt.

Samuel Lüscher, Vater, und Jakob Lüscher, Sohn, hingegen sollen von der Kriminalanklage dieses Mordes halber freigesprochen, ersterer aber, wegen der ihm in der Prozedur zur Last fallenden Lügen gehalten sein, seine Nahrungskosten zu bezahlen. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Todesurtheil mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHrn. Präsidenten, und Unsern Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 15. November 1832.

Der Präsident des Obergerichts:

Jehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

In Folge Auftrags hoher Regierung bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß, auf die erhaltene Anzeige von der Eingabe eines Begnadigungsgesuches beim Großen Rathe, die Vollziehung suspendirt worden.

Aarau den 19. November 1832.

Kanzlei Aargau.

Polizeianzeige.

In der Nacht vom 14. dieß, ist zu Safenwyl aus einem Stall ein dreijähriger, weißer, frischgeschorner Schaafbock, unbehörnt, mit noch vier Schaufelzähnen versehen, entwendet worden. Man ersucht um polizeiliche Achtbestellung zu Entdeckung und Beibringung des Thäters und des entwendeten Gegenstandes.

Für die Entdeckung wird eine Belohnung von Fr. 12 verheißen.

Aarau den 19. November 1832.

Das Polizei-Departement.

Dorer.

Verhandlungen des Großen Rathes

am 15. Wintermonat 1832.

Um die Berathung der vielen an den Großen Rath gelangenden Bittschriften durch Aufstellung einer vorberathenden Kommission zu befördern, wird nachstehender Beschluß gefaßt:

1. Zu Voruntersuchung der eingegangenen Petitionen wird von den Wahlkammern, durch geheimes Stimmenmehr eine Kommission von 15 Mitgliedern erwählt, für die Dauer von einem Jahr und zwar vom November 1832 bis November 1833.
2. Dieser Kommission werden die Bittschriften überwiesen, nachdem das Präsidium dem Großen Rathe Anzeige von deren Einsendern und Hauptgegenständen gemacht hat.
3. Diese Kommission wird mit möglichster Beförderung ihren Bericht schriftlich erstatten und den wesentlichen Inhalt jeder Bittschrift in ihren Bericht aufnehmen und ihren Antrag beifügen.
4. Je in der Sitzung vor Erstattung des Berichtes soll das Verzeichniß der Petitionen vorgelesen und die Bittschriften mit dem Kommissionalbericht auf den Kanzleitisch zur Einsicht jedes Mitgliedes niedergelegt werden.

In Betreff der Bildung der Kandidatenlisten zu Erneuerung der Mitglieder und Suppleanten der Bezirksgerichte wird heute ein Gesetz beschlossen, welches in das Amtsblatt aufgenommen werden soll.

Am 16. Wintermonat.

Wie am 6. d. M. dem HgHerrn Gerichtschreiber Häfeli in Zurzach wird dem HgHerrn Franz Joseph Waldmeier von Mumpf die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Großen Raths ertheilt.

Ueber das gerichtliche Verfahren in Zuchtpolizeifällen wird ein Gesetz erlassen, welches in dem Amtsblatt einzurücken ist.

Am 17. Wintermonat.

Dem Jakob Häfeli von Seengen wird zur Verehelichung mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau die nachgesuchte Dispensation ertheilt.

Am 20. Wintermonat.

Der HgHerr Johann Herzog von Stein und HgHerr Bernhard Anton Müller von Mellingen, Mitglieder des Großen Raths, verlangen und erhalten ihre Entlassung, und wie am 13. d. M. die HgHerren Johann Joseph Huber von Boswyl und Thaddä Brast von Eiken, wird heute der Herr Joseph Kamper als Mitglied des Großen Rathes beeidiget.

Dem Joseph Boudard von Remetschwyl, wird die begehrte Dispensation zur Verehelichung mit seiner Schwägerinn ertheilt.

Am 21. Wintermonat.

Die gestern begonnenen Berathungen über den Gesetzesvorschlag, den Bau und Unterhaltung der Straßen, Brücken und Dohlen (Coulissen) betreffend, wird heute fortgesetzt und

am 22. Wintermonat

das betreffende Gesetz beschlossen, welches in das Amtsblatt eingerückt werden wird.

Die HgHerrn Heinrich Fischer von Reinach und alt Regierungsrath von Reding, verlangen und erhalten ihre Entlassung als Mitglieder des Großen Raths, beiden wird das Bedauern des Großen Raths über ihren Austritt erklärt und dem letztern der aufrichtige Dank desselben für seine dem Staate vielseitig geleisteten Dienste, ausgedrückt.

Auf den Antrag der Petitionen-Kommission wird eine Vorstellung der Gemeinde Sulz in Betreff der Beschädigung ihres Reußufers dem Kleinen Rathe zugewiesen und zu Begutachtung des Begnadigungsgesuchs des zum Tod verurtheilten Samuel Lüscher, Rollis, eine Kommission erwählt.

Am 23. Wintermonat.

In der Absicht über die durch die Kreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen von Mitgliedern des Großen Raths, der Kandidaten für die Bezirksgerichte und für die Stellen der Friedensrichter und deren Statthalter die erforderlichen Vorschriften aufzustellen, wird ein Gesetzes-Vorschlag vorgelegt, dessen Berathung erst in einer der folgenden Sitzungen beendiget werden wird.

Der HgHerr Paul Vital Troxler, der in der gestrigen Sitzung vom Großen Rath zum Mitglied dieser hohen Behörde erwählt worden ist, wird heute als solches beeidiget.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 48. Samstag den 1. Dezember 1832.

CANTON 1 Rappen

Zum Kauf angetragen.

1. Bei Unterzeichnetem sind circa 200 Viertel Erdäpfel in wirklich laufendem Preise zu haben. Ferner zwei in gutem Stand befindliche Lagerfässer, eines von 25 und das andere von 22 Saum haltend, zu billigen Preisen.

J. R. Fehlmann, zur Krone, in Aarburg.

2. In einer angenehmen Gegend ein Güter-Gewerb mit 10 bis 30 Jucharten Land. Im Berichthaus Aarau und Lenzburg zu vernehmen.

Zu Aarau.

3. Bei Unterzeichnetem sind in Kommission und in sehr schöner Auswahl sauber verfertigte Pelzwaaren, als: Palatine, Colliers, Mantelkrägen und Fußsäcke zu billigen Preisen zu verkaufen.

Eduard Eggen.

4. Bei Wittwe Brunnhofer, Seilers, sind schöne gebleichte Cordon zu haben; auch ist sie wieder mit schön gekraustem Waldhaar versehen, beides um einen billigen Preis.

5. [2]In Nr. 35 zwei ganz neue einschläfige Matrazen.

6. Ein gut versicherter Schuldtitel von Fr. 6000, zu 4½ pCt. verzinslich, und auf erstes Begehren zahlfällig. Im Berichthaus zu vernehmen.

7. [2]Eine Stubenorgel mit 2½ Registern, dienlich in eine Schule oder für einen angehenden Organisten; wegen Mangel an Platz um sehr billigen Preis. Im Berichthaus zu erfragen.

8. Ein Garten auf dem Rain, an der Strasse gelegen, sehr geeignet zu einem Hausplatz, und eine Bündte im Siechen-Einschlag. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 626.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. Zum Kauf — oder in Ermanglung genugsamer Losung zu einem Pachtleben auf mehrere Jahre — wird hiermit angetragen das Baldinger'sche Landgut Eichthal genannt, bei Baden, an der Allmend eine gute Viertelstunde von dieser Stadt gelegen.

Dieses eingebagte und aneinander hängende Gut enthält ungefähr 18 Jucharten Land, nämlich 4 Jucharten Weinreben von vorzüglich gutem Gewächse, und 14 Jucharten Mattland und Ackerfeld, dermal jedoch größtentheils in Wieswachs bestehend, und ist mit vielen schönen und fruchtbaren Obstbäumen besetzt.

In dem dazu gehörigen mit Ziegeln bedeckten Gebäude ist nebst der Wohnung auch Scheuer, Stallung und Weintrotte, nebst einem guten Trottbaum, mehrere Weinstanden, und dem nöthigen Trottengeschirr. Daselbst ist ferners ein eigener laufender Brunnen. Das Gebäude ist zwar gegenwärtig in schadhaftem Zustande, und bedarf zur bequemen und sichern Bewohnung einiger bedeutender Reperationen; dasselbe soll aber im Fall einer Verpachtung ohne Verzug befriedigend ausgebessert werden.

Allfällige Kaufs- und Pachtlustige haben sich bis Anfangs des nächstkünftigen Christmonats bei dem Unterzeichneten mündlich anzumelden, wo sich auch die nähern Bedingungen, und die wenigen auf diesem Gute haftenden kleinen Beschwerden vernehmen können.

Baden den 15. Wintermonat 1832.

J. B. Baldinger, Stiftsamtmann.

2. Ein sehr gutes Klavier von 6 Oktaven; in Nr. 65.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Es wünschte Jemand auf genugsame Sicherheit hin 150 Franken in Empfang zu nehmen. Wo? ist im Berichthaus unentgeldlich zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

1. Gegen gute unterpfändliche Versicherung und Bürgen 2400 Franken. Bei Hans Meyer, in Brugg.

2. Nahe bei Zofingen in einem neuen gemauerten Hause zwei oder drei Behausungen für ordentliche Leute; sich dafür anzumelden bei Großrath Braun in Oftringen.

Zu Aarau.

3. Franken 900, Vogtsgut, in Nr. 223.

4. Ein heizbares meublirtes Zimmer; in Nr. 210.

5. In Nr. 110 neben dem Rößli, ein meublirtes Zimmer mit oder ohne Kost; woselbst auch eine gute Guitarre zu verkaufen ist.

6. Nr. 140 ein meublirtes Zimmer, mit oder ohne Kost.

7. [2]In Nr. 35 ein meublirtes Zimmer und ein Keller mit circa 100 Saum leere Faß.

8. [1]Ein neuerbautes Haus Nr. 463 nahe beim neuen Rathhause, bestehend in neun heizbaren Zimmern, Küche, Keller, doppeltem Estrich, und ein schöner Gemüsgarten mit Obstbäumen hinter dem Hause; von nun an zu beziehen.

9. Eine fröhliche Behausung; in Nr. 586 sich anzumelden.

10. In der neuen Vorstadt Nr. 348 ein geräumiges heiteres Zimmer 2 Stiegen hoch, gegen die Strasse.

11. Ein Erdgeschoß, bestehend aus einer zu Werkstätte oder Laden dienliche Stube mit Alkoven; in Nr. 65.

12. [2]Eine Behausung jenseits der Aare Nr. 314 bestehend in einer Stube, einer Küche mit Vorplatz, einer Kammer, einem ungewölbten Keller sammt einem kleinen dabei liegenden Gärtchen, wofür man sich bei Hrn. Großweibel Märk anzumelden hat.

13. [2]In der Kronengasse Nr. 40 ist eine Wohnung zu vermiethen, und auf Neujahr zu beziehen, bestehend in einer großen Stube und Nebenstube, Küche nebst einer kleinen Stube, eine Laube und s. v. eigenem Abtritt, alles auf einem Boden, nebst einem beschlossenen Keller und Platz auf dem Estrich.

Nachrichten.

1. Unterzeichneter bringt hiemit Einem geehrten Publikum zur Kunde, daß er neuerdings mit einer schönen Auswahl Gold- und Silberwaaren, geschmackvoller Gegen-

stände von Silber-placquage und lakirten Cobarets, Leuchter verschiedener Form, Frucht- und Brodkörbchen, sehr schönen Lampen, nebst vielen andern Artikeln, bestens versehen ist. Er versichert Jedermann bester und billigster Bedienung.

Kunz, Gold- und Silberarbeiter, in Lenzburg.

2. Für das Schloßgut zu Schöftland wird ein Meisterknecht gesucht. Derselbe sollte ein Mann von reiferm Alter und ohne Familie sein, alle Landarbeiten und die Besorgung des Viehes wohl verstehen, und darüber, so wie auch über seine Sittlichkeit, genügende Zeugnisse vorweisen können, ohne welche es überflüßig wäre, sich zu melden.

3. Wo ein junger Mensch, als Lehrling, oder ein schon geübtes Subjekt, als Angestellter, unter billigen Bedingen, sogleich in ein Notariats- und Geschäftsbureau aufgenommen werden könnte, ist zu vernehmen, bei

Mattenberger, Notar, in Zofingen.

Von Aarau.

4. Le Sieur *P. Martenot* Dentiste de Strasbourg a l'honneur de prévenir les habitans de cette ville et des environs qu'il arrivera le 2 Décembre et restera jusqu' au 8.

5. Man wünscht auf das Land, eine Viertelstunde von Aarau, auf Weihnacht eine Magd, die gut kochen, backen und gartnen kann, auch gute Zeugnisse aufzuweisen hat. Wo? ist im Berichthaus unentgeldlich zu erfragen.

6. Wo ein Knabe von rechtschaffenen Eltern gegen billige Bedingungen die Metzgerprofession lernen könnte, ist im Berichthaus zu vernehmen.

7. Der Unterzeichnete macht hiermit die Anzeige, daß er von der Ttl. Ober-Postdirektion hiesigen Kantons auf geleistete Bürgschaft hin zum Boten mit Einschränkung auf Waaren aller Arten über 10 Pfd. an Gewicht für die Bezirke Lenzburg, Bremgarten, Baden und Muri nach Luzern und zurück, patentirt worden ist.

Er nimmt deßnahen die Freiheit, sich Einem verehrlichen Publikum zum Transport von Waaren zu empfehlen, indem er zum voraus die pünktlichste und billigste Bedienung versichert.

Die Fahrt geschieht wöchentlich einmal, und hat an folgenden Tagen statt:

Abgang von Wohlen Montags früh über Bremgarten nach Muri, trifft daselbst Morgens um 10 Uhr, und in Luzern Dienstag Morgens früh ein. Abgang von Luzern Mittwoch Morgens nach Muri, Bremgarten und Wohlen, nach Lenzburg Donnerstag Nachmittags, und nach Baden und retour Samstag Morgens.

Wohlen den 20. Wintermonat 1832.

Andreas Flori.

8. Rudolf Fischer, in der Kronengasse dahier, macht E. E. Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß er mit einer schönen Auswahl in gebleichter Leinwand, Servietten- und Handtuchzeug, ordinären und feinen leinenen Sacktüchern versehen ist; ferner mit Bath, Chipper, Multon, Flanelle, Circassienne, ganz feinen wollenen Unterwesten und Unterröcken, leinenen Kölsch und Bettbarchet, auch einer schönen Auswahl in ganz solider Kotonne. Er empfiehlt sich bestens.

9. Zwischen dem Spital und der obern Mühle ist vergangene Woche ein Sack mit Frucht gefunden worden; der Eigenthümer kann ihn gegen Erlag der Publikationskosten und ein angemessenes Trinkgeld abholen. Wo? im Berichthaus zu erfragen.

10. Indem der Unterzeichnete die Auflösung des mit Hrn. D. Hasler, bestandenen Geschäfts, unter der Firma Hasler und Dinger, hiemit anzeigt, hat er die Ehre E. E. Publikum zu benachrichtigen, daß er das gleiche Geschäft auf eigene Rechnung fortsetzen wird, dem zufolge bei ihm stets eine gute Auswahl von soliden Wolltüchern, modernen und geschmackvollen Westenzeugen und anderer in dies Fach einschlagender Artikel zu den billigsten Preisen zu finden ist. Er verbindet schließlich hiemit die Anzeige, daß er, zufolge häufigen Nachfragen, auch ein wohlbestelltes Lager von Herren- und Knabenkappen errichtet hat und in den Stand gesetzt ist, seine werthen Abnehmer auf die billigste und prompteste Weise bedienen zu können. Er bittet um geneigten Zuspruch.

Aarau den 19. November 1832.

F. Dinger, Schneidermeister,
an der Marktgasse, neben der Wydler'schen Apotheke.

11. Allen denen, die für sich oder ihre Angehörigen Unterricht in den alten Sprachen, dem Französischen und der Mathematik, so wie in andern Fächern des Wissens, wünschen, empfiehlt sich F. Rode, in Nr. 65.

12. [2]Endesunterzeichneter, wohnhaft gegenüber dem Kaufhause, empfiehlt dem E. Publikum zu Stadt und Land ... neu errichtete Spezereihandlung, unter Zusicherung der billigsten Preise.

Eduard Eggen.

13. Man hat das Gerücht ausgestreut, als ob ich mein Gewerbe ganz aufgegeben hätte. Indem ich das verehrte Publikum von der gänzlichen Falschheit dieses Gerüchtes benachrichtige, empfehle ich mich demselben für alle in meinem Berufe einschlagenden Arbeiten, und verspreche die schnellste und billigste Bedienung.

Schaffner, Uhrenmacher, Nr. 65.

14. [4]Bei Samuel Häfsig, Schuhmacher, in der Milchgasse, aller Sorten Winterschuhe, Winterstiefel, Tanzschuhe für Herren, und Endefinken; in billigsten Preisen.

Publikation.

Der Unterzeichnete findet sich genöthiget, auf die von Joh. Müller, Sohn, aus der Rüti, Gemeinde Meerenschwand, Bezirk Muri früher Insaß in Villmergen, an Johann Koch, damaliger Gemeindschreiber, von Villmergen, nachgesuchte Bürgschaftverpflichtung, welche von selbem unterm 4. Juni 1832 gegen Pfandhinterlagen von hausräthlichen Effekten und zwei Hausbücher in welchen Guthaben verzeigt ist, entsprochen wurde. Infolge dessen werden alle diejenigen, die dem benannten Müller, in besagten zwei Aktiv-Hausbüchern etwas zu thun schulden, in Kenntniß gesetzt, demselben nichts zu verabfolgen, indem man für zweimalige Zahlung gefährdet werden könnte.

Villmergen den 9. November 1832.

Johann Koch, Thierarzt.

Mortifikation.

Der zu Gunsten des Johannes Hunziker, Kaspars, Schmid, von Oberkulm, geboren 1778, und dessen Ehefrau Anna geb. Zimmermann, unterm 23. Weinmonat 1832 ausgestellte Heimathschein, wird vermißt, und hierdurch mortifizirt und kraftlos erklärt.

Oberkulm den 28. Wintermonat 1832.

S. Hunziker, Gemeindammann.
Müller, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath Hottwyl wird Freitag den 7. Dezember 1832, von Mittag 12 Uhr an, im dortigen Tavernenwirthshause, Ordinari Fertigungsgericht abhalten, mit der Anzeige, daß die betreffenden Partheien ihre Erwerbstitel nebst den Quittungen abbezahlter Schulden der Fertigungsbehörde vorzulegen haben.

Hottwyl den 26. November 1832.

Keller, Gemeindammann.
H. Fischer, Gemeindschreiber.

Da die hohe Finanzkommission des Kantons Luzern, den dem Staate Luzern zugehörigen, im Gemeindskreis Beinwyl, Kantons Aargau, gelegenen Grathof verkauft; so hat der Gemeindrath Beinwyl zu dessen Fertigung Tag angesetzt Donstag den 20. Christmonat 1832, Vormittags 9 Uhr, welche zu Beinwyl im gewöhnlichen Sitzungsort abgehalten, und zum Wissen und Verhalt aller jener, so dabei Rechte zu besorgen haben, bekannt gemacht wird.

Beinwyl den 24. Wintermonat 1832.

Bucher, Gemeindammann.
Nietlispach, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Boniswyl wird am Freitag den 7. Dezember nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, im Tavernenwirthshause allda ordinari Fertiggericht abhalten; daher alle die so Käufe, Täusche oder andere Verträge welche der Fertigung unterworfen, zu fertigen haben, eingeladen werden, solche in rechter Zeit und mit den erforderlichen Ausweisen und Bescheinigungen begleitet, im Aufsatze zur Fertigung zu bringen. Sodann wird zum Verhalt allfälliger Interessenten angezeigt, daß Hrn. Oberstlt. Landerer, Hrn. Heinrich Humbel, Sekelmeisters sel., und Jakob Holliger, Bleichers, den größten Theil, Sl. Holliger, Bleichers, älter, aber seine sämmtliche Liegenschaften wegzufertigen gedenken.

Boniswyl den 26. November 1832.

J. Humbel, Gemeindammann.
J. R. Walti, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Effingen wird Dienstag den 4. Christmonat 1832, indem an letzt abgehaltenem ordinari Fertiggericht mehrere Käufe wegen Unkenntniß und Nachlässigkeit nicht zur Fertigung gebracht wurden, auf dem Gemeindhause allda, von Nachmittags 3 Uhr an, ein zweites ordinari Fertiggericht öffentlich abhalten. Die Hinwegfertigenden haben der Fertigungsbehörde Erwerbstitel und Quittungen allfällig abbezahlter Verhaftungen des Hinwegzufertigenden vorzuweisen.

Effingen den 24. November 1832.

Salomon Brack, Gemeindammann.
Weibel, Gemeindschreieber.

Der Gemeindrath Hunzenschwyl wird Freitag den 7. Dezember 1832 im Tavernenwirthshause daselbst, von Nachmittags 1 Uhr an, ordinari Fertiggericht abhalten. Es wird zugleich bekannt gemacht, daß Abraham Friker, Exerziermeister, sein besitzendes Haus und Baumgarken, und Johannes Rohr, Weber, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben und den Käufern an diesem Tage einzufertigen Vorhabens sind. Die Partheien werden aufgefordert die Kaufsaufsätze mit den frühern Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, wenigstens zwei Tage vor der Fertigung bei dem Gemeindschreiber abzugeben, den Unterlassenden würden die Fertigungen ohne Rücksicht verweigert werden.

Hunzenschwyl den 27. Wintermonat 1832.

Joh. Zubler, Gemeindammann.
Joh. Rohr, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Bözberg hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Donstag den 6. Christmonat, Mittags von 12 Uhr an, im Pintenschenkwirthshause zu Ursprung, welches zum Verhalt der betreffenden Interessenten öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Anzeige, daß auf Unkosten der Ausbleibenden Extragericht gehalten werden würde. Die handelnden Partheien sind aufgefordert, ihre Kontrakte im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber daselbst einzulegen, im Unterlassungsfalle würde jede solche Fertigung verweigert werden.

Bözberg den 24 Wintermonat 1832.

Fehlber, Gemeindammann.
Suter, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath zu Bötzen wird Donstag den 6. Christmonat nächstkünftig, von Nachmittags 12 Uhr an, im Bärenwirthshause daselbst ordinari Fertiggericht halten. Jedermann der Kontrakte zur Fertigung bringen will, hat dieselbe im Aufsatze, begleitet mit den sich darauf beziehenden frühern Erwerbstiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, Auswärtige noch die Weibelszeugnisse, der Fertigungsbehörde vorzulegen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß Joh. Jakob Kehrer, Schneider, von Bötzen, dato in Bern wohnhaft, seine sämmtlichen hier besessenen Güter, in einem Hausantheil und einem Grundstück bestehend, verkauft hat, und nun wegzufertigen gedenkt, was allfälligen Interessenten zum Verhalt angezeigt wird.

Bötzen den 27. Wintermonat 1832.

J. K. Heuberger, Gemeindammann.
J. Kistler, Gemeindschreiber.

Laut Kaufsvertrag und Fertigung vom 6. August letzthin, hat der nun gegenwärtig unbekannt wo abwesende Hrn. Jakob Meyer, Thierarzt, von Lupfig, seinem Bruder Hrn. Ammann Joh. Jakob Meyer, von da, seine sämmtliche Liegenschaft verkauft und zum Eigenthum eingefertigt, wobei der Käufer die Fertigungsbehörde wegen nicht gesetzlich öffentlicher Bekanntmachung dieser Verhandlung sowohl der daherigen Verantwortlichkeit als der daher entstehenden Folgen zu entheben versprach. Sollte sich jemand durch die nicht gesetzliche Befolgung der Wegfertigung des besagten Kaufsvertrags beeinträchtigt finden, so beliebe man seine Rechte behörigen Ortes geltend zu machen.

Lupfig den 18. Wintermonat 1832.

S. Wolleb, Gemeindrath.
H. Brehm, Suppleant.

Vormundschaften.

Da der im Kantonsspital zu Königsfelden krank liegende Abraham Schazmann, von Oberburg, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, so hat das Bezirksgericht Brugg demselben zum Vormund verordnet: den Hrn. Major Johannes Huber, von Oberburg, ohne dessen Einwilligung Schazmann kein rechtsverbindliches Geschäft schliessen kann.

Brugg den 12. November 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

Das Bezirksgericht Aarau hat der Magdalena Baumann, Wittwe des verstorbenen Kaspar Baumann Wagners, von Oberentfelden, auf ihre Einwilligung, zum Vormund bestätigt den Jakob Bodmer, Bannwart, von daselbst, was hiermit bekannt gemacht wird.

Aarau den 22. November 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Beneflzia Inventarii.

Das Bezirksgericht Lenzburg, hat den Erben des letzthin sel. verstorbenen Hrn. Samuel Dietschi, Bauer, gwsf. Pächter des Spitallehens dahier, das über dessen Verlassenschaft nachgesuchte Beneßzium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des genannten Verstorbenen unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohl bescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 4 Hornung nächstkünftig, der Gerichtskanlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Wintermonat 1832.

Ringier, Vicegerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Da sich seit Publikation des Benefizii Inventarii über den Nachlaß der unlängst verstorbenen Frau Salomea Gränicher, geb. Hagnauer, Wittwe des Herrn Johann Jakob Gränicher, zum Storchen dahier, ergeben hat, daß Frau Gränicher auch Geschäfte unter dem Namen dieses ihres Ehegatten gemacht habe, so wird hiermit das Benefizium Inventarii auch auf solche Geschäfte ausgedehnt, welche Frau Gränicher zum Storchen unter dem Namen ihres Ehegatten gemacht hat, und der Termin zu Eingabe der Ansprachen in der Gemeindschreiberei Aarau statt bis zum 6., bis zum 22. Christmonat nächstkünftig festgesetzt.

Aarau den 22. November 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben der am 20. v. M. verstorbenen Maria geb. Lüscher, Wittwe des schon im Jenner 1822 hingeschiedenen Hans Jakob Plüß, genannt Mödeler, auf der Felli zu Ryken, ist über deren Verlassenschaft das Benefizium Inventari durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Ryken, festgesetzt worden, bis und mit Samstag den 19. Jenner 1833; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 19. Wintermonts 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[2]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Villmergen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Ulrich Gsell, von Villmergen, haben wir dasselbe bewilliget. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Gsell sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respek. ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 10. Christmonat 1832 dem Gemeindrathe Villmergen wohlbescheinigt einzugeben. Bremgarten den 17. Wintermonat 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
H. Meyer, Substitut.

[3]Den Erben des kürzlich sel. verstorbenen Bernhard Huber, Oberkohler genannt, von Mägenwyl, ist das Benefizium Inventarii über dessen Nachlaß gerichtlich gestattet. Es werden dessen sämmtliche Schuldner und Gläubiger aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, und ihre Ansprachen unter Strafe des Ausschlusses, beides schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 6. Christmonats dem Gemeindrath in Mägenwyl einzugeben.

Baden den 13. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Heinrich Gautschi, Friedrichs, auch Hächlers genennt, von Reinach, als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung Mittwoch den 12. Christmonat nächstkünftig, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an, in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an, in der Pintenschenke des Hrn. Gemeindraths Hediger zu Reinach; für den dritten Geldstag sammt Kollokation der Ansprachen in der Gerichtskanzlei Kulm, Freitag den 22. Hornung, Nachmittags 1 Uhr, und für die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag in obengedachter Pintenschenke Donstag den 28. gl. M., Mittags von 12 Uhr an, beid letzteres im Jahr 1833. Alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 26. Wintermonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Nachdem die dem Heinrich Hediger, in der Schoren zu Reinach, zu Verhütung des fernern Geldstags gestatteten Fristen ohne Ergebniß verstrichen, so hat nun das Bezirksgericht Kulm die Beendigung der geldstaglichen Verhandlungen beschlossen und die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag in diesem Geldstag bestimmt auf Freitag den 7. Christmonat nächstkünftig, Mittags von 12 Uhr an, im Tavernenwirthshause zu Reinach, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kulm den 26. Wintermonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Lenzburg hat über den ausbetriebenen und ausgetretenen Jakob Furter, Schmied, von Staufen, den Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene Fahrhabe und den Schmiedewerkzeug, Montag den 10. Christmonats nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, in dem Hause des Hrn. Friedrich Friedrich, Pintenschenkwirth von Staufen; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, in gedachter Pintenschenke. Die Kollokation wird am Montag den 11. Hornung 1833 in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung so wie der Nachschlag am 22. gl. M. des Morgens um 9 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Staufen, statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage als den 11. Hornung 1833, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Wintermonat 1832.

Ringier, Vicigerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Bernhard Wanger, Schmidmeister, von Baden, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 10. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 18. gl. M., als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation bestimmten Tag, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Kasyar Notters sel. Erben, von Holzrüti, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 10. k. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstag den 18.

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 48.

gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Jakob Strebel, Kaminfeger, von Bübliken, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 20. k. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben und Dienstags den 27. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden den 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

[1]Wir haben heute gegen die Brüder Kaspar Leonz und Pankraz Lüthi, Drechsler, Güpfers, von Wohlen die Gant erkennt, und als Verrechtfertigungstag angesetzt Samstag den 15. Christm. 1832. Es ergeht an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Brüder Lüthi, die peremtorische Ediktalladung an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlaßen, zur gesetzlichen Strafe gezogen und die Kreditoren, die ihre Ansprachen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschloßen werden.

Bremgarten den 17. Wintermonat 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
H. Meyer, Substitut.

[2]Ludwig Karrer, Beck, von Teufenthal, zu Strengelbach wohnhaft, hat auf die gegen ihn erfolgten Betreibungen den Geldstag angerufen, welcher als unvermeidlich durch das Bezirksgericht Zofingen auszuführen beschlossen worden ist. Das Vermögen des Geldstagers besteht nur in einigen Fahrhabgegenständen von sehr geringem Werthe, weßwegen der Fall nicht ist, eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit 6. Hornung 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzureichen.

Zofingen den 19. November 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Aarau hat über Vermögen und Schulden des ausgetretenen Johannes Gautschi, Färber, von Gränichen, den Geldstag erkennt. Daherige Verhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: die Steigerung über Fahrhabe und Liegenschaften Freitag den 9. Wintermonat 1832, für erstere des Mittags 1 Uhr in des Geldstagers Wohnung, und für letztere des Nachmittags 4 Uhr im Tavernenwirthshause daselbst; alle drei Geldstage den 7. Jenner 1833 in der Gerichtskanzlei Aarau, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag den 21. gleichen Monats, für erstere des Mittags 1 Uhr, für letztere des Nachmittags 3 Uhr, in gedachtem Wirthshause zu Gränichen. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten erstere wohlbescheinigt, beide aber schriftlich bis den 5. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Aarau einzugeben. Zugleich wird zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten gebracht, daß der Geldstager unterm 14. Mai 1832 seinem Bruder Jb. Gautschi seine ganze Fahrhabe, Farbkessel ꝛc. verkauft, dieselbe aber von diesem zum einstweiligen Gebrauch zurückerhalten, daß der Geldstager sodann diese Fahrhabe heimlicher Weise anderwärts, nach Zetzwyl veräussert habe, allwo sie der erste Käufer mit Verbot belegen ließ; und endlich, daß die daherigen Akten in der Gerichtskanzlei Aarau zur Einsicht offen liegen.

Aarau den 25. Oktober 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Stuckl, Niklaus, von Münsingen, dato wohnhaft zu Marfaldingen, Kirchgemeinde Mühlenberg. Geldstag den 25. Hornung. 1833. Amtschrbr. Laupen.

Mischler, Christian, von Schönenboden, dato angesessen im Exen, Gemeinde Guggisberg. Geldstag den 20. Febr. 1833. Amtschrbr. Schwarzenburg.

Andrié, Daniel Aimé, Handelsmann, zu St. Immer, Massaverwalter, Ad. Gagnebin und Friedrich Langel, zu Caurtelary.

Geldstagaufhebung.

Das Bezirksgericht Zofingen hat bereits am 26. v. M. den am 14. Mai d. J. über Jakob Arber, Dachdeck, von Oftrigen, anerkannten Geldstag, auf den eingekommenen amtlichen Bericht, daß mit desselben Kreditoren ein Nachlaßvertrag zu Stande gekommen sey, wieder aufgehoben, und den Arber in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Zofingen den 26. November 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Die Forstkommission von Aarburg hat im Fetzholz, Gemeinde Nicken, 90 Stück Weißtannen, dienlich zu Sagbölzern, Tremen, Riegeln, Rafen ꝛc. fällen lassen, die sie Donnerstags den 6. Christmonat nächstkünftig, von Morgens 9 Uhr an, im Gasthause zum Löwen in der Glashütten zu einer öffentlichen Steigerung bringen wird, und wozu sie die allfälligen Kaufliebhaber, denen die nähern Bedinge am Tage der Steigerung selbst mitgetheilt werden sollen, höflichst einladet.

Aarburg den 26. November 1832.

Der Präsident der Forstkommission:
Näf, Waldvogt.

Das Forstamt Aarau wird krafterhaltenen Auftrags Mittwoch den 12. Dezember 1832 öffentlich an den Meißbiethenden gegen baare Bezahlung auf den Lagerplätzen versteigern: 12 Stück sehr schöne Eichstämme von 20, 30 — 48 Schuh Länge, auf 30″ — 48″ Durchmesser, zu Wendelbäumen u. dgl. sehr dienlich; 16 Stück Sagbölzer, von 32 Schuh Länge, auf 20″ — 36″ Durchmesser.

Die Eichen und die Sagbölzer liegen offen, erstere in der obern Vorstadt an der Strasse nach Entfelden, letztere bei hiesiger Sägemühle, so daß die Besichtigung ohne Umstände und nachher die Abfuhr ohne die geringste örtliche Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

Aarau den 23. November 1832.

Das Forstamt.

In Folge erhaltener Bewilligung wird der Unterzeichnete den 5. Dezember nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr, im Keller der Frau Wittwe Hemmann, geborne Scheurer, in hier, verschiedene Qualitäten Markgräfler-Weine gegen baare Bezahlung, für Rechnung des Hrn. G. Weiß, in Freiburg, öffentlich versteigern lassen.

Lenzburg den 28. November 1832.

S. Häusler, Sohn.

Bewilliget: Bertschinger, Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Der Große Rath des Kantons Aargau hat sich auf Montag den 10. Christmonat d. J. vertagt. Die Mitglieder desselben sind eingeladen sich an diesem Tage, Morgens neun Uhr, im Versammlungssaale einzufinden.

Aarau den 29. November 1832.

Kanzlei Aargau.

Da die Besorgnisse in Betreff wuthkranker Hunde größtentheils verschwunden, und seit einiger Zeit keine Spuren dieser Krankheit sich erzeigt haben, so hat sich der Sanitätrath veranlaßt gefunden, die unterm 24. v. M. anbefohlene Ankettung oder Führung der Hunde an Stricken, wieder aufzuheben, jedoch alle Eigenthümer von Hunden dennoch ernstlich zu ermahnen, auf diese Thiere ein wachsames Auge zu halten, und mit der Hinwegschaffung eines solchen Thieres nicht zu zögern, wenn sich allfällig solche Krankheits-Symptome erzeigen würden, die den Verdacht der Wuthkrankheit begründen könnten.

Aarau den 27. November 1832.

Aus Auftrag:
Das Sekretariat des Sanitätraths.

Da in Folge Beschlusses der hohen Regierung das sogenannte alte Kloster Sion nebst Vorlaube und Waschhaus abgetragen, und an dem neuen Gebäude so wie an der Kirche daselbst verschiedene Reparationen vorgenommen und sämmtliches auf dem Wege der Mindersteigerung verakkodirt werden soll, so werden alle diejenigen, welche diese bedeutenden Arbeiten zu übernehmen Lust haben, hiemit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige unter der Aufschrift „Devis von N. N. über die Bauarbeiten zu Sion“, bis zum 11. Christmonat nächstkünftig der unterzeichneten Kanzlei, zu Handen der Tit. Baukommission einzusenden. Hiebei wird angezeigt, daß auf Eingaben, wo die Forderung nicht in einer bestimmten Summe ausgesetzt sein wird, keine Rücksicht genommen werden kann. Die nähere Beschreibung dieser Arbeiten, und die Akkordgedinge können von jetzt an bei dem Domainenverwalter zu Klingnau eingesehen werden.

Aarau den 30. November 1832.

Kanzlei der Baukommission.

[1]Die Bewerber für die neu errichteten untern Lehrstellen zu Wölfliswil und Eiken, so wie für die erledigte untere Lehrstelle zu Wittnau haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Lauffenburg anzumelden.

Aarau den 28. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[1]Durch Verzichtleistung ist ein halbes Kantonal-Stipendium, L. 600 in 3 Jahren zu beziehen, erledigt; die Bewerber für dasselbe haben sich bis zum 17. Dezember 1832 bei dem Präsidium des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden und sich über Fleiß und sittliche Aufführung durch Zeugnisse auszuweisen.

Aarau den 28. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

[1]Die Bewerber um die erledigten Lehrer-Stellen an der untern Schule zu Veltheim und an der obern Schule zu Wittnau, sind eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden. Mit der erstern Stelle ist eine fixe Besoldung von L. 120 verbunden, und an letzterer hat der Lehrer von jedem Schulkinde wöchentlich 2 Kreuzer zu beziehen.

Aarau den 14. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Verhandlungen des Großen Rathes
am 24. Wintermonat 1832.

Die Berathungen über den Gesetzesvorschlag, betreffend die Kreiswahlversammlungen werden beendiget und das dießfällige, in das Amtsblatt aufzunehmende Gesetz beschlossen.

Zu Bestreitung der dießjährigen Ausgaben für das Kantonal-Armenwesen wird dem Kleinen Rathe ein nachträglicher Kredit von Fr. 7289. Rp. 88. bewilliget.

Dem Hieronimus Moser von Kempfhof wird die nachgesuchte Dispensation zu seiner Verehelichung mit der Wittwe seines verstorbenen Bruders ertheilt.

Der Große Rath vertagt seine Sitzungen bis auf Montag den 10. nächsten Monats, Morgens um 9 Uhr.

Gestorbene.

Zu Aarau.

Elisabetha Karoline Jacky, Herrn Doktors Jungfer Tochter, alt 18 Jahre, 2 Monate.

Frau Anna Barbara Imhof geb. Geiser, alt 69 Jahre, 22 Tage.

Frau Barbara Maurer geborne Schärer, von Schmidrued, alt 30 Jahre, 11 Monate.

Anna Rychner von Rupperswyl, Jakobs Großkind, alt 1 Jahr, 9 Monate, 14 Tage.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen d. Mütt, 7 fl. 3 ß. Roggen, 6 fl. 11 ß. Gerste, 5 fl. — ß. Haser, das Viertel, 27 bis 34 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 80 bz. — kr. bis 130 bz. 2 kr. Kernen, d. Mäß, 20 bz. — kr. bis 24 bz. 2 kr. Roggen, d. Mäß, 13 bz. — kr. bis 16 bz. 2 kr. Haber, d. Mütt, 72 bz. 2 kr. bis 111 bz. — kr.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 49. Samstag den 8. Dezember 1832.

Die von Woche zu Woche überhandnehmende zu späte Einsendung der einzurückenden Artikel, Zusendung unfrankirter Briefe, nöthigen den Verleger dieses Blattes Folgendes zu erklären, und in Zukunft alles ohne Ansehen der Person, für ein und allemal festzusetzen:

1) Daß alle Artikel, welche später als Donnerstag Mittags eingehen, auf die künftige Woche zurückgelegt werden;
2) nichtfrankirte Briefe, welcher Art sie seyen, werden ohne Ausnahme uneröffnet, auf Verantwortlichkeit des Einsenders, zurückgesandt;
3) ebenso bleiben auch jene Briefe, welche Nachfrage über einen eingerückten Artikel enthalten, und denen die gebührende Taxe (1 Bz.) nicht beigelegt ist, unbeantwortet.

Durch Erfahrung von Nachtheil und vielen Verdrießlichkeiten, wegen allzu nachlässiger Bezahlung des Abonnements auf das Wochenblatt, gewarnt, sieht sich der Verleger gezwungen, in Zukunft kein Blatt mehr ohne Vorausbezahlung verabfolgen zu lassen. Die resp. Abonnenten, welche gesinnet sind das Blatt ferner zu halten, werden daher ersucht, den Abonnementsbetrag für das zu Ende laufende, wie für das künftige Jahr, vor Auslauf dieses Christmonats, in gesetzlichen Geldsorten und frankirten Briefen an Unterzeichneten einzusenden. Auch diejenigen, welche dieses Blatt künftig zu erhalten wünschen, sey es auf das ganze, oder halbe, oder nur viertel Jahr, den Betrag dafür mit der Bestellung einzusenden; alle Aufkündungen werden nur bis zum 1. künftigen Jänner angenommen. Auch erwartet man bis zum 31. d. M. allfällig gewünschte Abänderung in Betreff der Addressen oder Versendung.

Das Abonnement für das Wochenblatt kostet im hiesigen Kanton jährlich 50 Bz.; ausser dem Kanton 68 Bz.

Aarau im Dezember 1832.

Der Verleger des Aargauischen Intelligenzblattes.

Zum Kauf angetragen.

1. Eine Parthie eichene und tannene Laden, von ½ bis 2 Zoll Dicke, schön gesägt und troken, so daß sie sogleich verarbeitet werden können. Die Parthie besteht aus circa 1200 Stück, wovon aber auch kleinere Abtheilungen abgegeben werden.

Willisau, im Kanton Luzern den 4. Christmonat 1832.

Melchior Heller, Gemeindammann.

Zu Aarau.

2. Bei Beck, Buchdrucker in Aarau, ist zu haben: Kabinetskalender auf das Jahr 1833, auf Karton à 10 kr. ohne Karton à 6 kr.

3. Bei Heinrich Landolt, Zukerbeck, ist zu haben: ächte Savoyer-Kastanien, süße Pomeranzen; auch frischer Senf von Herrn Sevin, Apotheker in Brugg, der Topf à 5 und 10 Bz.

4. Bei Eduard Eggen, frische Pomeranzen und Savoyer-Kastanien.

5. [1]Eine Glätte mit 8 Aermen mit oder ohne Wasserrad und Treibwerk; ferner eine Walke ohne Wasserrad mit 3 Löchern, jedes 6 bis 7 Stück Callicos fassend, alles in gutem Stande und billigem Preise. Das Nähere ist beim Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

6. [2]Bei Unterzeichnetem sind in Kommission und in sehr schöner Auswahl sauber verfertigte Pelzwaaren, als: Palatine, Colliers, Mantelkrägen und Fußsäcke zu billigen Preisen zu verkaufen.

Eduard Eggen.

7. Bei Wittwe Brunnhofer, Seilers, sind schöne gebleichte Cordon zu haben; auch ist sie wieder mit schön gekraustem Waldhaar versehen, beides um einen billigen Preis.

8. [3]In Nr. 35 zwei ganz neue einschläfige Matrazen.

9. [3]Eine Stubenorgel mit 2 ½ Registern, dienlich in eine Schule oder für einen angehenden Organisten; wegen Mangel an Platz um sehr billigen Preis. Im Berichthaus zu erfragen.

Zum Verkauf oder zum Ausleihen.

Zu Aarau.

1. Ein 6oktaviges Klavier; im Plainpied Nr. 401.

Zum Ausleihen angeboten.

1. In Nr. 5 in Lenzburg, zwischen dem Löwen und Bären ist eine Wohnung mit Plainpied zu vermiethen und auf den 13. Merz 1833 zu beziehen. Auch ist da nebst dem bekannten Schuhmacher- und Sattlerleder schweres und leichtes Allaunleder, dienlich für Maschinen-Riemen zu haben.

Zu Aarau.

2. Fr. 450, gegen annehmliche Sicherheit.

3. Auf genügliche Sicherheit Fr. 450 bis 1000. Schreibstube Nr. 168, Kirchhof.

4. In Nr. 77 ein angenehmes Logis, bestehend in drei Zimmern, Küche, Plunderkammer, Platz im Keller und auf dem Estrich. Am gleichen Ort kauft und verkauft man allerhand hausräthliche Effekten, Betten und Linges.

5. Nr. 140 ein meublirtes Zimmer, mit oder ohne Kost.

6. [3]In Nr. 35 ein meublirtes Zimmer und ein Keller mit circa 100 Saum leere Faß.

7. [2]Ein neuerbautes Haus Nr. 463 nahe beim neuen Rathhause, bestehend in neun heizbaren Zimmern, Küche,

Keller, doppeltem Estrich, und ein schöner Gemüsgarten mit Obstbäumen hinter dem Hause; von nun an zu beziehen.

8. Eine fröhliche Behausung; in Nr. 586 sich anzumelden.

9. [3]In der Kronengasse Nr. 40 ist eine Wohnung zu vermiethen, und auf Neujahr zu beziehen, bestehend in einer großen Stube und Nebenstube, Küche nebst einer kleinen Stube, eine Laube und s. v. eigenem Abtritt, alles auf einem Boden, nebst einem beschlossenen Keller und Platz auf dem Estrich.

Nachrichten.

1. Um fernern Unannehmlichkeiten, denen wir bereits ausgesetzt sind, vorzubeugen, wird Jedermann hiermit ernstmeinend gewarnet, keinem unserer Arbeiter oder sonstig Angestellten so wie überhaupt Niemanden etwas auf unsere Rechnung zu borgen oder anzuvertrauen, der sich nicht mit einem schriftlichen Auftrag von uns oder mit einem hiefür bestimmten Einschreibbuche, welches den Stempel unserer Firma G. B. trägt, auszuweisen vermag; indem wir dieser Warnung entgegenhandelnden weder Rede noch Antwort geben werden.

Spinnerey Turgi den 4. Dezember 1832.

Gebrüder Bebié.

2. Von Lenzburg bis nach Hunzenschwyl, verlor Jemand den 1. dieß eine Mütze von gelbem Seehundpeltz; der redliche Finder ist ersucht, solche im Berichthaus Lenzburg gegen ein angemessenes Trinkgeld abzugeben.

3. Mittwoch Nachts, den 28. Wintermonat letzthin, hat der Unterzeichnete auf der Strasse zwischen Entfelden bis Birrenlauf ab seinem Wagen eine Fußwinde verloren. Dem redlichen Finder, oder demjenigen, der darüber bestimmte Nachricht zu geben weiß, wird ein angemessenes Trinkgeld versprochen.

Hausen, bei Brugg, den 5. Dezember 1832.

Kaspar Widmer, Fuhrmann.

4. Dem Jakob Angliker, Wirth, zum Bären, in Birr, ist ein Hund, männlicher Art, von rother Farbe, und auf dem Halsband mit den Buchstaben H. St. V. E. Nr. 2 bezeichnet, zugelaufen. Der Eigenthümmer kann denselben in Zeit 14 Tagen, von dato an, gegen Erstattung der Publikationskosten und Bezahlung des Futtergeldes in Empfang nehmen.

Birr den 1. Christmonat 1832.

5. Unterzeichneter bringt hiemit Einem geehrten Publikum zur Kunde, daß er neuerdings mit einer schönen Auswahl Gold- und Silberwaaren, geschmackvoller Gegenstände von Silber-placquage und lakirten Cabarets, Leuchter verschiedener Form, Frucht- und Brodkörbchen, sehr schönen Lampen, nebst vielen andern Artikeln, bestens versehen ist. Er versichert Jedermann bester und billigster Bedienung.

Kunz, Gold- und Silberarbeiter, in Lenzburg.

Von Aarau.

6. Eine honette Person, welche beide Sprachen spricht, alle weibliche Arbeiten versteht, und mit guten Zeugnissen versehen ist, wünschte auf künftige Weihnachten einen Platz als Köchin oder Kellerin, lieberaber als Haushälterin bei einer soliden Familie zu erhalten. Frankirte Briefe mit X. Z. bezeichnet, befördert die Redaktion dieses Blattes.

7. Seit dem Merz dieses Jahrs wird von dem berühmten Werk: „Zachariäs 40 Bücher vom Staate" der 4te Band vermißt, neu gebunden in Ruck und Eck Pergament, Schnitt blau und weiß gesprengt, noch ohne Namen.

Dieser Band wurde in Aarau an Jemand abgegeben und entweder daselbst oder bis Brugg verloren.

Da dieser Band einzig dem Finder nichts nützt, diese Lücke aber für den Eigenthümmer des ganzen Werkes höchst unangenehm ist, so wird erstrer ersucht, gedachten Band gegen eine Vergutung von 2 Franken im Berichthaus Aarau abzugeben.

8. [1]Unter Versicherung reeller und billiger Bedienung mache Einem geehrten Publikum bekannt, daß ich nebst meinem wohl assortirten Gold- und Silberwaaren-Vorrath, neuerdings folgende Gegenstände angeschafft habe: vergoldete Crême- und Kaffeelöffel, Herren- und Frauenzimmer-Uhren, ferner Tisch- und Deßert-Messer verschiener Arten, feine Meerschaum- und gemalte Porzellain-Pfeiffenköpfe, kleine Nécessaires und mehrere andere Kleinigkeiten; Haararbeit wird bei mir auf das Pünktlichste behandelt. Empfehle mich für alle in mein Fach einschlagenden Bestellungen, um geneigten Zuspruch.

M. Obousier, Gold- und Silberarbeiter in der neuen Vorstadt.

9. Endesunterzeichneter macht dem verehrten Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß er auf das nächstkommende Neujahr mit einer schönen Auswahl von Gold- und Silberarbeiten bestens versehen ist; besitzt auch goldene Herren- und Damen-Uhren, und placquirte Leuchter. Er wird trachten Jedermann auf das Beste und Billigste zu bedienen; empfiehlt sich daher zu geneigtem Zuspruch. Derselbe kauft und tauscht auch altes Gold und Silber ein.

H. Brunner, Goldarbeiter, an der Kronengasse.

10. Unterzeichneter macht anmit E. E. Publikum bekannt, daß er mit einer schönen Auswahl Floret-Seide, so wie auch mit Kinderspielwaaren aller Arten bestens versehen ist. Er empfiehlt sich durch Begünstigung billiger Preise zu geneigtem Zuspruch.

D. Gottlieb Schmutziger, bei der Post.

11. Man wünscht auf das Land, eine Viertelstunde von Aarau, auf Weihnacht eine Magd, die gut kochen, backen und gartnen kann, auch gute Zeugnisse aufzuweisen hat. Wo? ist im Berichthaus unentgeldlich zu erfragen.

12. Wo ein Knabe von rechtschaffenen Eltern gegen billige Bedingungen die Metzgerprofession lernen könnte, ist im Berichthaus zu vernehmen.

13. Zwischen dem Spital und der obern Mühle ist vergangene Woche ein Sack mit Frucht gefunden worden; der Eigenthümer kann ihn gegen Erlag der Publikationskosten und ein angemessenes Trinkgeld abholen. Wo? im Berichthaus zu erfragen.

14. Allen denen, die für sich oder ihre Angehörigen Unterricht in den alten Sprachen, dem Französischen und der Mathematik, so wie in andern Fächern des Wissens, wünschen, empfiehlt sich F. Rode, in Nr. 65.

15. [3]Endesunterzeichneter, wohnhaft gegenüber dem Kaufhause, empfiehlt dem E. Publikum zu Stadt und Land seine neu errichtete Spezereihandlung, unter Zusicherung der billigsten Preise.

Eduard Eggen.

Publikation.

Nachdem das Postwesen des Kanton Solothurn unter die Verwaltung der Ober-Postdirektion des Kantons Aargau gestellt worden, und eine tägliche Postverbindung von Aarau nach Solothurn auf den 1. Jenner 1833 eingeleitet werden soll, und zu diesem Ende drei Postpferd-Stationen aufgestellt werden müssen, so ergeht hiermit an die Einwohner der Kantone Aargau und Solothurn folgende Einladung:

Auf den 15. d. M. wird in Olten Morgens um 9 Uhr im Gasthofe zur Krone eine öffentliche Minder-Steigerung über die tägliche Postpferd-Unternehmung von Aarau nach Solothurn abgehalten. Jede Station ist mit drei Pferden

zu versehen; auch können sie sammthaft oder einzeln übernommen werden, wozu die Ober-Postdirektion das benöthigte Fuhrwerk liefert.

Die Steigerungsbedingnisse, so wie die Pflichten der Unternehmer werden am Tage der Steigerung abgelesen, auch können dieselben auf den Postämtern zu Aarau und Solothurn vorher eingesehen werden.

Zugleich werden zwei Conducteurs-Stellen zu diesem Dienst ausgeschrieben, für welche Angehörige beider Kantone sich bei dem Unterzeichneten anzumelden haben.

Aarau den 6. Dezember 1832.

Der Postdirektor der Kantone Aargau und Solothurn.
Dolder.

Mortifikation.

Diejenigen Titel, zu Folge welche mir die Gebrüder Rudolf und Johannes Hallauer, Maurers, von Suhr, Gulden 200 schuldig geworden sind, werden hiermit als ungültig erklärt, indem ich anderwärtige Sicherheit erhalten habe.

Aarau den 5. Dezember 1832.

Daniel Schmid, Messerschmied.

Konzessionsbegehren.

Da Herr Joseph Keller, Gemeindammann und Müller, von Groß-Döttingen, bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihm die Errichtung einer Holzsägemühle, zu deren Belebung er das schon bestehende Wasserrad seiner Reibe benutzen würde, bewilliget werden möchte: so wird dieses Vorhaben zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit allfällige Einwendungen dagegen bis den 18. d. M. bei dem Bezirksamt eingegeben werden können. Der Plan für diese zu errichtende Sägemühle liegt zur Einsicht in hiesiger Amtskanzlei.

Zurzach den 3. Christmonat 1832.

Schleiniger, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Schmiedrued hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag angesetzt: Freitag den 14. Christmonat, des Nachmittags von 1 Uhr an, im Pintenschenkwirthshause zu Matt, welches mit der Anzeige den betreffenden Interessenten zum Verhalt bekannt gemacht wird, daß auf Unkosten der Ausbleibenden ein Extragericht gehalten werden würde. Zugleich wird angezeigt, daß Hs. Jakob Bolliger, Bernhards, aus der Ortschaft Schiltwald, und Hs. Rudolf Berchtold, von Schmiedrued, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben und alsdann zur Fertigung bringen werden.

Schmiedrued den 5. Dezember 1832.

Aus Auftrag der Fertigungsbehörde:
Das Fertigungsaktuariat.

Der Gemeindrath Schloß-Rued haltet am Mittwoch den 12. dieß im dortigen Tavernenwirthshause ordinari Fertigungsgericht, welches Nachmittags um 1 Uhr seinen Anfang nehmen soll. Zugleich wird angezeigt, daß Jakob Sommerhalder, Schneider, von Kirchrued, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft habe, welche alsdann ebenfalls zur Fertigung gebracht werden sollen.

Schloß-Rued den 4. Dezember 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Das Fertigungsaktuariat.

Der Gemeindrath von Schafisheim wird Freitag den 14. dieß, von Nachmittag 1 Uhr an, in dem Tavernenwirthshause daselbst ordinari Fertiggericht abhalten. Es wird zugleich bekannt gemacht, daß Daniel Baumann, Schullehrer, als Beistand des Samuel Baumann, alten Schulmeisters sel. Wittwe, Aarauer Bötin, von Schafisheim, den größern Theil, und Jakob Baumann, Härirudis, und Friedrich Wildi, [illegible] nigen, im Hürnen daselbst aber ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft, und wegzufertigen gedenken. Diejenigen, so Kontrakte zur Fertigung bringen wollen, werden aufgefordert dieselben im Aufsatze, mit den sich darauf beziehenden Titeln, spätestens zwei Tage vor der Fertigung dem Gemeindschreiber daselbst abzugeben und dort den nöthigen Aufschluß ertheilen, widrigen Falls jede solche Fertigung ohne Rücksicht verweigert werden würde. — Schafisheim d. 3. Dez. 1832.

J. Baumann, Gemeindammann.
Bolliger, Gemeindschreiber.

Zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts hat der Gemeindrath von Othmarsingen Tag angesetzt Freitag den 14. dieß, von Nachmittags 1 Uhr an im Tavernenwirthshause daselbst. Zugleich wird angezeigt, daß Peter Friedrich Jeannot, Schuhmacher allda, seine sämmtliche Liegenschaft wegzufertigen gedenkt; was hiemit den betreffen. Interessenten bekannt gemacht wird.

Othmarsingen den 5. Dezember 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Sl. Frey, Gemeindschreiber.

Da Matthäus Rüst, Schneidermeister und Spezereihändler, von Salzstetten, im Königreich Würtemberg, in Baden angesessen, seine sämmtlichen allda besitzenden Liegenschaften verkauft hat, so hat der Gemeindrath von Baden zur Fertigung des Kaufs Tag angesetzt, auf den 12. Christmonat, welches demnach zum Verhalt derjenigen, die dieser Kauf interessiren mag, bekannt gemacht wird.

Baden den 28. November 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Diebold, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Habsburg wird Donstag den 13. Christmonat 1832, von Nachmittags 2 Uhr an, im Schulhause allda, ordinari Fertiggericht abhalten, was mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Partheien ihre Erwerbstitel nebst den Quittungen abbezahlter Verhaftungen auf besagten Tag der Fertigungsbehörde vorzulegen haben.

Habsburg den 5. Christmonat 1832.

J. Senn, Gemeindammann.
Dl. Senn, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Möriken hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt: Freitag den 14. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an, im Tavernenwirthshause zum Rößli daselbst, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß Hans Jakob Bryner, Maurer von da, und Samuel Meyer, Küfer in Remigen, ihre sämmtliche im Gemeindsbezirk Möriken gelegene Liegenschaft verkauft haben, und selbige alsdann wegzufertigen gedenken. Zugleich wird bemerkt, daß die betreffenden Kontrahenten ihre frühern Erwerbstitel und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, die ausser der Gemeinde wohnenden Verkäufer auch die Weibelzeugnisse der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben.

Möriken den 4. Christmonat 1832.

H. Briner, Gemeindammann.
Sl. Byland, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Attelwyl wird Freitag den 14. d. M., von Morgens 9 Uhr an, im Wirthshause daselbst ein ordinari Fertigungsgericht abhalten, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß 1) Rudolf Brunner von Dürrenäsch, zu Attelwyl wohnhaft, seine allda besessenen, und 2) Anna Maria Morgenthaler, Längen, von gedachtem Attelwyl, die ihr von ihren Aeltern erbsweise zugefallenen sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben und am obbestimmten Tage zur Fertigung bringen werden. Zugleich wird bemerkt, daß die Partheien alle auf die Fertigung Bezug habenden Erwerbtitel Quittungen vorzulegen

haben, im nichtgeschehenden Fall jede Fertigung zurückgewiesen werden würde.

Attelwyl den 4. Dezember 1832.

Morgenthaler, Gemeindammann.
K. Baumann, Gemeindschreiber.

Da der nach Amerika ausgewanderte Johann Scherer, jünger, von Killwangen, seine sämmtlichen daselbst besitzenden Liegenschaften verkauft hat, so wird zur Wegfertigung derselben von dem unterfertigten Gemeindrath auf den 6. Dezember nächsthin Tag festgesetzt, welche in dem Hause des Hrn. Ammanns wird vorgenommen werden; was zum Verhalt aller Anforderer, oder Kreditoren des Scherers bekannt gemacht wird.

Killwangen den 26. November 1832.

Widmer, Gemeindammann.
Meyer, Gemeindschreiber.

Hr. Großrath Zimmerli von Ryken, als Beistand der Verena Plüß, geb. Zimmerli, Ehefrau des vergeldstagten Johann Plüß, Lienhards, von da, der seiner Pflegebefohlenen sämmtliche Liegenschaften, nahe bei dem Ruhbank, in hiesiger Gemeinde liegend, verkauft hat, verlangt die Fertigung des daherigen Kaufs. Zur Vornahme desselben hat nun der Gemeindrath Oftringen Tag angesetzt auf Donnerstag den 13. d. M. Nachmittags 12 Uhr, im Gemeindhause daselbst, welches denjenigen, die sich interessiren, bekannt gemacht wird.

Oftringen den 5. Christmonat 1832.

J. Jb. Beriger, Gemeindammann.
H. Dätwyler, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Suhr hat zu Abhaltung eines Fertigungsgerichts Tag bestimmt: Freitag den 14. d. M. des Nachmittags von 1 bis 7 Uhr, im Gasthof zum Bären daselbst; womit zugleich bekannt gemacht wird, daß 1) Rudolf Rufli, Metzger von Seengen; 2) Heinrich Moor, von Vordemwald, beide früher zu Suhr angesessen; 3) Ludwig Meyersmüller, von Suhr, und 4) die Erben des Martin Kuhn, Emanuelen sel. von daselbst, ihre sämmtlichen in hiesigem Gemeindsbezirk besitzenden Liegenschaften verkauft haben, und an obbestimmtem Tage wegzufertigen gedenken. Die Partheien werden ermahnt, zur festgesetzten Zeit zu erscheinen, ihre Kaufskonzepte aber sammt darauf bezüglichen Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen wenigstens zwei Tage vor der Fertigung zur Untersuchung in die Gemeindschreiberei Suhr zu deponiren, unterlassenden Falls ihnen die Fertigung verweigert werden würde. Auswärtige Verkäufer haben sich mit den erforderlichen Weibelszeugnissen zu legitimiren.

Suhr den 5. Christmonat 1832.

Zehnder, Gemeindammann.
Gisi, Notar, Gemeindschreiber.

Zu Abhaltung eines gewöhnlichen Fertiggerichts zu Gränichen hat der dasige Gemeindrath Tag bestimmt: Mittwoch den 12. dieß im Wirthshause zum Löwen daselbst, von Morgens 9 Uhr an. Die Partheien, welche Käufe, Täusche, oder andere Kontrakte vor dieses Gericht zu bringen gedenken, haben ihre hiezu erforderlichen Schriften mitzubringen und demselben vorzulegen, und zur bestimmten Zeit sich einzufinden.

Gränichen den 5. Dezember 1832.

Läuppi, Gemeindammann.
Brunner, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Burg, wird am Freitag den 14. dieß Monats, von Mittags 12 Uhr an, in der Pintenschenke daselbst, ein gewöhnliches Fertiggericht abhalten. Die Partheien sollen ihre alten Fertigbriefe und Quittungen abbezahlter Verhaftungen der Fertigungsbehörde vorlegen.

Gegeben den 3. Christmonat 1832.

J. Sommerhalder, Gemeindammann.
J. J. Eichenberger, Gemeindschreiber.

Vormundschaft.

Das Bezirksgericht von Lenzburg hat den verschwenderischen Sammuel Ammann, Häusis, von Seon, auf den Vorschlag des dasigen Gemeindraths, unter Vormundschaft gesetzt, und als Vormund ernennt: den Heinrich Ammann, Häusi-Jonissen von Seon. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Warnung, daß sich Niemand mit dem nunmehr unter waisenamtlicher Pflege stehenden Samuel Ammann in einigen Verkehr einlassen soll.

Lenzburg den 4. Christmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Auf den Vorschlag des Gemeindraths von Zeiningen hat das Bezirksgericht Rheinfelden gegen Anton Hußer, Bürger zu Zeiningen, die Bevormundung die Schuldenliquidation und das Wirthshäuserverboth erkennt und ihm den Johann Neß, von da, als Vormund bestätiget. Jedermann wird daher gewarnt, sich mit dem Bevormundeten ohne Wissen seines richterlich angeordneten Vormundes in irgend einen Verkehr einzulassen, bei Vermeidung der im B. G. B. vorgesehenen Folgen. Gläubiger und Schuldner des Mundtodt erklärten aber werden peremtorisch aufgefordert, am 24. Dezember ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere wohlbescheinigt, beide getreulich dem Gemeindrath in Zeiningen einzugeben. Endlich wird dem Anton Hußer der Besuch aller Wirths- und Schenkhäuser verbothen und jedermann, besonders aber die Wirthe bei der im Wirthschaftspolizeigesetze angedrohten Strafe, gewarnt, demselben ferners geistige Getränke zu verabfolgen.

Rheinfelden am 17. November 1832.

Wohnlich, Gerichtspräsident.
J. Stäuble Gerichtssubstitut.

Jakob Weber, Schäfers, von Menziken, wohnhaft in den Eichen, Gemeinde Reinach, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und das Bezirksgericht Kulm hat heute den Heinrich Haller, Schreinerhansen, in den Eichen als Vormund desselben bestätiget, so daß von nun an alle Handlungen des Pflegbefohlenen ohne Wissen und Gutheißen des gerichtlich geordneten Vormundes als ungültig würden angesehen werden. Gläubiger und Schuldner des Pflegbefohlenen werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten innerhalb Monatsfrist, von der gegenwärtigen Bekanntmachung hinweg, der Gemeindschreiberei Menziken schriftlich einzugeben, und es werden zugleich die Wirthe bei der im Wirthschaftspolizeigesetze angedrohten Strafe ernstlich gewarnt, dem Weber von nun an weder Wein noch andere geistige Getränke zu verabreichen.

Kulm den 3. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Heinrich Merz, Roßhändlers von Menziken, welcher schon seit vielen Jahren bevogtet war, und sich früher zu Neuenburg und in dortigem Kanton aufgehalten, hat sich nunmehr freiwillig unter förmliche Vormundschaft begeben, und das Bezirksgericht Kulm den ihm in der Person des Hans Rudolf Merz Ulrichs, in Menziken, vorgeschlagenen Vormund heute bestätiget und in Pflicht aufgenommen. Diese Bevormundung wird mit der Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß alle Handlungen des Pflegbefohlenen, die derselbe ohne Wissen und Gutheißen seines Vormundes abschliessen würde, als völlig ungültig und kraftlos nach dem Gesetze würden angesehen werden, wonach sich Jedermann zu richten hat. Auch werden alle diejenigen, welche an dem bevormundeten Merz irgend einer Art

Ansprachen zu formiren haben, so wie auch dessen allfällige Schuldner hiermit peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten inner Monatsfrist, von der Publikation an, der Gemeindschreiberei Menziken einzugeben.

Kulm den 3. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Samuel Müller von Unterkulm, wohnhaft auf dem Däzlihof zu Oberkulm, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben und das Bezirksgericht Kulm daraufhin den Vormund desselben in der Person des Rudolf Senn, Joggels, zu Unterkulm, bestätiget und in Pflicht aufgenommen. Diese Bevormundung wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß von nun an alle Handlungen des Pflegbefohlenen Müller ohne Wissen und Gutheißen des geordneten Vormundes nach dem Gesetze als ungültig würden angesehen werden. Auch werden die Gläubiger und allfälligen Schuldner des Pflegbefohlenen anmit peremtorisch aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten innner Monatsfrist, von der Publikation hinweg der Gemeindschreiberei Unterkulm schriftlich einzugeben.

Kulm den 3. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Der alters- und sinnesschwache Jakob Widmer, Schmid, in der Küngoldingen, Gemeinde Oftringen, ist durch dortigen Gemeindrath mit eigener Einwilligung unter Vormundschaft gesetzt und der gemeindräthlich ernennte Vormund Jakob Meyer, Ulrichs, in der Küngoldingen, durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem diese Maßregel nach gesetzlicher Vorschrift zu Jedermanns Verhalt und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des bevormundeten Widmer aufgefordert, ihre Ansprachen in wahren Treuen dem Hrn. Gemeindschreiber Dätwyler zu Oftringen bis Ende Jenner 1833 einzugeben.

Zofingen den 30. Wintermonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Johann Schuepp, Spetterhans genannt, von Hinterbühl, wegen hohem Alter sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, ihm sofort Hrn. Gemeindrath Xaver Wohler, von daselbst, als Vormund geordnet worden sey, und demnach alle Verträge, welche der Pflegbefohlene ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als gesetzlich ungültig erklärt werden müßten. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner, so wie allfällige Bürgschaftsansprecher des Johann Schuepp gerichtlich aufgefordert, am Freitag d. 21. Christmonats, Nachmittags 1 Uhr, in dem Hause des Hrn. Gemeindrath Wohler in Hinterbühl zu erscheinen, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, und bei Verlust derselben dem Gemeindrath von Kallern zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 26. November 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Schuldenruf.

Da der unter Vormundschaft gestandene Martin Brunner, Nazis, von Bettwyl, den 3. August abhin verstorben, und nur ein Vermögen von L. 57. 7. 1. zurückgelassen, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche auf diesen geringen Nachlaß eine Ansprache zu machen gedenken, am Montag den 24. Christmonats, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, und ihre Rechte zu besorgen hätten, unterlassenden Falls jener Nachlaß an die Erben des Verstorbenen ausgeliefert würde.

Muri den 12. November 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Um zur richtigen Kenntniß des Vermögenszustandes des jüngstverstorbenen Johann Chrisostomus Herzog von Ennetbaden, zu gelangen, findet der unterzogene Gemeindrath für nothwendig, alle Schuldgläubiger des besagten Herzog aufzufordern, ihre Ansprachen schriftlich bis und mit 21. Dezember d. J. dem Gemeindrath unfehlbar einzugeben; widrigenfalls auf spätere Eingaben keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Ennetbaden den 1. Dezember 1832.

Joseph Herzog, Ammann.
Brunner, Gemeindschreiber.

Benefizia Inventarii.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Bonaventur Kuhn, von Waldhäusern, hat das hiesige Bezirksgericht über den Nachlaß desselben das Benefizium Inventarii bewilliget. Es werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner, so wie allfällige Bürgschaftsansprecher des Kuhn gerichtlich aufgefordert, am Donnerstag den 20. Christmonats, Vormittags 9 Uhr, im Audienzhause zu Muri zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 26. November 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Brugg hat auf Ansuchen der Erben des sel. verstorbenen Konrad Meyer, alt Untervogts, von Oberburg, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Meyer sel. werden daher unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 30 Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Brugg schriftlich einzugeben.

Brugg den 30. Wintermonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat auf Begehren der Wittwe des den 24. v. M. sel. verstorbenen Heinrich Hediger, Fuhrmann, Schneider Marti Mechis genennt, von Reinach, und auf den Antrag der dasigen Waisenbehörde, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Hediger gestattet. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an den verstorbenen Heinrich Hediger obgemeldt irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, bei gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit den vorgeschriebenen Titeln und Ausweisen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Samstag den 2. Hornung 1833 der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Zu Abhaltung einer öffentlichen Steigerung über die zur Verlassenschaft des Hediger gehörende Fahrniß, bestehend in mehreren Pferden, Heu, Wagen, Pflug, Eisengeschirr, einer Kuh ꝛc., ist vom Gericht Tag angesetzt worden Donstag den 13. d. M., von Morgens 9 Uhr an, in des Erblassers Wohnung, und nöthigen Falls der nächstfolgende Tag, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kulm den 3. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg, hat den Erben des letzthin sel. verstorbenen Hrn. Samuel Dietschi, Bauer, gwf. Pächter des Spitallehens dahier, das über dessen Ver-

lassenschaft nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des genannten Verstorbenen unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohl bescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 4 Hornung nächstkünftig, der Gerichtskanlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Wintermonat 1832.

Ringier, Vicegerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Den Erben der am 20. v. M. verstorbenen Maria geb. Lüscher, Wittwe des schon im Jenner 1822 hingeschiedenen Hans Jakob Plüß, genannt Mödeler, auf der Felli zu Ryken, ist über deren Verlassenschaft das Benefizium Inventari durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegenansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Ryken, festgesetzt worden, bis und mit Samstag den 19. Jenner 1833; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 19. Wintermonts 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

[3]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Villmergen, um Gestattung des Benefizium Inventarii über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Ulrich Gsell, von Villmergen, haben wir dasselbe bewilliget. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Gsell sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und letztere von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, respek. ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 10. Christmonat 1832 dem Gemeindrathe Villmergen wohlbescheinigt einzugeben. Bremgarten den 17. Wintermonat 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
H. Meyer, Substitut.
H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Meyer, Johann, von und bei Leben gesessen im Teuffenthal, Kirchgemeinde Hilterfingen. Eingabe bis 15. Jenner 1833. Amtschrbr. Thun.

Hirschi, Hans, aus dem Eggiwyl, bei Leben wohnhaft gewesen zu Rünkhofen im Bowyl-Viertel, Kirchgemeinde Höchstetten. Eingabe bis 22. Jenner 1833. Amtschrbr. Konolfingen.

Fischer, Ulrich, alt Chorrichter, von und zu Nieder-Bütschel. Eingabe bis 22. Jenner 1833. Amtschrbr. Seftigen.

Witschi, Christian sel., von Bollingen, Gemeindschreiber daselbst; Dietrich, Jakob, Wilhelm Gabriels Sohn, von Gampelen, Gassenfänberer im Altenberg bei Bern; Rieder, Johann, von Köniz, wohnhaft gewesen in der Brüchen, Gemeinde Oberbalm; Reber, Johann, von Lützelflüh, gewesener Schreinermeister in Bern; und Schönsiegel, Herr Johann Michael Sigmund, von Roll, K. Waadt, gewesener Weinnegotiant in Bern. Eingabe für alle fünf bis 22. Jenner 1833. Amtschrbr. Bern.

Schori, Bendicht, Schulmeisters Benzen genannt, von Radelfingen; Marti, Bendicht, Schreiner, von Kallnach. Eingabe für beide bis 2. Jenner 1833. Amtschrbr. Aarberg.

Schädeli, Bendicht, von Kirchlindach, als Landjäger stationirt gewesen bei Dürrmühle, Kirchgemeinde Nieder-Bipp. Eingabe bis 29. Jenner 1833. Amtschrbr. Wangen.

Leuenberger, Johann, von Lauppersmyl, wohnhaft im Buchschachen daselbst. Eingabe bis 19. Jenner 1833. Amtschrbr. Signau.

Hänni, Hans, genant Saumhans, von Gerzensee, bei Leben säßhaft gewesen im Saum auf dem Belpberg, Kirchgemeinde Belp. Eingabe bis 29. Jenner 1833. Amtschrbr. Seftigen.

Marthach, Hans, von Ober-Wichtrach, säßhaft gewesen in der Halten zu Heiligenschwendi, Kirchgemeinde Hilterfingen. Eingabe bis 29. Jenner 1833. Amtschrbr. Thun.

Heim, Herr Abraham Robert, von Wilderswyl, Kirchgemeinde G'steig, gewesener Koch, in Bern; und Rohrbach, Hieronimus sel. von Rüggisberg, gewesener Lehenmüller zu Nieder-Scherli, Kirchgemeinde Köniz. Eingabe für beide den 29. Jenner 1833. Amtschrbr. Bern.

Geldstage.

Da Joseph Gut, von Jonen, seßhaft in Hinterbühl, seinen Kreditoren Hab und Gut heimgeschlagen, so hat das hiesige Bezirksgericht gegen denselben den Auffall erkennt: Sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Gut werden gerichtlich aufgefordert, am Montag den 24. Christmonats nächsthin, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksger[illegible] zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 26. November 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtschreiber.

Da ein von Hebräer Salomon Guggenheim, von Lengnau, dessen Gantverrechtfertigungstag schon auf den 4. Wintermonat 1831 angeordnet war, inzwischen nachgesuchter Akkomodementsvertrag mit seiner Kreditorschaft nicht zu Stande kam, so wird nun zur endlichen Liquitation über denselben auf Donstag den 10. Jenner 1833 Tag bestimmt. Dieß wird den betreffenden Kreditoren desselben mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sie sich an bemeldtem Tage früh 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte einzufinden haben. Den Ausbleibenden wird nachher kein Recht mehr gehalten.

Zurzach den 28. November 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Johann Hübscher, Zimmermann, von Wohlenschwyl, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder aber ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 28. Dezember nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden unfehlbar einzugeben, und sodann am 8. Jenner 1833, als dem Auffallstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, alles um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht würde gehalten werden.

Baden den 20. Wintermonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Leonz Humbel, von Stetten, rechtmässige Ansprachen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 28. Dezember nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden unfehlbar einzugeben, und sodann am 8. Jenner 1833, als dem Auffallstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht würde gehalten werden.

Baden den 27. Wintermonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Sattler Joseph Surläuli, von Baden, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 24. Dezember nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann am 27. gl. M., als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation festgesetzten Tage, vor Bezirksgericht Baden auf dem dasigen Rathhause zu Besorgung ihrer Rechte um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 27. Wintermonats 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Jakob Stökli, Mathäen, von Tägerig, welcher seinen Gläubigern Hab und Gut dargeschlagen hat, rechtmässige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich, Samstag den 29. Christmonat 1832, Vormittags 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor uns entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 28. November 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Johann Adam Seiler, Wagner, von Tägerig, rechtmässige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 29. Christmonat 1832, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in den Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 28. November 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Ueber den zahlungsunfähig erklärten, bevormundeten Ulrich Geißmann, Baschijoggen, von Häglingen, haben wir den Geldstag erkennt, und zur Verrechtfertigung angesetzt Samstag den 12. Jenner 1833. Es wird an die Gläubiger und Schuldner des Kridaren Geißmann die veremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 1. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Johannes Hiltpold, Schlosser, von Schinznach, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über des in einem Haus und zwei Grundstücken bestehende Vermögen, Montag den 17. Christmonat 1832, im Tavernenwirthshause zum Bären in Schinznach. Für die Kollokation, deren Eröffnung und den Nachschlag Montag den 25. Hornung 1833, ebendaselbst, jedesmal von Morgens 9 Uhr an. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 20 Hornung 1833, als dem Kollokationstage, schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstagserkanntniß den 30. November 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

Da das am Konkurstage des Joseph Leonz Wertli, Wagner, von Zufikon, vorgeschlagene Akkomodement in dem anberaumten Termine nicht zu Stande gekommen ist, so haben wir zum Ueberschlag der Konkursmasse Tag anberaumt Samstag den 29. Dezember 1832. Würde sich an diesem Tage Niemand vor uns zum Ueberschlag erklären, so werden die Hypothekargläubiger auf ihre Pfande kollozirt werden.

Bremgarten den 1. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

In Fortsetzung der Geldstagsverhandlungen über Johannes Gehrig, Metzgers, von Ammerswyl, früher als Krämer im Scheerli, Kantons Bern angesessen, hat die Geldstagsbehörde zu Eröffnung der Kollokationen und Haltung des Nachschlags über unversteigerte Waaren, vorzüglich in Rauchtabak bestehend, Tag bestimmt auf Donnerstag den 27. Christmonat 1832, des Nachmittags um 1 Uhr, im Pintenschenkwirthshause zu Ammerswyl.

Lenzburg den 5. Christmonat 1832.

Namens der Geldstagsbehörde
Das Geldstags-Aktuariat,
Oberli, Notar.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Heinrich Gautschi, Friedrichs, auch Hächlers genennt, von Reinach, als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung Mittwoch den 12. Christmonat nächstkünftig, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an, in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an, in der Pintenschenke des Hrn. Gemeindraths Hediger zu Reinach; für den dritten Geldstag sammt Kollokation der Ansprachen in der Gerichtskanzlei Kulm, Freitag den 22. Hornung, Nachmittags 1 Uhr, und für die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag in obengedachter Pintenschenke Donstag den 28. gl. M., Mittags von 12 Uhr an, beid letzteres im Jahr 1833. Alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 26. Wintermonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Lenzburg hat über den ausbetriebenen und ausgetretenen Jakob Furter, Schmied, von Staufen, den Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene Fahrhabe und den Schmiedewerkzeug, Montag den 10. Christmonats nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, in dem Hause des Hrn. Friedrich Friedrich, Pintenschenkwirth von Staufen; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, in gedachter Pintenschenke. Die Kollokation wird am Montag den 11. Hornung 1833 in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung so wie der

Nachschlag am 22. gl. M. des Morgens um 9 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Staufen, statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage als den 11. Hornung 1833, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Wintermonat 1832.

Ringier, Vicigerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Bernhard Wanger, Schmidmeister, von Baden, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 10. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 18. gl. M., als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation bestimmten Tag, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Kaspar Notters sel. Erben, von Holzrüti, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Orginaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 10. k. Christmonats der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstag den 18. gl. M., als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen; Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 20. November 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Wir haben heute gegen die Brüder Kaspar Leonz und Pankraz Lüthi, Drechsler, Güpfers, von Wohlen die Gant erkennt, und als Verrechtfertigungstag angesetzt Samstag den 15. Christm. 1832. Es ergeht an sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Brüder Lüthi, die peremtorische Edikt-aladung an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlaßen, zur gesetzlichen Strafe gezogen und die Kreditoren, die ihre Ansprachen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschloßen werden.

Bremgarten den 17. Wintermonat 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
H. Meyer, Substitut.

[3]Ludwig Karrer, Beck, von Teufenthal, zu Strengelbach wohnhaft, hat auf die gegen ihn erfolgten Betreibungen den Geldstag angerufen, welcher als unvermeidlich durch das Bezirksgericht Zofingen auszuführen beschlossen worden ist. Das Vermögen des Geldstagers besteht nur in einigen Fahrhabgegenständen von sehr geringem Werthe, weßwegen der Fall nicht ist, eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit 6. Hornung 1833 der Gerichtskanzlei Zofingen einzureichen.

Zofingen den 19. November 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Gebrig, Christian, von Signau, früher in der Pachtelen, jetzt bei der Gohlbrücke bei Lengnau. Geldstag den 2. Merz 1833. Amtschrbr. Signau.

Pulver, Christian, Zimmermann, von Oberbalm, dato angesessen bei der Schwarzwasserbrücke. Geldstag den 1. Merz 1833. Amtschrbr. Schwarzenburg.

Moy, Johann, auf der Rosenmatt, von und zu Leuzigen. Geldstag den 1. Merz 1833. Amtschrbr. Büren.

Zaugg, Johann, Abrahams Sohn, von Trub, als Nagelschmied gesessen zu Uebeschi, Kirchgemeinde Thierachern. Geldstag den 1. Merz 1833. Amtschrbr. Thun.

Wäfler, Albrecht, an Rheinisch zu Frutigen. Geldstag den 1. Merz 1833. Amtschrbr. Frutigen.

Nachgeldstage.

Da dem im Jahre 1803 vergeldstagten Johann Huser, von Unterberkon, ein Erbstheil von L. 32. 2. 5. zugefallen ist, haben wir über denselben den Nachgeldstag erkennt und Samstag den 29. Christmonat 1832 zur daherigen Verhandlung anberaumt, wobei die sämmtlichen verlustigen Kreditoren des Huser zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen haben.

Bremgarten den 1. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Dem im Jahr 1827 vergeldstagten Hans Ulrich Müry, Zieglers von Schinznach, bei Umiken gesessen, ist ein Erbe von Fr. 92 Bz. 5 zugefallen welches am 7. Jenner nächstkünftig nachgeldstaglich behandelt und der nach dem Geldstagsrodel sich erzeigenden erstverlustigen Gläubigern zugewiesen werden wird. Allfällig Betheiligte mögen diese Verhandlung in der Gerichtskanzlei Brugg einsehen.

Brugg den 5. Christmonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

Geldstagaufhebung.

Nachdem Johann Georg Huber, Thierarzt, von Oberburg, in Lenzburg wohnhaft, dem Bezirksgerichte Lenzburg bescheinigt, daß er sämmtlich in dem in den Jahren 1826 und 1827 über ihn geführten Geldstag verlustig gewordenen Gläubiger durch Nachlaßvertrag befriedigt habe, so hat diese Behörde die verlangte Geldstagsaufhebung bewilliget, und den Huber in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt.

Lenzburg den 4. Christmonat 1832.

C. Bertschinger, Gerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[1]Johannes Gautschi, Färbermeister, von Gränichen ist der betrügerischen Veräußerung der Fahrhabe seines Bruders Jakob Gautschi, so wie der ihm zum Färben übergebenen Stoffe beschuldigt und verdächtig. Da derselbe heimlicher Weise den Austritt genommen hat, und da auch die gegen ihn erlassenen Steckbriefe ohne Erfolg geblieben sind, so wird derselbe hiemit ediktaliter vorgeladen, sich von heute an bis zum 24. Jenner 1833 vor dem Bezirksgerichte Aarau zu stellen und sich über genannten Verdacht zu verantworten, an-

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 49.

sonst nach Ablaufung dieser Frist wider ihn in contumaciam verfahren werden müßte.

Aarau den 29. November 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Nach der von der Titl. Finanzkommission erhaltenen Bewilligung, ist der Gemeindrath von hier Willens am 27. Dezember nächstkünftig, Vormittags 9 Uhr, in der nicht weit von hiesigem Dorfe und dem Rhein gelegenen Gemeindswaldung (sogenannten Leimgruben) 500 Stück schöne und lange Säge-, Trem-, Riegel- und Nasentannen, welche bequem abzuführen sind, zum zweiten und letztenmal feil zu bieten, und unter den vor der Versteigerung zu eröffnenden Bedingungen, auf genugsamme Lösung hin an den oder die Meistbiethenden In- oder Ausländer öffentlich versteigern, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Unterleibstadt den 27. November 1832.

A. Lerf, Gemeindammann.
Kalt, Gemeindschreiber.

Es werden die Vormünder des Bernard Seilers sel. Erben, zu Mellingen, mit waisenamtlicher Bewilligung, die hiesige sogenannte Weydenmühle, nebst Oeltrotte, Gipsreibe, Scheuer, Bestallungen und circa 14 Jucharten Matt- und Ackerland, den 13., 17. und 20. d. M. im Pintenschenkhause des Hrn. Xaver Gretener, Pfisters dahier, an öffentliche Steigerung bringen. Kaufliebhaber sind eingeladen, sich an besagten Tagen Abends 4 Uhr in bemeldtem Hause einzufinden, wo die Steigerungsbedingnisse eröffnet werden. Vorläufig wird noch bemerkt, daß auf den ganzen obbenannten Gewerb, oder auf einzelne Theile desselben kann geboten werden.

Mellingen den 5. Christmonat 1832.

Namens des Waisenamts:
B. Anton Müller, Gemeindammann.
Gretener, Gemeindschreiber.

Mit gehöriger Bewilligung werden Melchior Hilfiker, Johann Rudolf Scheurmann und Jakob Wilhelm von Safenwyl, letztere als Vormünder der Susanna und Elisabeth Scheurmann, Rudolfs sel. von hier, die den Pflegbefohlenen so wie dem Hilfiker gemeinschaftlich zuständigen Liegenschaften, bestehend: in einem mit Stroh bedeckten Hause und Scheuerwerk, nebst ungefähr 11½ Jucharten Baumgarten-, Acker-, Matt- und Holzland, alles an einander bei dem Hause gelegen, welche größtentheils von dem unter dem Dach stehenden stets laufenden Brunnen bewässert werden können, auf Mittwoch den 12. d. M. von Nachmittags 4 Uhr an, im Wirthshause zum Löwen in Safenwyl, auf genugsame Loosung und annehmbare Sicherheit, unter sehr billigen Bedingen, kaufsweise versteigern lassen. Die Steigerungsbedinge sollen vor Anfang der Steigerung eröffnet, können aber vorher bei den Unterzeichneten vernommen werden. An diese Steigerung sind Kaufliebhaber hiemit freundschaftlich eingeladen.

Safenwyl den 4. Dezember 1832.

Melchior Hilfiker.
J. R. Scheurmann, als Vormund.
Jb. Wilhelm, als Vormund.

Bewilliget: S. Ringier, Bezirksamtmann.

Der Unterschriebene als Beistand der Frau Susanna Rothpletz, geborne Wildi, von Aarau, in Buchs, wird über etwa 5 Mannwerke der schönsten Wässermatten, im sogenannten Juch, Gemeinde Buchs, auf Freitag den 21. Christmonat, Abends 5 Uhr, in der Pintenschenke des Samuel Gysi zu Buchs, eine freiwillige öffentliche Steigerung abhalten. Die Kauflustigen sind dazu höflich eingeladen, und können die Steigerungsbedinge, welche an der Steigerung selbst eröffnet werden, bis dorthin bei dem Unterschriebenen einsehen.

Aarau den 6. Dezember 1832.

L. Haßler, Sekretär.

Das Forstamt Aarau wird Kraft erhaltenen Auftrags Mittwoch den 12. Dezember 1832 Nachmittags 1 Uhr, öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung auf den Lagerplätzen versteigern: 12 Stück sehr schöne Eichstämme von 20, 30 bis 48 Schuh Länge, auf 30″ — 48″ Durchmesser, zu Wendelbäumenu. dgl. sehr dienlich; 16 Stück Saghölzer, von 32 Schuh Länge, auf 20″ — 36″ Durchmesser.

Die Eichen und die Saghölzer liegen offen, erstere in der obern Vorstadt an der Strasse nach Entfelden, letztere bei hiesiger Sägemühle, so daß die Besichtigung ohne Umstände und nachher die Abfuhr ohne die geringste örtliche Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

Aarau den 23. November 1832.

Das Forstamt.

Pachtsteigerung.

Von der hohen Finanzkommission beauftragt, wird der Unterzeichnete die dem Staat des Kantons Aargau zuständige Weidling oder Handfähre, über die Aare bei Holderbank, auf Montag den 10. Christmonat nächstkünftig des Nachmittags um 1 Uhr, in der Pintenschenkwirthschaft des Hrn. Gemeindammann Meyer zu Holderbank, unter denn dazumal zu eröffnenden Gedingen, an einer öffentlichen Steigerung, vom 1. Jenner 1833 an, pachtweise hinleihen; wozu die Pachtliebhaber eingeladen werden.

Lenzburg den 4. Christmonat 1832.

Meyer, Bezirksverwalter.

Aargauische Anzeigen.

Da im Laufe dieses Monats eine Revision der aargauischen Militärbibliothek statt findet, so werden alle diejenigen, welche aus dieser Sammlung einzelne Theile oder ganze Werke oder Pläne in Handen haben, ersucht, dieselben bis den 24. dieß an die Unterzeichnete abzugeben oder einzusenden. Sollten Eint und Andere gedachte Bücher noch bedürfen, so können solche nach vorgegangener Revision wieder in Empfang genommen werden.

Aarau den 6. Dezember 1832.

Aus hohem Auftrag:
Kanzlei der Militärkommission.

Da in Folge Beschlusses der hohen Regierung das sogenannte alte Kloster Sion nebst Vorlaube und Waschhaus abgetragen, und an dem neuen Gebäude so wie an der Kirche daselbst verschiedene Reparationen vorgenommen und sämmtliches auf dem Wege der Mindersteigerung verakkodirt werden soll, so werden alle diejenigen, welche diese bedeutenden Arbeiten zu übernehmen Lust haben, hiemit eingeladen, ihre Forderung in einer verschlossenen Anzeige unter der Aufschrift „Devis von N. N. über die Bauarbeiten zu Sion“, bis zum 11. Christmonat nächstkünftig der unterzeichneten Kanzlei, zu Handen der Titl. Baukommission einzusenden. Hiebei wird angezeigt, daß auf Eingaben, wo die Forde-

rung nicht in einer bestimmten Summe ausgesetzt sein wird, keine Rücksicht genommen werden kann. Die nähere Beschreibung dieser Arbeiten, und die Akkordgedinge können von jetzt an bei dem Domainenverwalter zu Klingnau eingesehen werden.

Aarau den 30. November 1832.

Kanzlei der Baukommission.

---

[2]Die Bewerber für die neu errichteten untern Lehrstellen zu Wölfliswil und Eiken, so wie für die erledigte untere Lehrstelle zu Wittnau haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Lauffenburg anzumelden.

Aarau den 28. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[2]Durch Verzichtleistung ist ein halbes Kantonal-Stipendium, L. 600 in 3 Jahren zu beziehen, erledigt; die Bewerber für dasselbe haben sich bis zum 17. Dezember 1832 bei dem Präsidium des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden und sich über Fleiß und sittliche Aufführung durch Zeugnisse auszuweisen.

Aarau den 28. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Die Montirungskommission wird Samstag den 15. Christmonat in dem Zeughaushofe zu Aarau, von Morgens 9 Uhr an, öffentlich versteigern lassen: Eine Anzahl getragener Uniform-Röcke von aus dem Dienst getragenen Eliten herrührnd, ferner ganz neue hellblaue Uniform-Röcke, weiße Ermelwesten, graue Hosen, und hellgraue Reitmäntel, alles nach alter Ordonnanz.

Aarau den 4. Christmonat 1832.

Das Sekretariat der Montirungskommission.

Bekanntmachung eines obergerichtlichen Strafurtheils.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Rheinfelden mit Friedrich Dietrich Groner, von Wollenberg, Großherzoglich Badischen Bezirksamtes Nekar Bischoffsheim, Schmidgeselle, 27 Jahre alt, evangelischen Glaubensbekenntnisses, ledigen Standes, ohne Vermögen, wegen Diebstahls instruirte Kriminalprozedur nebst dem darüber unterm 2. November abhin ausgesprochene Strafurtheil, an Uns zur obergerichtlichen Beurtheilung eingelangt ist: haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission.

befunden:

Der Versuch, seinen Beruf in seiner Heimath auf eigene Rechnung zu betreiben, mißglückte dem Inquisiten, und als er das von seinen Eltern erhaltene Vermögen von 280 fl. durchgebracht hatte, fiel er im Jahre 1828 in die Gant. Er trat daraufhin für seinen Bruder in das Großherzogl. Badische Militair, wurde aber, nachdem er Diebereien begangen hatte, und dafür wiederholt mit schwerem Arrest bestraft worden war, vom Regiment fortgejagt. Nun begab er sich wieder auf die Wanderschaft und vor ungefähr einem Jahre trat er bei dem Schmidmeister Seraphin Grunacher zu Rheinfelden als Schmidknecht in Dienst, wo er zuweilen auch als Fuhrknecht gebraucht wurde. Hier verübte er laut seines freiwilligen Geständnisses, womit der prozedürliche Thatbestand übereinstimmt, folgende Diebstähle:

1. Dem Müller Fridolin Ebner zu Rheinfelden entwendete er ab einem in dessen Schopf gestandenen Wagen im August dieß Jahrs ein Vorderrad, welches um 20 L. gewürdigt wird. Dieses Rad stellte er in die Schmide seines Meisters unter dem Vorwande, solches zu repariren; nachher schlug er das Eisen davon ab und verkaufte dasselbe dem Schlosser Diz, das Pfd. zu 1 Bz.
2. Seinem Meister Seraphin Grunacher entwendete er zwei, zu dessen Wagen gehörende Räder, nebst drei Radringen, zusammen auf L. 38. 4. 6. gewürdigt. Das Eisen verkaufte er wieder dem Schlosser Diz, je zwei Pfd. zu 7 Kreuzer. Ferner entfremdete er seinem Meister ein Pferdgeschell, eine Schaufel, einen Dexel, eine Axt und einen Zweispitz, indem er diese Gegenstände theils verpfändete theils verkaufte. Dieselben sind um 12 L. 8 Bz. geschätzt.
3. Endlich eignete er sich diebischerweise ein in der Werkstätte seines Meisters gelegenes Stück Bengeleisen zu, welches dem Schlosser Knaus gehörte und brachte solches ebenfalls dem Schlosser Diz im Preise zu 1 Bz. das Pfd. Die Schätzung dieses Effekts beträgt 2 L. 5. Bz.

Wenn man auch nur den sub Nr. 2 beschriebenen, aus mehrern Angriffen bestehenden Diebstahl ins Auge faßt, so erscheint derselbe in doppelter Beziehung als Kriminalverbrechen indem er mehr als 30. L. beträgt und an dem Dienstherrn (§. 149. a.) begangen wurde, was die Anwendung des §. 151. des K. St. G. zur Folge haben muß, wobei dann die zwei übrigen Entwendungen als bloße Erschwerungsgründe angesehen werden können.

Demnach haben Wir, in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es habe sich Friedrich Dietrich Groner des Verbrechens des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht und soll daher in Anwendung des §. 151. des St. G. B. zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grad und zwar auf zwei Jahre, so wie zu nachheriger Landesverweisung, ferner zur Erstattung des Schadens und zur Bezahlung der Untersuchung und Gefangenschaftskosten verurtheilt sein.

Betreffend die dem Schlosser Diz durch das untergerichtliche Urtheil auferlegte Buße von 20 F., so soll diese als vollkommen sachgemäß obergerichtlich bestätigt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straferkenntniß mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern HgHerrn Präsidenten und Unsern Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 1. Dezember 1832.

Der Präsident des Obergerichts:

Fehle.

Im Namen des Obergerichts:

Der Gerichtschreiber:

L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehende, vom Obergericht ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 6. Dezember 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:

Fetzer.

Der Rathsschreiber:

J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht

Kanzlei Aargau.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 50. Samstag den 15. Dezember 1832.

1 Kappen

Zum Kauf angetragen.

1. Im Schloß Rued einige Viertel schöne Nüsse.

2. In der Ringier'schen Apotheke in Zofingen ist zu haben: sehr gute bittere und süsse Gesundheits-Chokolate, das Pfd. zu 8 Bz.; extra feiner Klaret, die Maaß zu 16 Bz.; Weinessig die Maaß zu 3 Bz., so wie auch Punsch-Essenz.

3. Da Unterzeichneter wieder eine frische Parthie lakirter Blechwaaren, als: Tassenbretter, Brod- und Fruchtkörbe, Thee- und Zuckerbüchsen, Laternchen, Lampen und Tabakdosen erhalten hat, so nimmt er die Ehre, sich sowohl für diese als auch für seine übrigen führenden Eisen-, Stahl-, Messing-, Material- und Quincaillerie-Waaren dem E. Publikum zu billigsten Preisen bestens zu empfehlen.

David Steinegger, in Zofingen.

4. Der Unterzogene ist mit Glas-, Steingut- und Fayance-Geschirr bestens versehen, er wird sich bestreben, seine werthen Abnehmer auf's Billigste damit zu bedienen. Ferners sind zu haben: alte und halbneue Fenster in verschiedenen Größen; auf Bestellungen hin, werden auch aller Arten neue Fenster, Jalousieläden und andern Schreinerarbeiten sammt Beschläg auf's Billigste vertertigt, er übernimmt aller Arten Wasser- und Oelfarbenanstriche außer und im Innern der Gebäude, so wie das Tapeziren der Zimmer; er wird Jedermann mit schöner, solider und billiger Arbeit befördernd bedienen. Es könnte auch in dieses Fach noch ein Lehrknabe von rechtschaffenen Eltern angenommen werden.

Zugleich ist im Eckhaus Nr. 4 bei Unterzogenem das vordere Plainpied sammt Küche, einer Kammer, Platz im Estrich und Keller gegen einen anständigen Zins zu vermiethen, Falls Jemand wünschte, den Glas- und Geschirrhandel in Kommission oder Kaufsweise zu übernehmen, so könnte das hintere Plainpied auch vermiethet werden, oder der ganze untere Boden, alles sehr dienlich für Wohnung und Laden zu jeder Handelschaft.

Karl Halder, Glaser, in Lenzburg.

Zu Aarau.

5. Bei Unterzeichnetem sind zu haben: Guitarren- und Violin-Saiten (Neapolitaner) wie auch Guitarren und Violinen für Kinder und Erwachsene.

J. Greith, Gesanglehrer.

6. Malaga und Madeira, pr. Bouteille mit Glas à Bz. 16, wie auch eine Bündte im Rößleinschlag, haltend 5670 Quadrat-Schuh. Bei Schäfer, Pfister.

7. Extra guter, reinlich gehaltener Landwein vom Jahrgang 1827; wenn Jemand mehrere Säume zusammen nähme, so würde man sehr billige Bedinge machen. Im Berichthaus zu vernehmen.

8. Bei J. J. Oehlhafen, Zuckerbeck, an der Marktgasse, dahier, ist auf das Neujahr von allen Arten ganz feines und mittelfeines Zuckerzeug in den neuesten Dessins zu haben, so wie auch von allen Sorten feine Liqueurs, ächter Extrait d'Absinthe, Malaga, Rhum, guter französischer Brantwein, Weingeist, Cacaopulver, sehr gute selbst fabrizirte Chokolate, aller Arten Suppen- und Gemüs-Nudeln, Sago, Windsor-, Transparent- und Mandelseife, Seifenkugeln, ächtes Kölnisches Wasser, feine Toilettes- und Waschschwämme, Capris, ganz feine Neuenburger-Täfeli. Er empfiehlt sich um geneigten Zuspruch.

9. Unterzeichneter nimmt die Freiheit, E. E. Publikum sein wohl assortirtes Lager mit verschiedenen ganz neuen, zu Neujahrsgeschenken geeigneten Gegenständen, so wie auch mit einer schönen Auswahl von Toiletten und Nécéssaires mit Silber-, Stahl- und Perlmutter-Einrichtungen, Caves à Odeurs, Arbeitsschachteln, Taschen von gepreßtem Leder mit und ohne Stahl-Garnituren, Ridicules, Handschuhen, Tabakdosen, Tabakbeutel, Ceinture-Schnallen, Geldbeutel, Portefeuilles, doppelten Hemdenknöpfen, seidenen und baumwollenen Regen- und Sonnschirmen, Uhrenbändern, Uhrenketten, Uhrenschlüsseln, Taschen-Spiegeln, Planchetten, Fischbein, seidene Cols, faux Cols, Hemdenkrägen, Stecknadeln, Geldbeutel-Garnituren, Hosenträgern, Jaretieres, durchbrochenen Kämmen, Locken, Frisir- und Elfenbein-Kämmen, Bracelets, Kleider-, Kopf-, Bart-, Hand-, Zahn- und Sammetbürsten, Pellorten zum Anschrauben und Stellen, Colliers mit Kreuz und Ohrgehänge, Fingerhüten, Glocken-Ringen, Briefbeschwerer, Bostons, Fichus et jetons, Mantelhaften, Patent- und Pantoffelholz-Sohlen, Reiseflaschchen, ledernen Bechern, Brodkörbchen, Lampen mit und ohne Glocke, Dochten, Etuis mit chirurgischen Instrumenten, Kölnisches Wasser in Schachteln zu 2, 4, 6, 8, 10, 12 Flaschen, in façonirten Flaschen von beliebiger Größe, Flecken-Essenz, aller Arten feine Pomaden, Seifen-Essenz, Bartkugeln, Bartpulver, Zahnpulver, Windsor-Seife, eau de Ninon, le Regenerateur des Cheveux, Vierdieben-Essig, feine Chokolate und eine Auswahl von Fichus nach neuestem Geschmack bestens zu empfehlen.

Unter Versicherung billiger Preise bittet um geneigten Zuspruch

F. Maurer, Sohn.

10. Englische Trauer- und Halb-Trauer-Calicos nach neuestem Geschmack, so wie andere Sorten Impressions-Waaren, zu billigsten Preisen (jedoch nur stückweise); bei Hs. Schmutziger, Nr. 601.

11. Bei Frau Bär-Rauchenstein ist auf künftige Weihnacht und Neujahr wieder zu haben: Zuckerbackwerk und garnirte Lebkuchen.

12. Unterzeichneter bringt anmit in Erinnerung, daß er mit goldenen und silbernen Herren- und Damen-Uhren, auch mit flachen Cilinder-Uhren und verschiedenen Pendulen versehen ist. Er empfiehlt sich Jedermann zu geneigtem Zuspruch.

Joh. Trog, Uhrenmacher.

13. Vier schöne, behaarte, ächte Gemsfelle, dienlich zu Fuß-Teppich ꝛc., um den kostenden Preis; bei Fr. Müller, alte Vorstadt Nr. 602.

14. Bei Rudolf Siebenmanns sel. Wittwe, von nun an eingeweichte Stockfische und guter Landhonig, die Maaß à 25 Bz.

15. Bei Daniel Fisch, Metzger, sind etliche Klafter gutes Heu und einige hundert Strohwellen zu verkaufen.

16. Bei Beck, Buchdrucker in Aarau, ist zu haben: Kabinetskalender auf das Jahr 1833, auf Karton à 10 kr. ohne Karton à 6 kr.

17. Bei Heinrich Landolt, Zukerbeck, ist zu haben: ächte Savoyer-Kastanien, das Pfd. à 6 kr.; süße Pomeranzen; auch frischer Senf von Herrn Sevin, Apotheker in Brugg, der Topf à 5 und 10 Bz.

18. Bei Eduard Eggen, frische Pomeranzen und Savoyer-Kastanien.

19. [2]Eine Glätte mit 8 Aermen mit oder ohne Wasserrad und Treibwerk; ferner eine Walke ohne Wasserrad mit 3 Löchern, jedes 6 bis 7 Stück Callicos fassend, alles in gutem Stande und billigem Preise. Das Nähere ist beim Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Es wünscht Jemand ein Plainpied in Zins zu nehmen, dienlich für einen Laden. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Fr. 300, Vogtsgut, gegen normalmäßige Versicherung; bei Notar Säuberli im Hause des Hrn. Samuel, Fischer, Hufschmid, Nr. 433, in der Igelweid.

2. Franken 900, Vogtsgut, im Nr. 223.

3. In Nr. 207 zwei fröhliche Zimmer mit oder ohne Meublen.

4. Fr. 450, gegen annehmliche Sicherheit.

5. [3]Ein neuerbautes Haus Nr. 463 nahe beim neuen Rathhause, bestehend in neun heizbaren Zimmern, Küche, Keller, doppeltem Estrich, und ein schöner Gemüsgarten mit Obstbäumen hinter dem Hause; von nun an zu beziehen.

Nachrichten.

1. Unterzeichneter wünscht noch mehrere freie Stunden durch Privatunterricht in der Mathematik und der technischen Zeichnung auszufüllen.

R. Keller,
Lehrer an der Sekundarschule in Lenzburg.

2. Friedrich Holliger, in Buchs, empfiehlt sich E. E. Publikum als Leinweber, er wird sich angelegen seyn lassen; seine werthen Gönner auf's Beste und Billigste zu bedienen. In Aarau melde man sich nur an Frau Hunziker, Nachtwächters.

3. Der Unterschriebene, Hans Jakob Zingg, Hans Jakobs von Buswyl, Kirchhöre Melchnau, Kantons Bern, dermal wohnhaft bei seinem Vater, in der Winterhalden, der aargauischen Gemeinde Oftringen, warnt hiemit Jedermann ernstlich, seiner Ehefrau Maria gebornen Plüß, Kaspars, Zimmermanns von Riken, die ihn seit dem Mai abhin böslich verlassen hat, irgend etwas auf Borg anzuvertrauen oder sich mit ihr in irgend einen Verkehr, woraus Schulden entspringen könnten, einzulassen, zumal er sich lediglich der Gesetze getrösten und Niemanden weder Rede noch Antwort deßwegen geben würde.

Gegeben den 10. Christmonat 1832.

Hs. Jakob Zingg.

Bewilliget: Joh. Schauenberg, Gerichtssuppleant.

4. Zu Lenzburg wurden aus einem Hause sechs silberne Kaffeelöffel frecherweise entwendet, der allfällige Entdecker derselben wird ersucht, die Anzeige im Berichthaus Lenzburg zu machen, wofür er ein angemessenes Trinkgeld zu erwarten hat.

5. Den 2. dieses Dezembers ist ein langhäriger Hund, von Farbe grau und braun, entlaufen, und in Buchs einer Chaise nachlaufend gesehen worden. Man ersucht den Besitzer desselben, davon gefällige Anzeige in die Spinnerei Buchs zu machen.

Von Aarau.

6. Das Restaurat dahier, empfiehlt die Cantine zu gefällig äußersten Preisen, auf eine und mehrere Personen. Daselbst sind auch zu haben: Eingeweichte frische Stockfische und hinlänglich Wildpret.

7. Unterzeichneter, wohnhaft in der Milchgasse, macht E. E. Publikum bekannt, daß er alle in seinen Beruf einschlagende Arbeiten verfertigt; er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

Rudolf Wehrli, Zinn- und Messinggießer.

8. Zur Entgegnung wiederholter Nachfrage hat der Unterzeichnete die Ehre, Einem respkt. Publikum zu Stadt und Land anzuzeigen, daß sein seit bereits 20 Jahren bekanntes Hutlager in feinen, runden Filzhüten, so wie auch in schönen, soliden und durchaus wasserdichten Seidenhüten, von neuesten Formen, wiederum bestens assortirt ist, unter Versicherung der besten und billigsten Bedienung.

Joh. Friedrich Billot, Knopfmacher,
beim Kaufhause.

9. Eine Magd, welche zu allen Diensten willig ist, und gute Zeugnisse hat, sucht Dienst. Zu erfragen in der neuen Vorstadt Nr. 319.

10. Seit dem Merz dieses Jahrs wird von dem berühmten Werk: „Zachariäs 40 Bücher vom Staate" der 4te Band vermißt, neu gebunden in Ruck und Eck Pergament, Schnitt blau und weiß gesprengt, noch ohne Namen.

Dieser Band wurde in Aarau an Jemand abgegeben und entweder daselbst oder bis Brugg verloren.

Da dieser Band einzig dem Finder nichts nützt, diese Lücke aber für den Eigenthümmer des ganzen Werkes höchst unangenehm ist, so wird erstrer ersucht, gedachten Band gegen eine Vergutung von 2 Franken im Berichthaus Aarau abzugeben.

11. [2]Unter Versicherung reeller und billiger Bedienung mache Einem geehrten Publikum bekannt, daß ich nebst meinem wohl assortirten Gold- und Silberwaaren-Vorrath, neuerdings folgende Gegenstände angeschafft habe: vergoldete Crême- und Kaffeelöffel, Herren- und Frauenzimmer-Uhren, ferner Tisch- und Deßert-Messer verschiener Arten, feine Meerschaum- und gemalte Porzellain-Pfeifenköpfe, kleine Nécessaires und mehrere andere Kleinigkeiten; Haararbeit wird bei mir auf das Pünktlichste behandelt. Empfehle mich für alle in mein Fach einschlagenden Bestellungen, um geneigten Zuspruch.

M. Oboussier, Gold- und Silberarbeiter
in der neuen Vorstadt.

12. Endesunterzeichneter macht dem verehrten Publikum zu Stadt und Land bekannt, daß er auf das nächstkommende Neujahr mit einer schönen Auswahl von Gold- und Silberarbeiten bestens versehen ist; besitzt auch goldene Herren- und Damen-Uhren, und placquirte Leuchter. Er wird trachten Jedermann auf das Beste und Billigste zu bedienen; empfiehlt sich daher zu geneigtem Zuspruch. Derselbe kauft und tauscht auch altes Gold und Silber ein.

H. Brunner, Goldarbeiter, an der Kronengasse.

13. Unterzeichneter macht anmit E. E. Publikum bekannt, daß er mit einer schönen Auswahl Floret-Seide, so wie auch mit Kinderspielwaaren aller Arten bestens versehen ist. Er empfiehlt sich durch Begünstigung billiger Preise zu geneigtem Zuspruch.

D. Gottlieb Schmutziger, bei der Post.

Mortifikationen.

Den für Jakob Gloor, Schwoben, von Leutwyl, geboren 1788, und dessen Ehefrau Anna Maria Rüesch, unterm 5. Herbstmonat 1828 ausgestellte Heimathschein wird vermißt, und hierdurch mortifizirt und kraftlos erklärt.

Leutwyl den 8. Christmonat 1832.

S. Büchler, Gemeindammann.
J. Gloor, Gemeindschreiber.

Eine vom 26. März 1811 und 27. Juni 1812 datirte Kaufbeile zwischen Hans Jakob Hauri, Laffli, von Reitnau, als Verkäufer, und Johannes Syger, von Gontenschwyl, zu Reitnau wohnend, als Käufer, haltend eine Kaufsumme von 250 Gulden, worauf der Verkäufer ursprünglich 200 Gulden zu fordern hatte, dermal aber nur noch 100 Gulden restiren, wird vermißt, und deßwegen auf Ansuchen der Betreffenden durch das Bezirksgericht Zofingen als ungültig erklärt.

Zofingen den 7. Christmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Konzessionsbegehren.

Jakob Herzog, von Wittnau, ist bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, auf seinem eigenthümlichen Land, Allmend genannt, eine Ziegel- und Kalkbrennerei errichten zu dürfen. Dies Gesuch wird andurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich zu allfälligen Einwendungen dagegen berechtiget halten möchten, solche längstens bis und mit dem 31. dieß bei dem hiesigen Bezirksamt schriftlich eingeben können.

Laufenburg den 3. Dezember 1832.

J. Brentano, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Alleschwyl wird am Dienstag den 18. l. M., von Mittags 12 Uhr an, im Pintenschenkwirthshause allda ordinari Fertiggericht abhalten; daher alle die, so Käufe, Täusche oder andere Verträge, welche der Fertigung unterworfen, zu fertigen haben, eingeladen werden, solche zur rechten Zeit und mit den erforderlichen Ausweisen und Bescheinigungen begleitet, im Aufsatze zur Fertigung zu bringen, mit der Anzeige, daß auf Unkosten der Ausbleibenden Extragericht gehalten werden würde. Zugleich wird angezeigt, daß Hr. Johannes Senn, Gemeindrath allda, als Kurator des Landes abwesenden Hs. Rudolf Schaub, die sämmtlichen, ihm erbsweise zugefallenen Liegenschaften verkauft, und sogleich zur Fertigung gebracht werden.

Alleschwyl den 10. Dezember 1832.

Ulrich Schaub, Gemeindammann.
Rudolf Gloor, Gemeindschreiber.

Da Hans Jakob Schmied, Gäbelis, von Würenlos, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft, so hat der Gemeindrath allda zur Fertigung derselben auf Donnerstag den 20. d. M. Tag angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche diese Fertigung interessiren mag, eingeladen, sich an benanntem Tage bei bemeldter Fertigungsbehörde einzufinden, um ihre allfälligen Ansprachen geltend zu machen, zumalen sich dieselbe aller fernern Verantwortlichkeit entschlägt.

Würenlos den 7. Dezember 1832.

J. Brunner, Gemeindammann.
J. R. Walker, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Ryniken wird Donstag den 20. dieß, von Nachmittags 2 Uhr an, in dem Tavernenwirthshause daselbst ordinari Fertiggericht abhalten, was mit der Anzeige bekannt wird, daß die betreffenden Partheien alle auf die Fertigung Bezug habenden Erwerbstitel und Quittungen vorzulegen haben; im nicht geschehenden Fall jede Fertigung zurückgewiesen werden würde.

Ryniken den 11. Dezember 1832.

J. Geißberger, Gemeindammann.
M. Obrist, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Remigen hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt: Freitag den 21. d. M. von Nachmittags 1 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst. Zugleich wird angezeigt, daß die betreffenden Kontrahenten ihre frühern Erwerbstitel und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, zwei Tage vor dem Fertigungstage dem Gemeindammann Vogt vorzuweisen haben.

Remigen den 10. Christmonat 1832.

M. Vogt, Gemeindammann.
Siegrist, Gemeindschreiber.

Da Michael Heimgartner, als bestätigter Kurator des abwesenden Franz Jakob Heimgartner, Zimmermann von Fislispach, dessen sämmtliche Liegenschaften verkauft, so hat der dasige Gemeindrath zur Fertigung Tag angesetzt: Freitag den 21. Dezember d. J. Wer Anforderung zu machen hat, soll selbe vor dem Fertigungstag dem unterzeichneten Gemeindammann anzeigen.

Fislispach den 10. Dezember 1832.

K. Schibli, Gemeindammann.
J. Wetzstein, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Johannes Wyß, Hansen sel., alt Wächters Sohn, im Graben, Gemeinde Brittnau, hat nach erreichter Volljährigkeit sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, worauf der Gemeindrath Brittnau demselben zum Vormund ernannte den Ulrich Gugelmann, Krämers, im Graben. Diese Vormundschaft ist heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätiget worden. Indem nun dieses bekannt gemacht wird, wird jedermann gewarnt, ohne Wissen und Einwilligung seines Vormundes mit Wyß sich in Verträge einzulassen, indem man sich auf jeden Fall der Gesetze getrösten würde.

Zofingen den 30. November und 7. Dezember 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Auf den Vorschlag der Waisenbehörde von Muri hat das hiesige Bezirksgericht den Sebastian Frey, Weißgerber von Langdorfmuri, als Vormund der verauffalten Brüder Fridolin und Dietrich Meyer, des Bläsis, von daselbst, bestätiget, was zu Jedermanns Verhalt bekannt gemacht wird.

Muri den 3. Christmonats 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Es wird bekannt gemacht, daß der volljährige Joseph Leonz Huber, des Haschierers genannt, von Bäsenbirren, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, und demselben auf den Vorschlag der Waisenbehörde, der Melchior Moser, von daselbst, zum Vormund gerichtlich bestätiget worden sey, dem zu Folge alle Verträge, die der

Bevormundete ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 3. Christmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der volljährige Jost Lüthard, Sohn des verauffallten Burkhard Lüthard, Küffer von Buttwyl und Langdorfmuri, unter Vormundschaft gesetzt, und ihm Andreas Strebel, Seckelmeister von Buttwyl, zum Vormund geordnet worden sey, demnach alle Verträge, die Lüthard ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten.

Muri den 7. Christmonats 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Es wird bekannt gemacht, daß der volljährige Joseph Leonz Stöckli, des Großen genannt, von Birri, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, ihm sofort Kaspar Leonz Stöckli, in der Schwetti bei Birri, zum Vormund geordnet worden sey, und demnach alle Verträge, welche der Bevormundete ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Joseph Leonz Stöckli gerichtlich aufgefordert, am Freitag den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, vor dem Gemeindrath in Aristau zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 7. Christmonats 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

Jakob Weber, Schäfers, von Menziken, wohnhaft in den Eichen, Gemeinde Reinach, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und das Bezirksgericht Kulm hat heute den Heinrich Haller, Schreinerhansen, in den Eichen als Vormund desselben bestätiget, so daß von nun an alle Handlungen des Pflegbefohlenen ohne Wissen und Gutheißen des gerichtlich geordneten Vormundes als ungültig würden angesehen werden. Gläubiger und Schuldner des Pflegbefohlenen werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten innerhalb Monatsfrist, von der gegenwärtigen Bekanntmachung hinweg, der Gemeindschreiberei Menziken schriftlich einzugeben, und es werden zugleich die Wirthe bei der im Wirthschaftpolizeigesetze angedrohten Strafe ernstlich gewarnt, dem Weber von nun an weder Wein noch andere geistige Getränke zu verabreichen.

Kulm den 3. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Der alters- und sinnesschwache Jakob Widmer, Schmid, in der Küngoldingen, Gemeinde Oftringen, ist durch dortigen Gemeindrath mit eigener Einwilligung unter Vormundschaft gesetzt und der gemeindräthlich ernennte Vormund Jakob Meyer, Ulrichs, in der Küngoldingen, durch das Bezirksgericht Zofingen bestätigt worden. Indem diese Maßregel nach gesetzlicher Vorschrift zu Jedermanns Verhalt und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des bevormundeten Widmer aufgefordert, ihre Ansprachen in wahren Treuen dem Hrn. Gemeindschreiber Dätwyler zu Oftringen bis Ende Jenner 1833 einzugeben.

Zofingen den 30. Wintermonat 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Schuldenruf.

Um zur richtigen Kenntniß des Vermögenszustandes des jüngst verstorbenen Jakob Irniger, des Kaspars, von Nieder-Rohrdorf, zu gelangen, findet der unterzeichnete Gemeindrath für nothwendig, alle Schuldgläubiger des gedachten Irniger aufzufordern, ihre Ansprachen schriftlich bis den 27. Christmonat d. J. Vormittags 9 Uhr, dem Gemeindrath unfehlbar einzugeben; widrigen Falls auf spätere Eingaben keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Rohrdorf den 10. Christmonat 1832.

L. Rimann, Gemeindammann.
K. Rimann, Gemeindschreiber.

Um zur richtigen Kenntniß über den Schulden- und Vermögensstand des minderjährigen Alois Steigmeyer, zum Elephanten in Klingnau, unter Vormundschaft des Herrn Advokaten Steigmeyer, von daselbst, zu gelangen, werden alle diejenigen welche an demselben rechtmässige Anforderungen zu machen haben, peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und wohlbescheiniget der Waisenbehörde der Gemeinde Klingnau auf Montag den 7. Jenner 1833 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben.

Zurzach den 7. Christmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Auf das von den Gebrüdern Joseph, Leonhard und Jakob Strebel, Schreiners, von Uezwyl gestellte Ansuchen haben wir denselben den Schuldenruf gestattet. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der Brüder Strebel, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bvollmächtigte dem Gemeindrathe in Uezwyl Donnstag den 3. Jenner 1833 wohlbescheieinzugeben.

Bremgarten den 5. Dezember 1832.

F. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

Auf den Antrag der Waisenbehörde zu Klingnau, um Gestattung des Benefiziums Inventarii über die Verlassenschaft des verstorbenen Xaver Höchle, von Klingnau, gewesenen Sakristans auf dem Achenberg wird dasselbe gerichtlich bewilliget, und demzufolge alle jene welche an denselben zu fordern haben, peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Montag den 7. Jenner 1833 der Waisenbehörde zu Klingnau einzugeben.

Zurzach den 7. Christmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat auf Ansuchen der Erben des sel. verstorbenen Konrad Meyer, alt Untervogts, von Oberburg, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Meyer sel. werden daher unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 30 Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Brugg schriftlich einzugeben.

Brugg den 30. Wintermonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

[3]Den Erben des unterm 30. Wintermonats letzthin verstorbenen Herrn Franz Zimmerli, Krämer, früher gewesenen Baumeister und Mitglied des Stadtraths von Aarburg, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und

der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Aarburg, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 9. Hornung 1833; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 7. Christmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat auf Begehren der Wittwe des den 24. v. M. sel. verstorbenen Heinrich Hediger, Fuhrmann, Schneider Marti Mechis genennt, von Reinach, und auf den Antrag der dasigen Waisenbehörde, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Hediger gestattet. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an den verstorbenen Heinrich Hediger obgemeldt irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, bei gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit den vorgeschriebenen Titeln und Ausweisen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Samstag den 2. Hornung 1833 der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 3. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg, hat den Erben des letzthin sel. verstorbenen Hrn. Samuel Dietschi, Bauer, gws. Pächter des Spitallehens dahier, das über dessen Verlassenschaft nachgesuchte Benefizium Inventarii bewilliget. In Folge dessen werden die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfällige Schuldner des genannten Verstorbenen unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere wohl bescheinigt, beide aber schriftlich, inner der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, also bis und mit dem 4 Hornung nächstkünftig, der Gerichtskanlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Wintermonat 1832.

Ringier, Vicegerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtschreiber.

Kant Bern. Weibel, Bendicht, von Rapperswyl, genannt Früng-Benz, und letzthin zu Scheunen, Kirchgemeinde Jegenstorf gesessen. Eingabe bis 8. Hornung 1833. Amtschrbr. Fraubrunnen.

Zwahla, Johann Jakob, von Guggisberg, alt Statthalter, bei Leben angesessen gewesen zu Abländschen, Amts Sanen. Eingabe bis 22. Jenner 1833. Amtschrbr. Sanen.

Weber, Johann, Hans Rudolfs sel. Sohn, von Brüttelen; und Gutmann, Gottlieb, alt Weibels Sohn, von und zu Brüttelen. Eingabe für beide bis 22. Jenner 1833. Amtschrbr. Erlach.

Gehrig, Ulrich, von Signau, als Gerber angesessen gewesen zu Ins. Eingabe bis 15. Jenner 1833. Amtschrbr. Erlach.

Tschabold, Christian, von Thal, Gemeinde Erlenbach. Eingabe bis 11. Hornung 1833. Amtschrbr. Nieder-Simmenthal.

Aeschbacher, Peter, Küber, von Eggiwyl, wohnhaft gewesen in Burgdorf. Eingabe bis 4. Hornung 1833. Amtschrbr. Burgdorf.

Tribolet, Herr Samuel, Albrecht, Vater, von Bern, gewesener Doktor der Medizin und Professor; und Tschaner, Jakob, von Wohlen, säßhaft gewesen zu Kirchlindach. Eingabe für beide bis 6. Hornung 1833. Amtschrbr. Bern.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Auf das Ansuchen der Betreffenden hat das Bezirksgericht Zofingen heute die Bedenkzeit über Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft des Johann Friedrich Roschi, von Buchholterberg, gewesenen Wirths im Rothrist, von Auslauf der ersten Verlängerung an, um weitere zwei Monate, also bis und mit 22. Hornung nächsthin, verlängert.

Zofingen den 7. Christmonats 1832.

S. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

Das Bezirksgericht Zofingen hat auf Begehren eines Gläubigers zu Folge so weit vorgerückter Betreibungsrechte, über den in neapolitanischem Kriegsdienst befindlichen Johannes Zimmerli, Schuster, Schuhsalomonen von Brittnau, nach genommener Rücksprache mit der Gemeindbehörde, als dermal unvermeidlich, auszuführen beschlossen. Wegen gänzlichen Abgangs von Vermögen ist der Fall einer Steigerung nicht vorhanden. Alle die, welche an den Geldtager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften oder Hausbuchauszügen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit 7. März 1833 der hiesigen Gerichtskanzlei einzugeben.

Zofingen den 7. Christmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtschreiber.

Da ein von Hebräer Salomon Guggenheim, von Lengnau, dessen Gantverrechtfertigungstag schon auf den 4. Wintermonat 1831 angeordnet war, inzwischen nachgesuchter Akkomodementsvertrag mit seiner Kreditorschaft nicht zu Stande kam, so wird nun zur endlichen Liquitation über denselben auf Donstag den 10. Jenner 1833 Tag bestimmt. Dieß wird den betreffenden Kreditoren desselben mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sie sich an bemeldtem Tage früh 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte einzufinden haben. Den Ausbleibenden wird nachher kein Recht mehr gehalten.

Zurzach den 28. November 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Johann Hübscher, Zimmermann, von Wohlenschwyl, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder aber ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 28. Dezember nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden unfehlbar einzugeben, und sodann am 8. Jenner 1833, als dem Auffallstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, alles um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht würde gehalten werden.

Baden den 20. Wintermonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Sattler Joseph Surläuli, von Baden, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 24. Dezember nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann am 27. gl. M., als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation festgesetzten Tage, vor Bezirksgericht Baden auf dem dasigen Rathhause zu Besorgung ihrer Rechte um so

gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 27. Wintermonats 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Leonz Humbel, von Stetten, rechtmässige Ansprachen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 28. Dezember nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden unfehlbar einzugeben, und sodann am 8. Jenner 1833, als dem Auffallstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht würde gehalten werden.

Baden den 27. Wintermonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Jakob Stökli, Mathäen, von Tägerig, welcher seinen Gläubigern Hab und Gut dargeschlagen hat, rechtmässige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich, Samstag den 29. Christmonat 1832, Vormittags 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor uns entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 28. November 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Johann Adam Seiler, Wagner, von Tägerig, rechtmässige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 29. Christmonat 1832, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in den Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 28. November 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Ueber den zahlungsunfähig erklärten, bevormundeten Ulrich Geißmann, Baschijoggen, von Häglingen, haben wir den Geldstag erkennt, und zur Verrechtfertigung angesetzt Samstag den 12. Jenner 1833. Es wird an die Gläubiger und Schuldner des Kridaren Geißmann die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 1. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Johannes Hiltpold, Schlosser, von Schinznach, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über das in einem Haus und zwei Grundstücken bestehende Vermögen, Montag den 17. Christmonat 1832, im Tavernenwirthshause zum Bären in Schinznach. Für die Kollokation, deren Eröffnung und den Nachschlag Montag den 25. Hornung 1833, ebendasebst, jedesmal von Morgens 9 Uhr an. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 20 Hornung 1833, als dem Kollokationstage, schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstagserkanntniß den 30. November 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat den Geldstag über Heinrich Gautschi, Friedrichs, auch Hächlers genennt, von Reinach, als unvermeidlich erkennt. Zu Behandlung dieses Geldstags sind folgende Tage festgesetzt: Für den ersten und zweiten Geldstag sammt Steigerung Mittwoch den 12. Christmonat nächstkünftig, und zwar über die Fahrhabe von Nachmittags 1 Uhr an, in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften von Nachmittags 3 Uhr an, in der Pintenschenke des Hrn. Gemeindraths Hediger zu Reinach; für den dritten Geldstag sammt Kollokation der Ansprachen in der Gerichtskanzlei Kulm, Freitag den 22. Hornung, Nachmittags 1 Uhr, und für die Kollokationseröffnung sammt Nachschlag in obengedachter Pintenschenke Donstag den 28. gl. M., Mittags von 12 Uhr an, beid letzteres im Jahr 1833. Alle diejenigen, welche an den Geldstager irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben. Aktum der Geldstagserkanntniß in Kulm den 26. Wintermonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Lenzburg hat über den ausbetriebenen und ausgetretenen Jakob Furter, Schmied, von Staufen, den Geldstag als unvermeidlich richterlich erkennt. Zu Behandlung desselben sind folgende Tage bestimmt: Für die Steigerung über die vorhandene Fahrhabe und den Schmiedewerkzeug, Montag den 10. Christmonats nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, in dem Hause des Hrn. Friedrich Friedrich, Pintenschenkwirth von Staufen; für diejenige über die Liegenschaften gleichen Tags, des Nachmittags um 4 Uhr, in gedachter Pintenschenke. Die Kollokation wird am Montag den 11. Hornung 1833 in der Gerichtskanzlei Lenzburg gehalten werden, und die Kollokationseröffnung so wie der Nachschlag am 22. gl. M. des Morgens um 9 Uhr, in dem Tavernenwirthshause zu Staufen, statt finden. Die sämmtlichen Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und allfälligen Schuldner des Geldstagers werden unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert, ihre Forderungen oder allfällige Schuldigkeiten, erstere durch notarialisch beglaubigte Titelsabschriften bescheinigt, beide aber schriftlich, bis zum Kollokationstage als den 11. Hornung 1833, der Gerichtskanzlei Lenzburg einzureichen.

Lenzburg den 27. Wintermonat 1832.

Ringier, Vicigerichtspräsident.
Oberli, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Güdel, Johann, Johannes sel., von Ursenbach. Geldstag den 6. Merz 1833. Amtschrbr. Wangen.

Küenzi, Samuel, von Uebeschi, Kirchgemeinde Thierachern, als Schuhmachermeister angesessen in Bern; und Thalmann, Christian, von Plaffeyen, Kantons Freiburg, gewesener Kaffeewirth in Bern. Geldstag für beide den 6. Merz 1833. Amtschrbr. Bern.

Geldstag-aufhebung.

Nachdem der unterm 11. Mai 1832 in Konkurs gefallene Dietrich Attenhofer, Nachtwächter, von Zurzach, hinlänglich dargethan, daß er die in seinem Geldstag verlustig gewordenen Kreditoren befriediget habe, ist über denselben, in Aufhebung jenes Geldstags, die Rehabilitation gerichtlich ausgesprochen, und Attenhofer in seine ehevorigen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt. Wenn jedoch noch Jemand dagegen gegründete Einwendungen zu machen hätte, dieselben bis und mit dem 31. l. M. bei hiesigem Bezirksgerichte anzumelden. Nach Umfluß dieser peremtorischen Frist wird dießfalls keine Einsprache mehr angehört, und die gegenwärtige Rehabilitation dannzumalen, ohne weitere Kundmachung, als in Kraft erwachsen erklärt.

Zurzach den 7. Christmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Vorladung.

[1]Nachdem die Erben des seit 31 Jahren landesabwesenden Heinrich Villiger, Papierer, Sohn des Felix Villiger, von Bremgarten, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so haben wir die Ediktalladung beschlossen. Es ergeht an den Villiger die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor uns zu erscheinen, oder uns auf irgend eine Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 7. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[2]Johannes Gautschi, Färbermeister, von Gränichen ist der betrügerischen Veräußerung der Fahrhabe seines Bruders Jakob Gautschi, so wie der ihm zum Färben übergebenen Stoffe beschuldigt und verdächtig. Da derselbe heimlicher Weise den Austritt genommen hat, und da auch die gegen ihn erlassenen Steckbriefe ohne Erfolg geblieben sind, so wird derselbe hiemit ediktaliter vorgeladen, sich von heute an bis zum 24. Jenner 1833 vor dem Bezirksgerichte Aarau zu stellen und sich über genannten Verdacht zu verantworten, ansonst nach Ablaufung dieser Frist wider ihn in contumaciam verfahren werden müßte.

Aarau den 29. November 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Der Gemeindrath Büttikon wird auf Donstag den 20. l. M., in ihrem sogenannten Hauwald, über circa 80 Stück Sägebäume schönster Qualität, eine öffentliche Steigerung abhalten. Kauflustige sind demnach höflichst eingeladen, an obbemeldtem Tag des Vormittags 9 Uhr, in besagtem Lokale einzufinden, wo dann vor Anfang derselben die Kaufbedingnisse werden eröffnet werden.

Büttikon den 10. Christmonat 1832.

Jakob Leonz Sax, Gemeindammann.
J. Koch, Gemeindschreiber.

In Folge erhaltener Bewilligung des Titl. Bezirksgerichts Lenzburg werden mit Genehmigung der Unterzeichneten die Beistände der Frau Zobrist und Kinder, des sel. verstorbenen Rudolf Zobrist, Kunzrudis, von Rupperswyl, gewesener Lehenmüller zu Aarau, und letztbin auf der obern Mühle zu Lenzburg, denen eine fernere Frist Bedenkzeit zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einberaumt worden, die dieser Masse zuständigen, nachstehenden Liegenschaften, in Aarau gelegen, daselbst auf Donstag den 27. Dezember 1832, des Nachmittags um 2 Uhr, beim goldenen Ochsen an eine öffentliche Probe-Steigerung bringen lassen. Diese Liegenschaften bestehen:

1) in einem dreistöckigen wohlerbauten Wohnhause mit vielen, wovon sechs heizbaren Zimmern, gewölbtem Keller mit circa 120 Saum gut erhaltenen leeren Weinfässern, einer großen Scheuer, zwei s. v. Ställen, Fuhrtenne Remise, zwei schönen Gärten nebst schönen Brunnen, alles im Behmen gelegen.

2) Ein schönes vierstöckiges Wohnhaus am Ziegelrain, zu jedem Gewerbe bestens geeignet, dießmal aber zur Bäckerei und Wirthschaft bestens eingerichtet.

3) Circa zwei und eine halbe Juchart Ackerland, mit vielen schönen Obstbäumen besetzt, und dießmal mit Wasen bepflanzt, im Zelglyfeld gelegen.

Allfällige Kaufliebhaber werden demnach höflich eingeladen, sich an besagtem Tage und Stunde alldort einzufinden, wo ihnen vor der Steigerung, als aber auch mittler Weile bei den Unterzeichneten die Gedinge bekannt gemacht werden.

Rupperswyl den 11. Dezember 1832.

Namens der Waisenbehörde allda:
J. Richner, Gemeindammann.
J. Richner, Gemeindschreiber.

Bewilliget: Frey, Bezirksamtmann.

Friedrich Hunziker, Zeugschmid von Aarau, wird auf Freitag den 28. Christmonats, Abends 6 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Samuel Andres, Pfister, neben der Post, an eine öffentliche Steigerung bringen: sein zu jedem Gewerbe gut gelegenes Wohnhaus in der obern Vorstadt dahier, mit No. 587. bezeichnet, enthaltet vier beizbare Stuben und Nebenstuben, gewölbten Keller, doppelten Estrich nebst mehrern Kammern, Hösli und Lauben mit schöner Aussicht, ferner ein Hintergebäude mit Zeugschmidwerkstätte und einem heizbaren Zimmer. Kaufliebhaber können solches vor der Steigerung besichtigen, und zu derselben werden sie höflich eingeladen.

Aarau den 12. Dezember 1832.

Friedr. Hunziker, Zeugschmid.

Bewilliget; Frei, Bezirksamtmann.

Kontumaz-Sentenz.

Das Bezirksgericht Hochdorf
in seiner Sitzung den 5. Christmonats 1832.

Zufolge der den 23. Jänner laufenden Jahres, ab Seite des Rechtsbeistandes der Maria Meyer, Angehörigen der Gemeinden Kottwyl, Zuswyl und Seewagen, auf Kaspar Wurmet, Wannenflicker, Eingetheilter der Gemeinden Hochdorf, Hohenrain und Römmerschwyl, gestellten Vaterschaftsklage;

und nach fruchtlos erfolgter Ediktal-Citation in No. 5. des Luzernerischen und No. 7. des Aargauischen dießjährigen Kantons-Intelligenzblattes;

hat:

in Kraft und Anwendung des §. 92. und mit Rücksicht auf die §§. 93. und 94. der bürgerlichen Gerichts- und Prozeßordnung;

in contumatiam

zu Recht erkennt und gesprochen:

1. Kaspar Wurmet sey Vater des von der Maria Meyer unterm 10. Mai 1831 ausserehelich gebornen Kindes.

2. Sey er gehalten, alle dieser Vaterschaftsklage wegen erloffene Kosten zu bezahlen.

3. Zur Purgation dieses Urtheiles seyen dem Kontumazirten von heute an sechs Monate Zeit vergönnt.

4. Gegenwärtiges Urtheil soll zu diesem Ende mittels Einrückung in das Luzernerische und Aargauische Kantons-Intelligenzblatt, öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Hochdorf den 5. Christmonat 1832.

Weber, Gerichtspräsident.
L. Zumbühl, Gerichtsschreiber.

Aargauische Anzeigen.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles und aus Auftrag des Kleinen Rathes bringt die unterzeichnete Kanzlei anmit in Erinnerung, daß, zu Folge §. 5. der am 12. Mai 1827 zwischen Sardinien und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft, jeder Schweizerbürger, der sich in den sardinischen Staaten (Piemont ꝛc.) niederlassen und sich nicht Unannehmlichkeiten aussetzen will, einen gehörig ausgefertigten und legalisirten Heimathschein mitzunehmen und dortseits der betreffenden Ortsbehörde vorzuweisen hat.

Aarau den 10. Christmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Die Bewerber für die mit Ende l. Jahrs wieder zu besetzende Unterarztsstelle in der Krankenanstalt Königsfelden haben sich bis zum 24. d. schriftlich bei dem Titl. Präsidium des Sanitätraths hiefür anzumelden.

Aarau den 10. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Sekretariat des Sanitätraths.
J. J. Gyst.

Es werden alle diejenigen, welche die Ausführung von Bauten für den Staat übernommen, oder sonst Forderungen für gelieferte Materialien u. dgl. an die Baukassa zu machen haben, hiemit aufgefordert, die Kostensberechnungen bis zum 20. d. M. zur Zahlungsanweisung einzureichen. Spätere Eingaben würden auf längere Zeit verschoben.

Aarau den 8. Christmonat 1832.

Kanzlei der Baukommission.

---

[3]Die Bewerber für die neu errichteten untern Lehrstellen zu Wölflisswil und Eiken, so wie für die erledigte untere Lehrstelle zu Wittnau haben sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidenten des Bezirksschulraths von Lauffenburg anzumelden.

Aarau den 28. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

---

[3]Durch Verzichtleistung ist ein halbes Kantonal-Stipendium, L. 600 in 3 Jahren zu beziehen, erledigt; die Bewerber für dasselbe haben sich bis zum 17. Dezember 1832 bei dem Präsidium des Kantonsschulraths schriftlich anzumelden und sich über Fleiß und sittliche Aufführung durch Zeugnisse auszuweisen.

Aarau den 28. November 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Bekanntmachung eines obergerichtlichen Strafurtheils.

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die vom Bezirksgericht Zurzach, mit

1) Barbara Ruf, Wittwe des verstorbenen Konrad Ruf von Rekingen, 36 Jahre alt, reformirter Religion, Landarbeiterinn, Mutter von 6 Kindern, ohne Vermögen; und
2) Susanna Hauenstein, Ehefrau des Andreas Hauenstein von Degerfelden, früher verheirathet gewesen mit Heinrich Baldinger von Rekingen, und Mutter eines mit dem Letztern erzeugten Kindes, ihres Alters 40 Jahre, reformirter Religion, Landarbeiterinn, vermögenslos;

wegen des Verbrechens der Brandlegung verführte Kriminalprozedur sammt dem darüber unterm 12. Weinmonats 1832 erstinstanzlich ausgefällten Strafurtheil, am 1. November abhin an Uns zur obergerichtlichen Untersuchung gelangt ist: so haben Wir nach sorgfältiger Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Akten, so wie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Am 30. April letzthin Abends ungefähr um 6 Uhr brach in dem, im Dorfe Rekingen stehenden Wohnhause der Barbara Ruf, und zwar in der neben der Küche gelegenen verschlossenen Kammer, worin unter anderm auch Holz aufbewahrt war, Feuer aus, welches aber durch die herbeigeeilten Nachbarn sogleich wieder gedämpft werden konnte. — Alle Umstände schienen mit sich zu bringen, daß der Brand nicht zufällig entstanden sey, und es kam die Barbara Ruf selbst in Verdacht, denselben gestissentlich verursacht zu haben. Sie wurde daher in Untersuchung gezogen; allein so wenig es ihr gelang, allen Verdacht von sich abzuwälzen, eben so wenig konnte die That auf sie erwiesen werden.

Indessen wurde die Untersuchung beiläufig auch auf die Veranlassung des Brandes ausgedehnt, durch welchen am 17. Merz 1827 Abends das Wohnhaus des Konrad Ruf von Rekingen, des gewesenen Ehemanns der Barbara Ruf, eingeäschert ward, da die damaligen amtlichen Informationen hierüber keinen befriedigenden Aufschluß geliefert hatten; und in Bezug auf diesen Brand ergiebt sich nun aus dem freiwilligen Geständniß der Barbara Ruf, so wie aus demjenigen der gleichfalls in Verhaft gebrachten Susanna Hauenstein (gewesenen Ehefrau Baldinger) Folgendes:

Auf Anstiften des Weibels Baldinger von Rekingen, welcher der Barbara Ruf nach dem Konkurs ihres Ehemanns zum Beistande geordnet worden war, haben die Eheleute Ruf verabredet, ihr einzeln stehendes Haus im Feuer aufgehen zu lassen, um aus der Assekuranzsumme sich eine bessere Wohnung zu verschaffen. Die Susanna Baldinger sey hievon verständigt gewesen und habe versprochen, die Eheleute Ruf mit ihren Effekten in ihr nahe gelegenes Haus aufzunehmen. Nachdem die Eheleute Ruf ihre meisten Habseligkeiten bei dieser Nachbarinn mit ihrer Einwilligung und Hülfeleistung in Sicherheit gebracht hatten, habe Konrad Ruf am Abend des 17. Märzmonats 1827, während die Frau, das jüngste Kind auf dem Arm, unter der Hausthüre gleichsam Wache stand, bei heftigem Westwind den Ofen stark eingeheitzt, damit das Feuer deß über den Ofen hinausreichenden Holzes die Hurd ergreife. Als dieser Versuch mißlungen war, habe der Mann glühende Kohlen in den anstossenden Heustall gelegt, worauf sie sich zur Nachbarin Susanna verfügt und dort mit ihr durch das Fenster auf den Ausbruch des Feuers gelauert haben. Da derselbe aber nicht sogleich erfolgte, sey der Ehemann Ruf mit dem 13 Jahr alten Sohn der Susanna nochmals hingegangen, und der eine habe die Hausthüre, der andere die Scheuerthüre geöffnet, um dem Winde Durchzug zu verschaffen. Bei dieser Gelegenheit habe der Ehemann Ruf noch ein Bettstück gerettet. Bald hierauf sey das Haus in Flammen gestanden.

Die Susanna Baldinger verstattete nachher den Eheleuten Ruf nicht nur längere Zeit Aufenthalt in ihrer Wohnung, sondern sie empfieng von ihnen auch Geschenke, bestehend in Kleidungsstücken, und verhieß ihnen Geheimhaltung des Geschehenen. Die bei ihr verborgenen Habseligkeiten wur-

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 50.

den, als die Besorgniß einer Haussuchung entstand, in das Haus des Weibels Baldinger geflüchtet.

Wird nun, nachdem der Konrad Ruf verstorben ist, und der Sohn Baldinger, so wie der Weibel Baldinger nach Amerika ausgewandert sind, einzig die verbrecherische Thätigkeit und die Strafbarkeit der beiden Inquisitinnen in Betracht gezogen, so erscheint

a) Die Barbara Ruf nach §. 8. des K. St. G. als Mitschuldige des Verbrechens der Brandlegung an dem eigenen Hause. Da jedoch bei der Entfernung dieses Hauses von andern Gebäuden keine Gefahr der Verbreitung des Feuers entstand, so kömmt der §. 173. des K. St. G. zur Anwendung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, einerseits, daß das Verbrechen nach reifer Ueberlegung und absichtlicher Vorbereitung verübt und dadurch der Brandassekuranz-Anstalt ein Schaden von Fr. 500. zugefügt ward, welcher derselben nicht erstattet werden kann; anderseits, daß das Verbrechen in großer Armuth und auf fremde Anstiftung begangen wurde, so wie, daß die Inquisitin in der Untersuchung Reue darüber an den Tag gelegt hat. — Sodann eignet sich

b) Die Wirksamkeit der Susanna Hauenstein, damaligen Ehefrau Baldinger, nach §. 9. und 10. des K. St. G. zum Vorschub und zur Theilnahme an dem Verbrechen der Brandlegung, welche, zufolge §. 20., ebenfalls in Gemäßheit des §. 173. des K. St. G. zu bestrafen sind.

Wenn ihr in Ausmessung dieser Strafe reife Ueberlegung vor der That und das Bestreben, den Richter in der Untersuchung durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen, zur Last fallen: so kommen ihr hingegen ihre Armuth, ihre frühere untadelhafte Aufführung und der Umstand zu Statten, daß sie zum Verbrechen überredet wurde.

Demnach haben Wir in Erledigung dieser Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Barbara Ruf habe sich des Verbrechens der Mitschuld, Susanna Hauenstein, damalige Ehefrau Baldinger aber des Verbrechens des Vorschubs und der Theilnahme an dem Verbrechen der Brandlegung schuldig gemacht; sie sollen daher nach §. 173. des K. St. G. zur Zuchthausstrafe zeitlich im zweiten Grad, die Barbara Ruf auf sechs Jahre, die Susanna Hauenstein auf vier Jahre, so wie jede in die Gefangenschaftskosten, dann beide gemeinschaftlich in den Schadenersatz und die Untersuchungskosten, und zwar in Solidum verurtheilt seyn.

Urkundlich dessen haben Wir diese Straferkanntniß mit Unserem Siegel verwahren und durch Unsern HGHerrn Präsidenten, und Unserm Gerichtschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 1. Dezember 1832.

Der Präsident des Obergerichts:
Jehle.

Im Namen des Obergerichts:
Der Gerichtsschreiber,
L. Dietiker.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehende, von dem Obergericht ausgesprochene Straferkanntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 6. Dezember 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Rathsschreiber:
J. Schmiel.

Aus Auftrag bekannt gemacht
Kanzlei Aargau.

Verhandlungen des Großen Rathes.

Den 10. Christmonat 1832.

Die HgHerren Jost Huber von Jonen und Jakob Stutz von Arni, verlangen und erhalten ihre Entlassung als Mitglieder des Großen Rathes.

Zehn Bittschriften werden der Petitionenkommission zur Prüfung überwiesen und zwei Dekrete erlassen; das eine Dekret bestimmt die Besoldung der Suppleanten des Obergerichts, das Andere bewilliget den Verkauf des sogenannten Schenkenbergs mit Schloßruine zu Thalheim an Herrn Maximilian Joseph von Schenkenberg aus Baiern.

Der Nagelschmied Johannes Burkhard, von Zurzach, wird mit seiner Bitte um Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte abgewiesen.

Den 11. Christmonat.

Ein vom Kleinen Rathe vorgelegter Instruktionsentwurf für die an die bevorstehende ausserordentliche Tagsatzung abzuordnende Ehrengesandtschaft wird einer Kommission zur Prüfung zugewiesen, und drei Bittschriften der Petitionenkommission zur Begutachtung übergeben.

Die Wahlprotokolle der Kreise Brugg, Reinach, Othmarsingen, Lenzburg und Laufenburg werden genehmiget und die dadurch gewählten Mitglieder des Großen Rathes zur Beeidigung einberufen.

Den 12. Christmonat.

Der HgHerr Johann Rudolf Ackermann, von Hendschiken, wird als Mitglied des Großen Rathes beeidiget.

Ein in Folge des jüngst erlassenen Strassengesetzes vorgelegter Dekretsvorschlag über die Besoldung der Strassenbau-Beamteten und Angestellten so wie ein solcher, eine Vorschrift für die einstweilige Unterhaltung der Strassen enthaltend bis ein vollständiges, gegenwärtig in Bearbeitung liegendes Strassenreglement erscheint, wird einer Kommission zur Untersuchung zugewiesen.

Die am 13. Juli d. J. abgebrochenen Berathungen des vorgeschlagenen Militärgesetzes werden wieder eröffnet.

Den 13. Christmonat.

Als Mitglied des Großen Rathes wird beeidiget: Der HgHerr Karl Heinrich Feer, Med. Dr., von Brugg. Nachdem die Wahlprotokolle der Kreise Mellingen, Möhlin, und Kirchdorf genehmiget, dasjenige des Kreises Mettau hingegen kassirt worden, werden die Berathungen des Gesetzesvorschlags über das Militärwesen wieder fortgesetzt.

Den 14. Christmonat.

Der HgHerr Ignatz Käser von Laufenburg, wird als Mitglied des Großen Rathes beeidiget.

Der durch obergerichtliches Urtheil zur Todesstrafe verurtheilte Samuel Lüscher, Rollis, von Moosleerau, wird mit dem seinem Begnadigungsgesuche abgewiesen.

Aarau den 14. Dezember 1832.

Kanzlei Aargau.

Der Große Rath ist heute bis zum nächsten Dienstag den 18. d. M. vertagt worden.

Aarau den 15. Christmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Preise der Lebensmittel.

In Zürich. Kernen d. Mütt, 6 fl. 39 ß. Roggen, 5 fl. 14 ß. Gerste, 5 fl. 28 ß. Haser, das Viertel, 26 bis 35 ß.

In Bern. Dinkel, d. Mütt, 92 bz. — kr. bis 123 bz. — kr. Kernen, d. Mäß, 19 bz. 2 kr. bis 23 bz. — kr. Roggen, d. Mäß, 12 bz. 2 kr. bis 16 bz. — kr. Haber, d. Mütt, 78 bz. — kr. bis 107 bz. 2 kr.

Hochobrigkeitlich privilegirtes

Aargauisches Intelligenz-Blatt.

Nro. 51. Samstag den 22. Dezember 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. In Zofingen: eine Anzahl deutscher und französischer Unterhaltungsbücher, über 1000 Bände, um billigen Preis, wegen Mangel an Platz. Bei Herrn Friederich, Pfister.

2. Bei Karl Klunge, Apotheker, in Zofingen, ist zu haben: feinste Chokolate mit Vanille, in unterschiedlichen Preisen; bittere und süße Gesundheits-Chokolate zu 7 Pfd.; Tischsenf, den Topf 7 Btz.; mehrjährig rühmlichst bekannter und beliebter Claret, die Bernmaß 15 Btz.; Punsch-, Limonaden-, Bischofs-Essenz, so wie auch ächter Famaica-Rhum, Cognac, Malagawein, nebst feine und feinste diverse Liqueurs, in wohlbekannt äußerst billigen Preisen.

3. Vier große und mehrere kleine Eichbäume, die erstern 6 bis 8 Schuh über den Stumpen, deren Stämme 40 bis 50 Schuh lang, gerade sind; ferner einige große Buchen. Ist in Anglikon bei Hrn. Rathsherr Vock zu erfragen.

4. In der Ringier'schen Apotheke in Zofingen ist zu haben: sehr gute bittere und süsse Gesundheits-Chokolate, das Pfd. zu 8 Btz.; extra feiner Klaret, die Maaß zu 16 Btz.; Weinessig die Maaß zu 3 Btz., so wie auch Punsch-Essenz.

5. Da Unterzeichneter wieder eine frische Parthie lakirter Blechwaaren, als: Tassenbretter, Brod- und Fruchtkörbe, Thee- und Zuckerbüchsen, Laternchen, Lampen und Tabakdosen erhalten hat, so nimmt er die Ehre, sich sowohl für diese als auch für seine übrigen führenden Eisen-, Stahl-, Messing-, Material- und Quincaillerie-Waaren dem E. Publikum zu billigsten Preisen bestens zu empfehlen.

David Steinegger, in Zofingen.

6. Der Unterzogene ist mit Glas-, Steingut- und Fayance-Geschirr bestens versehen, er wird sich bestreben, seine werthen Abnehmer auf's Billigste damit zu bedienen. Ferners sind zu haben: alte und halbneue Fenster in verschiedenen Größen; auf Bestellungen hin, werden auch aller Arten neue Fenster, Jalousieläden und andern Schreinerarbeiten sammt Beschlag auf's Billigste vertertigt, er übernimmt aller Arten Wasser- und Oelfarbenanstriche außer und im Innern der Gebäude, so wie das Tapeziren der Zimmer; er wird Jedermann mit schöner, solider und billiger Arbeit befördernd bedienen. Es könnte auch in dieses Fach noch ein Lehrknabe von rechtschaffenen Eltern angenommen werden.

Zugleich ist im Eckhaus Nr. 4 bei Unterzogenem das vordere Plainpied sammt Küche, einer Kammer, Platz im Estrich und Keller gegen einen anständigen Zins zu vermiethen, Falls Jemand wünschte, den Glas- und Geschirrhandel in Kommission oder Kaufsweise zu übernehmen, so könnte das hintere Plainpied auch vermiethet werden, oder der ganze untere Boden, alles sehr dienlich für Wohnung und Laden zu jeder Handelschaft.

Karl Halder, Glaser, in Lenzburg.

Zu Aarau.

7. In der Wydler'schen Apotheke ist zu haben: frisch bereiteter Gesundheits-Claret, Windsor-Seife, Malaga, Hayson-Thee, Gichtpflaster, (sparadrap), ächte Chokolate, Weinessig, Sago, Smalte u. s. w.

8. Bei David Hunziker, Buchbinder und Futteralarbeiter, am Graben, sind auf's Neujahr folgende Artikel, zu Geschenken sich eignend, um billigen Preis zu haben: Brieftaschen und Notizbücher, von 5 Btz. bis 80 Btz.; Jugend- und Kinderschriften, Necessaires, garnirt und ungarnirt, Toiletten, Nähschachteln, Bonbonnière, Etuis für Dessertmesser, Kupferstiche, Bilderbögen, Farbschachteln, Stammbücher, Gesang- und Andachtsbücher, Schreibbücher, Schreib-, Post-, und Zeichnungspapier, Bleistifte, Obladen, Siegellack, Federn und Tinte, nebst vielen andern Artikeln, wofür ich meine werthen Gönner um geneigten Zuspruch bitte.

9. Malaga und Madeira, pr. Bouteille mit Glas à Btz. 16, wie auch eine Bündte im Rößleinschlag, haltend 5670 Quadrat-Schuh. Bei Schäfer, Pfister.

10. Extra guter, reinlich gehaltener Landwein vom Jahrgang 1827; wenn Jemand mehrere Saum zusammen nähme, so würde man sehr billige Bedinge machen. Im Berichtbaus zu vernehmen.

11. Bei J. F. Oehlhafen, Zuckerbeck, an der Marktgasse, dahier, ist auf das Neujahr von allen Arten ganz feines und mittelfeines Zuckerzeug in den neuesten Dessins zu haben, so wie auch von allen Sorten feine Liqueurs, ächter Extrait d'Absinthe, Malaga, Rhum, guter französischer Brantwein, Weingeist, Cacaopulver, sehr gute selbst fabrizirte Chokolate, aller Arten Suppen- und Gemüs-Nudeln, Sago, Windsor-, Transparent- und Mandelseife, Seifenkugeln, ächtes Kölnisches Wasser, feine Toilettes- und Waschschwämme, Capris, ganz feine Neuenburger-Täfeli, Carolina-Reis. Er empfiehlt sich um geneigten Zuspruch.

12. Unterzeichneter nimmt die Freiheit, E. E. Publikum sein wohl assortirtes Lager mit verschiedenen ganz neuen, zu Neujahrsgeschenken geeigneten Gegenständen, so wie auch mit einer schönen Auswahl von Toiletten und Nécéssaires mit Silber-, Stahl- und Perlmutter-Einrichtungen, Caves à Odeurs, Arbeitsschachteln, Taschen von gepreßtem Leder mit und ohne Stahl-Garnituren, Ridicules, Handschuhen, Tabakdosen, Tabakbeutel, Ceinture-Schnallen, Geldbeutel, Portefeuilles, doppelten Hemdenknöpfen, seidenen und baumwollenen Regen- und Sonnschirmen, Uhrenbändern, Uhrenketten, Uhrenschlüsseln, Taschen-Spiegeln, Planchetten, Fischbein, seidene Cols, faux Cols, Hemdenkrägen, Stecknadeln, Geldbeutel-Garnituren, Hosenträgern, Jaretieres, durchbrochenen Kämmen, Locken, Frisir- und Elfenbein-Kämmen, Bracelets, Kleider-, Kopf-, Bart-, Hand-, Zahn- und Sammetbürsten, Pellotten zum Anschrauben und Stellen, Colliers mit Kreuz und Ohrgehänge, Fingerhüten, Glocken-Ringen, Briefbeschwerer, Bostons, Fiches et jetons, Mantelhaften, Patent- und Pantoffelholz-Sohlen, Reiseflaschchen, ledernen Bechern, Brodkörbchen, Lampen mit und ohne Glocke, Dochten, Etuis mit chirurgischen Instrumenten, Kölnisches Wasser in Schachteln zu 2, 4, 6, 8, 10, 12 Flaschen, in façonirten Flaschen von beliebiger Größe, Flecken-Essenz, aller Arten feine Pomaden, Seifen-Essenz, Bartkugeln, Bartpulver, Zahnpulver, Windsor-Seife, eau de Ninon, le Regenerateur des Cheveux, Vierdieben-Essig, feine Chokolate und eine Auswahl von Fichus nach neuestem Geschmack bestens zu empfehlen.

Unter Versicherung billiger Preise bittet um geneigten Zuspruch

F. Maurer, Sohn.

13. Im zweiten Stocke Nr. 295 am Zollrain, sind wieder frische Blumen-Fournitures zu billigen Preisen angelangt.

14. Englische Trauer- und Halb-Trauer-Calicos nach neuestem Geschmack, so wie andere Sorten Impressions-Waaren, zu billigsten Preisen (jedoch nur stückweise); bei Hs. Schmutziger, Nr. 601.

15. Bei Frau Bär-Rauchenstein ist auf künftige Weih-

nacht und Neujahr wieder zu haben: Zuckerbackwerk und garnirte Lebkuchen.

16. Unterzeichneter bringt anmit in Erinnerung, daß er mit goldenen und silbernen Herren- und Damen-Uhren, auch mit flachen Cilinder-Uhren und verschiedenen Pendulen versehen ist. Er empfiehlt sich Jedermann zu geneigtem Zuspruch.

Joh. Trog, Uhrenmacher.

17. [2]Bei Rudolf Siebenmanns sel. Wittwe, von nun an eingeweichte Stockfische und guter Landhonig, die Maaß à 25 Bz.

18. Bei Daniel Fisch, Metzger, sind etliche Klafter gutes Heu und einige hundert Strohwellen zu verkaufen.

19. [3]Eine Glätte mit 8 Aermen mit oder ohne Wasserrad und Treibwerk; ferner eine Walke ohne Wasserrad mit 3 Löchern, jedes 6 bis 7 Stück Callicos fassend, alles in gutem Stande und billigem Preise. Das Nähere ist beim Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

Zu kaufen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Solide Titel mit Unterpfand und Bürgen, von Fr. 150 bis 500, anzumelden: Schreibstube Nr. 168, Kirchhof.

Zu empfangen wird verlangt.

Zu Aarau.

1. Es wünscht Jemand ein Plainpied in Zins zu nehmen, dienlich für einen Laden. Im Berichthaus zu vernehmen.

Zum Ausleihen angeboten.

Zu Aarau.

1. Fr. 450, 600, 1000 und 1500, auf annehmbare Bürgschaft und Unterpfänder von zweifachem Werth. Schreibstube Nr. 168, Kirchhof.

2. Fr. 300, Vogtsgut, gegen normalmäßige Versicherung; bei Notar Säuberli im Hause des Hrn. Samuel, Fischer, Hufschmid, Nr. 433, in der Igelweid.

3. In Nr. 207 zwei fröhliche Zimmer mit oder ohne Meublen.

4. Fr. 450, gegen annehmliche Sicherheit.

Nachrichten.

1. Von Baden nach Aarau mit der Post ward den 18. Dezember 1832, wahrscheinlich zu Lenzburg oder Aarau, ein Porzellan-Kopf mit Gemälde, eine Demoiselle vorstellend und mit Silber beschlagen, auf dem Beschläg ein Hirsch gedruckt, verloren; der Finder ist ersucht, denselben gegen eine angemessene Belohnung im Löwen zu Lenzburg oder im Rößli zu Aarau abzugeben.

[1]Von Aarau.

2. Zu einem Schüler im Italienischen wünscht der Unterzeichnete noch einige andere zu erhalten.

A. Wanger, Helfer.

3. In ein Haus auf dem Land wird eine tüchtige Haushälterinn gesucht, auf deren Treue man sich verlassen könnte. Am gleichen Ort kann eine Magd in Dienst treten, wenn sie gute Zeugnisse vorweist. Im Berichthaus zu erfragen.

4. Unterzeichneter empfiehlt anmit dem geehrten Publikum zu den billigsten Preisen seinen abermals vermehrten Vorrath an geschmackvollen Gold- und Silberwaaren, Eß- und Kaffeelöffeln, goldenen und silbernen Herren- und Damen-Uhren, sehr schönen Tabak- und Geldbeuteln von Glasperlen und andern zu Neujahrsgeschenken geeigneten Gegenständen.

G. Häßig, Gold- und Silberarbeiter, an der Kirchgasse.

5. [1]Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß bei ihm nebst einer schönen Auswahl von soliden, wasserdichten Filzhüten, Seidenhüten, auch Castor-Hüte für Damen und Töchterchen von neuester Façon zu haben sind. Er empfiehlt sich unter Zusicherung billigster und bester Bedienung zu geneigtem Zuspruch.

J. J. Weber, in Nr. 39 neben der Krone.

6. Bei Frau Schäfer geb. Märk, ist auf bevorstehendes Neujahr wiederum allerhand Zuckerzeug zu haben. Sie empfiehlt sich bestens.

7. Den 20. d. M., Nachmittags, ist auf der Gallerie im Großen Rathssaale dahier eine Mütze von braunem Seehundsfell, gegen eine andere ähnliche verwechselt worden; der allfällige Inhaber derselben ist ersucht, sie gegen ein Trinkgeld bei Hrn. Landolt im Speisehaus dahier umzutauschen.

8. Am 13. dieß wurde ab einem Wagen zwischen Meisterschwanden und Seengen ein, einer Dienstmagd gehörendes Pack verloren, bestehend aus 9 Bettanzügen, 4 Leintüchern und einem Strohsack. Der redliche Finder ist gebeten, es gegen ein angemessenes Trinkgeld im Berichthaus Aarau anzuzeigen.

9. Das Restaurat dahier, empfiehlt die Cantine zu gefällig äußersten Preisen, auf eine und mehrere Personen. Daselbst sind auch zu haben: Eingeweichte frische Stockfische und hinlänglich Wildpret.

10. Unterzeichneter, wohnhaft in der Milchgasse, macht E. E. Publikum bekannt, daß er alle in seinen Beruf einschlagende Arbeiten verfertigt; er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

Rudolf Wehrli, Zinn- und Messinggießer.

11. [2]Zur Entgegnung wiederholter Nachfrage hat der Unterzeichnete die Ehre, Einem respkt. Publikum zu Stadt und Land anzuzeigen, daß sein seit bereits 20 Jahren bekanntes Hutlager in feinen, runden Filzhüten, so wie auch in schönen, soliden und durchaus wasserdichten Seidenhüten, von neuesten Formen, wiederum bestens assortirt ist, unter Versicherung der besten und billigsten Bedienung.

Joh. Friedrich Billot, Knopfmacher, beim Kaufhause.

12. [3]Unter Versicherung reeller und billiger Bedienung mache Einem geehrten Publikum bekannt, daß ich nebst meinem wohl assortirten Gold- und Silberwaaren-Vorrath, neuerdings folgende Gegenstände angeschafft habe: vergoldete Crême- und Kaffeelöffel, Herren- und Frauenzimmer-Uhren, ferner Tisch- und Dessert-Messer verschiener Arten, feine Meerschaum- und gemalte Porzellain-Pfeiffenköpfe, kleine Nécessaires und mehrere andere Kleinigkeiten; Haararbeit wird bei mir auf das Pünktlichste behandelt. Empfehle mich für alle in mein Fach einschlagenden Bestellungen, um geneigten Zuspruch.

M. Oboussier, Gold- und Silberarbeiter in der neuen Vorstadt.

Publikation.

Die Gemeinde Wettingen, Bezirks Baden, findet sich veranlaßt, laut Gesetz vom 11. Brachmonat 1824, §. 4., alle ihre außer dem Gemeindsbezirk Wettingen wohnenden Bürger aufzufordern, einen jährlichen Beitrag für die Unterhaltung ihres Ortsbürgerrechts jeden Jahrs mit zehn Batzen, und jeweilen mit Ende Christmonats franko an die Gemeindskasse einzusenden.

Wettingen den 19. Christmonat 1832.

Kaspar Merkli, Vice-Ammann.
J. B. Merklin, Gemeindschreiber.

Mortifikation.

Da der dem Johannes Kull, Schreiner, von Niederlenz, geboren 1789, unterm 7. Juni 1827 ausgefertigte und zugestellte Heimathschein verloren gegangen, so wird derselbe hiemit da ihm heute ein neuer zugefertigt worden, mortifizirt und kraftlos erklärt.

Niederlenz den 18. Christmonat 1832.

Johann Jakob Kull, Gemeindammann.
B. R. Angliker, Gemeindschreiber.

Konzessionsbegehren.

Die Herren Rohr und Rauschenbach im Bade Schinznach, sind bei der hohen Regierung mit der Bitte eingekommen, daß ihnen zu keinem andern, als zu ihrem eignen Gebrauche die Errichtung einer Mahlmühle mittelst des schon vorhandenen, das Wasser der Heilquelle an's Tageslicht fördernden Wasserrades bewilliget werden möchte. Dieses Gesuch wird nun mit der Erklärung bekannt gemacht: daß allfällige Einwendungen gegen die Gewährung desselben bis am 4. Jenner 1833 dem Bezirksamt Brugg, auf dessen Kanzlei der Plan dieser Mühle zur Einsicht niedergelegt ist, schriftlich eingegeben werden müssen.

Brugg den 19. Christmonat 1832.

Frey, Bezirksamtmann.

Fertiggerichte.

Der Gemeindrath von Niederlenz hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt auf Montag den 31. d. M. von Nachmittags 3 Uhr an, im Tavernenwirthshause daselbst; dieß wird den betreffenden Parteien mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sie ihre Erwerbtitel der wegzufertigenden Güter und die auf allfällig abbezahlte Verhaftungen bezüglichen Quittungen der Fertigungsbehörde vorzuweisen haben. Zugleich wird angezeigt, daß Martin Keller von Hottwyl, allhier angesessen, seine sämmtlichen Liegenschaften verkauft und dannzumal zur Fertigung bringen werde.

Niederlenz den 18. Dezember 1832.

J. J. Kull, Gemeindammann.
B. Rud. Angliker, Gemeindschreiber.

Die Erben des unterm 27. Oktober abhin verstorbenen Michael Staubli, des Liesmers von Oberwyl, haben desselben hinterlassene von ihnen erblich übernommene Liegenschaften verkauft, zu deren Fertigung der Gemeindrath Oberwyl Tag bestimmt, Donstag den 27. d. M. von Morgens 9 Uhr an, in Gemeindammann Wetlis Hause zu Oberwyl. Schuldforderer des gedachten Staubli sel., oder sonstige Interessenten dieser Fertigung, mögen zur gutfindenden Besorgung ihrer Ansprachen zur gesetzlichen Ueberbindung oder anderer Rechte, dabei erscheinen, ansonst Ausbleibende etwaige durch ihr Ausbleiben für sie entstehende nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen hätten.

Oberwyl, Bez. Bremgarten den 12. Dezember 1832.

Wetli, Gemeindammann.
Huber, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath Muhen wird am Freitag den 28. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, im dortigen Tavernenwirthshause ein gewöhnliches Fertiggericht halten, wobei die betreffenden Interessenten, und zwar auf die angezeigte Stunde erscheinen sollen. Samuel Lüscher, alt Bärenwirth, Jakob Lüscher, Schweizers, dessen Bruder, Jakob Lüscher, Kabiskaspars, und Bernhard Lüscher, Lenzjohannesen, haben ihre sämmtlich im Twing Muhen besitzenden Liegenschaften verkauft, welche alsdann zur Fertigung gebracht werden sollen; was zum Verhalt der Betreffenden bekannt gemacht wird.

Muhen den 19. Dezember 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Das Fertigungsaktuariat.

Da Johann Schmidt, von Herznacht, säßhaft in Hornussen, einen Theil seiner Liegenschaften verkauft hat, so hat der Gemeindrath von Hornussen über diese Steigerung Fertiggericht auf Freitag den 28. Dezember 1832, in der Wohnung des Gemeindammann Herzog, zu Hornussen, angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche bei dieser Fertigung Interesse zu haben glauben, eingeladen, selbe am bestimmten Tage rechtlich zu besorgen.

Hornussen den 14. Dezember 1832.

K. Herzog, Gemeindammann.
Keller, Gemeindschreiber.

Da Jakob Leonz Füglistabler, von Lieli, sein Haus und sämmtliche Liegenschaften allda verkauft hat, so hat der dasige Gemeindrath zu Wegfertigung desselben Tag angesetzt auf Donstag den 27. Dezember 1832 Morgens 9 Uhr, in dem Hause des Gemeindammans. Welches zum Verhalt derjenigen, die dieser Kauf interessiren mag, bekannt gemacht wird.

Lieli den 11. Dezember 1832.

H. Füglistabler, Gemeindammann.
J. M. Füglistabler, Gemeindschreiber.

Da die sämmtlichen Grundstücke des hiesigen Bürgers Andreas Keller, Hutmacher, zum Citronenbaum, an öffentlicher Steigerung verkauft worden, so hat die unterzogene Behörde zu deren Fertigung Tag bestimmt auf Montag den 14. Jänner 1833, Vormittag 9 Uhr, welches nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Brachmonat 1804 hiermit bekannt gemacht wird, damit sich die Gläubiger desselben dabei einfinden, und ihre Rechte gutfindend besorgen können.

Zurzach den 10. Christmonat 1832.

Attenhofer, Gemeindammann.
Schmid, Gemeindschreiber.

Da Karl Hunn, von Stetten, und dessen Kinder unter Vormundschaft des Laurenz Meyer, in da, und einer Tochter, verbeiständet durch ihren Ehemann Kaspar Stuz, von Niederwyl, Bezirk Bremgarten, ihre sämmtlichen Liegenschaften verkauft haben, so hat der Gemeindrath Stetten auf den 3. Jänner 1833, Morgens 9 Uhr, zur Fertigung Tag bestimmt. Es werden demnach alle diejenigen aufgefordert, welche an den Obbemeldten einige Forderungen haben, dieselben auf den benannten Tag im Hause des Hrn. Gemeindammann Heitensperger schriftlich und spezifizirt niederzulegen.

Stetten den 13. Dezember 1832.

Heitensperger, Gemeindammann.
J. Humbel, Gemeindschreiber.

Die Gebrüder Johann Jakob, Samuel und Daniel Huggenberger, von Boniswyl, im hiesigen Mühlethal wohnhaft, haben das, der Erbschaft ihres sel. Vaters Jakob Huggenberger gehörende, auf den sogenannten Höfen im erwähnten Mühlethal liegende Heimwesen kaufsweise übernommen; dieser Kauf wird Donstag den 27. Christmonat d. J. Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause vor die kompetente Behörde zur Fertigung gebracht werden; was hiermit, nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juni 1804, öffentlich bekannt gemacht wird.

Zofingen den 18. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Kanzlei der Stadtgemeinde Zofingen.

Der Gemeindrath Biberstein hat zu Abhaltung eines ordinari Fertiggerichts Tag bestimmt, Freitag den 28. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause daselbst. Die handelnden Parteien sind aufgefordert, ihre Kontrakte im Aufsatze mit den sich darauf beziehenden Erwerbtiteln und Quittungen für abbezahlte Verhaftungen, spätestens zwei Tage vor der Fertigung bei dem unterzeichneten Gemeindschreiber einzulegen. Zugleich wird angezeigt, daß Rudolf Käser, Moklis Wittwe, mit Handen ihres Beistandes, Jakob Käser, ihre meisten Liegenschaften steigerungsweise verkauft und an obbemeldtem Tage der Fertigung zu unterwerfen haben. Alle diejenigen, welche an obbemeldter Wittwe Käser Anforderungen zu machen haben, sind vorzüglich aufgefordert, bis zu bemeldeter Zeit ihre Forderungen der gedachten Fertigungsbehörde um so gewisser einzugeben, zumalen sich dieselbe dießfalls aller Verantwortlichkeiten entschlägt.

Biberstein den 18. Dezember 1832.

H. Ott, Gemeindammann.
K. Häuptly, Gemeindschreiber.

Vormundschaften.

Auf freiwillige Entschliessung hin und auf den Vorschlag des hiesigen Gemeindraths hat das Bezirksgericht Zurzach die Bevormundung des hiesigen Bürgers Andreas Keller, Hutmacher, zum Zitronenbaum, angeordnet, und als dessen Vormund seinen Bruder, Herrn Heinrich Keller, zum obern

Freiburgerhaus, bestätiget. Dieß wird zu Jedermanns Wissen mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß sich von nun an mit dem Pflegebefohlenen ohne Wissen und Einwilligung seines bestellten Vormundes Niemand in einigen Verkehr einlassen könne, indem jeder Widerhandelnde den daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen hätte.

Zurzach den 17. Christmonat 1832.

Welti, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Johannes Wyß, Hansen sel., alt Wächters Sohn, im Graben, Gemeinde Brittnau, hat nach erreichter Volljährigkeit sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, worauf der Gemeindrath Brittnau demselben zum Vormund ernannte den Ulrich Gugelmann, Krämers, im Graben. Diese Vormundschaft ist heute durch das Bezirksgericht Zofingen bestätiget worden. Indem nun dieses bekannt gemacht wird, wird jedermann gewarnt, ohne Wissen und Einwilligung seines Vormundes mit Wyß sich in Verträge einzulassen, indem man sich auf jeden Fall der Gesetze getrösten würde.

Zofingen den 30. November und 7. Dezember 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

[1]Auf den gemeindräthlichen Antrag haben wir dem sich freiwillig unter Vormundschaft begebenen Joseph Steinmann, Schuhmacherademen, von Anglikon, den Ulrich Konrad, Hederresen, von daselbst, zum Vormunde geordnet, wornach jede ohne Mitwirkung desselben vorgenommene Handlung rechtlich unverbindlich seyn würde. Zugleich werden die Gläubiger und Schuldner des Steinmann und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichts wegen peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten Freitag den 18. Jänner 1833 vor dem Gemeindrathe Anglikon einzugeben.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

Schuldenruf.

Auf Ansuchen des Gemeindraths Groß-Döttingen, wird über Johann Bugmann, Hegelis, von da, der Schuldenruf erlassen. Alle jene, welche an denselben rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden demnach peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten wohlbescheinigt dem Gemeindrath Groß-Döttingen unfehlbar bis und mit dem 31. l. Christmonats einzugeben.

Zurzach den 30. November 1832

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf Ansuchen des Gemeindraths Groß-Döttingen, wird über Leonz Schiferle, Flügeli, von da, der Schuldenruf erlassen. Alle jene, welche an diesen rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen oder Schuldigkeiten wohlbescheinigt dem Gemeindrath Groß-Döttingen unfehlbar bis und mit dem 31. l. Christmonats einzugeben.

Zurzach den 30. November 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Rudolfstetten haben wir über den sich in der Irrenanstalt zu Königsfelden befindenden Jakob Leonz Koller von Rudolfstetten den Schuldenruf bewilligt. Es werden sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Koller und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichts wegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 17. Jänner 1833 Vormittags 9 Uhr, dem Gemeindrathe Rudolfstetten wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

Um zur richtigen Kenntniß über den Schulden- und Vermögensstand des minderjährigen Alois Steigmeyer, zum Elephanten in Klingnau, unter Vormundschaft des Herrn Advokaten Steigmeyer, von daselbst, zu gelangen, werden alle diejenigen welche an demselben rechtmässige Anforderungen zu machen haben, peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich und wohlbescheiniget der Waisenbehörde der Gemeinde Klingnau auf Montag den 7. Jenner 1833 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben.

Zurzach den 7. Christmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Auf das von den Gebrüdern Joseph, Leonhard und Jakob Strebel, Schreiners, von Uezwyl gestellte Ansuchen haben wir denselben den Schuldenruf gestattet. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der Brüder Strebel, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bvollmächtigte dem Gemeindrathe in Uezwyl Donnstag den 3. Jenner 1833 wohlbescheieinzugeben.

Bremgarten den 5. Dezember 1832.

J. B. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Beneflzia Inventarii.

[1]Auf den gemeindräthlichen Bericht haben wir den Erben des jüngsthin verstorbenen Joseph Meier, Oedlis, von Villmergen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilligt. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Meier sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichts wegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 17. Jänner 1833 dem Gemeindrathe Villmergen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat auf Ansuchen der Erben des sel. verstorbenen Konrad Meyer, alt Untervogts, von Oberburg, über dessen Nachlaß das Benefizium Inventarii bewilliget. Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Meyer sel. werden daher unter gesetzlicher Straffolge aufgefordert ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 30 Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Brugg schriftlich einzugeben.

Brugg den 30. Wintermonat 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Kulm hat auf Begehren der Wittwe des den 24. v. M. sel. verstorbenen Heinrich Hediger, Fuhrmann, Schneider Marti Mechis genennt, von Reinach, und auf den Antrag der dasigen Waisenbehörde, das Benefizium Inventarii über den Nachlaß dieses Hediger gestattet. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an den verstorbenen Heinrich Hediger obgemeldt irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, bei gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit den vorgeschriebenen Titeln und Ausweisen begleitet, beide aber schriftlich bis und mit Samstag den 2. Hornung 1833 der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 3. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Den Erben des unterm 30. Wintermonats letzthin verstorbenen Herrn Franz Zimmerli, Krämer, früher gewesenen Baumeister und Mitglied des Stadtraths von Aarburg, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Aarburg, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 9. Hornung 1833; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 7. Christmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Verlängerung des Benefizium Inventarii.

Das Bezirksgericht Aarau hat den Erben des verstorbenen Hrn. Oberstlieutenant und Staatsbuchhalter Rudolf Emanuel Gobalet, von Dätwyl, zu Aarau gesessen, die Bedenkfrist über den Antritt oder Ausschlag der Erbschaft um 6 Wochen, von heute an, verlängert.

Aarau den 13. Christmonat 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Geldstage.

[1]Melchior Lüscher, Gallis, jünger, von Dürrenäsch, dermal bei seinem Vater daselbst wohnhaft, früher zu Zezwyl angesessen, hat, durch Betreibungen genöthiget, den Geldstag angerufen, welchen das Bezirksgericht Kulm, nachdem der zu gütlicher Liquidation gestattete Termin ohne Erfolg geblieben, als unvermeidlich auszuführen erkennt hat. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über die geldstaglichen, im Gemeindstwing Dürrenäsch befindlichen Liegenschaften, so wie über das im Gemeindsbezirk Leutwyl liegende Stück Holzland Dienstag den 8. Jenner, Nachmittags um 2 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Ammanns Steiner, und über die in der Gemeinde Zezwyl, liegenden zwei Grundstücke Mittwoch den 9. gl. M., Nachmittags um 3 Uhr, im Tavernenwirthshause in Zezwyl; der dritte Geldstag Samstag den 9. Merz, Nachmittags um 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Dienstag den 19. gl. M., in gedachter Pintenschenke zu Dürrenäsch. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Melchior Lüscher obbemeldt, irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Den Geldstagsgläubigern wird sodann noch zur Kenntniß gebracht, daß der Geldstager seine sämmtliche Fahrhabe seinem Vater Melchior Lüscher um Fr. 216. 7. verkauft, auf Abschlag dieser Kaufsumme ein Obligations-Kapital von Fr. 200 gegen die Herren Gebrüder Fischer in Reinach überbunden und für den Rest, als mit dem Käufer gegen schuldigen Hauszins verrechnet, quittirt hat; der daherige Kaufvertrag vom 23. November 1831 liegt zur Einsicht der Interessenten in der Gerichtskanzlei Kulm.

Aktum in Kulm den 17. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Heinrich Bolliger, Thomaßen, von Schmidrued, angerufenen Geldstag, nachdem die demselben zu gütlicher Liquidation gestatteten Fristen fruchtlos geblieben sind, als unvermeidlich auszuführen beschlossen. Die daherigen Verhandlungen sind auf folgende Tage festgesetzt: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen auf Freitag den 4. Jenner, und zwar über die wenige Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften Nachmittags um 2 Uhr, in der Pintenschenke zu Schmidrued, der dritte Geldstag auf Mittwoch den 13. Merz, Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag auf Freitag den 22. gl. M., Mittags 12 Uhr, in gedachter Pintenschenke, alles 1833. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Heinrich Bolliger obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 17. Christmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Mathäus Ruf, von Salzstetten, Königreichs Würtenberg, als Schneider und Spezereikrämer in Baden angesessen, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Orginaltiteln belegt, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 10. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 15. Jenner, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, des Morgens 10 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 18. Christmonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

Alle diejenigen, welche an Joseph Hufer, Wächter, von Wettingen, rechtmässige Anforderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Anforderungen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 3. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 10. Jenner, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstag, des Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 18. Christmonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

[1]Zur gütlichen oder rechtlichen Schuldenliquidation über Joseph Schneider, Ziegler von Leugnau, ist auf Donnerstag den 10. Jenner 1833 Tagsfahrt gerichtlich angeordnet. Dem zu Folge werden die Gläubiger desselben peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 7. Jenner nächstkünftig, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, und sodann um ihre Rechte geltend zu machen; an bemeldetem 10. Jenner, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Zurzach den 28. November 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Das Bezirksgericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Samuel Ryner, Schiffmann, von Villnachern, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind Für die Steigerung über das in zwei Grundstücken und unbedeutender Fahrhabe bestehende Vermögen in des Geldstagers Wohnung zu Vill-

nachern, Donstags den 3. Jenner 1833, um Nachmittags 2 Uhr. Für die Kollokation und deren Eröffnung sammt Haltung des Nachschlags im Tavernenwirthshause zu Villnachern, Montag den 4. Merz 1833, des Morgens von 9 Uhr an. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 27. Hornung 1833 schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 7. Dezember 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[1]Wir haben heute gegen den rechtlich ausgetriebenen Peter Seiler, Wendelis, von Tägerig, den Geldstag erkennt, und zur Verrechtfertigung desselben Tag anberaumt Samstag den 19. Jenner 1833. Es wird daher sowohl an sämmtliche Gläubiger als Schuldner des Seiler die peremtorische Ediktalladung erlassen, an bemeldtem Tag, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, um eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen; alles unter der Androhung, daß die Schuldner, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen würden.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

[1]Alle, welche an Joseph Hubschmied, alt Gemeindrath von Neßelnbach, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 12. Jenner 1833, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

[1]Alle jene, welche an Karl Roman Bürgißer, alt Stadtammann und Geschäfts-Agent, von Bremgarten, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 12. Jenner 1833, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weissenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

Es wird den Gläubigern des Xaver Konrad, Heders, von Anglikon, angezeigt, daß wir zum Ueberschlag der Konkursmasse desselben Tag anberaumt haben Samstag den 29. Christmonat 1832. Diejenigen, welche also den Ueberschlag zu erklären gedenken, haben sich an jenem Tage, Vormittags 9 Uhr, vor uns entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden, indem die Hypothekar-Gläubiger, wenn kein Ueberschlag erfolgen wird, auf ihre Pfande kollozirt werden. — Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weissenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

[3]Alle diejenigen, welche an Johann Hübscher, Zimmermann, von Wohlenschwyl, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder aber ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 28. Dezember nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden unfehlbar einzugeben, und sodann am 8. Jenner 1833, als dem Auffallstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, alles um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht würde gehalten werden.

Baden den 20. Wintermonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Sattler Joseph Surläuli, von Baden, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind werden aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und belegt mit den Originaltiteln, letztere aber ihre Schuldigkeiten in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 24. Dezember nächsthin der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann am 27. gl. M., als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation festgesetzten Tage, vor Bezirksgericht Baden auf dem dasigen Rathhause zu Besorgung ihrer Rechte um so gewisser zu erscheinen, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht wird gehalten werden.

Baden den 27. Wintermonats 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Leonz Humbel, von Stetten, rechtmässige Ansprachen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten schriftlich und wohlbescheinigt bis und mit dem 28. Dezember nächstkünftig der Gerichtskanzlei Baden unfehlbar einzugeben, und sodann am 8. Jenner 1833, als dem Auffallstage, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen, beides um so gewisser, als den Ausbleibenden kein ferneres Recht würde gehalten werden.

Baden den 27. Wintermonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Jakob Stökli, Mathäen, von Tägerig, welcher seinen Gläubigern Hab und Gut dargeschlagen hat, rechtmässige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, erstere ihre Ansprachen wohlbescheinigt und letztere ihre Schuldigkeiten in wahrer Treue, beides schriftlich, Samstag den 29. Christmonat 1832, Vormittags 9 Uhr, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, vor uns entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden,

Bremgarten den 28. November 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident,
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Alle diejenigen, welche an Johann Adam Seiler, Wagner, von Tägerig, rechtmässige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden anmit peremtorisch aufgefordert, Samstag den 29. Christmonat 1832, als an dem zur gütlichen oder rechtlichen Liquidation angesetzten Tage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in den Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften, und zwar erstere unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes von der Masse, letztere aber zur Vervollständigung derselben getreulich einzugeben.

Bremgarten den 28. November 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Ueber den zahlungsunfähig erklärten, bevormundeten Ulrich Geißmann, Baschijoggen, von Häglingen, haben wir den Geldstag erkennt, und zur Verrechtfertigung angesetzt Samstag den 12. Jenner 1833. Es wird an die Gläubiger und Schuldner des Kridaren Geißmann die peremtorische Ediktalladung erlassen, an jenem Tage, Vormittags 8 Uhr, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und über ihre Ansprachen und Ver-

blindlichkeiten eine genaue Eingabe, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift zu machen, alles unter der Androhung, daß die Debitoren, welche ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 1. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Das Bezirksgericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Johannes Hiltpold, Schlosser, von Schinznach, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind: Für die Steigerung über das in einem Haus und zwei Grundstücken bestehende Vermögen, Montag den 17. Christmonat 1832, im Tavernenwirthshause zum Bären in Schinznach. Für die Kollokation, deren Eröffnung und den Nachschlag Montag den 25. Hornung 1833, ebendaselbst, jedesmal von Morgens 9 Uhr an. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 20 Hornung 1833, als dem Kollokationstage, schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstagserkanntniß den 30. November 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Sigrist, Gerichtssubstitut.

Vorladungen.

[2]Nachdem die Erben des seit 31 Jahren landesabwesenden Heinrich Villiger, Papierer, Sohn des Felix Villiger, von Bremgarten, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so haben wir die Ediktalladung beschlossen. Es ergeht an den Villiger die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor uns zu erscheinen, oder uns auf irgend eine Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 7. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
F. Ruepp, Gerichtsschreiber.

[3]Johannes Gautschi, Färbermeister, von Gränichen ist der betrügerischen Veräußerung der Fahrhabe seines Bruders Jakob Gautschi, so wie der ihm zum Färben übergebenen Stoffe beschuldigt und verdächtig. Da derselbe heimlicher Weise den Austritt genommen hat, und da auch die gegen ihn erlassenen Steckbriefe ohne Erfolg geblieben sind, so wird derselbe hiemit ediktaliter vorgeladen, sich von heute an bis zum 24. Jenner 1833 vor dem Bezirksgerichte Aarau zu stellen und sich über genannten Verdacht zu verantworten, ansonst nach Ablaufung dieser Frist wider ihn in contumaciam verfahren werden müßte.

Aarau den 29. November 1832.

Schmiel, Gerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Da theils eine Veränderung in der Leistung der Postpferd-Unternehmung von Kreutzstrasse nach Aarau statt haben, theils auch eine weitere Station von Kreutzstrasse nach Morgenthal und umgekehrt aufgestellt werden wird, so sollen Hoher Verfügung zu Folge, beide Postpferd-Unternehmungen, jede zu 3 und 4 Pferden auf eine öffentliche Mindersteigerung gebracht werden.

Es sind demnach allfällige Liebhaber, die eine oder beide Stationen übernehmen wollen, eingeladen, sich Mittwoch den 26. Christmonat in Aarau auf dem Posthause Morgens 10 Uhr, einzufinden, allwo die Mindersteigerung abgehalten, und die daherigen Bedingnisse und Verpflichtungen vernommen werden können.

Der Zeitpunkt der Uebernahme dieser Postpferd-Lieferungen ist auf den 1. Jenner 1833 festgesetzt.

Aarau den 20. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Das Sekretariat der Ober-Postdirektion.

Friedrich Hunziker, Zeugschmid von Aarau, wird auf Freitag den 28. Christmonats, Abends 6 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Samuel Andres, Pfiffer, neben der Post, an eine öffentliche Steigerung bringen: sein zu jedem Gewerbe gut gelegenes Wohnhaus in der obern Vorstadt dahier, mit No. 587. bezeichnet, enthaltet vier heizbare Stuben und Nebenstuben, gewölbten Keller, doppelten Estrich nebst mehrern Kammern, Höfli und Lauben mit schöner Aussicht, ferner ein Hintergebäude mit Zeugschmidwerkstatte und einem heizbaren Zimmer. Kaufliebhaber können solches vor der Steigerung besichtigen, und zu derselben werden sie höflich eingeladen.

Aarau den 12. Dezember 1832.

Friedr. Hunziker, Zeugschmid.

Bewilliget; Frei, Bezirksamtmann.

Auf das, der Frau Elisabeth Bär, geborne Richner, Johannes Bär, jünger, Metzgers Wittwe, von Zofingen, gehörende, in der Unterstadt allda, an der vordern Hauptstrasse liegende Wohnhaus, Nr. 221, dreistöckig von Stein, mit gewölbtem Keller, sind kaufsweise sechstausend Schweizerfranken geboten. Allfällige Mehrgebote sind bis und mit Mittwoch den 26. dieß, Abends 4 Uhr, der unterzeichneten Kanzlei schriftlich einzugeben.

Zofingen den 18. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Kanzlei der Stadtgemeinde Zofingen.

Aargauische Anzeigen.

[1]Da infolge des neuen Strassengesetzes ein Kantons-Strassen und Wasserbaumeister und eilf Bezirks-Strassenaufseher sollen aufgestellt werden, so ergeht anmit an die, so sich um diese Stellen bewerben wollen und sich dazu berufen und befähigt glauben, die Aufforderung, ihre Anmeldungen bis zum 12. kommenden Monats und Jahres dem Präsidenten der Baukommission, dem HgHerrn Regierungsrath Angliker, schriftlich zu übermachen.

Aarau den 19. Dezember 1832.

Kanzlei Aargau.

Da nach dem 23. Artikel der Staatsverfassung die Gesammtzahl der Ehrschatzpflichtigen die Entschädigung der ehrschatzberechtigten Privaten und Gemeinden zu übernehmen hat, so werden diejenigen, welche im Falle sind, auf diese Entschädigung Anspruch zu machen, hiermit aufgefordert, ihre dießfällige Forderung mit den darauf sich beziehenden Titeln zu stellen, und solche bis zum 15. Hornung 1833 der Finanzkommission einzusenden.

Aarau den 18. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Kanzlei der Finanzkommission.

---

[1]Die Bewerber um die erledigte Oberlehrerstelle Tägerig (Besoldung Fr. 180), und um die untere Lehrstelle zu Klingnau (Besoldung Fr. 120), werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidium des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 18. Dezember 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.

Verhandlungen des Großen Rathes.

Am 15. Christmonat 1832.

Der HGHr. Oberstlieutenant Salomon Bertschinger, von Lenzburg, wird als Mitglied des Großen Rathes beeidiget, und dem Hrn. Bezirksrichter Kym, von Möhlin, der zum Forstinspektor

des Bezirks Rheinfelden erwählt worden ist, von ersgedachter Stelle die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der vom Kleinen Rathe mit einigen Partikularen zu Baden, wegen Benutzung der dortigen neugefaßten Heilquelle abgeschlossene Vertrag, so wie auch ein Antrag des Hrn. Rauchenstein-Wernli zu Erbauung einer steinernen Brücke über die Reuß bei Windisch, werden, jeder einer besondern Kommission zu beförderlicher Begutachtung überwiesen.

Am 18. Christmonat.

Die HGHerren Adolf Fischer, von Reinach, Felix Geißmann, von Wohlenschwyl und Joseph Viktor Schmid, von Ober-Ehrendingen, werden als Mitglieder des Großen Rathes beeidiget.

So wie gestern fünf werden heute wieder vier Bittschriften der Petitionenkommission zugewiesen, ein Wahlprotokoll des Kreises Kirchdorf gutgeheißen und über ein solches vom Kreise Kaiserstuhl eine nähere Untersuchung angeordnet.

Der Gesetzesvorschlag über den Fortbestand der Stempel- und Getränkkonsumosteuer wird nach dem Antrag der denselben begutachtenden Kommission angenommen. Das Gesetz wird in das Amtsblatt eingerückt werden.

Der Kleine Rath wird eingeladen, den früher verlangten Gesetzesvorschlag über das gesammte Schulwesen unverzüglich vorzulegen.

Am 19. Christmonat.

Die HGHerren Anton Tschudi, von Zeiningen, und Leonz Müller, von Möhlin, werden als Mitglieder des Großen Rathes beeidiget.

Der Kleine Rath wird ersucht, mit Beförderung einen Gesetzesvorschlag über eine neue Organisation des gesammten Armenwesens vorzulegen.

Nachstehende Dekrete, das Straßenwesen betreffend, sind beschlossen worden:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir, da das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Straßen vom 22. Wintermonat d. J. wegen der nothwendigen Ausmessung der sämmtlichen Straßen im Kanton, und den bedeutenden Schwierigkeiten der neuen Eintheilung der Werksätze, so wie der Ausmittlung dessen, was die Gemeinden im Innern der Ortschaften zum Voraus zu übernehmen haben, nicht sogleich in seinem ganzen Umfang eingeführt werden kann, in Berücksichtigung der Dringlichkeit für den einstweiligen Unterhalt der Straßen zu sorgen, und in der Absicht, die durch das angeführte Gesetz bezweckten Erleichterungen schon jetzt eintreten zu lassen, verfassungsmäßig beschlossen haben:

§. 1. Die bisherige Eintheilung der Werksätze auf den Heer- und Landstraßen des Kantons soll für einstweilen, und bis die neue Eintheilung der Werksätze vollendet seyn wird, was jedoch längstens bis Ende des Jahres 1833 geschehen soll, beibehalten werden.

§. 2. Zu Erleichterung der Gemeinden in Unterhaltung der Straßen auf den ihnen bis dahin zugetheilten Werksätzen werden vom Staate von nun an alle diejenigen Leistungen statt finden, welche ihm durch den §. 6. des Gesetzes vom 22. Wintermonat d. J. auferlegt sind.

§. 3. Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekrets, wodurch Unser Beschluß vom 9. Hornung dieses Jahres aufgehoben wird, beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 19. Dezember 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir, nach Anleitung des §. 41. lit. c. der Staatsverfassung, in der Absicht, die Besoldung der durch den §. 11. des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken im Kanton bezeichneten Beamten zu bestimmen beschlossen haben:

§. 1. Der Kantons-Straßen- und Wasserbaumeister, der nicht zugleich Mitglied der Baukommission seyn darf, erhält eine jährliche Besoldung von Frk. 1600 nebst Ersatz der nöthigen Reise-Auslagen.

§. 2. Ein Bezirks-Straßenaufseher erhält nach dem Umfang seiner Verrichtungen eine jährliche Besoldung von Fr. 300. — 400.

§. 3. Vorbezeichnete Besoldungen sind vierteljährlich auszurichten.

§. 4. Gegenwärtiges Dekret soll in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 22. Wintermonat d. J. nur bis Ende des Jahres 1835 in Kraft bestehen.

§. 5. Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 19. Dezember 1832.

(Folgen die Unterschriften:)

Nach Antrag der Petitionenkommission werden drei Bittschriften, das Straßenwesen betreffend, dem Kleinen Rathe zugewiesen.

Am 20. Christmonat.

Der HGHr. Friedrich Frei, von Aarau, bisheriger Bezirksamtmann, wird als neuernanntes Mitglied des Obergerichts beeidigt.

Nach verfassungsmäßiger Vorschrift wird erwählt:

Zu einem Präsidenten des Großen Rathes:

Der HGHr. Alt-Bürgermeister Herzog von Effingen.

Zu einem Vice-Präsidenten:

Der HGHr. Gerichtspräsident Dr. Bruggißer.

Zu Sekretären des Großen Rathes:

Der HGHr. Bezirksrichter Blattner, von Küttigen, und
" " Gerichtschreiber Nuepp, von Sarmenstorf.

Zu Stimmenzählern:

Der HGHr. Gerichtspräsident Bruggißer, in Bremgarten, und
" " Rudolf Ringier, von Lenzburg.

Zu Saal-Inspektoren:

Der HGHr. Alt-Oberamtmann Attenhofer, von Zurzach.
" " Gemeindammann Roll, von Brugg.

Zu einem Landammann, Präsidenten des Kleinen Rathes:

Der HGHr. Landesstatthalter Hürner, von Aarau.

Zu einem Landesstatthalter:

Der HGHr. Landammann Karl Fetzer, von Rheinfelden.

Aarau den 21. Christmonat 1832.

Kanzlei Aargau.

Die von Woche zu Woche überhandnehmende zu späte Einsendung der einzurückenden Artikel, Zusendung unfrankirter Briefe, nöthigen den Verleger dieses Blattes Folgendes zu erklären, und in Zukunft alles ohne Ansehen der Person, für ein und allemal festzusetzen:

1) Daß alle Artikel, welche später als Donnerstag Mittags eingehen, auf die künftige Woche zurückgelegt werden;
2) nichtfrankirte Briefe, welcher Art sie seyen, werden ohne Ausnahme uneröffnet, auf Verantwortlichkeit des Einsenders, zurückgesandt;
3) ebenso bleiben auch jene Briefe, welche Nachfrage über einen eingerückten Artikel enthalten, und denen die gebührende Taxe (1 Bz.) nicht beigelegt ist, unbeantwortet.

Durch Erfahrung von Nachtheil und vielen Verdrießlichkeiten, wegen allzu nachlässiger Bezahlung des Abonnements auf das Wochenblatt, gewarnt, sieht sich der Verleger gezwungen, in Zukunft kein Blatt mehr ohne Vorausbezahlung verabfolgen zu lassen. Die resp. Abonnenten, welche gesinnet sind das Blatt ferner zu halten, werden daher ersucht, den Abonnementsbetrag für das zu Ende laufende, wie für das künftige Jahr, vor Auslauf dieses Christmonats, in gesetzlichen Geldsorten und frankirten Briefen an Unterzeichneten einzusenden. Auch diejenigen, welche dieses Blatt künftig zu erhalten wünschen, sey es auf das ganze, oder halbe, oder nur viertel Jahr, den Betrag dafür mit der Bestellung einzusenden; alle Aufkündungen werden nur bis zum 1. künftigen Jänner angenommen. Auch erwartet man bis zum 31. d. M. allfällig gewünschte Abänderung in Betreff der Addressen oder Versendung.

Das Abonnement für das Wochenblatt kostet im hiesigen Kanton jährlich 50 Bz.; ausser dem Kanton 68 Bz.

Aarau im Dezember 1832.

Der Verleger des Aargauischen Intelligenzblattes.

Hochobrigkeitlich
Aargauisches
privilegirtes
Intelligenz-Blatt.
Nro. 52.
Samstag den 29. Dezember 1832.

Zum Kauf angetragen.

1. Im Schloß Wildegg ein schöner welscher Hahn, um billigen Preis.

2. Vier große und mehrere kleine Eichbäume, die erstern 6 bis 8 Schuh über den Stumpen, deren Stämme 40 bis 50 Schuh lang, gerade sind; ferner einige große Buchen. Ist in Anglikon bei Hrn. Rathsherr Bock zu erfragen.

Zu Aarau.

3. Von den früher angekündigten ächten Gemsfellen, dienlich zu Fuß-Teppichen ꝛc. sind noch zwei zu dem äußerst billigen Preis von 48 Bz. das Stück zu haben, bei Fr. Müller, alte Vorstadt Nr. 602.

4. Bei G. Waßmer, zum Adler, Zitronen à. 10 Bz. das Dutzend; aller Sorten Thee, Malaga, Rhum und Champagne-Vaudois.

5. Eine harthölzerne Kinder-Bettstätte; im Berichthaus zu erfragen.

6. In Nr. 648: 10 bis 12 Zentner Eisen, dienlich für Hufschmiede und Schlosser, sammt einigen Zentnern Bändeleisen, dienlich für Mühleeisen, und einige Zentner Lenzburger-Gewichtsteine von 1 bis 15 Pfund schwer, zu billigem Preis.

7. Bei Rudolf Siebenmanns sel. Wittwe, von nun an eingeweichte Stockfische und guter Landhonig, die Maaß à 25 Bz.

Zum Ausleihen angeboten.

1. In Bremgarten sind von nun an zum Ausleihen angeboten, und können sogleich bezogen werden, unter billigen Bedingnissen folgende zwei Häuser: als Nr. 118 im Schwibbogen und Nr. 159 an der Reußgasse, in welchem leßtern zwei Wohnungen und ein s. v. Kühstall enthalten ist. Sich dafür bei Frau Theresia Villiger, Krämerin in Bremgarten, anzumelden.

Zu Aarau.

2. Franken 900, Vogtsgut, im Nr. 223.

Nachrichten.

1. Eine brave Person von etlichen 30 Jahren welche mit guten Zeugnissen versehen ist, sucht einen Platz als Kinder- oder Stubenmagd oder als Köchin in eine kleinere Haushaltung, auch wäre sie als Krankenwärterin zu empfehlen. Nähere Auskunft kann in Zofingen in Nr. 35 erfragt werden.

Von Aarau.

2. Die Generalversammlung der Kranken-Unterstützungs-Anstalt für Bürger und Einwohner der Stadt Aarau wird Ende Jenners 1833 nach den Statuten statt finden. Diejenigen die in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden wünschen, sind aufgefordert sich bis 13. Jenner bei dem dießmaligen Vorsteher Herrn Eggli anzumelden.

3. Bewohner desjenigen Quartiers, in welchem heute Morgens 1 Uhr, eine Copie des Nachtwächters funktionirte, erbitten sich für das neue Jahr wieder das bescheidene Original, und wünschen jenem lokern Vogel, dessen Stimme leicht erkannt wurde, zu seinem eigenen Besten mehr Vorsicht.

Aarau den 28. Dezember 1832.

4. Alle diejenigen, welche an die Gemeindsverwaltung der Stadt Aarau zu fordern haben, oder die ihr zu thun schuldig sind, werden hiemit ernstlich aufgefordert, bis spätestens 10. Jenner nächstkünftig sowohl ihre Conti den betreffenden Pflegern und Beamten einzugeben, als auch an diese ihre Schuldigkeiten zu entrichten, widrigen Falls beide die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Aarau den 27. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Stadtkanzlei Aarau.

5. Unterzeichneter macht bei seiner Durchreise bekannt, daß er Frauenzimmern Unterricht ertheilt, nach einer künstlichen Methode Kleider und Oberröcke ꝛc. zuzuschneiden, so daß sie, ohne sie vorher zu probiren, passen und geschmackvoll ausfallen müssen; es wird keine Bezahlung angenommen, bevor man sich von der Nutzenanwendung überzeugt hat.

A. Schuster, Techniker,
logirt bei Hutmacher Beck.

6. Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem respektiven Publikum hiemit anzuzeigen, daß er sich im Hause seines Vaters, am Zollrain, etablirt und bereits schon mit einem Assortiment neuer Uhren zur Auswahl versehen ist. Auch reparirt er sowohl Pendules als andere Uhren, wofür er sich höflichst empfiehlt. In einigen Monaten wird er auch ein Assortiment neuer Pendules erhalten, und nimmt Bestellungen darauf an.

Friedrich Fisch, Uhrenmacher.

7. Man sucht einen Mithalter zum Bernerwochenblatt. Im Berichthaus zu vernehmen.

8. Da bisher in unserm Vaterlande keine Seidenhüte verfertiget, sondern vom Auslande bezogen werden mußten, so macht der Unterzeichnete dem hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst bekannt, daß bei ihm von aller Gattung wasserdichte Seidenhüte auf das Schönste zu haben sind, und verbindet sich auch für die Dauer derselben zu haften, da sie an Schönheit und Güte keinem andern nachstehen, und durch seine eigene Fabrikation in den Stand gesetzt worden ist, die billigsten und wohlfeilsten Preise zu machen, nämlich das Stück zu 36, 40 und 45 Bz, auf eigenes Arcanum; die Hüte auf wasserdichten Filz werden von 40 bis 60 Batzen das Stück abgegeben. Für größere Bestellung wird beim Duzend ein Rabatt erlassen. Bemerkt wird, daß bei ihm nicht nur Filzhüte, sondern alle Gattungen Seidenhüte zu dem billigsten Preise reparirt und geputzt werden. Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich ergebenst

D. C. Beck, Hutmacher.

9. Letzten Aarauer Markt wurde an der Strasse von Aarau nach Entfelden ein Säcklein mit mehreren Gegenständen gefunden; der Eigenthümmer kann es gegen die Publikationskosten und der Angabe der Gegenstände abholen. Im Berichthaus zu erfragen.

10. Zu einem Schüler im Italienischen wünscht der Unterzeichnete noch einige andere zu erhalten.

A. Wanger, Helfer.

11. Unterzeichneter empfiehlt anmit dem geehrten Publikum zu den billigsten Preisen seinen abermals vermehrten Vorrath an geschmackvollen Gold- und Silberwaaren, Eß- und Kaffeelöffeln, goldenen und silbernen Herren- und Damen-Uhren, sehr schönen Tabak- und Geldbeuteln von

Glasperlen und andern zu Neujahrsgeschenken geeigneten Gegenständen.

G. Häffig, Gold- und Silberarbeiter, an der Kirchgasse.

12. [2]Unterzeichneter macht E. E. Publikum bekannt, daß bei ihm nebst einer schönen Auswahl von soliden, wasserdichten Filzhüten, Seidenhüten, auch Castor-Hüte für Damen und Töchterchen von neuester Façon zu haben sind. Er empfiehlt sich unter Zusicherung billigster und bester Bedienung zu geneigtem Zuspruch.

J. J. Weber, in Nr. 39 neben der Krone.

13. Am 13. dieß wurde ab einem Wagen zwischen Meisterschwanden und Seengen ein, einer Dienstmagd gehörendes Pack verloren, bestehend aus 9 Bettanzügen, 4 Leintüchern und einem Strohsack. Der redliche Finder ist gebeten, es gegen ein angemessenes Trinkgeld im Berichthaus Aarau anzuzeigen.

14. [3]Zur Entgegnung wiederholter Nachfrage hat der Unterzeichnete die Ehre, Einem respkt. Publikum zu Stadt und Land anzuzeigen, daß sein seit bereits 20 Jahren bekanntes Hutlager in feinen, runden Filzhüten, so wie auch in schönen, soliden und durchaus wasserdichten Seidenhüten, von neuesten Formen, wiederum bestens assortirt ist, unter Versicherung der besten und billigsten Bedienung.

Joh. Friedrich Billot, Knopfmacher, beim Kaufhause.

Publikationen.

Alle diejenigen außer der Gemeinde Dättwyl wohnenden Bürger, welche ihre zur Unterhaltung der Armen und zur Tilgung der großen Gemeindausgaben schuldigen Beiträge pr. Jahr mit 2 Frk. bis dahin nicht geleistet haben, werden aufgefordert, dieselben inner Monatsfrist an den Armenpfleger Meyer auf Rütihof franko einzusenden, widrigen Falls sich dieselben allfällige mißbeliebige Auftritte selbst zuzuschreiben hätten.

Dättwyl den 24. Dezember 1832.

Jakob Obrist, Gemeindammann.
Joh. H. Anner, Gemeindschreiber.

Die früher auf die Dauer eines Jahres besetzten Stellen eines Substituten und Kanzleiangestellten an hiesiger Gerichtskanzlei werden hiermit nach §. 9. der Bezirksgerichtsorganisation wieder ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen und Zeugnisse dem Präsidio längstens bis und mit dem 16. Jenner 1833 einzureichen.

Aarau den 27. Dezember 1832.

F. Wydler, Viegerichtspräsident.
J. Hasler, Gerichtsschreiber.

Da die beiden Kanzleianstellungen in der Gerichtskanzlei Kulm vom 1. Jenner 1832 hinweg nur auf ein Jahr besetzt wurden, so werden diese beiden Stellen, womit eine Besoldung von Fr. 400 verbunden ist, nach gesetzlicher Vorschrift hiermit neuerdings dahin ausgeschrieben, daß diejenigen Kantonsbürger, die sich für eine dieser Kanzleistellen bewerben wollen, bis den 5. Jenner 1833 ihre Anmeldungen bei dem unterzeichneten Präsidenten des Bezirksgericht Kulm schriftlich einreichen sollen.

Kulm den 24. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Nachdem durch den mit 1. Jenner 1833 erfolgenden Austritt des Gerichtssubstituten, und den Kanzleiangestellten diese Stellen wieder neuerlich zu besetzen sind, so wird in Folge §. 9 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1831 mit Gegenwärtigem öffentlich bekannt gemacht daß die Aspiranten für die Gerichtssubstituten-Stellen und jene der Kanzlisten des Bezirksgerichtes Laufenburg bis und mit dem 7. Jenner k. J. bei dem Herrn Präsidenten des Bezirksgerichtes schriftlich zu melden haben.

Eben so ist sich auch daselbst und in nämlicher Frist für den Gerichtsweibel- und den Gefangenwärter-Dienst anzumelden.

Laufenburg den 26. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Engelberger, Gerichtsschreiber.

Mortifikation.

Der unterm 11. Mai 1832 zu Gunsten des Jakob Salm, Andresen, von Veltheim, geboren im Jahr 1809, ausgestellten Heimathschein wird hiermit, da Salm vorgibt, ihn verloren zu haben, als ungültig erklärt.

Veltheim den 18. Dezember 1832.

Joh. Thüring Biland, Gemeindammann.
Jb. Kirchhofer, Gemeindschreiber.

Fertiggerichte.

Da den Erben des Bernhard Seilers sel. zu Mellingen, ihre sogenannte Wydenmühle, nebst dazugehörigen Gebäuden und Liegenschaften verkauft sind, so hat der hiesige Gemeindrath zu Wegfertigung derselben Tag angesetzt auf Donnerstag den 3. Jenner 1833 Morgens 9 Uhr, welches zum Verhalt derjenigen, so dieser Kauf interessiren mag, bekannt gemacht wird.

Mellingen den 26. Dezember 1832.

B. A. Müller, Gemeindammann.
Gretener, Gemeindschreiber.

Zur extragerichtlichen Fertigung der von Hans Ulrich Urech, Küfers, Guggers genennt, von Niederhallwyl, verkauften Liegenschaften hat der dortige Gemeindrath Tag bestimmt: Samstag den 5. Jenner 1833, des Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Gemeindhause daselbst, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß auch noch andere Käufe zur Fertigung gebracht werden können.

Niederhallwyl am 26. Christmonat 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Das Fertigungsaktuariat.

Zur Wegfertigung sämmtlicher in der Gemeinde Dättwyl besitzenden Liegenschaften des Joh. Meier, Berneten, ab Rütihof, hat der unterfertigte Gemeindrath auf den 4. Jenner nächsthin Tag festgesetzt, welche an diesem Tage, Nachmittags 1 Uhr, in dem Hause des unterschriebenen Gemeindammanns wird vorgenommen werden; zum Wissen und Verhalt aller derjenigen, welche diese Fertigung interessiren möchte.

Dättwyl den 24. Dezember 1832.

Jakob Obrist, Gemeindammann.
Joh. H. Anner, Gemeindschreiber.

Da Hr. Arzt Weibel, von Bäsenbüren, dato Gerichtsschreiber von Muri, sein Haus und Güter verkauft hat, so hat der Gemeindrath von Bäsenbüren zu Fertigung dieses Kaufs Tag angesetzt Donstag dem 3. Jenner 1833. Wer diese Fertigung interessiren mag, kann am obbestimmten Tage, Nachmittags 1 Uhr, in des Gemeindammanns M. Hubers Hause sich einfinden. Was zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekannt gemacht wird.

Bäsenbüren den 24. Christmonat 1832.

M. Huber, Gemeindammann.
Moser, Gemeindschreiber.

Da Johannes Furter, Wagner, von Staufen, den größten Theil seiner Liegenschaften verkauft hat; so wird hiemit angezeigt, daß zu Fertigung derselben Tag be-

stimmt ist auf Samstag den 5. Jenner 1833, des Nachmittags um 2 Uhr, im Schulhause daselbst.

Staufen den 26. Christmonat 1832.

Aus Auftrag des Gemeindraths;
F. Friedrich, Gemeindschreiber:

Vormundschaft.

Das Bezirksgericht Kulm hat den mehrjährigen Samuel Otto, Johannesen, von Walde, Gemeinde Schmidrued, wohnhaft in Thun, Kts. Bern, auf die eigene Einwilligung desselben förmlich unter Vormundschaft gesetzt und den ihm von der Waisenbehörde vorgeschlagenen Vormund in der Person des Schreinermeister Christian Otto, in Thun, oberwaisenrichterlich bestätiget. Diese Bevormundung wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß von nun an alle Handlungen des Pflegebefohlenen ohne Wissen und Gutheißen des ihm geordneten Vormundes nach dem Gesetz als ungültig und kraftlos würden angesehen werden; wonach sich Jedermann zu richten ersucht wird.

Kulm den 17. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

Vormundschaft und Schuldenruf.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der volljährige Johann Joseph Hildbrand, des Schmukelis genannt, von Boswyl, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe, ihm sofort Leonz Hildbrand, von daselbst, zum Vormund geordnet worden sey, und demnach alle Verträge, welche der Bevormundete ohne Zustimmung seines Vormundes eingehen würde, als ungültig erklärt werden müßten. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner, so wie allfällige Bürgschaftsansprecher des J. J. Hildbrand, gerichtlich aufgefordert, am Freitag den 4. Jenner 1833, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gemeindrath in Boswyl zu erscheinen, und ihre Ansprachen wohlbescheinigt und bei Verlust derselben zu Protokoll zu geben, die Schuldpflichten aber getreulich anzuzeigen.

Muri den 17. Christmonat 1832.

Müller, Gerichtspräsident.
Weibel, Gerichtsschreiber.

[2]Auf den gemeindräthlichen Antrag haben wir dem sich freiwillig unter Vormundschaft begebenen Joseph Steinmann, Schuhmacherademen, von Anglikon, den Ulrich Konrad, Hederresen, von daselbst, zum Vormunde geordnet, wornach jede ohne Mitwirkung desselben vorgenommene Handlung rechtlich unverbindlich seyn würde. Zugleich werden die Gläubiger und Schuldner des Steinmann und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen, letztere aber von Gerichts wegen peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten Freitag den 18. Jänner 1833 vor dem Gemeindrathe Anglikon einzugeben.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

Schuldenruf.

[2]Auf den gutächtlichen Antrag des Gemeindraths von Rudolfstetten haben wir über den sich in der Irrenanstalt zu Königsfelden befindenden Jakob Leonz Koller von Rudolfstetten den Schuldenruf bewilligt. Es werden sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Koller und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichts wegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 17. Jänner 1833 Vormittags 9 Uhr, dem Gemeindrathe Rudolfstetten wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

[3]Auf das von den Gebrüdern Joseph, Leonhard und Jakob Strebel, Schreiners, von Uezwyl gestellte Ansuchen haben wir denselben den Schuldenruf gestattet. Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der Brüder Strebel, und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, die letztern aber von Gerichtswegen aufgefordert, respekt. ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bvollmächtigte dem Gemeindrathe in Uezwyl Donnstag den 3. Jenner 1833 wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 5. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Benefizia Inventarii.

[2]Auf den gemeindräthlichen Bericht haben wir den Erben des jüngsthin verstorbenen Joseph Meier, Oedlis, von Villmergen, über dessen Verlassenschaft das Benefizium Inventarii bewilligt. Es werden demnach sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Meier sel., und zwar erstere bei Verlust ihrer Ansprachen und Rechte, letztere aber von Gerichts wegen peremtorisch aufgefordert, respektive ihre Forderungen und Verbindlichkeiten entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Donstag den 17. Jänner 1833 dem Gemeindrathe Villmergen wohlbescheinigt einzugeben.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

[3]Den Erben des unterm 30. Wintermonats letzthin verstorbenen Herrn Franz Zimmerli, Krämer, früher gewesenen Baumeister und Mitglied des Stadtraths von Aarburg, ist über desselben Verlassenschaft das Benefizium Inventarii durch das Bezirksgericht Zofingen gestattet, und der Termin zu Eingabe der An- und Gegen-Ansprachen, so wie der Bürgschaften, in die Gemeindschreiberei Aarburg, festgesetzt worden bis und mit Samstag den 9. Hornung 1833; wonach sich also jeder, den es betrifft, zu richten, oder die gesetzlichen Folgen zu erwarten hat, welche für die Ansprecher im Verlust ihres Forderungsrechts bestehen. Alle Ansprachen müssen vermittelst Vorweisung der Titel oder Bücher in Original bescheinigt, oder aber von erstern Abschriften, von letztern spezifizirte Auszüge, beid letzteres mit notarialischer oder sonst rechtsgültiger Beglaubigung beigebracht werden.

Zofingen den 7. Christmonat 1832.

Sl. Müller, Gerichtspräsident.
Suter, Notar, Gerichtsschreiber.

Kant. Bern. Oberli, Christian, von Lützelflüh, bei Leben angesessen gewesen im Tannerboden allda. Eingabe bis 15. Hornung 1833. Amtschrbr. Trachselwald.

Kipfer, Sl., von Sumiswald, bei Leben wohnhaft gewesen, früher auf dem Flüblenstalden, Gemeinde Lützelflüh, und letzthin bei der Neumühle, Gemeinde Lauperswyl. Eingabe bis 30. Jenner 1833. Amtschrbr. Signau.

Zimmermann, Jakob, alt Statthalter, zu Walkringen, gebürtig von Lützelflüh; Miescher, Jakob, von und zu Walkringen; und Gäumann, Hs, in der Zweiachen, Kirchgemeinde Walkringen, gebürtig von Häutlingen, Pfarrei Münsingen. Eingabe für alle drei bis 13. Hornung 1833. Amtschrbr. Konolfingen.

Schori, Rudolf, Hansens sel. Sohn, von und zu Seedorf. Eingabe bis 22. Jenner 1833. Amtschrbr. Aarberg.

Friedli, Andreas, Hs. Ulrichs gewesener Sigrist, Krämer und Salzauswäger, von Bonnwyl, Kirchgemeinde Aarwangen; und Widmer, Jakob, von Sumiswald, als Drechsler angesessen zu Kleindietwyl, Kirchgemeinde Rohrbach. Eingabe für beide bis 31. Jenner 1833. Amtschrbr. Aarwangen.

Studer, Ulrich, von Nieder-Oesch, Kirchgemeinde Kirchberg, angesessen gewesen zu Zollikofen, Gemeinde Bremgarten. Eingabe bis 13. Hornung 1833. Amtschrbr. Bern.

Renser, Jakob, gewesener Chorrichter, von Lengnau. Eingabe bis 21. Hornung 1833. Amtschrbr. Büren.

Gosteli, Johann, von Ittingen, daselbst wohnhaft gewesen; und Bay, HHr. Ludwig, von Bern, gewesener Fürsprech, und Mitglied des Großen Rathes der Republick Bern. Eingabe für beide bis 19. Hornung 1833. Amtschrbr. Bern.

Ramser, Jakob, bernerischer Landsaß, bei Leben wohnhaft in der Hofmatt auf dem Belpberg, Kirchgemeinde Belp. Eingabe bis 20. Hornung 1833. Amtschrbr. Seftigen.

Haldimann, Ulrich, von Bowyl, wohnhaft gewesen im Furth zu Zätzwyl, beides der Kirchgemeinde Höchstetten. Eingabe bis 20. Hornung 1833. Amtschrbr. Konolfingen.

Geldstage.

[1]Nachdem Melchior Müller, Stüllis älters Sohn, von und zu Unterkulm, auf erfolgte Betreibungen, vor Bezirksamt den Geldstag angerufen, hat das Bezirksgericht Kulm solchen als unvermeidlich auszuführen erkennt. Da aber nicht das geringste geldstagliche Vermögen bei der Inventur sich vorgefunden hat, so wird zu Abhaltung aller drei Geldstage Tag bestimmt Samstag den 16. März nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm, als bis zu welchem Tage des Geldstagers Gläubiger ihre Forderungen mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, unter gesetzlicher Straffolge der besagten Gerichtskanzlei Kulm eingeben, die allfälligen Schuldner aber ihre Schuldigkeiten bis dorthin anzeigen sollen.

Kulm den 24. Christmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Melchior Lüscher, Gallis, jünger, von Dürrenäsch, dermal bei seinem Vater daselbst wohnhaft, früher zu Zezwyl angesessen, hat, durch Betreibungen genöthiget, den Geldstag angerufen, welchen das Bezirksgericht Kulm, nachdem der zu gütlicher Liquidation gestattete Termin ohne Erfolg geblieben, als unvermeidlich auszuführen erkennt hat. Die daherigen Geldstagsverhandlungen werden an folgenden Tagen statt finden: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über die geldstaglichen, im Gemeindstwing Dürrenäsch befindlichen Liegenschaften, so wie über das im Gemeindsbezirk Leutwyl liegende Stück Holzland Dienstag den 8. Jenner, Nachmittags um 2 Uhr, in der Pintenschenke des Hrn. Ammanns Steiner, und über die in der Gemeinde Zezwyl, liegenden zwei Grundstücke Mittwoch den 9. gl. M., Nachmittags um 3 Uhr, im Tavernenwirthshause in Zezwyl; der dritte Geldstag Samstag den 9. Merz, Nachmittags um 1 Uhr, in der Gerichtskanzlei Kulm; die Kollokationseröffnung und den Nachschlag Dienstag den 19. gl. M., in gedachter Pintenschenke zu Dürrenäsch. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Melchior Lüscher obbemeldt, irgend einer Art Ansprachen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Den Geldstagsgläubigern wird sodann noch zur Kenntniß gebracht, daß der Geldstager seine sämmtliche Fahrhabe seinem Vater Melchior Lüscher um Fr. 216. 7. verkauft, auf Abschlag dieser Kaufsumme ein Obligations-Kapital von Fr. 200 gegen die Herren Gebrüder Fischer in Reinach überbunden und für den Rest, als mit dem Käufer gegen schuldigen Hauszins verrechnet, quittirt hat; der daherige Kaufvertrag vom 23. November 1831 liegt zur Einsicht der Interessenten in der Gerichtskanzlei Kulm.

Aktum in Kulm den 17. Dezember 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an den Hebräern Joseph und Marx Oppenheim, von Oberendingen, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder denselben zu thun schuldig sind, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 14. Jenner 1833 bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Donnerstag der 17. Jenner festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 30. November 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[1]Alle diejenigen, welche an Joseph Schmid auf Hagenfirst, Gemeindsbezirk Leuggern, rechtmäßige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, werden aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheiniget und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen beides bis und mit dem 14. Jenner 1833 bei Verlust ihrer Rechte der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben. Als Gantverrechtfertigungstag ist aber Donnerstag der 17. Jenner festgesetzt, an welchem sämmtliche Kreditoren Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Zurzach den 7. Christmonat 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Kulm hat den von Heinrich Bolliger, Thomaßen, von Schmidrued, angerufenen Geldstag, nachdem die demselben zu gütlicher Liquidation gestatteten Fristen fruchtlos geblieben sind, als unvermeidlich auszuführen beschlossen. Die daherigen Verhandlungen sind auf folgende Tage festgesetzt: Der erste und zweite Geldstag sammt Steigerung über das geldstagliche Vermögen auf Freitag den 4. Jenner, und zwar über die wenige Fahrhabe von Mittags 12 Uhr an in der geldstaglichen Wohnung, und über die Liegenschaften Nachmittags um 2 Uhr, in der Pintenschenke zu Schmidrued, der dritte Geldstag auf Mittwoch den 13. Merz, Nachmittags um 1 Uhr in der Gerichtskanzlei Kulm, die Kollokationseröffnung und der Nachschlag auf Freitag den 22. gl. M., Mittags 12 Uhr, in gedachter Pintenschenke, alles 1833. Alle diejenigen, welche an dem Geldstager Heinrich Bolliger obbemeldt, irgend einer Art Anforderungen zu machen haben, so wie dessen Schuldner, werden unter Androhung gesetzlicher Strafe aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten, erstere mit ihren Titeln in beglaubigten Abschriften begleitet, beide aber schriftlich, bis und mit dem dritten Geldstag der Gerichtskanzlei Kulm einzugeben.

Kulm den 17. Christmonat 1832.

Hegnauer, Gerichtspräsident.
L. Berner, Gerichtsschreiber.

[2]Alle diejenigen, welche an Mathäus Ruf, von Salzstetten, Königreichs Würtenberg, als Schneider und Spezereikrämer in Baden angesessen, rechtmässige Anforderungen zu machen haben, oder ihm zu thun schuldig sind, wer-

Beilage zum aarg. Intelligenzblatt Nr. 52.

den aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originaltiteln belegt, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides schriftlich bis und mit dem 10. Jenner 1833 der Gerichtskanzlei Baden einzugeben, und sodann Dienstags den 15. Jenner, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, des Morgens 10 Uhr, vor Bezirksgericht Baden zu Besorgung ihrer Rechte zu erscheinen. Ausbleibenden wird kein ferneres Recht gehalten werden.

Baden am 18. Christmonat 1832.

H. Anner, Bezirksrichter.
Wanger, Gerichtschreiber.

[2]Zur gütlichen oder rechtlichen Schuldenliquidation über Joseph Schneider, Ziegler von Lengnau, ist auf Donnerstag den 10. Jenner 1833 Tagsfahrt gerichtlich angeordnet. Dem zu Folge werden die Gläubiger desselben peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt und mit den Originalschuldtiteln versehen, ihre Schuldigkeiten aber in wahren Treuen, beides bis und mit dem 7. Jenner nächstkünftig, bei Verlust ihrer Rechte, der Gerichtskanzlei Zurzach einzugeben, und sodann um ihre Rechte geltend zu machen; an bemeldetem 10. Jenner, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Zurzach den 28. November 1832.

Welty, Gerichtspräsident.
Häfeli, Gerichtsschreiber.

[2]Das Bezirksgericht Brugg hat über Vermögen und Schulden des Samuel Ryner, Schiffmann, von Villnachern, die Verführung des Geldstags erkennt, wofür folgende Tage bestimmt sind Für die Steigerung über das in zwei Grundstücken und unbedeutender Fahrhabe bestehende Vermögen in des Geldstagers Wohnung zu Villnachern, Donstags den 3. Jenner 1833, um Nachmittags 2 Uhr. Für die Kollokation und deren Eröffnung sammt Haltung des Nachschlags im Tavernenwirthshause zu Villnachern, Montag den 4. Merz 1833, des Morgens von 9 Uhr an. Gläubiger und Schuldner des Geldstagers werden daher unter den gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldigkeiten vor dem 27. Hornung 1833 schriftlich und wohlbescheiniget der Gerichtskanzlei Brugg einzugeben.

Datum der Geldstags-Erkanntniß den 7. Dezember 1832.

Keller, Gerichtspräsident.
Amsler, Gerichtsschreiber.

[2]Wir haben heute gegen den rechtlich ausgetriebenen Peter Seiler, Wendelis, von Tägerig, den Geldstag erkennt, und zur Verrechtfertigung desselben Tag anberaumt Samstag den 19. Jenner 1833. Es wird daher sowohl an sämmtliche Gläubiger als Schuldner des Seiler die peremtorische Ediktalladung erlassen, an bemeldtem Tag, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, um eine genaue Eingabe über ihre dießfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten in Original oder in beglaubigten Abschriften zu machen; alles unter der Androhung, daß die Schuldner, die ihre Schuldigkeiten anzumelden unterlassen, zur Verantwortung gezogen und die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht einreichen, von diesem Konkurse ausgeschlossen würden.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

[2]Alle, welche an Joseph Hubschmied, alt Gemeindrath von Neßelnbach, rechtmäßige Forderungen zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, werden peremtorisch aufgefordert, Samstag den 12. Jenner 1833, als an dem angesetzten Gantverrechtfertigungstage, Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen und ihre An- und Gegenforderungen in Originaltiteln oder in beglaubigten Abschriften einzugeben. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht anmelden, werden von diesem Konkurse ausgeschlossen werden.

Bremgarten den 15. Dezember 1832.

F. J. Weisenbach, Vice-Gerichtspräsident.
H. Meyer, Gerichtssubstitut.

Kant Bern. Hiltbrunner, Sl., Weber, vom Wyssachengraben, Kirchgemeinde Eriswyl, als Tischgänger, zu Ober-Tschäppel, der Gemeinde Hutwyl wohnhaft. Geldstag den 13. Merz 1833. Amtschrbr. Trachselwald.

Bürki, Jakob, Schuhmacher, von und zu Zollikofen, Kirchgemeinde Bremgarten; Beulykofer, Bendicht, von Kirchlindach, Hausknecht, in Bern wohnhaft; Burn, Abraham, von Adelboden, als Taglöhner in Bern wohnhaft; Harri, Sl., von Adelboden, gewesener Abwart im Armenholzschopf, an der Matten in Bern, und Treyer, Sl., von Trub, Fuhrknecht im Sulgenbach bei Bern. Geldstag für alle fünf den 13. Merz 1833. Amtschrbr. Bern.

Zeller, Bendicht sel., bernerischer Landsaß, bei Leben angesessen gewesen zu Moos, Kirchgemeinde Thunstetten. Geldstag den 13. Merz 1833. Amtschrbr. Aarwangen.

Uebersax, Niklaus sel., Maurer, von Ober-Oenz, Kirchgemeinde Herzogenbuchsee. Geldstag den 13. Merz 1833. Amtschrbr. Wangen.

Schneider, Johann, Sl. Sohn, von Dießbach. Geldstag den 18. Merz 1833. Amtschrbr. Büren.

Feuz, Abraham, von St. Beatenberg, wohnhaft in Bunschen bei Oberwyl. Geldstag den 25. Merz 1833. Amtschrbr. Nieder-Simmenthal.

Gerber, Michael, von Langnau, saßhaft auf Bütschelegg, Kirchgemeinde Rüggisberg. Geldstag den 20. Febr. 1833. Amtschrbr. Seftigen.

Vorladungen.

[3]Nachdem die Erben des seit 31 Jahren landesabwesenden Heinrich Villiger, Papierer, Sohn des Felix Villiger, von Bremgarten, um die gerichtliche Todeserklärung desselben nachgesucht, so haben wir die Ediktalladung beschlossen. Es ergeht an den Villiger die peremtorische Aufforderung, in Zeit eines Jahres, von heute an gerechnet, vor uns zu erscheinen, oder uns auf irgend eine Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls nach Verfluß jenes Termins zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bremgarten den 7. Dezember 1832.

J. P. Bruggisser, Gerichtspräsident.
J. Ruepp, Gerichtsschreiber.

Steigerungen.

Der Gemeindrath von Weltheim wird am Samstag den 5. Jenner 1833, Nachmittags um 1 Uhr, in der nahe bei dortigem Dorfe gelegenen Gemeindwaldung auf Dachslöchern, über circa 40 daselbst befindliche Säge- und Tremtannen eine öffentliche Steigerung halten und dieselben auf genugsame Losung und gegen Baarzahlung an den Meistbiethenden verkaufen. Die Kaufliebhaber sind dazu höflichst eingeladen.

Weltheim den 24. Dezember 1832.

Joh. Thüring Biland, Gemeindammann.
Jb. Kirchhofer, Gemeindschreiber.

Der Gemeindrath von Birmenstorf wird am 31 Dezember 1832 früh 9 Uhr, im Wirthshause zum Adler in Birmenstorf über die Schmiede in Gebenstorf und über die neuerbaute Schmiede in Birmenstorf eine öffentliche Steigerung abhalten, und gegen genugsame Lösung an die Meistbiethenden auf 4 Jahre hinleihen. Bedingnisse können von Stunde an beim Ammann Biland eingesehen werden.

Birmenstorf den 24. Dezember 1832.

Jos. Biland, Gemeindammann.
Joseph Zehnder, Gemeindschreiber.

Der Unterzeichnete wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, auf dem Exekutionswege die 3te Steigerung auf den 16. Jenner 1833, Nachmittags 2 Uhr, der von Xaver Hoiden sel. Erbschaft, von Oberfrik, für die Kapital L. 500 nebst Zins und Folgen, gerichtlich verschriebenen Haus und Baumgarten, im Wirthshause zur Krone in Oberfrik, zu öffentlicher Steigerung bringen; was hiedurch kund gemacht wird.

Gipf den 24. Dezember 1832.

F. Fricker, Kirchenpfleger.

Bewilliget: J. Brentano Bezirksamtmann.

Aargauische Anzeigen.

Gesetz über den Fortbestand der Stempelgebühr und der Getränk-Konsumosteuer. Vom 18ten Christmonat 1832.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Da zu fortgesetzter allmäliger Tilgung der durch außerordentliche Zeitereignisse entstandenen Staatsschuld, wie dieselbe durch Unser Dekret vom 22ten Jenner 1822 festgesetzt und anerkannt worden, der fernere Fortbestand der hiefür ausgemittelten Einnahmen erforderlich ist, und da die Wirksamkeit der zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze vom 8ten Brachmonat 1826 und 14ten Christmonat gleichen Jahrs, mit 31tem Christmonat nächstkünftig ihr Ende erreicht, haben Wir verfassungsmäßig

beschlossen:

§. 1.

Das Gesetz vom 14ten Christmonat 1826 über den Bezug einer Stempelgebühr wird hiermit neuerdings auf sechs Jahre, und zwar vom 1ten Jenner 1833 bis 31ten Christmonat 1838 unverändert, in voller Kraft und Wirksamkeit erklärt.

§. 2.

Das Gesetz vom 8ten Brachmonat 1826, durch welches die Erhebung einer Getränk-Konsumosteuer angeordnet ist, wird ebenfalls neuerdings auf sechs Jahre, folglich bis 31ten Christmonat 1838 in Kraft und Wirksamkeit erklärt, jedoch mit der einzigen Abänderung: daß die laut §. 2. lit. c. desselben auf die außerhalb der Eidgenossenschaft gewachsenen Weine, bestimmte Konsumosteuer von 1 Bz. pr. Maß, vom 1ten Jenner 1833 an, auf zwei Rappen pr. Maß herabgesetzt wird.

§. 3.

Vor Ablauf dieser Zeit hat der Kleine Rath Uns die weiter angemessenen Vorschläge zu gänzlicher Tilgung der Staatsschuld einzureichen.

§. 4.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes ist dem Kleinen Rathe übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Aarau den 18ten Dezember 1832.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hunziker, Oberst.

Die Sekretäre:
Keller.
Weissenbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau

verordnen:

Daß vorstehendes Gesetz in das Amts- und Intelligenzblatt einrücket und seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 21ten Dezember 1832.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Fetzer.

Der Rathschreiber:
J. Schmiel.

Das Obergericht hat seine nächste ordentliche Sitzung auf Montag den 7. Jenner 1833 angesetzt.

Aarau den 27. Christmont 1832.

Kanzlei des Obergerichts.

---

[2]Da infolge des neuen Strassengesetzes ein Kantons-Strassen und Wasserbaumeister und eilf Bezirks-Strassenaufseher sollen aufgestellt werden, so ergeht anmit an die, so sich um diese Stellen bewerben wollen und sich dazu berufen und befähigt glauben, die Aufforderung, ihre Anmeldungen bis zum 12. kommenden Monats und Jahres dem Präsidenten der Baukommission, dem HgHerrn Regierungsrath Angliker, schriftlich zu übermachen.

Aarau den 19. Dezember 1832.

Kanzlei Aargau.

Da nach dem 23. Artikel der Staatsverfassung die Gesammtzahl der Ehrschatzpflichtigen die Entschädigung der ehrschatzberechtigten Privaten und Gemeinden zu übernehmen hat, so werden diejenigen, welche im Falle sind, auf diese Entschädigung Anspruch zu machen, hiermit aufgefordert, ihre dießfällige Forderung mit den darauf sich beziehenden Titeln zu stellen, und solche bis zum 15. Hornung 1833 der Finanzkommission einzusenden.

Aarau den 18. Dezember 1832.

Aus Auftrag:
Kanzlei der Finanzkommission.

---

[2]Die Bewerber um die erledigte Oberlehrerstelle Tägerig (Besoldung Fr. 180), und um die untere Lehrstelle zu Klingnau (Besoldung Fr. 120), werden eingeladen, sich binnen Monatsfrist bei dem Präsidium des betreffenden Bezirksschulraths anzumelden.

Aarau den 18. Dezember 1832.

Das Sekretariat des Kantonsschulraths.